AUSFÜHRLICHE ERLÄUTERUNG DES ALLGEMEINEN THEILES DER GERMANIA DES...

Anton Baumstark





GERMANIA DES TACITUS.

AUSFÜHRLICHE ERLÄUTERUNG

DES

ALLGEMEINEN THEILES

DER

GERMANIA DES TACITUS.

VON

D. ANTON BAUMSTARK,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER UNIVERSITÄT ZU FREIBURG.

LEIPZIG,

T. O. WEIGEL.

1875.

Vorrede.

In meinem 1873 in Berlin erschienenen Werke „Urdeutsche Staatsalterthümer“ beziehe ich mich wiederholt auf „Neue Beiträge zur Erläuterung der Germania“, welche in Bälde erscheinen würden. Und in der That war es meine bestimmte Absicht, in einem Buche dieses Titels eine Reihe der schwierigsten Stellen der Germania allseitig zu behandeln. Da aber unterdessen Holtzmann's „Germanische Alterthümer“, herausgegeben von Alfred Holder, erschienen und durch ihre Bechaffenheit zeigen, dass die bessere Erklärung der ganzen Germania auch jetzt noch ein unleugbares Bedürfniss ist, so entschloss ich mich, meinen schon seit vielen Jahren angelegten, stets fortgesetzten, und bis zur Stunde vervollständigten Commentar über das Ganze herauszugeben. Holtzmann's Buch hat namentlich die Eigenschaft dieser Vollständigkeit durchaus nicht, und ist gegenüber der reichen neueren und neuesten Literatur zur Germania ein wahrer Anachronismus zu nennen, etwas durchaus Verwerfliches, und geeignet, einen Herausgeber von philologischem Bewusstsein und Gewissen von der Herausgabe der Arbeit in ihrer vorliegenden Gestalt und Beschaffenheit abzuhalten. Aus diesem und noch aus andern wichtigen Gründen erkläre ich dieselbe, was das eigentlich philologische Moment betrifft, für werthlos, was auch mit der beigegebenen mindestens höchst überflüssigen Ueber-

setzung der Fall ist, um von des Herausgebers schwacher Flickarbeit der unberufenen Textesrecension kein Wort zu sprechen. Ueberdies ist das Buch durchweg mit Holtzmann's bekannter keltogermanischer Krankheit behaftet, deren bisherige Unwiderlegtheit Bartsch zu versichern die Keckheit hat. Ja, diese Holtzmann'sche keltogermanische Krankheit, welche in die Erläuterung der Germania nur Verwirrung und Unklarheit zu bringen geeignet ist, liegt in dem Buche in ihrer grössten Schädlichkeit offen vor. Denn während Holtzmann in seiner Schrift „Kelten und Germanen" (1855) nur das vorbrachte, was etwa für seine Grille sprechen konnte, ist er hier genöthigt und beschäftigt, auch in denjenigen Punkten eine Identität des Keltischen und Germanischen herauszudrücken, in welchen just die unleugbarste Verschiedenheit beider Nationalitäten offen zu Tage liegt. Etwas Verkehrteres kann es aber doch in der That nicht geben, als in der Germania des Tacitus, welcher die ganze Verschiedenheit der Kelten und Germanen mehr als irgend ein alter Auctor bezeugt und betont, die Erläuterung darauf zu gründen, dass man das ganze Gegentheil dieses antiken Zeugnisses allüberall behauptet und durchpresst.

Dieses Holtzmann'sche Buch, dessen Titel „Germanische Alterthümer" in dieser Allgemeinheit eine Unwahrheit ist, konnte mich also nicht abhalten, sondern nur antreiben, meine Erklärung der Germania in ihrer Ganzheit hervortreten zu lassen, statt blos eine Auswahl des Wichtigsten zu geben. Noch weniger vermochte dies die von Curtze 1868 in Leipzig herausgegebene Erläuterung der zehn ersten Kapitel der Germania. Denn abgesehen davon, dass blos ein sehr kleiner Theil der Schrift behandelt wurde, ist das Buch, wie von mir 1869 in den Jahrbüchern für Philologie gezeigt wird, ein roher Materialienhaufen, eine rudis indigestaque moles, und bietet eine Masse von unverdauten Sachen und Notizen, die den Text der

Germania nicht klar machen, sondern völlig verschütten, wobei überdies erst noch Vieles, was man erwartete und was das Buch enthalten sollte, vermisst wird. Bei diesem Urtheil, das ich öffentlich begründet, hat es auch sein Verbleiben, und mich bewegt nicht im Mindesten die Schlaffheit von Schweizer, welcher im 19. Bande von Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, nachdem er eine Reihe von Aussetzungen vorgetragen, am Ende sich gegen den Schein verwahrt, als ob er das Buch nicht zu den „sehr nützlichen und guten" zähle. Schweizer mag dies vor seinem wissenschaftlichen Gewissen verantworten, wie er kann; ich dagegen bin von dem vollen Gegentheil so sehr überzeugt, dass ich von Curtze nur äusserst selten in meiner Arbeit Notiz nehme, welche, beiläufig bemerkt, in der Hauptsache vor dem Hervortreten Curtze's fertig war. Den Unterschied zwischen einem wüsten schutthaften Stoffhaufen und zwischen einem der Wissenschaft genügenden und dienenden wirklichen Commentar werde ich hoffentlich Schweizer nicht erst auseinander setzen müssen, da er selber eine Erläuterung der Germania veröffentlicht hat (Halle 1871), welche kein blosser Schutthaufen ist. Wenn mich übrigens auch diese seine Arbeit nicht zurückhielt, mein Buch zu veröffentlichen, so wird der aufmerksame Leser gleich im Anfang und an vielen andern Stellen, wo ich auf denselben Rücksicht nehme, den Grund davon leicht herausfinden. Nicht minder gleichgültig konnte mir endlich auch die in drei Auflagen (1860. 1864. 1869) vorliegende Existenz der Ausgabe von Kritz sein, dessen sehr schwache Leistung ich bereits in den „Urdeutschen Staatsalterthümern" an vielen Stellen genügend charakterisirt habe, als einen schlagenden Beweis, wie schlecht es noch mit der Behandlung der Germania steht. Weiter zurück brauche ich in dieser Frage ohnehin meinen Blick nicht zu wenden, wie mir jeder Kenner des Faches zugestehen wird.

Eine neue, den wohlbegründeten Ansprüchen der classischen Philologie und germanischen Alterthumskunde entsprechende Ausgabe der Germania ist ein unleugbares Bedürfniss. Bei der Erklärung dieser Schrift ist aber das Erste und Unerlässlichste, dass man die Worte des Schriftstellers vollkommen so verstehe, wie er selbst sie ausgesprochen und verstanden hat. Das Zweite ist dann, dass wir als Deutsche aus unserer eigenen Kenntniss des deutschen Alterthums die Worte des Tacitus prüfend beleuchten. Der erste Punkt unterscheidet sich in nichts von der Exegese anderer classischer Autoren; der zweite aber ist etwas Neues und Besonderes. Und auf ihn passt ganz eigentlich die Vorschrift, welche G. Hermann De officio interpretis S. 6 einprägt, „ut eorum quibus opus est, nihil desit; ut nihil afferatur, quo non sit opus; ut quae promuntur recte exponantur.“

Ueber die Art, wie ich dem ersten und dritten Punkte dieser Vorschrift zu genügen suchte, spreche ich kein Wort, sondern verweise einfach auf die in meinem wiederholt genannten Buche vorliegende Art, welche ich auch hier überall festhalte, mit Ausnahme der dort behandelten Kapitel und Stellen, die ich jetzt nur in aphoristischer Punctirung erläutere, doch nicht ohne neue Erwägung und unter sorgfältigem Verwerthen frischer Momente. Ueber den zweiten Punkt dagegen muss ich mich erklären. Ich konnte meiner Aufgabe nicht entsprechen, ohne möglichst grosse Vollständigkeit anzustreben; die Verhältnisse in der Behandlung der Germania sind aber in unseren Tagen von der Art, und gehen nach allen Seiten so weit, dass eine Bearbeitung derselben nach dem oben von mir angegebenen Maassstabe ohne grosse Ausführlichkeit als eine wahre Unmöglichkeit erscheint. Verfasser der urdeutschen Staatsalterthümer, in welchen der Beweis meiner Behauptung vorliegt, habe ich das Recht, diesen Satz hier geradezu auszusprechen, ohne in eine neue Begründung desselben

einzutreten. Man muss in diesem Bereiche schon um der Abwehr willen ausführlich sein; man muss ausführlich sein, schon um die vielen Verwickelungen zu lösen, welche dadurch entstanden und täglich entstehen, dass die Germania von den classischen Philologen, von den germanistischen Philologen, von den Juristen, von den Historikern in die Wette behandelt und mit steigender Subtilität gesunder und ungesunder Art ausgelegt und ausgepresst wird. Sie ist ein literarischer Tummelplatz wie kaum ein anderer. Vollständigkeit kann hier ohne grosse Ausführlichkeit absolut nicht erreicht werden, und wenn ich Manchem zu ausführlich erscheine, so darf ich sicher sein, Andern Dinge übergangen zu haben, welche sie berücksichtigt wünschen. Diesen Verhältnissen gegenüber erkläre ich, dass ich vor Allem hoffe, den letzten Vorwurf nicht oft zu verdienen, und dass ich unbedingt eine Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit zu vermeiden suchte, welche der Erfüllung meiner Aufgabe geradezu widerspräche. Es wird ohne Zweifel auch kein Gebrechen meiner Arbeit sein, wenn der Leser in derselben eine kleine Germania-Bibliothek vor sich hat, welche ihn der Mühe überhebt, selber dahin und dorthin zu gehen. Was unnöthige Vollständigkeit heisst, kann man aus dem Ueberfliessen Curtze's lernen.

Ich habe eben die Germania einen gelehrten Tummelplatz genannt. Sie ist dies wirklich und zwar nicht blos in jenen Beziehungen, sondern auch durch Abenteuerliches in der Auslegung und durch den leichtsinnigen Subjectivismus einer nicht sehr gewissenhaften Kritik. In beiden Gebieten kann ich Namen mehr als genug nennen: ich bezeichne aber vor Allem Ritter und Halm, deren Verfahren den Auctor vielfach schädigte. Andere hier namhaft zu machen, unterlasse ich, da sie meinem Leser an den betreffenden Stellen begegnen. Doch soll Lachmann nicht übergangen werden, dessen Conjecturen,

von Haupt geradezu in den Text aufgenommen, auch von Müllenhoff nicht verdrängt wurden. Und doch muss das Ausstossen solcher Eindringlinge geschehen, sollen sich die Dinge zum Besseren wenden. Allerdings es fehlt in der Germania noch hier und da an Reinigung des Textes, welcher übrigens in den besseren älteren Ausgaben ziemlich von eingezwängten Conjecturen frei ist. Wenn aber solche Reinigung nicht anders erfolgen kann, als durch die grillenhaften Velleitäten gewissenloser Kritiker, so verzichten wir auf alle solche Verbesserungs-Verderbnisse, die uns Unkenntniss der Sachen, witziger Muthwille und knabenhafte Spielerei aufdrängen möchten. Gegen diesen Unfug trete ich in meinem Buche mit aller Entschiedenheit auf, und lade die Gegner hiermit geradezu ein, meine Bekämpfung ihrer Ausschreitungen in objectiv festem Gegenbeweise zu entkräften, nicht aber mit den leichten Vorbringungen ihres subjectiven Beliebens, mit denen ich durchaus nichts zu schaffen habe.

Der allgemeine Theil der Germania ist ein abgeschlossenes Ganzes, das vor Allem gesucht und geschätzt wird. Aus diesem Grunde lasse ich diese Erläuterung desselben als ein besonderes Buch erscheinen. Mein druckbereiter Commentar zum speciellen, völkerschaftlichen Theile, ebenfalls seit Jahren angelegt und fortgeführt, wird in Bälde nachfolgen.

Mai 1875.

Der Verfasser.

Vorbemerkungen.

I.

Allgemeines.

Zum gründlichen Verständniss und zu ernster Würdigung der Germania des Tacitus sind folgende maassgebenden Gesichtspunkte wesentlich.

1. Es wäre sehr falsch, wenn man diese Schrift als etwas ganz Urplötzliches in der römischen Literatur und als eine unvermittelte und vereinzelte Erscheinung betrachtete. Im Gegentheil, sie ist die Fortsetzung einer Anzahl von Leistungen Anderer, welche von Julius Cäsar, der sie eröffnete, bis zu Tacitus' Zeitgenossen, dem älteren Plinius, der sie umfassend bereicherte, eine Reihe von Schriftstellern beschäftigten, unter denen, ausser dem wichtigen Vellejus Paterculus, besonders Livius hervorragt, dessen verlorene Abtheilungen 104, 137—139 in ganzer Ausführlichkeit den germanischen Geschichten gewidmet waren und namentlich situm moresque Germaniae beleuchteten. Wenn wir also in Tacitus' Schrift nichts „Einziges" vor uns haben im Hinblick auf die Vergangenheit, so erscheint sie desto mehr als „einzig" in Bezug auf die Folgezeit, in welcher sie, ausser etwa des Ammianus Marcellinus Leistungen, keine Nachfolge hatte, und ganz „einzig", insofern von einem späteren Uebertreffen derselben auch nicht die leiseste Spur ist.

2. Dass Tacitus bei der Abfassung derselben die Arbeiten der Früheren kannte und verwendete, versteht sich also doch wohl von selbst. Und dies sind ganz gewiss seine Hauptquellen gewesen. Dass er aber zugleich unmittelbare Quellen hatte,

wie solche auch seinen Vorgängern zu Gebote standen, Mittheilungen aus lebendem Munde von Kennern und Erfahrenen, dies muss mindestens als möglich angenommen werden, oder selbst als wahrscheinlich. Dass er aber selber in Germanien gewesen, und dass er aus Autopsie berichte, dafür liegen viel weniger Momente vor, als für das Gegentheil.

3. Ueberhaupt ist es verkehrt, wenn man in der Germania vor Allem neue Forschung sucht, so verkehrt, wie wenn man das Verdienst des Geschichtschreibers Tacitus in seiner Ganzheit mehr in der Forschung als in der Darstellung finden wollte. Nicht einmal gleich sind sich bei ihm diese Potenzen; das Wichtigere ist die Darstellung, deren Verdienst übrigens gross genug ist, und zwar ein doppeltes, sachlich und formell. In allen seinen Schriften sucht Tacitus, hoch über seiner Zeit stehend, 1) die Wenigen, die ihn verstanden, zu unterrichten und 2) gleichgestimmte Seelen zu stählen. Es handelt sich bei ihm a) um darstellendes Ergreifen seiner Zeit, welcher b) er die Gedanken eines festen und würdigen Charakters entgegenstellen wollte: denn sein Geist war der Richtung seiner Zeit völlig entgegengesetzt. Wie er übrigens in allen seinen Schriften in erster Linie historisch belehren wollte, so auch in der Germania, deren erste und nächste Aufgabe die Schilderung des Landes und Volkes an und für sich ist. Zugleich aber hält er mindestens ebenso sehr die ethisch-politische Tendenz seiner anderen Schriften auch hier fest, wo er der Entartung eines überbildeten und überfeinerten Volkes als Gegenstück das Bild eines natürlich kräftigen und dennoch nicht verwilderten Volkes*) ent-

*) Wie weiter oben gezeigt ist, war Tacitus in dem Gegenstande der Germania der Nachmann Früherer. Er ist dies auch in Betreff der Auffassung seiner Germanen. Schon ein Jahrhundert vor ihm hatten bei den Römern Dichter und rhetorisirende Geschichtschreiber die Völker des Nordwestens und Nordens in idealisirter Darstellung zu schildern begonnen, wie Köpke, d. Forsch. S. 221, gründlich zeigt. Auf dieser Bahn wandelt auch Tacitus, und was Köpke S. 222 hiegegen sagt, ist unhaltbar, wie ich UStA. S. 64 zeige, wo zugleich eine lächerlichste Verstiegenheit Horkels beurtheilt ist. Jetzt verweise ich

gegenhält. Es ist darum schwer zu sagen, welche dieser zwei Absichten in der Germania vorherrscht, die eben deshalb für den positiv historisch-ethnographischen Zweck das nicht leistet, was eine diesem Punkte ausschliesslich gewidmete Schrift zu leisten im Stande wäre. Cäsar ist anders, und Plinius ist gewiss anders gewesen. Folgende zwei extreme Ansichten sind daher falsch:

a) die Germania ist rein nur ein Buch der blossen Belehrung:

b) sie ist dies durchaus nicht, sondern lediglich eine Tendenzschrift dieser oder jener Art.

4. Man bemerkt daher im Ganzen nicht selten die Thätigkeit einer schöpferischen Einbildungskraft, und was der Verfasser sagen will, wird oft mehr poetisch als historisch hervorgehoben. Daher kommt es, dass sich durch das Ganze etwas Romantisches zieht, das auch den übrigen Schriften des Verfassers keineswegs fremd ist. Diese Eigenschaft kommt aber nicht blos aus dem Bereiche der Phantasie, sondern auch aus einer andern Quelle, nämlich aus einem gewissen Mangel an genauer und richtiger Kenntniss des Stoffes.

5. Tacitus gibt sich sogar in der Kenntniss der römischen Geschichte Blössen, und seine Berichte über Christen und Juden leiden in Gleichem. Es ist deshalb ganz natürlich, dass auch in Betreff der Germanen, bei deren Betrachtung er ohnehin in einer nicht ganz objectiven Geistesverfassung war, Fehler unterliefen, Fehler aus Mangel hinreichender Nachrichten (objectiv), Fehler des Mangels hinreichender Gründlichkeit (subjectiv); und selbst Bewunderer der Germania erlauben sich die Behauptung, sie sei mehr auf Totaleffect, als auf Detailwahrheit berechnet. Jedenfalls hat die Schrift ihre Schwächen, was sogar Jene ganz thatsächlich zugeben, welche, in ihren Worten das Ganze über Maass verherrlichend, dennoch bei der Behandlung der verschiedenen Fragen des urdeutschen Alterthums

auf Riese „Die Idealisirung der Naturvölker des Nordens in der griechischen und römischen Literatur (1875)“, wo natürlich auch über Tacitus gehandelt ist, aber keineswegs erschöpfend.

nicht selten die Angaben des Tacitus zu berichtigen oder doch aus andern, mindestens aber aus sich selbst zu ergänzen gezwungen oder bereit sind.

6. Dem völlig Unrichtigen steht das Unvollständige und Mangelhafte ganz nahe, weil eine blos theilweise oder halbe Wahrheit dem Irrthum sehr verwandt ist. Und in dem Punkte der Vollständigkeit vermisst man in der Germania sehr Vieles, da sie eben eine Skizze ist. Die Parthie über das Staats- und Rechtswesen leidet ganz besonders an dieser Schwäche.

7. Dazu kommt eine gewisse Ungenauigkeit in der Form und Sprache. Die ganze stilistische Darstellung dient nicht immer genugsam dem Verstande, und daher der nicht seltene Mangel der Bestimmtheit einzelner Bezeichnungen, weshalb an gar manchen recht wichtigen Stellen über ihren Sinn die allerverschiedensten Meinungen auftreten. Dazu kommt die übermässige Steigerung der in allen Schriften des Auctors herrschenden Kürze, welche unter Umständen allerdings ein Vorzug sein kann, aber ebenso sehr auch ein Fehler, durch den manchmal die Germania zu einem Buche wahrer Räthsel wird. „Ein ungemein reicher Stoff, die grösste Fülle von Einzelheiten, ist in den engsten Raum zusammengedrängt; nirgends wird ein Gedanke in gefälliger Ausführlichkeit nach seinem ganzen Gehalte ausgebreitet, nirgends erweitert sich der Ausdruck zu rednerischer Rundung. In schärfster Gliederung tritt Nachricht an Nachricht, Satz an Satz: kein Taciteisches Werk ist so herbe und starr in der Form, als gerade die Germania.“ *Horkel.* *)

8. Ich wiederhole deshalb, was ich in der „Einführung“ zu den „Urdeutschen Staatsalterthümern“ S. 98 ausgesprochen habe.

a) Tacitus berichtet zwar nicht aus Autopsie, aber unter

*) Den Tacitus im Allgemeinen nennt Madvig Advv. Critt. II, 541 egregium scriptorem nec tamen aut in scribendi genere affectatae cujusdem duritiae culpa liberandum aut in vero minute exquirendo severissimae semper diligentiae et in rebus narrandis interdum aliquid sententiarum acumini et gravitati et omnino scriptionis colori dantem. Ebenderselbe urtheilt auch sehr frei I, 316 über die „superstitio philologica“ in Betreff des Thucydides.

Benutzung der ihm zu Gebot stehenden Quellen im Ganzen gründlich.

b) Die Germania ist nicht blos eine Schrift der reinen Belehrung, sondern auch des ethisch-politischen Ergusses: Beides zugleich, Keines allein.

c) Sie hat neben ihren unleugbaren Vorzügen auch unleugbare Schwächen und Fehler.

d) Sie muss genommen werden wie sie ist, geschützt gegen die Corruption der philologischen, historischen, und politischen Systematik, zugleich aber der Gegenstand freiest prüfender Kritik.*)

II.

Die handschriftliche Uebęrlieferung der Germania.

1. Nur der Freund des Tacitus, Plinius d. J., erwähnt ihn unter allen Zeitgenossen, man müsste denn als ausgemacht annehmen, was Manches für sich hat, dass Quintilianus in der geheimnissvollen Stelle X, 1, 104 den Tacitus meine. Er sagt nämlich am Schlusse seiner Besprechung der Historiker: „Superest adhuc et exornat aetatis nostrae gloriam vir saeculorum memoria dignus, qui olim nominabitur, nunc intelligitur. Habet amatores, nec immerito, cui libertas, quamquam circumcisis quae dixisset, nocuerit. Sed elatum abunde

*) Unter den Franzosen hat vor Kurzem Geffroy folgende Arbeiten, die Germania betreffend, publicirt.

1. „Sur la Germania de Tacite", in: Séances et travaux de l'Académie des sciences 1872 S. 635—681.

2. „Origines du Germanisme", und zwar

a) „De l'autorité et de la valeur historique de la Germania de Tacite", in Revue des deux mondes. T. 96, 811—834.

b) „La religion Odinique selon les Romains", Rev. d. deux mondes T. 97, 96—122.

c) „L'état social et les institutions des Germains", Rev. d. deux m. T. 98, 158—188.

d) „L'imagination Romaine à l'aspect d'un monde nouveau", Rev. d. deux m. T. 98, 350—373.

Auch gehört hierher desselben Buch „Rome et les Barbares", Paris 1873.

spiritum et audaces sententias deprehendas etiam in iis quae manent."

2. Aber auch die zunächst folgenden Zeiten schweigen von Tacitus, und dass er fast in Vergessenheit gerathen war, beweist folgende Stelle des Vopiscus in Tacito 10, 3, vom Kaiser Tacitus (275—276) erzählend: „Cornelium Tacitum, scriptorem historiae augustae, quod parentem suum eundem diceret, in omnibus bibliothecis collocari jussit, et, ne lectorum incuria deperiret, librum per annos singulos decies scribi publicitus in cunctis archivis jussit et in bibliothecis poni."

3. Die weitere Erwähnung des Auctors kommt dann erst wieder bei noch viel späteren Schriftstellern vor, nämlich: Orosius, Vopiscus, Severus Sulpicius, Tertullianus, Hieronymus, Fulgentius, Cassiodorus. Sehr wichtig ist auch, dass die römischen Grammatiker ihn nie nennen.

4. Tacitus war also in der That ein im Alterthum selbst verborgener Schriftsteller, und blieb Dies fortan so sehr, dass a) seine Werke durch keine Bibliothek Italiens direct erhalten wurden, und dass b) auch bei den Schriftstellern des Mittelalters sein Andenken fast ganz verwischt ist: zwei Punkte, welche sich wechselseitig bedingen. Was aber insbesondere den zweiten Punkt betrifft, so lässt sich überdies behaupten, dass die Wenigen aus dem Mittelalter*), welche den Auctor nennen, ihn (zum Theil wenigstens) blos aus den Anführungen Späterer, z. B. des Orosius kannten, mit Ausnahme etwa des Mönchs Rudolph (9. Jahrh.), welcher in den „Annales Fuldenses" sich auf das 1. und 2. Buch der Annalen des Tacitus zu beziehen scheint. In Betreff des ersten Punktes steht fest, 1) dass die einzige Handschrift, in welcher die ersten fünf Bücher der Annalen erhalten sind (Codex Mediceus prior), in Deutschland (Abtei Corvey) zu Hause ist**),

*) Es sind: Jornandes, Sidonius Apollinaris, Freculphus, Joannes Sarisburiensis.

**) Dass auch der Codex Mediceus alter, welcher die Bücher 11—16 der Annales und 1—5 der Historiae enthält, ebenfalls aus Deutschland nach Italien kam, ist sehr wahrscheinlich. Alle übrigen Handschriften

und 2) die Germania ebenfalls nur durch Deutschland (Fulda oder Hersfeld) gerettet wurde. Die Germania als solche wird, wie von durchaus keinem Zeugnisse des Alterthums selbst erwähnt, ebenso ohne alle Ausnahme auch im ganzen Mittelalter nie und nirgends genannt, wohl aber ein und das andere Mal benützt. Die beiden Verfasser der Translatio S. Alexandri, Rudolph, welcher 863 dieselbe begann, und Meginhart, der das Werk fortsetzte, entnahmen dort, wo sie der Sachsen Sitten schildern, die c. 4. 9. 10. 11 der Germania mit sehr geringen Abänderungen, ohne jedoch ihre Quelle zu nennen, welche ohne Zweifel der Tacitus selbst nicht gewesen ist. Das Nämliche ist der Fall bei Adam von Bremen (11. Jahrh.), welcher in seiner Historia Eccles. V das Gleiche, ohne Nennung einer Quelle oder eines Auctor, einreiht. Ueber diese ganze Sache handelt erschöpfend Massmann S. 159 ff.

5. Von der in Deutschland allein aufgefundenen und im 15. Jahrhundert nach Italien verbrachten Handschrift der Germania sind alle vorhandenen Codices dieses Büchleins, ohne irgend eine Ausnahme, theils directe, theils (und zwar fast durchweg) einfach oder mehrfach indirecte Abschriften.*) Ich nenne dieselben in der Ordnung und mit den Bezeichnungen von Massmann.**)

1) A — Cod. Arundelianus.
2) B — Cod. Babenbergensis.
3) F — Cod. Florentinus.
4) H — Cod. Hummelianus.
5) K — Cod. Kappianus (auch Longolii).
6) L — Cod. Londinensis s. Harlejanus.
7) M — Cod. Monacensis.
8) N — Cod. Neapolitanus s. Farnesianus.

---

der Annales und Historiae sind rein nur spätere Abschriften, gleichgültig wo gemacht. Vgl. Urlichs in Eos I, 243 ff.

*) Dieses Verhältniss zu eruiren, hat sich Tagmann viele fruchtlose Mühe gegeben.

**) In seiner Ausgabe S. 1—22. Nächst Massmann handelt hierüber Tagmann S. 17—22; und als eigenthümlich nenne ich noch Mosler S. 57—83. Vgl. Ritter in der Einleitung seiner Ausgabe, u. A.

9) P — Cod. Pontani s. Lugdunensis (Leidensis) oder Perizonianus.
10) R — Cod. Romanus Vaticanus 4498.
11) Ra — Cod. Romanus Vaticanus 1862.
12) Rb — Cod. Romanus Vaticanus URB. 655.
13) Rc — Cod. Romanus Vaticanus 1518.
14) Rd — Cod. Romanus Vaticanus 2964.
15) Re — Cod. Romanus Vaticanus Palat. Ottobon. 1795.
16) Rf — Cod. Romanus Angelicae bibliothecae.
17) S — Cod. Stotgardiensis.
18) T — Cod. Turicensis.
19) V — Cod. Venetianus.
20) W — Cod. Vindobonensis.

Ausserdem spricht man von einem
21) Codex Grimmensis von Weichert, und
22) Codex Middlehillensis, Pertz Archiv IX, 501.*)

6. Der unter Nummer 9 aufgeführte Codex P wurde in den Ausgaben der Germania bis zum Jahr 1840 nie benützt, im Frühjahr 1841 aber von Tross in seiner Ausgabe vollständig abgedruckt, und hat in der diplomatischen Behandlung der Germania eine neue Epoche hervorgebracht, da man in ihm die beste Ueberlieferung zu erkennen glaubte. Massmann S. 10. Dies wird aber heute nicht mehr von Allen zugegeben**), obgleich Niemand leugnet, dass Cod. P wenigstens der zweitvorzüglichste ist. Reifferscheid, welcher bereits früher in seinem Werke über Suetonius S. 409—415 flg. Add. p. VIIII flg., XIII bis XVI über die Handschriften der Germania gehandelt, berührt diesen Punkt auch Symbb. Philoll. Bonn. S. 623, wo er das Ergebniss seiner Untersuchung kurz zusammenfasst. Statt seine geschraubten lateinischen Worte mitzutheilen, gebe ich lieber ihren Inhalt an, welcher also lautet. Henoch von Ascoli schrieb zu Zeiten des Papstes Nicolaus V. entweder in

*) Mehrere dieser Handschriften sind ob der Unsicherheit ihrer Existenz fast apokryph zu nennen. Vgl. Urlichs a. a. O. 248.

**) Meiser S. 10 bleibt aber dabei, obgleich ihm Reifferscheid mit der entgegengesetzten Behauptung chronologisch voranging.

Corvey oder in Fulda den dort befindlichen uralten Codex der Germania ab, wobei ihm, da die Handschrift in einem schlimmen Zustand war, an gar vielen Stellen die ächte Lesung unsicher blieb. Mit dieser Abschrift des Henoch, welche nicht mehr existirt, harmonirte eine von ihm gemachte zweite Abschrift, die ebenfalls verloren ist*), aber in zwei weiteren Abschriften noch heute vorliegt, nämlich im Cod. Vat. 1862, und im Cod. Perizonianus. Der Erstere, mit der grössten Genauigkeit geschrieben, verdient unter allen vorhandenen Codd. der Germania den ersten Platz und das grösste Ansehen, der Zweite dagegen, Codex Perizonianus s. Leidensis, von Jovianus Pontanus geschrieben, und bisher für die beste Handschrift gehalten, wurde von Pontanus willkürlich geändert, und später noch einmal interpolirt, so dass man die verschiedenen Interpolationen genau unterscheiden und auf ihre Quellen zurückführen muss. Alle übrigen Handschriften der Germania sind noch mehr corrumpirt**), wobei Cod. Vatic. 1518 und Cod. Neapolitanus zur grösseren Richtigstellung der Lesarten des an sich vorzüglichsten Cod. Vat. 1862 verwendbar sind.***)

Madvig Advv. Critt. II, 504 behauptet, unter den Codd. der Germania sei nullus praecipuae auctoritatis, was ebenso falsch ist, wie vieles Andere, das in jenem Buche mit grösster Zuversicht in die Welt geschrieben wird.

III.

Die Inschrift der Germania.

In Bezug der Ueberschrift der Germania bemerkt Reifferscheid Symbb. Bonn. S. 623 Folgendes.

1. Die zwei besten Codd. Vaticani haben: „De origine et situ Germanorum."

*) Nach der gewöhnlichen Annahme ist diese zweite Abschrift nicht verloren, sondern just der Codex Perizonianus.

**) Die fleissigen und genauen Bemühungen Tagmanns sind deshalb fruchtlos, insofern sie diesen Satz nicht anerkennen.

***) Müllenhoff hat diese Regel in seiner Textesrecension praktisch gemacht.

2. Der Cod. Neap. hat „De origine et situ Germaniae.“

3. Die Ueberschrift des Cod. Leidensis „De origine situ moribus ac populis Germanorum“ ist von Pontanus gemacht, welcher an der Ueberschrift (der beiden Vatt.) „De origine et situ Germanorum“ mit Recht Anstoss nahm, da dieselbe eigentlich nur auf die vier ersten Kapitel der Germania passt.*)

4. In der Ausgabe von Halm und von Haase ist die Ueberschrift des Pontanus, nur dass sie Germaniae geben statt Germanorum des Pontanus (Cod. Leid.)

5. Die Editio princeps, gemacht, bevor man den Cod. Perizonianus hatte, überschreibt: „De situ moribus et populis Germaniae.“

Reifferscheid verlangt nun, dass jedenfalls mindestens zu der Ueberschrift der beiden Vatt. (s. oben Nr. 1) zurückgekehrt werde: „De origine et situ Germanorum.“

Er ist aber damit noch nicht zufrieden, sondern streicht selbst in dieser Ueberschrift den Anfang, und will blos „De situ Germaniae“ als den von Tacitus selbst stammenden Titel des Schriftchens anerkennen, indem das de origine eine Inhaltsanzeige blos des zweiten und folgenden Kapitels der Germania und vom Rande, wo sie ursprünglich stand, in die Schrift selber eingeschlichen sei.

Dieses Verlangen, dem gesunden Menschenverstand, der auch in der Philologie nicht ohne Berechtigung ist, ziemlich unbegreiflich, wird von Reifferscheid durch Folgendes als wohl berechtigt darzustellen gesucht.

a) Seneca hat ein Buch, „De situ Indiae“ betitelt, geschrieben, in welchem er „non solum de situ Indiae qui proprie dicitur“ handelte.

b) Seneca hat auch (nach Servius ad Virg. Aen. 6, 154) eine Schrift mit dem Titel „De situ et sacris Aegyptiorum“ publicirt, „in quo praeter sacra non de solo situ a Seneca disputatum esse probabile est.“

c) Pomponius Mela mag zwar sein Werk nicht selber De situ orbis“ überschrieben haben, aber er hätte dies thun

*) Unrichtig; sie passt auch auf c. 28—46.

können, da er mit den Worten beginnt: „Orbis situm dicere aggredior.“ Aus dem Allem folgt nach der philologischen Logik Reifferscheid's, dass Tacitus die Germania, in der von viel mehr gehandelt wird, dennoch „De situ Germaniae“ habe überschreiben können, und aus dieser mehr als zweideutigen Möglichkeit folgt alsbald die Wirklichkeit, dass er seiner Schrift in der That und selbst diese Ueberschrift vorsetzte.

Ich bemerke zum Schlusse Folgendes.

1. Ich habe bereits UStA. S. 11 darauf aufmerksam gemacht, dass die Epitome des 104. Buches von Livius ausdrücklich meldet, dasselbe behandle auch situm Germaniae moresque. Dies ist der Willkür Reifferscheid's nichts weniger als günstig, und er hat es passend gefunden, davon gar nichts zu sagen.

2. Die ganze Frage ist so ohne sicheren Halt und reelle Bedeutung, dass man es unentschieden lassen muss und darf, ob und wie Tacitus sein Büchlein überschrieben habe.

3. Am ruhigsten dabei können Jene sein, welche behaupten, die Germania sei ein Excurs aus den Historien des Tacitus, eben so ruhig, als dieselben es natürlich sind in der Frage über die Absicht der Germania.

4. Obgleich ich nicht zu diesen Glücklichen zähle, geniesse ich aber dennoch ebenfalls volle Ruhe in diesem wahrhaft gleichgültigen Punkte, und gebe, wenn man es wünscht, Halm und Haase Recht (s. oben Nr. 4), noch mehr aber Haupt und Müllenhoff, welche jede Ueberschrift beseitigen.*)

*) Münscher I, 10 sagt Folgendes. „Es ist nach dem, was Tacitus c. 27 sagt, sehr zweifelhaft, ob das Wort situ neben den Worten origine und moribus einen Platz verdient, aber gar nicht zweifelhaft, dass es, wenn es überhaupt geduldet werden soll, nicht die zweite, sondern die erste Stelle einnehmen müsste. Denn wenn überhaupt in der Ueberschrift von situs Germanorum die Rede sein soll, so müsste es mit Beziehung auf das erste Kapitel geschehen. Noch weniger kann Orelli's Ueberschrift De situ moribus ac populis Germanorum auf Billigung Anspruch machen. Denn wenn gleich darin die Stelle von situs eine angemessener ist, so fehlt doch das, was Tacitus c. 27 als einen wesentlichen Gegenstand des ersten Theils bezeichnet, nämlich de origine.“ Diese Bemerkungen lassen sich hören, und was Wölfflin Philol.

IV.

Inhalt des allgemeinen Theils der Germania.

Die fünf ersten Kapitel schildern geographisch und ethnographisch Land und Leute, wo am Schlusse von c. 5 die Erwähnung der edeln Metalle die Nennung des Eisens herbeiführt und diese alsbald, wie die Vorstellung eines Kriegervolkes mit sich bringt, die Beschreibung der Waffen, dann die des Kriegswesens im Allgemeinen. Dieser Gegenstand (der im c. 7 die Besprechung der Könige und Heerführer veranlasst) wird durch dieses und das 8. Kapitel in allgemeinen Zügen fortgesetzt, bis die durch das Schlachtenwesen herbeigeführte Erwähnung der germanischen Prophetinnen den Uebergang macht zur Besprechung der Religion der Germanen, welche im 9. Kapitel begonnen, im 10. Kapitel durch Darstellung der Auspicien und der Loosung ihre abschliessende Fortsetzung erhält.

Die Erwähnung der den religiösen Dingen gewidmeten Versammlungen des Volkes, veranlasst durch die Auspicien (c. 10), führt zur Besprechung der concilia rein politischer Natur (c. 11) und gerichtlicher Thätigkeit (c. 12), um das ganz allgemeine Waffenleben der Germanen c. 13 durch die Schilderung der Wehrhaftmachung und des Gefolgwesens zu beleuchten und diesen letzten Gegenstand c. 14 zu erschöpfen; woran sich im 15. Kapitel eine Schilderung des Lebens der germanischen Kriegsmänner, sowie der Situation und Haltung der Häuptlinge anschliesst.

Und hiemit ist der allgemeinste Theil, der des öffentlichen Lebens erschöpft, worauf der Theil des privaten Lebens c. 16 mit Zeichnung ihrer Niederlassungen und Häuser, c. 17 die der Kleidung und, durch sie veranlasst, die Besprechung der Ehe c. 18. 19 folgt. Die Ehe aber führt zur Familie, und zwar zunächst zu Kindern, deren

26, 158 dagegen bemerkt, ist zwar nicht falsch, aber doch nicht durchschlagend.

Aufwachsen und Erziehen c. 20 geschildert wird in Verbindung mit den Verhältnissen der Verwandtschaft und Erbschaft, welche zur Erwähnung der Blutrache und des Fehdewesens führen, die im Anfang des c. 21. genannt werden, um alsbald den Uebergang zum Gegentheil zu machen, zur gegenseitigen Freundlichkeit, namentlich des Gastwesens, dessen freigebige Bewirthungen c. 22 zur Schilderung der germanischen Gastmähler, und c. 23 der Speisen und Getränke führen, und im 24. Kapitel die Lustversammlungen mit dem Schwerttanz heranziehen, unter gleichzeitiger Erwähnung der entsetzlichsten Spielsucht, die sogar zur Knechtschaft treibt, deren Charakterisirung den Inhalt des 25. Kapitels bildet, um im 26. Kapitel der Besprechung des Verhältnisses des Vermögens, Besitzes und der Landwirthschaft den Uebergang zu bahnen, damit c. 27 das Verlassen des Irdischen, Tod und Begräbniss, kurz gezeichnet werden.

Erstes Kapitel.

I.

1. Wie schwach und unfest die Erläuterung und Uebersetzung der Germania bis zur Stunde ist, zeigt klar und schlagend die unleugbare Thatsache, dass man es noch nicht zu einer allgemein angenommenen Erklärung der zwei ersten Worte des Schriftchens gebracht hat. Es ist aber einfach sicher, dass der Name *Germania* nichts Anderes bezeichnen kann, als „das Land welches Germanien heisst", und so nannte man schon zu Cäsar's Zeiten bei den Römern das von den Germanen bewohnte grosse Gebiet von der rechten Seite des Rheines weit gegen Osten mit der Donau als Südgrenze und dem nördlichen Meere als Nord- und Nordwestgrenze. Ebenso sicher hat *omnis* den Begriff des Allumfassenden, wie besonders aus Cicero Finn. II, 34 erhellt: omne coelum totamque terram cum universo mari. *Omnis Germania* oder nachdrücklicher *Germania omnis* (wie bei Cäsar I, 1 Gallia omnis) bezeichnet demnach ebenso einfach als bestimmt: das ganze Land, welches Germania heisst, das ganze Germanien, und zwar nur mit dem bestimmten Artikel, weniger gut und genau ohne denselben: Ganz Germanien. Was Tacitus damit sagen wollte, das ist in dem Refrain des berühmten patriotischen Liedes von Moritz Arndt ausgedrückt: „Das ganze Deutschland soll es sein." Arndt ist also, ohne es gerade zu wollen, nicht blos der beste, sondern fast der einzig richtige Uebersetzer der zwei ersten Worte der Germania des Tacitus. Das ganze Deutschland ist das ganze Land, welches die Germanen bewohnen, nicht aber alles und jedes Land, in welchem Germanen wohnen,

also namentlich auch nicht derjenige Theil Galliens, welcher von Germanen bewohnt war. Dass aber „das ganze Deutschland“ einen schwereren Sinn hat, als „das in seinen Theilen zusammengenommene“, wie Schweizer erklärt und dolmetscht, wird Jedem einleuchten, worüber ich auf UStA*) S. 97 verweise.

2. Unter die falschen Behauptungen über diese zwei Wörter gehören endlich auch folgende vier: 1) Tacitus nennt nicht alle Gegenden, in welchen Germanen wohnen, sondern nur die in welchen sie frei und selbständig wohnen; 2) er berücksichtigt nicht die welche die agri decumates (c. 29) unter römischer Herrschaft inne hatten; 3) Tacitus gibt demnach hier die Grenzen der Germanen in politischem Sinne an; 4) omnis ist nachgesetzt, weil auf Germania der Nachdruck liegt.

Was nämlich zunächst diese letzte Behauptung angeht, so liegt gerade umgekehrt auf dem Worte omnis der Nachdruck, und Germania macht, als Benennung des Landes von welchem gesprochen werden soll, gewissermassen den inschriftlichen Anfang; dass man aber den Wörtern auch durch Nachsetzung ein grösseres Gewicht geben kann, nicht blos durch Vorsetzung, ist bekannt genug. Germania omnis, das grosse Ganze, Germanien genannt, wird nun von Tacitus, da alsbald die Grenzen des Landes angeführt werden, zunächst und vor allem im geographischen Sinne geschildert, obgleich nebenbei wohl auch im politischen, welchen der Gesandte der Tencterer bei Tacitus Hist. IV, 64 durch corpus nomenque Germaniae bezeichnet. Doch liegt der geographische Sinn in unserer Stelle fast bis zur Ausschliesslichkeit vor, und zwar so sehr, dass auch die c. 29 zur Sprache kommenden agri decumates in die Germania omnis eingeschlossen werden, man müsste es denn vorziehen, dieser Beschreibung des Autors nicht blos den Vorwurf der Ungenauigkeit, sondern auch den der völligen Unrichtigkeit zu machen. Werden nämlich die Gegenden der agri decumates auch noch so klein angenommen, so gehören sie doch zu dem grossen Lande Germanien, insofern dieses a Gallis *Rheno* separatur; im andern Falle könnte der Rhein nicht so

*) UStA bezeichnet „Urdeutsche Staatsalterthümer.“

allgemein der Grenzfluss zwischen Germanien und Gallien genannt werden. Hieraus ergibt sich aber schliesslich ganz schlagend die Unrichtigkeit der Behauptung Nr. 1: denn die Bewohner der agri decumates waren nicht blos nicht frei und selbständig, sondern sie waren sogar keine Germanen.

3. Nach meiner obigen Besprechung ist also allein richtig die Uebersetzung: Das ganze Germanien (und so hat der einzige Mosler), zunächst kommt dann: das gesammte Germanien (Döderlein, Sprengel), hierauf: ganz Germanien (Rühs, Gerlach, Thudichum), das Fehlen des bestimmten Artikels ist aber unrichtig. Bacmeisters „Germanien als Ganzes genommen“ ist als Uebersetzung ganz zu verwerfen, und fast ebenso Müller's „Germanien in seiner Gesammtheit.“ „Germanien im Ganzen“, wie nach Horkel und Teuffel auch Holtzmann übersetzt, ist fast ebenso schlecht, wie Petermann's: „Im Ganzen wird Germanien“ u. s. w., was das Elendeste genannt werden darf. „Germanien nach allen vier Weltgegenden hin“ ist die spasshaft ernste Erklärung und Uebersetzung Ritter's in seinen mindestens sehr überflüssigen Bemerkungen zur Germania, für welche das rhein. Museum im 20. Bande leeren Raum gehabt.

II.

1. Die Bestimmung der natürlichen und geographischen Grenzen Germaniens, wie Tacitus solche hier gibt, ist im Allgemeinen richtig, aber nicht in Allem, denn sie ist nicht genau genug. So z. B. lernt man nicht genau, ob der Rhein die Grenze gegen die Gallier blos im eigentlichen Gallien, also von Basel an bildet, oder gegen die Gallier im weiteren Sinne, insofern auch Helvetien von Galliern bewohnt war, also vom Bodensee an. Erst wenn man genauer bedenkt, dass unmittelbar auf Gallis das Raetisque folgt, wird man zu dem Schlusse geführt, dass auch die helvetische Bevölkerung unter dem Gallis verstanden sein muss. Helvetien war ja auch ein Theil des politisch constituirten Galliens. Und diese Unklarheit wird nicht gehoben sondern eher noch gesteigert durch die bald folgende Beschreibung des Rheinlaufes in den ganz vagen Worten

modico flexu in occidentem versus, die in dieser Unbestimmtheit gar keine Anschauung geben. Tacitus hatte offenbar selbst nur eine sehr ungenaue Vorstellung der Sache, und diejenigen, welche behaupten, seine Darstellungen Germaniens kämen von Autopsie, müssen uns wohl auch hier zugestehen, dass diese Autopsie sehr kurzsichtig gewesen sei. Uebrigens ist die Bemerkung, Tacitus habe in solchen Sachen der Genauigkeit nicht genügt, weil er keine geographischen Karten gehabt, herzlichst naiv, da die Karten nicht genauer sein können, als die geographischen Kenntnisse eines jeden Zeitalters.

2. Dieselbe Ungenauigkeit zeigt sich weiter auch darin, dass man aus der Stelle nicht lernt, ob der Rhenus die Germanen blos von den Gallis trennt, oder auch von den Raetis. Der Gebrauch der Partikel que in Gallis Raetis*que* berechtigt zur Annahme, Tacitus habe die Vorstellung, dass wenigstens zum Theil auch gegen Rätien der Rhein Grenzfluss Germaniens sei, besonders da sein Ursprung — Raeticarum Alpium vertice ortus — auch nach Rätien führt, und ohne Zweifel auch die geographische Genauigkeit nicht ganz dagegen sein würde. Zum grössern Theile wird übrigens Germanien von Rätien immerhin durch die Donau getrennt, welche letztere dagegen ausnahmslos der Grenzfluss gegen Pannonien ist. Jedenfalls darf bemerkt werden, dass die durch que in den Worten Sarmatis Dacisque ausgesprochene Identität der Lage-Richtung nicht auch durch que in den Worten Gallis Raetisque ausgesprochen sein kann. Uebrigens soll nicht vergessen werden, dass die Handschriften nicht Raetisque darbieten, sondern Raetiisque, indem das erstere (da sonst Gallis, ein Volksnamen, ganz eng mit einem Landesnamen verbunden wäre) durch Cellarius auf eigene Faust in den Text gesetzt wurde. Wird diese Conjectur festgehalten, so haben wir ohne Ausnahme nur Namen von Völkern, was in rhetorisch stilistischer Beziehung weniger sich empfiehlt, als wenn unter den fünf Namen auch ein oder zwei Ländernamen vorkämen. Abgesehen von dieser stilistischen Würdigung hat übrigens die Lesart Raetiisque sachlich nicht durchaus Alles gegen sich, da es in der That zwei Rätien gab. Denn wenn das alte Rätien seit der

Unterjochung durch Drusus und Tiberius eine eigene, von Vindelicien getrennte römische Provinz war (Vellej II, 39. Sueton. Aug. 21. Aurel. Victor Epit. 1. Tacit. Hist. I, 11), so wurde doch schon seit dem Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. Vindelicien als ein Theil von Rätien betrachtet, weshalb c. 41 Augusta Vindelicorum eine colonia Raetiae provinciae genannt wird. Man unterschied daher auch zwischen einer Raetia prima und secunda, und verstand unter ersterem das eigentliche alte Rätien, unter letzterem aber das ehemalige Vindelicien. Jenes umfasste nach der heutigen Geographie Graubünden, Tyrol, und den nördlichen Theil der Lombardei; Vindelicien aber, oder Raetia secunda, entspricht dem nordöstlichen Theile der Schweiz, dem südöstlichsten Theile von Baden, dem südlicheren Theil von Württemberg und Bayern, und dem nördlichsten Theil von Tyrol. Und dieses Vindelicische Rätien ist es, welches bis zur Grenze von Germania omnis, d. h. Germania Magna reichte, von welcher es durch den Danubius getrennt wurde. Aus diesem Umstande, nach welchem nicht das ganze Rätien, das der Plural Raet*iae* bezeichnen würde, sondern nur der *vindelicische* Theil des Ganzen als Grenzland gegen Germanien erscheint, ergibt sich auch, dass die Lesart Raet*ii*sque nicht die richtigere ist. — Die Bevölkerung Rätiens, Vindelicien mitgerechnet, gehört im Ganzen zum grossen Stamme der Kelten, weshalb auch der Name Raeti und Raetia nicht mit R*h* zu schreiben ist, sondern ohne *h*, da das Altkeltische kein R*h* besitzt, womit denn auch die lateinischen Inschriften übereinstimmen, in welchen bei diesem Namen das *h* ebenso zu fehlen pflegt, als wie umgekehrt die Handschriften dasselbe in der Regel haben; s. Orelli Inscript. lat. Nr. 179. 483. 484. 485. 486. 490. 491. 492. 516. 590 u. s. w.; vergl. Mommsen Inscript. confoed. Helv.

Bacmeister, welchem Alemann. Wanderungen S. 67 und 126 der Name Raetia noch in dem Landschaftsnamen Riess fortlebt, zieht die Grenzen dieser römischen Provinz von den Quellen der Donau über den St. Gotthard (mons Adulas) längs dem Innthal bis zur Donau, und die Donau rückwärts bis zu

ihrem Ursprung. Er behauptet auch, die Räter waren vor den Kelten da, und wurden, allem Anschein nach, erst von diesen verdrängt, so dass nur der Namen blieb. Die ethnologische Frage über die Räter ist übrigens so verwickelt und das tiefere Eingehen in dieselbe so wenig mit dem Verständniss unserer Stelle connex, dass ich einer weiteren Auseinandersetzung ganz ruhig aus dem Wege gehen darf. Ich verweise zunächst auf Schweizer's Anmerkung und zu der Verbesserung derselben S. 90, so wie auf die Wiederholung des dort Gesagten im 19. Bande der Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung von Kuhn S. 153, wo es schliesslich heisst: „Nach allem Vorliegenden, den bestimmten Nachrichten über die Sprache der Räter (oder von Rätern) und den in Rätien gefundenen Inschriften müssen wir die Frage nach der Nationalität dieser Stämme offenbar dahin beantworten, dass in den Rätischen Bergen Menschen sehr verschiedenen Schlages hausten, Etrusker, Kelten, vielleicht und wahrscheinlich noch Iberer.“ Wahrlich die leibhaftigste Unfruchtbarkeit, und dies selbst nachdem der Sache eine ganze Literatur gewidmet ist. Ich verweise auf Zeuss, Die Deutschen etc. S. 228. 586, Diefenbach, Origg. Europp. S. 74. 106. 107. 135 und Contzen, die Wanderungen der Kelten (1861) S. 55 fg., wo aus den Quellen referirt wird. Ausserdem nenne ich noch folgende Monographien: Steub, Ueber die Urbewohner Rhätiens, 1843. Derselbe, Zur Rhätischen Ethnologie, 1854. Derselbe, Herbsttage in Tirol, 1867, wo S. 113—198 über Rhätier etc. gehandelt ist.

3. *Pannoniis* ist hier nur Bezeichnung des Volkes, indem man 1) nur Pannonius (Annal. XV, 10. Hist. II, 17) sagt, nicht Pannonus, gerade wie man nie sagt Helvetus, sondern immer Helvetius, und umgekehrt immer Raetus, nie Raetius; und indem 2) nur der nördliche Theil von Pannonien hier in Sprache kommt, nicht aber ganz Pannonien, welches durch den Plural Pannoniae bezeichnet würde, der allerdings schon bei Plinius H. N. XXXVII, 3, 11, 2 vorliegt. Die pannonische Sprache wird in der Germania c. 28 und 43 erwähnt, und ich begnüge mich zu verweisen auf Schafarik I, 467 und Diefenbach S. 74, Zeuss S. 254. Uebrigens wurde Germania Magna in

dieser Richtung und durch die Donau nicht blos von Rätien getrennt, sondern auch von Noricum, welches zwischen Raetia und Pannonia in der Mitte lag, so dass auch in diesem Punkte die hier von Tacitus gegebene Grenzbestimmung mangelhaft erscheint, obschon ihm die Sache selbst nicht unbekannt war; denn c. 5 sagt er, allerdings ebenfalls in beliebter Allgemeinheit, von Germanien: humidior, qua Gallias, ventosior, qua Noricum ac Pannonium aspicit. Vergl. Zeuss S. 171. 239. 376. 588 und das bereits erwähnte Buch von Contzen S. 60 fg., wo gründlich aus den Quellen referirt wird.

4. Wie hier so liest man auch Hist. IV, 54 in engster Verbindung a Sarmatis Dacisque und im Agricola c. 41 stellt Tacitus Moesia Daciaque et Germania et Pannonia unmittelbar nebeneinander. „Hinten an die östlichsten Germanen, wie sie zur Römerzeit des ersten Jahrhunderts n. Chr. bestanden, da wo die Donau als Ister den letzten Theil ihres Laufs zurücklegt, in dem heutigen Siebenbürgen, der Moldau und Wallachei, stiessen Daken und Geten. Beide dürfen als für nahe verwandte Stämme fast eines einzigen Volkes gelten, das vorzugsweise Griechen das getische hiess, Römern das dakische. Tacitus mag sich die Daken etwa als Nachbarn der Quaden denken, Strabo stellt Geten dicht an Sueven. Beide Schriftsteller halten also diese Völker zwar für Nachbarn der Germanen, nicht selbst für Germanen, und Strabo misst ihnen ausdrücklich thrakischen Ursprung, thrakische Sprache zu.“ J. Grimm, von welchem diese Worte in seiner Geschichte der deutschen Sprache S. 177 zu lesen sind, ist anderer Meinung, indem er nicht blos Daken und Geten für identisch, sondern beide auch für germanisch hält, was er schon früher in einer Abhandlung der Berliner Akademie „Ueber Jornandes und die Geten“ (1846) zu beweisen suchte, aber nicht bewiesen hat. Tacitus weiss jedenfalls davon nichts, und der Umstand, dass bei gleich oder fast gleich ungebildeten oder rohen Völkern gleiche oder ähnliche Charakterzüge wahrgenommen und von den Schriftstellern und Dichtern hervorgehoben werden, reicht nicht hin, um darauf fussend auch die Identität der Völker selbst oder ihres allgemeinen Stammes im Widerspruch gegen

alle historischen Zeugnisse zu behaupten. Die alten Schriftsteller, für welche das Gebiet ethnographischer Verhältnisse ein wahres Glatteis war, zeigen sich nur zu geneigt, die barbarischen Völker als unterschiedslose Gesammtmasse zu betrachten, und nur zu gerne, was von einigen galt, auf alle überzutragen. Um so mehr muss man es gelten lassen, wenn sie nicht vermengen, sondern unterscheiden und trennen. Vergl. Köpke Deutsche Forschungen S. 209. Die Verschiedenheit der Daken und Geten beleuchtet Müllenhoff in Ersch und Gruber Encycl. I, 64, 460. Weiteres über die Daken s. im Folgenden: Nr. 6.

5. Die *Sarmatae*, welche von den Daken durch den Karpates, von den Germanen durch die Sarmatici montes getrennt werden, erwähnt Tacitus, welcher auch c. 17. 43. 46 ihrer im Gegensatze zu den Germanen gedenkt, so allgemein, dass zum Verständniss unserer Stelle Folgendes mehr als genügt. Plinius H. N. IV, 12 sagt: Scytharum nomen usquequaque transiit in Sarmatas ..; nec aliis prisca illa duravit appellatio, quam qui extremi gentium harum ignoti prope ceteris mortalibus degunt; und schon Herodotus IV, 117 sagt: *φωνῇ δὲ οἱ Σαυρομάται νομίζουσι Σκυθικῇ, σολοικίζοντες αὐτῇ ἀπὸ τοῦ ἀρχαίου*, und die Wahrheit umkehrend sagt Curtius VII, 7: Scytharum gens, haud procul Thracia sita, Sarmatarum pars est; Strabo dagegen XI, 492: *Σαρμάται, καὶ οὗτοι Σκύθαι.* So ist also im Westen allmälig in die Stelle des Skythennamens der Name der Sarmaten eingetreten, bei den Römern selbst in weiterer Verbreitung als diese reichten, während der Name Skythen bis an die äussersten Grenzen der bekannten Erde zurückwich. Ptolemäus dehnt das europäische Sarmatien von Germania und Dacia bis zum Don, das asiatische vom Don bis zum Rha, zur Wolga; von da beginnt ihm Skythia. Eine wichtige Rolle spielen die über die Karpathen gekommenen Jazyger-Sarmaten, die an der pannonischen Donau fast immer in Verbindung mit den benachbarten Germanen auftreten; aus ihnen nahm Vannius, der Suevenkönig, seine Reiterschaaren, wie Tacitus Ann. XII, 29 berichtet, der die Sarmaten auch Ann. VI, 33 ff. Hist. I, 2. 79. III, 24. 25. IV, 54 auftreten lässt, und auch der Skythen gedenkt, mit

denen sie so oft identisch erscheinen, Ann. II, 60. 65. 68. VI, 63. 41. 44; vgl. Ukert III, 2, 348. Zeuss S. 283. 691. Von Herodot's Sarmaten bis über Mela's Zeit kennt man dieses Volk und diesen Namen, ein langer Zeitraum, welchen indessen der Name der Sarmaten noch bedeutend überdauerte. Und doch sind sie, nebst andern skytho-sarmatischen Stämmen, ungeheure Volksmassen, für ewig aus Europa verschwunden; bereits zu Tacitus' Zeiten, Germ. 46, taucht in ihren Gebieten der Name des Stammes der Venedi auf, welches die Urväter der Slaven sind, ein Umstand, der zeigt, dass es falsch ist, in den Sarmaten die Urväter des slavischen Völkerstammes zu erblicken; s. Diefenbach Or. S. 90. 205. Und jener falschen Ansicht huldigt J. Grimm so sehr, dass er sogar ihren Namen in dem der heutigen Sorben und Serben wieder erkennen will. Diese Meinung widerlegt auch Schafárik I, 333 fg., welcher I, 368—373 eine historische Deduction des Unterschieds zwischen Sarmaten und Slaven gibt, und diesen ganzen ethnographischen Gegenstand nach allen Seiten beleuchtet. Gegen Grimm ist auch Müllenhoff's Abhandlung gerichtet: „Ueber die Herkunft und Sprache der pontischen Skythen", in den Berliner Monatsberichten 1866.

6. Cäsar VI, 25 meldet: Hercynia silva oritur ab Helvetiorum et Nemetum et Rauracorum finibus, rectaque fluminis Danubii regione pertinet ad fines *Dacorum* et Anartium: hinc se flectit sinistrorsus, diversis ab flumine regionibus, multarumque gentium fines propter magnitudinem attingit; neque quisquam est hujus Germaniae, qui se aut adisse ad initium ejus silvae dicat, quum dierum iter LX provenerit, aut quo ex loco oriatur, acceperit. Cäsar ist der älteste römische Schriftsteller, welcher die Daci erwähnt, und Tacitus schliesst sich an ihn insofern vollkommen an, als seine Angabe die Daci ebenfalls zu östlichen Nachbarn der Germanen macht, und zwar um nichts genauer, als Cäsar's Worte. In der Zeit zwischen diesen zwei Autoren sprechen über das Volk die Beiden, Strabo und Plinius. Strabo VII, 304 lässt im Westen die *Δάκοι* die Donau auf deren linken Ufer begleiten, während er VII, 294 die *Γεταί* auf beiden Seiten des Istros ansetzt, doch in

grösserer Ausdehnung im Norden des Flusses bis zu den Germanen, und VII, 304 sagt er bestimmt Folgendes: *τοῦ ποταμοῦ τὰ μὲν ἄνω καὶ πρὸς ταῖς πηγαῖς μέρη, μέχρι τῶν καταρακτῶν, Δανούβιον προσηγόρευον, ἃ μάλιστα διὰ τῶν Δάκων φέρεται· τὰ δὲ κάτω μέχρι τοῦ Πόντου, τὰ περὶ τοὺς Γέτας, καλοῦσι Ἴστρον.* Beide Völker behaupteten ihre Besitzungen bis auf Augustus, wo unwillkürliche Wanderungen eintraten, und Trajanus machte als Besieger der Daken ihr Land zur Provinz.

Unter den Notizen des Plinius IV, 25 und 28. VI, 39 ist besonders zu merken, dass er sagt: Getae Daci Romanis dicti, während Strabo VII, 305 nur bemerkt: *παρὰ τῶν Γετῶν, ὁμογλώττου τοῖς Θρᾳξὶν ἔθνους* und andererseits: *ὁμόγλωττοι δ' εἰσὶν οἱ Δάκοι τοῖς Γέταις,* worüber Müllenhoff S. 458b abweisend handelt.*) Florus IV, 12 erzählt: Daci montibus inhaerent. Visum est Caesari Augusto, gentem aditu difficillimam submovere. Misso igitur Lentulo ultra ulteriorem repulit ripam: citra praesidia constituit. Sic tunc Dacia non victa, sed summota atque dilata est. Mit der Theiss, dem oberen Dniester, dem Pruth und der Donau umgrenzt Ptolemäus III, 8 das Land Dacia. Vergleichen wir aber alle diese Nachrichten mit unseren Karten, so zeigt sich eine sehr grosse Mangelhaftigkeit der Kenntnisse der alten Schriftsteller über diese Völker, unter welchen man die Daken in einem grossen Theile Ungarns, in Siebenbürgen, und in der Walachei sucht. Dass übrigens Geten und Daken eine höhere Einheit bilden, ist wohl nicht zu bezweifeln, und bei Diefenbach, Orig. Europ. S. 66 ff. ist dieser Punkt, welchen auch Müllenhoff S. 459 nicht geradezu leugnet, ausführlich beleuchtet, wozu Ukert III, 2, 605 kommt, welcher von S. 594 bis 623 monographisch über „das Land der Geten und Daker" handelt,

*) Müllenhoff widmet allen hierher gehörigen Fragen volle Aufmerksamkeit. Er spricht von S. 458 an und S. 460b ganz genau über die Daken und ihre Geschichte so wie von ihrer Verschiedenheit von den Geten, über welche er ebenso genau distinguirend und schildernd handelt bis zu ihrem Aufgehen im römischen Reiche zur Zeit Vespasian's S. 462 bis 463b.

während Zeuss S. 260—263 in klarer Kürze die Hauptsache darstellt, wozu Schafarik I, 468—470 zu nennen ist. Bessell de rebus Geticis (Göttingen 1854), besonders über die Verschiedenheit der Geten und Gothen, worüber auch Müllenhoff S. 463 f.

Sicher bleibt jedenfalls, dass die Daken ebenso bestimmt zum thrakischen Stamme gehörten, als die Sarmaten zu den Skythen zählten, dass also die enge Verbindung Daci Sarmataeque bei Tacitus sich nur auf den äusseren Umstand bezieht, dass diese beiden Völker miteinander die ganze östliche Grenze Germaniens bildeten, indem die Sarmatae an dieser Grenze dort anfingen, wo die südlicheren Daci aufhörten; allerdings eine Grenzbestimmung, welche nach unseren Begriffen vag genug ist, und in dieser Schwäche durch den erklärenden Zusatz montibus nur noch gesteigert wird.*)

7. Schafarik I, 408 macht folgende sehr wichtige Bemerkung. „Es wird ersichtlich, dass sich eine Scheidelinie zwischen den germanischen und slavischen Völkern an der Oder und Weichsel zu keiner Zeit genau ziehen lässt. Die Geschichte findet hier ein Gemisch von Germanen, Kelten, und Völkern slavischen Stammes. Mela, Ptolemäus und andere Geographen geben die Weichsel zwar als Grenze zwischen Deutschland und Sarmatien an, aber wie unrichtig, ist zur Genüge bekannt. Tacitus ist vorsichtiger, berichtend, dass Germanien von Sarmatien blos durch wechselseitige Furcht und Berge geschieden sei. Gleichwie heute Ströme wie Rhein, Donau u. s. w. die Vermischung verschiedener Stämme nicht verhindern noch eine vollkommene Scheide der Völker sind, ebenso waren sicherlich weder Oder noch Weichsel zu Mela's und Ptolemäus' Zeit solche mathematische Linien zwischen den Hütten der Slaven

*) Rösler, „Dacier und Romänen," in den Sitzungsber. der Wiener Akademie 1866 (84 S.) zeigt Folgendes. „Die alten Dacier sind mit den Thrakern am nächsten verwandt; in den Sprachresten derselben bei Dioscorides finden sich Anklänge an das Keltische, ohne dass damit das Keltenthum der Dacier bewiesen wäre. Diese Dacier sind von den Römern nicht romanisirt, sondern ausgetrieben und durch römische Colonisten verdrängt worden, die Stammväter der Rumänen."

und Germanen, die man gegenseitig zu überschreiten nicht gewagt hätte."

Dass Tacitus von einem solchen Vorurtheile frei war, beweist namentlich auch der Umstand, wenn er den Rhein als Grenzfluss zwischen Gallien und Germanien angibt, obgleich er sehr wohl wusste, dass unmittelbar am Rhein auf der linken Seite des Stromes ebenfalls Germanen wohnten. Und eben denselben relativen Sinn hat das Verbum separatur in Betreff der Ostgrenze, welchen es hat bei Bezeichnung der Westgrenze. Man sieht also sehr schwer ein, wie Holtzmann mit Anderen behaupten kann, die Ostgrenze Germaniens sei weniger genau bezeichnet, als die übrigen, und Tacitus sei nicht genug unterrichtet gewesen. Tacitus wusste sicher, dass, wie an der Westseite die Gallier angrenzten, so im Osten die Daken und Sarmaten. Aber allerdings, die Bewohner Galliens kannte er und seine Zeitgenossen um ein Gutes besser, als die Daken und Sarmaten. Dies ist der Unterschied, und zwar der einzige Unterschied. Plinius IV, 25, nachdem er den Lauf des Danubius beschrieben, fährt also fort*): Ab eo in plenum quidem omnes Scytharum sunt gentes, variae tamen litori apposita tenuere, alias Getae, Daci Romanis dicti, alias Sarmatae, alias Scythae degeneres et a servis orti, mox Alani et Rhoxolani. Superiora autem inter Danuvium et Hercynium saltum usque ad Pannonica hiberna et Carnunti Germanorumque ibi confinium campos et plana Jazyges Sarmatae, montes vero et saltus pulsi ab his Daci ad Pathissum amnem. A Maro, sive Duria est a Suebis regnoque Vanniano dirimens eos, aversa Bastarnae tenent aliique inde Germani.**) Agrippa

*) Strabo II, 128. VII, 245. 290 erklärt, wenn man vom Rhenus gegen Osten gehe, so sei nördlich vom Ister Germanien, das Land der Geten (τὸ Γετικὸν πᾶν), das der Tyrogeten, Bastarnä und Sauromaten, bis zum Taurus und zur Maeotis. So Ukert III, 2, 340.

**) Diese Stellen des Plinius gibt Ukert III, 1, 349 also: Im Süden wohnen Skythen bis zum Ister und Pontus. Das Küstenland besassen verschiedene Völkerschaften: die Geten (= Daci), die Sarmaten. Westlicher tiefer in's Land hinein (superiora), zwischen Danubius und dem Hercynischen Walde, bis zum pannonischen Winterquartier Carnuntum

totum eum tractum ab Histro ad Oceanum ..... ad flumen Vistilam a desertis Sarmatiae prodidit. Scytharum nomen usque quoque transit in Sarmatas atque Germanos, nec aliis prisca illa duravit appellatio quam qui extremi gentium harum ignoti prope ceteris mortalibus degunt. Vom promontorium Cimbrorum und dem sinus Codanus sprechend sagt Plinius IV, 97: quidam haec habitari ad Vistilam usque fluvium a Sarmatis, Venedis, Sciris tradunt, und VIII, 38 nennt er Germania geradezu contermina Scythiae. Aus allen diesen Angaben, welche im Detail sehr unbestimmt und sogar zum Theil ganz dunkel sind, geht hervor, dass Plinius als Vormann des Tacitus die Ostgrenze Germaniens nicht genauer kannte, als Tacitus, dass aber dieser auch nichts Genaueres wusste, als Jener, und von seinem realen und formalen Standpunkte ganz recht hatte, sich so allgemein auszudrücken, wie er thut. „Weiter nach Norden gibt Tacitus keine Grenzen an, weil er sie nicht kennt.“ Wenn Holtzmann, der dies sagt, den Anfang des letzten Kapitels der Germania überlegt hätte Peucinorum Venedorumque et Fennorum nationes Germanis an Sarmatis ascribam dubito, so würde er eingesehen haben, dass Tacitus auch dort die Sarmaten zu Grenznachbarn der Germanen macht, dass er also noch ganz besonders für die nördlichsten Gegenden Germaniens die Sarmaten als solche Nachbarn bezeichnet, nachdem er im ersten Kapitel dieselben in allgemeinster Weise als die nordöstlichen Angrenzer Germaniens genannt hat.*) Was Tacitus in diesem Punkte berichtet, das

---

und zur Grenze der Germanen daselbst wohnen in den Gefilden und Ebenen die Jazyges Sarmaten, auf den Gebirgen aber und in den Bergwäldern leben die von diesen vertriebenen Daci bis zum Fluss Pathissus. Vom Marus oder Durius, der sie von den Sueven und dem Reiche des Vannius trennt, sind westlich Bastarnen oder andere Germanen.

*) Nach Ptolemäus III, 5 wird das europäische Sarmatien begrenzt: im Nordwesten durch den Venedischen Busen und den sarmatischen Ocean, im Norden durch das unbekannte Land, im Osten durch den Tanais und die Maeotis, im Westen durch die Vistula, durch eine Linie von den Quellen derselben bis zu den Sarmatischen Bergen, und durch diese selbst. Im Süden bildet die Grenze eine Linie vom Südende des

wusste er, es war ja ohnehin allgemein genug, und Ukert hat Unrecht wenn er S. 84 sagt: „Im Osten, meint er, wohnten Sarmaten und Daker." Schafarik I, 408 lobt deshalb, wie bereits bemerkt ist, den Tacitus darob, dass derselbe sich mit seiner allgemeinen Angabe begnügt, und nicht durch Flüsse, wie Oder und Weichsel, sondern durch die Bezeichnung mutuo metu aut montibus die Scheidung der Germanen von ihren östlichen Nachbarn angibt. Und ich frage ernstlich, was lernt man denn Genaueres über die Ostgrenze Germaniens, wenn Ptolemäus II, 11 als Grenze zwischen Germanien und Sarmatien, vom Danubius nördlich bis zu den Quellen der Vistula, die Sarmatischen Gebirge nennt?

8. In Betreff der hier gemeinten montes wollen wir von der Darstellung von Zeuss ausgehen, welcher S. 3 fg. im Anschluss an die oben mitgetheilte Schilderung Cäsar's VI, 25 sagt: „die nördlichen Geten über der Donaumündung kennt Strabo VII, 295 als Anwohner des herkynischen Waldes. Diese Benennung wich weiter in die Mitte zurück, je mehr die einzelnen Glieder der Waldkette bekannt wurden. Von diesen ist in isolirterem Bau am ausgedehntesten und äussersten im Osten *ὁ Καρπάτης ὄρος*, die äusserste Erhebung gegen die aus Asien herreichenden Steppen, welche innerhalb ihres weit ausgedehnten Bogens noch einst von weidenden Völkern besuchtes Steppenland umfasst. Mit *Καρπάτης ὄρος* bezeichnet Ptolemäus zunächst die Höhen um die Quellen der Theiss; andere Zweige desselben Waldzuges, die seine Karte unrichtig von einander trennt, sind nach anwohnenden Völkern benannt, *τὰ Πευκῖνα ὄρη*, Alpes Bastarnicae in der Tab. Peuting., in Südost, *τὰ Σαρματικὰ ὄρη*, zwischen der Donau und Theiss. *Λούνα ὕλη* ist der letzte, bis an die Donau (bei Pressburg) ziehende Waldrücken des Karpates in Nordwest." Ukert III, 2, 602 hebt hervor, dass Ptolemäus III, 5 der Erste ist, welcher den *Καρπάτης* nennt, fügt aber alsbald bei, dass seine

genannten Gebirges bis zum Karpates, dann dies Gebirge und eine Linie auf demselben Parallel, bis zur Mündung des Borysthenes. Ukert III, 2, 355.

bestimmteren Angaben dennoch in Bezug auf dieses Gebirge sowie auf die Σαρματικὰ ὄρη unrichtig seien; vergl. S. 126. Nach Ptolemäus III, 5 steht der Καρπάτης, welchen er von Westen nach Osten in bedeutender Entfernung nördlich vom Ister gehen lässt, in keiner Verbindung mit den sarmatischen Bergen. Vergl. Schafarik I, 487 fg.

9. Mutuo metu *aut* montibus separatur: da wo die montes nicht trennen, trennt nur mutuus metus. Die montes hat Tacitus nicht genannt, entweder weil ihm die Carpathi nicht bekannt waren (Ukert, Geogr. d. Griechen und Römer III, 2, 126), was wir dahin gestellt sein lassen, oder, was wahrscheinlicher, weil es rhetorisch besser schien, der Phantasie romanhaft ein gewaltiges namenloses Gebirg vorzuhalten, als die Stelle, an der schon eigene Namen mehr als genug vorkommen, noch mit einem neuen zu überladen, dessen buchstäbliche Erwähnung seinen Lesern, wenn sie ihn nicht ohnehin schon kannten, äusserst gleichgültig sein konnte. Der mutuus metus kam nicht blos an der Grenze Germaniens gegen Fremdland vor, sondern auch an der Grenze mancher germanischer Völkerschaften gegen andere germanische. Tacitus und Cäsar erklären sich in diesem Punkte gegenseitig wenn der Letztere B. G. VI, 23 sagt: civitatibus maxima laus est, quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitimos cedere neque quemquam prope audere consistere: simul hoc se fore tutiores arbitrantur repentinae incursionis timore sublato.*) Daraus kann man nun abnehmen, was folgende Tirade Horkel's heisst: „Tacitus beginnt seine Darstellung einfach mit Angabe der Grenzen Germaniens; gleich in den ersten Worten aber, wo er als Grenzscheide zwischen den Germanen einerseits, den Sarmaten und

*) Caes. IV, 3 Publice (Suebi) maximam putant esse laudem, quam latissime a suis finibus vacare agros: hac re significari, magnum numerum civitatium suam vim sustinere non posse. Itaque una ex parte a Suebis circiter milia passuum 600 agri vacare dicuntur. Man mag deshalb zusehen, was von Wackernagel's Behauptung zu halten ist, der (Haupt's Zeitschr. 9, 547), auch diese Angabe Cäsar's als Beweis anführt „von den Unzuverlässigkeiten dieses Berichterstatters."

Daken andererseits nicht nur die Berge der Karpathen, sondern neben diesen die Furcht nennt, bezeichnet er deutlich den Geist der ganzen Schrift: das Streben, überall nicht allein die äusseren Verhältnisse, sondern in engster Verbindung damit das Innerliche darzustellen, was sie entweder erzeugt hat, oder ihnen eine höhere Bedeutung verleiht." Ebenso fast bis zum Lächerlichen verstiegen erscheint es, wenn der nämliche Horkel aus Anlass der von Tacitus gegebenen Grenzbestimmung der Germania Magna in folgende Declamation ausbricht: „Dass er gleich anfangs Germanien im Ganzen als ein einiges, in sich geschlossenes Land erwähnt, steht ebenfalls im Einklang mit dem Geiste der ganzen Schrift. So manche Verschiedenheit er auch bei den einzelnen Völkerschaften hervorhebt, deren Zwietracht selbst ihm nicht unbekannt war, dennoch legt er überall unverkennbar darauf Nachdruck, dass ein enges Band sie einte (etwa an der Stelle c. 33 maneat, quaeso, duretque gentibus si non amor nostri, at certe odium sui mit der am Schlusse stehenden ausdrücklichen discordia?!), dass Gleichheit in Sprache, Sitte, und Glauben neben der Sage für ihre gemeinsame Abstammung Gewähr leistete."

10. *Cetera* (nach Roth: „das Andere"; nach Döderlein: „den Rest"), d. h. was zwischen Nordosten und Nordwesten eingeschlossen liegt, also die Küste der Ostsee und der Nordsee, d. h. des Oceanus, welcher, ausser Anderem, auch sowohl die Nordsee als die Ostsee bezeichnet.

11. Die Unbestimmtheit, welche sich in der vorausgeschickten Grenzbestimmung zeigt, und zu welcher der gute Freund des Tacitus, der jüngere Plinius, ein starkes Seitenstück gibt, wenn er Paneg. 14 sagt: Germaniam Pyrenaeus, Alpes, immensique alii montes muniunt dirimuntque, wird nicht blos fortgesetzt sondern gesteigert durch die latos sinus et insularum immensa spatia, welche dem Oceanus eingesteckt werden ohne alle genauere Bezeichnung oder auch nur Andeutung; s. Ukert III, 1, S. 96 und vergl. Diefenbach, Origg. Eurr. S. 356 nebst Brandes, Kelten etc. S. 115 und Köpke, Deutsche Forschungen S. 5; man überzeugt sich, dass auch Plinius nur nebelhafte Vorstellungen hievon hatte. Tacitus

würde auch höchst wahrscheinlich, wenn er sie genauer hätte bezeichnen sollen, fast ebenso in Verlegenheit gekommen sein, als wie er seine Ausleger bis zur Stunde in Verlegenheit setzt, die hier im rathen rathlos sind, da sie weder wissen, welches die lati sinus seien, indem sogar unbestimmt ist, was sinus zu bedeuten hat, ob Länder- oder Meerestheile*), noch welches die immensa spatia insularum, besonders da man auch nicht weiss, was nuper (Döderlein: „ziemlich neu", Andere „neuerdings") chronologisch zu bedeuten hat, und was das für Kriege sind, in denen man Völker und Könige kennen lernte, die man ebenfalls weder heute kennt, noch zu Tacitus' Zeiten gekannt haben wird. Wie also? Die Romanhaftigkeit, welche wenigstens ein Nebenzug der Germania ist, und der Mangel an ganz genauer Kenntniss hat schon in diesem Anfange des Schriftchens der Phantasie einen übermässigen Spielraum gegeben, wodurch der Leser in eine gewisse Nebelhaftigkeit des Nordens eintritt, dessen vorgebliche immensa spatia, die Tacitus (auch Plinius) auf keinen Fall kannte, nur noch durch die immensi lacus des 34. Kapitels überboten werden; und der Schriftsteller würde über das armselige Auskunftsmittel, immensus an diesen Stellen durch „ungemessen" und „unermessen" (Thudichum) oder „nicht gemessen" zu übersetzen, statt „unermesslich", ohne Zweifel selbst herzlich lachen.**) Es ist sehr naiv, zur Erklärung des Tacitus unsere geographischen Karten zur Hand zu nehmen, und aus ihnen die immensa spatia auszufüllen, und ist fast lächerlich, wenn man meint, damit sei irgend etwas oder gar Alles gewonnen und abgethan, wenn man, wie auch Kritz thut,

*) Das Erstere ist jedenfalls c. 37 der Fall, an unserer Stelle aber fast ohne allen Zweifel das Zweite, schon wegen des Gegensatzes zu insularum spatia. Uebrigens gibt es Stellen genug, in welchen sinus den Meerbusen und zugleich die Meeresküste bezeichnet.

**) Wölfflin, welcher im Philologus 26, 159 über dieses Tacitussche immensus handelt, und es bedeutend abschwächt, kann aber doch in seiner grammatischen Diplomatie nicht leugnen, dass c. 2 immensus Oceanus buchstäblich zu nehmen sei. In Bezug auf unsere Stelle sagt er: „Erwägt man dass die immensa spatia nur den latus sinus entsprechen, so fällt jeder Grund weg, die Scandinavische Insel hineinzuinterpretiren"; das ist nicht zwingend.

sagt: „die Worte nuper cognitis gentibus quibusdam ac regibus, quos bellum aperuit beziehen sich wohl auf die Entdeckungen, zu welchen die Unternehmungen des Drusus, des Tiberius, und Germanicus (von 12 v. Chr. bis 16 n. Chr.) Veranlassung gaben.“ *) Ebenso werthlos und selbst falsch ist es, wenn behauptet wird, Tacitus dehne die Nordgrenze Germaniens bis zu dem Meere aus, von dem es c. 44 heisst: „pigrum ac prope immotum, quo cingi cludique terrarum orbem hinc fides“, also bis zum nördlichen Eismeer. Denn wenn Oceanus allerdings auch das nördliche Eismeer bezeichnen kann, so muss man nicht vergessen, dass Tacitus an unserer Stelle sagt, Oceanus ambit cetera, der die Nordseite des germanischen Festlandes bespülende Ocean ist also die Grenze von Germanien und kein Theil desselben. Dass er c. 44 die Suiones und c. 46 die Sitones, offenbar auf Inseln wohnend, zu den Germanen zählt, beweist noch lange nicht, dass nicht die Nordsee und Ostsee die Grenzen Germaniens seien sondern das Eismeer, und wenn er in unserem Kapitel sagt Rhenus septentrionali oceano miscetur, so ist dies wahrscheinlich auch nicht das Eismeer, obgleich Forbiger III, 316 Oceanus septentrionalis ebenfalls, aber falsch, durch „Eismeer“ übersetzt.

12. Mit dem ganzen Charakter der Stelle, wie wir ihn auffassen, steht auch die Verbindung in Einklang, durch welche sich das Satzglied cognitis — regibus an das Vorige anschliesst, eine streng genommen so unlogische **) Verbindung, dass unserer deutschen Sprache eine buchstäbliche Uebersetzung unmöglich wird. Denn dass die Römer Völker und Könige hatten kennen

*) Es wäre sehr gut uns diese Entdeckungen wirklich anzugeben, und uns dafür mit der wohlfeilen Bemerkung zu verschonen: „Hierher gehören nicht blos Schonen, Fünen und Seeland, sondern besonders Scandinavien, welches Tacitus, wie überhaupt die Alten (Plinius IV, 27), für eine ungeheure Insel hielten.“ [Thudichum.] Dass Tacitus an jene Expeditionen der Römer nicht dachte, geht schon daraus hervor, dass er c. 34 geradezu sagt: obstitit Oceanus in se inquiri, und mox nemo tentavit. Gut beurtheilt die Sache auch Barth II, 494 und III, 309.

**) Dies hat Hartmann Observ. III, 4 zuerst gefühlt, aber nicht erledigt. Die Erklärer der Germania gehen fast ohne Ausnahme darüber hinweg. Ganz verkehrt Schweizer.

gelernt, ist nicht der Grund, warum der Ocean jene latos sinus et immensa spatia insularum umfasst, sondern weil er sie umfasst, deshalb war es möglich, die Völker und Könige auf denselben kennen zu lernen; man muss sich also im Deutschen durch Einschiebung des Adverbs „wo" helfen (nicht aber mit Roth's Abgeschmacktheit „wie", während schon Bredow viel besser: „wie denn"), da die andere Art, das Participium cognitis durch „und" aufzulösen, dasjenige nicht ausdrückt, was das Lateinische ausdrücken will. Gerlach übersetzt: „zufolge der neulich gewonnenen Kenntniss", Döderlein: „nach unserer Bekanntschaft", Thudichum: „mit einigen neuerlich bekannt gewordenen Völkern und Königen", wogegen ich bereits in den Jahrb. für Philologie 1862 S. 774 bemerkt habe, dass die Präposition „mit", zu der sich der Uebersetzer aus dem von mir oben erläuterten Grunde genöthigt sah und auch berechtigt finden durfte, nur zu den Völkern passt, die nicht ausgestorben waren, aber durchaus nicht zu den Königen, die damals, als Tacitus schrieb, schon längst todt waren oder doch sein konnten. Uebrigens hat der geniale Uebersetzer Döderlein gentes durch Länder übersetzt, eine Fortsetzung derjenigen Verkehrtheit, in welcher er oben a Gallis etc. mit den Ländernamen übersetzt (von Gallien, Rätien und Pannonien, von Sarmatien und Dacien), während der Schriftsteller offenbar absichtlich die Namen der Völker setzt und der Ausdruck mutuo metu nur einen Sinn hat, wenn man von Völkern spricht, aber Unsinn ist, wenn man ihn von Ländern braucht.

In UStA S. 127 habe ich bereits das Nöthige gesagt über diejenigen Gelehrten, welche so scharfsinnig sind, in dem Ausdruck gentibus ac regibus der Demokratie einen Platz zu erschmuggeln, indem sie gründlich oder vielleicht lächerlich erklären „Völkerschaften mit und ohne Könige", wie Waitz S. 274 billigend berichtet, nachdem Dahn in Krit. Viertelj. 1859 S. 573 die Entdeckung gesichert, eine Entdeckung, welche gar wenig unterstützt wird durch den unleugbaren Umstand, dass gerade nach den Mittheilungen der Germania im Norden das absolute Königthum ausnahmlos herrschte, von der Republik aber wenig oder gar keine Spur erscheint.

III.

1. *Rhênus*, *Ῥῆνος*, lautet gallisch Rênos, früher Rênas, gebildet durch das Suffix no von der zu re gesteigerten Wurzel ri, so dass Rênos aus Reinas entstand. Die Wurzel ri bedeutet aber im Sanscrit gehen, fliessen, und Rênos heisst nichts anderes als Fluss, welches auch die appellativische Bedeutung anderer Flüssenamen ist, z. B. Aenus, Sarnus, Arnus, und erklärt, dass auch im cisalpinischen Gallien, wo mehrere Flüsse ihre Namen von den Galliern erhielten, ebenfalls der Flussname Rhênus vorkommt (Plinius III, 16, 20), noch jetzt Reno. Im Irischen heisst der Rein Rian, und dort lebt auch noch das Wort rian mit den Bedeutungen Weg, Pfad und Meer (als sich bewegendes). Die Deutschen knüpften den fremden Namen an ihr hrînan (tangere, mugire, sonare), altnrd. hrîna (sonare, clamare), und nannten den Fluss Hrîn, später Rîn, d. h. der brausende, wie Grimm D. Gr. III, 385 den deutschen Namen bereits richtig erklärt hat; gothisch hiesse er Hreins, urdeutsch Hreinas, dem im Keltischen Creinas, später Crînas, Crînos entspräche. Die Deutschen nahmen mit den gallischen Namen, die sie nicht verstanden, mannigfache Veränderungen vor, z. B. aus dem gallischen Namen Dânu-vio-s machten sie Tuon-ôwa früher Tôn-awa, woraus Tuon-auwa, -ouwa, -ôwa, jetzt Donau ward. Wer aber solche deutsche Verdrehungen und Entstellungen keltischer Namen kennt, muss den Einfall Holtzmann's, die Deutschen und die Kelten seien dasselbe Volk, höchst lächerlich finden. Eine von den mittelalterlichen Lateinschreibern deutscher Abkunft erfundene Form ist Hrênus, sie ist die verdeutschte lateinische Form Rhênus. Der deutsche Namen Rîn, früher Hrîn (ursprünglich Hreinas) hat also mit dem gallischen Rênos nichts zu schaffen, aus dem alten Rîn aber wird neuhochdeutsch Rein, aus dem latein. Rhênus dagegen Rhên (Rheen, Rhehn), und die jetzt übliche Schreibung Rhein zeugt von Unwissenheit. Das Keltische hat kein gehauchtes *r*. Es erscheint deshalb als sonderbar, dass bei den

Römern Rhênus so wie rheda, Rhêdones und Rhodanus nach griechischer Schreibweise mit einem *h* erscheint, während sie die übrigen mit *r* beginnenden keltischen Namen, wie Raurici, Rêmi, Rîgomagus, Ruscino, Ruteni u. a. richtig ohne *h* schreiben.

W. Glück, aus dessen Abhandlung über Rênos, Moinos und Mogontiâcon (Münchner Sitzungsber. 1865. I, 1—27) wir diese ganze Worterklärung herübernehmen, macht ausserdem S. 9 noch folgende ernstliche Bemerkung. „Holtzmann in seiner Abhandlung über das lange *a* (Germania IX, 191), welche voll von Unrichtigkeiten ist, sagt, der Name des „Rheins", Rhênus gleich Rîn, biete nicht geringe Schwierigkeit, derselbe sei aber nicht deutsch, sondern gehöre dem Volke an, das vor der gallisch-germanischen Einwanderung die Alpenländer bewohnt hätte. Die deutsche Aussprache Rîn scheine aber aus dem lateinischen Rhênus hervorgegangen zu sein, denn die Deutschen hätten die lateinischen *ê*, die sie hörten, durch *î* ausgedrückt. Weil also Holtzmann weder den gallischen noch den deutschen Namen des Reines versteht, daher Rîn von Rhênus ableitet und damit Rhênus für einen fremden Namen erklärt, in seiner Einbildung aber die gallische Sprache keine andere als die deutsche ist, so soll Rhênus nicht den Galliern, sondern einem früheren Volke (wahrscheinlich den Pfahlbautbewohnern) angehören. Bei der bekannten Gewissenhaftigkeit, mit welcher Holtzmann bei der Darlegung seiner Einfälle zu Werke zu gehen pflegt, darf es nicht auffallen, dass er die alte deutsche Form Hrîn, woraus erst Rîn durch Abfall des *h* entstand, sowie die so oft vorkommende deutsch-römische Form Hrênus, unberücksichtigt lässt; denn solche Formen taugen natürlich nicht in seinen Kram. Hier hat der Leser einen neuen schlagenden Beleg, auf welch wunderliche Einfälle Gelehrte gerathen, wenn sie von einer vorgefassten Meinung befangen sind."

Holtzmann's unfertige „Germanische Alterthümer" beweisen von Neuem seine falsche Behandlung des Wortes, und zeigen in abschreckender Weise, in welche Verkehrtheiten der Mann sich verloren hatte. Denn S. 86 schliesst er aus dem Vorhandensein eines Rhenus bei Bononia, dass „wohl zu denken

sei an ein Volk, das von Norditalien durch die Alpen kam, etwa an die Raeti."

2. Soviel von dem Namen Rhenus; nun von dem Ursprunge des Flusses selbst. Vor Tacitus lässt Cäsar, durch welchen zuerst der Strom den Römern bekannter wurde, IV, 10 denselben ex Lepontiis, qui Alpes incolunt, entspringen, Strabo aber sagt IV, 192: *παρ' Ἑλουητίοις εἰσὶν αἱ πηγαὶ τοῦ Ῥήνου ἐν τῷ Ἀδούλᾳ ὄρει, τοῦτο δ' ἐστὶ μέρος τῶν Ἀλπέων.* Mela's Angabe III, 6 nennt ganz allgemein die Alpen, während Ptolemäus II, 9 wie Strabo den Adulas als den Ausgang des Stromes nennt. Der Adulas, jetzt St. Gotthard, gehörte aber nicht zu den Alpes Raeticae, sondern zu den Alpes Penninae, an deren Ostseite er liegt; Ukert II, 2, 109, Zeuss S. 5. Wenn man also genöthigt ist zu bekennen, dass Tacitus mit Strabo und Ptolemäus nicht ganz harmonirt, und dass Cäsar's Angabe, die Lepontii betreffend, ziemlich unsicher ist (Ukert II, 2, 350), so müssen wir von sämmtlichen Angaben der Alten ins Gemein aussprechen, dass sie alle gar Viel zu wünschen übrig lassen, indem von unseren jetzigen Kenntnissen über den Ursprung des Rheines fast keine Spur zu finden ist. „Der Rhein rinnt aus den Gletscher- und Quellenwässern, die aus einer Menge verschieden gerichteter Thäler des St. Gotthard und der rhätischen Alpen hervorstürzen, zusammen. Das Hauptthal ist das des Vorderrheins, das vom St. Gotthard in sehr gerader Richtung von Osten nach Westen bis Chur durchsetzt." Kohl, der Rhein (1851) I, 122. Hiezu füge ich noch die Anmerkung auf S. 147 der Uebersetzung von (Gutmann) Teuffel, welche also lautet. „Von den drei Quellen des Rheins bezeichnet Tacitus nur eine, vermuthlich die südlichste, Hinterrhein genannt, auf dem Adula, denn hier fängt die Kette der rhätischen Alpen an, der Gotthard aber und der Crispalt gehören zu den lepontinischen Alpen. Der Hinterrhein entspringt auf dem Adula, etwa zehn Stunden östlich von dem Gotthard, und drängt sich in schauerlicher, von keines Menschen Fuss betretener Tiefe längs der Via mala durch geborstene Felsen hin: der Vorderrhein oder der nördliche Arm entsteht aus den Gewässern des hohen Crispalt; mit ihm ver-

einigt sich der vom Lukmanier ausfliessende Mittelrhein bei Disentis, die letzte Vereinigung geschieht bei Reichenau."

Der heute erkannten Wirklichkeit steht unter den Alten am nächsten die Schilderung des Ammianus, welcher XV, 4 sagt: inter montium celsorum amfractus immani pulsu Rhenus exoriens per praeruptos scopulos extenditur nullis aquis externis adoptatis.

Wenn man deshalb des Tacitus vertice ortus für sehr schwach erklären muss, so darf man desto weniger zugeben, dass diese Worte durch falsche Uebersetzung sogar in's Lächerliche gezogen werden. Lächerlich ist es nämlich, wenn Einige das Wort vertex hier durch ein Wort mit bestimmtem Artikel übersetzen (so z. B. Rühs), was einzuseheu Schweizer absolut unfähig ist, da doch die Alpes Raeticae ohne allen Zweifel nicht blos den einen vertex gehabt; und lächerlich kann wenigstens das Wort vertex selbst durch die Wahl des unpassenden deutschen Wortes werden, z. B. wenn Bacmeister es durch „Kamm" wiedergibt, Andere durch „Scheitel." Die richtige Uebersetzung hat indessen an unserer Stelle ihre unleugbare Schwierigkeit, indem das Wort „Gipfel", welches man gewöhnlich nimmt, für die höchsten Höhen der Alpen nicht sehr passen will, da selbst ein mässiger Hügel seinen Gipfel hat. Das Wort „Pik" wäre vielleicht vorzuziehen, wenn es mehr deutsches Bürgerrecht hätte. Ein deutsches Wort, an das gedacht werden dürfte, ist: die First, die Firste, welches, obgleich gewöhnlich die oberste Längenlinie des Daches bezeichnend, dennoch auch Gipfel, Zinne, Bergjoch, Ebene auf einem Berggipfel bedeuten kann. Ich glaube aber dennoch davon absehen zu müssen, und gebe, bis mir Jemand etwas Besseres bietet, den Vorzug dem Worte: der Firn, der Firner, der Ferner = ein mit altem Schnee und Eis bedeckter Berg im Hochgebirge. Auf diese Weise wird dann, wie ich glaube, aus Tacitus' Worten immerhin etwas der Wirklichkeit relativ Entsprechendes, vom Kleinlichen entfernt.

Dass vertice ohne die Präposition ex mit ortus verbunden ist, darf namentlich bei Tacitus nicht auffallen (Ramshorn S. 438 ist zu speciell, und Dräger S. 23b mangelhaft), s. UStA.

S. 720 zu c. 14 exigunt liberalitate, wo man fälschlich ändern wollte. Desto regelmässiger ist im Folgenden jugo effusus ohne Präposition, die aber auch stehen dürfte.

3. Nun ein Wort über die Schilderung des Laufes vom Rhein, wie sie Tacitus gibt. Cäsar IV, 10 sagt: Rhenus oritur ex Lepontiis, qui Alpes incolunt, et longo spatio per fines Nantuatium, Helvetiorum, Sequanorum, Mediomatricorum, Tribocorum, Treverorum citatus fertur, et ubi Oceano appropinquat, in plures diffluit partes — multisque capitibus in Oceanum influit. Diese Beschreibung des Rheines in seinem ganzen Laufe, welche Tacitus kannte, ist dennoch besser und genauer, als seine eigene, da auch das was er Annall. II, 6 sagt, die Schwierigkeiten und Mangelhaftigkeiten nicht hebt, an denen unsere Stelle leidet. Es heisst nämlich dort: Rhenus uno alveo continuus aut modicas insulas circumveniens apud principium agri Batavi velut in duos amnes dividitur servatque nomen et violentiam cursus qua Germaniam praevehitur, donec Oceano misceatur, ad Gallicam ripam latior et placidior affluens: verso cognomento Vahalem adcolae dicunt: mox id quoque vocabulum mutat Mosa flumine ejusque immenso ore eundem in Oceanum effunditur. Dazu Hist. V, 23: spatium velut aequoris electum, quo Mosae fluminis os omnem Rhenum adfundit. So kommt es denn, dass man noch heute darüber im Unklaren ist, ob die Worte modico flexu in occidentem versus*) die westliche Wendung des Rheines vom Bodensee bis zur Beugung bei Basel bezeichnen, oder, wie gewöhnlicher angenommen wird, die westliche Beugung bei Arnheim kurz vor dem Ausfluss. Dem Schriftsteller selbst thut man offenbar einen Gefallen, wenn man drittens annimmt, die zwischen ortus und miscetur in die Mitte gestellten Worte bezeichnen die westliche Neigung des Stromes während seines ganzen Laufes, welche schlagend in die Augen fällt, wenn man die Punkte seines Ursprungs und seines Ausflusses durch eine gerade Linie mit einander verbindet. Ich sage, man thut so dem Schriftsteller einen Gefallen, weil

*) Dass das Wort versus hier durchaus nur Participium sein kann, nicht Präposition, zeigt ganz gut Hartmann Observ. I, 4 fg.

er offenbar dadurch dem Tadel der unwissenden Einseitigkeit und Unklarheit am wenigsten ausgesetzt ist. Der Unterschied zwischen Cäsar und Tacitus zeigt sich übrigens an dieser Stelle recht klar. Der Erstere berichtet uns ganz bestimmt, in welchem Lande der Rhein entpringt und an welchen Volksstämmen er vorbeifliesst, wir bekommen da etwas Bestimmtes und Ganzes; Tacitus dagegen nennt uns auch nicht ein Völkchen, dessen Sitze er berührt; dafür erwähnt er aber, dass derselbe inaccesso ac praecipiti vertice ortus sei, was uns als höchst gleichgültig für die Mangelhaftigkeit der übrigen Beschreibung keineswegs entschädigt, während Cäsar, dem es um die Sache allein zu thun ist, sagt, was genug ist, nämlich „oritur in Lepontiis." Allein Cäsar wird auch nur von dem Bestreben möglichst wahrer Belehrung geleitet, während Tacitus im Dienste der aufs Romanhafte hinwirkenden Phantasie, schildern und zwar rhetorisch schildern will. Man sieht dies namentlich an dem absichtlichen Gegensatze zwischen vertex und jugum, sowie an dem zwischen inaccessus et praeceps und mollis et clementer editus. Vergl. Wölfflin im Philologus 26, 137. Man sieht deshalb auch, wie schlau es ist, wenn Döderlein, mollis, nach Kritz = „humum fertilem habens", durch „grasig" übersetzt, welches im Vorigen einen „ungrasigen" Gegensatz nöthig hätte, und muss es auch für unnöthig erklären, dass inaccessus durch den nämlichen Dolmetscher mit „unzugänglich" gegeben wird, worin er Gerlach zu seinem Vormann hat. Der alte Bredow hat gut und wörtlich „unerstiegen", wie denn bekanntlich mancher Berg unerstiegen war, aber dadurch ein „ersteigbarer" wurde, dass man ihn zu ersteigen wusste. Vergl. meine Bemerkung in den Jahrbb. für Philologie, 1869, I, 866. Dies übrigens mit dem Bekenntniss 1) dass inaccessus allerdings auch „unersteigbar" bedeutet, wie eine recht schöne und fruchtbare Bemerkung von Nägelsbach Lat. Stilistik S. 192 beweist, und 2) dass die gute Latinität das Wort inaccessibilis nicht kennt.*)

*) Ueber mollis vgl. Cäsar G. II, 8 und Civ. II, 10 mit meiner Bemerkung, und VII, 46. Zu inaccessus vergl. Florus IV, 12 inaccessus in id tempus Hercynius saltus.

Uebrigens verdient in der That die Schilderung des Ursprungs und Laufes des Rheinstromes bei Ammianus Marcellinus XV, 4 ebenfalls Erwähnung. Er sagt: Inter montium celsorum amfractus immani pulsu Rhenus exoriens per praeruptos scopulos extenditur nullis aquis externis adoptatis. Et navigari ab ortu poterat primigenio copiis exuberans propriis, ni ruenti curreret similis potius quam fluenti. Jamque absolutus altaque divortia riparum adradens lacum invadit rotundum et vastum, quem Brigantiam accola Raetus adpellat, perque 460 stadia longum parique pene spatio late diffusum, horrore silvarum squalentium inaccessum barbaris et natura locorum et coeli inclementia refragante. Hanc ergo paludem spumosis strependo verticibus amnis irrumpens et undarum quietem permeans pigram mediam velut finali intersecat libramento. Et tamquam elementum perenni discordia separatum nec aucto nec imminuto agmine, quod intulit, vocabulo et viribus absolvitur integris, nec contagia deinde ulla perpetiens oceani gurgitibus intimatur. Quodque impendio mirum, nec stagnum aquarum rapido transcursu movetur nec limosa subluvie tardatur properans flumen et confusum misceri non potest corpus, quod, ni ita agi ipse doceat adspectus, nulla vi credebatur posse discerni.

4. *Dânuvius, Danubius, Δανούβιος,* ist ein keltisches Wort, von dânu abgeleitet (wie Seguvii von segu), und bedeutet: starkströmender Fluss, oder kürzer: starker Strom, da, wie Zeuss, Gramm. Celt. S. 994 Anm. zeigt, ir. dána, gäl. dàn = fortis, audax, intrepidus. Es verdient also auch die Schreibung Danuvius, welche nicht nur in Inschriften und auf Münzen, sondern auch in Handschriften der alten Autoren überhaupt vorkommt, zunächst den Vorzug, obgleich die andere, vulgäre Art Danubius, bei den Griechen die ausnahmslose Regel, nicht falsch genannt werden darf, da sie nicht blos auf ähnlicher Autorität ruht, sondern auch die Analogie anderer keltischer Namen für sich hat, z. B. Mandubii, Esubii u. a. Es ist deshalb auch Brambach's exclusive Billigung der Form Danuvius zurückzuweisen (Lat. Orthogr. S. 239 und 332), was ihr bereits zu Theil wurde im philol. Anzeiger 1871 S. 267. Mit den

Formen Suebus und Suevus wird ähnlicher Unfug getrieben, indem umgekehrt die Form mit *b* die allein richtige sein soll; sie sind aber beide ganz wohl berechtigt; vgl. zu c. 38. Holtzmann, in seiner Verirrung, schreibt auch diesen Flussnamen einer unbekannten alten Sprache zu, wobei zunächst an die Alpenvölker, die Raeti, zu denken sei, „die sich vielleicht weiter erstreckten.“ Holtzmann's eigene Erklärung lautet höchst armselig: „Der Name hat sich jedenfalls ganz regelmässig weiter gebildet, im deutschen Tuonowa: dem alten *â* entspricht ein gothisches *ô*, ahd. *uo*; *d* wird *t*. Es ist wenigstens wie ein einheimisches Wort, nicht wie ein entlehntes, fremdes behandelt.“ Der letzte Satz, recht verstanden, kann gebilligt werden, wie? Das zeigt was wir weiter oben nach Glück über die Germanisirung des keltischen Stammes mittheilen; man vgl. auch Glück, die keltischen Namen bei Cäsar S. 92, wo Holtzmann gehörig abgefertigt wird, und mehr noch Mone, über dessen Hariolationen Glück mitleidlos die Wahrheit sagt.*) Uebrigens hat man, wie aus Ukert, Germanien S. 152 zu ersehen ist, schon im Alterthum den Namen Danuvius (nach Strabo VII, 304 die Benennung des westlichen Theiles, während *Ἴστρος*, Ister, die Benennung des östlichen Theiles gewesen) sehr verschieden etymologisch behandelt, und zwar just so, dass Danubius der thracische Name des Flusses sein sollte von der skythischen Wurzel Don oder Dan = Wasser, Ister aber die keltische Benennung, was Forbiger, Handbuch der alten Geogr. III, 325 nicht so leicht hätte hinnehmen sollen, da es schwer oder gar nicht einzusehen ist, was die Gegend des westlichen Donaulaufes mit Thracien und Skythien zu thun haben, und wie die Kelten just mit dem östlichen Laufe des Flusses zusammenhängen sollen. Zeuss, die Deutschen etc. S. 12 hat das allein Richtige und gibt in der Anmerkung gründliche Belehrung über die Verschiedenheit der Angaben der Alten selbst in Betreff der Frage, wie weit die Namen Danubius und Ister reichten. Einen frappanten Fall der Verwirrung mit diesen

*) Max Müller, the name of Danube (Revue celtique 1870. Mai. Nr. 1) kenne ich nur aus Anführungen.

zwei Namen bei den spätesten Griechen bespricht Dindorf im 99. Bande der Jahrbb. für Philologie.

5. Ueber die Quelle, den Lauf, und die Ausströmung des Danubius ist man im Alterthum sowohl bei Römern als Griechen lange in dunkler Unsicherheit gewesen. Auch hier, wie beim Rhenus, haben erst die römischen Feldzüge Licht gebracht. Die Vorstellung des Tacitus gehört bereits dem Richtigen und Festen an, und ebenso bei Plinius. Der Letztere sagt IV, 24: Ortus in Germania jugis montis Abnobae ex adverso Raurici Galliae oppidi, multis ultra Alpes millibus, ac per innumeras lapsus gentes Danuvi nomine, immenso aquarum auctu et unde primum Illyricum adluit Hister adpellatus, 60 amnibus receptis, medio ferme eorum numero navigabili, in Pontum vastis sex fluminibus evolvitur. Primum ostium Peuces, mox ipsa Peuce insula, in qua proximus alveus ... magna palude sorbetur. Ammianus Marcellinus XXII, 8 stimmt überein: Danuvius oriens prope Rauracos montes, confines limitibus Raetiae. Mit diesen Notizen mag es genügen, indem wir auf Ukert's ausführliche Darlegungen, Germania S. 144 ff., verweisen. Die weiter oben angeführte Stelle Cäsar's VI, 25 soll übrigens nicht vergessen werden.

6. Tacitus nennt sowohl den Rhenus als den Danuvius ein flumen, Cäsar nennt den Rhenus nur dreimal flumen, sonst stets ohne einen Zusatz, während er auch an der einzigen Stelle VI, 25, wo er den Danuvius erwähnt, diesem das Prädicat flumen gibt. Herzog zu Cäsar G. I, 1 S. 14 lehrt: „flumen, ein Strom, gewöhnlich schiffbar oder selbst in's Meer sich ergiessend (wofür Dichter und Spätere amnis); fluvius analog dem rivus bezeichnet mehr das Flussbett, wie alveus.“ Eitles grammatisches Träumen, und nichts weiter! auch Habicht Nr. 458 leistet fast nichts; vgl. Ramshorn Nr. 586. Der Rhenus sowohl als der Danuvius werden auch fluvii genannt, nicht blos flumina, da dieses Wort das genus bezeichnet; fluvius ist aber zugleich auch die Bezeichnung von kleineren Flüssen, welchen die Benennung flumen nie gegeben wird. Insofern kann man sagen, beide Wörter unterscheiden sich ebenso wie im Deutschen „Fluss“ und „Strom“. Weigand Synon.

Wörterbuch I, 453 sagt daher richtig: „Strom ist ein grosser, starker Fluss. Die Donau ist sowohl ein Fluss, als auch ein Strom, während der Lech, die Isar, der Inn, welche in dieselbe fallen, nur Flüsse genannt werden.“ Nichtsdestoweniger ist zwischen fluvius und flumen dennoch nicht ganz derselbe Unterschied, wie zwischen Fluss und Strom. Denn abgesehen davon, dass Strom und Fluss aus zwei ganz verschiedenen Wurzeln kommen, während fluvius und flumen die eine Wurzel fluere haben, so brauchen die Lateiner auch das Wort flumen von Flüssen, die man im Deutschen nie Ströme nennt. Als Beweis hievon führe ich an, dass Cäsar im ersten und zweiten Kapitel, obschon er doch gewiss nicht nachlässig schreibt, dennoch das Wort flumen nicht weniger als sechsmal, und zwar knapp neben einander setzt, nie fluvius, und namentlich auch den Rhodanus und die Garumna wiederholt als flumina bezeichnet, während wir diese Beiden doch wohl eher Flüsse nennen, als Ströme.

7. Abnoba ist recht ausschliesslich das ganze Gebirg des eigentlichen speciellen Schwarzwaldes, von welchem diejenige Hochebene (jugum) ein Theil ist, auf welcher nach Tacitus die Donau entspringt, wie die Römer gelernt hatten, als im Jahre 14 n. Chr. Tiberius und Drusus Rätien eroberten, wobei Jener zu den Vindelikern kam und vom Bodensee aus, auf welchem eine Schlacht vorfiel, bis zu den Quellen des Danubius vordrang in der Nähe der Sueven, nach Strabo IV, 207 vgl. VI, 272. Tacitus folgt hier offenbar der Autorität des Plinius, welcher IV, 12, 24 unter den römischen Schriftstellern zuerst die Notiz über das auch in Inschriften erwähnte Gebirge Abnoba gibt und sich veranlasst sieht zu bemerken, dieses Gebirg liege gegenüber der gallischen Stadt Rauracum, oder Augusta Rauracorum, jetzt Augst, östlich von Basel, woraus man sieht, dass seine Vorstellung von der Gegend des Donau-Ursprungs und von der Ausdehnung der Abnoba richtig war, während Ptolomäus II, 11 dieses Gebirg erst ungefähr Argentoratum gegenüber beginnen lässt. Ammianus Marcellinus XXII, 8 stimmt mit Plinius und Tacitus in der Sache selbst überein, nennt aber die Abnoba nicht, indem er sagt: Danubius oriens

prope Rauracos montes, confines limitibus Raetiae, und Solinus c. 13: Hister germanicis jugis*) oritur effusus monte, qui Rauracos Galliae adspectat. Wenn übrigens der Name Abnoba ohne Zweifel keltisch ist, so dürfte dennoch die von Zeuss S. 10 gegebene sprachliche Erklärung desselben nicht befriedigen. Silva marciana, eine spätere Benennung des nämlichen Gebirges, erklärt J. Grimm Gesch. d. D. Spr. S. 499 vollständig als „schwarzer" Wald; denn marki müsse bedeutet haben, was angs. myrc, altn. myrkr, tenebrosus. Ueber den keltischen Namen Abnoba s. Glück, kelt. Namen bei Cäsar S. 91; Bacmeister, Alem. Wand. S. 139 (147) und vgl. Brandes S. 133.

8. Die Nachrichten der Alten über die Anzahl der Mündungen**) des Danubius schwanken zwischen den Zahlen 2 und 7. Strabo ist der älteste Auctor, welcher ihm sieben Mündungen zuschreibt, Plinius IV, 12, 24 gibt ihm aber nur sechs, und Tacitus steht zwischen beiden in der Mitte, indem er ein septimum os anerkennt, aber alsbald wieder ausstreicht durch die Bemerkung paludibus hauritur. Ammianus Marcell. XXII, 8, 44, hat nicht nur die Erwähnung von sieben Mündungen, sondern auch das nämliche Verbum erumpit***)

*) Jugum (über dessen Wesen Zernial S. 42 wunderliches Zeug vorträgt) darf im Deutschen hier nicht mit dem bestimmten Artikel gegeben werden (so wenig als vorher vertex), sondern mit dem unbestimmten, da man der nicht kleinen Abnoba mehr als ein jugum zuschreiben muss. Plinius hat deshalb den Plural jugis, d. h. auf einem der juga der Abnoba. Ueber jugum s. z. c. 43.

**) Meatus (Ramshorn, Lat. Synon. II, 119), eigentlich der Gang, wird selten und fast nur bei Dichtern von den Flussläufen gebraucht, Claudian. bell. Get. V. 336 bifido meatu divisus Rhenus. Bei Tacitus deshalb nicht auffallend, und dem folgenden os gegenüber stilistisch mit Absicht gewählt. Ebenso steht es mit der Benennung Ponticum mare statt Pontus oder Pontus Euxinus. Da dieser Ausdruck zuerst bei Horatius Carm. III, 24, 4 begegnet, so können diejenigen, welche den Tacitus zum Affen Anderer machen, sagen, er habe an dieser Stelle den Horaz abgeschrieben. Ueber solche Weisheiten s. UStA S. 99—103. 748 ff. 931.

***) „Donec mit dem Indicativ c. 37. 45 u. öfter, gewöhnlich aber mit dem Conjunctiv, auch bei blossen factis, wie c 1 donec-erumpat, und c. 35 donec-sinuetur. Ein Causalnexus ist nicht immer zu erkennen

wie Tacitus; und wenn Ebenderselbe den Fluss per latiorem orbem praetentus nennt, so haben wir damit eine weitere Uebereinstimmung mit Tacitus, indem dieser sagt, plures populos adit, wobei wir auf plures um so mehr aufmerksam machen, als so ziemlich alle Erklärer es falsch im Sinne von complures auffassen, während es hier vollständig so wie in c. 2 pluris deo ortos plurisque gentis appellationes und c. 6 pluraque singuli (s. meine Bemerkung in Jahrbb. für Philologie 1869 I, S. 868, sowie Wölfflin im Philol. 25, 111 und 27, 140) reiner Comparativ ist und besagt, dass der Strom nicht blos die Südgrenze von Germania magna sei, sondern auch in seinem östlichen Laufe die Grenze von noch mehr anderen Völkern und Ländern bilde, z. B. zwischen Pannonien und Dacien, zwischen Dacien und Mösien. Man vergl. im Obigen in der Stelle des Plinius per innumeras lapsus gentes, und bei Seneca Prov. c. 4: quidquid circa Istrum vagarum gentium est. Hätte plures hier die Bedeutung von complures, so wäre dies zu wenig. Der figürliche Ausdruck os hauritur, mit dessen rhetorisch-poetischem Charakter auch das vorhergehende adit harmonirt, passt in seiner Buchstäblichkeit nicht für das Deutsche, wie Gerlach's Uebersetzung „die siebente Mündung wird von Sümpfen eingesogen" abschreckend zeigt; doch ist dieselbe ganz richtig, da man in gewählter Weise auch haurire pateram sagte Virg. Aen. I, 742, und überdies das Verbum haurire ganz allgemein statt consumere, absumere brauchte z. B. incendium haurit aggerem et vineas Liv. V, 7. Wenn Kritz paludibus hauritur erklärt: desinit in paludibus (ist versumpft), so reiht sich diese Art recht passend daran, dass er adit erklärt durch: „bello aditus paratus est." Wer hat sich aber hier mehr zu beklagen, der Schriftsteller dessen gehobener Stil in's Gemeine heruntergezerrt wird, oder der Leser, auf dessen unwissenden Stumpfsinn man speculirt?

[nie]." Dräger, Syntax und Stil des Tacitus, §. 169. Vergl. d. Excurs bei Tagmann De apparatu critico in Tac. Germaniam S. 106—115.

IV.

1. Dieses erste Kapitel der Germania, durchaus und ausschliesslich geographisch, beweist ganz allein schon zur Genüge, wie verkehrt und falsch die Ansicht derjenigen ist, welche behaupten, die ganze Schrift sei kein Buch der Belehrung, sondern lediglich eine Tendenzschrift, s. UStA 65.

2. Ebenso beweist dieses erste Kapitel in Verbindung mit den zunächst folgenden und mit der ganzen Partie c. 28—46, dass in der Absicht der Germania die geographische und ethnographische Belehrung nachdrücklich enthalten ist. Ueber das hierauf bezügliche Verdienst vgl. UStA S. 68—70, 14, 50, 88.

3. Tacitus hat sich in diesem ersten Kapitel als wirklicher Meister der Darstellung bewährt. Der an und für sich so spröde Stoff ist durch dieselbe bis zum Charakter des Anziehenden erhöht und in blos drei symmetrischen Sätzen wird die allgemeinste geographische Zeichnung des grossen Landes so gegeben, dass sie ein wahres Muster rhetorisch stilistischer Kunst genannt werden muss. Um so mehr darf man sich freuen, dass diese wenigen Linien von der frivolen Leichtfertigkeit unserer philologischen Kritik ganz verschont geblieben sind, indem selbst Halm nichts daran verdorben hat.

Zweites Kapitel.

I.

1. Wölfflin im Philologus 26, 145 vergleicht die Disposition des Tacitus im Anfang der Germania mit der entsprechenden über Britannien im Agricola; und auch Usinger S. 595 des 11. Bandes der „Forschungen zur deutschen Geschichte“ thut Aehnliches, verliert sich aber in Betreff des Zusammenhanges der ersten vier Kapitel der Germania allzusehr in überfeine Unterscheidung von Digressionen, die genau betrachtet

gar keine Digressionen, sondern ganz eigentliche, in gutem Zusammenhang stehende Beweismomente sind, und insbesondere auch zeigen dürften, dass Usinger's Behauptung unrichtig ist, wenn er sagt, Tacitus' Ansicht über die ethnographische Stellung der Germanen stütze sich vorzugsweise auf die von der Natur gegebenen Verhältnisse, nicht so sehr auf die historische Ueberlieferung. Indem ich indessen solche Reflexion als ziemlich unfruchtbar bei Seite lasse, billige ich um so mehr was Watterich, der deutsche Name Germanen (1870) S. 37—40, über Inhalt und Zusammenhang des zweiten Kapitels sowie des dritten und vierten vorträgt. Der Grundgedanke ist nämlich durchweg die Autochthonie der Germanen. Denn 1) ein so rauhes Land (Anfang des zweiten Kapitels) können nur Autochthonen lieben; 2) die Göttermythen des Volkes selbst, enthalten a) in mythischen Liedern, b) in noch vorhandenen mythisch entstandenen Völkernamen, weisen ausdrücklich auf erdgeborene Götter, als Ahnen des Volkes hin, und 3) der sich durchgängig selbst gleiche physische Typus der Germanen schliesst das Vorhandensein nichtautochthoner Elemente aus.

Es ist also durchaus nichts Auffallendes darin, wenn der Schriftsteller nach der geographischen Zeichnung des Landes unmittelbar und ohne alle Andeutung eines Uebergangs fast abgerissen und ganz schnell fortfährt:

2. *Ipsos Germanos indigenas crediderim.* Ipsos Germanos bezeichnet allerdings die Germanen im Gegensatze zu dem vorher besprochenen Lande. Man ist aber namentlich durch c. 28 und 43, welche von dem Wohnen nichtgermanischer Völker mitten unter den Germanen berichten, veranlasst und berechtigt, zugleich*) in unterscheidendem Sinne an die eigentlichen Germanen zu denken. Unter dieser Annahme erscheint das Benehmen Ritter's desto unbegreiflicher, welcher im Rh. Mus. 20, 195—197 verlangt, der Name Germanos soll gestrichen und blos ipsos gelesen werden, weil c. 6 und 46, wo auch von den Germanen die Rede ist, blos ipsi und ipsorum steht. So

*) Was Schweizer in diesem Punkte über mich sagt, ist Unwahrheit.

gross ist der Unfug unserer Kritikaster im Allgemeinen, und in der Germania insbesondere; und nur um dieses Punktes willen rede ich hievon, nicht wegen Ritter, dessen frivoles und oberflächliches Treiben im Tacitus nie eine Berücksichtigung hätte finden sollen; s. UStA S. 954. Ich begnüge mich indess, auf Wölfflin zu verweisen, der Philol. 26, 108 den Unbesonnenen gehörig abfertigt. Bei der Gelegenheit wird die Stelle des Agricola c. 12 als Parallelon herbeigezogen, und S. 145 darauf aufmerksam gemacht, dass sich die betreffende Disposition des Agricola und der Germania wesentlich entsprechen.

3. Indigena (von indu = in und geno, also das griech. ἐγγενής) kann an und für sich und im Allgemeinen 1) im crassesten Sinne des Wortes ein αὐτόχθων sein (vgl. c. 39), oder 2) milder genommen zur Bezeichnung der homines dienen, qui geniti sunt in eo loco ubi degunt (s. Preller im Philol. VII, 10), also blos das Gegentheil von alienigena, welches Wort c. 43 zur Bezeichnung von Nichtgermanen gebraucht wird. Man muss nun wohl in's Auge fassen, dass Tacitus sagt, er halte die Germanen für indigenae, nicht aber, dass die Germanen selbst sich für indigenae erklärten. In der Vorstellung und Ueberzeugung des Schriftstellers wird also zweifellos der mässigere Sinn des Wortes anzunehmen sein. Anders ist es gewiss bei den Germanen gewesen, welche sich durch ihren Glauben an die Abkunft von einem deus terra editus indirect ebenfalls als terra editi erklärten, d. h. als αὐτόχθονες im strengen Sinne des Wortes. Die mildere Auffassung, welche an Thucydides I, 2 erinnert τὴν Ἀττικὴν ἄνθρωποι ᾤκουν οἱ αὐτοὶ ἀεὶ im Gegensatze zu Strabo VIII, 333 αὐτόχθονας νομισθῆναι διὰ τοῦτό φησιν ὁ Θουκυδίδης, könnte übrigens immerhin zugleich auch neben der buchstäblichen bei den Germanen angenommen werden, wonach es möglich erscheinen mag, dass im Volke selbst auch die Tradition von einer Einwanderung lebte, welche in der Fortbildung der Sage durch ihre Träger allmälig verwischt und in der Mythologie aufgegangen wäre. Wenn man indessen erwägt, dass Tacitus, welcher seine Ansicht durch entsprechende Beweismomente begründet, just diesen Momenten gemäss das Wort

indigena hier nur im milderen Sinne setzt, so tritt er aus dieser seiner Ansicht alsbald heraus, indem er zum Beweise der Autochthonie der Germanen die Abstammung derselben von Tuisto als einem deus terra editus anführt; und es kann kein Zweifel sein, dass hier der mildere Sinn nicht stattfindet, wobei zur Beruhigung des Lesers dienen mag was Lelewel bei Schafarik I, 46 von den Slawen sagt: „ein so grosses und zahlreiches Volk wandert nicht ein, sondern wächst an einem Orte auf. Man kann daher füglich seinen Einzug bis in die nächsten Zeiten der Noahischen Arche zurücksetzen;“ vgl. Bacmeister S. 2. Der Versuch von Rückert I, 48, diesen germanischen Glauben der Autochthonie historisch und politisch zu erklären, ist unter solchen Umständen ein wunderlicher zu nennen. Wenn derselbe aber diese seine eigenthümliche Vorstellung von der Sache auch S. 51 sogar wiederholt, so loben wir es desto mehr, dass in der Anmerkung Folgendes gesagt wird. „Der Glaube der Deutschen Stämme an ihre Autochthonie erhellt aus Germ. 2 für das ganze Volk und 39 für die Semnonen. Der Versuch von W. Wackernagel*) bei Haupt VI, 150, diese so ganz deutlichen Nachrichten des Tacitus zu beseitigen oder auf allgemeine kosmogonische und anthropogonische Vorstellungen zurückzuführen, die entweder an gar keine bestimmte Oertlichkeit geknüpft waren, oder, wenn an eine, dann wohl an eine dunkel vorgestellte asiatische, zerfällt in seiner Willkürlichkeit in sich selbst. Denn die Reminiscenz an Asien ist bei allen Germanen ganz erloschen und nur erst wieder durch die gelehrte Geschichtschreibung eingeführt worden.“ Holtzmann spricht über den ganzen Gegenstand kein Wort.

4. Was den Inhalt des ersten Theils dieses Kapitels angeht, so wiederhole ich was bereits in meinem Aufsatze „über das Romanhafte in der Germania des Tacitus“ S. 52 gesagt ist.

---

*) Man sehe hierüber weiter unten Abschnitt V, Nr. 13. Usinger sagt S. 608 N. 1 Folgendes. „Ursprünglich war die ethnogonische Sage wohl (!) eine anthropogonische; doch mochten damals schon die Begriffe sich sehr nahe stehen. Nach Tacitus überwiegt aber durchaus der ethnogonische Charakter, so dass auch ich diesen und nicht wie Wackernagel jenen andern betonen möchte.“ Ziemlich diplomatisch.

In der allgemeinen Ethnologie zeigt Tacitus Schwächen, die allerdings durch den geringen Grad besserer Einsicht in diesen Dingen, welcher dem Alterthum überhaupt anklebt, erklärt und entschuldigt werden können. Indessen dürfte dabei auch die unleugbare Neigung zum romanhaft Unsichern ihren Einfluss ausgeübt haben. Um nämlich an die hier vorliegende wunderliche Vorstellung von Autochthonen wenigstens zu erinnern, dürfen wir ohne Zweifel auch auf die Beschränktheit in der Vorstellung von den Völkerwanderungen aufmerksam machen, von welcher den Schriftsteller schon die Kenntniss der Züge der Gallier und der Cimbern befreien konnte, noch mehr aber auf die romanhafte Färbung in den pathetischen Worten immensus ultra utque sic dixerim adversus Oceanus, wo wir eben wahrnehmen, wie Unklarheit und Romanhaftes Hand in Hand gehen und sich auch in den offenbar phantastischen Vorstellungen von Asien, Africa, Germanien wiederholen, drei Grossländer, die Tacitus hier so bestimmt aufführt, als seien sie ihm durch und durch bekannt, obgleich er wahrscheinlich in keinem von allen dreien gewesen war. Doch, was Besseres haben denn nun wir an die Stelle der Irrthümer des Tacitus zu setzen? Erstens, dass nach dem Ergebnisse unserer Geschichtswissenschaft die grossen Völkerwanderungen, wie namentlich die vorzugsweise sogenannte Völkerwanderung just in der germanischen Welt beweist, fast immer zu Lande vor sich gingen, jedenfalls mindestens ebensosehr zu Lande als zu Wasser; und zweitens, dass gerade die Germanen insbesondere nicht Ureinwohner, sondern Einwanderer waren, ebenso wie sie in der grossen Völkerwanderung noch einmal Auswanderer wurden. Nirgend, sagt J. Grimm Gesch. d. D. Spr. S. 161, wo europäische Geschichte beginnt, hebt sie von Frischem an, sondern setzt immer lange, dunkle Zeiten voraus, durch welche ihr eine frühere Welt verknüpft wird. Kaum über die Hälfte der Zeit, welche insgemein von Schöpfung der Welt an gerechnet wird, dehnt sich diese Geschichte hinaus; alles was von Völkern in Europa unsere Geschichte nennt und kennt, mag schon zwischen zweitausend und tausend Jahren vor unserer jetzigen Zeitrechnung daselbst heimisch gewesen sein. Zuerst tauchen

die Griechen auf und erstrecken sich rückwärts bis ungefähr 1800 Jahre vor Christus. Eingezogen, wie man vermuthen darf, über Kleinasien in Macedonien, Thessalien, Böotien und den Peloponnes, hat sich zumal in diesem ihre ruhmvolle Kraft entfaltet; welche anderen Völker schon vor ihnen da heimisch waren, wie sie sich mit ihnen in Bezug auf Sprache oder Abstammung berührten, ist kaum zu sagen. Alexanders Siegeszug, die Kriege mit Persien und Troja bezeugen des griechischen Volkes alten Zusammenhang mit Asien, konnten aber auf die Dauer keine Eroberung im Osten, wider den Grundtrieb des Völkerzugs, gewähren. Alle Völker Europa's und voraus die urverwandten, denen es beschieden war, durch Wechsel und Gefahr emporzuringen, sind in ferner Zeit aus Asien eingewandert; vom Osten nach dem Westen setzte sie ein unhemmbarer Trieb, dessen eigentliche Ursache uns verborgen liegt, in Bewegung. Je weiter gegen Abend wir ein Volk gedrungen finden, desto früher hat es seinen Auslauf begonnen, desto tiefere Spur kann es unterwegs hinterlassen haben. Klein im Anfang wälzte sich der Haufe zu immer grösserer Masse fort; beinahe alle Völker, wo sie zuerst erscheinen, sind schon zu solcher Breite und Fülle emporgewachsen, dass Zwischenräume der Ruhe und des Stillstandes ihre Ankunft verdecken, aber hinten nachdringende Schwärme rühren sie von Neuem auf. Dieser Drang muss in der Mitte und im Herzen Europa's am stärksten walten; einzelne Völker, die seitwärts nach Süden schmale Halbinseln erreichen, gedeihen auf ihnen schnell zu mächtiger Entfaltung, und erliegen erst spät, nachdem ihre Geschicke erfüllt sind, den unabwendbaren Einflüssen der Mitte; unbegünstigte Stämme sinken in Vergessenheit. Zu den wichtigsten und hervorragend tüchtigsten gehören nebst den Kelten die Germanen, welche Beide mit einander in den ältesten Nachrichten besonders der Griechen vermengt werden und erst durch Cäsar in ihrer Verschiedenheit von jenen gesondert wurden. Doch pflegt man die Geschichte der Germanen mit des Pytheas Meldungen zu beginnen, welcher zu Alexanders d. Gr. Zeit an Britannien vorüber nach Thule und an die Ostseeküste gereist sein soll: aber von einer Ankunft der Germanen aus dem fernen

Osten wussten weder Griechen noch Römer; offenbar mussten sie da schon so lange niedergesessen sein, dass bereits alle Kunde von ihrem Einzuge verschollen war, indem sich solche Völkerprocesse nach Jahrtausenden berechnen. Wenn es deshalb verkehrt ist, in zerstreuten Notizen älterer Autoren die Ursitze der Germanen und die Wege ihrer Urwanderung finden zu wollen, so ist es auch zu kühn, wenn man mit Waitz, VG. S. 4 behaupten wollte, dass sie aus der gemeinsamen Heimath aller der Völker, die dem Indogermanischen oder Arischen Stamme angehören, just durch die Flachebenen des jetzigen Russlands die grossen Flüsse hinauf an die Küsten der Ostsee gelangt seien.*) Mehr als kühn ist es ferner, wenn W. Wackernagel bei Haupt IX, 572 (vgl. LG. S. 5) mit zuverlässiger Bestimmtheit sagt: „Nach Scandinavien, wo sie von Asien her zuerst sich niederliessen, mochten sie ganz zu Lande gelangt sein: der weitere Zug nach Deutschland konnte nur über die See geschehen.“ Wogegen J. Grimm G. d. D. Spr. S. 727 auf das Entschiedenste zeugt, wenn er sagt: „Nicht aus dem Norden wanderte irgend ein Stamm unseres Volkes nach südlicher Küste, sondern ihrem grossen Naturtrieb gemäss ging die Wanderung von Südosten nach Nordwesten. Auf doppeltem Wege jedoch scheint vom schwarzen Meer oder schon von der Maeotis aus die scandinavische Bevölkerung nach ihrer neuen Heimath gelangt zu sein, mit einem nördlichen und westlichen Arm. Der nördliche drang ungefähr zwischen Dniester und Dnieper durch Sarmatien gegen Finnland vor und erreichte von dort aus die nördliche scandinavische Halbinsel; mit dem grossen Haufen der übrigen Germanen zog aber der westliche zwischen Dniester und Donau gegen die Weichsel und setzte erst von da aus über die Ostsee nach dem südlichen Scandinavien. Was unsere Historiker abwehren, Zusammenhang der Germanen mit Osteuropa und Westasien hält die nordische Ueberlieferung getreuer fest. Wie Jornandes seine Gothen an Geten und Skythen knüpft, die fränkische Sage auf Pannonien und Troja, die sächsische auf Macedonien zurückleitet, haben sich in der

*) Man vergl. auch Zacher S. 335 ff.

altnordischen noch reinere und lebhaftere Umrisse einer fernen Vorzeit bewahrt, denen sicher ihr Recht nicht angethan wird, wenn man sie aus einer Kunde erklären will, die erst in der Normandie die Normannen geschöpft haben sollen." Wir lassen den Werth dieser Aeusserung übrigens ebenso dahin gestellt sein, als wie die Sicherheit der sich anschliessenden anderen Bemerkung Grimm's, wenn derselbe S. 520 sagt: „Unter allen Deutschen scheinen Gerüchte von uralter Einwanderung aus Asien nachzuzucken, die sich bald an Alexander, bald an Troja, Priamus und Aeneas zu knüpfen suchten."

5. Rückert I, 51 Anm. 5 sagt, nachdem er das oben von uns Mitgetheilte ausgesprochen, noch Folgendes was hierher gehört. „Als später durch grosse geschichtliche Ereignisse die Einflüsse paralysirt waren, aus denen sich die Vorstellung der Autochthonie entwickelt hatte, als die deutschen Stämme das kindliche Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Boden, auf dem sie jeweilig lebten, verloren, suchte der Volksgeist wieder in der Ferne herum nach dem Ursprung der Nation und wusste ihn natürlich nicht anders als in Anlehnung an schon vorhandene imposante Völkergestalten zu finden. So sind schon vor, aber noch mehr nach der Völkerwanderung die Sagen von der Abstammnng der Franken von den Trojanern, der Sachsen von dem Heere Alexanders d. Gr. ermöglicht, wenn auch nur durch gelehrte Einmischung in ihre concrete Plastik entwickelt worden. Das älteste Beispiel der Art ist die Nachricht des Ammianus XXVIII, 5 jam inde temporibus priscis subolem se esse Romanam Burgundii sciunt über den Ursprung der Burgunder, woraus dann Orosius, den Namen deutend, folgert, dass sie von den römischen Burgen in den agris decumatibus genannt seien. Offenbar konnte Ammianus seine Angabe nicht erfinden, sondern hörte es von Deutschen, vielleicht selbst von Burgundern." — Vergl. Roth, die Trojasage der Franken, in Pfeiffer's Germania I, 34 ff.

Holtzmann, von seiner keltogermanischen Grille getrieben, sagt S. 88: „Nach meinem Standpunkte muss ich die Wandersage der Gallier oder Kelten überhaupt mit der Wandersage der Ger-

manen verbinden." Wir haben indessen keinen Grund, ihm auf diesem verkehrten Wege zu folgen.

6. Unter diesen Umständen kann also von einer eigentlichen Geschichte der Germanen erst mit dem für uns wirklich historischen Auftreten derselben die Rede sein, und was wenigstens einige weiter zurückgehende Kenntniss darbietet, das ist die Sprache. Eine von festen Grundsätzen ausgehende Beobachtung der verschiedenen Erscheinungen derselben hat nämlich gelehrt, dass die Deutschen, Kelten, Römer, Griechen, Slawen, Inder, das Volk des Zend-Avesta, so wie verschiedene mit diesen einzelnen in näherer oder entfernterer Beziehung stehende Völker durch eine gemeinsame Abkunft zusammen gehören, dass in den Sprachen der genannten die Züge einer gemeinsamen Mutter aufs deutlichste erkennbar seien; und andere Umstände haben es wahrscheinlich gemacht, dass das Stammland derselben in Asien zu suchen sei. Wenn es deshalb eine unbestrittene Thatsache geworden ist, dass die sämmtlichen indogermanischen Sprachen in dem Verwandtschaftsgrade von Geschwistern zu einander stehen, so ist es nur ein natürlicher Schluss von diesem Satze aus, dass solche Begriffe, die bei allen indogermanischen Völkern sich vorfinden und durch ein allen gemeinsames Wort ausgedrückt werden, über die Geschichte eines einzelnen Volkes dieser Familie hinausreichen und ebenso viele Beiträge zur Geschichte des Urvolkes liefern müssen, als dessen Nachkommen wir den grössten Theil der europäischen und einen grossen Theil der asiatischen Völker anzusehen haben. Uebertreibung ist es jedoch, wenn Leo in seinem Buche „Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden" den Ursprung der Germanen, statt sie aus der gemeinsamen Urheimath aller indogermanischen Völker ausgehen zu lassen, geradezu aus Indien nachzuweisen sucht und durch vergleichende Betrachtung der Sprache, der Religion, der politischen Verhältnisse als die Zeit des Ausgangs der germanischen Stämme von den Indern die spätere Vedenzeit annimmt, „wo sich der Naturdienst des Budra eben in den sittlichen Dienst des Çiva umzubilden begann." Und obgleich er selbst sagt, „wann dieser Auszug stattgefunden, lasse sich mit chronologischer Genauigkeit nicht einmal entfernt angeben",

so kommt er doch „bis zum 12. Jahrh. v. Chr., also bis zur Zeit etwa der Richter in Israel, oder gar noch weiter zurück in das Alterthum mit den Vermuthungen über die Zeit der Abscheidung der Abziehenden von den in Indien der allmäligen Brahmanisirung weiter entgegengehenden Ariern." Leo suchte ebenso in einem früheren Aufsatze in Wolf's Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde (Bd. 1. Heft 1. 1853) darzuthun, dass die Abtrennung der germanischen Stämme von den indischen Ariern in der späteren Zeit der Vedendichtung statt hatte und dass die Umbildung des indischen Lebens, welche durch das Entstehen der Kasten hervorgerufen wurde, und die damit verbundenen inneren Kämpfe „ein Hauptgrund waren, der einen Theil der arischen Stämme wieder zum Ueberschreiten der nordwestlichen Grenzgebirge, zur Auswanderung drängte und so dem ganzen Dasein des germanischen Lebens die Wurzel gab." Adalb. Kuhn hat aber in der Zeitschrift für vergleich. Sprachforschung III, 131 fg. gezeigt, dass Leo, auf welchen sich Kritz ganz getrost und ungenau beruft, zu weit geht, und VI, 54 noch einmal namentlich gegen den aus ganz speciellen Sprachmomenten von Leo gezogenen Beweis eingewendet, dass, wenn dieser Beweis gelten sollte, dann auch mindestens die Römer aus Indien mitausgewandert sein müssten, da aber diese von den Griechen nicht getrennt werden können, so müsste auch für sie das Gleiche gelten, wogegen doch noch mehr als die mannichfaltigen sprachlichen Eigenthümlichkeiten spreche. Uns scheint übrigens auch Kuhn noch zu weit zu gehen, wenn er III, 336 die Frage „ob die Deutschen nicht später als die Griechen und italischen Völker sich von den Ariern trennten" nicht blos für berechtigt erklärt, sondern sich auch zur Bejahung derselben geneigt zeigt. Den ganzen hier in Frage stehenden Gegenstand hat indessen dieser Gelehrte jedenfalls in sehr ruhiger und belehrender Weise in der nämlichen Zeitschrift behandelt IV, 81—124 in dem Aufsatze „Die Sprachvergleichung und die Urgeschichte der indogermanischen Völker", so wie früher (in Weber's Indischen Studien I, 321—363) in dem Beitrage „Zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker." Bei der schlüpfrigen Natur dieser Fragen

hat man also alles Recht, auf Mässigung in Combinationen und Behauptungen zu dringen; denn wie Waitz S. 4 bemerkt, ist es nicht leicht, zu unterscheiden, was auf späterer Entlehnung oder ursprünglicher Gemeinschaft oder auch nur auf gleichen Anlagen und Bildungstrieben beruht, und der erste Eifer hat unleugbar dahin geführt, zu Viel als gemeinsames Besitzthum anzusehen, und manchmal verkennen lassen, wo die Grenzen deutscher Volksthümlichkeit liegen.

7. Wie weit man in der Aufstellung eines bestimmten Ergebnisses in der Frage über die Einwanderung der Germanen gehen darf, kann man füglich aus der Behandlung dieses Gegenstandes durch Wietersheim ersehen. Derselbe erörtert nämlich in seiner „Vorgeschichte deutscher Nation" von S. 4 bis 30 diese Sache nach philosophischen, historischen und sprachlichen Momenten mit ruhiger Mässigung, die ihm aber doch gestattet, über die Hauptwege und die Zeitfolge jener Einwanderung mit einer gewissen Sicherheit zu sprechen. Das Hauptresultat seiner Darlegung hat derselbe S. 90—93 kurz zusammengestellt, und sich zu demselben auch später in der „Geschichte der Völkerwanderung" I, 269—272 wiederholend bekannt. Wenn übrigens heute diese ganze Frage allerdings eine offene genannt werden muss, so fehlt es doch auch jetzt nicht ganz, wie Wietersheim selbst bekennt, an solchen Forschern, welche dasselbe übergehen oder, als sicherer Lösung überhaupt unfähig, nur leichthin erwähnen. Die Zahl Derjenigen ist jedoch ganz klein, welche sich vollkommen mit Tacitus gegen die Annahme der Einwanderung sträuben, und wir begnügen uns, unter ihnen W. Lindenschmit hervorzuheben, welcher in diesem Sinne auftrat in seiner 1846 erschienenen Schrift: „Die Räthsel der Vorwelt, oder: Sind die Deutschen eingewandert?" Auch Lindenschmit stützt sich auf wichtige Zeugnisse, und es ist bei dem Gegensatze dieser Meinungen ohngefähr das nämliche Verhältniss wie bei der Frage über Identität und Nichtidentität der Kelten und Germanen. Nicht zu übergehen ist jedenfalls folgende von Wietersheim S. 19 gemachte Bemerkung. „Aus Tacitus c. 2 und 4 und Amm. Marcell. XV, 9 folgt nicht unbedingt, dass jede Tradition der Ureinwanderung im Volke

überhaupt, sondern nur dass solche bei Denjenigen, aus welchen sie forschten, untergegangen oder, richtiger wohl, in der Mythologie aufgegangen war. Die Sage nämlich beruht nicht allein auf Ueberlieferung, sondern auch auf Fortbildung durch deren Träger, den Priesterstand. Der Nationaleitelkeit roher Völker schmeichelte es, überall unmittelbaren Ursprung von den Nationalgöttern der Heimath anzunehmen. Auch nicht Alles, was sie dunkel wussten, nur was sie mittheilen wollten, erfuhr der Fremde von den Kundigen der Sage."

Kritz sagt: Non pro certo affirmare Tacitum indigenas fuisse Germanos, ipse prodit verbi modus crediderim; neque argumenta, quibus utitur, aliquam probandi vim habent. Das ist ein schönes Compliment für Tacitus, der so als Fasler hingestellt wird, und ist ein ebenso sauberes sprachliches Wissen des Herrn Kritz, welcher uns gefälligst sage, was crediderim Annall. I, 76 bedeute, und wie sich das crediderim nach seiner Erklärung unterscheide von den Schlussworten der Germania: quod ego ut incompertum in medium relinquam. Schweizer versichert umsonst: „Tacitus drückt seine Ansicht über die Autochthonie der Germanen sehr behutsam aus."

II.

Minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos. Diese Worte verlangen eine ausführliche Besprechung.

1. K. Halm in seinem Vortrage „Ueber einige controverse Stellen in der Germania des Tacitus" spricht S. 11 fg. von den „pleonastischen Wendungen, von denen Tacitus auch in der Germania als einem Mittel des rhetorischen Aufputzes sehr reichlichen Gebrauch gemacht habe, und zwar nicht blos in der Weise, dass einzelne Begriffe durch mehrere Synonymen ausgedrückt, sondern ganze Phrasen in anderer Form wiederholt werden." Unter diese Stellen rechnet er vor Allem die unsrige wegen adventibus et hospitiis und ebenso c. 40 loca quaecunque adventu hospitioque (dea) dignatur. Um jedoch von der Plumpheit der Halmischen Ansicht über diese ganze stilistische Sache hier nicht zu reden, so beweist gerade die Stelle

c. 40, dass adventus und hospitium begrifflich zu scheiden sind, was noch mehr an unserer Stelle der Fall ist, wie die folgende Auseinandersetzung zeigen wird.

2. Kiessling sagt: haec vocabula artissime sunt conjungenda et significant diuturniorem peregrinorum apud Germanos commorationem. Er ist also so ziemlich gleicher Ansicht, und sieht sich dadurch zu folgender weiteren Bemerkung genöthigt: Item patet, aliarum gentium adventus non esse accipiendos de totis gentibus advenientibus sed de singulis hominibus aliunde advenientibus, ut mercatoribus et colonis.

3. Diese Behauptung ist grundfalsch; denn es handelt sich um die *αὐτοχϑονία* des ganzen Volkes, und dieser stehen nicht Einwanderungen Einzelner, sondern ganzer Völker entgegen; diese *αὐτοχϑονία* würde auch nicht aufgehoben werden, wenn blos Einzelne, wie mercatores und coloni, unter das Volk kämen. Und wie kann man dem Tacitus zutrauen, dass er das Einwandern Einzelner aus fremden Völkern ausgedrückt habe durch adventus der aliae gentes selbst?

4. Tacitus argumentirt für die Unvermischtheit der Germanen also: die Wanderzüge ganzer Völker oder Völkerschaften und Volksstämme geschehen nicht durch das Festland, sondern über das Meer; die Wanderzüge nach Germanien würden aber, über das Meer gehend, ausserdem erstaunlich gefahrvoll und schreckhaft sein; und Germanien selbst hat im Verhältniss dazu nichts Anziehendes für die Bewohner der übrigen bekannten Länder. Dass diese Argumentation schwach, ja selbst kindisch erscheinen darf, und immerhin einen sehr beschränkten Blick voraussetzt, ist unzweifelhaft. Sicher ist es aber jedenfalls, dass dabei von dem Auctor nicht an einzelne Menschen gedacht wird, sondern an Volksgemeinschaften. Dies sieht man, abgesehen von dem ganzen stilistischen Tone, namentlich an dem Gebrauche des Ausdrucks classibus, welcher Plural nicht etwa statt des Singulars classe steht oder gar statt eines vagen navibus, sondern buchstäblich Flotten bezeichnet, mehr als eine Flotte. Dadurch wird nicht von einem Versuche der Art gesprochen, sondern ganz allgemein von allen solchen Versuchen, wie sie den Griechen und Römern bekannt genug waren,

z. B. die Auswanderung der Trojaner unter Aeneas nach Italien.*) Und aus diesem Punkte ist es eine reine Unmöglichkeit, vor Allem wegen des Wortes classibus in seinem Plural, bei unserer Stelle des Tacitus an die Einwanderung Einzelner aus der Mitte fremder Völker zu denken, obschon dies rein grammatisch allerdings anginge, s. UStA S. 773. Ich betone dies um so nachdrücklicher, als ich früher in den Jahrbb. für Philol. 1869 I, S. 869 gerade das Letztere für das allein Richtige erklärt hatte, von Schweizer stillschweigend adoptirt. Auch werde ich nicht widerlegt, wenn Wietersheim VG. S. 78 sagt, totale Auswanderung ganzer Völker sei an sich unwahrscheinlich; denn Tacitus betont ja in keiner Weise das Totale, sondern erlaubt uns z. B. an Eroberungszüge von Kriegsgenossenschaften und Aehnliches zu denken. Und um das oben erwähnte Beispiel des adventus Aeneae cum Trojanis zu wiederholen, so enthält gerade dieses nicht blos einen adventus einer fremden Volksgemeinschaft, sondern auch zugleich ein gewonnenes hospitium derselben. Mit einem Worte, Tacitus denkt, wenn auch beschränkt, an den wirklichen Fall einer Einwanderung im Grossen. Etwas ganz Anderes bespricht der Anfang des 4. Kapitels.

5. Widerspricht sich nun Tacitus nicht selbst durch das was er c. 28 und 43 von dem Wohnen nichtgermanischer Völker mitten unter den Germanen berichtet? Keineswegs; denn er unterscheidet eben durch das an jenen zwei Stellen Vorgetragene die Germanen von den Nichtgermanen sehr streng und hat jedenfalls auch in diesem Sinne hier an unserer Stelle ipsos Germanos gesagt, d. h. die eigentlichen Germanen, eine stärkere Bedeutung von ipse, als die gewöhnlich angenommene, nach welcher blos der Gegensatz der Bevölkerung zum Lande bezeichnet werden soll. Tacitus behauptet nicht, dass es gar keine adventus aliarum gentium et hospitia in Germanien gegeben habe, sondern nur, dass sich die Germanen

*) Die gentes sind jedenfalls hier entschieden ungermanische, ebenso c. 4 die nationes. In dem Worte natio aber an und für sich das Fremde zu finden, war Usinger beschieden.

mit solchen Ankömmlingen im Grossen und Kleinen nicht vermischt hätten, was c. 4 durch die Worte nullis aliis aliarum nationum conubiis infectos in einer speciellen Beziehung weiter bekräftigt wird.*)

6. Gerlach übersetzt: „durch anderer Völker Einwanderungen und gastlichen Verkehr“, was Orelli billigt, hinzusetzend: Hospitia interdum transeunt in fixas hospitum sedes in terris exteris. Verhältnissmässig ist diese Uebersetzung auch eine richtigere; Wietersheim besser S. 78 „durch Zuwanderung und Aufnahme anderer Völker.“ Ich selbst übersetze: „durch anderer Völker Eindringen und Einkehren.“ Döderlein: „in Folge von Einwanderungen und Aufnahme fremder Völker.“ Thudichum: „durch Hinzukommen und Gastverkehr anderer Völker.“ Gerlach's Uebersetzung reiht sich zunächst an die von Bredow: „durch anderer Völker Einwanderungen und Gastbesuche.“ Horkel hat sich erlaubt, hospitia durch „Ansiedelung“ zu geben, Mosler durch „Freundschaft“, und Roth, die Stelle falsch auffassend, überschreitet zugleich alle Rücksicht durch die Uebersetzung: „mit Ankömmlingen und Einwanderern von fremden Völkern.“

7. Ich bin aber noch nicht fertig, sondern zu der Frage genöthigt: was heisst hier minime? Bredow übersetzt: „wenig“, Horkel: „nirgends“, Thudichum: „so gut als nicht“, Roth: „durchaus nicht“, Döderlein mit Mosler gibt das Wort gar nicht, Gerlach aber durch: „am allerwenigsten“, wie wenn es hiesse minime omnium. Wenn es in der Germania mit einem Wörtchen wie minime so schlecht steht, wie mag die ganze Sache stehen? Es fragt sich, ob die Worte von minime bis mixtos etwas Neues sind oder eine blosse erklärende Ausführung von indigenas. Sie sind etwas Neues, und der Sinn der ganzen

*) Hierher gehört auch die Streitfrage über die im Suevenverbande aus Slaven und Germanen gemischte Bevölkerung, angeregt durch Schulze und Schafarik, über welche Wietersheim, Vorgesch. S. 74—80, ausführlich zur Vertheidigung der von Tacitus an unserer Stelle vertretenen Ansicht handelt. Ueber das Verschmelzen der Germanen mit den Slaven verweise ich auch auf Landau S. 292, und auf Schafarik ganz nachdrücklich, welcher passim davon spricht.

Stelle ist: die Germanen sind 1) ein Urvolk, und 2) kein Mischvolk; sie könnten nämlich ein Urvolk sein und dennoch wenigstens bis zu einem gewissen Grade ein Mischvolk. Nach der Ansicht des Tacitus sind sie das Letztere 1) entweder gar nicht, oder 2) am wenigsten, d. h. sie sind noch weniger ein Mischvolk als kein Urvolk (nach Nr. 2), oder (nach Nr. 1): sie sind ebenso wenig ein Mischvolk als ein eingewandertes. Die Stelle c. 4 lässt ebenfalls beide Auffassungen unserer Stelle zu; ich selbst entscheide mich für die Uebersetzung „durchaus nicht", die ich auch bei Cäsar B. G. I, 1 festhalte in den Worten minime ad eos mercatores saepe commeant.

8. Dass adventus, wie z. B. zufällig bei Cicero de re publ. II, 6, manchmal von einem feindlichen Erscheinen gesagt wird, hat keinen Einfluss auf unsere Stelle, obschon auch hier mehr oder weniger an ein solches Verhältniss gedacht werden dürfte, freilich nicht von Jenen, welche, wie Halm und Schweizer, adventus und hospitium in einen Begriff ziehen. Die Bemerkung des Letzteren, hospitium bezeichne nur eine mögliche Folge des in seinem Charakter ganz unbestimmt gelassenen adventus erhält also hiernach ihre Würdigung. Thudichum findet richtiger in den adventus entweder Colonien oder feindliche Einfälle von Eroberern, hospitium aber ist ihm nur ein vorübergehendes Verweilen Einzelner, wenn auch noch so Vieler zum Zweck des Handels und dergleichen. In Italien umgekehrt, sagt er, hielten sich zu Tacitus' Zeit unzählige Griechen, Gallier, Juden auf, und erzeugten in vielen Städten ein Mischvolk. Sehr abweichend hievon und wenigstens durch verkehrte Auffassung falsch ist Walthers Erklärung: „Adventus accipe de accessu peregrinorum hominum, qui sedem fixerint in Germania; hospitia de accessu peregrinantium, hospitum nomine inrepentium." Kritz endlich setzt der vagen Oberflächlichkeit die Krone auf mit den Worten: „Adventus sunt peregrinorum ex remotis terris immigrantium, hospitia proximorum et confinium." Er kann sich aber mit seinem Nebenmann Günther trösten, welcher also faselt: „Adventibus certae sedes, hospitiis peregrinationes significantur." Doch auch Günther hat seinen Anhänger gefunden an U. J. H. Becker, welcher

in den Anmerkungen und Excursen zur Germania S. 24 diese Bemerkung sehr richtig findet und adventus mit „Durchzüge“ übersetzt.

III.

Immensus ultra utque sic dixerim adversus Oceanus.

Münscher sagt: „Oceanus steht hier wieder in demselben Sinn wie Kap. 1.“ Er hatte aber dort gelehrt: „Der Name Oceanus begreift bei Tacitus sowohl die Nordsee als auch das nördliche Eismeer.“ Können wir das für unsere Stelle brauchen? Durchaus nicht. Oceanus ist das ganze grosse Weltmeer im Gegensatze des Mittelmeeres und des sich zunächst anschliessenden schwarzen Meeres (Ponticum mare c. 1). Wie wir selbst bei dem atlantischen Meere (denn dies ist der Oceanus) der Natur der Sache nach unseren Blick in den fernsten Westen wenden, ebenso erblickten auch die Alten zunächst in dem Meere westlich und nordwestlich über den Säulen des Hercules hinaus ihren Oceanus, der für ihre beschränkten geographischen Kenntnisse weit unendlicher und grenzenloser war, als für uns die Vorstellung vom atlantischen Meere, das wir nach allen seinen Richtungen genau kennen. Nichtsdestoweniger erblickt selbst unsere Vorstellung immer noch im atlantischen Meere und in Amerika sozusagen eine andere Welt. Um so weniger darf man sich wundern, wenn Tacitus bei der auch in seiner Zeit noch andauernden Beschränktheit geographischer Anschauung, nach welcher das Bassin des mittelländischen Meeres gewissermassen als der Mittelpunkt der bewohnten Erde galt, alles darüber Hinausliegende als eine ganz andere, der bekannten Erde gewissermassen *entgegengesetzte* Welt betrachtete, in welcher die dunkele Vorstellung der Alten auch von unbekannten Ländern (Atlantis) träumte. Dass nun solches Verhältniss und Vorstellung durch adversus bezeichnet werden könne, ist wohl an und für sich klar und wird durch ähnlichen Gebrauch des Wortes an andern Stellen der Alten erhärtet. Bei Cicero Acad. pr. II, 39 lesen wir: Dicitis enim, esse e regione nobis, e contraria parte orbis, qui *adversis* vestigiis stant contra nostra vestigia, quos antipodas vocatis. Derselbe

sagt im Somn. Scip. 6: hos, qui incolunt terram, partim obliquos, partim aversos, partim etiam adversos stare nobis. Plinius H. N. II, 68 von den zwei Erdpolen sprechend sagt: hunc, qui septemtrio vocatur, eumque, qui adversus illi austrinus appellatur; und X, 6 hat er sogar einen adversus orbis. Orelli hätte aber hierauf nicht die lächerliche Bemerkung gründen sollen, Tacitus wolle sagen, „eum, qui in hoc Oceano ultra semper navigaret, eo tandem perventurum, ubi, si sub eodem coelo continens esset terra, inveniret antipodas.“ Und hier muss ich einmal Kritz loben, welcher sagt: „adversus i. e. ex adverso situs, plane in adversa et contraria orbis nostri parte situs.“ — Wenn man also gegen den Gebrauch von adversus in diesem Sinne Nichts einwenden kann, so findet man es vielleicht auffallend, dass Tacitus die entschuldigende Formel ut sic dixerim, welche unserem „gewissermassen“ entspricht, beigesetzt hat. Allein die Entschuldigung bezieht sich nicht blos auf den jedenfalls in dieser Verbindung seltenen und zu rhetorischem Zwecke einer Art von Personificirung gebrauchten kühnen Ausdruck, sondern zugleich auch auf die Sache selbst und deren Vorstellung. Jedenfalls wäre die Setzung der Worte ut sic dixerim eine sehr überflüssige, wenn adversus an dieser Stelle die so häufige Bedeutung „feindlich“ hätte, nichts davon zu sagen, dass Tacitus, wollte er das Feindliche des Oceanus nachdrücklich bezeichnen, ohne Zweifel ein stärkeres Wort gebraucht haben würde, wie z. B. hostilis. Ausser Orelli und vor ihm Passow, Dilthey und Walther haben die hier vorgetragene Erklärung in der Hauptsache die meisten Ausleger und Uebersetzer, auch Gerlach, obgleich seine Uebersetzung „entgegengekehrt“ pedantisch ist, aber immerhin besser, als Döderlein's Lächerlichkeit „der für uns auf der Kehrseite liegt“, wobei das Meisterstück gemacht ist, dass ein lateinisches Wort durch sieben deutsche Wörter ausgedrückt wird. Dem Sinne nach sehr gut, aber auch zu breit und etwas zweideutig Horkel: „einer andern Welt angehörig“; ich übersetze: „anderweltlich.“ Thudichum in Folge falscher Auffassung: „gegnerisch“, Roth: „widerwillig“, Bredow: „widerstrebend“, Ukert (S. 98): „entgegnend“, was mit der geschraubten Erklärung Becker's S. 25 fgg.

am meisten übereinstimmt, „der die Schifffahrt aus unserem Meer hindernde, uns entgegenströmende Ocean." Nach Ukert's fast lächerlicher Erklärung (S. 98) „mochte Tacitus bei diesem Worte an die Vorstellung vieler seiner Zeitgenossen denken, dass der Norden höher sei, als der Süden", und nach Thiersch's (Acta Philoll. Mon. III, 3, 460 sq.) leichtsinnigem Vorschlage soll unsere Stelle durch Transposition und Corruption misshandelt also lauten: et immensus ultra, utque sic dixerim aversus ab orbe nostro Oceanus raris navibus aditur, was zugleich für den Sinn unserer ganzen Stelle sinnlos ist.

Ultra zieht Bredow zu immensus, und übersetzt: „jenseits unermesslich", Horkel: „weithinaus unermesslich", Kritz: „der weithin unermessene", Gerlach aber sogar durch: „obendrein"*), doch ohne es mit immensus zu verbinden. Döderlein fast lächerlich: „der Ocean da drüben", worin ihm Müller vollständig, Thudichum fast vollständig folgt. Ultra, über den orbis noster hinaus, gehört nicht zum ganzen Satze noch zu immensus, sondern zu Oceanus, und man muss zuerst blos die zwei Worte immensus Oceanus zusammen nehmen, dann als zweites Prädicat den Ausdruck ultra Oceanus, dessen Latinität man hoffentlich nicht anfechten wird (c. 19 cogitatio ultra), und endlich als Steigerung des Oceanus ultra das Prädicat adversus, „der über den orbis noster hinausliegende unermessliche Ocean" (Tacit. Agr. c. 25 universarum ultra gentium), „und anderweltlich", ut sic dixerim, „um mir diesen Ausdruck zu erlauben"; ut sic dixerim zeigt also an, dass in dem Worte adversus ein Begriff liegen muss, der schon in dem Worte ultra liegt, ein Beweis, dass adversus nur von der anderweltlichen Lage zu verstehen, und die Uebersetzung „feindlich" falsch ist.**) Roth übersetzt „der jenseitige", fehlt aber

*) Selbst Holtzmann, der hier sehr verwirrtes Zeug auftischt, muss dieses Gerlachische „obendrein" missbilligen, und Wölfflin 26, 156. n. führt zur Charakterisirung der Ausgabe Gerlach's an, dass er diesem „obendrein" der Uebersetzung S. 44 die Erklärung „jenseitig" folgen lässt.

**) Ueber ut sic dixerim gibt Wölfflin im Philol. 26, 139 ein specimen philologischer Naturgeschichte, aus welchem man gelegentlich lernt,

darin, dass er dieses Prädicat vor „endlose“ setzt statt an zweiter Stelle.*) Orbis übersetzt man hier am passendsten durch „Welt“, weniger passend durch „Welttheil“, nicht ganz unpassend durch „Länderkreis“, was auch Gerlach nach Bredow gegeben hat.**)

Wenn Tacitus das Wort immensus, welches (wie wir zum ersten Kapitel gezeigt haben) seiner Phantasie gar sehr entspricht, irgendwo im strengsten Sinne gesetzt hat, so ist es an dieser Stelle, obgleich Becker S. 27 ganz im Ernste behauptet, das Wort bedeute nicht nur im ersten Kapitel (insularum immensa spatia) sondern auch hier nicht „unermesslich“, sondern „unermessen“, „dessen Grösse und Grenzen noch nicht erkundet sind“, in welchem Sinne zu Tacitus' Zeit auch das mittelländische Meer unbedenklich immensum hätte heissen können. Tacitus Ann. II, 24 charakterisirt den Oceanus als ita vastus et profundus, ut credatur novissimum ac sine terris mare; und Seneca Suas. 1 sagt: post omnia Oceanus, post Oceanum nihil.

Die also für das Alterthum thatsächlich vorhandene Grenzenlosigkeit und Unermesslichkeit des Oceanus, verbunden mit den höchst seltenen Versuchen desselben, machten ihn zu einem mare ignotum (c. 17 exterior Oceanus atque ignotum mare), und eben deshalb war er sowohl der Wirklichkeit nach, bei der Schwäche der selbst das Mittelmeer kaum bemeisternden antiken Schifffahrt, ein mare horridum, d. h. ein schauervolles oder grauenvolles (wie c. 5 silvis horrida vom Lande Germaniens unser „schauerlich“ ist), während Roth es durch „wild“ übersetzt, Gerlach durch „starr“, Horkel durch „stürmisch“ und Döderlein sogar durch „rauh.“ Also auch so weit ist man

---

dass der Philosoph Seneca in seinen verschiedenen Werken 33mal ausschliesslich ut ita dicam gesagt hat.

*) Dennoch erklärt Leo Meyer in der Zeitschr. für deutsche Philologie IV, 72—76 die Auffassung „feindlich“ als die alleinrichtige. Was er gegen unsere Erklärung des Wortes S. 73 vorbringt, ist nichts als Meinung.

**) Hartmann Observ. I, 6 behandelt das ultra nicht gut, führt aber in der Anmerk. 7 das an, was ich allein für richtig halte.

noch in der Erklärung der Germania zurück oder vielmehr zurückgekommen, während schon der alte Bredow richtig „grauenvoll" übersetzt, Kritz aber horridum durch „ventis valde agitatum" erklärt, ohne zu merken, dass dieses Epitheton auf solche Weise auf jedes Meer passt, also zunächst auch auf das mittelländische, während doch Tacitus etwas dem Oceanus Eigenes schildern will.

In aditur ist der nämliche Gebrauch dieses Verbums wie c. 1, wogegen nichts ist die Grille Becker's, welcher S. 27 also träumt: „aditur heisst nicht, der Ocean wird befahren, sondern: selten gelangen Schiffe aus unserer Welt bis an den Ocean, so wie auch c. 1 die Donau, wenn von ihr gesagt wird plures populos adit, nicht diese Völker besucht oder ihre Länder durchfliesst, sondern 'sie streift, d. h. an den Grenzen ihrer Gebiete hinfliesst."

IV.

Asia aut Africa aut Italia. Dass durch die beiden ersteren Namen nur Vorderasien und Nordafrica bezeichnet werden, ist bekannt. Der Reichthum und die Fruchtbarkeit dieser Länder wird unter anderen gepriesen bei Cic. pro leg. Manil. 6. Tac. Agric. 6. Plin. H. N. XXXVII, 13. Virg. Georg. II, 136. Dilthey.

Germaniam petere ist im Hinblick auf den Ton der ganzen Stelle „nach Germanien streben", nicht „gehen", was auch Müller's Uebersetzung „nach Germanien wollen" ausdrückt, und Bredow's etwas zu starkes „erstreben." Roth's „sich nach Deutschland hinbegeben" und Gerlach's „Germanien aufsuchen" streiten um die Palme der Abgeschmacktheit. Den von uns hervorgehobenen allgemeineren Begriff des „Strebens" und „Wollens" muss man aber um so mehr hier festhalten, als dadurch die Schlussworte nisi si patria sit eine leichtere Verbindung mit dem ganzen Satze quis porro etc. erhalten, da das petere just durch diese Allgemeinheit auch auf den geborenen Germanen passt, nicht blos auf den Fremden aus Asien, Africa und Italien. Diese Bemerkung zu machen sind wir aber um so mehr veranlasst, als wir uns ausser Stand befinden, der verzwickten

Erklärung beizustimmen, welche die Worte nisi si patria sit nicht mit quis peteret verbindet, sondern lediglich nur mit den allerletzten Worten tristem cultu aspectuque in dem Sinne tristem cuique nisi cui illa patria sit, welche scharfsinnige Entdeckung Schweizer nicht Wex (1853) zum Ruhme anrechnen sollte, da sie schon früher vorkommt, z. B. in der schweizerischen Ausgabe der Germania von Weishaupt 1841. Unter den Uebersetzern, welche diese Erklärung auszudrücken suchten, verdient Döderlein den Vorzug der Pedanterei, indem er also verdeutscht: „jener traurigen Natur, traurig als Wohnort und als Gegend (aspectu!) für jeden, dem es nicht Vaterland ist", wo die breite Uebersetzung des einzigen Wortes tristem durch drei Wörter „traurige Natur, traurig" ausser ihrer Originalität zugleich ein Beweis gegen oben erwähnte Erklärung ist, da Döderlein dieselbe nur durch seine Breitheit einzuführen wusste. Wer die ganze Stelle ohne Vorurtheil betrachtet, wird leicht einsehen, dass nur dann ein stilistisches Gleichgewicht in sie kommt, wenn nisi si patria sit zum Ganzen und zwar zunächst zu quis peteret gehört, nicht aber zu dem Gliedchen tristem cultu aspectuque, während diese neue Entdeckung noch einigermassen erträglich wäre, wenn nisi si patria sit wenigstens zu dem ganzen appositiven Gliede von informem bis aspectuque gehörte, was aber wegen des ganz objectiven Inhaltes der zwei ersten Appositionen informem terris, asperam coelo rein unmöglich ist, obgleich dem Kritzischen Scharfsinne auch diese Unmöglichkeit möglich wurde, indem er sagt: „Ceterum haec verba (nisi si sit) sensu non referuntur ad quis peteret sed ad adjectiva informem, asperam, tristem, unde suppleas sententiam: quae nulli placere potest." Auch bin ich fest überzeugt, dass, wenn nisi si patria sit nur zu tristem gehörte, diese dritte Apposition tristem cultu aspectuque mit dem Vorhergehenden durch eine Conjunction verbunden wäre, und zwar am passendsten durch vero, aber auch durch et, jedoch nicht in gewöhnlichster Bedeutung. Man wird nun aber sagen, ich mühe mich umsonst ab mit der Vertheidigung der vulgären Auffassung der Stelle, da auch das Präsens sit gegenüber dem Imperfectum peteret

dieselbe unmöglich mache. Dem ist aber nicht so. Das Imperfectum peteret ist nämlich kein historisches Imperfectum, sondern steht zur Bezeichnung einer Vorstellung mit der Andeutung, dass die That ihr nicht entspricht (Ruddimann ed. Stallb. II, 380, Zumpt lat. Gramm. §. 524), oder, mit anderen Worten, es ist ein Imperfectum Conjunctivi wie in dem Ausdruck utinam viveret im Gegensatze zu utinam vivat (Zumpt §. 571). Das Präsens sit ist also nicht einmal eine Unregelmässigkeit*), geschweige denn eine Unrichtigkeit, und der Conjunctivus sit bezeichnet im Gegensatze zu einer bestimmten Wirklichkeit die blos allgemein angenommene Möglichkeit. Der Frageform entkleidet lautet deshalb dieser Satz ganz richtig also: Nemo petat, nisi si sit. Nach dieser Erklärung wird man auch einsehen, dass die Lehre Zumpt's, in negativ zweifelnden Fragen bekomme das Imperfectum Conjunctivi die Bedeutung eines Plusquamperfecti (§. 529 Anm.), wenigstens in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist und jedenfalls auf unsere Stelle nicht passt, deren Sinn dadurch in Unsinn verwandelt würde. Blos Roth übersetzt: „wer hätte sich nach Deutschland hinbegeben sollen."

Informem terris übersetzt Thudichum „mit formlosen Landschaften", wie ich glaube, ohne Sinn, jedenfalls ohne Wahrheit, wie nicht minder der Fall ist bei Gerlach's „wo ungestaltet die Länder" und bei Ukert's „gestaltlos von Boden"; Roth „das wüste Land" in jeder Beziehung schlecht; nicht viel besser Döderlein „jenes hässliche Land", und in seinen Fussstapfen Müller „wo so hässlich das Land ist." Richtig, jeden-

*) Zum Ueberfluss drei ähnliche Stellen. Bei Virgilius Georgg. IV, 116 heisst es: Atque equidem, extremo ni jam sub fine laborum
Vela traham et terris festinem advertere proram,
Forsitan et, pinguis hortos quae cura colendi
Ornaret, canerem.

Bei Tibullus I, 4, 63 heisst es: Carmina ni sint,
Ex humero Pelopis non nituisset ebur.

I, 8, 21: Cantus et e curru Lunam deducere tentat,
Et faceret, si non aera repulsa sonent.

Vgl. Dissen de elocutione Tibulli in seiner Ausgabe I, CLXXX.

falls am besten Horkel „einem Lande ohne Schönheit"; informis ist nämlich hier wie manchmal, z. B. c. 16. 45, unser „unschön", da bekanntlich forma nicht selten die Schönheit bedeutet. Informis terris ist also ganz wörtlich und passend „unschön in seinen Landschaften", wie es denn c. 5 heisst: terra in universum aut silvis horrida aut paludibus foeda, und bei Seneca de Prov. 4: perpetua Germanos hiems, triste coelum premit; Bredow's „ungestaltet an Boden" ist also schauderhaft. Falsch ist auch, da hier von der Naturbeschaffenheit die Rede ist, folgende Bemerkung von Thudichum: „Die Landschaften sind nicht durch Werke der Menschen verschönert, sondern sind natürlich wild, unordentlich(?) und öde." Er kann sich aber mit Kritz trösten, welcher sagt: informe dicitur, quidquid cura atque opera hominum non elaboratum est ac rudem naturae statum retinet. Dass terrae gleich solum seien hat Kritz ebenfalls hingeschrieben, aber nicht bewiesen.

Tristis cultu aspectuque ist, da colere auch „wohnen" bedeutet, ganz einfach „traurig zum bewohnen und für den Anblick", zwei Begriffe, die sich bei der Vorstellung des Aufenthaltes in einem Lande in der Erwägung eines Culturmenschen nothwendig aufdrängen und zusammenreihen. Bredow's Uebersetzung „traurig in Anbau und Anblick", wofür Ukert sogar hat „traurig von Anbau wie Anblick", ist also unrichtig und ungeschickt, Horkel's „unerfreulich dem Bebauer wie dem Beschauer" unrichtig und manierirt possirlich, Thudichum's „mit trübseligem Anbau" ganz eigentlich lächerlich, Roth's „wo zu wohnen, was anzusehen trübselig ist" abgeschmackt und pedantisch, Döderlein's „traurig als Wohnort und als Gegend" hinkend, und Müller's „so trübselig zu schauen der Anbau" ein wahres Muster von Unrichtigkeit und Verkehrtheit. Da also hier von dem aspectus die Rede ist, so fragt es sich, wie dieses Prädicat sich zu dem ersten informem terris verhalte und ob es nicht eine lästige Wiederholung von diesem sei. Nach unserer Meinung bezeichnet informem terris die Unschönheit der Landschaften objectiv und an sich, tristem adspectu dagegen, wobei das adspicere sich ohnehin auf ein weiteres Gebiet als das der Schönheit bezieht, hebt vor Allem den sub-

jectiven Standpunkt des Genusses hervor, wie auch bei colere die Hauptsache das subjective Befinden ist.*) Orelli hat deshalb das erste und das dritte Prädicat mit einander vermengt, indem er mindestens ungenau das erste Prädicat informem terris also erklärt: „ubi inamoenum ubique aspectum praebent terrae.**) Kritz ist auch hier unzulänglich, indem er über aspectu gar nichts sagt, über cultu, das er irrthümlich für den Ablativ des Substantivs hält, aber die feine Bemerkung macht, es stehe eigentlich statt incultu, indem cultus hier, wie er meint, complectitur omnia, quae homines sive agrum colendo sive aedificando ad ipsam terram addunt. Zugleich führt er diese ganze Stelle mit Nachdruck unter denen an, aus welchen schlagend, wie er glaubt, hervorgehe, dass Tacitus einige Zeit in Germanien selbst gelebt habe. Num credibile, ruft er aus, quemquam ita loqui, qui nunquam in Germania fuerit? Wirklich spasshaft! — Ueber die Sache selbst vergleiche die Erläuterung des fünften Kapitels; Hostmann S. 32 fg. stellt die anderen Stellen der Alten darüber zusammen.

---

*) Al. v. Humboldt, Kosmos II, 24 macht folgende Reflexion. „Von dem ewigen Schnee der Alpen, wenn sie sich am Abend oder am frühen Morgen röthen, von der Schönheit des blauen Gletschereises, von der grossartigen Natur der schweizerischen Landschaft ist keine Schilderung aus dem Alterthum auf uns gekommen, und doch gingen ununterbrochen Staatsmänner, Heerführer, und in ihrem Gefolge Literaten durch Helvetien nach Gallien. Alle diese Reisenden wissen nur über die unfahrbaren schlechten Wege zu klagen, das Romantische der Naturscenen beschäftigt sie nicht. Als Julius Cäsar zu seinen Legionen nach Gallien zurückkehrte, benutzte er die Zeit, um während des Uebergangs über die Alpen eine grammatische Schrift anzufertigen, und der Dichter Silius Italicus beschreibt die Alpengegend als eine schreckenerregende, vegetationslose Einöde, während er mit Liebe alle Felsenschluchten Italiens und die buschigen Ufer des Liris besingt.“ Dies gilt auch für das Verständniss der Germania tristis aspectu unserer Stelle.

**) Watterich, G. d. Rh. S. 3, zeigt sich als schlechter Uebersetzer, wenn er vertirt: „mit seinem wüsten Boden, freudlos für Aug' und Herz.“

V.

Celebrant carminibus antiquis Tuistonem deum terra editum et filium Mannum originem gentis conditoresque. Wenn diese Worte in manchen Ausgaben durch Einrichtung des Druckes wie etwas ganz Neues von dem unmittelbar Vorhergehenden getrennt worden, so muss man dagegen wissen, dass sie mit dem Vorigen auf das Engste zusammenhängen. Ein Beweis ihrer *αὐτοχθονία*, sagt Tacitus, liegt darin, dass der Gott, als dessen Nachkommen sie sich rühmen, selbst ein *αὐτόχθων*, terra genitus, sein soll. Und deshalb ist auch just dieser Gott es, den sie nebst seinem göttlichen Sohne Mannus, der ihr nächster Urvater ist, in denjenigen Liedern verherrlichen, welche bei ihnen die ältesten sind. Es liegt also auf dem Epitheton antiquis ein ganz besonderer Nachdruck. Nun entsteht aber die Frage, welcher Art diese Gesänge auf den Gott Urvater und seinen Sohn Mannus gewesen seien, ob lyrisch oder episch, oder Beides zugleich. In dem Ausdruck celebrant liegt keine absolute Nöthigung, an epische Gesänge zu denken, durch den Umstand der Gottesverehrung, welcher hier unleugbar vorliegt, werden wir aber auf das Lyrische derselben hingewiesen*) und auf die Vorstellung einer hieratischen Poesie. Hält man indessen diesen hieratischen Charakter auch ganz fest, so ist dadurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass diese carmina antiqua die Thaten dieser Götter in der Weise priesen, dass dadurch die Götter selbst und vorzüglich deren Macht ehrfurchtsvoll und in frommer Anbetung verherrlicht wurden: die Gottesverehrung war aber dabei der Ausgang und das letzte Ziel. Es ist deshalb sehr gefehlt, wenn Orelli mit den hier erwähnten carminibus die von Tacitus Ann. II, 88 genannten Gesänge auf Arminius in eine Gattung zusammen bringt.**) Nicht blos mit

*) Vgl. Wackernagel, LG. 10. 40 über „Lied“, und 44 über „Epik.“

**) J. Grimm, d. Mythol. S. 326 (1. A. S. 212) ist geneigt zu glauben, dass dieses Zeugniss des Tacitus auf einem Missverständnisse beruhe, und dass der Held der Gesänge nicht der geschichtliche Arminius,

diesen Gesängen auf Tuisto und Mannus darf jener Arminius-Gesang nicht vermengt werden, sondern nicht einmal mit dem c. 3 erwähnten Gesange auf Hercules, und natürlich noch viel weniger mit dem barditus. Und wenn wir von diesen vier verschiedenen Species des germanischen Gesanges auch noch, wie nöthig, denjenigen ganz frohen unterscheiden, welcher nach Ann. I, 65 in der Nacht vor einer Schlacht beim festlichen Mahle ertönte, so haben wir in diesen fünf Momenten Alles was wir über die älteste Poesie der Germanen wissen, und wofür uns Tacitus alleiniger Gewährsmann und Quelle ist.

Die Worte *quod unum apud illos memoriae et annalium genus est* widersprechen unserer Auffassung der Gesänge auf Tuisto und Mannus nicht, da wir ja die Erwähnung ihrer Thaten in denselben annehmen. Wir wollen dadurch nur die Ansicht Derer zurückweisen, welche, wie z. B. Gervinus, dieselben blos als „historische Gesänge" zu betrachten geneigt sind, was sie ganz gewiss ebenso wenig waren, als die Schlachtgesänge, in welchen Hercules gepriesen wurde, denn auch diese hatten vor Allem einen lyrischen Charakter, welchem sich das Epische oder Historische unterordnete. Es ist deshalb auch schief, wenn man, wie Gervinus thut, das Wort carmina an unserer Stelle durch „Gedichte" übersetzt; Lieder des Volkes waren es. Ein wahres Muster von Confusion ist es daher, wenn Schweizer I, 7 ausspricht: „der Inhalt der altgermanischen Lieder (d. h. überhaupt) war wohl durchweg mythisch, wir dürfen fast sagen, religiös, und wir haben wohlbegründetes Bedenken, die Nachricht von Tacitus Ann. II, 88 als vollkommen richtig anzuerkennen, obgleich sie selbst ein Wackernagel als gewisse Ueberlieferung in seine Literaturgeschichte aufgenommen." Wenn Gervinus das höhere Alter und den eigenen Trieb und Wuchs dieser Lieder bei den Germanen bezweifelt, so verwirft er damit einerseits das Zeugniss des Römers (celebrant carminibus antiquis), und andererseits verschliesst er,

---

sondern der Halbgott Irmin gewesen. Demnach würden Hercules und Arminius, in des Römers Auffassung gesondert, als Gegenstände des Liedes in Irmin zusammenfallen (S. 339). Koberstein.

indem er wieder zu viel Gewicht auf die Berichte der Classiker von der Religion der Germanen legt, das Auge gegen Alles, was J. Grimm über eine wirklich ausgebildete Mythologie und Heroologie im eigentlichen Deutschland ermittelt und aufgedeckt hat. Koberstein, Grundriss der Gesch. der deutschen Nationallitteratur, 4. Aufl., I, 12.

Diese germanischen Sänge, welche den gebildeten Ohren des Kaisers Julianus den heutigen Germanomanen zum Trotze und wahrscheinlich aus gutem Grunde ganz abscheulich vorkamen (s. dessen Misopogon in Opp. II, 56), sind uns durchaus verloren, und waren es in dieser ihrer allerältesten Form ohne Zweifel schon, als Karl der Grosse, wie Eginhard in dessen Biographie c. 29 erzählt, barbara et antiquissima carmina, quibus veterum regum actus et bella canebantur, scripsit (d. h. conscribi jussit) memoriaeque mandavit. Man s. Jornandes c. 4. 5. 14. Grimm Mythol. S. 149 (erste Aufl. S. 111 Anhang S. XIX) sowie S. 340 fgg. Koberstein S. 13 fgg. Man vergleiche über den ganzen Gegenstand ausserdem Müllenhoff De antiquissima poesi chorica Germanorum (1847), Wackernagel, Gesch. d. d. Litt. §. 3 S. 8 ff. Wilh. Grimm, die deutsche Heldensage S. 399. Schreiber, Taschenbuch II, 77 f. Zacher S. 370 fg. Braun in den Bonner Jahrbb. 33, 144. Tacitus sagt ganz allgemein celebrant, ohne anzugeben, ob ein besonderer Stand von Sängern diese Lieder vortrug. Von den Germanen seiner Zeit sind wir deshalb in dieser Beziehung ohne alle Kunde, später aber werden wir über das Vorhandensein wirklicher, berufsmässiger Sänger durch die Quellen unterrichtet; s. Köhler in Germania 15, 27—50 und Peucker I, 22 fg. Holtzmann S. 95 spricht hierüber sowie überhaupt von diesen carminibus antiquis, vermengt aber natürlich das Keltische und Germanische auch in diesem Punkte, und zieht deshalb die Skalden herein. Eigenthümlich ist es, dass er sich sogar den Ausdruck „ungeschriebene“ historische „Literatur“ erlaubt und sagt, man betrachte gewöhnlich die ganze Sache als etwas Unbedeutendes. Wer denn?

Die historische Wichtigkeit derselben kannte und betonte Tacitus so sehr, dass er sie unum apud illos memoriae et

annalium genus nennt. Das Andenken (memoria) an die Urzeit und Vorzeit lebte in ihnen objectiv fort (objectiv wiederhole ich, wie ja die Sage als solche objectiv ist) und gestaltete sich so zur eigentlichen Geschichte, insofern diese möglich ist ohne schriftliche Urkunden, an denen es den Germanen gebrach, da sie jedenfalls keine allgemeinere Schreibung hatten; diese Gesänge vertraten also die Stelle der Annales, waren aber nicht eigentliche Annales, die Schreibung voraussetzen, sondern nur uneigentlich, insofern diese Lieder dasselbe leisten mussten, was sonst die eigentlichen Annales leisten; vgl. über die nämliche Sache bei den Slaven Schafarik I, 231. Daraus sieht man, wie verkehrt und wirklich unsinnig es ist, wenn man an dieser Stelle Annales durch „Jahrbücher" oder „Geschichtbücher" übersetzt, wie seit Bredow fast alle Uebersetzer, selbst der gefeierte Döderlein nebst dem jüngsten Nachfolger Müller nicht ausgenommen, gethan haben, unter denen Horkel am ärgsten sündigt, da er sogar auch memoria durch „Denkschrift" übersetzt, während Roth die Sache etwas besser zu machen suchte aber doch nicht gut machte; er übersetzt nämlich „Urkunden (memoria) und Geschichtsdenkmäler (annales)" (Peucker I, 22 Denkschrift und Jahrbuch), wogegen mehrere Bedenken vorzubringen wären, um so mehr, als man die Stelle ganz einfach übersetzen kann und muss: „Ueberlieferung und Geschichte", welche sich so zu einander verhalten, dass „Ueberlieferung", welches das Allgemeine ist, auch die eigentliche Sage begreift, die Geschichte aber die Sage möglichst ausschliesst. Herr Akademiker Halm hätte deswegen unsere Stelle nicht als ein Beispiel „pleonastischer Wendung des rhetorischen Aufputzes" charakterisiren sollen, wofür wir ihn an Philippus Spitta De Taciti in componendis enunciatis ratione (Göttingen 1866) verweisen, welcher im zweiten Kapitel sehr fleissig und gründlich de coordinatione notionum, quorum altera alteri inhaeret, gehandelt hat. Ebenso verfehlt ist es, wenn die Ausleger auch hier ihren grammatischen Talisman *ἓν διὰ δυοῖν* auftreten lassen, indem namentlich Schweizer versichert, das sei nun ein „ächtes" *ἓν διὰ δυοῖν*, über welchen Gegenstand auch ihm Spitta im dritten Kapitel De conjunctis

notionibus quae similia significant besonders von S. 73 bis 89 reichliche Belehrung geben wird. Auch Kritz behandelt die Stelle falsch, indem er sich so manefestirt: Memoria est subjectiva recordatio, quum mens redit ad antiqua tempora; annales sunt monumenta verbis composita, quibus illa recordatio adjuvatur. Träumerei und Irrthum.

VI.

Zu der weiteren Erklärung unserer vielgeplagten und vielplagenden Stelle übergehend bemerken wir nun in sondernder Unterscheidung Folgendes.

1. Der Name des blos von Tacitus und blos an dieser Stelle erwähnten Gott-Urvaters der Deutschen ist in den Handschriften theils Tristonem und Tirstonem, theils Tuistonem und Tvistonem nebst Tistonem, theils Tuisconem. Die übrigen in Handschriften und Ausgaben vorkommenden Schreibungen sind gleichgültig.

2. Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 22 und 72 hält sich zunächst an die Form Tuisco, die Form Tuisto als ganz falsch verwerfend, sagt aber, richtiger wäre die Form Tiusco, da das Wort von Tiu = Deus abzuleiten sei. Tiusco ist Deus κατ' ἐξοχὴν, der oberste Gott, d. h. der Allvater Wodan oder Odin.

3. J. Grimm, d. Myth. 318 fg. 2. A., stimmt bei, indem er namentlich sagt: „Tuisco und Tiu sind und bezeichnen gewissermassen dasselbe. Dem Sinne und der Stellung nach ist also Tuisco = Uranos, dem Namen nach Zeus."

4. Lachmann leitet Tuisco auf tvisc = zwisch (zwiefach) zurück und erklärt den Gott als einen „Zwilling", d. h. Doppelten.

5. Wackernagel, bei Haupt VI, 19, steht auf Lachmann's Seite und erklärt: „Tuisco ist ein erdgeborenes Wesen, vaterlos und ohne seines gleichen, darum auch von doppeltem Geschlecht. Eben dies und nichts anderes sagt auch sein Namen aus. Denn Tuisco ist nur die schwache Substantiv-Bildung zu dem ahd. zuisc, mhd. zwisch (zwiefach), wovon

wir noch zwischen und zwischgold haben: also der Zwiefache. Jede andere Deutung thut den überlieferten Lauten und selbst der Grammatik mehr oder weniger Gewalt an. Die Variante Tuistonem hat nur denselben Werth als gleich nachher Istaevones für Iscaevones.

6. Müllenhoff, Haupt's Zeitschrift IX, 259, sagt: „Herr Fr. Ritter*), die Handschrift P mit lächerlicher Einseitigkeit bevorzugend, setzte Tristonem in den Text und that noch die Anmerkung hinzu „correctio Tuisto et Tuisco demum ex nominibus Tedesco et Teutsche, Tacito plane incognitis, petita est." Dass doch die gelehrten Italiener, denen die Correctur wohl angehören müsste, nicht gleich im ersten Zuge die Namen noch mehr einander annäherten, um Herrn Ritter und seines Gleichen die Mühe des Rathens zu ersparen! Es ist aber eine Unwahrheit, wenn Herr Ritter Tristonem ausser dem P noch „ceteris libris plerisque" zuschreibt. Die Wahrheit ist, dass selbst im P über der Zeile die Silbe Tri in Tui corrigirt ist, „ab altera manu", wie Herr Ritter sagt, deren Correcturen er für aus der Luft gegriffen hält; ausser der so nicht einmal in P sichern Lesart kommt Tristonem in keiner andern Handschrift vor." — „Tuisto (wie Müllenhoff in seiner Ausgabe hat) ist die handschriftlich allein sichere Form des Namens; und wir brauchen auch die sprachlich sich leichter empfehlende Form Tuisco dem Texte nicht aufzudrängen. Altn. tvistr ags. tvist, filum duplicatum und hochd. zwist, ndd. niederl. fries. twist, latein. lis, sind wie tuisc zwisc, wodurch Lachmann Tuisco erklärte, vom Zahlwort abgeleitet. Unbedenklich ist dem Tuisto der Sinn von geminus, binus zuzutrauen, so dass es im Grunde ganz einerlei ist, ob man Tuisto oder Tuisco liest. Denn ganz unhaltbar ist die von Zeuss zuerst vorgetragene, dann von Grimm gebilligte Deutung aus Tiu, wobei ein doppeltes Verderbniss angenommen wird. Erstens nämlich soll Tuisco für Tiusco verschrieben und dies wiederum = Tivisco sein. Aber auch angenommen, dass, wie Grimm will,

*) Man vgl. ähnliche Verkehrtheit Ritters c. 40 Nerthus, und dort die Anmerkung.

die Formel Tiu sich hier in Tu oder Tv verengt hätte, so soll zweitens Tuisco der Göttliche, Himmlische bedeuten: Beides scheint man für Eins zu nehmen. Allein welcher Zusammenhang bleibt dann noch mit dem Gotte Tiu, da dies ein Name ist? Und welche Genealogie hätte wohl je an ihrer Spitze ein solch abstractes Adjectivum, wie der Himmlische, der Göttliche? Welche Mythologie endlich nennte einen Sohn der Erde den Himmlischen?"

7. Müllenhoff vereinigt sich dann S. 261 in der mythologischen Erklärung der Gottheit Tuisto mit Wackernagel, welcher, bei Haupt VI, 18 und 19, lehrt: „Tuisco ist ein erdgeborenes Wesen, vaterlos und ohne seines Gleichen, darum von doppeltem Geschlechte. Ymir ist in der nordischen Mythologie das erste belebte Wesen zu dem die rohen Stoffe sich gestalten; zugleich aber, da er so im Anbeginn des Schöpfungswerkes steht, steht er ganz vereinzelt da. Demgemäss bindet er noch in sich beiderlei Naturkräfte, die männlich zeugende mit der weiblich empfangenden: der Ausdruck dafür ist, dass seine Füsse mit einander einen Sohn erzeugen. Diese Zweigeschlechtigkeit, so verletzend sie für den reinen Natursinn ist, bei solchen göttlich uranfänglichen Wesen erschien sie allem Heidenthume ganz natürlich. Auch der Sivas der Inder, der Phtha der Aegypter waren hermaphroditische Gottheiten; die gleiche Doppelnatur legten die Phönizier dem Agdistis, die Perser Kaiomorts, dem Urmenschen, bei."

8. Mit dieser Auffassung stimmt auch Simrock's Lehre zusammen, D. Mythol. 2. A. S. 15. Weinhold, in Haupt's Zeitschrift VII, 49, lässt „Tivisco" als Sohn des Gottes Eor oder Tyr (Ziu) mit Rigr, Irinc, Heimdhall zusammenfallen, er steht also auf Seiten Grimm's.

9. Grimm selbst hat aber später seine Meinung geändert, denn in seinem Berlin. academischen Vortrage über die Göttin Tanfana vom Jahr 1859 sagt er S. 256 der Sitzungsberichte Folgendes: „Ueberall wo die Römer im Anlaut deutscher Wörter *T* schreiben, liegt *TH* unter, so in Teutones, Tencteri, Tungri, folglich auch in dem entstellt aussehenden Tuisto, wo Lachmann's Tvisco = bimus gar nicht gebilligt werden kann, so

wenig als Tivisco = coelestis (die Meinung von Zeuss, welche Grimm früher angenommen hatte). Liesse sich die Lesart Tristo zur Gewissheit erheben, so läge die Erklärung Thrîsto, der Kühne, Starke, in aller Nähe; ältere abweichende Bedeutungen blieben unausgeschlossen, wie sie sich für einen erdgeborenen Gott schicken. Ja selbst das lateinische tristis fiele hinzu, das nicht nur maestus, sondern auch severus, saevus aussagt." — Indem wir auf das zurückweisen, was wir unter Nr. 6 über die Form Tristo nach Müllenhoff mittheilten, müssen wir offen gestehen, dass diese spätere Erklärung Grimm's doch auch gar zu wenig für sich hat.

10. Munch-Claussen, die nordisch-germanischen Völker (Lübeck 1853) S. 218 (und S. 64. 229) sagt: „Tyr, angels. Tiw, deutsch Ziu ist seiner Zeit wahrscheinlich als der vornehmste aller Götter angesehen oder als der einzige Gott. Denn sein Name wird in der Mehrzahl „Tivar" oft als der Name der Götter im Allgemeinen gebraucht und entspricht ganz dem lateinischen Deus, dem altindischen djaus. Tyr oder Tius ist Niemand andres, als der von Tacitus erwähnte Tiusko oder Tivisko, von dem die Geschlechter der Germanen abstammen sollen, und welcher hier offenbar als der Urgott des Germanenvolkes auftritt."

11. Barth I, 373 handelt ebenfalls, doch sehr schwindelnd über den Gegenstand, und kommt S. 339 bei Erklärung des Wortes „deutsch" noch einmal darauf zu sprechen; ich begnüge mich aber blos darauf aufmerksam zu machen. Barth's Richtung hält auch Hattemer inne in seiner Grimm entgegengesetzten Schrift „über Ursprung des Wortes Teutsch" (Schaffhausen 1847), welcher deshalb auch Tiutonem lesen will oder sogar Teutonem. Das gefällt nun Holtzmann ganz einzig, und sein Herausgeber hat deshalb Teutonem geradezu in seinen unbesonnenen Text aufgenommen. Obschon übrigens Holtzmann's Gründe rein nichts sind, so sollen sie hier doch in der Hauptsache aufgeführt werden, weil die ganze Behandlung der Sache ein wahres Muster von Methodlosigkeit ist, die durch das ganze Buch nur zu sehr herrscht.

„Wenn ich vorurtheilsfrei die Stelle betrachte, so muss ich

hier einen Namen erwarten, der als Name des Volkes vorkommt; einen solchen erhalte ich wenn ich Teutonem lese."

„Es ist merkwürdig, dass der Besitzer der Handschrift B (Perizonius) und nach ihm Cluverius wirklich so lesen.*) Lesen wir teut, so ist sehr begreiflich, wie daraus die verschiedenen Lesarten „trist" oder „tvist" entstehen konnten; diplomatisch lässt sich viel besser Teutonem rechtfertigen, als z. B. Abnoba."

„Wir werden also einen Gott Teuto, Teutonis erhalten, von dem das deutsche Volk abstammt und von dem es den Namen hat."

„Dieser Teuto ist gleich dem gallischen Teutates. Vollständig gleich ist goth. thiudans, diutan (rex, Volksmann, gewiss ein passender Name), ags. theóden, im Caedmon geradezu für Gott gebraucht. Daneben thiuda, das Volk, und thiudisk, zum Volk gehörig, deutsch: das „Volk" nannten sie sich, gerade so, wie viele Flussnamen eigentlich nur „der Fluss" bedeuten. Ferner ist Teuto und thiudans zu erkennen in dem alten Volksnamen Teutones oder Teutoni. Die Teutones sind also im Allgemeinen die Deutschen, die sich die Könige nannten. Als ein besonderes Volk können sie nirgends nachgewiesen werden, nur bei Geographen, die eben glaubten, bei den Namen auch einen Ort anweisen zu müssen." [Das ist denn doch das Non plus ultra!]

„Es scheint mir, dass Teutoni ursprünglich der allgemeine Nationalname der Deutschen war, der aber allmälig in Vergessenheit gerieth und nur einem kleinen Volke blieb."

„Dieser Teuto also war der Sohn der Erde und der Vater des Mannus. Es muss aber auffallen, dass der Vater des Deutschen Volkes älter sein soll, als der Vater des Menschengeschlechts; man würde passender umgekehrt den Mannus zum Vater des Teuto machen, und es ist nicht unmöglich, dass hier Tacitus nicht richtig auffasste und die beiden Namen versetzte." Doch mehr als genug!

12. Müllenhoff, welcher, schon vor der Besprechung des Gegenstandes bei Haupt IX, 259, in Schmidt's Zeitschrift für

*) Nach einer Notiz der EXCC bei Tross S. 2.

Geschichte VIII, 208—269 einen Aufsatz „Ueber Tuisco und seine Nachkommen" als Beitrag zur Geschichte der altdeutschen Religion veröffentlicht hatte, spricht über die tiefere Bedeutung des Gottes Tuisco S. 216 fg., doch muss ich auf die Mittheilung seiner Lehre hier verzichten. Diese Auffassung hatte Müllenhoff veröffentlicht, ehe er die von uns unter Nr. 7 mitgetheilte Wackernagel's kannte. Er bemerkt deshalb bei Haupt IX, 261 noch ein Weiteres über seine Zustimmung zu Wackernagel.

13. Wenn man den Tuisco in höchster Allgemeinheit als Urgott auffasst, dann drängt sich die Frage auf, in welchem Verhältnisse diese allgemeinste Auffassung zu demjenigen steht, was Tacitus selbst sagen will. Ueber diesen Punkt spricht sich Wackernagel bei Haupt VI, 17 folgendermassen aus. „Die Sage von Tuisco und Mannus ist sicherlich keine über den Ursprung des germanischen Volkes gewesen, sondern eine über den Ursprung aller Menschheit, ein Stück aus der Kosmogonie der Germanen, eine Anthropogonie*), eine Sage mithin die entweder an gar keine bestimmte Oertlichkeit geknüpft war, oder, wenn an eine, dann wohl an eine dunkel vorgestellte asiatische; ein Stück aus der germanischen Kosmogonie, an das sich erst mit der Erzählung von den drei Söhnen des Mannus die eigentlich nationale Stammsage, die Sage vom Ursprung der einzelnen deutschen Völker schloss. Solch eine Auffassung ist sowohl die einzige, mit der sich die von Tacitus angegebenen Namen vereinen lassen, als sie auch in mannigfachen anderen Mythen, germanischen wie fremden, die zutreffendste Bestätigung findet. Tuisco heisst noch ein deus terra editus; der Sohn aber, den er aus sich selbst erzeugt, ist Mannus, der erste Mensch, dessen weitere Nachkommen einfach ebenso heissen, wie er, man oder manna, und darum die ganze Erde altn. mannheimr, oder mit patronymischer Ableitung mannisco, mhd. mensch. Wie sehr also Tacitus geirrt habe indem er jene Sagen und Lieder der Germanen auf den autochthonischen Ursprung derselben und auf ihr Bewusstsein eines autochthoni-

---

*) Man s. oben Abschnitt I, Nr. 3, S. 35.

schen Ursprungs deutete, wird fast zum Ueberflusse noch dadurch bestätigt, dass die Inder den einzigen Frommen, der sich aus der grossen Sündfluth rettet und so der Ahnherr eines neuen Menschengeschlechts wird, buchstäblich ebenso Manus nennen und dessen Nachkommen, die Menschen, patronymisch manuschjas mânuschas, den Mann mânawas, das Weib mânawî (Bohlen's altes Indien I, 218 f.). Mit Mannus aber endigt die Geschichte der Menschenschöpfung: wie aus den Gliedern des indischen Manus die vier Stände des Indervolkes kommen, wie die Söhne Noah's die Ahnherrn von drei Völkerfamilien sind, wie die einzelnen Stämme der Griechen sich selbst und ihre Namen von den Söhnen und Enkeln Deukalions herleiteten, ebenso beginnt auch mit den Söhnen des Mannus, deren jeder der namengebeude Vater eines germanischen Stammes ist, gleich die Sagengeschichte der Germanen selbst, und die Dichtung tritt aus dem allgemeinen Gebiete der Anthropogonie in das enger begrenzte der Nationalsage über."*)

14. Gegen die hier mitgetheilte Auffassung des Mannus als Mensch und nicht als Gott, welcher auch nebst Waitz S. 10 Anm. 3, Barth I, 377 huldigt, kann man Bedenken haben, da Tacitus, obwohl Barth dies behauptet, so etwas nicht ausspricht, obschon er allerdings dem Mannus die Benennung Deus nicht gibt. Wir verweisen deshalb auf die vorsichtigere Auffassung Müllenhoff's, welche in seinem oben erwähnten Aufsatze in Schmidt's Zeitschrift S. 218 niedergelegt ist, aber von uns nicht ausführlich mitgetheilt werden kann.

15. Alle diese Auffassungen des Mannus verbieten jedenfalls die für ihn und Tuisco zugleich geltende Benennung conditores, bei der engsten Verbindung mit originem, zu nehmen als: Begründer der ersten Einrichtungen der Gesellschaft, wie A. Kuhn, Zeitschrift für vergleichende Sprachwiss. IV, 121 zu thun mindestens sehr geneigt ist. Kritz ist dieser unrichtigen Sache in dem Grade sicher, dass er mit aller Bestimmtheit

*) Dieser Auffassung ergibt sich in seiner „indogermanischen Uranschauung" zum Ueberflues auch Schweizer in Kuhn's Zeitschrift 19, 155 fg.; vgl. Zacher S. 376.

lehrt und weiss: conditores gentis dicuntur, quia gentis instituta atque mores ab iis auctoribus repetuntur. Die conditores, Gründer, sind die „Ahnherren“ des Volkes als solches, nicht aber die Begründer „der Einrichtungen und Sitten“, wie auch Thudichum fälschlich meint; es ist hier nicht von Instituten und Stiftungen die Rede, sondern lediglich nur von der Anthropogonie (wenigstens im Sinne des Schriftstellers); und die beiden Ausdrücke originem conditoresque bilden zusammen einen Gedanken, der zuerst durch das Abstractum bezeichnet und dann durch das Concretum anschaulicher gemacht wird; also auch hier kein Pleonasmus des Halmischen Aufputzes, obgleich nicht geleugnet werden soll', dass ein ganz kunstloser Schriftsteller mit einem einzigen ersten besten Worte auch hier zufrieden sein würde.

16. Die eben erwähnte Verirrung von A. Kuhn rührt übrigens daher, dass derselbe in seinem interessanten Aufsatze „Sprachvergleichung und Urgeschichte der indogermanischen Völker“, geleitet von dem Bestreben, das Germanische in Indien und in Griechenland wieder zu finden, den deutschen Mannus, den indischen Manvus, und den griechischen Minos durch Combination und Parallelisirung zu identificiren sucht. Was derselbe in diesem Bestreben, dessen Berechtigung im Allgemeinen anzuerkennen ich nicht von mir weise, S. 94 und 121 vorträgt, muss ich meine Leser bei ihm selber suchen lassen.

17. Ich durfte um so weniger Anstand nehmen, auf diese kühnen Combinationen Kuhn's aufmerksam zu machen, als er damit nicht vereinzelt steht, wie namentlich die Stelle von Simrock, d. Myth. S. 16, beweist, auf welche sowie auf Barth I, 374 ich meine Leser verweise.

VII.

Manno tris filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur.

Welches sind die von Tacitus nicht mitgetheilten Namen der drei Söhne des Mannus?

Wir können sie nur aus den Namen der von ihnen herstammenden Völker zurückschliessend vermuthen.

1. Grimm hat sie in der d. Mythol. I, 323 als Inguio (Inguo), Iscio (Isco), und Irmin (Irman) fixirt; in der Gesch. d. D. Spr. S. 775 sagt derselbe: „von einem göttlichen Ahnen Irmin, Irman entspriessen des Tacitus Herminones, d. h. goth. Airmanans, ahd. Irminon; von Ingus und Iscus (Iggvus, Iskus) gothische Iggvans, Iskvans oder Isqans, woraus dem Römer Ingaevones, Iscaevones wurden.

2. Müllenhoff, bei Schmidt Zeitschrift VIII, 221, hat die Namen Ing oder Ingvio, Irmin, und Iscio; in Haupt's Zeitschrift IX, 249—251 betont er die Form Istio, hält fest an Ermin oder Irmin, und scheint für den Dritten der Form Inguo den Vorzug zu geben. Simrock S. 16 hat die Formen Istio und Iscio, Inguio (Ing), Irmino und Hermino. Munch-Claussen S. 64 sagt: „Von jenen drei Namen erkennt man leicht in Ingvja das nord. Ingvi oder Yngvi, und in Ermana (der Erdkreis) altn. jörmun oder einen daraus gebildeten Namen; dagegen hat man nicht entdecken können, was den Istaevones zu Grunde liegt."

3. Zu der bisher einzigen Quelle des Tacitus in dieser Völkerfrage ist nämlich aus dem Cod. Sangall. 732 die älteste und beste Aufzeichnung der fränkischen Völkertafel gekommen, zuerst von Graff, Diut. I, 497 und später von Pertz X (VIII), 314 herausgegeben, welcher zugleich wesentlich die nämliche Notiz auch aus fünf anderen Handschriften l. l. mitgetheilt hat. Im Codex Sangall. lautet dieselbe (am besten) also: „Tres fuerunt fratres, unde sunt gentes, Erminus, Inguo, et Istio. Erminus genuit Gothos, Inguo frater genuit Burgundiones cett. Istio genuit Romanos cett." In einer Pariser Handschrift ist die Form der Namen: Ermenus, Igngus, Etscius, in einem Cod. Vatic. Ermenius, Ingo, Escio, welch letztere Form auch ein Cod. Paris. darbietet, während Cod. monast. Cavensis hat: Armen, Tingus, Ostius, und der Cod. Harlej. im brittischen Museum: Hescitio, Armeno, Nigue. Müllenhoff bei Haupt IX, 249 wünscht eine nochmalige vorurtheilsfreie Vergleichung der Handschrift in Paris, bekennt aber, dass

dieser Völkertafel der Name der fränkischen gebühre, dass sie um das Jahr 520 in Gallien, im fränkischen Reiche entworfen sei und ihr Verfasser die Namen der drei Brüder aus einer von Tacitus sowohl als Plinius unabhängigen Quelle schöpfte, welche, was am nächsten liegt, die mündliche Ueberlieferung der Franken selbst war. Die Lesung im Cod. des Klosters La Cava hat Massmann in Haupt's Zeitschrift I, 562 dem Texte des Cod. Vat. gegenübergestellt und dazu die Anmerkung gemacht: „Zu dieser Stammtafel stimmt mehr die Angabe des Nennius: Primus homo venit ad Europam Alanus (Mannus) cum tribus filiis suis, quorum nomina Hisicion (= Iscio, Oscius), Armenon (= Armen), Neugio (= Tingus) Grimm Myth. XXVIII. Man erkennt in diesen Genealogien das Fortleben und Fortwachsen alteinheimischer Sagen aus sehr bestimmter Zeit und bestimmter Oertlichkeit. Und gerade dieses alles spricht für die Ursprünglichkeit der Sagen, die Plinius und Tacitus uns erhalten haben.“ — Vgl. auch Rieger bei Haupt XI, 180 und Lindenschmit (s. oben S. 42) S. 66. — Müllenhoff hat diese Geschlechtstafel neu behandelt in dem Anhang zu Mommsen's Verzeichniss römischer Provinzen (Berlin 1863), es ist aber neben dem dort abgedruckten Texte die Zusammenstellung in den Monn. SS. VIII, 314 heute noch unentbehrlich, wie Usinger S. 609 sagt, der ebenfalls Einiges gut bemerkt. Auch in seiner Germania antiqua hat Müllenhoff S. 163 diese Genealogie wiederholt.

4. Müllenhoff bei Schmidt l. l. p. 221 glaubt, die appellativische Bedeutung des Ing könne „der Allumfassende“ sein, und ebenso die von Irmin (= Allumfasser); Iscio, welches etymologisch zu ask, fraxinus und navis, gehöre, könne den „Aufstrebenden“, den „Vorwärtsstrebenden“ bedeuten; überall in diesen Namen scheint ihm die Vorstellung väterlicher Himmelsgötter ausgedrückt zu sein, in allen dreien eine ethische und eine physische Bedeutung. „Es werden diese Namen nicht eigentliche Götternamen, sondern nur Beinamen von Göttern sein. Nicht nach dem eigentlichen Namen eines Gottes, sondern, wie Beispiele lehren, nach einem seiner Beinamen (oder eigens einem seiner Abkömmlinge, einer Verjüngung des Gottes) wurden Völker und Geschlechter benannt, Grimm Myth. S. 328.

Solche Beinamen, an die Spitze von Genealogien gestellt, gewähren den Schein von besonderen Personen, die dann, weil ihre Beziehung auf einen bestimmten Gott verschwiegen wird, für die eigentlichen Ahnherren gelten, oft sich auch später in wirkliche Heroen verwandeln. Wenn in Tuisco die ganze Fülle der göttlichen Macht in einer Person erscheint, auch in Mannus nur ein allgemeines Prädicat von der Gottheit ausgesagt wird, die ja der Heide stets menschlich vorstellte, so können, bei solcher Allgemeinheit der Bedeutung dieser Beiden, die drei Söhne nur drei besondere Götter sein, deren Stellung, je umfassender der dem Tuisco und Mannus zu Grunde liegende Sinn, desto höher und angesehener im Glauben der einzelnen Stämme muss gewesen sein, als deren Ahnen sie genannt werden." .... „Wir wissen von einem Cultus des Irmin und doch weder von einem nordischen noch einem deutschen Heroencultus. Als Heroen müssten sie der Regel nach nicht einfache Namen, wie es der Fall ist, sondern componirte tragen. Es müssen Götter sein."

5. Auch Simrock S. 16 nennt diese drei Ahnherren „verdunkelte Götter", indem auch er S. 190 der Ansicht Müllenhoff's beistimmt, dass man aus Prädicaten von Göttern neue Götter machte, und zwar nicht blos abwärts, sondern auch aufwärts in der Genealogie.

6. Munch-Claussen S. 81 erklärt namentlich den Ingvi (also auch die zwei andern) nicht für identisch mit Woden, und überhaupt nicht für einen Gott, sondern für einen Heros. Er hebt aber diese Behauptung wieder selbst auf, indem er weiter sagt, Ingvi sei, als eine besondere Gottheit in den nordischen Götterkreis aufgenommen, Ingvi-Freyr genannt worden, d. h. der Herr der Ingvinen, und als solcher identisch mit dem Stammvater Ingvi, dem Sohne des Mann. Bei Barth I, 377 ist auch von diesen Stammvätern die Rede, und jedenfalls die Bemerkung nicht geradezu verwerflich, nach welcher Isko angenommen wird als Asker, d. h. Eschenmann, oder Vater des Menschengeschlechts; jedenfalls besser als Müllenhoff's unter Nr. 4 erwähnte Erklärung.

7. Barth S. 378 lässt übrigens unklar durchleuchten, was

bei Munch-Claussen S. 64 geradezu ausgesprochen ist, „dass man den drei Söhnen des Mann die Namen gegeben, welche den Namen der Volksabtheilungen zum Grunde lagen.“ Gervinus S. 18 sagt in gezwungenen Worten das Nämliche. Auch Müllenhoff S. 219 fg. sagt offenbar dasselbe, wenn er in etwas geschraubter Weise erklärt: „Es wird heutzutage wohl keinem Kundigen in den Sinn kommen, dass diese Stammväter wirkliche historische Personen, etwa alte Archegeten gewesen seien. Mehr Schein hätte die Vermuthung, dass es mit den Namen der Ingaevonen, Herminonen, und Iscaevonen nicht anders bewandt wäre als mit den späteren der Sachsen, Franken, Alemannen und Baiern oder denen einzelner Völker, und nun umgekehrt aus den Namen der drei Stämme erst die drei Söhne des Mannus geworden wären; dann wäre der mythische Inhalt der Genealogie mit Mannus zu Ende.“

8. Plinius H. N. IV, 14 sagt: Germanorum genera quinque: Vindili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones. Alterum genus Ingaevones, quorum pars Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes. Proximi autem Rheno Istaevones, quorum pars Cimbri mediterranei. Hermiones, quorum Suevi, Hermunduri, Chatti, Cherusci. Quinta pars Peucini, Bastarnae . . . contermini Dacis. Die drei Stämme kommen also, ausser bei Tacitus, auch noch bei Plinius (obgleich in anderer Stellung) vor; sonst aber nirgends mehr.

9. Sowohl bei Tacitus als bei Plinius schwankt jedoch die Lesart der Namen selbst, wobei wir das Richtige aus unserer besseren Kenntniss, besonders des Sprachlichen, schöpfen müssen. Müllenhoff bei Haupt IX, 249—251 handelt hierüber gründlich und ausführlich. Das Resultat ist folgendes.

a) Nur die Form Herminones ist richtig, nicht aber, wie bei Plinius steht, Hermiones, welche auch von Mela III, 3 in dieser letzten Form erwähnt werden.

b) Von der Form Is*c*aevones, die Müllenhoff selbst in seinem Aufsatze bei Schmidt stets gebraucht, und welche Grimm ebenfalls festhält, könne, sagt er, nun nicht mehr die Rede sein, „seit alle Handschriften der Germania und des Plinius für Is*t*aevones entschieden haben“, und dies werde auch durch

das Istio der ältesten und besten Aufzeichnung der fränkischen Völkertafel in cod. Sangall. 732 (s. oben Nr. 3) bestätigt sowie durch die Form Ostius oder Hostius in der Handschrift von La Cava, wogegen die Formen Escio, Etscius, Hessicio in den andern Handschriften und bei Nennius nicht in Betracht kämen.

c) Damit soll aber nicht gesagt sein, dass die Form Istaevones absolut allein und ganz richtig sei. Die Lesarten bei Plinius scheinen ihm auf Istvaeones zurückzuweisen, neben welchem Istuaeones auch bestehen könnte. Die Hauptfrage, ob Istaevones oder Istvaeones richtig, oder ob beide zugleich zulässig, entscheidet M. endlich dahin, dass Ingaevo und Istaevo bei Tacitus schlechtere Formen seien, als die bei Plinius, d. h. als Istvaeo und Ingvaeo.

d) Yngvi oder Ingvi, das Inguo der fränkischen Völkertafel, Inguiomêrus bei Tacitus, ahd. Ingumâr, Inguram, Inguprecht, Ingutheri, das ags. freá Ingvina, das altn. Ingunar Freyr, ahd. Inguni, beweisen unwidersprechlich, dass Ing ein ableitendes v hatte, was entschieden für den Vorzug von Inguaevones und Ingvaeones spricht*), wodurch Istuaeones und Istvaeones zwingend verlangt wird.

e) Der in den Ausgaben gewöhnlicheren und bei Tacitus handschriftlich feststehenden Form Ingaevones und Istaevones entspricht das inschriftliche, darum doppelt wichtige Frisaevo bei Orelli Inscr. Nr. 173, wozu freilich Nr. 175 Frisaeo ohne *v* kommt, aber auch bei Plinius H. N. IV, 15 und 17 Frisiavones und Frisiabones. Bei Schmidt S. 220 sagt Müllenhoff noch ausserdem, diese Namen Ingaevones etc. schienen eine patronymische Form zu haben, und die Frisiavones verhielten sich zu Frisii, wie Ingaevones zu Ingviosi; doch kommt mir die Form Ingviosi unberechtigt und hier, gegenüber den Frisii und nicht Frisiosi, ganz unpassend vor. Barth I, 376, welcher diese Frisiabones ebenfalls citirt, erwähnt der falschen älteren Ansicht, nach welcher die Silben -ones in diesen Wörtern als römische Anhängsel betrachtet wurden, bemerkt aber passend, in diesem Falle würden die Römer

*) So auch Scherer Rec. S. 109.

Ingaevi u. s. w. gesagt haben, und nicht Ingaevones, wie sie auch Chatti sagten und nicht Chattevones; das allein Richtige sei, dass man Patronymica statuire. Zeuss hat S. 73 fg. der hier in Rede stehenden Sache ebenfalls die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.

10. Vocentur, die Lesart aller Handschriften, erläutert Kritz also: „Conjunctivo usus Tacitus fidem famae de gentium nominibus a Manni filiis ductis ad auctores (wer sind denn diese?!) rejicit, ipse non praestat." Dies ist nicht einmal halbwahr; denn Tacitus will viel weniger den Punkt der Benennung, als den in Frage lassen, ob die drei Völkerstämme und ihre geographische Normirung richtig und wirklich sei. Sein eigener Glaube an diese Realität scheint nicht gar gross gewesen zu sein, da er die Erwähnung einer wenigstens theilweise gegentheiligen Sage mit der Versicherung schliesst eaque vera et antiqua nomina. Und auch wir haben Ursache, jedenfalls eine gewisse Berechtigung, an jener Realität zu zweifeln.

11. Barth gehört unter die Zweifler, indem er I, 377 sagt: „Dass Ingävonen u. s. w. geographische Namen waren, sagt Tacitus deutlich(?), und jeden Zweifel darüber beseitigt vollends Plinius. Dergleichen Benennungen können zu Volksnamen erwachsen, wie unsere Oestreicher, Westphalen, Niederländer — jene drei aber verschwanden, wurden in der dauernden Berührung mit den Römern nie vernommen, Tacitus legt darauf weder einen historischen noch ethnographischen Werth, und gedenkt ihrer nicht einmal in seiner Völkerbeschreibung Germaniens — er betrachtet sie als Geburten des Gedichtes, über welches hinaus ihr Leben nicht reicht." — Dieser Ansicht von Barth stimmt ohne alle Einschränkung bei Wietersheim, zur Vorgesch. S. 45; mindestens ebenso zweiflerisch ist Gervinus S. 18; und selbst Müllenhoff zählt hierher, denn bei Schmidt S. 220 sagt er: „Hinlänglich beweisen schon unsere Nachrichten über die älteste deutsche Geschichte, dass die Namen der Ingävonen u. s. w. gar nicht wie die späteren Namen z. B. der Sachsen, Franken u. s. w. in Gebrauch waren, dass sie einzig die Bestimmung hatten, die Verwandtschaft

einzelner Völkerschaften zu bezeichnen, dass sie in einem Mythus ihren Grund und eine religiöse Bedeutung hatten; es waren hieratische Namen, ihrer Bestimmung nach völlig verschieden von jenen der Sachsen, Franken, und Alemannen, aber auch ihrem Inhalte nach." Hierauf tadelt Müllenhoff das Bestreben, namentlich von Waitz, die Namen Ingävonen etc. ohne weiteres mit der späteren deutschen Ethnographie harmonisch zu machen. Waitz hat aber darauf keine Rücksicht genommen, wie die neue Auflage seiner Verfassungsgeschichte S. 11 zeigt, wo er wiederholt, dass die Ingävonen u. s. w. nur unter andern Namen, als Sachsen und Friesen, Franken, Alemannen oder Schwaben in der späteren Geschichte auftreten.

12. Waitz ist also in dieser Frage sehr positiv, wie noch mehr folgende Worte desselben beweisen: „Diese Sonderung in drei Stämmen, oder man möchte lieber sagen die Vereinigung der kleineren Völkerschaften zu grösseren Gemeinschaften und unter umfassenderen Namen, war damals, so viel wir sehen, ohne alle politische Bedeutung: in der Geschichte selbst tritt sie uns deshalb nirgends entgegen. Aber sie hatte einen wirklichen Grund, natürliche Verhältnisse bedingten dieselbe, und im Lauf der Zeit hat sie sich geltend gemacht: wie bedeutende Veränderungen auch eingetreten sind, weitere Verzweigungen und Trennungen, und umgekehrt Verbindungen früher gesonderter Theile, doch durchlebte jener Gegensatz die ganze spätere Geschichte." Diese Behauptung, an welche sich unmittelbar die unter Nr. 11 mitgetheilten Worte Ebendesselben steigernd anschliessen, hat aber Waitz nicht bewiesen und wird sie nie beweisen können. Könnte er dies, so würde es unmöglich sein, dass in der Frage über die genauere Bestimmung der Völker und Orte der Istävonen etc. eine Meinungsverschiedenheit herrsche, welche am Ende nur den Zweifel und die Verneinung übrig lässt. Schon Zeuss S. 78 und 79 weicht ab, indem er gegen das Zeugniss des Plinius Istaevones als Bezeichnung des Gothischen Namens nimmt und die Franken zu den Herminonen rechnet. Noch weiter entfernt sich Schulz, zur Urgeschichte S. 276, der hier Scandinaven, Rheinländer und Sachsen findet; Sachsse, Historische Gründlagen des deutschen Staats-

und Rechtslebens S. 45 ff., der Ingaevonen und Sueben zusammenbringt, die Istävonen für Friesen hält etc. In Haupt's Zeitschrift XI hat Rieger von S. 177 bis 205 einen längeren Aufsatz über dieses Thema gegeben und S. 186 das Ganze ein „mythisches System“ genannt, welches „unter den westlichen niederdeutschen Stämmen entstand, um die nähere Verwandtschaft, deren sie sich bewusst waren, auszudrücken“; Plinius aber habe dieses mythische einseitige System zu einer Eintheilung gesammter germanischer Nation erweitert. Auch Simrock S. 327 trägt nichts zu einiger Sicherheit bei.

13. Waitz bemerkt in Bezug auf dieses Schwanken S. 12: „Ueber die einzelnen Völkerschaften mag man zweifeln; die allgemeine Bedeutung ist klar.“ Auch diese Behauptung ist unrichtig, wie unter anderem Müllenhoff's Auffassung der Sache eine ganz andere allgemeine Bedeutung gibt, als die von Waitz. Bei Schmidt schliesst nämlich Müllenhoff seine ausführliche Besprechung dieses Thema's (von S. 225 bis 269) S. 268 mit folgendem Endresultat: „Es war meine Absicht nachzuweisen, dass die einzelnen Völkerschaften eines Stammes, wie eine grosse Familie und Blutsverwandtschaft sich betrachtend, jährlich in einer gemeinsamen Feier sich vereinigten und ihre Gemeinschaft bei einem blutigen Opfer erneuerten; den Gott sahen sie für ihren Vater und Gründer ihres Geschlechtes an, die Göttin für ihre Mutter, Beide, da jener des Himmels waltete, diese die Erde segnete, für ihre Ernährer, Herrscher und Beschützer.“ Müllenhoff sieht also, was Waitz S. 11 misbilligt, in den Einungen der Ingävonen, Istävonen und Herminonen sogenannte Amphictyonien, deren Stammverwandtschaft sich in späterer Zeit gelöst und eine ganz andere Gestalt angenommen habe. Den Ingävonen weist er den eigenthümlich gemeinschaftlichen Cultus des Gottes Frô, den er mit Inguo identificirt, und der Göttin Nerthus zu, welche als Terra mater der Freyja entspreche (S. 227. 237); den Istaevonen, für welche Müllenhoff hier immer Iscaevones sagt, weist er den Cultus des Wodan und seiner Gemahlin Frigg zu, welche mit der Göttin Tanfana identisch sei, S. 264; die Herminonen endlich sind die Verehrer des Irmin = Tiu und seiner

Gemahlin, deren Person und Namen aber nicht sicher ist, S. 247. 257. Und hiermit stimmt wenigstens im Allgemeinen Simrock S. 308 überein. Aus all diesem geht übrigens zur Genüge hervor, dass die Behauptung von Waitz, die allgemeine Bedeutung der Sache sei klar, nicht richtig ist und auch durch dasjenige eher entkräftet als begründet wird, was er S. 12 anknüpft. Die Unsicherheit des Ganzen hat offenbar auch Tacitus gefühlt, indem er, obgleich ihm Plinius mit seiner ausführlichen Notiz vorausging, dennoch sich mit der allgemeinsten Andeutung des Geographischen begnügte, und über das Ethnographische kein Wort verlor. Ich schliesse deshalb diese Stelle mit den Worten von Zeuss S. 82: „Mit dem Eintritt der Germanen in die Geschichte sind demnach die Herminen von den Bataven bis zu den Basternen, von den Mündungen des Rheins bis zu den Mündungen der Donau über die Höhen des Oberlandes ausgebreitet, hinter ihnen die Ingaeven am Meere ausgedehnt, an den Küsten der Nord- und Ostsee. Zwischen beiden die Istaeven von der Weichsel bis an die Elbe eingesenkt, und von allen durch die See getrennt die Hillaeven."

14. In jüngster Zeit (1871) hat sich Usinger durch die früheren Besprechungen nicht abschrecken lassen, im 11. Bande der „Forschungen zur deutschen Geschichte" S. 597—611 in einer fast peinlich mühevollen Untersuchung das Thema noch einmal zu besprechen, ist aber zu keinem besseren positiven Resultate gelangt. Denn S. 607 erklärt er: „Wir dürfen mit Bestimmtheit sagen, dass für die Zeit, als die Römer darüber schrieben, eine Eintheilung des germanischen Volkes in drei Bruderstämme nicht richtig sein konnte. Damit steht nun aber auch in voller Uebereinstimmung, dass die Alten selbst auf eine solche, welche ihnen die Darstellung der germanischen Verhältnisse doch so wesentlich erleichtert hätte, gar keine Rücksicht nehmen. Sie kannten augenscheinlich nur die bezüglichen drei Namen, und wussten mit diesen, anderweitigen Nachrichten gegenüber, nicht viel anzufangen [ich sage: gar nichts]. Tacitus, welcher jene erstaunlich genaue Kunde über Germanen eingesammelt, kennt in dem weiten Lande, von Völkerschaften abgesehen bei denen er über ihre Volksthümlichkeit im Zweifel

ist, nur zwei grosse Stämme: Sueben und Nichtsueben. Begreiflich genug, dass Tacitus nicht mit Gewissheit über die Dreitheilung berichten mag." Im nämlichen Athemzuge, in welchem Usinger voll von lauter Bewunderung für Tacitus das eben Mitgetheilte sagt, spricht er aber auch S. 602 Folgendes aus. „Tacitus kennt eigentlich nur den Gegensatz zwischen Sueben und Nichtsueben, für die ihm ein Gesammtname fehlt. Wenn er zu ersteren alle ostwärts und einen grossen Theil der nördlich wohnenden Stämme zählt, so ist das gewiss ein Irrthum." Ich verweise vor der Hand auf UStA S. 132 und 931, und bemerke, dass das S. 187 von mir Gesagte auch auf Usinger anzuwenden ist, welcher S. 601 versichert, dass dieses nämlichen Tacitus Germania „durch die neueren historischen (ich meine nicht: antiquarischen) Forscher eine fast beispiellose Beglaubigung erhalten hat." Die Abschätzung der „antiquarischen" Forschungen ist zwar geheimnissvoll, aber doch verständlich.

Holtzmann gibt S. 99 bis 103 nur das Gewöhnliche und nichts Vollständiges. Zugleich sieht er sich aber, seiner keltogermanischen fixen Idee wegen, genöthigt S. 902 auch ein Wort über die Stammsage der Kelten anzuknüpfen, von welcher es bei Cäsar VI, 18 heisst: Galli se omnes ab Dite patre prognatos praedicant. Hier hätte Holtzmann schöne Gelegenheit gehabt, seine Grille durchzufechten, er ist aber mäuschenstill, und vom Insichgehen erscheint nicht die leiseste Spur.

VIII.

Quidam, ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos plurisque gentis appellationes, Marsos Gambrivios Suebos Vandilios, affirmant, eaque vera et antiqua nomina.

Der Allgemeinheit in ihrer ganzen Grösse werden quidam in kleinster Kleinheit entgegengesetzt und sind unter den Germanen selbst zu suchen, nicht etwa unter den Römern, obgleich damit nicht gesagt werden soll, Tacitus habe diese Notiz in Germanien selbst erhalten, oder doch durch Germanen. Denn, wie ich in meiner Abhandlung „über das Romanhafte in

der Germania" S. 40 bemerkte, musste man zur Zeit des Tacitus in Rom eine eindringlichere und allgemeinere Kenntniss von Germanien haben, besonders da Männer wie Julius Cäsar und der ältere Plinius den interessanten Gegenstand auch schriftstellerisch behandelt hatten vgl. UStA S. 9 ff. 43 ff. Es ist deswegen in der That lächerlich, wenn Kritz S. 2 der Prolegg. behauptet, Tacitus habe diese ganze Mittheilung über die Ethnogonie der Germanen nur in Germanien selbst erfahren können, und er habe eben deshalb nothwendig auch die deutsche Sprache inne gehabt. Steht unsere Auffassung von quidam schon nach dem Gesagten fest, so erhält sie zugleich eine Stütze durch den Zusatz ut in licentia vetustatis, da die germanische vetustas doch zunächst die Germanen berührt und nicht die Römer.*) Licentia ist übrigens hier weder „Freiheit" noch „Befugniss" noch „Erlaubniss", wie gewöhnlich übersetzt wird; das Wort deutet, seinem Grundbegriffe „Zügellosigkeit und Ungebundenheit" entsprechend, die Willkür der Combination und die Zügellosigkeit der Phantasie an, mit welchen in der mythischen Sage, d. h. da wo alle streng historischen Anhaltpunkte und Zügel gegen Ausschweifung fehlen (vetustas), gehandelt, d. h. gedichtet zu werden pflegt. Der Schriftsteller will also bemerken, dass diese zweite besondere Sage sich noch weniger beweisen könne, als die erste ganz allgemeine, welche jedenfalls das für sich habe, dass sie die allgemein geltende sei, während die andere nur quosdam als Anhänger zähle. Er will, wie Gervinus in einer weiter unten mitgetheilten Stelle sagt, sich mit entschieden historischem Sinne den kühnen Uebertragungen der Volkspoesie so junger Zeiten (licentia vetustatis) gegenüber in vorsichtigen Grenzen halten. Daraus ergibt sich auch, dass Holtzmann die Worte gar nicht versteht, denn er macht dazu folgende lakonisch kurze Bemerkung. „Nachrichten aus sehr hohem Alterthume sind nicht immer ganz übereinstimmend." Hätte übrigens Tacitus ohne in blos den Ablativ licentia gesetzt, so würde dies dem Sinne im Allge-

*) Die entgegengesetzte Ansicht von Usinger S. 597 widerlege ich nicht.

meinen wohl entsprechen: „infolge des in der Natur der Sage liegenden Spielraumes." Die Hinzufügung von in ist aber passender, da sie das Verhältniss bezeichnet, zu übersetzen durch: bei; und gleich passend ist auch die Setzung des ut, das übrigens immerhin ausgelassen werden könnte; denn seine Setzung bezeichnet vorzugsweise nur die subjective Auffassung des Schriftstellers, während seine Auslassung dem in den Worten liegenden Urtheile mehr den Charakter der Objectivität verleiht. Kritz hat ganz das Gegentheil, wenn er sagt, dieses ut werde gesetzt, wo eine caussa in facto ipsaque rei natura posita bezeichnet werde. Ich möchte ihn ernstlich fragen, ob, wenn man an unserer Stelle ut weglässt, nicht auch causa in ipsa rei natura posita ausgedrückt werde. Er übersetzt es durch „wie natürlich" und bestätigt dadurch nur meine Auffassung, indem „natürlich" der Ausdruck der subjectiven Erklärung ist, da der Schriftsteller es natürlich findet (subjectives Urtheil). Folgende Stellen bei Tacitus sind von ganz gleicher Beschaffenheit. Histt. III, 59: erectus Samnis Pelignusque et Marsi aemulatione, ut in novo obsequio, ad cuncta belli munia acres erant; Ann. I, 65: ut tali in tempore; Histt. I, 34: ut in magnis mendaciis; II, 73: ut nullo aemulo; III, 33: ut exercitu vario linguis; Ann. IV, 62: ut tali sorte; Histt. I, 4: ut erga principem novum. An allen diesen Stellen drücken die Worte ohne ut das rein objective Verhältniss und den Thatbestand aus, das hinzugefügte ut dagegen gibt die subjective Erklärung, dass bei diesem Verhältnisse just nichts anderes im Erfolg zu erwarten gewesen. Ebenso wird bekanntlich im Griechischen ὡς sehr häufig gebraucht zur Bezeichnung der subjectiven Ansicht, Voraussetzung und Erwartung, was G. Hermann ad Sophocl. Philoct. S. 58 kurz und gut ausdrückt: cogitationem significat particula ὡς. Aus der Germania selbst citirt Kritz c. 22 crebrae ut inter vinolentos rixae; c. 43 partem tributorum ut alienigenis imponunt; c. 45 nec quae natura, ut barbaris, quaesitum; c. 46 quod ego ut incompertum in medium relinquam. Allein an den drei letzten Stellen hat ut einfach, wie nicht selten, die Bedeutung von tamquam, weshalb sie gar nicht hierher passen,

und bei der ersten Stelle, die etwa noch hierher gezählt werden mag, herrscht mehr der Begriff der Vergleichung vor. Der von uns dargelegte Gebrauch des subjectiv erläuternden ut erhält eine Bestätigung durch den Gebrauch dieser Partikel, wenn sie mit qui verbunden wird, indem ut qui und das noch stärkere utpote qui in der Regel die aus subjectiver Auffassung hervorgehende Erklärung ausspricht, während der nämliche Satz, wenn ut oder utpote (auch quippe) ausgelassen werden, was stets geschehen kann, nur das objective Verhältniss ausdrückt. Weil übrigens die Erklärung immer das Charakteristische ist, und die Sätze zum Gebrauche von enim umgestaltet werden könnten, so hängt dieser Sprachgebrauch mit dem Griechischen auch darin zusammen, dass ὡς sehr häufig statt ἐπεί steht. An unserer Stelle sagt Günther, man müsse zu ut ein fieri solet hinzudenken, und dasselbe lehrt Bach zu Taciti Ann. I, 65. Histt. III, 33. Dies ist aber nicht wahr; wahr ist nur, dass es Stellen gibt, wo Solcherlei wirklich steht, z. B. Liv. I, 18 consultissimus vir, ut in illa quisquam aetate esse poterat. Es ist endlich auch falsch, wenn man, wie Bach thut, den von uns erläuterten Gebrauch von ut eine restrictio sensus nennt, oder ihm, wie Bremi zu Nepos Epamin. V, 2 lehrt, die Bezeichnung des Relativen unterschiebt, was je nach Umständen im speciellen Sinne der Stelle begründet sein mag, aber nicht in der Partikel selbst liegt, wie z. B. Germania c. 30 multum, ut inter Germanos, rationis ac sollertiae, wo allerdings eine restrictio und relative Bemessung ausgedrückt wird, aber durch den Sinn des Ganzen, welchem ut hier ebenso dient, als wie es mit seiner Bedeutung von quantum auch beim Ausdruck eines entgegengesetzten Gedankens gebraucht werden könnte.

Plures (vgl. zu c. 1) heisst jedenfalls hier nicht „mehrere", sondern rein comparativisch „mehr"; nämlich mehr als die drei genannten Söhne des Mannus und als die drei gentis appellationes. Complures milites occisi sunt, mehrere Soldaten wurden getödtet, plures milites occisi sunt, quam servati, mehr Soldaten wurden getödtet, als gerettet. Dennoch haben manche Uebersetzer, unter ihnen auch Teuffel, hier wie im ersten

Kapitel „mehrere." Die deutsche Sprache hat 1) den Comparativ „mehr", und 2) das unbestimmt zählende Adjectiv „mehrer", eigentlich der Comparativ des Comparativs „mehr"; s. Weigand in der Bearbeitung des deutschen Wörterbuchs von Schmitthenner II, 129—131.

Deo orti können sein:

a) Sprösslinge (Nachkommen) überhaupt, oder

b) eigentliche Söhne eines Gottes.

Deus kann sein:

a) die Gottheit überhaupt, oder

b) eine bestimmte Gottheit.

Ist an unserer Stelle dies Letztere der Fall, was ich allein für richtig halte, so fragt sich nur noch, wer der Deus sei, ob Tuisco oder Mannus. Diejenigen, welche den Mannus nicht als Gott, sondern als Urmenschen auffassen, sind also leicht im Reinen, da für sie nur noch Tuisco übrig bleibt, diejenigen aber, welche auch Mannus für einen Gott erklären, können immerhin noch zweifeln, ob sie bei deo ortos unserer Stelle den deus im Tuisco oder im Mannus finden müssen.

1. J. Grimm, d. Mythol. Anhang S. XXVIII sagt, „Mannus, das denkende Wesen, ist treffende Bezeichnung Gottes wie des gotterschaffenen Menschen. Hiernach dürfen die Begriffe Mannus und Wuotan in einander fallen. Ich stelle es als Vermuthung auf: in heidnischen Gesängen mochte der Gott einen oder den andern dieser Namen führen." Indem Grimm S. XXVI die Worte des Tacitus Quidam etc. anführt, bemerkt er dazu: „Wie bei den Angelsachsen dem Vôden bald drei, bald sieben Söhne zugeschrieben werden, tritt der gleiche Fall hier bei des Mannus Nachkommenschaft ein." Er nimmt also Mannus als Gott, und die plures deo orti als Söhne des Mannus. Vergl. G. d. D. Spr. S. 775; zweite Ausg. II, 489.

2. Dem widerspricht auf das Entschiedenste Müllenhoff bei Schmidt S. 213, welcher zwar den Mannus als Gott auffasst, aber die plures deo orti nicht als Söhne des Mannus und auch nicht als Söhne des Tuisco, sondern als Gotterzeugte überhaupt. „Diese deo orti sind nicht deo Tuiscone et Manno filio orti, sondern sie standen eben in keinem solchen Zusammen-

hange, wie die Söhne des Mannus, und wurden nicht mit diesen aus einem gemeinsamen Ursprunge hergeleitet. In dem aus der Vielheit der Stammväter des Volkes entspringenden Widerspruche gegen die Aussage jenes Mythus von Tuisco von der Einheit deutscher Nation erblickt Tacitus eben mit Recht eine licentia vetustatis, wovon nicht die Rede sein könnte, wenn die Eponymoi der Marsi, Gambrivii, Suevi und Vandilii für Brüder der Stammväter der Ingaevonen, Herminonen und Iscaevonen gehalten wären. Es bleibt allein die Annahme übrig, dass man jene Namen unmittelbar auf einen göttlichen Urheber zurückleitete; die Mythen darüber werden bei jedem Volke so verschieden gewesen sein, wie die Gründe, welche die Annahme eines göttlichen Marsus oder Suevus, Gambrivius oder Vandilius bedingten, die bei dem einen Volke in rein politischen, bei dem anderen in andern Verhältnissen liegen konnten."

3. Waitz S. 10 Anm. 3 huldigt gleicher, der Grimm'schen entgegengesetzter Ansicht und sagt: „Einzelne Stämme (oder Völkerschaften?) knüpften ihren Ursprung ohne Zwischenglieder auch unmittelbar an den Gott; und Mannus ist ein solcher nicht; wie denn in der That besonders die nordischen und sächsischen Stämme wenigstens ihr Königsgeschlecht immer unmittelbar von Odhinn = Wodan ableiteten." Da Waitz den Mannus nicht für einen Gott hält, so versteht es sich von selbst, dass er auch die deo orti nicht für dessen Söhne halten kann: Völker und Königsgeschlechter sind übrigens zweierlei.

4. Rieger bei Haupt XI, 177 beruft sich auf Müllenhoff, und sagt: „es gibt keinen Grund, bei dem Worte deo, das so oft die Gottheit bedeutet, noch an Mannus zu denken, wodurch die Eponymoi der vier Stämme sich als Brüder des Ing, Ist und Hermin darstellen würden. Genealogische Sagen der einzelnen Stämme konnten sich behaupten, wenn auch das Bewusstsein nationaler Einheit eine gemeine Genealogie aller oder mehrerer Stämme erzeugt hatte, die nicht zu ihnen passte."

5. Wietersheim, zur Vorgesch. S. 48 bemerkt: „Unzweifelhaft(?) drückt das plures deo ortos nur den Gegensatz zu

dem einen Stammvater Mannus der ersten Sage aus;" er versteht also offenbar in dem Worte deo den Tuisco; denn an einen anderen Gott zu denken, wird man durch die Worte des Tacitus weder veranlasst noch berechtigt. — In gleichem Sinne spricht Barth I, 378. — Forbiger III, 374 N. 17 denkt bei deo orti nur an Söhne des Mannus, Ukert aber macht es sich gar bequem, denn S. 187 übersetzt er deo „dem Gott", ohne ihn zu bezeichnen, S. 422 übersetzt er „ein Gott", und S. 239 sagt er, „dass die Germanen den Tuisco und Mannus priesen und dass man von vielen Göttersöhnen sprach."

Gegenüber dieser Verschiedenheit der Auffassung bemerke ich:

1. Da Tacitus im Vorigen nur einmal das Wort deus gebraucht hatte, nämlich als nachdrückliches und ausschliessliches Prädicat des Tuisco, so kann er, stilistisch zwingend, dasselbe auch bei der Wiederholung (deo ortos) nur vom Tuisco verstanden haben, was mir die Annahme, er habe auch den Mannus als Gott betrachtet, rein unmöglich macht.

2. Hätte er aber auch den Mannus als Gott betrachtet und unter dem deus in deo ortos den Mannus verstanden, so hätte er gewiss gesagt und sagen müssen deo Manno ortos.

3. Die plures deo orti sind also nothwendig erstens keine Söhne des Mannus, zweitens aber ohne allen Zweifel Söhne des Tuisco; denn an welchen anderen bestimmten Gott könnte man sonst denken, und ist es, wenn er denselben nicht bestimmt kannte oder nennen wollte, nicht wahrscheinlich, dass er wenigstens deo alio ortos gesagt hätte? Dass er bei deo an „Gottheit" abstract und in unbestimmtester Allgemeinheit gedacht haben sollte, ist rein unannehmbar an dieser den positivsten Glauben der Germanen behandelnden Stelle.

4. Dass Tacitus engst verbindend pluresque gentis appellationes sagt, nicht et plures etc., dies deutet nur an, dass, sowie von den drei Söhnen des Mannus jene drei Volksstämme benannt wurden, ebenso auch von den vier anderen Gott-Söhnen vier andere Volksstämme.

5. Bei dieser, wie ich glaube, stilistisch durchaus nöthigen Behandlung der Worte des Schriftstellers darf man sich aber

wohl merken, 1) dass er vielleicht falsch berichtet war oder falsch aufgefasst und mitgetheilt hat, und 2) dass dieses zweite Stück der Sage, mit dem ersten Stücke verglichen, eine nicht allgemeine (quidam sagt er) Geltung hatte und als eine willkürliche (licentia) Unregelmässigkeit erscheinen musste und erscheinen darf. Diese Unregelmässigkeit zeigt sich nämlich ganz besonders darin, dass in der Regel bei ethnogonischen Sagen (wie Waitz S. 10 und Andere aufmerksam machen) nicht der Gott, nicht der Erste in der Reihe, als Vater der gewöhnlich drei Stammväter angeführt wird, sondern diese Stammväter erst von seinem Sohne abgeleitet werden. Wie auf den Tuisco Mannus und dann erst die drei Söhne des Mannus folgen, so steht in der nordischen Sage zwischen Börr und den drei Wesen Odhinn, Vili, Ve der Sohn jenes, Buri; in der Gothländischen Tradition ist nicht Thielvar, sondern erst sein Sohn Haefdhi der Vater des Guti, Graipr, und Guefian. — Kritz hat sich die ganze Sache recht leicht gemacht; er sagt: „deo ortos i. e. ejus dei (Manni) filios esse, non alicujus dei; nam vis sententiae inest in „plures“ voce.“ Kritzische Logik!

IX.

Pluris gentis appellationes.

1. So viel ich weiss, hat noch kein Ausleger darauf aufmerksam gemacht, dass Tacitus den Singular „gentis“ setzt, und nicht den Plural, da doch von mehreren und verschiedenen Völkern die Rede ist. Volksbenennungen, Benennungen des Volkes, sind etwas anderes, als Benennungen von Völkerschaften.*) Wietersheim, zur Vorgeschichte S. 48, hat dies offenbar gefühlt, indem er übersetzt „mehrere Benennungen innerhalb desselben, d. i. des Germanischen überhaupt“, und die Bemerkung hinzufügt, die ganze Beschaffenheit der Stelle lasse der Möglichkeit vollen Raum, „dass jener zweiten Sage theil-

*) Holtzmann macht S. 103 zu gentis appellationes die tiefe Bemerkung: „Namen nach dem Stammvater.“ Weiter nichts.

weise wenigstens nicht wirkliche Zweigverschiedenheit der Völker, sondern nur der Benennungen für solche zum Grunde gelegen haben könne.“ Auch sucht Wietersheim, indem er seine Hypothese, alle Germanen seien in zwei Haupttheile zerfallen, in Sueven und Nichtsueven, zu verfechten strebt, zu zeigen, dass die von Tacitus hier angeführten vier Urnamen sich nur auf diese zwei Hauptstämme der Sueven und Nichtsueven beziehen und dass die Worte plures gentis appellationes vielleicht überhaupt nur solche Synonymität andeuten. Obgleich ich nun allerdings Bedenken trage, in diese kühne Auffassung vollständig einzugehen, so muss ich doch erklären, dass auf diese Weise wenigstens über das Auffallende des Singulars gentis nicht weggegangen wird, und dass die vorausgehende Stelle über die Ingävonen etc. eigentlich auch den nämlichen Charakter hat, indem sie strenggenommen mehr drei Volksbenennungen (vocentur) hervorhebt, als ganz verschiedene und ganz bestimmte Volkstrennungen. Waitz nimmt die Sache allerdings nicht so wie Wietersheim, er fasst sie aber wenigstens in der grössten Allgemeinheit auf, indem er S. 10 Anm. 3 sagt: „Bezeichnen die Namen, die Tacitus anführt, eigentliche Völkerschaften oder grössere Stämme? Mir scheint das Letztere.“

2. Rieger, bei Haupt XI, 177, äussert sich über das Verhältniss der Stellen des Tacitus und Plinius in kritischer Analyse, bei welcher die Mittheilung des Letzteren als blose Hypothese desselben erscheinen muss. Das Genauere mag der Leser selbst nachsehen.

3. Wietersheim, zur Vorgesch. S. 41 fgg. (V. W. I, 293), widmet dieser Sache eine eingehende Behandlung, aus welcher wir Folgendes als das Wesentliche hervorheben. „Tacitus, sagt er, die Quellen scharf charakterisirend, sich selbst darüber haltend, lässt nur diese reden, und dies nur andeutend, nicht ausführend. Plinius dagegen behauptet, ohne allen Bezug auf Quellen, wirklich Bestehendes, und zwar nicht nur von Tacitus Verschiedenes, sondern auch zum Theil offenbar Falsches, mindestens Ungenaues. . . . Seine ganze Stelle von den fünf Stämmen (genera) der Germanen lässt sich allein dadurch

rechtfertigen, dass man annimmt, er habe in solcher gar nicht, wie Tacitus, die Genesis der Hauptzweige des Gesammtstammes der Germanen, sondern nur eine Gliederung oder Abtheilung Letzterer nach ihren Wohnsitzen aufstellen wollen, indem er die nordöstlichen, nächst der Ostsee, als Vindiler die Anwohner des Oceans als Ingävonen, die des Rheins als Istävonen, die binnenländischen als Hermionen, und die südöstlichen als Bastarnen bezeichnet habe. Die zweite Sage, die Tacitus erwähnt, dass Marsen, Gambrivier, Sueven, Vandalier, die alten und ächten Volksbenennungen, gentis appellationes, gewesen seien, scheint weder von Diesem weiter beachtet zu werden, noch in anderen Quellen oder in der Geschichte irgendwie Unterstützung zu finden. Gleichwohl dürfte gerade in solcher die, geschichtlich kaum zu bezweifelnde, Theilung der Germanen in die Hauptstämme der Sueven und Nicht-Sueven Begründung finden. Dass die Namen Sueven und Vandalen nicht stammverschiedene Völker, sondern umgekehrt stammverwandte bezeichnen, unterliegt keinem Zweifel. Plinius und Tacitus stimmen wenigstens darin überein, dass sie kein bekanntes Einzelvolk ihrer Zeit mit dem Namen Vandalier belegen. Die Wohnsitze des genus (Stammes, Abtheilung) der Germanen, die Plinius Vindili nennt, liegen in dem Theile Germaniens, den Tacitus unter Suevien begreift. Auch Strabo und Ptolemäus kennen kein Volk der Vandalier oder Vindiler. Zuerst gegen Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. wird der Vandalen als eines mit andern suevischen Stämmen verbündeten Volkes gedacht. . . . Es dürfte deshalb wohl als gewiss zu betrachten sein, dass, wenn es in den ersten 150—170 Jahren n. Chr. überhaupt ein Einzelvolk der Vandalen gegeben haben sollte, dies nur ein Zweig des grossen suevischen Hauptstammes gewesen sein könne, als höchst wahrscheinlich aber, dass ein solches bis dahin überhaupt nicht existirte, vielmehr der im Markomannischen Kriege zuerst vorkommende Name Vandalen nicht ein alter Volksname im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern ein neuer Kriegsname war, welchen eine Waffengenossenschaft, aus Kriegern mehrerer Suevischer Völker gebildet, die nachher zu einem bleibenden mächtigen Mischvolke erwuchs, sich

beigelegt, und dafür einen der Urnamen des grossen Sueven-stammes oder, richtiger wohl, eines Hauptzweiges desselben, gewählt hatte. — Ist diese Meinung nicht grundlos, so unterstützt sie ohnstreitig die weitere Vermuthung, dass auch die beiden anderen Urnamen Marsi und Gambrivii nicht Verschiedenartiges, sondern Gleichartiges, mindestens Verwandtes bezeichneten. Ich habe schon früher in den Verhandlungen der sächsischen Societät der Wissenschaften 1849 S. 175 beinahe bis zur Evidenz erwiesen, dass die Marsi der Geschichte (Tacit. Ann. I. II.), wie vor mir schon Zeuss S. 86 behauptet, nichts anderes, als ein Theil der Sigambrer gewesen seien, und zwar wahrscheinlich derjenige Theil derselben, welcher sich im Jahr 8 v. Chr. nicht, gleich dem übrigen Volke, Rom unterwerfen wollte, vielmehr in das innere Land zurückwich, und dabei, um sich auch äusserlich von denen zu sondern, welche ihre Freiheit aufgaben, den noch in Erinnerung lebenden Urnamen Marsen annahm. Also auch hier wieder, wie bei den Vandalen, der Urname als Gelegenheitsname. Dass ferner der Name Sigambrer ein zusammengesetzter, das erste Wort von Sig, Sigu (Sieg) abgeleitet sei, dem zweiten dagegen Gambrivier zu Grunde liege, behauptet Zeuss S. 83 mit Entschiedenheit, obgleich Strabo VII, 1, S. 291 Sugambrier und Gamabrivier neben einander stellt. Waren nun die Marsen Sigambrer, letztere aber wieder nur ein Zweig der Gambrer oder Gambrivier, so wäre auch für diese beiden Urnamen des Tacitus, wie für Sueven und Vandalen, im Wesentlichen eine gewisse Synonymität erwiesen, wornach sich also dessen vier Urnamen überhaupt nur auf zwei Hauptstämme, die der Sueven und der Nicht-Sueven, beziehen würden." *)

Indem ich es unterlasse, weiter in diesen Gegenstand der

---

*) Gegenüber diesen mehr als kühnen Behauptungen Wietersheim's führe ich an, dass Watterich, G. d. Rh. S. 52—59 sehr ruhig und fest von den Marsen als einem germanischen Einzelvolke handelt und ihre Wohnsitze genau zu fixiren sucht. Insbesondere geht aus seiner Darstellung evident hervor, dass an eine Vermengung der Marsen und Sigambrer (welche S. 61—64 besprochen sind) nicht im Mindesten gedacht werden darf. Vgl. Hülsenbeck, Die Marsen, Paderborn 1871.

verschiedensten Combination einzugehen, bemerke ich, dass Schafarik I, 401—444 über „die Völker deutschen Namens“ handelt, und dass man weitere Nachweisungen besonders die frühere Literatur betreffend namentlich bei Ukert und Forbiger findet, über die Marsi (Peucker III, 309) Uk. S. 384, Forb. S. 407 N. 84; über die Gambrivii Uk. S. 374, Forb. S. 409 N. 87; über die Vandalii Uk. S. 422, Forb. S. 392, und die Anmerkungen zu c. 38. Ueber die Suebi wird später ausführlich zu handeln sein; vgl. UStA S. 129 ff. Hier wollen wir nur noch bemerken, a) dass vor Plinius und Tacitus durch Cäsar die Eintheilung der Germanen in Sueven und Nicht-Sueven aufkam, und b) dass Ptolemäus II, 10 eine Dreitheilung hat, nämlich die Völkerschaften in dem nördlichen Lande, die Suevischen, und die im südlichen Germanien.

X.

Eaque vera et antiqua nomina. Kritz sagt: Tacitus h. l. suum de rebus sibi narratis interponit judicium; quare sunt supplendum, non esse. Das nennt man in der Logik „Erbettelung.“ Kritz musste zuerst beweisen, dass hier das Urtheil des Tacitus vorliege, und sein Verfahren ist ebenso verkehrt, als wenn er gesagt hätte: man muss sunt suppliren, damit die Worte als Urtheil des Schriftstellers selbst erscheinen. Wie ich bereits zu dem Worte vocentur bemerkt habe, hatte Tacitus allerdings einige Ursache, an der Realität des ganzen Inhaltes der Sage über Ingävonen etc. zu zweifeln, an der Realität der Existenz der Marsen, Gambrivier etc. zweifelte er nicht, da sie zu seiner Zeit unleugbar vorhanden waren. Sie waren also keine blosen Namen ohne ganz eigentliche Wirklichkeit, sondern sie existirten wirklich (vera) und gehörten der Gegenwart an, obgleich sie ebenso wie die Ingävonen etc. ihre letzte Begründung in der Sage selbst hatten (antiqua). Eine solche Reflexion konnte aber nur aus dem Munde und Urtheile des Schriftstellers selbst kommen, vorausgesetzt, dass die quidam, wie weiter oben gezeigt wurde, nicht auch Schriftsteller oder

einzelne Archäologen waren; denn dass die quidam, wenn sie ein Theil der Germanen waren, von der Realität und Alterthümlichkeit ihrer Behauptung überzeugt sein mussten, versteht sich doch wohl von selbst, und eine ausdrückliche Versicherung, eaque vera et antiqua esse, wäre eine nur schwächende Lächerlichkeit gewesen.*) Verus ist hier = non simulatus, germanus, certus, und hat, wie das deutsche Wort „wirklich", zugleich den Bezug der Gegenwart, die Namen haben Wirklichkeit und existiren thatsächlich in der Gegenwart; andererseits reichen sie aber auch, wie die der Ingävonen etc., in die älteste religiöse Sage hinein (antiqua), denn sie werden ebenso von Göttersöhnen abgeleitet wie jene. Betrachtet man deshalb die ganze Stelle genau und ruhig, so gibt Tacitus offenbar auf den zweiten Theil seiner Nachricht mehr, als auf den ersten, obgleich er seinerseits allerdings auf das Ganze keinen besonderen Nachdruck legt. Gervinus S. 18 fasst die Sache im Wesentlichen auch so, und ich will die betreffende längere Stelle hierher setzen, weil sie eine Kritik des Ganzen enthält, die, wenn auch nicht absolut zwingend, im Allgemeinen ihre Berechtigung hat. „In alten Gesängen feierten die Germanen den erdgeborenen Gott Tuisco und seinen Sohn Mann, die Stammväter und Gründer des Volkes, und Manns Söhne, die Benenner

*) Man sehe den Anfang der Bemerkung zum folgenden 11. Abschnitt. Usinger S. 602 sagt: „In dem Satze eaque vera et antiqua nomina redet Tacitus in eigener Person; denn gewiss ist, wie heute wohl nur noch Wenige bezweifeln werden, ein sunt, und nicht ein esse zu ergänzen. Was aber bedeuten die Worte? Es sei zugestanden, dass antiqua auf den gleich nachher erörterten Namen Germania Bezug nimmt: allein es hiesse dem Schriftsteller die grösste Plattheit zutrauen, wenn man auch vera darauf beziehen wollte. Wird hier nun aber so nachdrücklich in directer Rede versichert, die zuletzt aufgezählten Völkernamen seien wahre, d. i. geltende, so liegt, des Gegensatzes willen, kein Gedanke näher, als dass Tacitus die unmittelbar vorher hingestellten Namen, für deren Bedeutung er keine Verantwortung übernehmen will, nicht als geltende, als wahre vorgefunden hat. Alsdann aber hätten wir auch hier wiederum den Scharfblick des grossen Historikers zu bewundern. In der beglaubigten Geschichte begegnen uns nirgends die Ingävonen, Istävonen und Herminonen."

der einzelnen Stämme. Die ersten dieser Namen würden auf eine germanische Sage der Welt- und Menschenschöpfung hindeuten, an die sich mit den Söhnen Manns dann die nationale Sage von dem Ursprung des Volkes und seiner Stämme angereiht hätte. Dass unter den deutschen Völkerschaften, sobald sie in die Geschichte eintraten, sobald sie mit Fremden in dauernde Berührung kamen, ein Hang zu solchen Stamm- und Geschlechtstafeln war, beweisen schon die Genealogien der Könige, die wir unter Angelsachsen, Nordländern, Gothen und Langobarden aufgezeichnet finden. Dass dergleichen aber ein höheres Alter und eigenen Trieb und Wuchs gehabt habe in einem Volke, das die Gegensätze des Stammes nie so weit getrieben hat wie der Orient, ist ganz unwahrscheinlich. Denn diese mythischen Genealogien scheinen überall erst in Zeiten entstanden zu sein, wo schon durch irgend einen Gegensatz gegen ein fremdes Volk oder fremde Zustände die Veranlassung dazu gegeben ist. Tacitus, der sich mit einzigem historischen Tacte den kühnen Ueberlieferungen der Volkspoesie so junger Zeiten (licentiae vetustatis) gegenüber in vorsichtigen Grenzen hält, scheint auch selbst anzudeuten, dass die Gesänge jenes Inhalts unter den einheimischen Stämmen der Deutschen wenig Ansehen im Volke hatten. Er bemerkt, dass jene Stammbenennungen der Ingävonen, Iscävonen und Herminonen, die sich auf die Namen der Göttersöhne gründeten, neu und willkürlich waren, wie sie denn auch bald verschwanden, während die ächten und alten Völkernamen, die entgegengesetzt werden, zum Theil bis jetzt ausgedauert haben. Denn bei dem ausdrücklichen Gegensatze, in den Tacitus gegen jene Benennungen die der Marsen, Gamberer u. A. stellt, scheint es keineswegs sicher, aus diesen letzteren die Namen anderer Söhne des Mann zu folgern. Und dürfte man dies, gerade dann würde eine solche Reihe ebenso willkürlich gemacht erscheinen, wie wenn bei Nennius dem ersten Menschen Alanus (vielmehr Mannus) die Enkel Frankus, Romanus, Alamanus und Bruto gegeben werden."

Obgleich ich nicht Alles in diesen Worten von Gervinus unterschreibe, so enthalten dieselben doch nach meiner Ansicht

mehr Wahres, als zwei andere Auffassungen, die indessen auch ihr Gutes haben.

1. Barth I, 370 sagt: „Diese ganze Mittheilung zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste gibt den Inhalt der Volkslieder. Solche waren, nicht die einzige, sondern eine Weise der geschichtlichen Ueberlieferungen — also gab es auch noch andere, und wohl liegt in der Natur der Sache, dass auch ausserdem Sagen, zur Autorität gewordene Meinungen, über den Ursprung des Volkes sich fortgepflanzt. Der zweite Abschnitt: einige behaupten u. s. w. gibt nun eine solche Ueberlieferung — denn dafür müssen wir das von ihnen Ausgesagte halten, nicht für ihre eigenwillige Erfindung, welche Tacitus der Nachwelt wiederzugeben wohl kaum der Mühe werth gehalten haben dürfte. Einige behaupteten dieses; wir könnten auch sagen: Gewisse, solche die man nicht näher kennt. Der Zusammenhang der ganzen Stelle bis zum dritten Kapitel, und einige einzelne Sätze zeigen unwidersprechlich, dass es Germanen gewesen, aus deren Mund jene Ueberlieferung gekommen. Vielleicht unmittelbar an Tacitus selbst, was bei den völkerschaftlichen Verhältnissen seiner Zeit gar nichts Besonderes gewesen wäre. Somit finden wir hier die älteste einheimische Ueberlieferung des teutschen Volkes selbst, wenigstens dritthalbtausend Jahre alt.“

2. Wietersheim, Zur Vorgeschichte etc. S. 42, sagt: „In dieser Stelle des Tacitus ist jedes Wort gewählt, die volle Schärfe des Ausdrucks, die sich nur bei Tacitus findet. Den Bericht zuvörderst ganz passiv wiedergebend, auch nicht eine Spur von Urtheil, oder Zuthat. In dem celebrant, feiern, spricht sich der religiöse Charakter der Sage aus, in dem assignant, anweisen, beilegen, ein Schein von Willkühr, in dem affirmant, behaupten, Glaubensentschiedenheit. — Also nicht eine einzige Mythe, sondern zwei verschiedene: die erste eine religiöse, die zweite ohne jene Richtung, weil ohne Beziehung auf Nationalgötter. Die Meinungsverschiedenheit aber kann kaum eine individuelle gewesen sein, vielmehr waren es offenbar ganze Stämme oder Völker, in welchen solche hervortrat.“

3. Waitz S. 10 spricht sich ebenfalls in einer Weise aus, die ich für schief halte, wenn er, die Sage von Ingävonen etc. vor Allem betonend fortfährt: „Es schloss nicht aus, dass auch einzelne Stämme, oder wie wir gewisse grössere Gemeinschaften innerhalb der Volkseinheit nennen wollen, die noch etwas anderes waren, als die einzelnen Völkerschaften, sich als selbständige Ganze ansahen, sich unmittelbar an den Gott anknüpften. Aber einer solchen Anschauung stand die andere, tiefere, geschichtlichere (?) gegenüber, welche den Zusammenhang der grossen Stämme, ihre innere Einheit erfasste und aussprach.“

Zum Schlusse dieses Abschnittes erwähne ich nun noch die *Hillevionen*, welche Tacitus seinem Zwecke entsprechend ebenso nicht erwähnt, als sie Plinius, ebenfalls seinem Zwecke entsprechend, nennen musste und nachdrücklich genannt hat. H. N. IV, 13 sagt er nämlich, vom Norden Germaniens sprechend: (insularum) clarissima Scandinavia est incompertae magnitudinis, portionem tantum ejus, quod sit notum, Hillevionum gente quinquaginta incolente pagis, quae alterum orbem terrarum eam appellat. Die Benennung dieses grossen Stammes kommt wahrscheinlich von dem altn. Hella = petra, Fels, Klippe, wie denn Jornandes c. 3 bei der Aufzählung der Völker der skandinavischen Südspitze sagt: Hi omnes excisis rupibus quasi castellis inhabitant, ritu belluino. „Vier Zweige also umfasst, wie Zeuss S. 77 sagt, der deutsche Stamm, drei auf dem Festlande, deren das alte oberdeutsche Lied allein gedenkt. Der vierte entfernte, durch die See getrennte, vom Liede nicht beachtete, der seine Heimath eine zweite Welt nennt, kann als ein zweiter den drei ersten zusammen gegenüber gestellt werden.“ Man muss aber doch die eigentlich deutsche Welt von der scandinavischen getrennt halten; bei aller Anerkennung des Zusammenhanges und eines gewissen Gemeinbesitzes dürfen wir auch die unleugbare grosse Verschiedenheit nicht vergessen, die uns nicht erlaubt, hier von einem Volke zu sprechen, weshalb es auch nicht vortheilhaft ist, von deutschen Germanen und scandinavischen Germanen zu reden. Diesen Gesichtspunkt der klärenden Scheidung, über welchen Waitz S. 6 zu ver-

gleichen ist, hält deshalb Gervinus sehr streng fest. Vgl. UStA S. 930. Gervinus sucht aber, wie Tacitus durch sein auf das eigentliche Germanien sich beschränkendes Stillschweigen, die Vermengung der deutschen Welt mit der scandinavischen fern zu halten. Derselbe sagt nämlich S. 19 in Fortsetzung der oben mitgetheilten Stelle noch Folgendes. „War diese Herleitung der germanischen Nation von den Göttern zugleich eine Ansicht von der Menschenschöpfung, so sehen wir hier in den Vorstellungen der Germanen schon bei den ersten Spuren menschlich-einfache, geschichtlich-natürliche Vorstellungen vorwalten. Und falls sie darüber weitläufigere Sagen hatten, so möchten diese von den Kosmogonien der nordischen Völker in eben der Weise verschieden gewesen sein, in welcher alles Dichten und Trachten zwischen Deutschen und Scandinaven überhaupt verschieden ist. Die frühe Bekanntschaft mit gebildeten Völkern, die frühere Gelegenheit zu grösseren und allgemeiner merkwürdigen Thaten gestaltete hier die Sage viel heller und geschichtlicher, während dort die längere Abtrennung, das Stillleben und die Abhängigkeit von einer wilden, grossen Natur alle Vorstellungen geheimnissvoller, die Sage mythischer und die von der Menschenschöpfung im Besonderen pflanzlicher gestaltete. Schwerlich nährte man auf die Dauer in unserer gemässigteren Zone die Bilder eines solchen Weltuntergangs oder einer solchen Welterschaffung, wie in den nordischen Ländern, welche den thatsächlichen Beweis liefern, dass hauptsächlich jene Natur und jener Himmel so riesige Gedanken nähre, so phantastische Ungeheuer erschaffe und so grelle Bilder wie die der altnordischen Dichtung entwerfe.“

Die Lieder-Sage über den gemeinsamen Ursprung aller Germanen von einem Gotte beweist übrigens, dass sich dieselben wenigstens in diesem Betracht als ein Ganzes ansahen; in der Geschichte dagegen finden wir unter ihnen eine so grosse Zersplitterung, dass man die scheidenden Benennungen der Istävonen etc. eher für eine Vereinigung als für eine Trennung zu halten veranlasst ist. Daraus darf man aber nicht schliessen (Waitz S. 9), dass den Germanen ein gemeinschaftlicher Namen

und das Bewusstsein der Nationalität gefehlt habe. Hierüber s. man im Abschnitt XII die Nummern 10 und 12.

XI.

Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint.

Tacitus hat im Vorhergehenden nur von Einzelbenennungen gesprochen; dies führt zu der Frage nach dem Gesammtnamen des Volkes als eines Ganzen. Den Uebergang vermittelt das Adverb Ceterum, wodurch das was folgt in seiner Ganzheit dem Ganzen das vorausging entgegen oder gegenüber gestellt wird; es ist daher sehr verkehrt, wenn Thudichum S. 171 und 173 hier einen Gegensatz gegen eaque vera et antiqua nomina sehen will und den Worten des Tacitus den Sinn unterlegt „Germania sei kein nomen verum.“ Freilich war es ein nomen verum und zwar im strengsten Sinne des Wortes, aber ein antiquum oder pariter antiquum war es allerdings nicht.*) Wie Tacitus im Vorigen fast nur referirt hat, so beschränkt er sich auch hier auf das Referiren desjenigen, was hierüber in's Publicum gekommen war: daher die Conjunctive expulerint und vocati sint, und später die ununterbrochene Fortsetzung der oratio obliqua. Dies hindert aber nicht die Annahme, dass die Worte von ceterum bis nuper additum, wie im Vorhergehenden eaque vera et antiqua nomina**), ihm selber in den Mund zu legen, also kein esse, sondern ein est zu suppliren sei. Die unleugbare, anerkannte Thatsache spricht er selbst aus, die Beleuchtung der Thatsache gibt er aus dem Munde Anderer von quoniam bis vocati sint.

Dass er sagt Germaniae vocabulum, nicht nomen, wird

---

*) Dederich, Cäsar am Rhein (1870) S. 78 sagt, vera heisse hier deutsch, im Gegensatz zum Namen Germani, insofern derselbe keltisch gewesen!

**) Es ist deshalb Jessen zurückzuweisen, welcher in der Berliner Zeitschrift für das Gymn. Wesen 1862, S. 68 solchen Wechsel zwischen directen und indirecten Sätzen für sprachlich unzulässig erklärt.

ohne Zweifel keinen im Inhalt liegenden tieferen Grund haben, sondern nur von stilistischer Berechnung kommen, da eine nochmalige Setzung des im Vorigen wiederholt gebrauchten nomen lästig wäre und vocabulum nicht selten die Bedeutung von nomen hat; vgl. c. 34. Dass es aber heisst Germaniae vocabulum, und nicht Germanorum hat ebenfalls nur im Stilistischen seinen Grund, und nicht im Inhalt, denn das Ganze schliesst ja ut omnes Germani vocarentur. In Bezug auf vocabulum vgl. den Artikel im Lex. Tac. von Bötticher S. 497. Man wird sich daraus überzeugen, wie lächerlich die grammatische Weisheit Wölfflin's erscheint, wenn derselbe Philol. 26, 126 auch hieraus zu zeigen sucht, dass Tacitus der Wortaffe des Sallustius sei (vgl. Kritz zu Sall. II, 4), worin ihm Schweizer treulich nachspricht.

Alle gentis appellationes, welche im Vorigen angeführt sind, sieben an der Zahl, reichten gleichmässig in das mythische Alterthum hinein; der Name „Germanen" war historisch: dies ist der Sinn der Ausdrücke recens et nuper additum; d. h. er ist, wie Thudichum sagt, zu den alten Namen erst später (nuper heisst hier etwa zwei oder mehr Jahrhunderte vor Tacitus) hinzugekommen, und man kennt die Zeit seiner Entstehung. Das Zeitwort addere muss also hier ganz buchstäblich genommen werden und ist ganz richtig gebraucht; nur exegetische Zerfahrenheit wird sich zu sagen erlauben, wie Schweizer I, 12 thut, addere nomen kann heissen „einen Namen zu andern Namen hinzufügen"*); und nur wer nicht weiss, dass Tacitus die Verbindung von zwei sehr nahen Ausdrücken liebt, kann wegen recens Anstoss nehmen an nuper additum, welches Döderlein Synonym. IV, 145 „etwas matt" nennt, sich wundernd, wenn noch Niemand vermuthete, was ihm in seinen hyperkritischen Kopf kam: superadditum, freilich ein Ausdruck, der ausserordentlich unmatt, zugleich aber ein Beweis ist, dass Döderlein den ganzen Zusammenhang nicht

*) In seiner Ausgabe behauptet er sogar ganz apodiktisch, nomen addere heisse durchaus nicht: einen Namen hinzufügen, sondern nur: einen Namen beilegen.

verstanden. — Da es sich übrigens an der ganzen Stelle von Thatsächlichem handelt, welches ihm mitgetheilt wurde, so ist die Setzung der Partikel quoniam, nicht quia, nicht quod, sehr passend und einzig richtig.

Cäsar B. G. II, 4: Sic reperiebat, plerosque Belgas esse ortos ab Germanis Rhenumque antiquitus transductos Gallos, qui ea loca incolerent, expulisse; und weiter: Condrusos, Eburones, Caeraesos, Paemanos, qui uno nomine Germani appellantur, arbitrari ad XL milia. Ausserdem VI, 32: Segni Condrusique, ex gente et numero Germanorum. In den höheren Gegenden über den Menapiern, auf den waldigen Nordabhängen der Arduenna bis zum Gebiete der Treverer lernte Cäsar diese fünf Völkchen kennen, die unter dem allgemeinen Namen Germani (wahrscheinlich als Bewohner der Waldgegenden) zusammengefasst wurden. Die wichtigste Rolle unter ihnen spielten die Eburones, quorum pars maxima est inter Mosam ac Rhenum, und in deren Land die Stadt Aduatuca (Tongern) lag (Caes. VI, 32), welche auch nach Cäsar noch als Hauptort aufgeführt wird, während das Volk selbst nun nicht mehr Eburones heisst, sondern Tungri; zu den *Τούγγροις* stellt Ptolemäus II, 9, 9 den Ort *Ἀτουάκουτον*, der im Itinerar als Aduaca Tungrorum bestimmt ist. Es folgt daraus, dass an die Stelle des Namens Eburones, der nach Cäsar nicht wieder genannt wird, Tungri getreten ist. Die allgemeine Benennung der Arduenna-Völker könnte man noch vermuthen in Tacit. Hist. IV, 15: Vitellius e proximis Nerviorum Germanorumque pagis segnem numerum armis oneraverat. Aber nicht für diese Annahme, sondern dafür, dass zu Tacitus' Zeit der Name Germani für die Anwohner der Arduenna nicht mehr gebraucht wurde, spricht unsere Stelle der Germania, wie Zeuss S. 214 bemerkt; vgl. noch Mémoires de l'académie de Bruxelles IV, 419 ff. Ammian. XVII, 1 hat die Form Tungricani. Bei Tacitus selbst werden die Tungri noch erwähnt Hist. II, 14. 15. IV, 16. 55. 66. 79. Agric. 36; bei Ammianus XV, 11. XVII, 8.*)

*) Was bei Tacitus über die Tungri gesagt wird, ist rein historisch und thatsächlich; über diese Mittheilungen hinaus gibt es keine

Dass in dem Texte unserer Stelle aus dem Schlusszeitwort vocati sint zu Tungri das Verbum vocantur oder vocentur gedacht werden muss, versteht sich eigentlich von selbst und bedarf um so weniger eine weitere Erläuterung, als auch die deutsche Sprache die nämliche Auslassung zulassen kann; die Stelle c. 36: Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes et stulti vocantur deckt unsere Stelle vollständig. Jessen's Meinung S. 74 ist eine Meinung. Er sagt nämlich: „dass in Correlativsätzen das Verbum im ersten weggelassen und aus dem zweiten ergänzt wird [wie c. 36. c. 40], hat für das Sprachgefühl keine Schwierigkeit. Hier aber hat der Relativsatz ein eigenes Prädicat expulerint, aus dem die einzelnen Satztheile, die sich in derselben Gedankensphäre befinden, ihre Ergänzung nehmen müssen. Unerlässlich ist daher entweder die Tilgung des ac, oder die Ersetzung durch ut, damit wir eine selbständige Correlation zu den letzten Worten tunc Germani haben."

Vocati sint, ist hier ebenso richtig, als am Ende des Kapitels, das einzig richtige, vocarentur. Das Perfectum sagt: sie wurden just damals als sie in Gallien eindrangen Germanen benannt, just damals erhielten sie diesen neuen den fünf Völkchen gehörigen Namen, welchen sie bis dahin durchaus nicht gehabt hatten. So urtheilt auch Thudichum S. 171; Schweizer dagegen meint mit Wex, es könne auch

---

besseren historischen Zeugnisse. Der ruhige Forscher wird sich damit begnügen und nicht ein Mehreres wissen wollen. Es fehlt aber nie an Leuten, welche die Combination über die Zeugnisse stellen, und so kam es denn auch, dass, wie überhaupt in Bezug auf die Schlussstelle des zweiten Kapitels der Germania, so insbesondere über die hier nachdrücklich genannten Tungri eine Literatur entstanden ist, in welcher sich die zügelloseste und eben deshalb auch unfruchtbarste Combination geltend macht. Ich habe keine Verpflichtung, in dieses Chaos einzugehen, und bemerke nur, dass die von mir im Anhang zu dieser Erläuterung des zweiten Kapitels aufgeführten Schriftsteller sämmtlich in diesen Gegenstand eingetreten sind. An sie muss sich also wenden wer dieser Sache verdiente oder unverdiente Aufmerksamkeit schenkt. Ganz besonders muss Wormstall's Monographie „Die Tungern und Bastarnen" erwähnt werden, ein abschreckendes Kind unfruchtbarer Gelehrsamkeit.

heissen, sie hätten den Namen Germani mitgebracht. Des Tacitus Meinung scheint dies, nach dem Zusammenhang, nicht zu sein. Watterich aber geht irrthümlich so weit, dass er just aus dem Perfectum schliesst, sie hätten den Namen schon vorher gehabt. Nach ihm darf man also das gar nicht als möglich annehmen, was ich für das einzig Richtigste halte. Doch hierüber bald ein Mehr.

Wenn es übrigens heisst qui primi Rhenum transgressi, so hat Tacitus, dem so berichtet ward, dafür die Verantwortung keineswegs übernommen, und die Wahrheit an der Aussage wird sich darauf beschränken, dass man von keinem früheren Einfall streng historisch wusste oder wissen wollte. Jedenfalls war seitdem schon eine lange Zeit verflossen; denn von Tacitus rückwärts bis zu Julius Cäsar war eine schöne Zeit, Cäsar selbst aber bezeichnet durch den Gebrauch des Wortes antiquitus, dass auch zwischen ihm und jenem Ereigniss eine sehr grosse Zwischenzeit liegt. Tacitus macht also in der That das Wort nuper sehr elastisch. In dem fruchtlos quälerischen Aufsatze Holtzmann's, in Pfeiffer's Germania IX, wird freilich behauptet, die Einwanderung der sogenannten Germani in Gallien sei erst in Cäsar's Zeit eingetreten. Wer aber Cäsar II, 4 ohne Vorurtheil liest, wird sich überzeugen, dass der allgemeine Satz Belgas antiquitus transductos alle umfasst, welche aus dem concilio Belgarum alsbald bis zum Schlusse des Kapitels genannt werden. Ferner: Cäsar sagt, antiquitus, Tacitus aber sagt qui primi; müssen also diese kleinen Germani-Völker des Tacitus nicht antiquitus hinübergezogen sein? Tacitus hat offenbar die Stelle Cäsar's vor Augen gehabt.

Die Worte von Ceterum bis vocati sint enthalten also die Notiz 1) dass sich der Name Germani zuerst in Gallien gezeigt habe, und 2) dass er damals nur eine Specialbenennung war. Wie wurde er dann ein Generalname für das ganze Volk? Dies besagen die folgenden Worte.

XII.

Ita nationis nomen, non gentis, evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.

Ita, auf diese Weise, nach diesem Vorgange und in dessen weiterer Entwickelung, und nicht = itaque.

Nationis nomen, non gentis. Im Hinblick auf den Inhalt und Zusammenhang des ganzen Kapitels kann auch nicht der mindeste Zweifel sein, dass gens an dieser Stelle dasselbe bedeutet, was es vorher in den Worten originem gentis und gentis appellationes bezeichnet, nämlich das Volk in seiner Gesammtheit. Ist diese Behauptung richtig, so ist natio, wie gewöhnlich, ein kleinerer Theil der gens, und auch das Verbum evaluisse, sich heraus machen, sich heraufmachen, obenan kommen, ist ein Beweis, dass hier die Rede ist von dem Verhältnisse eines besonderen Theils zum Allgemeinen und Ganzen. Es ist aber hier bezeichnet die natio Tungrorum, d. h. der Theil des ganzen deutschen Volkes, welcher zu Tacitus' Zeiten Tungri genannt wurde und früher Germani hiess. Da diese natio Tungrorum aus fünf einzelnen unter sich verbundenen populis bestand, so übersetzt man hier wenigstens das Wort natio am besten durch Stamm. Der Name Germani war also damals die Benennung eines Stammes, nicht des ganzen Volkes, nationis nomen, non gentis, kam aber im Laufe längerer Zeit (paulatim) allmälig in allgemeineren Gebrauch, und endlich in ganz allgemeinen, und zwar a) zuerst in Gallien, und von da aus endlich b) auch in Deutschland selbst. In Gallien nannten die siegreichen (a victore) fünf Germani-Völker (= Tungri) nicht blos sich sondern auch alle (omnes) Deutsche in Deutschland selbst mit dem ihnen bis daher allein zugekommenen Namen, um sich und ihre rechtsrheinischen Landsleute gefürchtet zu machen (ob metum); dies verpflanzte sich dann im Laufe der Zeit (mox*) = postea) auch nach Deutschland, und nun nannte sich die gesammte

*) Vgl. Müller, Beiträge etc. II, 4.

deutsche Welt selbst ebenso, sie benannte sich dadurch mit einem Namen, den nicht sie sich selbst gab, sondern den sie von Andern bekommen hatte, invento nomine.*)

Zu Cäsar's Zeiten führten die mehr erwähnten fünf Arduenna-Völker, wie man aus II, 4 und VI, 32 klar sieht, den ihnen gemeinschaftlichen Namen Germani schon lange und ganz fest. In die Zeit von ihrem Uebergang nach Belgien bis zu Cäsar, der alle Deutsche Germanen nennt, fällt also die Entwicklung, in welcher, nach Tacitus' Nachricht, der Name Germani nicht blos sich in Gallien fixirte, sondern auch bei den Deutschen selbst activ wurde. Aus Cäsar lernt man auch, dass diese Völker zu den stärksten unter den Belgiern gehörten (Ukert S. 74 sagt falsch, Cäsar unterscheide sie von den Belgiern), denn sie konnten 40 Tausend Krieger stellen, während alle übrigen, mit Ausnahme der Bellovaci, Suessiones und Nervii viel weniger vermochten; von ihnen also ist auch mit Nachdruck zu verstehen, wenn Cäsar II, 4 versichert magnam sibi auctoritatem magnosque spiritus in re militari sumere. Sie waren also Leute, welche ihr Heimathvolk als entschieden furchtbar im Kriege zeichneten, wenn sie dasselbe als ihnen selbst gleich darstellten. Und dies geschah zunächst dadurch, dass sie ihnen denselben Namen gaben den sie selbst führten: nomen omen. Hieraus entwickeln sich aber die Fragen:

1. Brachten sie den ihnen allein gemeinschaftlichen Namen Germani schon aus ihrer Heimath nach Gallien mit?

2. Erhielten sie diesen Namen erst bei ihrem siegreichen Eindringen in Gallien?

3. Erhielten sie denselben von den besiegten Galliern, oder gaben sie sich ihn damals selbst?

---

*) Hariger in den zu Ende des 10. Jahrh. geschriebenen Gestis pontificum Tungrensium sagt c. 7 von der Stadt Tongern: haec est Octavia ob honorem Octaviani Augusti vel matris ejus, sororis Julii Caesaris, qui primus Gallias Romano subegit imperio; et fertur *Germania* fuisse nominata. Haupt, Zeitschr. V, 77, schliesst hieraus 1) „diese letzte Nachricht wird schwerlich anderswo her als aus der Stelle des Tacitus Germ. c. 2 genommen sein", und 2) „Hariger oder eine seiner Quellen war mit Tacitus bekannt."

4. Ist der Name ein deutscher oder keltischer?

5. Hat er etwa eine Appellativbedeutung und welche?

Auf alle diese Fragen bekommen wir aus Tacitus keine Antwort, mochte es ihm selbst gleichgültig, vielleicht auch nicht möglich sein, hierüber etwas Genaueres zu wissen, oder mochte er bei seinen Lesern ein Verständniss voraussetzen, das uns abgeht. Weil es uns aber abgeht und die wissenschaftliche Forschung dasselbe zu gewinnen suchte, deshalb sind zur Beantwortung dieser Fragen so viel Conjecturen und Combinationen entstanden, dass die Stelle nun zu den meist controversen gehört, die es je gibt. Evidenz wird übrigens in der Auffassung derselben nie zu erwarten sein und bei der Erfahrung, dass sie stets schwieriger wurde je mehr man darüber schrieb und disputirte, wäre in der That zu wünschen, die Acten würden wenigstens für längere Zeit geschlossen. Die jüngste und jetzt beste übersichtliche Darstellung des status quaestionis gibt Waitz in der zweiten Ausgabe seiner deutschen Verfassungsgeschichte in einem besonderen Anhange S. 24—28. Ich selbst enthalte mich daher einer erschöpfenden Darstellung und bringe nur die nöthigsten Punkte zur Sprache.*)

1. Wenn man annimmt, diese Arduennavölker haben den ihnen gemeinschaftlichen Namen Germani erst bei ihrem siegreichen Einbruch in Belgien erhalten, so ist es zwar nicht absolut unmöglich, dass sie ihn sich selbst gaben, aber doch höchst unwahrscheinlich; denn im Allgemeinen gilt nach der Natur der Sache und nach dem Ausspruch der Geschichte die Regel, welche sehr schön und einleuchtend J. Grimm G. d. D. Spr. S. 153 aufstellt, also lautend: „Keiner legt sich seinen Namen selbst bei, sondern er wird ihm von Andern beigelegt. Wie das neugeborene Kind einen Namen durch seine Eltern und Freunde erhält, so ist es auch für die Erklärung von Volksnamen wichtig anzunehmen, dass sie durch benachbarte

*) Am Schlusse der Erklärung dieses Kapitels stelle ich das Wichtigste in möglicher Vollständigkeit zusammen, was seit Waitz speciell über den Gegenstand ausgesonnen ist. Man sehe also jenen Anhang.

Völker gegeben wurden. Das Bedürfniss einen Dritten zu benennen ist jederzeit stärker, als sich selbst zu benennen."*)

Später S. 774—784 stellt Grimm in ausführlicher Behandlung dieses Gegenstandes die weitere Regel auf, dass sich die Volksnamen ursprünglich a) auf einen historischen oder mythischen Stammherrn beziehen, oder b) auf eine hervorstechende Eigenschaft des Volks, oder c) auf die Gegend, wo das Volk wohnt. Dazu macht Wietersheim**), Zur Vorgesch. S. 88, die genaue Bemerkung, dass „nicht sowohl von hervorstechenden Eigenschaften als hauptsächlich von dergleichen Eigenthümlichkeiten, namentlich äusseren Kennmalen, z. B. der Bewaffnung oder Bekleidung, jene zweite Kategorie der Namen abzuleiten sei." Ebenderselbe führt dann noch weiter als Quellen der Benennung auf: a) das Fremde im Gegensatze zu dem Nationalen, b) das Herumwandern, Schweifen, Irren eines Volkes im Gegensatze des Festheimathlichen, c) das in fremder Zunge, also unverständlich Reden gegenüber den Sprachgenossen.

Wenn übrigens Wietersheim S. 94 noch weiter bemerkt, dass die Deutung der aus diesen verschiedenen Dingen entstandenen Volksnamen 1) stets unsicher sei und 2) für den Geschichtforscher nur untergeordneten Werth habe, so wollen wir anerkennen, dass Tacitus recht hatte, sich in eine weitere Erklärung des Namens der Germanen nicht einzulassen, und dass man den bis jetzt aufgekommenen Erklärungen des Namens ihre Unsicherheit zu gut halten muss.

2. Nach diesen Vorbemerkungen wird es nicht übertrieben

---

*) Schafarik I, 419 N. bemerkt: „Was Tacitus Germ. c. 2 von den Germanen überhaupt versichert, gilt mit geringer Veränderung auch von den Wandalen, nämlich primum ab aliis ob fastidium, mox a se ipsis Vandali vocati."

**) Wietersheim sagt, die Ausnahme sei fast nur bei neuen Völkern, die aus willkürlich gebildeten Waffengenossenschaften hervorgingen, denkbar, bei denen die, verschiedenen alten Völkern angehörigen, Mitglieder derselben das Bedürfniss eines gemeinsamen Bundes- oder Kriegsnamens empfinden mussten. Nach der Darstellung des Tacitus sei auf diese Weise der Namen Germani entstanden.

erscheinen, wenigstens als möglich oder selbst als wahrscheinlich anzunehmen, dass den Arduenna-Völkern der Namen Germanen erst in Gallien just von den Galliern gegeben wurde, dass der Namen der gallischen Sprache angehöre, und dass er in seiner Wurzel und Ursprünglichkeit eine appellativische Bedeutung haben müsse. Von diesem Standpunkte aus hat zuerst Leo, bei Haupt V, 514, dem Worte den Sinn eines „Kriegers“ und keltischen Ursprung vindicirt. Im Gälischen, sagt er, heisst goir — oder gair — schreien, und gaire, gairm, gairmean*) das Geschrei, der Schlachtruf, und ein Schreiender, ein Rufer. Im Wälschen heisst ger der Schrei, garm, der Schrei, germairz, viel schreien, garmwyn bezeichnet einen Kriegsmann, was in der Form ganz dem gälischen gairmean (spr. girman) entspricht und einen Rufer in der Schlacht (one of the shout, a warrior) bezeichnet. Und dies sei Germanus. — J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 787, kam ganz unabhängig von Leo, der seine Auffassung in der Gesch. d. Deutschen wiederholt, auf die nämliche Erklärung, und findet solche ganz passend zur Bezeichnung „des rauhen Deutschen, Galliern gegenüber, um so mehr, da ihm baritus oder fremitus ausdrücklich zugeschrieben wird. Germani bedeutet demnach nichts als ungestüme, tobende Krieger, und schon ein solcher Name mochte den Galliern Schrecken einflössen. So erschienen den belgischen Galliern die Tungern und mit diesem Namen wurden sie von ihnen belegt, der hernach auch auf andere deutsche Stämme und allmälig von den Römern auf alle übertragen wurde.“ Diese von Leo und Grimm gegebene Erklärung des Wortes wird aber sehr bekräftigt durch eine zuerst von Dümmler (Anzeiger f. K. d. D. Vorzeit 1854 Nr. 8 S. 183) geltend gemachte Stelle des Beda V, 9, nach welcher Angeln und Sachsen a vicina gente Britonum (d. h. Kelten) corrupte Garmani nuncupantur, was nicht etwa ein verderbtes lateinisches Germani ist (wie Holtzmann, Kelten und Germanen S. 40, zu behaupten wagt), sondern das ursprüngliche, reiner bewahrte keltische Wort, welches den in Britannien eindringenden

*) Vgl. Glück in d. Münch. Sitzungsberr. 1865. I, 5. N. 13.

Angeln und Sachsen, d. h. Deutschen von der ursprünglichen keltischen Bevölkerung als Namen gegeben wurde. — Dass die Wortform keltisch ist, zeigt die Vergleichung mit den unleugbar keltischen Volksnamen der Paemani, Cenomani u. s. w., wie neben Andern (vgl. Glück*), die keltischen Namen bei Cäsar S. 59. N.) vorzüglich Zeuss gezeigt hat in seiner Gramm. Celt. II, 791. Wenn dieser übrigens das Wort ebenfalls aus dem Keltischen ableitet, so leitet er es doch von einer anderen Wurzel und zu einer anderen Bedeutung ab, nämlich (S. 735 N.) von ger = vicinus, und gair = vicinia, so dass, wie der Volksname Cenomani die Entfernten bedeute von cian = remotus, ebenso Germani soviel sei als die „Nachbarn", also: „Populi illi plures quidem, sed non admodum numerosi ad Arduennam sese communi vocabulo vocabant, Germanos i. e. vicinos", womit wir 1) keinen von metus zeugenden Sinn des Namens, 2) nicht deutsche, sondern keltische Völkerschaften, und 3) eine Benennung bekommen, die sich diese 5 Völker selbst gaben, was mit Tacitus' Ausdruck vocati sint jedenfalls nicht sehr harmonirt [obgleich auch nicht gerade im Widerspruch steht].**) — Wenn ausser dieser Erklärung, die freilich zu einem sehr schwachen Sinne führt und zuletzt ausführlich von Mahn, „Ueber den Ursprung und die Bedeutung des Namens Germanen" (1864) S. 20 ff. empfohlen wird, Pott in den Etymol. Forsch. II, 534 Wurzelw. I, 2, S. 872 dem Namen Germani ebenfalls aus dem Keltischen die Bedeutung „Ostleute" vindicirt, so ist die sich also constatirende Möglichkeit sehr verschiedener Ableitungen und Erklärungen allerdings kein Beweis besonderer Sicherheit, wir sprechen aber dennoch Holtzmann die Berechtigung ab, auch die Erklärung von Grimm und Leo Germania IX, S. 3 ein „Kartenhäuschen" zu nennen, und glauben ihm, wenn er sich anheischig macht Dutzende solcher Kartenhäuschen auf Bestellung liefern zu

*) Stark, Die Kosenamen der Germanen (1868) S. 25 zeigt insbesondere die keltische Natur des Eigennamens Germanus im Allgemeinen, namentlich aus Inschriften.

**) Watterich S. 53 spricht ausführlich und kritisch über die Behandlung dieser Frage durch Zeuss, worauf wir den Leser verweisen.

wollen, um so mehr, als er es ja ist, der das längst umgeblasene Kartenhaus der Identität von Kelten und Germanen in vollem Ernste wieder zusammengeblasen hat.*)

3. In seinem Sinne und Interesse hat er freilich recht, wenn er den gallischen Ursprung des Namens Germani leugnet; denn da nach ihm die gallische und die germanische Sprache identisch sind (worüber Watterich gut handelt), so folgt daraus, wenn der Name nicht keltisch ist, ganz zwingend, dass derselbe auch nicht deutsch sein könne. Und so bleibt denn, wenn man nicht mit dem Hebräer Hitzig die Germanen unmittelbar aus dem Sanskrit-Ei als die „Weissen“ herausschlüpfen lässt (Monatsheft des wissensch. Vereins von Zürich I, 142 ff.), wohl nichts Anderes übrig, als zum Lateinischen seine Zuflucht zu nehmen; und diese Art ist so wenig neu, dass sie schon im Alterthum selbst ihre wenn gleich sehr schwache Stütze fand. Strabo VII, 1, 3 sagt, die Germanen seien wenig von den Kelten verschieden (was er auch IV, 4, 2, wiederholt), *διὸ δίκαιά μοι δοκοῦσι Ῥωμαῖοι τοῦτο αὐτοῖς θέσθαι τοὔνομα* (d. h. *Γερμανοί*), *ὡς ἂν γνησίους Γαλάτας* (oder *Γαλάταις*) *φράζειν βουλόμενοι· γνήσιοι γὰρ οἱ Γερμανοὶ κατὰ τὴν Ῥωμαίων διάλεκτον*, wonach der den Deutschen von den Römern gegebene Name Germani dieselben als „ächte Kelten“ oder als „leibliche Brüder der Kelten“ bezeichnete. Diese wunderliche offenbar von Strabo selbst gemachte Erklärung, die, an und für sich betrachtet, in dem ganzen grossen Gebiete der Volksnamen umsonst ihres Gleichen suchen dürfte, verwarf dennoch auch Grimm**) ehemals nicht, da er in seiner Ausgabe der Germania von 1835 S. 2 die Bemerkung macht, die Lesart aller Codd. a victore lasse sich halten, si

*) Was ich über Holtzmann's Treiben denke, habe ich UStA S. 8 und 889 offen gesagt, und verweise hier nur noch auf Watterich S. 6—10 und die dortigen Citate.

**) Holtzmann, Kelten und Germanen, S. 42 ff. und in der Germania IX, 1 ff. hat die Strabonische Wunderlichkeit zu der seinigen gemacht. Dagegen meint Pott a. a. O., *γνήσιος* habe mit Germanus „in der That wohl so wenig zu schaffen, als Galli mit Römischen Hähnen oder den Priestern der Cybele“; s. Watterich S. 41 N.

„victor“ populum romanum significare possit, Tungris „fratrum nomine“ blandientium; und in den Gött. Gel. Anz. 1837 S. 167 sagt er, „man muss festhalten, dass das Wort kein deutsches, vielmehr von Römern und lateinisch redenden Galliern in der ihnen geläufigen Bedeutung aufgebracht worden sei. Die Römer nennen gallische Völker fratres consanguineosque (Caes. I, 33. Tacit. Ann. XI, 25), nicht germanos, zu einer Zeit, wo dieser letzte Ausdruck schon einen bestimmteren Bezug auf Deutsche erlangt hatte. Früher hingegen mögen auch Gallier unter der friedlichen und schmeichelhaften Benennung erscheinen. ... In der von Tacitus vernommenen Ueberlieferung heisst es ausdrücklich, dass Germani nicht der alte Name des Volkes selbst sei, vielmehr ein von siegenden Tungern gebrauchter, welche, den Rhein überschreitend, zurückweichenden Galliern dadurch furchtbar wurden, dass sie als „Brüder“ der jenseitigen Deutschen erschienen.“ Grimm legt deshalb nicht blos auf den zweisinnigen Soldatenwitz bei Vellej. Pat. VI, 67 de Germanis, non de Gallis, duo triumphant Caesares einen Nachdruck, sondern auch auf eine Stelle in Plutarchs Leben des Marius c. 25, wo die Kimbern die mit ihnen eng verbundenen Teutonen *ἀδελφοὺς* nennen und Marius, das gleiche Wort brauchend, sich einen Spott erlaubt, der durch Vermengung der zwei Wörter Germani und germani (= fratres) entstanden sein soll, so dass Plutarchus aus Missverständniss *ἀδελφοί* übersetzt habe, statt *Γερμανοί*. Grimm nennt auch in der deutschen Gramm. (1840) I³, 10 diese Stelle des Plutarchus, welche zuerst H. Müller, die Marken des Vaterlandes S. 230, in diesem Sinne ausbeutet, eine ganz besonders schlagende, und verwirft auch an dieser Stelle die Erklärung des Volksnamens Germani aus dem Lateinischen nicht.*) Nachbarvölker, mit denen die Römer friedlich lebten, konnten sie, meint er, ganz

*) Nach den Verhandlungen der Heidelberger Philologen-Versammlung S. 128 behauptet Bergmann, der Name Germani bezeichne Stammverwandte der Treviri, da die Tungri bei Tacitus Histt. II, 28, IV, 16 neben den Batavi und Treviri genannt seien. Die Tungri hätten zur Erleichterung des Ansiedelns auf dem linken Rheinufer den Römern gegenüber sich als Brüder der Treviri bezeichnet. Reine Flausen.

gut germanos nennen, wie fratres und consanguineos, und die Notiz des Tacitus wolle sagen, der Name Germani sei in Belgien aufgekommen, von vordringenden Tungern den Deutschen hinter ihnen, die als ihre „Brüder" erscheinen sollten, ertheilt worden und dann geblieben; die Römer, sagt er, fühlten unleugbar diesen Gehalt der Benennung, wenigstens im Wortspiel. Wenn übrigens Grimm Gramm. l. l. erklärt, der Name sei schon vor Cäsar's Zeit*) allgemein geworden, so gehört er jedenfalls nicht zu denjenigen, welche behaupten, Cäsar sei es gewesen, welcher der Bevölkerung östlich vom Rheine den Namen gegeben habe, er sei der victor, nämlich der Besieger des Ariovistus im Jahre 58 v. Chr., nach Holtzmann. Der Prälat Roth, der dieser Meinung huldigt, hat deswegen unsere Stelle des Tacitus ganz sauber also übersetzt: „So sei der Name eines Stammes allmälig statt des Namens eines ganzen Volkes der herrschende geworden (nach meiner Meinung ein Unsinn), so dass alle mit einem Namen, den ihnen zuerst ihr Ueberwinder wegen des schreckhaften Eindrucks, den sie gemacht, dann sie selbst sich gegeben haben, Germanen genannt worden seien." Und diese Uebersetzung von 1854 hat im Jahr 1858 ein anderer Schwabe, Teuffel, nachgemacht und copirt: „Dieser Name eines Stammes — nicht des ganzen Volkes — habe allmälig solche Bedeutung gewonnen, dass alle mit einem Namen, den ihnen zuerst der Ueberwinder um des schreckhaften Eindrucks willen, bald auch sie selbst sich beilegten, Germanen genannt wurden." Eine Anmerkung dazu sagt: „Der Ueberwinder der Tungrer, beziehungsweise der Germanen, ist *Cäsar.*"

4. Der Volksnamen „Germanen" lässt sich, in der Literatur, zum Unterschied vom wirklichen Völkerleben, bei den Griechen vor Diodorus, Dionysius, und Strabo nicht nachweisen. Bei den Römern kommt er fest und häufig erst in Cäsar's

*) Ich kann mich nicht entschliessen, in einen Beweis dieses Punktes einzutreten, da denselben nur hyperkritische Sophistik, wie die eines Holtzmann, controvers gemacht hat. Ich begnüge mich also, auf die treffliche Darlegung von Watterich gleich am Anfang seiner Schrift zu verweisen.

Geschichte des gallischen Krieges vor, aus Zeiten vor Cäsar aber nur in Büchern und Documenten, welche, wie die Kritik spricht, nach Cäsar gemacht sind. Man s. K. L. Roth, „Ueber das Alter des Germanennamens in der Literatur", in der Germania 1856 S. 159 ff. und Watterich S. 5.

Livius V, 35 zum Jahr 391 v. Chr. meldet, dass bald nach dem Jahr 591 v. Chr. manus Germanorum über die Alpen gekommen seien; die Kritik corrigirt sie aber durch die Conjectur Cenomanorum hinweg.

Zum Jahr 222 erwähnen die Fasti Capitolini einen Sieg M. Claudius Marcellus „de Galleis Insubribus et German." mit dem Zusatze duce hostium Virdumaro ad Clastidium interfecto. Die neueste Kritik (vergl. Wietersheim, Zur Vorgesch. S. 62 fg.) weiss mit Hinblick auf Propert. IV, 10, 41 zu behaupten, die Erwähnung der Germanen in diesem Staatsdocument sei eine durch Augustus veranlasste absichtliche Fälschung, indem man zur Verherrlichung des Geschlechtes des in der Blüthe seiner Jahre verstorbenen M. Marcellus, welcher des Kaisers Neffe, Schwiegersohn, und muthmasslicher Thronfolger gewesen war, sich darin gefallen habe, schon anderthalb Jahrhunderte vor Cäsar die Germanen durch einen Marcellus geschlagen sein zu lassen.

Livius XXI, 38 zum Jahr 218 nennt die Seduni und Veragri im Wallis semigermanae gentes; dies sei aber das Product des reflectirenden Historikers, nicht wirklich historischer Sachverhalt. Ebenso Livius IX, 36.

Nach Frontinus Strat. II, 6, 4 erscheinen nach 217 bei der Schlacht ad Trasimenum auch inclusi Germani, was die Kritik durch Romani verdrängt hat.

Die Cimbern und Teutonen, deren Krieg mit den Römern nach 113 beginnt, werden erst von Cäsar Germanen genannt, Cicero, Sallustius und Diodorus nennen sie Gallier; erst Strabo, Vellejus, und die Späteren folgen hierin dem Cäsar.

Den cimbrischen Sklaven, welcher a. 88 zu Minturnae den Marius umbringen sollte (Val. Max. II, 10, 6), nennen Livius, Aurelius Victor, Plutarchus, Appianus einen Gallier, blos Vellejus einen Germanen; s. UStA S. 8.

Plinius H. N. XXXVII, 2, 35—39 gebraucht bei Anführungen aus älteren Schriftstellern allerdings den Namen der Germanen, allein daraus folgt nicht, dass auch diese älteren Schriftsteller selbst diesen Namen gebraucht haben; Plinius hat vor Allem nach seiner und seiner Zeit Kenntniss geschrieben.

Die schon oben erwähnte Stelle Plutarchs in vita Marii c. 24, wo die Cimbern die Teutonen ἀδελφοὺς nennen, hat kein sicheres Moment für das Vorkommen des Namens „Germanen."

Cicero erwähnt a. 56 in der Rede pro Balbo 14, 32 foedera Germanorum, Insubrium, Helvetiorum, Iapydum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum. Die allerneueste Kritik (editio Orelliana Baiteri altera) liest aber Cenomanorum statt Germanorum.

Sallustius im dritten Buche der Historien (bei Kritz III. S. 237 fg.) schilderte ad annum 74 oder 73 die Sitten der Germanen.

Derselbe Sallustius erwähnt in der Geschichte des Sklavenkrieges in den Jahren 73—71 v. Chr. Germanen (Kritz III, 259) als Theilnehmer, womit Plutarchus in Crasso c. 9, Livius Epit. XCVII, Frontin. II, 5, 34 und Orosius V, 24 sachlich übereinstimmen. Am meisten Gewicht hat Cäsar, welcher nach I, 40 im Jahr 58 seinen Soldaten die Germanen im Sklavenkriege vorhält.

5. Grimm, welcher sich später von der Ansicht des römischen Ursprungs vom Germanen-Namen emancipirte, wie aus unseren obigen Mittheilungen Nr. 3 hervorgeht, macht Gesch. d. D. Spr. S. 788 ausserdem noch folgende Bemerkung: „Trat der Name „Germani" also zuerst bei den westlichsten Iscävonen hervor, so verleugnet er auch lange nachher, als er schon allgemeine Ausdehnung gewonnen hatte, diese seine Wiege nicht. Die belgischen Franken, d. h. die Deutschen, welche den Niederrhein überschritten hatten und in Belgien niedergesessen waren, hiessen noch immer vorzugsweise Germanen; dem Procop sind z. B. Franken und Germanen identisch, und eine Randglosse zu Strabo S. 196 hat: *Βέλγοι οἱ νῦν Φράγγοι.* Der Kaiser Justinianus, um recht sicher zu gehen, liess

in seinem Titel zu Alamannicus, Gothicus, Francicus auch noch „Germanicus“ fügen.“

6. Würde die römische oder lateinische Schöpfung des Namens ebenso wahrscheinlich sein, als sie unwahrscheinlich ist, so müsste dennoch mit aller Entschiedenheit in Abrede gestellt werden, dass Tacitus so etwas habe sagen und behaupten wollen. Wäre dies sein Sinn und der Sinn der ihm zugekommenen Ueberlieferung gewesen, wahrlich, er würde sich anders ausgedrückt haben, oder ein Schriftsteller-Oedipus sein. Tacitus wollte, und dies ist der eigentlichste Kern der Stelle, berichten, dass der Name Germanen ursprünglich nicht allgemein gewesen, sondern nach und nach allgemein geworden sei, und dies ist eine Sache, die in der Geschichte überhaupt häufiger vorkommt, als das Gegentheil (vgl. Hellenen, Römer, Schweizer), so dass ich mich wundern muss, wie Waitz S. 27 mit aller Zuversicht sagen kann: „Es ist wahrscheinlicher, dass der Namen nicht von einer einzelnen Völkerschaft ausging, sondern gleich die allgemeine Bedeutung hatte, die ihm später zukam.“ Der zweite Punkt, den Tacitus berichten wollte, ist, dass der Name am Niederrhein entstand, wo die Gallier zuerst mit den Deutschen in Berührung kamen. Wenn deshalb Waitz sagt, dies sei möglich, so verdient er zwar das Lob grosser Behutsamkeit, Tacitus aber den Tadel eines Schwätzers. Wahr ist es freilich, dass er von Mittheilung einer Tradition abhängt; aber ein Historiker, namentlich ein Tacitus, sollte doch nicht mittheilen was blos möglich ist sondern noch etwas mehr, oder sich lieber des Schreibens ganz enthalten. Ich, der ich über das Romanhafte in der Germania geschrieben, hätte nicht gewagt, so etwas von dieser Stelle des Tacitus auch nur als Vermuthung zu behaupten.

7. Grimm, welcher früher die lateinische Schöpfung des Namens annahm und später zu der wahrscheinlich allein richtigen keltischen überging, ist indessen auch der Ableitung aus deutscher Wurzel nicht völlig abgeneigt. In der D. Gramm. I[3]. S. 11 sagt er: „Allein die Römer könnten jener Ueberlieferung zum Trotz dennoch einen echtdeutschen Volksnamen aufgestellt und ihrer Sprache assimilirt haben, sodass ihnen die Neben-

bedeutung erst zufällig begegnet wäre. Unfern von Germanus zu liegen schien unser alterthümliches Irman, Erman, Herman, ags. Eormen, Geormen, das in frühen Sprachdenkmalen noch eine gewisse allgemeine und heilige Bedeutung verräth, und gar nicht mehr für sich, blos in der Composition als Ueberbleibsel der Vorzeit dasteht. Nur muss zugegeben werden, wenn Analogie zwischen Germanus und Erman stattfand, dass sie weder die Römer in Herminones, Hermunduri, Arminius irgend bemerkten, noch die Deutschen hernach in Germanus merkten. In keiner deutschen Sprache zeigt sich Erman, Irman je als Stammname; auch die älteste Poesie ist, von Zusammensetzungen wie Irmingot, Irminman u. A. abgesehen, des Wortes uneingedenk."

Für die Erklärung aus der deutschen Sprache ist auch Wackernagel, welcher in seinem altdeutschen Wörterbuche s. v. irmindeot sagt: „irmin Volk", dazu Arminius und nach Götzinger Germanus, d. h. G'ermanus „Volksgenosse", wozu aus Veranlassung eines mittelalterlichen latein. Textes, a germinando germania est vocata, Wackernagel bei Haupt IV, 480 weiter bemerkt: „Isidorus sagt Origg. XIV, 4, 4 propter fecunditatem gignendorum populorum Germania dicta est, wie auch nach Paul. Diac. I, 1 tantae populorum multitudines Ursache sind, ut generali vocabulo Germania vocitetur. Also Germania von irman Volk, Germanus auf deutsch gairmans, Volksgenoss."

Obgleich nun Schweizer Programm I, 12 (und Zeitschrift für Sprachvergleichung II, 159) dagegen bemerkt, „sprachlich freilich, wenn irman in der Bedeutung Volk vorkäme, lässt sich Wackernagel nicht anfechten (vgl. goth. gadraúhts)", so begegnen wir doch in der Hauptsache der nämlichen Auffassung auch bei Simrock, der, D. Mythol. S. 307 fg., sich also ausspricht: „Wenn auch Irmin auf Heru weist, so kann doch Irmin ein allgemeiner Name sein, der eben den allgemeinen Gott bezeichnen wollte, wie das Präfix irmin- die Begriffe zu steigern, bis zum Allumfassenden zu erweitern dient. Unter diesem allgemeinen Gotte kann man sich Allvater, aber auch einen gemeinschaftlichen Gott verbundener

Stämme denken, wie auch Armin's Name vielleicht nichts anderes besagen wollte als den gemeinschaftlichen Feldherrn der cheruskischen Völker. Selbst den allgemeinen Namen der Germanen für die deutschen Völker leite ich von Irmin, der ags. Eormen —, altnord. Jörmun — hiess; von da bis zu germanus war nur ein Schritt, und in geormenleáf Myth. S. 326 finden wir ihn wirklich gethan. Grammatik 3. Aufl. S. 11 neigte Grimm stark dazu, den Namen der Germanen von Irmin abzuleiten. Aber nur durch Vorsetzen der untrennbaren Partikel ge-, welche zusammenfassende Kraft hat, konnte in Deutschland aus erman german werden und auf die Frage: was seid ihr für Leute? die Antwort erfolgen: wir sind Germanen, d. h. wir sind alle zusammen von Irmins oder seines Grossvaters Tuisto's Geschlecht. Nicht blos die herminonischen Baiern leitete man im M. A. aus Armenien ab, auch aus Normandie ward Ormanie gemacht, und wenn für die Römer der allgemeine auf alle deutsche Völker sich erstreckende Sinn in Germani lag, so wird uns derselbe Sinn universalis schon ausdrücklich für Irmin bezeugt. Dieser Sinn lag ursprünglich in dem Namen und, wie Mannhardt (Götterwelt S. 267) in Aryama den gemeinsamen Nationalgott aller Arier vermuthet, so sehe ich den Altvater aller Germanen in Irmin."*)

Goldast in früheren Zeiten und Savigny in unsern Tagen wollten in den Germanen Heermannen sehen, d. i. freie, heerfähige Männer, longob. Arimannen. Schweizer, Zeitschrift II, 158, bemerkt aber dagegen aus dem Gothischen, dass Heermann zu Tacitus' Zeiten nur Hariomannus oder Ariomannus habe lauten können. Greverus leitet den Namen vom althd. gêr, ags. gâr d. i. Speer ab, so dass German wäre Speermann,

*) Diese Erklärung von Simrock adoptirt sein Schüler Hölscher in der Diss. De Irmini natura Germanorumque nominis origine (1865) S. 28—33, nachdem er S. 25—28 von den sonstigen Erklärungen übersichtlich gesprochen. Hölscher geht übrigens bei der Behandlung der Stelle des Tacitus S. 28 und 34 von der Behauptung aus, man dürfe derselben kein volles Gewicht zuschreiben. Um so weniger wird man sich wundern, wenn er sich Holtzmann in die Arme wirft, aus welchen wir ihn nicht reissen wollen.

Kriegsmann. Schweizer l. l. nennt aber diese Ableitung sprachlich unmöglich und sucht zu zeigen, dass zu Tacitus' Zeiten das Wort diesen Sinnes Gaisamanni oder Gaisomani würde gelautet haben, wogegen Watterich, der dieser Ableitung ausschliesslich huldigt (s. d. Anhang am Ende des Kapitels), S. 55 ff. auftritt. Auch gegen Gutmann's in seiner Uebersetzung des Tacitus aufgestellte Ableitung von ger = franz. guerre, und gegen eine andere von wari, weri = Wehre erklärt sich Schweizer aus rein sprachlichen Gründen. Diese und derlei Ableitungen finden auch heutzutage keine oder fast keine Anhänger mehr, so dass sich Schweizer Progr. I, 12 über Wex lustig macht, der die Germanen als werromanni oder werimanni erklärte; Anhänger der Meinung sind Hildebrand, D. Staats- und Rechtsgesch. S. 6 und Lucae, Die Namen unserer Vorfahren und ihre Stammgötter, Schaffhausen 1856. Unter die Gegner der deutschen Erklärung des Namens gehört besonders H. Müller, Die Marken etc. S. 59 fg. womit auch Horkel S. 686 übereinstimmt.

8. Mit der Frage, aus welcher Sprache das Wort stamme und was seine appellativische Bedeutung sei, hängt auch, zum Theil wenigstens, die Erklärung der Worte ob metum zusammen. Schliesst nämlich die Bedeutung des Wortes etwas Erschreckendes in sich, wie Schweizer 1853 ebenso entschieden behauptete als er es 1860 verneint, während Leo fest behauptet und Grimm S. 784 meint, sie brauche blos zufällig den schreckhaften Sinn erhalten zu haben, Brandes*) dagegen solches

*) Ich halte es für passend, an diesem Orte das Wesentlichste von Brandes' Beleuchtung unserer Stelle mitzutheilen, welche er S. 181 ff. gibt. Nach einigen vorbereitenden Worten bemerkt er: „Indem Tacitus sagt, dass Diejenigen, welche zuerst den Rhein überschritten, und die Gallier verjagten, Germanen genannt wurden, entsteht von selbst die Frage: von wem wurden sie so genannt? Selbst oberflächlich betrachtet liegen hier nur zwei Möglichkeiten vor, nämlich entweder von ihnen selbst, oder von den Galliern. Bei näherer Betrachtung aber ist die erstere Möglichkeit zurückzuweisen: denn nach Tacitus entstand bei Gelegenheit des Eindringens jener Nichtgallier in Gallien der Namen Germani [dies ist controvers], und dabei lässt sich eher begreifen, dass

absolut fordert, so erklärt es sich desto leichter, wie der Name „Germanen" nicht blos von dem victor, d. h. von den Vorgermanen stark betont, sondern auch von der deutschen Gesammt-

---

die Gallier ihren Gegnern einen Namen beilegten, als dass diese unnöthigerweise selbst einen neuen Namen angenommen hätten. Die eingedrungenen Germanenstämme hatten und behielten vielmehr noch lange ihre alten Namen, wurden aber von den Galliern als fremde Stämme angesehen, die unter sich selbst verwandt seien und darum auch von ihnen mit einem gemeinsamen Namen bezeichnet wurden. Zu deutlich wird man an dieser Stelle an Cäsar's „Eburones, Condrusi etc., qui uno nomine Germani appellantur" erinnert, zu gut stimmt es zusammen, dass Aduatuca, eine Stadt der Eburonen bei Cäsar, eine Stadt der Tungrer bei Tacitus genannt wird, um nicht als historische Thatsache erscheinen zu lassen, dass die niederrheinischen Gallier vor Cäsar's Ankunft den Eburonen etc. den Gesammtnamen Germani beigelegt haben. Die Ansiedelung dieser Germani in Gallien war, als Cäsar nach Belgien kam, schon vor langer Zeit geschehen, lag aber noch nicht ausserhalb der Grenzen mündlicher Ueberlieferung von den Vorfahren her. Aus diesem Grunde ist es aber ganz unmöglich, an eine römische Entstehung des Namens Germani zu denken, wie Holtzmann S. 44 thut, indem er zu beweisen sucht, die Reste der Schaaren des Ariovistus, wenn sie überhaupt in Belgien Wohnsitze erhielten(?), seien wenigstens nicht antiquitus angesiedelt gewesen, als Cäsar nach Belgien kam. Der Ausdruck victor, welcher im folgenden Satze bei Tacitus erscheint, kann also sicher nicht auf die Römer bezogen werden. Dieser zweite Satz zerfällt in drei Abschnitte, welche in mannigfacher Beziehung zu einander stehen. Das den Satz beginnende ita ist mit dem folgenden ut in Verbindung zu setzen(?); und die Worte natio und gens verhalten sich zu einander wie der Theil zum Ganzen. In gleichem Verhältniss stehen im zweiten Abschnitte zu einander victor und omnes, d. h. der victor ist ein Theil dieser omnes; die Germani-Tungri sind der victor und zugleich ein Theil des Gesammtvolkes der Germanen. Dann steht mit dem zweiten der dritte Abschnitt in Relation, und es ist nur die Frage, ob in einfacher oder in doppelter. Sicher nämlich ist, dass primum und mox einander entsprechen, und möglich ist, dass a victore und a se ipsis zu einander in Beziehung stehen. Vervollständigt man den zweiten Abschnitt „ut omnes primum a victore ob metum Germani vocarentur", so kann man ohne Bedenken übersetzen entweder „dass Alle anfangs durch den Sieger (d. h. die in Gallien angesiedelten Germanenstämme), um Furcht zu verbreiten, Germanen genannt wurden", oder auch „dass alle anfangs nach dem Namen des Siegers Germanen genannt wurden, weil die Gallier sie ebenso fürchteten." In Verbindung mit dem dritten Ab-

heit gerne angenommen ward. Absolut nöthig ist es aber nicht, dass der Sinn der Benennung etwas Erschreckendes einschloss, denn die Hauptsache ist jedenfalls die gewesen, dass die siegreichen (victor) Vorgermanen durch ihre Tapferkeit ihrem Sondernamen eine gefürchtete Geltung verschafften*),

---

schnitte aber haben beide Uebersetzungsarten ihre Bedenken. Gegen die letztere Uebersetzungsart könnte man geltend machen, dass es dann e victore heissen müsste [dies ist unrichtig]. Da nun *a* se ipsis offenbar nicht mit invento verbunden werden muss [darf], so gewinnt es den Anschein, als seien a victore und a se ipsis als eine Art von Gegensatz hingestellt, was der ersteren Uebersetzung allein entspricht. Dieser Auffassung steht nur das entgegen, dass, wenn die Deutschen nur von einigen kleinen vorgeschobenen Stämmen, und zwar nur den nächsten Feinden gegenüber als Germani bezeichnet worden wären, die grosse Gesammtheit keinen Grund hatte, diesen Namen selbst anzunehmen. Dennoch wird jene erstere Uebersetzungsart die richtigere sein. Wie wir aus Cäsar wissen, dass die Eburonen die ostrheinischen Stämme als verwandt ansahen und bei drohender Gefahr zur Hülfe aufforderten, so mögen sie auch, um den Galliern Furcht einzuflössen und Angriffen derselben vorzubeugen, Letztere auf die Verwandtschaft mit jenen Stämmen hingewiesen haben. Der erste und offenbar stärkste Stoss der Germanen gegen die Gallier war am Niederrhein erfolgt, und dort hatten die Gallier ihren Gegnern einen Namen beigelegt, in welchem sich ihr Schrecken aussprach. Unter den in Bündnisse vereinigten Galliern konnten sich Nachrichten über die Eigenthümlichkeiten des feindlichen Volkes leicht verbreiten, und zum Theil selbst urtheilend zum Theil durch die Eburonen u. a. darauf hingewiesen erkannten sie die Volksthümlichkeit der Germanen wieder, auch wo ihnen dieselben an andern Grenzen entgegentraten. Nachdem es so gewöhnlich geworden war, die in zahlreiche aber verwandte Stämme getheilte Nation mit dem einmal erfundenen [falsch] Namen Germani zu bezeichnen, fingen diese Germanen selbst an, sich im Verkehr mit Galliern und Römern dieses Namens zu bedienen.“ S. 186.

*) „Die Sieger haben Furcht eingeflösst“ ist übrigens etwas verschieden von „die Sieger wollten Furcht einflössen.“ Das Erstere scheint mir der Sinn von Orelli's Erklärung zu sein, wenn er sagt: „Plerique explicant: „quo metum incuterent Belgis“; sed rectius sumas intransitive, prorsus ut Ann. I, 1 res ob metum falsae, et I, 68 milite quasi ob metum defixo. Tungri victores omnes suos fratres transrhenanos hoc nomine Gallico Belgis metum incutiente designabant.“ Orelli nimmt also ob metum in dem Sinn: weil Furcht herrschte, weil Furcht

welche sie von der grossen Gesammtheit ihres Volkes im Allgemeinen dadurch rühmend und schreckend priesen, dass sie derselben auch ihren eigenen so sehr gefürchteten Sondernamen beilegten: „die Sieger haben Furcht eingeflösst, indem sie auf die jenseits des Rheins Hausenden als auf ihre Volksgenossen hingewiesen.“ Schweizer.

Diese Erklärung ist freilich unhaltbar, wenn wahr ist was Ritter sagt: „a victore im Sinne von *ὑπὸ τοῦ νικῶντος* passt nicht zu dem folgenden ob metum, was nach feststehendem

---

damit verbunden war. Es ist daher falsch, wenn Schweizer, welcher die von ihm 1863 angenommene Erklärung Orelli's 1859 misbilligte, damals, Zeitschrift für Sprachwiss. II. 160, behauptet, Orelli, welcher doch *a* victore als *ὑπὸ τοῦ νικήσαντος* nehme, gerathe mit sich in einen sonderbaren Widerspruch; denn sein nomen metum incutiens sage doch wieder nichts anderes, als eben: ob metum incutiendum. Ebenso ist es falsch, wenn Schweizer l. l. sagt, die Stelle bei Tacitus Ann. I, 79 actum, an ob moderandas Tiberis exundationes verterentur flumina et lacus sei von Hand Tursell. IV, 360 fein gedeutet statt in moderandis fluminibus. Dies ist blos eine bodenlose Behauptung sowohl von Hand als von Schweizer, der noch die weitere verkehrte Bemerkung macht, die Stelle beweise für ob metum im Sinne von metum incutiendum schon wegen des beigesetzten moderandas nicht was sie beweisen soll. Wenn man nämlich ob moderandas exundationes sagen kann in dem Sinne der Absicht, so folgt daraus nothwendig, dass dieser Sinn der Absicht vor Allem in der Präposition ob liegen muss, denn in moderandas an und für sich liegt er doch gewiss nicht. Und überhaupt ist es eine falsche Behauptung von Hand, wenn er S. 359 lehrt, diese Präposition bezeichne nur die Veranlassung, nie caussam, qua quid fiat, nie consilium ac finem. Man kann ihn leicht mit den Beispielen widerlegen, die er selbst gesammelt hat. Durch diese verkehrte Meinung verleitet hat er auch S. 360 unsere Stelle des Tacitus unglücklich behandelt. Mihi una haec sententia videtur vera esse: ita nationis nomen evaluisse, ut omnes nationes (warum und woher nationes?) primum uno nomine nationis victoris(!), ut qui metuerentur, Germani vocarentur, postea eodem nomine a se ipsis invento(?). Primum Galli vocabant omnes citra Rhenum habitantes nationes Germanorum, qui se vicerant, nomine, postea hae nationes sibi nomen virtutis(?) ipsi arrogabant. Und diese Erklärung von Hand, welche an mehr als einem Fehler leidet, meint Schweizer l. l. müsse man durchaus annehmen, wenn man nicht a victore aller Handschriften in a victo ändern wolle.

Taciteischen Sprachgebrauche nichts anderes als „aus Furcht" heissen kann." Wenn aber metus nicht blos der Zustand des Fürchtens ist, sondern auch das Furcht Erregende, wie Agric. c. 44 nihil metus in vultu und sonst nicht selten, so kann auch ob metum neben seiner gewöhnlichen Bedeutung „aus Furcht", welche auch Hand Tursell. IV, 360 einseitig festhält, ganz gut den activen Sinn haben „zur Furcht", zum Zwecke der Furcht, Furcht beabsichtigend, wie ausser Andern namentlich Grimm Gesch. d. D. Spr. S. 786 erklärt hat, obgleich dieser die Stelle anders behandelt. Er sagt nämlich: „Ich ändere das untaugliche victore des Textes in victo, für welches hier kein victis (so Wex) gefordert wird, da Gallos weit vorausgeht (dies ist nicht stichhaltig). Mit victore ist nichts anzufangen*): entweder müsste es den siegenden Heerführer der Deutschen bezeichnen, und da wäre schon der Gegensatz zwischen ihm und dem Volk (a victore und a se ipsis) seltsam, noch seltsamer, dass er ein ihm fremdes Wort ob metum (incutiendum) verwandt haben sollte; oder, was ich sonst dachte, den weltbesiegenden Römer, insofern die Römer, als sie vom Einbruch der Deutschen hörten, aus Furcht vor ihnen den oft an Fremde verschwendeten Namen amici, consanguinei, germani gebraucht hätten, um den Eindringlingen zu schmeicheln."

Ueberzeugt, im Bisherigen die Widerlegung dieser Behauptungen dargeboten zu haben, bemerke ich nur, dass der Gegensatz von a victore zu a se ipsis kein seltsamer ist, sondern lediglich der des Theils zum Ganzen, indem der victor (collectivisch) die Vorgermanen bedeutet, die ipsi aber die deutsche Gesammtheit. Und eben wegen dieses ausgeprägten Gegensatzes muss *a* vor victore ebenso die Bedeutung von ὑπό haben wie das *a* vor se ipsis, nicht aber die Bedeutung von ἀπό. Dass man, wenn dieses Verhältniss nicht hinderte, *a* victore übersetzen könnte „nach dem Sieger", leugnet übrigens Ritter, ins Blinde hinein behauptend, „dies wäre eine dem Tacitus unbekannte Ausdrucksweise und daher unbedenklich zu verwerfen." Den Beweis ist er übrigens schuldig geblieben, so

*) Man s. Dahn S. 50 N.

dass seiner kategorisch auftretenden Conjectur *e* victore die Thüre zu weisen ist, denn die zwei Parallelstellen c. 5 *e* quorum nominibus und Hist. V, 2 *e* suo haben durchaus keine zwingende Kraft und was ganz allgemein lateinisch ist, das ist auch bei Tacitus lateinisch.

Ebenso unhaltbar ist ferner Ritter's Behauptung, es dürfe nicht a se ipsis heissen sondern a se ipsi, wofür er eine Masse von Stellen aus sämmtlichen Schriften des Tacitus aufführt, welche sich auf die bekannte eigenthümliche Genauigkeit der lateinischen Sprache mit se ipse, se ipsum u. s. w. beziehen und schon deshalb überflüssig sind, weil Tacitus von dem allgemeinen lateinischen Sprachgebrauch, welcher aus jeder ordentlichen Schulgrammatik bekannt ist, nicht im Mindesten abweicht. Ritter hätte also nur auf Ramshorn §. 157 S. 523—526 (vgl. Zumpt §. 696) zu verweisen brauchen, und würde, wenn er hätte aufmerksam sein wollen, leicht bemerkt haben, dass die dort gegebenen zahlreichen Beispiele ebenso wie die von ihm aus Tacitus aufgeführten sämmtlich ohne alle Ausnahme activisch sind, woraus er sich hätte belehren können, dass, wie dies auch in der Natur der Sache liegt, diese lateinische Eigenthümlichkeit sich nur auf activischen Sinn bezieht, nicht aber auf passivischen. Ich frage ihn daher, ob man, wenn ipse se interfecit passivisch geändert wird, zu sagen hat a se ipse interfectus est, oder a se ipso interfectus est. Er wird mir zugeben, dass nur das Letztere richtig ist, indem sich ipse auf das Subject bezieht, das Subject aber hier in den Ablativ zur Präposition ab zu setzen ist. Sein Ipse-Feldzug geht also gegen Windmühlen, seine Veränderung ist ein krasser logischer und grammatischer Bock*), und seine Erklärung der Stelle ist lächerlich, indem er sich also vernehmen lässt: „Dass ipsi hier erforderlich sei, zeigt eine nähere Betrachtung der gegenüber stehenden Satztheile, welche sich in künstlerischem Ebenmasse

*) Dederich, Cäsar am Rhein (1870) S. 76 fg., hat es für der Mühe werth gehalten, zu betheuern, dass auch er, ganz unabhängig von Ritter, auf den Bock ipsi verfallen sei. Seine ganze, gar nicht glückliche Behandlung unserer Stelle theile ich im Anhang zu diesem Kapitel mit.

entsprechen. Denn wie in dem ersten Gliede omnes mit a victore, so wird in dem zweiten, jedoch mit einer bei Tacitus beliebten chiastischen Umkehrung, a se mit ipsi so zusammengestellt, dass a se dem voraufgehenden a victore und ipsi dem omnes entspricht. Diese rhetorische Stellung ist auch sonst überall von Tacitus beobachtet.“ Dagegen ist zu bemerken 1) die Worte omnes-vocarentur enthalten das gemeinschaftliche Subject und Verbum des ganzen Satzes, innerhalb dieser Umschliessung bilden a victore und a se ipsis einen Gegensatz, und ebenso ob metum, und invento nomine; 2) Ritter ist nicht blos ein sehr absonderlicher Kritiker sondern auch ein Mann von kurzem Gedächtniss. Einerseits behauptet er nämlich *a* victore könne nicht bestehen und müsse in *e* victore geändert werden, und im nämlichen Athemzuge macht er eine grammatische und rhetorisch stilistische Demonstration, bei welcher er lediglich nur von *a* victore ausgeht, aber sinnlos wird, wenn er *e* victore liest, wie doch seiner Meinung nach absolut gelesen werden muss.

Die Grösse und Genialität dieses Kritikers zeigt sich aber auch noch darin, dass er, erfüllt von der Meinung, der handschriftliche Text der Germania sei nicht kurz genug, überall Ausmerzungen vornimmt, und so auch an unserer Stelle die Worte non gentis für ein Glossem erklärt, das auszuwerfen sei. Denn, sagt er, mit non gentis ist nichts anzufangen, da gentis soviel als totius gentis bedeuten müsste, was nicht angehe. „Ueberdies enthalten die Worte einen inneren Widerspruch, weil man von dem Namen eines ganzen Volkes nicht sagen kann, dass er sich allmälig geltend gemacht habe: denn so lange der Name eines ganzen Volkes nicht geltend ist, kann er nicht Gesammtname dieses Volkes sein.“ Unsere Leser werden zugeben, dass diese Behauptung an und für sich sinnlos und unrichtig ist, und wir fragen den Behaupter, was er gegen folgenden Satz, der seiner Behauptung doch gewiss widerspricht, einwenden könne: „Aller Griechen gemeinschaftlicher Gesammtnamen „Hellenen“ hat sich allmälig geltend gemacht.“ Hätte Ritter gesagt, in evaluisse liegt die Bedeutung des Fortschreitens des Theils zum Ganzen, es passt also nur zum Theil,

nicht aber zum Ganzen*), so hätte diese Bemerkung einen Sinn. Indessen wird er ohne Zweifel wissen, dass auch bei seinem Tacitus, den er so genau kennt, Zeugmata vorkommen, bei welchen ein und dasselbe Verbum zu zwei Subjecten gezogen wird, während es dem Sinne nach streng nur zu dem ersten oder dem zweiten Subjecte passt. Und ein solches Zeugma haben wir hier: evaluisse passt streng nur zu nomen nationis, nicht aber zu nomen gentis, zu welchem aus evaluisse ein einfaches fuisse oder exstitisse heraus zu nehmen ist. Liegt also in diesem Zeugma kein Moment für die Behauptung, die Stelle sei corrupt, so liegt für die Behauptung, sie sei ächt, ein Moment darin, dass Tacitus, wie Ritter bei seiner genauen Bekanntschaft mit ihm wohl wissen wird, gar sehr die Gegensätze und zwar besonders in der Form von Asyndetis liebt, was an unserer Stelle um so mehr in die Wagschale fällt, als durch das ganze Kapitel hindurch überall das Ganze und die Theile sich entgegen gestellt werden. Uebrigens erlaube ich mir zum Schlusse daran zu erinnern, dass die lateinische Sprache eines Particips für das Verbum sum entbehrt und dass in den Appositionsgliedern häufig da, wo der Grieche sein *ὤν, οὖσα, ὄν* wirklich setzt, der Lateiner dasselbe hinzudenkt. Hält man dies fest, so gehört evaluisse gar nicht zu den Worten non gentis, welche participialiter stehen statt: quod non gentis erat.**)

Zum Schlusse dieser Besprechung will ich endlich noch von Paradoxologos Holtzmann, aus Pfeiffer's Germania IX, 12, Folgendes anführen: „Natio und gens stehen sich an dieser

*) Ueber gens und natio verweise ich auf meine UStA S. 130. 201. 278. 350. 667.

**) Diese letzte Behandlung erkläre ich nun als die allein richtige, und sehe, dass Below, dessen unselige Misshandluug unserer ganzen Stelle im Anhang zu diesem Kapitel mitgetheilt wird, wenigstens diesen Punkt gut erledigt hat. Er übersetzt nämlich S. 22: „So habe sich was der Name eines Stammes, nicht der des Volkes gewesen, allmälig erweitert.“ Man sieht also auch, wie von der nicht schlechten Conjectur in gentis statt non gentis das Nämliche zu halten ist was von den meisten Conjecturen gilt, dass sie Verbesserungs-Verderbnisse sind; s. m. UStA S. 594 fg.

Stelle gar nicht in Beziehung auf den Umfang gegenüber, sondern nur in Beziehung auf die Art der Bezeichnung. Gentis nomen ist ein von dem Stammvater hergenommener Volksname; nationis nomen, non gentis ist jeder andere, nicht vom Stammvater hergenommene Volksnamen. Tacitus hat zuerst mehrere gentis nomina angeführt, wie Ingaevones, Marsi u. s. w.; ihnen allen entgegengesetzt ist der Name Germani ein nationis nomen, non gentis, ein nicht die Abstammung bezeichnender Namen" (heisst nasci etwas anderes als abstammen. z. B. patre natus nobili u. s. w.?!). Holtzmann, welcher früher gegen den allgemeinen Sprachgebrauch und gegen die Sprache und den Zusammenhang in diesem Kapitel behauptet hatte, natio sei das Ganze, gens der Theil, rühmt sich durch das so eben Mitgetheilte zu einem ganz andern und besseren Verständniss*) der Worte nationis nomen, non gentis gekommen zu sein: dies ist eine grosse Selbsttäuschung. Seine zweite Erklärung ist so verkehrt, wie seine erste. Döderlein's Ungenauigkeit hat folgende Verkehrtheit ausgeheckt: „im Gegensatze des angeerbten Stammnamens, welchen die einzelnen Völkerschaften führten." Synonym. IV, 145. Vgl. IV, 398. III, 144.

9. Ich habe schon früher in den Jahrbb. f. Philol. 1862 S. 775 bemerkt, dass bei der Erklärung der Worte invento nomine auszugehen sei von der festen Bedeutung des Ausdrucks invenire nomen (gleichsam venire in nomen, zu einem Namen kommen) = einen Namen (bei Andern oder durch Andere) bekommen (Cic. Tusc. IV, 22, 49. De finn. I, 7, 23). Bei dieser Behauptung bleibe ich stehen, so lange man mir nicht beweist, dass diese regelmässige Bedeutung des Ausdrucks hier an unserer Stelle unmöglich sei, gerade wie ich amare überall als „lieben" erklären werde ausser wo und wenn dies absolut un-

*) Diese Neuheit leuchtet besonders auch Herrn Usinger ein, dessen Behandlung unserer ganzen Stelle ich in ihrer unglücklichen Unmittelbarkeit am Schlusse dieses Kapitels in dem Anhange von Merkwürdigkeiten mittheile. Holtzmann's Abenteuerlichkeit beleuchtet Brandes S. 187—193. Man vgl. auch oben Nr. 2 und 3 und das dort Angefügte. Wie unverbesserlich er ist, beweist seine nun vorliegende Behandlung der ganzen Frage in den „Germanischen Alterthümern" S. 103—112.

möglich wird. Die Germanische Gesammtheit hatte aber in der That diesen Namen durch Andere bekommen, denn die Vorgermanen und die durch sie vertriebenen Gallier hatten ihnen diesen Namen schon früher gegeben, ehe er bei ihnen selbst gebraucht wurde; sie nannten sich dann ebenfalls mit diesem Namen, den sie anderswo schon früher bekommen hatten. Wenn Rühs übersetzen will „mit dem vorgefundenen Namen", so steht dies dem von mir so eben Behaupteten am nächsten und ist nicht absolut falsch, da invenire im Vergleich mit reperire wirklich ein „Vorfinden" oder „Auffinden" ist.*) Thudichum S. 173 hat deshalb ganz Unrecht, wenn er sich gegen Rühs erklärt, und sein dagegen vorgebrachter Grund heisst nichts. Er meint nämlich, dies würde nur dann möglich sein, wenn in dem Satze die Worte „primum a victore ob metum" fehlten; denn wenn die ursprünglichen Germanen den übrigen Deutschen, den omnes, den Namen „Germanen" beilegten, so lasse sich doch nicht sagen, dass sie ihnen einen „vorgefundenen" Namen ertheilt hätten. Man traut bei diesem Gerede seinen Augen kaum: Invento nomine gehört blos zum zweiten Gliede; das erste Glied heisst nämlich ut omnes a victore ob metum Germani vocarentur, das zweite ut omnes a se ipsis invento nomine Germani vocarentur. Ich habe deshalb schon weiter oben bemerkt, dass sich ob metum und invento nomine entgegenstehen; die Vorgermanen gaben allen Deutschen den Namen ob metum, diese Deutschen gaben sich den Namen, weil sie ihn bekommen hatten. Das Schönste ist aber folgende Construction: ut omnes vocarentur Germani, nomine primum a victore ob metum mox a se ipsis invento, und ebenso sauber ist die Art, nach welcher a se ipsis nicht zu vocarentur gehören soll, sondern zu invento, mit einem von sich selbst angenommenen Namen."**)

*) Hess erklärt: quae appellatio postea, jam inventa, ab omnibus nationibus pro nomine gentis accepta valuit. Gerlach übersetzt „mit dem vorgefundenen Namen", sagt aber im Commentar S. 45: „dass invento nicht übersetzt werden kann „mit dem vorgefundenen Namen", lehrt schon das Wörterbuch."

**) Ueber die ganze Schlussstelle handeln auch noch in Ersch und

10. Tacitus sagt also ausdrücklich, dass alle Deutsche nicht blos bei Andern „Germanen" hiessen, sondern sich selbst so nannten. Nach Kritz hat Tacitus seine Kenntniss des Germanischen bei einem persönlichen Aufenthalte in Germanien selbst erworben. Wäre dies wahr, so würde unsere Stelle besagen, dass er in Germanien mit eigenen Ohren hörte, wie sich die Leute Germanen nannten. Ist aber Tacitus nicht selbst in Germanien gewesen sondern durch mittelbare Quellen, germanische sowohl als römische, über Germanisches unterrichtet worden, so müssen diese ihm auch gesagt haben, dieses Volk nenne sich in seiner Gesammtheit „Germanen." Dennoch wird heute behauptet, dies sei nicht wahr. „Undeutsch erscheint der Name, weil er niemals im Munde unserer Vorfahren selbst geführt wird", sagt Grimm Gesch. d. D. Spr. S. 785, und in der Grammatik I[3] behauptet er S. 11 „Unter das Volk ist die römische Benennung Germanus nimmer gedrungen." Ebenso versichert Waitz S. 27: „Bei den Deutschen ist er nie heimisch geworden. Was Tacitus in der Beziehung sagt, erweist sich leicht als unrichtig." Also: Tacitus hat über Germanien und die Germanen ausführlich und eigens ein Buch geschrieben, in welchem er ausdrücklich sagt, dieses Volk nenne sich mit einem neueren Namen in seiner Gesammtheit Germanen; allein das ist nicht wahr, das Volk selbst hat sich nie so genannt. Was ist das für ein Schriftsteller? Ein elender Schwätzer. Tacitus ist in der That ein elender Schwätzer, sein Buch eine elende träumerische Scharteke, oder: die Deutschen haben sich Germanen genannt. Cäsar braucht von den Deutschen ebenso allgemein und ausnahmslos bestimmt die Benennung

---

Gruber I, 61, S. 270 Krause, und S. 333 Zacher. Auch Ukert S. 75 fg. ist zu nennen, dessen literarische Notizen und Verweisungen Werth haben. Hartmann hat seine Particula tertia observv. in Taciti Germaniam (1809) von S. 5 bis S. 17 einer gründlichen Behandlung der ganzen Stelle gewidmet, in welcher eine fleissige Berücksichtigung des Früheren vorliegt. Der Vollständigkeit wegen nenne ich noch Rudolphi S. 20—23, welcher namentlich *a* victore = ὑπὸ etc. nimmt. Endlich erwähne ich auch Selling, Observv. critt. in Taciti Germaniam (1830) gleich im Eingang.

Germani, wie von den Kelten Galli; er stellt die beiden Namen in ganz gleicher Weise sich gegenüber; er lässt die Deutschen in ihren eigenen Explicationen sich des Namens Germani bedienen, gerade wie die Kelten des Namens Galli. Was folgt daraus? Dass sich die Deutschen selbst ebenso Germanen genannt haben müssen, wie die Kelten Galli. Waitz S. 25 meint dagegen, Cäsar lasse es seinen Lesern gegenüber unentschieden, wie er sich das Vorkommen des Namens Germani bei den Völkerschaften der Tungri besonders denke. Ein Mann wie Cäsar würde, wenn er den Germanen-Namen der Tungri für etwas anderes gehalten hätte, als den allgemeinen Germanen-Namen sämmtlicher Deutschen, dies gewiss gesagt haben. Da er aber nichts sagt, so geht daraus hervor, dass die Benennung Germani bei den Tungri ganz ebendasselbe ist, wie die Benennung Germani bei sämmtlichen Deutschen; und zugleich geht auch hervor, dass das was Tacitus an unserer Stelle aus der historischen Sage über die mit der Einwanderung der Tungri verbundene Fixirung des Namens Germani als Gesammtbenennung sagt, jedenfalls eine gute Zeit vor Cäsar muss stattgefunden haben; denn zu Cäsar's Zeit hiessen nicht nur diese späteren Tungri (von welchem Namen bei ihm noch gar keine Spur ist) Germanen, sondern auch die Deutschen überhaupt. — Ist aber die Behauptung, die Deutschen selbst hätten sich nie Germanen genannt obgleich Tacitus es berichte, eine rein unbegreifliche, so ist es noch abenteuerlicher, wenn man, wie Waitz S. 27 thut, hinzufügt: „Im Verkehr mit den Römern werden sie sich des Namens Germanen bedient haben, und daher erklärt sich der Irrthum.“ Also: für den Verkehr mit den Römern haben die Deutschen einen besonderen Namen gehabt! Wenn dies wahr wäre, so wäre gewiss auch wahr, dass der Namen römisch ist. Da er aber nicht römisch ist, so ist es auch nicht wahr, dass er ein Namen gewesen sei, dessen sich die Deutschen nur im Verkehr mit den Römern bedient haben. Und wie wars denn gegenüber von andern Völkern, namentlich den Kelten? Da haben sie wahrscheinlich oder vielmehr nothwendig auch keinen Namen gehabt! Wie haben es also die Kelten gemacht, wenn sie von ihren nächsten

Nachbarn reden wollten, die ihnen so viel zu schaffen machten? Das weiss der Himmel. Waitz sagt S. 27, die Behauptung oder Mittheilung des Tacitus über nationis nomen evaluisse habe keinen Anspruch für unbedingt richtig zu gelten, es sei viel wahrscheinlicher, dass der Namen nicht von einer einzelnen Völkerschaft ausging, sondern gleich (wann?) die allgemeine Bedeutung hatte, die ihm später (wann?) zukam. Dieser Satz hat, nach meiner Meinung, nur dann einen Sinn, wenn man annimmt, wie die Kelten immer Kelten hiessen, so hiessen die Germanen, wenigstens so weit die Geschichte zurück reicht, Germanen. Und damit stimmt dann sehr gut überein, dass, wie Grimm Gramm. I[3], 11 ausspricht, „Germani und Germania bei den Römern sowohl als nachher einen allgemeinen, auf alle deutsche Stämme sich erstreckenden Sinn gewähren." Wenn aber schon die Römer sich dieses umfassenden Ausdrucks constant bedienen, wenn sie vom ganzen deutschen Volke redeten, so erhielt sich der gleiche Namen ebenso constant unter den Schriftstellern des Mittelalters, wie Grimm l. l. durch Beispiele zeigt.*)

11. a) Dass die Franzosen uns „Allemans" nennen, und Andere anders, soll (wie Waitz S. 28 sagt) ein Beweis sein, dass in der That kein gemeinsamer Name bei den Deutschen älterer Zeit in Gebrauch war. Aber, wenn das Französische Allemans etwas gegen beweisen soll, warum kann und darf das englische „Germans" nichts für beweisen? Dieses, von den Fremden hergenommene und an und für sich nichtssagende Argument beweist ja auch ebenso wenig gegen die andere Benennung: „Deutsche", da nur die Italiener den Deutschen im Allgemeinen Tedescho und die Dänen Tysk nennen, während die Engländer Dutch nur für die Niederländer, und die Franzosen Tudesque blos für ihre Nachbarn am Niederrhein

*) Ueber den Gegenstand dieser Nummer 10 vgl. Watterich S. 1—12 und S. 55. — Wackernagel LG. S. 55 meint, die Benennung „Germanen" sei während der Völkerwanderung verloren gegangen, da alles unruhig auseinander wich. In dieser wunderlichen Meinung liegt also die Annahme, dass früher „Germanen" der wirkliche Gesammtname unserer Vorfahren war.

haben. Denn, obgleich auch diese Varietät in der Benennung unseres Volkes durch die Fremden eine unleugbare ist, so ist es doch nicht minder unleugbar, dass wir uns nicht blos jetzt, sondern schon lange „Deutsche" nennen.

b) Diese Benennung, welche übrigens, obgleich wahrscheinlich eine spätere, dennoch in dem Worte teutonicus mit dem allgemeinen Sinne = germanicus schon bei Properz III, 2, 44, Martial XIV, 26, Claudianus in Eutrop. I, 406 und Merobaudes p. 19 ed. Nieb. vorkommt*), hat zu ihrer nächsten Grundlage das Wort „Theotisk, Theutisk", welches, im 9. Jahrhundert aufgekommen, zuerst, so viel wir beweisen können, von der Sprache gebraucht erscheint. Wenn man aber nun weiter sagt, diese Benennung unserer Sprache sei zuerst gewesen, und erst von der Sprache sei die gleiche Benennung später auch auf das Volk selbst übergegangen, so läge doch wirklich wieder in den Benennungen unseres ganzen Volkes ein zweites unglaubliches Wunder vor, zugleich im Bündnisse mit einer seltsamen Thorheit, deren Grösse Jedem einleuchten sollte und würde, wenn man ihm etwa sagte, die Perser hätten ihren Namen von der persischen Sprache erhalten, und ebenso die Griechen und die Römer.**)

c) Und nicht minder verkehrt ist es, wenn dies Wort, wie Manche behaupten, mit dem Namen Teutones rein gar nichts zu thun haben soll, wie namentlich auch Waitz S. 28 thut, zugleich tadelnd, dass Rückert, Hist. Taschenb. 1861 S. 402, sage, wahrscheinlich sei „Theudisk" als Name des Volks in

*) Diese Stellen, welche auch Grimm Gramm. I³, 17 nicht leicht nimmt, aber Rühs S. 104 oberflächlich behandelt, werden von Barth I, 391 kritisch in ihrem Sinne beleuchtet und durch die weitere bei Amm. Marc. XVII, 1 bekräftigt. Eben derselbe weist auf S. 392 auf die vielen deutschen Namen mit der Stammsilbe teut hin, zu welchen wir hinzufügen: Teutobochus, Teutobodus, Teutomeros, Teutogonus, die schon Zeuss S. 146 zusammenstellt, ohne ihre unleugbare Bedeutung in dieser Frage im Mindesten anzuerkennen.

**) Vgl. Barth I, 394. Rühs weiss zur Vertheidigung dieser Lächerlichkeit Nichts vorzubringen, als S. 110 die Parallele „Languedoc." Auch Wackernagel LG. S. 55 f. bekennt sich zu dieser Ansicht.

älterer Zeit in Umlauf gewesen. H. Müller, Die Marken S. 219 ff., ist anderer Meinung. Er sagt S. 226 „Mir scheint es unzweifelhaft, dass mit den uralten Nachrichten von den Teutones die Alten den ächten, dauernden Namen des deutschen Volkes vernommen haben. Auch ist erklärbar, wie der Name wieder schwand, vergessen blieb, und erst nach so langer Zeit von Neuem hervortrat." Ebenso Barth, Urgesch. I. §. 170, welcher S. 397 also schliesst: „Der teutsche Nationalname kam in der Schriftsprache erst wieder empor, nachdem Teutschlands Völkerschaften zu einem für sich bestehenden politischen Ganzen geworden waren und, mit Ausgang der Karlinger, der durch Familienbande gehaltene Namen „Franken" nicht Gemeinbenennung bleiben konnte. Von der Zeit der sächsischen Kaiser findet sich der Namen Teutones. Die Urkunden, lateinisch geschrieben, gestatten allerdings Zweifel, ob gerade dieses Wort das der lebendigen Sprache angeeignetste gewesen, oder ob es statt Teudisci u. s. w. gewählt worden sei, weil, im Lateinischen, die Teutones vorlagen." — Diese Bemerkung macht es zur Pflicht, besonders auch J. Grimm zu hören, welcher Gramm. I³, 12 (vgl. Gesch. d. D. Spr. S. 789) dem Gegenstande eine ausführliche Erörterung gewidmet hat.

Seine Hauptsätze sind folgende. α) Bei lateinischen Schriftstellern der Gothen, Angelsachsen und Franken im 6., 7. und 8. Jahrhundert mangelt, wo es hätte stehen können, ein thiudisce, theodisce. — β) Fränkische (auch einige alamannische) Quellen des 9. Jahrhunderts gewähren aber nicht selten das Wort theodiscus in Bezug auf die Sprache. — γ) Wer nun daraus folgern wollte, erst im 9. Jahrhundert, seit Karl d. Gr. die deutschen Stämme stärker vereinte, sei diese allgemeine Benennung entstanden, würde fehlen: das Wort war wenigstens in dem allgemeinen Sinne „popularis", wie sich beweisen lässt, schon bei den Gothen des 4. oder 5. Jahrhunderts und gewiss auch früher überall vorhanden. — δ) Der Umfang seines Sinnes erstreckte sich über Gothen, Franken, Sachsen und Alamannen, wonach es so viel ist als „allgemeindeutsch, gemeindeutsch", wie Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts beweisen. In der Poesie des 12. und 13. Jahr-

hunderts begegnen „diutischin sprechin“, „in dûtischen“, „mit dûtisker Rede“, „in tiuscher Zungen“, und „diu tiutsche.“*) — ε) Als nach der Trennung Frankreichs der Begriff der Deutschheit wieder auf den Kern des inneren Landes wies, steht „tûtisch“ *Volk* den Karlingern entgegen; und auch den Niederländern, die sich zum deutschen Reiche rechneten, verblieb der Namen „dietsc.“ — ζ) Während lateinische Quellen des 9. Jahrhunderts gewöhnlich theodiscus, theotiscus gebrauchen, haben einzelne des 9., und die des 10. und der folgenden Jahrhunderte fast durchgehends dafür teutonicus ganz in gleichem, allgemeinstem Sinne, und zwar sowohl von Sprache, als von *Volk* und *Land.* Ebenso Teutones, Teutonus und Teuto, Deutsche, ein Deutscher. Otto d. Gr. heisst Rex Teutonicorum. Die Quelle dieser letzteren Variation erblickt Grimm S. 16 in der Meinung, unser Volksnamen rühre von den Teutonen her, und diese Meinung nennt er einen Wahn, schliessend S. 17 mit folgendem Ausspruche: „Entweder war den Römern bei den Germanen ein teutiscus (thiudisks) aufgefallen, das sie mit ihrem teutonicus vermengten, oder es liegt in dem Namen „Teuto“ (goth. thiuda) innere Berührung mit thiuda (gens) und mit dessen Bezügen auf Sprache und Namen des ganzen Volkes.“ — Ist das Letztere der Fall, so erscheint die Benennung Teuto und Teutones immerhin nicht als Irrthum und verkehrte Mengerei, sondern nur als eine andere Form aus gleicher Wurzel mit teutiscus (thiudisks), weshalb denn auch die Bemerkung von Zeuss nicht vollberechtigt erscheint, wenn er S. 64 sagt: „der Anklang zu dem alten Namen „Teutones“ war zu stark, dass man sich dessen nicht hätte erinnern müssen.“

d) Zeuss leitet übrigens S. 63 die, wie auch er meint,

*) Die Benennung „diutschiu lant“, dem ahd. fremd, findet sich ebenfalls erst im 12. und 13. Jahrhundert, wie Grimm im Wörterb. II, 1052 als Ergänzung zu den Anführungen bei Benecke I, 326 bemerkt. Die Schreibung tiusch und tiutsch, von welcher Benecke hinlänglich Belege gibt, zeugt auch dafür, dass, wer heute „teutsch“ schreibt, nicht absolut fehlt, obgleich sich Grimm im Wörterb. und Gesch. d. D. Spr. S. 791 gar sehr dagegen stemmt.

ursprünglich nur von der Sprache gebrauchte Benennung diutisca von dem Worte diutan ab, deuten, verständlich machen, und übersetzt diutisca als „die deutische, in der man sich verständigt und versteht", wozu als Beleg die Wörter githiuti = Erklärung, Gedeute, und getheode = Sprache angeführt werden. Nichtsdestoweniger soll, behaupten Andere, die vorher erwähnte Ableitung vom mhd. diet, ahd. diot, diota, goth. thiuda (thiudiskô = ἐθνικῶς), Volk, wonach mhd. diutsch, ahd. diutisc ursprünglich gentilis (popularis, vulgaris) bedeutet, jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen; s. Pott, etymol. Forsch. II, 519. Gabelentz und Löbe, Wörterb. zu Ulf. S. 82. Massmann, Skeireins S. 170. Graff Diut. V, 130. Grimm, Gramm. II, 378 und besonders I³, 12. Göttinger Gel. Anz. 1826. S. 1600. Massmann, in der Germania VII, 363 fg. Hattemer, Ueber Ursprung des Wortes „teutsch" (1847).

e) Und dieser Ableitung bleibt auch im Wörterbuch II, 1043 Grimm getreu, nachdem er sie Gramm. I³, 12. 14 aufgestellt; zugleich weist er die andere Ableitung von diutan so sehr von der Hand, dass er S. 1038 bei der Erklärung des Wortes „deuten" sogar Folgendes lehrt: „Heisst „deuten" (alth. und mhd. diuten) ursprünglich klar, hell machen, ins Licht setzen, das Gute hervorheben (ein starker Sprung!), so ist man Wackernagel's Ansicht (Glossar XCVII) geneigt, der es mit dem goth. thiuth bonum in Zusammenhang bringt. Da aber ze diute in der Redensart ze diute sagen (Benecke I, 327) nicht blos deutlich, sondern häufig „zu deutsch" heisst, zumal im Gegensatz zu der lateinischen Kirchensprache, so wird man auf einen Zusammenhang mit dem goth. thiuda, ahd. diota, diot geleitet, und „deuten" wäre soviel als: dem Volk, den Deutschen verständlich machen, verdeutschen." Damit würde dann zusammenhängen der Sprachgebrauch, wonach deutsch = deutlich (Grimm S. 1045), undeutsch = unverständlich (S. 1057) ist, nicht aber der, wonach deutsch = offen, geradeaus, da auch die Franzosen in diesem Sinne à la française sagen und die Römer latine loqui.

f) Während also Grimm vor Allem die Ableitung von dem goth. thiuda, Volk, festhält und nur indirect auch diutan

(deuten) und thiuths (gut) einfliessen lässt, weist H. Müller die Ableitung von thiuda zurück, und hält sich just an thiuths, wonach „deutsch" so viel sei als scius, gnarus, clarus, licht, deutlich, verständlich (S. 222. 224), und äussert sich S. 225 dahin, mit thiud, Volk, scheine „deutsch" nicht in unmittelbarer Verbindung zu stehen, erklärt aber gleich darauf S. 226: „da nun thiutjan unser „deuten", thiuths „deut'sch" ist, so muss bei Erklärung des Namens (der Deutschen) das Wort thiuda, diet (Volk), ausser Betracht bleiben"; vgl. Barth I, 395. Müller kommt aber endlich auf seinem jedenfalls schlüpfrigen Wege, unter gewaltthätiger Herbeiziehung der griechischen Worte Ἑρμῆς und ἑρμηνεύω, sogar dahin, dass er II, 140 fgg. selbst die Identität der beiden Wörter Germanus und Deutsch einsieht und schliesslich sagt: „Unzweifelhaft hat also auch germanus „deutlich, verständlich" ausgedrückt, und durch den sonderbarsten Zufall ist der wälsche Name Germanus genau die Uebersetzung des echten Namens der Deutschen."*)

Abgesehen von solcher Ausschreitung kommt er also inhaltlich mit Zeuss überein, insofern dieser zur Empfehlung seiner Ableitung des Wortes „deutsch" S. 64 die Parallele des Slaven-Namens herbeizieht; „deutsch" komme nämlich in der Bedeutung dem Namen Slawe, Slawene, Slowene nahe, welches (S. 68) von slowo, Wort, herkomme und „den Redenden" bedeute, d. h. die, welche sich durch den Gebrauch der dem Volke eigenthümlichen Sprache verständlich machen, im Gegensatze der Fremden, welche eben deshalb als stumm erscheinen, weil sie sich in dieser Sprache nicht verständlich machen können. Insbesondere hebt er hervor, dass der Slawe seinem nächsten West-Nachbarn, dem Deutschen, diesen Namen gebe; denn njemetz, nêmec d. i. Stumme, sei bei den Wenden der Namen der Deutschen, wodurch sie als Solche bezeichnet würden, mit denen man, ihrer Sprache wegen, sich nicht verständigen kann.**)

*) Barth I, 396 hat eine ähnliche andere Wunderlichkeit.

**) Rühs S. 111 findet dies wunderlich. Er hat vielleicht nicht Unrecht. Vgl. Schafarik, Slav. Alterth. II, 25—48.

g) Wietersheim, Vorgesch. S. 89, schliesst sich dieser Auffassung an, indem er es zugleich dahin gestellt sein lässt, ob man die Benennung „deutsch“ mit H. Müller im Sinne „der einheimischen Sprache kundig“ erklären wolle, oder mit Grimm, wie auch er vorzieht, von thiudisko, volksmässig, national, „indem (so setzt er ausdrücklich hinzu) der Ausdruck lingua theodisca (vulgaris), im Gegensatze zu der Rechts- und Kirchensprache, dem der Bezeichnung der Genossen dieser Sprache als Deutsche vorausgegangen zu sein scheine.“ Also auch Wietersheim huldigt der eigenthümlichen Ansicht, dass das Volk von der Sprache den Namen bekommen habe, nicht aber, wie man nach der Natur der Dinge erwarten sollte, umgekehrt die Sprache ihre Benennung vom Namen des Volkes.

h) Wenn er dann hinzusetzt, dass ihm mit der Entstehung dieses späteren Gesammtnamens „Deutsche“ ausser Zusammenhang der Gott Tuisco oder Tuisto und selbst die Teutonen des Pytheas, des kimbrischen Krieges und des Ptolemäus zu stehen scheinen, wie auch Grimm Gesch. d. D. Spr. S. 791 zugebe, so wollen wir in diese Frage nicht weiter eingehen, sondern nur bemerken, dass Barth, Urgesch. I, §. 170, S. 393 sagt: „Wie in der dunkeln Sagenzeit etwas gewiss sein kann, so gewiss ist der Name des Volksvaters gemacht aus dem Namen des Volkes. Es hat nicht einen Tuisco gegeben, dessen Kinder und Nachkommen den Familien-Namen beibehalten, sondern es war ein Volk, da wurde gefragt, „woher stammen wir“, und die Kindlichkeit schuf sich einen Namen. Dass dieses geschehen, dass Aller Urahn Tuisco genannt werden konnte, ist der stärkste Beweis von der Einheit des Volksstammes, von dem Dasein eines gemeinschaftlichen Volks-Namens, des teutschen.“ Und in der That, diese Bemerkung ist so wenig widersinnig, dass sehr zu wünschen wäre, es möchte in dieser ganzen Frage nichts Widersinnigeres ausgeheckt worden sein; denn wir haben sogar erlebt, dass Mannert, Germania S. 11 der 2. Aufl., die Ansicht zum Besten gibt, die Germanen hätten den Gesammtnamen „Teutonen“ zwar immer geführt, solchen aber als Nationalgeheimniss verschwiegen; eine wirklich originale Lächerlichkeit, welche an die bereits oben S. 125 er-

wähnte Meinung erinnert, dass der andere Gesammtname der Deutschen, nämlich „Germanen“, von denselben nur im Verkehr mit den Römern gebraucht und geführt worden sei. Wenn die Deutschen gegenüber den Römern einen besondern Namen führten, welche Benennung gaben sie sich gegenüber den Kelten? Gar keine lautet die Antwort unserer gelehrten Verirrung.

12. Es ist ganz consequent, wenn man unsern Vorfahren nicht blos das Führen eines Gesammtnamens abspricht, sondern auch das Bewusstsein, ein Volk zu sein; inconsequent ist es aber, dieses Bewusstsein in dem einen Augenblicke zu leugnen und im andern dennoch anzunehmen. Waitz, welcher S. 9 die germanische Sage von Tuisto, mit welchem der Namen „Deutsche“ absolut nichts zu thun haben soll, als das einzige Zeugniss anführt, dass sich das deutsche Volk als ein Ganzes gekannt und gefühlt habe, gibt S. 7 nicht undeutlich zu verstehen, den Nachbarn mehr als ihnen selbst sei es klar gewesen, dass sie zusammen gehörten, und lehrt S. 8 mit ganzer Bestimmtheit, nicht blos im ganzen Volke habe kein gemeinsamer nationaler Gedanken gelebt, sondern auch in den hervorragendsten Männern nicht; was in dieser Beziehung Tacitus Ann. II, 88 von Armin anders andeute, sei lediglich die subjective Auffassung des Schriftstellers selbst.*)

Da Waitz zu verstehen gibt, dass eine entgegengesetzte Ansicht auf Mangel an klarer Kenntniss beruhe, so bin ich froh, für mein eigenes Fühlen und Meinen in dieser Sache einen Mann wie J. Grimm**) zur Stütze zu haben, welcher, Gesch.

---

*) Wietersheim scheint nicht weit von Waitz zu stehen, da er, Vorgesch. S. 74 sagt: „Dass unter den Westgermanen, ausser vorübergehenden Bündnissen gegen Rom, keine Spur einer nationalen Gesammtverbindung sich findet, ist für jeden Quellenkundigen ausser allem Zweifel. Specialverbindungen einzelner Stämme, Unterordnung kleinerer unter grössere haben wohl bestanden, zwischen den Hauptstämmen aber fortwährende innere Zwietracht, internae discordiae (Tac. Ann. II, 26), und Kriege.“

**) Man lese auch die schöne und patriotische Darstellung von Peucker I, 4.

d. D. Spr. S. 792, nach der Besprechung der gemeinschaftlichen Namen also fortfährt: „Es ist von neueren Schriftstellern mit grossem Unrecht geleugnet worden, dass im höheren Alterthum unter den deutschen Volksstämmen warme Vaterlandsliebe und Gefühl ihres Zusammenhangs vorhanden gewesen sei. Jene wird schon durch eine Reihe von schönen Ausdrücken bezeugt, die unserer Sprache gewiss schon von Uralters her zu Gebot standen. Für patria gebraucht sie ahd. sowohl fatarland als fatarheim und fataruodil, sowie, ebenfalls ahd. heimuoti und heimingi nebst heimuodil, u. a. Man gibt vor, Karl d. Gr. habe zuerst das weltgeschichtliche Bewusstsein der deutschen Völker geschaffen; so Bunsen, Aegypten I, 516. Es wäre aller Natur entgegen, dass sie bis dahin gewartet haben sollten, um zu erkennen, wie sie durch gemeinsame Sprache, Sitte, und Kraft unter einander zusammenhängen; was sie schon lange vor jener Zeit in der Welt ausgerichtet hatten, war fast Grösseres, als alles Nachfolgende, und wenigstens dessen Grundlage. Sie waren in alle Theile Europa's und darüber hinaus vorgedrungen, und erst ihr Uebertritt zum Christenthum hatte diesem möglich gemacht auf die Dauer Fuss zu fassen. Konnten jene kühnen und raschen Heerzüge von dem der Kimbern und Teutonen an (denn die früheren sind uns verborgen) überhaupt geschehen, ohne dass sich mehrere Stämme dazu vereinten und die übrigen sie gewähren liessen? Ariovist hatte Haruden, Markomannen, Triboken, Nemeten, Eudusier, Sueven an sich gezogen, und den anderen Helden nach ihm gelang es ebenso leicht, deutsche Schaaren zu sammeln. Das muss man doch erkennen, dass der Quaden und Markomannen Weigerung, gegen die Daken zu kriegen, und des Arminius Thaten auf dem politischen Gefühle gleichgesinnter Völker, die ihre Freiheit retten wollten, beruhten. Was von ihm und Anderen vollbracht war, wurde in Liedern gesungen, die lange Zeit hindurch den Muth und Stolz der Völker erhöhen mussten. In des Römers erhebendem Ausspruche heisst er liberator haud dubie Germaniae, proeliis ambiguus, bello non victus, Graecorum annalibus ignotus, qui sua tantum mirantur. Das kann nicht auf den Held der Cherusker allein, nur auf den aller Germanen gehen. Tacitus

berichtet uns, dass die Deutschen in uralten Liedern von einem erdgeborenen Gotte und dessen Sohne sangen, aus welchen drei Helden entsprossen, die Stifter der germanischen Hauptstämme. Dieser gemeinsame Ursprung haftete im Bewusstsein aller Deutschen, und es wird noch einer abweichenden Sage erwähnt, welche die Reihe der göttlichen Helden vergrösserte und mehr als drei Stämme ausdrückte. An anderer Stelle werden dem Arminius die Worte in den Mund gelegt: cerni adhuc Germanorum in lucis signa romana, quae diis patriis suspenderit (Ann. I, 59): das meint doch Götter aller Deutschen, wie die Tencterer den Agrippinensern entbieten: redisse vos in corpus nomenque Germaniae communibus deis et praecipuo deorum Marti grates agimus vobisque gratulamur, quod tandem liberi inter liberos eritis (Hist. IV, 64). Es ist dem Tacitus nicht zuzutrauen, dass er nur seine Rede ausschmücken wollte; ihm musste bekannt geworden sein, dass die Germanen ihres Volks und ihrer Götter sich bewusst waren. Und hätte dieses Gefühl in den nächsten Jahrhunderten nicht gedauert? Sollten Gothen, Langobarden, Sachsen nicht jedes einzelnen Königs ihrer Stammtafel, die zuletzt auf einen gemeinschaftlichen Gott hinauslief, sich erfreut haben? Solcher Stolz bricht auch noch sonst hell durch. Als Tacitus von der Mischung gallischer und germanischer Völker redet und auf die den Galliern zunächst wohnenden Germanen kommt, heisst es Germ. c. 28: Treveri et Nervii citra affectationem germanicae originis ultra ambitiosi sunt, tamquam per hanc gloriam sanguinis a similitudine et inertia Gallorum separentur. Ne Ubii quidem, quamquam Romana colonia esse meruerint ac libentius Agrippinenses conditoris sui nomine vocantur, origine erubescunt. Mit gutem Fug glaube ich auch die Einheit aller Germanen aus dem Namen der Markomannen gefolgert zu haben, der erst unter solcher Voraussetzung rechten Sinn empfängt; sie hüteten der Grenze Germaniens gegen die Fremden. Ich bin der Annahme eigener Völkervereine, gothischer, suevischer, cheruskischer abgeneigt, weil alles was aus ihnen hervorgegangen sein soll schon in dem naturgemässen Dasein jenes allgemeinen deutschen Verbandes gesucht werden darf. Bei dringendem

Anlass mögen ebenso natürlich besondere Bündnisse geworben und feierlich geschlossen worden sein, ohne dass sie auf die Länge gedauert oder in der Stellung der Völker selbst etwas geändert hätten."

Waitz dagegen trägt kein Bedenken, S. 8 zu erklären: „Haben die verschiedenen Völkerschaften zuletzt das gewaltige Werk vollbracht, das Römerreich im Westen Europa's zu brechen und eine Reihe germanischer Herrschaften an die Stelle zu setzen, so ist es ein innerer, ihnen selbst unbewusster „Trieb" der sie bewegt, eine höhere Hand die sie vorwärts getrieben und auf vielfach verschlungenen Wegen zu Zielen gebracht hat, die sie und ihre Führer sich selber nicht zu stecken gewagt."*) Ich glaube, dass Waitz durch diese Behauptung, welche jedenfalls in diesem Extrem nicht bewiesen werden kann, mit sich selbst in einen starken Widerspruch geräth, da auch er zu Jenen gehört, welche von der Erhabenheit des germanischen Wesens in hohem Grade erfüllt sind. Wenn er aber sogar diejenigen Stellen des Tacitus, welche das nationale Einheitsbewusstsein der Germanen in sicherem und schönem Lichte erscheinen lassen, als Subjectives und als Ausschmückungen zurückweist, so widerspricht er sich in noch höherem Grade und wirft mit eigener Hand das Ansehen jenes Schriftstellers um, welches er in fast phantastischer Weise S. 21 aufzurichten bestrebt ist. Waitz hat entweder die Pflicht, was Tacitus sagt und nicht förmlich widerlegt werden kann, als Wahrheit anzuerkennen, oder er hat kein Recht, diesen Auctor sonst zu gebrauchen, wenn er die Germanen rühmen will. Insbesondere ist er verpflichtet, die Germania des Tacitus, gegen

*) Rückert steht nicht weit von Waitz; denn, Culturgesch. I, 12. 17, 19, kennt er nur die ersten Anfänge eines deutschen Nationalbewusstseins an, welche sich durch die äusseren Begebenheiten des Kampfes mit den Römern entwickelt hätten, gibt also dem deutschen Gefühle der Volkseinheit einen blos negativen Charakter, und meint in höchster Naivität, „ein freisinniger fremder Beobachter, wie Tacitus, sei eher befähigt gewesen, als die Germanen selbst, „die fundamentale Einheit" in ihren vielgestaltigen Bildungen zu erkennen." — Zacher S. 335—337 trägt Beherzigenswerthes vor. Auch Watterich.

deren selbständige Kritiker er sich so empfindlich zeigt, entweder immer gelten zu lassen oder nie; s. UStA S. 82—84. Aus der Germania des Tacitus wird er aber nie beweisen können, die Germanen hätten kein nationales Einheitsgefühl gehabt, da das Büchlein von den ersten zwei Wörtern an, Germania omnis, bis zum Schlusse das gerade Gegentheil lehrt. So gut als die Gallier, wie namentlich bei Cäsar V, 27 zu lesen ist, von einem nationalen Einheitsgefühl durchdrungen waren, das ihnen eine wechselseitige „pietas" auferlegte, ebenso wenigstens war dies bei den Germanen der Fall, wie Tacitus, ausser durch die ganze Germania hindurch, namentlich Ann. I, 39 und Hist. IV, 64 klar ausspricht, mag die vorgebliche historische Kritik diese Stellen noch so sehr negiren wollen. Denn dass uns die Geschichte und insbesondere der Geschichtschreiber Tacitus von Feindseligkeiten der Germanen unter sich selbst berichten, dies kann in keiner Weise als Gegenbeweis in dieser Frage angeführt werden. „Nur zu oft zeigt sich Zwietracht und innerer Hader auch da wo es gilt fremde Herrschaft abzuwehren und die angestammte Freiheit zu vertheidigen: fast immer leisten Deutsche auch den Feinden Hülfe und betheiligen sich an den Kämpfen zur Unterwerfung der Brüder." Wenn Waitz S. 8 also spricht, um auch dadurch das Fehlen eines nationalen Einheitsbewusstseins bei den Deutschen darzuthun, so kann ihn das der Geschichte verfallene Jahr 1866 eines anderen belehren, in welchem, bei unleugbarem Vorhandensein des lebendigsten Einheitsgefühles und Einheitsstrebens der deutschen Nation, dennoch möglich war, nicht blos einen schrecklichen deutschen Bruderkrieg zu führen, sondern dabei auch den Feinden des deutschen Stammes Hülfe zu leisten und sich nach blutigster Unterwerfung der Brüder zu rühmen, die Einheit der deutschen Nation gesteigert zu haben.

Anhang.

Ich lasse im Folgenden die jüngsten Behandler der Schlussstelle des zweiten Kapitels der Germania auftreten, wie ich bereits oben S. 102 gemeldet. Dass dabei für die Sache selbst fast gar nichts Erspriessliches resultirt, bedaure ich um so mehr, als nicht geleugnet werden kann, es tritt dabei selbst völliger Unsinn hervor, und zwar leider im Dienste gründlicher Gelehrsamkeit.

I.

Watterich, der deutsche Name „Germanen" (1870), handelt von S. 46 bis 51 (vgl. S. 22—24) speciell über die Schlussstelle des Tacitus, und fragt S. 48, wer den in a se ipsis gemeinten omnes im ersten Theile („primum") gegenüber stehe, und antwortet, wenn dies in den Worten a victore gesagt sei, dass es dann diejenigen Germanen wären, qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerunt, d. h. die von Haus aus allein Germani genannte kleine, aber siegreiche Völkergruppe. Es hiesse also: erst nannten die ursprünglich allein Germani heissenden paar Völkerschaften auch die ganze rechtsrheinische Nation, von der sie ausgegangen waren, mit ihrem Namen: darauf ahmten diese Uebrigen den Sprachgebrauch Jener nach. Allein welche Veranlassung hatten die victores, von der Gesammtheit auch nur zu reden, geschweige ihr einen neuen Namen zu geben? Man sagt: sie wollten durch Hinweisung auf noch so viele ihres Stammes und Blutes bange machen. Diese Erklärung ist unmöglich. Der Beginn des Gesammtnamens ist von ihnen, den Eroberern, den ersten Germanis, ganz gewiss nicht ausgegangen. Sie hatten gar keine Ursache, von den übrigen Deutschen zu reden, und alle Ursache, von ihnen zu schweigen. [Die Begründung dieser Behauptung S. 49 ist ebenso bodenlos als die Behauptung selbst.] Es ist klar, dass a victore nicht heissen kann: zuerst nannten die über den Rhein gedrungenen *ursprünglichen Germani* alle ihre

Volksgenossen so, machten ihren Particularnamen zum Gesammtnamen. Andere müssen das Wort auf die ganze Nation zu übertragen angefangen haben und diese Anderen können nur die besiegten Gallier gewesen sein. Die Gallier sind also durchaus das dem a se ipsis entgegengesetzte logische Subject des ersten Satzgliedes, und nicht victor, nicht die natio victrix. A victore ist mithin unmöglich causativ zu fassen, es muss derivativ verstanden werden. Die Galli sind genannt in den Worten ob metum, welche nicht heissen können „um bang zu machen", sondern nur „vor Schrecken", diese metuentes sind die dem victor gegenüberstehenden Gallier. Ohne dieses ob metum bliebe a victore dunkel; mit demselben ist die Gefahr, a victore subjectivisch zu fassen, beseitigt. Zwar sind es also die Gallier, in ihrem Schrecken, gewesen, die den Namen Germani von der über den Rhein siegreich gedrungenen Völkergruppe auf die ganze Nation übertragen haben; aber den durch den Sieg den Galliern furchtbar gewordenen Namen selbst, in dem ursprünglichen Umfang seines Begriffes, haben sie nicht gegeben. Der victor trug ihn, der Sieg machte ihn furchtbar, die wohlbegründete Angst ergriff ihn und übertrug ihn nur auf die omnes. Der victor hatte ihn mitgebracht aus der Heimath, er ist ein deutscher Name. Dass man diesen Sachverhalt übersehen und additum, statt auf die gens, auf natio bezog, ist Schuld an viel unnützer Mühe geworden. Wie das Wort Germani im früheren, engeren Sinne gegeben worden sei und von wem, damit beschäftigt sich Tacitus gar nicht: ihn geht das evalescere des Namens, die Erweiterung des Begriffs allein an, dieses durch evalescere erklärte „additum" will er zeigen. Sehr bedeutsam sagt er deswegen auch nicht tunc Germani vocarentur, sondern vocati sint: sie, die Herüberkommenden hiessen schon so, sie bekamen nicht erst diesen Namen, sie hatten ihn, sie brachten ihn über den Rhein mit. Was das vermissen von Spuren des Wortes bei angelsächsischen oder altnordischen Dichtern betrifft, so verliert dieser Mangel sein Bedenkliches, wenn wir uns erinnern, dass der Namen Germani nur bei den fünf Völkerschaften ursprünglich, bei allen übrigen aber ein übertragener war.

Ein ursprünglicher Gesammtnamen, der in allen Stämmen gleichmässig gewurzelt hätte, würde sich wohl bis in die Trümmer unserer ältesten Poesie gerettet haben."

Der Ableitung des Namens aus der deutschen Sprache widmet Watterich seinen dritten Abschnitt von S. 55 bis 65, dessen Hauptsatz ist: das Wort kann nur eine Zusammensetzung sein aus ger und man, und bedeutet also „Männer des Gers", Männer des schweren Wurfspeers, im weiteren Sinne: Männer des Angriffs, des Kriegssturmes. Ganz ebenso, nach ihrer gefürchteten Waffe, heissen die Suardonen, die Franken, die Saxonen, die Cherusker, die Heruli. Watterich zeigt dann S. 56 die grosse Zahl deutscher Personennamen, welche mit ger und man zusammengesetzt sind, und sucht im Folgenden die Einwürfe Anderer gegen die von ihm adoptirte, längst vor ihm aufgestellte Ableitung des Namens zu widerlegen, und schliesst getrost S. 64 mit den Worten: „Es ist also ausser allem Zweifel ger der älteste sprachlich bezeugte Name des germanischen Wurfspeers, und der deutsche Ursprung des Germanen-Namens, den uns die Geschichte verbirgt, ist auch von Seiten der Sprache gesichert." — Vgl. oben S. 114.

II.

Dederich handelt in einem besonderen Anhange seiner Schrift „Julius Cäsar am Rhein" (1870) S. 71—82 auch „über die Germani des Tacitus", und trägt, nachdem er zuerst von den Anfangsworten im Allgemeinen gut gesprochen, S. 75 über den Schluss der Stelle Folgendes vor. „Es ist unmöglich (sagt er), sowohl dem Tacitus den Gedanken zu unterbreiten, die Gesammtheit der Germanen, also auch die rechtsrheinischen, hätten sich selbst Germanen genannt, als auch anzunehmen, dass er aus seiner Quelle diesen Unsinn aufgenommen haben sollte. Ist das aber unmöglich, so können auch die Worte a victore und a se ipsis nicht als Gegensätze correspondiren, und kann a se ipsis nicht von vocarentur abhängig sein. Verbindet man a se ipsis invento nomine, so könnte das

heissen: „nach dem von ihnen selbst (von dem Gesammtvolke) vorgefundenen Namen.“ Aber damit ist nichts geholfen. Es könnte in dieser Verbindung aber auch heissen: nach dem von ihnen selbst (den Siegern, den Tungrern) erfundenen Namen: so dass a se statt ab illis, wegen der indirecten Rede gesagt wäre. Allein wo bleibt da der Gegensatz zu primum a victore? Schwebt da nicht die Partikel mox in der Luft? Dürfte man omnes versetzen vor Germani, so hätten wir gewissermassen einen Gegensatz in folgender Weise: ut primum a victore, mox — omnes Germani vocarentur, d. h. zuerst waren es die Sieger, die so genannt wurden oder sich so nannten, dann wurden (nach dem von ihnen selbst, den Siegern, erfundenen Namen) alle Germanen genannt. Der Sinn kann nicht angezweifelt werden; allein so hat nun einmal Tacitus nicht geschrieben. Es muss daher einleuchten, dass in den Worten ein Fehler steckt, dass Tacitus nicht geschrieben haben kann a se ipsis, er hat geschrieben a se ipsi. Dieses ipsi bildet den Gegensatz zu primum a victore; es weiset zurück auf omnes, dieses ergänzend und die Lücke nach dem unterbrechenden Zwischensatze vor „Germani“ ausfüllend, und sollte vor diesem Worte stehen, aber nach der bekannten und beliebten Stellung des Pronomens ipse hinter dem Reflexivpronomen hat Tacitus es nach a se gesetzt, wobei man nicht den mindesten Anstoss zu nehmen braucht wegen des noch folgenden Ablativus absolutus. Hiernach ist der Sinn der Stelle: „so dass Alle (das Gesammtvolk), zuerst die Sieger von sich, dann, nach dem nun einmal von diesen erfundenen Namen, auch gerade sie (ipsi), das Gesammtvolk (omnes), Germanen genannt wurden.“ — Vgl. oben S. 119.

„Der Ausdruck ob metum schliesst die Ursache ein, weshalb die vier kleinen Völkerschaften (die Tungrer) sich Germanen genannt haben. Sie haben das gethan, um den Galliern Furcht einzuflössen; der Name enthält also etwas Schreckhaftes, ist ein Schreckensname. Und es leidet wohl keinen Zweifel mehr, dass derselbe, den sich die Sieger beilegten, ein keltischer oder ein aus dem Deutschen ins Keltische übersetzter, daher auch den Galliern verständlicher war. Wir haben in dem Namen Germani, der durch die Römer auf uns gekommen,

eine fast buchstäbliche Uebertragung des keltischen gairmean = Krieger, Held.“

Nach dieser Auseinandersetzung schliesst Dederich S. 81 mit folgender Verdeutschung der Stelle. „Hingegen sei das Wort Germani ein neues und ein erst vor Kurzem beigelegter Name, da ja (bekanntlich) diejenigen (vier Völkerschaften), welche zuerst den Rhein überschritten und die Gallier aus ihren Wohnsitzen vertrieben hätten, und welche jetzt Tungrer hiessen, damals Germanen genannt worden seien. Und so sei denn der Name der Nation (der Ausgewanderten, der Tungrer, die damals den Namen Germanen erhalten), nicht aber der (unbekannte) Name der Gens (des Volkes im Ursitz östlich vom Rhein, aus dem jene Völkerschaften ausgewandert), allmälig durchgedrungen und herrschend geworden (für alle Germanen östlich und westlich vom Rhein), in der Weise, dass alle Germanen, das Gesammtvolk (auf beiden Seiten des Rheines) anfangend von dem Sieger (den Ausgewanderten) des Schreckens wegen (um den Galliern Schrecken einzujagen), dann, nachdem nun einmal von ihm (dem Sieger) der Name erfunden war, auch selbst Germanen genannt wurden (d. h. die Sieger die ersten waren, die sich so nannten oder die so genannt wurden, dann auch das Gesammtvolk zu beiden Seiten des Rheines denselben Namen bekam).“

III.

Ueber die Schlussstelle handelt Usinger S. 611 bis 616 in einer Weise, die wirklich ein Extrem des Abenteuerlichen genannt zu werden verdient, nebenbei aber auch die Eigenschaften des Unklaren und Ungenügenden in hohem Grade besitzt. — Vgl. oben S. 122.

„Die Deutung, gens beziehe sich hier auf die Gesammtheit, natio auf den Theil, sagt er S. 612, befriedigt mich keineswegs. Ich halte sie vielmehr schon durch die kurze Ausführung von Holtzmann, der ich sonst nicht zustimme, in der Germania X, 11 für widerlegt. In c. 2 muss natio sowohl wie gens einen bestimmten technischen Sinn haben. So

erfordert es die nachdrückliche Hervorhebung, dass keine gens gemeint sei. Ist es aber wohl denkbar, dass hier nun dem Worte gens ein Begriff untergelegt wird, der sonst fast in jedem Kapitel mit dem Worte nicht verbunden ist? Das Wort gens, von gignere, bezieht sich auf die gleiche Abstammung von einem Stammvater; natio, von nasci, bezieht sich zunächst gar nicht auf irgend welche Abstammung, sondern nur einfach auf das Geborenwerden. Daher definirt Festus: natio est genus hominum, qui non aliunde venerunt, sed ibi nati sunt. Mit natio ist demnach nicht ein auf natürliche Abstammung hinweisender, häufig aber ein räumlicher Begriff verbunden. Mit Vorbedacht scheint aber natio da gesetzt zu sein, wo es sich um bestimmte, zuweilen bisherige Wohnsitze handelt: c. 14 petunt eas nationes; c. 27 quae nationes e Germania commigraverint. Und dahin ist auch c. 28 zu zählen, wo von den Osen, jener natio Germanorum die Rede ist, die doch nicht zu den Germanen gehört, und insbesondere kommt hier die Erwähnung c. 2 in Betracht. Gerade so wie c. 28 die Osen, weil sie in Germanien wohnen, so waren auch jene Tungrer, aus demselben Grunde, ganz gewiss eine natio Germanorum: ein Theil der gens Germanorum konnten sie daneben, brauchten sie aber nicht zu sein. Tacitus hielt aller Wahrscheinlichkeit nach die Tungrer für keine Völkerschaft vom Stamm der Germanen. Er zählt dieselben später c. 28 nicht mit unter den germanischen Stämmen am linken Rheinufer auf. Ueberhaupt werden die Alten wohl angenommen haben, dass in den Tungern kein germanisches Blut fliesse. Demnach konnte Tacitus, vielleicht dem Cäsar folgend(?), recht gut, ohne die Eindringlinge für Germanen zu halten, schreiben: die Germanen-Tungrer seien über den Rhein gedrungen und hätten die Gallier vertrieben. [Obgleich sie selbst Gallier waren]."

Ich bemerke über vorliegende Leistung Usinger's Zweierlei. Erstens nämlich ist sie durch ihre extrem geschraubte Art und widerliche Dunkelheit ein abschreckendes Beispiel, was sich die gelehrte Unnatur zu erzielen in den Kopf zu setzen im Stande ist. Zweitens aber hat sich Usinger eine ganz überflüssige Mühe gemacht, da sein Paradoxon schon vor ihm

durch Andere in die Welt gebracht war. Diefenbach Origg. Europp. S. 350 sagt nämlich: „Es fragt sich nicht allein, ob der Name Germanen von den Kelten ausging, sondern auch, ob er nicht früher für keltische Völker galt und erst später von diesen auf deutsche übergetragen wurde, namentlich von den Germani cisrhenani auf die transrhenani, — eine noch nicht zu genügendem Abschlusse gelangte Frage, deren Erörterung geschichtlichen Untersuchungen verbleiben muss, wie überhaupt die Verfolgung seiner Spuren im Alterthum nach Raum und Zeit.“ Und der Nämliche sagt S. 132: „Besonderer Beachtung empfehlen wir die Wahrscheinlichkeit, dass der Name Germani nicht blos gallischen Ursprungs ist, sondern auch ursprünglich einem gallischen Volke oder Völkerbunde zukam, dessen bedeutendster Rest noch als Germani cisrhenani zu Cäsar's Zeit in Gallien bestand, Cäsar II, 4. VI, 32. Diese Gruppe besass den Germanennamen, wie wir glauben, nicht per affectationem (Germ. S. 28), sondern als einheimisches Erbtheil. Aus der Blüthezeit dieses, mehrere gallische Stämme, und vielleicht früher auch die Belgen umfassenden Volkes, das seinen verweichlichten Stammgenossen kein angenehmer Nachbar war, mochte die Uebertragung seines Namens auf die Deutschen stammen.“

Die Anstrengung Usinger's hat übrigens dieser baroken Lehre nicht den mindesten Vorschub geleistet, und ich enthalte mich um so mehr jeder weiteren Discussion darüber, als bereits Watterich S. 111 genügend dagegen aufgetreten ist, indem er unter Anderem mit Recht sagt: „Auf diese Weise muss sich das festeste Zeugniss, wie das Zeugniss Cäsar's ganz gewiss Eines ist, in Dunst auflösen, und wir haben keinen Boden unter den Füssen.“ Dies hätte Usinger, der Watterich's Schrift kannte, widerlegen oder beherzigen, nicht aber ignoriren sollen, wie er wirklich thut. Auch bemerke ich schliesslich, dass Duncker, Origines Germanicae (1840) S. 100 ff. ausführlich von der vermeintlichen Undeutschheit der Germani cisrhenani handelt, welchem sich Watterich S. 25 N. 30 ernstlich widersetzt.

IV.

Bornhak in dem Schulprogramm von Nordhausen 1865 „Ursprung und Bedeutung des Namens Germanen“, 13 S. 4.⁰, gelangt nach einigen Vorbemerkungen, insbesondere über die Verschiedenheit und das Wesentliche der gallischen und der germanischen Nationalität, S. 12 fg. zu dem Ergebniss:

1. Die Germanen haben nachweislich keinen gemeinsamen Namen geführt, noch wissen sie etwas von dem Namen Germani, von dem sich nicht einmal eine Andeutung in ihrer Sprache findet.

2. Der Name ist ursprünglich kein Eigenname, sondern ein Adjectivum von charakteristischer Bedeutung. Wäre er nicht lateinischen Ursprungs gewesen, so würden die römischen Schriftsteller denselben sicher erklärt haben, wie dies insbesondere Cäsar und Tacitus mit andern gallischen und deutschen Begriffswörtern gethan.

3. Der Name ist weder nach Grimm's Forschung ein deutscher, noch kann es ein keltischer sein, letzteres schon deswegen nicht, weil eine solche Entstehung eines Völkernamens ohne Gleichen in der Geschichte wäre. Jeder Volksstamm führt a priori einen Namen oder hat in der Vereinigung zu einem grösseren Ganzen vor anderen das nächste Interesse, sich einen Namen zu geben, der sie von heterogenen Elementen unterscheidet, wie dies die Griechen mit dem Namen *Ἕλληνες* im Gegensatz zu den *βάρβαροι* thaten.

4. Cäsar erfährt den Namen, mit welchem sich die germanischen Völker in Gallien benannten, zuerst von dem Aeduer Divitiacus (I, 31), ob in deutscher oder gallischer Sprache, ist ungewiss; möglich, dass er das ihm Ueberlieferte dort ins Lateinische übersetzte oder dass Cäsar dies selber that.

5. Der Name kommt nach Cäsar's Angabe II, 4 nachweislich zuerst da vor, wo die Gallier zuerst mit den Germanen in Berührung kamen und sollte ohne Zweifel dem Gegensatz Ausdruck geben, der zwischen beiden Völkern bestand.

6. Die nationalen Unterschiede, welche zwischen beiden Völkern vorhanden waren, erwiesen sich aber als ganz bedeutende,

und die Scheidung war eine so sorgfältige, dass nicht einmal die Belgier Germanen genannt wurden, die doch von ihnen entsprossen waren.

7. Es galt nicht blos für eine Ehre, germanischer Abkunft zu sein (Germ. c. 28), sondern es geht auch aus diesen geschichtlichen Thatsachen hervor, dass nur diejenigen Völker germanischen Stammes auf gallischer Seite „Germanen" hiessen, die sich frei von Vermischung mit gallischen Elementen erhalten hatten. Bei Tacitus (Germ. c. 4 und 2) erscheint die Sorge der Germanen, sich frei von fremder Vermischung zu erhalten, als eine Eigenthümlichkeit ihrer Nationalität.

8. Mithin bezeichnet der Name „Germani" die Reinheit des Stammes zunächst im Gegensatz zu den Mischvölkern, sodann zu den Galliern. Welchen deutschen Namen die Römer in ihrem germanus übersetzt, ist ungewiss; gewiss ist aber, dass die Römer den ihnen überlieferten Namen auch auf die Stämme des freien Germaniens ausdehnten und verbreiteten. Wir beziehen in den Worten des Tacitus omnes nur auf die germanischen Stämme Galliens, nicht des freien Germaniens, welche letzteren gar keine Veranlassung hatten, einen solchen Namen zu führen, sondern lediglich nur von den alten Schriftstellern nach dem Vorgange Cäsar's mit demselben benannt wurden. Tacitus will also blos sagen: Alle Bundesgenossen, die zuerst in Gallien einbrachen, empfingen von dem anführenden Stamme (a victore natione) den Namen und benannten sich hierauf mit demselben, um ihren Bund vor Zersplitterung zu bewahren.

Bornhak ist so naiv, zum Schlusse seiner baroken Arbeit zu sagen: „So sehen wir, dass auch diese vielbesprochene Stelle, ohne ihr Gewalt anzuthun, am natürlichsten durch unsere Darlegung ihre Erklärung findet."

V.

Below in einem Berliner Schulprogramm von 1850 „Beiträge zur Geschichte der Germanen" handelt S. 15—24 „über den Namen der Germanen." Nachdem derselbe in ziemlich

leichter Weise über die Unmöglichkeit sicher ist, dass der Namen weder deutsch noch keltisch sei, sagt er S. 19: „Auf den Sinn des Wortes fussend gibt Tacitus einen psychologischen Beweggrund an, warum man den Germanen gerade diesen Namen beigelegt habe, und er sieht in der Bedeutung desselben etwas, was geeignet sei den Feinden Furcht zu erregen. Diese Bemerkung würde für seine Leser vollkommen unverständlich gewesen sein, wenn er nicht voraussetzen durfte, dass Jeder die Geltung des Wortes kenne. Dass er dies bei einem der deutschen oder keltischen Sprache entlehnten Worte konnte, wird Niemand behaupten wollen. Dies ist nur möglich, wenn das Wort dem Lateinischen angehört. Hier aber heisst es „leibliche Brüder", und ich stimme der Ansicht bei, dass es gleich den Wörtern fratres und consanguinei zur Bezeichnung freundlichen und bundesgenossenschaftlichen Verkehrs mit anderen Völkern gebraucht sei."

„Wie Ariovistus die Sequaner ihrer Besitzungen beraubte und immer neue Schaaren aus Deutschland nach sich zog, so vertrieben auch die Tungrer die Gallier und verstärkten sich durch rheinische Krieger. Auf diese übertrugen sie den ihnen selbst beigelegten Namen, und sie thaten dies, um ihren Feinden, den Galliern, desto furchtbarer zu sein. Denn diese hatten ihre Tapferkeit schon empfinden müssen, und es war für sie ein erheblicher Grund zur Besorgniss, wenn sie in den nachrückenden Schwärmen „die Brüder und Bundesgenossen" ihrer gewaltigen Sieger erblicken mussten. Man hat sich bemüht, das Wort Germania so zu erklären, dass darin Schrecken und Entsetzen sich ankündige. Allein nicht vor dem Namen würden die Gallier erbebt sein; aber wenn sie sich sagen mussten, dass Tausende ähnlicher Krieger bereit wären, diejenigen zu unterstützen, deren Schwert sie schon so tief gefühlt, — das musste ihnen den Muth rauben. So enthält das Wort, das eigentlich ein Band innigster Liebe bezeichnet, in diesem Falle zugleich das Schreckliche, wovon Tacitus redet. Ich vermuthe, dass allerdings nicht die Römer, sondern die Gallier den Germanen ihren Namen gegeben haben, aber freilich nicht diesen lateinischen, sondern einen ihm gleichbedeutenden galli-

schen. Die Römer übertrugen, als sie zuerst aus dem Munde der Gallier von den Deutschen hörten, den mitgetheilten Namen in ihre Sprache, und möglicher Weise ist es daher gekommen, dass sie statt des gewöhnlichen Ausdrucks fratres den selteneren Germani wählten. Sie mochten fühlen, dass dieser dem gallischen Originale entsprechender sei." S. 23.

Ich wollte Below mit seiner halben Verrücktheit nicht übergehen, weil ich möglichst vollständig zu sein wünsche, und weil vor mir Andere auf sein Träumen Rücksicht nahmen, unter denen Brandes S. 193—197 dieses Geschwätz sogar einer Widerlegung und Beleuchtung gewürdigt hat. In einem einzigen speciellen Punkte stimme ich mit Below überein, was ich oben S. 121 angebe.

VI.

Weil mich mein Bestreben der Vollständigkeit nun einmal in das Gebiet der Verrücktheiten geführt, so will ich gleich hier noch Anderes der Art aufzählen.

W. Bentheim, in den Blättern für literarische Unterhaltung 1865 Nr. 14, leitet den Namen Germani vom altd. gemans (?), gemein, communis ab und stellt ihn mit engl. yemen, yeoman zusammen, findet ihn in Alemanni-Algemanni wieder und erklärt ihn für „Genosse". Das Hauptprincip der deutschen Verfassung, die Gesammtgenossenschaft und Gesammtbürgschaft der Gemeinde, trat also in dem Namen „Germanen" hervor; s. Philologus 24, 364.

Herm. Müller in dem schrecklichen Aufsatze, welchem die Bonner Jahrbücher 33, 56—120 unverdienten Platz gaben, kommt S. 102 auch auf unser Thema zu sprechen, und leitet den Namen Germani, welchen besonders die Franken geführt hätten, aus Kleinasien her. Im Gebiete von Troja, woher eben diese Franken kamen, gab es zwei Städte Namens *Γέρμη*, und eine dritte Stadt *τὰ Γέρμα* lag bei Pessinus. Diese Namen kommen von *γείρω* = *φράσσω*, bezeichnen demnach *φράγμα*, wie *γέῤῥα* = Schild, Umzäunung; daraus folge, dass *γερμαίνω* = *φράσσω*, und dann bilde sich regelrecht *γέρμανος* = Mann des Schutzes = *φράγκος*.

In diese Klasse wahrer Verrücktheiten gehört auch die oben S. 106 erwähnte Erklärung von F. Hitzig.

VII.

Als ich diesen Namen geschrieben hatte, hoffte ich, mein indiculus nugarum werde für längere Zeit geschlossen sein. Das Schicksal hat es aber anders gewollt. Herr Georg Kaufmann, über dessen nicht sehr gewissenhafte historische Originalität ich bereits UStA S. 523 und S. 552 sprechen musste, hat mit dem Beginn des Jahres 1874 von Strassburg folgende Schrift ausgehen lassen: „Ein Missverständniss des Tacitus“, 29 S. 8. Dieses vorgebliche Missverständniss*) ist aber nichts Anderes, als was Tacitus in der Schlussstelle des 2. Kapitels sagt. Während nämlich der Auctor durch die Conjunctive expulerint und vocati sint, so wie durch den Infinitivus evaluisse auf das Bestimmteste erklärt, er habe diese Notiz über das Entstehen des Namens „Germanen“ von Andern, und theile dieselbe so mit wie er selbst sie erhalten, behauptet Kaufmann, Alles was Tacitus hier vortrage, sei lediglich nur die Frucht seiner eigenen Combination, die auf Missverständniss Cäsar's beruhe, und deshalb selber falsch sei. Ich erkläre den Tacitus. Wenn mir nun Jemand von vornherein sagt, Tacitus lügt, denn er gibt sein Gebilde für den Inhalt bestimmter historischer Zeugnisse aus, dann hört alles Weitere auf. Ich verliere deshalb kein Wort mehr mit Herrn Kaufmann, und bekenne, ähnlich wie UStA S. 552, „zu bewirken und zu zeigen, dass Tacitus ein schwindelnder Lügner sei, ist vor der Hand keineswegs die Aufgabe eines Erklärers des Tacitus.“

*) Wormstall, „Ueber die Tungern und Bastarnen“ (1868) beschuldigt den Tacitus keines Missverständnisses, wohl aber dessen Erklärer. Er selbst bringt in seiner Art heraus, 1) dass die von Cäsar Germani genannten fünf Bergvölker keine Deutschen waren S. 17, dass dagegen 2) Triboci, Vangiones und Nemetes es sind, auf welche sich das Referat des Tacitus beziehe, S. 27—29. Ich überlasse es meinem Leser, sich selber bei Wormstall um die Gründe und Beweise umzusehen.

Drittes Kapitel.

I.

Fuisse apud eos et Herculem memorant, primumque omnium virorum fortium ituri in proelia canunt.

A.

Vor allem fragt es sich, welches Subject zu *memorant* zu verstehen sei. Wenn wahr und ausgemacht wäre, wie Barth V, 243 voreilig annimmt, dass canunt dasselbe Subject habe, wie memorant, so müsste dasselbe durchaus Germani sein. Cap. 39 lesen wir vetustissimos se — Semnones memorant, wornach auch an unsrer Stelle nicht apud eos zu erwarten stünde, sondern apud se, falls Germani das Subject wäre. Dieser sprachliche Punkt, dessen etwaige Unregelmässigkeit nicht durchschlagend wäre, wird jedoch durch die Sache unterstützt, da ja die Germanen selbst, namentlich in ihrer Allgemeinheit, den Hercules als solchen und mit seinem Namen gar nicht kannten. Dies hält aber Thudichum nicht ab, blindlings „Germani" als Subject anzunehmen, in der ebenso blindlings angenommenen, aber nicht bewiesenen Voraussetzung, dass in beiden Zeitwörtern memorant und canunt nur ein und dasselbe Subject sei, obgleich es doch bekannt genug ist, wie sehr Tacitus den schnellsten Wechsel der Subjecte liebt. Indessen auch Ritter hat sich bei dieser Frage gar schöne Sächelchen erlaubt (Rh. Mus. 20, 198, 9), worüber ihm Wölfflin im Philolog. 26, 109 sagt, was er verdient. Leo Meyer, welcher über den Gegenstand ebenfalls spricht (Zeitschrift für deutsche Philologie IV, 173—177, 1873), nimmt zu memorant ebenfalls Germani als Subject. Gervinus S. 18 flg. schliesst die Germanen selbst wenigstens nicht aus. Seine Worte, deren Sinn sich deutlicher ausdrücken liesse, lauten: „Ungern sieht man, dass solche Fabeln schon so frühe erfunden sind und hier und da auch Deutschen mögen eingeflüstert sein. Jene Sage vom Hercules aber müsste, dem Zusammenhange nach, von Deutschen selbst berichtet worden sein;

höchstens könnte man bei den Schlachtgesängen die römische Deutung einer deutschen Gottheit annehmen. Es ist nichts dagegen, dass, so gut als sich später trotz der feindlichen Abstossung christliche und heidnische Vorstellungen, Genealogien und Tempel zusammen rückten, früherhin auch römische und deutsche Sagen sich vereinigen oder austauschen konnten und dass man bei diesen Berührungen nicht immer, am wenigsten auf deutscher Seite, bei blosser Auslegung der Namen und Begriffe stehen bleiben, sondern auch Sagen und Geschichten herüber nehmen mochte. Allerdings waren dies dann oberflächlich erworbene Besitzthümer, die von den gebildeten Vermittlern des Verkehrs mit den Fremdlingen eingeführt wurden. So suchen überall, wo Priester des Volkes Bildung leiten, diese gerne eine Verknüpfung der heimischen mit der fremden Sage." Nach dieser Auffassung dürfte also Germanen und Nichtgermanen zugleich das Subject zu memorant sein, eine Unbestimmtheit, die man im Deutschen dadurch hegen könnte, dass das unbestimmte „man" in der Uebersetzung angenommen wird, so dass Walther Recht hätte, welcher sagt: incerta fama exprimitur. Dies möchte übrigens auch für diejenige Auffassung das Beste sein, welche die Germanen aus dem Subjecte von memorant ausschliesst; denn auch in diesem Falle ist es immer noch sehr ungewiss, wer denn diese Nichtgermanen waren*): ob allein Griechen, ob allein Römer, ob Beide zugleich, ob Schriftsteller oder nicht Schriftsteller. Kritz, welcher nach seiner fixen Idee, Tacitus schreibe nur aus Autopsie, consequent sagen sollte, Germani memorant, weiss ganz bestimmt (haud dubie), dass das Subject 1) Griechen sind, und 2) griechische Schriftsteller; Bach ergänzt „Romani sive Graeci scriptores, vel potius omnino homines", das Letztere offenbar allzu vag. Münscher S. 18 denkt ebenfalls an griechische und römische Schriftsteller, meint aber irrthümlich, zu memorant müsse aus dem vorigen Kapitel quidam als Subject genommen werden, von welcher

*) Wenn Rudolphi S. 37 sagt, es seien die nämlichen wie quidam im 2. Kap., so ist damit nicht viel gesagt, und ohne Zweifel sogar etwas Falsches.

Verkehrtheit ihn schon das hätte abhalten sollen, dass dem in memorant enthaltenen Subjecte gleich im Folgenden das quidam opinantur entgegen gestellt und dadurch ausgesprochen wird, dass die memorantes viel allgemeiner zu nehmen sind, als die quidam opinantes, oder dass die Sage über Hercules die allgemeinere, die über Ulysses mehr die einer Ausnahme sei. Schweizer I, 14 versteht den Ausdruck nur von römischen Nachrichten, und Gerlach S. 47 denkt merkwürdiger Weise ganz bestimmt an Plinius und zwar aus dem noch merkwürdigeren Grunde, weil am Ende des Kapitels, wo von etwas ganz anderem die Rede ist, der Ausdruck in confinio Germaniae Raetiaeque vorkommt! Während sich übrigens diesen Meinungen gegenüber andere Erklärer durch absolutes Stillschweigen auszeichnen, so namentlich nach Dilthey auch Orelli, denkt Mannhardt, German. Mythen S. 229, an eine Vermittlung durch den Mund der in Deutschland stehenden Legionen, und S. 231 auch an die durch Handelsleute, was offenbar zu eng ist, da die Römer, deren Berührung zu Tacitus' Zeiten schon alt war, auch noch andere Arten der wechselseitigen Berührungen hatten.

Dass die Conjunction et vor Herculem die Bedeutung von etiam habe, eine Bemerkung, welche als Beleidigung für jeden Leser des Tacitus erscheinen muss, lehrt Bach zum grossen Ueberfluss, sagt aber kein Wörtchen darüber, was dieses et hier wolle. Gehört es etwa zu Herculem? Ist im Vorigen schon die Rede, dass ein Anderer, als Hercules, gekommen sei? Et gehört also zum ganzen Satze, und zu merken ist sprachlich nur, dass es in diesem Sinne gerne nachgesetzt wird, was Fr. A. Wolf zu Tac. Ann. I, 4 lehrt. „Die Erwähnung historischer Lieder im vorigen Kapitel veranlasst den Verfasser einige damit verwandte Gegenstände abzuhandeln, nämlich die Heldengesänge zu Ehren des Hercules und die Sagen vom Ulysses."

So deutet Dilthey den Zusammenhang von Kap. 3 mit Kap. 2, und eben dadurch die Bedeutung des et an, wenn er dies letztere auch nicht ausdrücklich sagt. Obgleich man sich damit befriedigen kann, dürfte indessen vielleicht nicht sowohl auf die Gesänge als Verbindungsglied ein Nachdruck zu legen sein, als auf die im vorigen Kapitel vorkommende Nennung des

Tuisto, Mannus, und anderer deo orti; an welche sich dann die Erwähnung des Hercules gut anschliesst, und an diese die des Ulysses besser als in dem Falle, wenn auf Lieder der Nachdruck gelegt wird, die ja bei Ulysses nicht existirten noch erwähnt werden. Jeden Falls muss, um das et richtig aufzufassen, die ganze Stelle von dem Entstehen des Germanen-Namens, von ceterum bis vocarentur, hinweggedacht und der erste Satz des 3. Kapitels an das Frühere angeknüpft werden.

Indessen darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Zusammenhang auch noch anders aufgefasst wird. Ukert z. B. S. 187 sagt: Tacitus fährt (nach Erwähnung des Namens Germani) im 3. Kap. fort zu bemerken, dass Einige sie nicht für ganz unvermischt hielten (wo steht das?!), und wie man dann zu solchen Völkern irgend einen der griechischen Heroen gelangen liess, so sollten Hercules und Odysseus bis hierher vorgedrungen sein." Also wenn von einem Volke erzählt wird, Hercules sei bei ihm gewesen, so heisst das, das Volk ist nicht unvermischt! Ukert fährt S. 178 fort: „Um die Beweisführung Derer richtig zu würdigen, die durch Erwähnung der beiden Heroen die Germanen als mit andern vermischt darstellen wollten, muss man beachten, dass gerade diejenigen genannt werden, die am weitesten gegen Westen und Norden vordrangen." Von dieser Auffassung ist auch Münscher angesteckt, denn er sagt S. 18: „In diesem Kapitel führt Tacitus die seiner eigenen Meinung entgegen stehenden Ansichten an. Zuerst, dass nach der Ansicht mancher Schriftsteller Hercules bei den Germanen gewesen sei, wofür Tacitus wenigstens die Thatsache gelten lässt, dass man dort den Ersten der Helden besinge." Ohne Zweifel haben die Anfangsworte des 4. Kapitels zu dieser, wie ich glaube, verkehrten Auffassung Veranlassung gegeben, zu welcher sich auch Müllenhoff, De poesi Germ. S. 17, bekennt.

Welches ist aber der Sinn des que in *primumque?* Schweizer gibt Antwort. „Fuisse apud eos et Herculem, sagen die römischen Nachrichten, und das scheint richtig: denn sie preisen ihn." Ebenso Ukert S. 187: „Als Beweis, dass Hercules dort gewesen, führte man an, dass die Germanen ihn in

ihren Kriegsliedern verherrlichen.“ Ich glaube nicht, dass Tacitus gerade dies sagen will, kann aber Niemanden im Wege sein, wenn er die Stelle so auffassen mag. Wichtiger ist jeden Falls die Frage, wer die ituri in proelia sind? Alle Germanen überhaupt? Wenn man zu memorant die Germanen allein als Subject annimmt, so wird man keinen Grund haben, unter ituri nicht die Germanen im Allgemeinen zu verstehen: *οἱ Γερμανοὶ ἰόντες.* Schliesst man aber die Germanen bei memorant ganz aus oder gesellt ihnen auch Römer bei oder versteht mit Bach „omnino homines,“ so findet ein Wechsel des Subjects statt: *οἱ Γερμανοὶ οἱ ἰόντες* oder *τῶν Γερμανῶν οἱ ἰόντες.* Rudolphi verlangt deshalb S. 37 nach memorant ein Semicolon. Aber selbst in diesem Falle reicht Herculem in das zweite Glied hinein, und es ist verwerflich, jeden Falls überflüssig, wenn Holtzmann ein eum supplirt.

B.

Nun ist aber die schwierigste Frage immer noch unberührt: „Wie steht es mit der Existenz dieses Hercules in Germanien?“ Würde Tacitus den Hercules nicht weiter unten c. 9 als Einen der drei Hauptgötter der Germanen aufführen und Annall. II, 12 nicht eine silva Herculi sacra erwähnen, so könnte man sich mit der Erinnerung begnügen, dass Griechen und Römer ihren Hercules überall auf der Erde als grössten Helden auftreten lassen, wie denn Tacitus c. 34 selber bekennt: quidquid ubique magnificum est, in claritatem ejus referre consensimus, wo das consensimus ganz besonders wichtig ist. Der Hercules des Auslandes ist theils reine Uebertragung des griechischen, theils entstand er durch Anknüpfung der griechischen Sagen an fremde, indem ausländische Symbole auf den griechichen Heros übertragen wurden und sein Namen sogar die einheimischen verdrängte; theils verdankt er seinen Ursprung dem Umstand, dass Hercules überhaupt als Grenzwart der hellenischen Stämme und Schutzgott für jede Erweiterung des griechischen Namens galt, und daher, wo die Hellenen mit Barbaren in Streit geriethen, dieser Kampf des Herakles mit einem

fremden Unhold, dem Repräsentanten des Barbarenvolkes, mythisch dargestellt wurde. Durch die griechischen Colonien war der Herakles-Mythus nach Italien gekommen, wurde von den Römern in gewissen Modificationen angenommen, nach Gallien gebracht, wo Hercules, aus Iberien kommend, nach Ueberschreitung der Pyrenäen, die Menschenopfer abgeschafft, Alesia gegründet, und der Stammvater der Kelten geworden sein sollte. Und ebenso muss im Alterthum die Sage, Hercules sei auch nach Germanien gekommen, existirt haben, wie vor allem das an unserer Stelle gegebene Zeugniss des Tacitus beweist. Während indessen die zunächst sich darbietende Ansicht die ist, Namen und Cultus des Hercules sei über Italien nach Gallien und Germanien gekommen, oder man habe dortige Gottheiten und Heroen mit dem römischen Namen belegt, haben anderer Seits schon ältere Mythologen, Alting (Not. Germ. I, 31 ff.) und Olaus Rudbeck (Atlant. c. 53), eine Beziehung dieser Sagen auf den Orient herzustellen versucht; auf umfassendere Weise hat dies aber F. C. Baur in seiner Symb. u. Mythol. II, 146—151. III, 83—92 gethan; vgl. Metzger in Pauly's Real.-Enc. III, 1190.

Jedenfalls ist es eine sehr nüchterne und zum Theil falsche Bemerkung, wenn Ukert S. 188 sagt: „Da die Germanen einen Helden verehrten, den die Römer mit dem Hercules verglichen, so darf es uns nicht wundern, dass die Sage diesen Heros nach Germanien führte, und dass man Denkmäler seiner Anwesenheit daselbst aufzeigen zu können glaubte.“ Diese Denkmäler sollen nämlich erwähnt sein in der Stelle des 34. Kapitels: Ipsum quin etiam Oceanum (Romanis classibus) tentavimus: et superesse adhuc Herculis columnas fama vulgavit, sive adiit Hercules seu quidquid ubique magnificum est in claritatem ejus referre consensimus; eine Stelle, welche wegen der ganz allgemeinen Setzung des Wortes fama, nicht fama Germanorum, und durch ihren ganzen Charakter und Ausdruck lediglich auf die Römer und ihre fabelhaften Berichte zu beziehen ist. Man sieht also, dass diese Stelle mit der unseres Kapitels einen gleichen Charakter nicht hat, da in dieser letzteren durch die Worte primumque-canunt ein germanischer Hercules

angedeutet wird, während c. 34 der griechisch-römische allein hervortritt.*)

Dieser Unterschied, den freilich die Ungenauigkeit des Tacitus eher verwischt als bemerklich macht, tritt aber nachdrücklich bekräftigt und ganz schlagend noch mehr hervor, wenn wir c. 9 lesen, dass Hercules Einer der grössten Götter der Germanen sei. Diese auffallende Sache scheint denn auch der Grund zu sein, dass c. 9 im Cod. Perizon. und im Vatican. 1862 statt Martem et Herculem concessis animalibus placant mit veränderter Wortstellung gelesen wird Martem concessis animalibus placant et Herculem, indem diese schwerfällige Stellung einer absichtlichen, durch Anstoss hervorgerufenen Auslassung sehr gleich sieht. Was Wunder, dass Ritter alsbald behauptete, die Worte et Herculem seien von einem semidocto et antiquo lectore aus dem 3. Kapitel in die Stelle des 9. Kapitels eingeschwärzt worden: „nam post plenam et absolutam sententiam haec verba moleste succedunt: in vulgo librorum ita interpolatum est, ut structura verborum bene se habeat, cetera offensio maneat." Dieser Behauptung, welcher Halm alsbald huldigte, ist im Index lectionum der Akademie zu Münster vom Sommer 1854 Deycks entgegen getreten und hat gezeigt, dass dieselbe rein nichts heisst, obgleich er ihren Urheber, dem er auch vorhält in c. 2 die elende Lesart Tristonem vorgezogen und in c. 40 Nerthum durch die erbärmliche Lesart Ertham verdrängt zu haben, wahrscheinlich eben deswegen das Prädicat „vir sagacissimus" und „homo eruditissimus deque Tacito in paucis bene meritus" ertheilt; vgl. oben zu c. 2 S. 62 die Erklärung von Müllenhoff.

Deycks selbst fasst aber die Stelle des 9. Kapitels nicht so auf, dass durch sie Hercules zum wirklichen Gotte gemacht werde, indem er seine Darlegung mit folgendem Satze schliesst: „Tacitum si accurate spectaveris de Germanorum diis loquentem, non id eum agere videbis, ut, qui apud Germanos re vera sint dii, qui non, nos doceat, sed nil aliud dicere, quam Mercurium summopere ab iis coli, ita ut humanis etiam hostiis ei

*) Dies merkt Reifferscheid S. 625 freilich nicht.

litent; reliquorum vero deorum atque heroum mitior erat cultus, inter quos summo loco Herculem haberi videmus."

Deycks' Auslegung, welcher man das Streben nach Genauigkeit zum Verdienste rechnen muss, ist jedoch bei einfacher Betrachtung der Worte des 9. Kapitels nicht haltbar, und Alles drängt zur Annahme, dass, obgleich Tacitus an unserer Stelle den Hercules sogar virum nennt, dennoch nur an einen wirklichen und hohen Gott der Germanen zu denken sei*), dass also der germanische Hercules einer interpretatio Romana seinen Namen verdankte, wie auch im römischen Hercules ein vom griechischen Herakles persönlich verschiedener Gott oder Heros stecken mag; Hartung, Relig. d. Röm. II, 21 flgg. Jedenfalls scheint der italienische und römische Hercules viel mehr ein wirklicher Gott gewesen zu sein, als dies beim griechischen Herakles der Fall war, ein Umstand, welcher zeigen dürfte, dass ein römischer Schriftsteller, wenn er von einem germanischen Hercules spricht, nicht gerade blos von einem Halbgott sprechen muss, und dass deshalb Tacitus' Worte im 9. Kapitel denen im dritten nicht widersprechen oder mit Wilh. Müller, Gesch. u. Syst. S. 44, von einem anderen göttlichen Wesen verstanden werden müssen, als die des 3. Kapitels und die Stelle Ann. II, 12**). Dies hat J. Grimm nicht genug im Auge gehabt, da er, Mythol. S. 325—36, wie Münscher S. 19 meint „unwider-

*) Holtzmann S. 175 ist darüber ganz ruhig, trennt den Hercules der beiden Kapitel, und erklärt den unserer Stelle für einen blossen Heros, etwa für Starcatherus (Starködr) in nordischen Quellen. Gegen ähnliches Gerede von Kritz hat Jessen in der Berliner Zeitschrift für das Gymn.-Wesen 1862 S. 65 das Nöthige bemerkt.

**) Barth V, 243 sagt: „Sollten die Deutschen einen Gott Hercules verehrt und daneben einen gleichnamigen Helden gefeiert haben? Das ist gewiss mehr als unwahrscheinlich, wenngleich sonst öfter vorkommt, dass Menschen Götternamen führten. Nicht glaublicher ist, dass die Deutschen sich Begriffe verschiedener Mythologien angeeignet, in denen er allerdings da als hohe Gottheit, dort als Heros erscheint. Sicherer nehmen wir an, Tacitus, aus verschiedenen Quellen, schriftlichen und mündlichen, schöpfend, fand Hercules als Gottheit, und vernahm wieder von Schlachtgesängen, die ihn wohl als Vorbild priesen, vermenschlichend den Krieger näher, erreichbarer stellend."

leglich" nachweist, der germanische Hercules bei Tacitus sei der göttliche Held Irmin, auch Iring geheissen, der Sohn Wuotans, der Stammvater der Herminonen, welchem, wie dem griechischen Herakles, Säulen gesetzt und Strassen geweiht waren, und von welchem auch der Himmelsweg der Milchstrasse benannt wurde; womit die Aeusserung in der Gesch. d. D. Spr. S. 657 harmonirt, während er S. 349 zur Auffassung des germanischen Hercules als Donar hinzuneigen scheint. Diese Auffassung hat dagegen als die allein berechtigte zuerst Zeuss S. 23 ff.; und Grimm, Mythol. 2. Ausg. S. 338 verwirft sie nicht, während er S. 203 der 1. Ausg. in Hercules den Sahsnôt erkannte; vgl. W. Müller, Gesch. u. Syst. 241 und Wackernagel d. L. G. S. 8. In der Abrenunciatsformel bei Pertz III, 19 heisst es nämlich: ec forsacho allum diaboles uuercum and uordum Thunaer ende Woden ende Saxnote ende allem them unholdum the hira genotas sint. Unter Zusammenhaltung dieser Formel mit den Worten des Tacitus c. 9 erklärt Zeuss (da Woden nach ausdrücklicher Versicherung des Paulus Diaconus I, 9 der lateinische Mercurius ist, und Saxnote, welchen Gervinus als den Hercules des Tacitus annehmen möchte, = Tiu identisch mit Mars) den Thunaer als Hercules bei Tacitus, womit auch Barth V, 261 übereinstimmt, und Pfahler, Handbuch germ. Alterth. 623. „Thunar, ahd. Donar, altn. Thórr (= Thonr) ist der deutsche Donnergott, Jupiter von den lateinischen Schriftstellern in nicht völlig zutreffender Interpretation genannt. Wer sonst könnte aber dieser Hercules (bei Tacitus) sein, wenn nicht Thor, jener gewaltige Riesenfeind, der Alles mit seinem Hammer zermalmt und niederschmettert, und was der donnernde Gesang der Germanen im Beginn der Schlacht, den Tacitus dort weiter schildert, anders, als die nachgeahmte Donnerstimme des Gottes und dessen Anrufen? Ob Hercules sonst noch auf Thor passe oder nicht, ist nicht zu bemessen, da auch die übrigen römischen Interpretationen, ausser Mars, nur halb zutreffen." Zeuss.

Dieser letzte Punkt ist übrigens nach Zeuss von Anderen in's Auge gefasst und als minder stark dargestellt worden. Müllenhoff sagt in dieser Beziehung, De poesi chor. Germ.

S. 16 am Schlusse Folgendes: „Itaque fabula quaevis, quae Thunarem deum rem suam fortiter feliciterque gerentem demonstravit, velut omnium quoque virorum fortium summum exemplum proposuit.“

Diese Auffassung des germanischen Hercules, jetzt die fast ausschliesslich herrschende, hat, ausser W. Müller, Altd. Rel. 44, 241, 242 und Versuch einer mythol. Erklärung des Nibelungenl. S. 143, nebst Rückert, Culturg. d. D. V. I, 79. 130, namentlich auch Simrock noch fester zu stützen gesucht in seiner deutsch. Mythol. §. 83, wo von „Thôr als Hercules“ ausführlicher gehandelt wird, während §. 57 den Hercules im Hinblick auf die Stelle Widukinds I, 12 von dem Siege der Sachsen über die Thüringer (um 530) in den Götter-Trilogien der deutschen Religion zeigt, §. 78 den Thôr-Hercules als Gott der Cultur, §. 79 die Gemeinsamkeit der Attribute, §. 85 das Hinabsteigen in die Unterwelt und den Charakter eines Jahresgottes, §. 86 Thôr als Irmin = Hercules beleuchtet.*) Die eben erwähnte Stelle Widukinds lautet aber so: mane facto ad orientalem portam (der Burg Schidungen) ponunt aquilam, aramque victoriae construentes, secundum errorem paternum, sacra sua propria veneratione venerati sunt, nomine Martem, effigie columnarum imitantes Herculem, loco Solem, quem Graeci appellant Apollinem; d. h. (nach Simrock S. 173) sein Name gemahnte an Mars, die Säulen an Hercules wegen der Herculessäulen, der Ort der Aufstellung ante orientalem portam an die Sonne (Apollo). Nach Müllenhoff, bei Schmidt VIII, 244, wo die Stelle ausführlich behandelt wird, „ist aber der Hercules hier ein ganz überflüssiger Einfall Widukinds, dem zu viel Ehre geschieht, wenn Grimm Mythol. S. 338 darnach den Taciteischen Hercules für Irmin hält, und S. 328 und in der Anmerkung zur Stelle bei Pertz den Irmin für einen kriegerisch gerüsteten Wodan.“

Diese Identificirung des Thunar mit Hercules hat übrigens Mannhardt in seinen „Germanischen Mythen“ nicht blos festgehalten sondern auch noch dadurch erweitert, dass er S. 23

---

*) Vgl. Hoelscher De Irmini Dei natura, 1865.

mittelbar sogar die Uebereinstimmung des Hercules mit dem vêdischen Gewittergott Indra zeigt.

Es muss übrigens in der That auffallen, dass der germanische Hercules nur bei Tacitus erscheint und dass er von Späteren nie mehr genannt wird, während die im 9. Kapitel genannten Namen Mercurius und Mars zur Bezeichnung deutscher Gottheiten geblieben sind, so lange als diese selbst. Hercules, der starke Held, seiner Natur nach der volksthümlichste, im Schlachtgang besungene verschwindet. „Ich glaube, sagt Barth V, 261, es trat ein anderer lateinischer Name an seine Stelle und zwar Jupiter, der im fünften bis neunten Jahrhundert so oft als deutscher Gott genannt wird.“

Man darf sich aber nicht wundern, wenn sich unter den uns erhaltenen Denkmälern des deutschen Alterthums zahlreiche Hercules-Bilder (mit dem eigentlichsten Attribut der Keule) finden, welche, wie Mannhardt S. 221 N. vermuthet, die Germanen auf dem Wege des Handels von den Römern erwarben, um ein Bild des Keulenschwingers Thunar zu haben, indem auch Thunar, wie Mannhardt zeigt, mit der Keule bewaffnet gedacht wurde, welche sich noch deutlich als Donnerwaffe kund gibt. Vgl. Houben und Fiedler, Denkmäler von Castra Vetera und Colonia Trajana (1839) Taf. XXVII, 4. Caylus, Recueil d'Antiquités III, p. LXXXVIII, f. 1 und pag. 324. Dorow, Denkmäler alter Sprache und Kunst II, 92. tab. II, 2. a. b. Klemm, Handbuch der germanischen Alterthumskunde S. 355.

C.

Eine Hauptschwierigkeit der Vereinigung des Hercules im 3. Kapitel mit dem im 9. haben vorzüglich die Worte primum virorum fortium gemacht, wo namentlich auch Grimm an dem Ausdruck vir Anstoss nimmt, während Orelli ganz ruhig und ohne allen Beweis virorum fortium als gleich mit „semideorum atque heroum“ erklärt. Aus dem Gebrauche von virorum schliesst auch Leo Meyer, Zeitschrift für deutsche Philologie IV, 175, mit aller Bestimmtheit, dass an einen wirk-

lichen Gott der Deutschen nicht gedacht werden könne. Man kann ihn nicht nöthigen. Müllenhoff, De poesi chor. p. 16, macht deshalb folgende Bemerkung: „Neque, quoniam Hercules primus omnium virorum fortium dicitur, eum heroem fuisse quisquam affirmare poterit, nisi qui, si quis Venerem omnium mulierum formosissimam dixit, eam quoque heroinam habebit. Sed etiam Grimmius eum inter heroas nostros posuit, quod non solum aperte Taciti verbis cap. 3 repugnat, verum etiam vir doctissimus non considerasse videtur id quod satis notum est, Herculem apud Italos et Romanos non heroem ut apud Graecos, sed deum et quidem antiquissimum et nobilissimum fuisse. Die Schwierigkeit ist jedoch mit dieser Bemerkung nicht gehoben, und auch nicht mit der declamatorischen Frage Müllehoff's „an adeo imperitos religionis Germanorum Romanos et inconstantem interpretationem putemus", worauf Jemand ganz gut mit „Ja" antworten kann. Es muss nach meiner Meinung zugegeben werden, dass Tacitus hier an der Stelle des dritten Kapitels jedenfalls den Hercules nur als Heros erwähnt, was er, der Nachricht im neunten Kapitel unbeschadet, recht gut schon deshalb thun konnte, weil Hercules bei den Römern ganz sicher nicht blos als Gott sondern auch als Héros verehrt wurde. Deycks hat deshalb in seinem Programm auf diese Worte ebenfalls einen Nachdruck gelegt, da nach seiner Meinung Hercules nur Heros ist. Wenn aber, wie Mannhardt S. 230 bemerkt, Thôrr in der Edda mit demselben Worte, das Tacitus gebraucht, Wagenmann (vagnaverr) genannt wird und den Beinamen Einheri (d. i. der Held κατ' ἐξοχήν) hat, so ist dies ebenso unbedeutend, als der Umstand, dass z. B. im Wessobrunnergebet Wodan sogar ein Mann genannt wird, worauf Schweizer I, 14 aufmerksam macht. Denn man wird doch nicht behaupten wollen, Tacitus spreche hier nicht als römischer Tacitus sondern als blosser Uebersetzer des deutschen Wortes in dem Gesange, den er buchstäblich gekannt habe?! Man mache es kurz und ergebe sich darein, dass Tacitus, mit oder ohne die Römer überhaupt, einen Fehler gemacht hat. Dies nimmt auch Rieger an, welcher in seinem Aufsatze bei Haupt XI, 183 fg. sich dahin ausspricht,

dass in dem Hercules bei Tacitus sowohl Irmin als Donar gemeint sei.

2. Diese Erklärung Rieger's, welche Rücksicht verdient, veranlasst uns zugleich, noch über primum zu sprechen, wozu auch Müllenhoff, de poesi chor. p. 16 genöthigt wurde. Er sagt: „Quae verba interpretes hoc modo solent reddere: Sie besingen ihn unter (von) allen tapfern Stämmen zuerst beim Ausziehn in die Schlacht. Quod quo modo intelligendum sit, profecto non assequor, nisi forte aliquis ineptum hunc sensum inesse velit: Germanos in proelia ituros etiam post Herculem longum aliorum virorum fortium seriem carmine persecutos esse. Igitur Tacitus hoc loco verbo primum paulo insolentius non de tempore, sed de ordine usus est; similiterque et princeps de tempore usurpatur. Locus autem vertendus est: Sie besingen ihn als den Ersten aller tapfern Männer, wenn sie in die Schlacht ziehen. Inest comparatio quaedam hoc loco aptissima." Die von Müllenhoff getadelte Uebersetzung gehört Gerlach, der sich über den Tadel damit trösten mag, dass auch nach ihm Andere ebenso übersetzten, z. B. Teuffel: ihn besingen sie zuerst von allen tapfern Männern; Roth: „wenn sie in die Schlacht gehen wollen, so ist er der Erste, den sie besingen"; was um so verkehrter ist, als durch diese Uebersetzung des canunt, von welchem wir hier zuerst Notiz erhalten, als etwas längst Bekanntes oder was sich von selbst verstehe, ausgedrückt ist; Döderlein macht das zweideutige Meisterstück: „ihn besingen sie vor allen Helden." Dies entschuldigt auch die triviale Bemerkung von Kritz, dass man zu primumque ein eum hinzudenken müsse, was Holtzmann getreulich nachspricht. Uebrigens bekenne ich, dass mir Rieger's prägnante Auffassung, „Stammvater" der fortissimi, bei welcher der superlative Begriff von primus keineswegs ausgeschlossen sein muss, recht wohl gefällt; denn Hercules wird dadurch in eine höhere Sphäre gehoben, als die gewöhnliche der viri fortes ist. Thudichum S. 174 hat von der eigentlichen Hauptschwierigkeit der Stelle gar keine Ahnung, und Zacher macht sich die Sache sehr leicht, wenn er S. 370 sagt, es sei vielleicht der Donnergott unter diesem Hercules zu verstehen, und bald dar-

auf S. 377 die ganze Sache damit abthut, dass er erklärt: „Welcher Gott unter dem von Tacitus wiederholt genannten Hercules zu verstehen sei, ist streitig.“

3. Tacitus spricht so allgemein, dass nach seinen Worten alle germanischen Völker beim Eintritt in die Schlacht den Hercules besungen haben müssten. Wenn Müllenhoff, De poesi S. 17 dagegen bemerkt, dies könne nicht wahr sein, weil es dem Zeugnisse des Ammianus von den Schlachtlobgesängen der Gothen widerspräche, so möchte ich auf diesen Punkt keinen allzu grossen Nachdruck legen, und erlaube mir ebenso das Moment nicht anzuerkennen, welches, nach Müllenhoff, darin liegen soll, dass, wie er nebst Andern fälschlich annimmt, Tacitus non nisi casu quodam Herculis mentionem facit, quum eorum opiniones, qui Germanos aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos esse contendebant hujusque rei testem illum afferebant, recenseret. Mehr Gewicht dürfte auf den Umstand zu legen sein, welchen Müllenhoff bei Schmidt VIII, 258 betont, dass Tacitus bei seiner Schilderung der Deutschen vorzüglich die vorderrheinischen Völker im Auge gehabt habe, die seit lange den Römern die bekanntesten und ihnen zu seiner Zeit, als eben Trajan am Rhein war, auch noch die wichtigsten waren. Auch Rieger bei Haupt XI, 184 ist dieser Ansicht, welcher die Nachricht des Tacitus auf die Herminonen beschränkt, aber zugleich den Schriftsteller selbst presst, wenn er sich die willkürliche Behauptung erlaubt: „Nichts verbürgt uns, dass des Tacitus Ausdruck hier mit Absicht auf die Gesammtheit der Germanen gehe und das Unwahrscheinliche versichere, dass alle Stämme mit Liedern desselben Gegenstandes in die Schlacht zögen.“ Ich bemerke dagegen, dass die Worte des Tacitus so allgemein als möglich sind, und dass, falls wir über diesen Gegenstand in Folge unserer besseren Kenntniss besser unterrichtet sind, wir blos sagen dürfen, Tacitus war mangelhaft unterrichtet, was bei ihm bekanntlich nicht selten der Fall ist. Und diese Behauptung wird man sich um so mehr erlauben dürfen, wenn wahr ist, was Müllenhoff S. 17 ausspricht, „neque illud veri simile est ut de Hercule apud populos Rheno proximos omnes aequabiliter cantatum sit.“ Derselbe fährt dann

fort, über diesen Gegenstand noch Folgendes zu lehren. „Convenienter quidem id fecissent Cherusci ceteraeque nationes; quae antequam in campo Idisiaviso (h. e. Nympharum prato) pugnatum est (a. 16 p. Chr.), in silvam Herculi sacram convenerunt (Ann. II, 13). Quis tamen Sigambros in Thracia (a. 26 p. Chr.) stipendia facientes (Hist. IV, 47) et Vitellianos milites in Italia superiore (a. 69 p. Chr. Hist. II, 22), Frisones denique Batavosque Civili duce (a. 69 p. Chr. Hist. 18), quum in aciem prodirent, omnes eadem vel de eodem deo cecinisse putet? An apud Germanos rem similiter ut apud Graecos, qui unum Apollinem sororemque post pugnam paeane celebrasse videntur, institutam esse cogitemus? Sed supra demonstratum est, singulam quamque gentem dei, quem maxime coluit, sacra secum in pugnam portasse, erantque ea quasi indubia praesentis numinis testimonia et indicia omnibus aperta. Quare aptius videtur, unam quamque gentem eum quoque deum carmine celebrasse, cujus sacra ferrentur. Omnes autem Germanorum dii acerrimi pugnatores bellique amantissimi et credebantur et mythis exhibebantur, ipsaque dea quaedam summa proeliis intervenire videbatur. Vix igitur fieri potuit, ut apta carmina, quibus pugnaturi uterentur, de singulis diis praesto non essent. Nonne enim Hermunduros ante pugnam carmen aliquod de Marte ac Mercurio cecinisse putemus, quibus totam Chattorum aciem voverant et de quorum, ut videtur, sacris fontibus jam iis dimicandum erat?“ Statt in Einwürfe gegen diese Darstellung einzugehen, frage ich nur, wie viel man, unter solchen Umständen, noch auf des Tacitus Nachrichten als historische geben darf, und ob man, unter solchen Umständen, von Mangel an richtiger und genauer Kenntniss bei Tacitus sprechen darf, ohne als Ketzer verurtheilt zu werden. Für die fides Schweizer's ist es bezeichnend, dass er sagt den Hercules „besingen nach Tacitus einige germanische Stämme.“

4. Dass solcher Gesang auf Hercules nicht mit Gesängen, wie der auf Arminius (Tac. Ann. II, 88) war, vermengt werden dürfe, ist zu c. 2 celebrant etc. auseinander gesetzt und muss hier betont werden, weil sich Ausleger, z. B. ausser Kritz auch Orelli, diese Mengerei zu Schulden kommen lassen; s.

Wackernagel LG. S. 8. Noch mehr aber sind die alsbald erwähnten carmina des barditus zu unterscheiden, wie Tacitus selbst ganz deutlich lehrt (vgl. Barth IV, 398), indem er das nachdrückliche haec hinzusetzt, über welches wir weiter unten ausführlicher sprechen müssen, wenn wir auch nicht wollten.

5. Ehe wir also weiter gehen, fragen wir nach Inhalt und Form dieser Hercules-Lieder. Müllenhoff, De poësi etc. S. 17, macht folgende, hierher gehörige Bemerkung: Fabula quaevis, quae Herculem rem suam fortiter feliciterque gerentem demonstravit, velut omnium quoque virorum fortium summum exemplum proposuit. Unde carminis, quodcunque ejusmodi fabulam exhibuit, hanc vel maxime fuisse rationem perspicitur, ut eo ii, qui canerent, non solum deum laudibus extollerent ejusque auxilium implorarent, sed etiam, quemadmodum ipsis jam contra hostes dimicandum et rura patria domusque ab eorum manibus defendendae erant, deum plane eadem gerentem quasi praesentem ante oculos sibi ponerent; eoque socio et summo ejus exemplo non fieri potuit, ut eorum animi non accenderentur.“ Dazu gehört dann ebendesselben weitere Bemerkung S. 14: Quae vere carmina fuisse nec voces tantum, nemo negabit. Neque haec carmina cum brevibus illis cantilenis (quae erant „verba quaedam juncta, ut sunt sacrae formulae“) conferri possunt, sed fatendum est, Germanos illos Taciti neque Herculem omnium virorum fortissimum celebrare neque Gothos majores suos (Ammian. Marc. XXXI, 12, 11) laudare potuisse, nisi fabulis atque exemplis. Cavendum tamen est, ne ea carmina pro vere epicis habeantur. Quibus sane neque narrandi stilo neque argumento jure conferri poterant. Etenim fabulis epicis semper aliquid ex historia admixtum est, et etiamsi demonstrari poterit, jam Ammiani aetate inter Gothos poesin epicam artemque rhapsodicam esse ortam, carmina tamen, quae huc referenda sint, tunc quoque a pluribus simul cantata esse fidenter negandum. Itaque fabulas, quas carminibus illis, quibus in proelium ituri utebantur, expresserant, pure mythicas fuisse arbitror. Soviel über den Inhalt.

6. Was die Form und den Vortrag dieser Gesänge betrifft,

so ist es kaum möglich, aus dem Allgemeinsten herauszukommen und irgend etwas Bestimmtes apodiktisch darüber zu behaupten; doch hat es Müllenhoff versucht, wenigstens durch Combination auch in diese Frage einiges Licht zu bringen, obgleich er S. 11 selbst ganz allgemein sagt: De indole carminum vix quidquam pro certo affirmari posse videtur. Sein Haupsatz, den er S. 5 aufstellt, lautet aber: „carmina haec sacra, id quod jam testimonia nostra probant, ex communi populorum usu non a rhapsodis recitata neque a singulis, sed semper a choro sive pluribus simul et cantata et acta sunt." Indem er dann S. 6 die actiones choricae überhaupt dreifach annimmt, nämlich a) bei einer pompa, b) bei einer saltatio, und c) bei einem ludus, rechnet er den Vortrag der in Rede stehenden carmina sacra zu den actiones choricae pompales, und S. 12 nennt er das zur Schlacht vorschreitende Heer oder Volk die sanctissima apud Germanos pompa. Eam autem ita instructam esse, ut vere pro pompa sacra aliqua habenda sit, certum est. Etenim majoribus nostris fortitudo non modo summa, sed prope divina virtus ac sola pugna esse videbatur, qua simul et omnis viri virtus et suprema omnium fatalis vis cerneretur. Pugnantibus enim ipsi dii adesse credebantur, qui non solum fortissimum quemque adjuvarent, sed etiam in ipsorum habitacula, ubi perpetuis proeliis ac conviviis fruerentur, eos, qui morte occubuissent, reciperent, quorum vero supremam legem ignavi violarent, qui igitur iis immolandi erant. Tali autem religione fiebat, ut dies, quo pugnandum erat, et sanctissimus et exoptatissimus esset ab omni populo quodam modo celebrandus. Indem nun Müllenhoff S. 11 die behutsame Bemerkung macht, vix tamen de alterno cantu ubique cogitandum est, so trägt er S. 18 Folgendes vor: „Cantatum autem est antequam arma consererent, et quidem ab omni exercitu. Quare carmina nota et diuturno usu satis divulgata esse debebant; fuisse igitur omnia, quibus uterentur, antiquissima et a majoribus tradita necesse est, id quod etiam asseri solet ubi eorum fit mentio (Germ. 3. Jordan. c. 4. Heimskr. II, 347). Neque tamen cogitandum est, totum exercitum uno ore simul cantum extulisse, sed unus, tamquam praecentor, vel electi quidam et prae ceteris docti, ii

puto, qui media acie illis deorum sacris (Germ. c. 7) comites aderant, exorsi ceterique secuti sunt."

III.

A.

1. Müllenhoff fährt unmittelbar also fort: Carmine autem illo deos celebrante cantato quum jam in eo esset, ut arma consererentur, clamor trucissimus vel cantus attolli solebat, cujus nomen barditus tam celebre esse paene dolendum est. Sunt qui utrumque confundant; sed rem ita institutam esse, ut modo dixi, et narrandi ordine apud Tacitum et singulari Vegetii de re milit. III, 18 praecepto demonstratur; quemadmodum etiam illud apud Ammianum XXXI, 7, 11 de Romanorum barritu deque Gothorum cantu simul auditis narrat, facile intelligi potest. Nam Romanorum exercitus, qui teste Caesare B. Civ. III, 92 etiam cum clamore (teste quidem Tacito Hist. IV, 18 cum silentio) impetum facere solebant, quum saeculo quarto barbaris referti essent, jam barbaram illam barritum (ita commutato nomine appellatus est) ciendi consuetudinem susceperunt. Verum etiam ipsi barbari morem illum primum immutasse, deinde et reliquisse videntur; nihil enim neque a nostris serioris aetatis scriptoribus, neque a Nordmannis, quod scio, quidquam traditum est, quod cum barditu, qualem Tacitus, sive barritu, quem Ammianus describit, jure conferri possit. Fuisse autem carmina, quorum relatus*) Barditus

*) Relatus, das Substantiv, ist ein sehr seltenes Wort, kommt aber nicht, wie Forcellini, Orelli u. A. behaupten, nur bei Tacitus vor, nämlich an unserer Stelle, Annall. XV, 22, und Histt. I, 30, sondern auch bei Plinius H. N. fin. lib. 31. Holtzmann S. 114 sagt, das Wort relatus komme nur in dieser Bedeutung bei Tacitus vor, hier und Hist. I, 30. Was soll man dazu sagen? In der Bedeutung wie an unserer Stelle, wo es den Vortrag von carmina bezeichnet, kommt es sonst gar nirgends vor, woraus man aber nicht folgern darf, Tacitus, welcher ausdrücklich carmina nennt, habe eigentlich doch nicht an carmina gedacht. Dass übrigens relatus vom Vortrage poetischer Sachen gebraucht werden konnte, geht daraus hervor, dass referre in diesem Sinne gebraucht wird,

vocaretur, Tacitus affirmat; nihil tamen de **his** jam apud Ammianum invenitur ejusque aetate **barritus nil nisi truces voces** videntur esse. Sed et illa carmina, quae Tacitus memorat, oportet ab eo genere, de quo antea disputatum est, plurimum quantum abhorruerint. Nam „objectis ad os scutis, quo plenior et gravior vox repercussu intumesceret, praecipue asperitas soni et fractum murmur affectabatur.“ Quae optime iis illustrantur, quae Ammianus XVI, 12, 43 de Cornutis Braccatisque, Gallis (ut videtur) Romanorum militibus, e pugna Argentoratensi (a. 357 p. Chr.) refert. Hi enim „usu proeliorum diuturno firmati“ postquam cominus ventum est, Alamannos „jam gestu terrentes, **barritum** civere vel maximum, qui clamor ipso fervore certaminum a tenui susurro exoriens paullatimque adulescens ritu extollitur fluctuum cautibus illisorum.“ Unde facile perspicuum est, etiam carmina illa pauca tantum verba fuisse, quae mox in stridores sonosque raucos abierint, inter quos r et u praevaluisse conjici licet (Grimm Gramm. III, 308). His autem et animos accendere et hostes terrere cogitabant quare apte conferri possunt cum tympanorum plausu nostris militibus usitato.

2. Wie sehr man übrigens aufgefordert ist, die eigentlichen Kriegslieder von dem barditus und seinem Inhalte zu unterscheiden, geht namentlich auch daraus hervor, dass **Ammianus** XXXI, 12, 11 und XXXI, 7, 11 nahe daran ist, beide unter einander zu verwechseln, obschon er XVI, 11, 8. XXVIII, 5, 6 und XXXI, 2, 8 die Sache richtig auffasst. **Müllenhoff**, welcher S. 14 hierauf aufmerksam macht und zur Bezeichnung des Barditus als ululatus lugubris die griechischen Wörter *ἀλαλάζειν* und *ὀλολύζειν* nach Spanh. ad Julian. p. 233 anführt und durch den Vers „At turba terrisono strepuit grave rauca fragore“ des davon sprechenden **Sidonius Apollinaris** carm. 5 hervorhebt, sucht dann S. 20 die Sache noch von einer anderen

---

z. B. Corn. Nepos im Leben Dions c. 6. — **Orelli** hat relatus durch „**Intonation**“ übersetzt, unbegreiflich, da dieses Wort, ein musikalischer Kunstausdruck, die Art und Weise bezeichnet, wie ein Ton durch die Stimme oder Instrumente angegeben wird.

Seite zu beleuchten, indem er schliesslich sagt: Sed et trepidant Germani barditum canentes, ait Tacitus; futurae enim pugnae fortunam, prout sonuit acies, augurabantur. Carmina igitur magicis similia erant atque ejusmodi cantilenis comparanda, quae etiam nunc, alio quidem tempore ac loco, a plebe ac puerulis canuntur; similiter enim verbis quibusdam junctis exorsae mox in meros sonos desinunt. Quo autem plenior et gravior barditus auditus est, eo certius ac fidentius veteres nostri majores Deos, quos carmine antea celebraverant, et praesentes et benignos faventesque adesse jam dimicantibus crediderunt.

B.

1. Da wir übrigens im Vorigen gesehen haben, dass Ammianus, offenbar von der nämlichen Sache, den Ausdruck barritus gebraucht, des Tacitus Form barditus sonst nirgends vorkommt, und auch an dieser einzigen Stelle Handschriften, wenn auch nur wenige und minder wichtige, die Lesart baritus haben, so fragt es sich ernstlich, ob man die Lesart der meisten und besten Handschriften barditus der weniger bezeugten baritus vorzuziehen oder vielleicht statt beider nach Vegetius und Ammianus sogar barritus zu lesen habe. Müllenhoff bei Haupt IX, 241 nennt baritus eine Lesart ohne Autorität, „denn dass in N über der Zeile und in S am Rande baritum steht und danach in einigen werthlosen Handschriften Rc T W im Text vorkommt, beweise nichts.“

2. Ich kann diesem Absprechen, welches Zacher S. 370 irrthümlich nachbetet, meinen Beifall nicht schenken, und Müllenhoff hätte Ursache gehabt, mässiger zu sprechen, da er ja selbst, De poesi S. 19, offen gesteht Vocabulum barditus explicare nescio, und auch bei Haupt S. 242 sich nicht zurecht finden kann, die Sache auf „ein ander Mal“ verschiebend. Und in der That ist die Lesart barditus bis jetzt wenigstens noch nicht genügend erklärt*), obgleich Waitz S. 384 ganz apodiktisch

*) Vgl. Döderlein Syn. VI, 36. Krause S. 315 N. 39. Pauly Real-Enc. I², 2271.

und kurzweg erklärt: „Barditus bedeutet Schildgesang.“ Müllenhoff, De poesi S. 20, fragt nämlich: an igitur barditus cum island. bardi clypeus, bardagi proelium (a berja (praet. bardi) ferire derivatis) conferamus? Und obgleich ungefähr zu gleicher Zeit Wackernagel d. L. G. S. 9 dieselbe Ableitung vortrug, sagt doch Müllenhoff selbst alsbald: „doch wird eine andere (bis jetzt unbekannt gebliebene) vielleicht richtiger sein, da bardi clypeus doch wohl ein tropischer Ausdruck ist.“ Ja, zu wünschen wäre allerdings eine richtigere Erklärung, da der Ausdruck „Schildgesang“ jedenfalls etwas wunderlich und die Bestimmung objectis ad os scutis bei Tacitus offenbar nur eine nebensächliche Specialität*) ist, nicht aber die hauptsächliche Wesenheit, welche in den vorausgehenden Worten ausgesprochen erscheinen muss. Dass übrigens Müllenhoff die Erklärung der Lesart baritus von dem fries. barja verwirft, daran hat er ganz Recht, da dieses Zeitwort, welchem Grimm, D. R. A. S. 876 so wie Mythol. S. 614, nach dem Vorgang von Rühs S. 144, die Bedeutung clamare zuschreibt, dieselbe nicht hat, wie Richthofen im altfries. Wörterbuche zeigt, sondern nur accusare, manifestare bedeutet.

3. Wenn übrigens diese Erklärung der Lesart baritus, welche nach Grimm namentlich auch Orelli und Bach aufnahmen, nicht richtig ist, so ist deshalb nicht auch die Lesart selbst unrichtig, und man wird sie nicht als absolut verwerflich hinstellen dürfen, so lange man nicht im Stande ist, die Lesart barditus durch eine ganz genügende Erklärung als die absolut und einzig richtige zu bewähren. Dass nämlich ein Wort baritus auch sonst nicht vorkommt, ist nicht richtig, da statt dessen die Form barritus in vier Stellen der Alten, wo von Schlachten die Rede ist, erscheint. Ammianus XVI, 12: barritum civere maximum; XXVI, 7: pro terrifico fremitu, quem Barbari dicunt barritum; XXXI, 7: et Romani quidem voce undique Martia concinentes a minore solita ad majorem attolli, quem gentilitate appellant barritum, vires validius erigebant. Barbari vero majorum laudes clamoribus stride-

*) Dies muss sich Wölfflin im Philol. 26, 109 merken.

bant inconditis. Veget. de re mil. III, 18: clamor, quem barritum vocant; vgl. Opitz, die Germanen im römischen Imperium, S. 9.

4. Dies ist eine Beglaubigung so fester Natur, dass man alle Ursache hat, sich etwas zu bedenken, ehe man ab- und ausspricht, das Wort barditus bei Tacitus und die dadurch bezeichnete Sache haben mit dem Worte barritus bei Ammianus und Vegetius nichts zu thun. Denn wenn es auch richtig ist, dass bei Tacitus carmina des barditus erwähnt werden, in den Stellen der zwei späteren Schriftsteller bei barritus nicht, sondern nur clamor, so darf doch nicht übersehen werden, dass bei Ammianus XXXI, 7 in den Worten Martia concinentes die carmina eher enthalten als ausgeschlossen sind, wie dies offenbar der Fall ist in den gegenüberstehenden Worten majorum laudes clamoribus stridebant. Falsch ist also, was Bach dem Vorgänger Kiessling blind nachspricht, apud Ammianum et Vegetium clamorem tantummodo et fremitum terrificum indicari; und auch Müllenhoff durfte nicht in grösster Allgemeinheit sagen: nihil de his (carminibus) jam apud Ammianum invenitur ejusque aetate barritus nil nisi truces voces videntur esse. Ueberdies soll man nicht vergessen, dass carmen ein sehr elastisches Wort ist, welches auch in dieser Stelle des Tacitus ein Minimum von dem bedeuten möchte, was es z. B. in der Stelle des zweiten Kapitels celebrant carminibus und in den Gesängen auf Hercules anzeigt, wie auch Müllenhoff S. 20 anerkennt, unde facile perspicuum est, etiam carmina illa pauca tantum verba fuisse, quae mox in stridores sonosque raucos abierint.

5. Barth IV, 401 macht ebenfalls eine falsche Behauptung, wenn er sagt, dass in der Beschreibung des barritus bei Ammianus, welcher als ein Schlachtgeschrei erscheine, von einem Gesange nicht das Mindeste wahrzunehmen sei. Und auch seine weitere Bemerkung, der barditus (bei Tacitus) sei vor Beginn der Schlacht angestimmt, der barritus (des Ammianus) dagegen habe sich erst in dem schon wüthenden Kampfe erhoben, will nicht viel sagen, da in solchen Dingen und Augen-

blicken eine scharfe Linie zu ziehen unmöglich ist.*) Ich sehe auch, dass er das selbst gefühlt hat, denn er sagt alsbald weiter: „dennoch dürfte wohl Bardit für etwas Eigenthümliches zu nehmen sein, doch, wie im Wort, so in der Sache dem barritus so nahe verwandt, dass die Unterscheidung sich leicht verflächte." Er hätte noch weiter gehen können und statt „verflächte" sagen dürfen „aufhob." Denn in der Hauptsache, auf die man ohne pedantische Mikrologie blicken soll, ist der barditus des Tacitus und der barritus der Späteren einerlei, die etwaigen Verschiedenheiten der Nebensachen sind aber auf Verschiedenheit der Beobachter und verschiedene Genauigkeit der Erzähler zu rechnen, nicht minder endlich auch auf die Verschiedenheit der Zeiten, über welche Verschiedene aus verschiedener Zeit berichten, wie denn Müllenhoff De poesi S. 19. 20 mit allem Grund hervorhebt, dass man später nicht blos vom barditus des Tacitus sondern auch vom barritus des Ammianus bei den Historikern nichts mehr lese.

6. Nach Allem dem wird man also sich in der Taciteischen Stelle wohl etwas um die verdammte Lesart baritus annehmen dürfen, ohne in den Verdacht zu kommen, dass man die Lesart barditus deshalb verwerfe, weil man durch sie in eine vermengende Hereinziehung der keltischen „Barden"**)

---

*) Waitz sagt auch S. 384, vom barditus redend: „beim Zusammenstoss ward durch lautes Geschrei und eigenthümlichen Schildgesang der Angriff befeuert." Schweizer weiss nicht blos, dass der barditus unmittelbar beim Beginn der Schlacht von den Männern gesungen, sondern auch von dem ululatus der Weiber begleitet wurde. Schweizer weiss allerlei.

**) Solche Vermengung findet sich extrem in dem Mischmasch von Diefenbach Origg. Europ. S. 245—249. Ihm zur Seite steht Holtzmann, welcher, Kelten und Germanen S. 91—93, über die Barden, als ächtgermanische, handelt und mitten aus seinem Wirrwarr herausruft: „Was ist daher natürlicher, als in jenem barditus den Vortrag der Heldengesänge der Barden zu sehen?" Holtzmann ist nämlich auch so verblendet, dass er behauptet, in dem barditus feierten die Germanen nach Tacitus(!) den Hercules. Dieses jämmerliche Gerede setzt er auch in den germanischen Alterthümern fort, um endlich S. 115 zu dem sauberen Resultate zu gelangen: „Sicheres ist nichts zu ermitteln; es

verwickelt werde, und sich vor Müllenhoff's Anathema fürchte, welcher S. 19 sagt: prorsus inepta est eorum opinio, qui de Bardis Gallorum et, ut ferunt, Germanorum poetis somniarunt.

7. Die durch Ammianus geschützte Form hat übrigens um so mehr für sich, als dieser Schriftsteller den Tacitus offenbar kannte, also wahrscheinlich die Lesart barditus, wenn er sie bei Tacitus gefunden und als die richtige anerkannt hätte, auch in seinen Text würde aufgenommen haben. Da sie nun bei ihm an allen drei Stellen durchaus nicht vorkommt, so ist dies für die Behandlung des Taciteischen Textes um so wichtiger, da Ammianus zugleich der Hauptschriftsteller über die Barden der Kelten ist, also wohl zu distinguiren wusste. Unter den lateinischen Schriftstellern ist er nämlich just der älteste (vielleicht auch der einzige), welcher die Barden XV, 9, 8 erwähnt und sagt: Bardi quidem fortia virorum illustrium facta heroicis composita versibus cum dulcibus lyrae modulis cantitarunt.

8. Diese Barden der Kelten in das Germanische versetzen und sie, die bis zur Niedrigkeit (s. Valois zu der Stelle) schmeichelnden keltischen Dichter-Sänger der illustres mit ihren dulcibus modulis, mit dem wildesten Schlachtgesang der Germanen in Zusammenhang bringen, wäre allerdings ineptum. Etwas Anderes ist es dagegen, wenn man barditus als Gesang von einer der keltischen und germanischen*) Sprache gemeinsamen Wurzel ableitet, von der zugleich auch der Barde als Sänger überhaupt abgeleitet und so in weitester Bedeutung nicht blos dem keltischen sondern auch dem germanischen Alterthum vindicirt würde. Einen Versuch der Art hat Barth IV, §. 48 S. 164 fgg. §. 106 S. 398 fgg. angestellt und die Form barditus nach Möglichkeit in Schutz genommen, wobei verschiedene sehr gute Bemerkungen und Combinationen gemacht

---

scheint, dass der eigentliche Kriegsgesang der Deutschen barditus hiess." Ueber die Barden der Kelten handelt Brandes S. 41 ff. 246. 282; vgl. Wackernagel LG. S. 11 (über bar S. 400).

*) Solche Gemeinsamkeit beider Sprachen kommt ja noch in vielen Wurzeln und ganzen Wörtern vor.

werden. „Durch ein sonderbares Zusammentreffen (sagt er S. 400) wurde von den Lateinern das Geschrei der Elephanten barritus genannt, was die Meinung veranlasst hat, dieses Wort bedeute überhaupt ein rohes, wildes Geschrei. Allein es kommt in römischen Schriftnern, bis zu ihrer näheren Bekanntschaft mit den Teutschen, als Schlachtgeschrei nicht vor, sondern dafür wird das Wort clamor gebraucht. Es ist auch nicht dem Klange der Elephanten-Stimme nachgebildet, sondern stammt von dem indischen Namen des Thieres selbst: Barro, sanskr. Barani, abstammend von bara, gross, hoch." Isidorus, Origg. XII, 2, 11 sagt wenigstens ganz bestimmt: Apud Indos elephantus a voce barrus vocatur, vox ejus barritus et dentes ebur.

9. Müllenhoff, welcher sich dagegen S. 19 auf Pott, Etymol. Forsch. I, LXXXI, beruft, behauptet, sich an Gerlach S. 49 anschliessend, das volle Gegentheil, und sagt: etiamsi vocem barditus cum Tacito Germanorum esse dicamus, barritum potius a Romanis de eadem re usurpatum esse cum Gerlachio suspicamur, quod clamorem bellicum Germanorum cum inconditis belluarum sonis compararunt. Müllenhoff protestirt deshalb auf das Entschiedenste dagegen, dass man barritus und barditus mit einander entweder durch depravatio oder durch assimilatio identificire, und ebenso dagegen, dass barritus aus der deutschen Sprache stamme: vox utique barbara est, teste Ammiano, neque originitus latina; minime tamen germanica. Es wäre zu wünschen, dass wir erführen, von welchen barbaris das Wort herstamme, wenn es nicht von den Germanen herstammt, die ja so oft vorzugsweise barbari genannt werden und nach Tacitus eine Schlachtsitte hatten, welche in Benennung und Beschaffenheit so sehr mit dem barritus des Ammianus übereinkommt.

10. In der Ueberzeugung, dass keinem Widerstrebenden die Identität der beiden Wörter zwingend bewiesen werden kann, bemerke ich nur noch, dass die Meinung, barditus sei gebildet wie hinnitus, mugitus u. s. w., d. h. nur die erste Silbe sei germanisch, die zwei letzten Silben aber blose lateinische Endung, gewiss falsch ist, da Tacitus, wenn blos die Silbe bard germanisch wäre, ganz einfach die lateinische Endung -us an

dieselbe angesetzt haben würde. Bestätigung findet meine Behauptung wenigstens indirect durch Müllenhoff's Bemerkung (S. 242), dass barditus abgeleitet sei wie fulliths ags. fyllidh, Grimm Mythol. S. 672, dass also die Silbe it in barditus nicht römisch, sondern germanisch ist.

C.

Das leichteste Mittel über alle Schwierigkeiten dieser Stelle in einem Ruck hinwegzukommen, hat übrigens Fr. Ritter erfunden: er streicht nämlich kurzweg die Worte quem barditum vocant und ist hierin so hartnäckig, dass er diese kritische Weisheit, welche seine Cambridger Ausgabe des Tacitus schmückt, jüngst von Neuem im Rhein. Museum 20, 198 fg. auftreten liess, obgleich ihm schon früher Müllenhoff S. 242 das gebührende Compliment gemacht hat, und nicht minder Wölfflin im Philol. 26, 109. Seine Gründe sind 1) dass wohl bei den Galliern, nie aber bei den Germanen bardi (Sänger) erwähnt werden, dass barditus ein Bardengesang bedeuten würde, hier aber von einem Schlachtgeschrei des gesammten Heeres die Rede sei; 2) dass Tacitus, wenn er ein germanisches Wort hätte nennen wollen, quem ipsi barditum vocant geschrieben haben würde; 3) wie jetzt vocant steht, muss ihm dasselbe Subject, wie dem kurz vorhergehenden memorant und dem etwas entfernter stehenden (c. 2) affirmant und dem nachfolgenden opinantur zu Grunde liegen, nämlich quidam, welches einige der römischen Berichterstatter bedeutet. Da dieses quidam aber zu weit vorhergeht (c. 2), so hätte es hier ebenso wie vor opinantur (c. 3) wiederholt werden müssen. „Der Urheber dieser Worte hat vocant in dem Sinne von homines vocant gebraucht und hat seine Erinnerung an die gallischen Barden durch eine Randbemerkung verwerthen wollen. Wer aber wollte ein solches Gerede, was die Leute barditus nennen, dem Tacitus zuschreiben?" — Wir aber fragen: Wer wollte ein solches Gerede der Widerlegung werth erachten?

D.

1. „Eine eigene Art von Schlachtliedern waren die, durch deren Vortrag, den sie barditus nannten, sie den Muth entzündeten und aus deren Gesang selbst man den Erfolg des Kampfes wahrsagte: es war ein wildes Getön und durch den an den Mund gehaltenen Schild gebrochenes Getöse, aus dessen Stärke leicht auf den Ausgang der Schlacht zu schliessen war. Solch ein wildfröhlicher Gesang war auch bei ihren Gelagen üblich, Tac. Ann. I, 65. Lieder dieser Art mussten wohl am ersten verschwinden." An diesen Worten von Gervinus S. 23 fg. habe ich Folgendes auszusetzen: 1) Es ist ein Widerspruch, wenn man zuerst von wirklichen Liedern spricht, ihren Vortrag einen Gesang nennt, und dann sagt: es war ein wildes Getön und ein gebrochenes Getöse; 2) Tacitus sagt dies auch nicht, da er zuerst die carmina und deren relatus nennt und auf ihre Wichtigkeit aufmerksam macht, und dann erst als ein accedens die asperitas soni et fractum murmur erwähnt, keineswegs aber sagt, der ganze relatus sei ein fractum murmur gewesen, und nichts weiter; 3) die Zusammenstellung dieser carmina des barditus mit dem wildfröhlichen Gesange bei den Gelagen der Germanen ist eine ganz unpassende und verursacht nach beiden Seiten falsche Vorstellungen; Koberstein hat dies vermieden. 4) Die Bemerkung, dass aus der Stärke dieses barditus leicht auf den Ausgang der Schlacht zu schliessen sei, ist sehr banal und auch nicht ganz richtig. Denn in den Worten prout sonuit acies ist nicht von der Stärke, am wenigsten von der Stärke allein die Rede, sondern von der ganzen Beschaffenheit überhaupt, und aus dieser im Ganzen, nicht blos aus der Stärke wird man prophezeit haben, und zwar nach bestimmten Regeln der Mantik; hätte man blos nach der Stärke prophezeit, so wäre dies allerdings leicht gewesen auch ohne alle Mantik; und hätte der Sieg blos von der Stärke des barditus abgehangen, so würde man desselben stets ebenso sicher gewesen sein, als es immer etwas Leichtes war, recht tüchtig zu brüllen. Auch Wackernagel, D. L. G. S. 9, hat die Sache zu eng genommen, wenn er sagt: je nachdem der

Klang mehr oder minder voll gerieth. Müllenhoff hat deshalb recht, wenn er sagt, die carmina des barditus seien magicis similia gewesen. Und Simrock geht noch einen Schritt weiter, wenn er S. 448 seiner Bearbeitung der Edda und Mythol. S. 339 von Zauberliedern spricht, welche germanische Völker, wenn sie in den Kampf zogen, anstimmten, „die in den Schild gesungen wurden, der nordisch bardhi hiess, woraus sich die Meldung des Tacitus von barditus erklärt, obgleich dieser nur eine Weissagung darin sah.“ Ist diese Auffassung richtig, so gehört auch diese Stelle zu den nicht wenigen, in welchen sich des Tacitus Kenntniss der germanischen Dinge als ungenügend und oberflächlich zeigt. Sie würde aber sogar fehlerhaft sein, wenn wahr wäre, was Schweizer I, 14 behauptet, nämlich „was dem barditus zu Grunde lag, war selbst nicht ein eigentliches Lied“; während Tacitus ausdrücklich carmina nennt und carminum relatum. Andere Lieder, als die auf Hercules, waren es allerdings, aber Lieder waren es immerhin, Schlachtlieder und eben deshalb dem Zwecke gemäss kurze Aufrufe, wie Barth IV, 398 sagt, der S. 399 noch Folgendes, wie mir scheint, nicht unpassend bemerkt: „Nicht Einzelne sangen, nicht vorgetragen wurde das Lied, sondern Alle schrien, doch nicht in rohem Geplärr. Der Gesang sollte entflammen; weil man aber gewisse Lieder hatte, so muss angenommen werden, dass auch ihr Inhalt anregend war. Ohnfehlbar ging der Gesang über in Schlachtgeschrei, zuweilen ein der Angst entpresstes, schwankendes Gemurmel, sonst der siegbewussten Kühnheit schmetternder Vollton. Von tiefem Blick in das menschliche Gemüth zeugt, dass der Schall ihnen des Schicksals Weissagung schien.“

2. Daher sagt Tacitus mit besonderem Nachdruck: nec tam voces illae quam virtutis concentus videntur, wie, in der Hauptsache einstimmig, alle Handschriften haben, wofür aber die meisten Ausgaben die Conjectur des Rhenanus (1485—1547) geben nec tam vocis ille quam virtutis concentus videtur, und so auch Haupt*), darob ihn Schweizer I, 15

*) Und leider auch Müllenhoff.

lobt, „da nur so Sinn in die Stelle kommt", wie er nämlich meint und deshalb so apodiktisch ausspricht, dass man sich fast scheuen muss, durch Vertheidigung der handschriftlichen Lesart selbst in die Gefahr der Sinnlosigkeit zu kommen.*) Indem ich demselben zu bedenken gebe, dass die gerühmte Lesart des Rhenanus nicht vocis haben sollte, sondern absolut nothwendig den Plural vocum, da vox kein Abstractum ist wie virtus, so darf man sich nur vor dem Irrthum hüten, dass blos auf concentus der Nachdruck liege, während er auf virtus im Gegensatz der vox liegt.**) Der barditus, sagt Tacitus, ist etwas so geheimnissvoll Eigenthümliches, dass man sein Singen mehr als ein (harmonisches) Singen der Tapferkeit selbst betrachtet, und nicht so sehr als eigentliche Stimme. Und dieser Gedanke ist es, wodurch der barditus als etwas Prophetisches, als etwas Zauberisches erscheint. Man sieht also, die Lesart der Handschriften hat 1) einen Sinn, wenn gleich einen ungewöhnlichen; 2) dieser Sinn harmonirt mit dem Ganzen und gibt ihm eine höhere Weihe, während das Fabrikat des Rhenanus so banal ist, als irgend etwas, noch banaler, als die Meinung von Gervinus, dass sich das Ganze blos um die Stärke des relatus drehe. Sollte ich übrigens durch diese Erklärung dennoch als in Sinnlosigkeit verfallen erscheinen, so tröste ich mich damit, dass ich nicht allein stehe. Der alte Hartmann Obss. I, 7 vertheidigt die handschriftliche Lesung; Thudichum liest ebenfalls so und übersetzt darnach, auch Orelli folgt den Handschriften, erklärt aber nichts, ausser dass er fälschlich behauptet, concentus sei hier der Plural, wie Dialog. 15 concentibus scholasticorum, was ebenfalls nicht wahr ist, da auch nicht eine einzige Handschrift dort den Plu-

*) Diese impertinente Frechheit wiederholt Schweizer auch in Jahrbücher f. Philol. 109, 417.

**) Schweizer, der treffliche Logiker, sagt a. a. O.: „Es soll doch die Art des concentus dargestellt werden", und deshalb müsse die Corruption des Rhenanus aufgenommen werden. Woher weiss er das? Hier haben wir die saubere Art unkritischer Kritik, welche sagt: Der Auctor will das sagen was ich meine, also müssen seine Worte nach meiner Meinung verderbt werden.

ral darbietet. L. H. O. Müller betet ihm aber schön nach und sucht dies in seiner Uebersetzung auszudrücken: nicht sowohl Worte (einseitig und falsch, da es heisst sonuit acies) scheinen es zu sein, als der Tapferkeit einhellige Klänge. Auch Gerlach hat schon vor Orelli concentus, welches nicht durch „einhellige Klänge", sondern mit einem Worte durch „Einklang" oder „Zusammenklang" oder „Vollton" zu übersetzen ist, als Pluralis genommen, und zwar aus dem sonderbaren Grunde, „weil sonst nothwendig, nach der Stellung der Worte und um den Hauptbegriff hervorzuheben, videtur stehen müsste." Ich will ihm seinen Irrthum kurz dadurch zeigen, dass ich ihm ein schulmässiges Uebersetzungsbeispiel vorhalte, nämlich: hi non tam milites, quam ipse populus esse videntur, wo Jeder sagen wird, dass der Singular videtur kaum zulässig sei, geschweige denn dass derselbe verlangt würde. Ich muss mich aber gegen die Annahme, concentus sei hier Plural, vor Allem und hauptsächlich deshalb erklären, weil der Sinn der Stelle dagegen ist. Es wird nämlich hier die eine Harmonie der ganzen Schlachtlinie betont und nicht mehrere Harmonien, da durch solche just die eine Harmonie aufgehoben würde. Bach, der sich auch an die Lesart der Handschriften hält, schreibt als die einzig richtige Erklärung der Worte folgende Anmerkung von Walther ab: si quis audit cantum illum, non multorum virorum voces audire sibi videtur, sed unum sonum concentumque accipit, ut ita unius virtutis in omnibus vigentis sonus concentusque videatur. Diese Erklärung trifft aber den eigentlichen Punkt nicht, da sie einen grösseren Nachdruck auf den Gegensatz multorum und unum legt, als auf den Gegensatz von voces und virtus, welcher doch die Hauptsache ist. Bach fehlt ferner auch darin, dass er meint, vestigia antiquissimi hujus Germanorum moris servata esse in carmine saeculi VIII de laudibus Ludovici regis in Lachmanni specim. linguae Francicae p. 15 emendatius edito. Der Irrthum ist so gross, dass man ihn gar nicht zu widerlegen braucht, und er ist so extrem, als es extrem und falsch ist, wenn Andere meinen, es sei beim barditus gar kein carmen gewesen, also blosser Gesang ohne Worte (so U. Becker S. 33), eine Meinung,

welcher namentlich auch Kritz anhängt, der unserer Stelle ausser der schönen sprachlichen Bemerkung, dass statt illae voces proprie dicendum erat illud*) voces, noch folgende verkehrte Erklärung widmet: Ille barditus non tam verbis constat, quae sententiam habent et canuntur, sed (soll heissen: quam) clamor concinens sine verbis, cujus vis haec esse videtur, ut virtutem prodat. Ferner sagt er: carmina h. l. non intelliguntur verba poetica numeris astricta, sed tantum consonantes clamores artificioso quodam modo sublati (germ. Sangesweisen)!! Dass, ausser Haupt, namentlich Halm die falsche Conjectur des Rhenanus a. 1858 in den Text aufnahm, ist nicht zu wundern, obgleich er später 1864 als Münchener Akademiker einen leichten Gewissensbiss bekam (Sitzungsberichte S. 29), ebenso wenig als man von Döderlein das Richtige erwarten durfte, welcher überdies concentus geistreich durch „Chorgesang" übersetzt. Horkel, der sich zwar an die Handschriften hält, übersetzt die Stelle erbärmlich „auch scheinen jene Lieder weniger in Worten, als in Ausbrüchen der Kampflust zu bestehen"; ganz unübertrefflich ist indessen Roth, welcher zwar nicht eigentlich falsch, aber in gewohnter Abgeschmacktheit dolmetscht: „es ist als wenn nicht Menschenkehlen, sondern der Kriegsmuth selbst also sänge."

3. Ebenderselbe übersetzt auch sonuit durch „sie lässt sich hören", Teuffel „der Ruf klingt." Barth IV, 398 sagt, „es schallt von der Heerreihe," er hätte besser und kürzer sagen können „es erschallt die Heerreihe", und so muss übersetzt werden. Kritz gibt als Erklärung „pro modo sonitus ab acie editi", wo man wiederum nicht weiss, wer elender zu nennen ist, der Lehrer oder der solchen Lehrers bedürftige Schüler; auch versteht er falsch das prout blos von dem höheren oder geringeren Grade der vis, und traut seinem Leser nicht einmal zu, dass er wisse, was augurantur heisst, welches er noch überdies falsch erklärt: conjiciunt et tamquam praesagientes constituunt. Von einem constituere kann nämlich hier

---

*) Die Attraction voces illae ist ganz dieselbe wie c. 5 eaeque gratissimae opes sunt. Man sehe dort die Anmerkung.

durchaus nicht die Rede sein, selbst wenn man augurari durch „prophezeien“ oder „weissagen“ erklärt, was indessen nicht ganz richtig ist, geschweige denn wenn man es richtig durch „ahnen“ übersetzt. Der barditus findet nämlich so sehr ganz unmittelbar vor der Schlacht selbst statt, dass dabei ein förmliches Weissagen durch besonders dazu Berufene unmöglich erscheint; und dass dieses augurantur ein unmittelbarstes ist, geht auch aus der folgenden Erklärung terrent enim trepidantve auf das Klarste hervor; sie selbst, die in Schlachtlinie (acies) Stehenden, „ahnen“ aus der ganzen Beschaffenheit des sonitus (prout sonuit acies), wie es in der Schlacht selbst gehen wird, oder in anderer Wendung: der sonitus aciei beim barditus „lässt sie ahnen“, welches der Erfolg sein werde.*) Hätten die Ausleger und Uebersetzer hierauf Acht gehabt, so würden sie vielleicht auch den Ablativ ipso cantu richtiger behandelt haben, als bisher geschehen ist. Aus etwas wahrsagen, heisst im Lateinischen nicht augurari aliqua re, sondern ganz eigentlich ex aliqua re, oder höchstens noch de, obgleich augurari de aliqua re streng genommen nur heisst über etwas wahrsagen. Mit dem blossen Ablativ bezeichnet das Wort die Prophezeiung, das Wahrsagen, das Ahnen durch oder in etwas; z. B. augurari mente, opinione, conjecturâ u. A.; augurari ipso cantu heisst also: im Gesange selbst ahnen, ahnen während man singt und durch das Singen. Hält man diese Erklärung fest, zu welcher sowohl die Sache als die Sprache förmlich zwingen, dann wird man auch einsehen, dass 1) die Erklärung ipso cantu = solo cantu, welche auch Kritz in einer mindestens sehr eigenthümlichen Anmerkung zum Besten gibt, ganz falsch ist, und 2) dass nur so eine Harmonie in den Verlauf des mit quorum relatu beginnenden Relativsatzes kommt, während, wenn man ipso cantu statt ex ipso cantu nimmt, wie ohne Ausnahme bis jetzt geschehen ist, die Worte von futuraeque bis augurantur, obgleich mit dem Vorigen so innigst verbunden, entweder durch harte Attraction schwerfällig (s.

*) Ich mache auf den Unterschied aufmerksam zwischen futurae pugnae fortunam, und, futuram pugnae fortunam, worüber Hartmann Obss. III, 17 gut handelt.

Reisig S. 625), oder ganz unrelativisch und von quorum relatu völlig abgerissen werden. Die Worte quorum relatu gehören nämlich nicht blos zu accendunt, sondern eben so sehr zu augurantur, und die Stelle ist zu übersetzen: durch deren Vortrag sie im Gesange selbst (während des Gesanges selbst) ahnen, d. h. bei deren Vortrag der Gesang selbst sie ahnen lässt. Barth gibt augurari hier durch „vordeuten."

E.

Hätte Halm von dieser Schwierigkeit irgend etwas gemerkt, so würde er ohne Zweifel mitten in den Satz hinein ein Kreuz gesetzt haben. Wenigstens hätte er dazu mehr gegründete Veranlassung gehabt, als bei Haec carmina, welche ihm und seinem acumen sagacissimum den Ruhm der Originalität eintragen sollten. Kein einziger Erklärer, wie er selbst rühmt, hat nämlich an dieser Stelle Anstoss genommen; nur Halm ist von der Verderbniss des Wortes haec überzeugt. „Da die Worte (sagt er) der Gegensatz zu jenen in c. 2 celebrant carminibus antiquis" bilden, so ist es klar, dass hier ein Pronomen nicht passt, sondern statt dessen ein alia oder ein Adjectivbegriff, wie z. B. heroica oder bellica erwartet wird. Vollends gegen haec spricht nicht blos der Sinn, sondern auch der Sprachgebrauch; denn die Erklärung talia, ejusmodi ist ebenso sprachwidrig als die Uebersetzung „jene bekannten", oder gar, wie Schweizer will, „die bekannten und furchtbaren Klänge." Die Phrase, es bedürfe keiner Conjecturen, ist in solchen Fällen eine ganz wohlfeile; man braucht ja nur einem Worte einen beliebigen Sinn unterzuschieben und kann dann getrost die Hände in den Schoos legen.*) Die einzige mir aus Tacitus bekannte Stelle, die man allenfalls mit der vorliegenden vergleichen könnte, findet sich Germ. 20: In omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora, quae miramur, ex-

*) Diese Bemerkung gehört zu den jetzt üblichen Ungezogenheiten unserer meisterlosen philol. Kritik; und Halm hat die Frechheit gehabt, sie auch mir in's Angesicht zu schleudern. Dass Schweizer alsbald, weil es Halm sagt, von der Verderbniss der Stelle überzeugt ist, versteht sich von selbst.

crescunt. Hier aber hat hic seine richtige Beziehung auf das Nahe und Gegenwärtige; es ist gesagt in Beziehung auf die zahlreichen germanischen Soldaten und Sclaven, welche die Bewohner Roms täglich vor Augen hatten. Auch wenn Tacitus c. 10 sagt: et illud quidem etiam hic notum, avium voces volatusque interrogare oder c. 3 ceterum et Ulixem quidam opinantur longo illo et fabuloso errore in hunc Oceanum delatum adisse Germaniae terras, kann der Gebrauch von hic nicht als eine Abweichung von dem Gewöhnlichen erscheinen; denn hier ist hic von dem Lande gesagt, dessen Schilderung gerade den Schriftsteller beschäftigt, in ähnlicher Weise wie Cornelius Nepos so häufig hic von dem Feldherrn gebraucht, dessen Leben er so eben beschreibt. Um auch das noch hinzuzufügen, so findet die überlieferte Lesart haec quoque carmina auch in dem, was Tacitus sogleich weiter sagt, terrent enim trepidantve, prout sonuit acies, nec tam vocis ille quam virtutis concentus videtur, keine Unterstützung."

Auf diese bodenlose kritische Frivolität, die streng genommen gar keine Beachtung verdient, aber offenbar von Wölfflin in Philol. 26, 109 und und 160 gebilligt wird, sei Folgendes erwidert.

1. Gleich die erste Behauptung, dass haec carmina den Gegensatz zu c. 2 celebrant carminibus antiquis bilden, ist falsch; sie bilden den Gegensatz zu den unmittelbar vorher erwähnten Liedern auf Hercules, welche ituri in proelia canunt, und mit welchen sie, obgleich specifisch verschieden, dennoch in das nämliche genus gehören, nämlich in das der Kriegslieder. Es wäre deshalb sehr verkehrt, wenn statt haec stünde, wie Halm etwa es verlangt, bellica, da ja die vorher erwähnten in honorem Herculis ebenfalls bellica waren, um von heroica gar nichts zu sagen, da just die carmina auf Hercules ganz eigentlichst heroica waren, denn er ist ja ein Heros. Es ist übrigens falsch, wenn Orelli die Stelle über den Barditus, obgleich er sie richtig mit den Gesängen auf Hercules eng verbindet, dennoch eine Digression nennt und in ihrer Einschiebung zwischen Hercules und Ulixes eine feine Absichtlichkeit des Autors wittert.

2. Alia statt haec wäre sprachlich und sachlich zulässig, ist aber unnöthig, da durch das scharf betonende haec die carmina des barditus ohnehin als alia in unterscheidenden Gegensatz zu den unmittelbar vorhergehenden carmina in Herculem gestellt werden. Ich habe hierauf schon oben aufmerksam gemacht, und Barth IV, 163 fasst unser haec ebenfalls so auf. Dies ist offenbar auch der Sinn, wenn es bei Reisig, Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft S. 359, heisst: „haec carmina kann nicht für ea carmina stehen, als wenn durch das folgende quorum mit seinem Satze erst die nächste Kenntniss davon gegeben würde, da doch quorum nur eine weitere Beschreibung des jüngst Vorausgegangenen gibt." Halm sagt, er verstehe diese Worte nicht. Er würde sie aber hoffentlich verstanden haben, hätte er aufmerksam lesen wollen, was bei Reisig S. 357 zu lesen ist. „Soll hic mit dem Relativum verbunden werden, so muss der Gegenstand doch schon auf gewisse Weise, wenigstens im Ganzen und Allgemeinen, bekannt sein bei hic, und er wird dann nur durch den Relativsatz noch weiter beschrieben; er muss entweder schon vorgekommen sein und das Andenken daran aus dem Vorigen in der Seele leben, oder es muss ein Gegenstand sein, der als an sich bekannt oder berühmt angesehen ist, so dass er darum gleich der Seele vorschwebt." Es stehen dabei Stellen aus Cicero, welche ganz geeignet sind, das acumen Halmianum als sehr stumpf zu zeigen.

3. Es ist nicht wahr (obgleich auch Wölfflin im Philol. 26, 109 dies behauptet), dass das Pronomen hic nicht manchmal die Bedeutung von talis und ejusmodi hat. Halm kann sich hierüber schon im Cornelius Nepos belehren, wo Bremi zu Datames VI, 2 das Nöthige und Richtige bemerkt. Dass aber hic auch an unserer Stelle diese Bedeutung habe, behaupte ich durchaus nicht, und tadle deshalb auch Kritz, noch mehr aber U. Becker, welcher S. 33 meint, Tacitus könne durch das haec gesagt haben, dass die carmina des Barditus keine carmina gewesen seien, Barditus ein Gesang ohne Worte!

4. Ebenfalls falsch ist die Behauptung, haec könne nicht bedeuten „die bekannten." Wie ein Herausgeber des Cicero

so etwas behaupten kann, namentlich ein Herausgeber des Cicero de legibus, ist rein unbegreiflich. Im 2. Buche jenes Werkes c. 26 lesen wir, wie Cicero, auf seinem Landsitze in Arpinum, also weit von Athen entfernt, sagt: Propter has amplitudines sepulcrorum, quas in Ceramico videmus, lege sanctum est ne quis sepulcrum faceret operosius, wo das Nichtverständniss von has Ernesti verleitet hat vidimus zu schreiben, und Feldhügel veranlasste, zu videmus die einfältige Bemerkung zu machen: scilicet cum adsumus. Dieser Gebrauch von hic hängt aber damit zusammen, dass dieses Pronomen nicht blos bezeichnet, was uns örtlich oder zeitlich unmittelbar wirklich nahe ist, sondern auch das, was unsere Vorstellung uns aus irgend einem Grunde nahe rückt, Ramshorn lateinische Grammatik 2. Aufl. S. 521. Und daher kommt es, dass hic manchmal gesetzt wird, wo man ebenso gut ille sagen könnte. Dies ist namentlich an der oben erwähnten Stelle Cicero's der Fall, und auch an unserer Stelle, wo Tacitus ganz gut statt haec carmina hätte sagen können illa carmina; er hat dies aber aus rein stilistischen Gründen vermieden und vermeiden müssen, da unmittelbar vor haec das illis steht; er konnte ganz gut lateinisch sagen: sunt illis illa quoque carmina (Reisig, S. 361), seine rhetorische Stilistik wollte aber nicht. Ille bedeutet bekannt, berühmt, berüchtigt (Reisig S. 359), weil die Vorstellung das Entfernte, welches gewöhnlich durch ille bezeichnet wird, gerne vergrössert; hic kann das Nämliche bedeuten, weil in ihm vor Allem der Sinn des Bestimmten und des Nahen liegt, das Bestimmte und Nahe aber eo ipso den Begriff des Bekannten involvirt. Wenn deshalb U. Becker, welcher erklärt „diese den Römern wohlbekannten schrecklichen Gesänge“, die Stelle c. 14 illum bellatorem equum, illam cruentam frameam als Beleg anführt, so ist dies nicht unrichtig, obgleich es nicht hunc, hanc, sondern illum, illam heisst.

5. Indem wir übrigens gestatten, dass diese Stelle perhorrescirt werde, halten wir desto fester an c. 20 in omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt, obgleich sie uns gar nicht mehr nöthig ist, nachdem wir die Stelle Cicero's de legibus aufgeführt und überdies

auf Reisig 357 verwiesen haben. Wenn aber Halm meint, hos artus, haec corpora beziehe sich blos darauf, dass die Bewohner Roms zahlreiche germanische Soldaten und Sclaven täglich vor Augen hatten, so fragen wir ernstlich, ob die Germanen den Römern überhaupt in den vielen Schlachten, welche sie seit dem Einfalle der Cimbern bis zur Zeit der Abfassung der Schrift gegen Germanen geschlagen hatten, körperlich nicht weit mehr und weit allgemeiner nahe gekommen waren, als in Rom selbst durch die jedenfalls relativ geringere und beschränktere Berührung mit deutschen Soldaten und Sclaven. Glaubt Halm überdies wirklich, dass Tacitus nur mit Rücksicht auf die Bewohner Roms geschrieben habe? In Germanien selbst und in den Grenzstrichen Galliens hatten die römischen Heere die Germanen kennen gelernt, dort bewunderten sie vor Allem ihre Körper, dort hörten sie ihre schrecklichen Kriegslieder, dort staunten sie über deren grosse Menschenmenge, und deshalb sagt Tacitus c. 4 streng demonstrativ in tanto numero, und c. 19 in tam numerosa gente, denn gezählt hatte man die Germanen nicht, man hatte ihre furchtbaren Massen auf dem Schlachtfelde gesehen und gefühlt.

6. Halm gibt auch zu verstehen, dass, wenn haec carmina richtig wäre, es gleich darauf nicht nec tam voces illae heissen dürfte. Nach dem, was ich oben bemerkte, ist zwar dieses illae schon an und für sich ganz richtig, doch dürfte statt illae hier allerdings auch hae stehen; Tacitus hat aber, wie ein Herausgeber seiner Werke wohl wissen sollte, der Abwechselung wegen im rhetorisch-stilistischen Interesse vorgezogen illae zu schreiben.

7. Die Lebendigkeit der Darstellung, welche dem Tacitus in so hohem Grade eigenthümlich ist, lässt ihn das Pronomen hic nicht blos von dem gebrauchen, was im eigentlichsten Sinne nahe ist, sondern auch von dem, was durch seine Schilderung wenn auch nur in Gedanken und in der Vorstellung nahe gerückt wird. Ganz Germanien erscheint so dem Schriftsteller und dem Leser in nächster Nähe; daher gebraucht er, wo man das Adverbium illic erwarten durfte, c. 10 hic, und in unserm Kapitel statt in illum Oceanum, was ganz passend

und richtig wäre, hunc. Dass diese Setzung daher komme, weil der Schriftsteller jetzt gerade mit dem Gegenstande beschäftigt ist, behauptet Halm, derselbe dürfte aber in grosse Verlegenheit kommen, wenn man aus seiner Behauptung strenge, zwingende Consequenzen ziehen wollte. Es ist ferner auch nicht wahr, wenn Halm behauptet, dass Cornelius Nepos, auf den er sich dabei beruft, deshalb das Pronomen hic häufig gebraucht, weil er gerade sich mit dem betreffenden Manne ex professo beschäftigt, sondern umgekehrt, weil er sich gerade und ausschliesslich mit diesem Manne beschäftigt, eben deshalb tritt dessen Person durch Gedanken und Vorstellung in die Nähe; und auch diese Nähe wird durch hic bezeichnet, wie ausser vielen anderen Stellen namentlich auch haec carmina unseres Kapitels beweisen, deren etwaige Schrecklichkeit allerdings nicht an und für sich in haec liegt, ebenso wenig als es in haec selbst liegen würde, wenn zufälliger Weise durch haec carmina süsse Liebeslieder bezeichnet würden. Uebrigens hat Cornelius Nepos, zu welchem Halm flüchtet, so viel Eigenthümliches und selbst Auffallendes im Gebrauche dieses Pronomens (s. Bremi zur Praef. §. 2), dass dies unseren Kritikus hätte geneigt machen sollen 1) auch im Tacitus, statt Verderbniss zu wittern, nöthigenfalls etwas Eigenthümliches hierin anzunehmen, was jedoch an unserer Stelle wenigstens durchaus nicht nöthig ist, und 2) sich gefälligst zu erinnern, dass nicht blos das Schwanken der Handschriften, namentlich zwischen hic und is (vgl. Bake zu Cic. de legg. 318 und Reisig S. 359. Walther zu Tacitus im Register unter hic), sondern auch das wirklich bodenlose Geschwätz mancher Grammatiker und Herausgeber (z. B. Herzogs zu Caesar B. G. III, 11) über die Bedeutung und Differenz der Pronomina hic, is, ille, zur höchsten Behutsamkeit in dieser Frage auffordern.*) Ehe Halm unsere Stelle für verdorben erklären mochte, hätte

---

*) Ich will zum Schlusse sowohl Halm als seinem Nachbeter Schweizer folgende Worte des 45. Kapitels vorhalten: quo cingi cludique terrarum orbem hinc fides quod extremus fulgor edurat Mit dieser Stelle allein ist das Halmische Gerede widerlegt, oder will er behaupten, dass hinc, quod anders sei als haec, quae?

er daher besser gethan, zu untersuchen, ob seine Meinung über die Bedeutung und den Gebrauch von hic, worüber Feldhügel zu Cicero de legg. an vielen Stellen und ebenso Ochsner zu den Eclogg. Cic. passim gut handeln, richtig und durchgreifend ist, als in leichtfertigster Subjectivität das zu verwerfen, woran vor ihm noch gar Niemand Anstoss genommen. Er beweise uns, dass seine Meinung über hic eine objective Wahrheit von durchgreifender Geltung ist, dann wollen wir uns eine darnach handelnde Kritik gefallen lassen; so lange er aber diesen Beweis nicht liefert (und er wird ihn nie liefern), betrachten wir sein Gebahren als das was es ist, als ein Hirngespinnst. Hätte er doch lieber, um mich seiner eigenen Worte zu bedienen, „die Hände getrost in den Schoos gelegt".*)

F.

Der im Obigen besprochene Ausdruck acies sonuit, welchen einige Uebersetzer so elend verhunzen, kommt bei Tacitus auch Histt. IV, 18 vor in den ebenfalls sachlich hierher bezüglichen Worten ut virorum cantu, feminarum ululatu sonuit acies und Histt. II, 22 lesen wir temere subeuntes cohortes Germanorum cantu truci. Dieses Adjectiv trux, grässlich, gräulich, wild, rauh, dürfte denjenigen Charakter des barditus in seiner Ganzheit bezeichnen, welchen Tacitus hier im Einzelnen malt, durch die Worte asperitas soni et fractum murmur so wie durch quo plenior et gravior vox repercussu intumescat. Es ist deshalb falsch, wenn Kritz, welcher überdies affectatur durch efficere student verwässert und durch „es ist

*) Ein sauberes Stück Arbeit hat hier Holtzmann geliefert, welcher S. 113 unter ganz heilloser Vermengung des Verschiedensten sagt: „haec geht auf das Vorhergehende, wie c. 18 haec arcana. Also hier: solche Lieder, d. h. Lieder von den Heldenthaten der Vorfahren, Lieder, die bei der Schlacht gesungen werden." Damit man aber ja im Reinen sei, übersetzt er die Stelle also: „Den Hercules singen sie als den ersten aller tapfern Männer, wenn sie zur Schlacht anrücken. Denn sie haben auch solche Gesänge, und durch den Vortrag derselben entflammen sie ihren Muth." — Ueber die Kriegsgesänge der Germanen handelt auch Peucker II, 223 flg.

abgesehen“ zerdolmetscht (was ihm Müller nachbetet), durch cantu truci speciell und blos die asperitas soni bezeichnet wissen will, da diese weiter nichts ist, als die „Rauheit.“ Fractum bei murmur sollte wohl keine Erklärung bedürfen, am wenigsten eine so elende wie die von Kritz, wohl aber murmur, welches Barth IV, 398 durch „Gebrause“ und Gerlach durch „Brausen“ gibt, Roth und Thudichum aber durch „Getöse“, welchen nicht unpassenden Uebersetzungen man vielleicht auch die durch „Gebrumme“ anschliessen dürfte, nimmermehr aber die durch „Murmeln“ oder „Gemurmel“, wie unter Andern auch Döderlein und Teuffel haben. Hierher gehören wohl am besten zur Erklärung bei Ammianus XVI, 12 die Worte qui clamor a tenui susurro exoriens paulatimque adolescens ritu extollitur fluctuum cautibus illisorum, wobei ebenfalls durch den repercussus, d. h. durch den „Widerprall“ („Widerhall“ ist unrichtig und zu schwach) der clamor ein fractus wurde, d. h. durch Gebrochenheit schroff und hart und eben dadurch desto heftiger, nicht aber, wie Teuffel übersetzt, „gedämpft“, was so ziemlich das Gegentheil sein dürfte, noch auch mit Döderlein „dumpf.“ Die fractae ad litora voces bei Virgil. Aen. III, 556 dienen besser zur Erklärung unserer Stelle, als Virgil. Georg. IV, 72 die fracti sonitus tubarum, und Wagners Erklärung zu Aen. XII, 923 „frangitur i. e. ita sonat, ut abruptum sonum rei vi fractae imitetur“ ist wenigstens im Ganzen so richtig, dass man desto mehr Ursache hat, mit Kritz unzufrieden zu sein, welcher hier meint „fractum est, quod, quia rectâ ex ore exire nequit, inflectitur, eoque quasi duplicatur.“

IV.

Ceterum et Ulixem quidam opinantur — in hunc Oceanum delatum adisse Germaniae terras.

Dem allgemeineren Subjecte des Verbums memorant setzt Tacitus die quidam als mehr vereinzelt entgegen, gewisse Leute, welche etwas behaupten, was ihm, als absonderlich, mindestens weniger Glauben zu verdienen scheint,

als die Annahme des Hercules in Germanien, obgleich auch diese nicht aus dem Gebiete der Fabelei herausgehoben wird. Deshalb braucht er auch das Verbum opinantur, welches ein, selbst ganz willkürliches und bodenloses Meinen zu bezeichnen pflegt, bei dem an eigentliche Beweisführung gar nicht gedacht werden kann. Denn was in dem vorliegenden Falle als Beweismittel angeführt zu werden pflegte, nämlich 1) ara Ulixi consecrata adjecto Laertae patris nomine, und 2) wenigstens indirect monumenta et tumuli quidam graecis literis inscripti — das scheint ihm offenbar selber recht sehr des Beweises zu bedürfen und zu ermangeln, so dass er sich ebenso wenig mit diesen Beweismitteln als mit dem Beweissatze zu befassen Lust fühlt: *quae* (das Ganze bezeichnend) neque confirmare argumentis neque refellere in animo est. Man sieht also, welcher Unterschied es ist, wenn er hier quidam opinantur sagt, im vorigen Kapitel aber quidam affirmant. Wie übrigens im 2. Kapitel durch Ceterum, als Bezeichnung des Gegensatzes, der Uebergang vom Einzelnen zum Gesammten ausgedrückt wird, so hier der Uebergang von der Hercules-Sage zu der Sage von Odysseus. Falsch ist es deshalb, wenn Kritz lehrt, dass ceterum hier den Rückgang zur Hauptsache andeute, von welcher sich der Auctor durch die Stelle über den barditus entfernt habe; denn die Stelle über den barditus ist keine Digression sondern hängt mit dem Herculem canunt eng zusammen. Noch verkehrter ist es und fast einfältig, wenn Kritz die quidam erklärt durch vel Graeci vel *etiam* Romani. Diese quidam sind vor Allem keine Germanen; welche Griechen es aber gewesen sein sollten, ist schwer abzusehen, besonders da zu Tacitus' Zeiten die Römer sich selbst über Germanien unterrichtet hatten und fortan unterrichteten, von Griechen aber in dieser Sache rein Nichts lernen konnten, während umgekehrt die Griechen von den Römern lernen mussten; s. UStA S. 7 flgg. Es ist deshalb eine bare Lächerlichkeit, wenn Kritz sagt: vel etiam Romani, Graecos scriptores sequentes eorumque commenta pro veris amplectentes. Kritz würde auch in starke Verlegenheit kommen, wenn er die Namen derjenigen griechischen Schriftsteller

angeben sollte, an welche etwa hier zu denken wäre. Wir verweisen deshalb ihn und Andere, namentlich auch Schweizer, welcher I, 15 den Tacitus ebenfalls aus griechischen Quellen referiren lässt, auf Gervinus, der S. 19 von der hier erwähnten Ulysses-Sage bemerkt: „Diese Angabe kommt wohl auf Rechnung römischer Archäologen; und ungern sieht man, dass solche Fabeln schon so frühe erfunden sind und hier und da auch Deutschen mögen eingeflüstert sein.“ Gervinus meint auch, wer diese Sage von Ulysses in Deutschland erst in späteren Jahrhunderten (nicht schon bei Tacitus) läse, der würde sie schlechtweg eine eitle Möncherfindung nennen, was wir mindestens als eine Bekräftigung unserer Erklärung des Verbums opinantur betonen wollen. Nach dem Allem wird man auch wissen, was davon zu halten ist, wenn Wackernagel L. G. 1 aus den Worten des Tacitus eine förmliche „griechische Zuwanderung unter Odysseus“ herausliest und in dieser Erzählung im Allgemeinen einen der Beweise der Erinnerung an die asiatische Heimath der Germanen erblickt.

Strabo III, 149 sagt: *Οὐ μόνον οἱ κατὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ Σικελίαν τόποι καὶ ἄλλοι τινὲς τῶν τοιούτων σημεῖα ὑπογράφουσιν, ἀλλὰ καὶ ἐν Ἰβηρίᾳ Ὀδύσσεια πόλις δείκνυται καὶ Ἀθηνᾶς ἱερόν.* Solinus c. 22: in quo recessu Ulixem Caledoniae appulsum manifestat ara Graecis literis scripta Votum; c. 23: ibi (in Lusitania) oppidum Olisipo Ulixi conditum. Claudianus in Rufin. I, 123 sagt:

Est locus extremum qua pandit Gallia litus,
Oceani praetentus aquis, ubi fertur Ulysses
Sanguine libato populum movisse silentem.

Auffallen darf es daher nicht, sagt Ukert S. 190 mit vollem Rechte, wenn Römer den Vielgewanderten auch nach Germanien kommen liessen, ohne dass man ihnen deshalb Kunde von Odin leihen darf und eine Verwechselung mit demselben anzunehmen berechtigt ist.

Und damit könnten wir uns in der That begnügen, hätte sich nicht diese Frage tiefer in die deutsche Alterthumskunde eingebohrt. Wir müssen also vor Allem erwähnen, dass J. Grimm, Mythol. 339, die Zumuthung, aus diesem Odysseus

einen germanischen Heros herauszufinden, nicht abweist, obgleich er offen die grosse Schwierigkeit der Sache bekennt. In einem Nachtrage dazu S. 1214 sagt er dann Folgendes: „War Ulixes Stifter von Asciburg, so ist nichts einfacher, als bei ihm selbst an Isco, Escio, Asko zu denken; hatte Isco die Römer auf Ul-ixes gebracht, wie sicher wäre sc in Iscaevones. Mannus, des Isco Vater, könnte auf Laertes geführt haben, insofern λαός und λᾶος mit einer Schöpfung des ersten Mannes (der origo gentis war) aus Stein und Fels verknüpft wurden; Asko erwuchs gerade so aus dem Baum; δρῦς und πέτρη stehen sinnvoll im Mythus zusammen. Wie liut aus liotan, mag λαός aus einer Wurzel mit λᾶος, λᾶας kommen. Die interpretatio Romana ging eher Analogien des Begriffs nach, als des Lauts.“

Das etwaige Wohlgefallen an dieser kühnen Combination Niemanden verargend erwähnen wir, dass Müllenhoff schon 1844 in den Nordalbing. Studien I, 144 den Ulixes mit Iscio zusammenstellte, und dass er dies, sich der gleichen Ansicht Grimms freuend, im 8. Bande der Zeitschrift von Schmidt S. 259 flg. wiederholt. Nach seiner Ueberzeugung beweist der Zug in Tacitus' Worten, dass Ulixes den Ort Asciburgium nicht blos gegründet, sondern auch benannt habe, und zwar „mit einem deutschen Namen“, dass die Fabel unmöglich ganz römischen Ursprungs sein könne, da in dem deutschen Ortsnamen gar nichts liege, was die Römer auf den Ulixes führen konnte; es müsse also unter diesem Ulixes eine deutsche mythische Person verborgen sein; aber an einen eigentlichen Heros mag er nicht denken, da alle deutschen Heroen-Mythen von nachtaciteischem Datum sein werden. „Iscio also hätte Asciburg benannt; und schon durch den Klang des Namens verleitet konnte ein Römer auf den Ulixes verfallen, den so manche Stadt für ihren Gründer ausgab, noch mehr aber, wenn, wie es nach Tacitus' Worten den Anschein hat, der deutsche Mythus von der Ankunft des Iscio eine Anknüpfung an die Ulixes-Sage erlaubte. Nun ist keine Sage in diesen Gegenden verbreiteter als die vom Schwanritter, der in einem Schiffe gekommen und Gründer von edlen Geschlechtern und Herr-

schaften geworden sein soll. Es sei bemerkt, dass der Namen der am Rheinufer liegenden Asciburg nicht nur Eschenburg, sondern auch die Schiffstätte bedeuten kann."*)

Auch Simrock, Mythol. 314 flg., findet den Schwanenritter in des Tacitus Ulixes, insofern der Schwanenritter mit Skeáf, dieser aber mit dem Ulixes identisch sei; und Asciburg habe seinen Namen, als Schiffstadt, von dem Schiffe des Skeáf, da Ask, die gehöhlte Esche, auch Schiff bedeute. Rieger, Germ. III, 163 ff., hat noch weiter bemerkt, dass Sylvius Brabon, der Schwanenritter (Grimm, D. S. 286), wie Ulysses, aus Troja kam. Wir dürfen uns also, bei der hier breit gewordenen licentia interpretationis, nicht wundern, wenn auch Grimm noch eine andere Deutung versucht hat. „Es ist uns, berichtet er, Mythol. 347, ein ziemlich rohes, sicher auf uraltem epischen Grunde ruhendes Gedicht übrig von König Orendel oder Erentel, den der Anhang des Heldenbuches sogar den Ersten aller Helden, die geboren wurden, nennt. Sollte die Sage von Orentils Irrfahrten so alt bei uns sein, dass in Orentil und Eigil jener Ulysses und Laertes zu suchen wäre, den Tacitus an unsern Rhein setzt? Die Eigennamen verrathen nichts Gemeinschaftliches."

Dieser Deutung, auf welche übrigens Grimm selbst keinen

---

*) Müllenhoff, welcher DAK S. 30—58 den Odysseusmythus behandelt, spricht sich S. 43 also aus: „Wo man übereinstimmende Sagen bei verschiedenen Völkern findet, ist man immer geneigt, entweder Entlehnung oder Urgemeinschaft anzunehmen, ohne ein Drittes, die Möglichkeit gleicher und übereinstimmender Erfindung in Anschlag zu bringen. Von Entlehnung kann hier nicht die Rede sein, es müsste denn den alten Germanen etwa durch die römischen Antiquare, die am Niederrhein nach dem Ulixes forschten und in Asciburg sogar eine Inschrift von ihm fanden, die Odyssee bekannt worden sein und sie an der Fabel gleich eine Kritik geübt haben, die ihre philologischen Nachkommen bis zu diesem Augenblick noch versäumt hatten, oder es müsste auf irgend eine unerfindliche Weise schon die Urfabel der Odyssee an den Niederrhein verpflanzt sein. Dass aber der Mythus den Griechen und Germanen urgemein war, ist nicht anzunehmen, weil dem arischen Urvolke die Anschauung des Meeres gebrach."

gar grossen Nachdruck legt, hat sich auch Mannhardt, Götterwelt S. 261, nicht abgeneigt gezeigt, derselbe sucht jedoch in seinem Aufsatze „Ulysses in Germanien", Zeitschrift für d. Mythol. S. 93—102, zu zeigen, es liege hier ein germanischer Uligîs, d. h. Waligis, eine Gestalt des Freyr, ebenfalls an die Schwanrittermythe erinnernd, zu Grund, und ist jedenfalls überzeugt, dass wir in der Stelle des Tacitus eine römische Uebersetzung deutscher Ueberlieferungen vor uns haben. Eine Bemerkung, die er S. 95 macht, verdient aber hervorgehoben und fest gehalten zu werden. „Da der Römer (sagt er) wie der Grieche gewohnt war, überall seine Helden oder Gottheiten bei fremden Völkern wieder zu finden, bedurfte es nicht einmal der Aehnlichkeit von Namen, um ihn von Ulysses Anwesenheit in Deutschland zu überzeugen; die Aehnlichkeit der Sagen genügte. So trat in Etrurien Uluxe an die Stelle eines einheimischen Heros Nanos, Nanas. Das etrurische Korton sollte, nach Theopomp, von Odysseus gegründet sein, man zeigte daselbst sein Grab. Auch Caere und Clusium führten auf Odysseus oder Telemach, Präneste und Tusculum auf Telegonus, den Sohn des Odysseus und der Kirke, ihren Ursprung zurück. Nicht weniger rühmten sich Ardea und Antium, diesem Geschlechte ihre Entstehung zu verdanken. Nach Cassiodor war auch Scyllacium in Bruttien ein Werk des Ulyss. Wäre bei Tacitus nicht von einem bestimmten Localcult des Ulixes die Rede, so könnte sogar die Vermuthung rege werden, die Römer hätten in Deutschland einzelnen Episoden der Odyssee ähnliche Sagen vernommen und daraus auf das Vorhandensein des ganzen Fabelkreises geschlossen."

Also: Wenn es auch sonst Städte gab, welche nach der Sage von Ulysses gegründet und dennoch nicht nach seinem Namen benannt waren, so konnte auch Asciburgium durch ihn benannt sein, ohne von ihm seinen Namen zu haben, wie ja auch die Geschichte allerwärts Städte genug kennt, die den Namen ihrer Gründer nicht führten. Schweizer hat also Unrecht, wenn er I, 16 sagt: „Welchen Sinn das Particip nominatum ohne einen Namen oder eine Begründung des Namens Asciburgium haben konnte, sehen wir nicht ein."

Ob er es auch seit 1869 noch nicht einsieht?! Nein; denn in seiner Ausgabe betont er, dass die besten Handschriften andeuten, es fehle hier ein Namen. Sein Urtheil verschweigt er, schön oberflächlich, wie gewöhnlich.

Diese unsere Auffassung, nach welcher in dem Namen Asciburgium nichts von dem Namen und den Schicksalen des Ulysses zu liegen braucht, wird auch durch den Umstand bekräftigt, dass alsbald ein anderes Denkmal angeführt wird, welches seinen Namen wirklich hatte, ara Ulixi consecrata, d. h. eine ara mit einer Weihe-Inschrift, in welcher der Namen des Ulysses oder Odysseus wirklich vorkam, unter gleichzeitiger Nennung seines Vaters Laertes, wie dies bei den Griechen Sitte war und wie Odysseus selbst sich nicht selten im Homer sogar blos nach seinem Vater benennt. Durch diese Behandlung der Stelle fällt nicht blos die Auslassung des Wortes nominatumque oder das Vorkommen einer Lücke nach nominatumque, und die Vervollständigung nominatumque *ἀσκιπύργιον*, welche selbst in den besten Handschriften erscheint, in das Nichts zusammen, sondern auch die Quälereien in der Erklärung des Namens Asciburgium und die Lächerlichkeiten in den durch zügellose Conjectur gemachten anderen Namen, die man für Asciburgium einsetzen wollte und auch wirklich einsetzte z. B. *Ὀδυσσιπύργιον*. Nachdem ich bereits 1869 diese Frage in den Jahrbb. f. Philologie I. S. 859 ernstlich behandelt, wundert es mich gar sehr, dass Müllenhoff's Germania antiqua die Erfolglosigkeit meines Bestrebens beweist, denn er setzt nach nominatumque ebenfalls eine Lücke. Ich gebe indessen die Hoffnung immer noch nicht ganz auf, dass man endlich fertig werde, und bemerke zu diesem Zwecke noch Folgendes. Wenn Jemand glauben sollte, nominatumque sei für den Abschluss eines Satzes zu abrupt und kahl, so irrt er gar sehr. Im 2. Kapitel steht ebenso als Schluss eines Satzes originem gentis conditoresque, im 15. Kapitel phalerae torquesque, im 18. Kapitel scutum cum framea gladioque, und, was mit unserer Stelle vollständigst harmonirt, idem passuram ausuramque. Also, meine Herren, für die Zukunft gute Besserung! Wölfflin im Philol. 26, 160 macht darauf aufmerksam, dass Tacitus nie

13*

griechische Worte in seinem Text zugelassen: eine schwache Logik; und in höchster Harmlosigkeit sagt Holtzmann: „ganz unnöthig." Weiter nichts!

Wenn, wie Rühs S. 141 verlangt, „irgend eine Beziehung auf Odysseus in dem Namen Asciburgium vorhanden sein musste", was wir jedoch in Abrede stellen, so könnte es etwa die weitlose sein, dass ohne Zweifel Asciburgium „Schiffstadt" bedeutet. „Der Name scheint sicher, wie Schweizer I. 15 bemerkt, mit asc, fraxinus, zusammengesetzt und hat natürlich mit ἀσκός, wodurch man alles Ernstes den Ort mit Ulixes in Verbindung bringen wollte, nichts zu thun. Aber asc heisst nicht nur der Baum der Esche, auch der daraus verfertigte Lanzenschaft und besonders das daraus gezimmerte Schiff. In lex Sal. 21 ist ascus gleich navigium, und ascoman heisst altd. Pirate." Während übrigens wir jetzt wissen, dass Asciburgium „Schiffsburg" bedeutet oder bedeuten kann, so folgt daraus noch nicht, dass auch die Römer und Tacitus dies wussten, und es ist verkehrt, wenn Schweizer zum Schlusse seiner Bemerkung sagt: „Asciburgium mag immerhin Schiffsburg bezeichnen; sollte diese Bedeutung die Ulixesfrage aufklären, so hätte Tacitus auf eine Vermittlung wenigstens mit einem Worte hinweisen müssen." Diese Forderung geht zu weit. Denn die deutlichste Hinweisung auf Odysseus lag in der ara Ulixi consecrata, und Tacitus theilt die ganze Sache als eine ziemlich bodenlose Hypothese Anderer nur im Allgemeinen mit, ohne, wenn er nicht mit dem Charakter absichtlicher Kürze in seiner Darstellung in Widerspruch gerathen wollte, sich in die Combinationen und etymologischen Grillen seiner quidam opinantes einlassen zu können. Dass diese, indem sie Asciburgium mit Odysseus in Verbindung brachten, das Wort aus der griechischen Sprache ableiteten, wie z. B. möglicher, ja wahrscheinlicher Weise von ἀσκός und πύργος, das wird als sicher anzunehmen sein; und mehr, als dass das Wort griechisch sei, brauchten sie ja eigentlich nicht, da sie ihre Hypothese in der Hauptsache auf die ara Ulixi consecrata gründeten. Tacitus selbst hatte aber keinen Grund, an einer Herleitung des Namens aus dem Griechischen ab-

soluten Anstoss zu nehmen, da die Römer überhaupt in solchen Dingen einen starken Magen hatten und, was nie vergessen werden darf, er selbst sich diesen quidam opinantes ganz deutlich gegenüberstellt. Das Facit der ganzen Sache ist also Folgendes: die Römer lernten am Rhein einen germanischen Ort kennen, welcher ihnen mit latinisirter Form Asciburgium hiess; einige Archäologen unter ihnen, die ganz gut griechisch verstanden, aber desto schlechter oder gar nicht das Deutsche, hielten in ihrer Unwissenheit im Deutschen und in ihrer guten Bekanntschaft mit dem Griechischen diesen Namen alsbald für einen griechischen, da er, als ein griechischer angenommen, ganz leicht, wenn auch ohne specifisch passenden Sinn, etymologisch zerlegt werden konnte. Ein germanischer Ort mit griechischer Benennung war schon sehr viel für ihre archäologische Phantasie; nun kam noch, wahr oder nicht, ein Denkstein des Ulysses hinzu, der sogar auch dessen Vater Laertes nannte, und jetzt war die Combination fertig, dass Odysseus, den griechische und römische Fabelei ohnehin schon längst nach den verschiedensten Gegenden des fernen Westens und Nordens kommen liess, auch adisse Germaniae terras, wobei das Spiel des archäologischen Witzes leicht eine Förderung und Ermunterung erhielt, wenn, wie möglich und wie unsere germanistischen Archäologen annehmen, den römischen Grüblern die Notiz zukam, dass in dem allgemeinen Mythus der Germanen ein Heros vorkomme, dessen Schicksale und Abenteuer an die des Odysseus erinnerten. Wer Bedenken tragen möchte, dass römische Archäologen also combinirten, den wollen wir allen Ernstes fragen, ob nicht die deutschen Archäologen des Germanenthums auch heute Combinationen und Conjecturen machen, welche an Spielerei und Kartenhäuserei dieser römischen Schöpfung mindestens gleich kommen.

Mit dieser unserer Auffassung sind wir nun auch der fruchtlosen Mühe überhoben, über das Specielle in der Inschrift jener ara Ulixi consecrata genauer zu verhandeln, worüber wir auf Barth I, 419 verweisen können, da uns die Worte des Tacitus sogar erlauben, an der Wirklichkeit jener ara zu

zweifeln*); denn „wenn sich erst einmal bei den Römern die Meinung von einem rheinischen Ulixes gebildet hatte (oder auch nur bilden wollte), ist es begreiflich, dass sie in antiquarischem Eifer zur Bestätigung sogar einen Altar mit dem Namen des Ulixes und Laertes wollten gefunden haben.“

Diese Worte Müllenhoff's S. 260 zeigen, dass derselbe ganz richtig den Dativ Ulixi vollkommen eigentlich nimmt und nicht in griechischer Weise statt ab Ulixe**), wie Viele wollen, namentlich der ungelehrige Schweizer; der Name des Ulixes muss darauf stehend gedacht werden, da das Particip adjecto voraussetzt, dass als Hauptname ein anderer darauf stand, und zwar, weil es heisst Laertae patris nomine, kein anderer als der des Sohnes, der des Odysseus. Fragt man uns alsdann, wer denn der consecrator gewesen sei, wenn die ara dem Odysseus consecrirt war, so antworten wir ganz frischweg: Niemand andrer als er selbst war der consecrator. Dies ist auch der Sinn der Erklärung von Kritz (mag er wollen oder nicht), welcher sagt: quaerentibus, a quibusnam Ulixi ara illa consecrata fuerit, respondendum est, non a Germanis (wie lächerlich!), sed a comitibus suis errorumque sociis. Wenn seine comites das Denkmal errichteten, woran materiell nicht zu zweifeln wäre, so errichteten sie es nur als seine Werkzeuge, er selbst also durch sie und mit ihnen an ihrer Spitze. Dazu kommt, dass überall im Alterthum, wo ein Heros gewesen sein sollte, man sich auf arae oder *βωμοί* berief, die er errichtet hatte, auf welchen sein Name verewigt wurde; was anderes werden z. B. die *βωμοὶ ὑπὸ Ἰάσονος ἀνακείμενοι* bei Aristot. mir. ausc. c. 112 gewesen sein; und wird man es anders verstehen wollen, wenn Mela I, 11 berichtet, die Stadt Jope in Syrien sei vor der Sündfluth gebaut, ubi Cephea regnasse eo signo accolae affirmant, quod titulum ejus fratrisque Phinei veteres quaedam arae retinent. Die an unserer Stelle erwähnte ara (= monumentum in hominis aut rei memoriam e lapide

*) Man beachte das quin etiam, worüber zu UStA S. 691. 693. Nach Schweizer ist dasselbe aus Virg. Aen. VIII, 485 genommen!

**) Aeusserst fein Gerlach, welcher übersetzt „ein Altar dem Ulysses geweiht“, aber im Commentar den dativus auctoris statuirt.

aliave materia exstructum, Walther ad Tac. Ann. XIV, 31) Ulixi consecrata wäre also ein Denkstein gewesen, den sich Ulixes selbst gesetzt hatte zur ewigen Erinnerung seines Vordringens bis hierher. Sache und Ausdruck wären in Tacitus' Worten jedem römischen Leser verständlich, da consecrare, bei weitem nicht so viel als das dem Cultus angehörende priesterliche dedicare, nicht selten in der allgemeinen Bedeutung von perpetuum facere oder immortalitate donare gebraucht wird; z. B. bei Cic. ad Q. Fr. I, 1, 5 amplissimis monumentis consecrare memoriam nominis. Es ist deswegen zwar behutsam, aber nicht richtig, wenn Walther bemerkt: An ipse Ulixes aram consecraverit, Tacitus neque docet neque voluit aut potuit docere; Recht hat er aber, wenn er sagt, ara Ulixi consecrata sei weiter nichts als ara Ulixis nomine inscripta. Also an eine ara ab Ulixe Ulixi consecrata*) ist zu denken, und Becker's Bemerkung, welche fälschlich unter ara ganz eigentlich einen Altar (s. Pauly Real-Encycl. I², S. 1394) versteht, zerrinnt bei dieser Auffassung in nichts, wenn er sagt: „allerdings musste der Umstand besondere Beweiskraft haben, dass man dort einen Altar gefunden hatte mit der griechischen Inschrift: „Ulixes, der Laertiade, hat diesen Altar geweiht"; während die Inschrift, dieser Altar sei dem Ulixes geweiht, gar nichts bewies, weil eine solche Ehre auch dem Abwesenden und nie Gegenwärtigen erwiesen sein konnte." Der nämliche Becker behauptet auch, das olim dieser Stelle gehe ohne Zweifel auf die Zeit des Augustus, als Agrippa Castra Vetera etwas unterhalb Asciburgium anlegte (Tac. Hist. IV, 33. 23); dies kann aber weder bewiesen noch auch wahrscheinlich gemacht werden, da Tacitus in diesem Falle ohne Zweifel, wie an anderen Stellen, höchstens nuper gesagt haben würde, und seine Worte offenbar dieses problematische Vorhandensein jener ara in sehr entfernte Vergangenheit rücken will, zu deren Bezeichnung just das Wort olim recht eigentlich passt.

*) Schweizer ist nicht zu belehren, noch zu bekehren. Er sagt in logischem Scharfsinn, Ulixi sei zu fassen als ab Ulixe, „da seine Anwesenheit bezeugt werden soll."

V.

Ueber Asciburgium ist viel geschrieben worden, und es gibt sogar ein eigenes Werkchen von Hagenbuch: De Asciburgio Ulixis, Tiguri 1723 (wieder abgedruckt in Longolii notitia Hermundurorum II, 95 ff.). Hess führt ausserdem an: Trautvetter: „Asciburg oder die germanischen Götter- und Heldenbilder des Tacitus und der Edda“, in der Zeitschrift Isis 1820 S. 597—618. Ueber den Namen, seine Ableitung und Bedeutung, besonders aber über das Historisch-Geographische (s. Peucker III, 285. II, 417. 436), zu dessen Besprechung die Worte *quod in ripa Rheni situm hodieque incolitur* auffordern, hat neuerdings A. Rein ausführlich und gründlich gehandelt in seiner gewissenhaften Schrift: „Die Römischen Stationsorte und Strassen zwischen Colonia Agrippina und Burginatium“ (Crefeld 1857) S. 42—53. Daraus theilen wir Folgendes mit. „Eine kleine Stunde unterhalb Rumeln und Kaldenhausen liegt das Dorf Asberg, in dessen, im Mittelalter Asceburg geschriebenen, Namen der des römischen Stationsortes Asciburgium oder vielmehr der in ihm romanisirte altgermanische Namensstamm erhalten ist. Diesen Namensstamm findet Grimm, D. Myth. I, 324, in Askr oder Ask, Eschenbaum, und leitet davon auch den Namen der Iscaevonen ab, denen er in Asciburg einen heiligen Sitz zuschreibt. Während auch Graff, Sprachsch. I, 492, Simrock, D. Myth. S. 315, und Förstemann, Altdeutsches Namenb. II, 110 das Wort Asc, der Erste in der Bedeutung des Baumes oder Speeres, der Zweite in der des zum Schiffe ausgehöhlten Baumes, und der Dritte in der Bedeutung der zu einem Orte gehörenden Feldmark als Stamm des Namens Asciburg betrachten, so haben Andere denselben mit dem der Asen*), des gallischen Kriegsgottes Hesus, oder

*) Geijer, Gesch. Schwedens I, 27 ff. (vgl. Schreiber, Taschenbuch II, 76) erwähnt die Aspurgianen (buchstäblich die Einwohner von Asburg oder Asgaerd), d. h. Einwanderer aus Asien. Holtzmann verliert sich in seiner Besprechung S. 116—118 ebenfalls in alle Welt und nach Asien. Wir folgen ihm nicht auf dieser eiteln Reise.

des Ascanius in Verbindung zu bringen versucht. Nach Germ. c. 3 hatte der Ort, dessen Entstehung in eine frühe Sagenzeit reichte, zur Zeit des Tacitus eine einheimische Bevölkerung, zur Zeit des batavischen Krieges aber, nach Hist. IV, 33 auch für eine Ala, d. i. eine Reiterabtheilung der Bundesgenossen ein befestigtes Winterlager. Dass es nach der damaligen Ueberrumpelung wieder hergestellt wurde und noch Jahrhunderte lang eine wechselnde Besatzung hatte, ergibt sich aus vielfältigen Funden. Es stand aber dieses Lager nicht auf der Stelle des jetzigen Dorfes, sondern auf den an dessen Südseite gelegenen und noch jetzt Burgfeld, zuweilen auch Hochfeld genannten Fluren, welche mit ihren Umgebungen zu allen Zeiten die Fundorte der verschiedenartigsten Alterthümer gewesen und daher von Mercator, der im 16. Jahrhundert in dem nahen Duisburg lebte, auf seiner Karte der Grafschaft Mörs als „Reliquiae Asciburgii“ bezeichnet worden sind. — Wie nach der Veröffentlichung der bei Asberg gefundenen Inschriften und nach den verschiedenen Mittheilungen über die ausserdem dort vorgekommenen Alterthümer die Stätte des römischen Asciburgium zweifelhaft sein und für diese bald Essenberg bald Ossenberg, von wo niemals Zeugnisse für einen dauernden Aufenthalt der Römer bekannt geworden sind, ausgegeben werden konnte, müsste trotz der Aehnlichkeit der Namen dieser Orte unbegreiflich erscheinen, wenn nicht ihre nähere Lage am Rhein und die jetzt grössere Entfernung Asbergs vom Rhein den Zweifel erklärte. Dass aber des Tacitus Worte „in ripa Rheni situm“ früher ihre volle Richtigkeit hatten, zeigt ein Blick auf den scharf geschnittenen Uferrand, welcher an der Ostseite des Burgfeldes und des Dorfes Asberg ganz unverkennbar hervortritt. Hier floss der Rhein in einem westlichen Bogen vorüber, wendete aber unfern von Asberg, wegen des Widerstand leistenden dünenartig aufsteigenden Ufers, in plötzlicher Biegung seinen Lauf ostwärts, an der Südseite von Essenberg vorüber, dem gegenüber liegenden Duisburg zu, welches bekanntlich vormals auch vom Rhein bespült war, und noch manche Erinnerung davon in Ueberlieferungen, Namen, und Bodenspuren bewahrt hat. Dass bei Ueberschwemmungen und

Eisstopfungen der Strom sich ein neues, den weiten Bogen abkürzendes Bett wählte, dieses allmälig allein füllte und die früher von ihm berührten Orte gänzlich verliess, ist eine auch anderwärts nicht selten vorgekommene und in verlassenen Strombetten erkennbare Erscheinung. Noch jetzt bezeichnet die Volkssage den nordöstlich von Asberg gebildeten Winkel des alten Strombettes als Hafen des Lagers, und den diesen nördlich begrenzenden hohen Uferrand mit dem Namen Hafenberg. Die noch jetzt von dem Volke als alte römische Heerstrasse angesehene, und mit dem für diese üblichen Namen „Hochstrasse" bezeichnete alte Landstrasse, welche in der Richtung von Rumeln und Kaldenhausen her in fast ganz gerader Linie Asberg erreicht und durchschneidet, führt an der Westseite des Burgfeldes vorüber, während auch an dessen Ostseite eine parallel laufende Steinstrasse durch Auffindung mehrerer Stücke derselben zur Seite des alten Uferrandes nachgewiesen ist. Wahrscheinlich sind es Stücke einer um das Lager von Asciburgium und aus diesem zum Hafen führenden Strasse, nicht aber der eigentlichen Heerstrasse, da diese der oberhalb Asbergs eingehaltenen Richtung auch unterhalb immer geradlinig folgt." Marcianus Heracl. S. 54 nennt Asciburgium die nordwestlichste Stadt Germaniens, Ptolemäus, welchem Geogr. Rav. IV, 24 folgt, setzt den Ort geradezu auf das rechte Ufer des Rheines. Statt zu sagen, dies sei einer von den nicht wenigen Irrthümern des Ptolemäus haben Kruse Archiv für alte Geogr. II, 23 und 40, Wilhelm, Germanien S. 154 u. A. die Lächerlichkeit begangen, zwei Orte Asciburgium anzunehmen, auf den zwei Ufern des Rheines. Holtzmann sagt S. 116 in keltogermanischer Neugier: „Auffallend ist, dass Tacitus als einen Hauptort (das ist nicht wahr) der Germanen einen Ort anführt, der links vom Rhein liegt." Tacitus sagt sehr vag, Germaniae terras, und den Grund, nach welchem Holtzmann fragt, werde ich ihm nennen, sobald er mir sagt, warum Germanen auf der linken Seite des Rheines wohnten.

Rein hat ganz recht, wenn er in der Form Asciburgium einen romanisirten altgermanischen Namensstamm erblickt;

denn das Wort Asciburgium ist in dieser Form nicht deutsch, sondern römisch, und zwar namentlich a) in der Endung -ium, b) in den literis mediis *b* und *g*, und endlich c) in dem Binde-Vokal *i* der zweiten Silbe. Altdeutsch muss der Ort genannt sein: Ascpuruc oder Ascpurc, und ebenso ist kein Zweifel, dass Teutoburgium, welches der Benennung Teutoburgiensis Saltus (bei Tacit. Ann. I, 60) zu Grunde liegt, altdeutsch Teutpuruc oder Teutpurc und noch ächter Diotpurc muss geheissen haben, d. i. Volksburg. Das Wort puruc oder purc, wofür mhd. burc, alts. burug und burg, hat, wie das griech. *πύργος*, *φύρκος*, *τύρσος*, *τύρσις*, *τύῤῥις* = turris zwei Grundbedeutungen a) des Hohen und Felsigen, wie namentlich in dem Worte Berg, altd. perac, mhd. berc, vorherrscht (vgl. unser „Felsenburg"), b) des Schützenden (man denke auch an unser „Wagenburg"), so dass das Wort nicht nur urbs, oppidum ausdrückt, sondern auch collis, tumulus. Im Gebirge, im hohen Berge sahen die Germanen die Feste, den Schutz der Gegend und des Landes; und Grimm, Wörterb. I, 1052 erklärt in diesem Sinn auch *ἑρκύνιος*, Hercynia sowohl etymologisch als sachlich. Puruc, goth. fairguni, ist wie *Πύργος* schützender Berg und Thurm.*) Und hieraus wird es sich erklären, wie nicht blos ein fester Ort Asciburgium heissen konnte, sondern auch ein grosses Waldgebirge Germaniens bei Ptolemäus *τὸ Ἀσκιβούργιον* (das Riesengebirge) heisst; man denke an unser heutiges „Felsenburg." In diesem Namen eines Gebirges wird daher die althd. Stammsilbe asc, mhd. asch, ags. äsc, der Eschenbaum, festzuhalten sein**), während in dem

*) Scherer in der Recension von Heyne's Beowulf (Zeitschrift für die österreich. Gymnasien 1869 S. 90) sagt: „maegburh, ist die Maagschaft, das Geschlecht, nicht aber Gesammtheit der zu einer Burg gehörigen blutsverwandten Individuen. Die Geschlechtsgenossen sind als Nachbarn und als Gemeinde, als Dorf angesiedelt, diese Ansiedelung selbst heisst burg (Waitz S. 76 ff.), gleichviel ob man sie befestigt oder (dem ital. borgo entsprechend) offen denken will; s. Waitz, Heinrich I. S. 231 d. 2. Aufl."

**) Zeuss S. 7 meint, die Benennung dieses Gebirges komme von dem benachbarten Orte dieses Namens, wie saltus Teutoburgiensis. Ueber die Esche s. Zeuss S. 7.

Namen des oppidum oder castellum am Ufer eines bedeutenden Flusses das Wort asc ohne Zweifel, jedenfalls passender, die Bedeutung „Schiff" haben dürfte. Beides, Eschenbaum und das aus ihm gemachte Schiff, sind nämlich die zwei ersten Grundbedeutungen des einen Wortes, obgleich dies bei Beneke, Mittelhochd. Wörterbuch I, 65, bezweifelt wird. Die dritte Hauptbedeutung des Wortes asc, wornach es auch die aus Eschenholz gefertigte hasta bezeichnet, dürfte zur Erklärung des rheinischen Festung-Namens Asciburgium weniger geeignet erscheinen, obgleich nicht absolut unpassend. Als Parallele von Asciburgium (Ptolemäus II, 11, 28 hat die Form *Ἀσκιβούργιον*, die Tab. Peut. Asciburgia) führen wir in Germanien noch aus Ammian XVIII, 2 Quadriburgium an, und aus Ptolemäus *Λακιβούργιον, Τουλιβούργιον.* Statt dieser alten Endform -burgium haben mlat. Schriftsteller die Formen -burgum, -burgus, -burga; und Procop. de aedif. IV, 6, 7 hat mehrere Ortsnamen auf *-βοῦργος*, wie Grimm, Wörterb. II, 534, bemerkt, den man auch I, 578. 1052. II, 534. III, 1140 vergleiche. Ebenderselbe macht II, 535 noch folgende Bemerkung: „Heidnisch und beziehungsvoll sind die ahd. Frauennamen auf burg: Diotpurc, Guntpurc, Hadupurc, Helmpurc, Hiltipurc, Itispurc, Liutpurc, Suanapurc u. a. m. Sie können doch nur besagen, dass ein höheres weibliches Wesen wie Diot, Gunt, Hadu, Hilt, Itis die Menschen barg." Vgl. Graff althochd. Spr. III, 180—183.

VI.

Die Sage oder Annahme der Anwesenheit des Odysseus in Germanien hat erstens diesen speciellen Sinn und Inhalt, dann aber zweitens auch den allgemeineren, dass überhaupt in diesem Lande uralte Spuren des Hellenenthums vorkommen. Eine ara mit der griechischen Inschrift wenigstens der Namen „Odysseus" und „Laertes" hat ausser der nächsten Bedeutung für die Odysseus-Sage auch die, dass man überhaupt Griechisches in Germanien finde. In dieser Auffassung schliesst sich also ganz gut an aram — repertam unmittelbar und sogar durch que auf

das Engste verbunden *monumentaque et tumulos quosdam graecis litteris inscriptos in confinio Germaniae Raetiaeque adhuc exstare.* Der absichtlich gewählte Ausdruck graecis litteris, nicht graecis verbis zeigt, dass Tacitus wenigstens die Möglichkeit annahm, in jenen Inschriften seien nur die Buchstaben griechisch, nicht aber auch die Worte und die Sprache selbst. Eine solche Annahme empfahl sich ihm um so leichter, als er aus Cäsar B. G. I, 29 und VI, 14 wusste, dass die Kelten sich zum Schreiben ihrer Sprache des griechischen Alphabets bedienten, worüber er, der die Kelten und Germanen wohl unterschied und in seiner Zeit über das Keltenthum noch besser unterrichtet war als Cäsar, vollkommen zu urtheilen im Stande gewesen ist. Es ist deshalb in keiner Weise verkehrt, sondern hat eine gute Berechtigung, wenn man annimmt, es sei hier, insofern die rätische Bevölkerung keltisch (s. zu c. 1 S. 6) war, an keltische Inschriften mit griechischem Alphabet zu denken und die ganze Sache nicht zum Germanenthum zu rechnen, sondern zum Keltenthum. Dazu stimmt sehr gut, dass diese Denkmale just in confinio Germaniae Raetiaeque waren, d. h. an Stellen, welche nicht absolut zu Germanien gerechnet werden mussten, sondern mindestens ebenso gut zum Keltenlande gehörten, da das Wort confinium nicht etwa ein Grenzland, sondern ganz eigentlich nur die Grenzlinie bezeichnet; man kann also mit gleichem Rechte erklären: in Rhätien an der Grenze gegen Germanien, wie: in Germanien an der Grenze Rhätiens, wie Wackernagel thut. Kritz, welcher sagt graeca inscriptio haud dubie non fuit, behauptet dennoch: nihil huc pertinere, quod apud Caesarem B. G. I, 20 legitur de tabulis in castris Helvetiorum repertis graecis literis confectis (sechs Wörter im Ablativ unmittelbar neben einander, ein sauberes Latein!), in promptu est. Einen Beweis dieser Behauptung sucht man umsonst bei ihm. Wackernagel dagegen, bei Haupt IX, 571, meint, die Gallier hätten nicht das wirklich griechische Alphabet gebraucht, sondern nur ein dem griechischen verwandtes; denn Cäsar's Nachrichten I, 29 und VI, 14 würden durch die gallischen Münzen und durch seine eigene Erzählung V, 48 berichtigt: er schrieb einen Brief mit

griechischen Buchstaben, damit die Gallier, wenn sie denselben auch auffingen, ihn doch nicht lesen könnten. Diese Behauptung Wackernagel's ist aber falsch, denn Cäsar sagt I, 29 und VI, 14 nicht, dass der Gebrauch des griechischen Alphabets bei den Galliern ein ganz allgemeiner und gewöhnlicher gewesen sei, sondern nur bei Inschriften und öffentlichen Urkunden so wie Berechnungen; ein solch beschränkter Gebrauch, dessen Handhabung jedenfalls nur wenigen eigen war, setzt aber nicht einen Gebrauch voraus, wie derselbe zur Schreibung und Lesung eines Briefes nöthig erscheint, nichts davon zu sagen, dass überhaupt nur ganz wenige Gallier selbst diese beschränkte Kenntniss hatten. Dies erscheint auch um so natürlicher, wenn man, wie gewöhnlich geschieht, von der Annahme ausgeht, dass die Gallier diese Kenntniss der griechischen Schrift von den Bewohnern der griechischen Handelsstadt Massilia erhalten hatten, über deren bildenden Einfluss auf die Gallier Strabo IV, 1, 5 und Justinus XLIII, 4 zu vergleichen sind. Jedenfalls spricht für diese von mir vorgetragene Erklärung der Worte des Tacitus viel mehr, als für die Annahme, dass an Schrift der Germanen selbst zu denken sei, welche sie von den Griechen erhalten hätten. Wackernagel, welcher diese Meinung aufstellt aber mit gar nichts Haltbarem beweist, sagt in diesem Sinne: „ob die Germanen diese Schrift sich geholt, ob griechische Kaufleute sie ihnen gebracht haben, das ist zuletzt gleichgültig." Ja, es ist in der That gleichgültig, da nicht bewiesen ist noch werden kann, dass sie dieselbe wirklich gehabt haben. Alles was Wackernagel in dieser Beziehung vorzubringen weiss, hat er nämlich in folgende Worte zusammen gedrängt: „Wenn es gewiss ist, dass bereits fünf bis sechs Jahrhunderte v. Chr. Bernstein aus dem germanischen Norden nach Griechenland und im vierten Jahrhundert zu den Griechen in Massilia gegangen, und wenn es durch andere Untersuchungen zu einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ist erhoben worden, dass die Runenschrift der germanischen Völker auf dem griechischen, dem dorisch-äolischen Alphabet beruhe, und dass die Verpflanzung desselben etwa im fünften Jahrhundert müsse geschehen sein, so verbinden sich diese zwei

Thatsachen (Thatsachen?!) am besten und wie von selbst in der Erklärung, dass eben der Handel zwischen Germanien und Griechenland auch der Anlass für die Mittheilung der griechischen Schrift gewesen.“ Orelli ist in seinem guten Rechte, wenn er sagt, de runis, quas dicunt, cogitandum non esse; doch soll er darin Unrecht haben, dass er sich auf Dahlmann beruft, welcher, Forschungen I, 172, den Gebrauch der Runen überhaupt vor dem zwölften Jahrhundert nach Chr. leugnet.*) „Wir wissen, sagt Schweizer I, 16, dass Runen zu Zauber und Loos vor Tacitus Zeiten zurückreichen, Schreibe-Runen um das fünfte Jahrhundert nach Chr. nicht völlig unbekannt waren; das waren aber auch nicht wirklich griechische Buchstaben, nur den griechischen verwandte.“ Wir setzen hinzu: auch das ist nicht sicher: Dietrich betrachtet sie als eine ganz selbständige Bilderschrift, Kirchhoff leitet sie aus dem Lateinischen ab. Peucker I, 19 erblickt hier mit unkritischer Sicherheit nichts anderes als Runensteine; vgl. Zacher S. 369. N. 344. Bei dieser Sachlage darf man sich also nicht wundern, dass auch noch andere Muthmassungen (z. B. Barth's I, 420) über die Worte des Tacitus hervortraten, unter denen jedenfalls die von Th. Mommsen Erwähnung verdient, der in seiner Abhandlung über die nordetruskischen Alphabete diese graecas literas als nordetruskische, mit dem griechischen allerdings innig verwandte, erklärt und die Notiz des Tacitus „mit Beweisen zu stützen vertraut, die es nicht mehr gestatten, ihm nach Gefallen Glauben zu schenken oder zu verweigern. Denn dass dieser Bericht recht wohl auf Denkmale von Tirol und der Ostschweiz bezogen werden könne und dass der Berichterstatter, sei es Posidonios, sei es irgend ein römischer Kaufmann, dabei an Grabmale gedacht habe, wie man zwei in Tessin fand, werde wohl keinem Zweifel unterliegen.“ Der Ruhm dieser Entdeckung wird übrigens Herrn Mommsen dadurch geschmälert, dass schon Zacher S. 36 bemerkte: „Wenn doch etwas in die Worte des Tacitus hineingetragen werden soll, was nicht darin liegt, warum hat man denn nicht lieber

*) Genthe S. 117 ist damit sehr unzufrieden.

an Etruskische Buchstaben gedacht?" Höchst interessant sind in dieser Sache die in neuerer Zeit gemachten Gräberfunde in den entsprechenden Landschaften, worüber ich auf Genthe „über den etruskischen Tauschhandel" S. 80. 115. 70 verweise.

VII.

Was Sprache und Uebersetzung betrifft, auch einige Bemerkungen.

1. *Fabulosus* bei error muss übersetzt werden: sagenreich, nicht aber sagenhaft, wie Horkel nach Gerlach thut; märchenreich, wie Döderlein übersetzt, oder mährchenhaft mit Thudichum und Rühs ist nicht ganz richtig, abenteuerlich, nach Teuffel, ist mindestens ungenau und zweideutig, fabelhaft (Bredow) ist ganz falsch, „durch die Dichtkunst verherrlicht" ist Rothisch. Vgl. die Bemerkung zu c. 46 Ende.

2. In *hunc* Oceanum. Den Gebrauch und Sinn des Pronomens hic an unserer Stelle habe ich oben in den Bemerkungen zu haec carmina unter Nr. 7 S. 187 erläutert. Man kann es ganz gut wörtlich durch „dieser" übersetzen, besser aber durch „jener." Falsch ist Müller's Uebersetzung „hierher in den Ocean", und nicht zu billigen „dieses Meer" (Döderlein und Roth) oder „dieses Weltmeer" (Teuffel). Wölfflin im Philol. 26, 160 behandelt die Frage mit einem Meisterstück philologischer Logik.

3. *Delatum* muss auch im Deutschen durch ein Participium gegeben werden; jedenfalls ist es ganz verkehrt, es relativisch aufzulösen und zu übersetzen „welcher — verschlagen worden sei" (Thudichum). Alle übersetzen delatum durch „verschlagen", nur Horkel und Teuffel durch „gerathen", was das allein richtigere ist; was heisst navis me detulit domum?

4. *Adisse* wird von Becker S. 28 mit folgender Anmerkung belästigt: „Es heisst vom Ulixes, dass er adisse Germaniae terras, und zwar deshalb, weil er nur bis an den Rhein kam, den Tac. eben die Grenze von Germania omnis genannt hat." Die Uebersetzung „er habe besucht" (Teuffel, Roth, Gerlach,

Döderlein, Thudichum, Rühs, Horkel) ist aber auch nicht richtig, da sie zu sehr den Sinn der Absichtlichkeit hat, welcher bei dem error Ulixis nicht vorhanden war; besser und richtig: „er habe betreten", wie Müller und Mosler übersetzen.

5. *Hodieque*, statt dessen mehrere gute Handschriften das einfache hodie haben, kommt in der Bedeutung „auch heute noch" in der Mitte des Satzes nur bei Schriftstellern nach Augustus vor. Ramshorn Lat. Gramm. S. 822. Dies ist übrigens nicht etwa eine blos bei diesem Worte vorkommende Eigenthümlichkeit, sondern beruht darauf, dass bei den nämlichen Schriftstellern, insbesondere bei Tacitus, die Partikel que nicht selten geradezu die Bedeutung von „auch" hat, so dass hodieque vollkommen so viel ist wie hodie quoque. Beispiele bei Walther im Index s. v. que, und bei Bach zu Ann. VI, 33. Die Früheren sagen in gleichem Sinne blos einfach hodie, z. B. Liv. I, 26; es ist also unrichtig, wenn Walther zu unserer Stelle bemerkt: hodie omisso que hoc loco supervacaneum est. Der Vollständigkeit wegen citire ich auch Wölfflin im Philol. 26, 160, ohne Alles, was er sagt, anzunehmen.

6. *Incolitur* wird von dem Uebersetzer-Muster Roth übertragen: „das heute noch eine Stadt ist", worin ihm sein Landsmann Teuffel folgt. Merkwürdig ist auch Horkels Uebersetzung: „welches noch heute Bewohner zählt."

7. Der äolische und dorische Dialect, besonders in Sicilien, hatte statt Ὀδυσσεύς die Formen Οὐλιξεύς (Priscian. VI, 92, 276 ed. Hertz) und Οὐλίξης (Plutarch. Marcell. 20), vielleicht auch eine ältere Form Ὀλίξης, welche Keil in der Ausgabe des Diomedes I, 321 aus Handschr. aufgenommen hat. Die latein. Sprache, welche diesem Dialecte überhaupt und auch local am nächsten stand, hat daher regelmässig die Form Ulixes, mit welcher auch die etruscische Form Uluxe in Zusammenhang steht; s. K. O. Müller, die Etrusker II, 279. Die in Handschriften und Ausgaben nicht selten vorkommende Form Ulysses steht nicht fest, die Form Ulyxes dagegen hat gar keine Stütze. Von der Nominativendung Οὐλιξεύς kommt es, dass bei latein. Dichtern der Genitiv Ulixei statt Ulixis vor-

kommt; s. Schneidewin ad Ibyci frag. p. 139 sqq. coll. Bergk ad poet. lyr. p. 765.

8. Der Ausdruck *constituere* oppidum, einer Stadt die erste feste Begründung geben, gewisser Massen den Grund dazu legen, ist von condere urbem verschieden, welches mehr umfasst und das Ganze bezeichnet. Bei Cäsar B. C. I, 15 heisst es deshalb ganz richtig: quod oppidum Labienus constituerat suaque pecunia exaedificaverat.

9. Was in den Worten adjecto Laertae patris nomine das Particip adjecto besage, ist bereits oben erläutert. Dass aber in einer so planen Sache dennoch die Erläuterung Noth thut, geht aus folgenden Verkehrtheiten der Uebersetzer hervor. Roth nämlich übersetzt; „und mit dem Namen des Laertes darauf“, was Teuffel alsbald nachschreibt aber doch ohne das unbegreifliche „und“; Horkel: „unter namentlicher Erwähnung seines Vaters Laertes“; Döderlein: „mit dem Beisatz, Sohn des Laertes.“

10. *Monumentaque et tumulos.* Die Partikel que verbindet den Satz des Verbums exstare mit dem Satze des Verbums repertam (esse); et dagegen verbindet die zwei Wörter monumenta und tumulos, so dass hier die grammatischen Flausen über que-et ebenso überflüssig und unberechtigt sind, wie die Träumerei von einem *ἓν διὰ δυοῖν.**) Monumenta sind aber überhaupt „Denkmäler“, wie jene ara Ulixi consecrata Eines war, tumuli aber aufgeworfene, hervorragende, Gräber nicht ohne Steine, welche nothwendig zu denken sind, da hier Inschriften erwähnt werden. Genauer bestimmen wollen, ob an sogenannte „Hünengräber“ zu denken sei, ist unpassend, weil unmöglich; das 27. Kapitel zur Erläuterung hierher ziehen ist verkehrt; denn dort ist von den ächt germanischen Gräbern die Rede, hier aber von Gräbern mit griechischer Inschrift, welche weder Tacitus noch Andere für germanische hielten, sondern recht eigentlich für nichtgermanisch. Uebrigens will ich zu dem bereits früher über confinium Bemerkten noch

*) Schweizer übersetzt „Hügeldenkmale.“ Er sehe Ramsh. Syn. Nr. 909.

hinzufügen, dass Roth's Uebersetzung „an der Grenzmark“ mindestens sehr zweideutig, Beckers Bemerkung aber falsch ist, wenn er S. 35 sagt: „Das Confinium zwischen Germanien und Rhätien waren ohne Zweifel die agri decumates in dem Winkel zwischen Rhein, Main und Donau, innerhalb der praesidia und des limes.“ Nicht einmal quosdam bei tumulos hat man bis jetzt recht und fest zu fassen gesucht. Roth und Thudichum lassen es aus. Bredow und Rühs geben es durch „einige“, Hake durch „mehrere“, Horkel durch „einzelne“, Döderlein aber ist ganz ausgezeichnet: „manches Denkmal und Grab.“ Teuffel, welchem Müller folgt, gibt dem Sinne nach nicht ganz unrichtig, aber schwerfällig „eine Art von Grabhügeln.“ Allein richtig Gerlach: „gewisse.“ Quidam steht mit der Vorstellung 1) eines gewissen, bestimmten Gegenstandes, nicht eines blos möglichen, 2) so, dass etwas als eine Species aus dem Genus, welches das Nomen bezeichnet, angekündigt wird; artifex quidam ist einer von den Künstlern im Gegensatze Anderer, die auch Künstler sind; tumuli quidam sind Gräber im Gegensatze von anderen Gräbern, eine besondere Species derselben, die an unserer Stelle nicht näher erwähnt wird, s. Reisig's Vorlesungen §. 293. Zumpt §. 707, welcher gut sagt: quidam ist der Ausdruck für die qualitative Unbestimmtheit, selten für die quantitative.

11. All diese Infinitivsätze hängen von dem gemeinschaftlichen quidam opinantur ab. Es ist deswegen eine rechte Lächerlichkeit philologischer Grübelei, wenn Kritz, nach dem ruhmreichen Vorgange Gerlachs, folgende wichtigthuende falsche Bemerkung macht: Hoc (nämlich adhuc exstare etc.) non potuit dici nisi ab recenti scriptore. Quare probabile est Tacitum id sumpsisse ex Plinii magno opere de bellis Germanicis. Und weil Kritz die fixe Idee hat, dass man Das, was man erwähnt, selber gesehen haben müsse, so sei es um so sicherer, dass an Plinius zu denken sei; denn der sei „ibi“ gewesen. Woher weiss er das? Wenn Plinius in Germanien war, folgt daraus, dass er überall in Germanien war?

12. *Quae* neque confirmare etc. Döderleins Uebersetzung „Dies Alles“ gibt den Sinn richtig, da dieses quae

wirklich Alles umfasst, was Tacitus als die Behauptung der quidam opinantes angeführt hat. Es ist deshalb bedenklich, dieses quae ganz einfach durch „dies“ oder „was“ zu übersetzen, und Roth, welchem Teuffel folgt, hat „diese Dinge“, Horkel: „Angaben, die“, was, obgleich dem Sinne nach richtig, doch zu schwerfällig frei sein dürfte. Kritz hat hier folgende elende Bemerkung: „Universa horum verborum sententia est: hoc aliis relinquo: nam ut demere fidem nihil aliud est, quam refellere, ita addere fidem plane idem atque argumentis confirmare“. Fides ist a) subjectiv: Glauben, und b) objectiv: Glaubwürdigkeit, wie denn auch im Deutschen „der Glauben“ beide Bedeutungen hat. Fidem addere kann also eine doppelte Bedeutung haben: 1) einer Sache seinen Glauben schenken, oder 2) einer Sache Glaubwürdigkeit zuschreiben; ebenso ist fidem demere entweder 1) einer Sache keinen Glauben schenken, oder 2) einer Sache die Glaubwürdigkeit entziehen, z. B. Ann. IV, 9 und wahrscheinlich auch Hist. II, 50 so wie bei Sueton. de clar. Rhett. c. saepe fabulis fidem firmare aut historiis demere. Dagegen Ovid de rem. am. 290 deme veneficiis carminibusque fidem im subjectiven Sinne. An unserer Stelle hat fides nur subjectiven Sinn, denn wie kann Jemand ex ingenio einer Sache Glaubwürdigkeit geben oder nehmen? Auch Gruber behandelt unsere Stelle so, und es ist sehr verkehrt, wenn auch Müller hier „Glaubwürdigkeit“ übersetzt. Roth leistet das Unglaubliche: „Jeder mag sie nach seinem Belieben für unglaublich oder glaubwürdig erklären.“ Schweizers Gründlichkeit befriedigt sich mit der Bemerkung; Allerdings nicht ganz gewöhnlich für „seinen Glauben entziehen“ und „seinen Glauben schenken.“ — Tacitus sagt: diese Dinge gehören in das Gebiet des Annehmens und Glaubens (man denke an opinantur) und haben nicht den Charakter des historischen objectiven Wissens; hätten sie diesen letzteren, dann könnte ich mich in eine kritische Prüfung (confirmare und refellere) einlassen; so aber nicht. Döderlein hat ganz miserabel übersetzt: „jeder mag ihm an Glaubwürdigkeit geben oder nehmen, was er will.“ Ex ingenio suo heisst also: „was er kann und will.“ Um sich zu überzeugen, wie schlecht es bis heute mit der Er-

klärung und Uebertragung der Germania steht, darf man nur überblicken, wie jämmerlich dieses einzige Wort ingenium an unserer Stelle mishandelt ist. Teuffel und Mosler übersetzen: nach seiner Denkweise; Rühs: nach seiner Ansicht; Hake: nach eigenem Ermessen; Roth sogar: nach eigenem Belieben; Müller nach Bredow: nach eigenem Sinne; besser Gerlach: nach eigener Sinnesart; Thudichum nach Horkel: seiner Natur nach. Dies Letztere ist das Richtigere, aber doch nicht genau genug. Ingenium ist so recht eigentlich das besondere Wesen jedes Menschen, seine Individualität, also auch die Subjectivität und die durch beide gegebene Anschauungsweise und Richtung. Bei Livius III, 36 heisst suo ingenio vivere, nach seiner eigenen, wahren Richtung leben, und III, 33 induere ingenium novum, eine neue, unwahre Richtung annehmen. Die Richtung des Menschen zeigt sich aber a) im Praktischen und b) im Erkennen und Urtheilen; ingenium ist also in letzterer Beziehung die jedem Menschen eigene Richtung und Art zu urtheilen, in vorliegendem Falle namentlich darin sich zeigend, wenn der Eine bei allem zu Erkennenden verstandesmässige Beweise verlangt, der Andere aber auch befriedigt ist, wenn die Wahrscheinlichkeit und eine genügende Vorstellung den Ausschlag gibt. Man sieht also auch, dass an unserer Stelle suo im Sinne von proprio mit besonderem Nachdrucke gesetzt ist; und auch hierin liegt wenigstens ein Grund, dass die gewöhnliche Wortstellung ex suo quisque ingenio verlassen und dafür etwas ungewöhnlich gesagt ist ex ingenio suo quisque; der andere Grund der ungewöhnlichen Stellung der Worte liegt aber ohne Zweifel darin, dass durch die Vorausschickung von ex ingenio gesagt werden soll: hier ist die Subjectivität massgebend; von Objectivität kann keine Rede sein.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, dass die philologische Auftreiberei herausgebracht hat, wie Livius Praef. 6 (cf. Liv. V, 21, 9) ebenfalls sagt: nec confirmare nec refellere in animo est, worüber Wölfflin im Philol. 26, 129 das Weitere philosophirt.

Viertes Kapitel.

I.

Nachdem Tacitus im ersten Kapitel das Land der Germanen nach seinen Grenzen gezeichnet, erwähnt er c. 2 wie eng mit diesem Lande das Volk selbst verwachsen sei, welche Verwachsenheit sich auch in seiner autochthonisch-anthropogonischen Sage zeige, mit der aufs Engste die Benennung der Hauptstämme connex sei, während der Gesammtnamen des ganzen Volkes nichts damit zu thun habe. Zu den Liedern, welche jene autochthonisch-anthropogonische Sage trugen, fügt er dann c. 3 noch die Erwähnung a) der Lieder auf Hercules, welche zugleich Schlachtgesänge waren, und b) des übrigen germanisch-eigenthümlichen Schlachtgesanges, wobei die Erwähnung des „Hercules in Germanien“ die Erwähnung des „Odysseus in Germanien“ herbeizieht, diese letztere aber die Erwähnung „griechischer Schrift in Germanien.“ Da dies Alles den Gedanken von Zuwanderung begründen könnte, welche der c. 2 behaupteten reinsten Autochthonie widersprechen würde, so betont er die dabei versicherte absolute Unvermischtheit des germanischen Stammvolkes noch einmal durch Hervorhebung eines neuen wenn gleich verwandten Momentes, nämlich seiner absolut unvermischten Ehen, deren nationalste Reinheit sich darin bewähre, dass die Germanen in vollster Uebereinstimmung ganz gleiche Beschaffenheit des Körpers haben, deren Beschreibung der eigentliche Gegenstand dieses Kapitels ist, während das folgende 5. Kapitel, aus Veranlassung der Worte c o e l o s o l o v e am Schlusse des vierten, die schon im 2. Kapitel indirect und nebenbei erwähnte Ungunst des Landes mit weiteren Folgen genauer und gewisser Massen ex professo beschreibt.

Ipse, womit das Kapitel beginnt, ist zunächst durch das kurz vorhergehende q u i s q u e veranlasst. Tacitus stellt es Jedem anheim, über Griechisches in Germanien nach eigener Weise zu denken; er selbst, nicht gewillt sich in diesen schlüpfrigen Gegenstand weiter einzulassen, verwahrt sich gegen etwaige Consequenzen und schliesst sich ganz entschieden Denjenigen

an, deren Ueberzeugung dahin geht, dass die Germanen ein absolut reines Volk sind, da sie nicht blos keine Einwanderer im Grossen unter sich haben (c. 2 minime aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos) sondern auch keine fremdnationalen Eheverbindungen. Er ist übrigens dabei überzeugt, dass auch hier ein objectiver Beweis nicht geführt werden könne, er spricht also auch von subjectiven opinionibus.*) Je grösser indessen die Zahl der von einander unabhängigen populi Germaniae war, desto grösser war die Gefahr und die Möglichkeit, dass connubia aliarum nationum stattfanden; und desto merkwürdiger muss das Nicht-Stattfinden derselben erscheinen. Man sieht also, dass der Ausdruck Germaniae populos, wofür ganz einfach Germanos gesagt werden durfte, und welches Döderlein elendiglich durch „Germaniens Bevölkerung" übersetzt, nicht blos in stilistischer Berechnung, die indessen nicht ausgeschlossen wird, sondern im eigentlichen Sinne des Gedankens seinen Grund hat. Im Sinne der Aechtheit kommt später c. 29 der nämliche Ausdruck Germaniae populi noch einmal vor, ob in gleichem Sinne auch c. 28 der Ausdruck Germanorum natio, bleibe im Hinblick auf c. 43 dahingestellt. Man vergleiche die Anmerkung zu c. 28.

II.

*Nullis aliis aliarum nationum connubiis.***) Wenn das Wort connubium die allgemeine Bedeutung einer engen Verbindung überhaupt hätte, so könnte das Beiwort aliis (aller

---

*) An dem Plural opinionibus Anstoss zu nehmen, ist das nicht grosse Verdienst von Meiser S. 36.

**) Zu diesen Worten des Tacitus passen sehr gut die Worte im Anfang der Translatio S. Alexandri auctoribus Rudolfo et Meginharto, wo es von den Sachsen heisst: generis quoque et nobilitatis suae providissimam curam habentes, nec facile ullis aliarum gentium vel sibi inferiorum connubiis infecti, und Peucker I, 283 führt aus Ubbo Emmius rerum Frisicarum historia II über die Friesen, welche unter allen Deutschen am längsten ihre väterlichen Sitten bewahrten, Folgendes an: Gens indigena suique tantum generis ac peregrinis connubiis non commixta.

Handschriften) den schneidenden Gegensatz zu aliarum gentium adventibus et hospitiis c. 2 bilden; und so allgemein drückt sich wenigstens Gerlach's Uebersetzung aus „durch keine anderwärtigen Verbindungen mit anderen Völkern“, womit fast ganz Rühs harmonirt, welcher übersetzt „unangesteckt durch Vermischungen mit anderen Stämmen.“ Nun steht aber fest, dass connubium in solcher allgemeinen, übertragenen Bedeutung nie und nirgends vorkommt, sondern stets eheliche Wechselverbindung bezeichnet. Dies hindert also jene Erklärung von aliis durchaus und zwar um so mehr, als, selbst wenn der Sprachgebrauch bei connubium eine allgemeine Bedeutung statuirte, der ganze folgende Inhalt der Art ist, dass nur an geschlechtliche Vermischung gedacht werden kann. Gerlach, dessen Anmerkung zu seiner Uebersetzung gar nicht passt, da er in jener das Wort connubium ganz eigentlich nimmt, führt zur vertheidigenden Erklärung mit Anderen die Stelle im Platonischen Phaedrus p. 278[a] an: *ἔπειτα εἴ τινες τούτου ἔκγονοί τε καὶ ἀδελφοὶ ἅμα ἐν ἄλλαισιν ἄλλων ψυχαῖς κατ' ἀξίαν ἐνέφυσαν.* Er behandelt aber unsere Stelle verkehrt, wenn er meint, Tacitus hätte auch, ohne Zusatz von aliarum nationum, bloss nullis aliis connubiis sagen können, was höchstens nur dann wahr wäre, wenn connubium nicht seine eigentliche einzige Bedeutung hätte, sondern jene allgemeine uneigentliche. Und auch Gerlachs allgemeine Bemerkung, dass Tacitus des Nachdruckes wegen aliis aliarum setze, will nicht viel sagen, wie schon Walther gegen des Longolius Erklärung „durchaus durch keine andere“ bemerkt hat und auch gegen Bach und Kritz so wie gegen einen Anonymus zu bemerken ist, der in der Jenaer Littztg. 1829 Nr. 91 ebenfalls glaubt, aliarum nationum sei eine Epexegesis, und die Stelle also übersetzt: „durch keine anderen, ich meine mit anderen Nationen geschlossenen Ehen.“ Passow, welcher S. 90 einen gewissen pleonastischen Gebrauch besonders des griechischen *ἄλλος* beleuchtet (vgl. Matth. Gramm. S. 1310), der auch im Lateinischen vorkommt (Reisig §. 199 S. 335 und Haase's Anmerkung 349), gesteht ebendaselbst, dass unsere Stelle nicht also zu behandeln sei. Praestabit, meint er dann, locum e structura in

ipsa periodo mutata explicare. Dicturus erat: nullis aliis nisi popularibus connubiis mixtos; quae eo facilius licebat variare, quanto usitatior apud veteres luxuries quaedam in geminato adjectivo alius. Allein, um von dem schwerfälligen Kunststück einer structura in ipsa periodo mutata gar nichts zu sprechen (wobei sich Passow auf Ruhnken zu Rutil. p. 95 beruft), so passt ja zu seiner Annahme durchaus nicht das Particip infectos, welches nicht ein blosses mixtus ist, was übrigens auch nicht zu popularibus connubiis passen dürfte. Walther meint daher, man müsse bei der Erklärung der Stelle ausgehen von dem bekannten Sprachgebrauche, nach welchem alius mit anderen Casibus von sich selbst zusammengestellt den Begriff des Gegenseitigen und des Wechselverhältnisses ausdrückt, z. B. aliud aliis videtur optimum. Aliis aliarum nationum hält er für einen Begriff, welcher gewisser Massen als Adjectivum zu connubiis gesetzt sei. Alia aliarum connubia sunt connubia, quae alia natio cum alia invicem init, igitur connubia invicem externa et peregrina. Jener eigenthümliche Gebrauch von alius bezeichnet übrigens ausserdem auch das Vielfältige und sich Wiederholende, z. B. alius alio, der Eine dahin, der Andere dorthin, aliud alias, das eine Mal so, das andere Mal anders, equites alii alibi perfossi sunt, die Einen da, die Anderen dort. Fügt man Dies zu Walther's invicem, so sind diese connubia wechselseitige hier und dort d. h. allenthalben vorkommende und sich wiederholende von einem Volke in das andere, wie dieselben in Tacitus' Zeiten allenthalben unter den zum römischen Reiche mit seiner colluvies hominum zählenden Völkern verkamen. Und Ritter hat wenigstens darin Recht, dass er der oben erwähnten Erklärung „nullis omnino aliarum", welche auch Orelli adoptirte, die Bemerkung entgegensetzt: „quasi vero Tacitus affirmare voluerit numquam puellam Raeticam vel Gallicam nupsisse Germano." Auch ist es eine Inconsequenz und förmlicher Widerspruch von Orelli, wenn er zuerst „nullis omnino aliarum" erklärt und hinterher sagt „Verum connubia hic intelligenda de matrimoniis numerosis ac passim contractis, was ebenso richtig ist, als es verkehrt erscheint, wenn er hinzusetzt: ex sollemni connubio inter duos aut plures

populos stabilito. Die eben vorgetragene Erklärung unserer Stelle mit ihrem aliis, das einige Herausgeber seit dem Vorgange von Lipsius strichen, verdient jeden Falls den Vorzug vor den übrigen Versuchen und auch vor der unschuldigen Behandlung Münscher's, welcher sagt: „aliis ist vor aliarum allerdings ganz unnöthig; da es aber durch die Handschriften überliefert ist, so behält man es wohl bei, da es den Sinn, der aus dem Vorhergehenden vollkommen klar ist, nicht beeinträchtigen kann.“ Ich theile aber noch eine andere mit. Die aliae nationes sind jeden Falls nichtgermanische, d. h. fremde. Wenn aliae als Prädicat der nationes „fremd“ heissen kann, dann kann es auch „fremd“ heissen bei connubia, und dann haben wir „fremde Heirathen aus fremden Völkern“, in alius ist entweder gar nicht oder doch nicht allein der Sinn des Gegenseitigen und sich Wiederholenden, sondern es ist vor allem der Sinn des „Fremden“ zu nehmen, zu dessen nachdrücklicher Hervorhebung die zweimalige Setzung desselben Wortes ebenso gut passt, als wie vir virum, arma armis, leges legum, homines hominibus, omnes omnium, singulae singula, rem res, invitus invitam, senem senex, tyranno tyrannida u. A. m.) worüber Ramshorn Gramm. S. 916 flgg. zu vergleichen ist. Dies hat offenbar auch Walther wenigstens gefühlt, da er seine mitgetheilte Erklärung schliesst mit: connubia invicem externa et peregrina. Hält man diesen Begriff des „Fremden“ in alius fest (vgl. Reisig §. 199), dann sieht man auch, wie passend das Wort connubium gebraucht ist, und nicht etwa matrimonium oder nuptiae. Denn connubium, welches zwar manchmal auch statt matrimonium gesetzt wird, ist zuerst und vor Allem das Heirathen der Patricier mit Patriciern, der Plebejer mit Plebejern, später der Patricier und Plebejer wechselseitig unter einander, und diesem letzteren, d. h. den ehelichen Verbindungen aus zwei ursprünglich ganz verschiedenen Ständen, ist es vergleichbar, wenn selbst Leute verschiedener Nationalität sich ehelichen. Uebrigens darf man zum Schlusse nicht übersehen, dass der Genitivus aliarum nationum eigenthümlich ist (s. UStA S. 773), indem er eine weitere und umfassendere Beziehung ausdrückt, als gewöhnlich, nämlich: aus der Mitte anderer Nationen; und es ist sehr ungenau

und fast bis zur Lächerlichkeit unrichtig, wenn Walther sagt quae alia natio cum alia init, da man sagen muss quae homines alius nationis cum hominibus alius nationis ineunt. Ebenso verkehrt sind folgende Uebersetzungen. Müller: fremde Heirathen mit fremden Völkern; Bredow: wechselseitige Heirathen mit dieser oder jener Völkerschaft; Thudichum: „Ehen mit anderen Stämmen." Besser Teuffel: „eheliche Verbindungen mit anderen Stämmen" und fast ebenso Roth, welcher aliis auslässt, „Heirathsverbindungen mit anderen Völkerstämmen"; denn die Heirathen der Einzelnen aus verschiedenen Völkern sind, bis zu einem gewissen Grade, auch heirathliche Verbindungen der Völker selbst. Döderlein hat sich den einzelnen Worten des lat. Textes gegenüber, wie gewöhnlich, die Sache leicht gemacht: „Wechselehen mit Fremden." Kritz sagt naiv „Licet eodem modo Germanice: durch keine anderen Heirathen mit anderen Volksstämmen." Quid tandem non licet? Ich selbst übersetze: „Durch keine fremden Ehemischungen mit andern Völkern",*) und erwähne zum Schlusse, dass Ritter, Rhein. Mus. XX, 210, meint, aber nicht zeigt, das Anstössige der Stelle liege darin, dass zu aliis etc. noch ein nullis hinzutritt,

---

*) Halm sagt S. 30: „Die Lesart nullis aliis aliarum etc., die man auch jetzt noch so verkehrt ist dem Tacitus in die Schuhe zu schieben, ist wahrscheinlich, wie die Schreibung im Cod. Pont. (nullis aliis aliarum nationibus [um]) zeigt, aus einem alten Assimilationsfehler der Urhandschrift hervorgegangen." Was dieser Aristarchus deshalb über mein gewissenhaftes Rettungsverfahren sagen wird, das kann ich mir schon denken, sage ihm aber ganz fest, dass just er es ist, welcher dem Tacitus sehr viel Unberechtigtes „in die Schuhe schiebt und geschoben hat." Mit ihm ganz gleich behandelt die Stelle auch Meiser S. 36 und führt als Beweis für Streichung des aliis die Stelle aus dem Dialogus c. 10 an ceteris aliarum artium studiis, welche gerade umgekehrt gegen die Streichung des aliis unserer Stelle spricht. Da auch Müllenhoff das Wort in seinem Texte unangefochten lässt, so wollen wir ganz ruhig darüber lachen, dass der Herausgeber der Papiere Holtzmann's in seiner werthlosen kritischen Flickarbeit nullis ullis gibt, welches Monstrum wir Herrn Nolte zu verdanken haben in seiner Schrift Quomodo permulti loci Tacit. emendandi sint (Amsterdam 1851). Jessen 76 vertheidigt aliis aliarum etwas spitzfindig.

nnd wenn man statt nullis lese non, dann sei Alles in bester Ordnung. Gratulor.

Der ganze Wortlaut der Stelle des Tacitus, sodann die Consequenzen, die er aus diesen unvermischten Ehen zieht, endlich der Umstand, dass er durch die Worte sinceram—gentem extitisse von der Gesammtheit der Germanen spricht, und nicht von den einzelnen Völkerschaften derselben, Alles dieses beweist, dass Tacitus hier nicht von Germanen gegenüber andern Germanen redet, sondern von Germanen gegenüber Nichtgermanen. Wenn man daher ohne Zweifel immerhin annehmen darf, dass, mit seltenen Ausnahmen, die Angehörigen des einen germanischen Stammes unter sich und nicht einmal in einen andern germanischen Stamm werden geheirathet haben, was Procopius Goth. III, 2 als strenge Beobachtung der Rugier hervorhebt, so ist dennoch dies der Sinn des Tacitus nicht, welcher c. 46 das Gegentheil von dem erwähnt, was er an unserer Stelle verstanden wissen will: Peucini, quos quidam Bastarnas vocant, sermone, cultu, sede ac domiciliis ut Germani agunt: connubiis mixtis non nihil in Sarmatarum habitum foedantur.

Nimmt man nämlich an, die Bastarnen seien wirklich Germanen gewesen, wozu sie Plinius ausdrücklich macht und Tacitus offenbar zu machen vorwiegend geneigt ist, so enthält gerade diese Stelle eine starke Ausnahme von der Regel, welche er an unserer Stelle so schroff aufstellt. Ich wiederhole deshalb, was ich „über das Romanhafte“ S. 52 in Betreff unserer Worte gesagt habe, nämlich: „Zur Annahme eines romanhaften Elementes berechtigen auch die Anfangsworte des 4. Kapitels von der absolutesten nationalen Unvermischtheit der Germanen, wo die von der Kritik verkehrt angegriffene Häufung in den Worten aliis aliarum ganz mit der übertriebenen Vorstellung des Schriftstellers harmonirt, der, beiläufig gesagt, aus seinem summus auctor divus Julius (c. 28) hätte wissen können, dass der Germanen-König Ariovistus neben der einen suevischen Frau auch noch eine zweite aus Noricum hatte. Noricum hat aber nicht zu Germanien gehört und hatte keine germanische Bevölkerung.“

III.

Dass dieses Romanhafte mit der Unwissenheit oder mangelhaften Kenntniss Hand in Hand geht, zeigt auch an unserer Stelle die Behauptung des Tacitus, dass die Germanen nicht blos ein reines (sinceram) und ganz eigenthümliches (propriam) Geschlecht seien, sondern auch tantum sui similem. Dieser Ausdruck, welcher mehr der Phantasie zukommt als dem Verstand, kann aber zweierlei bezeichnen. Eine gens tantum sui similis ist nämlich da, wo die einzelnen Stämme und Theile derselben unter sich vollständig in allem Wesentlichen und Unterscheidenden übereinstimmen, so dass das von der gesammten gens bewohnte Land lauter gleich beschaffene Bewohner hat, was z. B. nach Tacitus, Agric. c. 11, bei den Bewohnern Britanniens nicht der Fall war; die Bewohner des Nordens, sagt er, glichen den Germanen, die des Südens den Hispaniern, die der Mitte den Galliern. Und im Sinne eines solchen partiellen Gegensatzes versteht das tantum sui similem gentem unserer Stelle Becker S. 37 flg. Nach anderer Auffassung bezeichnet der Ausdruck kein solch partielles Gleichheitsverhältniss, sondern vielmehr die Eigenthümlichkeit, dass die gesammten Germanen in ihrem übereinstimmenden habitus corporum mit keinem einzigen anderen Volke auch nur eine Aehnlichkeit hätten, geschweige denn Gleichheit. Und bei der Annahme dieses Sinnes, den ich für den allein wahren des Schriftstellers selbst halte, erscheint die Darstellung des Tacitus ebenfalls romanhaft und unrichtig durch Uebertreibung. Denn so sehr auch die alten Schriftsteller, Dichter wie Prosaiker, überall, wo von den Germanen die Rede ist, eine mit Tacitus' Worten fast buchstäblich gleiche Schilderung ihres habitus geben, so fehlt es doch nicht an Stellen, wo das, was Tacitus als Eigenthümlichkeit der Germanen schildert, als ein Gemeingut auch der Kelten und der meisten Völker des höheren Nordens bezeichnet wird; und gerade unser Auctor hat das Unglück gehabt sich selbst zu widerlegen, weil er an der oben erwähnten Stelle des Agricola die Caledonier in den schottischen Hochlanden, ächte Kelten, wie sie es ja noch heute sind, deshalb für Ger-

manen hält, weil ihr habitus corporum mit dem der Germanen übereinstimme: seine Worte namque rutilae Caledoniam habitantium comae, magni artus Germanicam originem asseverant sind also indirect ein unwillkürliches Zeugniss, dass die Germanen und Kelten in diesem Punkte nicht gar müssen verschieden gewesen sein. Dies geht auch aus den Worten eines wichtigen und zuverlässigen anderen römischen Historikers hervor, des Ammianus Marcellinus, welcher die Kelten und Germanen wohl zu unterscheiden wusste und dennoch XV, 12 sagt: Celsiores statura et candidi paene Galli sunt omnes, et rutili luminumque torvitate terribiles. Auch Strabo VII, 320 unterscheidet Gallier und Germanen ausdrücklich, hebt aber dennoch ihre Uebereinstimmung im habitus corporum hervor, indem ihm *Γερμανοὶ μικρὸν ἐξαλλάττοντες* sind *τοῦ Κελτικοῦ φύλου, τῷ τε πλεονασμῷ τῆς ἀγριότητος καὶ τοῦ μεγέθους καὶ τῆς ξανθότητος· τἄλλα δὲ παραπλήσιοι καὶ μορφαῖς καὶ ἤθεσι, καὶ βίοις ὄντες οἵους εἰρήκαμεν τοὺς Κελτούς.* Diese Uebereinstimmung, sagt er, gehe so weit und sei so auffallend, dass die Römer durch den Namen „Germanen“ diese als „leibliche Brüder“ der Kelten zu bezeichnen suchen, s. zum 2. Kapitel S. 106. Wenn wir nun diese etymologische Consequenz immerhin für unbegründet halten, so können wir, was den Hauptinhalt der Stelle betrifft, mit einem Schriftsteller wie Strabo nicht dadurch fertig werden, dass wir, wie Barth IV, 3 thut, denselben „einen der Selbsterfahrung ermangelnden Sammler“ schelten, „der aus seinem fernen Standpunkte die Gegenstände so oft verwirrte.“ Auch Cäsar, der Germanen und Kelten sonst scharf scheidet, hat nirgends in seiner ausdrücklichen Beschreibung Beider etwas gesagt, was mit der exclusiven Schilderung des Tacitus übereinstimmt, sondern II, 30 sogar umgekehrt eine Mittheilung gemacht, die in dem betreffenden Punkte mit Strabo übereinstimmt, in den Worten: plerumque hominibus Gallis prae magnitudine corporum suorum brevitas nostra contemtui est; wogegen I, 39 nichts vermag, wenn er erzählt, dass die Gallier und römischen mercatores in ihrem Schrecken schrien ingenti magnitudine corporum Germanos, incredibili virtute atque exercitatione in armis praedicabant,

saepenumero sese cum eis congressos ne vultum quidem atque aciem oculorum ferre potuisse. Man überwindet daher diese Schwierigkeiten auch dadurch nicht, dass man mit Barth IV, 3 annimmt, Strabo und Ammianus hätten „die belgischen Gallier im Auge gehabt, und diese Gallier seien grösseren Theils von germanischem Stamme gewesen, also gewiss den überrheinischen Germanen an Grösse und Gestaltung gleich, so weit nicht Vermischung mit Kelten Abweichungen hervorgebracht." Dies sind lauter willkürliche Annahmen, mit denen man bei ruhig Denkenden nichts bewirkt. Viel besser ist, man anerkennt die Schwäche des Tacitus im Ethnologischen überhaupt und seine in Unkritik auslaufende Voreingenommenheit für die Germanen. Wenn man sich aber auf den uns nun möglichen weiter reichenden und jedenfalls relativ richtigeren ethnologischen Standpunkt stellt, dann wird man, ohne die Verschiedenheit der Gallier und der Germanen in Abrede zu stellen, mit Zeuss S. 49 flg. statuiren: 1) dass Kelten und Germanen eng verwandte Bruder-Völker sind; 2) dass sich deshalb unter ihnen und unsern Nordvölkern überhaupt weder in der Körpergestalt noch, im Allgemeinen wenigstens, in der Lebensweise wesentlich unterscheidende Kennzeichen finden, sondern hierin unter denselben vielmehr fast völlige Gleichheit herrscht; 3) dass aber schon frühe durch veränderte Lebensweise Abstufungen in diesen Eigenschaften eingetreten sind, woraus sich namentlich die oben angeführte Stelle des Strabo als ganz richtig und der scheinbare Widerspruch der zwei Stellen Cäsar's unter sich selbst als ganz natürlich, aber doch im Wesen ebenso richtig herausstellt.*) Zur Vollständigkeit dieser Erörterung will ich nun noch andere Stellen der Alten anführen, welche von den Kelten ebendasselbe besagen, was sonst von den Ger-

*) Dies ist der Gesichtspunkt, aus welchem Holtzmanns Bestreben hinfällig wird, wenn er in seinem Buche „Kelten und Germanen" S. 56 flg. und in den germ. Alterth. S. 120 ff. aus der vorliegenden körperlichen Aehnlichkeit und Gleichheit die Identität der Kelten und Germanen zu beweisen sucht. Vgl. dagegen Brandes S. 140. 188. — Lindenschmit Sigm. Samml. S. 73—105 behandelt vorliegenden Gegenstand ebenfalls, doch nicht frei von system. Tendenz.

manen berichtet wird. Gallorum procera corpora hebt Livius XXXVIII, 17 hervor, womit Diodor. Sic. V, 28 übereinstimmend sagt *οἱ δὲ Γαλάται τοῖς μὲν σώμασίν εἰσιν εὐμήκεις*, und Pausanias Phoc. 20 *εἰσὶ δὲ καὶ ἄλλως οἱ Κελτοὶ μακρῷ πάντας ὑπερηρκότες μήκει τοὺς ἀνθρώπους*, vgl. Arrian. I, 4: und Gallier und Germanen werden in dieser Beziehung ausdrücklich nicht blos neben einander sondern gleich gestellt im Bell. Afric. 40: animadvertit mirifica corpora Gallorum Germanorumque. In Bezug auf das goldgelbe Haar lesen wir bei Diodor. V, 28 von den Kelten: *ταῖς δὲ κόμαις οὐ μόνον ἐκ φύσεως ξανθοί, ἀλλὰ καὶ* u. s. w. und Livius a. a. O. erwähnt: Gallorum rutilatae comae. Ebenso Claudianus in Rufin. II, 110 truces flavo comitantur vortice Galli, und de laud. Stilich. II, 240 flava repexo Gallia crine ferox; graduelle Verschiedenheit deutet Manilius an IV, 713: Flava per ingentes surgit Germania partus, Gallia vicino minus est infecta rubore; und von diesem minus muss man ausgehen, um die Nachricht Suetons in vita Calig. 47 richtig zu verstehen, nach welcher Gallier, die im Triumphzug Germanen vorstellen sollten, sich, um wie Germanen auszusehen, roth färben mussten. Zum Schlusse noch eine Stelle des Procopius Goth. III, 14, wo auch die Wenden im Allgemeinen ebenso geschildert werden, wie die Gallier und Germanen, wenngleich graduell etwas verschieden: *εὐμήκεις τε γὰρ καὶ ἄλκιμοι διαφερόντως εἰσὶν ἅπαντες, τὰ δὲ σώματα καὶ τὰς κόμας οὔτε λευκοὶ ἐς ἄγαν ἢ ξανθοί εἰσιν, οὔτε πη ἐς τὸ μέλαν αὐτοῖς παντελῶς τέτραπται, ἀλλ' ὑπερυθροί εἰσιν ἅπαντες.**)

Statt des von Tacitus gebrauchten rutilae, welches von den Germanen auch Calpurnius Flacc. decl. 2 und Hieron. epist. ad Heliod. gebrauchen, hat Seneca de ira c. 26 rufus,

*) Schweizer bemerkt S. 16: „Ueber die Leibesbeschaffenheit anderer Nordstämme berichten uns Andere dasselbe, was Tacitus von derjenigen der Germanen, und man thut sehr Unrecht die Usun (Ritter, Geographie von Ost-Asien V, 611) um ihrer Augen und Haare willen für einen Germanenstamm zu halten; vgl. Lassen, indische Alterthumskunde II, 359.“ Schweizer verweist auch in Bezug auf röthlich färbende Seife auf Wackernagel bei Haupt IX, 555 flg. und Grimm ebendaselbst VII, 460.

während die grössere Zahl der hierher gehörigen Stellen der Alten (Juven. XIII, 164. Martial. VI, 60. Claudian. bell. Get. 419. de IV. consul. Hon. 446. de laud. Stilich. III, 18. in Eutrop. I, 380. Sidon. Apoll. VII, 41. Lucan. II, 51. Auson. Idyll. 7) die Wörter flavus und flavens gebrauchen, auricomus aber bei Sil. Ital. III, 608 vorkommt. Die Griechen brauchen fast immer *ξανθός*, was Galenus über des Hippokrates Schrift von der Diät (Opp. ed. Basil. 1538. V, p. 31) misbilligt, indem er sagt: *οὕτως γοῦν τινὲς ὀνομάζουσι τοὺς Γερμανοὺς ξανθούς, καί τοι γε οὐκ ὄντας ξανθούς, ἐὰν ἀκριβῶς τις ἐθέλοι καλεῖν, ἀλλὰ πυῤῥούς.* Nach dieser Bemerkung, bei welcher wiederum das Graduelle betont wird, ist also der Ausdruck rutilae bei Tacitus sowohl hier als im Agricola richtiger, als wenn er flavus gebraucht hätte, da das griechische *πυῤῥός*, obgleich eigentlich „feuerroth, feuergelb", auch „goldgelb, röthlich" bedeutet, so dass auch diejenigen der Alten, welche hier das Wort rufus gebrauchen, die Sache richtiger bezeichnet haben mögen, als jene, welche das dem griechischen *ξανθὸς* entsprechende flavus setzen, wobei jedoch nicht vergessen werden darf, dass das Gelbe, wie man am Feuer sehen kann, in das Rothe hinüberspielt. Die deutsche Uebersetzung „blond" ist also an unserer Stelle falsch, und allein richtig „roth" oder „röthlich"*); Mosler's „brandblond" weisen wir ebenfalls zurück.

Aehnlich ungewiss ist die Sache mit dem Worte caeruleus, welches Tacitus zur Bezeichnung der Augenfarbe der Germanen gebraucht, worin ihm Andere buchstäblich folgen (z. B. Juvenal XIII, 165) und Horatius Epod. XVI, 7 vorausging, während Sidonius Epist. VIII, 9 und Carm. V, 240 das Wort glaucus gebraucht, d. h. bläulich, graulich, grünlich.**)

*) Wölfflin im Philol. 26, 161 macht sich die Sache leicht, wenn er die Uebersetzung durch „roth" verwirft, aber nichts Besseres oder auch nur Anderes dafür angibt, sondern blos Sueton. Flav. Domit. 20 Tac. Agr. 11 und Histt. IV, 61 citirt.

**) Barth IV, 7 bemerkt nicht unpassend: „Gleichwie das Blau des Himmels ein anderes ist in München, ein anderes in Berlin, die Meeresfarbe anders in Genua als in Cuxhaven, so war ohnfehlbar auch das Blau der

Plutarchus im Marius c. 11 sagt, man habe die Kimbern als Germanen erkannt τοῖς μεγέθεσι τῶν σωμάτων καὶ τῇ χαροπότητι τῶν ὀμμάτων; was Schneider im Lexicon geradezu als „meer- oder himmelblaue Farbe" erklärt, während Passow*), der dem Adjectivum χαροπός einen gründlichen Artikel widmet, unter Berufung auf Lucas Quaestt. lexil. p. 77 und 80 und Rücksichtnahme auf unsere Stelle, durch den Ausdruck des Plutarchus blos die „helle, muthstrahlende Farbe der Augen" bezeichnet wissen will, aber doch nicht leugnen kann, dass das Wort auch rein nur eine specielle Farbe bezeichnet, nämlich „die ätherblaue Farbe wie sie die Blüthe des Leins hat" bei Plutarch. Morr. 352. D. Wir sagen deshalb, Plutarch hat bei χαροπότητι entweder an eine bestimmte specielle Farbe gedacht und dann kann dies nur der color caeruleus sein, oder er hat etwas anderes bezeichnen wollen, wovon bei Tacitus keine Erwähnung geschieht. In diesem letzteren Falle kann die Stelle im Leben des Marius auch nicht auf unsere Stelle bezogen werden, und Waitz hat jedenfalls Unrecht, wenn er S. 30 aus den Worten des Tacitus „blaue, glänzende" Augen herausliest, und aus Cäsar I, 39 ne vultum quidem atque aciem oculorum ferre potuisse „leuchtende" Augen hervorzaubert, da acies oculorum nichts weiter ist, als das wilde Feuer der

---

deutschen Augen verschieden und ging in grau und meergrün über." Man wird also gut thun, wenn man, wie die meisten Uebersetzer gethan haben, caeruleus hier einfach durch „blau" übersetzt, nicht aber durch „himmelblau", oder gar durch „meerblau."

*) Passow sagt, indem er χαροπός für „freudigen, muthvollen Blickes" erklärt, „es ergeben sich hieraus, je nachdem man mehr das Kampflust-strahlende, Wildfunkelnde, Zornglühende oder das Freude-, Wonne-, Liebe-Strahlende des Auges festhielt, zweierlei Arten von Farben, a) die helle, strahlende überhaupt = λαμπρός, z. B. ἠώς, σελήνη, oder b) das dunkle Unheilverkündende im Blicke des Wüthenden, Zornigen, daher dunkel, finster, dunkelblau, verbunden mit κυανοειδής, μελανόφθαλμος, jedoch von γλαυκὸς unterschieden bei Arist. h. a. I, 10. de gen. an. V, 1. 144, während Hippokr. γλαυκὸν und χαροπὸν als gleichbedeutend setzt Foes oec. Hipp. s. v. Als dunkelfarbig wird es dann auch auf die dunkle Farbe des Meeres und seiner Wellen übergetragen." Ueber γλαυκός s. Gött. Gel. Anzeiger 1870. St. 34.

Augen. Zacher S. 337 Anmerkung 76 lässt sich durch ähnliche Verdrehung so weit verleiten, dass er die altdeutschen Sagen herbeizwingt, „welche den Heldengeschlechtern leuchtenden und durchbohrenden Blick zuschreiben, was man im Norden ormr î auga, Wurm oder Schlange im Auge, nannte.“ Er sieht also nicht, dass Tacitus von einer Körper-Eigenschaft aller Germanen spricht (quamquam in tanto hominum numero idem omnibus und ebenso Juvenal XIII, 166: Nempe quod haec illis natura est omnibus una), während jene Heldensagen ganz im Gegentheil dasjenige hervorheben, was nicht allen, sondern nur sehr wenigen eigen war. Auf J. Grimm hätte er sich dabei nicht berufen sollen, da dieser Mythol. S. 364. 1054, Gesch. d. D. Spr. S. 126 auch nicht von fern an eine solche Mengerei denkt, sondern lediglich nur von Heldengeschlechtern spricht und an unsere Stelle des Tacitus rein gar nicht lenkt, an welcher, beiläufig gesagt, nicht idem, omnibus zu interpungiren ist, wie namentlich aus der Parallelstelle Juvenals hervorgeht, sondern ohne Interpunktion idem und omnibus eng mit einander verbunden werden müssen.

Die Worte Cäsar's aciem oculorum, welche Waitz so älsch auffasst, haben mit dem Prädicat caerulei gar nichts u thun, wohl aber mit truces. Denn das eigenthümliche Adectivum trux bedeutet jedenfalls das für den Anblick Schauerche und Wilde (luminum torvitate terribiles sagt Ammianus V, 12), und wird ganz besonders gern von den Augen geraucht, obgleich nicht ausschliesslich, weshalb auch Döderein's abenteuerliche, auch von Bach angenommene Etymologie = taurox = ταυρηδὸν βλέπων zu verwerfen ist, und ebenso lsch die Regel der Alten erscheint, trux oculis, saevus factis, uculentus vultu (Ael. Donatus zu Terent. Adelph. V, 4, 12); gte man ja doch sogar nicht blos sonus trux und vox trux, ndern selbst trux tuba, trux classicum, und noch weiter luci uces, d. h. horrorem incutientes. Dies ist aber auch an unrer Stelle die Bedeutung des Wortes, so wie wenn Achilles so genannt wird bei Seneca Troadd. 832, und die Amazonen i Seneca Oed. 479. Die Erklärung von Ritter zu Horat. rm. I, 3, 10 „trux (grausig) dicitur, unde aures et oculi ab-

horrent" ist also nicht blos überhaupt elend oberflächlich, sondern auch zu knapp, da, um von den plantae tactu truces bei Plinius H. N. XXII, 6 nichts zu sagen, nicht blos ein taurus trux sondern auch venti truces vorkommen und pelagus trux sich auch noch auf mehr bezieht, als auf aures et oculi, ebenso wie mare truculentum, dessen Vorkommen zugleich beweist, dass es eine Träumerei ist, wenn Döderlein Synon. I, 43 truculentus und trux nach dem Grade des Edeln unterscheiden will. Man wird deshalb an unserer Stelle die truces oculi am besten durch „wilde" Augen übersetzen, ebenso wie wir von einem wilden Meere und wilden Wogen sprechen. Und so hat Bredow übersetzt, Müller unnöthig breit „wildblickend", Teuffel abschwächend „mit wildem Ausdruck", drei Wörter für zwei lateinische Silben; annähernd Thudichum „grimmig", Rühs „furchtbar" zu allgemein, Döderlein und Horkel „trotzig", Gerlach sogar „trutzig", und Roth fast lächerlich „unwirsch."

IV.

Quamquam in tanto hominum numero übersetzt Bredow „wie weit in so grosser Menschenzahl." Dies setzt aber ein quantum voraus (statt quanquam) und ist deshalb falsch. Horkel: „trotz der ungeheuren Menschenmenge", und auch Andere gebrauchen „trotz." Besser und eigentlich richtig Roth „wenn gleich bei so grosser Menschenzahl;" Gerlach „obschon bei so grosser Menschenzahl." Kritz gibt folgende oberflächliche und triviale Erklärung: Quamquam tantus est eorum numerus, ut hoc mirum videatur. Nam quo major numerus, eo facilior diversitas. Was der Sinn der Worte ist, sieht wohl Jeder ein, auch ohne solche Verwässerung; die Frage bezieht sich lediglich auf die Sprache und Grammatik. Zuerst ist nämlich zu merken, dass quamquam auch in absoluten Sätzen eine eigenthümliche Stelle hat (statt gewöhnlich in Vordersätzen), zurückweisend auf das Vorhergegangene und es gleichsam abschliessend, wie Zumpt §. 341 sich ausdrückt und worüber auch Kritz zu Sallust. Jug. c. 85 S. 452 handelt. In

diesem Gebrauche ist aber quamquam nicht eigentliche Conjunction, sondern vielmehr Adverbium, und dürfte wohl nicht unpassend durch „immerhin“ zu verdeutschen sein, so namentlich c. 18 in den soviel besprochenen Anfangsworten Quamquam severa illic matrimonia. Bremi zu Nep. Att. c. 16 sagt, dass ein solches quamquam durch „zwar“ oder „freilich“ übersetzt werden müsse, man könne aber auch sagen „wiewohl“, „wiewohl freilich“, „wiewohl allerdings“, welches Letztere das Richtigere ist und mit meinem „immerhin“ am meisten übereinstimmt. Das Zweite, was zu bemerken ist, bezieht sich darauf, dass quamquam bei Tacitus und anderen Schriftstellern seiner Zeit (nicht aber bei Cicero) bisweilen kein Verbum finitum hat, sondern mit einem Participium (s. Ramshorn S. 674), Adjectivum, Adverbium und andern Worten, die statt eines Adverbiums stehen, verbunden wird. Als Beispiel dieses letzten Falles führt Madvig zu Cicero de finn. S. 738 die Stelle Juvenals IV, 79 an: interpres legum sanctissimus omnia, quamquam temporibus diris, tractanda putabat inermi justitia. Und unter diesen nämlichen letzten Fall gehört denn unsere Stelle quamquam in tanto hominum numero. Man könnte nämlich zweifeln, ob der habitus corporum idem omnibus sei in tanto hominum numero, dieser Zweifel wird aber zurückgewiesen durch die Setzung des versichernden quamquam = „immerhin“, „allerdings“, „freilich.“ Hieraus sieht man also klar, welcher Unterschied wäre, wenn Tacitus ohne quamquam blos in tanto hominum numero geschrieben hätte, was er ganz gut konnte. Eine weitere Frage ist übrigens die, ob die Präposition in hier die Bedeutung des Raumes oder die des Umstandes habe, wie z. B. c. 3 in licentia vetustatis. Die Uebersetzer haben fast Alle das Letztere angenommen, Bredow das Erstere; und so nehme auch ich dieses in, das ich eben deshalb nicht durch „bei“ übersetze, sondern durch „innerhalb.“

Die absolute Setzung von tantus mit dem Sinne einer starken Betonung oder Hervorhebung, was ganz derselbe Gebrauch bei hic ist, kommt bei Tacitus zu häufig vor, als dass sie einer weiteren Erörterung bedürfte; ebenso wird auch das Adverbium tam gebraucht, z. B. c. 19 in tam numerosa gente,

wo die Präposition in ebenfalls unser „innerhalb" ist, und sachlich das Nämliche, wie an unserer Stelle, erwähnt wird, die überaus grosse Volkszahl der Germanen. Die Ausdrücke sind übrigens an beiden Stellen ebenso vag, wie die Kenntniss der Sache selbst eine jedenfalls nur sehr allgemeine und ungenaue*) war, so dass sich eine Logik, welche auch hier auf Autopsie des Tacitus in Germanien schliessen wollte, blos lächerlich machen würde. Dasselbe ist zu bemerken, wenn wir c. 35 lesen: tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent. Genau kannten ihre Volksmenge im Ganzen selbst die Germanen nicht, und die Römer, welche sie noch weniger genau kennen konnten, mögen in den einzelnen Fällen, wo sie von bestimmten Zahlen sprechen, sich guten Theils im Dienste ihrer erschreckten Phantasie befunden haben. Cäsar II, 4 schätzte die mit den Belgen verbündeten Germanen auf 40,000 Mann, und I, 31 die von Ariovistus über den Rhein nach Gallien geführte Mannschaft auf 120,000 Köpfe, IV, 15 die ausgewanderten Usipetes und Tencteri auf 430,000, mit welchen Dimensionen es harmonirt, wenn nach ihm IV, 1 von den Sueven allein jährlich 100,000 Mann auszogen. Dass sich des Tacitus Phantasie von so grossen Zahlen kritisch abwendete, lässt sich nicht erwarten und wird von ihm selbst nicht bestätigt, da er c. 33 in jenem Ergusse römischer Erregtheit ganz bestimmt weiss, dass mehr als 60,000 Bructerer von ihren Nachbarn erschlagen wurden. Suetonius erzählt c. 9 im Leben des Tiberius, dass dieser 40,000 Sygambrer nach Gallien verpflanzt habe, welche Zahl Eutropius VII, 5 mit zehn multiplicirt, und das Heer Marbod's bestand nach Vellejus II, 109 aus 70,000 Fussgängern und 4000 Reitern. Ganz zügellos rechnet die römische Phantasie in den Kriegen mit den Kimbern und Teutonen, wie Plutarchus zeigt, der im Leben des Marius c. 11 fgg. von 300,000 streitbaren Männern bei Kimbern und Teutonen, c. 21 von 100,000 gefangenen und getödteten

---

*) Roscher, Berichte der sächs. Gesellsch. 1858 S. 80, bemerkt, dass derlei allgemeine Bezeichnungen keine zuverlässige Bedeutung für die absolute Volkszahl haben; vgl. Zacher S. 337. Barth IV, 189 fg.

Teutonen, c. 27 von 120,000 gefallenen und 60,000 gefangenen Kimbern zu erzählen weiss, nach dem Vorgange von Livius, welcher im 68. Buche 200,000 Teutonen und 140,000 Kimbern fallen, 90,000 und 60,000 gefangen werden liess. Maximinus hat nach der Angabe des Julius Capitolinus c. 12 auf seinem Zuge gegen die Germanen 40,000 Weiler verbrannt, welche eine äusserst grosse Bevölkerung voraussetzen, auch wenn man nur an Einzelhöfe zu denken hat. Kurz, die Römer hatten über diesen Gegenstand die ungemessensten Vorstellungen, welche in einer Aeusserung des späten Isidorus gipfelnd nachtönen, der XIV, 4, 4 sagt: Haec terra dives virorum et populis numerosis et immanibus; unde et propter fecunditatem gignendorum populorum Germania dicta est, wonach der Namen Germania von dem lateinischen germen, Sprosse abgeleitet etwa „Völkerzeugerin" bedeuten würde.*) Jedenfalls gereicht es unsern Vätern zur Ehre, dass die Römer sich vor ihrer Tapferkeit so sehr fürchteten, dass sie ihrerseits verhältnissmässig sehr zahlreiche Heere gegen Germanien verwendeten. Würden wir übrigens statistisch sicher über die Volkszahl der Germanen unterrichtet sein, so könnte daraus auf manche Frage über deutsches Alterthum ein gewisses Licht fallen. Denn je grösser die Volkszahl eines Landes ist, desto mehr fragt es sich, aus was die dichte Bevölkerung ihre Nahrung zieht; und namentlich kann eine solche Bevölkerung unmöglich ohne eine entsprechende Betreibung des Ackerbaues sein. Deshalb hat denn auch E. M. Arndt, um die ackerbaulose Wildheit der germanischen Stämme als unmöglich zu zeigen, in einem diesem Gegenstande gewidmeten Aufsatze bei Schmidt, Zeitschrift f. Gesch. III, S. 244, auf die erwähnten grossen Zahlen einen gewaltigen Nachdruck gelegt und sich dadurch zu dem Extrem verleiten lassen, die Bevölkerung Germaniens in bestimmten Zahlen je für die Quadratmeile fixiren zu wollen. Vgl. UStA S. 203.

In Bezug auf das omnibus idem**), woraus Tacitus gar

*) Unwillkürlich wird man hier an die Worte des Jordanes erinnert, welcher Scandinavien eine vagina gentium nennt.

**) Dass est nach unde von Tacitus gewöhnlich ausgelassen wird, lehrt fleissig Wölfflin im Philol. 26, 144; vgl. Zernial S. 89.

zu viel folgert, wiederholen wir, was Rühs S. 147 nach Alex. v. Humboldt Voyage I, 468 bemerkt, dass nämlich der geringe Grad der Cultur bei den Germanen jedenfalls ein Mitgrund dieser Gleichheit gewesen ist. Zur Verschiedenheit der Gesichtszüge in einem Volke trägt nämlich überhaupt die intellectuelle Cultur am meisten bei; unter noch barbarischen Völkern gibt es mehr eine Stamm- oder Horden-Physiognomie, als eine besondere, den Einzelnen eigenthümliche. Daraus hat man sich deshalb, wenigstens zum Theil, auch zu erklären, warum es jetzt bei den Deutschen nicht mehr so steht. Denn wenn auch Vermischung mit andern Völkern etwas dazu beitragen mochte, dass die Deutschen heute sehr verschiedene und unterschiedene Haare und Augen haben, so hat doch bei weitem mehr Einfluss hierauf die mit der Cultur verbundene Veränderung der Lebensweise gehabt; und wenn die jetzigen Deutschen noch so roh wären, wie sie zu Tacitus' Zeiten waren, so würden wir nicht nur mehr rothhaarige Köpfe mit blauen Augen sehen. sondern auch das Wilde des Auges noch häufiger erblicken, als dies der Fall ist, da die nun herrschende namentlich moralische Cultur es einer verhältnissmässig kleinen Zahl der Deutschen als Privilegium überlassen hat, ihrer Brutalität auch durch die Augen Ausdruck zu geben.

V.

Ebenso verhält es sich mit der Grösse und Stärke des Körpers, welche Tacitus hier durch *magna corpora**) hervorhebt und c. 20 durch haec corpora quae miramur und hos artus noch einmal preist. Wären wir noch in demselben Zustande einer jedenfalls relativen Wildheit oder sänken wir von Neuem in denselben zurück, so würde auch diese Erscheinung die nämliche sein. Was übrigens Tacitus berichtet, das hat schon Cäsar IV, 1 hervorgehoben, welcher zugleich den Grund der Erscheinung beleuchtet. Nachdem er nämlich das Halbnomadische der Sueben geschildert, fährt er fort: Neque multum

*) Peucker II, 8. Hostmann S. 3. N. 17.

frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt multumque sunt in venationibus: quae res et cibi genere et quotidiana exercitatione et libertate vitae (quod, a pueris nullo officio aut disciplina assuefacti, nihil omnino contra voluntatem faciunt) et vires alit et immani corporum magnitudine homines efficit. Das Beiwort immanis von den Leibern der Germanen gebrauchen übrigens auch Mela III, 3, 2 und Florus III, 10, während Cäsar selbst I, 39 ingens setzt, Tacitus aber Histt. V, 18 und auch Vellej. II, 106 immensus, wofür bei Andern ingens, procerus, altissimus, auch mirificus vorkommen. Isidorus IX, 2, 97 sagt sogar, die Germanen hätten ihren Namen wegen ihrer ungeheuren Leibesgestalt, Abhärtung und Unbändigkeit. Diodorus, Excerpta ed. Mai. XXXVII p. 113, nennt *Κίμβρους ὄψεσι Γίγασι παρεμφερεῖς, ταῖς δὲ ἀλκαῖς ἀνυπερβλήτους*; und Appianus Gall. IV, 3, p. 74 hat folgende sehr wichtige Stelle über die Germanen des Ariovistus: *οἳ καὶ τὰ μεγέθη μείζους τῶν μεγίστων ὑπῆρχον, καὶ τὸ ἔθος ἄγριοι, καὶ τὴν τόλμαν θρασύτατοι, καὶ θανάτου καταφρονηταί, καὶ κρύος ὁμοίως ἔφερον θάλπει, καὶ πόᾳ ἐχρῶντο παρὰ τὰς ἀπορίας τροφῇ, καὶ ὁ ἵππος ξύλοις· ἦσαν δὲ, ὡς ἔοικεν, οὐ φερέπονοι ἐν ταῖς μάχαις, οὐδὲ λογισμῷ ἢ ἐπιστήμῃ τινὶ, ἀλλὰ θυμῷ χρώμενοι καθάπερ θηρία· διὸ καὶ ὑπὸ τῆς Ῥωμαίων ἐπιστήμης καὶ φερεπονίας ἡσσῶντο· οἱ μὲν γὰρ μετὰ ὁρμῆς βαρυτάτης ἐπεπήδων αὐτοῖς καὶ ὅλην ὁμοῦ τὴν φάλαγγα ἀνεώθουν, Ῥωμαῖοι δὲ ὑπέμενον ἐν τάξει καὶ κατεστρατήγουν αὐτούς.*

In diesen Worten des Griechen liegt zugleich ein Commentar für sämmtliche Schlussworte unseres Kapitels, und namentlich zunächst für die Worte *tantum ad impetum valida*, zu welchen man Tacitus selbst Ann. II, 14 corpus ut visu torvum et ad brevem impetum validum, sic nulla vulnerum patientia zu vergleichen hat, namentlich auch in Bezug auf das et an beiden Stellen, wofür Acidalius hier sed lesen wollte. Und dieses nicht verstandene et, über welches Walther und Bach zu Ann. I, 13 nebst Hand Tursell. II, 496 und Ramshorn Gramm. §. 188. 4. S. 810 zu vergleichen sind, hat Thudichum verleitet, die Stelle zu übersetzen: „grosse Körper, und

die so sehr zum Angriff mächtig sind." Wenn der Sinn hätte sein sollen „nur zum Angriff mächtig", so hätte es, sagt er, „sed tantum" oder blos „tantum" heissen müssen. „Der folgende Satz, welcher eine Einschränkung des vorhergehenden enthält, non eadem patientia, würde dann aber auch nicht mehr passend erscheinen." Diese letzte Bemerkung ist nicht stichhaltig; man hat nur zu wissen, dass die Worte non eadem patientia mit tantum ad impetum valida durch ein ausgelassenes enim zu verbinden sind: nur zum Ansturm haben ihre Leiber die Kraft, nicht aber zu geduldiger, ausharrender Ertragung dauernder Mühen und Anstrengungen. Vgl. Spitta S. 111. Würde übrigens Thudichum Recht haben, so wäre tantum nicht, wie er sagt, ein emphatischer adverbialer Ausruf „so sehr", sondern Adjectivum zu impetum, und gerade so gebraucht, wie im Vorigen in tanto hominum numero. Schliesslich dürfte, wenn seine Ansicht die richtige wäre, nicht sowohl tantum ad impetum stehen, als in veränderter Wortstellung ad tantum impetum, wie vorher in tanto — numero. Doch will ich hierauf keinen starken Nachdruck legen. Vgl. Jahrbb. d. Philologie 1869. I, 873.

Das gegensätzliche Verhältniss zwischen impetus und *laboris atque operum* ist ein so geschlossenes, dass hier labor und opera lediglich nur auf den Krieg zu beziehen sind, nicht aber auf Mühe und Anstrengung überhaupt oder speciell in Bezug auf Ackerbau und Erwerb, worin Tacitus c. 45 eine solita Germanorum inertia kennt, von der es am Schlusse des 14. Kapitels heisst: nec arrare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri; pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare. Vgl. UStA S. 727. 755. Dass aber das Wort labor von den Strapazen des Krieges gebraucht wird und namentlich vom andauernden Kampfe, brauche ich nicht zu beweisen; die opera ferner, welche mit labor einen gemeinschaftlichen Begriff bilden, werden ebenfalls nicht selten speciell von den Anstrengungen des Krieges gebraucht und erhalten hinlängliche Erläuterung und Rechtfertigung durch Ann. I, 35 pretia vacationum, duritiam operum ac propriis nominibus incusant

vallum, fossas, pabuli, materiae, lignorum adgestus et si qua alia ex necessitate aut adversus otium castrorum quaeruntur. Kritz, der deshalb diese opera unserer Stelle wenigstens „imprimis" von den bellis versteht, macht den Fehler, labor, welches noch viel gewöhnlicher vom Kriege gesagt wird, dennoch an unserer Stelle maxime de rustico labore in agricultura subeundo zu verstehen. Und wenn Hess in gleicher Verirrung schwebt, so hat Walther zwar Recht dass er demselben widerspricht, er selbst wird aber einseitig, wenn er sagt: sermo nunc est de opere ac labore castrorum muniendorum (cf. Ann. I, 20), quae Germani aspernabantur, quamquam prompti ad proelia. Was Tacitus c. 14 und 15 von dem kriegerischen Leben und Treiben der Germanen sagt, widerspricht seiner Angabe in dieser Stelle keineswegs. Kaum halb wahr sagt Thudichum: „labor atque opera sind Schanzarbeiten, Belagerungen, aber auch Ackerbau und Gewerbe." Richtig Münscher: „die Ausdrücke beziehen sich wohl auf die Arbeit und die Thätigkeit im Kriege, und die geringe Ausdauer der Germanen in diesen Stücken wird ihrem Eifer und ihrer Kraft bei dem Angriff entgegengestellt. Vgl. Jahrbb. f. Philologie 1869, I, 874. Jessen S. 76.

Wenn übrigens Jemand, ohne Rücksicht auf die Parallelstelle Ann. II, 14 ad brevem impetum validum, das tantum unserer Stelle mit Thudichum erklären wollte, so würde er nicht blos Stellen wie Ann. I, 64 und Histt. V, 18 als Beispiele „solch grossen" Anstürmens anführen können, sondern auch erwähnen dürfen, dass die Germanen allerdings corpora ad impetum valida hatten, aber nicht blos ad impetum, da die Geschichte der Kriege zwischen Römern und Germanen hinlänglich beweist, dass die Letzteren auch standhaft zu kämpfen wussten, so dass wir auch hier die Darstellung des Tacitus als durch Uebertreibung romanhaft zu nennen berechtigt sind. Barth IV, 127 macht deshalb folgende Bemerkung. „Dass der Teutsche ausdauerte, dass er Strapazen zu tragen wusste, solches zeigten schon die Teutonen, die bei Aix sich vom Morgen bis in die Nacht und noch am andern Tag schlugen; drei Tage unausgesetzt schlug Armin mit Varus; bis die Nacht trennte, focht

man stehenden Fusses am Steinhuder See; Ariovist's Leute erstickten im geschlossenen Viereck, ehe sie wichen. Wie lässt sich da Mangel an Ausdauer behaupten? Betrachten wir Ariovist's, Armin's Schlachtplane, so finden wir, dass sie ganz und gar nicht auf ein heftiges Anprallen berechnet waren." Dieser nicht unpassenden Einwendung möchte ich übrigens dennoch die ruhigere Bemerkung von Rühs S. 158 gegenüber stellen: „Zu einer anhaltenden und ausdauernden Anstrengung bedarf der Mensch einer gewissen Ueberlegung, die ihn über die Ansprüche der Natur erhebt und durch den Willen gleichsam ein Gegengewicht für die äussere Einwirkung hervorbringt. Wilde Völker sind einer solchen Reflexion nicht fähig: sie erschlaffen, wenn die erste Kraftäusserung ohne Erfolg ist. Allein nicht an und für sich waren die Leiber der Germanen zu fortdauernder Anstrengung unfähig, sondern nur wegen der Art ihres Kriegswesens nicht daran gewöhnt, und in Hinsicht auf Arbeiten fehlte ihnen die Kriegszucht und die Uebung der Römer." Qui habitant Germaniam, sagt Mela III, 3, 2, immanes sunt animis atque corporibus et ad insitam feritatem vaste utraque exercent, bellando animos, corpora assuetudine laborum, maxime frigoris; und Cäsar, welcher sie VI, 21 als ab parvulis labori et duritiae studentes schildert, hebt IV, 1 ihre libertas hervor, quod a pueris nullo officio aut disciplina assuefacti nihil omnino contra voluntatem faciant. Doch darf nicht vergessen werden, dass Tacitus den Germanen die patientia laboris atque operum nicht ganz abspricht sondern nur beschränkt (non eadem) im Vergleich der Kraftäusserung bei den ersten Angriffen; und in dieser Beziehung empfiehlt sich allerdings die oben erwähnte Erklärung des tantum von Thudichum, ohne jedoch deshalb unerlässlich oder gar zwingend zu sein. Gleicher Gebrauch wie hier in den Worten non eadem patientia wiederholt sich c. 23 bei adversus sitim non eadem temperantia.*) Und dieser Worte Inhalt

*) Und was die lose Anknüpfung des Substantivs patientia betrifft, so kommt ihr fast gleich die bereits erwähnte Stelle Ann. II, 14: corpus ut visu torvum et ad brevem impetum validum, sic nulla vulnerum

stimmt zugleich mit dem überein was an unserer Stelle alsbald folgt minimeque sitim aestumque tolerare, wobei Döderlein's synonymische Feinriecherei zu Schanden wird, wenn er IV, 260 sagt: „Wie bei tolerare die Kraft als dasjenige angesehen wird, was dem Ertragen eines Leidens zu Grunde liegt, so in pati der Wille und die Neigung. Der tolerans erträgt, wie der sustinens, ohne zu unterliegen; der patiens aber duldet, wie der sinens, ohne sich zu sträuben." Man wird sich leicht überzeugen, dass dies auf unsere Stelle nicht passt, an welcher der Wechsel zwischen patientia und tolerare aus rein stilistischen Gründen entstanden ist. Ebenso unglücklich ist Döderlein in der Unterscheidung zwischen *inedia* und *fames*, wenn er III, 119 also faselt: „fames, λιμός, ist die Hungersnoth, welche als Mangel an Nahrungsmitteln einzelne Menschen und ganze Völker befällt, ganz objectiv, wie frigus, morbus; inedia, ἀσιτιά, ist der Zustand des einzelnen, der nichts isst, ohne Rücksicht auf das Gefühl, welches dieser Zustand erregt, wie frigedo, aegritudo; und esuries ist das schmerzliche Gefühl dessen, der gern essen möchte und nicht kann, wie algor. Daher heisst fame und esurie perire verhungern, jedoch fame, weil man nichts zu essen hat, und esurie, weil man gern essen möchte; dagegen inedia perire sich zu Tode hungern, weil man nicht isst,

---

patientia. Dass es übrigens auch Sterbliche gibt, welche an unserer Stelle patientia als Particip nehmen, beweisen folgende Worte von Ruperti: supple corpora. Corpora Germanorum, etsi magna et robusta, non patientia sunt laborum negotiorumque, quae continuam virium intentionem desiderant. Dazu bemerkt dann Weishaupt: „Alii patientia pro subst. accipiunt et supplent quae belli; sed falso." Kritz, welcher nicht zu diesen Sterblichen gehört sondern patientia als Substantiv nimmt, behauptet übrigens in der Anmerkung zu c. 26, das eine Glied der Vergleichung sei an unserer Stelle ausgelassen, und man müsse dem non eadem gegenüber hinzudenken quae pugnae atque impetus. Ich glaube, dass nichts ausgelassen ist, sondern dass beide Glieder der Vergleichung für jeden der Augen hat wirklich dastehen. Eine für Leser des Tacitus sehr glückliche Entdeckung liegt übrigens in der Entdeckung von Kritz, dass zu diesem Substantiv patientia hinzuzudenken sei iis est. Vgl. Wölfflin im Philol. 26, 160.

und über dem freien Entschluss und der Sehnsucht nach dem Tode die Schmerzen des Hungers nicht zu empfinden scheint." Dieser albernen Lächerlichkeit gegenüber wird jeder Unbefangene zugeben, dass an unserer Stelle ebenso gut auch famem stehen könnte, wie inediam, dass aber c. 23, wo fames und sitis sich gegenüber stehen, statt fames nicht inedia stehen durfte, weil eben inedia lediglich das „Nichtessen" bedeutet, mag es aus Mangel, aus Unvermögen, aus Nichtwollen kommen. An unserer Stelle, wo vom Mangel die Rede ist, erscheint also inedia jedenfalls sehr passend, dasselbe ist aber keineswegs absolut nöthig. Rühs macht deshalb S. 159 die ruhige Bemerkung: „Mangel zu erdulden, wohl nicht eigentlichen Hunger; sondern sie konnten sich mit schlechten Lebensmitteln begnügen, denn Appian sagt, dass ihnen beim Mangel Gras zur Nahrung dient, wie ihren Pferden die Zweige. Ein kalter Himmelsstrich erfordert eine reichlichere Nahrung als ein wärmerer, und das Ungemach der Kälte wird durch den Hunger nicht wenig erhöht: daher sagt auch ein späterer Schriftsteller (Mauricius in Strateg. XI, 4), dass den Germanen der Wein und der Mangel an Lebensmitteln verderblich sei. Die Nachricht des Tacitus lässt sich aber vielleicht auch so erklären, dass Völker, bei denen der Erwerb unsicher ist, die z. B. von der Jagd leben, häufig genöthigt sind zu hungern, wenn ihre Erwartung einer Beute fehl schlägt, und dass sie durch diesen Umstand gewungen sind, sich an Entbehrung zu gewöhnen: indessen scheinen die meisten germanischen Stämme nicht mehr auf dieser niedrigen Stufe zu stehen, sondern bereits sichere Erwerbszweige gehabt zu haben." Wenn diese letzten Worte mit Vorsicht und Einschränkung namentlich auf den Ackerbau zu nehmen sind, so ist zur richtigen Beurtheilung unserer Stelle jedenfalls zu bemerken, 1) dass sich Tacitus allerdings allgemeiner ausdrückt als recht ist, und 2) dass er, wie nicht selten, einen stärkeren Ausdruck gebraucht, als recht ist, indem er durch inedia von einem absoluten Mangel an Nahrungsmitteln spricht, während wir nur an einen relativen denken dürfen.

Nur relativen Sinn hat, wenigstens nach der Sache, das

Adverb minime, wenn gleich angenommen werden kann, Tacitus selbst habe es vielleicht ebenso exclusiv ausgesprochen wie c. 2 minimeque aliarum gentium etc. Jedenfalls kann der Sinn unserer Stelle nur der sein, dass sie die Hitze und den Durst viel weniger ertrugen, als Kälte und Hunger, und Appian's Bemerkung IV, 3, dass Ariovist's Germanen *κρύος ὁμοίως ἔφερον θάλπει*, mag zwar übertrieben sein, fordert aber zu einer ermässigenden Auffassung unserer Stelle um so mehr auf, als auch sonst die Germanen der Ertragung aller Dinge fähig geschildert werden, obgleich freilich die von Tacitus Histt. II, 32 und 93 charakterisirten fluxa corpora derselben als morbis obnoxia fluminis aviditas et aestus impatientia labefecit. Geistreich erscheint in dieser Beziehung die Bemerkung des Florus II, 4: Alpina corpora humenti coelo educata habent quiddam simile nivibus suis: quae mox ut caluere pugna statim in sudorem eunt et levi motu quasi sole laxantur. Barth IV, 126 protestirt übrigens zu Gunsten seiner Lieblinge gegen Tacitus und bemerkt, man habe zur Zeit desselben noch gar keine Erfahrung gehabt, dass teutsche Völker so empfindlich gewesen seien gegen die Hitze. Die Kimbrer und Teutonen hätten sich Jahre lang in dem südlichen Frankreich, in Spanien herum getrieben, und kämpften gleichwohl in ihren letzten Schlachten mit ungeschwächter Kraft. Seitdem sei kein teutsches Heer über die Alpen gegangen, seit Ariovist keines mehr über den Rhein. In folgenden Jahrhunderten wohnten und herrschten teutsche Stämme in Italien, Spanien, Africa — sie konnten demnach auch die Hitze ertragen. Gegen diese Herzens-Ergiessungen ist aber doch auf die bereits angeführte Stelle des Tacitus Histt. II, 93 zu verweisen und auf die Bemerkungen Plutarch's über die Kimbrer (im Leben des Marius c. 26) *δεινοὶ ὄντες ὑπομεῖναι κρύη καὶ τόποις ἐντεθραμμένοι σκιεροῖς καὶ ψυχροῖς ἀνετρέποντο πρὸς τὸ θάλπος ἱδρῶτά τε μετ᾽ ἄσθματος πολὺν ἐκ τοῦ σώματος ἀφιέντες καὶ τοὺς θυρεοὺς προβαλλόμενοι πρὸ τῶν προσώπων ἅτε δὴ καὶ μετὰ τροπὰς θέρους τῆς μάχης γενομένης*. Ich komme deshalb wieder darauf zurück, dass das minime nur relativ zu verstehen ist, obgleich Polyänus VIII, 10, 3 die Kimbern nennt *κρύος μὲν*

καὶ χίονα φέρειν δυναμένους, καῦμα δὲ καὶ ἥλιον οὐδαμῶς. Ich billige es deshalb auch, dass Hacke wenigstens dem Sinne nach übersetzt „Durst und Hitze weniger als Kälte und Hunger ertragend“, und wenn Rühs S. 158 darauf den Nachdruck legt, dass hier nur daran zu denken sei, wenn die Germanen sich in einem wärmeren, von dem ihrigen sehr verschiedenen Himmelsstriche befanden; denn die Bemerkung von Barth S. 126 heisst nichts, dass, wenn Nordländer im Süden Krankheiten unterliegen, der Grund nicht in der Wärme sei, sondern in der Lebensweise. Man sehe Jahrbb. für Philol. 1869, I, 874.

Caelo solove, nicht que, was Perizonius gegen alle Handschriften einsetzen wollte, ist ganz richtig, indem ve das gegensätzliche so ausschliesst, dass dasselbe ebenso gut stattfinden kann, als nicht; und Ramshorn, bei dem man dies S. 624 lernen mag, macht zu dem Beispiel quae cerni tangive possunt die richtige Bemerkung: „entweder das Eine oder das Andere oder auch Beides zusammen kann hier stattfinden; daher auch Consules alter ambove rationem agri habeant, Cic. Phil. V, 19, der Eine oder der Andere oder auch Beide zusammen.“ So an unserer Stelle. Kälte und Mangel zu ertragen bewirkt das Klima oder der Boden oder auch beide zusammen. Denn nicht blos vom Boden, am allerwenigsten stets vom Boden allein hängt es ab, ob das Land seine Bewohner ernährt, sondern ebenso sehr vom Klima; und umgekehrt. Man sieht hieraus, wie sowohl sachlich als sprachlich ganz verkehrt Kritz bemerkt: prout vel coeli vel soli natura est, und: prius vocabulum pertinet ad frigora, posterius ad inediam, worin bereits Passow mit schlechtem Beispiel vorangegangen war, obgleich ihn davon abhalten konnte dass er wusste: saepe ve tam leve vocum discrimen indicat, ut non multum recedat a vi copulae. Indem wir übrigens den Pluralis frigora, welcher der deutschen Sprache unmöglich ist, durch Zumpt §. 92 erläutern lassen, bemerken wir nur noch das exegetische Kunststück von Kritz, welcher zu tolerare bemerkt: „Ad hunc infinitivum ex sequentibus trahendum assuerunt, ad hoc autem rursus supplendum tolerare.“ Diese Trivialität wird nur dadurch entschuldigt, weil mehrere Uebersetzungen diese Stelle so verkehrt

geben, dass man Ursache hat zu befürchten, es möchten die Leser des Tacitus mindestens ebenso in Verkehrtheiten gerathen, als wie z. B. Rühs, der also übersetzt: „durch Himmel und Boden sind sie gewohnt Durst und Hitze gar nicht, wohl aber Kälte und Hunger zu ertragen." Wenn deshalb gewarnt werden musste, so hätte Kritz lieber wiederholen mögen, was Bach bemerkte: „Ad verba frigora atque inediam subaudiendum esse tolerare docet mens sana." Oder mit andern Worten: der gesunde Menschenverstand braucht hier gar keine Bemerkung, am allerwenigsten eine Kritzische.*) Zu den Uebersetzungs-Böcken in diesem Kapitel gehören aber auch noch folgende: non eadem „nicht entsprechend" Roth, impetus „entschlossene That" Horkel; „Allen sind — Augen" ist Gerlachisches Deutsch; assuerunt oder assueverunt, zwischen welchen zwei Formen wir in kritischer Gewissenlosigkeit den gelehrtesten unserer Leser die Wahl lassen, haben fast Alle übersetzt: „sie haben sich gewöhnt" oder „sie gewöhnten sich", Roth sogar „sie haben gelernt", während es nichts anderes ist, als unser „sie sind gewohnt an ..." (Ramshorn S. 158), gerade wie noverunt nicht zu übersetzen ist „sie haben kennen gelernt" sondern „sie kennen", odi nicht „ich habe gehasst" sondern „ich hasse", memini nicht „ich habe mich erinnert" sondern „ich erinnere mich." Ebenso fehlen die meisten Uebersetzer in dem Perfectum extitisse, welches sie geben durch „geworden sein" Thudichum, Horkel, Gerlach, Teuffel, „ausgemacht haben" Rühs, „erwachsen seien" Bredow, während es durch das Präsens „sein" (Müller) oder mit Döderlein wenn gleich etwas pedantisch durch „dastehen" zu übersetzen ist.

---

*) Die von Haupt stammende und von Schweizer gebilligte Bemerkung, frigora und inediam seien von assueverunt abhängig, nicht von tolerare, lasse ich auf sich beruhen, und verweise den selbständigen Leser auf das was er bei Gesner im thes. s. v. assuesco lernen kann. Zugleich sage ich aber auch noch Folgendes. „Kälte und Hunger zu ertragen sind die Germanen gewöhnt" und „die Germanen sind an Kälte und Hunger gewöhnt", diese beiden Sätze haben nicht ganz den nämlichen Sinn. Ueber die einmalige Setzung, aber zweimalige Geltung des tolerare spricht auch verständig Rudolphi S. 18.

Fünftes Kapitel.

I.

Die Verbindung dieses Kapitels mit dem vorigen ist bereits oben S. 214 gezeigt. Die Worte des zweiten Kapitels Germaniam informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque werden hier weiter ausgeführt, und zwar durch das Verbum differt in der Art, dass gesagt wird, das Land ist freilich nicht überall gleich wüst, jedoch mit der alsbaldigen Verwahrung, aber im Ganzen ist es eben doch ein abschreckendes wüstes Land, ohne bessere Cultur, so dass nur der gewöhnlichste Landbau des Getreides möglich ist und selbst die Viehzucht, obgleich reich, eine verkümmerte genannt werden muss. Ueber das Adjectiv horrida ist bereits zu c. 2 gehandelt; das Adjectiv foeda ist der stärkste Ausdruck zur Bezeichnung wüster Hässlichkeit. Die folgenden Prädicate *humidior* und *ventosior* sind zwar nicht nach dem Worte entgegengesetzt, wohl aber nach der Sache, indem dort, wo Winde regelmässig und heftig herrschen, der Boden trocken zu sein pflegt: ventosior schliesst also eine minus humida terra sachlich in sich, während sich humidior sehr passend ebenfalls sachlich an paludibus anlehnt. Durch Gallias wird der Westen Germaniens bezeichnet, durch Noricum ac Pannoniam der Südosten, so dass der Nordosten und Norden nebst dem eigentlichen Süden in dieser Charakterisirung übergangen sind. Dies darf man aber um so weniger übersehen, als es auch sonst nicht vergessen werden darf, dass dem Tacitus in dieser Schrift eben doch meist nur dasjenige Germanien vorschwebt, welches den betreffenden römischen Provinzen und festen römischen Standpunkten am nächsten war. Wenn er übrigens selbst diesen Theil des grossen Ganzen so unvortheilhaft schildert, wie ungünstig musste dann erst das Bild des Ganzen bei den Römern überhaupt sein? Andere derselben geben Bescheid auf diese Frage. Bei Mela III, 3 lesen wir: Terra ipsa multis impedita fluminibus, multis montibus aspera, et magna ex parte silvis ac paludibus invia, was Strabo IV, 6, 6 ausmalend bestätigt und

Diodor V, 25 wie Herodian VI, 7 ungefähr ebenso bezeugen, wie Seneca, der de Prov. 4 von den Germanen sagt: Perpetua illos hiems, triste coelum premit, maligne solum sterile sustentat, ignem culino aut fronde defendunt, super durata glacie stagna persultant, in alimentum feras captant; vgl. Varro de re rust. I, 2. Ein ganz ruhiger Schriftsteller, welcher selbst in Germanien gewesen, der ältere Plinius, gibt H. N. XVI, 2 folgenden weiteren Beitrag. Aliud e silvis miraculum: totam reliquam Germaniam replent adduntque frigori umbras; altisimae tamen haud procul Chaucis circa duos praecipue lacus. Litora ipsa obtinent quercus maxima aviditate nascendi, suffossaeque fluctibus aut propulsae flatibus vastas complexu radicum insulas secum auferunt, atque ita libratae stantes navigant ingentium ramorum armamentis, saepe territis classibus nostris, cum velut industria fluctibus agerentur in proras stantium noctu, inopesque remedii illae proelium navale adversus arbores inirent. — In eadem septemtrionali plaga Hercyniae silvae roborum vastitas intacta aevis et congenita mundo prope immortali sorte miracula excedit. Ut alia omittantur fide caritura, constat attolli colles occursantium inter se radicum repercussu, aut, ubi secuta tellus non sit, arcus ad ramos usque et ipsos inter se rixantes curvari portarum patentium modo, ut turmas equitum transmittant. Und Tacitus selbst harmonirt mit sich und mit den genannten Autoren, wenn er c. 30 von den palustribus locis spricht in quas Germania patescit, c. 22 wie Seneca einen fast ewigen Winter der Germanen erwähnt ut apud quos plurimum hiems occupat, Ann. II, 5 den Germanicus sagen lässt Germanos juvari silvis, paludibus, brevi aestate et praematura hieme, und Ann. II, 23 und 24 die Beschreibung eines schrecklichen germanischen Unwetters damit beschliesst, dass er ausruft truculentia coeli praestat Germania. Alle Quellen des Alterthums stimmen also, ohne Ausnahme, in dem Zeugniss überein, dass Germanien, wie Tacitus meisterhaft in wenigen Worten c. 2 sagt, informis terris, aspera coelo, tristis cultu aspectuque war.*)

*) Vgl. Hostmann S. 1. N. 3. S. 69. N. 206, Brandes, dritter Bericht S. 22 fgg.

Was sagt nun das Germanenthum hiezu, was besonders zu der ganz consequenten Schilderung just des Tacitus, den man stets in den Himmel zu erheben pflegt? Dieses moderne Germanenthum, welches dem Schriftsteller den lautesten Beifall zurufen würde, wenn er das Gegentheil sagte, erklärt ganz kurz und frostig: diese Schilderung Germaniens ist entweder geradezu falsch oder doch in hohem Grade übertrieben, wie es der Standpunkt und die Auffassung des Südländers mit sich bringt.*) „In dergleichen Schilderungen, sagt Zacher S. 332, vermischen sich wirkliche und für den verwöhnten Südländer besonders empfindliche Wahrnehmungen mit traditionellen Vorurtheilen und rhetorisirender Uebertreibung zu einer unklaren, durch die Phantasie noch weiter ausgemalten Gesammtanschauung, die dann ihrerseits wieder die unbefangene Beobachtung so weit beeinträchtigt, dass man selbst Erscheinungen zu sehen glaubte, die in der Wirklichkeit gar nicht vorhanden waren.“ Also nicht zeugnissfähige Schriftsteller haben wir vor uns, sondern ganz eigentliche Romanschreiber und Visionäre! Man vergleiche nur was Gerlach vorbringt, über dessen Phantasterei ich UStA S. 80. 81 das Nöthige sage.

Jedermann weiss aus der Geschichte unserer Jahrhunderte, dass die Beschaffenheit der wildesten Natur und des ungünstigsten Klimas allmälig durch Zunahme der Cultur gemässigt wird; man hat also guten Grund, zu vermuthen, dass vor zweitausend Jahren das Klima Deutschlands ungünstiger war, als es jetzt ist. Dennoch machen die germanischen Phantasten

*) Der Einwand, dass südländische Schriftsteller des Alterthums Germanien's Natur und Klima so ungünstig schildern, heisst rein gar nichts. Im Gegentheil sind sie ganz besonders im Stande, über das Entgegengesetzte ein selbständiges Urtheil zu fällen. Die Scandinavier würden allerdings die Sache anders aufgefasst und geschildert haben. Was würde man sagen, wenn ein Sibirier bei einer ungünstigen Schilderung seines Landes durch einen Deutschen erklärte, die Schilderung sei unrichtig, da der Deutsche seinen Maassstab anlege und nicht den sibirischen? Ebenso heisst es nichts, wenn man, wie Barth III, 6, betont, die Römer schilderten Germanien so ungünstig, weil sie ihre meisten Feldzüge in Westphalen, Friesland und in den hannoverschen Küstenländern gemacht hätten. Ich frage: Haben die Römer nicht auch Süddeutschland gekannt?!

auch hier eine Ausnahme, und Zacher S. 332 sagt buchstäblich: „dass (im alten Germanien) die Regenmenge grösser, der Winter härter und länger, und das Klima überhaupt erheblich rauher gewesen sei, wäre eine Annahme, die sich wissenschaftlich durchaus nicht begründen lässt." Zacher kann sich jedoch allerdings, was er aber nicht gethan hat, bei dieser Behauptung auf Rühs berufen, der S. 164 flgg. überraschende Sätze ausspricht. Aehnliches behauptet auch E. M. Arndt bei Schmidt Zeitschrift III, 235. Derselbe geht in dieser Richtung so weit, dass er S. 240 Folgendes sagt: „Germaniens Klima war damals wohl nicht kälter als jetzt, vielleicht sogar mit milderen Wintern"; er setzt jedoch alsbald hinzu: „aber wegen der viel grösseren Zahl von Wäldern, Seen, Sümpfen gewiss viel neblichter und feuchter; es gab also wohl spätere Frühlinge und kühlere Sommer als jetzt und Ueberfluss von Nässe." Arndt geht in seiner Negirung gegen die ungünstige Schilderung Germaniens, obgleich dieselbe doch nicht blos bei Tacitus vorkommt, so weit, dass er S. 248 erklärt, dieser könne nicht einmal an den Grenzen Germaniens gewesen sein, geschweige denn im Lande selbst. Was sagt wohl Kritz dazu? Vgl. UStA S. 52. So etwas wie Zacher behauptet nun freilich Barth nicht, er sucht aber die ungünstige Schilderung Germaniens durch die Alten, wie er sie III, 1—4 meisterhaft in ein lebendiges Bild zusammendrängt, durch mancherlei Einwände und Gegenbemerkungen zu entkräften, und geht darin so weit, dass er S. 6 sogar das zu leugnen sucht, was selbst Gerlach zugibt.

Die von uns im Obigen geschilderte Phantasterei der Neugermanen geht übrigens so weit, dass, obgleich Tacitus an unserer Stelle Germanien frugiferarum arborum impatiens nennt und c. 23 die Früchte wilder Obstbäume als ein Stück der Nahrung des Volkes erwähnt, dennoch Zacher S. 332 Folgendes zu behaupten wagt. „Wie das Klima Deutschlands seit mindestens zwei Jahrtausenden im Wesentlichen unverändert geblieben ist, so gilt auch von den Producten der Satz, dass fast alle jene Naturerzeugnisse, die gegenwärtig in oder unmittelbar neben Deutschland ohne künstliche Pflege gedeihen, auch zu römischen Zeiten daselbst vorhanden waren; und wenn

sie bei weitem nicht alle in den Verzeichnissen der alten Schriftsteller erscheinen, so liegt der Grund einfach darin, dass jene Schriftsteller Vollständigkait weder erzielen wollten noch konnten." Damit ist aber gar nichts gesagt, und fast ebenso wenig heisst Alles was Barth IV, 77 vorbringt, um die von Tacitus behauptete impatientia frugiferarum arborum zu widerlegen oder wenigstens zu entkräften, obgleich dieser auch c. 26 sagt sola terrae seges imperatur und versichert, man habe in Germanien weder Gärten noch pomaria, was Barth so auslegt, dass die c. 23 erwähnten agrestia poma keine Holzäpfel seien, kein wildes Obst, sondern Feld-Obst, „unveredeltes, wie es jetzt noch häufig der Landmann baut"; und obgleich Plinius XV, 30 ausdrücklich sagt, dass selbst am Rhein die Kirschen nicht reif werden, so soll dies doch ein Beweis von Obstbau in Germanien sein, das den Kirschbaum höchst wahrscheinlich nicht durch die Römer erhalten habe, sondern direct aus Asien selbst. Waitz sucht sich über diese Frage germanisch hinwegzusetzen, indem er S. 33 sagt: „Obstbäume sind seltener und nicht veredelt." Unsere Stelle bietet übrigens noch die weitere Schwierigkeit dar, dass c. 10 dennoch von arbor frugifera in Germanien gesprochen wird. Statt geradezu einzugestehen, dass hier ein Widerspruch des Schriftstellers vorliegt, wie noch gar manche in der Germania vorkommen, dreht man sich also: „Die Worte frugiferarum arborum sind hier im römischen Sinne zu nehmen und bezeichnen die in Italien damals üblichen (!) Fruchtbäume; im c. 10 dagegen meint Tacitus Fruchtbäume nach deutscher Auffassung, als Buchen, Holzäpfel." Münscher. Viel eher liesse sich behaupten, impatiens dürfe nicht im extremsten und absolutesten Sinne genommen werden, sondern so, wie Mela II, 2 von Thracien sagt, eorum quae seruntur maligne admodum patiens, raro usquam pomiferam arborem tolerat. Auch verdient mit unserer Stelle überhaupt verglichen zu werden, was Agric. 12 steht: solum, praeter oleam vitemque et cetera calidioribus terris oriri sueta, patiens frugum, fecundum. Auf diese Weise würde impatiens blos den Sinn des Widerstrebenden, nicht aber den des absolut Unverträglichen erhalten, was auch rein sprachlich angeht,

da pati nicht immer eine gleich starke Bedeutung hat, und in nicht immer den höchsten Grad der Negation ausdrückt. Auch die Auffassung von Thudichum verdient gehört zu werden, welcher S. 175 sagt: „Zahme, veredelte Obstbäume gedeihen bis auf den heutigen Tag in vielen windigen Flächen Norddeutschlands, auf Hochebenen und in Gebirgsgegenden Mitteldeutschlands nur sehr schwer; auf grossen Strecken kann man Dörfer ohne einen einzigen Obstbaum sehen. Dass sie nirgends wüchsen, sagt Tacitus nicht, da er nur angibt, was die allgemeine Beschaffenheit des Landes sei (in univerum). Auch ist das für Obstzucht so geeignete Baden und Würtemberg gar nicht zu Germanien gerechnet.“ — Diese letzte Bemerkung ist nicht richtig, wie man aus den ersten Worten der Germania sieht, die eine Grenze angeben, innerhalb welcher auch Baden und Würtemberg liegen. Zu bemerken ist aber auch das, dass selbst in diesen zwei deutschen Ländern Striche liegen, in welchen ebenfalls noch heute keine Obstbäume vorkommen. Schweizer, welcher die wohlfeile und verkehrte Conjectur von Tross, der patiens lesen will statt inpatiens*), mit Recht verwirft, macht hier eine ebenfalls wohlfeile d. h. werthlose Bemerkung: „Auf die Holzäpfel und Waldbeeren c. 23 nimmt Tacitus ebenso wenig Rücksicht als auf die Eichen und Buchen, die in c. 10 als arbor frugifera erscheinen.“ Werth haben folgende Worte von Grimm, Gesch. d. D. Spr. 22: „Gartenbau und Obstzucht scheinen bald nach Tacitus erst ihren römischen Nachbarn die Deutschen abzulernen: die meisten Obstfrüchte führen undeutsche Namen, aber zu Carls d. Gr. Zeit waren sie schon Jahrhunderte lang (?) allgemein giltig.“ Die Namen der Metalle dagegen haben die Germanen offenbar aus ihrer Urheimath schon mitgebracht, indem, wie Grimm S. 9 flg. zeigt, die dort gegebene Zusammenstellung lehrt, dass in Benennung des Goldes und Silbers alle deutschen und slavischen Sprachen nahe zusammentreffen den lateinischen und keltischen gegenüber.

---

*) Halm war gleich bei der Hand, das patiens in den Text aufzunehmen, worüber Hostmann S. 20 u. 130 nebst Wölfflin im Philol. 26, 131 zu vergleichen ist.

Bei Erz und Eisen ist Uebereinkunft der deutschen, lateinischen und keltischen bemerkbar, das Litthauische hält die Mitte.

Nach dieser allgemeinen Erörterung gehen wir zum Speciellen zurück. Kritz nämlich weiss ganz bestimmt, dass aliquanto am Anfang des Kapitels „satis multum“ bedeute, wodurch der allgemeine Ausspruch in universum horrida aut foeda und Alles was folgt nicht blos geschwächt sondern durch Widerspruch fast ganz aufgehoben würde; Kritz hätte widerlegen müssen was bei Passow S. 91 zu lesen ist; und Walther thut auch nicht gut daran, dass er, obgleich Gegner dessen was Kritz dictirt, dennoch sagt scriptor simpliciter dicit, aliquod discrimen esse, neque tamen, parvum aut magnum: viel eher hat Longolius Recht, welcher erklärt „non multum.“ Und auch dagegen wende ich nichts ein, wenn man es an unserer Stelle erklärt, aliquot in partibus, wie Hand im Tursell. I, 254 thut, dessen ganze Behandlung dieses aliquanto und aliquantum von S. 252 bis 256 recht gut ist. Müller übersetzt selbst „gar sehr“, die meisten Anderen „ziemlich;“ der Sinn des Schriftstellers will blos „einige“ Verschiedenheit andeuten, die allerdings bestehen kann und muss, während das Ganze von einerlei Beschaffenheit ist. Dass man das distinguirende humidior und ventosior, welches eine Modification zu in universum ist, nicht als eine Erläuterung des aliquanto differt betrachten dürfe, geht aus dem Worte specie*) hervor, welches nicht die in den Worten horrida — foeda — humidior—ventosior geschilderte natura bezeichnet sondern blos die erste sich darbietende Erscheinung, die nicht ohne einige Abwechselung (differt) ist. Jämmerlich die Uebersetzung von

*) Species, welches mehrere Uebersetzer geradezu auslassen, ist bis daher von allen Erklärern fälschlich im Sinne von „Aussehen, Anblick“ genommen worden. Es bedeutet aber. dem folgenden in universum gegenüber, das „Besondere und Einzelne“, und wird in dieser Bedeutung gerne mit differre und ähnlichem verbunden. So bei Cicero de Inv. I, 27 cum genere idem sit, fit aliud, quod parte quadem et specie differt; de Orat. I, 42 genus est id quod sui similes, communione quadam, specie autem differentes duas aut plures complectitur partes; Orat. c. 10 Virtutes specie dispares prudentia conjunguntur.

Rühs: „an Art verschieden"; Gerlachs „dem Ansehen nach einigermaassen verschieden" ist richtig; ich sehe aber nicht ein, warum man nicht am besten ganz wörtlich übersetzen soll „etwas." Man übersetzt nicht so, weil man nicht will; und man will nicht, weil man in germanischer Erhitzung nicht haben mag, dass Germanien in universum horrida et foeda sei. Münscher sieht deshalb in den Worten etsi aliquanto specie differt eine Art Entschuldigung, und sucht in universum dadurch abzuschwächen, dass er in ganz unerhörter Exegese behauptet, „zu dem Worte universum ist aestimantibus hinzuzudenken."

Kritz, welcher die profunde Bemerkung macht, dass man zu foeda ein est denken müsse, weiss ganz positiv, dass bei den Worten qua Gallias—spectat nicht de universo Rheni cursu hoc intelligendum, sed de inferiore tantum ripa, ubi Batavi ac Frisii. Wir fragen ihn: wo ist denn in Tacitus' Worten vom Rhenus die Rede? Hat man bei den Worten qua Gallias adspicit blos an den Theil Germaniens zu denken, der die Grenzmarke bildet? Glaubt Kritz wirklich, dass sich Tacitus durch die Setzung des Pluralis Gallias auf einen möglichst kleinen Theil Galliens habe beschränken und beziehen wollen? Oder meint Kritz vielleicht, weil am Oberrhein und Mittelrhein auch auf der linken Seite die römische Staatssprache Germanias hatte, so könne hier nicht von dem adspicere Gallias die Rede sein? In diesem Falle, und wenn ihm etwa auch die agri decumates c. 29 im Kopfe stecken sollten, will ich ihn kurzweg auf die ersten Worte der Germania verweisen, welche da lauten Germania omnis Rheno—separatur. Der nämliche Kritz lehrt auch, jedoch ohne allen Beweis: noli ventosior habere pro logico opposito vocis humidior. Auctor enim et humidam dicit esse Germaniam, et ventosam, sed inaequali modo, quippe humidiorem Galliam versus, quam in reliqua parte, ventosiorem a Norico et Pannonia quam ad Rhenum inferiorem. Nach dieser willkürlichen Erklärung haben also die beiden Prädicate humidior und ventosior, obgleich sie stilistisch und rhetorisch im entschiedensten Gegensatze erscheinen, dennoch sachlich gar keine gegensätzliche Beziehung auf einander, während eine solche sachliche

Beziehung doch bei den Prädicaten horrida und foeda namentlich durch die Ablative silvis und paludibus neben der formell stilistischen unleugbar ist. Indem ich mich deshalb mit der Widerlegung dieses Kritzischen Hirngespinnstes nicht weiter befasse, will ich, zum Beweise wie schlecht es bis daher mit der Erklärung der Germania steht, noch andere Controversen über diese zwei Wörter anführen.

Weil man nämlich glaubte, die Worte humidior—ventosior müssten in Beziehung stehen zu dem unmittelbar Vorhergehenden, so hat man ventosior so zu erklären gesucht, dass es auf silvis horridior zurückgehen könne, so wie humidior auf paludibus foeda gehe. Diese Annahme, welcher z. B. Bach ohne alles Bedenken huldigt, ist aber so gezwungen, dass Lipsius sich veranlasst sah, zu ihrer Ermöglichung verticosior statt ventosior vorzuschlagen, wobei man zugleich erinnert wird, dass statt humidior selbst in Handschriften die Lesart humilior vorkommt. Ventosus aber, sagt man, bezeichne mittelbar „regiones editiores, quae ventis vehementioribus et crebris perflantur iisque patent, regiones montosae atque adeo saltuosae, quoniam montium juga fere semper arbustis sunt consita; kurz, ventosus sei so viel als silvestris und enthalte notionem ventorum et saltuum, sagt Emmerling in seiner Comment. de locis nonnull. in Tac. Germ. (1808) p. 9, worin er wiederholt was Colerus schon früher behauptet hatte, und wogegen Hartmann in Observv. in Taciti German. Part. I, 9 und III, 17 gründlich auftrat, lehrend, ventosus enthalte notionem ventorum et siccitatis. Er bemerkt nämlich ganz richtig: 1) Ut verba paludibus foeda potissimum ad plana loco pertinent, ita etiam praecedentia silvis horrida in primis ad montes referenda sunt, die Berge sind also in den Worten silvis horrida schon enthalten; 2) das Adjectivum ventosior sei nicht blos = siccior (welche Comparativform, beiläufig gesagt, höchst selten vorkommt), sondern es habe hier eine prägnante Bedeutung, so dass Tacitus non solum siccitatem ipsam, sed etiam causam ejus, ventorum vim, zugleich bezeichne, also = ventis siccior. In „ventosior“ rectius et universo usui loquendi accommodatius venti, ut caussa, cum effectus i. e. siccitatis notione,

quam contra, ut effectus, cum caussae i. e. saltuum notione ponuntur; 3) Omnium maxime oppositum „humidior“ obstat, ad quod ante omnia respiciendum est; hoc enim quemque movere debet, ut „ventosior“ non solum proprie, sed etiam cum siccitatis notione accipiat, nicht aber cum notione saltuum et montium; 4) verba „silvis horrida et paludibus foeda“ ad universam omnis Germaniae descriptionem pertinent, verba autem „humidior—adspicit“ de singulis tantum Germaniae partibus agunt adeo ut nec humidior ad verba paludibus foeda, nec ventosior ad silvis horrida per chiasmum referri debeat. Et ut humidior nullo modo de foedis paludibus, sed in bonam partem cum notione fertilitatis capiendum est, ita nec ventosior ad verba silvis horrida proprie respicit. — Zum Schlusse will ich auch noch bemerken, dass nicht blos gebirgige Gegenden windig sind, sondern auch flache; dass also schon deshalb bei logischem Denken in dem Worte ventosus der Begriff des Gebirgigen nicht liegen kann. Wenn endlich nicht bewiesen werden kann, dass die Gegenden Germaniens, welche an Noricum und Pannonien grenzten, den Winden mehr ausgesetzt waren, als andere Gegenden Deutschlands, so wird eben die Sache, welche Tacitus berichtet, unsicher, das Wort aber ist weder unsicher noch räthselhaft, wie Münscher meint, welcher zugleich fälschlich glaubt, wenn humidior wahr sein soll, so müsse man „vorzugsweise dabei an die Gegenden auf der rechten Seite des Niederrheins, nämlich die Friesischen“, denken.

II.

Satis ferax hat man früher so erklärt, dass satis als Adverbium genommen wurde in dem zum Günstigen hinneigenden Sinne von quod sufficit oder quantum opus est; und dies würde keiner Stelle in der Germania widersprechen, auch dem Schlusse des vorigen Kapitels wegen ve in dem Worte solove nicht; es würde ferner auch damit recht gut vereinbar sein, dass die germanischen Nationen grosse Neigung hatten, in andern Ländern namentlich in Gallien noch bessere Ländereien in Besitz zu nehmen, vgl. Cäsar II, 4 und Tacit. Hist. IV, 73. Ueberdies

kommt ferax absolut, ohne einen näher erläuternden Zusatz als Prädicat von terra, agri u. A. häufig genug und in solchem Zusammenhange vor, dass dabei ganz eigentlich an den Ackerbau zu denken ist (vgl. Cäsar a. a. O.), wie denn auch bei Horatius Carmm. I, 31, 4 zu lesen sein wird opimas Sardiniae segetes feracis, nicht aber feraces, obgleich allerdings auch segetes feraces gesagt werden könnte.

Diese ältere Behandlung unserer Stelle, der ich, wenn es Ernst gälte, immerhin den Vorzug geben möchte, hat jedoch einer anderen*), gekünstelten Platz machen müssen, nach welcher satis von einem nomen participiale satum herkommt, das besonders oder ausschliesslich bei Dichtern im Plural statt loca sata und statt segetes gebraucht wird. So wenig man aber ager segetibus ferax passend sagen kann, wohl aber ferax frumento, oleo u. s. w., ebenso unpassend ist die Verbindung terra satis ferax, indem die sata selber feracia sind wie die segetes feraces oder nicht, man müsste denn nur eine sehr vaga ratio ablativi statuiren. Darum ist man auch, weil der Ablativ Schwierigkeit macht, auf den Gedanken gekommen, satis für den Dativ zu erklären, wie namentlich Bach ohne alles Bedenken nach fast lächerlichem Vorgange von Walther**) thut, und ebenso auch in andern Stellen, wo ferax keinen Genitiv hat, nicht sowohl den Ablativ anzunehmen, als vielmehr den Dativ, wogegen, wie mir scheint mit Recht, Kritz zu Sallusts Jug. 17, 5 protestirt, behauptend, der Ablativ bei den Wörtern ferax, fecundus u. A. bezeichne rem, in qua fecunditas cernitur sive per quam aliquid infecundum fit, da es bei Sallust heisst: ager frugum fertilis, bonus pecori, arbore infecundus, eine Stelle, die Denjenigen zu gut kommt, welche sich in den Kopf setzen, Tacitus sei ein Copist des Sallustius. Cluver und Conring haben mit dem Ablativ oder Dativ satis nichts zu thun haben wollen und durch Abwerfung des s am Schlusse sich den Genitiv Singularis sati geschaffen, was gar nicht übel wäre unter der

*) Vgl. Hostmann S. 2 n. 11, wo andere Stellen über die Fruchtbarkeit des deutschen Bodens angegeben sind.

**) Auch Jessen S. 76 stellt sich von Neuem auf diese Seite und citirt Doederlein Syn. IV, 331.

Voraussetzung, dass satum die Bedeutung von frumentum hätte, eine keineswegs unmögliche Annahme. Kritz macht den Tacitus hier geradezu zum Copisten des Virgilius, weil bei diesem terra ferax oleo vorkommt, was doch ein ganz anderes Verhältniss ist und eher gegen die Annahme eines substantivischen satis an unserer Stelle spricht; er treibt aber seine lächerliche Logik sogar soweit, dass er sagt „satis ablativum esse dubitare non sinunt hi loci: Virg. Georg. II, 222: Terra ferax oleo; Plin. Epp. IV, 15: Ferax saeculum bonis artibus (was Bach ebenfalls für einen Dativ nimmt); Sall. Jug. 17: Ager arbore infecundus." Diese letzte Stelle allein könnte etwa Beweiskraft haben. — Wollte man übrigens behaupten, die stilistische Beschaffenheit unserer ganzen Stelle verlange bei ferax einen substantivischen Zusatz, und deshalb könne satis nicht Adverbium sein, indem die zwei folgenden Prädicate impatiens und fecunda jedes ein Substantivum bei sich haben, so wäre dieser Schluss nicht blos an sich ein voreiliger und nicht berechtigter, sondern es wäre zu bemerken, 1) gerade weil bei diesen zwei Prädicaten Substantive der Erklärung stehen, ist es stilistisch schwerfällig, auch bei ferax das Gleiche zu haben, und 2) es erscheint als sehr passend, durch satis (adv.) ferax zuerst die Fruchtbarkeit überhaupt zu bezeichnen und dann in specie die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit in Bezug auf Baumpflanzung oder Viehzucht anzuknüpfen. Schweizer sagt diplomatisirend: „satis ferax werden wir nicht im vollsten Sinne nehmen wollen, wenn wir bedenken, dass die Menge unansehnlichen Viehes den Germanen die liebsten Reichthümer waren." Nicht diplomatisirend hätte er sagen dürfen: die künstliche Erklärung des satis als Substantiv wird nicht unterstützt sondern eher geschwächt durch den Umstand, dass es gar nicht richtig ist, Germania für ein eigentliches Getreide-Land zu halten. Vgl. Roscher, Verhandlungen etc. S. 81. Näheres über das Einzelne des germanischen Ackerbaues zu c. 26.

Wenn wir also in der Erklärung des satis als Substantiv etwas jedenfalls sehr Gekünsteltes erblicken mussten, gegen welches Tross mit allem Nachdrucke und nicht ohne allen Grund Verwahrung einlegt, so bietet die Behandlung der

Worte *sed plerumque improcera* in dieser Beziehung wirklich das Non plus ultra philologischer Verirrung dar. Fr. A. Wolf nämlich gibt zu Ann. I, 10 folgende von Passow adoptirte Erklärung: „Terra nostra est improcera ob improcera corpora pecudum“, worüber Orelli die ganz richtige Bemerkung macht: Miro acumine: verum terram improceram vel hac inversione ne Sidonius quidem ac Venantius dixissent; neque, ut faciunt, comparari potest c. 6 nudi aut sagulo leves. Und doch findet diese Wolfische Verkehrtheit auch heute ihre Anhänger, unter welchen Hess Var. Lect. I, 9 so hartnäckig ist, dass er es Selling sehr übel nimmt, wenn dieser in seinen Observv. critt. in Agric. p. 10 unsere Stelle also erklärt: „Improcera accusandi casus est: ex adjectivo fecunda verbum transitivum eliciendum, ut nos quum dicimus „es ist reich an Vieh, aber meistens kleines“, cogitatione supplemus „hat es“, „bringt es hervor.“ Wenn wir nun auch billigen, dass Hess hiervon nichts wissen will, so müssen wir doch auch bemerken, dass Alles, was er, Passow, Bach u. A. zur Empfehlung der Wolfischen Verkehrtheit vorbringen, rein nichts ist; denn kein einziges ihrer Beispiele passt ganz, um die Absurdität dieser merkwürdigen Exegese zu heben. Die Stelle muss ganz anders behandelt werden.*) Während man nämlich bisher immer die Worte sed plerumque improcera als ein beschränkendes Anhängsel unmittelbar mit dem pecorum fecunda verbindet und den ganzen Satz mit dem Worte improcera schliesst, muss man im Gegentheil den vorherigen Satz, welcher, von terra etsi u. s. w. beginnend, wahrlich gross genug ist, mit fecunda schliessen, und mit den Worten Sed plerumque improcera einen neuen, dem letzten Gliede des vorigen Satzes untergeordneten Satz beginnen, welcher in seinem ersten Gliede Sed plerumque improcera eine allgemeine Bemerkung enthält, in seinem zweiten, asyndetisch angefügten Gliede aber eine specielle Bemerkung folgen lässt. Auf diese Weise ist auch die von Conring gemachte Conjectur, dass ein ea oder haec einzusetzen sei, überflüssig und

*) Rudolphi 26 hebt die Stelle als ein exemplum asperitatis et obscuritatis hervor, leistet aber nichts dafür. Vgl. Hostmann S. 29 n. 231.

unbegründet; und es bleibt, neben dem Asyndeton bei ne armentis, gar nichts zu merken, als die Auslassung von sunt, eine Sache, über die man im Tacitus eigentlich gar kein Wort verlieren sollte, so wenig als über geschraubte Abgerissenheit, welche allerdings an unserer Stelle unverkennbar ist, aber so sehr zur Eigenthümlichkeit des Tacitus gehört, dass man sich an dieser Stelle daran zu stossen um so weniger Berechtigung hat, als dieselbe im Einzelnen und Ganzen durch Affectation besonders des poetischen Ausdrucks den Charakter regelmässiger Prosa ganz verleugnet. Zu diesem Ungewöhnlichen gehört es übrigens absonderlich, wenn das Land selbst fecunda pecorum genannt wird, was eigentlich nur in so weit einen verständigen Sinn hat, als das Land selbst, wenn es den Thieren reiche Nahrung gewährt, zur Vervielfältigung derselben beiträgt, weshalb man hier Plinius zu citiren pflegt, der H. N. XVI, 4, 26 ausruft: Quid laudatius Germaniae pabulis?

Wenn aber Germanien wirklich allenthalben eine solche Fülle des üppigsten Futters hatte, wie kam es, dass dennoch seine pecora ganz im Allgemeinen und selbst nicht ohne Ausnahme der armenta, improcera waren?*) Sagt doch auch Cäsar IV, 2, die jumenta der Germanen seien prava atque deformia gewesen, wozu Tacitus selbst c. 6 einen weiteren Beitrag gibt in den Worten equi non forma, non velocitate conspicui, während er Ann. IV, 72 sogar sagt (Germanis) ingentium beluarum feraces saltus, modica domi armenta sunt, was unserer Stelle nicht widerspricht, da modica, dem ingentium entgegen, von der Grösse zu verstehen ist, nicht, wie schon geschah, von der Zahl. Und hier drängt sich die Frage auf, was denn procerus bedeutet. Dass es mit magnus gleich be-

*) Rühs S. 176 bemerkt richtig, dass sich eben die Germanen, im Gegensatze schon der Gallier, keine Mühe gaben, ihre Viehzucht zu veredeln, und dass sie ihrer Thiere zu wenig warteten. Ohnedies mussten sich ihre Heerden im Winter mit kärglichem Futter behelfen und wahrscheinlich auf dem mit Schnee und Eis bedeckten Boden im Freien zubringen, wie noch gegenwärtig an manchen Orten; nur hin und wieder mochten Pferche angelegt sein, in welche die Heerden eingetrieben wurden.

deutend sei, also improcerus mit parvus, wird Niemand behaupten. Es ist ebenso wenig gleichbedeutend mit longus. Indem es aber immerhin Beides einschliesst, wird es stets vom Wuchse gebraucht, dessen Grösse und Schlankheit zur Schönheit führt (weshalb proceritas und decor nicht selten mit einander verbunden werden), wie ohne Zweifel die proceritas der deutschen Jungfrauen zu verstehen ist. Vgl. Döderlein, Synon. II, 97, wo jedoch allerlei nugae zum Besten gegeben werden. Was also an der erwähnten Stelle Cäsars durch prava und deformia bezeichnet wird, das ist hier in dem einen Worte improcera enthalten, nur darf man sich nicht der Kritzischen Abgeschmacktheit schuldig machen, welche sich hier des deutschen Wortes „knirpsig“ bedient.

Diesen rechten Begriff von improcera, welches also auch den Mangel des decor einschliesst und nicht blos den Mangel der magnitudo, muss man festhalten, um einzusehen, dass sich an unserer Stelle ganz richtig unmittelbar an das improcera dem Sinne nach das folgende ne armentis quidem etc. anschliesst, da durch honos (die Auszeichnung,) nicht blos die Grösse der Statur und des Wuchses dieser Thiere bezeichnet wird, sondern ihre ganze ausgezeichnete Erscheinung und verhältnissmässige Schönheit, zu welcher auch die rechte Beschaffenheit der Hörner gehört. Diejenigen Erklärer, welche, wie gewöhnlich geschieht, unter honor blos pulcritudo e pinguedine ac nitore oder, wie Kritz, corporis magnitudinem, nitorem, et torosum habitum verstehen, also die Hörner nicht zu diesem honor armentorum rechnen, fehlen ganz gewiss, da just die Hörner anderwärts besonders und ausschliesslich honor frontis genannt werden, Statius Silvv. I, 2, 113. Silius Ital. IV, 757. Man darf sich deshalb nicht wundern, dass Andere auf das entgegengesetzte Extrem verfielen und hier theils ein ἓν διὰ δυοῖν statuirten (Hall. Allg. Littztg. 1872 S. 239), theils aber die Worte aut gloria frontis als eine Exegesis von suus honor annahmen, wie Selling Obss. critt. in Tac. Germ. p. 9. Walther und Bach, welcher sagt, honor und gloria seien synonym, und: „verba gloria frontis ἐπεξηγητικῶς addita majorem vim tribuunt simplici honori.“ Zu dem Resultate dieser

extremen Erklärung würde und könnte man aber auch auf einem anderen Wege gelangen. Man darf nämlich nur den Genitiv frontis gemeinschaftlich machen sowohl zu honor als zu gloria, was sprachlich ohne alles Bedenken geschehen kann, und ebenso auch das Pronomen suus, welches hier die nachdrückliche Bedeutung des Eigenthümlichen hat, ebenso auf gloria beziehen, wie auf honor, mit welchem es blos grammatisch nach seiner Stellung, die deshalb absichtlich gewählt erscheint, übereinstimmt. Und diese Behandlung möchte sich um so mehr empfehlen, je mehr eine in honor frontis vorausgehende Erklärung der gloria frontis nöthig erscheint: denn von diesem Gebrauche des Wortes gloria dürfte sich auch gar nirgends ein Parallelon finden*), so dass man sich wundern muss, wie auch gar Keiner von den Glossema-Riechern auf den Gedanken kam, die Worte aut gloria auszuwerfen und blos suus honor frontis zu lesen; was sich auch dadurch empfehlen würde, dass durch diese Castrirung die Stelle, nun des Tacitus würdiger, von einer im Hinblick auf den Gegenstand, die Stierhörner nämlich, fast lächerlichen rhetorisch-poetischen Pomphaftigkeit und stilistischen lascivia befreit würde.**) Ich selber entscheide mich jedoch für keine der drei besprochenen extremen Behandlungen der Stelle, sondern, indem ich mich an das oben gewonnene Resultat halte, dass procerus die ganze Stattlichkeit bezeichne, sage ich: in suus honor ist diese ganze Stattlichkeit und ausgezeichnete Erscheinung vollkommener Rinder in ihrer Ganzheit enthalten, und durch gloria frontis sind die zu ihr gehörigen schönen, grossen Hörner noch besonders aus jenem Ganzen hervorgehoben. Dass aber aut bei dieser Erklärung kein Hinderniss ist, beweist dessen Gebrauch ubi notioni alicui alia distinctior substituitur, vel ubi quae generaliter aut non satis accurate dicta videntur, strictiori verbo exprimuntur, vel ubi is qui loquitur se corrigit et rem exactius definit,

*) Campe behauptet Jahn. Jahrbb. 101 S. 137, man könnte sogar auch praemia frontis sagen (!).

**) Weishaaupt bemerkt nicht übel: „facete et poetice dictum, sed parum convenienter ad gravitatem stili historici“; und noch viel weniger ad grav. stili Tacitei.

wie Hand im Tursell. I, 539 lehrt, ohne von Madvig zu Cic. de Finn. p. 673 widerlegt zu sein; s. UStA S. 572 n. Die Partikel aut hat übrigens an unserer Stelle, man mag diese so oder so behandeln, immer etwas Eigenthümliches, obgleich alle Ausleger schweigen. Unterscheidet man nämlich suus honor und gloria frontis als zwei verschiedene Sachen vollständig von einander, so sind diese zwei Sachen doch einander nicht entgegengesetzt, sondern sie gehören eng zusammen, und es ist festzuhalten, was Hand S. 540 Nr. 8 lehrt: aut simplex componit saepe etiam ea, quae aequalia et unius generis sunt, et ea, quae synonyma esse videantur: unde frequentissima commutatio verborum aut et ac, sicut graeca καὶ et ἢ saepissime confunduntur. Namentlich für die Erklärung von Bach und Walther ist auf diesen Punkt nachdrücklich aufmerksam zu machen, wozu die Stelle Liv. XXI, 2, 5 sehr geeignet ist: bello aut armis rem Karthag. auxit. Nichts aber ist damit gemacht, wenn Walther sagt: „particulam aut ob praecedentem negationem recte sic poni, non est quod doceam.“ Denn diese Bemerkung kann sich nur darauf beziehen, dass aut gesetzt ist und nicht nec, ein grammatischer Punkt, über welchen wir auf Hand S. 534 nr. 9 und besonders S. 543 nr. 9 verweisen, wo richtig bemerkt wird: „aut non modo vim negandi non per se habet sed ne recipit quidem eam ex antecedente negatione“; vergl. Ramshorn S. 821 nota 1 und S. 827 nota 3. Aus der Germania selbst führen wir als gleichartig an c. 7 nec illae numerare aut exigere plagas pavent, wo Haupt (was auch Reifferscheid misbilligt) und nun auch Müllenhoff, nach meiner Meinung unrichtig, die Lesart et einiger Handschriften gegen das jedenfalls gut beglaubigte aut eintauschen, während allerdings die Lesart nec exigere, die ebenfalls handschriftlich ist, verworfen werden muss. Umgekehrt wird c. 22 bei gens non astuta nec callida aller anderen Handschriften in dem einzigen Groslot. nec mit aut vertauscht. Namentlich nach ne—quidem folgt, wie hier, ein aut auch bei Sueton. Cal. 24 und bei Tacitus selbst Histt. II, 76, wozu ich noch bemerken will, dass ne—quidem, dessen Setzung an unserer Stelle auf dem in improcera liegenden negativen Begriffe ruht (s. Ramshorn S. 884).

hier wohl nicht in der schwächeren Bedeutung „auch nicht" zu nehmen sein wird, sondern in der ganz starken „nicht einmal" oder selbst „auch nicht einmal", worüber Hand Turs. IV, 60 zu vergleichen ist; s. d. Anmerkung zu c. 16 ne pati quidem.

Die *armenta* nämlich sind die ausgezeichnetsten Species der pecora; wenn die pecora im Allgemeinen gering sind, so könnte doch immer die ausgezeichnetste Species nicht so gering sein; aber gerade bei dieser fällt die nämliche Mangelhaftigkeit mindestens in gleichem, wo nicht in noch höherem Grade auf. Man sieht aus dieser Erläuterung, dass ich armenta als einen Theil der pecora nehme, welch letztere ich in ihrer Gesammtheit verstehe, nicht aber in der sonst wohl vorkommenden engeren Bedeutung der kleineren Heerdethiere; m. s. UStA. S. 441. 770. 951. Schon 1802 hat Hartmann in seinen Obss. in Tac. Germ. I, 11 seq. diese Sache, wie ich glaube, richtig behandelt. „Verba pecorum foecunda (sagt er) a nonnullis interpretibus vel ita accipiuntur, ut ea ad oves tantum referant (ut Longolius et Anton), vel certe sic, ut armenta non simul intelligantur (ut J. A. Ernesti). Utrique interpretationi occasionem dederunt verba ne armentis quidem, e quibus concluserunt, Tacitum noluisse nomine pecora omnis generis domestica animalia significare. At quum innumeris in locis universae notiones praemittantur, et particulares tamen subsequantur, ut de iis singulatim moneatur, non video, cur necessario illo modo concludi debeat, praesertim quum aliae rationes adsint, quibus moveri possimus, ut pecora de omnis generis pecoribus dicta putemus. Nimirum quum antecedentia verba satis ferax, frugiferarum arborum impatiens in universum de satis et frugiferis arboribus dicantur, necessario etiam verba pecorum fecunda universe accipienda sunt. Et si vel illa verba non praecederent, quisque nomine pecorum solo lecto sic statuere cogeretur, quum hoc nomen ita nude positum ex communi omnium scriptorum loquendi usu universe accipiendum sit, et, quando a pecudibus h. e. ovibus et capris distinguitur, equos et boves significet. Iam quum h. l. pecudum ne mentio quidem fiat et pecora nullo adjectivo accuratius definiantur, satis intelligitur, nomini pecorum universam notionem inesse idque

nullo modo de ovibus tantum accipi posse. Huc accedit, quod etiam certum est, pecora veterum Germanorum et majora et minora proceritate non excelluisse. Quod autem ad verba ne armentis quidem attinet, haec ita capienda sunt, ut Tacitus e numero pecorum universo unum eorum genus excipere idque singulatim describere putetur, quia fortasse hoc ipsi inprimis mirum videretur, quod vel armenta seu boves proceritate et corporis dignitate carerent. Nam quum Tacitus pecora in universum plerumque h. e. maximam partem improcera dixerit et nunc singulatim etiam de bobus similia proferre voluisse videatur, honor, quo boves caruisse dicuntur, non tantum nitorem ex pinguedine, sed etiam proceritatem et omnino corporis pulchritudinem indicat, sicut gloria frontis non cornua simpliciter, sed cornua pulchra h. e. praelonga, summa, pulchre curvata significat. Quo minus autem honor et gloria frontis ad unum idemque, ad sola cornua, referantur, jam particula disjunctiva aut impedit, quam si proprie capere noluerimus, tamen pro et accipere debemus; eine Bemerkung, welche Walther und Bach von ihrer verkehrten Behandlung hätte abbringen sollen. Und auch Diejenigen hätten von Hartmann lernen können, welche pecora hier in engster Bedeutung nehmen; denn wenn es auch richtig ist, dass pecora nicht selten also vorkommt und namentlich im buchstäblichen Gegensatze zu armenta (z. B. in der Germania selbst c. 21 Ann. XIII, 55 vgl. Döderlein Syn. IV, 295), so nöthigt doch die Beschaffenheit der ganzen Stelle und insbesondere der Umstand, dass hier durch fecunda pecorum die Viehproduction in ihrer Ganzheit hervorgehoben wird, zu der Annahme, dass pecora hier im Allgemeinsten zu fassen ist und armenta in sich einschliesst. Welche Thiere man übrigens hier unter armenta zu verstehen hat, kann allerdings gefragt werden, da das Wort in seiner weiteren Bedeutung das (zur Arbeit gebrauchte) grosse Vieh bezeichnet, Ochsen und Pferde, in seiner engeren Bedeutung nur das Rindvieh. Eine unbefangene Lesung des ganzes Satzes ne armentis quidem suus honor aut gloria frontis lässt wohl nur an eine Gattung der Thiere denken, nämlich an die Rinder (vgl. Ovid. Metam. XV, 84 equus et pecudes armentaque), nicht

aber auch an die Pferde, und zwar a) weil gleich im folgenden Kapitel von den Pferden und ihrer geringen Beschaffenheit insbesondere die Rede ist, und b) wegen der Worte gloria frontis, die ja nur für die Rinder passen, es müsste denn Jemand sich durch das aut, stark genommen, berechtigt glauben, in gezwungener Weise bei den Worten suus honor nicht blos an Rinder zu denken, sondern auch an Pferde, bei den Worten gloria frontis aber blos an die Rinder, wie Münscher thut. Hieraus sieht man, wie unrichtig Thudichum armenta durch „Pferde, Ochsen, Kühe, Esel“ specialisirt, da der Esel wohl unter die jumenta gehört, nicht aber unter die armenta, und da wirklich nur eine starke Phantasie von suus honor aut gloria frontis des Esels wird sprechen können; noch lustiger ist es aber, wenn Thudichum die pecora als „Schaafe, Ziegen, Schweine, Gänse, Hühner u. dergl.“ explicirt. — Barth IV, 79 übersetzt gloria frontis durch „Prachtgeweih“ und warnt davor, dass man nicht meine, nach Tacitus habe das germanische Rindvieh gar keine Hörner gehabt; dafür wäre der Ausdruck mindestens ein sehr gesuchter; nur der ausgezeichnet grossen, geschweiften der römischen Rinder entbehrten die germanischen, wie dies noch heute der Fall sei; als Einzelheiten fänden sich allerdings auch jetzt noch ganz hörnerlose Rinder in der Lausitz, in England, Schottland; s. Anton, Gesch. d. D. Ldwthsch. I, 17. Greveres bemerkt S. 21: „Im Oldenburgischen, bei dem Städtchen Vechta, gibt es noch jetzt eine Art von Rindvieh, Hummel genannt, die nur in einer Erhöhung auf der Stirne die Andeutung von Hörnern hat.“

An Thieren von so kümmerlicher Beschaffenheit konnten die Germanen, meint der Italer Tacitus, unmöglich Freude haben; die Zahl musste ihnen gewähren, was die Beschaffenheit nicht konnte. Man sieht also schon hieraus, dass numerus, d. h. die Quantität an sich, den stricten Gegensatz gegen die Qualität bildet, dass es in diesem Sinne cum emphasi gesetzt, also die Erklärung falsch ist, numerus stehe hier statt magnus numerus, wie Kritz lehrt, der diese Verkehrtheit auch am Ende des Kapitels wiederholt, wo numerus argenteorum nach ihm eine grosse Zahl Silberstücke bedeuten

soll, während es weiter gar nichts ist als unser „eine Anzahl." Glaubt denn Kritz etwa im Ernste, alle Germanen hätten eine grosse Anzahl solcher Thiere gehabt? Es scheint fast so, und auch Andere müssen diese verkehrte Meinung haben, da die meisten Uebersetzer das folgende Wort opes durch „Reichthümer" und sogar durch „Schatz" und „Schätze" verdeutschen. Opes (Döderlein Syn. III, 7 ff. unrichtig), eigentlich die Hülfsmittel (von ops), bezeichnen aber, ungefähr wie χρήματα, ganz allgemein „das Vermögen", welches klein und gross sein kann und von divitiae wohl unterschieden werden muss, welche stets gross sind; s. UStA S. 838. Man kann deshalb nicht von parvis divitiis sprechen, wohl aber gibt es parvae opes. „Ruris opes parvae, pecus, et stridentia plaustra" lesen wir, sehr passend für unsere Stelle, bei Ovidius Trist. III, 10, 59, womit übereinstimmt bei Ebendemselben I, 10, 44 meritae cadet agna Minervae: non facit ad nostras hostia major opes, d. h. nostrae opes parvae sunt. Aus Diesem und dem über numerus Bemerkten geht also hervor, dass Kritz einen weiteren Fehler macht, wenn er, die abstruse selbst aus dem kleinen Bröder bekannte Attraction bei „eaeque—opes sunt" Lesern des Tacitus erklärend sagt, „eaeque" sei = „isque numerus"; nein, die pecora sind ihre opes, bei dem Einen zahlreich, bei dem Andern nicht zahlreich, je zahlreicher, desto besser und erfreulicher; denn gaudere hat hier seine ganz eigentliche, in „gratissimae" fortgesetzte Bedeutung und stimmt mit der ganzen Färbung der Stelle vortrefflich überein, weshalb es ganz miserabel ist, wenn Kritz dies Wort erklärt durch „multum tribuunt" und auch an den übrigen Stellen der Germania, wo es vorkömmt, in gleicher Weise zu verwässern anräth, z. B. c. 15 gaudent finitimarum gentium donis; c. 21 gaudent muneribus; selbst c. 46 pedum usu et pernicitate gaudent darf nicht als Beweis für das Kritzische Wasser angeführt werden. Der alte Hartmann hat die Sache viel besser gemacht. Er sagt: Numero gaudent non est, ut saepissime dicitur, multa armenta habent, iis abundant, sed potius multitudine armentorum delectantur. Quod quidem non monuissem nisi Longolius videretur illa verba de sola possessione cepisse. Non autem

utandum est, illa interpretatione tautologiam oriri; quamquam enim verba sequuntur eaeque gratissimae opes sunt, tame hoc epitheton non tam ad numerum pecorum, quam ad pecora ipsa pertinet. In verkehrter Abschwächung fasst unser gaudere auch Jessen S. 76, vgl. Aehnliches von Campe in d. Jahn. Jahrbb. 101, S. 131. Jessen meint nämlich, nur wenn gaudere an der Spitze des Satzes stehe, sei es stark (c. 15. 21), nachgestellt sei es = besitzen, c. 46. Agr. 44.

„Die Viehzucht vorzugsweise zu betreiben nöthigte theils die natürliche Beschaffenheit des Bodens in einem grossen Theile Germaniens, theils stimmte es mit dem Sinn für Unabhängigkeit überein. Grosse Heerden erfordern verhältnissmässig die geringste Nachhilfe der Menschenkraft, und ihr Unterhalt verkümmert am wenigsten den beständigen Verkehr mit der Natur, worin der einfache Mensch einen wesentlichen Theil seiner Freiheit setzt. Daher Heerden der einzige Reichthum und das liebste Besitzthum."

Gerlach, welcher S. 78 also spricht, scheint demnach zu meinen, dieser, uns Spätgeborenen abhanden gekommene, von ihm idyllisch und politisch gepriesene Zustand der Germanen sei zum Theil wenigstens ein Product des Räsonnements, nicht aber das, was er wirklich war, der Zustand eines Volkes, das auf niederer Stufe der Cultur steht; dass die Sachen bedauerlicher Weise heute auf dem nämlichen Boden ganz anders stehen, ist ebenfalls die Folge der Cultur, aber freilich der grösseren; und jenen von Uncultur stammenden germanischen Zustand des Viehzüchters dem Lande selbst zuschreiben statt dessen rohen Bewohnern und Bärenhäutern, ist ebenso blödsinnig, als den Viehzüchter und seine Lage so zu preisen, dass, wie es scheint, nichts übrig bleibt, als der gottlob unerfüllbare Wunsch, es möchte auch heute unser Vaterland die Heimath von lauter Viehzüchtern und Bärenhäutern sein. Vgl. UStA. S. 741.

III.

„Der Nazionalreichthum Teutschlands stand auf einer niederen Stufe; nur nach teutschen Vermögensbegriffen (ut est

captus Germanorum), sagt Cäsar IV, 3, mochte man die Ubier wohlhabend (unter den Germanen jedenfalls die wohlhabendsten) nennen; die in den herkynischen Wald eingewanderten Kelten waren mittellos und dürftig, wie die Germanen, VI. 24; diese Mittellosigkeit war an beiden Ufern der Donau dieselbe, Germ. c. 28. Der Maassstab des römischen, aus drei Welttheilen zusammengeraubten Reichthums passte freilich nicht, so wie auch wir bei Beurtheilung der alten Zeit uns losmachen müssen, den Nazionalwohlstand nach Geld zu bemessen, während er in dem allverbreiteten Vermögen besteht, sich viele Genüsse zu schaffen. [Diese waren bei den Germanen weder viel noch edel.] Der Teutsche hatte einen Ueberfluss an kulturfähigem Lande und das Recht der freien Kultur — das ist die Hauptgrundlage, die vorzüglichste Quelle alles Reichthums. Tacitus rechnet es für nichts und sagt, Vieh ist ihr einziges, geschätztestes Vermögen — worin ein kleiner Widerspruch liegt; denn, wenn Vieh das am höchsten geschätzte Vermögen war, so konnte es nicht das einzige sein*); es musste anderes, weniger geschätztes geben. Cäsar VI, 35 sagt von den zur Plünderung eingeladenen Sugambern: am begierigsten sind sie nach Vieh; damit im Widerspruch lässt er sie das Vieh für schlechte Beute erklären und vielmehr auf der Römer Schätze losgehen."

Dieser Expectoration Barth's IV, 191 stellen wir folgende Bemerkungen gegenüber.**)

1. Die Germanen waren, wie alle rohen Völker, Feinde der Arbeit, was Tacitus wiederholt und nachdrücklich ausspricht c. 14: nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostem et vulnera mereri. pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine

*) Hahn S. 19 sagt: Einer unlogischen Erweiterung begegnen wir in den Worten: numero gaudent, eaeque solae et gratissimae opes sunt. Reisig S. 321 spricht über die Attraction eaeque im Hinblick auf die Variante eaque, welche er hart nennt. Unlateinisch wäre sie allerdings nicht. Ebenso c. 3 voces illae, wo aber die Attraction noch unerlässlicher ist.

**) Man s. noch Hostmann S. 28. N. 216. 217. 219, so wie S. 29. N. 242. Roscher Nat.-Oek. I, 210.

parare; und c. 45 bei Erwähnung der Aestier: frumenta ceterosque fructus patientius quam pro solita Germanorum inertia laborant, während das c. 46 ausgesprochene beatius arbitrantur quam ingemere agris sich nicht auf die Germanen bezieht, sondern auf die Fenni, was ich gegen die Mischerei Gerlach's bemerke, der in diesen Dingen nicht Roheit und Faulheit erblickt, sondern lediglich einen „Sinn für Unabhängigkeit.“ Die Germanen selbst erscheinen als ein kriegerisches fast noch halbnomadisches Volk, das lieber die Gefahren und Strapazen des Krieges erduldet, als die Mühen des feineren Anbaues, wie denn Tacitus Hist. IV, 73 (vgl. Strabo VII, 1. Cäsar VI, 23) von ihnen hervorhebt: Eadem semper causa Germanis transcendendi in Gallias .... mutandae sedis amor, ut relictis paludibus et solitudinibus suis fecundissimum hoc solum possiderent. Die Frage über das Halbnomadische derselben ist jedoch schwierig; s. UStA. S. 828.

2. Diese rohe Faulheit (s. UStA. S. 727. 755) liess bei ihnen einen eigentlichen Nationalwohlstand nicht aufkommen, welcher nur da entstehen und bestehen kann, wo alle drei Factoren desselben zusammenwirken, nämlich a) Natur, b) Arbeit, und c) Kapital, von welchen dreien die Germanen den letzteren gar nicht, den zweiten fast gar nicht, und den ersten höchst mangelhaft hatten. Ueber diese inopia Germanorum, die jedoch nicht alle opes ausschliesst, s. UStA. S. 839.

3. Ein Volk, das sich von Ackerbau nur höchst mangelhaft nährt*) und deshalb auch, wie die Germanen thaten, stets mehr oder weniger bereit ist, seine Wohnsitze gegen andere Landschaften zu tauschen, deren bessere Fruchtbarkeit desto weniger Arbeit verlangt, nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt c. 26, muss sich, wenn nicht ausschliesslich von der Jagd, von Jagd und Viehzucht ernähren; und so stand es bei den Germanen, über welche Cäsar, indem er sie betonend „barbari“ nennt, die Mittheilung macht VI, 35: magno pecoris numero, cujus sunt cupidissimi, potiuntur, wo das Wort cupidissimi den schönsten Commentar zu „gau-

*) Ueber den germanischen Ackerbau s. UStA. S. 836 ff.

dent“ und „gratissimae“ unseres Kapitels abgibt. Diese halbnomadischen Germanen hatten also eine Landwirthschaft, „die etwas Hafer als Speisekorn (nach Plinius H. N. XVIII, 44), eine geringe Quantität Weizen und Gerste zum Luxusverbrauch (c. 23) producirte, hauptsächlich sich aber auf Viehzucht verlegte, mit dem Grundsatze aller niedrig cultivirten Völker, dass viel schlechtgehaltenes Vieh besser ist, als wenig gutgehaltenes. Luden wusste dies nicht, und bezweifelte deshalb die Stelle des Tacitus.“ Roscher, in den Berichten etc. S. 81.

4. Wenn man dies alles ruhig beherzigt, so wird man einsehen, dass Tacitus Recht hat, wenn er behauptet, die Germanen haben ihr einziges grösseres Vermögen streng genommen im Vieh, wie er denn in Uebereinstimmung damit c. 23 sagt: cibi simplices, agrestia poma, recens fera, aut lac concretum, nach Cäsar VI, 22: agriculturae non student, majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit, so wie IV, 1: neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt multumque sunt in venationibus. Der Widerspruch, in welchem Barth den Auctor mit sich selbst glaubt, hebt sich also: die Heerdethiere waren in der That das Einzige, was man bei den Germanen „Vermögen“ im engeren Sinne des Wortes nennen konnte, „solae“ opes, ein Verhältniss, welches nicht ausschliesst, dass sie noch Dies und Jenes besassen, Wohnung, Kleidung, Geräthe, Waffen u. s. w., was man zusammen mit dem Ausdruck „Habe und Gut“ bezeichnen mag, von mir geschildert UStA. S. 827—839; vgl. S. 840. Wenn Tacitus ihnen ein wirkliches Vermögen an liegendem Eigenthum der Einzelnen hätte zuschreiben können oder wollen, so hätte er hier anders sprechen müssen, und auch c. 26 anders, wo es heisst: agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, was auch Cäsar noch deutlicher sagt VI, 22: neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios: was mir nicht eigen ist, das ist nicht mein Vermögen.

5. Wenn übrigens Jemand an der Verbindung von solae und gratissimae Anstoss nimmt, so mag er gratissimae absolut im Elativus nehmen, gerade wie dies der Fall ist mit dem

cupidissimi des Cäsar. Immerhin ist die Auffassung des et als et quidem (Kritz) eine fast ungereimte.

6. Wenn bei Cäsar VI, 35 die Sugambri, obgleich er sie pecoris cupidissimi nennt, dennoch auch das Besitzthum des römischen Heeres, omnes fortunas exercitus Romanorum, zu erbeuten suchen, so ist dies doch wahrhaftig kein Widerspruch noch etwas Unerwartetes, da die Germanen, wie Cäsar ebendort sagt, in bello latrociniisque nati waren, und ebenso auch nach der Beschreibung des Tacitus, welcher c. 14 sogar ihre principes als die absolutesten Freibeuter darstellt, welche nichts kannten als „bella et raptus.“ Cäsar VI, 23 sagt: latrocinia nullam habent infamiam atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant.

7. Aus diesen Verhältnissen ging Folgendes hervor. Nicht blos im Anfang, nicht blos in den Zeiten des Tacitus, sondern noch längere Zeit später hat das Vieh, wie bei Griechen, Römern, Persern u. A., so auch bei den Germanen den Dienst des Geldes versehen müssen: das „Viehgeld“ war bei allen germanischen Stämmen uraltes Herkommen. Dabei muss jedoch gemerkt werden, dass „Vieh“ damals die beiden an sich wesentlich verschiedenen, aber vielfach in einander übergehenden Begriffe „Tauschmittel“ und „Vermögen“ umfasste. Vgl. UStA. S. 441 ff., wo über das Geldwesen der Germanen ausführlich gehandelt ist. Roscher, Nat. Oek. I, §. 118 und Hermann in d. Münchner Gel. Anzeigen XI, 580.

8. Wenn daher Tacitus bei dem Worte opes auch an das wirkliche Viehgeld gedacht hätte, so wäre dies der Gedanke, der den Uebergang zu dem schroff folgenden *Argentum et aurum* bilden würde: Viehgeld gegenüber dem Metallgeld. Da er aber bei opes nur den Begriff „Vermögen“ ausdrückt, so ist bei argentum et aurum ebenfalls nur der allgemeine Begriff des Vermögens festzuhalten, insofern dasselbe zum Theil aus den edlen Metallen überhaupt besteht, gleichgültig in welcher Form derselben. Diese Allgemeinheit der Besprechung des argentum et aurum hat er übrigens sehr methodisch dreitheilig specifizirt, indem er 1) von dem Vorhandensein dieser zwei edeln Metalle als solcher spricht, dann 2) von ihrem

Vorhandensein in Verarbeitung (in opere, sagen die Lateiner) und 3) von ihrem Vorhandensein als Geld.

Dies sind auch die drei Hauptbedeutungen, in welchen namentlich argentum*) bei den Römern vorzukommen pflegt. In der ersten Bedeutung des „Metalls" an und für sich steht das Wort gewöhnlich ohne Beiwort, ausser wenn etwa dessen Reinheit u. A. bezeichnet werden soll, z. B. bei Gellius VI, 5 argentum purum putum, oder dessen Nichtverarbeitung, z. B. Livius XXXVII, 46 argentum infectum oder bei Seneca de tranq. 1 argentum grave (vgl. aes grave). In der zweiten Bedeutung wird das Participium factum hinzugesetzt und damit Alles bezeichnet, was aus Silber gefertigt ist, namentlich schönes und kunstreiches Silbergeschirr; so hier bei Tacitus argentea vasa; wobei insbesondere auch der Ausdruck argentum caelatum vorkommt, dessen Gegensatz bei Juvenal IX, 141 argentum purum ist, d. h. non caelatum. (3) Das zu Geld gemünzte Silber heisst argentum signatum. Wie aber argentum ohne allen Zusatz nicht selten im Sinne von argentum factum vorkommt, ebenso manchmal als argentum signatum ohne diesen ausdrücklichen Zusatz, so dass argentum für sich allein, wie das französische argent, auch „Geld" bedeutet, und zwar nicht blos Silbergeld, sondern „Geld" in seiner weitesten Bedeutung, besonders wenn von grossen Summen die Rede ist und von wahrem Reichthum. Dies hat aber darin seine Ursache, dass die Römer (Plinius H. N. XXXIII, 3) das Silber bei ihrem Gelde früher hatten, als das Gold**), weshalb sie auch die Summen des Tributs der besiegten Völker nicht nach Gold zu bestimmen pflegten, sondern nach Silber. Uebereinstimmend

---

*) Pauly Real-Enc. I², 1520. Ueber aurum ebendort 2180.

**) Sie schlugen 269 v. Chr. das erste Silbergeld, 62 Jahre später die ersten Goldmünzen; sie hatten eine vorherrschend silberne Circulation eingeführt, als Italien erobert wurde; eine vorherrschend goldene in Cäsar's und Augustus' Zeit, als die Weltherrschaft vollendet war. Wenn übrigens Roscher, Nationalök. I, §. 119. N. 10 bemerkt, dass es ein Zeichen eines armen und rohen Volkes sei, wenn die Germanen lieber Silber als Gold im Verkehr annehmen, so ist diese Meinung nach dem hier Gesagten zu berichtigen.

hiermit wird auch an unserer Stelle argentum et aurum und gleich darauf argentum aurumve, gesagt, nicht aurum et argentum was erst einige Linien weiter unten aus stilistischer Abwechselung folgt; und auch bei der Schlussbemerkung des Kapitels darf an diesen Umstand gedacht werden, da die Germanen in diesem Stücke offenbar von den Römern ausgingen; und zwar jedenfalls im Gelde, worin sie ganz von den Römern abhängig waren; minder vielleicht im Schmucke, wo sie das Gold vorzogen (Wackernagel nota 54. 132. 150) und eben deshalb auch im Ring-Geld (Wackernagel S. 550), wovon UStA. S. 444 ausführlich gesprochen wird. Die Eitelkeit zeigt sich bei ungebildeten Völkern auffallend frühe, und nach 1. Mose 24 erscheint das Gold ebenfalls nur als werthvoller Schmuck seine Käufe bezahlte Abraham in Silber.

IV.

In den Worten *propitiine an irati dii negaverint dubito* hat das Verbum dubito, wie bei den besten Schriftstellern, selbst Cicero, die Bedeutung von ignoro (daher non dubito manchmal = non ignoro), jedoch nicht in ganz ernstem Sinne, sondern so dass der Schriftsteller mit seinem Wissen noch nicht ganz fertig ist (daher dubitare manchmal auch = deliberare) oder nur nicht herausrücken will; weshalb auch dubito an ganz gewöhnlich gleichbedeutend ist mit nescio an oder haud scio an (Ramshorn S. 709). Denn dass Tacitus hier in seiner ethisch-socialen Verstimmung an das Elend des römischen Reichthums denkt und geneigt ist, die Natur der germanischen Roheit der Unnatur und Uebernatur einer hochgebildeten Nation vorzuziehen, das zeigt die ganze Färbung der Stelle und ausdrücklich die Worte eaeque (pecora) gratissimae opes sunt. Wenn man dies festhält, so kann, ob er gleich sagt dubito, dennoch kein Zweifel sein, dass er es für ein Glück oder, in religiöser Auffassung, für eine Gnade der Götter ansieht, dass die Germanen keinen künstlichen Geldreichthum und keinen hohen Luxus haben, auf welchen er alsbald im Folgenden einen Schatten

wirft, der nur durch eine gewisse Krankhaftigkeit der Anschauung erklärt und entschuldigt werden kann.

Nach dieser Bemerkung mag also kein Zweifel darüber sein, dass propitii und irati einander nicht gleich gestellt sind, wie Bach meint, sondern dass das Erstere im Vergleich gegen das Zweite betont und hervorgehoben wird, und deshalb auch an der ersten Stelle steht. Wenn also wahr ist, was Herzog zu Sall. Cat. 52, 10 behauptet und Kritz dort wiederholt, nämlich ne in priori membro necessarium esse, ubi sententia flagitet id majore vi posteriori opponi (ebenso Ramshorn S. 714), so muss an unserer Stelle propitiine gelesen werden, wie handschriftlich zur Genüge begründet ist, und nicht mit Auslassung der Enclitica ne blos propitii an irati, was ebenfalls ganz festen handschriftlichen Grund hat (s. Tagmann S. 51) und im Allgemeinen als gut lateinisch erscheint; Beispiele des gleichen Wechsels blos bei Tacitus sind Ann. II, 42. IV, 20. 40. 54. VI, 44. 45. XIII, 12 einerseits, und Ann. III, 1. VI, 2. 22 andrerseits. Wenn wir aber am Ende der Germania c. 46 lesen, Peucinorum — nationes Germanis an Sarmatis ascribam dubito, wo keine einzige Handschrift Germanisne hat, so wird wirklich hier das Germanis nicht mehr betont, als das Sarmatis, und die Auslassung der Enclitica ne ist nach obiger Regel ganz in der Ordnung, wie denn auch in dieser Stelle dubito so viel ist als ignoro. Propitius, gewöhnlich von den Göttern gesagt, hat sehr häufig als seinen fast regelmässigen Gegensatz, wie hier, das Wort iratus, z. B. Cicero Coel. 17 ad Att. VIII, 16.

Nach der gewöhnlichen Latinität würde man im Folgenden erwarten: nec tamen negaverim ullam Germaniae venam argentum aurumve gignere; Tacitus sagt aber, mehr nach deutschem Sprachgebrauche, *affirmaverim* *n*ullam, was, wenn es nicht aus Zufall geschah, vielleicht absichtlich zur Erhöhung des Nachdrucks vorgezogen sein mag. Wie es kommt, dass Tacitus hier sagt argentum aurumve, nicht aber que, das wird der Leser leicht aus demjenigen abnehmen, was am Schlusse des vorigen Kapitels zu coelo solove bemerkt ist.

Die Worte *Quis enim scrutatus est,* mit welchen Tacitus

fortfährt sich selbst zu corrigiren, wie er damit bereits in den Worten nec tamen affirmaverim begonnen hatte, haben einen sehr schroffen Sinn. Denn sie wollen sagen a) entweder die Germanen sind so rohe Barbaren, dass an Bergbau bei ihnen selbst zu denken absurd wäre, oder b) Germanien ist ein so abgeschlossenes Barbarenland, dass es keinem Fremden möglich ist, in demselben den Interessen des Bergbaues nachzugehen. Mag man aber das Eine oder das Andere, mag man, was ebenfalls zulässig ist, Beides zugleich annehmen, immerhin sind die Worte sehr schroff und, wenn nicht anmassend, mindestens übereilt. Und zwar um so mehr übereilt, als der Schriftsteller selbst c. 43 von Eisenbergwerken in Germanien spricht, und ebenso Ptolemäus II, 10. Denn wenn auch gleich an unserer Stelle nur vom Bergbau auf Silber und Gold die Rede ist, so kann man doch das scrutari nicht mehr für so absolut unmöglich erklären, wenn es constatirt war, dass man in Germanien überhaupt immerhin einigen Bergbau hatte. Die Römer waren es übrigens, welche einen Versuch machten, indem im Jahre 47 n. Chr. Curtius Rufus, ihr Commandant, in agro Mattiaco recluserat specus quaerendis venis argenti, unde tenuis fructus nec in longum fuit, wie Tacitus selbst in den später als die Germania geschriebenen Annalen XI, 20 berichtet.

Dass indessen der Schriftsteller in den Worten Quis enim scrutatus est wenn nicht ausschliesslich, doch vor Allem an die Germanen selbst denkt, welche, wie später noch ausführlicher besprochen werden soll, in der That den Bergbau nicht übten (s. Schreiber, Taschenbuch für Gesch. und Alterth. Süddeutschl. I, 144), das scheint aus den ebenfalls schroff angefügten Worten *possessione et usu haud perinde afficiuntur* hervorzugehen, welche offenbar das Vorhergehende bestätigen sollen. „Sie forschen und graben nicht nach Gold und Silber, weil ihnen wenig daran liegt, diese Metalle zu besitzen, indem irdene Gefässe für sie denselben Werth haben, wie silberne Geschirre.“ Becker. Das Wort scrutari, welches die meisten Uebersetzer durch „nachsuchen“ geben, ist viel stärker, indem es ein mühevolles und ganz in die Sache eindringendes Auf-

spüren bezeichnet; wobei ich jedoch nicht sagen will, dass Döderlein, welcher es durch „nachforschen“ übersetzt, Recht habe, das Wort von eruere abzuleiten; s. Synonym. I, 158. III, 293.

V.

1. Wenn Bach im Folgenden sagt „Codd. tuentur scripturam proinde“, so hat er zwar Recht, aber auch die Lesart perinde kommt hier in den Handschriften vor, wie denn bekanntlich in den Manuscripten diese beiden Wörter immer verwechselt werden (s. Ruhnk. ad Rutil. p. 31. ad Terent. Heaut. I, 1, 13), was bei wesentlich gleichem Sinne derselben auch ob der Art der abgekürzten Schreibung beider ganz natürlich ist. Mit andern Worten: es ist unmöglich, an unserer Stelle (wie fast überall) diplomatisch zu versichern, ob perinde zu lesen sei, oder proinde. Vielleicht ist es aber auch nicht nöthig, vielleicht sogar ganz gleichgültig. Wenigstens hat Hand, nach den mühsamen Anstrengungen Anderer, die er IV, 451 fg. der Reihe nach auftreten lässt, in der Hauptsache nichts weiter herausgebracht, als dass proinde eigentlich sei = „gerade so“, perinde aber = „ganz gerade so“, wahrlich ein Unterschied, der, wenn haltbar, kein Unterschied wäre. Und wirklich nehmen keinen Unterschied beider Wörter an (nebst Zumpt §. 282) Passow zu unserer Stelle und Walch zu Agric. 10; was namentlich auch dadurch wahrscheinlich gemacht wird, dass es in der That unmöglich erscheinen dürfte, zu zeigen, wie sich insbesondere die Ausdrücke proinde ac, proinde ac si, proinde quasi, und perinde ac, perinde ac si, perinde quasi von einander unterscheiden, mag Ramshorn S. 877 immerhin behaupten: „perinde vergleicht Aehnliches, proinde folgert.“ Indem übrigens Hand an unserer Stelle nicht perinde liest sondern proinde (was nach Reisig's Meinung S. 468 schon zu Cicero's Zeiten veraltet war) macht er S. 455 dazu folgende Bemerkung: „Stürenbergius interpretatur: haud perinde ut ii, qui scrutantur; quod omnino falsum est. Alii accipiunt: haud proinde atque Romanis; quod et obscurum nec satis aptum. Alii melius:

non proinde ac debent, ac consentaneum est. Sententia est: Possessio auri apud Germanos non tantum valet, ut dici possit, eos affici. Der Besitz des Goldes ist nicht geradehin ihre Neigung." Nach dieser Erklärung von Hand wäre also haud proinde ungefähr soviel als „non admodum"*), indem man per ellipsin etwa hinzudenken müsste „atque exspectaveris", wie Orelli unter Billigung von Walther erklärt (vgl. Bötticher Lex. Tac. S. 353), welche übrigens, die Unterschiedlosigkeit von perinde und proinde angenommen, dennoch aus c. 34 gentes haud perinde memoratae nicht zwingend anführen können, da perinde dort ganz einfach soviel ist als pari ratione oder modo, wie in einem Fragment des Sallustius S. 175 Kr. Mithridates corpore ingenti perinde armatus, geradezu durch „ebenso" oder „entsprechend" übersetzbar. Folgt man also an unserer Stelle der Erklärung von Orelli, so liegt, bei unleugbar satirischer Tendenz gegen die Römer, ein starker Nachdruck auf afficiuntur (sie lassen sich nicht erregen), und possessio und usus sind neben einander gestellt auf gleicher Linie: Besitz und Gebrauch des Goldes reizt sie nicht sonderlich; sie machen gleich wenig aus beiden. Oder mit Becker: es liegt ihnen an beiden wenig, da sie dieselben nicht einmal zu gebrauchen verstehen, indem ihnen irdene Geschirre so viel werth sind, als silberne.**)

2. An dieser, wie er sagt, gewöhnlichen Auslegung nimmt aber Barth IV, 193 ernstlichen Anstoss, bemerkend, Tacitus käme dadurch mit den Nachrichten Anderer und mit seinen eigenen sonstigen, z. B. Histt. IV, 76 (über die Liebe der Ger-

*) Leo Meyer hat in der Zeitschrift für deutsche Philologie IV, 76—81 (1873) die Stelle, unter Verwerfung der Erklärung haud perinde = non admodum sogar gegen Nipperdey ad Ann. II, 88, also erklärt: Gold und Silber wird in Deutschland nicht gewonnen. Aber an seinem Besitz und Gebrauch freuen sie sich nicht in derselben Weise (natürlich, „wie am Vieh": denn das sind alle Zeit „ihre liebsten Schätze"). Dieser Versuch beweist, dass das Sprüchwort nicht ganz richtig ist: Nil novi sub sole. — Jessen S. 73 nimmt ebenfalls den absoluten Sinn an.

**) Halm S. 12 stellt den Doppelausdruck possessione et usu als einen blossen rhetor. Aufputz hin.

manen zu Geld und edeln Metallen, pecunia et dona) in Widerspruch. „Es wäre doch, fährt er dann fort, recht albern gewesen, wenn die Römer deutschen Gesandten und Fürsten dergleichen Gefässe zum Geschenk gemacht hätten, wohlwissend, dass die Barbaren solche nicht höher schätzen, als einen irdenen Topf. Die Gesandten selbst aber würden verschmäht haben, sich mit solchen werthlosen Dingen auf der Rückreise zu belästigen. Darum glaube ich (und dies ist die zweite Haupterklärung der Stelle) Tacitus wolle sagen: für Besitz und Gebrauch haben sie nicht gleichen Sinn, d. h. sie trachten nach dem Besitz, sie legen Werth auf Gold und Silber, also auch auf derlei Geschirre, sie gebrauchen solche aber nicht mit einer gewissen Sorgfalt, Auszeichnung*), wie wir unser Silberzeug nur an Festtagen aufsetzen, sondern sie hatten es zum täglichen gewöhnlichen Gebrauch. Indessen glaube ich ferner, dass Tacitus irrte, wenn er dieses für ein Zeichen der Geringschätzung angesehen; gerade darauf legten sie wahrscheinlich den Werth, das war ihr Genuss, täglich auf Silber zu speisen, nicht, es hinter Glas zur Schau auszustellen."**) Jedenfalls der Schluss dieser Bemerkung Barth's ist ganz gewiss falsch; und wenn man diese *zweite* Erklärung der Worte des Tacitus, nach welcher die possessio dem usus gegenüber gestellt wird, und nicht auf gleiche Linie, mit Barth adoptirt, so ist der Sinn gewiss kein anderer, als: die Germanen mögen wohl Geschirre aus edeln Metallen haben, besitzen, aber nicht des Luxus wegen, der sich im usus zeigen würde, sondern nur wegen der ihnen interessanten, weil seltenen Erscheinung***); eine Sache, die man, auch c. 15

*) Barth sagt, von der verschiedenen Art des Afficirens sei die Rede, nicht von dem Grade. Diese Distinction ist aber doch gar zu subtil-scharfsinnig bis zur Nichtigkeit!

**) Schweizer ist von der historischen Richtigkeit dieser Notiz des Tacitus so sehr überzeugt, dass er gar nicht anschlägt, wenn Cäsar VI. 28 berichtet, sie hätten den Luxus der Pokale aus silberbeschlagenen Hörnern der Auerochsen.

***) Ganz entgegengesetzt erklärt Longolius: non tam cupidi sunt possidendi auri argentique, quam in rectos usus convertendi. Und ebenso erklärt Klein: bei den Germanen gelte (anders als bei den Römern und

gaudent donis — phalerae torquesque zu Grunde liegend, stets bei rohen Völkern beobachten kann und eine Reflexion, die in die ganze Tendenz unserer Stelle sehr wohl passt. Denn Soetbeer, welcher dieselbe mit Horkel übersetzt „Besitz und Gebrauch wirkt bei ihnen nicht wie sonst“, hat, abgesehen davon dass er mit einer Modification der ersten Erklärung folgt, doch Recht, wenn er S. 221 bemerkt: „In der Aeusserung des Tacitus über die Geringschätzung silberner Geräthe bei den Germanen möchte eine etwas tendentiöse Bemerkung im Hinblick auf das leidenschaftliche Trachten nach kostbarem Geräthe bei seinen römischen Landsleuten zu finden sein.“ Und Köpke, Deutsche Forsch. I, 217, hebt nach dem Vorgange von Hess aus Justinus Schilderung der Skythen als Parallele die Worte hervor: aurum et argentum perinde adspernantur ac reliqui mortales appetunt.

3. Die Worte *non in alia vilitate,* welche erst im nächsten Satze folgen, müssen übrigens gleich hierher gezogen werden, und geben vielleicht einen Anhaltpunkt zur bestimmteren Entscheidung, welche der zwei Haupterklärungsarten der Worte possessione et usu haud perinde afficiuntur vorzuziehen ist. — Vilitas nämlich, welches als Gegentheil der caritas (Theurung) die Wohlfeilheit bezeichnet, hat als Consequenz auch die Bedeutung von despicientia, z. B. in dem Ausdruck vilitas sui, Curt. V, 9, 7; so Jessen S. 73, welcher Plinius Ep. 9, 3, 2 citirt. Diese Bedeutung der „Geringschätzung“ und Gleichgültigkeit passt aber hier nicht blos zum usus, sondern bezieht sich nothwendig und vielleicht noch mehr auf die possessio, bei welcher stets das pretium, das Gegentheil der vilitas, die erste Hauptsache ist; so dass diejenige Erklärung die richtige zu sein scheint, nach welcher sie sich aus der possessio ebenso wenig machen, als aus dem usus; wobei das in dem Ausdruck „non alia“ enthaltene starke idem dem in „perinde“ liegendem Vergleichungsbegriffe parallel stände.

anderen Völkern) Besitz und Gebrauch nicht gleich, sondern bei ihnen habe nur das Werth was zum Gebrauche dienlich sei; den habsüchtigen Römern dagegen genüge auch schon der blosse Besitz. Rudolphi S. 2 fasst die Stelle ebenso.

4. Wenn ich mich also auf Seite Orelli's zu stellen geneigt bin, so will ich doch auch sagen, dass diese orakelmässig zweideutigen Worte, wenn man der zweiten Erklärung folgt, etwas pikanter und in dieser Beziehung für Tacitus selbst passender erscheinen, welcher übrigens in seiner übermässigen Tendenz, „die Germanen zu einem idealischen Naturvolke zu stempeln", Dinge von ihnen preist, welche, wenn sie wahr gewesen, streng historisch nur als Beweise tiefer Uncultur erscheinen müssen. Um nämlich von dem in „Quis scrutatus est" liegenden Barbarenthum nicht weiter zu reden, so deuten die Worte possessione — afficiuntur ein Volk an, das auf der niedersten Stufe der Cultur steht und in seinem unempfindlichen Stumpfsinn so weit zurück ist, dass es schönen Geräthen aus edlem Metalle auch nicht das geringste Interesse abgewinnen mag*), indem Tacitus offenbar ganz absichtlich, um dieses Extrem recht schroff hervortreten zu lassen, sich des sehr starken Wortes vilitas**) bedient, während er ganz gut auch pretio hätte sagen können, da ein pretium nicht blos gross sein kann, sondern auch klein. Wie absichtlich und wegwerfend er aber vilitas sage, sieht man klar daraus, dass er gleich im Folgenden als dessen Gegensatz sagt „in pretio habent", zu welcher gewiss sehr seltenen Ausdrucksweise zu vergleichen ist in pretio esse = pretiosum esse, Plinius H. N. XXXIII, 1. Ovid. Fast. V, 58. Aus dem eben Gesagten geht aber auch klar hervor, was davon zu halten ist, wenn Köchly für vilitate lesen will nobilitate.

---

*) Wackernagel bei Haupt IX, 531 sieht darin freilich nur „eine Sitteneinfalt des Volkes, dem eine eben ausreichende Befriedigung der Alltagsbedürfnisse noch denselben Werth als eine prunkende besass."

**) Vilitas ist übrigens nicht „Werthlosigkeit", wie Thudichum falsch übersetzt, sondern „geringer Werth", wie ich in meiner Schrift „Quintus Horatius Feldbausch" S. 27 gezeigt habe; selbst „Unwerth", wie Döderlein übersetzt, ist falsch. Waren denn den Germanen ihre irdenen Geschirre werthlos oder unwerth? Barth IV, 123 hat den rechten Sinn getroffen, wenn er sagt: „man bediente sich ihrer mit nicht mehr Aufmerksamkeit (und Interesse), als der irdenen." Roth übersetzt: „zu ebenso gemeinem Gebrauche verwendet", und Horkel: „zu gleich niedrigem Dienste bestimmt." Ich kann dies nur misbilligen.

5. Wer dies versteht, wird also auch auf der Stelle einsehen, wie verkehrt die Lesart utilitate ist, welche in mehreren Handschriften (s. Tagmann S. 49) vorkommt und jüngst das unerwartete Glück hatte, von Kritz, der sie in den Text aufnahm, als die allein mögliche erklärt zu werden, während vilitate ganz absurd sei. „Nam alia vilitas vel major sit necesse est vel minor. Jam vero quum argentum sit res pretii magni, fictilia ex humo vilitatis magnae, in argento a Germanis pro vili habito non vilitas negari potest, sed pretium. Quare quum sensus sit, vasa argentea non pro pretiosiore instrumento habent, quam fictilia, quae vilissima sunt, luce clarius est, vilitate falsam lectionem esse. Utilitas i. e. pretium argenteorum vasorum eo constabat, quod vendi aut pignori dari potuerunt; neutrum autem Germani noverunt." Wir bemerken hierzu nichts, als dass es etwas kühn erscheint, ohne allen Beweis zu behaupten, utilitas sei = pretium.

6. Hartmann I, 14 thut (wie Orelli) die Verkehrtheit der Lesart utilitate kurz ab mit der Bemerkung: Ex omni loco satis apparet, Tacitum hoc sibi velle, Germanos vasis argenteis pretium aeque vile statuisse atque humo fictis. Er selbst trägt aber S. 15 eine ebenfalls irrthümliche Erklärung vor, indem er sagt: Tacitus in sequentibus non dicit, Germanos ad unum omnes metallis nobilibus vile pretium statuisse, sed potius narrat, alios ea pluris, alios minoris aestimavisse. Equidem igitur hunc locum ita intelligo: Germani possessione et usu nobilium metallorum non omnes eodem modo afficiuntur i. e. Germani a Rheno remotiores minus, fluvio autem illi propiores majus iis praemium statuunt; assentior igitur versioni „aus ihrem Besitze und Gebrauche machen sich einige mehr andere weniger." Germani enim in omni loco cum Germanis, non cum Romanis aut aliis nationibus comparantur."

7. Von dieser Verkehrtheit ist offenbar auch Münscher befangen, welcher I, 23 in Bezug auf die Erklärung, nach welcher possessio und usus einander entgegen gesetzt werden, Folgendes sagt. „Diese Vergleichung würde gerechtfertigt sein (er verwirft sie nämlich), wenn alle Germanen nach dem Besitz trachteten, den Gebrauch aber vernachlässigten. Allein

nach den ausdrücklichen (?!) Worten des Tacitus trachtet nur ein Theil der Germanen nach Besitz und Gebrauch."

8. Wo stehen diese vorgeblich „ausdrücklichen" Worte des Tacitus? Entweder nirgends oder es sind die: proximi ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent. Allein hier ist ja von durchaus nothwendigen Münzen die Rede, nicht aber von Gold und Silber an sich, wie sich diese edeln Metalle namentlich an daraus verfertigten Geräthschaften als Luxus darstellen; und nur auf diese beziehen sich die Worte possessione — afficiuntur, nicht aber auf die Münzen, wie man aus dem unmittelbar folgenden ganz allgemein gehaltenen Satze sieht est videre apud illos (d. h. überhaupt bei den Germanen, nicht blos bei einem Theile derselben) argentea vasa. Ich muss deshalb hier wiederholen, was ich bereits oben gesagt habe, nämlich: die hier von Tacitus recht methodisch gegebene Besprechung des argentum et aurum behandelt diese Metalle in Bezug auf die Germanen 1) in ihrem natürlichen Vorhandensein, 2) in ihrer Verarbeitung zu Geräthschaften etc. (in opere), und 3) in ihrem Vorkommen als Geld. Wenn man diese drei Punkte genau auseinander hält, wie Tacitus selbst thut, dann wird man finden, dass die zweite Betrachtung, zu welcher aus der ersten die Worte possessione — afficiuntur den beiden gemeinschaftlichen Uebergang bilden, mit dem Verbum finguntur schliesst, und dass die Ausgaben den Satz von quamquam bis eligunt, in welchem die dritte Betrachtung beginnt und dann bis zum Schlusse des Kapitels fortgesetzt wird, besser von dem Vorigen trennen würden und so behandeln sollten, dass mit Quamquam eine ganz neue Stelle etwas asyndetisch begänne, bestehend aus dem Vordersatz Quamquam — eligunt, und dem Nachsatze interiores — utuntur. Indessen lege ich auf diese Anordnung der Satzglieder, welche bereits von Roth adoptirt ist, und auch von Rudolphi S. 34 dringend verlangt wird (während Müncher durch das Festhalten der gewöhnlichen Auffassung genöthigt ist, die Worte interiores — utuntur als Parenthese zu behandeln) kein absolutes Gewicht, sondern halte nur das fest, dass die dritte Betrachtung mit quamquam beginnt

und mit der zweiten Betrachtung durchaus nicht vermengt werden darf.

9. *Est videre* (Wölfflin im Philol. 26, 133) sagen die Erklärer, sei poetisch und griechisch. Höchst wahrscheinlich ist Beides nicht wahr. Zumpt wenigstens sagt §. 227, dieses Est videre komme „hauptsächlich bei Dichtern und späteren Prosaisten“ vor, und est sei hier Impersonale mit der etwas von der Hauptbedeutung des Verbums esse abweichenden Bedeutung = licet, was nach den von Kritz und Andern zu Sallust. Jug. 110 beigebrachten Beispielen ohne Zweifel etwas zu modificiren sein dürfte, mit Rücksicht auf Ramshorn's ganz richtige Auffassung, der S. 621 unsere Stelle richtig unter die Regel stellt, dass der Infinitivus statt eines Substantivi neutrius generis als Nominativus und Accusativus stehe, und just unser Beispiel als einen Nominativus erklärt, das Griechische, wo man ebenso ἔστι (= ἔξεστι) gebraucht, vergleichend, und verweisend auf Terent. Ad. V, 1, 42. Horat. Epist. I, 1, 32. Stat. Silv. III, 1, 15. Cort. ad Sall. Jug. c. 110, 3. Garat. ad Cic. Sest. 12 p. 54. Wenn man Alles, worin die lateinische Sprache mit der griechischen übereinstimmt, griechisch nennen wollte, oder auch nur aus dem Griechischen genommen, so würde eine schlimme Abrechnung herauskommen. Von videre, mit welchem sich wie in der Stellung der Worte so auch im Sinne zu allernächst verbindet apud illos*), hängt eben deshalb schon ganz unmittelbar auch der Accusativus vasa ab. Ich würde dies nicht bemerken, wenn nicht Kritz die abenteuerliche Bemerkung machte: „Ceterum argentea vasa non est accusativus objecti ex videre pendens, sed accusativus cum Infinitivo ex est videre aptus.“ Wo ist denn der besondere Infinitivus dieses ungeheuerlichen Accusativus cum Infinitivo?! Horatius Satt. I, 2, 101 sagt Cois tibi paene videre est ut nudam: ist diese Stelle von der unsrigen wesentlich verschieden? So sicher man

---

*) Apud illos — principibus eorum ist stilistisch und grammatisch richtig, apud eos — eorum wäre grammatisch richtig, aber stilistisch schlecht; apud eos — illorum wäre in jeder Beziehung schlecht und unhaltbar. Vgl. das zu haec carmina c. 3 Gesagte S. 186.

ganz gewiss gut lateinisch sagt videre aliquem in miseriis, ebenso gut lateinisch ist videre vasa argentea in vilitate. Thudichum übersetzt: „die in derselben Werthlosigkeit stehen“, wogegen ich mich in den Jahrbb. d. Philol. 1862, S. 777 erklärt habe. Wenn man in eadem vil. nicht mit videre unmittelbar verbinden will (was ich für das einzig richtige halte), so muss man allerdings in eadem vilitate durch ein hinzugedachtes Participium ὄντα vervollständigen und mit dem Vorhergehenden verbinden. Es ist aber für den Sinn ein Unterschied, ob ich sage 1) man kann bei ihnen arg. vasa sehen, und 2) diese sind ihnen vilia; oder: man kann bei ihnen silberne Gefässe in Geringschätzung sehen. Ich ziehe das Letztere vor als nachdrücklicher und mit der ganzen Tendenz der Stelle übereinstimmender. So nimmt es auch Rühs, wenn er übersetzt: „Man kann bei ihnen silberne Gefässe in gleicher Geringschätzung sehen“; und die meisten andern Uebersetzer fast ebenso.

10. *Quae humo finguntur* ist sehr allgemein gesagt; der Zusammenhang zeigt aber, dass an thönerne Geschirre, die in Germanien gefertigt waren, zu denken ist, und eben deshalb an sehr rohe Arbeit, die keinen eigentlichen Werth hatte. Würde man nicht an thönerne Geschirre germanischer Arbeit denken wollen, so wäre der in der Stelle liegende Gedanke des sehr geringen Werthes unberechtigt, da es derlei Werke von hohem und höchstem Werthe wenigstens bei Römern und Griechen gab. Uebrigens ist dies die erste Stelle in der Germania, an welcher es sich zeigt, dass die Germanen auch Gewerbe kannten; und es ist zu wundern, dass Wackernagel in seinem Aufsatze bei Haupt IX davon kein Wort redet, obgleich die zahlreichen Funde irdener Geschirre in germanischen Gräbern beweisen, dass dieser Zweig der Gewerbthätigkeit ein ausgedehnterer war. UStA. S. 830. Zacher S. 364. N. 303 und 306. Klemm, Germanische Alterthumskunde S. 161 fgg.

11. Die *legati* sind die Repräsentanten des Staates bei den Fremden, die *principes* sind in der Heimath zunächst die Repräsentanten des Gemeinwesens, dem sie vorstehen. Das Wort princeps hat also hier die weiteste Bedeutung, in der es je in der Germania und sonst vorkommt, weil es hier unleugbar

nicht blos die republikanischen Häupter bezeichnet, sondern auch die Könige, während in andern Stellen der princeps und rex in Geschiedenheit einander gegenüber treten. UStA S. 163. Oder glaubt man, Tacitus wolle an unserer Stelle die reges ausschliessen, die doch gewiss eher mehr als weniger mit Geschenken von Aussen bedacht wurden, als die blossen Häuptlinge? Auch die Römer nennen ihre Kaiser sogar bisweilen Principes, und Horaz Carm. I, 2, 50 ruft zu Augustus: Hic ames dici pater atque princeps. Ich bemerke dies bereits hier, wo zum ersten Mal in der Germania das Wort princeps vorkommt, und zwar erstens, damit das Wort schon hier recht verstanden werde, und zweitens, damit man, ebenfalls schon hier, urtheile, was davon zu halten sei, wenn Thudichum S. 14 behauptet, das Wort princeps bedeute in der Germania immer dasselbe, wogegen ich ihm bereits in den Jahrbb. für Philol. 1872 S. 765 das Nöthige bemerkt habe. Und das richtige Verständniss unserer Stelle wird sehr geeignet sein auch das richtige Verständniss einer andern Stelle vorzubereiten, welche ich hier um so mehr hervorheben will, als dieselbe auch sonst sachlich mit unserer Stelle zusammen hängt. Der Schluss des 15. Kapitels lautet nämlich: Mos est civitatibus (Staat, Gemeinwesen) ultro ac viritim conferre principibus (den Häuptern des Staates und Gemeinwesens, gleichviel ob republikanisch oder monarchisch) vel armentorum vel frugum quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis sed publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque. UStA S. 761. Hieraus geht auch hervor, dass es falsch ist, wenn man bei dem ganz allgemein gehaltenen Ausdruck legatis et principibus muneri data blos an die Römer als Geber denken wollte, obgleich es gewiss nicht unrichtig ist, an die Römer wenigstens vorzugsweise zu denken.

VI.

1. Ich habe oben schon bemerkt, dass der mit quamquam beginnende Satz, welcher nach Jessen S. 73 ebenso gut eine Restriction des Besitzes als des Gebrauches enthält, besser nicht

mit dem vorhergehenden unmittelbar verbunden würde (Rudolphi S. 34), da mit diesen Worten die dritte und letzte Betrachtung (edle Metalle als Geld) beginnt. Aber selbst wenn man diesen Satz mit dem Vorigen in eine gewisse Verbindung setzen will, wogegen ich mich auch nicht sträube, kann man füglich vor quamquam ein Punktum setzen; denn, wie Zumpt §. 342 sich gut ausdrückt, quamquam hat auch in absoluten Sätzen eine Stelle, „zurückweisend auf das Vorhergegangene und es gleichsam abschliessend." Kritz hätte daher besser gethan, diesen Paragraphen von Zumpt zu citiren, statt zu sagen: „enuntiatione per quamqnam ponitur aliquid, quod cum antegressis pugnare videtur, neque tamen pugnat." Dies ist manchmal wahr, aber nicht immer. Vgl. Ramshorn S. 882.

2. *Proximi*, hier ohne allen Zusatz, ist c. 17 und 23 vollständiger proximi ripae, und den Gegensatz bilden hier sachlich, obgleich nicht sprachlich, die *interiores*, welche c. 17 durch ulteriores bezeichnet werden.

3. *Usus commerciorum* übersetzt Döderlein mit Roth, Bredow, Horkel, Teuffel, Müller „Handelsverkehr", Rühs und Thudichum „Gebrauch beim (im) Handel", Gerlach „Gebrauch im Verkehr", und Mosler „Anwendung im Handel." Usus ist aber hier stärker und bezeichnet ganz eigentlich „das Bedürfniss"; denn der Schriftsteller will sagen: diese proximi gehen nur deshalb von dem betreffenden Benehmen der Germanen überhaupt ab, weil sie durch den Handel dazu genöthigt ein förmliches Bedürfniss des Geldes haben; wobei durch den Pluralis commerciorum die Vielfältigkeit und Andauer jenes Handels, also auch das Nöthigende des Bedürfnisses angedeutet wird.

4. *Forma pecuniae* könnte, wenn der Sinn der Stelle nicht dagegen wäre, rein sprachlich die Form bezeichnen, in welcher die Münzen gegossen werden, oder den Stempel, mit welchem sie geprägt werden. Bei Plinius H. N. XXXVI, 22 werden erwähnt, formae, quibus aera funduntur, und Seneca Ep. 34 sagt: omnia facta dictaque tua inter se congruant ac respondeant sibi, et una forma percussa sint. Von dieser Sache und ihrer Bezeichnung muss man ausgehen, um einzusehen,

dass das ganze Gebilde und Gepräge einer Münze ebenfalls ihre forma genannt werden konnte, wie wir das Werkzeug der Münzprägung „Stempel“ nennen, aber auch das Gepräge selbst mit dem nämlichen Worte bezeichnen. Dieses „Gepräge“ ist daher zu verstehen, wenn Quintilian I, 6 sagt: utendum plane sermone ut nummo, cui publica forma est, d. h. ein vom Staat ausgehendes, daher allgemeines, allgemein gekanntes Gepräge. Durch das Gepräge unterscheiden sich aber die Münzstücke, weshalb forma pecuniae auch das „Münzstück“ bezeichnet, z. B. wenn Lampridius im Alex. Sev. 39 sagt: formas binarias, ternarias, et quaternarias et denarias etiam resolvi (umschmelzen) praecepit neque in usu cujusquam versari, d. h. er liess die betreffenden „Geldstücke“ cassiren. Es ist deshalb nicht vollständig richtig, wenn Forcellini, der diesen Punkt nicht sorgfältig genug behandelt hat, sagt, forma, von Münzen gebraucht, sei character nummi signumque in eo impressum. Nach dieser Auseinandersetzung ist es also nicht nöthig, auf die synonymischen Besprechungen des Wortes forma durch Döderlein III, 25. IV, 318 und Ramshorn I, LII und N. 553. 577 Rücksicht zu nehmen, da dieselben auf unsern Gebrauch des Wortes gar nicht eingehen und im Ganzen gewaltig faseln, z. B. wenn Döderlein behauptet, forma sei das rechte Wort, wenn die Gestalt als sichtbarer Ausdruck und als Gepräge des innern Wesens diesem entspricht. Für Erklärung des Ausdrucks forma pecuniae kann man wenigstens dieses hohle Gerede nicht brauchen. Die Uebersetzung „Geldsorten“ ist, abgesehen von dem Fremdartigen, nicht richtig, so wenig, als forma pecuniae und species pecuniae einerlei ist. Döderleins „Münzart“ ist auch nicht genau, Horkels „Geldstempel“ ist fast lächerlich, da mindestens das Verbum eligunt im Folgenden sehr schlecht dazu passt; die Uebersetzung „Formen des Geldes“ und „Geldformen“ (Thudichum, Bredow) ist schon wegen der Zweideutigkeit unzulässig, und Gerlach's „Gestalten“ des Geldes ganz lächerlich.

Zu den Worten *simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur* macht Weishaupt die abenteuerliche Bemerkung: Tacitus aperte hallucinatur, opinans, mercium permutationem

simpliciorem esse quam mercaturam, quae pecuniae auxilio exerceatur. Der gute Mann ist doch gar von Einsicht verlassen. Wir selbst wollen übrigens vermuthen, dass Tacitus vielleicht das Factische nicht vollständig durchblickt hat, indem höchst wahrscheinlich in seinen Augen auch Bezahlung durch Viehgeld als eine permutatio mercium erscheinen musste, weil er das ganze Institut dieses Viehgeldes als solches nicht kannte.

5. *Agnoscere* ist hier nicht „anerkennen", was höchstens bedeuten könnte „sie geben ihnen Cours", sondern vielmehr „in ihrer Aechtheit kennen", „ganz gut kennen"; nam quidquid verum, notum, nostrumque esse profitemur, agnoscimus potius quam cognoscimus sagt, nach Gernhard zu Cicero's Lälius 1, 5 und 27, 100, Kritz zu Sall. Cat. 47, 3, welcher an unserer Stelle richtig sagt: probe norunt (denn nur wer Etwas ganz genau kennt, kann es agnoscere d. h. als das Wirkliche wieder erkennen), welchem Müller in der Uebersetzung „wohl kennen" folgt, dem Sinne nach, obgleich gedehnt, auch richtig Teuffel: „sie sind mit einigen Sorten unseres Geldes bekannt"; woran sich dann als Consequenz anreiht, dass sie just diese Münzstücke leicht „herausfinden", wie Mosler am besten unter Allen übersetzt, während die Uebersetzung „sie wählen aus" (Bredow) oder „sie wählen darunter" (Horkel) minder gut ist, besser aber Teuffels „sie nehmen sie mit Vorliebe", elend lahm Roths „sie lassen sich geben", und zu gemein das Kritzische „sie greifen darnach."

6. *Probare* hat vor Allem die zwei Hauptbedeutungen 1) für gut halten, und 2) als gut erklären. Diese letztere Bedeutung findet hier statt, und probare pecuniam ist nicht „billigen", nicht „schätzen", nicht „loben", nicht „lieben", noch „sich das Geld loben" (Gerlach) oder gar „sich des Geldes loben", wie Rühs übersetzt, sondern, da probare häufig den Sinn von admittere hat, ganz einfach, das Geld „zulassen", „annehmen", ihm den „Cours" gestatten. Dies ist aber um so mehr zu merken, weil probare pecuniam sonst der eigentliche Ausdruck ist für die Untersuchung (der Aechtheit) des Geldes, s. Digg. XLVI, 3, 39, und weil im nämlichen Sinne auch gesetzt wird denarios probare, Plinius H. N. XXXIII, 9.

7. *Vetus* wird in der Kaiserzeit ganz allgemein und gewöhnlich zur Bezeichnung der Zeiten der römischen Republik gebraucht; und diesen specielleren Sinn hat das Wort auch hier, indem in der That die serrati und bigati der republikanischen Zeit angehören, d. h. nummi (Silbermünzen) mit dem Stempel einer Biga oder mit gezahntem Rande, und zwar denarii ohne Zweifel. Ueber die serrati verweist Soetbeer S. 221 auf H. Cohen, Description générale des monnaies de la République Romaine communement appelées médailles consulaires (1857); Introduct. p. XXXVII. Eckhel war der Ansicht, dass die gezahnten Denare in die Zeit vom Jahre Roms 564 bis 655 fallen; Borghesi, dass dieselben in den ersten Jahren des 7. Jahrhunderts ihren Anfang nehmen und vor Sulla wieder aufhören; Cavedoni setzt den Anfang wie Borghesi, die Dauer dieser Art Prägung aber bis zum Ende des 7. Jahrhunderts. Merkwürdig ist es, bemerkt Cohen, dass man die Typen der gezahnten Denare nie auf Denaren mit glattem Rande findet. Friedländer (in Köhne's Zeitschrift II, 136) ist der Ansicht, dass gezahnte Münzen nicht vor dem Jahre Roms 600, mehr aber noch um d. J. 700 geprägt seien. Eine von Soetbeer angestellte Wägung von serrati und von bigati hat für diese durchschnittlich kein höheres Gewicht als für andere republikanische Denare ergeben. Die Auszahnung des Randes, sagt Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens S. 472, die Tacitus neben der Biga als charakteristisches Kennzeichen des republikanischen Denares gegenüber dem kaiserlichen hervorhebt, hat lange Zeit als ein sicheres Kennzeichen besonders hohen Alters gegolten, während es sich doch geradezu umgekehrt verhält. Unter den vor 670 geschlagenen Denaren, die wir kennen, kommen nur fünf gezahnte vor, von denen der Eine den Censoren des Jahres 661/2 gehört, die vier übrigen nach allen sonstigen Kriterien auf keinen Fall bedeutend älter, und füglich jünger sein können. Fortgedauert hat diese Prägweise bis gegen Ende der Republik. Uebrigens ist die Auszahnung des Randes zu keiner Zeit Regel gewesen, vielmehr immer daneben und häufiger in gewöhnlicher Weise gemünzt worden.

8. Gewicht und Korn des Denars (Mommsen, Römische Münzgeschichte S. 756) behauptet sich ziemlich unverändert bis auf die Mitte der Regierung Nero's, indem (nach Ackermann) sogar die Denare mit dem jugendlichen Kopfe Nero's noch das bisherige Denar-Gewicht haben, welches 3.9 Gran zu betragen pflegt mit einem Feingehalt von 99—98, so dass der Werth des Denars regelmässig 6.9 bis 6.7 Silbergr. beträgt. Dann folgen aber, im Grossen und Ganzen, drei Wendepunkte für den Denar: 1) um das Jahr 60 unter Nero, wo das Gewicht von $^1/_{84}$ auf $^1/_{96}$ Pfund reducirt ward und die Legirung von 5 bis 10% beginnt; 2) um das Jahr 100 unter Trajan (die Zeit des Tacitus), wo die Legirung auf etwa 20% sich steigert; und 3) um 198 unter Severus, wo die Legirung auf 50 bis 60% steigt, was darauf hinauskommt, dass der Denar von seinem ursprünglichen Werthe von etwa $6^1/_{10}$ Sgr. unter Nero auf etwa $5^6/_{10}$, unter Trajanus auf ungefähr $4^5/_{10}$, unter Severus auf wenig über 3 Sgr. Metallwerth herabsank. Alle diese Abänderungen waren ganz eigentliche Münzverschlechterungen, indem die nun geringere Münze der älteren besseren im geltenden Werthe gleich gestellt wurde, so dass beide, in so weit die alten besseren nicht eingezogen werden konnten, neben einander umliefen. Dass die bei allen absichtlichen Umprägungen zufällig oder absichtlich nicht eingezogenen älteren Stücke im Curs blieben, ist gewiss; noch im vierten Jahrhundert waren einzelne Denare aus republikanischer und cäsarischer Zeit im Umlauf; und namentlich bis auf Nero's Denar-Reduction liefen die Denare der Republik und der Kaiser gleichmässig neben einander um, so jedoch dass die vollwichtigen Stücke ältester Prägung allmälig verschwanden (Mommsen S. 770): ein unter Tiberius vergrabener wieder aufgefundener Schatz hatte unter fast 14,000 Denaren nur sehr wenige des sechsten Jahrhunderts. Aber einen in dieser Hinsicht ganz merkwürdig abweichenden Bestand zeigen die nördlich von den Alpen gemachten Funde, bei welchen die republikanischen alten Denare vorwiegen. In Dombresson (Neufchatel) z. B. fand man 420 Denare, von welchen bei weitem die meisten aus der Zeit der Republik sind, obschon die Vergrabung

erst unter Nero stattfand. Mit Recht also bemerkt an unserer Stelle Tacitus, dass die Deutschen selbst seiner Zeit (i. J. 98, also etwas früher, als Trajans Reduction stattfand) den republikanischen Denar dem neronischen vorzogen*); sogar das sieht man den Funden an, dass selbst der verschlissene republikanische Denar nordwärts der Alpen besser ging als der gleichgute der ersten Kaiserzeit, offenbar weil nur jener leicht und äusserlich von dem Neronischen sich unterschied „Hier also, wenigstens bei den freien Germanen, hat sich ein Differenzialcurs gebildet, während derselbe in Italien wenigstens nicht öffentlich hervortreten durfte. Sehr wahrscheinlich ist die Masse des alten Silbercourants dorthin über die Grenze gegangen und muss hier noch Jahrhunderte lang in Umlauf geblieben sein."

9. Die beiden adjectiven Ausdrücke serratus und bigatus setzen das Substantivum nummus voraus, gerade wie denarius selbst ein Adjectivum ist und ebenfalls nummus voraussetzt, was auch manchmal dabei steht, da nummus bei den Römern nie Kupfermünze bezeichnet, sondern regelmässig nur Silbermünze (und zwar nicht blos den Denar, sondern auch den Quinar und am frühesten den Sesterz) und namentlich in der spätesten Kaiserzeit auch die Goldmünze. Die römische Silbermünze überhaupt und so namentlich der Denar zeigt als ältestes Gepräge auf der einen Seite einen weiblichen Kopf mit einem Helm, dessen Crista ausgezackt ist und in einen Vogelkopf endigt und an dessen Schläfen Flügel angebracht sind; auf der andern Seite die beiden Dioskuren zu

*) Die Germanen nahmen 1) lieber das alte republikanische Silbergeld als das neue kaiserl. Silbergeld; 2) sie nahmen lieber Silbergeld (gutes), als die Goldmünzen. Diese Dinge, welche auseinander zu halten sind, hat offenbar Pallmann unter einander geworfen, Pfahlbauten S. 147 n. 181. Denn indem er sich auf Roscher, Nationalökonomie I, S. 207 beruft, sagt er: „Gerade an dem, was schon einmal erprobt ist, halten Ungebildete am zähesten fest. Das zeigten auch die Germanen an den römischen Grenzen, die im Handel mit den Römern lieber das alte Silbergeld nahmen, als die neuen bequemeren Goldmünzen." Aber Tacitus bemerkt ja ausdrücklich, dass ihnen diese nicht bequem gewesen seien, und gibt auch einen ganz haltbaren Grund dafür an!

Pferd mit eingelegten Lanzen und wehenden Mänteln, auf dem Haupte den runden Schifferhut, neben einander sprengend, über dem Haupte eines Jeden ihr bekanntes Emblem, den Stern des Morgens und Abends. Jünger, aber doch auch noch aus der ältesten Zeit sind die Denare mit gleicher Kopfseite und auf der Rückseite mit der geflügelten Victoria in der Biga, dann auch Diana in der Biga. Diese Aenderung, durch welche jedoch das Dioskurengepräge keineswegs verdrängt wurde, fällt vor 537, nachdem die Silberprägung bei den Römern 485 begonnen hatte; Plinius H. N. XXX, 3, 44. Eine freiere Behandlung der Biga, so dass auch andere Gottheiten darin erscheinen, und besonders das Aufkommen der Quadriga mit Jupiter oder einer andern Gottheit scheint gegen Ende des sechsten Jahrhunderts gefolgt zu sein. Die willkürliche Wahl der Rückseite und die offenkundige Darstellung der Geschlechtsehren auf derselben beginnt um dieselbe Zeit, wo der Stadtname, das Werthzeichen und der Romakopf der Vorderseite anfangen zu schwanken und sich zu verändern, etwa um 630. Die Dioskuren erscheinen auf den Münzen des 7. Jahrhunderts bereits selten, obwohl einzeln immer noch; länger behaupten sich, freilich in stark und mannigfaltig modificirter Gestalt, Biga und Quadriga, weichen aber ebenfalls etwa um 690. Die Bigati, welche Tacitus an unserer Stelle erwähnt, sind also ganz entschieden und ohne alle Ausnahme Münzen der römischen Republik, ächte pecunia vetus.

10. Es ist sehr auffallend, dass das Wort serratus als Bezeichnung einer besondern Beschaffenheit von römischen Münzen nur an dieser einzigen Stelle des Tacitus vorkommt, an keiner einzigen Stelle irgend eines römischen Schriftstellers, nicht einmal des Plinius. Wer deshalb kritischem Zweifel huldigen will, kann hier, da der diplomatische habitus der Germania so unsicher sein soll, ganz leicht zu der Conjectur kommen, dass die Worte serratos bigatosque unächt und ein Einschiebsel späterer Hand seien, welches den allgemeinen Ausdruck pecuniam veterem erklären sollte; denn, in der That, nöthig sind die Worte serratos bigatosque keineswegs, da die römischen Leser des Tacitus, für die er schrieb, wohl wussten, was sie

unter pecunia vetus zu verstehen hatten. Das Vorkommen der serrati, welche doch bei den Römern selbst nichts weniger als Regel waren, kann aber unmöglich in Germanien ein so allgemeines gewesen sein, dass der Ausdruck serratus, den die Germanen selbst wahrscheinlich gar nicht kannten, unmöglich bei ihnen gleichbedeutend hätte sein können mit denarius; und es erscheint schon deshalb gar nicht wahrscheinlich, was Rühs S. 196 behauptet (und Münscher ihm nachspricht), dass „Saiga“, die spätere Benennung des dem Denar entsprechenden germanischen Geldes (bei den Alamannen und Baiern im Anfang des Mittelalters) im Sinne von „Randstück“ von dem lateinischen serratus hergenommen sei, wenn gleich Müller, deutsche Münzgeschichte I, 259, das Nämliche zu beweisen sucht, während Soetbeer S. 279 diese Erklärung des Wortes Saiga, wie es scheint mit Recht, unbefriedigend nennt, obgleich sich Grimm, Gramm. (1840) I, 103 dafür erklärt und Wackernagel bei Haupt IV, 557 es als etwas ganz Ausgemachtes wiederholt.

11. Wenn übrigens kein Zweifel sein kann, dass Tacitus die serrati bigatique eine pecunia vetus nennt vom Standpunkt des Römers, so ist es ebenso klar, dass das Prädicat diu nota die Germanen selbst im Auge hat. Die Germanen hatten römisches Geld sicherlich erst seit Cäsars Auftreten in Gallien kennen und brauchen gelernt*), und auf die Zwischenzeit bis zu dem Augenblick, wo Tacitus die Germania schrieb, waren etwa 150 Jahre verflossen, in welchen das republikanische Geld der Römer auch ihnen allerdings eine diu nota geworden war. Indessen, wenn auch bis zur Zeit, wo Tacitus diese Stelle schrieb, die republikanischen Denare in Germanien allerdings Regel waren, die jedoch auch ihre Ausnahme gehabt haben wird, so änderten sich doch später die Verhältnisse hierin ebenfalls. Denn, wie Mommsen S. 812 flg. lehrt, sind zwar noch im dritten Jahrhundert in dem freien Gebiete an

*) Mommsen S. 688 bemerkt, dass den Germanen (wie auch den Provinzen Raetia und Noricum) eigene Münze fehlte, und dass ausländische Münze hier vor der römischen Kaiserzeit durchaus nicht eingedrungen war.

der untern Donau die vorneronischen Denare, welche innerhalb des römischen Reiches selbst völlig aus dem Umlauf verschwunden waren, gangbar gewesen, aber, wie Münzfunde zeigen, müssen die von Nero bis Severus geschlagenen geringern Denare, von leidlich gutem Schrot und Korn, im dritten Jahrhundert im freien Germanien das gewöhnliche Courant gewesen sein; und auch das römische Kupfergeld fängt in dieser Epoche an über die Grenzen zu gehen; doch ist in Deutschland als dies bestätigend nur ein einziger Fund eines Sesterzschatzes aus der späteren Kaiserzeit vorgekommen; Mommsen S. 817. Tacitus weiss jedenfalls aus seiner Zeit nichts von römischen Kupfermünzen in Germanien, wohl aber deutet derselbe an, dass man auch Goldmünzen kannte und hatte, obgleich in einem geringeren Verhältnisse, denn er sagt argentum magis quam aurum sequuntur, und, wie Mommsen S. 767 bemerkt, finden sich in Deutschland aus dem ersten und zweiten Jahrhundert Denare in Menge, Goldstücke aber nur selten. Dies änderte sich aber im dritten Jahrhundert wesentlich, da die Germanen das römische Reich immer stärker und nachhaltiger zu bedrängen anfingen. Die germanischen Raubzüge in die römischen Provinzen nahmen zu, die Menge der in den römischen Kriegsdienst tretenden germanischen Soldtruppen wuchs zusehends, die regelmässigen oder einmaligen Tributzahlungen an die Fürsten der angrenzenden oder schon innerhalb der römischen Provinzen selbst angesiedelten germanischen Völkerschaften erforderten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer grössere Summen, welche zum grossen Theil ihren Weg nach Deutschland fanden. Seit der Verdrängung der guten Silbermünze im römischen Reich durch eine Unmasse von Billon- und Kupfer- oder Bronze-Geld, dessen Unwerth, trotz der beibehaltenen römischen Bezeichnung, die Germanen, wie roh sie auch sonst sein mochten, keinen Augenblick verkannt zu haben scheinen, kam es mehr und mehr in Gebrauch, die Zahlungen an die Germanen in Gold zu bewerkstelligen. Namentlich geschah dies seit Einführung und reichlicher Ausmünzung des von Constantin dem Grossen angeordneten Gold-Solidus, welcher sehr bald in vielen Theilen Deutschlands Verbreitung fand und hier beliebtes Geld wurde.

Mit Ausschluss derjenigen Gegenden des jetzigen Deutschlands, welche unter den Römern die agri decumates umfassten, findet man im übrigen Deutschland sehr wenig römische Kupfer-Münzen: die Ursache davon kann nur darin gesucht werden, dass die Deutschen, wenn sie römisches Geld annahmen, vorsichtiger Weise nur Silber- und Goldmünzen von höherem Feingehalt zuzulassen pflegten. Zeugniss hiervon geben die meisten Funde römischer Münzen in Deutschland und weiterhin an den Ostseeküsten, bei denen hauptsächlich römische Silber-Denare, aus der Kaiserzeit bis auf Marcus Aurelius, und Gold-Solidi von Constantin an bis auf Valentinian III. und Anastasius die wichtigste Stelle einnehmen. Ein Theil dieser Münzen wird in's innere und nördliche Deutschland vermuthlich durch Eintausch von den benachbarten, dem römischen Reiche näher wohnenden germanischen Stämmen, oder direct durch dahin gekommene Kaufleute aus den römischen Provinzen zum Ankauf von Pelzwerk, Bernstein u. s. w. gelangt sein; es mögen aber auch aus diesen entlegenen Gegenden manche Krieger im römischen Heere gedient oder an Beutezügen in die Ferne theilgenommen und so Gold und Silber in gemünztem Zustande in ihre Heimath zurückgebracht haben. Was indess die älteren Zeiten betrifft, muss jedenfalls eine andere Erklärung dafür gesucht werden, wie die nördlichen Germanen und die sonstigen Anwohner der Ostsee in Besitz von Gold gekommen sind. Dieses Gold muss vom Osten her dahin gebracht sein, und ohne allen Zweifel war der Bernstein das Hauptmittel, um im Wege des Handelsverkehrs Gold dahin zu führen, welches von dort dann sich weiter unter den benachbarten und auch südlicheren germanischen Völkern vertheilte.

12. Man sieht übrigens aus Manchem, dass Tacitus die hierher bezüglichen Verhältnisse des Germanenthums nicht genügend kannte und mit einem durch ethisch-politische Verstimmung getrübten Blicke die Sache anders darstellte, als sie in der Wirklichkeit war. Denn gegenüber seiner Behauptung, die Germanen sähen nicht auf Gold und Silber, ist das Gegentheil nur allzu wahr. Cäsar IV, 28 berichtet, dass die Germanen die Hörner der Auerochsen am Rande mit Silber ein-

fassten und solche bei ihren Gelagen als Becher gebrauchten, wogegen Tacitus' Worte non in alia vilitate quam quae humo finguntur von den argentea vasa sich wunderlich genug ausnehmen. Cäsar IV, 2 sagt von den Sueven: Mercatoribus est ad eos aditus magis eo, ut, quae bello ceperint, quibus vendant, habeant, quam quo ullam rem ad se importari desiderent; sie müssen also auf Besitz des Geldes entschiedenen Werth gelegt haben. Bei ebendemselben V, 55 lesen wir: Treveri totius hiemis nullum tempus intermiserunt, quin trans Rhenum legatos mitterent, civitates sollicitarent, pecunias pollicerentur; also auch hier ein indirectes historisches Zeugniss davon, dass man den Germanen durch Geld beizukommen pflegte. Und wenn Cäsar nicht viel später zahlreiche Schaaren der Germanen um Sold in sein Heer aufnahm und aufnehmen konnte, so ist auch dies ein Beweis, dass dieses Volk dem Gelde nicht unzugänglich war, wie denn aus Florus IV, 12 klar erhellt, dass besonders die Sueven auf den Besitz der Edelmetalle viel hielten, was sich bei den germanischen Nachbarn der römischen Provinzen sehr allgemein und stark bewährte. Mit Geld unterstützte der Kaiser Claudius 47 n. Chr. den Neffen des Arminius, welchen er den Cheruskern zum König gab (Tacit. Ann. XI, 16), und Unterstützung durch Geld liess auch Domitianus dem Cheruskerkönig Chariomerus angedeihen (Dio Cass. LXVII, 5); beim Aufstande der Bataver lässt Tacitus Histt. IV, 76 den Gallier Tutor sagen, die Germanen seien nur durch Geld und Geschenke zu gewinnen. Die Lugier, Hermunduren u. A. vertrieben den Sueven-König Vannius 51 n. Chr., angelockt durch das Gerücht von den grossen Schätzen, welche derselbe angesammelt habe. Als Marbod verjagt wurde, bemächtigte sich Catualda der in der Burg angehäuften alten Beute der Sueven (Tacit. Ann. II, 62), welche doch gewiss nur aus Gold, Silber und anderen Kostbarkeiten bestehen konnte. Herodianus I, 6. VI, 7 schildert die Germanen ganz besonders geldgierig, denn niemals schlössen sie Frieden mit den Römern, ohne sich Geld zahlen zu lassen. Tacitus selbst sagt in der Germania c. 42 raro armis nostris, saepius pecunia juvantur, also etwas Andauerndes und fast Gewöhnliches; und c. 15 schliesst er die

Bemerkung, dass sie kostbare Geschenke namentlich aus Edelmetall annehmen, mit den schlagenden Worten jam et pecuniam accipere docuimus (UStA S. 789 flg.), wodurch er eigentlich sich selbst widerlegt, wie er denn Ann. II, 13 erzählt, dass beim zweiten Feldzug des Germanicus in's Innere von Deutschland ein germanischer Reiter an das römische Lager heransprengend den Ueberläufern im Namen des Arminius einen täglichen Sold von 100 Sesterzen versprochen habe, was jedenfalls bei Arminius eine nicht ganz leere Kasse voraussetzt. Nicht nur eine entschiedene Liebe zum Gelde muss demnach bei den Germanen angenommen werden (UStA S. 717. 794. 836. 952), sondern auch in deren Folge ein gewisses Maass des Geld-Besitzes, welches, ausser durch Sold- und Subsidien-Bezug, sich durch den wenn gleich beschränkten Handel fortan steigerte, so dass schon in den 2 ersten Jahrhunderten sich ein ansehnlicher Vorrath römischer Silbermünze namentlich in den Gegenden am Rhein und der Donau angesammelt und wenigstens dort einen gewissen Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft vermittelt haben wird. Und dieser mittlere Zustand ist es, welchen Tacitus in der ganzen Schlussstelle unseres Kapitels schildert, obgleich er dabei weder vollständig ist noch auch die Sache ganz klar durchblickt.*) Denn wenn auch numerus argenteorum facilior usui est, so ist dies doch nicht der einzige Grund ihres grösseren Besitzes an Silbergeld, sondern die Verhältnisse des römischen Münzwesens selbst so wie das durch diese Münzverhältnisse und durch die Natur begründete Uebergewicht des guten Silbergeldes über das Gold haben bewirkt, dass der Denar als die Rechnungseinheit das in Germanien fast ausschliesslich herrschende Geld wurde. Zur Be-

*) Tacitus geht offenbar bei der ganzen Darstellung von einer Auffassung des Geldes als irritamentum malorum (Ovid. Metamm. I, 140 flg.) aus, verwechselt aber die Sache an und für sich mit deren Extrem, was allerdings bei den Römern in hohem Grade vorlag, während die Germanen durchaus nichts von einer Aristokratie des Geldes wussten, ein gegensätzliches Verhältniss, welches den Letzteren während der Völkerwanderung sehr zu Gute kam, wie Roscher Nationalök. I, § 204 n. 7 schön erläutert.

zeichnung dieser zwingenden Umstände hat übrigens Tacitus, wenn auch unabsichtlich, das Verbum sequuntur gewählt, welches seiner Grundbedeutung nach vor Allem einen festen, knappen Anschluss an eine Person oder Sache bezeichnet, und hier nur allein durch „sie halten sich an (das Silber)" zu übersetzen ist, nicht aber durch „nachfragen" (Döderlein) noch durch „nachtrachten" (Rühs und Gerlach) noch durch „suchen" (Bredow), eher noch durch „nachgehen" (Thudichum), nicht aber mit Roth und Horkel „sie gehen auf Silber aus" oder mit Teuffel gar „sie sind auf Silber aus."

13. Wenn man die objectiven Gründe dieses magis sequi argentum kennt, so wird man sich über die Sache selbst nicht im Mindesten wundern. Fasst man aber die historisch streng bezeugte germanische Gier nach Gold zugleich in's Auge, dann wird man zugeben müssen, dass auch Subjectives dabei entschieden im Spiele war. Die Versicherung nulla affectione animi, welche besagt, dass hier alles Subjective aus dem Spiele sei, ist also für den tiefer Blickenden und für ein ruhiges Urtheil fast lächerlich, jedenfalls ebenso romanhaft übertrieben und aus der Luft gegriffen, wie im Obigen die sonderbaren Worte possessione et usu haud perinde afficiuntur, aus deren Verbum afficiuntur auch die Vertheidigung und Erklärung der Lesart affectione zu schöpfen ist, für welche selbst bessere Handschriften affectatione darbieten, das nach Kritz nicht blos die bessere Lesart sein soll sondern sogar die allein richtige, woran wir leider nicht glauben mögen. Affectio animi ist nämlich ganz einfach die „Leidenschaft des Gemüthes und Sinnes", von welcher Tacitus seine idealischen Germanen sogar in der Geldsache als frei schildern möchte, während die Menschen überhaupt keiner Leidenschaft mehr als dieser unterworfen sind; und wenn an unserer Stelle affectione nicht richtig ist — Kritz meint sogar, es habe gar keinen Sinn —, dann ist auch die ganze andere Stelle mit ihren Verbum afficiuntur unhaltbar und wahrscheinlich auch sinnlos. Während die affectio animi manchmal ganz allgemein die „Stimmung und Richtung des Gemüthes" ist, involvirt der Ausdruck hier wie meistens den Nebenbegriff der Schwäche, und

die Absicht des Schriftstellers ist es gerade, die Germanen von einer solchen „Schwäche" rein zu waschen und sie gewisser Maassen zu stoischen ἀπαθεῖς zu stempeln. Affectatio, welches Wort (wie c. 28 zeigt) ein leidenschaftliches und unnatürliches Streben bezeichnet, drückt das nicht aus, was Tacitus hier will; denn die Germanen sollen ihm nicht blos von einem solchen übertriebenen Streben frei sein, sondern von der Schwäche eines solchen Strebens überhaupt. Da ferner durch sequuntur ein entschiedenes Streben ausgedrückt wird, so möchte das Wort affectatio als Gegensatz wenig passend sein. Zugleich wird man unschwer einsehen, dass der Genitivus animi, welcher mit affectio sehr häufig verbunden ist (affectio animi entgegen der affectio corporis), zu affectatio, mit welchem er nie oder fast nie verbunden wird, viel weniger passt; Kritz hat dies auch wohl gefühlt und deshalb die profunde Bemerkung gemacht: „propterea additur animi, ut significetur illos caruisse cupidine quae prodit ex animo, qui est omnium cupidinum fons." Wenn diese Bemerkung schlagend wäre, würde der Genitiv animi bei allen Wörtern nöthig sein, die Leidenschaften bezeichnen. Die Stelle c. 28 hätte Kritz nicht anführen sollen, denn sie beweist gerade, wie das dort allein richtige Wort affectatio an unserer Stelle durchaus unpassend ist. Die Uebersetzungen „Vorliebe", „Liebhaberei", „Neigung" sind theils falsch theils zu schwach, Teuffels „Gemüthsinteresse", des Ausdrucks wegen zu verwerfen, kommt der Sache ziemlich nahe, und ebenso Müllers „aus innerer Begier" so wie Mosler's „aus erregter Begierde." Warum will man nicht ganz buchstäblich sich mit „Leidenschaft" begnügen oder, wenn zwei Wörter verlangt werden, mit „Leidenschaft des Herzens" oder „innere Leidenschaft"?

14. Numerus, meint Kritz, sei = magnus numerus, ja sogar magna copia, wie er es auch bei dem obigen emphatischen numero gaudent fälschlich gemeint hat. Ihm kommt am nächsten Döderlein nebst Horkel und Teuffel, welche „grössere Zahl" übersetzen, und Bredow „die Menge"; Müller hat das Wort ausgelassen, Roth aber ist ganz originell: „die Silberstücke ihrer Zahl nach." Am erträglichsten

Gerlach's „die Zahl"; man muss übersetzen: „eine Anzahl", und darf sich ausser Anderem mit Recht darüber wundern, dass fast alle Uebersetzer sich des bestimmten Artikels bedienen, während doch von einer ganz unbestimmten Sache die Rede ist. — *Facilis usui* kann allerdings ganz einfach durch „leicht für den Gebrauch" übersetzt werden, es kann aber auch sein: „dem Bedürfnisse entsprechend." Dass hier, als von nummi usui faciles, blos von den argenteis die Rede ist, beweist, dass die Germanen, wie schon oben bemerkt und wenigstens in der Regel, kein römisches Kupfergeld hatten. Denn *promiscua ac vilia* sind in der That geeignet, auch an Kupfergeld denken zu machen. Indessen darf nicht vergessen werden, dass der ganz allgemeine Namen argentei, obwohl gewiss vor Allem von den Denaren zu verstehen, doch auch Quinare und Sesterzien bezeichnen mag, da selbst die letzteren, wenigstens in den guten Zeiten des römischen Münzwesens, immer in Silber geprägt wurden. *Promiscuus* (UStA 933) bedeutet (seiner Abkunft gemäss) vor Allem: „unter einander"; dann (weil die promiscua nicht geschieden oder gesondert sind): „allgemein" als Gegensatz des Gesonderten und Geschiedenen, wie c. 28 sedes promiscuas adhuc et nulla regnorum potentia divisas, woraus auch der Sinn der Stelle c. 44 zu erklären ist nec arma in promiscuo, sed clausa sub custode; und hieraus folgt die weitere Bedeutung: „gemein" (gerade wie auch im Deutschen „allgemein" und „gemein" einander ersetzen). Also: gemeine Sachen sind hier die promiscua, d. h. nicht kostbare. Das Nichtkostare ist aber in der Regel auch wohlfeil, daher mit promiscua hier vilia verbunden wird. Vilia, das Wohlfeile (nicht „Spottwohlfeile", wie Mosler übersetzt, und auch nicht „Werthloses"*) ist die Consequenz des promiscua**); Rühs übersetzt ganz richtig: „gemeine und wohlfeile Sachen"; Roth falsch: „allerlei und geringe Dinge", noch elender Teuffel: „allerlei und wenig Werthvolles"; Wackernagel hat „mancher-

---

*) S. meine Schrift: Quintus Horatius Feldbausch (1864) S. 28 und oben S. 276.

**) Halm S. 14 genügt nicht.

lei Tand" herausgebracht. Münscher behauptet, promiscua bedeute „bald dies, bald jenes"; und während Einige in dem Worte den Begriff „allerlei" finden, steht im Lexikon von Schwenck, es bedeute „einerlei." Wahrlich, das ist ein merkwürdiges Wort! Auch ist es hier jedenfalls fehlerhaft, das et zwischen beiden Wörtern gar nicht zu übersetzen, wie nebst Andern namentlich Döderlein gethan hat. Auch *mercari* haben Alle nicht richtig oder doch wenigstens nicht genau durch „kaufen" oder „einkaufen" übersetzt. Denn wenn auch richtig ist, dass mercari besonders gern statt emere steht (so c. 23 vinum mercantur), so hat es doch vor Allem die allgemeine Bedeutung: Handel treiben, welche hierher ganz gut passt.*) Bei dem Participium mercantibus hat man nämlich zwar allerdings vor Allem an die Germanen zu denken; da aber kein ipsis dabei steht, so ist das Nächste, das Wort auch in dieser Beziehung ganz allgemein zu nehmen ohne eine bestimmte Subjectsperson, so dass es übersetzt werden darf „im Handel" oder „beim Handel", welcher wegen der promiscua et vilia genannt werden kann „Kleinhandel."

15. Man hat nämlich bei diesem von Tacitus hervorgehobenen Kleinhandel der Germanen in den Rhein- und Donaugegenden (proximi sagt er ausdrücklich, vgl. c. 41) nicht blos an den Fall zu denken, dass sie den Galliern und Römern wie auch den Rätiern Dinge abkauften, um sie für sich zu behalten, sondern gewiss auch ebenso sehr an den Fall, dass diese germanischen Käufer das Gekaufte an andere Germanen in ihrer Nähe sowohl als in einiger Ferne wieder verkauften, und dass in jenen Grenzgegenden nicht blos zwischen den Galliern, Römern und Andern einerseits römisches Geld cursirte und als Zahlungsmittel diente, sondern auch andererseits zwischen und unter den Germanen selbst, so jedoch dass, je mehr es in's Innere ging, diese Handelsleute für ihre um Geld gekauften

*) Mercari significat modo emere modo emendi et vendendi causa mercaturam facere, sagt Gesner im Thes.; und Forcellini, das Allgemeine richtig voranstellend, sagt: lucri causa merces commutare; speciatim emere seu vendendi causa seu habendi.

Waaren durch Umtausch gegen andere Waaren bezahlt wurden, nicht aber durch Geld. Es ist deshalb nicht ganz richtig und jedenfalls zu wenig, wenn Wackernagel bei Haupt IX, 557 sagt: „Unter einander selbst und mehr im Binnenlande übten die Germanen nur den Verkauf von Gut um Gut, nur den Gütertausch.“ Was er selbst dann über das Vorhandensein eines germanischen Handelsstandes (gegenüber den gallischen und römischen mercatores in Deutschland) darlegt, widerspricht gewisser Maassen dieser seiner Behauptung. „Es müssen (sagt er) die Germanen um so mehr einen Handelsstand besessen haben, als es ausser den Dingen, welche sie blos unter einander zu verkaufen, und ausser denen, welche sie blos an die Fremden zu verhandeln pflegten, endlich auch noch solche gab, die zugleich Gegenstand des Kaufes und Gegenstand des Handels waren; die vielleicht aus weiter Entfernung herbei und durch ganz Germanien geführt wurden, damit sie schon bei den Bewohnern des Landes und auf den Märkten, welche sich mit den grossen Opferfesten verbinden mochten, zuletzt aber, wenn die Grenze erreicht und überschritten war, auch bei den Ausländern Absatz fanden, bei den Germanen um andere Güter (dies ist wieder zu eng), die sofort auch zur Ausfuhr, bei den Fremden um Geld oder gleichfalls um Waaren, die wiederum zur Einfuhr taugten. Der Art weit sich erstreckende Handelsreisen sind allerdings zuweilen auch von ausländischen, natürlich aber öfter und zumeist von eingeborenen, von germanischen Handelsleuten gemacht worden.“ — In diesen Worten scheint sich übrigens Wackernagel nach anderer Seite hin in einen gewissen Widerspruch zu verwickeln. Denn S. 346 bedeutet er, dass von germanischer Handelsbetriebsamkeit nicht sonderlich viel zu berichten sei; ja eigentlichen Handel, d. h. Waarenumsatz um des Gewinnes willen, habe das Volk nur im Verkehr mit Fremden gekannt (wiederum zu enge), und im inneren Verkehr nur von Kauf, d. h. dem Gütererwerb blos um des Besitzes willen und zur Befriedigung des nächsten Bedarfes gewusst. Längere Zeit, heisst es dann S. 552, war auch dieser so sehr beschränkte Verkehr noch in sofern ein einseitiger, als die Germanen beinahe nichts aus-

führten, nur die Fremden zu ihnen kamen und brachten und holten."

16. Unsere positiven Nachrichten über diese ganze Frage, in welcher man gar leicht Zuviel oder Zuwenig behaupten kann, sind freilich allzu mangelhaft, als dass sich ein in Allem zutreffendes Bild zeichnen liesse. Gute Bemerkungen bietet Rückert I, 6 und 96 über die proximi ripae. Die Stellen Cäsar's, welche sich hierauf beziehen, sind folgende. Nach IV, 3 (Ubii) Rhenum attingunt multumque ad eos mercatores ventitant (also ein ganz starker Handelsverkehr), und auch IV, 2 bezeugt ein starkes Bestreben fremder Handelsleute nach Germanien zu kommen und andererseits auch eine nicht geringe Geneigtheit selbst der kriegerischsten Germanen, fremde Händler bei sich einzulassen: Mercatoribus est ad eos (Suebos) aditus, magis eo, ut quae bello ceperint quibus vendant habeant, quam quo ullam rem ad se importari desiderent; und auch I, 39 gehört insofern hierher, als dort mercatores erwähnt werden, welche oft mit den Germanen Geschäfte gemacht hatten. Bei Tacitus kommt, ausser unserer Stelle, nur noch c. 41 die mit grossem Nachdruck vom Handelsverkehr der Hermunduren sprechende Stelle vor, deren civitas fida Romanis genannt wird mit der Folge eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus atque in splendidissima Raetiae provinciae colonia (Augsburg). Passim sine custode transeunt; et cum ceteris gentibus arma modo castraque nostra ostendamus, his domos villasque patefecimus non concupiscentibus, wo die Schlussworte besagen, dass die Römer auch ihrerseits zur Entwicklung dieses commercii alles Mögliche thaten und den Germanen mit Geflissenheit entgegen kamen. Wenn sich aber aus keiner Stelle mehr als aus dieser auf activen Handel der Germanen und auf Existenz eines germanischen Handelsstandes schliessen lässt, indem, wie Wackernagel S. 558 mit Recht bemerkt, die Hermunduren in dieser Beziehung nicht die Einzigen sein mochten, so geht doch aus ihr wenigstens indirect auch hervor, dass die Römer und ihre nächsten Provinzialen ebenfalls durch einen zahlreichen Handelsstand mit den Germanen verkehrten. Diese fremden mercatores gingen jedenfalls

häufiger, zahlreicher, und tiefer in das fremde Land hinein (Tacit. Histt. IV, 15; Dio Cass. LIII, 26), und hielten sich zum Theil ständig in der Germania barbara auf, wie der Umstand beweist, dass sich bei der Einnahme der Residenz des Maroboduus durch Catualda (s. oben S. 292) nach der ausdrücklichen Erwähnung des Tacitus Ann. II, 62 auch nostris ex provinciis lixae ac negotiatores reperti, quos jus commercii, dein cupido augendi pecuniam, postremo oblivio patriae suis quemque a sedibus hostilem in agrum transtulerat; wobei zu bemerken ist, 1) dass der Pluralis nostris e provinciis Gallien und Raetien bezeichnen muss, aus welchen sich diese Handelsleute allmälig weiter in Germanien hinein wagten, und wohin sie ihren Handel activ und passiv zurück lenkten; 2) dass die negotiatores in den römischen Provinzen, welche hier erwähnt werden, Provinzialen oder Italiener waren, dass es also unrichtig wäre, wenn man hier wegen des Zusatzes nostris e provinciis blos an nichtrömische Handelsleute denken wollte; im Gegentheil wird vor Allem und mehr an römische gedacht werden müssen. Dass Tacitus sogar von einem jus commercii dieser Leute bei den Germanen spricht, setzt eine Regelmässigkeit und Ausdehnung solcher Verhältnisse voraus, und dass die lixae et negotiatores Histt. IV, 15 als vagi et effusi geschildert werden, zeigt dies noch bestimmter: sie pflegten ruhig und allenthalben durch die Länder zu ziehen; wobei man angenehm an die Heiligkeit des Gastrechts erinnert wird, deren Wirksamkeit bei den Germanen Tacitus c. 21 bis zum Romanhaften glänzend schildert.

Wenn übrigens nicht vergessen werden darf, dass die Zeiten des Tacitus in diesen Dingen im Vergleich gegen die des Cäsar einen grossen Unterschied zeigen, so ist doch zu wissen, dass auch in den Kaiserzeiten die Verhältnisse des Handels zwischen Germanien und dem Römerreiche variirten. Denn je nach den Umständen des Friedens oder grösserer Feindseligkeit trat erweiterte oder gestörte Entwicklung ein, welche sich namentlich auch auf die Gegenstände des Handels, ihre Zulassung oder Verbot bezog. Doch hierüber so wie über die Hauptstrassen des Handels in Germanien wird ausführlich zu c. 45 gehandelt.

da der Bernstein jedenfalls der gerühmteste aller germanischen Handelsartikel gewesen ist.*) Im Allgemeinen s. UStA. S. 834 vgl. S. 56 und speciell über den kaufenden Bezug der Metallwaaren S. 785. 952.

Sechstes Kapitel.

I.

Dass Tacitus die Besprechung der Waffen an die unmittelbar vorausgegangene Frage über die Kenntniss und den Gebrauch der edeln Metalle durch alsbaldige Nennung des Eisens anknüpft, ist sehr passend und zeugt von speciell culturhistorischer Methode. Wenn ein Volk Metalle hat und zu bearbeiten versteht, sie also auch zu seinen Waffen verwendet, dann ist es schon nicht mehr ganz roh; und selbst dadurch lassen sich culturhistorische Epochen feststellen, dass bei den Waffen und Geräthschaften eines Volkes dieses oder jenes Metall vorherrscht oder ausschliesslich im Gebrauche war. Wenn aber dasjenige Volk am tiefsten steht, das statt des ihm unbekannten Metalls nur Steine zu Waffen hat, so zeigt sich aus dem, was Tacitus über die Bewaffnung der Germanen in diesem Kapitel vorträgt, dass die Germanen seiner Zeit jedenfalls über diese Periode niederer Cultur sich erhoben hatten; denn von Steinwaffen ist gar keine Rede, und nur bei dem ganz allgemeinen Ausdrucke missilia könnte vielleicht auch an Steine gedacht werden, was aber um so weniger bedeutet, als auch die Römer selbst in den Zeiten hoher Ausbildung ihrer Kriegskunst sich immer noch der Steine als missilia bedienten.

*) Wir verweisen vor der Hand auf Wiberg, der Einfluss der klassischen Völker auf den Norden, 1867, und auf Pallmann, die Pfahlbauten, 1866, S. 118. 203. N. 129. N. 130. 123. 205. N. 156. vgl. S. 146. 204 und desselben Bemerkungen im Lit. Anzeiger für das evangel. Deutschland 1869 S. 7. Genthe, Der etruskische Tauschhandel nach dem Norden, 1874.

Setzt man übrigens, wie in dem Leitfaden der Kopenhagener Gesellschaft für Alterthumskunde (1837) S. 58 geschieht, als die drei Hauptepochen fest 1) das Steinzeitalter, 2) das Bronzezeitalter und erst 3) das Eisenzeitalter, so gehören zwar die Germanen des Tacitus allerdings in die dritte Epoche, jedoch in mässigem Sinne.*) Ueber ihnen standen ganz entschieden, was äussere Cultur betrifft, die Kelten, welche ebenso tüchtige Bergmänner waren (Diefenbach, Orr. Eurr. S. 175), als Tacitus den Germanen diese Eigenschaft vollständigst abspricht, indem er in Abrede stellt, dass man in Germanien nach edlen Metallen gegraben habe; s. UStA. S. 784 ff. 952. Dass indess das Eisen, namentlich insofern es zur germanischen Bewaffnung absolut nöthig war, in Germanien selbst gewonnen wurde, muss man schon deshalb annehmen, weil in diesen Zeiten wenigstens, und besonders was das innere Ger-

*) Um Missverständniss zu vermeiden, bemerke ich, dass Waitz S. 38 N. 1 mit allem Rechte Folgendes sagt. „Ich habe mich nie mit den Ansichten der nordischen Antiquare, dass die verschiedenen Stoffe nicht blos verschiedenen Zeiten, sondern verschiedenen Völkern angehören, befreunden können. Jetzt finden sie mehr und mehr Widerspruch, und namentlich darüber kann kein Zweifel sein, dass die Germanen auch noch Sachen aus Stein, Horn u. s. w. brauchten, ebenso wenig freilich, dass sie Metall besassen und zu verarbeiten wussten.“ Vgl. UStA. S. 784 ff. Unter den Bekämpfern jener Ansichten ragt besonders Lindenschmit hervor, dessen Lehren indessen auch nicht immer die wünschenswerthe Evidenz haben: vgl. Pallmann, Pfahlbauten S. 170. Petersen, Spuren des Steinalters, 1868. Nilsson, das Steinalter, 1868. Nilsson, das Bronzealter, 1869. Lindenschmit, Sigm. Sammlg. S. 152 f. und in dem werthvollen Buche über das germanische Todtenlager bei Selzen. Ich verweise über dieses Thema, das Holtzmann in der Germania 9, 230 ganz in seiner Art verwirrt, auf Dahn in der allgem. Zeitung 1867, Beilage 190 S. 3098. Wibel, die Cultur der Bronze-Zeit Nord- und Mittel-Europa's, 1865. Genthe, Der etruskische Tauschhandel S. 89. 113 (Eisen als Handelsartikel) und 114 (Eisenwaffen). Wer über diese Fragen die kürzeste und bequemste Orientirung wünscht, der halte sich an Sacken, Leitfaden zur Kunde des heidnischen Alterthums (1865), wo S. 18 bis 81 über das Steinalter, S. 82—139 über das Bronzealter, S. 140—160 über das Eisenalter unter sorgfältiger Berücksichtigung der einschlägigen Literatur gehandelt wird.

manien angeht, von einer Einfuhr dieses Metalls auch nicht eine Spur ist, was auch des Tacitus Worte ne ferrum quidem superest wenigstens indirect bestätigen; denn ihr Sinn ist kein anderer, als: die Germanen für sich haben kaum das nöthige Eisen*), nicht aber: sie wissen sich kein Eisen aus fremdem Lande zu verschaffen; und Tacitus hätte es gewiss bei dieser Gelegenheit gesagt, dass sie sich Eisen von Aussen verschafften, wenn dies der Fall gewesen wäre. Dass später unter Kaiser Marcianus (450—457) nach Cod. IV, 41, 2 Eisen den Germanen zu bringen verboten wurde (woraus Wackernagel sehr kühn schliesst, solche Verbote müssten auch schon früher ergangen sein), kann nicht als Beweis angeführt werden, dass so etwas schon zu den Zeiten des Tacitus bei den Germanen stattgefunden habe; und dass ihnen die Römer das Eisen von Noricum werden zugesendet haben, so lange sie in dieser Provinz Herren waren, ist in der That sehr unwahrscheinlich. Vgl. Genthe S. 114.

Wenn Tacitus ausdrücklich hervorhebt, dass zu seiner Zeit das Eisen bei den Germanen nicht im Ueberfluss vorhanden sei, so gibt er doch durch diese Bemerkung zu, dass es damals bei ihnen nicht ganz unbekannt und ausser Gebrauch war. In Deutschland drängt sich das Eisen als Raseneisenstein so oft mit einem metallischen Glanze an die Erdoberfläche, dass es von selbst zu seiner Benutzung einladet, und dass es ganz allgemein im Gebrauche sein konnte, wenn die Germanen nicht absolut von aller Kenntniss und Fertigkeit im Bergbau und in der Metall-Bearbeitung verlassen gewesen wären. Von den an den Ufern der March in Mähren wohnenden keltischen Cotinen (Germ. 43), welche noch zu Tacitus' Zeit keltisch sprachen, erwähnt er mit Nachdruck, dass sie ferrum effodiunt, d. h. in den Eisenbergwerken der Quaden, welchen sie zinsbar waren, und denen Ptolemäus Geogr. II, 14 σιδηρωρυχεῖα beilegt. Dieselben waren aber sicherlich nicht hinreichend ergiebig, um nur den eigenen Waffenbedarf der Quaden allein zu befriedigen. Durch diese und durch andere weiter südlich wohnende kelti-

*) Vgl. Hostmann S. 25. 67. N. 192. Grimm, RA. 913.

sche Stämme ist aber immerhin ohne Zweifel namentlich der Nordosten Deutschlands mit einigem Eisen versehen worden. Auch die Kelten in Noricum waren geschickte Stahlarbeiter und werden wenigstens früher, ehe die Römer als Herren jener Gegend ihr Veto einlegten, Eisen für germanische Waffen oder die eisernen Waffen selbst geliefert haben, wie denn auch später in Folge der Völkerwanderung die Noriker als Beute und als Zins ihr Eisen lieferten. Es ist deshalb gar zu vag und ungenau, wenn Wackernagel S. 552 ohne Unterscheidung der Zeiten ganz allgemein sagt, „die Germanen bedurften, damit ihre Schmiede zu schmieden und zu giessen, damit sie Waffen hätten, der Zufuhr an Erz und Eisen", mehr Lob aber verdient es, wenn derselbe zugleich namentlich auf Gallien verweist, welches „mit seinem Erze" nicht blos die Germanen versorgt habe; wir wollen nämlich dabei nicht blos an eigentliches „Erz" denken, sondern zugleich mindestens zum Theil auch an das Eisen.

Erz heisst im Gothischen ais (lateinisch aes), dieses Wort bedeutet aber auch Metall überhaupt (wie auch heute noch unser jetziges Erz, besonders in Zusammensetzungen), und die specielle Benennung des Eisens im Gothischen, eisarn, ist eine Fortbildung von ais, was Grimm Gesch. d. D. Spr. S. 10 als einen Fingerzeig betrachtet, „bei den Deutschen müsse allerdings Bronze früher in Gebrauch gewesen sein als Eisen."

Und dies wird in der That durch die Gräberfunde bestätigt. Denn wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass sich die keltischen Gräber besonders durch das vorherrschende und selbst alleinige Erz charakterisiren, so ist es doch auch ebenso unleugbar, dass sicher germanische Gräber, je älter sie sind, desto mehr Bronze-Stücke darbieten, und dass erst die etwas späteren ächt germanischen Gräber mehr Eisen oder blos Eisen zeigen. Dass Tacitus bei seiner Beschreibung der germanischen Waffen des Erzes gar keiner Erwähnung thut, berechtigt also nicht zu dem Schlusse, dasselbe sei bei den Germanen gar nicht in solchem Gebrauche gewesen, sondern scheint, wenn nicht Unwissenheit daran Schuld ist, daher zu kommen, dass er, weil damals die Römer nur eiserne Waffen hatten, auch bei den

Germanen zunächst nur an diese denkt. Diejenigen übrigens, welche seine Germania über alle Mangelhaftigkeit und Fehlerhaftigkeit erhaben glauben und meinen, seine Mittheilungen kämen durchweg aus Autopsie, mögen auch aus diesem seinem Berichte über die germanischen Waffen lernen, wie irrthümlich ihr Meinen ist.

II.

Das Verbum *superesse*, welches c. 34. Hist. I, 22. IV, 11. Ann. IV, 7. VI, 40. 51 die Bedeutung von superstitem esse hat, bezeichnet hier und c. 26. Agric. 44. 45. Hist. I, 51. 83 soviel als sufficere oder höchstens abunde suppetere; UStA. S. 865 Note und dazu S. 775. 833 (Ueber bessere Waffen der Vornehmen vgl. Wietersheim I, 390). Wir können an unserer Stelle ebenfalls sagen: „sie haben keinen Ueberfluss an Eisen" in dem Sinne: „sie sind nicht hinlänglich damit versehen."

Genus telorum wird übereinstimmend übersetzt: „Art der Waffen." Dies ist aber falsch oder doch mindestens ungenau, indem das Wort „Art" auch die „Beschaffenheit" bezeichnet, was durchaus dem lateinischen Worte genus fremd ist. Genus, welchem species gegenüber zu stehen pflegt, ist das Allgemeine, wie aus unserer Anmerkung zum Anfang des fünften Kapitels (über species) zur Genüge hervorgeht; und dieser Sinn findet namentlich an unserer Stelle statt, wo genus telorum „die Waffen im Allgemeinen" oder „im Ganzen" bezeichnet: Bacmeister übersetzt gewissenlos genus durch „Material"; Peucker II, 94 gibt es durch „Beschaffenheit", dagegen II, 173 durch „Gattung." Uebrigens sind *tela*, ganz dem eigentlichen Gebrauche des Wortes gemäss, nicht alle Waffen, sondern blos die des Angriffs: gladius, lanceae, hastae = frameae; die Schutzwaffen scutum, lorica, cassis, galea folgen weiter unten gesondert.

Colligitur, es stellt sich heraus, es ergibt sich. Kritz freut sich, bemerken zu können, dass Tacitus solche germanische Waffen gesehen haben müsse. Wir bedauern nur, dass er nicht zu sagen vermag, wo Tacitus diese Waffen sah, und wie viel-

mal; obgleich wir glauben, dass unsere Stelle dadurch nichts gewinnen würde. Wichtiger für diesen Zweck sind uns die Funde in unleugbar germanischen Gräbern, welche durch ihre anschauliche Unmittelbarkeit die meisten und wesentlichsten, wenn auch nicht alle, hierher gehörigen Fragen zu beantworten im Stande sind. Auf dem Worte *rari* liegt jedenfalls, im Hinblick auf ne ferrum quidem superest, ein besonderer Nachdruck, obgleich Lindenschmit, Alterth. I. S. 186, das Gegentheil behauptet, was ihm Curtze S. 177 blindlings nachspricht; und Kritz hat in der That recht, wenn er behauptet, es sei dies etwas Anderes, als wenn es raro hiesse, während Bach fälschlich Beides ganz gleich setzt. Die Uebersetzung ist übrigens sehr schwer, da „nur Wenige" offenbar zu stark ist, und „nur Einzelne" ebenfalls dem lateinischen Ausdruck Gewalt anthut; „nicht gar Viele" dürfte den Sinn am wahrsten umschreiben.

III.

Kaum hat Tacitus das Wort telorum gesetzt, so nennt er gladii als offenbar unter die tela gehörig, obgleich Lambinus zu Corn. Nepos Dat. 11, 3 behauptet, telum könne nicht für gladius gesetzt werden, während doch bei Corn. Nep. Alc. X, 5 telum auch Dolch bedeutet. Die tela sind allerdings eigentlich Geschosse, d. h. Werkzeuge zur Verwundung in die Ferne, und dergleichen Waffen, z. B. Pfeile, Schleuder, Wurfspiess, Steine (arma, quae feruntur, non quae tenentur, nach Varro, und quibus eminus pugnatur); allein das Wort wird auch in allgemeinem Sinne zur Bezeichnung der Angriffs-Waffen überhaupt gebraucht, und insofern können auch tela und arma mit einander verwechselt werden, da arma nicht blos die zur Beschützung des Körpers dienende Rüstung bezeichnet, Helm, Harnisch, Schild, sondern auch die Waffen, welche zum Angriff und zur Verwundung in der Nähe dienen und nicht in die Ferne geworfen sondern in der Hand gehalten werden. Nie aber bezeichnen tela die schützende Rüstung. Die Frage nach der Etymologie dieser zwei Wörter

ist bei der Festigkeit dieser Bedeutungen gleichgültig und unfruchtbar, wie Döderlein's Leistung IV, 150 und VI, 364 beweist, wo telum mit dem deutschen Stiel zusammen gewürfelt wird.

Eben so nutzlos ist Döderlein's etymologische Bemerkung V, 188 über gladius und ensis, die synonymische Bemerkung aber, dass sich gladius zu ensis verhalte, wie der prosaische zum poetischen, ist auch nicht ganz richtig, da gladius auch bei Dichtern vorkommt, während ensis, wie es scheint, ausschliesslich nur bei Dichtern gesetzt ist. Die Behauptung der raritas gladiorum bei den Germanen wird bestätigt, wenn bei Tacitus Ann. II, 14 Germanicus dem römischen Heere betont, welche Vortheile ihm aus dem Gebrauche des Schwertes im Vergleich zu der germanischen Speerbewaffnung erwüchsen. Im Widerspruch mit unserem rari gladiis steht es dagegen, wenn Dio Cassius XXXVIII, 49 schon im Heere des Ariovistus von einer durchgängigen Bewaffnung mit grossen und kleinen Schwertern spricht. Doch dürfte dies daher gekommen sein, dass diese germanische Armee schon viele Jahre nicht mehr in Germanien, sondern in Gallien stand, dessen Bewohner im Metall- und Waffenwesen weit vor den Germanen waren, was man sich auch für die Nationalitätsfrage merken soll, wenn die kimbrische Reiterei schon viel früher lange gekrümmte Schwerter hatte, wie Plutarch Mar. 25 berichtet, wogegen Gerlach's Sophistik S. 90 nichts vermag. In der Germania selbst werden c. 43 bei den Hariern breves gladii erwähnt, aber just als eine Ausnahme, und wenn c. 18 frenatus equus et scutum cum framea gladioque als Weihgeschenke der Verlobten erwähnt werden, so wird man sich leicht überzeugen, dass an dieser Stelle wie an vielen andern der Schriftsteller das Vereinzelte zum Allgemeinen macht. Es ist also verkehrt, wenn man c. 13 nihil nisi armati agunt just an das Schwert als eine regelmässige und gewöhnliche Waffe der Germanen denken will. Peucker II, 145 stellt deshalb mit Recht die Ansicht auf, dass das Schwert zwar schon frühe theilweise die Bewaffnung germanischer Heere gebildet habe, dass es aber anfänglich nicht eine Hauptwaffe derselben war und erst im

vierten und fünften Jahrhundert allgemeiner geworden sei*), wozu die Erfahrungen in den Kriegen mit den schwertbewaffneten Römern und die fortschreitende Ausbildung der germanischen Metallbereitung nicht wenig beitrugen. Procopius Bell. Goth. II, 25 und Agathias II, 5 bezeichnen das Schwert in Verbindung mit der Streitaxt als die Hauptwaffe des Fussvolks der fränkischen Heere, die im sechsten Jahrhundert nach Italien vorrückten. Wenn deshalb im Salischen und Ripuarischen Gesetze so wie in dem Alemannischen und Burgundischen das Schwert ausdrücklich genannt wird, so darf doch nicht vergessen werden, dass, als Beweis des Nichtgewöhnlichen dieser Waffe bei den Germanen, das fränkisch-ripuarische Gesetz tit. 36. §. 11 in Bezug auf Geldbussen den Werth eines Schwertes mit Scheide dem Werthe von 7 Kühen und dem Werthe von mehr als 2 Stuten, den Werth eines Schwertes ohne Scheide aber dem Werthe von 3 Kühen oder 1 Stute gleichstellt, während ein vollständiger Schild nebst einer Lanze nur dem Werthe von 2 Kühen entsprach. Auf der Säule Antonins sind die Germanen ebenfalls mit kurzen aber stark gekrümmten Schwertern abgebildet. Und wenn der deutsche Stamm der Sachsen sogar seinen Namen von dem eigenthümlichen kleinen Schwerte „Sahs" oder „Sax" (daher Saxones) erhalten hatte (nach Widukindi res gest. Sax. I, 7), so darf man sich auch nicht wundern, dass das Schwert, gleichsam der Inbegriff der sämmtlichen Kriegswaffen, später κατ' ἐξοχήν mit dem allgemeinen Namen „arma" belegt wurde.

In den Zeiten des Tacitus war also das Schwert bei den Germanen im Allgemeinen bei Weitem mehr Ausnahme als Regel, und sein Ausdruck rari gladiis utuntur ist richtig. Er fehlt aber ganz sicher darin, dass er diese Notiz mit dem ferrum in so enge Verbindung bringt, dass man sieht, er denkt bei den Germanen nur an Schwerter aus Eisen, wie dies damals kaum auf die römischen Schwerter passen mochte. Die Germanen haben aber auch noch nach Tacitus' Zeiten

*) Vilmar, Alterthümer im Heliand S. 86 Note beleuchtet verschiedene altdeutsche Benennungen für Schwert.

Schwerter aus Bronze gehabt, und zwar mehr solche, als aus Eisen; und in den allerältesten Zeiten mussten sie sich mit solchen aus Stein begnügen. Solch steinerne Schwerter werden besonders in den Küstenländern der Ostsee und den angrenzenden Gebieten gefunden. Die bronzenen, nicht selten in germanischen Kegelgräbern gefundenen Schwerter sind, gleich den steinernen, fast immer zweischneidig mit hervortretendem Mittelrücken, stets gerade und zuletzt spitz auslaufend. Die Länge dieser bronzenen Schwerter beträgt 18 bis 36 Zoll, ihre Breite 1¼ bis 2 Zoll. Die germanischen bronzenen Schwerter unterscheiden sich daher wesentlich von dem gewöhnlichen bronzenen römischen Schwerte des Fussvolkes (dem eigentlichen gladius) durch eine bedeutend geringere Breite und häufig durch eine grössere Länge, stimmen aber darin mit demselben überein, dass sie zweischneidig sind und nach vorn in eine Spitze auslaufen. In der Hauptsache blieb auch das eiserne Schwert wenigstens anfänglich dem bronzenen mit seiner kurzen zweischneidigen Klinge gleich. Ein in Wiesbaden bei einem starken Gerippe und in Verbindung mit Korallen und einer Münze des Kaisers Hadrianus gefundenes eisernes Schwert hatte eine Klinge von 2 Fuss 9 Zoll Länge und über 2½ Zoll Breite. Bei Ebringen im Breisgau wurden 106 altgermanische Gräber geöffnet, in welchen viele eiserne Schwerter gefunden wurden, deren Klingen ohne Griff 1 Fuss 4 Zoll, und ein ausgezeichnetes zweischneidiges, dessen Klinge 2 Fuss 6 Zoll lang, 2 Zoll breit war. Die bei Sinsheim 1827 und 28 in 14 alemannischen Todtenhügeln in Verbindung mit Steinwaffen und bronzenen Armringen gefundenen 13 eisernen Schwerter sind sämmtlich kurz und zweischneidig und steckten in eisernen Scheiden. Diese Gräber sind aber alle um mehrere Jahrhunderte jünger, als die Zeiten und Verhältnisse, von welchen Tacitus spricht; sie widerlegen also die an unserer Stelle von ihm gegebene Nachricht nicht, sondern verlangen eine möglichst genaue Unterscheidung der Zeiten und Verhältnisse. Lindenschmit in seinem Buche über die Gräber von Selzen stellt als obersten Satz hin: „Die Gräber mit Eisenwaffen stammen aus der Zeit der Völkerwanderung.“ Ist dies wahr, so erscheint die Mit-

theilung des Tacitus vollständig gerechtfertigt, und die obenerwähnten Gräber bei Ebringen und bei Sinsheim sind ebenso wie die von Selzen ächt germanische Gräber aus einer Zeit, welche jedenfalls nicht älter ist, als die Völkerwanderung, vielleicht aus der Zeit der Scheidelinie zwischen Heidenthum und Christenthum.*)

IV.

Wie die Seltenheit des Schwertes bei den Germanen nach Tacitus' Ansicht einen relativen Mangel an Eisen zeigt, ebenso der Umstand, dass sie keine Lanzen haben mit grosser und breiter Spitze; denn dies vor Allem will der Ausdruck majores lanceae bezeichnen, da im alsbald folgenden angusto et brevi ferro der wesentliche Gegensatz der framea zur major lancea ausgesprochen ist. Dass Tacitus das Wort lancea gebraucht im Gegensatz zu dem gleich folgenden hasta, dies dürfte mehr auf stilistischer Variation beruhen, als auf

*) Durch die von Tacitus c. 43 erwähnten Cotiner und durch andere weiter südlich wohnende keltische Stämme ist, wie es scheint, der Nordosten Deutschlands zuerst mit dem Eisen und dessen Bearbeitung bekannt geworden. Auch die Kelten im Noricum mochten hierin den Germanen Dienste leisten, Plinius H. N. XIV, 711. Andere Theile Germaniens wurden durch die Römer allmälig zum Eisen hingeführt, und aus der Zeit der Völkerwanderung werden sehr geachtete Helden als Waffenschmiede genannt; vgl. auch Paul. Diac. I, 27 und Cassiod. Varr. V, 1. Die Völkerwanderung beförderte hierauf die allgemeinere Anwendung der eisernen Waffen, und obgleich anfänglich noch eine geraume Zeit in manchen Gegenden bronzene und eiserne Waffen neben einander bestehen, so verdrängten die eisernen doch bald ganz allgemein die Erzwaffen, wie die Erzwaffen einst die Steinwaffen verdrängt hatten. Von den in ächt germanischen Gräbern gefundenen Eisenwaffen ist deshalb anzunehmen, dass sie der Periode von kurz vor der Völkerwanderung bis zu den ersten Jahrhunderten des Mittelalters angehören. Zur Zeit Karl's d. Gr. hatte das Eisen bereits allgemein die Bronze in der germanischen Bewaffnung verdrängt, Mon. Sang. de gestis Kar. M. II, 17 Peucker II, 93—98. Lindenschmit, Sigmar. Sammlung, sucht zu beweisen, dass die Germanen erst kurz vor ihrer Berührung mit den Römern in den Besitz von Eisen gekommen seien (Aexte und Schwerter).

einem sachlichen Unterschiede. Denn wie hasta nicht blos einen kleinen Speer bezeichnet sondern auch einen grossen, so bezeichnet lancea, welches (vgl. Diefenbach Orig. Eur. 372) nach Varro bei Gellius XV, 30 ein spanisches Wort sein soll, erweislich nicht blos einen grossen (Barth IV, 354) Speer, welcher, in den Zeiten der Republik den Römern noch fremd (Sall. Cat. 56), unter den Kaisern entschieden in Gebrauch gekommen war, Tacit. Histt. I, 79. III, 27. Orelli Inscrr. 3384. Ammian. Marc. XXI, 13. XXXI, 13. Uebrigens ist Tacitus auch hier einseitig, wenn er von dem Gedanken beherrscht wird, die majores lanceae der Germanen seien nur mit eisernen Spitzen versehen; es war hierin wie bei den gladiis. Die in den germanischen Gräbern aus den Zeiten der Völkerwanderung gefundenen Lanzenspitzen sind allerdings aus Eisen, es hat aber in den unmittelbar vorhergehenden Zeiten auch solche Spitzen aus Bronze gegeben, und in den ältesten Zeiten überdies steinerne. Alle drei Arten sind in Länge und Breite nicht wesentlich verschieden, sondern variiren in gleicher Weise zwischen einem Minimum von 7 Zoll Länge und 1 Zoll Breite und einem Maximum von 2 Zoll Breite und 15 Zoll Länge; Peucker II, 142.

Wenn man das majores bei lanceae unserer Stelle vorzugsweis von der Grösse der eisernen Spitze versteht, und nicht so sehr vom Schaft, so ermässigt sich auch der Widerspruch, in welchem mit unserer Stelle zwei andere des Tacitus erscheinen, indem Ann. II, 14 enormes hastae und II, 21 praelongae hastae der Germanen erwähnt werden; und auch I, 64 sogar hastae ingentes der Cherusker, Histt. V, 18 praelongae hastae in der Armee des Civilis, wozu bei Amm. Marc. XVII, 12 hastae longiores (Lucan. Phars. VI, 259 longis Teutonus armis) und bei Widukind res Sax. I, 9 longae lanceae kommen. Es kann eine lancea lang sein und dennoch eine geringe Spitze haben; die Spitze aber ist es, welche die lancea zur Waffe des Angriffs macht. Lindenschmit Sigm. Sammlung S. 122 f.

Dass die frameae ganz eigentlich hastae waren, das sagt Tacitus so bestimmt, dass es unbegreiflich erscheint, wenn Neuere etwas ganz Anderes darunter verstehen wollen, als eine

hasta. Wenn es übrigens auffallen darf, dass in den übrigen Schriften des Tacitus diese ächt germanische Benennung gar nie vorkommt*), so muss ein desto grösserer Nachdruck darauf gelegt werden, dass sie in der Germania nicht blos hier steht und zwar zweimal, sondern auch c. 24 inter gladios atque infestas frameas, c. 18 cum framea gladioque, c. 11 frameas concutiunt, und 14 illam cruentam victricemque frameam. Dass das Wort ausser in diesen Stellen des einzigen Tacitus in classischen Schriftstellern nur noch einmal bei Juvenal XIII, 97 (cf. Marcian. Capella V, 425) und zwar in der ächten Bedeutung einer hasta überhaupt begegnet, ist bemerkenswerth. noch mehr aber die Erscheinung, dass, während bei Gellius X. 25 die framea unter einer Zahl „telorum, jaculorum gladiorumque" vorkommt und ein Glossar in Mai's Collect. sie als hasta longissima erklärt, seit dem Vorgange des heil. Augustinus Ep. 120, 16. 140, 41. serm. 314, 4. 5; in psalm. 9, 8; 149, 12. die framea durchweg als ein Schwert erklärt wird, wie man sich aus der Zusammenstellung bei Diefenbach Orig. Eur. 344 überzeugen kann**), welcher noch bemerkt: „das Wort war nicht blos bei Gregor. Turon. und seinen Zeitgenossen, sondern auch bei den späteren Lateinern beliebt, wie alle Curiositäten dieser Art. Aber die lebendigen Sprachen zeigen es nirgends." Doch soll im Spanischen noch jetzt ein Wurfspiess Frame heissen.

Wer unsere Stelle ohne Vorurtheil liest, wird nicht leicht auf den Gedanken kommen, dass die in den Annalen von Tacitus

*) Die Erklärung dieser sprachlichen Erscheinung, welche Wölfflin im Philologus 26, 164 versucht, heisst nichts.

**) Isidorus Orig. XVIII, 6, 3 sagt geradezu: framea gladius ex utraque parte acutus, quam vulgo spatham vocant. In der Vulgata Ps. 35. 3 wird das *ἔκχεον ῥομφαίαν* der Septuaginta effunde frameam übertragen, von Notker aber verdeutscht: kebreite din suert. Und ebenso verwendet der Dichter des Waltharius 1016. 1376 framea für Schwert, nicht für Speer. Ademar bei Pertz VI, 125 hat diverberatum cadaver frameis = gladiis, vgl. framea necari bei Pertz V, 247. Althochd. Glossen erklären stapasuert durch framea, und ebenso bedeutet altn. skálm oder skálma (= *σκαλμὴ* = *ξίφος* bei Pollux X, 165) framea, so wie ahd. ploh = Pflug ebenfalls durch framea erklärt wird bei Graff III, 359 vgl. VI, 612.

erwähnten hastae praelongae just die frameae seien, obgleich dies, ausser Anderen, auch Waitz S. 40 behauptet; eher darf man Ann. II, 14 die tela brevia so verstehen, denn die framea ist jedenfalls eine lancea minor, J. Grimm Gesch. d. D. Spr. S. 514.

Hasta est contus cum ferro, sagt Isidorus; die Worte des Tacitus sagen also ganz bestimmt, und in unangreifbarer Deutlichkeit, dass die framea eine Stange mit eiserner Spitze war, d. h. ein Spiess, und Weinhold, altnord. Leben S. 192, sagt mit Recht: „Was uns Tacitus von der deutschen framea sagt, dürfen wir auf den nordgermanischen Spiess anwenden; er war ein Schaft mit einem kurzen und spitzen Eisen"*); ein Spiess mit scharfem, spitzem Eisen, wie Barth IV, 351 sagt, nicht zu lang für das Nahegefecht, nicht zu schwer für den Wurf; die framea wurde auf den Feind geworfen oder geschleudert, diente aber auch im Handgemenge, und dazu wohl hauptsächlich, während die hasta der Römer mehr zum Werfen gebraucht wurde. Insbesondere muss sie als Waffe des Handgemenges gedient haben in ihrer Eigenschaft der einzigen Angriffswaffe des Reiters: et eques quidem scuto frameaque contentus est; denn wenn der Reiter sie gegen den Feind geschleudert hätte, so wäre er selbst im nämlichen Augenblicke waffen- und wehrlos gewesen. Schon Chiflet in seiner Anastasis Childerici S. 216 huldigt im Wesentlichen dieser Auffassung, indem er die Worte des Agathias Hist. II, 5 zur Erklärung herbeizieht: *δόρατα οὐ λίαν σμικρὰ, οὐμένουν ἀλλ' οὐδὲ ἄγαν μεγάλα, ἀλλ' ὅσον ἀκοντίζεσθαί τε, εἴ που δεήσοι, καὶ ἐς τὰς ἀγχεμάχους παρατάξεις πρὸς τὰς ἐμβολὰς ἐφικνεῖσθαι.* Chiflet irrt aber sehr, wenn er, verleitet durch diese Worte des Agathias, die framea vollständig mit dem *ἄγγων* identificirt, von welchem Agathias dort spricht, und welcher, wie die darauf folgenden Worte desselben klar aussprechen, von der framea specifisch verschieden war. Denn er sagt ausdrücklich: *τούτων δὲ τὸ πλεῖστον μέρος σιδήρῳ πάντοθεν περιέχεται, ὡς ἐλάχιστόν τι ἀναφαίνεσθαι τοῦ ξύλου καὶ μόλις ὅλον τὸν σαυρωτῆρα· ἄνω δὲ ἀμφὶ τὸ ἄκρον τῆς αἰχμῆς καμπύλαι τινὲς ἀκίδες ἐξέχουσιν ἑκατέρωθεν*

*) Vgl. UStA. S. 395. 419. 722 fg.

ἐξ αὐτῆς δήπου τῆς ἐπιδορατίδος, ὥςπερ ἄγκιστρα ὑπογναμπτόμενα, καὶ ἐς τὰ κάτω νενεύκασι. Wenn daher Plutarch Mar. 25 von den Kimbern sagt ἀκόντισμα δὲ ἦν ἑκάστῳ διβολία, so wäre es sehr gefehlt, in diesen Worten die eigentliche framea zu erblicken, und Wietersheim, Zur Vorgesch. S. 114, benimmt sich vorsichtig, wenn er meint: „dieser zweischneidige (oder an beiden Seiten mit Spitzen versehene, διβολία) Wurfspiess, ἀκόντισμα, erscheint der germanischen framea wenigstens sehr ähnlich."

So lange des Tacitus Worte noch etwas gelten, wird es daher fast unbegreiflich erscheinen, dass Lisch in dem Friderico-Francisceum (1824—37) S. 38 die so häufig gefundenen ehernen Streitkeile, welche in allen Punkten etwas ganz Anderes sind, für frameae erklärt, indem er sagt: „die Beschaffenheit (dieser mit der framea identificirten Streitkeile) scheint mit der Beschreibung bei Tacitus genau übereinzustimmen. Diese lanzenartigen breiten Geschosse, welche zur Wurf- und Stosswaffe gleich geschickt sind, waren kurz, da die Germanen sich selten langer Lanzen bedienten; sie sind beständig von Kupfererz; die Schärfe (ferrum; denn von der Art des Erzes kann dieser Ausdruck nicht verstanden werden) war angustum, was nach Gestalt der Waffe selbst wohl durch breit und platt, nicht spitz sondern beilförmig, erklärt werden muss; endlich waren diese Geschosse so eingerichtet, dass man mit ihnen in der Nähe und aus der Ferne streiten konnte." Gegen diese in der That abenteuerliche Erklärung trat ruhig und fest H. Schreiber auf in einer historisch-archäologischen Monographie „Die ehernen Streitkeile" (1842) S. 69, wo besonders auch auf das Barocke der Behauptung aufmerksam gemacht wird, dass ferrum an unserer Stelle nicht das Eisen bedeute, sondern die Schärfe (acies). Nichts desto weniger trat dieser Verkehrtheit auch Klemm bei in seiner German. Alterthumskunde S. 242 fg., dessen Behauptungen ebenfalls durch Schreiber S. 70 in ihr Nichts zurückgewiesen worden sind.*) Wie wenig dieses Auf-

*) Pallmann, Pfahlbauten S. 33. 189. N. 26 gibt ebenfalls nur Unrichtiges.

treten Schreiber's, welchem Weinhold altnord. Leben S. 20 vollständig beipflichtet, nützte, sieht man leider daraus nur zu sehr, dass selbst Peucker sich ganz von Lisch einnehmen liess und in Folge dessen II, 166 die Worte des Tacitus also interpretirt: „Tacitus sagt ausdrücklich, dass die Germanen Speere mit einer schmalen und kurzen, aber scharfen oder, — wie bei der eigenthümlichen Gestalt dieser Waffe der Ausdruck angustum wohl füglich(!) übersetzt werden kann — beilförmigen Schneide (ferrum) führten, welche sie frameae nannten."*) Peucker ist also fest überzeugt, dass die framea durchaus mit dem sogenannten Streitmeissel identisch ist, welcher auch „Schildspalter", in England „Celt", von den Dänen und Schweden „Falstaf" genannt wird, aber nicht blos keine framea, sondern nicht einmal deutsch ist, sondern keltisch, worüber ich ganz einfach ausser Schreiber noch auf Weinhold S. 19 verweise, beifügend, dass Peucker Entschuldigung verdient, weil der von Lisch verbreitete Irrthum noch bei vielen Anderen bis zur Stunde herrscht, z. B. bei Stälin, Gesch. v. Württemberg I, 17. Ledebur, Beschreibung des königl. Mus. S. 260. Zu welchen Verkehrtheiten übrigens diese falsche Auffassung führt, dies sieht man an dem was Peucker II, 184, weiter phantasirt. „Vermöge der Schwere und Stärke ihrer Klinge(!) war die framea nicht nur von allen Wurfwaffen die gefährlichste, sondern überhaupt, selbst das Schwert und die Lanze nicht ausgenommen, durch ihre vielseitige Gebrauchfähigkeit die wirksamste aller germanischen Waffen. Zum Stosse angewendet verursachte sie breite und tiefe Wunden und zerschmetterte Knochen und alles was Widerstand leistete. Als Hiebwaffe gebraucht, gewährten die Ecken(!) der Schneide eine beilartige und wuchtige Wirkung. Da bei der Anwendung der framea die Zertrümmerung des Widerstehenden als Hauptzweck vorwaltete(!), so durfte sie nicht allzuweit geworfen

*) In der Recension des Werkes von Peucker tritt Holtzmann (Germania 9, 230) dieser Verirrung mit Recht entgegen. Was er selbst aber über Bronze-Waffen und Eisen-Waffen vorbringt, und über die Uebereinstimmung der Germanen und Kelten in diesem Punkte, ist bodenlos und gehört zu seiner keltogermanischen Träumerei.

werden; es wird dies auch durch den Umstand bestätigt, dass eine Gattung der framea mit einem Oehr zur Befestigung eines ledernen Riemens versehen war, um die geworfene Waffe nöthigen Falles wieder zurückzuziehen.“ Ich frage ganz einfach: Wozu ist Tacitus noch brauchbar?!

Auch J. Grimm liess sich verleiten, über unseren Gegenstand in einer Weise zu verhandeln, welche nicht blos den Worten des Tacitus sondern den Gesetzen ruhiger Exegese Gewalt anthut. In seiner Gesch. d. D. Spr. S. 512 fgg. handelt er von dem Namen „Franken“ und sucht in wahrhaft geschraubter Weise darzuthun, „dass franca und francisca dieselbe, den Franken eigene und nach ihnen benannte Waffe waren, wiederum aber mit beiden die bei Tacitus als germanisch, d. h. zunächst fränkisch geschilderte framea zusammen falle.“ Grimm erblickt demgemäss bei Procop. Goth. II, 25 und 28 in der πέλεκυς die framea des Tacitus oder die francisca, „deren angustum, breve und acre ferrum wohl sicher zweischneidig war, was von selbst auf bipennis und gladius ex utraque parte acutus führte.“ Und dazu noch der Zusatz: „Dem ferrum acre et ad usum habile gleicht immer der gladius ex utraque parte acutus, bis acutus, die bipennis oder πέλεκυς, mag dem Berichterstatter die Vorstellung des Speers übergegangen sein in die des Wurfbeils und Schwerts, da sich im Laufe langer Jahrhunderte natürlich auch das Geräth umgestaltete.“ Grimm nennt es deshalb „eine vergebliche Arbeit, wenn Schreiber im Taschenbuch I, 152. 153 die schlanke, leichte und scharfe framea von der schweren francisca scheiden und beide Eisenwaffen dem ehernen gallischen Celt entgegensetzen will.“ Schreiber hat aber vollkommen Recht, denn die francisca ist eine Streitaxt (Chiflet S. 211—215), und die framea war eine hasta, vorausgesetzt, dass Tacitus kein Fasler war.*) Ich möchte daher auch folgende Bemerkung von Peucker nicht geradezu unterschreiben, wenn er S. 167 sagt: „Auf römischen Trophäenmünzen mit der Inschrift De Germanis kommen

---

*) Recht gute Bemerkungen über diese Frage gibt Rückert I. 90. Note.

unter den Nationalwaffen der Besiegten auch Lanzen mit beilförmiger Spitze vor, in welchen wohl diese Framen zu erkennen sind."

Schweizer I, 18 nennt also die so eben vorgetragene Vermuthung Grimm's eine unhaltbare, und erwähnt zugleich, dass derselhe später der bei Haupt VII, 471 vorgetragenen Ansicht Wackernagel's beistimmte, welcher bei Haupt II, 588 framea mit dem goth. hramjan, σταυροῦν zusammenstellend darin die „Haftende und Heftende" und aus framea das Deminutivum franca hervorgegangen sieht = francisca, Streitaxt. Müllenhoff bei Haupt VII, 383 hält die frühere Meinung Grimm's, dass framea zum Adverb fram, altnord. framr, audax gehöre, für die richtige. L. Meier, Zeitschrift für Sprachvergleichung VI, 424 flgg., sucht darzuthun, dass framea zu der Wurzel des lateinischen premere gehöre und die „drängende" bezeichne. Schweizer selbst neigt auf die Seite von Müllenhoff, und bei Curtze S. 187 findet der Liebhaber dieser nutz- und erfolglosen Bestrebungen noch weiteres Aehnliches. So sehr übrigens die Germanisten hierin etwas Haltbares nicht geleistet, so stimmen sie doch alle darin überein, dass das ächtdeutsche Wort framea durchaus nichts mit dem ächtdeutschen Wort Pfriem, Pfrieme zu thun habe, so sehr auch Laut und Elemente beider Wörter und selbst Bedeutung übereinzustimmen scheinen. Während indessen ein solcher Versuch, dessen sich mancher Erklärer und Uebersetzer der Germania schuldig macht, von J. Grimm blos „unpassend" genannt wird, ereifert sich Schweizer, welcher es „unmöglich" nennt, bis zu der mysteriösen Heftigkeit, „die falsch conservative Philologie" behaupte dies bis auf heute, als ob Gesetz und Regel allein in den beiden sogenannten classischen Sprachen walteten." Barth IV, 351 ist also sehr auf dem Holzweg, und wir können uns nicht versagen, als ewige Warnung für alle Zukunft hierher zu setzen, was Weigand in seinem Wörterbuch II, 374 sagt: „Der Pfriem, üblicher die Pfrieme, und der Pfriemen: an einem Heft befestigte Spitze zum Bohren (warum nicht auch zum Stechen?!); mhd. die prieme, phrieme, pfrieme; völlig unverwandt mit lat. die framea." Als ganz verschieden von

diesem Worte wird dann bezeichnet: „der Pfrieme, üblicher die Pfrieme, die Pflanzen spartium und genista. Woher der Name?" Der unglückliche Barth ist der Meinung, unser Wort Pfriemen bedeute überhaupt einen engen spitzigen Körper, und so sei auch das Pfriemkraut; pfriemen heisse stechen, durchbohren.

Diejenigen, welche die framea für etwas halten, was sie nicht war, sind im Stande noch heute Exemplare derselben in Menge aufzuweisen, namentlich die Lischianer; denn Streitmeissel gibt es eine wahre Unzahl; und Klemm hat auf Tafel 16 seiner germanischen Alterthumskunde eine Anzahl von Gegenständen abbilden lassen, die framea sein sollen, es aber nicht sind. Ob das von Chiflet gegebene Bild eine wahre Framea darstelle, ist nicht ganz sicher, und das Nämliche muss eingestanden werden in Betreff eines Waffenstückes, welches 1740 in einem Merovingischen Grabe bei Verdun gefunden wurde. Je mehr man sich an Tacitus hält, desto verlassener wird man; denn von einer Speerspitze, die in einem Grabe getroffen wird, kann man, wenn nicht das Ganze erhalten ist, wozu sie gehörte, nicht sagen, zu welcher Species von Waffen sie gehörte.

Rühs sagt S. 207: „Der Frame verwandt oder vielmehr dieselbe Waffe ist der Ger." In so fern dieses Wort, ahd. kêr, goth. gais (gaesum oder gesum? s. Diefenbach Orig. Eur. 350. Holtzmann, Kelten und Germanen S. 104. Watterich, der Name Germanen S. 55—59) den Speer überhaupt bezeichnet, fällt auch die framea in sein Bereich, da sie eine hasta war: dass aber Ger just blos die speciellste Art von Speer bezeichne, welche framea hiess, dies kann mit gar nichts bewiesen werden. Im Gegentheil dürfte diese Bezeichnung eher für das ganze genus oder aber für die majores lanceae passen, welche bei Tacitus der framea entgegen gestellt werden. Weinhold wenigstens scheint dafür zu sprechen, wenn er S. 194 Folgendes sagt: „Die schweren starken Gere waren aufgekommen, seitdem die Panzerung sich verbreitete, und darauf berechnet, die Brünnen zu durchstossen; sie hiessen deshalb auch Brünnen-Brecher. Uebrigens ist zu erinnern, dass schon die Römer neben den leichten und kürzeren Spiessen der Germanen ihre langen

Gere kennen lernten, Tacit. Ann. I, 64. II, 14. 21. Hist. V, 18. Amm. Marc. XVI, 12." In eine wahre Träumerei verfällt aber Peucker, ob der bodenlosen Verkehrtheit seiner Auffassung der framea, in Betreff des Ger's. „Der Ger, sagt er II, 160, ist häufig von Schriftstellern mit der Frame für gleichbedeutend gehalten worden, während er minder schwer, nicht, wie die Frame, mit einer meiselartigen, sondern mit einer scharfen Spitze versehen war, zum Wurf auf grössere Entfernungen als die Frame gebraucht wurde, und allein darin mit der letzteren übereinstimmte, dass er nicht blos zum Wurf sondern hier und da auch zum Stoss in der Nähe angewendet wurde. Auch Tacitus bezeichnet scharf den Unterschied zwischen der Frame und dem Wurfspiess, indem er, nachdem er sehr speciell die Frame beschrieben und sie insbesondere als Reiterwaffe bezeichnet hat, das Werfen leichter Wurfspiesse auf weite Entfernungen durch das Fussvolk ganz besonders behandelt. Der Ger zerfiel in eine schwerere und eine leichtere Gattung, welche letztere von den Schriftstellern häufig mit dem Namen spicula bezeichnet und auch unter dem Ausdruck missile verstanden wird. Tacitus führt ausdrücklich die aussergewöhnliche Tragweite der von den Germanen geworfenen Wurfspiesse an: pedites et missilia spargunt atque in immensum vibrant. Nach Ueberlieferungen konnten diese kleinen Wurfspiesse in horizontaler Richtung 60—80 Schritt weit geworfen werden. Sie wurden insbesondere vom leichten Fussvolk gebraucht, bei welchem einzelne Kämpfer mehrere auf einmal zu werfen im Stande waren." II, 182.

V.

Wir sind also belehrt, dass die missilia des Tacitus leichte Wurfspiesse waren, und sonst nichts, Curtze dagegen versichert, aus Tacitus selbst zu wissen, dass darunter zu verstehen seien 1. saxa, 2. sagittae, 3. clava, 4. funda; und er verwirft, dass San-Marte 158. 159 nur kurze oder längere Wurfspiesse und ebenso Münscher vorzugsweise Speere an unserer Stelle unter missilia verstehen. Wenn man das darunter verstehen sollte, was Curtze meint, so würde Tacitus als ein sehr

vager Schwätzer und als ein sehr oberflächlicher Berichterstatter erscheinen. Denn nur ein solcher könnte verlangen, dass man unter seinen allgemeinsten Worten ganz bestimmte besondere Waffen verstehe und dass man germanische Waffen speciell kenne, die er, welcher doch darüber belehren will, nicht anführt. Unser Schriftsteller, welcher allerdings in dieser Schilderung der germanischen Waffen Manches zu wünschen übrig lässt, kann aber unmöglich so verstanden sein wollen, sondern deutet dadurch, dass er zu allen missilia den alleinigen Ausdruck vibrant in immensum fügt, klar genug an, dass er im Ganzen auch nur an ein genus solcher missilia denkt, und zwar an ein entschieden leichtes (in immensum vibrare wäre sonst nicht möglich), welches hier am passendsten durch „Wurfgeschosse" übersetzt wird, wobei der Leser, der das Lateinische nicht kennt, ganz gewiss an nichts Anderes denkt, als an kleine Speere, jedenfalls nicht an bleierne glandes, die bei den Germanen nicht vorkamen, und ebenso wenig oder noch weniger an Pfeile, da Tacitus auch nicht ein Wörtchen davon sagt, dass die Germanen seiner Zeit Bogenschützen gewesen seien. Ohnehin wird das Verbum vibrare ganz eigentlich fast nur von den jaculis, hastis und Aehnlichem gebraucht, und spargere kann jedenfalls nicht von schweren Wurfstücken gesagt werden. Erlaubt wird es daher sein, sich hier an die ungeheure Masse der lanceolae der Gothen zu erinnern, mit welchen das germanische Schlachtfeld überschüttet geschildert wird bei Capitol. in Max. jun. c. 4. Dass ein germanischer Fussmann neben seiner ernstlichen Frame auch noch den einen oder den andern leichten Speer zur Hand hatte, der übrigens nicht immer mit Metall versehen sein mochte, das können die Worte des Tacitus bezeichnen und die Umstände wahrscheinlich machen; dass wir aber den Framenkämpfer zugleich als Bogenschützen annehmen, ohne dass uns dies ausdrücklich gesagt wird, das darf man uns nicht zumuthen. Thudichum, welcher ohngefähr wie Curtze erklärt, hätte sich dies überlegen sollen.

Wenn übrigens Jemand meinen sollte, die Worte pedites et missilia spargunt bezeichnen, dass dieselben, im Gegensatze zu den Reitern, blos solche missilia, und keine framea

gehabt hätten, so gestatten die Worte eine solche gewaltthätige Interpretation nicht, indem die Verba gerunt und pugnant ganz allgemein sowohl von equites als von pedites gebraucht sind und die pedites dem eques, welcher blos eine framea hat (s. UStA. S. 722), just in dem Punkte entgegen gestellt werden, dass sie ausser der framea noch andere missilia hatten. Das Höchste, was man sich in dieser Richtung erlauben dürfte, wäre, zu denken, dass nicht alle pedites auch missilia abschossen, sondern nur ein Theil derselben. Und eine solche Annahme dürfte am besten der unleugbaren Thatsache entsprechen, dass das ganze Kriegs- und Waffen-Wesen der damaligen Germanen von einer durchgreifenden und systematischen Organisation bis in's Einzelne gar sehr entfernt gewesen ist.

Deshalb kann ich auch nicht billigen, wenn plura singuli übersetzt wird: „jeder mehrere"; es bezeichnet blos: „einer mehrere." Uebrigens soll noch bemerkt werden, dass man bei der Behandlung dieser zwei Worte ausgehen muss von dem Ausdruck singuli singula d. h. „einer nur eines", und dass singuli plura blos heisst „einer mehr als eines", dass also plura hier seine comparative Bedeutung rein und ungeschwächt hat und dass diejenigen, welche lehren, bei Tacitus stehe plures häufig statt complures, sich auf unsere Stelle durchaus nicht berufen dürfen. Bis zur Lächerlichkeit verkehrt ist es ferner, wenn Peucker II, 160 übersetzt „die einzelnen Kämpfer mehrere auf einmal" und diese bodenlose Behauptung ganz nachdrücklich S. 182 wiederholt. Curtze spricht es ihm deshalb ganz ernstlich nach. Die leichtsinnige Uebersetzung von Bacmeister gibt: „jeder hat davon einen Vorrath." Das que an plura ist explicativ: „und zwar." Dass Gerlach dies nicht einsehen will und dass er behauptet, pluraque singuli könne nicht mit dem unmittelbar Vorhergehenden zusammen hängen, man müsse also gegen die Autorität der meisten und besten Handschriften plura lesen, ohne que, dies leuchtet, trotz augenscheinlichster Verkehrtheit, Curtze so sehr ein, dass er sein „mit Recht" dazu spricht. Ebenderselbe weiss auch, dass das Verbum spargunt an unserer Stelle poetisch sei. Suetonius erzählt im Leben Caligula's c. 18: sparsit missilia variarum rerum et panaria cum

obsonio viritim divisit; im 11. Kapitel der vita Neronis heisst es ebenso: sparsa populo missilia omnium rerum; und im Leben Domitians c. 4 wird gesagt: omne genus rerum missilia sparsit. Wird Curtze das spargere dieser Stellen, welches just immer missilia bei sich hat (Wölfflin in Philol. 26, 131), ebenfalls für poetisch erklären? Kritz behauptet sogar, Tacitus habe an unserer Stelle namentlich den Virgilius Aen. XII, 50 nachgeahmt und Schweizer I, 19 wird zur Ἄρτεμις ἰοχέαιρα hingerissen! Man sieht übrigens aus den genannten Stellen des Suetonius über die sparsio missilium (dies ist der stehende fast technische Ausdruck für die Sache), dass missilia in der Regel, wie ich oben schon betonte, etwas Kleines und Unbedeutendes zu bezeichnen pflegte, und darf deshalb das Wort auch übersetzen: Kleingeschosse, Wurfzeug. Die Gewissenlosigkeit der Uebersetzung von Bacmeister gibt das spargunt durch „sie führen", und beschränkt das vibrant nicht auf die missilia, denn es heisst da: „sie schleudern ihre Waffen auf gewaltige Entfernungen." Für die Aenderung immensum statt in immensum führt Curtze nur das Gutdünken Ritter's an; er hätte auch Reifferscheid nennen sollen, welcher ebenfalls durch Streichung des von Müllenhoff mit Recht beibehaltenen in, das doch an unserer Stelle genug handschriftliche Auctorität hat, der Germania des Tacitus auf die Beine zu helfen sucht. Vgl. Wölfflins Feinheit Philol. 26, 127.

Nudi aut *leves* ist: nackt oder leichtumhüllt, indem ein sagulum diese Hülle gewährt. Es ist also ganz unhaltbar, wenn man das Wort nudi an unserer Stelle durch „leicht bekleidet" ausdrückt oder mit Roth: „stehend im Unterkleide"; und selbst wenn man annimmt, dass sich diese nuditas blos auf den Oberkörper bezieht, hat man kein Recht, nudi hier durch halbnackt zu übersetzen; Vgl. zu c. 17. Wie will man es halten mit c. 24: nudi juvenes inter gladios? Und wie steht es c. 20 mit nudi ac sordidi in hos artus excrescunt? Man wird dies buchstäblich nehmen müssen, da Pomp. Mela III, 3 sagt: nudi agunt antequam puberes sint, viri sagis velantur. Denn wenn Paulus Diac. I, 20 das nudi pugnabant, operientes solummodo corporis verecunda von den einzigen Herulern als

etwas Besonderes hervorhebt, so darf man nicht vergessen, dass diese Zeit viel später ist, als die des Tacitus. Ritterisch ist es, in den Worten des Tacitus an unserer Stelle den Gegensatz zwischen Armen und Reichen zu finden.

Die ratio ablativi bei sagulo ist nicht die des Mittels, sondern des Umstandes. Das sagulum selbst, von Thudichum gar sauber durch „kleiner Kittel" übersetzt, wird in dieser Deminutivform ganz absichtlich dem sagum entgegen gestellt. Der eigentliche Kriegsmantel scheint, wie Peucker II, 66 bemerkt, kürzer und weniger weit gewesen zu sein, um die freie Bewegung des Körpers, insbesondere des rechten Armes, beim Gebrauch der Waffen nicht zu hindern: sagulo leves passt also sehr gut zusammen, viel besser als sago leves. Uebrigens verweisen wir über diese Kleidung und über die nuditas auf die Erläuterung des 17. Kapitels. Vgl. Wölfflin im Philologus 26, 164. Diefenb. Orr. Europp. 370. 411.

VI.

In den Worten nudi aut sagulo leves ist die fast absolute Abwesenheit eines cultus ausgesprochen, deshalb fährt der Auctor fort: nulla cultus jactatio d. h. unter solchen Umständen ist also von einem cultus bei den germanischen Kriegern gar keine Rede; noch viel weniger kann von einer jactatio cultus die Rede sein. Das vage und vieldeutige Wort cultus ist also hier wie auch sonst unser „Schmuck" oder „Putz", ein ganz mässiger Begriff, hier nicht blos von den Waffen zu verstehen sondern von der ganzen äusserlichen Erscheinung des Kriegers, von den Waffen aber zumeist; jactatio ist das Prangen oder, noch stärker, das Prunken. Dass es in diesem Stücke unter den römischen Soldaten anders aussah, als bei den Germanen — ist ebenso natürlich als bekannt; es wäre aber von Tacitus wirklich läppisch, wenn er den rohen, mindestens halbbarbarischen Zustand bei den Germanen in diesem Stücke den Verhältnissen bei den Römern in der Art hätte gegenüber stellen wollen, dass sich seine Landsleute darin hätten spiegeln sollen. Man thut ihm wahrlich keinen Gefallen, wenn man ihn

für so krankhaft gestimmt oder für so stumpfsinnig erklärt, nicht zu begreifen, dass die Verhältnisse des römischen Kriegswesens weit über dem der Germanen standen und ebenso nothwendig über demselben standen, als dieses tief unter dem römischen stehen musste. Eine nothwendige Folge hiervon war, dass man bei den Römern auf einen würdigen und imponirenden Glanz ihrer Legionen sah, welcher ganz natürlich in jedem Zeitalter mit den übrigen Schönheitsverhältnissen der römischen Welt nicht im Widerspruch stehen durfte. Dass dabei eine jactatio cultus vorkam, wird mehr oder weniger der Fall gewesen sein, dass aber Tacitus, welcher die Kraft der römischen Heere auch seiner Zeit wohl kannte, in den römischen Kriegern an unserer Stelle Gecken habe charakterisiren und blamiren wollen, ist nicht anzunehmen. Histt. I, 88 widerlegt mich nicht.

Scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt ist so gesagt, dass tantum zum ganzen Satze gehört, dass man also nicht sagen darf: nur die Schilde u. s. w., sondern sagen muss: nur schmücken sie die Schilde u. s. w. Rudolphi S. 28 hat dies gefühlt, aber die Stelle doch falsch behandelt, indem er meint, Tacitus habe ein et—quidem vor lectissimis coloribus aus Streben nach Kürze unterdrückt, was man hinzufügen müsse, übersetzend: „nur die Schilde schmücken sie, und zwar mit den herrlichsten Farben.“ Das Verbum distinguere heisst freilich vor Allem „unterscheiden“; da aber dieser Satz da steht als eine Ausnahme von nulla cultus jactatio, so zweifle ich nicht, dass es hier die Bedeutung von ornare hat, in welcher es häufig gesetzt wird; man kann es im Deutschen auch durch das allgemeinere „auszeichnen“ geben. Peucker II, 119 nimmt es im Sinne: „ein charakteristisches Kennzeichen geben“, er geht also von der allerersten Bedeutung des Verbums aus und nimmt an, dass Tacitus hier mehr sagen wollte, als er Ann. II, 14 sagt, wo er die Schilde der Germanen tenues fucatas colore tabulas nennt, wodurch blos ein Farben-Schmuck bezeichnet wird. Hält man Peucker's Auffassung fest, so fragt es sich, ob die Einzelnen unter einander charakteristische Kennzeichen auf ihren Schilden hatten, oder die Völkerschaften, Schaaren und Familiengemeinschaften gegen einander. Für die letztere Art

der Erklärung spricht c. 43 die Erwähnung der nigra scuta bei den Hariern, um nichts von den fatalen θυρεοῖς λευκοῖς der Kimbern bei Plutarch im Marius 25 zu sagen. Die alten friesischen Gesetze nennen die friesischen Schilde braun, und die sächsischen roth, Asegabuch VII, 10. Sidonius Apollinaris Epist. IV, 20 sagt von den Schilden der Franken im 5. Jahrhundert: lux in orbibus nivea, fulva in umbonibus; vgl. Weinhold, altnord. Leben 207. Erst mit der weiteren Entwicklung der Bildung kam (nach Peucker II, 120) die Sitte in Gebrauch, specielle Embleme auf den Schilden einzelner Individuen anzubringen, namentlich der Fürsten und Heerführer, und jedenfalls werden, als die uralte Gliederung der Heere nach Familien aufhörte, die Krieger des nämlichen Heertheils ganz übereinstimmend einen allgemeinen Schmuck der Schilde getragen haben.

Lectissimi colores sind buchstäblich auserlesenste, ausgesuchteste Farben, welche, in Verschiedenheit und in Wechsel auf dem nämlichen Schilde angebracht, eine variatio lucis bewirkten, und dieser Begriff der variatio liegt auch in dem Verbum distinguunt, sie geben einen bunten Schmuck, ganz angemessen dem rohen Geschmacke halb barbarischer Völker; man kann also per consequentiam auch in dem lectissimis den Begriff des „bunten" finden und ebenso den des „grellen"; an und für sich liegt dies aber nicht darin. Ob Tacitus mit diesen lectissimis coloribus just die erwähnten Nationalfarben bezeichnen wollte, oder andere und zwar als Spiel freier Lust und Kunst, wie Barth IV, 370 sagt, das müssen wir dahin gestellt sein lassen. Homeyer, die Haus- und Hofmarken S. 153 sagt: „Tacitus erzählt Germ. 6 scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt. Nimmt man hiezu was Plutarch in Mario c. 23 von den Thiergestalten auf den Helmen der kimbrischen Reiterei berichtet und die „scutorum insignia" bei Ammianus XVI, 12, 6, so verknüpften sich schon frühe Farbe und Bild mit den Waffen, so sollten ferner diese Farben und Figuren namentlich zur Unterscheidung dienen, und sind die bemalten, verzierten Waffenstücke als „arma insignia" der Krieger zu denken." Nimmt man übrigens zu unserer Stelle nebst Ann. II, 14 noch die

tincta corpora der Harier nebst ihren nigra scuta, und fügt hinzu c. 16: quaedam loca (aedificiorum) diligentius illinunt terra ita pura ac splendente ut picturam ac lineamenta colorum imitetur, so bekommt man eine nicht ungünstige Vorstellung von einer schon damals nicht erst beginnenden Technik der Malerei, was auch von Wackernagel bei Haupt IX, 539. n. 47 vgl. n. 82 hervorgehoben wird; vgl. Weinhold, altnord. Leben 428.

Wie bedeutend die Leistungen der germanischen Schilde waren, sieht man schon aus dem merkwürdigen Vorfalle in der Schlacht Cäsar's gegen Ariovistus, wo Germani, celeriter ex consuetudine sua phalange facta, impetus gladiorum exceperunt. Reperti sunt complures milites nostri, qui in phalangas insilirent et scuta manibus revellerent et desuper vulnerarent. Und mit diesen Worten Cäsar's G. I, 52 stimmt erläuternd überein Florus III, 10: qui calor in proeliando militum fuerit, nullo magis exprimi potest, quam quod elatis super caput scutis cum se barbarus tegeret, super ipsa Romani scuta salierunt et inde in jugulos gladiis descendebant; dazu füge man Dio Cass. XXXVIII, 50. Dieser älteste germanische Schild war länglich viereckig und so gross, dass er den ganzen Körper deckte, Waltharlied V. 795—809. Man nahm deshalb, weil er sonst zu schwer gewesen wäre, möglichst leichtes Material und fertigte sie meist nur aus Flechtwerk ohne Lederüberzug oder Metalleinfassung, oder aus dünnen Brettern (Weinhold, altnord. Leben 207. 208): ne scuta quidem ferro nervove firmata, sed viminum textus, vel tenues et fucatas colore tabulas, Tacit. Ann. II, 14, wo diese immensa scuta als ein grosser Nachtheil für die germanischen Heere geschildert werden. Cäsar II, 33 meldet von dem eigentlich deutschen Stamme der Aduatuker, dass sie ihre Schilde aus Baumrinde angefertigt oder aus Reisern geflochten und in der Eile mit Thierhäuten überzogen hätten. Die Anbringung metallener Buckeln auf den aus Holz gefertigten Schilden und die Einfassung derselben mit metallenen Reifen gehört bereits einer späteren Zeit an. Wie sehr man übrigens nach und nach die Widerstandsfähigkeit der Schilde bei den Germanen erhöhte, sieht

man aus Amm. Marc. XVI, 12, wo erzählt wird, dass nach der Schlacht bei Strassburg (357) die flüchtigen Alemannen clypeis vectos, praeruptas undarum occursantium moles obliquatis meatibus declinantes, ad ripas ulteriores post multa discrimina pervenisse. — Wenn Tacitus c. 43 als insigne der dort besprochenen gentes die rotunda scuta erwähnt, so geht daraus hervor, dass der germanische Schild in der Regel nicht rund war, was gewiss auch von der Reiterei gilt, da Tacitus an unserer Stelle nichts davon sagt, dass der Schild der Reiter, den er doch ausdrücklich erwähnt, ein anderer gewesen sei als der des Fussvolkes: noch im 11. Jahrhundert reichte dem nordischen Reiter der Schild, über dessen oberen Rand er blickte, tief über die Steigbügel hinab und lief in eine Spitze aus, war also dreieckig; Weinhold, altnord. Leben 208. Die Natur der Sache nöthigt aber doch zu der durch Denkmäler unterstützten Annahme, dass nicht blos zwischen den Schilden des schweren und leichten Fussvolkes, was Schwere und Grösse betrifft, ein Unterschied eintrat, sondern auch der Schild der Reiterei, welcher aus dem nämlichen Material gefertigt wurde, sich allmälig gerundet hat; dass aber die Reiterei bei allen germanischen Stämmen schon in frühester Zeit, wie Peucker II, 122 behauptet, runde Schilde führte, lässt sich nicht beweisen. Die Anfertigung des runden Reiterschildes aus Metall lässt sich vor dem 9. Jahrhundert nicht nachweisen. Dass Tacitus in den Stellen über die germanischen Schilde sich immer des Wortes scutum bedient, ist ganz angemessen, da dasselbe erstens das ganze Genus, und zweitens die ganze Species der grössten Schilde bezeichnet. Die parma war ein kleinerer und leichterer runder Schild, aus Holz mit Lederüberzug, bei den Reitern und den Velites, der clypeus aber war, wie die ἀσπίς der Griechen, aus Metall, rund und gewölbt, viel kleiner, als das scutum, sowohl bei Reitern als beim Fussvolk.

VII.

Schild, Spiess, und Schwert bilden die allgemeine Bewaffnung; Tacitus verfährt also methodisch, indem er diese drei

Stücke zuerst bespricht; und nun fortfahrend schliesst: *paucis loricae, vix uni alterive cassis aut galea.*

„Als der Schild nicht mehr für Deckung des ganzes Leibes zu genügen begann, suchte man ein Kleid, das als Wehr dienen konnte: man erfand den Panzer. Tacitus sagt, dass sehr wenige und unter manchen Stämmen Niemand einen Harnisch habe; indessen ergiebt sich aus seinen eigenen Mittheilungen, dass unter den östlichen Germanen lederne und eiserne Panzer gebräuchlich waren. Wir können dies ihrer Verbindung mit den slavischen Nachbarn zuschreiben, von denen auch späterhin die Quaden ihre Hornharnische entnommen hatten, und welche mit der Sache auch das Wort „Brünne" den Germanen lehrten."

Diesen Worten von Weinhold, altnord. Leben S. 209, fügen wir folgende Hauptstellen bei. Zu den Worten paucis loricae stimmen nämlich Ann. II, 14 bis zur Verneinung steigend: non loricam Germano, non galeam, und Histt. II, 22: adversus temere subeuntes cohortes Germanorum more patrio nudis corporibus super humeros scuta quatientium. Die Panzer der Sarmaten schildert Tacitus Histt. I, 79 (vgl. Strabo VII, 3, 17); und die Verpflanzung der sarmatischen Panzer zu den östlichen Germanen erwähnt ausdrücklich Ammianus Marcellinus XVII, 12: Permixtos Sarmatas et Quados, vicinitate et similitudine morum armaturaeque concordes. Quibus ad latrocinia magis quam aperto habilibus Marti hastae sunt longiores et loricae ex cornibus rasis et levigatis, plumarum specie linteis indumentis innexae.

Die von Tacitus c. 15 hervorgehobenen magna arma und die Histt. IV, 29 erwähnten insignia können möglicher Weise, aber kaum wahrscheinlich auch Panzer bezeichnen; und mehr besagen auch die Worte armorum nitor bei Amm. Marc. XVI, 12 nicht. Wie ganz anders die Sache bei den Kelten stand, zeigt Tacitus Ann. III, 46, wo die Aeduer in der Schlacht des Jahres 21 ferrati genannt werden, restantibus laminis adversum pila et gladios. Und hierher müssten wenigstens mittelbar die von Plutarch Mar. 25 hervorgehobenen *θώραξι κεκοσμημένοι σιδηροῖς Κιμβροί* gezählt werden, deren bessere Rüstung die Einen aus Skandinavien kommen lassen (z. B.

Peucker II, 103), Andere eben als Beutestücke erklären wollen. z. B. Barth IV, 368. Diese unwiderlegbare Panzerlosigkeit der Germanen bestätigt Agathias Histt. II, 5 noch von dem 552 nach Italien ziehenden fränkisch-alemannischen Heere: *θωρακίων μὲν γὰρ καὶ κνημίδων ἀγνῶτες τυγχάνουσιν ὄντες, γυμνοὶ δὲ τὰ στέρνα εἰσὶ καὶ τὰ νῶτα μέχρι τῆς ὀσφύος*; und wenn 590, wie Gregor. Tur. X, 3 berichtet, unus Langobardorum lorica protectus et galea vocem dedit contra Francorum exercitum, so folgt daraus keineswegs, wie Peucker II, 99 meint, dass die Langobarden damals „schon ziemlich allgemein gepanzert“ waren; das „paucis“ des Tacitus ist eher durch diese hervorhebende Erwähnung jener Rüstung als einer nicht gewöhnlichen bestätigt. Auch Widukind I, 6 schildert die Sachsen vom J. 531, obgleich sie Lanzen, Schild, kleines Schwert, und Kriegsmantel hatten, dennoch ohne Panzer. Und die Thatsache, dass Chlodwig 507 durch seinen von Gregor. Tur. II, 37 nachdrücklich erwähnten Panzer aus grösster Lebensgefahr gerettet wurde, ist ebenso wenig ein Beweis gegen das paucis loricae, als wie der durch denselben Auctor VII, 38 historisch gewordene Harnisch des 585 ermordeten Königs Gundovald. Ebenso verhält es sich mit dem, was man nothdürftig in diesem Betreffe aus dem Grabe Childerichs herausfinden dürfte, und was Gesta regg. Franc. 41 von dem Panzer König Chlotars II. vom Jahr 622 und Gregor. Tur. V, 49 von einem fränkischen Grafen berichten. Allgemeiner waren die aus einem ledernen Kriegskleide bestehenden Panzer bei den Deutschen erst zu Karls d. Gr. Zeit, welcher verordnen konnte: habeant loricas et galeas (Pertz III, 188); doch war der theilweise oder ganz aus Metall, namentlich Eisen gefertigte Harnisch immer eine so kostbare Seltenheit, dass der nämliche Kaiser das Tragen eines solchen eisernen Schuppen- oder Ringpanzers nur den reicheren Besitzern zur Pflicht machen konnte (Pertz III, 133). Die von Kopf bis zu Fuss reichende eiserne Rüstung des Kaisers selber, eine vollständige Panzerung, beschreibt Mon. Sangall. de gestis Kar. M. II, 17, aus dessen Worten auch die allgemeine Panzerrüstung seines Heeres hervorgeht.

Weil in den ältesten Zeiten der Germanen die Sache nicht

da war, so fehlt in der ältesten Sprache der Deutschen auch die Benennung des Panzers. Dass aber zu Karls d. Gr. Zeiten die eisernen Panzer „Brünen“ (bruniae) genannt wurden, ist gewiss; indessen sind, nach Weinhold 209, die ältesten Brünnen schwerlich metallene gewesen und der Sinn des auch im Slavischen existirenden Wortes „Brünne“, goth. brunjô, ahd. prunna, mhd. diu brünne, scheint nicht sowohl, wie J. Grimm lehrt, „glänzende, leuchtende Wehr“ zu sein, als vielmehr ganz allgemein: „Wehr.“ Das schöne Wort wurde nachher durch „Panzer“ verdrängt, mhd. das panzier, aus dem ital. panciéra, altfr. panchîre, mittellat. pancerea, und bedeutet eigentlich: der den Unterleib bedeckende Theil der Rüstung, vom ital. pancia, franz. pance, panse = Wanst, Bauch (lat. pantex). Der Panzer bezeichnet also streng genommen, da er eigentlich nur die metallene Bekleidung des Rumpfes ist, blos einen Theil des Harnisches, da dieser die gesammte Schutzrüstung ist, daz îsengewant von den vuozen unz ans houbtes dach (Helm). Das Wort lautet mhd. harnash, aus franz. harnois, altfr. harnas statt harnasc, vom kelt. (kymr.) haiarnaez, Eisengeräth, einer Ableitung von keltisch (kymr.) haiarn = Eisen. So Weigand im Wörterbuch von Schmitthenner und in der deutschen Synonymik. Holtzmann, Kelten und Germanen S. 105 widerspricht, namentlich auch der Ansicht von Diez, welcher im Wörterbuch der roman. Spr. annimmt, dass von kymrisch haiarn das französische harnais, Harnisch, herkomme. Uebrigens werden jetzt beide, Harnisch und Panzer, gewöhnlich ganz gleichbedeutend gebraucht. Das latein. lorica, nach Varro V, 116, a loreis, quod de corio crudo pectoralia faciebant, bezeichnet, dieser ursprünglichen Bedeutung gemäss, den beim gemeinen römischen Soldaten zu allen Zeiten beibehaltenen Lederpanzer, dann aber ganz gewöhnlich auch den metallenen, doch immer nur Brustharnisch, und hat streng genommen kein Synonymum, da das griechische cataphracta (Veget. I, 20) viel später ist und den Harnisch des ganzen Körpers bezeichnet, wie er besonders bei barbarischen Völkern vorkam; s. Tacit. Histt. I, 79.

VIII.

Cassis, die Sturmhaube, war aus Erz, im Gegensatze zu der ledernen galea, Isid. Origg. XVIII, 14. Caes. B. G. VII, 45; *galea* (vgl. galerus), Helm von Leder, Plin. VII, 56, 57. Beide Ausdrücke werden zwar, da galea manchmal auch einen Helm aus Metall bezeichnet, nicht selten mit einander verwechselt, an unserer Stelle aber ist der Unterschied festzuhalten.

Man sagt unus *et* alter, unus alter*que*, auch unus *atque* alter; hier aber steht unus alter*ve*. Nach dem zu coelo solove am Ende des 4. Kapitels Bemerkten erhalten wir den Sinn: einer oder der andere oder auch beide zugleich. Dies steigert den Begriff „sehr wenige" noch mehr, als unus alterque, da hier immer zwei zugleich sind, dort aber auch nur einer sein kann. Also paucis loricae, paucissimis cassis aut galea. Und so verhielt sich die Sache wirklich. Die Germanen dieser Urzeiten kämpften, wie überhaupt nudi, so insbesondere mit ganz unbedecktem Haupte. Dies erwähnt Dio Cassius XXXVIII, 50 namentlich von den Germanen des Ariovistus in der Schlacht gegen Cäsar; und noch Agathias Hist. II, 51, wo er von dem fränkisch-alemannischen Heere des 6. Jahrhunderts spricht, sagt: *τὰς κεφάλας οἱ μὲν πλεῖστοι ἀσκεπεῖς ἔχουσι, ὀλίγοι δὲ καὶ κράνη ἀναδούμενοι μάχονται.* Der unus alterve unserer Stelle waren also Fürsten, andere Heerführer, reichere Krieger oder glücklichere Kämpfer, welche solche Waffenstücke erbeutet hatten. Damit stimmt denn auch überein, dass sich in den ältesten germanischen Gräbern nichts oder fast nichts der Art vorgefunden hat, wohl aber in den späteren, obgleich auch hier nicht reichlich und nicht von vielfacher Art.

Nicht eine einzige Handschrift liest den Singular galea, welchen Rhenanus erst machte und so in alle jetzigen Ausgaben, auch bei Müllenhoff vererbte. Alle haben den Plural galeae. Ist der Wechsel zwischen cassis und galeae ein Fehler, da doch kurz vorher eques quidem—pedites steht? Die Germanen hatten Thierhäute genug, um sich ganz allgemein wenn

auch nur rohe galeae zu machen; man hätte also zahlreiche galeae bei ihnen erwarten können. Unus alterve hat die Pluralbedeutung: paucissimi. Dieser Momente wegen lässt sich der handschriftliche Plural galeae ganz ernstlich in Schutz nehmen. Doch fange ich wegen dieser Bagatelle mit Niemand Händel an; ich will nur sagen, man sollte mit den Texten der alten Auctoren ehrfurchtsvoller und schonender umgehen, als die kritische Frivolität und Ignoranz es zu thun pflegen.

Und nun noch die pflichtmässige Frage: Wissen wir aus literarischen Documenten früherer Zeiten als Tacitus oder gleicher Zeit mit Tacitus ein Mehreres oder wenigstens ein Besseres, als das ist, was der Schriftsteller in seiner Germania über die germanischen Waffen schildernd mittheilt? Die Antwort lautet unbedingt: Nein. — Wissen wir dagegen vielleicht aus nicht literarischen Documenten etwas Besseres und Mehreres über den nämlichen Gegenstand? Antwort: Die deutsche Alterthumskunde rühmt sich dessen, und zwar, wenn sie nicht zu weit geht, mit Recht, wie man sich schon aus dem von Peucker II. 77—178 Mitgetheilten überzeugen kann. Ein weiteres Eingehen in diese Frage vermeide ich jedoch als zu fern von meiner Aufgabe abführend, und verweise besonders auf die Werke von Lindenschmit.

IX.

Nachdem Tacitus c. 5 die pecora Germaniae durch improcera charakterisirt hat, ne armentis quidem suus honor aut gloria frontis, werden wir uns nicht überrascht fühlen durch die Mittheilung unserer Stelle: equi non *forma* (Schönheit), non *velocitate* conspicui (s. Hostmann S. 28 u. n. 220), dürfen aber nicht übersehen, dass velocitas (ohngefähr: Windesschnelligkeit) ein Höchstes der celeritas bezeichnet, die celeritas selber also und überhaupt den germanischen Pferden nicht abgesprochen wird. Nicht sowohl die einfach natürliche, als vielmehr die durch kunstmässige Uebung entwickelte Hurtigkeit steht hier in Rede, wie die entgegengehaltene Bemerkung lehrt: sed nec variare gyros in morum nostrum docentur.

Dem widerspricht aber nicht, wenn Cäsar B. G. IV, 2 von einer quotidiana exercitatio spricht, die sehr energisch aber dennoch ganz kunstlos sein kann. Das in vielen Abtheilungen noch gut halbnomadische Volk hatte eben ganz natürlich seinen Culturverhältnissen entsprechend einen niederen Stand der Viehzucht, und es klingt fast naiv, wenn Cäsar IV, 2 sagt, während sich die Gallier um grösste Summen schöne Pferde aus der Fremde kaufen, blieben die Germanen mit ihren geringen Thieren zufrieden: quae sunt apud eos nata (jumenta), prava atque deformia, haec quotidiana exercitatione summi ut sint laboris efficiunt. Woher hätten denn die Germanen das Geld nehmen sollen? Das kann uns auch Wackernagel nicht sagen, obgleich er bei Haupt IX, 561 erklärt, es sei wirklich kaum zu bezweifeln, dass gallische Pferde in Germanien eingeführt worden, da Cäsar's „gewundener" Ausdruck dagegen und dafür zeuge(?!), und marah, eine der ältesten Benennungen dieses Thieres (Grimm Gesch. d. D. Spr. S. 31), in Gallien daheim sei. — Dass die Pferde, wie solche die germanische Reiterei gewöhnlich und für ihre Kriegführung passend hatte, nicht zum römischen Kriegswesen taugten, liegt deshalb auf der Hand, und Cäsar, welcher einmal von den Germanen auf dem rechten Rheinufer equites arcessit et levis armaturae pedites, qui inter eos proeliari consueverant, gab ihnen, quod minus idoneis equis utebantur, Pferde aus seinem eigenen Heere VII, 65. Vgl. UStA. S. 721 und 723, auch 720.

Mit den Worten *sed nec variare gyros docentur* wird also, wie bereits bemerkt, ausgesprochen, dass die bei den Römern übliche kunstmässige Dressur der Pferde, besonders der für den Kriegsdienst bestimmten, bei den Germanen nicht stattfand. Es ist also ein grosser Irrthum, wenn Jan, verführt durch die leidige Verkehrtheit überall in der Germania eine Satire auf die Römer zu erblicken, den Ausdruck variare gyros von tadelnswerther Abrichtung zu Spielereien versteht. Im Gegentheil, das waren die für die Aufgabe der römischen Reiterei berechneten und absolut nothwendigen Uebungen mannichfaltiger und schwieriger Art. Die schwierigste Bewegung ist aber das Reiten im Kreise oder Ringe, das Ringelreiten mit

seinen verschiedenen Drehungen. Dies Letztere ist durch variare bezeichnet, das Ringelreiten aber durch das Wort gyrus, welches, offenbar einen kleineren Kreis bedeutend, ein von den Griechen genommener Kunstausdruck war, der nicht selten und ohne allen tadelnden Nebensinn, just von den Pferden und vom Reiten gebraucht wird, z. B. Lucan. VI, 87 abrumpit equus gyros medios tremulo poplite, und Ovid. Am. III, 384 ire in gyros coactus equus. Gegenüber diesen vielfachen und kunstmässigen Wendungen und Biegungen der Römer kannten die Germanen, welche eben der Natur nach nur geradeaus (in rectum) zu reiten pflegten, blos eine Wendung, nämlich die in krummer Linie rechts, in dieser einen waren sie aber auch, eben deshalb weil sie die einzige war, so vollkommen geübt, dass bei jedem solchen Ringritt (orbis) sämmtliche Reiter so fest in ihrer Richtung hielten (ita conjuncto orbe), dass Keiner zurück blieb (posterior sit) und der engst geschlossene Ringritt nirgends eine Zerreissung erfuhr.

Dies Alles ist aber nicht von einem Manöver im Kriege zu verstehen, sondern lediglich nur von den Uebungen, wie auch vorher das variare gyros nicht vom Kriege zu verstehen ist, sondern von den dem Kriege je nach Umständen dienenden systematischen Reitübungen. Unter dieser Feststellung werden die Worte alsbald von den Schwierigkeiten frei, unter welchen sie dunkel oder gar unverständlich werden, wenn man sie von einer taktischen Bewegung versteht. Weil Peucker dies nicht genug bedachte, hat er II, 233 unsere Stelle ungenügend behandelt in den Worten: „Die germanische Reiterei dehnte die Ausbildung ihrer Pferde nicht, wie die römische, auf Volten aus (richtig!), sondern machte entweder ihre Angriffe (unrichtig!) gerade aus, in welchem Falle sie sich der weit vorgestreckten Lanze bediente, oder umschwärmte den Feind mit einer Rechtsbiegung in ununterbrochenem dichtgeschlossenem Kreise.“ Wenn aber die Situation eine Rechtsbiegung nicht zuliess und sogar eine Linksbiegung forderte, wie dann? In gleicher Weise gibt auch Barth IV, 377 die Stelle: „Die Rosse waren nicht auf Drehungen (Volten) zugeritten; gradaus geht es oder mit einer Schwenkung rechts, in so geschlossener

Rundung, dass keiner dahinter bleibt." Zugleich bemerkt er: „gyrus ist nicht eine in sich zurücklaufende Kreislinie; das ist aber auch orbis hier nicht."

Bei dem Ungenügenden solcher Auffassung verdient es deshalb Entschuldigung, wenn Jan auf eine neue, zwar eigenthümliche, aber unhaltbare Behandlung der Stelle verfiel. In der Zeitschrift Eos I, 79 (vgl. Philologus 26, 573) erklärt er nämlich dextros im Sinne von „geschickt", nicht mit „rechtshin", und lässt die Worte ita conjuncto orbe etc. von diesem Begriffe in dextros abhängen, was Jedem sehr gezwungen erscheinen muss, auch in Betreff der Stellung des dextros. Das schlagendste Gegenargument liegt übrigens darin, dass bei dieser Erklärung das in rectum keinen genügenden Gegensatz erhält, da derselbe sehr unpassend in den Worten uno flexu gesucht werden müsste. Auch fragt es sich, ob flexu agere lateinisch ist. Der letzte Sinn der Stelle wäre übrigens: in der Fronte oder, dieselbe unterbrechend, in einer Schwenkung reiten, entweder rechts oder links, nicht aber in mannichfaltigstem Wechsel bald rechts bald links.*)

X.

„Für den welcher die Sache ins Allgemeine abwägt ist die grössere Kraft beim Fussvolk"; der Dativ aestimanti ist also eben so richtig und natürlich, wie alle griechischen und lateinischen Dativi, welche durch unser „für" gegeben werden von einem Dativus absolutus hier zu sprechen, ist demnach, da derselbe von dem (ausgelassenen) Verbum est abhängt, gar keine Berechtigung. Falsch ist deshalb auch die Behauptung, dieser Dativ sei aus dem Griechischen ins Lateinische gekommen: woher haben denn wir Deutsche diesen Dativ? Abgeschmackt ist es endlich, wenn man, wie geschieht, diesen vorgeblich absoluten Dativ in einen lokalen und in einen des Urtheils eintheilt (s. Wölfflin im Philol. 26, 143), und für einen

*) Ueber Pferde und Reiter vgl. Lindenschmit, Sigm. Sammlung S. 38 fg.

vernünftigen Menschen ist es mindestens gleichgültig, zu wissen, dass dieser Dativ, über welchen auch Dräger §. 48 handelt, bei Tacitus in den Annalen nicht, wohl aber in seinen übrigen Schriften vorkomme; wenn es überhaupt wahr ist. Ueber den Nichtgebrauch des Wortes exercitus hier und c. 7 s. m. UStA. S. 243 und 934.

Die Sache selbst betreffend (vgl. Waitz S. 380) bemerkt Barth IV, 378 mit Recht, „es werde keineswegs gesagt, dass der Fussgänger einen Vorzug vor dem Reiter genossen habe; es war, wie bei uns, die Masse des Fussvolkes die Hauptsache, deshalb als Einzelmann der Reiter nicht zurückgestellt in der gemeinen Ansicht, sondern vielmehr voran.“ Im Hinblick aber auf die unleugbare Festigkeit und Tüchtigkeit des Fussvolkes, also darum oder aus diesem Grunde (eoque), kämpfen beide Theile in wechselseitiger Verbindung (mixti), indem sich so ihre beiderseitigen Eigenschaften eng durchziehen und ergänzen, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, denn die hurtige Behendigkeit vorzüglicher Fussgänger (velocitas) schliesst sich gleichen Schritt haltend eng dem Kampfe der Reiter an. In diesen den Grund der Möglichkeit angebenden letzten Worten sind also equites und pedites als gemeinschaftliche, gleichzeitige, und gleichmässige Subjecte enthalten, und diese zwei in Eines verbunden sind das Subject zu dem vorausgehenden eng angeschlossenen Verbum proeliantur. Daraus aber ist klar, 1) dass eoque nicht generis masculini ist, im Sinne von pedite, und 2) dass zu proeliantur nicht equites Subject sein kann, selbst wenn das Wort handschriftlich gestützt wäre. Da dies aber durchaus nicht der Fall ist und der Wort- und Sachzusammenhang der Stelle in keiner Weise mangelhaft oder gezwungen erscheint, so mag Holtzmann immerhin auch hier gelehrte Combinationskraft entwickeln; seine Behandlung oder besser gesagt seine Misshandlung unserer Stelle ist ebenso werthlos als gewaltthätig. In den Jahrbüchern des Bonner Alterthumvereins 36, 13—18 hat er in einem Aufsatze „über die Centeni der Germanen“ folgende Behauptungen aufgestellt: 1) eoque mixti heisst nicht: und darum fechten sie gemischt; sondern: und mit diesem (dem

Fussvolk) gemischt fechten sie; 2) das Subject zu proeliantur sind also die Reiter; equites ist, was leicht geschehen konnte, nach eoque, ausgefallen und muss in den Text gesetzt werden. Wie Sie befehlen!

Um übrigens schlimmem Missverständnisse vorzubeugen, sei bemerkt, dass das hier erwähnte mixti proeliantur nur eine Specialität war, oder mit anderen Worten 1) dass die germanische Reiterei auch ohne solche Verbindung mit Fussgängern kämpfte, und 2) dass die bei weitem grösste Masse des Fussvolkes für sich war, und nicht der Reiterei untermischt. Das sieht man in den Worten des Tacitus, welche leider an Bestimmtheit viel zu wünschen übrig lassen, aus dem Zusatze ex omni juventute delectos, wodurch sie der omnis juventus entgegen gestellt werden, d. h. dem ganzen grossen Heerbanne, denn juventus steht sehr häufig statt exercitus. Dass die Sache eine Specialität war, geht ferner aus den Worten quos ante aciem locant hervor, und als Specialität wird sie auch erklärt durch Cäsar's Worte VII, 65: equites a Germanis civitatibus arcessit et levis armaturae pedites, qui inter eos proeliari consueverant. In dem Heere des Ariovistus hatte sich diese Specialität zu einer sehr grossen Allgemeinheit erweitert, die Allgemeinheit war aber dennoch keine absolute. Denn die I, 48 von Cäsar angegebenen equitum milia sex werden wohl nicht sämmtliche Reiter des Ariovistus gewesen sein, die totidem numero pedites velocissimi et fortissimi waren aber ganz sicher nicht das ganze Fussvolk, sondern nur die Elite desselben; velocissimi et fortissimi. Wenn übrigens Cäsar beifügt quos ex omni copia singuli singulos suae salutis causa delegerunt, so wird man dies zur Erklärung der Worte unserer Stelle delectos ex omni juventute herüber zu nehmen mindestens berechtigt, wenn nicht gezwungen sein. Denn ein solches Verhältniss setzt, wenn es glücklich sein soll, voraus, dass die Leute beiderseitig in jeder Beziehung zu einander passen und durch Permanenz ihrer Verbindung kraftvoll seien. Doch darf man es Barth IV, 380 nicht verüblen, wenn er zwischen dem Verhältniss dieser Gemischten in Ariovist's Heer und dem der von Tacitus erwähnten keine völlige Identität

gelten lassen will. „Von einer solch engen Verbindung der einzelnen Reiter mit einzelnen Fussgängern meldet Tacitus nichts; und doch hätte er eine so ausgezeichnete Einrichtung um so weniger übergehen können, als er durch Cäsar daran erinnert wurde. Er lässt sie blos untermischt streiten.“

Ante aciem locant übersetzt Barth IV, 379 „sie stellen sie an die Spitze“; nicht unrichtig, aber doch zu unbestimmt. Müllenhoff bei Haupt X, 551 widmet dem von Anderen leichthin genommenen Ausdrucke die sorgfältige Bemerkung: „Deutlich unterscheidet Tacitus die gemischte Truppe der Reiter und Fussgänger von der acies: die Fussgänger, sagt er, stellen sie ante aciem auf, gewiss weil dort auch die Reiter ihren Platz hatten, mit denen gemischt sie kämpften: und gleich nach dem definitur et numerus heisst es weiter acies per cuneos componitur. Dies ist das eigentliche Volksheer, wie man noch weiter aus dem folgenden Kapitel sieht; die so unterschiedene combinirte Truppe von Reiterei und Fussvolk ist aber darnach als ein abgesondertes Ganzes zu denken.“ Durch und mit dieser Bemerkung wird also unsere obige Behauptung bestätigt, dass dieses ganze militärische Institut eine Specialität ist, während freilich Tacitus, der sich bei Müllenhoff sehr zu bedanken hat, so spricht, als habe die Reiterei gar nicht anders gefochten, gegen welchen Irrthum man sich noch mehr sichern kann, wenn man die Darstellung von Peucker liest, welcher II, 53 fgg. über die Reiterei als Truppengattung, und 230—234 über die Kampfweise der Reiterei handelt, wo genau unterschieden wird zwischen 1) der Kampfesart dieser aus leichtem Fussvolk und Reiterei gemischten Truppengattung, und 2) der Kampfesart der reinen, eigentlichen Reiterei. Wäre das Verhältniss nicht also gewesen, und wollte man die an unserer Stelle geschilderte Kampfesart als die alleinige der germanischen Reiterei überhaupt annehmen, wie würde dann die historische Thatsache zu erklären sein, dass bei allen deutschen Kriegen von Drusus bis auf Marbod's Fall dieser untermischten Fuss- und Reiter-Gefechte auch gar nie gedacht wird, während wir doch aus Ammianus Marcell. XVI, 12, 21. 22 (über die Schlacht von Strassburg) ganz bestimmt wissen,

dass sie nicht ausser Uebung gekommen waren?! Ausser den bereits angeführten Stellen Cäsar's sind übrigens noch Florus II, 13 [4, 2] und Dio Cassius XLI, 26 nebst Livius XLIV, 26 zu nennen so wie Plutarch Aem. Paul. 12. Dieselbe Einrichtung kam ähnlich auch bei den Galliern vor, nach Pausan. X, 19, 6 vgl. Caesar VII, 18, und Cäsar selbst führte sie auch in seinem Heere ein, B. C. III, 75. 84, wie solche denn auch noch später bei den Römern wenigstens ausnahmsweise Anwendung fand.

Die equestris pugna, mit welcher die velocitas peditum congruirte, ist also der gegen den Feind gerichtete Kampf jener gemischten Reiterei. Döderlein hat deshalb ein seiner würdiges Meisterstück gemacht, da er übersetzte: ad equestrem pugnam, „zum Kampf gegen die Reiterei." Es freut mich deshalb, dass Müllenhoff unumwunden das entschiedenste Verdammungsurtheil gegen die ganze Uebersetzung der Germania durch Döderlein öffentlich ausgesprochen hat, indem er bemerkt, das angeführte Beispiel sei noch immer nicht die schlimmste Probe seiner Eigenheit, den Schriftsteller etwas sagen zu lassen, woran dieser nicht im Traum gedacht; denn ihm sei in der Germania durchgehends nicht darum zu thun, eine präcise Vorstellung von der Sache zu vermitteln, um die es sich handelt. Und dennoch steht Döderlein's Uebersetzung dieser Schrift, gegen deren Text er sich die albernsten und willkürlichsten Gewaltthätigkeiten erlaubt, bei dem philologischen Vulgus immer noch in grossem Ansehen, was ebenso die unwissende Urtheilslosigkeit dieser Menge bekundet, wie der Umstand, dass Döderlein als Uebersetzer-Muster auch ob seiner Bearbeitungen der horazischen Satiren und Episteln gilt, in welchen er sich seiner Gewissenlosigkeit sogar offen rühmt, gegen die ich mich unumwunden und ernst im Einzelnen ausgesprochen habe in meiner Schrift: „Quintus Horatius Feldbausch. Freiburg 1864." Vgl. UStA. S. 684. 747. 818. 819.

Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur et quod primo numerus fuit jam nomen et honor est.

Barth IV, 381 meint, hier herrsche „ein Dunkel, dessen

Beleuchtungsversuche, bis jetzt, mehr Rauch als Licht gegeben haben.“ Er hat nicht Unrecht.

Ueberlässt man sich übrigens der einfachsten und schlichtesten, ganz unmittelbaren Auffassung des Textes, in welchem jedenfalls keine sprachliche Schwierigkeit herrscht, so wird man ganz unschuldig sagen müssen, dieser Satz bezieht sich nur auf die ex omni juventute delecti pedites. Nun sagt man uns aber, zu unserer Ueberraschung, „diese gewöhnliche (ich sage auch: vorurtheilsfreie) Ansicht ist allein darum unrichtig, weil sie das wunderliche Resultat ergibt, dass gerade der untergeordnetere Theil der Truppe, die jungen Fussgänger, den Ehrennamen der Hunderte erhielten, während der vornehmere, die Reiter selbst, davon ausgeschlossen war.“ Dagegen bemerken wir aber Folgendes.

1. Durch die Worte plus penes peditem roboris ist ein solcher auszeichnender Nachdruck auf die pedites gelegt, dass sie den Reitern mindestens gleichstehen; es ist also falsch, wenn man die Reiterei den vornehmeren Theil nennt.

2. Die Reiter sind aber nicht der vornehmere Theil in der hier besprochenen Specialität, sondern sie werden, genau beim Lichte betrachtet, der minder vornehme, der minder ausgezeichnete Theil. Denn die hier erwähnten Reiter sind eben Reiter, sonst nichts; die unter sie gemischten pedites dagegen sind keine gewöhnlichen pedites, sondern, wie Cäsar sagt, velocissimi et fortissimi, und eben deshalb, wie Tacitus sagt, ex omni juventute delecti, und eben deshalb auch nur je hundert. Ueberdies haben sie einen Dienst, der nicht blos velocitatem et fortitudinem verlangt, sondern zugleich auch eine viel höhere militärische Geschicklichkeit und Ausbildung, so dass die grosse Masse, omnis juventus, weit unter ihnen steht.

3. Und wenn sie dann in jedem pagus die hundert in allen diesen Beziehungen Tüchtigsten des Fussvolkes waren, die doppelt so viel leisteten als die sonstigen pedites, warum sollten sie, gegenüber dieser ordinären Masse des Fussvolkes, nicht ganz richtig aus der Sache selbst und κατ᾽ ἐξοχήν die Hunderte genannt werden?

4. Es ist also falsch, sie den „untergeordneteren Theil der

Truppe" zu nennen, und es verfängt nicht, sie als die „jungen Fussgänger" niederdrücken zu wollen; wo steht denn bei Tacitus etwas davon, dass sie besonders jung waren, oder jünger als Andere?

Dieser vorurtheilslosen, ganz buchstäblichen, und klaren Auffassung unserer Stelle huldigt auch J. Grimm, G. d. D. Spr. I, 491, welcher bekennt, jeder Einzelne dieser delecti pedites habe centenus (natürlich in deutscher Sprache) geheissen, was gewiss das natürlich Richtige ist, aber nicht ausschliesst, dass diese Elite jeden Gaues auch als Ganzes diesen Namen hatte, nämlich huntari, und zwar zunächst gegenüber und in Repräsentation der Gaubevölkerung, denn Tacitus sagt: inter suos vocantur, die sui aber sind zunächst die übrigen Gauleute, sowohl als Theile des Heeres wie als Theile der Gemeinde.

Dem oben erwähnten Einwande gegen diese schlichte Auffassung, den wir nicht blos mittheilten sondern auch entkräfteten, gibt sich Müllenhoff bei Haupt X, 550—553 ganz hin, und behandelt die Stelle so, dass er das definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt nicht blos auf die ex omni juventute delecti pedites bezieht, sondern zugleich und ebenso sehr auf die equites, dass also die centeni nicht 100 Fussgänger sind, sondern 50 Reiter und 50 Fussgänger, wodurch sich ergebe, dass die in Rede stehende von der Masse des Volksheeres unterschiedene aus equites und pedites combinirte Truppe „als ein einheitliches Ganzes anzusehen ist, dem allein der Name der Hundertschaft gebührt." Müllenhoff stützt seine Darstellung auf die zwar mögliche aber nicht zwingende Berechnung, dass nach Cäsar I, 31. 48 Ariovist 12,000 solcher Centeni auf 120,000 Mann des ganzen Heeres gehabt habe, und glaubt, die Zahlen ergeben sich so, dass aus den 100 (= 120) Gauen der Sueven je 1000 Streiter, und je 100 für das gemischte Corps genommen seien.

Diese Sache ist inhaltlich keineswegs zwingend, und sprachlich eher geschraubt als richtig. Waitz hat sich deshalb dagegen erklärt, und huldigt einer dritten Auffassung, die zwar auch gegen die erste, einfachste Auffassung ist, aber, nach

Müllenhoff's Meinung, noch weiter vom Rechten abweicht, als die gewöhnliche Ansicht.

Waitz Verfgesch. S. 155 (vgl. Thudichum S. 28) sagt nämlich: „Tacitus berichtet, dass je Hundert aus den einzelnen Gauen oder Districten eine Abtheilung bildeten: sie führten einen Namen, der sich auf das Zahlenverhältniss bezog, der aber seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte, nur als Ehrenbezeichnung, wie der Autor meint, fortdauerte. Es ist bestritten, ob die Angabe sich auf die kriegerische Mannschaft überhaupt bezieht, also jede Hunderte ursprünglich als hundert Mann zum Heere stellend gedacht ward, oder auf eine besondere Art der Streiter, von der vorher bei dem Geschichtschreiber die Rede ist."

Gegen diese Willkür, welche jedem Unbefangenen einleuchten muss, trete ich nicht in die Schranken. Es genügt, sie mit ihren eigenen Worten vernommen zu haben. Müllenhoff sagt dagegen im Allgemeinen ganz richtig: „Allerdings wird Heer und Volk nach deutscher Ansicht gleichgesetzt und die Hundertschaft kam wohl allgemein als territoriale und politische Eintheilung vor; aber dass darum jener Satz von einer Eintheilung des ganzen Heeres und Volkes zu verstehen sei, heisst doch eine Erklärung nach einer vorgefassten Meinung machen."

Holtzmann (Jahrbb. des Bonner Vereins XXXVI, 13 ff.), fühlt das Schlichte und Natürliche der gewöhnlichen Auffassung recht wohl, er glaubt aber zugleich auch zu fühlen, dass das nicht recht befriedigend sei und deutlicher gesagt sein sollte. Auf der andern Seite erscheint ihm Müllenhoff's Erklärung blos als eine sinnige Combination, nichts weiter. Von der Waitzischen Auffassung will er aber am wenigsten wissen, indem er namentlich entgegenhält: „Es ist deutlich, dass Tacitus nicht von Heeresabtheilungen spricht, sondern von Personen, für welche das ursprüngliche Zahlwort centeni als ehrenvoller Name gebraucht wurde." Aber nun fällt Holtzmann in eine wahre Träumerei, deren Inhalt Waitz S. 157 richtig und kurz also angibt: „diese centeni waren Ritter, ein Stand, zwischen principes und liberi mitten innen stehend, der deutsche Name

Canninefates, die man bisher irrthümlich mit Tacitus (Hist. IV, 15: ea gens; Ann. XI, 18: natione Canninefas) und Andern für eine Völkerschaft gehalten, da sie nichts als die Batavischen Reiter waren." Eine wahre Faselei ist H. Müller's Behauptung, diese pedites und equites hätten Hunnen geheissen, dieser Name aber sei von ganz anderer Bedeutung gewesen; Lex Salica S. 210 ff.

Und nun? Welche dieser gekünstelten Meinungen empfiehlt sich besser, als die gewöhnliche ungekünstelte Auffassung, die dem Wortlaut genügt und den numerus auf die delectos und auf sie allein bezieht? Es ist möglich, dass Tacitus in dem was er sagt etwas Unrichtiges sagt (obschon ich keinen Grund zu dieser Annahme habe); aber er sagt es eben nun einmal.

Waitz glaubt der Name centeni habe sich ursprünglich auf das Zahlverhältniss bezogen, aber seine ursprüngliche Bedeutung verloren und nur als Ehrenbezeichnung fortgedauert, „wie der Auctor meint." Dies ist aber nicht ganz richtig, wie schon aus Barth IV, 381 zu lernen war, wo betont ist, dass der Auctor in der gegenwärtigen Zeit spricht, indem er nicht sagt: die Zahl wurde bestimmt, je Hundert waren es aus einem Gau, sondern: die Zahl wird bestimmt, es sind Hundert aus einem Gau. Wenn Tacitus hätte sagen wollen, was ihn Waitz sagen lassen will, und dennoch die Worte gebrauchte, die er wirklich gebraucht hat, so ist er ein gedankenloser Schwätzer, oder man muss wieder zu der auch nicht sehr für ihn schmeichelhaften Annahme kommen: er hat etwas Unrichtiges, etwas Unverstandenes gesagt. Ich behaupte keines von Beidem, sondern sage mit ihm: „was früher nur Zahlbenennung war, ist bereits (jam) Ehrenbenennung geworden." An den Stellen Cäsar's, wo von diesen delectis die Rede ist, erscheinen sie selbst wie ihre equites durchaus nicht als höher Gestellte, sie waren gemeine Soldaten, aber velocisssimi et fortissimi, eine Elite; in den letzten Worten des Tacitus, der sie in den ersten Worten auch als eine blosse Elite schildert, erscheinen sie aber als eine Art Stand, und der Schriftsteller bemerkt ausdrücklich, früher und ursprünglich sei das nicht so

gewesen. Die Sache kann sich aber möglicher, vielleicht sogar wahrscheinlicher Weise schon zu Cäsar's Zeiten so verhalten haben, ohne dass Cäsar davon unterrichtet war, und Tacitus kann durch Cäsar's Darstellung verführt eine Unterscheidung machen, die in der Wirklichkeit sich nicht ganz so verhielt. — Müllenhoff will das Knappenwesen des Mittelalters aus diesem Institute ableiten und glaubt auch zu wissen, dass der uralte ächte Namen für diese „jugendlichen" Fussgänger das mhd. vende ahd. fandio sei, aus welchem Grimm sogar die romanischen Wörter fante, fanteria ableiten will, über welche Diez etymol. Wb. S. 401 zu vergleichen ist.*)

Der falsche Satz, dass jedes Wort in der Germania immer das Nämliche bedeuten müsse (s. UStA. S. 91), hat ausser der falschen Lehre von Waitz über die principes (UStA. S. 497) auch viel Verkehrtes über die comites hervorgebracht. Denn man hat, wie UStA. S. 295 fg. gezeigt ist, die comites des comitatus mit den comites ex plebe, welche c. 11 als Begleiter des Richter-Princeps aufgeführt werden, ganz elendiglich zusammengeworfen, und die Tollheit dieser Methode so weit getrieben, dass man nicht blos zwei ganz verschiedene Species comitum vermengte, sondern die also vermengten überdies auch noch mit den in unserem Kapitel genannten centeni ex singulis pedites zusammenwürfelte (UStA. S. 483. 517), und zwar wiederum aus dem nichtigen Grunde, jedes Wort müsse in der Germania immer dasselbe bedeuten, die centeni unserer Stelle müssten also mit den centeni c. 11 identisch sein. Dass ich über diesen Wirrwarr kein weiteres Wort verliere, wird man mir nicht verübeln. Der Vollständigkeit wegen führe ich aber noch Landau an, der S. 311 in colossalem Missverständniss der Worte des Tacitus die centeni von den pedites unterscheidend trennt und behauptet: „für jenen vermischten Kampf werden die Fusskämpfer, welche die Reiter unterstützen

*) Ich hatte die ganze obige Darstellung X schon seit Jahren geschrieben, als 1873 in den Jahrbb. für deutsche Philologie IV, 177—181 eine Besprechung der Worte definitur et numerus von Leo Meyer erschien, aus welcher meine Leser sich überzeugen können, dass ich nicht im Irrthum bin. — Zacher S. 383. N. 421 hält es mit Waitz.

sollen, aus der Jugend des Gaues gewählt; vor der Schlachtordnung stehen aber die Häuptlinge der Centen, die Centenarien, und führen und befehligen die Schaaren ihres Bezirks." Wietersheim, welcher I, 403 diese Weise eine „ansprechende" nennt, muss aber doch bekennen, dass dieselbe mit den Worten des Tacitus unvereinbar sei. Wäre es mir nicht um die Vollständigkeit zu thun gewesen, so würde ich über die Sache keine Silbe gesagt haben.

Zwischen den Formen delecti und electi wird gewöhnlich so unterschieden, wie im Deutschen zwischen „Ausersehene" und „Ausgewählte", so dass der Begriff der Tauglichkeit bei dem Ersteren prävalirt. Nun hat aber Wölfflin im Philologus 25, 108 zur Behutsamkeit in diesen Düfteleien aufgefordert und als Resultat seiner mühsamsten Untersuchung herausgebracht, dass ein solcher Unterschied zwischen deligere und eligere u. s. w. wenigstens bei Tacitus nicht stattfinde. „Die kleinen Schriften (sagt er) weisen dreizehnmal eligere auf; der Vorbote der Zukunft ist Germ. 6 delectos; Hist. I, 10. 71. II, 3. 57. 97 beginnt deligere den Kampf gegen achtzehn eligere, und erlangt in den Büchern III. IV. V. das entschiedene Uebergewicht. Im Anfang der Annalen endlich die letzten Rückzugsgefechte, eligere noch I, 5. 7. II, 36 in einer Rede und VI, 22 electionem und elegeris, veranlasst durch das Verbalsubstantiv welches Dial. 23. 35. Hist. I, 14. 19. III, 63. V, 25 etc. nur electio lautet, während die Form delectio erst Vopiscus angehört; sonst in den Annalen an einigen achtzig Stellen deligere, welches in seinem Vordringen auch das in den kleinen Schriften und Historien gern gebrauchte Simplex legere merklich zurückgedrängt hat." Und nun, wie steht es mit der Feinriecherei des Synonymikers Döderlein? „Deligere (sagt er V, 98) heisst wählen und die Wahl nicht länger unentschieden lassen, eligere auswählen und nicht den ersten besten nehmen." Risum teneatis? Vgl. UStA. S. 775. Ganz was an unserer Stelle delecti heisst, wird bei Cäsar B. C. III, 84 electi genannt, und diese letztere Form ist wirklich die fast regelmässige zur Bezeichnung einer militärischen Elite, und es mag zum Schlusse noch bemerkt werden, dass damit gar manchmal auch der Aus-

druck antesignani zusammenfällt, welcher offenbar auch für die an unserer Stelle hervorgehobenen delecti passen würde, da es ja ausdrücklich heisst quos ante aciem locant.

In diesem Kapitel begegnet uns zum ersten Mal das Wort pagus, welches später noch manchmal auftritt und in der besonders nach historischer und juristischer Systematik strebenden Erklärung der Germania grosse Schwierigkeiten macht. An unserer Stelle bezeichnet das allerdings sehr vage Wort die nächste Unterabtheilung der Völkerschaft und der Landschaft. Ich habe diesen Gegenstand UStA. S. 330 ff. ausführlich besprochen, und verweise besonders auf das S. 353 Gesagte. Wietersheim I, 406 sieht hier nur den Cent. Eine neue Etymologie des Wortes Gau (= Gemeinde) stellt Bluhme auf, die Gens Langobardorum (1868) S. 20 N. 32.

Id ipsum ist der Nominativ zu vocantur, und könnte auch als Accusativ gebraucht werden, wenn eos vocant gesagt wäre. Dass aber dieses id ipsum just der Name centeni ist, wird wohl ausser allem Zweifel stehen, und nur nicht zu vergessen sein, dass man natürlich an das deutsche Wort für centeni zu denken hat.

XI.

Acies per cuneos componitur stellt das eigentliche Heer in seiner ganzen Aufstellung den vorher genannten und besprochenen antesignanis gegenüber. In dem Verbum componitur ist die regelmässige, zusammenstimmende Ordnung überhaupt ausgedrückt, in dem Zusatz per cuneos die specielle, hier ganz eigenthümliche Art jener compositio. Ich habe UStA. S. 270 fg. auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, wie die Notiz des siebenten Kapitels über die familiae et propinquitates mit den Worten unseres Kapitels acies per cuneos componitur zu vereinigen sei. Peucker II, 210 stösst sich nicht daran und findet Alles in bester Ordnung. Holtzmann dagegen S. 151 kommt zu dem sauberen, und für seine Erklärung des Tacitus charakteristischen Resultat, „dass die Germanen keine bestimmte Schlachtordnung hatten und

nur das Eine beobachteten, dass die Geschlechtsverwandten sich zusammenstellten, einen Haufen, eine Schaar bildeten. Eine solche Schaar wird auch hier mit cuneus gemeint sein, keine Schlachtordnung. Vielleicht ist etwas ausgefallen, und es könnte ein deutsches Wort anklingen; nämlich kuni ist Geschlecht, gens, stirps, tribus. Es ist möglich dass hier ursprünglich von Tacitus oder von dem Schriftsteller, aus welchem er schöpfte, nichts Anderes gesagt war, als dass die Germanen sich in der Schlacht nach Geschlechtern, die sie kuni nennen, aufstellen, und daraus wurde aus Missverständniss: acies per cuneos componitur.“ Aus diesem einen Beispiel kann man lernen, wie kläglich es mit Holtzmann's Arbeit steht, welcher über Peucker's Werk eine Recension drucken liess und nichts von dem weiss, was Peucker Schönes über alle militärischen Fragen des Germanenthums vorträgt. Ich halte mich an ihn.

Dass cuneus eine Abtheilung des Fussheeres ist, zeigen die Worte des siebenten Kapitels turmam aut cuneum. Bei Tacitus wird dieser cuneus Germanorum noch an folgenden Stellen erwähnt. Civilis Canninefates, Frisios, Batavos propriis cuneis componit, wo ebenfalls das Verbum componere erscheint, Histt. IV, 16. Im zwanzigsten Kapitel desselben Buches werden die cohortes Batavorum, veteres militiae, in cuneos congregantur. Besonders belehrend ist V, 16: Civilis haud porrecto agmine sed cuneis adstitit, in c. 18 wird Bructerorum cuneus ganz eigen genannt.

Man sieht hieraus, dass dieser specielle Ausdruck auch eine specielle Sache ohne alle Unbestimmtheit bezeichnet, dass also diejenigen sehr irren, welche, wie Greverus und Münscher, glauben, es sei hier nicht an einen regelrechten wirklichen Keil zu denken, sondern überhaupt an eine Colonne; auch Ritter in den Bonner Jahrbb. der Alterthumsfreunde 36, 22 ist ungenügend. Nachdem bei den Römern auf die phalangitische acies, in welcher der ganze exercitus mit festgeschlossenen Gliedern eine Masse und eine Linie bildete, die acies der Manipularstellung gefolgt, war zwischen den einzelnen Manipeln der drei hinter einander stehenden Linien ein leerer Zwischenraum, so gross, dass die Manipeln der zweiten Linie

in die erste und die Manipeln der dritten Linie in die zweite Linie einrücken konnten. Durch diese Manipularstellung hatte die römische Schlachtordnung nicht nur den Vortheil, dass die einzelnen Haufen sich gegenseitig unterstützen und ablösen konnten, sondern auch denjenigen grösserer Beweglichkeit und Stätigkeit (Liv. IX, 9); sie vermied leichter die Unordnung und Unterbrechung, was bei der Phalanx so leicht vorkam, die namentlich auch nicht für unebenes Terrain u. s. w. passte, Polyb. XVIII, 12. Während nun die Manipeln der Römer Vierecke waren, hatten die Germanen in ihrer acies Keile (cunei). Vegetius III, 19 definirt also: Multitudo peditum, quae primo angustior, deinde latior procedit et adversariorum ordines rumpit. Die einzelnen Keile, welche, im Gegensatze zu den viereckigen Manipeln, dreieckig waren, wurden zu einer acies in der Weise neben einander aufgestellt, dass sie mit ihren Grundlinien sich fast berührten, in den Spitzen dagegen weit von einander abstanden. Die ächt germanische acies per cuneos ist also nichts Zerrissenes und Zerspaltenes, wie man meinen könnte, sondern eine zusammenhängende Linie, die sich von der Manipularlinie hauptsächlich dadurch unterschied, dass der Manipulus in der dem Feinde gegenüber stehenden Reihe ebenso breit war wie in der Grundlinie, der cuneus dagegen, obgleich in der Grundlinie mit dem manipulus harmonirend, dem Feinde unmittelbar nicht eine Reihe von Kämpfern entgegenwarf, sondern nur wenige oder nur einen einzigen Mann, welche die äusserste Spitze des cuneus formirten. Die einzelnen Keile fügten sich überdies manchmal zu einem grossen Keile zusammen. Und in allen diesen Beziehungen ist die porrecta acies der acies per cuneos entgegengesetzt; s. Quint. II, 13, 4: nunc acie directa, nunc cuneis pugnabitur.

„Das Vertrauen, welches alle germanischen Stämme auf die der keilförmigen Schlachtordnung innewohnende Kraft des Angriffs setzten, war so unbedingt, dass sie sich lange Zeit mit einem Treffen begnügten. Erst die Kriege mit den Römern, in welchen ihrer Tapferkeit und ihrem Muthe die Siegespalme oft in dem Augenblicke, wo sie solche bereits fest in ihren Händen zu haben glaubten, durch unerwartet erscheinende

Reserven des Feindes wieder entrissen wurde, liessen sie die Wichtigkeit der Massregel erkennen, nicht alle Kräfte mit einem Male an die Entscheidung des Tages zu setzen. Allein wenn auch demnächst ihre Aufstellung gewöhnlich in zwei Treffen erfolgte, bestimmten sie dennoch das hintere derselben anfänglich weniger zu einem unmittelbaren Eingreifen in die Gefechtsverhältnisse behufs Erringung des Sieges, als vielmehr nur zur Deckung des Rückens und der Seiten." Peucker II, 220.

„Die Keilstellung wurde also nur zum Angriff in der Feldschlacht angewendet. Sollten dagegen im Festungskrieg Wälle und Mauern gestürmt werden, oder drohten im Feldkriege überlegene feindliche Angriffe die Schlachtlinie dieser Keile zu erschüttern, so zogen die Germanen sich zu Massenstellungen zusammen in geschlossenen Gliedern ohne alle Zwischenräume, wobei sie ihre Schilde nach allen Seiten hin so wie auch über ihre Köpfe dicht verschränkt hielten." Ein glänzendes Beispiel hievon hatte die Schlacht Ariovist's gegen Cäsar, welcher I, 52 davon spricht. Peucker II, 219.

„Die Reiterei wurde schon in den ältesten Zeiten stets zusammengehalten und häufig auf die von Tacitus in diesem Kapitel beschriebene eigenthümliche Art mit leichtem Fussvolk in Verbindung gebracht, hierdurch aber ihrem offensiven Elemente zugleich eine defensive Widerstandsfähigkeit verliehen. Sowohl in dieser Verbindung als auch für sich allein wurde die Reiterei vorzugsweise zur Vorhut und zur Gefechtseinleitung gebraucht, in der Hauptschlacht aber gewöhnlich auf den Flügeln aufgestellt, wie dies aus den historischen Gefechtsbeispielen erhellt." Peucker II, 219.

„Ueber die Stärke und specielle Gliederung der Keilcolonne sind uns sichere Nachrichten erst aus den spätesten Zeiten ihrer Anwendung überkommen. Wir erfahren durch den fränkischen Geschichtschreiber Richer oder Richerus*), dass bei den

---

*) Seine Geburt fällt in die Mitte des 10. Jahrhunderts, sein Werk ist eine Geschichte Frankreichs von 888 bis 998, und wurde erst 1839 in der Bamberger Bibliothek aufgefunden, von Pertz im 5. Bande der Monumenta Germaniae historica herausgegeben.

Franken noch im neunten Jahrhundert die keilförmige Angriffscolonne in ihrer ganzen ursprünglichen Eigenthümlichkeit erhalten geblieben war, und dass dieselbe mit einem einzigen Mann an der Spitze gebildet wurde. Saxo Grammaticus in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gibt im 6. Buche seiner dänischen Geschichte Mittheilungen, aus denen wir von einer keilförmigen Schlachtordnung folgendes Bild gewinnen." Peucker II, 213.

„Zum ersten unmittelbaren Angriff bestimmt: drei dicht neben einander aufgestellte Keile, von denen der stärkere der Mitte vermöge seiner um eine Tiefe von 5 Mann weiter vorspringenden Spitze eine Gesammttiefe von 25 Mann und eine Totalstärke von 295 Mann, jeder der beiden Flankenkeile eine Tiefe von 20 Mann und eine Totalstärke von 175 Mann hat, so dass diese drei Keile zusammen eine festgeschlossene und regelmässig gegliederte Masse von einer Stärke von 654 Mann bilden."

„Hierauf andere Haufen, so dass zunächst auf die Keile die mit Wurfspiessen bewaffnete Jugend und hierauf die durch Alter und Erfahrung Gereiften folgen."

„Auf diese Aufstellung", für welche eine besondere Gliederung nicht angegeben ist, „folgen drei zur Rückendeckung bestimmte und daher auch rückwärts gerichtete Keile, deren mittelster eine Stärke von 135 Mann und jeder der beiden Flankenkeile eine Stärke von 65 Mann hat. Endlich kommt hinter diesen der grosse Haufe der übrigen Krieger ohne Rücksicht auf Alter, Stand, oder sonstige Verhältnisse." Peucker, II, 217.

„Nach den übereinstimmenden Nachrichten der römischen und griechischen Geschichtschreiber war vor dem Beginn der christlichen Zeitrechnung und demnächst noch gegen 900 Jahre nach derselben, ja bei den Angelsachsen noch in der verhängnissvollen Schlacht bei Hastings, mithin bis gegen das Ende des elften Jahrhunderts der dichtgeschlossene, tiefgegliederte Keil allgemein (die Kimbern machen auch hier eine Ausnahme) die Form der germanischen Angriffscolonne im Feldzuge; es ist interessant, dass dieses Institut, welches auch den Indern in Menu's Gesetzen befohlen ist, durch Wodan selbst

geschaffen erscheint. Gleich Indiern und Griechen nannten auch die Scandinavischen Völker diese Keilcolonne den Eberkopf, Svinfylking (caput porcinum, ἔμβολον). Peucker II, 209.

Wenn übrigens an unserer Stelle cuneus seine ächte und strenge Bedeutung hat, so wird das Wort doch manchmal auch ganz allgemein in der Bedeutung von Colonne oder Kriegerschaar gebraucht. So in der oben angeführten Stelle des Tacitus Hist. V, 18, wo Bructerorum cuneus Rhenum transnatavit, also gewiss nicht in einen eigentlichen Keil gedrängt; und bei Amm. Marc. XVII, 12, wo von plündernden cuneis der Quaden gesprochen wird. Und während cuneus einen keilförmig anrückenden Truppentheil bezeichnet, wird manchmal jedes angreifende Corps schlechtweg so genannt. Man vergl. über den ganzen Gegenstand Tac. Ann. I, 51. Caesar VI, 40. Liv. VII, 24. VIII, 10. Front. Strat. II, 3, 20. Augustin. de ord. II, 18, 48. Isidor. Orr. IX, 3, 61. Agath. Hist. II, 8. Agath. de imp. Just. II, p. 44. Nast, Kriegsalterth. S. 267—73. Marquardt III, 2, 333. Bei Livius XXXII, 17 soll cuneus sogar eine Aufstellung im Viereck bezeichnen.

Cedere loco, ein dem Anschein nach leicht angeknüpftes Nebensächliches, ist, genau betrachtet, der systematische Gegensatz des acies cuneis componitur. Wie durch diese Worte die Massenstellung und ihre Kampfart bezeichnet wird, so deutet cedere loco das System des zerstreuten Gefechtes an. Und gerade in dieser Gattung von Kämpfen haben die germanischen Heere nicht selten mit grossem Glücke gegen die römischen Heere gefochten. „So schimpflich auch die Flucht aus dem Gefechte selbst war, so wurde ein Rückzug mit der bestimmten Absicht, aus solchem wieder zu neuen Angriffen überzugehen, dummodo rursus instes, nach germanischen Volksbegriffen ganz allgemein nicht nur als zulässig sondern selbst als eine von der Klugheit gebotene Massregel angesehen, consilii quam formidinis arbitrantur. Die germanischen Heere zogen sich daher, wenn überlegene feindliche Streitkräfte es ihnen gefährlich erscheinen liessen, die freie und offene Ebene zu halten, bis zu dem nächsten Terrainabschnitte zurück, wo der natürliche Schutz der Bodenbeschaffenheit und Bodengestaltung die

Mängel ihrer taktischen Ausbildung und die Schwäche ihrer Minderzahl auszugleichen im Stande war und die in ihrer körperlichen Stärke, Behendigkeit und Abhärtung, in der Leichtigkeit ihrer Bekleidung und Ausrüstung liegenden Vorzüge so vollständig zur Geltung gebracht werden konnten, dass sie ihren Feinden wahrhaft furchtbar wurden.“ Peucker II, 267. Was c. 30 vom Benehmen der Chatten im Kriege erzählt wird, ist damit nicht zu verwechseln. — Im Dialogus 24 und Germ. 6 sagt Tacitus noch *dummodo*, später nur noch dum, wie Sallust immer, oder blos modo. Wölfflin (im Philologus 25, 110) ist der Vater dieser ergreifenden Weisheit, ich ihr Verbreiter.

Consilii quam formidinis arbitrantur. „In solchen Stellen ist nicht etwa ein magis oder potius zu ergänzen, sondern Tacitus meint, sie halten es ebensosehr (nicht minder) für eine Sache der Klugheit als der Freiheit(?).“ So lehrt Schweizer I, 29, und Curtze versichert, Haupt sage mit Recht, „quam drückt schon in sich Vergleichung genug aus. Demgemäss heisst also quam nicht blos wie, sondern ebensosehr wie. Das glaube wer will. Reisig S. 400 ist anderer Meinung und nimmt im Schutze des sensus communis die bisherige Lehre an, dass hier und an ähnlichen Stellen ein potius oder magis ausgelassen sei, während sein Editor Haase S. 405 sich auch in grammatische Düfteleien verirrt. Diese syntaktische Freiheit, bei Cicero und Cäsar nie vorkommend, wohl aber zerstreut bei Livius und Sallustius (vgl. Böttich. Lex. Tac. p. 38 flg.) gehört offenbar ursprünglich dem gemeinen Leben an, begegnet uns deshalb namentlich bei Plautus Rud. IV, 4, 70, und darf bei einem Schriftsteller wie Tacitus, der die verschiedenartigsten Sprachelemente vermengt, nicht auffallen. Dräger S. 61 benimmt sich deshalb ganz vernünftig, wenn er solche nachlässige Unregelmässigkeiten factisch als das anerkennt was sie sind, und die Bemerkung hinzufügt, Tacitus sei darin in der That zu weit gegangen, wie Wölfflin vermuthet, aus Rücksicht auf den Wohlklang.

Corpora suorum etiam in dubiis proeliis referunt. „Corpora praegnanti sensu sunt caesa corpora (d. Leichen).“ Diesen Blödsinn schreibt Curtze seinem Kritz nach. Die corpora vul-

neratorum haben sie also liegen lassen und dem Feinde preis gegeben?! Der nämliche Blödsinn bemerkt zu referunt die Erklärung ex acie. Und rein für blödsinnige Leser ist auch die Erläuterung bei Curtze: „de iis qui saucios aut occisos ex acie ad agmen novissimum (das Hintertreffen) portant.“ Gegen die falsche Erklärung von Hess: „dubia proelia, quorum eventus adhuc incertus est“ bemerkt Curtze nur, der Ausdruck sei euphemistisch für Schlachten mit ungünstigerem Erfolge. Peucker II, 26 macht zwar auch den Fehler, nur an Leichen zu denken, übersetzt jedoch „selbst (etiam) aus unglücklichen Gefechten.“ Dies ist richtig. Obgleich nämlich dubium proelium nach Umständen ein unentschiedenes Treffen sein kann, so zeigt der ganze Sinn unserer Stelle und der Zusatz des etiam, wornach man das referre corpora nicht erwarten sollte, dass dubius hier, wie an gar manchen Stellen der besten Auctoren, besonders der Dichter, den Gegensatz zu prosper und secundus bildet; vgl. Ann. II, 62. Waren die Treffen ganz günstig, so verstand sich das referre corpora als eine leichte Sache von selbst, waren sie das volle Gegentheil davon und das referre deshalb eine baare Unmöglichkeit, so musste es natürlich unterbleiben, waren die Treffen aber so, dass sich die Germanen im entschiedenen Nachtheil befanden und das referre corpora eine höchst gefährliche Sache war, so liessen sie sich durch solche Gefahren durchaus nicht abhalten, den Unglücklichen diesen ehrenden Liebesdienst zu leisten. Wem nun die Uebersetzung „unglücklich“ zu stark scheint, der nehme „ungünstig.“

Praecipuus, von Tacitus nahezu neunzig Mal gebraucht und deswegen ähnlich wie immensus auch etwas abgeschwächt, ist wie egregius ein so starkes Wort, dass es keinen Comparativ und Superlativ zulässt. Es wird deshalb, wie die Superlativi, mit quisque verbunden, hat den superlativen Genitiv Plur. bei sich, z. B. c. 29 omnium—praecipui, und wird mit andern Superlativen verbunden z. B. primus et praecipuus; s. Wölfflin im Philol. 25, 161. Dem Sinne unserer Stelle ist das Wort also sehr entsprechend, da hier von der allergrössten Schande des germanischen Kriegers gesprochen wird; s. Weinhold altnord. Leben 207. Durch das Wegwerfen des Schildes wurde

factisch die vollständige Besiegung erklärt.*) Nach dem älteren salischen Gesetze gehörte es bei den Franken zu den schwersten, mit 15 Schillingen zu büssenden Beleidigungen, wenn Jemand, ohne es beweisen zu können, einen Freien beschuldigte, seinen Schild weggeworfen und die Flucht ergriffen zu haben. Mit unserer Stelle muss übrigens c. 12 verbunden werden: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat dum puniuntur, flagitia abscondi. Da nun das scutum reliquisse an unserer Stelle nicht blos ein flagitium genannt wird sondern praecipuum flagitium, und da ein ῥίψασπις doch ohne allen Zweifel unter die ignavos gehört, so entsteht eine nicht zu übersehende Schwierigkeit, da an unserer Stelle von einer eigentlichen criminellen Bestrafung der ῥιψάσπιδες keine Rede ist, sondern nur von einer staatsrechtlichen. Diese Schwierigkeit, welche ihren Grund recht leicht in der auch sonst constatirten minderen Genauigkeit und Einsicht des Schriftstellers selbst haben kann, lässt sich aber auch dadurch lösen, dass man annimmt, die in c. 12 bezeichnete Strafe der ignavia sei nur in ganz extrem schweren Fällen derselben eingetreten. Und dieser Gedanke scheint das allein haltbare Wesentliche der Ansicht Peucker's zu sein, welcher II, 37 mit fast zu grosser Bestimmtheit Folgendes bemerkt. „Diese Todesstrafe traf, wie es scheint, nur diejenigen, welche sich aus Feigheit der Vertheidigung der heimathlichen Gaue, für welche eine unbedingte Verpflichtung stattfand, entzogen hatten, während für diejenigen, welche sich der Theilnahme am Angriffskriege, wozu nur eine bedingte(?) Verpflichtung angenommen wurde, dann entzogen, wenn die Zustimmung der Volksversammlung zum Heereszuge erfolgt war, nur die Ehrenstrafen des Verlustes der bürgerlichen Ehre und Gemeinschaft eingetreten zu sein scheinen (!). Cäsar VI, 23 führt dies ausdrück-

*) Der schwere Schild hinderte am schnellen Laufen; wer ihn noch hatte, war also mehr zurückgegangen, als geflohen; und ein besonnenes Zurückgehen macht keinem Krieger Schande. Barth IV, 278.

lich in Bezug auf diejenigen an, die sich zu freiwilligen Kriegsunternehmungen verpflichtet hatten; und es findet die vorgedachte Vermuthung noch eine anderweitige Bestätigung in der Angabe des Tacitus c. 31, dass die Chatten und noch mehrere andere germanische Stämme von der ersten Mannbarkeit an den Bart als eine der Tapferkeit geweihte Tracht so lange hätten wachsen lassen, bis sie einen Feind erlegt hatten, und dass den Feigen und Unkriegerischen daher diese Entstellung ihres Gesichtes geblieben sei: ignavis et imbellibus manet squalor." Ebenso, meint Peucker, sei das Wegwerfen des Schildes, obgleich eine Handlung der Feigheit und zu grosser Schande gereichend, nicht als eine eigentliche Schandthat und auch nicht als ein Verbrechen betrachtet worden, welches mit dem Verluste des Lebens zu bestrafen sei. Waitz S. 396 N. 2 sagt, es bleibe nichts übrig, als das ignavos et imbelles des 12. Kapitels auf die zu beziehen, welche widerrechtlich das Heer verliessen; dies sei nämlich etwas Anderes, als in der Hitze des Kampfes den Schild verlieren oder ihn im Stich lassen um das Leben zu retten. Man sehe meine Behandlung der Sache in der Anmerkung zum 12. Kapitel und UStA. S. 446—448.

Abgesehen von dieser Frage handelt es sich vor Allem darum, eine klare Vorstellung von der an unserer Stelle genannten Strafe zu gewinnen. J. Grimm, D. R. A. 731, erklärt nec sacris adesse aut concilium inire also: „Der von der Genossenschaft freier Männer Ausgeschlossene durfte fortan keinen Umgang mit ihnen haben, ihren Versammlungen, Gerichten und im Heidenthum ihren Opfern nicht beiwohnen, musste, wenn er ihnen auf dem Wege begegnete, ausweichen." Wenn der Zustand dieser also bestraften ignominiosi vollständig der war, welchen man später Rechtlosigkeit nennt und den die allgemein gehaltenen Worte des Tacitus offenbar andeuten (Waitz S. 398 N. 2 und Wilda S. 154), so involvirte derselbe das, was die mittelalt. Quellen nennen a communi jure alienum esse. Doch nicht jeder Rechtlose brauchte das Land zu räumen, er musste blos den Umgang und die Versammlung der freien Männer meiden, durfte vor Gericht weder klagen

noch zeugen; aber der Aufenthalt im Land, der Verkehr mit Unfreien und mit seinen Verwandten war ihm unbenommen. Grimm R. A. 733.

Dass mit dem concilium inire zugleich auch das sacris adesse dem Rechtlosen verboten war, geht aus dem Verhältniss der Religion zum Staate der Germanen (UStA. S. 258. 939) mit zwingender Consequenz hervor. Dieses Verhältniss war nämlich das der sachlichen Identität oder innigsten Verschmelzung, wie man gleich im folgenden 7. Kapitel klar sieht. Es ist deshalb von besonderem Interesse zu wissen, dass nach dem Eintreten des Christenthums unter die Deutschen, obgleich jetzt Kirche und Staat nicht mehr einerlei sind, dennoch die Kirchen- und Staatsstrafen gleichen Schrittes gehen, d. h. dass, obgleich Bann und Acht in dieser Weise verschieden sind, dennoch im Mittelalter die Acht, als weltliche Strafe, auf den Bann, die geistliche Strafe, folgt, Grimm 732.

Da übrigens das Wort concilium in den germanischen Verhältnissen nicht immer ganz dasselbe bezeichnet, so muss man zum richtigen Verständniss zunächst unserer Stelle wissen, dass hier nicht blos an die allgemeinste Volksversammlung der ganzen civitas zu denken ist, sondern ebenso sehr an die kleinsten Versammlungen der pagi oder selbst der vici; s. UStA. S. 348. Denn auch zur Bezeichnung kleinerer Volksversammlungen ist das Wort concilium der rechte Ausdruck, worüber ich hier ausführlicher zu sprechen nicht aufgefordert bin, und deshalb auf meine erschöpfende Behandlung des Wortes und der Sache verweise, die der Leser in meinem UStA. S. 354 flgg. findet.

Flagitium (UStA. 439) ist schwierig in Betreff der etymologischen Ableitung und Begriffbestimmung. Die Behandlung von Döderlein ist nur possirlich. „Flagitium, sagt er II, 113, kommt von flagrare, welches in tropischem Sinne jedes brennende, leidenschaftliche Begehren bedeutet. Hiervon ist flagitare das Frequentativum. Daher die Bedeutungen von flagitium ursprünglich das leidenschaftliche Begehren, dann der Ausbruch dieser Leidenschaft, Schandthat, als Handlung eines schwachen Menschen, welcher Sklave seiner Leidenschaften ist; und endlich die Folge dieser Handlung, die Schande selbst."

Statt dieser nutzlosen, rein lächerlichen Sprünge hätte Döderlein besser gethan, Valla's Ansicht zu adoptiren, welcher Eleg. IV, 58 flagitium als flagris dignum erklärt, wornach dasselbe zunächst eine gemeine, niederträchtige, nur eines Sklaven und der Sklavenpeitsche würdige Handlung bezeichnet. Auf diese Weise kommt man auch eher zur Grundbedeutung Schande, welches ebenfalls etymologisch schwierige Wort Weigand vom Singular des Präteritum vom ahd. scintan, unserem schinden ableitet, „wornach es ursprünglich wohl auf den Vollzug der alten Leibesstrafe des Schindens geht, schwerlich auf schamlose Blösse, Unbedecktheit des Körpers." Das lateinische Wort flagitium, welches von dem mit ihm häufig verbundenen scelus sehr leicht zu unterscheiden ist, namentlich nach der oben angeführten Stelle des 12. Kapitels der Germania, umfasst übrigens die drei deutschen Wörter Schande, Schimpf, Schmach, von welchen das Erste = erniedrigende Unehre, das Zweite = öffentlich verletzende Unehre, das Dritte = kränkende Unehre und Verächtlichkeit; s. Weigand, synom. Wörterbuch N. 1604. Während übrigens flagitium (wie dedecus) zweierlei bedeutet, 1) die schändliche Handlung oder Schandthat und 2) die Schande selbst, bezeichnen *ignominia* und *infamia* nicht die Handlungen, sondern durch Handlungen hervorgerufene schlimme Dinge des Handelnden. Ignominia differt ab infamia, sagt Forcellini, quia ignominia ab eo imponitur, qui animadversione notare potest, infamia vero ex multorum sermone nascitur. Praeterea ignominia minus est minusque late patet, quam infamia: neque ignominiosi sunt omnes infames. Interdum tamen promiscue ponuntur, ut in illo Papiniani l. 50 Dig. tit. 2. leg. 5: „ordine moti ex crimine, quod ignominiam importat", ubi ignominia infamiam significare videtur. Die letzte Bemerkung dürfte ohne Zweifel auch für unsere Stelle zu beherzigen sein, da offenbar die hier genannte infamia die Sache des vorhergehenden ignominiosus ist, nicht aber eine neue Sache, die sich auf einen anderen bezöge, als auf den ebengenannten ignominiosus. Man müsste denn nur vorziehen, aus dem vorhergegangenen scutum reliquisse eine allgemeine ignavia herauszulesen, und aus dem ignominiosus einen ignavus über-

haupt. Döderlein wenigstens scheint die infamia an unserer Stelle nicht in dem ignominiosus involvirt zu glauben, da er, unter Anführung dieser einzigen Stelle, IV, 195 folgende unhaltbare Erklärung gibt. „Die ignominia raubt, der *ἀτιμία* vergleichbar, die politische Ehre, welche unabhängig von dem Gerede der Menschen ist, und involvirt irgend einen Grund von Selbstverachtung, und ist die Folge einer amtlichen Rüge, deren Gerechtigkeit vorausgesetzt wird. Die infamia aber, *δυσφημία*, raubt die moralische Ehre, den guten Ruf, und bezieht sich auf die öffentliche Verachtung, und ist nur die Folge eines schamlosen und entehrenden Betragens.“ Gerade unsere Stelle widerlegt diese Distinction; denn die infamia kommt hier von der ignominia her, und die ignominia in dem ignominiosus ist jedenfalls mehr, als ihr Döderlein's Definition zuerkennt; denn sie ist nicht geringer, als dedecus, welches mit ignominia nicht selten als vollständig synonym verbunden wird, z. B. bei Cicero pro Cluent. 22. Quint. 20, 65. Div. II, 9. Und wie an unserer Stelle aus der ignominia die infamia kommt, so kommt dieselbe infamia aus dem dedecus bei Suet. Aug. 68 prima juventa variorum dedecorum infamiam subiit. — Wie soll aber nun ignominiosus übersetzt werden? Man sehe UStA. S. 648. „Ehrlos“, wie die meisten Uebersetzer geben, ist nicht unrichtig, aber zu allgemein; „schmachbeladen“ übersetzt genauer und buchstäblich Thudichum; ich würde „schandbeladen“ vorziehen. Zugleich fragt es sich, ob der bestimmte Artikel gesetzt werden muss, oder auch der unbestimmte zulässig ist. Ich antworte: nur der bestimmte Artikel ist zulässig; wollte man den unbestimmten setzen, so müsste gesagt werden: ein so schandbeladener, während im andern Fall dieses „so“ nicht nöthig ist. Denn wenn wir nach dem Vorausgegangenen fortfahren: „der schandbeladene“, so versteht jeder nicht gedankenlose Leser, dass der *ῥίψασπις* gemeint ist, und ein „so“ oder ein „solch“ ist völlig ebenso überflüssig als gegen den Charakter des Stils von Tacitus, dessen rhetorischer Färbung ganz besonders eine gewisse Generalisirung entspricht. Dies zeigt sich auch alsbald im Folgenden, dessen multique superstites offenbar, wenn nicht allein, doch ganz vorzüglich auf

die *ῥιψάσπιδες* geht, aber so allgemein ausgedrückt ist, dass ganz gut auch ignavi anderer Art darunter verstanden werden können. Und auch hier wiederholt sich deshalb die Frage, ob in der Uebersetzung des superstites ein „so“ oder „solch“ hinzugesetzt werden muss, oder ob auch der deutschen Sprache das Wiedergeben der Allgemeinheit des Originals ohne Schwerfälligkeit oder Unklarheit möglich ist. Ich bejahe das Letztere, obgleich auch hier die meisten Uebersetzer den andern Weg gehen. Die Frage aber, ob das Wort superstites zu bellorum gehöre, oder bellorum zu infamiam, beantworte ich dahin, dass der Genitiv bellorum *κατὰ τὸ νοούμενον* zu beiden Wörtern gehöre, zu superstites und infamiam, dass aber zunächst superstites bellorum eng mit einander zu verbinden sind, und zwar aus dem stilistischen Grunde, weil dann dem bellorum ebenso das superstites zukommt, wie dem infamiam das finierunt, denn superstites und finierunt bilden rhetorisch stilistischen Gegensatz. Dazu kommt, dass infamiam auch ohne Zusatz bellorum hier die Kriegsehrlosigkeit bezeichnet, während das Wort superstites eine genauere Bestimmung fordern wird. Bellorum superstites sind „die den Krieg überlebten“, „die aus dem Kriege nach Haus kamen“ in Folge ihrer feigen Flucht, nicht aber, wie Bacmeister elend übersetzt: „den die Schlacht verschonte“, womit es harmonirt, wenn der Nämliche infamiam durch „schmachvolles Dasein“ gibt. Glaubt dieser chevalereske Uebersetzer, Tacitus hätte nicht auch so sagen können? Doch er erlaubt sich, das einzige Wort „ignominioso“ zu verdeutschen: „wer es that ist ehrlos“, nachdem ihm Döderlein mit seinem schlechten Beispiel voranging, welcher dolmetscht: „wer's thut, wird ehrlos.“

Gar schön ist auch, dass gewisse Leute sogar den Ausdruck *infamiam laqueo finierunt* (vgl. UStA. S. 659) nicht klar verstehen, unsicher, ob vom Selbstmord die Rede sei, oder von einer Hinrichtung. Diesen Leuten, die man bei Curtze kennen lernen kann, ist nicht zu helfen. Und auch mit denen wird nicht viel zu machen sein, welche ihre idealisirende Germanisterei so weit treiben, dass sie hier keinen ordinären Selbstmord aus verzweifelnder Ruhe- und Ehrlosigkeit erblicken,

sondern die Darbringung eines Selbstopfers zur Ehre und Sühne der Götter. Jedenfalls liegt in den Worten des Tacitus auch nicht von ferne eine Andeutung hievon, und zur Erklärung und zum Verständniss wenigstens unserer Stelle ist es rein überflüssig, zu wissen, was Mannhardt Germ. Myth. 270 lehrt: „Wer sich erhängte, brachte sich damit Wodan zum Opfer und durfte vor Andern gewärtigen, dass der Gott mit seiner Schaar kräftiger Heldenseelen, die als solche in Sturm umfuhren, herbeikommen und ihn in die Genossenschaft aufnehmen werde." Wichtiger dürfte sein, darauf aufmerksam zu machen, dass das Erhängen bei den Germanen das Gewöhnliche war, wie c. 12 zeigt arboribus suspendunt, woraus jedoch nicht folgt, dass auch an unserer Stelle absolut an das Erhängen an Bäumen gedacht werden muss, obgleich auch diese Grille die gelehrten Köpfe erfasst hat.

Siebentes Kapitel.

I.

Reges.

1. *Sumere* hat einen allgemeinen, fast vagen Begriff, und die dabei denkbare Selbstthätigkeit kann in sehr verschiedenem Grade und mehrfacher Form gedacht werden. Jedenfalls muss aber die Mitwirkung des Volkes bei der Wahl des Königs eine wesentliche gewesen sein. Und wenn man auch nicht an einen ebenso streng formellen Hergang zu denken hat, wie dies z. B. bei der Wahl der Consuln in Rom der Fall war, so war doch die mehr oder weniger unter dem Einflusse der Hervorragenden stehende Mitwirkung des Volkes von der Art, dass Scherer Rec. S. 96 mit allem Rechte sagen kann: „Die Wahl des Volkes hatte allein zu entscheiden." Das Volksrecht der Königswahl ist sicher und unzweifelhaft.*)

*) Was Leo Meyer mit seiner Besprechung des sumere unserer Stelle in den Jahrbb. für deutsche Philologie IV, 181—184 eigentlich will, hätte er ganz bestimmt und deutlich sagen sollen. Ich sage ganz be-

2. *Ex nobilitate* ist hier nicht = ex nobilibus*), sondern, ebenso wie ex virtute, abstract: nach dem Adel. H. Müller, Lex Sal. S. 182 sagt passend: „Bei dem sumere reges ist die Hauptrücksicht die Nähe der Verwandtschaft mit dem vorigen Könige, aber volle Tüchtigkeit unerlässliche Bedingung. In des Tacitus Worten liegt wohl nichts Anderes, als dass bei der Königswahl die Herkunft, bei der Herzogswahl die Tüchtigkeit vorzugsweise in Betracht kam; demnach bei Beiden Beides. Aus dem ex nobilitate folgt eine Art von Erblichkeit, denn des Königs nächster Verwandter war, da man immer die Edelsten gewählt hatte, von selbst der Edelste: aus dem sumere geht aber auch eine Art von Wahl hervor; denn den nothwendigen Thronerben nimmt man nicht zum Könige. Es ist die eigenthümliche Mischung von Wahl und Erbreich, welche auch das spätere Königthum der Deutschen auszeichnet." Vgl. Barth IV, 239. Und Scherer a. a. O. sagt in Uebereinstimmung hiermit Folgendes: „Hieraus folgt, dass das Familienglied, welches die Regierung führen sollte, durch Volkswahl bestimmt wurde, dass die Wahl des Volkes auch in der Regel das nähere Erbrecht berücksichtigte, dass es aber nicht daran gebunden war und vor Allem auf die Kriegsfähigkeit sah,

---

stimmt und deutlich, dass jene Besprechung, schief und willkürlich, nicht einen gesunden Gedanken darbietet.

*) Es ist das eigene Verdienst von Leo Meyer, diesen alten Fehler, welcher abgethan war, wieder neu gemacht zu haben. Derselbe sagt: „Ueber die Königswahl der Germanen genauere Mittheilung zu machen, ist hier gar nicht die Absicht des Tacitus. Das reges ex nobilitate sumunt ist eine mehr gelegentliche, mehr untergeordnete Bemerkung. Was die Heerführerschaft im Kriege betrifft (sagt Tacitus), so liegt sie, wo Könige sind, selbstverständlich diesen ob, die aus dem Adel genommen werden (oder, könnte man auch mit gar nicht wesentlicher Veränderung der Bedeutung sagen, „die aus dem Adel hervorgehenden"; das ex nobilitate „nach dem Grade des Adels" zu erklären, würde Ungehöriges hineintragen), sonst nimmt man die Herrscher aus den Kriegstüchtigsten. Aber auch die Könige haben keine unbegrenzte oder willkürliche Gewalt (was sich nach dem ganzen Zusammenhange hier zunächst wieder nur auf Kriegsverhältnisse beziehen kann), und die Macht der Heerführer liegt mehr in ihrer kriegerischen Tüchtigkeit u. s. w." Die Verwirrung in dem Behandeln der Germania nimmt immer grössere Dimensionen an.

auf die Kraft, Erfahrung und Einsicht, welche die Leitung des Staates, seine Vertheidigung gegen innere und äussere Feinde erforderte. Wir sehen daraus, wie leicht das Geburtsrecht umgangen und unter Wahrung der äusseren Legalität jenes ex nobilitate thatsächlich in das ex virtute verwandelt werden konnte.“ Vgl. Pallmann, Völkerwdg. I, 319. Von einem eigentlichen Erbrechte kann nicht die Rede sein, und Grimm drückt sich RA. S. 231 behutsam also aus: „Weder war die Erblichkeit ohne Bestätigung, noch die Wahl ohne Rücksicht auf das herrschende Geschlecht.“ Waitz hält die rechte Grenze nicht ein, von mir bekämpft UStA. S. 139.

3. Von dem ächten germanischen Königthum sagt Tacitus: *nec regibus infinita aut libera potestas.**) Er hat uns aber nirgends eine positive Angabe über dasselbe gemacht. Man wird deshalb nicht Unrecht haben, wenn man Vellejus hört, der II, 108 im Gegensatze zu dem Absolutismus des Marbod die regelmässige germanische Königsherrschaft einen tumultuarium atque mobilem et ex voluntate parentium constantem principatum nennt (das volle Gegentheil von dem c. 44 geschilderten regnum) und als das Entgegengesetzte certum imperium vimque regiam des Marbod bezeichnet, von Tacitus c. 42 im Allgemeinen durch vis ac potentia regum geschildert. Jedenfalls gehört das an unserer Stelle wenigstens negativ charakterisirte ächtgermanische Königthum nimmer unter die Kategorie des am Schlusse des 25. Kapitels erwähnten, über welches ich ausführlich UStA. S. 173 spreche, S. 182 flg. sechs Abstufungen der germanischen Monarchie unterscheidend.

II.

Duces.

1. *Duces ex virtute sumunt. Sumere* hat hier dieselbe Bedeutung wie in dem Ausdruck sumere regem**), indem auch

*) Leo Meyer weiss, dass sich dies, obgleich das Wort potestas, nicht imperium gebraucht ist, blos auf die Stellung des Königs als Heerführer bezieht.

**) Leo Meyer hat es unterlassen zu sagen, was sumere bei duces bedeutet: aus guten Gründen, denke ich.

die Wahl eines Heerführers nicht durch vollständige Abstimmung sämmtlicher Einzelnen geschehen sein wird, sondern an eine mehr oder weniger ganz allgemeine und unmittelbare Annahme des von den Hervorragenden gebilligten Kriegstüchtigsten gedacht werden muss.

Grimm RA. S. 229 erklärt unsere Stelle ohne feste Berechtigung also: „Könige konnten nur aus edlem Geschlechte, Herzoge aber auch aus blos freiem Geschlechte genommen werden.“ H. Müller Lex Sal. S. 171 vertritt dagegen folgende richtigere Auffassung. „Bei der Königswahl entscheidet nur das erlauchtere Geschlecht, bei der Wahl des Herzogs die grössere Tüchtigkeit. Die Könige waren der Adel des Adels, die Herzöge die Tapfersten aus den edleren Geschlechtern, der gemeine Freie war nie Feldherr, nie Häuptling.“ Watterich beweist S. 43 ausführlich und schlagend, dass wenigstens apud Tacitum nullus usquam Germanorum dux nisi nobilis invenitur; und Jessen, Berliner Ztschr. 1862 S. 70, hebt hervor, dass bei den verschiedenen Anführern der Germanen gewöhnlich die Abstammung hervorgehoben wird; so Ann. II, 45. XI, 16. Histt. IV, 13. Sybel S. 152 kann nicht widersprechen, Cäsar VI, 23 spricht ebenfalls dafür, und vor Allem mit ganzer Bestimmtheit Beda, Hist. Eccles. V, 10.

2. Die Unbestimmtheit des Tacitus lässt es unentschieden, 1) ob durch den Gegensatz der reges und duces unserer Stelle auch der Gegensatz der Monarchie und Republik ausgesprochen werde, oder 2) ob die hier erwähnten duces nicht blos in die Republik sondern auch in die Monarchie gehören, oder 3) ob vielleicht einzig und allein nur von der Monarchie die Rede sei. Ueber diese Punkte, welche Leo Meyer mit dem Wörtchen „sonst“ abthut, verweise ich auf meine Besprechung UStA. S. 159 ff., wozu auf S. 166 folgende Aeusserung tritt. „Man darf auch annehmen, Tacitus spreche ganz allgemein, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Monarchie und Republik, von den Fällen jeder Art, wo aus was immer für Gründen, sowohl in der Republik als in der Monarchie, ein dux gewählt werden musste.“ Cäsar's Worte VI, 23 würden damit immerhin übereinstimmen können, obgleich nicht zu ver-

gessen ist, dass Cäsar das germanische Königthum nicht kennt, wie UStA. S. 124 hervorgehoben wird.

3. Wenn es heisst *duces exemplo potius quam imperio praesunt*, so will dies nicht besagen, dass die duces gar kein imperium hatten, sondern nur, dass ihre Persönlichkeit von dem entschiedensten Einfluss auf ihre Stellung und Führung (praesunt) war. Der Ablativus admiratione, zum ganzen Satze gehörig und deshalb sehr passend an das Ende gestellt, drückt den modus aus, der Ablativ exemplo den Ursprung und die Quelle, und die Erklärung des exemplum liegt in dem Satzgliede si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, wo auf den Conjunctiv zu achten ist.

III.

Sacerdotes.

1. Das imperium der duces, im Vorigen ziemlich nieder gestellt, wird indirect dadurch sehr schwach geschildert, dass der grosse Einfluss und Beruf der Priester gewaltig hervorgehoben ist in den Worten: *neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.* Diese Mittheilung des Tacitus ist so klar und bestimmt, dass an ihrer Wahrheit fast nicht gezweifelt werden darf, besonders wenn man die Worte Histt. IV, 76 dazu nimmt: Germanos non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere. Und dennoch sagt Cäsar VI, 23, die Germanen wählten für den Krieg magistratus in der Art, ut vitae necisque habeant potestatem, eine Mittheilung, welche mit Tacitus unvereinbar ist und bleibt, ausser wenn man des Letzteren Worte so auffasst, dass die Priester nur die Vollzieher der Strafen gewesen seien und dass zu nec jussu ducis das quasi ebenfalls gehöre. Ausserdem widerspricht Tacitus' Nachricht der Natur der Sache ebenso sehr wie der historischen Thatsache, dass in der Zeit unmittelbar nach der Wanderung der Heerführer vollständige und ausschliessliche Strafgewalt im Heere hatte, wie Rückert I, 68 hervorhebt.

Unter diesen Umständen ist es leicht begreiflich, wenn man die verschiedensten zum Theil wirklich abenteuerlichen Versuche erlebt hat, die Worte des Tacitus zu drehen und zu deuten, worüber ich UStA. S. 254—261 ausführlich berichte.

2. Mag man sich indessen in dieser Frage stellen wie man will, so viel bleibt unerschütterlich fest: die Germanen hatten Priester, und die germanischen Priester hatten eine ganz entschiedene politische Bedeutung, wie unser Kapitel in Verbindung mit dem c. 11 Enthaltenen so klar darthut, dass nur die blindleidenschaftliche Verachtung der historischen Zeugnisse, wie wir sie leider erleben, die Stirne haben kann, die Thatsache in Abrede zu stellen. Aus keinem Punkte unserer jetzt herrschenden Misshandlung der Germania-Nachrichten geht mehr oder auch nur ebenso hervor, auf welche Abwege uns die religiöse und politische Leidenschaft getrieben hat, als aus den Behauptungen unserer Germanisten und Historiker über die Priester und das Religionswesen der Urdeutschen. Ich habe mir daher ein ernstliches Geschäft daraus gemacht, gegen diese bis in's Unverschämte*) gehende Entstellung und Fälschung aufzutreten und andererseits die Sache nach Wahrheit und Wirklichkeit darzustellen und zu würdigen. Ich verweise auf UStA. S. 261—263 und ganz besonders S. 939, wo alle übrigen Stellen meines Buches angegeben sind, an welchen die Sache berührt und beleuchtet wird.

3. *Effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt.* Auch dies ist eine Action der Priester, obgleich zu ferunt ein allgemeines Subject genommen werden mag wie zu credunt. Wenn nämlich nach c. 9 die luci die Tempel sind, so haben die Priester die Hauptaction in denselben, und entweder sie selbst, was das Wahrscheinlichste ist, oder unter ihrer Führung Andere haben das ferunt zu besorgen, das detrahere aber gebührt sicherlich nur ihnen.

Effigies et signa erkläre ich in meiner erschöpfenden Be-

*) Das Neueste hierin leistet K. Maurer in d. Zeitschrift für deutsche Philologie IV, in dem kleinen Aufsatze „Zur Urgeschichte der Godenwürde", S. 128 Zeile 12—17 und S. 130 Zeile 15 und 16.

sprechung dieser Stelle UStA. S. 263—268 als „die Bilder germanischer Götter und, weil das crasse Heidenthum das Bild als den Gott selbst verehrt, die germanischen Götter selbst."*) Holtzmann S. 164 sieht darin blosse „Kriegszeichen", „die Fahnen und die Wappenbilder der einzelnen Stämme", „zum Theil noch erhalten in den Thieren der Wappen." Wer bei der Lesung unserer ganzen Stelle diesem Zerrbilde von Erklärung beistimmen kann, der mag es thun. Ich betone streng den Beisatz detracta lucis.

IV.

Familiae et propinquitates.

1. Das religiöse Moment, die Gegenwart des Kriegsgottes (deo, quem bellantibus adesse credunt), der Anblick der effigies et signa ist als *erstes* und vorzüglichstes incitamentum fortitudinis hervorgehoben. Ein *zweites*, ebenfalls sehr bedeutendes (praecipuum), aber nicht das bedeutendste Moment wird darein gelegt, *quod non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates*, worüber ich UStA. S. 268—285 ausführlichst handle.

Auch hier scheint Tacitus nicht ganz Wahres zu berichten. wie man ihm denn auch aus seinen grösseren Werken nachweisen kann, dass er vom Militärwesen nicht gar viel verstanden. Es sprechen nämlich gegen das hier Geschilderte folgende drei Momente.

a) Die Nachricht verträgt sich nicht mit dem Umstande, dass die germanischen Heere sowohl aus Reiterei als aus Fussvolk bestanden; s. UStA. S. 270.

b) Sie widerspricht auch den Worten c. 6: quos ex omni juventute delectos ante aciem locant (s. die Anm. hierzu S. 346); s. UStA. S. 271.

c) Das Staatsleben der Germanen zu Tacitus' Zeit, obgleich

*) Ich unterscheide aber die effigies als Bilder von Thieren wohl von den signis als blossen Symbolen. Leo Meyer S. 183 weiss dies aber besser, denn er statuirt gar keinen Unterschied zwischen beiden Ausdrücken. Ich verweise ihn zu Müllenhoff de poesi chor. S. 13.

immerhin recht unvollkommen, zeigt doch nicht mehr ein blosses Conglomerat von Familien und Geschlechtern; und auch in der Volksversammlung erscheinen die Dingmänner nach keiner Nachricht in familiis et propinquitatibus; s. UStA. S. 271.

2. *Familia,* Mann, Weib, Kinder, bezeichnet ausserdem auch die Glieder eines grösseren Familienkreises, welche von einem Ahnherrn abstammen, Unterabtheilungen der gentes, und in grösstmöglicher Erweiterung soviel als gens, Ann. III, 76. Der durch irgend ein Familienverhältniss mit Andern Verbundene heisst propinquus, ein Verwandter, und zwar consanguineus oder cognatus, wenn er ein Blutsverwandter, affinis, wenn er ein angeheiratheter Verwandter, ein blos Verschwägerter ist. Die Blutsverwandtschaft selbst im engeren Sinne heisst cognatio, wenn sie noch als wirkliche Familienverwandtschaft besteht, aber consanguinitas, wenn sie überhaupt nur in dem Bewusstsein gemeinschaftlicher Abstammung besteht; Döderlein System. V, 178 fg. In unseren Worten des Tacitus sind die *propinquitates* jedenfalls sehr allgemein zu nehmen; vgl. Gemeiner S. 15.

V.

Et in proximo pignora.

1. Die Worte et in proximo pignora können einen neuen Satz bilden, getrennt von dem Vorigen; es wird aber besser sein, dieselben durch das et eng und unmittelbar mit non casus — sed familiae et propinquitates zu verbinden.*) Das in proximo erläutert sich durch Histt. IV, 18 und Cäsar I, 51; vgl. c. 18 in pace, in proelio und dort die Anmerkung.

Thudichum S. 177 verbindet lässig und unhaltbar pignora (Ann. XV, 57 Agric. 38) mit dem weit vorausgehenden fortitudinis. „Pignus ist nicht selten das was auf dem Spiele steht, hier Weiber und Kinder, die bei einer gänzlichen Niederlage verloren sind. Dann aber hat pignus noch gar oft

---

*) Vgl. hierüber Rudolphi S. 36.

die Nebenbedeutung der innigsten und zärtlichsten Verbindung und wird deshalb, und zwar besonders bei Schriftstellern aus Tacitus' Zeit, statt Frau, Kind, Geschwister, Sohn, Enkel gesetzt. Und so fehlen denn auch diejenigen nicht, welche an unserer Stelle „Pfänder der Liebe" sehen." UStA. S. 285. Das Letztere ist ebenso sicher, als die Unwissenheit Holtzmann's, der dies leugnet.

2. Ueber ululatus macht Müllenhoff de poesi chor. 14 folgende gründliche Bemerkung „Jam vero simul atque exercitus instructus pedem promovit, mulieres liberique a tergo positi ululatum sustulerunt, viri autem cantum (c. 3. 7. Hist. IV, 18. cf. Ann. IV, 47. Hist. II, 22). Ululatus ille ὀλολυγῇ sacrae, quam mulieres graecae super victimam modo caesam facere solebant, comparandus est; etiam Erinnyes et Bacchae magaeque ululare dicuntur, neque, ut quidam putarunt, hoc loco de carminibus magicis cogitandum est, sed voces erant subitae et inconditae, quibus feminae fortasse virorum cantui quodam modo respondere potuissent, quibus tamen vix amplius quidquam voluerunt quam viri clamore. Ipsum vero clamorem bellicum Alamannorum et Saxonum Ammianus Marcellinus (XVI, 11, XXVIII, 5, XXXI, 2 cf. Sidon. Ap. carm. 5) postero tempore ululatum quoque dixit lugubrem, et Graeci de eadem re verbis ὀλολύζειν et ἀλαλάζειν promiscue utuntur (Spanh. ad Julian. p. 233). Semel tamen Ammianus (XXXI, 12) Gothorum pugnam apud Adrianopolin (a. 378 p. Chr.) parantium cantum contemtim ululatum videtur appellasse: cantus autem virorum aliquid majus erat, teste Tacito et ipso Ammiano." — Vor Allem ist es daher gewiss unrichtig, wenn Weinhold, d. Frauen S. 41, den ululatus durch Zaubergesang übersetzt, welchen die Weiber, die mit den Kindern hinter den Reihen der Ihren standen, in den Schlachtgesang der Männer gemischt hätten.

Da übrigens erst im Anfang des folgenden Kapitels von ungünstigen oder gar unglücklichen Schlachten die Rede ist, nicht aber an unserer Stelle, wo von denselben überhaupt gesprochen wird, und da der ululatus nicht selten z. B. bei Cäsar als Ausdruck der Siegesfreude erwähnt wird, also auch Siegesjubel bedeutet, so fragt es sich ernstlich, wie dieses Wort

hier bei Tacitus zu übersetzen ist. Ich kenne nur die Uebersetzungen „Heulen“, „Geheul“, und „Schreien“ oder „Geschrei.“ Was die zwei letzten betrifft, so sind sie, als zu allgemein und unbestimmt, geradezu unhaltbar. Der Gebrauch der zwei ersteren ist aber deshalb bedenklich, weil wir im Deutschen eben doch das „Heulen“ fast ausschliesslich im Sinne des Schmerzes und der Trauer zu nehmen gewohnt sind, während, wie gesagt, ululare sich nicht hierauf beschränkt; wodurch klar wird, wie verkehrt es ist, wenn Döderlein VI, 384 also etymologisirt: „ululare, abgestumpfte, wie *ὀλολύξαι* vollständige, Reduplication von lugere; nicht verwandt mit heulen, *κλαῦσαι*. Vgl. *ὑλᾶν*, *ὑλακτεῖν*.“ — Freilich ist ululare mit heulen verwandt, so gut als Eule und heulen mit einander verwandt sind, und so gut als ululare und ulula, die Eule, mit einander verwandt sind. Weigand Synon. N. 2246 S. 1109 sagt: „Heulen, mhd. hiuweln, hiulen ist von dem von ahd. der hûwo, Uhu (Ohreule, lat. bubo) abgeleiteten ahd. hiuwelâ (Notker Ps. 101, 6), huwelâ, ûwitâ, d. i. Eule gebildet, ganz wie lat. ululare von ulula, die Eule, und bedeutet also eigentlich schreien wie eine Eule. So im Vergleiche von Thiertönen, z. B. Wo wilde Raben krächzen, und mitternächtliche Uhu heulen, Schiller Räub. IV, 6. Diese Bedeutung wurde aber nicht gerade üblich, sondern schon im Mittelhochdeutschen die davon abgeleitete: widerlich schallende tiefe Klagelaute ausstossen. Dann auch überhaupt: widerlich schallende tiefe Laute ausstossen, doch im Besonderen aus Erregung eines unangenehmen Gefühls. Jenes z. B.: der Stumme, der Wolf, der Sturm, die Orgel heult. Daher von Menschen insbesondere: das Erregtsein durch Empfindung in heftig schallenden tiefen Lauten der Stimme äussern, vornehmlich den Schmerz, bei Bürger einmal auch vor Freude: „Mit freudigem Heulen und Wimmern.“ Wenn nun allerdings der ululatus an unserer Stelle nicht der Ausdruck des eigentlichen Schmerzes ist, so ist er doch auch nicht der Ausdruck der Freude, da hier, obgleich nicht von einer Niederlage, doch auch nicht von einem Siege die Rede ist, sondern ganz allgemein und unbestimmt von der Schlacht. Aber auch so ist der ululatus immerhin der Ausdruck einer grossen Erregt-

heit, theils der freudigen Siegeshoffnung, theils der Furcht des Unterliegens. Und insofern passt also allerdings, nach dem Vorausgeschickten, die Uebersetzung durch heulen überhaupt und verhältnissmässig immer am besten, da wir offenbar bei diesem Worte, so arm und so reich wie die Römer, auf eine specifisch genauere Unterscheidung verzichten müssen. So gut bei Virgilius Aen. IV, 168 sogar die Nymphen ululant, ebenso gut wenigstens kann den Weibern der Germanen der ululatus zukommen, wie denn zu erwähnen ist, dass derselbe überhaupt den Weibern ganz besonders gerne, namentlich auch zur Bezeichnung des Jammers bei der Geburt beigelegt wird. Könnte deshalb an unserer Stelle das Wort im Unglücksinne genommen werden, so wäre die Uebersetzung durch „Jammern“ oder „Jammergeschrei“ das Passendste.

Cäsar V, 37 erzählt von Galliern: tum vero suo more victoriam conclamant atque ululatum tollunt, impetuque in nostros facto ordines perturbant; ebenso von Galliern VII, 80: clamore et ululatu suorum animos confirmabant. Ebenfalls von Galliern erzählt Livius XXXVIII, 17: ad hoc cantus inchoantium proelium et ululatus et tripudia et quatientium scuta in patrium quendam morem, horrendus armorum crepitus, omnia de industria composita in terrorem. Aus diesen Stellen, welche zeigen dass der ululatus nichts specifisch Germanisches war (was auch Tacitus nicht von ferne behauptet), geht auch klar hervor, dass derselbe kein cantus gewesen ist. Da er aber in diesen Fällen immerhin freudig war, also, um mit Bürger zu sprechen, ein „freudiges Heulen“, so will Lindenschmit, Sigm. Samml. S. 86, denselben durch „Jodeln“ übersetzen, und macht dazu folgende Bemerkung: „ululatus, die bekannte Singweise der Tyroler und Schweizer, wird noch jetzt beinahe überall ausserhalb Deutschlands für eine Art barbarischen Geheuls gehalten.“ Ich glaube aber, dass die Bezeichnung „Jodeln“, welches, wie Lindenschmit selber sagt, eine Singweise ist, während der ululatus kein cantus war, zu eng und zu specifisch erscheinen muss. Erklärt doch Schmitthenner-Weigand I, 547 das Wort also: „Jodeln = jo schreien, singen; durch accordirende Töne auf- und abwärts singen

mit dem Schlusssprunge vom Grundtone in seine Octave." Eher, glaube ich, könnte man noch das Wort Jolen zur Verdeutschung des ululatus brauchen, da dasselbe, obgleich fast identisch mit „jodeln", dennoch allgemeiner den blossen Jo-Ruf ausdrückt und weniger den Begriff des Gesanges involvirt. — Wildes, ungeregeltes Schreien bezeichnen im Lateinischen auch die selteneren Ausdrücke occentare, obvagulari, und pipulus, über welche zu vergleichen ist Zell, Ferienschr. II, 159 fg. 217. — Endlich ist zu merken, dass, wenn das ululare durchaus traurig ist, als der adäquate Ausdruck dafür das Verbum ejulare erscheint, welches nie in frohem Sinne gebraucht wird. Döderlein III, 156 macht hierüber folgende Bemerkung: „In ejulare ist die Interjection des Schmerzes ei oder hei, ἒ ἒ als Stamm anerkannt. Demnach entspricht ejulare etwa den griechischen Verbis *οἰζύειν* von *οἴ*, und *οἰμώζειν* von *οἴμοι*, ebenso wie vagire, obvagulare von vae (Varro ap. Gell. XVI, 17) dem Zeitwort *αἰάζειν*, ächzen, freilich blos der Bildung und nicht auch dem Gebrauche nach, und ululare dem *ὀλολύζειν*, heulen."

Diese Bemerkung über die Stammsilbe des Verbums vagire ist allerdings eine ganz unbrauchbare, da die Bedeutung sich nicht an das vae hält. Ebenso unhaltbar, jedenfalls unfruchtbar ist es, wenn Döderlein VI, 389, unter Wiederholung des Gesagten, vagire mit *ἠχεῖν* goth. swogjan, und mit quäcken und Quackel = Wachtel = *ἠχέτης* zusammen stellt. Ebenso Schwenck im lat. Wörterbuch. Das Wort vagire bezeichnet eben rein nur das eigenthümliche Schreien der Kinder, welche an unserer Stelle durch infantes hinlänglich bezeichnet sind, obgleich diejenigen gewiss fehlen, welche hier den Tacitus blos von wirklichen Säuglingen sprechen lassen; denn ausser den Säuglingen umfasst das Wort infantes überhaupt die jungen Kinder, weshalb auch pueriles vagitus vorkommen. Und das passt für unsere Stelle ganz gut, wie auch für andere, nicht seltene Stellen, wo infantes just mit feminae, wie hier, verbunden sind, z. B. Cäsar VII, 28 non aetate confectis, non mulieribus, non infantibus pepercerunt. Gewöhnlich übersetzt man vagire durch wimmern; da jedoch

wimmern (s. Weigand Syn. N. 2246 S. 1110) soviel ist als: „sich in ergreifenden, zitternden, gebrochenen Lauten äussern“, dies aber jedenfalls für unsere Stelle nicht passt, da ja dieser vagitus in die Schlacht hinein hörbar ist, so wird man dasselbe hier wohl durch „Schreien“ zu übersetzen und an „Kindergeschrei“ zu denken haben. Die Uebersetzung durch wimmern wird überall da am Platze sein, wo der vagitus, welcher ausnahmsweise auch von Nichtkindern gesagt wird, wirklich den zitternden, gebrochenen Ausdruck des Schmerzes bezeichnet. Für die Annahme der Bedeutung des Heftigen in vagitus spricht endlich auch das obvagulare, welches, von vagire abgeleitet, einen sehr starken Lärm bezeichnet.

3. *Audiri*, ein wahres monstrum horrendum, cui lumen ademptum. Daher geht ihm Heros Ritter muthig — aus dem Wege. Er streicht das Wort, und verdient dafür das nämliche Lob, welches ihm Wex zu Tac. Agr. 34 S. 87 für eine andere Behandlung eines ähnlichen Infinitivus gespendet hat: Tales machinae grammatico prorsus indignae sunt. An jener Stelle des Agricola heisst es nämlich: Quomodo silvas saltusque penetrantibus fortissimum quodque animal contra ruere, pavida et inertia ipso agminis sono pelluntur, sic acerrimi Britannorum jam pridem ceciderunt. Da man nun im Lateinischen fortissimus quisque ruêre sagen kann, aber ohne Zweifel nicht fortissimus quisque homo ruêre, sondern nur ruit, so ist die Hülfe, welche man dem ruere bringen wollte, indem man es nicht mehr als Infinitivus sondern als dritte Person Plur. des Perfects behandelte (s. Roth S. 280), erfolglos; der Infinitivus bleibt Infinitivus, und weicht nur der Gewalt, z. B. wenn Wex dafür ruet liest. Dialogus c. 30: in quibus parum elaboratur nec satis operae insumere, wo die meisten Ausgaben insumitur lesen. Dazu macht Döderlein im 2. Bande seiner Ausgabe S. LIII folgende Bemerkung. „Etiam infinitivi historici usu a ceteris scriptoribus Tacitus differt transferendo ad res praesentes et durantis consuetudinis narrationem. Non crediderim, nisi tres loci conspirarent editorum pervicacia immutati, qui, dum singulos tractant, alterorum non meminissent. Sunt illi Germ. 7 audiri, Agr. 34 ruere, et Dial. 30 insumere. Nulla

enim sermonis Latini proprietas gratior esse debebat Tacito, nulla ipsius orationi convenientior potest fingi, ut non mirer, si in ea usurpanda aliquando exspatiari ausus sit. Audax fuerit ac paene violentus; sed majoris etiam audaciae et impotentiae foret si nos, tot saecula post nati, adversus tam multa exempla codicum auctoritate munita, et quae ne linguae quidem ratio vitii coargueret, sola reliquorum scriptorum comparatione, quibus hic scriptor dissimilem se esse voluit, libertatem scribentis vi coercere statueremus." Diese Bemerkung, welche ich keineswegs in ihrer Ganzheit unterschreibe, konnte in der vorliegenden Frage nicht übergangen werden.

Wir wollen die Sache genauer betrachten.

a) Tac. Ann. I, 16: eo principio lascivire miles, discordare, pessimi cujusque sermonibus praebere aures, denique luxum et otium cupere, disciplinam et laborem aspernari.

b) Tac. Ann. II, 31: Strepebant etiam in vestibulo, cum Libo vocare percussorem, prensare servorum dextras, inserere gladium. Ebenso, nicht selten, nach ubi, postquam.

c) Tac. Ann. III, 26: postquam exui aequalitas et ambitio incedebat; XII, 51: ubi quati uterus et viscera vibrantur; II, 4: ubi minitari Artabanus et bellum sumendum erat, rector exercitum custodia circumdat.

d) Das fragende quomodo: Livius XXVI, 33: quomodo sine classibus aut Siciliam obtineri, aut Italia Philippum arceri posse, aut tuta Italiae litora esse?

e) Der Infinitivus in Ausrufungen: Livius VIIII, 11: haec ludibria religionum non pudere in lucem proferre?

f) Der Infinitivus bei quum und quia in der or. obl. Livius IV, 51: Jacere tamdiu irritas sanctiones, quae de suis commodis ferrentur, quum interim de sanguine et supplicio suo latam legem confestim exerceri et tantam vim habere.

g) Bei ut — ita, Tacitus Hist. I, 17: Honorificum id militibus fore, quorum favorem ut largitione et ambitu male acquiri, ita per bonas artes haud spernendum.

Ueberblickt man alle diese Fälle eines sehr unorganischen Gebrauches des Infinitivus, wie er lediglich nur der lateinischen Sprache eigen ist, so wird man es gerechtfertigt finden, wenn

Reisig §. 445 S. 782 dies eine „rohe Art des Vortrags“ nennt. Ebenso ungerechtfertigt wird man es aber auch finden, wenn die Grammatiker in einer aus den Wolken gefallenen Regel, für welche kein innerer Grund sondern nur die grössere Zahl der Beispiele spricht, fest behaupten, dieser unorganische Gebrauch des Infinitivus finde lediglich nur in der reinen schildernden Erzählung statt, sonst nirgends, ja nicht einmal dann, wenn zugleich eine Gewohnheit ausgedrückt werde (so Dräger S. 11 ohne alle Begründung.)*) Wie ist es denn, wenn das feststeht, auch nur von ferne möglich, in der or. obl. quum und andere ähnliche Partikeln mit dem Infinitivus zu verbinden? Bedenkt man endlich, dass sich Tacitus jedenfalls sogar beim eigentlichen Infinitivus historicus mehr erlaubt, als irgend ein anderer Schriftsteller (die unter c. aufgeführte Art kommt nur bei ihm vor), so wird man es nicht für unmöglich, ja nicht einmal für unwahrscheinlich halten, dass er sich selbst das audiri unserer Stelle und das ruere und insumere der zwei anderen Stellen erlaubt haben dürfte, nicht zurück gehalten durch diese einmal in der lateinischen Sprache aufgekommene unorganische Roheit, für welche es in der griechischen Sprache kein Analogon, noch weniger ein Gleiches gibt, obgleich auch unser audiri durch die grammatische Allmöglichkeit der Erklärer aus dem Griechischen erklärt und gerettet werden sollte, z. B. bei Hess obss. III, 10, welcher ὅθεν ἀκούεσθαι übersetzt als = ὥστε ἐκεῖθεν ἀκούεσθαι, und auf §. 532 der Grammatik von Matthiä verweist, wo nur ein Prophet oder Orakeldeuter

---

*) Ramshorn §. 168 S. 636 sagt: „Zustände, die als Wirkungen innerer Unruhe, anhaltender Leidenschaft oder auch empörter Elemente versinnlicht werden sollen, werden von dem Erzählenden in der Sprache eines von demselben Ergriffenen durch den Infinitivus Praesentis mit einem Subjectsnominativ dargestellt.“ Der Kern dieser Bemerkung ist richtig und passt auch auf unsere Stelle, da hier durch das Satzglied mit audiri eine das Gemüth aufregende Situation geschildert werden soll. Indessen darf nicht vergessen werden, dass es gar manchen Infinitivus historicus gibt, bei welchem es unmöglich ist, jenen Kern der Auffassung Ramshorn's herauszufinden. Das Stilistische spielt in der ganzen Sache eine Hauptrolle.

etwas von dem finden wird, was hier in Rede steht und für hier brauchbar wäre.

Wenn übrigens Döderlein Bd. II, S. 165 sagt „Infinitivus historicus est ad praesentia tempora et consuetudinem translatus", so ist dies ungefähr so, als wenn Jemand sagte, ein Cavallerist sei ein Infanterist zu Pferd. Nicht vom Infin. historicus hat man auszugehen, sondern allgemein von dem anorganischen Rohgebrauch des Infinitivs in der lateinischen Sprache, in dessen nicht kleinem Umfange allerdings der Inf. historicus nicht blos als der bei weitem häufigste sondern auch als der gebildetste erscheint, so jedoch, dass andere Species dieses Genus nicht ausgeschlossen, aber verhältnissmässig selten sind. Und unter diese seltenen Fälle gehört eben unsere Stelle oder kann sie wenigstens gehören. Ganz verkehrt ist es, wenn Haase zu Reisig S. 782 sagt, es sei an unserer Stelle unbedenklich der Inf. hist. anzuerkennen.

Man sieht, ich fange mit Niemanden Händel an, wenn er nichts von meiner Auffassung wissen will. Das aber sage ich mit ganzer Bestimmtheit, dass alle Versuche — und ihrer sind bis jetzt sehr viele —, unser audiri durch grammatischen Hokus-Pokus zu erklären und zu retten, eitel Flausen sind*), lateinisch nugae et quisquiliae, weshalb ich mich auch nicht entschliessen kann, dieselben aufzuzählen. Ebenso sehr bin ich auch überzeugt, dass alle zukünftigen Versuche krumm gerad zu machen misslingen werden, selbst wenn es zu philosophischen Betrachtungen über unser monstrum kommen sollte.

Um aber noch mit einem Worte zu zeigen, dass ich jedenfalls ein gewisses Recht habe, an unserem audiri fest zu halten, will ich fragen, ob auch nur Einer von den Emendations-Versuchen, abgesehen von der Gewaltthätigkeit, genügt. Ich frage, ob das ganz knappe auditur des Kritzischen acumens,

*) Auch das grammatische Sophisma von Jessen nicht ausgenommen; s. Berl. Zeitschr. für das Gymn.-Wesen 1862 S. 75. Derselbe meint nämlich, unde sei hier = et inde, und es fange damit ein selbständiger Satz an. Aber auch in diesem Falle bleibt der Infinitivus audiri ungerechtfertigt, denn er ist ja kein Infinitivus historicus, wie etwa Hist. IV, 80, unde — haberi = habebatur.

welches Gewisse, z. B. Dräger, als etwas ausgemacht Richtiges und Genügendes preisen, dasjenige ausdrückt, was der Auctor sagen will, welcher offenbar so allgemein spricht, dass er innerhalb dieser Allgemeinheit auch Ausnahmen zulässt? Ich frage ferner, ob Döderlein's Vorschlag audires zu lesen einen anderen Werth hat, als den, dass man daraus sieht, dieser Tacitus-Mann weiss nicht einmal, dass der Sinn, den er ausdrücken will, ein audias*) verlangte, ein audires aber rein unmöglich macht. Und nun gar Ritter's Heldenversuch, welcher den unglücklichen Lindwurm kurzweg spiesst! Was soll man da sagen, wenn dieser Tacitissimus so sehr verlassen ist, dass er glaubt, sein Auctor habe ebenso gut das Zeitwort venit oder den Ausdruck ad aures accidit auslassen können, als derselbe nicht selten das Wörtchen est auslässt; denn in den von ihm angeführten Stellen c. 4 und 9, so wie Agr. 21 ist eben rein nur das est ausgelassen, sonst nichts.**) Wenn übrigens Ritter sich aus dem audiri rein nichts macht (was Rudolphi S. 3 nicht misbilligt), während andere Menschen den Sinn des „gehörtwerdens“ für passend und genügend halten, ist Münscher auf eine ganz eigenthümliche Entdeckung verfallen. Er sagt nämlich S. 32 Folgendes: „Audiri muss, wie das deutsche „sich vernehmen lassen“, hier im Sinne von „erschallen, ertönen“ aufgefasst werden, denn nur so passt es zu unde und bezeichnet einen Vorgang, der auf die Kämpfer einwirkt.“ An der ganzen

---

*) So will nun Wölfflin lesen, was Schweizer einzig empfiehlt, denn audiri könne, behauptet er, durchaus nicht erklärt werden. Wenn übrigens Wölfflin bei dieser Gelegenheit Philol. 26, 112 in seiner Sucht, den Tacitus zum Affen Anderer zu machen (vgl. UStA. S. 99. 103. 748. Nachtrag 5), so weit geht, dass er in unserer Stelle eine Reminiscenz des Auctors sogar aus einem Briefe an ihn finden möchte (geschrieben von seinem Freunde Plinius VI, 20, 14), so kann ich nur sagen: hier hört Alles auf.

**) Rhein. Museum 19, 199, wogegen Wölfflin Philol. 26, 108 das Gehörige bemerkt, sich auch gegen die Barbarei erklärend, welche annehmen möchte, audiri stehe hier statt audiri est = auditio est. Wenn endlich Madvig Advv. II, 564 lesen will: unde fem. ulul. audiunt, unde vagitus infantium, oder: unde ulul. audiunt et vag. infantium, so habe ich nichts gegen sein unschuldiges Vergnügen.

Stelle ist die Rede von dem in der Schlacht aufgestellten Heere; mitten in diesem Heere hört man von dem Orte her, wo die Weiber und Kinder sich befinden, den ululatus und vagitus, so sehr befinden sich diese in der Nähe der wirklichen Schlacht. Das ist der Sinn unserer Stelle, das die Bedeutung von audiri, d. h. die ordinärste, die es nur geben kann.

4. *Sanctissimi testes* sind nach Münscher S. 33 „unbestechliche, zuverlässige" Zeugen. Das nennt man im Lateinischen (mit Cic. Fin. I, fin.) testes incorrupti et integri. Wenn dagegen Tacitus hier das Wort sanctus gebraucht und dabei nicht einmal mit dem Positivus zufrieden ist, sondern sogar den Superlativ setzt, so hat dies etwas Anderes und Höheres zu bedeuten. In dem Worte sanctus liegt wesentlich die Beziehung auf die Götter, und ein Zeuge ist sanctus, insofern er aus Religionspflicht die strengste Wahrheit bezeugt, und ungefähr in gleichem Sinne sagt der Lateiner auch testis religiosus; der testis sanctus et religiosus ist also allerdings unbestechlich und zuverlässig, er ist aber noch mehr, er ist der religiös gewissenhafteste Zeuge, dessen Ausspruch ebenso über allen und jeden Zweifel erhaben, wie unerschütterlich ist. Münscher wird wohl wissen, dass sanctus auf Deutsch „heilig" heisst, und dass es nicht schwer ist zu fühlen, welcher Unterschied zwischen einem „heiligen Zeugen" ist (denn auch im Deutschen spricht man so, nicht blos im Lateinischen) und einem blos zuverlässigen und unbestechlichen. Wenn übrigens in dem bisher Gesagten der Begriff eines testis sanctus an und für sich erläutert werden sollte, so muss als das Wichtigste noch besonders hervorgehoben werden, dass die hier in Rede stehenden testes nicht sowohl an und für sich sanctissimi genannt werden, als vielmehr in Beziehung auf die kämpfenden Männer. Gleich im folgenden Kapitel wird hervorgehoben, dass die Germanen in den Weibern sanctum aliquid erblickten, wenn also ihre Frauen als ihre Zeugen ihnen gegenüberstanden, so ist es ganz natürlich, dass diese als sancti und sanctissimi erscheinen mussten. Und dies ist der ganze eigentliche Sinn unserer Stelle. Passt aber dann die Uebersetzung „heilig" ebenfalls? Allerdings, und noch mehr als im ersteren

Sinne; denn „heilig“ bezeichnet ganz besonders den Begriff der Ehrfurcht und des religiösen Gefühles. Der Eid z. B. ist unverletzlich, das fordern die bürgerlichen Gesetze; dem gewissenhaften und gottgläubigen Menschen ist er aber heilig. Also den germanischen Kriegern sind die bei der Schlacht selbst anwesenden Frauen die „heiligsten“ Zeugen der Tapferkeit, gegen welche sie eine an's Religiöse grenzende Ehrfurcht fühlten. Dies ist die Ursache, dass die Krieger ihre vulnera ad matres, ad conjuges ferunt, nämlich noch auf dem Schlachtfelde, bei welchem sich diese Frauen befinden, und wenn diese Frauen testes locupletes sein wollen und sollen, so müssen sie die Wunden nach Zahl und Stärke in's Auge fassen, numerare et exigere, was in der so knappen Nähe des Feindes ein doppelter Beweis unerschütterlichen Muthes ist, non illae pavent, während sie zugleich ihre zärtliche Theilnahme ebenfalls unerschrocken dadurch bewähren, dass sie mitten in den hartnäckigen Kampf, pugnantibus, ihren Männern und Söhnen ermuthigenden Zuspruch und leibliche Stärkung unablässig bringen, cibos et hortamina gestant. Alles hat vortrefflichen Sinn in schön abgeschlossener Form und gefälliger Abrundung. Die ganze Schilderung der Theilnahme der germanischen Frauen an den Schlachten ist aber damit nicht vollendet; es werden die grossartigsten Erfolge dieser Frauen-Tapferkeit geschildert, acies inclinatas jam et labantes a feminis restitutas, durch welche in manchen Fällen streng genommen mehr geleistet wurde, als selbst von den Männern, welche aber ihrerseits nicht blos die aufopferndste Ergebenheit für ihre Weiber haben, captivitatem longe impatientius feminarum suarum nomine timent, und ganz eigentliche Ehrfurcht für sie hegen, inesse sanctum aliquid et providum putant, und sich deshalb vielfach von ihnen leiten lassen, namentlich von den Prophetinnen unter denselben, welche, schon manchmal mit nicht geringer Bedeutung aufgetreten, es sogar zu göttlicher Verehrung gebracht.

Man sieht, Alles hängt bis zum Schlusse des achten Kapitels so eng und so gut zusammen, dass nicht ein Wörtchen fehlen dürfte und keine Aenderung in der Ordnung der Wörter

und Satztheile möglich wäre. Dies Letztere bemerke ich aber deshalb, weil Rudolphi S. 7 in diesem Kapitel just am Ende Mehreres auszusetzen hat. Und zwar zuerst das quod duo enuntiata „hi cuique — laudatores“, et, „ad matres — ferunt nec illae — pavent“, majoris pausae nota interposita, nimium justo distrahuntur. Inter utrumque enunciatum et ex natura sententiae et ex orationis celeritate vinculum intercedit tam artum, ut secundum illud enuntiatum accipiendum videatur ut tertium membrum sententiae, quae per *ἀναφορᾶς* figuram progreditur, in qua propter proprietatem hujus tertii membri illa eadem pronominis forma non potuit iterari.

Rudolphi hätte gut gethan, wenn er dieser kauderwelschen Latinität eine verständliche deutsche Uebersetzung beigefügt hätte. Indem wir ihn deshalb mit dieser Bemerkung rein seinem Schicksale überlassen, knüpfen wir noch an was er S. 10 über die Schlussworte sagt, nämlich clausula capitis 7, in qua sunt verba „cibosque — gestant“, parum quadrare videtur in fortem et concitatam orationis speciem, qua sententiae excellunt, quae proxime praecedunt. Equidem quoties hanc de proeliis narrationem lego, vehementissime offendo in illis verbis, quia nimis frigida sunt et strigosa, postquam fortissima ac concitatissima oratio proxime praecessit. Nun kommt aber erst das Beste: quapropter auctor sum, ut ratione multo elegantiori haec sententia, mutata que particula in quoque, in initio capitis 8 collocetur. clausulam sane satis aptam c. 7 habet „ad matres — pavent.“ Rudolphi (vgl. Mosler S. 63) muss eine wunderliche Vorstellung von dem Ursprung und der Bedeutung der Kapitel-Abtheilung in unsern gedruckten Texten der alten Auctoren haben; ich habe gegen seine Bemerkung nichts mehr vorzubringen, als was ich oben über den Zusammenhang und die Beschaffenheit des ganzen letzten Satzes im 7. Kapitel auseinander setzte, und unter Nr. 7 weiter darlege.

Nun zurück zu den testes sanctissimi. Wer sind dieselben? Natürlich nur die feminae, nämlich die alsbald genauer genannten matres et conjuges. Denn die vagientes infantes sollte doch kein vernünftiger Jetztgermane verstehen wollen. Und dennoch ist dieser Unsinn aufgetischt worden,

und zwar weil es heisst hi männlichen Geschlechts. Allein obgleich testis allerdings auch weiblichen Geschlechtes gebraucht wird, wenn es nöthig ist, so ist es eben doch ganz gewöhnlich generis masculini, und so namentlich, wenn es mit Neutris verbunden wird, z. B. testes sunt vulnera. Wie also testis ein masculinum bleibt, auch wenn es mit einem neutrum verbunden ist, ebenso wenn es im Allgemeinen, wo keine Geschlechtsunterscheidung nöthig ist, bei femininis steht. Und obgleich Tacitus hätte sagen dürfen hae testes sunt etc., so hat er, ausgehend von testis im männlichen Geschlecht, nicht blos sanctissimi gesagt, sondern auch per attractionem wiederum im masculinum: hi. — Ueber die Anaphora hi—hi s. UStA. S. 666.

5. Und nun gar maximi laudatores! Sind das auch die Weiber? Nicht auch ihre kleinen Buben und Mädchen? Nur die Weiber. Man beruhige sich aus c. 28 mit conditoris sui, welcher conditor bekanntlich eine kaiserliche Dame war. Jessen S. 75 gibt dies freilich nicht zu, und erklärt sich an unserer Stelle das Masculinum in der That durch die infantes. Abenteuerlich!

Proferam testes, excitabo laudatores, sagt Cicero pro Balbo c. 18, eine Illustration für die nämliche Verbindung beider Wörter an unserer Stelle, zugleich eine Beweisstelle, dass in dem Worte laudator nicht blos der Lobredner an und für sich steckt, sondern auch, wo es nöthig ist, der Vertheidiger. Aber maximus? Da Köchly-Wölfflin c. 15 an den magna arma Anstoss nehmen und deshalb die Stelle corrumpiren (s. UStA. S. 775), so hätten sie auch dem maximus unserer Stelle ein kritisches Bein stellen sollen, denn man muss bei unserem maximus etwas denken. Also. Der Ausdruck maximus laudator kann heissen 1) unter mehreren laudatores derjenige, welcher die grössten Lobsprüche ertheilt, oder, wenn nur ein Lobredner da ist, derselbe in so fern, als er das absolut höchste oder doch ein sehr hohes Lob ertheilt; 2) der Lobredner von höchster Bedeutung und grösstem Ansehen; dass magnus nicht blos von der Grösse sondern sehr oft von der Wichtigkeit gesagt wird, kann man aus Forcellini u. A. lernen. Man wird

also ohne Zweifel einsehen, dass an unserer Stelle die eben erwähnte zweite Bedeutung des maximus laudator (höchster Lobspender) stattfindet, und nur sie allein. M. s. UStA. S. 952.

6. Die romantische Stimmung des Auctors, welche bei der ganzen Stelle offen zu Tag liegt, zeigt sich unter Anderem namentlich in dem an's Affectirte streifenden Ausdruck vulnera ferunt, der an vulnera mereri c. 14 erinnert und so ungewöhnlich gewählt ist, dass man ihn anthropologisch und physisch selbst unwahr nennen könnte. Wie erbarmungswürdig ist es daher, wenn Kritz, offenbar in der Voraussetzung stumpfsinniger Leser, erklärt: vulnerati se conferunt.

Was ich eben über das Romanhafte bemerkte, drängt sich dem Natürlichen auch bei der Hervorhebung auf, dass die Weiber sich sogar mit dem numerare aut exigere plagas ein ganz eigenes Geschäft machen, während man von ihnen in Solchem die vollste Zaghaftigkeit erwarten dürfte (daher pavent, ein extremes Wort). Dass übrigens hier plagas gesagt ist, hat rein nur einen stilistischen Grund, weil unmittelbar vorher vulnera gehen, was eigentlich auch hier sachlich das Richtigste wäre, aber im stilistischen Interesse nicht wiederholt werden durfte. Bei Suet. Vitell. 10 heisst es verbera et plagas, saepe vulnera, wozu Forcellini im Lexicon die Bemerkung macht: plagae, quae pugnis, calcibus, saxis aliove duro instrumento infliguntur; vulnera, quae gladio, hasta, aut hujusmodi, unde membrum rumpitur; und Plinius H. N. XVI, 12 hat non plaga, sed vulnere. Wenn aus diesen Stellen zur Genüge erhellt, dass plaga und vulnus eigentlich nicht das Nämliche sind, so sind sie es dennoch jedenfalls an unserer Stelle, und wohl auch, wenn Cicero Verr. V, 51 mercedem vulneris atque plagae gleichmässig neben einander gestellt darbietet, wie Döderlein IV, 256 meint, „eine Art Hysterologie wie Wunde und Hieb." Nepos Eumen. 4, 2 hat aliquot plagis vulneratur, woraus ebenfalls erhellt, dass plagae und vulnera wenigstens identisch sein können. Unsere Uebersetzer leisten hier wieder, wie gewöhnlich, nichts oder etwas Schlechtes. Denn schlecht ist es, wenn man, nachdem „Wunden" vorausgeht, plagas durch „sie" wiedergibt (Gerlach, Teuffel, Bacmeister,

Horkel), armselig, wenn man plagae durch Verletzungen (Sprengel, Rühs) oder sogar durch Streiche oder Hiebe (Müller) übersetzt, und abgeschmackt, wenn man, wie Roth und Döderlein thun, in einer Linie zweimal ganz das nämliche Wort Wunden setzt. Mosler gibt vulnera durch „blutende Glieder“, plagae durch „Wunden“; und ich muss offen bekennen, dass dies jedenfalls besser ist, als alles von den Andern Gebotene. Nur würde ich statt „blutende Glieder“ sagen „blutende Leiber.“ Mehr zu leisten erkläre ich mich vor der Hand für unfähig, da die deutsche Sprache zu „Wunde“ kein Synonymum hat, wie die lateinische in vulnus und plaga.

7. Wenn nichts in der Germania mehr eine Erklärung verlangte, als an unserer Stelle das Verbum numerare, so brauchte man zur ganzen Schrift kein Wort eines Commentars. Dennoch wissen quidam male seduli et perverse acuti zu sagen, numerant laetae et cum admiratione, welche thörichte Weisheit Ritters und Döderleins ihre obligate Anerkennung gefunden hat und so weit geht, dass sie das exigere in dem entgegengesetzten Sinne von laetae et cum admiratione nimmt, d. h. „cum incolumitatis exprobratione, tamquam debeantur virtuti vulnera“, wie nach Lipsius namentlich Döderlein phantasirt. Also so weit geht die phantastische Verirrung, dass man meint, die germanischen Weiber hätten verlangt, dass kein Mann unverwundet aus der Schlacht zurückkehre. Das wäre reiner Wahnsinn. Aber allerdings, Tacitus hat dieses Schicksal der abgeschmacktesten Misshandlung durch seine gesuchte und gespreizte Wortkargheit vollkommen verdient, und es scheint, dass für Römer das Wort exigere an unserer Stelle etwas Unsicheres haben musste, wenigstens konnte. Jedenfalls gibt es bis zur Stunde unter den vielen Versuchen (welche ich nicht aufzähle) auch nicht eine einzige Erklärung, die einigermassen genügte oder gar zwingend erschiene. Wenn man mit den zwei vorzüglichen Handschriften A und B nach Reifferscheid Symbb. S. 625 numerare und exigere durch aut verbindet, statt wie gewöhnlich durch et, so kann dieses aut eine Steigerung involviren, wobei exigere nicht als etwas Anderes oder gar Entgegengesetztes von numerare erscheint, sondern als eine noch

auffallendere Handlung gleicher Art. Ist es vom anthropologischen Standpunkte schon auffallend, wenn sich die germanischen Weiber so sehr mit den Wunden ihrer Männer befassen, dass sie sich ohne alle Verzagtheit an das Zählen*) derselben machen, so ist es noch auffallender und der Bewunderung noch würdiger, wenn sie sich sogar in eine genaue und prüfende Untersuchung der einzelnen einlassen. Kann aber nun das Verbum exigere diese Bedeutung haben? Ich glaube. Denn wie ich c. 15 zur Erklärung des accipere von acceptus, willkommen, ausgehe, so gründe ich die Auffassung des exigere, über dessen Bedeutung examinare, ponderare, explorare Forcellini Stellen genug hat, an unserer Stelle auf das adjectivische Particip exactus, unter dessen mehreren Bedeutungen die des „Genauen“ eine vorwiegende und unzweifelhafte ist, also auch dem Verbum exigere dieselbe sichert. Indessen ist das Verbum exigere allerdings durch eine wirkliche Unzahl von sehr wenig verwandten Bedeutungen ein so merkwürdiges Wort, dass es einem Etymologen, besonders wenn derselbe ohnehin die Sprünge liebt, nicht verargt werden kann, wenn er sich in die Versuchung führen lässt, an mehr als ein Verbum exigere zu denken. Und so hat denn Döderlein VI, 116 ein eigenes Zeitwort exigere = wägen von *ἄγειν* aufgestellt, und VI, 12 folgende Combination zum Besten gegeben: „agina, aginator buchst. *ἀγινεῖν* bei Homer, aber mit der Bedeutung des Wägens, welche in Soph. Elect. 119 *μούνη γὰρ ἄγειν οὐκέτι σωκῶ λύπης ἀντίῤῥοπον ἄχθος*, d. h. aufwägen, in *ἄξιος* und *ἀντάξιος*, in *ἄχθος*, Wucht, in *exactus*, exagium Inscr. Grut. 647, 6, examinare, agitare, ambigere, erwägen und achten wieder erscheint.“ Ueber das hier erwähnte höchst seltene, aber für unsere Frage wichtige und sichere Wort exagium hat aber Forcellini folgende Notiz: „exagium =

*) „Zählen“, nicht „aufzählen“ oder „herzählen“, passt allein hierher, lat. numerare, nicht enumerare, welches = numerare ab initio ad finem = recensere. Die Lesart enumerare, welche Müllenhoff als die des Cod. Leidensis aufführt, ist geradezu zu verwerfen, s. Meiser S. 36. Etwas ganz Anderes ist bei Properz II, 1, 44 enumerat miles vulnera, pastor oves.

ponderatio, pondus, vel trutina, qua pondus examinatur et dignoscitur. Glossae gr. lat. ἐξάγιον pensatio, ἐξαγιάζω, examino. In quodam Edicto Turci Aproniani Praef. Urb. apud. Grut. p. 647. n. 6: sub exagio pecora vendere."

Geht man von dieser Worterklärung aus, so passt exigere ganz vortrefflich an unserer Stelle. Numerare, die Zahl, exigere, das Gewicht, die Wunden zählen und wägen, d. h. ihre Zahl und ihre Bedeutung fassen.*)

Die Frage nach der Bedeutung der Wunden kann eine mehrfache sein. Sie kann sich auf die Gefährlichkeit derselben beziehen, was gewiss das Nächste war, sie kann aber auch auf den Beweis der Tapferkeit gegangen sein, der in der Beschaffenheit der Wunde liegen konnte. Tacitus giebt hierüber auch nicht die leiseste Andeutung, er hebt nur hervor, non pavent, die germanischen Weiber sind von aller Furcht so sehr entfernt, dass sie sich dem abschreckenden Geschäft unterziehen vulnera numerare aut exigere. Ritter weiss aber mehr; er sagt anxiae et sollicitae exigunt, und Döderlein weiss sogar, dass sie Wunden der Männer verlangen; und Dübner, welchem Orelli entspricht, weiss ferner: cum laude ejus, qui plura et honestiora tulerit. Diesen Scharfsichtigen reihe ich zum Schlusse alle diejenigen an, welche den Schreibfehler einer schlechten Handschrift exsugere statt exigere zum Fundament einer den Germanen zu vindicirenden barbarischen Roheit machten. Requiescant in pace.

*) Wormstall, von dessen ebenso bedauerlicher als gelehrter Verirrung bereits zu c. 2 S. 149 die Rede war und auch c. 46 noch einmal die Rede sein wird, hat in der Berliner Zeitschrift für Gymnasialwesen 1868 S. 970—973 über numerare vulnera einen hyperkritischen Streifzug gemacht, welcher, unter den abenteuerlichsten Reflexionen und Behauptungen, zu dem Ergebnisse gelangt, dass 1) non pavent exigere plagas bedeutet: sie scheuen sich nicht, einen Hieb, eine Verwundung herauszufordern, wobei er sich auf plagas im Verhältniss zu vulnera stützt, das er nicht versteht; und 2) statt numerare gelesen werden müsse vulnerari. Und das nennt er „Emendation." Ich nenne es anders, und bekenne, dass es mir leid wäre um die arme Germania, wenn sogar diese schrecklichste Art von Corruption über sie hereinbrechen würde.

8. Eine vortreffliche Concinnität des Stilistischen ist es, dass den zwei Gliedern 1) „hi cuique—laudatores" 2) „ad matres—ferunt" alsbald zwei andere Glieder entsprechen 1) „nec illae—pavent", und 2) „cibosque—gestant", und zwar sind sie per chiasmum geordnet, denn dem ersten Gliede der ersten Gruppe entspricht das zweite Glied der zweiten Gruppe (besonders wegen hortamina), und dem zweiten Gliede der ersten Gruppe entspricht das erste Glied der zweiten Gruppe. Daraus sieht man auch, wie verkehrt und einsichtslos die oben mitgetheilte Ansicht und Absicht Rudolphi's in Betreff des Gliedes cibosque—gestant ist. Wenn Rudolphi blos darauf aufmerksam gemacht hätte, dass dieses allerletzte Glied nach Form und Inhalt schwach ist, jedenfalls viel schwächer, als die drei vorausgehenden, so hätte er die Wahrheit gesagt; dass er aber dieses vierte Glied von den drei ersten losreissen will, ist in aller und jeder Beziehung verkehrt. Die Schwäche des Inhalts besteht übrigens nicht blos darin, dass derselbe einen matten Gedanken enthält, sondern auch in der ziemlich abgeschmackten Verbindung von cibos und hortamina, wenn sich auch logisch nichts dagegen sagen lässt. Und auch formell ist diese Verbindung zu tadeln, und zwar 1) weil hortamina, ein verhältnissmässig seltenes und starkes Wort (völlige und dringende Aufforderung, keine blosse Ermahnung, vgl. Hist. IV, 18), mit dem ganz ordinären cibos eng verbunden ist, und zwar so eng, dass 2) sogar das nämliche Verbum gestant zu beiden gesetzt ist, eine um so verkehrtere Verbindung, als dieses Wort zu hortamina ebenso sehr rein gar nicht passt, als es zu cibos so recht ausschliesslich der geeignetste Ausdruck ist.*) Und zu diesen Schwachheiten in einem so kleinen Satzgliede wurde der geistreiche Tacitus blos durch die unüberwindliche Rhetorik geführt, welche freilich bei diesem Schriftsteller nie in hohles, inhaltloses Gerede ausartet, aber doch Stellen hervorbringt, die gegen andere sehr abstechen, und Ausdrucksweisen, die

*) Schweizer irrt sich sehr, wenn er meinen sollte, diese Sache lasse sich dadurch abthun, dass man von einem Zeugma spricht und lehrt, „Tacitus verbindet gern Concretes mit Abstractem, Sinnliches mit Geistigem!"

einem Cicero und Cäsar absolut unerträglich scheinen müssten, z. B. Ann. XII, 28 praeda famaque onusti; III, 10 clamorem et tela in hostes conjiciunt. Dies einzusehen und anzuerkennen führt übrigens zu einem wahreren Verständniss und zu einer richtigeren Würdigung des immerhin noch sehr ausgezeichneten Auctors, als die Verkehrtheit, Alles und Jedes bei demselben nicht blos fehlerlos sondern stets vortrefflich zu finden.

9. Bei *pugnantibus* fragt es sich, ob zu übersetzen ist „während des Kampfes", oder „den Kämpfenden." Das Letztere scheint das allein Richtige zu sein, da offenbar diese pugnantes denjenigen entgegen gestellt werden, welche bereits aus der Schlacht ihrer Wunden wegen zurückgingen; die pugnantes sind entgegen gestellt den Worten ad matres—vulnera ferunt. Daraus sieht man auch, wie falsch die Lesart bellantibus einiger Ausgaben ist.

Zum Schlusse mache ich darauf aufmerksam, dass in den Worten „ad matres, ad conjuges" die pugnantes selber in zwei Klassen geschieden werden: conjuges setzt maritos voraus, matres aber weist auf filios. Diese filii sind die wehrhaft gewordenen und wehrhaft erklärten Jünglinge (c. 13), welche eben dadurch zu Dingrecht und Dingpflicht wie zu Heerrecht und Heerpflicht im vollen Sinne des Wortes gelangten; eine Sache, welche Waitz, der sie in Abrede stellt, schon aus unserer Stelle lernen kann, und über welche ich hier kein weiteres Wort verliere, da ich die in Frage stehende Verkehrtheit bereits UStA. S. 547—551 gehörig beleuchtet und zurückgewiesen habe.

Achtes Kapitel.

I.

Memoriae proditur heisst es, nicht memoriae proditum est, ohne Zweifel zur Bezeichnung der lebendig fortdauernden Ueberlieferung, vgl. Ann. III, 65. Dadurch entsteht aber die Frage: quorumnam hominum memoriae? Bis zur Aus-

schliesslichkeit, glaube ich, memoriae Germanorum, und diese memoria wird wohl sehr weit zurückgehen und die Sache sich ohne Zweifel auf Kämpfe der Germanen mit den Römern entweder gar nicht beziehen, oder nicht allein. Das Erstere ist nämlich um so wahrscheinlicher, als sonst Tacitus, in guter Kenntniss der Conflicte zwischen Römern und Germanen, ohne Zweifel genauer gesprochen haben würde, als er thut, indem er sich des Wortes quasdam bedient, was Münscher zu einem bedauernden „leider" veranlasst und zum fruchtlosen Aufsuchen solcher Fälle in der Geschichte der römisch-germanischen Kriege. Die Germanen hatten aber schon längst vorher eine Geschichte gehabt, und die hier erwähnten Fälle in Betreff der quasdam acies können sich sehr wohl auf Kämpfe der Germanen gegen Germanen beziehen. Dass wir aber darüber keine specielleren Kenntnisse haben ist ebenso gleichgültig als es wahrscheinlich ist, dass Tacitus aus dem sehr natürlichen Grunde nichts Genaueres davon sagt, weil er selbst nichts wusste und blos vernommen hatte, die Germanen wüssten davon zu erzählen, dass schon Fälle vorkamen, wo die Weiber das erschütterte Treffen wieder herstellten. Das Pronomen quidam wird aber ganz besonders gerne zur Bezeichnung ganz unbekannter oder wenig bekannter Personen und Sachen benutzt, vgl. Grysar, Theorie des lat. Stils S. 112 und oben S. 211.

Die drei Momente *constantia precum, objectus pectorum,* und *monstrata comminus captivitas* gehen sämmtlich von den feminis aus. Das Erstere, die Unablässigkeit der Bitten, bedarf keiner Erörterung, desto mehr aber der objectus pectorum, wo wieder, wie bei vielen anderen Stellen, klar am Tage liegt, dass Tacitus ein Schriftsteller ist, welchem nicht vor Allem daran liegt, ganz klar und sicheren Verständnisses zu sein. Ich bin fest überzeugt, auch für die Römer musste der Ausdruck ganz ebenso unklar und mehrdeutig sein, wie für uns. „Die Einen erklären objectu pectorum im Sinne von hostibus se objiciendo, indem sie sich selbst dem Kampfe aussetzten, was in Verbindung mit constantia precum et monstrata comminus captivitate ganz unpassend erscheint; Andere erklären pectora suis objiciendo, als Mahnung lieber ihre

Brust zu durchstossen, als sie der Gewalt der Feinde preiszugeben. Da der objectus pectorum als ein incitamentum pugnae erscheint, so ist vielleicht noch eine dritte Deutung, die uns auch poetischer dünkt, möglich, dass die Mütter und Gattinnen ihre offene Brust hin hielten, gleichsam fragend, ob sie die, die sie gesäugt, die ihre Kinder aufgenährt hätten, der Knechtschaft preisgeben wollten. Indem sie so Söhne und Männer an das erinnerten, was sie von ihnen empfangen, erwarteten sie Vergeltung in der Stunde der höchsten Gefahr. Die zwei letzteren Auffassungen gehen von der Ansicht aus, dass pectorum im buchstäblichen Sinne zu fassen und nicht etwa poetischer Ausdruck für corporum sei. Wäre diese Annahme zulässig, so würde die einfachste Erklärung sein, dass sich die Frauen mit ihren Leibern den wankenden und zurückweichenden Reihen entgegen geworfen und so versucht haben, ihrer Flucht ein Ziel zu setzen.“

Diese Worte Halm's S. 22 flg. habe ich blos deshalb mitgetheilt, weil sie ein Muster schlechter, und deshalb ganz erfolgloser Methode sind. Statt zu fragen, was bei einem Prosaiker angeht, wird von dem gesprochen, was poetisch und mehr poetisch sei; statt sich fest an die Worte und ihre bestimmte Erklärung zu halten, wird rein nur von den vagsten Möglichkeiten gesprochen. Wo findet sich ein genügendes Beispiel, dass pectora statt corpora steht? Nirgends. Also heisst pectora, die Brüste, und zwar steht der Pluralis, weil von vielen Weibern die Rede ist, da von einer einzelnen nur der Singular berechtigt wäre, denn der Plural will nicht etwa mammas der Einzelnen bezeichnen. Also was pectorum hier bezeichnet, darüber kann kein Zweifel sein. Was heisst aber objectus? Objicere und objectus haben allerdings ursprünglich und wohlberechtigt eine ganz starke Bedeutung, so dass objectus pectorum ein völliges Entgegenwerfen der Brüste bezeichnen kann; es kommen aber beide Wörter auch in schwächerer Bedeutung vor, nach welcher objectus pectorum das Erblickenlassen, das Hinhalten, das Zeigen der Brüste involvirt. Dass diese schwächere Bedeutung existirt, wofür man sich nur an den nicht seltenen Ausdruck oculis objicere zu erinnern braucht,

geht namentlich aus Corn. Nepos Hann. 5 hervor: Dictator Romanus se ei in campo Falerno objecit, was nicht heisst, er warf sich ihm entgegen, sondern er stellte sich entgegen, denn es kam nicht zu einem Angriffe, sondern blos zum Verstellen des Weges. Die Ochsen mit den brennenden Büscheln an den Hörnern, Hannibals List, werden alsdann objectus genannt und dies Wort mit visus verbunden, woraus hervorgeht, dass objectus mit den Augen wahrgenommen werden kann, was von dem Entgegenwerfen nicht passt, welches gefühlt wird und erschüttert. Objectus pectorum kann also vollständig richtig und sicher das blosse Entgegenhalten der Brüste sein. Es kann aber nicht blos dies sein, sondern es muss dies sein. Wäre es ein wirkliches Entgegenwerfen, — wäre dies dann nicht das Aeusserste, was in dieser Schilderung aufgeführt werden konnte? Gewiss! Nun ist es aber nicht das Aeusserste, sondern es folgt als Solches noch weiter ein Drittes: monstrata comminus captivitas. Also Wortbedeutung, Sachverhalt, und Steigerung billigen nicht blos, sondern verlangen geradezu, dass objectus pectorum das Entgegenhalten der Brüste bezeichnet. — Wie und Wozu? Die Beantwortung dieser Frage überlässt Tacitus dem Verstande und Gefühl seiner Leser, und auch der Erklärer des Auctors vertraut der geistigen Mündigkeit derselben. Es erscheint deshalb von ziemlich zweifelhaftem Werthe, wenn Wölfflin im Philologus 26, 161, in der Absicht Halm zu unterstützen, bemerkt: „Aehnlich bei gleichem Anlasse die Frauen der den Germanen stammverwandten Perser (sehr zuversichtlich!) bei Nic. Dam. Fr. 66 Müll. (Hist. Gr. Frg. III, 405) *ἀνασυράμεναι τοὺς χιτωνίσκους*, Plutarch de mul. virt. 5. Polyän 7, 45, 2. Justin. I, 6."

Man fragt, quorumnam *captivitas* hier in Rede stehe. Es kann sein 1) captivitas feminarum, 2) captivitas virorum, und endlich 3) captivitas überhaupt und allgemein, ohne die Unterscheidung von Nr. 1 und 2. Und ohne Zweifel ist hier die captivitas überhaupt verstanden. Denn abgesehen von der Natur der Sache und von der Forderung des Verstandes zeigen die Worte quam—feminarum nomine timent, dass nicht schon vorher von der captivitas feminarum die Rede sein

konnte. Die Weiber stellen den Männern die Gefangenschaft überhaupt vor, welche sich zunächst als Gefangenschaft der Männer zeigen wird, alsbald aber auch als die der Frauen, eine nothwendige Consequenz. Sie fordern zu erneutem Kampfe auf, und rufen: lieber todt als gefangen! Ganz natürlich, weil dem Germanen die Freiheit über das Leben ging. Es kann übrigens auffallen, dass die germanischen Kämpfer, die immer als das Non plus ultra der Tapferkeit geschildert sind, sich manchmal so weit vergessen konnten, dass ihre Weiber sie wieder zur Standhaftigkeit nöthigen mussten. Die Sache wird aber wenigstens zum Theil ausser Zweifel gesetzt, wenn Cäsar I, 51 Folgendes erzählt: Eo (in carros) mulieres imposuerunt, quae in proelium proficiscentes milites passis crinibus flentes implorabant, ne se in servitutem Romanis traderent.

Diese Vorstellung von Seiten der Weiber, welche vorher schon constantia precum und objectus pectorum aufgeboten, ist ein Act des Aeussersten, ein Ausdruck der wenn nicht schon eingetretenen, so doch nahen Verzweiflung. Dazu passt das pathetische monstrata, viel stärker als demonstrata, und zu diesem Pathetischen passt dann noch das Adverbium comminus, hier aus oder in der Nähe; woraus man klar sieht, welche Abschwächung darin liegt, wenn man comminus (als adverbium pro adjectivo) nicht mit monstrata verbindet, sondern mit captivitate. Grammatisch geht dies allerdings und zwar insbesondere bei Tacitus, allein wenn der Sinn der wäre, so hätte er ja viel besser z. B. propinqua oder instante sagen können.

Impatienter ist ein starkes Wort. Da nämlich patienter die eigentliche Ergebenheit und Fügung in das Unvermeidliche bezeichnet, also ein Aeusserstes, so ist in demselben Grade impatienter die Bezeichnung des erregtesten Widerstrebens; ihre ganze Natur empört sich bei dem blossen Gedanken, dass sogar ihre Weiber die Sclavinnen der Feinde werden sollen.

Man hat also auch die Bedeutung des Verbums *timere* ernstlich in's Auge zu fassen und seine gute Uebereinstimmung mit diesem starken impatienter einzusehen. Denn auch timere ist ein starkes Wort und geht bis zur Verzagtheit, vor einem ganz nahen oder doch ernstlich drohenden Uebel

und Unglück innerste Furcht haben, während metuere blos „befürchten“ bedeutet. Das timere stimmt also nicht blos mit impatientius überein, sondern auch mit comminus.

Feminarum ohne *suarum* könnte genügen; der Zusatz hat aber einen guten Sinn, der mit der hier geschilderten Innigkeit vortrefflich harmonirt. „Pronomina possessiva saepe ab integerrimis scriptoribus ita usurpantur, ut amicum in alios animum atque benevolentiam indicare videantur. Eadem ratione Caesar I, 53: 'quae quidem res etc., quod hominem honestissimum, suum familiarem et hospitem sibi restitutum videbat', ubi cfr. annot. nostra p. 76.“ Baumstark Lectt. Tullianae (1832) p. 11.

Nomine, ein vielgebrauchter präpositioneller Ablativ mit feinen Schattirungen in der Bedeutung. Hier unser: im Hinblick.

II.

Welche verkehrte Jämmerlichkeiten in der Erklärung der Germania herrschen, kann man nicht schlagender zeigen, als durch die Erwähnung folgender Anmerkung. „Efficacius obligentur = sich stärker gebunden fühlen.“ Kritz. Das Adverb efficacius passt hierher in seiner ersten und eigentlichsten Bedeutung: „wirksamer“, und obligari ist ebenfalls ganz buchstäblich: „gebunden sein“; es handelt sich nicht um das Fühlen, sondern um den wirklichen Zwang.

Animi kann man durch „Gemüther“ übersetzen, der genauere Sinn ist aber der der Stimmung, welche zur Festhaltung der Verträge äusserlich dadurch gezwungen wird (obligentur), dass ihre nobiles puellae verloren sind, wenn sie ihr Wort brechen. Vgl. c. 20 animum firmius teneant.

Quibus puellae quoque nobiles imperantur. Die Stellung des quoque beweist, dass der Nachdruck auf puellae liegt, nicht auf nobiles; in diesem Falle würde es heissen: nobiles quoque puellae. Daraus folgt, dass man vor Allem zuerst inter obsides, unter einer Zahl von Geiseln, zu denken hat an Männer, und erst an zweiter Stelle an puellae, welche sich

mehr als verheirathete Frauen dazu eigneten und deshalb auch, wie z. B. die älteste Geschichte Roms zeigt, nicht selten als Geisel auswärts gingen. Auf nobiles liegt also, wie gesagt, kein ganz besonderer Nachdruck. Umsonst ist es aber doch nicht da. Es sagt nämlich: man nimmt stets adelige Jungfrauen zu Geiseln, wie man stets adelige Männer oder Jünglinge dazu nimmt. Dadurch, dass das nobiles da steht, aber doch keinen ganz besonderen Nachdruck hat, ist der Rückschluss gerechtfertigt, dass auch die männlichen Geisel adelig waren, und dass nur adelige puellae dazu genommen wurden. Was ist auch natürlicher? Die Nobiles sind jedenfalls die vornehmsten und durch Geburt wichtigsten und ausgezeichnetsten: sollte man diese übergehen, und sich mit weniger bedeutenden Geiseln begnügen?

Ja, dieses nobiles unserer Stelle ist für Gewisse ein starker Stein im Wege. Wer keinen Adel der alten Deutschen will, der muss darüber stolpern. Also fort mit diesem dummen Wort; denn wenn die Germanen auch Adelige hatten, so hatten sie doch derselben so wenige, dass es kaum möglich scheint, puellae nobiles genug zu Geiseln zu erhalten. Also noch einmal fort mit diesem Worte! Und siehe, da steht in dem Apographum Pontani*) d. h. Cod. A. über dem o des dummen Wortes ein gescheidtes, jedenfalls willkommenes v d. h. u, und so haben wir das herrliche Wort nubiles, welches ganz vortrefflich passt, denn nur heirathsfähige puellae waren zu Geiseln geeignet, das wird wohl Jeder einsehen; nur heirathsfähige puellae waren geeignet, animos civitatum obligare, das versteht sich von selbst: waren die puellae aus den gemeinsten Familien, wenn sie nur heirathsfähig waren, dann wurden sie gerne als Geisel genommen. Nubiles muss es heissen. „Ohne Bedenken setzen wir statt nobiles nubiles in den Text, da Tacitus hier nicht von der nobilitas, sondern von den Frauen spricht.“**) Schwei-

*) Also auch nicht eine einzige Handschrift hat die Lesart nubiles, und dennoch sagt Münscher S. 34 blos, sie sei durch die Handschriften weniger verbürgt, als die herkömmliche Lesart nobiles.

**) Die nämliche Gedankenlosigkeit gibt Schweizer auch in der Ausgabe S. 48 mit den Worten: „Da hier vom Adel gar nicht die Rede

zer. Dass Criticissimus Halm das nubiles alsbald zu einem Schmucke seines Tacitus machte, wird man ebenso leicht begreifen als sicher erwarten. Ich bedauere deshalb, dass Müllenhoff, wie vor ihm Haupt, dieses nubiles in seinen Text aufnahm. [1874 hat selbst Halm das ächte nobiles.]

In dieser Sache habe ich Jahrbb. d. Philol. 1862 S. 776 gesagt: „Armselig lauten die Worte von Schweizer. Wer also von den Frauen spricht, der kann nicht auch zugleich von der nobilitas sprechen! O Logik!“ Auch habe ich angeführt, was Thudichum, der bekanntlich von einem Adel der alten Deutschen nichts wissen will, hierüber sagt. Derselbe verweist nämlich auf Hist. IV, 28 und macht S. 79 folgende treffende Bemerkung. „Es versteht sich von selbst, dass der Staat, welcher Geisel gibt, sich nur dann um das Leben derselben [ganz besonders] kümmert, wenn diese den einflussreichen Familien angehören; diese werden ihren ganzen Einfluss aufbieten, einen Bruch des Vertrags oder der gelobten Treue zu verhindern, weil die Rache des Feindes ihre Angehörigen treffen würde.“ Auch Waitz verschliesst die Augen der natürlichen und historischen Wahrheit nicht, indem er sich S. 190, 6 ganz correct also äussert: „Adelige, besonders auch Jungfrauen, wurden vorzugsweise zu Geiseln genommen, weil man glaubte dadurch das Volk sich fester zu verbinden“ (besser wäre gesagt: das Volk fester zu binden). Zu der Belegstelle Hist. IV, 28 fügt derselbe noch Amm. XVII, 12, 16; ich will auch aus Cäsar die Stelle I. 31 anführen, wo freilich nur von Galliern gegen Gallier die Rede ist, die Natur der Sache aber vollständig als die gleiche erscheint. Die Aeduer jammern dort, se proeliis calamitatibusque fractos, coactos esse Sequanis obsides dare nobilissimos civitatis et jure jurando civitatem obstringere, sese neque obsides repetituros neque etc. Und alsbald: unum se (Divitia-

ist, sondern von den Frauen überhaupt, so ist nubiles vorzuziehen.“ Wenn derselbe nur ein wenig nachdenken wollte, würde er einsehen, dass man ebenso gut und ebenso schlecht auch sagen könnte: „Da hier vom Heirathen gar nicht die Rede ist, sondern von den Frauen überhaupt, so ist nubiles zu verwerfen.“

cum) ex omni civitate Aeduorum, qui adduci non potuerat, ut juraret aut liberos suos obsides daret.*)

Also die Natur der Sache bringt es mit sich und die historischen Zeugnisse bestätigen es, dass die nobiles es sind, welche, ebenso wie zu andern hervorstechenden patriotischen Leistungen, auch zu dem Opfer, Geisel zu sein, auserwählt waren, und zwar so sehr, dass sogar nobiles puellae nicht von diesem schweren Schicksal verschont blieben. Daher ist es eine letzte erbärmliche Zuflucht derjenigen, welche die wirkliche Bedeutung des germanischen Adels negiren, zu sagen, das Wort nobiles sei nur deshalb hier beigefügt, „weil man besonders bei weiblichen Geiseln immer auf vornehme Abkunft sah."

Diese Leute lassen also doch das Wort nobiles im Text und verlangen kein nubiles. Sie thun auch recht gut daran, denn die Zahl der Verkehrten ist so klein als ihre Verkehrtheit gross ist, und die getreue Lesung und die richtige Auffassung unserer Worte ist eine ganz allgemein angenommene. Zwar weiss Dahn I, 63 aus unserer Stelle nichts weiter zu lernen, als dass es bei den Germanen nicht blos nobiles feminae (Ann. I, 57) sondern auch nobiles puellae gegeben hat, wozu kein grosser Scharfsinn gehört, und ihm am nächsten stehend bekennt Barth IV, 209 „es gab adelige Jungfrauen, also gewiss einen erblichen Adel"; aber Peucker I, 48 legt schon einen grösseren Nachdruck auf die nobilitas dieser puellae obsides, und Wietersheim I, 377 noch mehr, denen man noch Zacher S. 384 beifügen kann, und Weinhold, deutsche Frauen 139.

Was für civitates zu verstehen seien, welchen diese ger-

---

*) Was ich S. 231 der UStA. in dieser Sache gesagt, bringt Schweizer in solchen Zorn, dass er Jahrbb. f. Phil. 109, 417, von „massloser Verunglimpfung" sprechend und sich auf Müllenhoffs Vorgang steifend, sagt, „es scheine ihm unsinnig, an dieser Stelle die Nobilität hervorzuheben." Jetzt nenne ich ihn „verstockt", und bewundere auch hier seine ungewöhnliche Logik, noch mehr aber, wenn er S. 420 in wildem Ausbruch des Grimmes behauptet, wer von einer Zeitschrift ein Heft kenne, der müsse auch alle übrigen kennen. Diese saubere Logik hat es ihm dann möglich gemacht, ein feiner Zärtling wie er ist, mich „injuriöser, wissentlicher Bosheit" zu beschuldigen.

manischen civitates solche weibliche Geisel stellten, ist nicht angegeben; der Zusammenhang zeigt aber so ziemlich, dass nur an Germanen zu denken sein wird. Germanen gegenüber Germanen mussten allein recht eigentlich von solchen nationalen Anschauungen geleitet werden, und ich will zugleich auf das verweisen, was ich zu c. 15 UStA. S. 772 über die finitimae gentes bemerke. Als Illustration meiner Ansicht kann ich wenigstens ein Beispiel anführen, indem das Bündniss zwischen den germanischen Batavern und den germanischen Stämmen des rechten Rheinufers bei dem a. 70 p. Chr. ausgebrochenen Aufstande gegen die römische Herrschaft nobilissimis obsidum bekräftigt wurde. Und ebenso geht aus Hist. IV, 79 hervor, dass die Ubier (Agrippinenses) sororem Civilis et filiam Classici, relicta sibi pignora societatis als obsides eines Bündnisses zwischen Germanen und Germanen in Händen hatten.

III.

Aber damit, dass man den Frauen eine solche Bedeutung gab, war die Sache noch nicht erschöpft; es gab noch eine Steigerung. *Quin etiam* (s. z. 14 quin immo UStA. S. 691. 693) *inesse sanctum aliquid et providum putant.* Die Auslassung von iis oder in iis bei inesse wäre sehr zu tadeln, wenn nicht gleich darauf consilia earum folgte, aus welchem die Bestimmung zurückgeht, eine rein stilistische, wohl berechnete Absichtlichkeit. Das sanctum macht übrigens, wie die sanctissimi testes des c. 7, besonders Münscher von Neuem Schwierigkeiten. Er sagt: „Das Wort sanctum ist, da es die ursprüngliche Bedeutung „der Gottheit geweiht“ [ist nicht wahr!] hier nicht hat, in derjenigen Bedeutung zu nehmen, in welcher das Wort ausser jener ersten in Beziehung auf Menschen vorzukommen pflegt. Es bedeutet alsdann: „Reines, Unantastbares.“ Ich verweise auf meine Bemerkung zu c. 7, wo ich auch schon auf diese Stelle Rücksicht nehme, und bemerke, dass sanctum an unserer Stelle ganz buchstäblich durch „heilig“ zu übersetzen ist und hier 1) das Ehrfurchtgebietende, und 2) das den Göttern Nahestehende bezeichnet. Und aus diesem

Letzteren geht dann das providum (Grimm, Mythol. S. 84) fast zwingend hervor, d. h. das Prophetische. Wirklich naiv lautet es daher, wenn Münscher S. 34 weiter sagt: „Demnach scheint Tacitus sagen zu wollen, dass die Germanen in dem Wesen der Frauen etwas Reines und Vorahnendes anerkennen und deshalb die Rathschläge und Antworten derjenigen Frauen, in welchen diese Züge besonders hervortreten, sehr beachten.“ Als Hauptstelle gehört hierher sachlich jedenfalls Cäsar I, 50: quod apud Germanos ea consuetudo esset, ut matres familiae eorum sortibus et vaticinationibus declararent, utrum proelium committi ex usu esset necne; und aus Tacitus selbst Hist. IV, 61 plerasque feminarum fatidicas arbitrantur.

Nec aut consilia earum aspernantur aut responsa neglegunt; Grimm RA. S. 750. Ebenso wird Hist. IV, 65 distinguirt: delectus e propinquis Veledae consulta responsaque ut internuntius numinis portabat. Doch fange ich mit Niemand Händel an, wenn er mir nicht glauben will, dass consilia und consulta das Nämliche seien*), weil man allerdings sagen darf, dass jedes consultum ein consilium ist, nicht aber, dass jedes consilium ein consultum, da ein consilium auch unaufgefordert und unverlangt herankommen kann. Und diesen Punkt, glaube ich, muss man festhalten, wenn man den sehr passenden Gebrauch des Verbums aspernari verstehen will, gegenüber dem neglegere. Aspernari nämlich setzt voraus, wie Döderlein II, 180 bemerkt (s. UStA. S. 419, und c. 27), „dass der Gegenstand der aspernatio ausdrücklich angeboten und entgegengebracht wurde, oder aufgedrungen werden sollte.“ Also ist hier zu übersetzen: von sich weisen, abweisen (Holtzmann falsch: verschmähen), synonym mit recusare, rejicere, repudiare. Negligere ist um ein Gutes milder und bezeichnet den Mangel der Aufmerksamkeit, welcher um so auffallender ist, je mehr man die Sache selbst veranlasst hat. Unter diesen Begriff fallen aber ganz entschieden die responsa, denn das respondere setzt ein interrogare voraus. Der Sinn

---

*) Forcellini gibt Beispiele.

der Stelle ist also: sie sind so sehr davon entfernt, gegen die hervorgerufenen responsa der Seherinnen gleichgültig zu sein, dass sie sogar diejenigen Aussprüche derselben nicht zurückweisen, zu denen sie selbst keine Veranlassung gaben.

IV.

Vidimus zur Bezeichnung des Zeitalters der Gegenwart (da videre sehr oft = erleben), ist in dieser Bedeutung so verbürgt, dass es keines weiteren Wortes bedarf. Das aber kann allerdings gefragt werden, ob der Schriftsteller in diesen Plural blos sich allein steckt, oder auch seine Zeitgenossen. Grammatisch kann das Erstere recht gut der Fall sein, obgleich c. 9 der Singular parum comperi steht (vgl. das Romanhafte etc. S. 40); allein es ist gar kein vernünftiger Grund vorhanden, den der Sache so angemessenen Pluralsinn dieses vidimus zu verschmähen, dass eigentlich gar nie davon die Rede sein sollte. Noch viel weniger sollte davon die Rede sein, dass man habitam nicht als Participium zu nehmen gezwungen sei, sondern auch den Infinitivus darin erblicken könne. Man kann hierauf nur das Eine sagen, dass nicht blos die anderen Menschen, sondern auch die Philologen das Recht haben, abgeschmackt zu sein.

Die *Veleda* gehörte dem Stamme der Bructerer an; ihre Bedeutung ging aber über Germanien im Allgemeinen, apud plerosque, und war nicht ephemer sondern für längere Zeit fest und wohlerhalten, diu. So muss geschieden werden für die Einsicht, obschon der kurz und prägnant sprechende Auctor blos diu apud plerosque sagt, nicht diu et apud plerosque.

Veleda war nicht blos von entschiedener Bedeutung, sondern geradezu numinis loco habita, wozu unmittelbar und vor Allem unseres Schriftstellers allgemeine Worte herbeizuziehen sind, wenn er Hist. IV, 61 sagt: Ea virgo nationis Bructerae late imperitabat, vetere apud Germanos more, quo plerasque feminarum fatidicas et augescente superstitione arbitrantur deas. Diese Stelle beweist, dass Tacitus sagen will, Veleda sei für eine dea gehalten worden; sie beweist also, dass

numinis loco habere an unserer Stelle soviel ist, als deam arbitrari. Und dieses wird noch weiter bestätigt durch Hist. IV, 65: Legati ad Veledam missi cum donis: sed coram adire adloquique Veledam negatum. Arcebantur aspectu, quo venerationis plus inesset. Ipsa edita in turre; delectus ex propinquis (s. UStA. S. 279) consulta responsaque, ut internuntius numinis, portabat. Das ut ist nämlich hier rein appositionell = als; will man aber daraus ein velut oder tamquam machen, so habe ich nichts dagegen. Auch in diesem Falle heisst der Satz soviel, dass man die Veleda jedenfalls für ein numen = dea gehalten hat; das Factum des Glaubens ist constatirt, und darum allein handelt es sich. Und wie mir scheint wird sich auch Barth darein fügen müssen, obgleich er sich gar sehr dagegen sträubt. Denn V, 346 übersetzt er die lateinischen Worte ut internuntius numinis „wie Bote eines höheren Wesens", und V, 21 erklärt er: „numen ist überhaupt ein göttliches, ein gottbegabtes Wesen; Veleda galt nicht für ein solches, sondern nur statt eines solchen, und Vergötterung ist entschieden abgesprochen"; und S. 344: „Mitwissende der Götter waren solche weise Frauen, Götter nicht. Wie hätte der Deutsche, der seinen Gott unter keinem Bilde, in keinem Hause denken konnte, einen Menschen können herumgehen sehen, alles menschliche verrichten, und glauben, der sei ein Gott. Man war ja mit Veleda aufgewachsen, man kannte ihre Verwandten, man wusste wie sie anhob als Seherin."

Diese Sprache ist wirklich lächerlich. Es handelt sich ja gar nicht darum, was an der Sache etwa vernünftig oder unvernünftig ist, sondern lediglich darum, was Tacitus sagt, und was, wenn er Glauben verdient, bei den Germanen stattfand. Was Barth namentlich über die Bedeutung des Wortes numen deutelt, ist unhaltbar. Numen ist eben das göttliche Wesen, wie δαίμων, der Gattungsbegriff von dei; und wenn es bei Plinius Paneg. 2, 3 heisst nusquam ut deo, nusquam ut numini blandimur, so bleibt dem numen dennoch seine Bedeutung „göttliches Wesen."

An unserer Stelle darf man also nicht meinen, das Wort numen habe eine andere Bedeutung als das letzte Wort des

Kapitels deas; Beides ist das Nämliche, und deas verdankt seine Verwendung blos der stilistischen Rücksicht, welche eine Wiederholung des numen verwarf. Dass man solche ganz besonders ausgezeichnete Seherinnen für göttliche Wesen hielt, war eine Nationalanschauung der Germanen überhaupt und dieser Nationalaberglauben steigerte sich (augescente superstitione) bisweilen so sehr, dass sie für deae galten. Das heisst aber nicht, man machte sie durch einen Beschluss zu Göttinnen, man versetzte sie unter die Götter; nein, der lebendige Aberglauben erkannte sie unmittelbar aus unbewusstem religiösem Instincte für Göttinnen, und an eine Schmeichelei war am allerwenigsten zu denken. Dies Alles geht auch aus dem Gebrauche des Zeitworts venerari hervor, welches recht eigentlich und bis zur Ausschliesslichkeit nur von der Verehrung der Götter gesagt wird. Döderlein II, 186 hebt diesen ausschliesslichen Sprachgebrauch bei Cicero auf das Bestimmteste hervor und bemerkt, dass venerari sich dadurch namentlich von colere unterscheide, welches von Göttern sowohl als von Menschen gesagt werde. Daher ist venerari vorzüglich nahe mit adorare synonym, welches der allgemeinste Ausdruck für jede Art Gottesdienst ist. Aber freilich in den Zeiten des Tacitus waren die Dinge und die Worte anders geworden. „Nun, in den Kaiserzeiten, wurde durch die Heuchelei und Schmeichelei auf der einen Seite der Unterschied von Ehrfurcht und Ehrfurchtsbezeigung, durch die Apotheosen auf der anderen Seite der Unterschied von göttlicher und menschlicher Verehrung immer mehr verwischt. Vell. Pat. II, 92: Praesentia invidia, praeterita veneratione prosequimur; Tac. Hist. I, 10: Vespasiano Titum filium ad venerationem cultumque miserat, d. h. Titus sollte dem neuen Kaiser seine Huldigung darbringen."

Wenn man mir nun sagt, ich könne deshalb auf das Wort venerari an unserer Stelle keinen Nachdruck legen, so erwidere ich, dass ich allerdings aus dem blossen venerari nichts für die göttliche Verehrung jener fatidicae beweisend hervorziehen könnte, wenn sie nicht bei Tacitus geradezu numina und deae genannt würden; da dies aber vollkommen der Fall ist,

so erscheint venerari allerdings als ein zweiter Beweis, dass die Sache sich so verhält. Und ich habe die Genugthuung, dass Grimm die nämliche Ansicht hat. Denn obgleich er sich in eine genaue Erklärung unserer Stelle nicht eingelassen und eine controverse Untersuchung darüber nicht gegeben hat, so betont er doch Mythol. S. 369, dass Tacitus diese fatidicae augescente superstitione geradezu deae nennt und führt dieselben vollständig als Halbgöttinnen auf. „Geschäft und Bestimmung der Halbgöttinnen, sagt er, ist im Allgemeinen so zu bezeichnen, dass sie den oberen Göttern dienen, den Menschen verkündigen. Es ist ein bedeutsamer Zug unseres Heidenthums, dass zu diesem Amte Frauen, und nicht Männer, auserlesen werden. Nach deutscher Ansicht scheinen Aussprüche des Schicksals im Munde der Frauen grössere Heiligkeit zu erlangen, Weissagung und Zauber im guten wie im bösen Sinne sind vorzugsweise Gabe der Frauen, und vielleicht hängt damit noch zusammen, dass die Sprache Tugenden und Laster durch Frauen allegorisirt. Wenn es in der Natur des Menschen überhaupt gelegen ist, dem weiblichen Geschlechte eine höhere Scheu und Ehrfurcht zu beweisen, so war sie den deutschen Völkern von jeher besonders eingeprägt. Männer verdienen durch ihre Thaten, Frauen durch ihre Weisheit Vergötterung: fatidicae augescente superstitione deae."

Wenn man deshalb über das oben mitgetheilte wunderliche Gerede von Barth stillschweigend weggehen kann, so darf man sich füglich wundern, dass nicht blos Müller, Myth. S. 53, sagt, solche Seherinnen seien hoch geehrt (ist dies das venerari?) und fast Göttinnen gleich geachtet gewesen, sondern auch Weinhold, D. Fr. S. 54, berichtet, die Veleda sei fast göttlich verehrt worden; ist dies eine Uebersetzung der Worte des Tacitus diu apud plerasque gentes numinis loco habitam? Ja, wird man vielleicht sagen, dies ist die Uebersetzung von loco, welches nach Barth besagen soll, dass Veleda nicht für ein göttliches Wesen galt, sondern statt eines solchen. Dieser Einwand heisst aber nichts, und zwar vor Allem aus dem sachlichen Grunde, dass Tacitus selbst an der anderen Stelle sagt fatidicas deas arbitrantur, dann aber auch aus dem sprach-

lichen, indem eine solche Schwächung des loco als unberechtigt erscheinen muss. Cäsar B. C. II, 25: huc equitatum mittit, ut diriperet et haberet loco praedae; B. G. VII, 17: hoc se ignominiae laturos loco, si inceptam oppugnationem reliquissent; V, 5: reliquos obsidum loco secum ducere; vgl. Ramshorn S. 291. Wenn übrigens Ramshorn S. 385 einem solchen loco oder numero eine schwächere Bedeutung geben möchte, als unser „für“, so beweisen, ausser den von mir im Vorstehenden angeführten Beispielen aus Cäsar, in welchen loco ein volles „für“ oder „als“ involvirt, die von ihm selbst angeführten Beispiele eben dasselbe, z. B. Cic. Fam. X, 31: Caesar Pollionem, modo cognitum, vetustissimorum familiarium loco habuit. Was Herzog zu Cäsar G. V, 7 und VII, 17 sagt, ist eitel Gerede. Haase zu Reisig hätte die Sache allerdings auch erschöpfender behandeln sollen, er hat aber jedenfalls nicht Unrecht, wenn er S. 709, allerdings etwas schwankend, lehrt, dass bei loco ein einfaches Gleichstellen nach Bedeutung und Wichtigkeit bezeichnet werde, während bei in loco ein von der gewöhnlichen Ordnung abweichendes Stellvertreten für ein Verschiedenes ausgedrückt werde.

Wenn ich also bei meiner Behauptung, dass die ausgezeichnetsten Wahrsagerinnen der Germanen als Halbgöttinnen galten, eine Unterstützung an J. Grimm habe, so muss ich doch bemerken, dass ich es nicht billigen kann, wenn derselbe die Veleda, Aurinia, u. s. w. auch in dem Abschnitte über die Priesterinnen S. 84 fg. aufführt und bespricht; denn sie waren durchaus keine Priesterinnen. Etwas Anderes sind die von Strabo VII, 2 geschilderten Wahrsagerinnen der Kimbern, welche neben der Divination zugleich priesterliches Amt üben; und ich billige es, wenn Müller S. 52 sagt: Priesterinnen werden nur bei den Kimbern erwähnt, einem Volke, dessen deutsche Abkunft nicht ohne Grund vielfach bezweifelt wird. Sogar die Göttin Nerthus hatte einen Priester, keine Priesterin. Es ist deshalb nicht recht, wenn Weinhold, D. Fr. S. 52—56 nicht blos das Vorkommen der Priesterinnen bei den Germanen ganz allgemein behauptet und durch sehr schwache Gründe zu stützen sucht, sondern namentlich die Veleda, Auri-

nia u. s. w. unter dieselben einreiht, wobei er sich allerdings des etwas diplomatischen Ausdrucks „priesterliche Frauen“ bedient.

Dass die Sache der vergötterten Weissagerinnen eine allgemeine war, geht namentlich auch daraus hervor, dass Tacitus, welcher in Beziehung seiner Zeit das Verbum vidimus setzt, auch zu erzählen weiss, dass selbst in der weiten Vergangenheit — olim — germanische Weissagerinnen hohe Bedeutung und göttliche Verehrung gefunden hatten, wobei das Wort complures alias die Sache nicht als eine sehr vereinzelte und seltene erscheinen lässt. Doch geht Müllenhoff Allg. Monatsschrift 1852 S. 337 zu weit, wenn er aus diesem complures alias alsbald „eine grosse Schaar weiser Frauen“ macht.

Obgleich übrigens die Schlussworte non adulatione nec tamquam facerent deas grammatisch nur mit dem zuletzt vorhergehenden Satzgliede sed et — venerati sunt zusammenhängen, so gehören sie sachlich vollkommen gleich auch zu dem früheren Satze vidimus — habitam. Denn es ist in beiden Satztheilen ganz das Nämliche ausgedrückt, dass die Germanen einzelne weise Frauen, fatidicae, vergötterten. Dieser Sinn und Zusammenhang geht insbesondere auch daraus hervor, dass die Bemerkung non adulatione einen guten Sinn hat, wenn man von meiner Auffassung ausgeht, aber allen Sinn und Bedeutung verliert, wenn man die Vergötterung nicht voraussetzt; die Vergötterung ist aber bei der Veleda die nämliche wie bei der Albruna und den andern.

Die Frage, ob diese Schlussworte ein satirischer Hieb auf die Römer seien, wird ohne Zweifel bejaht werden müssen; wer es aber mit Tacitus gut meint, wird keinen gar zu grossen Nachdruck darauf legen, denn sonst wird die Bemerkung abgeschmackt; noch viel weniger wird man so weit gehen wollen, dass man (wie z. B. Holtzmann thut) die Bemerkung als förmlichen Tadel ganz bestimmter Fälle von Vergötterung römischer Weiber auffasst, denn sonst erscheint Tacitus nicht blos abgeschmackt, sondern in der That kleinlich.

Aus diesen Gründen wird man also auch gut daran thun, das Verbum facere nicht gar zu emphatisch zu nehmen und

seine Stellung vor deas nicht zu betonen. Dieser Ausdruck facere deas ist allerdings ein Gegensatz zu arbitrari deas, allein nur in dem ruhigen Sinne, welcher zwischen blos äusserlicher Vergötterung und wirklichem inneren Glauben des ganzen Volkes unterscheidet, welcher Glauben sich durch eine wahre göttliche Verehrung (venerati sunt) kund gab, aber mit äusserlicher Impfung und absichtlicher leerer Schmeichelei gar nichts zu thun hatte. Eine geschraubte Uebertreibung ist es endlich, wenn man facerent deas sogar absolut und ganz allgemein nimmt, während das specielle Object klar und deutlich dasteht, nämlich Albrunam et complures alias, zu welchen deas das Attribut ist. Ich bemerke dies gegen Ritter, welcher in ganz unerträglicher Abgeschmacktheit erklärt und übersetzt: „als wollten sie Göttinnen machen.“ Armer Tacitus!

Die hergebrachte Lesart der meisten Ausgaben ist *Auriniam* (Pauly Realenc. I², 2173), welches auf handschriftlichem Grunde ruht, indem selbst die anerkannt besten Handschriften so lesen, so jedoch dass die Form *Albriniam* theils vollständig theils verkümmert ebenfalls in Handschriften vorkommt, und zwar sowohl fest im Texte selbst als am Rande. Grimm hat hierüber Myth. S. 375 folgende Bemerkung. „Ali mag unter den Händen des Schreibers sich leicht in au verderbt haben, runa in rinia: so hätten wir Aliruna, wofür freilich Tacitus schon Alioruna schreiben durfte. Aber die oft wahrgenommene Einstimmung mit Jornandes c. 24 ist auch unverkennbar, der, zur Erklärung des Ursprungs der Hunnen, von Filimer, dem gothischen König, berichtet: repperit in populo suo quasdam magas mulieres, quas patrio sermone aliorumnas (al. alyrumnas, aliorunas, aliuruncas) is ipse cognominat. Mit — rûn, — rûna werden viele Frauennamen gebildet (Gramm. 2, 517), ahd. Urkunden bieten, wiewohl sparsam, auch Alarûn, Alerûna, Alraunyn; niemals las ich Elirûn, was man nach jenem alierwarten sollte. Bedeutsam aber steht der altn. Name Ölrun gerade einer weisen Frau zu, und alrûna, heutzutag alraun, ist aus der Bedeutung eines weissagenden teuflischen Geistes endlich in die der Wurzel, aus welcher man ihn schneidet, übergegangen. Auf den Sinn von -rûn wirft einiges Licht, dass

26*

ags. auch burgrûna oder burgrûnan für parcae und furiae vorkommt."*)

Müllenhoff S. 335 nennt diesen Versuch, den Namen herzustellen, nach zwei Seiten verfehlt, und zeigt dies S. 329 aus streng und rein sprachlichen Gründen, welche hier zu besprechen nicht am Platze wäre. Indem er also Grimm's Vorschlag, statt Auriniam zu lesen Alirunam, ganz verwirft, wendet er sich entschieden und vollständig derjenigen Emendation zu, welche Wackernagel, Schweizerisches Museum für hist. Wiss. I, 109, aufgestellt und Deutsche Literaturgesch. S. 13 N. 15 wiederholt hat, nämlich Albrûnam zu lesen. Das Resultat der Sinneserklärung dieses Namens gibt Müllenhoff S. 339 dahin, dass Albruna „das mit der Runkraft der Elbe, d. i. mit Zaubermacht und Weissagung begabte Weib" bedeutet. Und S. 335 wird ausgesprochen, „dass man für die Namen Gotrûn und Albrûn die volle vis der Rune gelten lassen müsse, weil Götter und Elbe beide in gleicher Weise an der Weissagung und Zauberkraft Theil haben", nachdem bereits S. 328 der Satz aufgestellt ist, dass sich für rûna die persönliche Bedeutung Zauberei ergebe. Und S. 339 wird zugleich betont, dass es erlaubt sein müsse, den wenn gleich appellativischen Namen Albruna, der ausserdem ein sonst gewöhnlicher sei, auch für einen Ehrennamen zu halten, je mehr seine Bedeutung zu dem Charakter der Person stimmt, die ihn trägt.

Nachdem Müllenhoff nachträglich bei Haupt IX, 240 und X, 565 sein Festhalten an der Emendation Albruna erneuert hatte, ist durch J. Becker im rhein. Museum XIX, 637 unter Verweisung auf Jahrbb. für Philol. 87, 72, und unter Aner-

*) Grimm kommt S. 1174 noch einmal auf die Sache zu sprechen, und sagt S. 1175: „Aliruna heisst die germanische weise Frau, weil sie aljaruna und in geheimen, dem gemeinen Volk unverständlichen Worten redend zugleich der Schrift und des Zaubers kundig ist. Die goth. runa, die ags. rûncräft war ihr eigen; ali- kann nur bedeuten „anders", „fremd", was nicht vulgar und profan ist, also den Begriff von runa noch erhöht." Ebenso Ettmüller, in seiner Abhandlung über die weisen Frauen, in der Monatsschrift des wissensch. Vereins zu Zürich IV, 133 fgg.

kennung der Richtigkeit dieser Emendation, aus Urkunden und Inschriften eine andere etymologische Zerlegung versucht worden, nach welcher der Name aus Al und Bruna zusammengesetzt sein soll. Diese Darlegung, bei welcher auf Müllenhoff gar keine Rücksicht genommen ist, weder negativ noch positiv, wird übrigens keine Fähigkeit zeigen, die Behandlung der Sache durch Wackernagel und Müllenhoff zurückzudrängen; ebenso wenig als die Darstellung von Müller auch nur die geringste Berücksichtigung verdient, welcher Myth. S. 54 den Namen Aurinia festhält (obschon Wackernagel's Emendation damals schon fünf Jahre bekannt war) und aus dem Keltischen(!) zu erklären sucht in dem appellativischen Sinne „einer mit Geheimnissen umgehenden, zauberkundigen Frau." Auch Weinhold ignorirt Wackernagel's Conjectur und hält sich, D. Fr. S. 58, an Grimm's Verbesserung Aliruna. Holtzmann's Behandlung der Sache S. 170 bleibt ebenfalls weit hinter der Pflicht zurück.

Unter den von Tacitus ungenannt gelassenen complures aliae dürfen wir wohl annehmen wenigstens Eine zu kennen. Es ist die weise Frau Ganna, zur Zeit des Kaisers Domitianus, deren Namen an Gannascus Tac. Ann. XI, 18 erinnert, von Dio Cassius 67, 5 erwähnt als *παρθένος μετὰ τὴν Βελήδαν ἐν τῇ Κελτικῇ θειάζουσα;* doch vermag selbst Grimm Myth. S. 85 und 375 den Namen derselben in keiner Weise genügend zu erklären, während Müllenhoff S. 339 darüber bemerkt, altn. bedeute gan ars magica, magica machinatio, und daraus sei Ganna leicht zu erklären; der Namen hätte also ebenfalls einen ursprünglich appellativischen Sinn, und würde zugleich Ehrennamen sein. Ettmüller geht von ginnan (gann, gunnum) aus, welches allicere und decipere bedeute und an *λοξίας*, Beiwort des Apollo, erinnere.

Grimm erinnert S. 375 auch an die *γυνή τις μείζων ἢ κατὰ ἀνθρώπου φύσιν* bei Dio Cass. 55, 1 und von Suet. Claud. 1 als barbara mulier, humanâ amplior erwähnt, welche Drusum victorem tendere ultra sermone latino prohibuit. Chronologisch könnte also diese fatidica allerdings unter die complures alias des Tacitus gehören und ebenso die vorhin erwähnte

Ganna. Die von Grimm S. 85 erwähnten weiteren Fälle gehören aber einer bedeutend späteren Zeit an.*) In Betreff der Zeit der Albruna sind wir genau nicht unterrichtet, und Müllenhoff überlässt sich zu sehr der blossen Conjectur, wenn er S. 337 sagt, mit vieler Wahrscheinlichkeit könne man sie in die Zeit der Kriege des Drusus und Tiberius setzen (vgl. Dio 55, 1). Dass sie wenigstens nicht gegen Germanicus noch auch später auftrat, lehren (sagt er) Tacitus' Bücher selbst und die Geschichte, die bis auf den batavischen Aufstand keiner Frau eine ähnliche Rolle wie Veleda zu spielen Gelegenheit gab. Wenn man gegen diese Bemerkung Müllenhoff's weniger einzuwenden hat, so dürfte derselbe doch schon zu weit gehen mit der Behauptung: „Wenn die Albruna nur in den inneren Kämpfen der deutschen Völker unter einander bedeutend gewesen wäre, würde Tacitus sie nicht so erwähnt haben wie er es thut.“ Warum nicht? Er erwähnt sie doch wahrlich unbestimmt und oberflächlich genug; und gerade umgekehrt kann man sagen, er würde chronologisch und sachlich genauer von ihr sprechen, wenn er aus der Geschichte der römisch-germanischen Conflicte genauer über sie unterrichtet wäre. Er ist es aber offenbar nicht, gerade wie in Betreff der acies quaedam inclinatae unseres Kapitels; und Aurinia oder Albruna wird vor allem ein Gegenstand der memoria Germanorum gewesen sein, nicht der Römer. Es ist also auch sehr combinirt, wenn

*) Der Vollständigkeit wegen füge ich von Müllenhoff S. 338 fg. Nachstehendes an. „Ob die Thiota, die als Weissagerin gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts in Alemannien und Franken berühmt war, nur den gewöhnlichen verkürzten Namen trägt, oder damit ihr Geschäft, das Deuten und Auslegen, gemeint ist, lässt sich nicht entscheiden. Allein die langobardische Sage kennt eine Gambara, die nach dem Prolog des Edictum Rotharis (mit ihren beiden Söhnen) wie Veleda das Volk beherrschte, nach Paulus Diaconus eine mulier quantum inter suos ingenio acris et consiliis provida, de cujus in rebus dubiis prudentia non minimum confidebant. Nun wird allerdings durch ahd. gambar regelmässig lat. strenuus ausgelegt, aber dass dies nur einen Theil der Bedeutung trifft, lehrt ahd. gambri, sagacitas, und altn. gambr, blateratio, gambra, blaterare, das ohne Zweifel dazu gehört. Darnach ist Gambara nicht eine kriegerische, sondern eine gescheidte, beredte Frau.

Müllenhoff zum Schlusse noch die Bemerkung macht: „Hätten wir die Bücher des Plinius von deutschen Kriegen, würden wir nicht blos über die Albrun, sondern auch über die complures alias völligere Kunde haben.“

Und nun zum Schlusse noch einmal über die Veleda, über welche Tacitus an unserer Stelle bestimmt, und an andern Stellen seiner Schriften sogar ausführlich spricht, weil sie eben in die römische Geschichte eingriff, nicht etwa blos in die germanische.

Ueber den Namen hören wir zuerst Grimm. „Veleda, sagt er S. 374, scheint fast appellativ, und dem nord. Vala, vielleicht auch der Benennung der Valkyrien verwandt.“ Vala aber bezeichnet eine zauberhafte Wahrsagerin, und Grimm führt S. 87 die Formen Walawa und Walada an. Während nun Wackernagel l. l. sich ähnlich ausspricht, stellt sich Müllenhoff in volle Opposition, indem er S. 339 erklärt: „Mit altn. Vala hat der Name Veleda unmittelbar nichts zu schaffen, welcher gothisch Vilitha geschrieben würde. Dies ist nun deutlich eine Ableitung von viljan, velle. Die Bedeutung Gnade, Wohlwollen ergibt sich für das Wort als Appellativum von selbst und wird bestätigt durch das genau entsprechende altn. vild, gratia, benevolentia; als Name ist es, wie ahd. Wunna, Triuwa, Minna und wie mhd. Minne unser Liebe, Freude in der Anrede der Geliebten aufzufassen, und die altnordischen Göttinnen, Hypostasen der Frigg, die Vör (attentio), Syn (defensio), Hlif (tutela) sind zu vergleichen, nebst der ahd. Salida (fortuna, salus, Grimm Myth. S. 822).“ Müller Myth. S. 53 kannte diese Erklärung Müllenhoff's noch nicht, er adoptirt aber auch die Auflösung von Grimm nicht, sondern verliert sich auch hier in celtische Träumerei. „Am einfachsten, meint er, leitet man das Wort von dem wälschen Zeitworte gweled ab, welches sehen bedeutet. Veleda ist also die Seherin, und empfing diesen Namen vielleicht nicht ohne Zuthun gallischer Völkerschaften, welche ihn den Römern überlieferten. Oder war er auch bei den Deutschen gewöhnlich?“

Das ist denn doch zu arg, und diese Erklärung ringt

wirklich mit den noch übrigen, die ich ihrer Leerheit wegen übergehe, um den Preis der Thorheit.

Ueberhaupt erscheint die Besprechung dieses Gegenstandes als ziemlich unfruchtbar, indem selbst die tüchtigsten Forscher ein wahrhaft reelles Ergebniss nicht zu Tage förderten. Für die Sache im Allgemeinen möchte ich auf zwei Punkte aufmerksam machen. Erstens nämlich dürfte es als ganz natürlich erscheinen, dass solche bis zur Vergötterung verehrte Seherinnen in der Zeit ihrer wachsenden und ausgewachsenen Berühmtheit, auch wenn sie früher schon Namen hatten, dennoch neue Namen erhielten, die ihre und ihres Rufes Eigenthümlichkeit ausdrückten und die früheren Namen in Vergessenheit brachten, dass es also nicht im Mindesten auffallen darf, wenn sie Alle ohne Ausnahme mit appellativischen Namen benannt wurden; man vgl. aus dem Griechischen die Namen Phemios, Musaios, Eumolpos, Terpandros, Stesichoros. Wenn also aus diesem Grunde der Schluss, man habe es hier mit rein mythischen Personen zu thun, ein Fehlschluss wäre, so ist doch zweitens anzuerkennen, dass ohne Zweifel in der Ueberlieferung über diese weisen Frauen gar leicht Historisches und Mythisches neben einander hergeht, so dass wenigstens manchmal nicht so sehr an wirklich historische Personen als an die Bezeichnung der Gattung gedacht werden darf.

Unter den handschriftlichen Verschiedenheiten in der Schreibung Veleda, Velleda, Voleda u. A. (Müllenhoff bei Haupt X, 565) verdient schon aus etymologischen Gründen die erste Form den ihr in den Ausgaben allgemein zu Theil gewordenen Beifall, und es lohnt sich nicht der Mühe, hierüber ein Weiteres vorzubringen. In der Frage über die Quantität der vorletzten Silbe spricht für Annahme der Länge Velēda erstens die Schreibung *Βελήδα* bei Dio Cassius und zweitens die Thatsache, dass an den andern Stellen des Tacitus, wo der Name vorkommt, die Florentiner Handschrift sechsmal Velaeda hat und nur einmal Velede; s. Jahrbb. des rheinl. Vereins XXXII. 11 und XXXVII, 31. Für die Kürze der penultima, welche Grimm Myth. S. 85 vorzieht, spricht vor Allem dass Statius

Silvv. I, 4, 90 in den Versworten captivaeque preces Veledae die beiden ersten Silben kurz scandirt, wozu Grimm noch den goth. Frauennamen Valadamarca bei Jornandes c. 48 und den thüring. Ortsnamen Walada bei Pertz I, 308 beibringt.

Wir schliessen diese Bemerkungen mit dem Hinweis auf die ausführliche Erzählung der Geschichte dieser berühmtesten deutschen Vala bei Barth V, 340 fgg., indem wir zugleich bemerken, dass Fiedler in den genannten Jahrbb. 37, 31—44 eine schätzenswerthe Untersuchung „über den Wohnsitz der Veleda" gegeben hat, wobei die Schicksale derselben ebenfalls kurz und gründlich erzählt werden. Die Quellenstellen sind: Taciti Histt. IV, 61. V, 22. 24. 25. Statius Silvv. I, 4, 89.

Neuntes Kapitel.

I.

Welche Befriedigung einem Mann wie Tacitus die mindestens halb abgestorbene römische Volks- und Polizei-Religion bieten konnte, lässt sich leicht denken. Um so willkommener ist ihm die Wahrnehmung einer jedenfalls ganz lebendigen und frischen, ächten Volksreligion, von welcher der innerste Sinn des Germanen durchdrungen und in der That beherrscht war. Weil bei ihm dadurch der ganze Mensch ergriffen, nicht blos die Reflexion in Bewegung gesetzt wird, so verfällt er in ein Extrem, auf welchem die romanhafte Idealisirung des zum Theil ganz entsetzlichen Götterdienstes der Germanen um so freudiger gedeiht, als die sehr mangelhafte und höchst oberflächliche Kenntniss des Stoffes nicht geeignet ist, zur Nüchternheit zu warnen. Ist er doch selbst unfähig, den Fabeleien von einem Hercules und Ulixes in Germanien entgegen zu treten (c. 3), und im Stande c. 34 folgende romantische Tirade zum Besten zu geben: Et superesse adhuc Herculis columnas fama vulgavit, sive adiit Hercules seu quidquid ubique magnificum est in claritatem

ejus referre consensimus. Nec defuit audentia Druso Germanico: sed obstitit Oceanus in se simul atque in Herculem inquiri. Mox nemo tentavit, sanctiusque ac reverentius visum de actis deorum credere quam scire. Kaum hat er also im zweiten Kapitel einen Anflug genommen, über die Götter der Germanen ruhig und richtig zu sprechen, so verfällt er im neunten Kapitel alsbald in eine Vermengung des Germanischen und Römischen, um sich dann in die romanhafte Träumerei vom Isis-Dienste der Sueben zu verlieren und es nirgends zu einem einheitlichen Begreifen des Ganzen und wahrhaft Wesentlichen zu bringen. Unfähig des Gedankens, dass die gesammte Nation der Germanen, wenn auch in einzelne Völkerschaften getheilt, gewiss in der Religion einig war*), wenn in irgend Etwas, findet er fast überall nur Vereinzeltes wie c. 39. 40. 43. 45. Statt einzusehen und zu sagen, man opfert der Göttin Nerthus Menschen, erzählt er schauerlich romanhaft: servi ministrant, quos statim idem lacus haurit: arcanus hinc terror sanctaque ignorantia, quid sit illud quod tantum perituri vident. Statt einzusehen, dass nur der niederste Bildungsgrad einer Nation keine Tempel und keine menschenähnliche Abbildung der Götter entstehen lässt, preist er diesen Zustand der Germanen, in welchen jedoch das vierzigste Kapitel nicht ganz passen will, im neunten Kapitel ganz nachdrücklich. Es ist nämlich wirklich hoch und genug idealisirt, wenn man die Schlussstelle also versteht, 1) dass die Germanen ihren Göttern keine Tempel sondern nur Haine und Forste weihen, und 2) dass die Götter, welche unsichtbar in diesen Hainen gegenwärtig sind, in der frommen Phantasie der Anbeter eine Existenz haben, die erhabener ist, als die Existenz der in persönlichem Bilde dargestellten griechischen und römischen Götter. — Cäsar's Worte VI, 21 zeigen uns die germanische Religion als eine Art Naturdienst: des Tacitus Nachrichten schildern ihn so, dass er weder reiner Naturdienst ist noch Verehrung rein persönlicher Gottheiten. Dieser Zwitter-

---

*) Die entgegengesetzte Ansicht von einer Zersplitterung in Stammesreligionen mag vertheidigen wer will. Vgl. Müllenhoff bei Schmidt VIII, 209—269. Man sehe oben S. 135.

zustand hat sehr wenig für sich, passt aber in die Phantasie des Schriftstellers vortrefflich, dessen romanhaftem Zuge die einfache Darstellung der klaren Wahrheit nicht behagen würde. Nach Cäsar's Ausdruck erscheinen die germanischen Gottheiten fast nur als Potenzen; nach Tacitus' Darstellung sind sie Personen, und doch auch wieder keine rechten Personen, da es unter ihrer Würde gewesen sein soll, in Bildern menschlicher Gestalt dargestellt zu werden. Wird man aber annehmen dürfen, dass sie für die Phantasie der Anbeter keine Menschengestalt hatten? Dass die Germanen gewisse, auf die Natur und das Wesen der einzelnen Gottheiten hindeutende symbolische Zeichen hatten, geht aus c. 40 (numen ipsum abluitur) und besonders aus c. 45 ausser allem Zweifel hervor, am meisten aber aus c. 9: pars Suevorum — advectam religionem. Wer wird aber die Verehrung der Götter unter solchen symbolischen Zeichen, die uns selbst an den Fetischismus erinnern dürfen, einer Verehrung derselben unter idealisirtem Menschenbilde vorziehen? Nur wer die entsetzlichsten Leerheiten und Verirrungen in dieser letzten Art von Gottesdienst bis zum Ekel vor sich hat und so aufgeregter Phantasie ist, dass ihm die wunderbare Logik möglich wird, aus einem Götterzeichen symbolischer Art, welches einige Aehnlichkeit mit einem Schiffe hat, zu folgern, die Verehrung der Gottheit sei eine fremde, über das Meer gekommene.

II.

Cäsar VI, 21 sagt: Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt et quorum aperte opibus juvantur, Solem et Vulcanum et Lunam, reliquos ne fama quidem acceperunt.

Tacitus hier: Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Martem et Herculem concessis animalibus placant.

Diese besonders durch Tacitus (welcher Mercurius und Mars als germanische Götter auch Ann. XIII, 57. Hist. IV, 64 anführt, und Hercules ausser Germ. 3 noch Ann. II, 12) gemeldeten Benennungen germanischer Gottheiten mit latei-

nischen Namen in Folge der interpretatio romana hat sich bei den lateinisch schreibenden Schriftstellern des Mittelalters fortan aufrecht erhalten, wenn auch nur mangelhaft und fragmentarisch.

Jornand. 5 nennt den Mars, quem Gothi semper asperrima cultura placavere.

Paulus Diac. I, 9: Wodan sane, quem adjecta litera Gwodan dixerunt, ipse est qui apud Romanos Mercurius dicitur et ab universis Germaniae gentibus ut deus adoratur.

Jonas Bobb. in vita S. Columbani apud Mabill. annal. Bened. II, 26 sagt von den Alamannen: illi ajunt, Deo suo Vodano, quem Mercurium vocant alii, se velle litare, wobei eine Glosse Mars statt Mercurius hat.

Gregorius Turon. II, 29 lässt Mars und Mercurius durch Chrothild als germanische Götter namhaft machen.

Widukind v. Corvei I, 12 nennt Mars und Hercules als Götter der Sachsen. Und noch spätere Urkunden des Mittelalters, welche Grimm S. 110 fg. aufführt, stimmen damit mehr oder weniger genau überein.

III.

Es gibt in dieser Sache keine ältere Quelle als Cäsar, und auch den Römern war er der erste und früheste Gewährsmann. Er ist der Erste, welcher nach eigener Erkundigung den Römern von germanischen Göttern berichtete; er selbst hat die von ihm gegebene interpretatio romana gemacht, denn er konnte sie von keinem Früheren übernehmen, weil vor ihm Niemand zur Quelle vorgedrungen war. Wenn es sich also zeigt, dass an seiner Notiz auszusetzen ist, so ist dies nicht dem Mangel an Wahrheitsinn oder Gründlichkeit zuzuschreiben, sondern lediglich aus dem Umstande herzuleiten, dass er von gar keinem Vorgänger hierin etwas lernen konnte.

Bei Tacitus, der mehr als 100 Jahre später schrieb, ist dies ganz anders. In der Zwischenzeit zwischen Beiden nahm die Kenntniss des Germanischen überhaupt aus vielen Umständen und Quellen so sehr zu (s. UStA. S. 9 fgg. 56 fg.), dass

man in Rom und bei den betreffenden Schriftstellern Roms auch über die Sachen der germanischen Götter und Götterverehrung verhältnissmässig gut orientirt sein konnte. Man hat deshalb durchaus kein Recht, auch nur zu meinen, Tacitus habe die von ihm mitgetheilten germanischen Götternamen selber und zuerst per interpretationem romanam gemacht, sondern es ist anzunehmen, dass sie ihm wie anderen Römern neben und vor ihm bereits vorlagen, nach und nach in Aufnahme gekommen und festgeworden.

Diese Erwägung ist aber sehr wichtig in der Frage über das Verhältniss der Nachrichten Cäsar's und Tacitus' zu einander. Für jeden Ruhigdenkenden liegt es nämlich auf offener Hand, dass Beide nicht mit einander harmoniren, obgleich es bis zur Stunde nicht an Leuten gefehlt hat, die das Gegentheil zu erweisen Lust haben. Nur in einem Punkte scheinen die beiderseitigen Nachrichten sich nicht gerade zu widersprechen. Cäsar's Notiz lässt nämlich stark genug den Charakter einer elementaren Naturreligion der Germanen hervortreten, nicht blos in den Götternamen Sol, Vulcanus, Luna, sondern noch mehr durch den Zusatz quos cernunt und quorum opibus aperte juvantur, und selbst durch den nachdrücklichen Gegensatz der fama, d. h. des Mythus, welcher ausgemachten Anthropomorphismus voraussetzt, der dadurch negirt wird. Und gerade dieser Punkt ist es ja, auf welchen Tacitus in dem letzten Absatz des Kapitels von Ceterum bis vident mit allem Nachdrucke aufmerksam macht, denn der Anthropomorphismus ist eine Sache, welche ihm, wie auch der Schluss des achten Kapitels beweist, persönlich sehr zuwider war. Es ist also jedenfalls eine Uebertreibung, wenn Horkel S. 702 ausspricht: „In Cäsar's Behauptung(!) nur eine Andeutung davon erblicken zu wollen, dass der Germanen gesammter Cultus auf einer seelenvollen Auffassung der Natur beruhte, scheint sehr bedenklich."

Geht man übrigens von der wie ich glaube nöthigen Voraussetzung aus, dass Tacitus die hier vorliegende interpretatio nicht selbst gemacht, sondern vorgefunden habe, dass dieselbe also in der Römer-Welt bereits vor ihm lebte, dann wird man

sich auch leicht erklären, dass dieselbe fortan dort lebendig blieb, bis die Schriftsteller des Mittelalters solche in Empfang nahmen und ihrerseits erhalten und fortpflanzen konnten. Nähme man aber das Gegentheil an, dass diese interpretatio, erst durch Tacitus gemacht, von seiner Germania aus ins Publikum gekommen sei, dann würde jenes spätere Fortleben derselben geradezu unerklärlich; denn es gibt auch nicht ein Zeugniss, dass Tacitus' Germania in der Römerwelt eine gewisse Existenz hatte, und die Spuren ihrer Benützung im Mittelalter sind so gering, dass auch damals ihr Bekanntsein höchst unbedeutend muss gewesen sein. M. s. Vorbemerkungen Abschnitt II.

IV.

Man weiss, wie schwankend die Vorstellungen von den einzelnen Götterpersonificationen der Griechen und Römer bei diesen Völkern selber waren. Ebenso muss man überzeugt sein, dass die germanischen Götter als solche andere gewesen sind, als die der Griechen und Römer. Daraus ergibt sich aber, dass eine interpretatio romana der germanischen Götter unerlässlich mangelhaft und einseitig sein musste; dass sich also hierin Germanisches und Römisches unmöglich decken konnten. Dennoch darf man in der Bezweiflung der Richtigkeit der interpretatio romana nicht zu weit gehen, und ich glaube, Grimm gibt M. S. 108 das Richtige in folgendem Ausspruche an. „Der Darstellungsweise der Römer war es weit mehr angelegen, durch freie Uebersetzung halbe Deutlichkeit zu erreichen, als durch Beibehaltung barbarischer Ausdrücke der Nachwelt einen Dienst zu erweisen. Willkürlich aber verfuhren sie nicht dabei, sondern unverkennbar aufmerksam.“ Und dieser Behauptung widerspricht es nicht, wenn Grimm zu einem etwas anderen Resultate in der Erschliessung der interpretatio romana gelangt, als die gewöhnlichere ist. Er sagt nämlich S. 119 Folgendes. „Reines Ergebniss meiner Betrachtung ist, dass wir berechtigt sind, in lateinischen, Deutschland und seine Götter behandelnden Denkmälern mit grösster Wahrscheinlichkeit Mercurius von Wuotan, Jupiter von

Donar, und Mars von Ziu zu verstehen." Nach der gewöhnlicheren Erledigung ist nämlich Hercules der deutsche Donar, nicht Jupiter.*)

Mit diesen Fragen haben sich unsere gelehrten Werke über die deutsche Mythologie zu beschäftigen und auch sehr ernstlich und sehr auseinander gehend beschäftigt: die Erklärung unseres Kapitels der Germania muss eine solche Aufgabe ablehnen. Indem ich deshalb auf jene so reich gewordene Literatur verweise, lasse ich mich auf eine Untersuchung dieser Fragen nicht weiter ein, und bemerke, dass die Hauptresultate hierüber in möglichster Kürze besonders nach Simrock und Grimm zusammengestellt sind in dem Programm (1871) von Tücking: De majoribus Germanorum Diis. Auch Zeuss S. 21—25 leistet Erspriessliches, und Horkel S. 700 verdient ebenfalls Berücksichtigung. Rückert hat im 1. Bande seiner Culturgeschichte des deutschen Volkes den Verhältnissen des germanischen Heidenthums gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Er handelt S. 13—15 von der Stellung des römischen Heidenthums zu dem deutschen; S. 17 von der Gleichheit der Substanz des religiösen Bewusstseins der Germanen; S. 60—69 von den inneren Veränderungen im deutschen Heidenthum von Cäsar bis Tacitus; S. 78—138 von den drei höchsten Göttern, und zwar S. 108—126 vom höchsten Gotte, S. 126—134 vom Donnergotte, S. 134—138 vom Kriegsgotte. — Sybel d. Königsth. S. 66 flgg. gehört auch hierher, und nachdrücklich nenne ich Kemble, die Sachsen in England, I, 268—371. — Hauff, die altdeutsche Mythologie, im 122. Hefte der deutschen Vierteljahrsschrift. — Weinhold, die deutschen Zwölfgötter, in der Zeitschrift für deutsche Philologie I, 129—132. — Petersen, der Gott des Krieges und des Rechtes bei den alten

*) Wölfflin, welcher über die Verwendung des Wortes concilium in der Germania Philol. 26, 164 eine abenteuerliche Behauptung aufstellt, die ich UStA. S. 354 würdige, hat ebendort auch folgende Rarität: „Tacitus nennt den obersten Gott der Germanen Mercurius, nicht Jupiter, analog der Auffasung Cäsars, welcher den Hauptgott der Galier gleichfalls Mercurius interpretirt."

Deutschen, in den „Forschungen zur deutschen Geschichte", VI, 2. — Planck, über die Götter und den Gottesglauben der alten Deutschen, in den Jahrbb. für deutsche Theologie 1866, I, 56 ff. — Rupp, Baldr, in der Germania XI, 424—435. — Die Werke von Mannhardt und W. Müller sind bereits in der Erläuterung des 3. Kapitels hervorgehoben, und Anderes mehr. Nicht zu vergessen ist bei Schmidt VIII, 209—269 Müllenhoffs Abhandlung: „Ueber Tuisco und seine Nachkommen. Ein Beitrag zur Geschichte der altdeutschen Religion." — Quitzmann, die Religion der Bajuwarier, 1840. — Mannhardt, der Baumcultus der Germanen, 1875. — Grimm's übersichtliche Schilderung Ueber „Glaube, Recht, und Sitte" der Germanen, in seiner Gesch. d. D. Sprache S. 114—160. Vgl. Zacher S. 337 ff., der auch S. 373. n. 379. 377. n. 396. n. 400 u. S. 380. n. 405 hierher Gehöriges berührt.

Ob Donar im römischen Jupiter zu finden ist, oder im Hercules, ist besonders deshalb schwierig, weil die sicheren Attribute des Donar theils auf Jupiter führen, theils auf Hercules. Und dazu kommt noch weiter der kritische Umstand, dass in zwei vorzüglichen Handschriften die Worte et Herculem dadurch verdächtigt werden, dass sie nicht, wie alle übrigen Codd., Martem et Herculem u. s. w. lesen sondern Martem concessis animalibus placant et Herculem. Ich verweise sowohl was die interpretatio romana des Hercules betrifft als in Bezug auf diese kritische Frage auf die Auseinandersetzung zum 3. Kapitel S. 155—162, und füge hier blos zwei kritische Abenteuerlichkeiten an, welche als abschreckende Beispiele der Misshandlung der Germania Interesse haben. Müllenhoff hat nämlich wie vor ihm Haupt die lectio vulgata unangetastet gelassen. Nicht so Reifferscheid in den Symbb. Philol. Bonn. S. 625, welcher sich nur der Gewaltthätigkeit widersetzt die Worte et Herculem zu streichen (Ritter 20, 199, was Halm 30 natürlich billigt), aber sonst sehr destructiv wird. Er sagt nämlich: Tacitus enim Herculem non solum primum omnium virorum fortium nominat (c. 3), sed diserte deum dicit c. 34. Nec poterat Hercules praetermitti, qui, ut Wuotan Mercurio, Marti Ziu, ita ille Donari re-

spondet. Post „placant" nova sententia incipit, cujus praeter prima illa verba „et Herculem" reliqua omnia interciderunt. Fortasse etiam alia de deabus Germanorum, quae desideramus, eadem hac lacuna absorpta sunt." Wenn et Herculem überhaupt an unserer Stelle berechtigt ist, woran ich niemals gezweifelt, so wollen wir doch lieber uns, falls nothwendig, zu einer Umstellung dieser Worte verstehen, als zu der ganz leichtfertigen Misshandlung Reifferscheids. Meiser S. 37 will zwischen Martem und et ein ut einflicken, oder die Stelle also verändern: cui litare fas habent; Martem, quem concessis animalibus placant, et Herculem (sc. colunt). Es ist ein wahrer Jammer!

Reifferscheid ist aber mit dem oben Mitgetheilten noch nicht zufrieden, wie Folgendes zeigt.

„Concessis animalibus" ist nach Reifferscheid S. 624 unhaltbar, weil unerklärbar. Er liest consuetis und versteht darunter, mit Rücksicht auf Ann. I, 61. XIII, 57, die Pferde, unter Hinweis auf Preller Röm. Myth. S. 102 und Grimm d. Myth. S. 42. 621 ff. Das consuetis animalibus placant bezieht sich nämlich, da er mit et Herculem einen neuen Satz constituirt, nicht auch auf Herculem, sondern blos auf Martem. Und dieser lahme, gewichtlose Zusatz „consuetis" soll derlei Gewaltthätigkeiten rechtfertigen, während der Kritiker sich die wegwerfende Behauptung erlaubt, die bisher geltende Erklärung gebe eine sententia pueriliter vulgaris Tacitoque indigna. Die muthwillige Kritik liebt es, mit Hohn und Hochmuth aufzutreten.

V.

Hostia, ein animal sacrificale, hat ganz entsprechend zum Gegensatze concessa *animalia,* und wie sich diese zwei Substantive entsprechen, ebenso stehen sich die Adjective *humanus* und *concessus* gegenüber; wohlbegründete Stilistik.

Durch den Gebrauch von *litare,* welches den Nebenbegriff des Gottgefälligen hat, wird eine leise Entschuldigung der Menschenopfer eingeflochten, nachdem das *quoque* eine Art An-

klage angedeutet, welche auch durch den Ausdruck *fas habent* gemildert wird: es ist nicht Grausamkeit, es ist religiöse Verirrung: habent (subjectiv). *Fas*, welches nicht selten das den Gesetzen Gemässe bezeichnet, hat hier seine ächte engere Bedeutung dessen, was vor Gott erlaubt ist und mit gutem Gewissen geschehen darf.

Der vorangestellte Zusatz *certis diebus*, den man, wenn er fehlte, nicht vermissen würde, ist von Tacitus, obgleich er so sehr nach Kürze strebt, dennoch nicht vergessen, weil dadurch ein selbst in Menschenopfern thätiger Cultus als ein durchaus fester und regelmässiger geschildert wird, eine starke Schattenseite, welche um ein Gutes gemässigt würde, wenn solche hostiae humanae nur ausnahmsweise stattfänden. Uebrigens möchte ich den Ausdruck certis diebus ebenso wie c. 11 nicht so sehr von ganz bestimmten Tagen verstehen, was nach den damaligen uncalendarischen Verhältnissen kaum möglich war, sondern von bestimmten Fristen im Sinne einer überhaupt abgegrenzten Zeit, s. UStA. S. 381. Die grossen Jahresfeste der Heiden berührten sich ja mit Volksversammlungen, wie Grimm RA. 245. 745. 821—825 und Myth. S. 38 hervorhebt.

Placare, ein regelmässiger Ausdruck für das Darbringen der Opfer, hat nach seiner Grundbedeutung den Nebenbegriff: Versöhnen, sich zu Freunden machen; Cicero Legg. II, 9, 22: impius ne audeto placare donis iram deorum.

Was endlich die Sache der Menschenopfer bei den Germanen betrifft, so hat Grimm S. 28—40 alle Stellen gesammelt, die sich darauf beziehen. Ich hebe hier nur die aus Tacitus hervor, welcher Ann. I, 61. XIII, 57 Beispiele anführt, ganz besonders aber Germ. c. 39 wichtig ist*) in den Worten: stato tempore in silvam coeunt (Semnones), caesoque publice (im Namen und für das Heil des ganzen Stammes) homine celebrant (omnes ejusdem sanguinis populi) barbari ritus horrenda primordia. Und der Gott, dem sie dargebracht werden, heisst regnator omnium deus, mit welchem initia gentis

*) Auch c. 40 gehört hierher.

in Zusammenhang gebracht werden, welche nach c. 2 die carmina antiqua dem Tuisco, deus terra editus, zuschrieben. Mercurius war nach unserer Stelle der einzige germanische Gott, dem Menschenopfer bluteten, dem regnator omnium deus bluteten sie ebenfalls und ebenfalls certis diebus = stato tempore, der regnator omnium deus ist also sicher kein Anderer als Mercurius = Wuotan, der Schöpfer der Welt und der Menschen. Wenn aber der regnator omnium die origo gentis war, und Tuisco ebenfalls, so sind alle drei, Mercurius, regnator omnium, und Tuisco ganz dieselbe Gottperson = Wuotan; vgl. Zeuss S. 22 und S. 72; Grimm fasst jedoch wenigstens den Tuisco nicht so auf, wie Myth. S. 176. 318 zeigt; vgl. meine Darlegung zu c. 2 S. 61 fgg. und zu c. 39.

Dass Reifferscheid die elende Conjectur consuetis macht statt *concessis* animalibus, ist bereits weiter oben bemerkt. Er hätte sich, da er nach Schweizer's Ausspruch ein „bedeutender“ Kritiker ist, vor Allem klar machen sollen, wie in aller Welt Jemand, wenn consuetis die manus auctoris war, auf den unbegreiflichen Einfall kommen konnte, statt des plansten Ausdrucks einen nicht sehr planen zu wählen. Zu der Verlegenheit, in welche er dabei gekommen wäre, hätte er dann hinzu nehmen müssen, dass auch Grimm an der Lesart concessis keinen Anstoss nahm, wie dessen Erklärung derselben M. S. 40 zeigt, „d. h. mit dazu geeigneten (Histt. V, 4), das concessum steht als sacrum dem profanum entgegen, und nur solche Thiere eigneten sich, deren Fleisch von den Menschen gegessen werden konnte.“ Wenn aber Reifferscheid mit dieser sehr guten Erklärung nicht zufrieden sein will, so frage ich ihn zweierlei. Erstens ob concessus ganz allgemein so viel als licitus ist, und er wird sagen müssen: Ja. Zweitens, ob die Heiden ihren Göttern promiscue Thiere opferten, und er wird sagen müssen: Nein. Also sind die concessa animalia im Allgemeinen licita, und eben dieses beschränkenden Begriffes wegen a) ausgewählte (nicht promiscua) und b) per consequentiam auch geheiligte. Ob durch solche Auffassung eine sententia pueriliter vulgaris und Tacito indigna entsteht oder nicht, das mögen ausser Reifferscheid auch noch Andere er-

wägen und entscheiden. Schweizer, welcher die Conjectur von Reifferscheid „blass“ und sogar „fast unverständlich“ nennt, obgleich ihr Urheber ein „bedeutender“ Kritiker ist, tischt von Neuem die alte Geschraubtheit auf, dass der in concessis liegende Begriff des „Erlaubten“ den Gegensatz bilde zu den Menschenopfern, welche nach dem „Sinne der damaligen Gebildeten“ etwas Unerlaubtes gewesen.

VI.

Die Sueben sind hier zum zweiten Mal (cf. c. 2) in der Germania erwähnt, und werden erst wieder c. 38 angeführt, um von dort bis zum Schlusse des Büchleins ausführlich besprochen zu werden. Dort lernt man auch, dass es viele partes Sueborum gab, und überzeugt sich, dass Tacitus hier an unserer Stelle erstens etwas sehr Vages (und in dieser Beziehung Werthloses) sagt, obgleich Schweizer nebst Anderen sicher weiss, es sei von den Donau-Sueven die Rede (s. Müllenhoff bei Schmidt VIII, 235); zweitens aber in der irrthümlichen Meinung befangen ist, einzelne partes der Suebi hätten besondere Culte gehabt. Was er hier von einer pars (klein oder gross) der Suebi in dieser Hinsicht meldet und beschreibt, das war ganz gewiss bei allen Sueben. Uebrigens vgl. man über Sueben im Allgemeinen und Sueben als partes meine Bemerkung UStA. S. 130. N. und zu c. 38.

Wenn nun Tacitus mit der grössten Bestimmtheit sagt, solche Sueben hätten den Cultus der Isis, so ist nicht zu meinen, er erst habe die Sache in Erfahrung gebracht, und er habe interpretatione romana eine suebische Göttin wegen gewisser Attribute mit der ägyptischen Isis zusammengestellt und ihr diesen Namen gegeben. Nein, seine Quellen, die er übrigens durch das parum comperi etwas mangelhaft erklärt, sagten ihm, diese Germanen haben einen mit dem Isis-Dienste übereinstimmenden Cult, sie haben eine Göttin mit Namen Isis. Und hieran festhaltend hat Grimm und nach ihm Andere herausgebracht, dass hierin die ächt germanische, germanisch einheimische, nicht aus der Ferne gekommene Göttin

Isa verhüllt sei. Vgl. die Combination von Müllenhoff bei Schmidt VIII, 235 ff.

Da c. 40 von einer ebenfalls Suebischen Göttin Nerthus Meldung geschieht, und zwar als Terra Mater, und in der daran geknüpften Schilderung des Dienstes sowie vor Allem in der Erklärung als Terra Mater eine unleugbare Hindeutung auch auf die ägyptische Isis liegen mag, so hat man gesagt, die Suebische Isis des 9. Kapitels ist die Suebische Nerthus des 40. Kapitels und Tacitus spricht an beiden Stellen von der nämlichen Göttin. Dies kann objectiv wahr sein (vgl. Müllenhoff de poesi etc. S. 7), subjectiv ist es aber falsch, nämlich in Bezug auf Tacitus, welcher dadurch als ein sehr unsicherer und verwirrter Scribent dargestellt wird.

Ich lasse deshalb über diesen Punkt Jessen sprechen, welcher S. 66 Folgendes zu erwägen gibt.

„Tacitus soll wissentlich dieselbe Göttin das eine Mal Isis genannt und dann wieder c. 40, als sei sie noch gar nicht erwähnt worden, von ihr unter ihrem einheimischen Namen berichtet haben. Schon die Verschiedenheit der Attribute zeigt, dass Tacitus jedenfalls beide Göttinnen als verschieden sich vorstellte. Eine richtige Erklärung aber führt noch weiter. Griechen und Römer fanden anderswo ihre Hauptgötter wieder, bezeichneten aber nicht ganz willkürlich eine fremde Gottheit mit einem besondern Namen, sondern folgten dabei einer gewissen stehenden Tradition. Dass Tacitus hierin besonders vorsichtig war, beweist die Erwähnung des Castor und Pollux c. 43. Es ist dies nur eine Interpretatio romana nach der vis numinis, der eigentliche Name war Alci oder Alcae. Unmöglich konnte er nun eine deutsche Gottheit wegen einiger Aehnlichkeit in der Erscheinung ohne weiteres Isis nennen, von welcher er wusste, dass es eine ägyptische Göttin war, deren Verehrung erst in neueren Zeiten nach Rom übertragen war. Da er nun als unzweifelhafte Thatsache ausspricht: pars Sueborum Isidi sacrificat und darüber erstaunt Untersuchungen über den fremden Cultus anstellt, so kann man als ganz sicher annehmen, dass er den Namen selbst vorgefunden hat. Wenn wir wüssten, dass dem Tacitus bei diesem Berichte schriftliche

Aufzeichnungen als Quelle vorlagen, so könnte man denken, dass durch Verstellung der Buchstaben das deutsche idisa darin stecke, allein schon die Menge der Personen und Ortsnamen von der Wurzel IS, die sich unmöglich alle auf îsen, das ist Eisen, zurückführen lassen (vgl. Quitzmann, die heidnische Religion der Baiwaren S. 117 flgg.), bestätigen das Vorkommen einer alten Göttin Isa, welche Grimm noch nur tastend, Simrock, Mannhardt und Zacher mit voller Sicherheit aufführen."

Schon Bredow hat zu seiner Uebersetzung die Bemerkung gemacht, dass das Verfahren des Tacitus in seinem Urtheil über den Isisdienst der Germanen ein unbegreifliches sei; und Horkel S. 702 erklärt sich für unfähig, hier eine Erklärung zu geben. Ich selbst habe mich in der unter I S. 411 mitgetheilten Stelle über die wunderbare Logik geäussert, welcher es möglich wurde, aus einem Götterzeichen symbolischer Art, das einige Aehnlichkeit mit einem Schiffe hatte, zu folgern, die Verehrung der Gottheit sei eine fremde, über das Meer gekommene, während doch nach c. 2 die Germanen Autochthonen gewesen sein sollen. Curtze schleppt über diesen vorgeblichen Isisdienst Alles herbei, was Grimm und andere Germanisten nicht ohne grosse Widersprüche unter einander über ähnelnde Götter und Culte aus späteren Zeugnissen des deutschen Alterthums mitgetheilt und aufgestellt haben, und selbst die griechische und ägyptische Mythologie wird herbei gezogen. Jeder Ruhigdenkende wird aber sagen müssen, dass dies Alles nur Meinungen und Combinationen sind, die zu gar keiner sichern Belehrung führen und jedenfalls für das eigentliche Verständniss des Tacitus nichts leisten. Curtze hat also gar keine Berechtigung, mit einem gewissen Selbstgefühl mir eine „völlige Unkenntniss dieser Dinge" und den Mangel des „Begreifens des Ganzen" vorzuwerfen, wie er S. 337 thut. Was er da an gelehrtem Schutt zusammenschleppt, das habe ich Alles gewusst, und durfte dennoch behaupten was ich noch jetzt behaupte, nämlich dass Tacitus, im Dienste einer wunderbaren Logik, über den Isis-Dienst der Germanen eine romanhafte Träumerei vorträgt.

Nachdem vorher die beiden specifischen Opferwörter litare und placare verwendet sind, braucht Tacitus hier an dritter Stelle stilistisch absichtlich das allgemeine Zeitwort sacrificare.

Peregrinum nennt er das sacrum in dem Sinne, dass dieser Isis-Dienst, obgleich bei den Sueben bis zur Heimathlichkeit fest, dennoch nimmermehr ein germanischer sei, sondern in der That der ägyptische. Ganz anders bei den vorher besprochenen drei Hauptgöttern, welche, obgleich nicht mit ihren heimathlichen Namen mitgetheilt sondern mit römischen, dennoch als ächt germanische geschildert werden. Folgende Erklärung von Grimm S. 236 genügt nicht ganz. Er sagt: „Das aus der Fremde her Eingeführte liegt kaum in dem Namen Isis, da bei Mercur, Mars, Hercules, deren Benennung gleich ungermanisch aussehen musste, nichts auffiel; fremdartig schien Zeichen und Bild des Schiffes, weil ihn dies an das römische navigium Isidis erinnerte." Ganz falsch ist, was Jessen behauptet, nämlich dass Tacitus durch die Uebereinstimmung des Symbols mit dem Symbol der ägyptischen Isis beweisen wolle, der Cult müsse ebenfalls (?) ausländischen Ursprungs sein.

Tacitus ist fest überzeugt, dieser Dienst der wirklichen Isis kommt aus Aegypten, er weiss aber nicht, ob er dorther nach Germanien direct kam, oder indirect: über das Meer, meint er, ist derselbe jedenfalls gekommen, signum in modum *liburnae* figuratum docet *advectam* religionem; dieses signum bezeichnete ihm die schiffende Gottheit (Grimm 94). Etwas Weiteres oder Genaueres hat er nicht zu erkunden gewusst, parum comperi (vgl. c. 46 a. E. und über das Romanh. S. 40), er lässt es dahin gestellt, wo (unde) die Veranlassung (causa) zur Verpflanzung gegeben wurde und durch wen oder was; dies besagt origo*), welche nicht origo des Isisdienstes überhaupt ist, sondern origo des germanischen Isisdienstes, also die directe oder indirecte Verpflanzung dieser religio (vorher sacrum genannt) d. h. des Gottesdienstes.

---

*) Ueber causa et origo unserer Stelle s. m. Wölfflin im Philol. 25, 133, wo man entweder nichts lernt oder Falsches.

Signum, wie c. 7, das Symbol (vgl. UStA. S. 265 unten), wird durch den Zusatz ipsum betont, und dies wird im Deutschen durch das adverbiale selbst zu übersetzen sein, wodurch Tacitus die Wunderlichkeit seiner Logik noch schlagender hervortreten lässt, indem er diesem signum zwei ganz verschiedene Bedeutungen gibt, nämlich 1) Symbol, und 2) Zeichen der Verpflanzung; das Symbol hängt aber auf's Engste mit der Gottheit selbst und ihrem Wesen zusammen, das Zeichen der Verpflanzung dagegen ist etwas ganz Aeusseres und Zufälliges. Das Verbum figurare hat, gegenüber von formare, den Nebenbegriff des Specifischen und Besonderen.

Liburna sc. navis, ein leichtes und schnelles Fahrzeug verschiedener Grösse, welches von den Liburnern an der Küste Illyriens, als den Erfindern, seinen appellativischen Namen hatte, und sich durch Leichtigkeit auszeichnete; Ramshorn Syn. II, 273. Man citirt auch einen Aufsatz von Güttinger im „Ausland" 1865 Nr. 40, den ich nicht kenne.

VII.

1. Was bisher von den germanischen Göttern berichtet ist zeigt dieselben vollständig als Gebilde des ausgemachten Anthropomorphismus. Tacitus meint aber das gerade Gegentheil von ihnen und will sie, voll Abneigung gegen den Anthropomorphismus (vgl. c. 8 a. E.), als etwas ganz Anderes vorstellen. Er macht also durch *ceterum* darauf aufmerksam, dass er nun etwas Gegentheiliges vorbringe. Dabei hat man aber nicht ganz fern zu bleiben von der Frage, ob das, was er will und meint, auch die volle Wirklichkeit sei, oder romanhafte Idealisirung, wofür Mancherlei spricht. Die Erklärung des Tacitus hat vor Allem das Erstere zu beleuchten, und vielleicht dies allein, nicht das Letztere, oder dies als untergeordnet.

2. *Cohibere*, Etwas knapp innehalten, so dass es nicht heraus kann, ist ein starkes Wort, welches zu *parietibus* sehr wohl passt, aber von denen missbraucht werden kann, welche behaupten, es sei hier nicht blos überhaupt von dem Bewohnen der Tempel, von Götterhäusern die Rede, sondern von einer

engsten Bannung der Gottheiten in Tempel. Ich kann Niemand zwingen, von einer solchen Meinung abzugehen, verwerfe aber dieselbe, überzeugt, dass das starke Wort gebraucht ist, um den Gegensatz, welchen Tacitus recht schroff hervorheben will, mit aller Kraft in das Licht treten zu lassen.

Assimilare, von welchem assimulare nur eine orthographische Nebenform ist (kein anderes Wort), bezeichnet die bildliche Nachahmung eines Objectes, welche das Object selbst zu vertreten hat und verschiedene Grade der Vollendung und der Art haben kann, worauf der Zusatz ullam bei speciem hindeutet: nicht einmal ein Anfang solch bildlicher Darstellung ist bei den Germanen. Das ullam ist also für Tacitus' Absicht mit wesentlichem Nachdrucke gesetzt. Species ist die äussere Gestalt, das Aussehen; os, eigentlich nur der Mund, ist auch das ganze Angesicht, das Antlitz, aber mehr nicht. Tacitus betont also bei den Götterbildern nicht die ganze menschliche Gestalt (vgl. am Schlusse des 46. Kapitels), sondern nur den Theil, welcher vorzugsweise der menschlichen Erscheinung ihren wesentlichen Typus verleiht: er hätte auch allgemeiner sprechen können, aber dann nicht so sinnreich. Dass er auf die Verwendung von deos ob stilistischer Abwechselung folgen lässt coelestium hat für den Sinn der Stelle durchaus keine Bedeutung. Die absichtliche Betonung der *magnitudo* steht mit seiner Tendenz in wohlberechnetem Zusammenhang.

3. Leo Meyer in den Jahrbb. f. deutsche Philologie IV, 184 erklärt diese Worte des Tacitus als „ausnahmslos missverstanden", und gelangt zu folgendem eigenen Resultate. „Tacitus spricht durchaus nicht von einem gänzlichen Mangel der Tempel bei den Germanen [ich möchte wohl erfahren, wie er sich denn hätte ausdrücken müssen, um Solches auch für Leo Meyer zu sagen], er sagt nur, dass die Germanen ihre Götter nicht etwa in irgend einem Tempel fest ansässig dachten, wie Aehnliches im Orient vorkam, wo manche Gottheit nur in einem bestimmten Raum sich aufhaltend gedacht wurde. [Also nur durch den Gegensatz gegen das speciell und specifisch Orientalische spricht

Tacitus hier zu seinen römischen Lesern! Leo Meyer ist ein absonderlicher Exeget dieses Römers!) Wo Tacitus ohne Umschweif von templum spricht (z. B. Ann. I, 51 u. Germ. 40), kann man nur an ein Gebäude denken." — Dieser letzte Satz ist vielleicht wahr, es ist aber nicht zu vergessen, dass die Germania in manchen Punkten nicht mit den Annalen harmonirt, und dass Tacitus nicht selten durch sein Streben nach allgemeiner Darstellung ungenau wird. Die hier in Frage stehende Stelle hat man also auch vor L. Meyer verstanden, und vielleicht besser und correcter, als er mit seinem orientalischen Dietrich.

4. Die Worte nec cohibere parietibus deos sprechen also den absoluten Mangel der eigentlichen Tempel bei den Germanen aus, und haben ihr Parallelon in dem folgenden Gliede lucos ac nemora consecrant, mag etwa Leo Meyer immerhin anderer Meinung sein. Die andere Hälfte neque deos in ullam humani oris speciem assimilare verneint ebenso absolut das Vorkommen von eigentlichen Götterbildern, und hat sein Parallelon in den Schlussworten: deorum nominibus appellant secretum illud quod sola reverentia vident. Ich wiederhole also was ich bereits oben S. 410 gesagt: „Es ist hoch und idealisirt genug, wenn man die Stelle so versteht, 1) dass die Germanen ihren Göttern keine Tempel, sondern nur Haine und Forste weihen, und 2) dass die Götter, welche unsichtbar in diesen Hainen gegenwärtig sind, in der frommen Phantasie der Anbeter eine Existenz haben, die hehrer ist, als die Existenz der in persönlichem Bilde dargestellten griechischen und römischen Götter."

5. Gleichsam als wäre dies bei einem so rohen Volke nicht romanhaft genug, findet Waitz S. 46 darin folgenden Sinn. „Sie bauen keine Tempel, sondern sie weihen den Göttern Haine, und benennen diese nach dem Namen der Götter, denen sie heilig sind. An sich ist der Wald kein Heiligthum, nur durch ihre Verehrung machen sie ihn dazu."

Was ich und mit mir viele Andere aus gewissenhafter exegetischer Methode als Sinn dieser Stelle annehmen, das nennt Waitz reines Missverständniss, und beruft sich auf Grimm, Myth. S. 70, 2. Aufl. S. 92 sowie auf den Zusatz zu der Note S. 61.

6. Grimm lässt nämlich S. 92 den Tacitus sprechen „von den Nameu der Götter (deorum nominibus), die das Volk auf heilige Haine übertrug", und sagt S. 61 N. in Bezug auf unsere Stelle: „Zu den Worten des Tacitus halte man was er Histt. II, 78 sagt: Est Judaeam inter Syriamque Carmelus, ita vocant montem deumque, nec simulacrum deo aut templum, sic tradidere majores, ara tantum et reverentia. Und im Dial. de orat. 12: nemora vero et luci et secretum ipsum. Secretum ist ihm secessus, Abgelegenheit, nicht arcanum." Vgl. S. 1203. Waitz hat also ein Recht, sich für seine Meinung auf Grimm zu berufen, wir aber haben ein Recht, die Richtigkeit von Grimm's Auffassung zu bezweifeln, und ich bin ganz damit einverstanden, wenn Rückert S. 29, „von einem gewissen spiritualistischen Hauche, der sich durch die Gebilde der religiösen Anschauungen neben starker Formlosigkeit und Roheit zieht", sprechend davor warnt, die Stelle nicht zu erklären, wie es Waitz thue. Müllenhoff bei Schmidt VIII, 263 unten harmonirt ebenfalls mit Grimm, welcher über den germanischen Waldcult auch Geschichte d. D. Spr. S. 116. 783 handelt.

7. Die einfache und nicht geschraubte Auffassung der Schlussstelle hat auch Barth V, 7. 278. Tücking, welcher ihr ebenfalls huldigt, führt S. X auch Planck in diesem Sinne auf, und lässt Haase in der Einleitung zur Ausgabe des Tacitus S. XXVII flg. seine übereinstimmende Auffassung vortragen. Ich mache mir kein Geschäft daraus, noch Andere gleicher Richtung anzuführen, da diese die Regel bilden, während die entgegengesetzte Erklärung, von welcher ihre Anhänger durch nichts abzubringen sind, die Ausnahme ist. Als einen Anhänger dieser letzteren nenne ich zum Schlusse noch Jessen, welcher sich S. 67 anstrengt, die einfache natürliche Auffassung als eine Unmöglichkeit darzuthun, sich aber dabei sachlich und sprachlich die grösste Willkür erlaubt. Er behauptet nämlich ohne Weiteres, secretum *illud**) könne nicht

*) Dieses illud erhält eine gute Beleuchtung und Stärke durch das was am Schlusse des 40. Kapitels steht: sancta ignorantia, quid sit illud,

ein numen bezeichnen, und reverentia bezeichne nicht die Ehrfurcht vor den Göttern. In Bezug auf den letzten Punkt, den auch L. Meyer geltend macht, verweise ich, ohne ein weiteres Wort, auf c. 34: sanctius ac *reverentius* visum, de actis *deorum* credere quam scire. In Betreff des secretum mag er nebst Leo Meyer bei Münscher in die Schule gehen: was er über que sagt ist weiter nichts als Lächerlichkeit. Wenn er aber der von ihm bekämpften Ansicht vorhält, sie bringe etwas Monotheistisches in den Sinn der Stelle, so ist dies ganz so wie heute die Kritik und Exegese getrieben wird, nämlich: man muss so erklären, dass heraus kommt, was man haben will.

8. Leo Meyer in den Jahrbb. für deutsche Philologie IV, 185—190 gibt eine Ueberschau über die bisherige Erklärung und Uebersetzung der Stelle in Bezug auf das secretum illud und entscheidet sich in extremster Weise für die ordinärste aller Auffassungen, indem er mit selbsgenügendster Sicherheit übersetzt: „Haine und Wälder heiligen sie (erklären sie für heilig) und benennen dieselben, die sie nur mit Ehrfurcht anblicken, mit den Namen von Göttern.“ Um diese platteste Plattheit (eines Tacitus!) zu vertheidigen, spricht er über die entgegengesetzten Versuche durchaus sein Verdammungsurtheil aus und macht sich S. 186 ein besonderes Geschäft aus der Widerlegung Münscher's, die ihm aber schlecht genug gelingt, weil sie unmöglich ist. Zugleich verwahrt er sich S. 188 dagegen, dass man, wie Hüppe mit Recht thut, in's Auge fasse, wie das Glied mit secretum illud dem vorgehenden non in humani oris speciem assimilare gegenüber stehe, während dem non cohibere parietibus deos das lucos ac nemora consecrare entspreche. Wenn Leo Meyer dabei sagt, das gehe nicht an, ehe man die Worte des Tacitus richtig übersetzt habe, so ist er wiederum ein absonderlicher Exegete, der uns doch sagen soll, auf welchem Wege man denn zu einer solchen rich-

---

quod tantum perituri vident. Ist hier illud auch der Hain oder die Gottheit im Haine? Die Antwort ist gar leicht, so leicht wie an unserer Stelle.

tigen Uebersetzung gelangt. Eine logische und hermeneutische Erbettelung, weiter nichts.

9. Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts III, 361 ff., sucht in speciellem Falle des Wortes Wich und dadurch auch allgemein, mit Rücksicht auf unsere Stelle und den Namen Alces c. 43, zu beweisen, dass die Germanen den heiligen Baumforst eines Gottes und den Gott selbst mit einem und dem nämlichen Namen bezeichnet haben. Die Darlegung ist ziemlich kühn, aber nicht leichtfertig oder muthwillig. Ueber die Worte secretum illud quod sola reverentia vident spricht sich Zöpfl nicht besonders aus.

Grimm S. 58 bespricht dieses Wort unter den urdeutschen Benennungen der Gottesstätten ebenfalls und gelangt zu ähnlichem Ergebnisse, wenn er sagt: „Hier hätten wir also, wie bei alah, einen zwischen nemus, templum, fanum, idolum, und numen schwankenden Begriff." Ich erlaube mir aber die Bemerkung, dass unser Wort „Heiligthum" ebenfalls einen heiligen Forst, einen wirklichen Tempel, ein heiliges Bild, und eine Gottheit bezeichnen kann, aber dadurch keineswegs beweist, dass diese Dinge und Vorstellungen auf Eines hinauslaufen und unter einander geworfen werden dürfen.

10. Meiser S. 37 flg. bemerkt, der Cod. Pont. habe von erster Hand nach appellant ein Punkt, und somit sei lucos ac nemora auch zu appellant Object; und mit secretum (sc. est!) beginne ein neuer Satz. Dadurch werde die Sache vollkommen klar und sachlich und sprachlich richtig, wobei sich Meiser auf Waitz S. 46 und Grimm D. Myth. S. 57—77 beruft.

11. Ich fühle keinen Beruf, meine Auffassung der Stelle, welcher die Meisten zuneigen, gegen solche Geschraubtheiten zu vertheidigen, die in der absichtlichen Vagheit der Tacitus'schen Worte stets einen gewünschten Anhaltpunkt finden. Ich schliesse deshalb hiermit meine Erläuterung des neunten Kapitels, durch welche ich mich nicht tiefer in das schlüpfrige Gebiet der deutschen Mythologie verleiten liess als absolut nöthig war, mit Anknüpfung einiger wichtigen Stellen von Grimm, die auf den Inhalt des letzten Abschnittes Bezug haben.

I.

Tempel ist zugleich Wald. Was wir uns als gebautes, gemauertes Haus denken, löst sich auf, je früher zurückgegangen wird, in den Begriff einer von Menschenhänden unberührten, durch selbstgewachsene Bäume gehegten und eingefriedigten heiligen Stätte. Da wohnt die Gottheit und birgt ihr Bild in den rauschenden Blättern der Zweige, da ist der Raum, wo ihr der Jäger das gefällte Wild, der Hirte die Rosse, Rinder und Widder seiner Herde darzubringen hat. Was ein Schriftsteller des 2. Jahrhunderts vom Cultus der Kelten sagt, kann auf die deutschen und alle urverwandten Völker angewendet werden: *Κέλτοι σέβουσι μὲν Δία, ἄγαλμα δὲ Διὸς Κελτικὸν ὑψηλὴ δρῦς.* Maximus Tyrius diss. 8. ed. Reiske I, 142.

Damit behaupte ich aber nicht, dass diese Waldverehrung alle Vorstellungen, die sich unsere Verfahren von der Gottheit und ihrem Aufenthalte machten, erschöpfte: es war nur die hauptsächlichste. Einzelne Götter mögen auf Berggipfeln, in Felsenhöhlen, in Flüssen hausen, aber der feierliche, allgemeine Gottesdienst des Volkes hat seinen Sitz im Haine. I, 59. 60.

Durch lange Jahrhunderte und bis zur Einführung des Christenthums hielt der Gebrauch an, die Gottheit in heiligen Wäldern und Bäumen zu verehren. I, 62. Es ist gleichwohl nicht zu bezweifeln, dass schon in frühester Zeit für einzelne Gottheiten Tempel erbaut, vielleicht rohe Bildnisse darin aufgestellt wurden. Im Verlauf der Jahrhunderte kann auch bei einigen Völkerschaften mehr, bei andern weniger jene alte Waldverehrung ausgeartet und durch errichtete Tempel verdrängt worden sein. I, 69. Aller Wahrscheinlichkeit nach war das im Jahr 14 von den Römern zerstörte Heiligthum der Tanfana kein blosser Hain, sondern ein aufgeführtes Gebäude, bei dessen Errichtung sich Tacitus Ann. I, 61 sonst schwerlich der Worte solo aequare bedient haben würde. Aus den 3 oder 4 zunächst folgenden Jahrhh. fehlen uns alle Nachrichten von heidnischen Tempeln in Deutschland. I, 74.

Das Ergebniss ist, in Hainen bald der Berge bald an-

muthiger Auen war des ältesten deutschen Gottesdienstes Sitz*), da werden nachher die ersten Tempel gebaut worden sein, da waren auch die Mahlstätten des Volkes. I, 77. R. A. S. 793.

---

*) Dies ist meines Erachtens der ebenso richtige als geschmackvoll ausgedrückte Sinn der Worte lucos ac nemora consecrant, welche von der philologischen Behandlung förmlich maltrātirt sind. Weil nämlich lucus an den Stellen der Auctoren gewöhnlich als ein lucus sacer, consecratus, pius erscheint, so hat man sich in den Kopf gesetzt, das Wort stehe gar nie ohne einen solchen Nebensinn; und weil dies der Fall sei, so könne von einem lucos consecrare keine Rede sein. Dagegen ist aber zu bemerken, dass jene Behauptung über die ausschliesslich sacrale Bedeutung des Wortes falsch ist (s. Livius 24, 3 u. Schulzeitung 1829. II, S. 89), und zweitens, dass selbst wenn sie wahr wäre, dennoch ein consecrare der luci in speciellem Falle nicht ausgeschlossen wäre, wie denn bekanntlich die luci, obgleich an sich heilig, nicht selten dennoch ausdrücklich sacri genannt werden. Nichts desto weniger lehrt Döderlein II, 90, es sei hier entweder ein Zeugma = lucos (habent) et nemora consecrant (was ihm Bötticher Lex. Tac. LXXX blindlings nachspricht) oder eine Prolepsis = nemora consecrant, ut luci sint. Diese Difficultäten sind hier im Lateinischen ebenso wenig, als im Deutschen, da wir ganz getrost übersetzen dürfen: „Haine und Forste weihen sie", ohne dass irgend Jemand Anstoss finden dürfte. Und so wenig ein Römer bei der Lesung der Worte sich synonymische Sorgen gemacht haben wird, ebenso wenig fühlt sich ein deutscher Leser der Haine und Forste gedrungen, nach dem Unterschiede der beiden deutschen Wörter zu fragen, er weiss was sie zusammen bedeuten, obschon auch die deutsche Synonymik (Weigand Syn. N. 895) bekennen muss, das Wort Hain werde oft mit dem Nebenbegriff des Frommen und Heiligen gesetzt. Diese schon durch c. 45 hinlänglich widerlegte armselige Silbenstecherei (von welcher auch Ramshorn Syn. N. 1167 nicht frei bleibt) hat übrigens auch das andere Extrem neben sich, dass Halm S. 12 beide Ausdrücke irrthümlich für Bezeichnung nur einer Sache nimmt, worin ihm Wölfflin Philol. 26, 138 beistimmt. Auch sie mögen sich an Grimm's Ausdruck erfreuen und erbauen! Zum Schlusse noch zwei deutsche Verse:

Ehre und Preis sei dem Bauherrn der Welt,
Der sich als Tempel den Wald hat bestellt.

Scheffel, Aventiure S. 76.

II.

Das deutsche Volk liegt mitten zwischen Kelten, Slaven, Litthauern, Finnen, lauter Völkerschaften, die Götter erkennen und eines geordneten Cultus pflegen. Slavische Völker, in weit entlegene Gebiete verbreitet, haben ihre Hauptgötter gemeinschaftlich. Wie sollte es in Deutschland anders sein? I, 88. Auf keinen Fall lassen sich Darstellungen des gesunkenen, zerfallenden Heidenthumes den Nachrichten zur Seite setzen, die uns fünf bis acht Jahrhunderte früher Tacitus von ihm, da es noch in seiner vollen Kraft bestand, gegeben hat. Zeugt die in der Gewohnheit des Volkes haftende Anbetung der Bäume und Flüsse nicht mehr für das Dasein der Götter, wie laut kündigen es unvollständige und mangelhafte Mittheilungen des fremden Römers an. Wenn er ausdrücklich redet von einem deus terra editus, von Helden und Abkömmlingen des Gottes (plures deo ortos), von dem Gott, der die Kriege lenkt (velut deo imperante), von den Namen der Götter (deorum nominibus), die das Volk auf heilige Haine übertrug*), von dem Priester, der keine Weissagung beginnt, ohne die Götter anzuflehen (precatus deos) und sich für den Diener der Götter (ministros deorum) hält, von einem regnator omnium deus, von den Göttern Deutschlands (Germaniae deos in aspectu. hist. 5, 17), von den diis patriis, denen die eroberten signa romana aufgehängt wurden (ann. 1, 59), penetrales Germaniae deos, dii penates (ann. 2, 10. 11, 16), communes dii (hist. 4, 64) und conjugales**) dii (Germ. 18) sondert, wenn er auch einzelne Gottheiten unterscheidend römische Namen auf sie anzuwenden sucht und (interpretatione romana) einen Mars, Mercurius, Hercules, Castor, Pollux, eine Isis nennt, ja für den deus terra editus und dessen Sohn, für eine Göttin terra mater den deutschen Ausdruck beibehält; wer vermag da zu läugnen, dass in jener Zeit die Deutschen leibhafte Götter verehrten? Wie lässt

---

*) Ueber diese Auffassung vgl. oben S. 427.

**) Hierüber sehe man meine Bemerkung zu c. 18.

sich, alles Andere, was wir von der Sprache, der Freiheit, den Sitten und Tugenden der Germanen wissen, hinzugenommen, der Gedanke festhalten, sie hätten in dumpfem Fetischismus versunken sich vor Klötzen und Pfützen niedergeworfen und ihnen rohe Anbetung erwiesen? I, 91 fg.

Es muss hier betont werden, dass Tacitus von keinem simulacrum, von keinem nach menschlicher Gestalt geformten Bilde germanischer Götter weiss; was er Kap. 9 im Allgemeinen gesagt hatte, versichert er Kap. 43 für den besonderen Fall, und wir haben keine Ursache, dieser Versicherung Glauben zu weigern. Das wirkliche Dasein von Bildsäulen zu jener Zeit in Deutschland, wenigstens dem ihnen zunächst kommenden Theile, wäre Erkundigungen der Römer kaum entgangen. Nichts kennt er als signa und formas, wie es scheint geschnitzte und gefärbte, die zu der Gottesverehrung symbolisch gebraucht und bei gewissen Anlässen herumgetragen wurden; wahrscheinlich enthielten sie irgend eine Beziehung auf die Natur und das Wesen einzelner Götter. Das signum in modum liburnae figuratum (c. 9) bezeichnete die schiffende*) Gottheit, die formae aprorum (c. 45) den Gott, dessen geheiligtes Thier der Eber war, und so zu nehmen sind die ferarum imagines an Bäumen und bei gewissen Opfern. I, 93.

Die Abwesenheit der Bildsäulen und Tempel ist bei dem Unvermögen aller Kunstfertigkeiten in jener Periode eine der Betrachtung willkommene und vortheilhafte Eigenschaft des germanischen Cultus. Nur folgt daraus sicher nicht, dass in der damaligen Vorstellung die Götter menschenähnlicher Gestaltung ermangelt hätten; ohne das wären Götter, denen menschliche Begebenheiten beigelegt wurden und die der Mensch in stete Berührung mit sich setzt, rein undenkbar. Waren damals schon, was ich eher behaupte als läugne, deutsche Poesien vorhanden, wie hätten die Dichter den Gott anders dargestellt als in menschlichem Aussehen? I, 94.

Versuche, Götterbilder zu fertigen, und wo nicht auszu-

---

*) Man sehe oben S. 423.

hauen oder zu schnitzen, wenigstens zu zeichnen und zu malen, konnten gleichwohl in jeder Zeit und bereits in der frühesten gemacht werden; es bleibt möglich, dass das innere, den Römern minder zugängliche Deutschland Tempel, Bildsäulen und Zeichnungen hin und wieder bewahrte. In den folgenden Jahrhunderten, als sich die Tempelbauten mehrten, müssen aber auch mit grösster Wahrscheinlichkeit Bilder, die ihren Raum erfüllten, angenommen werden. I, 94.*)

III.

Das Rohe wäre aus dem heidnischen Glauben der Germanen, wenn er länger angehalten hätte, geschwunden, von der Rauheit aber dennoch viel geblieben. Deutscher Art angemessen ist ein sinniger Ernst, der sie dem Eitlen entführt und auf die Spur des Erhabenen leitet. Das hat schon Tacitus wahrgenommen, wie die Schlussworte des neunten Kapitels zeigen. Sie sind nicht leere Phrase, das arbitrantur und appellant müssen hervorgegangen sein aus Erkundigung, die ein Römer, wollte er von den Germanen etwas begreifen, zu allererst anstellen musste. Damals stand es in Deutschland wirklich so, und solche Antwort hatten Deutsche gegeben, wenn nach Tempeln und Bildern ihrer Götter gefragt wurde. Was in den folgenden Jahrhunderten namhaft gemacht wird oder bei einzelnen Stämmen als Ausnahme vorkam, scheint Verderbniss und Verwilderung, der es nicht an Anlässen gebrach. Vorrede S. XLIII.

Wenn J. Grimm hierin „den vollen Keim des Protestantismus“ erblickt, so glauben wir sachlich und chronologisch viel berechtigter den Beruf des Germanenthums zur Aufnahme der christlichen Lehre und Gottesverehrung erblicken zu dürfen. Diese weltgeschichtlich gewordene Aufnahme ist

*) Ueber diese ganze Materie vgl. UStA. S. 265 und dort besonders Wackernagel.

aber bekanntlich acht Jahrhunderte älter, als der Protestantismus, und elf Jahrhunderte älter, als der Protestanten-Verein, dessen Glaubenslosigkeit das schroffste Gegentheil der ächt germanischen Frömmigkeit und Gottesfurcht ist. Vgl. UStA. S. 939 fg.*)

Zehntes Kapitel.

I.

„Auspicia sortesque.“ Döderlein übersetzt dies durch „Vorbedeutungen und Göttersprüche.“ Falsch. Um nämlich von auspicia nicht zu sprechen, welches eher Weissagung oder Vorzeichen und deren Beobachtung bedeutet, so sind sortes doch jedenfalls geradezu Loose, und nicht: Götteraussprüche. Diese Bemerkung hatte ich schon seit Jahren für mich niedergeschrieben, und habe nun die Genugthuung, von Müllenhoff Folgendes zu lesen. „Man sieht, dass, was Tacitus mit dem treffenden Ausdruck Eines der die Sache im Auge hat bezeichnet, bei Döderlein Wort für Wort entstellt ist. Vorzeichen war hier der gute alte Ausdruck für auspicia, und nicht das modern abstracte Vorbedeutungen. Tacitus spricht von Dingen und Anzeichen, die zu übler oder guter Vorbedeutung dienten, und er sagt nicht blos, dass die Germanen auf diese einen grossen Werth legten, sondern bestimmt dass sie sie mit sonderlichem Fleiss und Eifer beobachtet. Herrn Döderlein's abstrahirende Weise verführt ihn sogar, den Tacitus etwas sagen zu lassen, was dieser weder sagen wollte noch konnte. Denn wenn er den folgenden Satz, sortium consuetudo simplex dem Vorigen gemäss übersetzt „ihre Art einen Ausspruch zu erlangen ist einfach“, und nun die Beschreibung

*) Ueber geistige und ungeistige Religion vgl. Jul. Braun, die Mohamedanische Welt (1870) S. 79, welcher auch S. 8 den Satz beleuchtet: die Götter erbauen ihre Altäre selbst.

der Loosung erfolgt, die Döderlein beim rechten Namen zu nennen versäumt, so würde man diese auch für die einzige Art kunstgemässer Divination halten müssen. Die Worte des Tacitus aber enthalten weiter nichts als ein Urtheil, wie er es auch sonst in stillschweigendem Gegensatz zu römischer Weise auszusprechen liebt; sie schliessen nicht einmal die Möglichkeit aus, dass es auch noch andere Arten der divinatorischen Loosung gab. Ausserdem war die Beobachtung der Auspicien, wie der übrige Inhalt des Kapitels lehrt, selbst eine Art, einen Götterspruch zu erlangen, und auch sie ward, wie bei den Römern und Griechen, kunstmässig getrieben." Müllenhoff, „Zur Runenlehre", in der allgem. Monatsschrift für Wissensch. und Literatur, 1852, S. 311. — Zacher S. 344. N. 133.

Ut qui maxime wird von Dräger §. 155 S. 54 zusammengestellt mit c. 22 ut apud quos plurimum hiems occupat. Diese Zusammenstellung ist aber ganz unberechtigt. Denn an dieser verglichenen Stelle ist in beiden Satzgliedern ganz das nämliche Subject, an unserer Stelle aber ist das Subject in den Worten ut qui maxime ganz allgemein und von dem Subject des Verbums observant verschieden. Der an unserer Stelle vorliegende elliptische Sprachgebrauch wird von Ramshorn S. 503 und von Reisig §. 229 S. 404 fg. ganz gut erläutert. Diese Ausdrucksweise, welcher auch quam qui und quantum qui, nebst ut cum maxime, zur Seite stehen, stellt eine Sache den vorzüglichsten ihrer Art gleich, die überhaupt und jemals waren, und es muss zu dem relativischen allgemeinen Satze das nämliche Verbum supplirt werden, welches im Hauptsatze steht.

Diese starke Ausdrucksweise passt aber für unsere Stelle besonders deswegen gut, weil auch das Verbum observare, ein Synonymum von colere und venerari (Döderlein II, 186), den nachdrücklichen Sinn der sorgsamsten Uebung hat.

II.

A.

Consuetudo ist ebenfalls mit einem gewissen Nachdrucke gesagt, indem diese „gleichförmige Beobachtung der Sache"

(Döderlein V, 75) hier geradezu als die ausschliessliche und einzige dasteht. Denn wenn es auch bei den Germanen noch wenigstens ein genus sortium gab ausser dem von Tacitus hier geschilderten, so steht doch fest, dass Tacitus selbst nur diese kannte. Und unter dieser unzweifelhaften Voraussetzung, die allein den Schriftsteller gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit schützen kann und durch Cäsar I, 53 keineswegs unmöglich wird, erscheint auch der Gebrauch des Wortes simplex sehr bezeichnend. Denn wenn er sich gleich auf den modus vor Allem bezieht, so involvirt er doch zugleich auch das Numerische der Einheit. Und dass diese Auffassung unserer Stelle die richtige sein dürfte, mag um so mehr einleuchten, als die Römer, was dem Tacitus offenbar als Gegensatz vorschwebt, mehrere Arten der sortes kannten und übten.

Das lateinische Wort sors, welchem Döderlein, in Uebereinstimmung mit seiner schlechten Uebersetzung an unserer Stelle, in der Synonymik V, 175 als Grundbedeutung „Orakelspruch", ja sogar blos „Wort" vindicirt, indem er es von serere (woher sermo) ableitet, und sich auf Livius V, 16 (sortes oraculi) beruft (worin er Unrecht hat), hat jedenfalls und ganz gewöhnlich den nämlichen Sinn wie unser deutsches Loos oder besser Losz*) (so schreibt historisch richtiger J. Grimm) [von ahd. hliozan, dessen Präteritum ist ich hlôz, = aus Zeichen oder durch Werfen bezeichneter Gegenstände und deren Fallen weissagen oder bestimmen], also = Mittel zur Schicksalsbefragung, zur Erforschung des Götterwillens, der Zukunft.

„Virga und sarmentum bedeuten meistens, rudis aber immer einen vom Baum schon abgetrennten Zweig; aber virga und rudis müssen gerade und schlanke Zweige sein (und zwar die virga zugleich dünn und schwank, um als Gerte zu dienen, der rudis aber dicker und steifer, um als Stöckchen zu dienen); die sarmenta denkt man sich als

---

*) Eine meisterhafte Erläuterung des deutschen Wortes gibt Homeyer, „Ueber das germanische Loosen", in den Berliner Monatsberichten 1853 S. 750—762. Ueber das Loosen bei den Arabern vgl. Julius Braun, die Mohamedanische Welt, S. 7.

krumme, verkrüppelte Zweige, wie sie an Hecken besonders gefunden werden, Livius XXII, 16. Surculus, Demin. von surus, und sarmentum kommen beide von sario und haben zur Grundbedeutung „Zweig“, abgeschnitten oder abzuschneiden; surculus gehört in synonymischer Hinsicht mit talea zusammen, indem beide den Zweig gleichsam als Glied oder ein Kind des Baumes darstellen, der weiter als Pfropfreis oder als Setzling zur Fortpflanzung dienen kann oder soll.“ Döderlein V, 283 fgg.

„Die Loosung wird nun so beschrieben. Zuerst virgam frugiferae arbori decisam in surculos amputant, d. h. wieder nicht wie Döderlein, diesmal wider die deutsche Synonymik verstossend, übersetzt, „sie zerschnitten einen Zweig in Reiser“, sondern: „sie zerlegten ihn in Stäbchen.“ Auch ist die arbor frugifera hier kein Obstbaum, wie Döderlein meint und wie ihn schon c. 5 hätte lehren sollen, wo Tacitus eben sagt dass Deutschland frugiferarum arborum impatiens sei. Es könnte also nur ein wilder Obstbaum gemeint sein; allein alles Weichholz war, bis auf die Hasel, den Hollunder und Wachholder, nach deutschem Glauben unheilig, d. h. zu keinem heiligen Geschäft, wie es die Loosung war, tauglich. So bleiben für diese, ausser den genannten dreien, nur noch von Hartbäumen Eiche und Buche übrig, die beide Eckern, d. h. Frucht, goth. acran, καρπός tragen. Hierüber gibt Grimm Grm. 3, 377. RA. S. 506. 507. Myth. S. 617. 1185. 1187 die nöthige Auskunft. — Die Stäbchen wurden nun durch gewisse Zeichen, notis quibusdam, unterschieden, also jedes Stäbchen mit einer nota versehen, und dann mit einander temere ac fortuito auf ein weisses Tuch hingestreut. Worauf, wenn in öffentlicher Angelegenheit das Loos befragt werden sollte (so hat Ritter das si publice consuletur richtig verstanden), der Ewart der Gemeinde, wenn aber in häuslicher, der Hausvater selbst nach einem Gebet an die Götter, zum Himmel aufblickend dreimal eins, ter singulos, aufnahm und, die er aufgenommen, dann nach dem vorher eingeprägten Zeichen auslegte. So verstehen Orelli und Döderlein die Stelle mit Recht, dass im Ganzen nur drei Looshölzer, jedes für sich und eins nach dem

andern, aufgehoben wurden. Dagegen meint jedoch Ritter, dass ter singulos tollit nicht soviel sein könne, als tres deinceps tollit; allein er scheint hier des römischen Einmaleins ebenso ungedenk zu bleiben, wie bei c. 40 der Feminina auf -us vierter Declination; denn wenn non didicit bis bina quot essent heisst: dass zweimal zwei vier ist, so hiesse ter singula hier soviel als dreimal eins sind drei, Zumpt Lat. Gr. §. 119. Doch weil man nicht immer wissen kann, wo die Römer den bestimmten Artikel gefühlt haben und wo nicht, muss man einräumen, dass grammatisch und ausser ihrem Zusammenhang die Worte ter singulos tollit sehr wohl auch das bedeuten können, was Ritter will, dass nämlich sämmtliche Stäbchen dreimal, eins nach dem andern, von dem Loosenden aufgenommen seien. Aber dabei tritt hier sogleich der Uebelstand ein, dass man, wie Ritter meint, nicht nur ergänzen muss, sie seien ebenso oft hingeworfen, sondern auch, dass ebenso oft dabei gebetet worden. Zur Unterstützung dieser Erklärung lässt sich auch die aus Cäsar I, 53 angeführte Stelle nicht gebrauchen, wo der aus der Gefangenschaft der Sueven gerettete Valerius Procillus erzählt, se praesente de se ter sortibus consultum, utrum igni statim necaretur an in aliud tempus reservaretur; sortium beneficio se esse incolumem. Denn da das dreimalige Hinwerfen und Aufgreifen der Loose im Grund doch nur eine Operation wäre, um eine Entscheidung herbeizuführen, so müssen entweder Procillus oder Cäsar die Sache ungenau aufgefasst haben, oder aber es ward an drei verschiedenen Tagen über Jenen das Loos geworfen, nach der Regel die Tacitus angibt: si prohibuerunt, nulla in eundem diem de eadem re consultatio. Mit mehr Schein hätte Ritter für seine Meinung eine Stelle aus Alcuins vita des heiligen Wilibrord anführen können, wo c. 10 vom Friesenkönig Radbod erzählt wird: nimio furore succensus in sacerdotem dei vivi suorum injurias deorum ulcisci cogitabat et per tres dies semper tribus vicibus sortes suo more mittebat, et numquam damnatorum sors, deo vero defendente suos, super servum dei aut aliquem ex suis cadere potuit, nec nisi unus tantum ex sociis sorte monstratus martyrio coronatus est. Die Stellen beweisen aber immer nur das, dass die Dreizahl

für die Loosung von besonderer Bedeutung war: hatte das Loos dreimal, mochte dies nun an einem und demselben oder an drei Tagen geschehen, für den Procillus oder doch nicht wider ihn entschieden, so konnte er seines Lebens einstweilen ebenso sicher sein wie der heilige Wilibrord und seine Genossen nach je dreimal an drei Tagen vollzogener Loosung. Hätte aber Tacitus bei den Worten ter singulos tollit an ein solch dreifaches Verfahren gedacht, würde er nicht aus dem unmittelbar vorhergehenden tollit gleich das Particip sublatos wiederholt, sondern dafür mit der einfachen Conjunction sich begnügt haben, die jetzt ganz fehlt. Diese Wiederholung des Particips spricht ganz entschieden für die Meinung, dass aus der hingeworfenen Menge der Stäbchen nur einige aufgegriffen und ausgelegt wurden. Dann auch das secundum impressam ante notam selbst.“ Müllenhoff a. a. O.

„Ritter macht aus den surculis sonderbarer Weise Würfel und zieht die Stelle des Saxo p. 827 (Müller) über die bei den Wendischen Rugianen gebräuchliche Loosung herbei, die durch den Wurf von drei auf der einen Seite weissen, auf der andern Seite schwarzen Stückchen Holz geschah, und zwar so dass die weissen Seiten eine gute, die schwarzen böse Bedeutung hatten. Dies ist allerdings ein blosses Würfelspiel, aber Würfel hebt man nicht auf um sie zu interpretiren, sondern sieht zu wie sie gefallen. Aber gesetzt auch dass die Stäbchen, die man hinwarf, schwarz oder weiss bezeichnet oder, wie Rühs und nach ihm Orelli und Döderlein annehmen, blosse Kerbhölzer waren, nur durch zweierlei Arten von Zeichen, eins der Zustimmung und eins der Verneinung, unterschieden (Becker Anmerk. p. 65), so würden sie, alle mit einander aufgenommen, wie Ritter will, entweder gar keine Entscheidung gegeben oder diese ganz von der Willkür des Loosenden oder wer für diesen die Loose schnitt, abgehangen haben. Nun aber waren sämmtliche Stäbchen durch gewisse Zeichen unterschieden, und die impressa ante nota bedurfte einer interpretatio, die für Kerbhölzer gewiss so wenig nöthig war als für Würfel, die gleichsam selbst entscheiden. Daraus folgt dass ebenso viele besondere Zeichen da waren, als Stäbchen bei der Loosung gebraucht

wurden. Es müssen aber auch die Zeichen (nicht ohne Grund hat Tacitus den Ausdruck nota gewählt), da die Loosung nicht nur allgemein im Volke gebräuchlich und bekannt, sondern auch von besonders religiöser Art war, eine bestimmte allgemein gültige, nach der Art dieser Dinge traditionelle Bedeutung gehabt haben. Dies setzt die interpretatio voraus, die nur so möglich ist, aber nothwendig war wo es die Anwendung auf einen besonderen Fall galt. Für alles dies reichen blosse Kerben und dergleichen nicht mehr aus. Man darf aber nun auch den Satz, dass die Zahl der Zeichen der Anzahl der Stäbchen entsprochen habe, umkehren, und sagen dass eben nur so viele Stäbchen bei der Loosung gebraucht wurden, als Zeichen vorhanden waren. Die Zahl der Zeichen stand fest, so wie die Form und Gestalt jedes einzelnen, wenn ihre Bedeutung bestimmt war und sie eine Auslegung zuliessen. Stand aber ihre Form und Anzahl fest, so gewiss auch ihre Ordnung. Und nun könnte man wohl noch bei Ritter's Erklärung des ter singulos tollit auf den Gedanken kommen, dass eben die zufällige Ordnung und Folge, in welcher die surculi notis quibusdam discreti temere ac fortuito hingeworfen und dann einzeln nach einander aufgenommen erscheinen, einer Auslegung Raum gegeben hätten, und dieser Ansicht ist der Norweger Munch, Nordm. Gudeloere S. 146. Allein dies entspräche wenig der gerühmten Simplicität des Verfahrens. Der Willkür der Combination wäre Thor und Thür geöffnet, gerade wo eine bestimmte Entscheidung vom Zufall gefordert wird. Damit aber glauben wir ist die Reihe der Möglichkeiten so ziemlich erschöpft, und wir gelangen zu dem Schlusse, dass die zuletzt von Döderlein behauptete Erklärung des ter singulos tollit die allein richtige und haltbare ist. Wenn aber unsere Folgerungen, wonach die notae impressae ganz die Natur eines Alphabets haben, Stich halten, so gelangt man zu dem Schluss, dass dies eben Runen waren.“ Müllenhoff a. a. O. Vgl. Zacher S. 369. N. 342. Wackernagel LG. S. 12.

Diejenigen, welche besonders die Bestimmtheit und Genauigkeit der Darstellung des Tacitus in der Germania hervor-

heben, können sich wahrlich auf diese Schilderung des Loosens bei den Germanen nicht berufen. Und doch sollte man meinen, einem Schriftsteller, welcher einen Begriff von Genauigkeit hat, müsste es bei redlicher Absicht immerhin möglich sein, eine so ganz äusserliche Sache richtig und anschaulich zu schildern, besonders wenn auch noch betont wird, das ganze Verfahren sei simplex gewesen. Tacitus, dessen Ton an dieser Stelle ganz besonders leicht sein will, hat aber der gerechten Erwartung nicht entsprochen. Zeugniss dessen ist die Verschiedenheit der Auffassung seiner Worte durch die verschiedenen Ausleger, welchen man nicht leicht den Vorwurf der pedantischen Spitzfindigkeit machen wird, wenn man je einmal selber die Worte des Schriftstellers bestimmt zu fassen gestrebt hat. Kann man sich hiervon aus der mitgetheilten Besprechung von Müllenhoff genügend überzeugen, so wird diese Ueberzeugung noch gesteigert, wenn man erwägt, dass ausser den besprochenen mehrfachen Verschiedenheiten namentlich in der Erklärung der Worte ter singulos tollit es auch noch andere Arten der Auslegungen gibt. So hat schon Perizonius die Stelle also erklärt: Sacerdos surculos illos projectos, unum post alium sustulit, iterumque demisit super illam vestem. Idem facit secunda vice. Tertio autem iterum sublatis singulis observavit, quae nota in singulorum surculorum summitate seu superiore parte exstaret; atque sic omnibus inspectis computationem iniit, an liceret facere illud, de quo consultabatur, necne. Und Perizonius ist kein Leichtfertiger.

Barth IV, 161 übersetzt: „er hob drei einzeln empor", V. 28 dagegen sagt er: „dreimal hob er einzelne Reiser auf." Dies ist aber nicht das Nämliche, denn nach der ersten Art ist nur von dreien die Rede, nach der zweiten aber ist die Zahl der aufzuhebenden surculi unbestimmt. Diese Nachlässigkeit Barth's verdient um so mehr Tadel, als er selbst es ist, welcher alsbald auf der folgenden Seite 29 diese seine zweite Art, wie eine ihm fremde, also charakterisirt: „Einige lesen: er hob dreimal einzelne auf, nicht jedesmal ein einzelnes, sondern mehrere, wie sie ihm eben, wenn er blindlings auf den Teppich griff, in die Hände fielen." Solche Auffassung ist aber

ganz unberechtigt, da es in diesem Falle im Lateinischen nicht singulos heissen dürfte, sondern plures, complures, aliquos, aliquot. — Uebrigens hat Barth ganz recht, wenn er sagt: „Gänzlich verunglückt ist die Uebersetzung: „er hob einen Span nach dem andern dreimal auf, warf also den aufgehobenen zweimal wieder hin, um ihn nochmals aufzuheben.“ Dagegen weiss man nicht recht, was mit folgenden Worten des Nämlichen anzufangen ist, wenn er unmittelbar fortfährt: „Wieder Andere übersetzen: „dreimal je eins“, oder (weniger gut): „drei der Loose einzeln.“ Beide Erklärungen möchten ziemlich gleich viel für sich haben: für die erste dürfte mehr der Buchstabe sprechen, für die letztere die Einfachheit, und die Zahl drei, welche ihren Einfluss schon in dem dreimaligen Aufheben erwies, also wohl auch in der Zahl der zu deutenden „Reiser.“ — Erwähnung verdient zum Schlusse noch Thudichum's Eigenheit, welcher S. 180 sagt: „Es wird die Probe dreimal wiederholt, aber bei jeder Probe nur einer der Zweige aufgehoben, und nach seinem Zeichen der göttliche Wille beurtheilt, Cäsar I, 53.“

Tacitus könnte allerdings, wenn er sähe, wie verschieden seine Worte aufgefasst wurden, sagen, daran bin ich nicht schuld, ich habe blos für Römer geschrieben. Wir aber hätten doch auch ein Recht, zu erwidern, selbst für Römer könne die Stelle eine absolut zwingende Bestimmtheit nicht gehabt haben.

B.

Und ähnlich verhält es sich mit der Verwendung der Wörter consuletur und consultatio an unserer Stelle. Hätte Tacitus zu consuletur den Ablativ sortibus gefügt, so wäre es eine ausgemachte Sache, dass dieses consulere nicht von einer beabsichtigten, erst auf die Loosung folgenden consultatio zu verstehen sei, sondern blos auf das Loosen selbst und allein. Dass er, in seinem Streben nach Kürze und Glattheit der Stilistik, jenes ihm lästig erscheinende sortibus nicht setzte, das hat veranlasst, dass die Ansicht lange herrschte, das si publice consuletur sei von einer nachfolgenden Volksversammlung zu verstehen. Durch diesen Irrthum verleitet sagt Waitz S. 326

unter ausschliesslicher Berufung blos auf unsere Stelle Folgendes: „Von den Priestern werden auch die Götter befragt, ob eine Berathung, wie sie beabsichtigt, stattfinden solle. Loose werden geworfen, und nur wenn sie günstig fallen, beginnt die Verhandlung.“ In diesem Satze ist Alles falsch. Der erste Irrthum liegt in dem falsch verstandenen consuletur, wobei sich Waitz auf Andere berufen kann und den Tacitus selbst tadeln mag; der zweite Irrthum fällt aber Waitz allein zur Last, denn Tacitus sagt ausdrücklich auspiciorum adhuc fides exigitur. Indessen, er mag sich trösten; hat er doch an Barth einen Schicksalsgenossen, welcher V, 30 durch diese falsche Auffassung zu den wunderlichsten Betrachtungen verleitet wird. Ausserdem haben Rühs S. 326, Sprengel S. 59, Ruperti, Döderlein, Orelli u. A. denselben Fehler begangen. Nachdem also fest steht, was das consuletur bezeichnet, ist auch ausser allem Zweifel, was weiter unten consultatio ist. Auch es ist die Befragung der Götter durch die sortes, da der Sinn und Zusammenhang es so verlangt und der Sprachgebrauch nicht entgegen ist, indem consultare so gut wie consulere von den sortes gesagt wird. „Hatte das Loos gleich von vornherein den entschiedenen Willen der Götter kundgemacht, so erforderte die Ehrfurcht vor denselben ohne Zögern und ohne weitere Proben von dem vorgehabten Unternehmen abzustehen.“ Wenn Thudichum S. 181 also spricht, so übersieht er, dass Tacitus blos sagt nulla in eundem diem consultatio, dass also mindestens noch einmal de eadem re die sortes befragt werden konnten, wahrscheinlich auch ein drittes Mal, da die Dreizahl in dieser heiligen Sache eine so entschiedene Rolle spielt, und da Procillus bei Cäsar I, 53 ter sortibus consultum de se dicebat, was man jedenfalls in dem von mir gemeinten Sinne auslegen darf. Barth V, 31 meint freilich, mit dem zweiten Male müsse die Sache abgethan gewesen sein, „denn ewig zu loosen, bis es endlich nach Wunsch fiel, wäre Albernheit gewesen.“ Daran wird aber Niemand denken; dreimal heisst nicht ewig. Man sieht übrigens auch hieraus wie viel Tacitus' Schilderung zu wünschen übrig lässt, wie man denn von ihm natürlich nicht belehrt wird, ob, wenn eine Wieder-

holung des Loosens nöthig wurde, diese Wiederholung gerade an den folgenden Tagen stattfand, was man gewaltsam aus Tacitus herauszulesen suchte.

C.

Ein besonderer Beweis von Genauigkeit für sich und für die Leser ist es ferner nicht, wenn Tacitus, welcher c. 5 Germanien als frugiferarum arborum impatiens schildert, dennoch hier die virga von einer arbor frugifera nehmen lässt, und Hostmann hat meines Erachtens nicht ganz Unrecht, wenn er S. 56 N. 132 der oben mitgetheilten Darlegung von Grimm und Müllenhoff mit einigem Misstrauen begegnet.

Wie wenig genau der Ausdruck notis quibusdam ist, beweist das Schicksal, welches diese notae bis zur Stunde in der Erklärung der Germania gehabt haben; wir lernen auch gar nichts über die Art und Gestalt dieser notae, und müssen uns mit dem sehr vagen Zusatze quibusdam (s. c. 7 quaedam und dazu UStA. S. 268) begnügen, aus dem wir immerhin doch soviel lernen, dass es bestimmte und feste Zeichen waren, nicht von Dem oder Jenem in den einzelnen Fällen ersonnene. Dass über die Zahl der surculi kein Wort gesagt ist, macht diese Beschreibung ebenfalls keineswegs zu einer genauen, und musste zu den verschiedensten Behauptungen der Ausleger führen, wie uns denn auch darüber nichts gesagt wird, ob diese surculi bei jedem Loosen andere neue waren oder immer dieselben, da man doch das Letztere jedenfalls aus dem Grunde für wahrscheinlich halten dürfte, weil sie mit notis characteristicis bezeichnet waren und zwar per impressionem, eine Sache, die für die Culturverhältnisse der Germanen nicht gerade eine Spielerei oder Leichtigkeit sein mochte. Indessen dürfte das ausdrückliche ante bei impressam doch fast zu verstehen geben, dass die impressio jeweils unmittelbar vor der Loosung vorgenommen wurde. Auch ist just der Ausdruck impressam so wenig belehrend, dass man schwer oder gar nicht eine bestimmte Vorstellung von der Art dieses Verfahrens gewinnen wird. Beweis hiervon ist folgende Bemerkung von Barth V, 28: „Die Zeichen wurden nicht eingeschnitten, wozu der lateinische Aus-

druck nota impressa kaum passt, nicht eingedrückt, gleichsam mit einem Stempel, den man damals gewiss nicht kannte, sondern eingegraben, eingefurcht; das geeignetste Wort dürfte sein, eingekerbt, allenfalls: eingeritzt." Es ist aber doch in der That nicht einzusehen, wie imprimere „einritzen" oder „einkerben", bedeuten soll, es ist eben unser „eindrücken", „aufdrücken", „auf- oder einprägen"; wobei ich jedenfalls noch darauf hinweisen will, dass imprimere hier nicht seine mildere Bedeutung haben dürfte, sondern seine starke, in welcher es namentlich von plastischen Metallarbeiten gebraucht wird.

D.

„Während des Aufhebens, nicht zuvor wurden die Götter angerufen; diese glaubten sie überall gegenwärtig, und hielten für ihre Fügung, was wir blinden Zufall nennen (ja wir!). Im Himmel war ihr Sitz, dahin blickte der Suchende; zugleich ward dadurch die Möglichkeit benommen, etwa ein gewisses der Zeichen auszusuchen." Also Barth V, 28. Simrock dagegen sagt richtig S. 543 seiner Mythologie: „Nach einem Gebet und mit zum Himmel gerichtetem Blicke"; und er wird sprachlich und sachlich wohl recht haben. Und in diesem Sinne wird die Stelle von fast Allen gefasst. Wenn es übrigens beinahe unbegreiflich erscheint, dass darüber überhaupt verschiedene Meinungen sein können, so ist es noch unbegreiflicher, dass Münscher meinen kann, es sei dreimal gebetet worden, vor dem jedesmaligen Aufheben jedes der drei surculi. Wäre dies der Sinn, so müsste es, statt precatus ter tollit, heissen ter precatus tollit. Höchst merkwürdig muss es dem Unbefangenen endlich erscheinen, dass das coelum suspiciens nicht blos von Barth als eine Vorsichtsmassregel betrachtet wird, der jedoch auch den Ausdruck der Frömmigkeit darin zulässt (ähnlich Münscher), sondern dass Döderlein, welcher diesen gegenüber so recht als der consequente Mann der Innerlichkeit erscheint, dies ganz ausschliesst, indem er ohne alle und jede Halbheit sagt: coelum suspiciens non tam reverentia, quam ne eligere surculos possit. Also schon so frühe sind die herrlichen

Germanen ausgemachte Spitzbuben gewesen, dass man ihnen sogar in rebus divinis alles Vertrauen entziehen musste. Und zwar nicht blos die Pfaffen dieser herrlichen Germanen, sondern auch selbst die patres familiae. Wenn aber die ehrwürdigen patres familiae solche Spitzbuben waren, nicht blos die hochehrwürdigen Pfaffen, wie muss es erst in der Masse dieses gotterwählten Volkes gestanden haben?! Und dies Alles dichten unseren lieben Vorfahren die nämlichen Pappendeckel-Seelen an, welche auf der andern Seite nicht Worte genug finden können, den tiefreligiösen Sinn der Germanen zu preisen und sie als Muster der Sittlichkeit hinzustellen.

E.

Sin permissum d. h. est, ebenso der Indicativ, als dies in si prohibnerunt der Fall ist. Aber nun kommt die dringende Frage: was permissum est? Man sucht umsonst im Vorigen ein solches Etwas. Also bleibt nichts übrig, als zu sagen: es ist die res sortitionis, d. h. die Handlung, über welche durch das Loos von den Göttern ein Ja oder Nein erbeten wurde. Man erinnere sich an das concrete Beispiel mit Valerius Procillus bei Cäsar I, 53; dort war dieses was? die Hinrichtung desselben, denn es wurde rein nur ein Ja oder ein Nein sortibus consultum, utrum igni statim cremaretur, an in aliud tempus reservaretur.*) Nach dieser Erklärung kann also unser sin permissum nicht von denen ausgebeutet werden, welche die consultatio von einer actio verstehen, nicht von einer neuen sortitio.

Unter die wunderlichen Sprünge, welche Barth in der ganzen vorliegenden Sache macht, gehört auch, dass er das permittere, über welches Döderlein V, 158 und 259 handelt, nicht vom gestatten und jasagen versteht, sondern vom blossen freistellen. „Den (bestimmten) Fall einer Bejahung, sagt er V, 32, hat Tacitus übergangen, vielleicht, weil er glaubte,

*) Ueber diesen Fall handelt Homeyer S. 745 Anmerkung 17, wo noch Anderes Aehnliches beigebracht wird. M. s. oben S. 439.

es verstehe sich von selbst, dass dadurch die Sache bejahend entschieden gewesen sei, nicht dass eine solche Bejahung durch die Zeichen der Reiser nicht habe erfolgen können, oder dass sie ungenügend erachtet worden sei. Er führt den Mittelfall an: wenn es freigestellt; wenn das Loos den Entschluss weder verwarf noch gut hiess. Dann wurde noch der Wahrzeichen Treue angesprochen, d. h. die Auspicien, auf deren Treue, Worthalten, man sich verlassen kann, wurden zum entscheidenden Ausspruch gleichsam aufgefordert. Dies scheint angemessener, als die gewöhnliche Uebersetzung, „der Wahrzeichen Beglaubigung wurde erfordert", als ob man dem Loos nicht getraut, zur eigenen Beruhigung die Beistimmung der Wahrzeichen verlangt habe, folglich bei deren Nichtzusagung des Looses Spruch für nichts gegolten. Weshalb hatte man denn gelost?"

Auch diese Expectoration, welche mitgetheilt zu haben wohl mehr als genug ist, beweist, obgleich sie keiner Widerlegung bedarf, dennoch soviel, dass die Genauigkeit des Tacitus in diesem Kapitel sehr löcherig ist. Ich bin aber mit den Grillen Barth's auch so noch nicht fertig, denn die Unbestimmtheit unseres Auctors trägt jedenfalls einen Theil der Schuld, indem namentlich die durch Tacitus möglich gemachte falsche Meinung, dass es sich um die religiösen Vorbereitungen zu einer öffentlichen Berathung handle, dabei eine Rolle spielt. Barth sagt nämlich, von der Volksversammlung handelnd, IV, 261: „Jene Zweigdeutung entschied nur, ob der Gegenstand überhaupt berathen werden dürfe. Dass dann dieselbe, einmal bejahte Frage noch einer besonderen Bestätigung bedurft habe, ist kaum zu glauben. Die Fürsten, Vorstände hatten sich über das, was sie vortragen wollten, gewiss mit dem Priester benommen, der so grossen Einfluss hatte; warum sollte man sich zweimal dem Zufall, oder dem guten Willen des Priesters Preis geben? Es ist ja auch gar nicht möglich, den Flug der Vögel zu beobachten, wenn man will; es muss abgewartet werden, bis welche, und zwar die deutenden, fliegen. Da hätte die Versammlung unbestimmte Tage zusehen mögen. Ich ziehe deswegen das, was Tacitus von weiteren Auspicien sagt, auf den

gefassten Beschluss; diesen sollten sie bestätigen und weihen."

Barth hätte aus dem, was er über das Schwierige oder Unmögliche der Auspicien unmittelbar vor der Abhaltung einer Volksversammlung sagt, leicht inne werden können, dass er auf falschem Wege ist, indem er an so etwas denkt. Statt sich aber dadurch auf den rechten Weg zu bringen, verrennt er sich immer mehr in seine fixe Idee und wird dadurch veranlasst, das eben Angeführte auch später noch im V. Bande nicht blos zu wiederholen, sondern noch weiter auszuspinnen. Er sagt nämlich dort S. 30: „Die Meinung, das Loos habe lediglich bejaht oder verneint, gründet sich auf die andere, durch das Loos habe man mehr nicht erkunden wollen, als, ob die Wahrzeichen erfragt werden dürften. Zu dieser Meinung gibt Tacitus selbst Anlass durch den Satz sin permissum—exigitur. Ich glaube jedoch, es sei jedenfalls zu unterscheiden. Die Wahrzeichen fragen konnte der einfache Hausvater nicht. Die wichtigsten lagen gänzlich ausser seinem Bereich; aber auch die andern mussten verstanden werden. Das Wahrzeichen kann jeder wahrnehmen (zu viel gesagt!), seine Bedeutung aber ist nicht eine natürliche, sondern eine positive, die muss erlernt werden, das Deuten ist eine Wissenschaft. Was hätte es dem Hausvater nun frommen können, durch das Loos anzufragen, ob er weiter fragen dürfe, dort, wo er die Antwort nicht verstand. Also, in Familienangelegenheiten entschied das Loos, bestimmte den Entschluss. Anders war es in öffentlichen; und nur auf diese beziehe ich jenen Schlusssatz. Da, in der Volksversammlung, mochte man göttliche Entscheidung einholen, ob heute die rechte Zeit zur Berathung sei. Sie unterblieb, wenn jene verneinend, sie erfolgte, wenn jene freistellend (si permissum) war; nicht dass in diesem Fall die Auspicien noch den Ausspruch des Looses hätten bestätigen müssen, als habe man dem Loos nicht recht getraut und unklug sich in den Fall gesetzt, einander widersprechende Zeichen zu erhalten. Es wäre auch widernatürlich zu glauben, die Gottheit gebe den Menschen Wahrzeichen, sie müssten jedoch erst durch das Loos die Erlaubniss erhalten, diesen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die blosse Berathung einer Sache

ist doch nichts so Wichtiges, um die Götter zweimal zu behelligen, und was blieb denn übrig, um die Hauptsache, den Beschluss, zu prüfen? Dieses und manche Schwierigkeit bei Beobachtung der Wahrzeichen dürfte die Ansicht bestätigen, dass durch solche erst die Gottgefälligkeit des Beschlusses erforscht werden wollte. Uebrigens glaube ich nicht, dass jenes Verfahren bei allen und jeden öffentlichen Verhandlungen beobachtet wurde, vielmehr, dass man öfters Auspicien befragt habe, ohne vorgängige Erlaubniss des Looses; dass wiederum das Loos öfter genügte, die Handlungen zu bestimmen, ohne Zeit und Gelegenheit für die Auspicien abwarten zu müssen. Gewiss ist das Loosen die älteste Art der Schicksalsfrage, welches seinen Glauben nicht verlor, wenn auch später andere Weisen in noch höhere Achtung stiegen. Ihm war der Vorzug, dass Jeder es verstand, während bei den Auspicien mehr dem Beobachter und Deuter geglaubt werden musste. Die Stelle des Tacitus kann auch in entsprechendem Sinne verstanden werden."

Ja wohl! Barth hat durch seine Auffassung gezeigt, dass sie so verstanden werden kann. Dass sie so verstanden werden muss, das hat Barth nicht bewiesen, aber doch soviel geleistet, dass die zu Grunde liegenden Schwierigkeiten hervortreten, welche Niemand von allen Denen vollständig zu lösen vermag, die, ohne Zweifel zahlreich, die Barthischen Reflexionen und Vorschläge verwerfen oder vornehm belächeln. Wir aber können unbedenklich sagen, Tacitus ist, mindestens gesagt, sehr mangelhaft, eine Schwäche, die sich durch die ganze Germania zieht und namentlich in den folgenden Kapiteln 11 bis 16 Denjenigen sehr schwer fällt, welche gerne gründlich und vollständig über die Staatsverhältnisse der Germanen belehrt wären und doch nicht so glücklich sind aus ihrem Tacitus machen zu können was sie wünschen und wollen.

F.

Was Bestimmtes lernen wir aber weiter aus den Worten sublatos *secundum* impressam ante notam *interpretatur*? Nicht gar viel. Unsere deutsche Kunde des germanischen Alterthums muss wo möglich helfen.

Interpretari steht hier jedenfalls nicht in seinem gewöhnlichen Sinne, sondern in dem eigenthümlich kirchlichen, nach welchem z. B. bei den Römern augures genannt werden interpretes internuntiique Jovis bei Liv. I, 7 und monstra et fulgura interpretantes bei Cic. de Div. I, 6, in welchem Sinne zu verstehen ist, wenn Cic. de Div. I, 41 sagt, Etruria interpretatur, quid quibusque ostendatur portentis. Diese interpretatio sacra geschah aber nicht nach Gutdünken und Willkür, sondern nach den bestimmten Regeln der ars et disciplina auguralis. Hieraus folgt, dass Tacitus, indem er das Wort von einer res divina der Germanen verwendet, ohne allen Zweifel sagen wollte, die germanischen Priester deuten, nach den Regeln der germanischen Weissagekunst, und in Folge übernatürlicher Eingebung den von den Göttern durch die sortes ausgesprochenen Willen; ich sage deuten, denn das Zeitwort erklären würde zu wenig sagen, und nur „auslegen" könnte etwa noch als richtige Bezeichnung gelten; vgl. Weigand Syn. N. 260.

Bei dieser Deutung hielten sie sich zunächst und vor Allem an die impressam ante notam, denn Tacitus sagt secundum notam interpretantur. War dies aber der einzige Anhalts- und Ausgangspunkt bei der Sache? Wie Tacitus spricht, allerdings; denn er nennt ein weiteres Moment nicht mit einer Sylbe. Wenn er also recht und vollkommen berichtet, so geschah die Deutung 1) überhaupt und formell nach der bestimmten, religös geheiligten Weise, und 2) speciell und materiell nach den notis der surculi sublati. Jene religiös geheiligte und feste Weise, die unmöglich eine res communis et profana sein konnte, kennen wir durchaus nicht; den Charakter und die Bedeutung der notae kennen wir — vielleicht.

Denn diese notae waren, wie ausser Anderen namentlich auch Müllenhoff am Schlusse der oben S. 441 mitgetheilten grösseren Stelle wenigstens schliesst, die ältesten Runen der Germanen. *)

*) Weinhold altnord. Leben S. 416. Dieffenbach Orr. Europp. 410. Edda von Simrock S. 386.

„Diese ältesten germanischen Runen waren aber kein Runen-Alphabet, sondern blos eine Reihe *mystischer* Zeichen; Tacitus hat also ganz recht gesagt „notae“, nicht aber „literae“, denn das waren sie nicht. Zu gleichem Zwecke, wie Tacitus an unserer Stelle die surculos notis quibusdam discretos, lässt Ammianus Marc. 31, 2 die Alanen anwenden virgas easque incantamentis quibusdam discernentes. Diese surculi sind der Zein (nord. Teinn ags. Tân), dessen Gebrauch beim Loosen häufigst erwähnt wird. Die ags. Bearbeitung von Gottfrieds von Monmouth Chronik enthält die Beschreibung eines solchen Loosverfahrens unter Zaubergesängen. Ferner sagt Hrabanus Maurus: Die Normannen gebrauchten die Runen, indem sie damit „carmina sua incantationesque ac divinationes significare procurant“, die entsprechenden Worte des Cod. Cott. Tib. D. XVIII lauten: „quibus (runis) ob carminum eorum memoriam et incantationum uti adhuc dicuntur. Saxo Grammaticus endlich spricht p. 11 St. von dira admodum carmina ligno insculpta bei den Dänen. Die Ausdrücke carmina und incantationes sind die Bezeichnung nur eines Begriffes, und wo nur einer dieser Ausdrücke steht, ist der andere zu ergänzen; gemeint aber sind unter diesem Doppelausdrucke: poetische (d. h. alliterirende, stabreimende) Beschwörungs- oder besser überhaupt religiöse Formeln. Die incantamenta des Ammianus sind den notae des Tacitus gleich; Jener drückt sich nach dem Inhalte, dieser nach dem Zeichen aus. Des Einen incantamenta sind Zaubersprüche durch Zeichen ausgedrückt, und des Andern notae sind Zeichen als Ausdruck von Zauberformeln. Gemeint sind also wiederum solche der religiösen Poesie angehörige Formeln, welche beim Looswerfen und andern religiösen Handlungen mit Runen bezeichnet waren, aber nicht geschrieben. In der Stelle des Hrabanus ist ausdrücklich significare gebraucht, d. h. andeuten, man schnitt nämlich diese Runen ein als mystische Zeichen, aus welchen der Kundige verstand, religiöse Formeln (carmina) zu bilden und zusammenzusetzen. In Betreff der Mittel aber, durch welche dieses Ausdeuten der mystischen Zeichen geschah, ist anzuerkennen, dass, wenn die

Kundigen durch sie geleitet carmina et incantationes auffinden und absingen wollten und sollten, diese notae nothwendig etwas ausdrücken mussten, welches einen wesentlichen Theil der carmina bildete. Dieses durch sie Ausgedrückte war aber nichts anderes, als der sogenannte Runenstab d. h. der Stabreim oder der gleiche Anlaut zweier oder dreier Worte eines aus zwei Halbzeilen bestehenden Verses. Runen und Vers hängen nun im Altgermanischen so eng zusammen, dass der Kundige aus den Runen den Vers selbst bilden konnte. Der Runenstab ward gesprochen oder gesungen zum Versstab. Darum kann denn das Einritzen von Runen (imprimere runam oder surculos notis quibusdam discernere) gar nicht ohne den dazu gehörigen Spruch gedacht werden. Auch noch in späteren Zeiten galt, wie die Quellen zeigen, das todte Zeichen an sich nichts, sondern es ward erst lebendig und wirksam durch das Singen oder Sprechen des Verses, dessen Stab es war.“*)

Nach dieser Darlegung wird man also den Sinn der Worte sublatos secundum impressam notam zwar richtig, aber zugleich im Verhältniss zur vollen Wirklichkeit des ganzen Verfahrens so allgemein finden, dass in dieser Allgemeinheit ein hoher Grad von Ungenauigkeit liegt, denn die Erfahrung lehrt, dass diese Worte auch anders verstanden wurden, und die Thatsache ist unleugbar, dass wir nur durch unsere deutsche Kenntniss der altgermanischen Dinge diesen Rahmen der taciteischen Unbestimmtheit auszufüllen vermögen, welche zugleich eine Ungenauigkeit ist.

Ebenso steht es ohne Zweifel in Betreff des Wortes precatus. Denn wenn es auch allerdings ein eigentliches Gebet bezeichnet, so ist doch dieses precari höchst wahrscheinlich zugleich das Aussprechen der mit der interpretatio verbundenen religiösen Formeln der Weissagung. Und bei dieser Annahme

*) Homeyer, die Haus- und Hofmarken (Berlin 1870) handelt S. 140 flg. von dem Verhältnisse der Runen (buochstap) zu den Marken, und S. 160 von dem Einritzen derselben in Holz, S. 215 von dem Looszichen, wo S. 216 auf die Abhandlung „das germanische Loosen“ 1854, und auf die „Nachträge zum germanischen Loosen“ in den Symbolae Hellwegio oblatae (1868) S. 67 flg. verwiesen wird.

kann sich diejenige Behandlung des Particips precatus wohl halten, welche, wie namentlich Barth thut, behauptet, es liege darin ein „während."

Die ältesten Runen (Wackernagel L. G. S. 42. 54) der Germanen waren also keine geschriebenen, sie waren keine Buchstaben, sie wurden nicht zum buchstabirenden Zusammensetzen der Worte aus ihren Lautbestandtheilen gebraucht; sie schliessen also auch die sogenannten Binderunen aus ihrem Kreise aus, welche darin bestehen, dass man sämmtliche Buchstaben eines Wortes zu einem einzigen Zeichen verschlingt, weiter nichts, als eine Künstelei im Bereiche der Schreibrunen.

Hiernach wird man beurtheilen können, wie viel Wahres oder Falsches daran ist, wenn Wackernagel d. Littgesch. S. 11 flg. den Germanen zu Tacitus' Zeit förmlich „Buchstabenschrift jedenfalls für Weissagung" vindicirt und S. 13 sagt: „Die Buchstabenschrift war ein Geheimniss, insofern sie nicht durch andern Gebrauch als jenen religiösen der Weissagung entheiligt ward, aber nicht insofern ihre Kunde den Meisten im Volke abging. Es kannten sie die Priester, es kannte sie jeder Hausvater, es musste sie namentlich das mit der Weissagung begnadete und betraute Geschlecht der Frauen kennen." Wackernagel gibt freilich eine Definition von „Buchstaben", welche man nicht wohl annehmen kann, denn er sagt S. 12 in grösserer Allgemeinheit: „Zeichen von bestimmter Sprachbedeutung sind Buchstaben." Wenn dies wahr wäre, so müsste man jedenfalls zwischen eigentlichen und uneigentlichen Buchstaben unterscheiden, ich sehe aber nicht ein, welchen Gewinn dies für uns haben kann, wenn wir unsern jetzigen Sprachgebrauch verlassen und aus Alterthümelei Verschiedenes mengen. Wackernagel thut dies, denn er sagt weiter: „Hier bei der Loosung waren (die Zeichen) Buchstaben im eigentlichsten Sinne, Stäbe einer Buche." Er hätte sagen sollen: im buchstäblichen oder etymologischen Sinne, nicht aber im eigentlichen oder gar eigentlichsten Sinne; denn der nun geltende Sinn ist der eigentliche des Wortes, und in diesem bezeichnet man mit „Buchstabe" das schriftliche Zeichen eines einzigen Sprachlautes. Dass aber Wackernagel in dieser Sache über-

haupt nicht ganz das Richtige lehrt, geht auch daraus hervor, dass er sagt: „Man legte die Zeichen (der Loose) aus, indem man entweder, wie sie nach und nach aufgelesen wurden, ein Wort aus ihnen zu bilden suchte, oder dem Namen jedes Buchstabens einen Bezug auf den fraglichen Gegenstand gab.“ Man sieht überdies aus den Worten „nach und nach auflesen“, dass Wackernagel das ter singulos tollit in eigener Weise versteht, die er leider nicht weiter angibt, ein Punkt, welcher hinlänglich beweist, was ich bisher betonte, dass nämlich die Schilderung des Tacitus viel zu wünschen übrig lässt. Wackernagel dagegen rühmt an dieser Schilderung nicht blos die Ausführlichkeit, sondern auch die „Deutlichkeit“, wovon wiederum ein Gegentheil in folgenden Worten liegt: „Die Zweigstücke wurden über den Boden gestreut und sodann aufgelesen.“ Dies ist so allgemein, unbestimmt, und bis zur Unrichtigkeit ungenau gesprochen, dass man allerdings ohne Uebertreibung sagen kann, Wackernagel, welcher die Deutlichkeit des Tacitus rühmt, nimmt seinem Auctor noch das, was derselbe an Deutlichkeit wirklich hat. Hier wäre der passendste Ort, die allgemeine Betrachtung über das germanische Loosen von Scherer, Gesch. d. D. Spr. S. 160, anzuknüpfen, würde nicht Mangel an Raum im Wege sein.

III.

Von der Mangelhaftigkeit der Darstellung des Tacitus überzeugen wir uns, gestützt auf unsere eigene Kenntniss des deutschen Alterthums, insbesondere auch bei den Worten *avium voces volatusque interrogare,* zu welchen Müllenhoff S. 312 folgende Bemerkung macht. „Die Germanen entnahmen das Orakel (auspicia) nicht sowohl aus der Richtung des Vogelfluges, sondern aus dem Vogelschrei, ja wohl aus dem Schall und den Tönen überhaupt, die der an einsamem Ort, auf dem Kreuzweg Beobachtende vernahm. Daher ahd. fogilrartôd eig. Vogelrede, Vogelstimme, auspicium bedeutet. Wenn Tacitus ausser avium voces auch das volatus interrogare erwähnt, so ist dies mehr von dem Erscheinen gewisser

Vögel zu verstehen, das, wie der Angang der Thiere überhaupt, Heil oder Unheil verkündete."

Aus den ächten, unmittelbaren Quellen des classischen Alterthums, welches eine fein ausgebildete οἰωνιστική und eine ars auspicalis et auguralis hatte, wissen wir über das Specielle des avium voces volatusque interrogare der Germanen soviel als nichts, und selbst Tacitus sagt uns nicht einmal, ob dieses interrogare eine blosse Privatsache war, also ohne eine religiöse Feierlichkeit geübt wurde, oder ob es ein Stück des allgemeinen Cultus gewesen, was allerdings das Wahrscheinlichste ist. Wie grosses Gewicht aber darauf gelegt wurde, ersehen wir aus heimischen Quellen. Indessen so ausgebildet wie bei Griechen und Römern war wohl bei den Germanen die Lehre vom Vogelflug nicht. Ueber das Einzelne vgl. man Grimm Myth. 1081—1088 und Simrock M. S. 545. Barth V, 35 flg.

IV.

Bei den Worten des Tacitus etiam *hic* notum versteht es sich von selbst, dass dadurch zunächst der Blick auf die Römer gerichtet ist. Da man aber annehmen muss, dass ihm mindestens das nämliche religiöse Institut der Griechen bekannt war, so wird sich der gegensätzliche Blick auch auf diese zu beziehen haben. Dass der römische Auctor aber auch noch weiter gewusst und gedacht habe, wie ja bei allen Völkern die von Vögeln ausgehende Weissagung vorkomme, die Germanen also in dem Punkte etwas cultivirten, was ganz allgemein ist, das wird man kaum annehmen können. Denn Tacitus erwähnt alsbald den religiösen Pferdecult als eine ausschliesslich germanische Sache, *proprium gentis equorum quoque praesagia ac monitus experiri.* Er hat also nichts vom persischen Pferdecultus gewusst (s. Herod. I, 188. III, 84. VII, 40), sich nicht einmal an die Weissagungen von Pferden bei Homer erinnert: wir aber wissen, dass dieser Cultus bei Germanen, Kelten und Slaven in fast gleicher Weise vorkam, worüber Grimm M. 626 flg. ausführlich handelt. Grimm zeigt auch S. 621 flg. die enge Verbindung der Helden und Rosse, die Ausschmückung ihrer Mähnen und die daraus her-

vorgehende auszeichnende Benennung der Thiere selbst, ferner wie Pferde einzelnen Gottheiten geweiht und im Umkreis ihrer Tempel unterhalten wurden, indem die Zucht reiner und geweihter Rosse zu heiligen Gebräuchen im Allgemeinen diente, namentlich zu Opfern, Weissagungen, und für den Umzug der Götterwagen. In specieller Beziehung auf unsere Stelle wird S. 624 auf den indiculus paganiarum c. 13 aufmerksam gemacht, wo von den auguriis equorum gesprochen wird, und auf den noch spät andauernden Glauben, dass Pferdegewieher ein heilbringendes Zeichen, namentlich für den Krieger ist, ein Vorzeichen des Sieges. Indessen an unserer Stelle erscheint dieser Cult gewissermassen in seiner höchsten Potenzirung und culminirt, als ein Eigenthümliches der Religion aller Germanen, proprium gentis, in den heiligsten Acten religiöser Feierlichkeit und Anbetung; nicht als häufig oder sogar gewöhnlich vorkommender ausschliesslich und allein der Weissagung dienender Brauch. Müllenhoff wird deshalb nicht Unrecht haben, wenn er De poes. ch. S. 7 streng zwischen den vorher genannten eigentlichsten Auspicien und dieser Pferdefeierlichkeit einen ganz wesentlichen Unterschied statuirt.

Wenn Derselbe bei der Betonung der pompa solennis auch das herbeizieht, was Tacitus c. 40 über den Cult der Nerthus mittheilt, so liefert er durch seine Erörterung einen sehr dankenswerthen Beitrag für richtiges Verständniss unserer Stelle. Das ist aber auch in der That recht nöthig, denn Tacitus zeigt sich auch hier mehr als einen Kenner und Erzähler des Einzelnen, denn als einen umfassenden und weiter blickenden Beurtheiler des Ganzen, indem er eben Einzelnes an einander reiht, aber ausser Stand ist, das wechselseitige Verhältniss dieses Einzelnen zu würdigen und darzulegen. Denn damit, dass er dieses auspicium equorum für das heiligste erklärt, ist nicht viel geleistet, und es ist schlimm, dass die Worte, mit welchen er dies ausspricht, nec ulli auspicio major fides, non solum apud plebem, sed apud proceres, apud sacerdotes, alsbald durch den Begründungssatz se enim ministros deorum, illos conscios putant eher verdunkelt als erhellt werden. Es fragt sich nämlich nicht blos, in wie

fern dies der erklärende Grund (enim) des vorigen Satzes ist, sondern auch welches Subject in dem Verbum putant liege. Die gewöhnliche Annahme, dass nur die sacerdotes dieses Subject seien, hat die entschiedensten sprachlichen, stilistischen, und sachlichen Bedenken gegen sich, da im Vorigen durch die Dreitheilung plebs, proceres, sacerdotes als ein ausnahmloses Ganzes aufgeführt werden, aus welchem nicht auf einmal, ohne alle sprachliche Distinction, zu einem einzigen dieser drei integrirenden Theile übergegangen werden kann. Das Nämliche aber und sogar noch mehr muss gegen die Meinung geltend gemacht werden, nach welcher die proceres und sacerdotes zusammen jenes Subject sein sollen. Auf diese Weise bleibt also nichts übrig, als alle drei Theile zum Subject zu machen und sich zu überzeugen, dass just deshalb, und nicht aus blosser Rhetorik, die Dreitheilung vorausgeschickt sei, um für putant die Ganzheit als nachdrücklichstes Subject hervortreten zu lassen. Und unter dieser Annahme würde sich auch das Fehlen eines sed nach non solum erklären, worüber man weiter unten Abschnitt VI, Nr. 11 vergleiche. Vor Allem fragt es sich deshalb, was fides hier heisse. Sein Sinn kann in der That kein anderer sein, als dass wir nec ulli auspicio major fides übersetzen: kein Wahrzeichen geniesst grösseren religiösen Glauben, nicht aber: Vertrauen, Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, und Aehnliches. Müllenhoff hat betont, dass auch die Masse des Volkes in der feierlichen pompa dabei war, wenn das auspicium des hinnitus et fremitus equorum gefasst wurde. Halten wir diesen Gedanken fest, den freilich die Worte des Tacitus nicht an die Hand geben, so besagt das Glied se ministros deorum putant, dass die ganze Bevölkerung sich bei dieser pompa als ministri deorum betrachtet, also auch einen Grund hat, diesem auspicium equorum mit desto innigerem Glauben entgegen zu kommen, während bei andern Arten der Weissagung als ministri deorum nur die sacerdotes erscheinen. Damit würde vielleicht auch ganz besonders harmoniren, dass hier von keiner interpretatio die Rede ist, sondern nur gesagt ist: hinnitus—observant. Ist diese ganze Auffassung richtig, so sind die Worte se ministros deorum, illos conscios eine blosse

Distinction, bei welcher auf ministros keine Dämpfung liegt, sondern vielmehr ein Nachdruck, während conscios nicht sowohl gehoben, als in Unterscheidung dem ministros gegenüber gestellt würde. Und durch alle diese Momente würde sich der Sinn und logische Zusammenhang ergeben, dass die gesammte Bevölkerung diesem auspicium deshalb den innigsten Glauben der Frömmigkeit widmet, weil dabei das Verhältniss der engsten Unmittelbarkeit und eigenen Beobachtung herrscht. Geht man dagegen von der Annahme aus, dass die proceres und sacerdotes das Subject zu putant seien, und zwar entweder beide zusammen oder nur sacerdotes, so sehe ich zwar gut ein, wie sich die comitantes zusammen, als solche, ministros deorum nennen können, nicht aber, wie deshalb diesem auspicium die grösste fides zu Theil wurde. Denn in dem conscios kann dieses Moment unmöglich liegen, da alle Thiere, mit welchen auspicia deorum verbunden waren, als conscii deorum galten, und da, wie Simrock S. 544 richtig bemerkt, wenn Tacitus sagt, die weissagenden Pferde hätten für Mitwisser der Götter gegolten, sich dies auf die sogenannten weisenden Thiere überhaupt ausdehnen lässt, die eine so grosse Rolle nicht blos in deutschen Sagen spielen.

V.

Zuerst wird als auspicium angeführt avium voces — interrogare; dann heisst es zweitens proprium gentis equorum praesagia experiri; und hierauf drittens: est et alia observatio auspiciorum, qua — exploratur. Da bereits das Zweite, gegenüber dem Ersten, eine alia observatio war, so scheint es sehr unpassend, das Dritte durch ein est et alia observatio einzuleiten. Diese Schwierigkeit hebt sich, wenn wir annehmen, Tacitus denkt an das Erste, weil es auch sonst vorkam, nicht weiter, und hat seine Gedanken nur bei denjenigen Arten, welche den Germanen eigenthümlich sind. Auf diese Weise hat er dann erst von einer Art gesprochen, und an diese reiht er noch die zweite, den Germanen eigenthümliche Art an. In dieser Weise ist et einfach statt etiam, und die Uebersetzung

lautet: es gibt **auch** eine andere Beobachtung; in der andern Weise, nach welcher hier das **Dritte** aufgeführt wäre, müsste man et = etiam im Sinne von „**noch**“ nehmen: „es gibt **noch**“ oder sogar: „es gibt auch noch.“

Jedenfalls erscheint diese **et alia observatio** (vgl. **Rudolphi** S. 28) als ein blosses Anhängsel an das vorige Hauptsächliche, als etwas von der Art einer Ausnahme und als eine gewisse Seltenheit. Sie kommt ja auch nur bei **gravibus bellis** vor, nicht bei allen Kriegen, und diese Betonung des **Schweren** darf uns aufmerksam machen, dass auch im Vorigen die auspicia equorum nicht als eine ordinäre, häufig prakticirte Uebung zu betrachten sind, ein Umstand, der zugleich auch die maxima fides erklärt und für die Auffassung von Müllenhoff spricht, zugleich aber auch von Neuem zeigt, wie viel der Auctor zu wünschen übrig lässt.

In den Worten der Stelle und in ihrem Sinne liegt nicht die mindeste Schwierigkeit. Doch soll auf die eigentliche und nachdrückliche Bedeutung des participialen Adjectivs **electus** aufmerksam gemacht werden, welche zu c. 13 erörtert ist (UStA. S. 606. 667. 775) und in dem Verbum **eliguntur** c. 12 (UStA. S. 493 ff.) seine Begründung hat. Hierauf aufmerksam zu machen ist jedenfalls wichtiger, als zu bemerken, dass das **committere** auch von den Gladiatoren gesagt werde. Wird es denn nicht überhaupt vom Kampfe gebraucht? Was heisst proelium **committere**, wie? und warum? Bei Cäsar B. Gall. VIII, 26 liest man legiones hostibus committere, wozu ich S. 345 meiner Ausgabe das Nöthige bemerkt habe. Und weil denn von Wörtern die Rede ist, so will ich auch darauf aufmerksam machen, dass man statt **quemque** erwarten durfte **utrumque**, und statt **hujus vel illius** das freilich nicht häufige **alterius utrius**. **Praejudicium** endlich ist hier ganz eigentlich und buchstäblich: **Vorentscheidung**.

In Betreff der **Sache** kann nicht gezweifelt werden, dass der hier erwähnte Zweikampf in das Bereich der **Ordalien** gehört, d. h. der **Gottesurtheile**. Dem Kriege der Völker wie dem Kampfe Zweier stand die Gottheit als oberster Richter

vor, deum adesse bellantibus credunt, c. 7. Es lag also sehr nahe, durch einen solchen Zweikampf von der Gottheit eine Vorentscheidung zu suchen, welche günstigen Ausgang des Krieges selbst als eigentliche Entscheidung hoffen liess. Etwas Anderes ist es schon, immerhin aber nahe verwandt, wenn schlagfertig gegen einander stehende Heere aus ihrer Mitte einzelne Kämpfer erlasen, die für das Ganze fochten, wie z. B. von den Vandalen und Alamannen Gregor von Tours II, 2 berichtet.*) Noch mehr unterschied sich solcher Zweikampf von dem im Mittelalter bei den Deutschen vorkommenden gerichtlichen Zweikampfe, welcher übrigens ursprünglich ebenfalls nur die Bedeutung eines Orakels für den Ausgang einer möglichen Fehde gehabt haben mag, wie namentlich Rogge, das deutsche Gerichtswesen S. 206 annimmt, unter Widerspruch von Unger, der gerichtliche Zweikampf S. 15; s. J. Grimm RA. S. 928.

Was heute noch als Duell übrig ist, dem classischen Alterthum völlig unbekannt, kommt lediglich aus dem Fehderecht. UStA. S. 468 fg.

Nach obiger Auseinandersetzung haben wir es also hier mit einer ächt und ausschliesslich germanischen Sache zu thun. Daraus folgt, dass auch nur an germanische gentes, die sich im Kriege gegenüber stehen, zu denken ist, und dass man in diesem Sinne die Worte ejus gentis cum qua zu verstehen hat. Ganz gleich steht es c. 13 in den Worten nec solum in sua gente, sed apud finitimas quoque civitates, und c. 15 fini-

*) Barth V, 38 unterscheidet dieses nicht gehörig. Er bemerkt übrigens ganz passend noch Folgendes. „Was Adam von Bremen I, 6 von den Sachsen erzählt, ist lediglich eine Abschrift des — Tacitus. Jene Zeichenschrift war wenigstens klug erdacht. Der Tapferste unter den Feinden liess sich nicht fangen, es war ein Minderer, noch dazu geschwächt durch das Gefühl der Gefangenschaft, dem sie ihren Auserwählten, den Tüchtigsten wenn es Noth schien, entgegenstellten, also leicht eine gute, das Volk ermuthigende Vorbedeutung gewannen." — Da uns nicht ein einziges Beispiel eines solchen duellum historisch constatirt ist, so wird Derjenige nicht zu Viel sagen, welcher behauptet, wir stehen hier so ziemlich im historischen Roman.

timarum **gentium** donis, wo hierüber gehandelt wird. UStA. S. 772. Dass es an unserer Stelle heisst **patriis** quemque armis wird wohl nicht das Gegentheil beweisen sollen.

VI.

Nun stehen noch einige sprachliche Erläuterungen zurück.

1. *Temere ac fortuito* nennt Halm einen hendiadysischen Aufputz der Rhetorik. Darnach müssten beide Wörter den nämlichen Begriff haben und es müsste streng genommen für den Sinn gleichgültig sein, ob sie Beide gesetzt sind, oder nur Eines. Barth V, 28 ist, wie es scheint, anderer Meinung. Er sagt, „das gänzlich Zufällige dabei hebt Tacitus sogar durch Wortverstärkung hervor“, und übersetzt temere „ohnbedacht“, fortuito „nach Zufall.“ Freilich, wenn man temere, wie z. B. in dem Lexicon von Schwenck geschieht, übersetzt „von Ungefähr“, „zufälliger Weise“, dann ist es von fortuito nicht verschieden. So ist es aber nicht, und Halm hätte bei Döderlein V, 294 lernen können, dass in temere der Begriff des „Unberechneten“ liegt, während fortuito ist: durch blossen Zufall; vgl. UStA. S. 385. Ochsner zu Eclogg. Cicer. 277. Beim blossen Zufall fehlt allerdings die Berechnung ebenfalls, aber nicht herrscht der Zufall beim Mangel der Berechnung. Diese beiden Wörter werden deshalb auch von solchen Schriftstellern mit einander verbunden, welche selbst Halm nicht für rhetorische Aufputzer erklären wird, und ein augenfälliger Beweis, dass man die beiden Begriffe zu scheiden hat, geht aus der Gegenüberstellung bei Cicero N. D. II, 2 nec temere nec casu hervor. Was Wölfflin im Philologus 26, 138 sagt, widerlegt mich nicht schon wegen seiner Oberflächlichkeit; s. UStA. S. 945.

2. Noch unhaltbarer ist es ferner, wenn Halm in unserem Kapitel auch praesagia ac monitus unter seine Scheere nimmt. Praesagium, dessen Unterschied von der divinatio Döderlein VI, 105 beleuchtet, ist also das instinctmässige Vorauswittern namentlich der Thiere, welches sich auf verschiedene Weise, insbesondere durch eine gewisse Unruhe vor-

züglich bei den Pferden kundgibt, aber auch durch ihr Wiehern und Schnauben bemerkbar wird.*) Wenn nun der fromme Glauben diese praesagia der Pferde für Anzeichen der Götter hält und zu förmlichen monitus werden lässt, so sind doch diese monitus, als eine Consequenz der praesagia, nicht die praesagia selbst. Nicht einmal wenn man mit Horkel schlecht übersetzt „weissagende und mahnende Zeichen", wird man veranlasst sein, Beides für das Nämliche zu halten; am allerwenigsten, wenn man es recht übersetzt: „das Vorausspüren und die Mahnungen." Müller hat „mahnende Witterung." Zu allgemein ist „Vorgefühl" (Thudichum) und ganz falsch ist für monitus „Warnungen" (Gerlach); das Sauberste hat Bacmeister geliefert: „Weissagung und Berathung." Dass „Berathung" bei Pferden ein reiner Unsinn ist, versteht sich von selbst; aber auch „Weissagung" ist falsch; die Pferde selber weissagen nicht, sie geben nur Anzeichen, aus welchen die Menschen weissagen. Es wird ja ausdrücklich gesagt hinnitus et fremitus; sind dies Weissagungen? Uebrigens darf man sich wirklich wundern, dass Halm nicht auch hinnitus et fremitus für einerlei erklärt hat; es wäre fast ebenso geschickt.

Das Verbum experiri bedeutet: sich durch selbstgemachte Versuche Kenntniss und Erfahrung in etwas verschaffen (s. m. Bemerkung zu Cäsar I, 14 S. 20), es passt also hierher ganz gut für die, welche als observantes aus dem hinnitus ac fremitus der Pferde die Weissagung herausbringen wollen.

Monitus hat wie monere (vgl. Döderlein I, 264) im Vergleich zu hortamen (s. z. c. 7) eine milde Bedeutung und involvirt ganz besonders das consilium (Donat. ad Ter. Hec. I,

*) Auch wenn praesagium, wie ganz gewöhnlich der Fall ist, von Menschen gesagt wird, bezeichnet es mehr die auf natürlichem Wege vor sich gehende Weissagung, nicht die göttliche Eingebung durch übernatürliche Hilfe. Cicero Div. I, 31 sagt: Sagire sentire acute est; ex quo sagae anus, quia multa scire volunt, et sagaces dicti canes. Is igitur, qui ante sagit, quam oblata res est, dicitur praesagire, id est futura ante sentire. Es ist durch eine reiche Zahl von Beispielen ausser Zweifel, dass die Grundbedeutung des Wortes und seiner Derivata die sinnliche eines feinen Geruches und Spürens ist.

1, 7), es wird also am besten durch Mahnung übersetzt, und am schlechtesten durch „Warnung“ wie Theodorus Gerlach thut.

3. Da ich mich nun mit zwei Verkehrtheiten Halms beschäftigt habe, so will ich gleich erwähnen, dass idem criticus auch noch eine dritte Stelle unseres Kapitels misshandelt. Er spricht nämlich S. 29 fg. über das Futurum si — consuletur, welches er für absolut unrichtig und unhaltbar erklärt. „Ritter, sagt er, wärmt wieder die Erklärung von Passow auf: „wenn von Staatswegen die heiligen Loose befragt werden sollen“, wobei das bequeme deutsche „sollen“ zur Bemäntelung dient, dass man mit raschem Sprunge aus consuletur ein consulendum est gemacht hat*); noch verzweifelter erscheint die Erklärung von Kritz: futurum pendet ex praegressa sortium praeparatione, quam sequitur ipsa consultatio. Von den verschiedenen Conjecturen, die man beigebracht hat, consulatur, consultatur, consulitur, verdient die des alten Beatus Rhenanus, consulatur, aus dem Grunde den Vorzug, weil sie auf der richtigen Erkenntniss eines eigenthümlichen Sprachgebrauches des Tacitus beruht; nur ist es noch leichter, wie ich vorgeschlagen habe, consultetur**) zu lesen. Tacitus hat nämlich den bekannten Gebrauch des Conjunctivs bei wiederholten Handlungen in vergangenen Zeiten in der Germania in Verbindung mit si auch auf das Präsens ausgedehnt, so dass si mit Conjunctiv ganz einem griechischen ἐάν oder ὅταν entspricht.“ Halm führt dann folgende Stellen an: c. 7 si agant; c. 13 si emineat; c. 14 si torpeat; c. 17 si desit; c. 35 si poscat.

*) Halm braucht nicht so gewaltig abzusprechen. Dass so etwas in einem lateinischen Futurum liegen kann, geht schon daraus hervor, dass das Futurum bisweilen auch im Sinne des Imperativs steht, also ausdrückt was geschehen soll.

**) Auch S. 52 sucht Halm zu beweisen, dass sein Vorschlag consultetur besser sei als consulatur, da im Folgenden das Substantivum consultatio stehe. Was den Sinn betrifft, so ist allerdings beides gleich gut. Aber gerade weil im Folgenden consultatio steht, von consultare kommend, muss man das einfache consulere vorziehen, aus stilistischen Gründen, welche bei Tacitus auch einem Halbblinden einleuchten.

Er bekennt aber S. 31 selbst, in c. 20 sei jedoch dieser Sprachgebrauch nicht eingehalten: si liberi non sunt. Ich will aber alsbald Einsprache gegen diese mangelhafte Behauptung thun, und rufen: „auch unsere Stelle ist eine Stelle, an welcher dieser Halmische Sprachgebrauch des Tacitus nicht eingehalten wird.“ Zugleich bin ich so redlich, zu bemerken, dass Morgenroth S. 5 seiner Dissertation über die Construction von si bei Tacitus, mit dem nicht zu beweisenden Satze schliesst: Duae res ex his possunt disci: nullum esse usurpati primi futuri documentum, creberrimum esse ipsius praesentis indicativum, cujus facillime toleratur conjunctivus.

Aber angenommen, dass wirklich in dem, was wir von Tacitus noch übrig haben, kein Futurum mit si verbunden vorkommt, so frage ich: konnte dies nicht in den uns verlorenen Parthien der Fall sein? Und abgesehen davon frage ich weiter: darf etwas im Tacitus gestrichen werden, wenn es anerkannt ganz gut lateinisch überhaupt ist?

Auf diese Frage antworte ich mit dem schroffsten Nein! Und knüpfe daran die weitere Frage, ob bei guten lateinischen Schriftstellern si mit dem Indicativus Futuri unangefochten vorkommt. Halm selbst wird sagen müssen Ja! Vgl. Reisig §. 299. Wenn also ein si mit dem Futurum an sich kein Fehler ist, so fragt sich, ob der Sinn und die ganze Beschaffenheit unserer Stelle nicht gegen das Futurum consuletur ist. Auch hier antworte ich mit Nein! Bei dem Ganzen der sortitio ist das erste Geschäft, welches der Satz virgam — spargunt beschreibt, jedesmal gleich, mag die sortitio eine publica oder privata sein, dasselbe besteht also als etwas für sich und wird von Diesen und Jenen besorgt, wie das allgemeine amputant und spargunt klar zeigt, nicht aber vom sortilegus selbst, mit dessen Auftreten und Function erst die eigentliche sortitio beginnt und ausgeführt wird (daher vom Vorigen getrennt durch mox), und zwar nach den zwei Fällen si publice consuletur, sin privatim; das consulere ist also vom Standpunkt des ersten Satzes ein Zukünftiges, und das Futurum consuletur ist ganz an seinem Platze. „In dem Falle, dass eine Loosung für das Allgemeine statt haben wird, tritt der Priester heran und

nimmt sie auf folgende Weise vor"; oder, „wenn die bevorstehende Loosung eine publica ist"; dieser Satz hat nichts Anstössiges. Wenn man also gegen das Futurum die Einwendung der Unmöglichkeit zu machen nicht berechtigt ist, ja ihm den Vorzug der Genauigkeit zugestehen muss, so wird man auch nichts dagegen einzuwenden haben, wenn behauptet wird, der Indicativ des Präsens consulitur sei hier ebenfalls recht. Denn erstens hat das Präsens, just in Bedingungssätzen, gar manchmal den Sinn des Futuri (Ramshorn S. 597), und zweitens drückt si mit dem Indicativ des Präsens die objective Möglichkeit*) aus, d. h. den bestimmten Fall, dass etwas eintritt; an unserer Stelle sind aber die zwei bestimmten Fälle ausgesprochen. Beatus Rhenanus hat also an unserer Stelle eine ganz gut lateinische Conjectur gemacht, an deren Setzung wir nicht Anstoss nähmen, wenn sie handschriftlich wäre. Aber nicht blos consulitur wäre recht; auch consulatur dürften wir billigen, denn sein Sinn wäre der einer angenommenen Möglichkeit, nur nicht der einer bestimmten Wirklichkeit. Jedermann wird aber fühlen, dass der Indicativ consulitur viel besser wäre, als der Conjunctiv consulatur.

Uebrigens ist die Behauptung von Halm falsch, dass ein solcher Conjunctivus mit si 1) die Wiederholung einer Handlung in der Gegenwart ausdrücke, und dass 2) dies der Gebrauch von ἐάν und ὅταν c. conj. sei. Denn es gibt sehr viele Beispiele von si mit dem Conj. Praesentis, wo man an eine Wiederholung nicht denken darf und nicht denken kann; und dass ἐάν und ὅταν c. conj. eine solche Wiederholung ausdrücken, ist mit hunderten von Beispielen leicht zu widerlegen. Das aber will ich nicht bestreiten, dass man an unserer Stelle si consulatur durch ἐάν c. conj. übersetzen dürfte, obschon darüber noch gesprochen werden könnte; denn, wie Reisig S. 520 sagt, „wo gar kein Urtheil des Individuums über die Mög-

*) Reisig §. 298 sagt für diesen Fall: „Der Indicativ bedeutet zwar an sich nur etwas Wirkliches; aber in der Bedingungspartikel ist das Wirkliche nicht direct ausgedrückt; die Bedingungspartikel, an sich betrachtet, setzt das Wirkliche nur als etwas Mögliches."

lichkeit miteingeschlossen ist, steht im Griechischen ἐὰν mit dem Conjunctiv." M. s. UStA. S. 250 fg.

Endlich soll noch bemerkt werden, dass in allen Stellen der Germania, welche Halm zur Begründung seiner aus der Luft gegriffenen Regel anführt, der Conjunctiv mit si weiter nichts ausdrückt, als die blos gedachte Möglichkeit des betreffenden Falles. Dies ist aber für den Sinn aller jener Stellen vollkommen befriedigend. Solches sei auch für Wölfflin gesagt, der Philol. 26, 162 ganz in das Halmische Horn bläst und sich so gerirt, als wäre die von Halm mit einer gewissen Schüchternheit hingestellte Regel von einem „iterativen" Conjunctivus Praesentis eine ausgemachte, über allen Zweifel erhabene Sache.

Das Wunderlichste bei der ganzen Frage ist aber, dass nicht sowohl für die sämmtlichen Schriften des Tacitus diese Regel gelten soll, sondern vor Allem für die Germania. Es wird viel Unfug getrieben mit dem Aufstellen eigener Grammatiken für einzelne Schriftsteller; der Unfug geht aber zu weit, wenn man sogar für die einzelnen Schriften eines und desselben Auctors verschiedene Grammatiken herausklauben will. Und dieser Unfug hat bei Tacitus bereits ernstlich begonnen, und nicht blos durch Halm, sondern auch durch Andere. Was sagt Wölfflin dazu?

4. Und nun sind wir in diesem Kapitel erst noch nicht fertig mit unserem Halm, denn er hat sich auch noch um das Wörtchen hic ein Verdienst erworben in den Worten: Et illud quidem etiam hic notum. Sein Verdienst ist aber zweideutig und jedenfalls nicht gross, wie ich in den Bemerkungen zu haec carmina des dritten Kapitels unter Nr. 7 S. 186 ausführlich gezeigt habe. Die Leistung Halm's hat Wölfflin Veranlassung gegeben, sich ebenfalls ein Verdienst zu erwerben. Denn im Philologus 26, 161 gibt er seinem Vorgänger Recht, und indem er die Frage warum hier hic stehe ein Räthsel nennt, gibt er alsbald auch die Lösung dieses Räthsels, „welche darin besteht, dass Tacitus illic wegen des vorangehenden illud vermied, wie er in dem ähnlichen Falle c. 3 Ulixem longo illo errore hunc in Oceanum delatum wegen des vorausgegangenen

illo das Nordmeer mit hic Oceanus bezeichnet, während sonst dem Römer hoc, nostrum mare das mittelländische ist.“ Hierauf habe ich zu bemerken, dass Tacitus ein elender Schriftsteller wäre, wenn er das, was er sagen sollte, blos aus Rücksicht für den Stil nicht sagt, und statt dessen das sagt, was er nicht hätte sagen sollen. Entweder ist hic an unserer Stelle richtig oder nicht; wenn nicht, so muss es gestrichen werden. Wölfflin hat sich bei dieser Bemerkung sehr auf der Oberfläche bewegt.

5. *Si prohibuerunt, sin permissum* (*est*). Warum hier der feste Indicativ, kein Conjunctiv? Morgenroth S. 4 antwortet: „Praeteriti conjunctivo nusquam in generalibus sententiis usus est Tacitus. Invenitur enim perfecti indicativus in his locis: Germ. 10 (unsere Stelle), 11 (zweimal) 16. 39. Ann. IV, 33. 38.“ Die Stelle c. 21 abeunti, si quid poposcerit, concedere moris macht aber ein Loch in die Regel, und Morgenroth lässt uns die Wahl, dieses poposcerit für das futurum exactum zu nehmen oder die elende Lesart posposceris vorzuziehen und so ebenfalls an dem futurum exactum fest zu halten. Ich bemerke hiergegen: si prohibuerunt bezeichnet das bestimmte Factum, dass das prohibere stattgefunden hat, si prohibuerint bezeichnet den blos möglichen Fall dieses Factums. Das Erstere wird an unserer Stelle durch die Bestimmtheit des ganzen Sinnes nicht blos empfohlen sondern geradezu verlangt. Dass aber c. 21 poposcerit steht, kommt ebenfalls aus dem Sinne, denn der Inhalt des Satzes führt auf den möglichen Fall dass der hospes Etwas verlangt hat. Ich billige es nicht, wenn man in der Grammatik a priori philosophirt, ich muss es aber noch mehr verwerfen, wenn man, statt nach inneren Gründen zu sehen, dem elendesten Empirismus huldigt.

Fides exigitur wird von Einigen mit Rücksicht auf das exigere plagas am Ende des siebenten Kapitels behandelt. Gegen diese Verkehrtheit verliere ich kein Wort, und verweise auf meine Erklärung des exigunt c. 14. UStA. S. 719.

6. Dass nach illud quidem etiam hic notum ein blosser Infinitiv folgt, welcher das allein richtige wäre wenn kein illud vorausginge, soll nur im Vorbeigehen bemerkt werden; regel-

mässiger wäre die Structur mit ut; ebenso soll nur mit einem Worte erwähnt werden, dass das Asyndeton bei proprium just wegen des gesetzten illud härter ist, als wenn das illud fehlte. Solcherlei darf man sich merken, aber nicht zu kritischem Muthwillen missbrauchen. Im elften Kapitel heisst es, ohne et, asyndetisch illud ex libertate vitium, mit folgendem quod; s. UStA. S. 386.

Eine abschreckende Probe solchen Muthwillens hat Ritter gegeben und dadurch unter dem vielen Erbärmlichen, was in der Erklärung dieses Kapitels producirt wurde, das Jämmerlichste geleistet. *Isdem nemoribus* ist die diplomatisch ausnahmslos gesicherte Lesart. Weil aber Tacitus, wie Ritter durch eine Masse von Beispielen zeigt, beim localen Ablativ fast immer, jedenfalls meist die Präposition in setzt, so muss an unserer Stelle isdem in nemoribus, aller handschriftlichen Bezeugung zum Trotze, corrigirt werden. Und weil Agr. 25 und Hist. II, 45, an welchen beiden Stellen die diplomatisch gesicherte Lesung isdem castris und isdem tentoriis hat, ohne in, so muss auch an diesen zwei Stellen diese Präposition eingesetzt werden. Nun ist es eine grammatische Thatsache, dass die lateinischen Auctoren und überhaupt die lateinische Sprache in Betreff der Setzung oder Weglassung der Präposition in beim localen Ablativ sehr schwanken (s. Reisig S. 707 fg.), ferner gibt es in den erhaltenen Schriften des Tacitus eine grosse Anzahl von Stellen, an welchen dieses in fehlt, endlich sind in diesen Schriften wenigstens drei Stellen, an welchen sogar bei dem nämlichen isdem diese Präposition ausgelassen ist, all diesen Thatsachen zum Trotze muss unsere Stelle verändert werden und ebenso die zwei Stellen im Agricola und in den Historien, — blos um das kritische Jucken des Herrn Ritter zu beruhigen. Glaubt ein solcher Kritikus wirklich, wenn Tacitus im Bereiche eines überhaupt schwankenden Sprachgebrauchs sich meist auf die Seite A stellt, so könne er nie auf der Seite B stehen? Das ist die nämliche Weisheit wie die, welche sagt, weil Tacitus si sonst nicht mit dem Futurum verbindet, so darf diese Verbindung bei ihm überhaupt nicht vorkommen, mag sie noch so lateinisch und passend sein. Ritter

hat auch bereits von anderer Seite erhalten was er durch diesen kritischen Muthwillen verdiente. Im Philologus 27, 142 sagt Wölfflin Folgendes. „Wir wollen zur Vertheidigung der angefochtenen Stellen nicht eodem loco, isdem locis vergleichen (warum nicht?) Germ. 3. Agr. 33. Ann. II, 39; wohl aber Hist. I, 55 isdem hibernis tendentes; III, 13 isdem campis fuderint; III, 48 eodem latere sitam; III, 72 isdem vestigiis situm; IV, 53 isdem vestigiis sisteretur; IV, 27 isdem regionibus; Ann. I, 13 isdem aestivis; II, 24 eodem mari; XIV, 44 domibus isdem. Wenn wir es loben müssen, dass Ritter für diese sämmtlichen Stellen seine kritischen Bemühungen eingestellt hat, so wollen wir nur noch beifügen, dass die von Ritter in die ersten Schriften gepflanzte Einschiebung der Präposition in zwischen idem und das Substantiv erst in den Annalen vorkommt, dass dagegen für die früheren Werke einzig die regelmässige Wortstellung bezeugt ist Dial. 21. Germ. 12. 20. 29. Hist. IV, 3 und 44." Durch diese abstruse Bemerkung hat Wölfflin sein Verdienst, Ritter zurückgewiesen zu haben, keineswegs erhöht. Wie jämmerlich steht aber nun Ritter da, welcher S. 212 sich folgende Worte eines grammatischen Bramarbas erlaubte: „Ich hoffe, der Leser wird den Sprachgebrauch des Tacitus aus den angeführten Beispielen genügend erkannt und zugleich bemerkt haben, dass bei der Verbindung eines Pronomens (wie idem, hic, ipse, ille, aliquis) mit einem localen Ablativ die Präposition in niemals unterdrückt wird." O weh! *Οὐαὶ ὑμῖν, γραμματεῖς!*

7. Die abstruse Bemerkung von Wölfflin über die verschiedene Stellung des in in den Annalen im Vergleich zu den anderen Schriften des Tacitus erinnert an eine andere ebenso abstruse Bemerkung Ebendesselben, wenn er Philol. 26, 99 dem guten Ritter vorwirft, „er scheine keine Ohren zu haben" für die Alliteration im Tacitus, der doch „in seinen früheren Schriften derselben einen grossen Spielraum gestatte, während er später die gewohnten alliterirenden Verbindungen eher meide und fast nur solche zulasse, die er entweder selbst zuerst gebildet oder in denen er wenigstens etwas geneuert habe." Unter den Beispielen, welche Wölfflin aufjagt, sind mehrere aus der

Germania, und namentlich in unserem Kapitel eine gewaltige: avium voces volatusque. Nun frage ich kurz: welches Wort hätte Tacitus statt avium setzen können, welches statt volatus, und welches statt voces?! Statt voces vielleicht cantus, wobei aber der Sinn leiden würde, für avium und volatus durchaus keine anderen. Also hat die Sache selbst, von welcher hier die Rede ist, die Wörter aufgenöthigt, nicht aber ein affectirtes Streben nach Alliteration. Diese Narrheit brauchen wir noch zu den vielen Verrücktheiten in der Erklärung der Germania! Vgl. UStA. S. 726. 390.

8. Warum die Pferde candidi waren (schneeweiss hat Einer übersetzt), das kommt aus der nämlichen Ursache, aus welcher die vestis ebenfalls eine candida war. Indem ich übrigens dem Scharfsinn der Leser der Germania überlassen muss, das Räthsel selber zu lösen, selbst wenn sie sich in Indien und Babylonien oder Persien erkundigen müssen, darf ich aber doch nicht unerwähnt lassen, dass die Slaven bei ihrem noch heute lebendigen Ungermanenthum auch in diesem Punkte das volle Gegentheil hatten, nämlich ganz schwarze Rosse; Grimm, Myth. S. 627. Ueber die Auszeichnung, welche das Pferd überhaupt bei den Germanen genoss, handle ich UStA. S. 721. 775. 833.

Nullo mortali opere contacti, nicht blos non: sie waren nie und nimmer opere mortali contacti. Wenn die Menschen mortales κατ' ἐξοχὴν heissen, so wird mortale opus ohne Zweifel so viel sein als opus humanum, ein Geschäft für und von den Menschen, mit dem natürlichen Nebenbegriffe des Unheiligen, und zu diesem Unheiligen passt der Gebrauch des Particips contacti, welches hier in dem höchst seltenen Sinne von contaminati gesetzt ist. Döderlein II, 54 sagt: „Aehnlich wie polluere zu proluere verhält sich contaminare zu contingere durch die Vermittelung von contagio. Vgl. Bentley zu Hor. carm. III, 2, 18. Denn diesen etymologischen Zusammenhang erkannten schon Gesner zu Cic. Dom. 13, 35. Ruhnk. ad Ter. And. Prol. 16. Vgl. Cic. Top. 18. Das *g* von contagio ist nämlich ausgefallen, wie in jumentum, subtemen, examen und aerumna. Daher steht selbst contactus für

contaminatus z. B. Seneca Hippol. 714 contactus ensis. Drakenb. ad Liv. T. I. p. 918. Daraus folgt aber keineswegs, dass auch umgekehrt contaminare für contingere stehe, auch nicht einmal dass contaminare ursprünglich „mit schmutzigen Fingern berühren" bedeutet habe, wie Donat. ad Ter. l. l. sagt." — Die Verwendung des Participium contactus in der specifischen Bedeutung gerade unserer Stelle ist jedenfalls sehr selten, denn Forcellini hat nur die oben erwähnte des Seneca, unsere nicht; obgleich Gesner im thes. s. v., ausgehend blos von der Bedeutung ψανστός, eine Anzahl von Stellen gibt, in welchen das Wort fast die nämliche Bedeutung hat. Unsere Stelle ist aber jedenfalls als die eines Prosaikers ganz besonders bemerkenswerth, obschon allerdings derlei Absonderlichkeiten bei Tacitus häufig genug sind, wie gerade unsere Stelle auch durch den poetischen Ausdruck pressos beweist, welchen elende Erklärer durch junctos interpretiren.

9. Die Stelle sacerdos ac rex vel princeps civitatis ist sehr wichtig. Sie ist nämlich die einzige, an welcher der princeps civitatis ausdrücklich und buchstäblich erwähnt und eben dadurch für die Staatssachen der Germanen gesichert wird; der Sache nach, aber ohne ausdrückliche Wortbezeichnung, ist derselbe übrigens auch c. 11 verbürgt in den Worten mox rex vel princeps, über welche ich UStA. S. 400 ff. handle. Dieser princeps civitatis ist aber das an der Spitze eines ganzen Freistaates stehende Oberhaupt, im Gegensatze zu denjenigen principes, welche in den einzelnen Unterabtheilungen eines solchen Staates (civitas) als principes pagorum dem öffentlichen Leben vorstehen. Die systematisirende Doctrin der Germanisten will nun fast durchweg nichts von einem solchen princeps civitatis wissen, weil derselbe ihrem einmal gefassten demokratischen Staatsbilde nicht entspricht. Wie schlecht es aber mit dieser Negation der Systematiker steht, zeigt meine ausführliche und, wie ich glaube, unwiderlegliche Darstellung UStA. S. 325—329. — Schweizer übersetzt S. 24 die lateinischen Worte rex vel princeps civitatis durch: „der König oder *ein* Fürst des Staates", und beweist dadurch, wie er auch nicht im Entferntesten ein richtiges Verständniss von der

Sache und der Stelle hat, abgesehen von dem einfältigen Ausdruck „Fürst“, worüber ich auf UStA. S. 167 und 932 verweise.

Auch für die aufgenöthigte Frage, ob die Staatsvorsteher — rex vel princeps — zugleich priesterliche Functionen hatten, ist unsere Stelle von besonderer Bedeutung, denn, wenn dies der Fall gewesen wäre, würde nicht, unterschieden vom rex vel princeps, der sacerdos sogar primo loco genannt sein, sondern er würde gar nicht erwähnt werden; wie denn diese und andere Meinungen über die sacerdotes Germanorum rein in der Luft schweben; s. UStA. S. 202. Uebrigens kann man zwar an unserer Stelle sacerdos übersetzen: ein Priester, da es gewiss mehr als Einen gab; es ist aber besser zu sagen: der Priester, d. h. der mit dieser Function entweder immer oder jeweils betraute Priester der ganzen Gemeinde.*)

10. Dass *proceres* (s. UStA. S. 301. 309 fg.), im Gegensatze zu der grossen Masse der Gemeinen, plebs (s. UStA. S. 302 fg. 363), die Vornehmen sind, die Hohen, welche sicherlich zu den Nobiles zählten, ist ausser Zweifel. Hier soll nur bemerkt werden, dass die proceres an unserer Stelle auch den rex vel princeps im Vorigen in sich schliessen, aber nicht diese zwei allein bezeichnen, sondern den ganzen Stand der Vornehmen und Hohen. Dass die erst nach den proceres genannten sacerdotes auch diesem Stande der Vornehmen durch ihre Abkunft angehört haben, ist möglich und wahrscheinlich, geht aber aus unserer Stelle nicht hervor, obgleich dieselbe aus gutem Grunde als ein Zeugniss für eine ausgezeichnete Stellung der germanischen Priester mit Fug angeführt werden kann; s. UStA. S. 398 und dazu S. 939.

11. Die Partikel sed vor apud proceres fehlt in allen Handschriften, ausser in der Vaticanischen C, welche nicht uninterpolirt ist, und in der nicht bedeutenden Venetianischen. Dräger führt §. 128 S. 43 die Ausdrucksweise non modo, non solum ohne folgendes sed als eine Eigenthümlichkeit des

*) Das Particip precatus wird im Sinne des Präsens erklärt, was aber keineswegs nöthig ist; m. s. Wex zu Agricola S. 177.

Tacit. Stils auf, bringt aber lediglich nur unsere Stelle als Beleg bei. Unverträglich mit Tacitus scheint mir gerade an unserer Stelle eine solch abgerissene Kürze nicht zu sein, und namentlich mit dem Charakter der Erregtheit übereinzustimmen, welcher in derselben über diese Pferdeweissagung zu Tage tritt. Liest man übrigens dieses schlecht verbürgte sed, welches namentlich die zwei wichtigsten Handschriften A und B nicht haben, wirklich, so ist über den Unterschied zwischen dem blossen sed (nach non solum) und sed et die Bemerkung zu c. 15 zu sehen, s. UStA. S. 773.

Eine schroffe Auslassung des sed begegnet auch am Ende des 38. Kapitels unmittelbar vor in altitudinem, und Bach weist zu Ann. III, 19 eine ganze Reihe anderer Stellen mit dieser Ellipse bei Tacitus nach. Wer also, wie z. B. Orelli, Passow, Bach u. A., die Worte so gibt, wie die meisten und besten Handschriften lesen, der ist in seinem guten Rechte, da das Diplomatische, das Sprachliche, und der Charakter der ganzen Stelle also empfehlen. Wölfflin ist deshalb zurückzuweisen, wenn er Philol. 25, 125 sagt, die Auslassung sei an unserer Stelle unmöglich, obgleich er gestehen muss, dass Ann. XVI, 26 ein vollständiges Weglassen von sed etiam vorkomme. Nolte S. 26 hält sich auch an die Handschriften und citirt Hand Turs. IV, 279 de vocabulis non solum usurpatis, ut interjecta videantur et oratio pergat non posito sed." Dagegen verlangt Halm S. 30 durchaus die Einsetzung eines sed, und zwar mit Thomas nicht vor proceres, sondern vor sacerdotes, damit das se ministros putant recht schön ordinär blos auf sacerdotes gehe. Ich verweise in dieser Beziehung auf meine Besprechung dieses Punktes weiter oben im Abschnitt IV, S. 457 f., und bemerke zum Schluss, dass Perizonius vorschlägt: nec ulli auspicio major fides, non solum apud plebem, sed apud proceres: sacerdotes enim ministros— putant.

12. Ebenso wenig Aufmerksamkeit als dieser Auslassung des sed haben die Herausgeber der Lesart istos conscios gewidmet, obschon dieselbe in den zwei wichtigsten Handschriften A u. B klar stehen. Nur aus den Feinheits-Grillen der Grammatiker

über den Gebrauch von iste lässt es sich erklären, dass man an unserer Stelle istos verwirft. Ich wünschte ebenso die Welt glücklich machen zu können, als es nicht blos möglich, sondern selbst leicht ist, dieses verschmähte istos hier zu retten. Priscianus, der auch etwas Latein versteht, sagt S. 1064 Put. iste plerumque ad oculorum demonstrationem profertur, und S. 934 bedient er sich im nämlichen Sinne des Ausdruckes juxta positum. Und der nämliche Priscianus lehrt auch, dass man, wenn der angedeutete Gegenstand mehr in einige Ferne gerückt ist, das ohnedies gewöhnlichere ille gebraucht. Wenn man nun den ganzen Charakter unserer Stelle auffasst, so wird man sagen müssen, diese equi stehen ebenso nahe vor uns als die proceres und sacerdotes, und istos ist sehr an seinem Platze, die lebendige Anschaulichkeit erhöhend. Ausserdem ist es leicht erklärlich, wie istos in illos interpolirt werden mochte, nicht aber umgekehrt. Vgl. Grysar, Theorie des lat. Stils S. 76 u. 78 Anm. 2. Reisig §. 209. Da dieser Satz mit putant schliesst, so hat die handschriftliche Lesart explorant am Schlusse des folgenden Satzes stilistisch nicht soviel für sich, als die handschriftlich auch nicht verlassenen Lesarten exploratur und explorantur, unter welchen die letztere dadurch am meisten empfohlen wird, dass mit ihr eventus als Plural erscheint, welcher überhaupt bei Tacitus von solchen Wörtern der 4. Decl. gern gebraucht wird, an unserer Stelle aber durch den Plural gravium bellorum sehr concinn erscheinen dürfte.

Das Verbum explorare selbst ist hier ganz passend, wie schon das Substantiv exploratores = Späher beweist. Es handelt sich ja hier um ein räsonnirtes Hervorlocken und wirkliches Erspähen einer im Dunkel der Zukunft verborgenen Sache. Döderlein III, 155 nennt explorare ein Intensivum von explicare und zwar mit desiderativer Bedeutung.

Elftes Kapitel.

I.

Nobiles.

1. Ausser fünf Stellen in den Annalen, und vier Stellen in den Historien erwähnt Tacitus die germanischen nobiles und nobilitas in folgenden acht Kapiteln der Germania: 8. 11. 13. 14. 18. 25. 42. 44. Die wichtigsten sind c. 25 und c. 44: an den ersten Stellen werden in den Worten et super ingenuos et super nobiles die ingenui und nobiles scharf geschieden und nicht minder c. 44, worüber ich auf UStA. S. 205 und 207 verweise. Von den Sachsen, welche auch in der Zeit nach der Wanderung mehr als ein anderer germanischer Stamm die uralten Verhältnisse behielten, meldet Translatio S. Alexandri c. 1 Folgendes: Quatuor differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat. Vgl. Nithardus IV, 2; m. s. UStA. S. 234—237.

2. Nichts destoweniger gibt es Germanisten, welche die Existenz eines urdeutschen Adels leugnen, unter welchen namentlich Thudichum hervorragt (s. UStA. S. 204—207 und 220 ff.). Ich glaube aber, dies hat immer noch mehr Sinn und Verstand, als wenn Holtzmann S. 154 behauptet: „Als ein besonderer Stand darf der nobilis nicht vom Freien geschieden werden. Jeder Freie war nobilis. Bei Tacitus kommt nirgends ein wirklicher Gegensatz von ingenuus und nobilis vor: c. 25 und c. 44, an beiden Stellen ist von Völkern die Rede, die zwar politisch zu Germanien gehören, aber keine Germanen sind." Man wird nicht erwarten, dass ich gegen solches Zeug auch nur ein Wort verliere.

3. Unter denen, welche die Existenz eines urdeutschen

Adels nicht leugnen, gibt es aber Manche, die ihm die Eigenschaft eines wirklich gesonderten Standes, und alle eigentlichen Vorrechte absprechen. Ich verweise hierüber den Leser auf meine Ausführung UStA. S. 220—234.

4. Der urdeutsche Adel, welchen man auch als gering an Zahl zu schildern sucht (UStA. 230. 308. 711), hatte auch Abstufungen (UStA. 230), wie man schon daraus sieht, dass die Wahl der Könige c. 7 ex nobilitate geschah, d. h. nach dem Grade des Adels.

5. Sowohl die germanische Monarchie als Republik hat Adel; s. UStA. S. 206. 214.

6. Es gibt kein Beispiel, dass ein Nichtadeliger Heerführer der Germanen war; s. d. Anmerkung zu c. 7 S. 363. Ebenso gingen nur aus den Adeligen die Principes hervor, UStA. S. 227; und es ist buchstäblich wahr, was Grimm R. A. S. 227 sagt: „Der Adel war und blieb in den Gauen die Obrigkeit, und hatte die vollziehende Gewalt in den Händen."

II.

Principes.

1. Bei Tacitus wurden die principes genannt Germ. c. 5. 10. 11. 12. 15. 22. 38. Ann. I, 55. II, 7. 88. XI, 16. Histt. III, 5. IV, 70.

2. Der Ausdruck bezeichnet nach festem lateinischem Sprachgebrauche im Allgemeinen die Vornehmsten und Einflussreichsten im öffentlichen Leben. Ariovistus erklärt bei Cäsar I, 44: quod si Caesarem interfecerit, multis sese nobilibus principibusque populi Romani gratum esse facturum. Corn. Nepos Milt. 3 erzählt: ejus pontis custodes reliquit principes, quos secum ex Ionia et Aeolide duxerat, quibus singulis ipsarum urbium perpetua dederat imperia, und gleich darauf werden diese principes sogar amici des Perserkönigs genannt. Was bezeichnet hier principes? Bremi erklärt ganz richtig: die Angesehensten. Sie werden nicht principes genannt, weil ihnen Darius die imperia urbium übergeben hatte,

sondern: weil sie factisch principes *waren*, übergab er ihnen jene imperia.

3. Bei Tacitus Ann. I, 55 Segestes suasit Varo, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret: nihil ausuram plebem principibus amotis. Im Agricola c. 12 heisst es: Britanni olim regibus parebant, nunc per principes factionibus et studiis trahuntur, wo principes die „Mächtigen", die „Häuptlinge" sind, von Thudichum S. 9 ganz elend und unrichtig durch „Vorsteher" übersetzt. Man darf deshalb ruhig behaupten, dass auch in der Germania vor Allem an dieser allgemeinen Bedeutung festzuhalten ist, weil Tacitus sonst gewiss eine besondere Erklärung beigefügt haben würde, was er aber ebenso unterliess wie Cäsar, der in den Büchern vom gallischen Kriege an fünf Stellen (IV, 11. 13. VI, 22. VI, 23 zweimal) die principes Germanorum erwähnt, aber immer nur als die einflussreichsten Häuptlinge, in der Stelle VI, 22 magistratus ac principes sie von den eigentlichen Behörden geradezu unterscheidend; UStA. S. 288. Und dennoch wagt es Roth S. 10 zu sagen: „Auch bei Cäsar bedeutet principes nicht einen Vornehmen oder Adeligen, sondern die „Obrigkeit." Man vergleiche dagegen Göhrum S. 3—26 und Weiske S. 9.

4. Da also das Wesen und die Natur in der öffentlichen Stellung eines princeps auf seiner persönlichen Bedeutung und auf gegebenen Verhältnissen beruht, so versteht es sich von selbst, dass nicht alle principes einander gleich waren, sondern dass, wie ich UStA. S. 314 und 310 lehre, eine gewisse Ungleichheit unter denselben unvermeidlich war.

5. Darin sind sie aber alle einander gleich, dass sie den Gegensatz zur plebs bilden, worüber ich hier nicht weiter spreche, da ich den Beweis dieser Behauptung positiv sowohl als negativ gegen Roth und Andere in den UStA. S. 301. 311 bis 314 führe; vgl. S. 303.

6. Hieraus folgt aber unabweisbar, dass sie nobiles waren, was ich ausführlich aus schlagenden Beweisstellen begründe UStA. S. 304—308; vgl. S. 220. 224. 227. 237. 289. 579 ff. Sie waren die vornehmsten unter den domini, eine Art „Herrlichkeiten", UStA. S. 796. 797.

7. Dies will aber nicht besagen, dass alle nobiles auch principes waren, sondern nur, dass die principes blos aus den nobiles und zwar ausschliesslich aus denselben hervorgingen; UStA. S. 289. 319.

8. Den nobiles angehörig bildeten also die principes einen eigenen Stand 361, welcher vorwiegend aristokratisch war (UStA. S. 288. 322), aber nicht ohne demokratische Färbung, UStA. S. 321.

9. Ihr demokratischer Charakterzug trat besonders dadurch hervor, dass sie es waren, aus deren Mitte diejenigen hervorgingen, welche öffentliche Functionen erhielten, ein Umstand, der die falsche Meinung veranlassen kann und veranlasst hat, alle principes seien „vom Volke gewählte Beamte", die Lehre von Waitz, welcher Roth u. A. huldigen, deren Unhaltbarkeit ich aber gezeigt habe; s. UStA. S. 294. 297. 289. 291. 314.

10. Da diese öffentlichen Functionen verschieden waren, so ist es natürlich, dass auch die principes, obgleich in der Hauptsache gleich, dennoch in diesem Punkte, nämlich als öffentliche Functionäre, von einander verschieden waren; s. UStA. S. 293. 297. 309. 316. 762.

11. Vor Allen sind die Richter-Principes hervorzuheben (UStA. S. 489. 492 und besonders 946); über welche zum Schlusssatz des 12. Kapitels Genaueres gesagt wird. Dann aber ganz besonders der princeps civitatis, das Stammoberhaupt der Republik, bezeugt Germ. c. 10 und zu verstehen in unserem Kapitel in der Verbindung mit rex; s. UStA. S. 189. 325—329.

12. Mit dem allgemeinen Charakter der Principes und mit ihrer Eigenschaft als nobiles harmonirt es bestens, dass nicht blos in den Freistaaten der Germanen, sondern auch in ihren Monarchien principes waren; s. UStA. S. 368; wie denn selbst reges und principes manchmal in einander überfliessen; UStA. S. 163 flg. Die jetzt gewöhnliche Uebersetzung des Wortes durch „Fürst" ist ganz einfältig und unhaltbar; UStA. S. 167. 532. 932.

13. Mit ihrer Eigenschaft eines „Standes" (s. oben Nr. 8) hängt es zusammen, dass sie im concilium, sowohl der Monar-

chie als der Republik, eine besondere, sehr wichtige Stellung hatten (UStA. S. 359. 360. 362. 377), die in dem ersten Satze unseres 11. Kapitels bestimmt ausgesprochen ist, und zwar in Angabe ihrer dreifachen Competenz, welche darin besteht, 1) die res minores ohne alle Mitwirkung der Gemeinfreien zu erledigen; 2) die res majores ebenfalls für sich eigens zu behandeln; und 3) bei der Erledigung der letzteren im concilium selbst sich ebenfalls zu betheiligen; s. UStA. S. 363.

14. Mit Nachdruck mache ich deshalb schon hier darauf aufmerksam, dass Tacitus sagt apud principes pertractare, nicht a principibus. Dieses apud sagt nämlich etwas Bestimmteres, als ein blosses ab, es deutet klar an, dass die principes zusammen ein collegium, ein corpus, oder einen Senat bildeten, welchen man von dem concilium selbst recht eigentlich unterscheiden muss; worüber ich ausführlich handle UStA. S. 362.

15. Diesem Senate kommt es zu, ea quoque, quorum arbitrium penes plebem est, pertractare, welches eine unbesonnene Kritik in ihrer beschränkten Weitsichtigkeit in praetractare geändert hat, von mir in ihrer Sinnlosigkeit gezeichnet. UStA. S. 365. n.

III.

Concilium.

1. Die Volksversammlungen der Germanen werden von Cäsar und Tacitus ausnahmslos concilia genannt, nie comitia, welches, als stehende Benennung der Versammlungen des römischen Volkes, zur Bezeichnung der germanischen Volksversammlungen nicht passend gewesen wäre. Dass aber, und wie die Benennung concilium im vorliegenden Falle vollständig richtig und ganz geeignet ist, habe ich UStA. S. 354—359 gezeigt.

2. Es ist ganz sicher, dass die urgermanischen Völkerschaften mit ihren Wohnsitzen als nächste Abtheilung die Gaue, lat. pagi, hatten, welche wiederum die vicos, verbundene Bauerschaften, als Grundbestandtheile in sich schlossen. Man ist deshalb, der Natur der Sache gemäss, berechtigt, nicht blos ein grosses concilium, der ganzen Völkerschaft, sondern

auch concilia der pagi und vici zu statuiren. Ueber diese Verschiedenheit s. UStA. S. 345. 346. 348. 359. 360. 368.

3. Es fragt sich nun, von welcher Art der concilia Tacitus im 11., 12. und 13. Kapitel spreche, eine Frage, über welche sehr verschiedene Ansichten herrschen, die ich UStA. S. 346. 352. 359. 534 beleuchte. Alles in Allem erwogen muss aber diese Frage ganz bestimmt dahin beantwortet werden, dass Tacitus nur von einer Art spricht und zwar von den conciliis der ganzen Völkerschaft, civitas, im Gegensatz zunächst von denen der pagi. Dies geht nämlich vor Allem und mit ganzer Sicherheit aus dem Schlusse des 12. Kapitels hervor, wo es a) in isdem conciliis heisst, und b) die in isdem geschehende Wahl des Richter-Principes per pagos vicosque gemeldet wird. Zu diesem vollkommen durchschlagenden Moment kommen dann zum Ueberfluss noch folgende zwei. I. Durch die Notiz non simul nec aut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur wird, wie Thudichum S. 46 zeigt, angedeutet, dass dieses concilium aus den Bewohnern eines grösseren Landstriches zusammengesetzt gewesen sei. Doch würde dieses Räsonnement nicht Stich halten, spräche nicht der Schluss des 12. Kapitels so deutlich; vgl. meine Bemerkung UStA. S. 352 flg. Wichtiger ist II. das, was in den ersten Worten des Kapitels gesagt ist, aus welchen, wie wir III, 14 S. 480 zeigten, erhellt, dass mehrere principes zum concilium gehörten, dass sie ein Collegium oder einen Senat bildeten. Dies ist aber nur bei der ganzen Völkerschaft möglich, nicht bei einem blossen Gau.

4. Dieses von Tacitus c. 11. 12. 13 beschriebene concilium der ganzen Völkerschaft war aber doch nicht das allergrösste und allgemeinste im öffentlichen Leben der Germanen. Sie hatten auch Versammlungen aller Völkerschaften eines und desselben Völkerstammes. Im 39. Kapitel der Germania beschreibt Tacitus eine solche Stammesversammlung, und ohne Zweifel darf man auch Cäsar's Notiz von dem concilium Sueborum IV, 19 hierher zählen. Wenn dies letztere wahr ist, so ist nicht wahr, was Sohm S. 7 von den Stammes-Concilien behauptet, dass dieselben nämlich nicht polititischer Natur

gewesen seien. Und ebenso wenig scheint Sohm das Wahre zu lehren, wenn er behauptet, die concilia pagorum seien auch allen politischen Charakters ledig und nur Gerichtsversammlungen gewesen, das Politische habe nur in das Völkerschafts-Concilium gehört, d. h. in das von Tacitus in diesem Kapitel geschilderte concilium.

5. Bleiben wir indessen, abgesehen von dieser Frage, bei den von Tacitus hier ausschliesslich beschriebenen Volksversammlungen der ganzen civitas stehen, so ist zuerst zu sprechen von den Worten: *coeunt, nisi quid fortuitum aut subitum accidit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur.* Der Umstand, dass et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur, macht es unwahrscheinlich, dass certis diebus heisst „an ganz bestimmten Tagen"; es ist wahrscheinlich, dass der allgemeine Sinn vorherrscht: „zu bestimmten Fristen", das Wort im Sinne einer abgegrenzten Zeit überhaupt genommen. In solch allgemeinerem Sinne wird man daher auch die Worte cum aut inchoatur luna aut impletur zu nehmen haben, d. h. überhaupt „zur Zeit" des Neumonds und Vollmonds; s. UStA. S. 381, wo ich mit Andern lehre, dass durch certis diebus das concilium non indictum, ungebotenes Ding (thing), durch die Worte nisi quid fortuitum et subitum incidit das concilium indictum, gebotenes Ding, bezeichnet sei. Ich muss aber bemerken, dass Sohm S. 360 n. behauptet, die ganze Unterscheidung von gebotenen und ungebotenen *Versammlungen des Volkes* sei nicht altgermanisch, sondern der fränkischen Gerichtsverfassung eigenthümlich, und beziehe sich nicht auf das regierende concilium der Völkerschaft, sondern immer nur auf die Gerichtsversammlung der Hundertschaft (pagus). Ich zweifle nicht, dass Sohm's Behauptung in dieser exclusiven Allgemeinheit unhaltbar ist.

6. *Nox ducere diem videtur.* Cäsar VI, 18 meldet: Galli se omnes a Dite patre prognatos praedicant: ob eam causam spatia omnis temporis non numero dierum sed noctium finiunt; dies natales et mensium et annorum initia sic observant, ut noctem dies subsequatur. Ausser dem prak-

tischen Grunde des Mondjahres gab es also bei den Galliern auch einen religiösen, welcher aber auch den Germanen nicht ganz fehlte. Weinhold, altnord. Leben S. 375, sagt Folgendes: „In ältester Zeit hat man blos Halbjahre, nämlich Winter und Sommer unterschieden, unter denen der Winter vorangestellt ward, so wie die Nacht dem Tag voranging, nach der uralten allgemeinen Ansicht, dass aus dem Dunkel und der Kälte das Licht und die zeugende Wärme geboren werde. Man zählte demgemäss nach Nächten und nach Wintern, nicht nach Tagen und Jahren. Gemäss der Ansicht, dass der Winter den Anfang der Welt überhaupt gemacht, rechnete man auch das bürgerliche Jahr von ihm."

7. *Illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut jussi conveniunt.* Ganz wie c. 21 juxta libertatem ist dieses Wort auch hier gebraucht, und ich verweise auf meine dortige Anmerkung. Ich habe aber UStA. S. 387. 8 einige Reflexionen hierüber und über die ganze Stelle gemacht, welche ich meinen Lesern empfehle. Man muss überhaupt diese und die folgenden Stellen streng zu erfassen suchen, um keine Albernheiten in sie zu verpflanzen, wie dies namentlich mit dem ut jussi der Fall gewesen ist (d. h. als Befohlene), worüber UStA. S. 389.

8. Die Albernheit hat nämlich in den handschriftlich sichern Worten *ut turbae placuit* aus turbae, das sie nicht zu begreifen wusste, und auch jetzt noch nicht zu begreifen vermag, ein turba gemacht, welche saubere Conjectur, von J. Fr. Gronov zur Welt gebracht, bis zur Stunde die Ausgaben so sehr beherrscht, dass auch Müllenhoff dieselbe leider beibehielt.*) Und doch gibt es nichts Verkehrteres, wie ich UStA.

*) „Der Umstand, dass das silentium durch den Priester geboten wurde, beweist ganz unwiderleglich, dass ein politischer Präsident, der die Versammlung unter seiner leitenden Gewalt gehabt hätte, nicht existirte: das Volk selbst leitete sich, und rex vel princeps hatten blos das Recht des Vortrages. Es ist also selbstverständlich, dass dieses sich selbst leitende Volk selber den Augenblick des Beginns der Verhandlung bestimmte, und dies besagen Tacitus' Worte ut turbae placuit; die Dingmänner selbst beschlossen (placuit), jetzt wollen wir hören, und dann erst wurden rex vel princeps gehört, audiuntur, nichts darüber hinaus." UStA. S. 391.

S. 392 flg. gezeigt habe. Indem ich meine Leser auf diese Auseinandersetzung verweise, spreche ich mit Bedauern die innigste Ueberzeugung aus, dass unsere Germania auch in Zukunft der Tummelplatz derjenigen sein wird, welche verdienen homines male seduli et perverse docti zu heissen.*)

Die Anwesenheit der Dingmänner im concilium ist eine publica res, es ist also vorzugweise natürlich und zwingend, dass sie considunt armati, worüber ich auf die Erläuterung der Anfangsworte des 13. Kapitels verweise.

9. Die homines male seduli et perverse docti tummeln sich in unserem Kapitel ganz wacker und zwar nicht blos in der Kritik sondern auch in der Exegese, und in Beidem zusammen. Die Stelle *mox rex vel princeps***), *prout aetas cuique*, *prout nobilitas, prout decus bellorum*, *prout facundia est* liefert leider den schlagendsten Beweis meiner Behauptung. Denn obgleich omnia sole clariora sind, hat doch die Verkehrtheit eine förmliche Literatur über diese Worte des Tacitus geschaffen, zu deren Würdigung ich UStA. nicht weniger als 18 Druckseiten nöthig hatte von S. 400—418. Man hat nämlich, was besonders von Waitz gilt, herauszubringen gesucht, dass die Worte prout aetas—facundia est sich weder auf den rex noch auf den princeps (civitatis) beziehen, sondern auf jedweden Dingmann. Auch hier muss ich auf meine Darstellung verweisen, und bemerke, dass von mir unabhängig Leo Meyer im 4. Bande der Zeitschrift für deutsche Philologie S. 190 flg. wenigstens

*) Besonders gegen Schweizer musste ich in dieser Sache UStA. S. 392 auftreten; doch ohne ihn zu ernstlichem Nachdenken und Besserung zu bringen. Im Gegentheil, er ist, sich auf Müllenhoffs Vorgang steifend, ganz verstockt und hat seinem Ingrimm Jahrbb. für Philol. 109, 418 gegen mich Luft gemacht. Was er aber in der Sache selbst vorbringt, ist so elend, dass ich mich zu einer Mittheilung oder gar Beurtheilung des Geredes unmöglich entschliessen kann. Ich bedauere übrigens gar sehr, dass er bei seinen Verstocktheiten und Ausfällen den Namen und das Ansehen Müllenhoffs zur Folie nehmen darf. — Döderlein erklärt das turba des Gronov vollständig so, dass der nämliche Sinn wie bei turbae herauskommt. Sehr geschickt!

**) Die EXCC bei Tross wollen principes statt princeps.

in der Hauptsache zu demselben Resultate gelangt ist, ohne jedoch von Unklarheit und Verwirrung ganz frei zu bleiben.

10. Ebenderselbe lehrt dort auch über den Beifall und das Gegentheil gegen Waitz im Wesentlichen das Nämliche, was ich UStA. S. 418—420 ausführlich vortrage. Zu dem auf S. 420 über Wâpnatak von mir Gesagten füge ich hier die Nennung einer erweiterten Besprechung dieses Gegenstandes durch K. Maurer in der Zeitschrift Germania 16, 324 ff.

11. Silentium per *sacerdotes*, s. d. Anmerkung zu c. 7 S. 365 f. und zu c. 10 S. 473. 457. Zacher S. 383. n. 425.

Zwölftes Kapitel.

I.

1. Ueber die Competenz des von Tacitus geschilderten concilium enthält das 11. Kapitel nichts ausser der Bemerkung des ersten Satzes, dass, weil die principes die res minores für sich abthun, dem concilium selbst nur die res majores anheim fielen. Da aber eine genaue Bestimmung über die res minores und res majores durchaus fehlt (s. UStA. S. 371), so ist besagte Notiz sehr mangelhaft und unfruchtbar. Nichts desto weniger lässt sich bei sorgfältig aufmerksamer Analyse der Mittheilung von Tacitus der Umfang und das Einzelne der Competenz des Völkerschafts-Concilium fixiren, wie ich UStA. S. 371—376 versuche. Was Sohm in diesem Punkte streng juristisch-systematisch lehrt, ist von mir UStA. S. 938 mitgetheilt und verdient jedenfalls Berücksichtigung.

2. Sohm nennt dieses concilium nicht ganz unpassend die regierende Volksversammlung, und Tacitus, welcher offenbar eine solche Vorstellung festhält, findet es eben deshalb nicht nöthig, ganz speciell in eine sondernde Trennung einzugehen. Indirect spricht er aber diesem concilium die regierende Competenz dadurch zu, dass er mit den ersten Worten des zwölften

Kapitels erklärt, das regierende concilium sei auch ein richtendes concilium. Licet apud concilium accusare quoque et crimen capitis intendere. Durch die Conjunction quoque wird das hier Genannte dem im vorigen Kapitel Gesagten gegenüber gestellt, die Setzung von licet sagt weiter nichts, als dass das concilium nach seiner Natur auch höchste Competenz zur Aburtheilung der Staatsverbrechen wirklich hatte. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so konnte von einem licet in keiner Weise die Rede sein. Waitz behauptet ganz exclusiv, licet beziehe sich blos darauf, dass sonst die principes und ihre Begleiter als Richter genannt werden. Aber Tacitus hat ja bisher davon noch nicht gesprochen, sondern erst am Ende dieses Kapitels gibt er diese Notiz. Da übrigens gegen die genannten Beschuldigten im concilium ohne Zweifel aufgetreten werden musste, nicht blos durfte, so ist (UStA. S. 435) Folgendes zu bemerken. a) Das licet will vor Allem sagen, dass das consilium auch einen gerichtlichen Charakter hatte; und b) das Wort hat hier nicht seine schwache Bedeutung der Willkür oder des Beliebens, sondern seinen starken Sinn, welchen Cicero Phil. XIII, 6 bezeichnet: licere dicimus quod more majorum, quod legibus institutisque conceditur, also quod per leges jus rectumque est, unser „gesetzlich." Es würde daher unrichtig sein, wenn man in dem licet unserer Stelle ein blosses concessum est erblicken wollte, obschon beide Ausdrücke sich sehr nahe stehen.

3. *Delictum* unterscheidet Cäsar VII, 4 in ein majus und minus delictum, und Tacitus selbst spricht alsbald von levioribus delictis, welche delicta gravia voraussetzen. Also unser „Verbrechen", nicht aber „Vergehen", welches zu mild wäre. Was nun die genannten Verbrecher selbst betrifft, so ist Folgendes (UStA. S. 448) zu bemerken. In dem Ausdrucke *ignavi et imbelles* sind hier (vgl. dagegen, in wesentlich milderem Sinn, c. 31, und Hartm. I, 16), die Feigsten der extremsten Art und Steigerung, Feiglinge, die so feig waren, dass man sie mit dem Tode bestrafen musste. Es ist also an unserer Stelle nicht von allen ignavis et imbellibus die Rede, sondern nur von denjenigen, welche wegen ihrer maasslosen Feigheit sogar des

Todes würdig erachtet wurden. Unsere Stelle besagt nicht, sie ersäufen überhaupt die Feiglinge in Koth, sondern nur: wenn ein Feigling mit dem Tode bestraft wird, so ist die Art des Todes just diese. Fast ebenso wird man die Worte proditores et transfugas arboribus suspendunt nicht ausnahmslos von allen Solchen zu verstehen haben, sondern nur von denen, welche als proditores et transfugae zum Tode verurtheilt wurden. Es handelt sich in den Worten des Tacitus nicht sowohl um die Strafbestimmung selbst, als vielmehr von der Art der Hinrichtung. Darauf geht auch vorzugsweise nicht blos der Ausdruck distinctio poenarum, sondern noch mehr diversitas supplicii, d. h. die verschiedene Art der Hinrichtung. Auf diese Weise verschwindet vollständig der Widerspruch, in welchen bei oberflächlicher Behandlung der Schriftsteller durch den Schluss des sechsten Kapitels mit sich selbst zu verfallen scheint.*) Die Reflexion tamquam scelera ostendi oporteat etc. wird dadurch, dass es heisst respicit und nicht respicere videtur, den Germanen selbst unterlegt, ob mit Recht von Seiten des Tacitus oder mit Unrecht, bleibt dahingestellt.

II.

1. *Sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti multantur.* Die Bestimmtheit der Rede verbunden mit dem engsten Zusammenhang zum Vorigen, wo von der criminal-gerichtlichen Thätigkeit des concilium gehandelt wird, lassen fast keinem Zweifel darüber Raum, dass Tacitus auch diese leviora delicta der Aburtheilung und zwar einer förmlichen und vollkommenen Aburtheilung durch das concilium selbst vindicirt. Im andern Falle hätte er, ohne ein nachlässiger Scribent zu sein, nicht erst nach diesem Satze und

*) Corpore infames sunt ii, qui corpus flagitiis ita contaminarunt, ut imbelles evaderent, ist die gezwungene Erklärung von Hartmann I. 16. Die Worte beziehen sich auf widernatürliche Wollust, wie ich UStA. 449 zeige, nicht ohne Anführung Halms (450), welcher S. 21 kritisch fabelt.

zwar unmittelbar nach demselben die Notiz Eliguntur etc. folgen lassen können. Diese Darstellung ist aber nur insofern richtig, als das concilium allerdings in letzter Quelle der Ursprung aller Rechtspflege ist, nicht aber in dem Sinne, dass es selber alle und jede Rechtspflege unmittelbar geübt hätte. Jedenfalls geschah eine Verhandlung gegen die delicta leviora, wenn sie ja im concilium selbst statt hatte (was zu bezweifeln ist), nicht von Amtswegen, sondern in Folge eines Antrags einer Parthei oder gemeinschaftlich beider Partheien, durch welche sie sich freiwillig dem concilium unterwarfen, demselben die Strafbestimmung entweder geradezu überlassend oder zur schützenden Bestätignng mittheilend (UStA. S. 435).

2. Die Rechtsverhältnisse bei den Germanen waren von der eigenthümlichen Art, dass germanisches Criminalrecht und römisches zwei gar verschiedene Sachen sind. Das homicidium z. B. gehört bei den Römern in das Criminalrecht, bei den Germanen aber ist es eine Privatsache, um welche sich der Staat als solcher und direct gar nicht bekümmert. Und doch wird Tacitus das homicidium, über dessen privatliche Büssung, nicht Bestrafung, er c. 21 in der nämlichen Weise berichtet, wie in unserem Kapitel über die Büssung der leviora delicta überhaupt, unter die Verbrechen gerechnet haben. Dennoch aber ist dasjenige germanische Gericht, welches sich etwa indirect mit einem Falle des homicidium befasste, kein Criminalgericht, mag es das grosse Volksgericht oder blos das Gaugericht sein; welches Letztere ohne Zweifel der Fall war, denn das homicidium fiel nur in das Gebiet des Compositionenrechts und es ist durchans falsch, wenn Weiske S. 10 sagt, „selbst die Ausgleichung durch Compositionen gehörte, wenn die Betheiligten die Sache nicht schon unter sich abgemacht hatten, vor die Volksversammlung.“ Man kann also vom rein-römischen Standpunkte das Gericht in solchem Falle ein Criminalgericht nennen, kann sagen, es hat Criminalgerichtsbarkeit, aber vom germanischen Standpunkte ist diese seine Thätigkeit keine Criminaljustiz, sondern nur Civilgerichtsbarkeit. Und dies ist offenbar der Gesichtspunkt, den man festhalten muss, um unsere Stelle über die leviora delicta für

sich allein und in Verbindung mit der Notiz des 21. Kapitels richtig zu verstehen, da Tacitus ohne Zweifel, von römischen Begriffen ausgehend, die ganze Sache nicht richtig auffasste und nicht richtig schilderte; UStA. S. 527 f.

3. Grimm RA. S. 288 spricht über den letzten Kern dieser Dinge und macht seine Besprechung durch das vollständig, was er S. 622 nachträgt. Er stellt sich dabei auf die Seite von Rogge, auf welcher auch ich stehe, ihm deshalb in folgender Darstellung mich anschliessend; vgl. UStA. S. 424. 430. Das Fehderecht ermächtigte den Beleidigten, in Verbindung mit seinen wehrhaften Blutsfreunden den Verletzer und dessen Anhang in den Tod zu verfolgen oder, wenn er ihn blos besiegte, mit einer willkürlichen Genugthuung zu belegen. In diesen Sachen war der Volksgemeinde eine strafende Gewalt ganz fremd, sie konnte eine rechtmässige Fehde für sich nicht hindern oder stören, aber sie konnte in der Weise vermitteln, dass Fehden unter ihrem obersten Walten durch Verträge um ein Sühngeld beigelegt wurden, und dass man bei solchen Verträgen verblieb. Von diesem Sühngelde spricht Tacitus in unserem Kapitel in den Worten sed et levioribus delictis u. s. w., und noch entschiedener im ersten Satze des 21. Kapitels, welcher hierher gezogen werden muss, und den Tacitus selbst hierher gezogen haben würde, wenn er die ganze Sache tiefer und systematischer begriffen hätte.

4. Neben dem Fehderechte in seiner wahren Wirklichkeit finden wir nämlich, wie besonders die Anfangsworte des 21. Kapitels besagen, noch die andere Gewohnheit in Uebung bei den Germanen, dass ein Beleidigter für die ihm zugefügte Verletzung oder für das Blut seines erschlagenen Verwandten eine Sühne oder Busse von gewisser Grösse forderte, und der Verletzer ihn mit einer solchen Gabe versöhnte. In den germanischen Volksgesetzen des Mittelalters wird diese Gegengabe Widrigelt (Wiedervergeltung) oder compositio genannt, Letzteres zur Bezeichnung des vertragsmässigen Abfindens und Beilegens; und davon zu unterscheiden ist das Werigelt, compositio homicidii, gewöhnlich Wergeld genannt, aber nicht von wehren abzuleiten, sondern von wer = vir, homo,

und deshalb = capitis aestimatio, aber dann auch allgemeinen Sinnes so viel als Busse überhaupt, weil das Wergeld die bedeutendste aller Bussen war, und nach seiner Taxe auch die Busse anderer Verletzungen sich regelte, die gar kein Todtschlag waren. Gleichbedeutend mit Wergeld in seinem eigentlichen engeren Sinne als compositio homicidii ist die nicht weniger alte Benennung Leudus, oder Leudis, auch Leodis und Leodgelt (leod = homo, eigentlich populus), als Sühne des Mordes, nicht aber als Sühne jeder Schuld, vgl. UStA. S. 437.

5. Ausübung des Fehderechts und Annahme der compositio konnten also nicht neben einander zugleich bestehen, sondern schlossen sich wechselseitig aus; sowohl das Fehderecht als das Compositionenrecht werden von Tacitus c. 21 erwähnt und sind sehr alt; doch muss man sich das Wergeld als das aus dem Fehderecht Hervorgegangene denken, indem es die Stelle der Fehde selbst vertrat und durch die der Volksverbindung und Volksversammlung innewohnende höchste Friedensmacht vermittelt und verbürgt war. Zur Theilnahme an einer Fehde waren die nächsten männlichen Verwandten der streitenden Theile verpflichtet: daher hatten auch diese, und nur sie, Ansprüche auf einen Theil des Wergeldes ihres erschlagenen Blutfreundes (Tacitus bemerkt deshalb c. 21 recipitque satisfactionem universa domus), und umgekehrt nicht minder die Verbindlichkeit, zu Bezahlung des Wergeldes für die Mordthat eines Mitverwandten beizutragen. Die Composition war das Aequivalent des Fehderechts, und der Empfänger des Wergeldes war verpflichtet, sich des Fehderechtes weiter nicht zu bedienen. Fing er dennoch an mit den Waffen Rache zu suchen, so konnte sein Gegner die Composition zurückverlangen und ausserdem noch das Wergeld für jeden in dieser Fehde auf seiner Seite Gebliebenen. Ebenso hatte aber auch der Beleidigte, der die gesetzliche Genugthuung verschmähte, und den Weg der Selbsthilfe ergriff, weiter keine Composition zu fordern. Die Compositionen, welche, als ein gesetzlicher Ersatz für das nicht ausgeübte Fehderecht, dazu dienen sollten Ruhe und Frieden so weit als möglich zu fördern, setzen übrigens

jedesmal das Fehderecht als eine nothwendige Bedingung voraus; denn nur der konnte für eine Verletzung eine Busse verlangen, der sich selbst zu rächen im Stande und im Rechte gewesen wäre. Das Recht auf eine Composition floss daher auch nur aus der persönlichen germanischen Freiheit, und keineswegs war es so, wie unser Criminalrecht, in der öffentlichen Gewalt und in einem allgemeinen Schutze des Staates auf eine absolute Weise begründet. Aus diesem Gesichtspunkte stellt Rogge S. 23 N. den Satz auf, dass weder der Verletzte noch der Verletzer zu dem Wege der Composition gezwungen werden konnte, wogegen Eichhorn §. 18 lehrt, dass die Gemeinde auf Anrufen des Beleidigten oder seiner Verwandten den Beleidiger geradezu zur Erlegung der Busse nöthigte, gleichgültig ob derselbe sich in eine Composition einlassen wollte oder nicht. Mit ganzer Entschiedenheit wird dieser Standpunkt von Waitz S. 399 ff. und von Wilda S. 169 f. vertreten, und nicht minder von Walter RG. §. 659. 662. Beweisen können diese Herren ihre Lehre nicht, und auf Tacitus können sie dieselbe auch nicht gründen, dessen zu allgemeinen Worte, ohnehin von römischer Anschauung abhängig, ihnen höchstens nicht absolut im Wege stehen. Rogge's Auffassung wird durch Tacitus nicht unmöglich gemacht und empfiehlt sich durch Consequenz. Auf dieser Seite steht auch J. Grimm. Ich selbst habe der Behandlung dieser Controverse die Ausführung UStA. S. 451—477 gewidmet.

6. *Pro modo poenarum* haben alle Handschriften; die in den Ausgaben jetzt ausnahmslos stehende Lesung *poena* stammt von Acidalius (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts), wogegen ich UStA. S. 440 (431) die urkundliche Lesart poenarum in der Weise in Schutz nahm, dass ich poenarum als Genitivus graecus (wie c. 15 vel armentorum vel frugum) zur allgemeinen Bezeichnung eines unbestimmten Quantums und Quale's auffassen möchte. Die leviora delicta haben pro modo, nach dem Verhältniss, in welchem sie leviora oder minus levia sind, Strafen, ganz allgemein und überhaupt gesprochen. Und dann kommt per Asyndeton die genauere Angabe des Quale, nämlich „equorum pecorumque", und des Quantum, nämlich „nu-

mero", bei welchem man vielleicht certo erwartet, wie c. 21, aber ohne ausreichenden Grund; denn c. 21 ist auch von einem certum delictum die Rede, dem homicidium, hier aber ist von keinem certum delictum die Rede, sondern von den delictis levioribus ganz allgemein, welche, nach der geringeren Schwere verschieden, auch einen verschiedenen numerus der Strafen hatten. Und dieser Punkt gibt mir auch noch eine andere Erklärung des poenarum an die Hand. Modus nämlich ist bekanntlich auch = mensura; pro modo poenarum = pro mensura poenarum, so dass der ganze Ausdruck auch heissen kann: in Uebereinstimmung mit dem (gesetzlichen) Maasse der Strafen.*) In diesem Falle würde es sich dann desto leichter erklären, warum bei numero kein certo steht: dieses relative certo läge in „pro modo poenarum", und Tacitus sagt, dass diese Bussen für die verschiedenen delicta leviora gesetzlich bestimmt und nicht dem schwankenden Ermessen anheim gegeben waren, ein Punkt, dessen grösste Wahrscheinlichkeit durch die Festigkeit der Strafbestimmungen in den geschriebenen Volksrechten begründet erscheint. Ehe ich jedoch weiter gehe, will ich noch bemerken, dass Rudolphi S. 29 in geschraubter Exegese die Stelle also übersetzt: „Doch auch für kleinere Verbrechen werden sie, wenn man sie überwiesen hat, bestraft, und zwar, je nach dem Maasse der Strafe (Strafen?), mit einer Anzahl Pferde oder Rinder." Er frägt: Nonne possumus id ferre? Der Leser mag antworten. Jedenfalls ist die Uebersetzung „Rinder" hier falsch, denn die pecora unsrer Stelle sind im weitesten Sinne zu nehmen, also nicht blos armenta, obschon diese allerdings vorzugsweise. Im 21. Kapitel lesen wir sogar armentorum ac pecorum, und auch c. 5 sind nur armenta und pecora genannt; vgl. Döderlein IV, 295 und Hostmann Anmerk. 242. Nach dem was Tacitus c. 5 über das Vermögen (opes) der Germanen meldet, versteht es

*) Hartmann, welcher von des Acidalius Corruption durchaus nichts wissen will, kommt in seiner Behandlung unsrer Stelle I, 16 zu folgendem Ergebniss: „Sed et [in] levioribus delictis pro modo [quodam] puniendi equorum pecorumque numero multantur."

sich von selbst, dass diese poenae ausnahmslos nur in Thieren bestanden, in dem sogenannten Kuhgeld, worüber ich auf UStA. S. 441 ff. verweise. Auch c. 21, wo vom Wergeld im engsten Sinne die Rede ist, erscheint das Nämliche. Und hier will ich nun für das oben besprochene pro modo poenarum noch ein weiteres Letztes bemerken, nämlich, dass es, in Bezug auf diesen Umstand, auch den Sinn haben kann: in Uebereinstimmung mit der Art ihrer Strafen, welche nicht in Geld, sondern in Thieren bestehen, die alsbald genannt sind mit equorum pecorumque numero. Da übrigens der jetzt in der philologischen Kritik herrschende Geist der Frivolität die conservative Richtung verhöhnt, so mögen sich die Helden an mir für diese Versuche (UStA. S. 440) weidlich belustigen.*)

7. *Pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur.* Von dem Standpunkte, welcher von uns oben unter Nr. 3 dargelegt ist, müssen diese Worte sehr einseitig erscheinen. Für's Erste nämlich ist das eigentliche Wergeld, jedenfalls die Hauptsache, an zweiter Stelle genannt; für's Zweite aber wird die pars multae regi vel etc. solvenda als Hauptsache vorangestellt und als etwas ganz Wichtiges und Wesentliches in völliger Allgemeinheit, was jedenfalls nicht zu allen Zeiten der Fall gewesen ist, zu Tacitus' Zeiten aber wohl gewesen sein mag. Der Schriftsteller selbst ist übrigens auch hier nicht von der Einseitigkeit frei, dass er germanische Dinge nach der ihm gewohnten römischen Anschauung auffasst und darstellt. Tacitus ist dadurch auch Veranlasser geworden, dass unsere Systematiker, z. B. Waitz, in der Behandlung dieser Sache einen Weg einschlugen, gegen welchen Vieles zu erinnern ist, von mir besprochen UStA. S. 471 ff.

8. Tacitus charakterisirt diese *pars* multae quae regi vel civitati exsolvitur in gar keiner Weise auch nur etwas genauer. Wir wissen nun zwar aus unsern Quellen, dass es der in den geschriebenen Volksrechten erscheinende fredus

*) Einer hat bereits sein Müthchen an mir gekühlt. Es ist der scharfe Schweizer, Jahrbb. f. Philol. S. 109. 418. Vivat sequens!

ist, worüber Müllenhoff bei Waitz, Sal. Recht S. 283, handelt und welcher nicht selten in dem dritten Theile der ganzen Busse bestand. Ich habe mich deshalb genöthigt gesehen, UStA. S. 471 folgende Fragen aufzuwerfen.

a) Für den Fall dass solche Compositionen wenigstens ursprünglich auf Privatübereinkunft beruhten fragt es sich, wie da von einem Friedensgelde die Rede sein konnte, welches regi vel civitati exsolvitur?

b) Es fragt sich weiter, nicht blos in welchem Verhältniss der Grösse das Friedensgeld zur eigentlichen Composition stand, sondern ob das Friedensgeld ein aus der ganzen compositio ausgeschiedener, also erst nachträglich entstandener Theil der ganzen multa war, d. h. mit der compositio ursprünglich nicht blos zusammenhing, sondern mit ihr eins war, — oder ob der fredus, überhaupt späteren Ursprungs als die Compositionen selbst, erst als etwas Neues von Staatswegen zu der Composition hinzutrat?

c) Es fragt sich endlich auch, welchen Sinn das Friedensgeld hatte, ob es Sühne für den verletzten Frieden sein sollte, oder eine Vergütung für die Thätigkeit der gerichtlichen Gewalt, oder sonst etwas.

9. Streng historisch lassen sich diese Fragen, welche über die Geschichte hinausliegen, allerdings nicht beantworten, man wird aber zu der Annahme berechtigt sein, dass, je älter die Zeit, desto weniger von dem fredus die Rede sein kann. Zu Tacitus' Zeiten war er aber ebenso sehr gesetzlich da und gesetzlich fixirt, als die Bussen für die verschiedenen delicta leviora müssen bestimmt gewesen sein, denn er sagt c. 21 nicht blos numero, wie c. 12, sondern certo numero. Jedesmaliger Sühne-Vertrag und jeweilige Willkür musste also damals aufgehört haben.

10. Wie in Bezug auf das Fehderecht überhaupt hat Waitz S. 407 ff. und Köstlin S. 374 nebst Walter RG. §. 660 Ansichten, die das Private in dieser Sache nach Möglichkeit ausschliessen. Da diese Controverse indessen mit Tacitus' Worten nichts zu thun hat, so verweise ich auf UStA. S. 472—476, und hebe nur noch folgenden Punkt hervor.

11. Tacitus sagt regi vel civitati. Dies gefällt Waitz nicht, welcher deshalb S. 306 statt civitati ein principi erwartete. Allein es ist ja in unserem ganzen Kapitel lediglich nur vom richtenden Gemeinwesen die Rede, also von der civitas, und eher könnte Jemand an regi Anstoss nehmen wollen. Sybel S. 139 sagt viel richtiger, der fredus, welcher der Gemeinde gehörte, die im Besitze des Gerichtsbannes ist, wird in den republikanischen Staaten von der Gemeinde selbst eingezogen, in monarchischen Staaten aber von dem Könige, insofern er das Gemeinwesen repräsentirt. Gaupp, d. alte Ges. d. Thür. S. 365, behauptet, das Friedensgeld sei die Wurzel der öffentlichen Strafen in unserem Criminalrecht. M. s. noch Grimm RA. S. 656. Wilda S. 439. Unger S. 29.

12. Pars ipsi qui vindicatur *vel* propinquis ejus exsolvitur. Nur römischer Vorstellung war es möglich, den fredus von der compositio in der Art zu unterscheiden, dass die letztere an zweiter Stelle erscheint, ein weiterer Beweis, dass Tacitus in dieser Sache überhaupt nicht gehörig orientirt ist. Wenn es aber heisst ipsi vel propinquis ejus, so bezieht sich das Erstere auf ein delictum levius ohne homicidium, das Zweite dagegen auf ein delictum levius mit und durch homicidium; vgl. die Anmerk. zu den ersten Worten des 21. Kapitels. Tacitus sagt also hier nichts von dem Falle, wenn die Composition oder das Wergeld ipsi qui vindicatur *et* propinquis ejus exsolvitur, im 21. Kapitel sagt er es aber mit den Worten recipit satisfactionem universa domus. Ueber dieses Verhältniss mit den propinquis ist weiter oben S. 490 das Nöthige bemerkt.

III.

A.

Eliguntur in isdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.

1. Ueber eadem concilia ist bereits weiter oben S. 481 gesprochen.

2. Eligere (UStA. S. 493 ff.) ist nie und nirgends das einfache „wählen“ oder das „erwählen“, sondern das „aus-

wählen“, das „auserwählen“, das „auslesen“ und „auserlesen.“ Das Verbum eligere*) bedeutet nie an und für sich, Jemanden durch Wahl ein Amt und eine obrigkeitliche Würde übertragen, ihn zu einem magistratus „ernennen“, sondern stets, Jemanden aus einer grösseren oder kleineren Zahl „auswählen“, so namentlich auch in dem Ausdruck eligere aliquem ad munus z. B. ad sacerdotium. Man sagt deshalb im Lateinischen nie consules eligere, praetores eligere u. s. w., sondern immer creare. Wenn also der principatus Germanorum ein obrigkeitliches Amt bezeichnete, so würde ein lateinischer Schriftsteller, um die durch förmliche Wahl geschehende Ernennung zu diesem obrigkeitlichen Amte zu bezeichnen, principes creantur sagen, nicht eliguntur.**)

3. Hieraus folgt, dass an unserer Stelle eliguntur principes nicht heissen kann, es werden überhaupt Dingmänner zu principes ernannt; sondern: es werden diejenigen principes ausgewählt, welche u. s. w. Savigny, Beiträge zur Gesch. d. Adels S. 6 übersetzt demgemäss richtig also: „In derselben Versammlung werden auch die richterlichen Obrigkeiten erwählt, und zwar lediglich aus der Zahl der Principes.“ H. Müller L. Sal. S. 171 sagt in gleichem Sinne: „Wie aus der Zahl der principes die duces hervorgingen, so auch die Richter.“ Damit harmoniren Sybel S. 71, Richthofen Fries. Wörterb. S. 609, Watterich §. 24, welcher sagt: „Sententia ea est, ut, qui eliguntur ad jus dicendum, non eo ipso *fiant* principes, sed principes et fuerint ante et deinceps maneant, accepto juris dicendi mandato.“ Die gegentheilige, unrichtige Auffassung ist ausgedrückt in Weishaupt's Erklärung: Eliguntur viri ingenui, qui sint principes jura reddentes. Und dies ist die Behauptung von Löbell S. 505. Köpke S. 13. Dahn S. 69 und namentlich von Waitz, welcher, in Verbindung mit seinen Anhängern, auf diese einzige Stelle, zu der er noch c. 22 de

---

*) Ebenso das Substantivum electio, vgl. Bötticher Lex. Tac. s. v.

**) Leo Meyer, Jahrbb. für deutsche Philologie IV, 182, mag seine dortige Bemerkung über eligere noch einmal überlegen. Sie ist vollständig gleich viel werth wie das was er über sumere lehrt oder vielmehr nicht lehrt.

asciscendis principibus herbeizerrt, seine falsche Lehre von den principes Germanorum „als den vom Volke gewählten Beamten“ stützt.

4. Der also falsch interpretirende Weishaupt hat aber Recht, wenn er von dem Satze qui jura reddunt erklärt, derselbe sei weiter nichts als ein reines Prädicat, was auch nebst Passow und Hess besonders Watterich S. 37 darthut gegen die durch und durch falsche Behauptung von Waitz und Dahn, dass der Indicativ reddunt die von mir vertheidigte Auffassung der Stelle unmöglich mache.

5. Jura reddere, jus reddere, jus dicere, jura dicere sagt der Lateiner, wenn auch nicht ohne alle Ausnahme, so doch in der Regel immer nur von der Civiljustiz. Und so muss der Ausdruck vor Allem auch hier genommen werden. Da aber, wie oben S. 488 gezeigt ist, germanisches und römisches Criminalrecht sich nicht decken, sondern bei den Germanen die von Tacitus leviora genannten delicta ebenfalls dem Privatrechte angehörten, so ist die richterliche Behandlung derselben in den judiciis pagorum ebenfalls in dem Ausdrucke jura reddunt mit eingeschlossen; s. UStA. S. 526 ff.

6. Per pagos vicosque, wie Ann. I, 56 omissis pagis vicisque: ein Begriff, der pagus mit seinen vicis, das Ganze mit seinen Theilen, der aus den vicis bestehende pagus, nicht aber: der Gau als Ganzes, und davon verschieden seine kleineren und kleinsten Theile. Thudichum lehrt also Falsches, wenn er S. 30 sagt: „Hier ist zunächst ganz unzweifelhaft, dass sowohl in dem Gau als in dem Dorf Gericht gehalten wurde, da der vicus noch ausdrücklich neben dem pagus aufgeführt wird. Es fragt sich nun, hält ein und derselbe Vorsteher die Gerichte in mehreren Gauen und in den einzelnen Dörfern dieser Gaue ab, oder wird für jeden Gau und für jedes Dorf ein besonderer Vorsteher gewählt? Das Letztere ist gewiss das Natürlichere und den Worten Entsprechendere; denn der Pluralis per pagos vicosque steht nur weil auch principes der Plural ist.“ Meine Leser werden ohne meine Belehrung wohl wissen, was man mit diesen Phantasien anzufangen hat, welche Thudichum S. 33 noch weiter ausspinnt. Ich begnüge mich

deshalb, unter blosser Hinweisung auf Barth IV, 292, Waitz S. 240 und Bethmann-Hollweg G. S. 28. 44. 45. N. 3, 47, und CPr. S. 91 und 103, welche Alle das Verschiedenste phantasiren (s. UStA. S. 530 ff.), einfach Folgendes zu erklären. So gut die Dingmänner sich auf einer gemeinschaftlichen Mahlstätte zum concilium der civitas versammeln konnten und pflegten, mindestens ebenso gut, und noch besser, werden sich die Dingmänner jedes pagus auf einer einzigen Mahlstätte ihres concilium haben versammeln können, wo dann alle controversiae des gesammten pagus, also aller vici dieses gesammten pagus verhandelt wurden. Ich stimme deshalb unbedenklich dem Ausspruche Sohms S. 6 N. 17 bei, dass es für den Dorfverband niemals einen öffentlichen Beamten [wohl aber einen Vorsteher und Repräsentanten], und für das Dorfgebiet niemals ein öffentliches Gericht gegeben, indem durch per vicos lediglich das per pagos illustrirt werde.

B.

Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

1. Comites *ex plebe* bilden den vollen Gegensatz zu principes. Sind also die principes auch ex plebe? Antwort: Wenn Tacitus ein sinnloser Schwätzer ist, sonst nicht. Man sieht also hieraus:

a) die principes sind Adelige, und aus den Adeligen wurden die Oberrichter der Gaue ausgewählt;

b) die principes werden nicht durch jenes eligi erst zu principes gemacht, sondern zu Oberrichtern. Jedenfalls ist es für Leute von verstandesmässigem Denken ausgemacht, dass diese principes nicht ex ingenuis ignobilibus genommen wurden.

2. Ich rede von verstandesmässigem Denken, muss es aber leider vermissen. Löbell S. 508 spricht in entgegengesetzter Art also: „Diese Stelle scheint auf den ersten Blick mehr zu bedeuten; denn wenn die Begleiter ex plebe dem princeps entgegengesetzt sind, so ist ja doch dieser, meint

man, aus einem anderen Stande, und nicht ex plebe gewählt. Aber dem Ausdruck des Tacitus lässt sich ebenso füglich (nein!) ein anderer Sinn geben. Nicht den Geschlechtern wird die Gemeinde entgegengesetzt; sondern der Gesammtheit der obrigkeitlichen Personen die Gesammtheit des ausserhalb ihres Kreises befindlichen Volkes." Ein willkürliches, bodenloses Gerede ohne Beweis, welches Roth S. 11 blindlings und eigenmächtig wiederholt, worin ihm Dahn S. 60 folgt, welcher mit ebenso grosser als beweisloser Sicherheit also spricht. „In c. 11 wird die plebes den principes entgegengestellt, d. h. den Beamten, die grosse Masse des Volkes, omnes, Edle wie Freie. Ganz ebenso bedeutet c. 12 die plebes die Masse des Volkes, ausserhalb der Beamtung: den aus der Masse des Volkes selbst gewählten Beamten, den principes, die insofern vor ihrer Wahl ebenfalls zur plebes gehörten, werden je hundert Nichtbeamtete zu Rath und Unterstützung beigegeben." Um das Sinnlose dieser Behauptung recht zu fühlen, darf man nur sagen, dass nach dieser Träumerei der lateinische Ausdruck Plebeji auf Deutsch zu geben ist mit „Nichtbeamtete." Dies wird übrigens, denke ich, genügen, um von der Abwesenheit verstandesmässigen Denkens bei diesen Herren der politischen Doctrin einen Begriff zu bekommen, was ich meinen Lesern gar sehr wünsche.

3. *Comites* (UStA. S. 296. 483. 516. 648), die Begleiter der richtenden principes, dürfen nicht mit den comites der Gefolgsherren (auch principes) verwechselt werden, von welchen c. 13 und 14 gesprochen wird. Und es ist unverzeihlich, dass Waitz Forschungen II, 399 sich folgende Aeusserung erlaubt. „Gleichwohl scheint es mir, dass Tacitus an eine solche Identität gedacht hat, ohne sich dann selbst die Sache deutlich zu machen." Er sage uns, aus welchem Buchstaben der Germania er so Etwas schliessen darf. An das Tolle streift es aber, wenn (nebst Anderen) Gaupp, d. alte Ges. d. Thür. S. 106, in der Verwirrung so weit geht, selbst die centeni ex singulis pagis electi pedites mit den comites unserer Stelle zu identificiren, weil auch diese centeni sind, wie unsere comites. Vgl. m. Anmerkung zu der Stelle des sechsten Kapitels. Ge-

meiner S. 78—80 wirft Alles unter einander, worüber ich auf die Nachweisungen UStA. S. 517 zurückgehe.

4. *Centeni.* Die Zahl hundert, sowohl das einfache Hundert, als das grosse (= 120), spielt in den öffentlichen Verhältnissen und Einrichtungen der germanischen und scandinavischen Völker stets wiederkehrend eine Rolle, wie man namentlich auch aus c. 6 sieht; es ist deshalb nicht auffallend, dass die comites der Richterprincipes ebenfalls hundert an der Zahl sind. Dahn S. 75 sieht unsere centeni als einen den späteren Schöffen ähnlichen Ausschuss aus der Gemeinde (Hundertschaft) an (ebenso Eichhorn §. 146 und Zacher S. 385. N. 442), und tritt dadurch der Lehre von Waitz, Sybel, Bethmann-Hollweg u. A. entgegen (vgl. Wietersheim I, 403), welche, behauptend Tacitus habe nicht verstanden was er berichtet, in den centeni nicht einen Ausschuss aus der Gemeinde, sondern die Gemeinde oder Hundertschaft selbst erblicken, worüber ich auf UStA. S. 515—517 verweise. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter I, 266, will das Wort centeni für ein Glossem erklären und aus dem Texte stossen. Eine absonderliche Art der Auffassung bietet Barth IV, 291, welche in der Hauptsache von Landau reproducirt wird, der S. 244 ff. und 310 ff. von einem amtlichen Gefolge des princeps überhaupt spricht, das aus den untergeordneten Häuptlingen, den Centenarien, bestehen soll und in den centeni comites unserer Stelle bezeichnet sei, was Tacitus nicht verstanden habe. Thudichum S. 32 sagt: „Unter den ex plebe comites können nur freie Volksgenossen verstanden sein, welche „Begleiter" des Vorstandes heissen, weil sie im Falle eines Volkskrieges von ihm angeführt werden. Wenn man annimmt, dass pagus c. 12 das Nämliche bedeute wie im c. 6 und 39, nämlich den Gau der Hundertschaft, so wird man auch hier die centeni mit pagus in Verbindung bringen dürfen. Alle Zweifel schwinden, sobald man sich nur entschliesst, bei centeni auch hier wiederum wie bei c. 6 nicht an eine runde Zahl sondern an einen Namen, also die Hundertschaft, zu denken. Und so übersetzen wir denn: „als Begleiter aus dem gemeinen Volke sind zu Rath und Entscheidung bei dem einzelnen Vor-

steher die Hundert gegenwärtig", und nicht: „Jedem sind hundert Begleiter aus dem Volke zur Seite." Thudichum verwirft es absolut, dass man centeni und comites zusammen nehme, und ebenso dass man centeni und ex plebe verbinde, ex plebe gehöre nur zu comites, centeni sei das Subject, und ex plebe comites das Prädicat oder Apposition. Auf diese Weise hat die Benennung comites nicht ganz einfach den allgemeinen Begriff „Begleiter", sondern ist ein Titel dieser Gerichtsleute. Unter dieser Annahme ist die Verbindung der Worte

5. *Consilium simul et auctoritas*, wie ich bereits UStA. S. 520 auseinander setzte, nicht die einer verbindungslosen einfachen Apposition, sondern consilium et auctoritas werden durch simul mit comites allein verbunden: adsunt comites simul cons. et auct.: „Als Begleiter zugleich aus dem Volke sind zu Rath und Ansehen bei dem einzelnen Richter-Princeps die Hundert gegenwärtig." Legt man aber auf das Wort comites keinen solchen Nachdruck, sondern statuirt dessen einfachsten appellativischen Sinn, was ohne Zweifel das Richtige ist, dann haben wir eine reine ganz verbindungslose Apposition, und simul ist nicht zu comites herüberzuziehen, sondern verbindet in Gemeinschaft mit et die zwei Begriffe consilium und auctoritas, wofür auch simul — simul vorkommt (s. Dräger S. 42) sowie simul — que und simul — atque, worüber Spitta S. 94 fg. sorgfältig handelt, gegen Nipperdey zu Ann. XV, 48. An unserer Stelle liegt ohne Zweifel auf auctoritas der Hauptnachdruck, und consilium wird nicht in gleichem Grade betont. Tacitus will also sagen, diese Begleitung verleiht vor Allem Ansehen des Oberrichters, indem so die plebes selbst als repräsentirt erscheint, zugleich aber kennen diese ex plebe comites auch das im Volke und dessen Bewusstsein lebende Recht. Barth IV, 290 sagt in diesem Sinne mit Recht, „diese comites mussten der Verhältnisse der Rechtsübung kundige Männer sein, die unter den Ihrigen Zutrauen und Ansehen genossen. Der Richter sollte nicht sprechen ohne ihren Rath, ohne sie hatte sein Spruch kein Gewicht; selbst Richter waren sie aber nicht. Der Princeps war Richter, nicht

blos der Vorsitzende im Gericht; die centeni gaben ihre berathende Stimme, er sprach das Urtheil." Mit dieser Auffassung harmonirt Sybel bei Schmidt III, 341 insofern als er der Gemeinde den Bann, dem princeps die Rechtsfindung überweist. Pardessus in der 9. Abhandlung zur Ausgabe der Lex Salica S. 576, welcher unter den centeni comites die Gemeinde versteht, welche zu Gericht sitzt, erklärt consilium als die mitberathende und entscheidende Versammlung, auctoritas als den von ihr gefassten Beschluss. Waitz, dessen Ansicht über die ganze Sache schon durch Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter I, 188, vorbereitet war, übersetzt S. 239 „dem Richter Rath, seiner Entscheidung Ansehen", dagegen S. 333 „Rath und Vollmacht", was doch nicht einerlei ist. Thudichum S. 31 tadelt entschieden die Erklärung der auctoritas als Ansehen, es sei Zustimmung, Entscheidung, womit Sohm S. 6 vollständig übereinstimmt. Ich bemerke aber dagegen, dass sprachlich das Wort auctoritas ohne Zusatz eines Genitivus oder Adjectivs und als Apposition zu Personen nie und nimmer „Entscheidung" bedeuten kann; vgl. Rein in Pauly's Real-Enc. I^2, 2121 fg. und Ernesti in der clavis Cic., wo auch gezeigt wird, dass consilium und auctoritas nicht selten mit einander verbunden werden. Im Ganzen ist zu bemerken, dass der Gebrauch dieser zwei Wörter nicht für diejenigen spricht, welche in den centeni comites die ganze Gemeinde erblicken. Dieser sprachliche Umstand ist aber für diese Doctrinäre kein Hinderniss, denn sie erklären von vornherein, Tacitus verstehe hier nichts von dem was er schreibt, und sie erlauben sich, alle Schranken einer berechtigten Interpretation zu überschreiten.

Dreizehntes Kapitel.

I.

Das Waffenrecht.

1. In der durch c. 11 und 12 laufenden Beschreibung des concilium ist nicht blos gesagt considunt armati, sondern auch frameas concutiunt mit der Bemerkung honoratissimum assensus genus est armis laudare. Der Uebergang zum dreizehnten Kapitel ist also durch das Vorhergehende wohl vorbereitet, wenn dasselbe, vermittelt durch das fortsetzende*) autem, beginnt:

Nihil neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt,

wozu Münscher II, 17 die überaus vorsichtige Bemerkung macht, „dass man diese Worte nicht in pedantischer Weise so aufzufassen habe, als hätten die deutschen Männer gar nichts unbewaffnet gethan.“ Dies ist aber die Sprache der sehr beliebten exegetischen Schlaffheit, und ich glaube mit mehr Recht sagen zu dürfen, Tacitus fällt hier in das Romanhafte, indem er ganz allgemein von den Germanen aussagt, was doch gewiss nur bei den mehr oder weniger Hervorragenden der Fall war, ein Punkt, dessen Erwägung auch zum richtigen Verständnisse des fünfzehnten Kapitels unerlässlich ist; s. „Ueber das Romanhafte u. s. w.“ S. 48.

2. Dieses Waffentragen wird auch noch durch c. 22 bestätigt: ad negotia procedunt armati nec minus saepe ad convivia, so wie durch die Notiz des siebenundzwanzigsten Kapitels und die Negation c. 44. Ich verweise auf meine ausführliche Darlegung UStA. S. 394—396 und auf Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts II, 441. 443. 448. III, 376. 384.

3. Dieses Recht der Waffen war aber auch eine Nöthigung, indem, beim Mangel einer vollkommen schützenden Staatsordnung und Staatsgewalt, der Einzelne sich selbst schützen musste: man denke nur an die einzige faida, in welcher sich Waffen-

---

*) Bremi zu Nepos V. Att. V, 4.

recht und Waffennöthigung durchdringen; ein Verhältniss aus welchem der Unbefangene auf den geringen Grad der germanischen Cultur zu schliessen berechtigt und dringend eingeladen ist, unter Berücksichtigung der Worte des Thukydides, welcher I, 6 erwähnt, dass auch noch in seiner Zeit die rohesten unter den hellenischen Stämmen allgemein Waffen trugen, dass dies in den ältesten Zeiten in ganz Griechenland zum eigenen Schutze nöthig und deshalb Regel gewesen sei dass aber die Athener zuerst diese barbarische Sitte abgelegt hätten.

4. Zum Waffenrecht oder zur Waffennöthigung kommt aber jedenfalls auch die Waffenpflicht, welche jeder Germane für die Gemeinde hatte, an deren Kriegen ohne Ausnahme alle Waffenfähige Antheil nehmen mussten als Mitglieder des Heerbannes; vgl. UStA. S. 239.

5. Ausser diesem Falle konnte aber der Germane seine Waffen hinwenden, wohin er wollte, wie aus Cäsar VI, 23 und aus Tacitus Germ. 14 klar hervorgeht und von mir UStA. S. 554—559 gegen Waitz, Roth, und Peucker dargethan ist.

II.

Die Wehrhaftmachung.

A.

Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit.

1. *Moris est,* es ist ein Stück*) ihrer Sitte (UStA. S. 539. 764), mos est (c. 15), es ist eine allgemeine Sitte, ein Gebrauch. Mit Bezug auf c. 19 mores plus valent, quam leges, und unter Verweisung auf UStA. S. 372 (Gesetz war damals die consuetudo, und longa consuetudo pro lege habetur), bemerke ich, dass hier von Etwas die Rede ist, was ganz eigentlich ein allgemeines Gebot war und seine bestimmten rechtlichen Folgen hatte.

*) Vgl. Tacitus Ann. I, 80 id quoque morum Tiberii fuit.

2. *Arma sumere* hat, wie arma capere oder auch capessere, in der Regel den Sinn: zu den Waffen greifen d. h. in den Kampf gehen, Ann. II, 44. Hist. IV, 76; hier aber nur: die Waffen nehmen, die Waffen führen. Der Ausdruck arma ist hier überdies ganz allgemein; wenn man aber, statt des blossen Begriffes, eine bestimmte Vorstellung verlangt, so wird dieselbe alsbald im Folgenden gegeben durch die Worte scuto frameaque, was ich UStA. S. 495 ausführlich erläutere. Wenn man also hieran denkt, unter Erinnerung an das c. 6 geschilderte Aermliche der germanischen Bewaffnung, vervollständigt durch das Nichtreichliche der Kleidung c. 17, dann wird man gesichert sein vor dem Irrthum, sich einen in den Waffen schmucken Menschen vorzustellen, und auf diese Weise den germanischen armatus, von welchem nun wiederholt gesprochen ist, als das erfassen was er war, nicht aber wie einen schön bewaffneten Römer, wozu man leicht verleitet werden könnte durch die blinkenden Worte des Tacitus; vgl. UStA. S. 419 flg.

3. Wenn *probaverit* das Perfectum des Conjunctivs ist, so hat es die schwächere Bedeutung des Anerkennens (vgl. Nipperdey zu Ann. I, 58); ist es aber das futurum exactum, so hat es den Sinn der prüfenden, förmlichen Untersuchung. In diesem letzteren Falle würde ohne Zweifel an zwei der Zeit nach verschiedene concilia zu denken sein, im ersteren Falle nur an eines, in welchem das probare und das armis ornare unmittelbar auf einander folgten, so dass an das förmliche Ablegen einer Waffenprobe im concilium selbst nicht zu denken wäre. Für beide Fälle sprechen gewisse Momente, ich neige aber zur Annahme des letzten, da überhaupt die Verhandlungen des concilium im Ganzen einen sehr summarischen Charakter haben mochten, ein Punkt, über welchen ich UStA. S. 418—420 handle.

B.

Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque juvenem ornant.

1. Der Sinn des *tum* hängt von dem ab, was in der vorigen Bemerkung erwogen ist. Und wenn es alsbald ganz bestimmt heisst in *ipso* concilio, so scheint dies dafür zu sprechen, dass das probare und ornare in einer und derselben Versammlung stattfand, obgleich der Sinn des ipso auch der sein kann, dass dieser Act der Wehrhaftmachung als so wichtig erscheint, dass er in dem concilium generale vor sich gehen musste, ein Umstand, welcher sich als sehr natürlich zeigt, da durch jenen Act der juvenis eine pars rei publicae wurde.

2. *Principum aliquis*, so sagt man richtig, wenn man sagen will: ein Princeps; oder auch princeps aliquis und princeps quidam, oder unus ex principibus; s. UStA. S. 401. 414. Ich erinnere an Folgendes: a) die allgemeine Bedeutung des Wortes princeps, und b) die mehrfache Zahl der principes im concilium, worüber weiter oben zum 11. Kapitel S. 479 f. gehandelt ist.

3. Die Wehrhaftmachung ist, was Tacitus nicht wusste, die Form der Emancipation, s. UStA. S. 545. Die Emancipation des Haussohnes ist aber rein die Sache nur des Vaters, der Vater hätte also vor dem princeps aliquis genannt werden sollen, und nicht minder auch die propinqui, d. h. aus der Zahl der propinqui jedesmal derjenige, welcher bei Ermangelung des Vaters das mundium über den vaterlosen Sohn hatte.*)

4. Der Vater aber oder der Muntherr ex propinquis konnte auch seinen Mündling einem Dritten (extraneus) als Adoptivsohn übergeben (tradere und commendare), und dann stand diesem Dritten das Recht zu, die Emancipation dieses Adoptivsohnes vorzunehmen. Und dieses Rechtsverhältniss fand nament-

*) Die Lesung propinqui (Plural), statt welcher auch propinquus in den Handschriften und Ausgaben erscheint (vgl. ausser Massmann besonders Tagmann S. 54), ist die allein richtige, denn propinquus ohne aliquis heisst der Verwandte, nicht ein Verwandter, der Plural dagegen hat die Bedeutung des Unbestimmten in seiner Natur. Zugleich ist es auch stilistisch fast geboten, auf die zwei vorhergehenden Singulare einen Plural folgen zu lassen, wozu auch der Plural ornant sehr gut passt. Man hat übrigens hier zu übersetzen: „Verwandte“, nicht aber: „die Verwandten.“

lich dann statt, wenn ein princeps als derjenige erscheint, qui juvenem scuto frameaque ornat.

5. Nun fragt es sich, ob die Vornahme der Emancipation und Wehrhaftmachung rein in die Willkür des emancipator d. h. des Muntherrn, pater, propinquus, extraneus gelegt war, was entschieden verneint werden muss, denn die Sache hing von dem Eintreten der Mündigkeit des Haussohnes ab, war also ein zwingendes Rechtsverhältniss.

6. Hievon weiss und sagt Tacitus nichts, und seine Darstellung leidet nicht nur an diesem Mangel, sondern auch an dem, dass er was Form war (juvenem armis ornare, die Wehrhaftmachung) für die eigentlichste und einzige Sache hielt.

7. Wir dürfen uns also auch nicht wundern, wenn wir bei ihm rein gar nichts über die Jahre der Mündigkeit lesen, dürfen aber mit allem Fug behaupten, dass aus den Bestimmungen der sogenannten Volksgesetze über diesen Gegenstand auf die Sachlage in den Zeiten des Tacitus zurückgeschlossen werden darf. Indem ich in dieser Beziehung auf das verweise, was ich weiter unten zu den Worten des 20. Kapitels donec virtus agnoscat aus Wackernagels schöner Schrift über die Lebensalter mittheile, bemerke ich hier, dass nach salisch fränkischem Rechte die Volljährigkeit mit dem vollendeten 12. Jahre eintrat, und ebenso bei den Sachsen, weshalb das 12. Lebensjahr das Emancipationsjahr des salisch fränkischen Rechts ist (die Ribuarier hatten das 15. Jahr), und bei den Sachsen annum post unum et duodecimum (d. h. nach vollendetem 12. Jahr) Keiner einen Kriegszug versäumen durfte, worüber Sohm S. 343 flg. ausführlich handelt und alle etwaigen Bedenken löst. Wir wollen aber zum Verständniss unserer Stelle des Tacitus uns zunächst an das von Wackernagel betonte 20. Jahr halten, da auch Sohm in der Note 24 bemerkt, es verstehe sich von selbst, dass bei Realisirung dieser Vorschriften im einzelnen Falle auf die individuelle Befähigung gesehen wurde.

8. Bei der Mangelhaftigkeit und Einseitigkeit der Mittheilung des Tacitus darf man sich nicht wundern, wenn er auch von dem symbolischen Charakter der Wehrhaftmachung

nicht die leiseste Ahnung hat. Der nächste Gedanke ist natürlich der, dass bei einem so entschieden kriegerischen Volke, bei welchem das concilium Heer- und Volksversammlung zugleich war, die Ueberreichung der wichtigsten Hauptwaffen zu Schutz und Trutz der passendste Ausdruck der Emancipation gewesen sei. Allein die Waffe scheint hier, wo es sich um ein Rechtsverhältniss handelt, mehr das Symbol der Selbständigkeit zu sein, und nicht so sehr blos das unsymbolische materielle Werkzeug des Kampfes. Die Ueberreichung einer Waffe in solch symbolischem Sinne ist nämlich wie Sohm S. 550 zeigt, die allgemein germanische, auch bei den Franken und Langobarden zu Recht bestehende Form der Freilassung überhaupt; und das Zeugniss, welches Tacitus an unserer Stelle ablegt, wird sowohl durch die spätere Wehrhaftmachung wie durch die germanischen Formen für die Freilassung eines Unfreien bestätigt. Ich erinnere zugleich an dieselbe symbolische Bedeutung der Waffen bei der germanischen Eheschliessung, worüber zum 18. Kapitel ausführlich gehandelt wird. Wackernagel a. a. O. fasst die Sache ebenso, indem er Folgendes sagt „Wenn der Vater selbst die Wehrhaftmachung vornahm, so war damit die Befreiung aus der Munt des Vaters ausgedrückt, wie auch sonst die Freilassung mit der Ueberreichung von Waffen als dem natürlichen *Sinnbild* begleitet ward; that es ein Anderer (wie bei den Langobarden gewöhnlich, Paul. Diac. I, 23) und übte somit dieser ein Recht aus, das eigentlich dem Vater gebührte, so nahm er den Jüngling an Kindesstatt an und machte ihn dadurch frei vom Vater.*) Nun erst — nach der Wehrhaftmachung — war der Jüngling innerhalb des Hauses seinem Vater gleichgestellt; nun erst trat er in all die angeborenen Rechte seines Standes, ward nun erst voll ein Freier oder ein Edler und ganz geschieden und unterschieden von den Unfreien, mit denen er bisher im Vaterhause war gleich gehalten worden. Nun erst, erst durch die feierliche

*) Die Adoption durch Waffenübergabe kommt noch anderweit bei germanischen Völkern vor (Grimm RA. 166 flg.), und Freilassung auf dem Wege der Adoption durch einen Zweiten auch in Rom (Gellius V, 19).

Wehrhaftmachung, erhielt der Jüngling, was ja der nächste Sinn des Sinnbildes war, das Waffenrecht. Er mochte schon früher und schon heldenhaft genug den Speer geführt haben, das aber nur aus freiwilliger Lust: jetzt ward es ihm zur Pflicht und damit erst zu einem wahren Rechte gemacht, und er übte beide kraft des Volksrechtes. Denn er war endlich auch in dieses nun erst eingetreten: ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae."

9. Dieses Wechselverhältniss zwischen Recht und Pflicht ist von Tacitus mit gar nichts ausgesprochen; er betont nur das Recht, wie die vagen Worte zeigen: hic primus juventae *honos*, haec apud illos *toga*, sowie auch die Worte arma sumere bis suffecturum probaverit wenigstens vor Allem auf den freiheitlichen *Ehren*punkt gehen, denn auch in ihnen ist überhaupt nichts von einer Pflicht gesagt. Es handelt sich aber hier um die Aufnahme des von der väterlichen Gewalt Befreiten in die ganze Gemeinschaft des öffentlichen Rechtes nach seinen zwei Seiten, und deshalb ist das „Urtheil" (probaverit) der regierenden Volksversammlung (concilium) erforderlich. Die Wehrhaftmachung als Form der Emancipation erzeugt für den Jüngling die unmittelbare*) Theilnahme am nationalen Volksverband, und damit wie das Heeresrecht und die Heerespflicht so den Gerichtsstand und nicht minder die Dingpflicht zum öffentlichen Gericht; Sohm S. 352 ff. Diese Emancipation war aber als solche, wie wir aus den Quellen ganz bestimmt wissen, mit dem Erwerb von Grundeigenthum durchaus nicht verbunden, sondern die mit der Freilassung aus der väterlichen Gewalt erworbene Volljährigkeit begründete an und für sich schlechthin Dingpflicht und Dingrecht, Heerpflicht und Heerrecht; Sohm S. 344 flg.

Nichts desto weniger behauptet Waitz S. 324, es müsse als zweifelhaft erscheinen, ob der wehrhaft gemachte Jüngling dadurch vollberechtigt war, auch an der Volksversammlung Theil zu nehmen. Und damit noch nicht zufrieden, denkt Waitz sogar daran, dass der Wehrhaftgemachte, wenn er noch kein

*) Dies besagt mox, UStA S. 866.

Grundeigenthum besass, aus diesem Grunde auch nicht einmal Mitglied des Heeres gewesen sei. In eine Widerlegung dieser Abenteuerlichkeit gehe ich indessen hier nicht ein, sondern verweise auf die UStA. S. 548—551 gegebene, und auf die deductio ad absurdum S. 244, sowie auf Rückert I, 75. S. oben S. 386.

III.

Die Gefolgschaft.

1. Wackernagel führt a. a. O. also fort. „Aus der Wehrhaftmachung hat sich im Fortgang des Mittelalters der Ritterschlag, die swertleite, entwickelt. Auch dieser ward zunächst nur Solchen ertheilt, denen die Waffen zwar nichts Neues, die jedoch nur durch die Vorübungen ihrer Knappenzeit damit vertraut gewesen waren; und dieser Ritterschlag zeigt sich noch gern verbunden mit dem Antritt königlicher Herrschaft; auch diesen betrachtet man als einen Fortschritt zu höherer Altersstufe, und dem er zu Theil geworden, nunmehr als einen Mann. Und auch die Zwanzigzahl der Jahre war noch für den Ritterschlag die eigentliche Forderung. Indess schon von den Germanen berichtet Tacitus c. 13, insignis nobilitas aut magna patrum merita verschafften gelegentlich auch adolescentulis die Wehrhaftmachung durch einen Fürsten und Aufnahme unter dessen Krieger. So kommen denn genug Schwertleiten auch Solcher vor, die weniger als zwanzigjährig waren, namentlich aber Fünfzehnjährige, ein Alter, das die schon sonst damit verknüpften Vorzüge rechtfertigen durften und bei Königssöhnen noch der Umstand, dass ja ebendasselbe sie regierungsfähig machte. Aber, und darin ist die Schwertleite von ihrem germanischen Ursprunge abgeartet, während die Wehrhaftmachung dem Gemeinfreien sogut wie dem Edlen galt wurden zu Rittern blos Edle geschlagen. Und so hat überhaupt das Mittelalter den hohen Rechtswerth, welchen die Frist der zwanzig Jahre vordem besessen hatte, je mehr und mehr verwischt, sicherlich indem es manche der Wirkungen, die einst mit dieser verknüpft gewesen, auf die fünfzehn und die dreizehn Jahre zurückverlegte.“

Diese Vermengung der Wehrhaftmachung mit dem Ritterschlage, welcher auch Grimm RA. S. 287 nebst Zacher huldigt, habe ich UStA. S. 551 als eine Vermengung zwei wesentlich verschiedener Sachen bezeichnet und auf den Aufsatz von Kaufmann im Philol. 31, 490—510 verwiesen, welcher dies zu zeigen sucht, aber selber den Fehler begeht, zu behaupten, die Wehrhaftmachung bei Tacitus, im 12. oder 15. Jahre vorgenommen, bezeichne blos den Beginn der Waffenübung. Die hier in Rede stehenden Sachen haben allerdings einige Verwandtschaft mit einander, mehr aber nicht.

Ich habe übrigens die Stelle aus Wackernagels Schrift in extenso angeführt, weil sie auch einiges Licht auf das wirft, was oben II, nr. 7 S. 507 über die altdeutschen Jahre der Mündigkeit vorgetragen ist.

Ganz besonders jedoch sind mir Wackernagels Worte deshalb werth und wichtig, weil sie, als eine Erklärung der Worte insignis nobilitas etc. und adolescentulis unseres Kapitels, zu meiner folgenden Besprechung einen Uebergang bilden.

2. War der Emancipator, wie Tacitus sagt, principum aliquis (s. UStA. S. 544 und 626), so forderte die Wehrhaftmachung die vorausgehende Tradition (Commendation) des Haussohnes durch den Vater an den Princeps, und bewirkte ohne Zweifel die Unterordnung dieses juvenis als Gefolgsmann unter diesen Princeps. Und hier ist der Punkt, aus welchem sich erklärt 1) der Zusammenhang der Worte insignis nobilitas u. s. w. mit dem Vorigen, und 2) wer der princeps ist in dem Ausdruck principis dignatio. Dieser princeps ist nämlich kein Anderer als der principum aliquis im Vorigen, er ist also ganz bestimmt der princeps, und nicht ein princeps. Sohm übersetzt daher die Worte des Tacitus ganz richtig also: „Hoher Adel oder hohe Verdienste der Vorfahren wenden solche Auszeichnung (nämlich der Wehrhaftmachung durch einen princeps) des princeps jungen, kaum erwachsenen Leuten zu. Sie werden den andern Männern, die schon längst erprobt sind, beigesellt, und (wahrlich) keine Ehrenminderung ist es für sie, in der Reihe der Gefolgsgenossen zu erscheinen."

Daran schliesst sich folgende pragmatische Erläuterung

Sohm's. „Die Worte insignis nobilitas etc. schliessen sich erläuternd an die Mittheilung an, dass unter Umständen auch principum aliquis die Wehrhaftmachung im concilium vollziehe. Die hohe „Auszeichnung", welche darin liegt, ist die Aufnahme in das Gefolge, welche hier auch adolescentulis, sonst nur durch Tapferkeit erprobten Männern zu Theil wird. Die Form der Auszeichnung besteht in der Annahme der Tradition des Haussohnes durch den Vater von Seiten des princeps, zugleich zur Freilassung aus der väterlichen Gewalt und zur Aufnahme in das Gefolge. Die Motive der Auszeichnung treten gerade dadurch in ein klares Licht. Es ist nämlich vor allen Dingen auch der hohe Adel oder das Verdienst des Vaters, welche von dem princeps durch die Annahme der Tradition geehrt werden. Schon ihrer äusseren Form nach ist die „Auszeichnung" zugleich eine Auszeichnung für den Vater und für den Sohn."

Zur Vertheidigung seiner Lehre bekämpft Sohm S. 557 n. 32 die Ansicht von Waitz, „dass die adolescentuli im Gegensatz zu den robustiores noch nicht wehrhaft gemachte junge Leute seien, dass die Auszeichnung der adolescentuli in der Aufnahme in das Gefolge noch vor der Wehrhaftmachung d. h. noch vor dem 12. oder 15. oder gar, wie bei den Angelsachsen, noch vor dem 10. Lebensjahre bestanden habe." Waitz nimmt also, was nicht angeht, die probati nicht im allgemeinen Sinne „die Bewährten", wozu doch jam pridem nöthigt, sondern ganz speciell als die Wehrhaftgemachten; und Sohm hat ganz recht, wenn er opponirt. Ich glaube indessen, ausgehend von der Bedeutung des Wortes aggregare (UStA. S. 619—622), dass man diese aggregati adolescentuli auch auffassen kann als blos Angereihte, weder wirklich in den Comitat aufgenommen, noch wehrhaft gemacht. Indem ich übrigens der Lehre Sohm's das Lob der Consequenz ungeschmälert belasse, sehe ich, veranlasst durch die leider so unbestimmte Zeichnung dieses Verhältnisses durch Tacitus, wie nothwendig es ist, in dieser Sache folgende vier Punkte auseinander zu halten: 1) wehrhaft machen; 2) in das Gefolge aufnehmen; 3) Beides zugleich, und 4) Anreihen an das Gefolge

nicht eigentliches Aufnehmen in dasselbe. Und Kaufmann fixirt die hier schwebende Frage S. 490 ganz richtig also. „Man hat gestritten, ob die dignatio etc. die Wehrhaftmachung durch den princeps und die Aufnahme in sein Gefolge sei, oder die Aufnahme in das Gefolge allein. I. Im ersten Falle sind wieder zwei Möglichkeiten vorhanden, 1) entweder sind Wehrhaftmachung und Aufnahme in das Gefolge zwei rechtlich und zeitlich getrennte Handlungen, von denen die eine auch ohne die andere vollzogen werden konnte, 2) oder die Aufnahme in das Gefolge steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wehrhaftmachung, a) sei es dass überhaupt keine besondere Handlung weiter vorgenommen wurde und die Wehrhaftmachung selbst schon als Aufnahmehandlung diente, oder b) dass doch die Aufnahme eine nothwendige Folge der Wehrhaftmachung durch den princeps bildete. Waitz bekämpft diese Ansicht. Er gibt wohl zu, dass nach der Auffassung des Tacitus ein gewisser Zusammenhang zwischen Wehrhaftmachung und dem Eintritt in das Gefolge stattfand, nur kein so enger, wie ihn Andere annehmen. Die dignatio principis ist nach Waitz blos die Aufnahme in das Gefolge ohne vorgängige Wehrhaftmachung des adolescentulus."

3. Es fragt sich nun, ob der vorgetragenen Darlegung des Zusammenhanges und des sachlichen Gehaltes kein sprachliches Hinderniss im Wege steht. Ich antworte hierauf mit einem entschiedenen Nein. Folgendes beweist dies.

A. Die handschriftlich gesicherte Lesung der Stelle lautet: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant: ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur. Nur zwei Handschriften, Cod. Pont. und Vatic. N. 1862, geben dignitatem statt dignationem, und so, behauptet Halm, müsse gelesen werden, alle übrigen Codd. kämen hier gar nicht in Betracht. Noch anmaassender verlangt dies Reifferscheid in den Symbb. S. 625, obgleich ihm das bekannt gewesen sein musste, was Waitz in den Forsch. II, S. 393 treffend gegen Halm's Unterfangen vorträgt. Durch das von mir UStA. S. 600 gegen diesen kritischen Leichtsinn Dargelegte sind beide Critici abgewiesen.

B. Das Wort dignatio hat hier seine ganz echte, etymologisch unerschütterliche Bedeutung: Würdigung, nicht Würde. Es gehört eine Art Unverschämtheit dazu, wenn Jemand diese Bedeutung in irgend einer Weise in Abrede stellen will; m. s. UStA. S. 601 und 611, wo Halm, Wölfflin, Richter, und Ribbeck zurückgewiesen werden. Was die verschiedenen Nüancen der Bedeutung „Würdigung" betrifft, so ist die von Sohm gewählte Uebersetzung „Auszeichnung" etwas frei, aber nicht unrichtig, und wenn Halm meint, es könne nur „Gnade", „Gunst" bezeichnen, so ist uns auch dies recht; s. UStA. S. 602.

4. Halm, welcher dignitatem liest oder doch dignationem in diesem Sinne nimmt, bringt folgende Uebersetzung der Stelle (die er sonst in nichts ändert) zu Stande: „Hervorragender Adel (d. h. Angehörigkeit zu einem berühmten [falsch] Geschlecht) oder grosse Verdienste der Väter verleihen eines Fürsten (Häuptlings) Geltung und Würde auch noch ganz jungen Männern [falsch] (auch solchen, die noch unmündige Jünglinge sind). Solche schliessen sich (gesellen sich bei) andern Fürsten an, die kräftigeren Alters und als solche bewährt sind, und es ist keine Schande, unter dem Gefolge (den Gefolgsleuten eines schon bewährten princeps) zu erscheinen."

Währeud also Halm (nebst Andern) die handschriftlich einstimmig gesicherte Lesung ceter*is* nicht verletzt, gibt es auch eine auf gleicher Exegese ruhende Behandlung der Stelle, welche die von Lipsius gemachte Conjectur ceteri statt des handschr. ceteris zu Grunde legt und (nach Gerlach's Uebersetzung) zu folgendem Ergebniss gelangt: „Ausgezeichneter Adel, oder grosse Verdienste der Väter, sichern des Fürsten Würde auch zarten Jünglingen zu. Die Uebrigen reihen sich Kräftigeren und längst erprobten an, und sie erröthen nicht, unter den Gefährten gesehen zu werden."

Ich beschränke mich, unter Verweisung auf UStA. S. 599—610, darauf, folgende Fragen von Bethmann-Hollweg G. S. 59 anzuführen: „1) ceteris robustioribus, sc. principibus, adgregantur? Aber wer ertrüge einen grex principum, und wie könnte Tacitus fortfahren: nec rubor inter comites adspici?

2) ceteri, sc. adolescentuli, robustioribus a) sc. principibus adgregantur? Unmöglich! Also b) comitibus adgregantur? d. h. die andern Jünglinge treten in ein Comitat? Aber auch so wäre der Uebergang zum Comitat sehr ungeschickt und dunkel augedrückt." Vgl. Waitz, Forsch. S. 265 und UStA. S. 607.

5. Die von mir adoptirte Erklärung (s. Nr. 2) der ganzen Stelle, welche in der Hauptsache zuerst von Orelli (s. UStA. S. 568) aufgestellt wurde, wird auch von Barth, Roth, Watterich, Köpke, Dahn, Thudichum, und selbst von Wittmann (UStA. S. 589—599) als die allein mögliche angenommen, wenn auch unter unwesentlichen Modificationen. Auch Daniels reiht sich ihnen an, und macht folgende interessante Bemerkung. „Die Seltenheit des Adels erklärt, wie es nach Tacitus' Zeugniss für das Ansehen eines Fürsten einen besonderen Werth haben musste, unter den Gefolgsleuten eine möglichst beträchtliche Anzahl in der Kraft ihrer Jahre stehender Edelleute zu haben. Dies zu erlangen und anstrebende Kräfte heranzubilden bewog, wie Tacitus bemerkt, die Fürsten, bei besonders ausgezeichnetem Adel von der Bedingung der vollen körperlichen Reife und der in Thaten schon erprobten Brauchbarkeit abzusehen und noch unerwachsene Jünglinge in die Comitate aufzunehmen, indem man sie den kriegsbewährten älteren Gefolgsleuten zur Anlernung beigesellte." Diese wohlüberlegte adgregatio ad robustiores hatte also eine tiefere Absicht, wichtig und schön genug, um jene adolescentulos von einem rubor inter comites adspici abzuhalten.

6. Die unter Nr. 4 geschilderte Behandlung der Stelle geniesst das Glück, fast durchweg von den Philologen fest gehalten zu werden, obgleich sie sachlich zu keinem genügenden oder auch nur erträglichen Sinne führt, was man von der entgegengesetzten Interpretation redlicher Weise nicht behaupten kann. Hat doch selbst Richter, in der Hauptsache ein Anhänger der Erklärung dignatio = dignitas, S. 230 ff. ausführlich gezeigt, dass die bisherigen Erklärungen dieser Auffassung unter dem Drucke geschraubtester Schwierigkeit zu einem Resultate des Abenteuerlichen führen und deshalb unhaltbar erscheinen müssen,

und dass sie sich überdies noch die Gewaltthätigkeit der Correctur ceteri statt ceteris zu Schulden kommen lassen, wenn sie nicht so plump werden wollen, wie die von Halm u. A. ist, welcher ceteris beibehält. Vgl. Kaufmann S. 490 und UStA. S. 600.

7. Diese Interpretation, für welche namentlich Halm im Anfang seines akademischen Aufsatzes von 1864 von Neuem auftrat, mit Nachdruck von mir bekämpft UStA. S. 599—607, hat sich ihren eigenen Anhängern so schwierig gezeigt, dass Einzelne derselben auf die wunderlichsten Gedanken und Vorschläge verfielen.

Jan 1864 ergänzt in der Eos I, 79 zu ceteris, welches einen Gegensatz zu adolescentulis bilde, principibus, und zieht zu adgregantur das Subject von assignant herab, mit dem Sinne: „Manchmal werden ganz junge Männer wegen ihres Adels und der Verdienste ihrer Väter zu Fürsten gemacht, im Uebrigen werden nur die Stärkeren und schon lange Bewährten würdig erachtet, dass man sich ihnen als Begleiter anschliesst." Und im Philologus 26, 573 versichert Jan ganz ernstlich, „dies sei die einfachste Auskunft zur Erklärung der schwierigen Stelle" vgl. Sohm S. 556 und UStA. 611.

Ribbeck 1867 im Rhein. Museum 22, 158 liest statt ceteris das Adverb interim, welches paläographisch [īterī] in ceteris verdorben worden sei. Vgl. Richter S. 237 flg., welcher dieses Ridiculum gehörig würdigt; und UStA. S. 611 flg. nebst S. 954.

Schlenger 1867 im Philol. 26, 361 billigt Ribbeck's That, die Behandlung der Stelle, meint er aber, werde erst dann recht glatt, wenn man ceteris behalte und es als Ablativus comparativus von robustioribus abhängen lasse, mit dem „ganz vortrefflichen" Sinne: „sie schliessen sich solchen Fürsten an, welche unter den Uebrigen an Tapferkeit und Macht hervorragen;" das sei nämlich der ungezwungene Sinn von robustioribus! Vgl. Jan im Philologus 26, 573 und UStA. S. 612.

Richter 1869 im Rhein. Museum 24, 229—238 tritt als Gegner der Erklärung Halms auf, obgleich er noch entschiedener der Erklärung der dignatio als „Würdigung" opponirt. In seinem Aufsatze, der, wie ich bereits weiter oben erwähnte,

die Blössen der Erklärung von Halm und Consorten ohne Schonung aufdeckt und in dieser Beziehung recht verdienstlich ist, kommt er aber endlich auf den abenteuerlichen Einfall, die Worte Insignis nobilitas bis assignant aus ihrer Stellung herauszuheben und zu Schlussworten des vorigen Kapitels zu machen unmittelbar nach centeni singulis adsunt; ein so abenteuerliches Unterfangen, dass eine Widerlegung eigentlich nicht verlangt werden kann, die ich aber vollständig gegeben habe UStA. S. 614—616; vgl. die treffende Bemerkung von Sohm S. 556.

Auch Holtzmann hat etwas Besonderes, höchst Absonderliches. Vor Allem behauptet er S. 196 in seiner unverwüstlichen philologischen Unschuld: „Halm zeigt, dass dignatio nicht active Bedeutung haben kann." Dann fährt er fort: „ceteris nehme ich als Ablativ zu aggregantur in der Bedeutung: sie werden begleitet, umschaart von den Uebrigen, d. h. diese adolescentuli selbst haben ein Gefolge, das aus vielen, berühmten und starken Männern besteht." Und S. 198 wird weiter gesagt: „Wenn ein Jüngling noch ganz unbekannt war, aber von insigni nobilitate, also aus dem königlichen Geschlechte, so wurde er Gefolgsführer, und die berühmtesten und tapfersten im Kriege ergrauten Krieger schämten sich nicht, im Gefolge des Knaben zu erscheinen." Holtzmann meint, wenn man ceteris als Dativ nehme und aggregantur im Sinne „sie werden beigezählt", so komme immer etwas Ungenügendes und Unpassendes heraus, wie man es auch drehe [ja wohl, wenn man dignatio als dignitas nimmt], und versichert, „die einzig passende, ungezwungene Erklärung sei diese von ihm zuerst gegebene." Dieses Holtzmannische Monstrum zeigt ganz besonders die Unmöglichkeit der betreffenden Erklärungsart, und ist ganz besonders deshalb merkwürdig, weil es thatsächlich zeigt, dass die Germania der Tummelplatz nicht blos der oberflächlichsten Unwissenheit sondern sogar einer philologischen Tollheit ist.*)

---

*) Schweizer, dessen unterthänige Abhängigkeit von Müllenhoff UStA. 320. 934 gezeichnet ist, ermannt sich hier im kritischen Fanatis-

Wo Wunderliches aufgetischt wird, da darf Ritter natürlich nicht fehlen. Er erklärt adgregari als sequi exemplum, kommt zu dem Satze: plebeji nulli sunt in comitatu, sed nobiles omnes et equites, und weil ihn der Plural ceteris genirt, so weiss er: Tacitus cogitavit de pluribus comitum catervis cum suo cujusque principe, was Horkel (und ebenso Schweizer) also in Ordnung zu bringen sucht: „sie werden einem der älteren Fürsten beigegeben, treten in sein Gefolge."

Während demnach die Erklärung eines Unerklärlichen eine Lächerlichkeit nach der andern hervorbringt, weiss Döderlein, welchem Bach blindlings folgt, in wirklicher Taschenspielerei die Erklärung dignatio = dignitas adoptirend dennoch zu demselben Resultate zu gelangen, welches die andere, entgegengesetzte Interpretation erreicht, und darin folgt ihm auch Kritz, gegen welchen Waitz Forsch. 395 und RG. 266 das Nöthige treffend bemerkt.

Die Erklärung, als deren Patron in jüngster Zeit ganz besonders Halm auftrat, wird nie aufhören, Absurditäten zu erzeugen, weil sie selbst sprachlich und sachlich die grösste Absurdität ist. Wir müssen uns daher gefasst darauf machen, dass jeder Tag, oder doch wenigstens jedes Jahr ein neues Ridiculum dieser Art zu Tage fördert. Leo Meyer hat in einer langen und breiten, aber ebenso überflüssigen Behandlung des Wortes dignatio im fünften Bande der Zeitschrift für deutsche Philologie S. 263. 5 die active Bedeutung des Wortes als absolut unmöglich erklärt und ebendort, unter Mitleidbezeigung mit dem Bisherigen, Hoffnung gemacht, dass er auch noch unserer Stelle einstens einmal zu Hülfe kommen werde. Videbimus! Viderimus!

8. Für die von mir adoptirte Erklärung, welche auch Wilda (bei Richter S. 325) annimmt, lasse ich nun noch folgende vier

---

mus gegen sein venerabile caput. In den Jahrbb. für Philol. 109, 419 macht er demselben Vorwürfe darüber, dass er nicht blos dignationem in seinem Texte behält, sondern auch ceteris nicht in ceteri corrumpirt, wobei es nicht ohne einen Puff gegen meine „leidenschaftliche" Wenigkeit abgeht. Es ist wirklich zum Lachen.

Punkte hervortreten, welche ich bereits 1862 in den Jahrbb. f. Philologie S. 768 hervorhob.

a) Die adolescentuli sind doppelt stark den vorausgehenden juvenes entgegengestellt; selbst wenn es blos adolescentes hiesse, wäre dieser Gegensatz nicht zu übersehen.

b) Dies bestätigt sich durch den zweiten Gegensatz, indem alsbald den adolescentulis die robustiores ac jam pridem probati entgegengesetzt werden.

c) Wenn man principis dignatio nicht nimmt als Hervorziehung durch einen Princeps, so erscheinen in den Worten inter comites adspici Gefährten, ohne dass vorher von einem Führer die Rede war. Nimmt man aber diese Auffassung an, so ist zuerst ein Gefolgsherr genannt, und dann mit den Worten ceteris robustioribus das Gefolge selbst, und die alsbald folgende Benennung und Aufführung der comites hat gar nichts Auffallendes. Dieses ganze Moment dürfte wohl als sehr wichtig erscheinen, vielleicht als durchschlagend.

d) Bei dieser Erklärung ist ein fortschreitender Zusammenhang zwischen . . . mox rei publicae und Insignis nobilitas etc.; nach der andern Art ist kaum ein erträglicher Zusammenhang.

Ich füge noch weiter Folgendes hinzu.

a) In den ceteris robustioribus ac jam pridem probatis dürfen wir um so mehr den förmlichen Comitat erblicken, als ceteri (nicht reliqui) auf einen gewisser Maassen geschlossenen Kreis hinzudeuten scheint.

b) Dass aber Tacitus diese cet. nob. etc. nicht schon in diesem Satzgliede geradezu comites nennt, sondern erst im folgenden, das ist rhetorisch-stilistische Berechnung, welche das Vermeiden von Wiederholungen des Nämlichen verlangt.

c) Wenn daher Richter S. 331 erklärt, ceteris auf die im Folgeuden erwähnten comites zu beziehen, wäre sprachlich unerhört, so hat er sich keineswegs als einen besondern Kenner der Darstellung des Tacitus gezeigt; und unsere Stelle ist in dieser Beziehung wie c. 26 die Worte agri ab universis occupantur, quos mox pro numero cultorum inter se partiuntur,

wo die erst später genannten cultores keine anderen sind, als die universi. Ich verweise auf UStA. S. 607. 625.

9. Wie weiter oben S. 511 gezeigt wurde, ist der in principis dignatio steckende Princeps vollständig der kurz vorher genannte principum aliquis. Da nun Ersterer unleugbar ein princeps comitatus ist, so ist auch der wehrhaftmachende princeps ein princeps comitatus. Da ferner der principum aliquis kein Beamter ist, sondern ein princeps im allgemeinsten und weitesten Sinne der Benennung, so geht aus all diesem mit ganzer Bestimmtheit hervor, dass jeder princeps zugleich princeps comitatus war oder doch sein konnte. Waitz und Consorten, welche in jedem princeps einen Volksbeamten erblicken, wehren sich gewaltig gegen diesen Satz, was ganz natürlich ist, da er ihre Lehre von den principes über den Haufen wirft. Und Waitz in seiner unüberwindlichen Verlelegenheit hat sich deshalb sogar mit dem principum aliquis unseres Kapitels eine grobe Fälschung erlaubt, welche ich UStA. S. 636 ohne Schonung aufdecke. Tacitus spricht also in den bis jetzt behandelten Worten unseres Kapitels nicht blos vom Comitat, sondern ganz bestimmt auch von den Führern der Comitate. Und aus Allem geht unerschütterlich hervor, dass das Recht des Comitats ein allen principes zustehendes war. Ich habe über diese Dinge ganz erschöpfend im 6. und 7. Kapitel des 4. Buches der UStA. S. 626—648 gehandelt.

10. Cäsar VI, 23 sagt von den Germanen ganz allgemein Folgendes. Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cujusque civitatis fiunt, atque ea juventutis exercendae causa fieri praedicant. Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii qui et causam et hominem probant suumque auxilium profitentur atque ab multitudine collaudantur. Qui ex iis secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur omniumque iis rerum fides postea derogatur. Es fragt sich, ob hier, wie an unserer Stelle des Tacitus, vom Comitate die Rede sei; und die Antworten gehen sehr auseinander. Die Einen, darunter besonders Waitz S. 257, behaupten, Cäsar und Tacitus reden von ganz verschiedenen Dingen; die Anderen, namentlich

Sybel, finden darin das Nämliche. Beides ist falsch. Das von Cäsar Geschilderte ist mit der Nachricht des Tacitus verwandt, und beide Sachen sind ihrer Natur nach geeignet sich mit einander zu verbinden und in einander überzufliessen. Wittmann sagt S. 93 bezeichnend: „verwandt zwar, doch in wesentlichen Beziehungen verschieden von der Gefolgschaft ist die Heerfahrt." Diese Frage habe ich ausführlich UStA. S. 575 bis 578 besprochen und namentlich den Unterschied S. 575 sorgfältig dargelegt.

11. Die nämliche Stelle Cäsar's zieht man gewöhnlich in die Frage über das Gefolgwesen auch insofern hinein, als man darin einen Beweis finden möchte, dass die Comitate eine Staatssache gewesen seien, keine Privatsache, was sie doch sicher waren; s. UStA. S. 92. In eine Discussion hierüber einzugehen, nöthigt unsere Stelle der Germania nicht, und ich begnüge mich mit gegenwärtiger Hervorhebung, indem ich davon S. 554 der UStA. erschöpfend gehandelt habe. Die Gefolgschaften der Germanen erscheinen neben der allgemeinen Waffenpflicht als Institut einer besonderen, rein privaten Waffenpflicht, und als eine vorzüglichste Bewährung des Waffenrechtes jedes freien Mannes; vgl. Peucker I, 276.

12. Assignare, von Halm und Ribbeck fehlerhaft behandelt, ist unser anweisen, eine Anweisung geben, einen Anspruch verleihen, oder, die Sache selbst wirklich verleihen, wie Histt. I, 30 milites assignabunt imperium. So sagt man namentlich agros assignare ganz in demselben Sinne, in welchem Cäsar VI, 22 agros attribuere sagt. An unserer Stelle darf man also unbedenklich unser „gewähren" und selbst „sichern" brauchen, wie ich UStA. S. 603 vgl. 612 gezeigt habe.

Aggregare hat, da die Latinität kein ingregare besitzt, die doppelte Bedeutung: entweder in gregem ducere, oder ad gregem ducere. Hier ist grex die Schaar der Gefolgsleute und adgregare, bezeichnet entweder die vollständige Aufnahme in diesen grex (UStA. S. 604. 607), oder aber die blosse Anweisung zu diesem grex (UStA. S. 620). Nach meiner Ansicht

spricht sachlich und sprachlich sehr Vieles für die letztere Auffassung. Der Ausdruck inter comites adspici harmonirt wenigstens entschieden damit. Auch nec rubor, ein starker Ausdruck, passt sehr gut, da ein blosses Anreihen an einen Comitat einem hochadeligen adolescentulus viel weniger schwer fallen durfte, als ein förmliches Eintreten in denselben. Auch kann man unbedenklich das ipse vor comitatus also auffassen, d. h. das eigentliche Gefolge, die wirklichen comites.

Mehr jedoch, obgleich nicht absolut, dürften für das Erstere die Worte gradus comitatus habet mit ihrer steigernden Betonung durch quin etiam (c. 14 quin imo) sprechen, wornach die hochadeligen adolescentuli beim wirklichen Eintreten in den comitatus unter Leute kommen, bei welchen Ehrenauszeichnung ein Lebenselement ist, das ganz eigentlich durch den nämlichen Princeps gepflegt wird, dessen dignatio auch ihnen eine Hervorziehung besonderer Art verleiht: judicio ejus quem sectantur, wo judicium (UStA. S. 661. 663. 587. vgl. 686) die Gefolgsherrlichkeit des princeps bezeichnet, dessen Gnade Alle unterstehen.

Zu den gleichen Gedanken führt auch die alsbald erwähnte aemulatio, welche die Ehre zur Triebfeder hat, wo primus locus mit Nachdruck, aber nicht mit Ausschliesslichkeit zu fassen ist (man merke den Plural quibus) und auch auf Seite des princeps das Moment der Ehre wirkt, denn es heisst nicht blos hae vires, sondern auch haec dignitas.

Die stilistische Sorgfalt des Schriftstellers zeigt sich dabei schon in der Variation ejus quem sectantur mit dem alsbald folgenden et principum, ein Wort, dessen lästige Wiederholung Tacitus zu vermeiden ebenso geschickt als hier gezwungen ist. Und wenn man das suum nach principem durchaus nicht übersehen darf mit seinem Sinne liebevoller Ergebenheit (c. 8 feminarum suarum und dort die Anmerkung), so darf man sich mit Recht über die Sophistik von Waitz wundern, welcher dieses suum ebenso leicht in den Wind schlägt, als er in den Worten ejus quem sectantur nichts Auffallendes findet sondern darin ohne Weiteres die Bezeichnung des

Beamten-Princeps erblickt, worüber ich UStA. S. 634 fg. das Berechtigte sage.

13. Die eben hervorgehobene stilistische Kunst im Einzelnen zeigt sich aber an dieser Stelle auch in dem ganzen Satzgebilde. Wenn man, wie allein richtig zu sein scheint, den vorigen Satz mit comites abschliesst, so geht der folgende Satz von haec dignitas bis praesidium in drei Hauptgliedern, deren mittleres magno — circumdari das Wichtigste ist, und voraus und nachher je ein kleineres Glied zur Abrundung hat. Rudolphi S. 11 u. A. ziehen haec dignitas, hae vires als Schluss zum Vorausgehenden, und beginnen mit Magno — circumdari einen neuen bis praesidium gehenden abgerissenen Satz; vgl. die Bemerkung zum Schlusse des einundzwanzigsten Kapitels. Obgleich übrigens Tross zur Unterstützung dieser Art anführt, der Cod. Periz. interpungire also, so bleibe ich, da die Handschriften in solchen Sachen keine besondere Auctorität haben, bei meiner Auffassung namentlich deshalb, weil vor haec dignitas, hae vires nur aemulatio Subject ist, aemulatio kann aber nicht genannt werden dignitas oder vires, deren ersteres Kiessling fälschlich auf comites bezieht, während Beide, sowohl dignitas als vires nur auf den princeps gehen.

14. Diejenigen, welche den Comitat blos für Kriegszeiten annehmen möchten, fahren sehr schlecht bei den Worten in pace decus, welche sogar dem in bello praesidium vorangestellt sind. Sie werden überdies auch magno semper electorum juvenum globo circumdari vollständig widerlegt, aus welchen man zugleich sieht, dass der Dienst der comites sich nicht gerade durch Bequemlichkeit auszeichnete. Vgl. UStA. S. 650 fg.

Wenn es dabei heisst magno globo, wenn im Folgenden steht si numero comitatus emineat, und plurimi — comites, wenn die Schlussworte des Kapitels geradezu eine Macht des Comitats andeuten, wenn endlich im vierzehnten Kapitel folgt magnum comitatum tuentur, dann haben Jene wenig Hoffnung auf Glauben, welche, wie Waitz u. A., ganz allgemein behaupten, die Gefolgschaften seien nicht zahlreich gewesen; m. sehe meine Widerlegung UStA. S. 649 ff. Auch das Wort

globus spricht keineswegs für ihre Meinung, denn ganz Wenige können keinen globus bilden, welcher eine densa multitudo ist; s. UStA. S. 667.

Auch für den Punkt des Lebensalters der comites enthält unsere Stelle durch die Worte electorum juvenum einen Aufschluss, welchem die robustiores et jam pridem probati (s. UStA. S. 622 fg.) nur zur Stütze dienen; m. s. meine Darlegung UStA. S. 656.

Aus dem Gebrauche des Wortes electi auf den Adel der comites zu schliessen, erlauben sich ebenfalls Gewisse, die ich UStA. S. 652—656 ausführlich widerlege. Die Mitglieder eines comitatus waren electi an und für sich, d. h. electi ex multitudine, mit dem Nebenbegriff einer besonderen Tüchtigkeit; s. UStA. S. 606. 626. 667. cf. c. 15.

Daran schliessen sich sachlich die Worte si numero ac virtute comitatus emineat, in welchen comitatus nur Nominativ sein kann, da die virtus des Comitats jedenfalls zunächst den Comitat selbst ausgezeichnet macht. Man hat nämlich schon gemeint, aus cuique habe emineat (Conjunctiv der unbestimmtesten Allgemeinheit, weiter nichts) den Princeps zum Subject.

Profligare (vgl. prosternere), zu Boden werfen, fertig machen, einer Sache ein Ende machen, und zwar meist im üblen Sinne, aber auch ohne denselben, bezeichnet, mit bellum verbunden (Hist. II, 4, III, 50), das Niederschlagen oder auch das Beendigen eines Krieges, oder ihn der Beendigung nahe bringen. Dieses Letztere ist aber hier nicht der Fall, sondern man übersetzt am passendsten: dem Kriege ein Ende machen; vgl. UStA. S. 587. 669—671.

Da es aber heisst famâ (unser Ruf, mehr nicht) und sogar ipsâ famâ, so hat man die zwei Fälle zu unterscheiden, a) dass ein solcher Krieg schon begonnen hat, oder b) erst auszubrechen droht. Für beide Fälle passt das Zeitwort profligare, also auch ohne Kampf.

15. Expetuntur legationibus finitimarum civitatum enthält eine grosse Auszeichnung, da ein solcher Häuptling, obgleich nicht Staatslenker, dennoch fast wie ein solcher behandelt

wird. Und in das nämliche Gebiet streift das weitere muneribus ornantur, wozu man c. 5 und 15 nehmen muss (man s. UStA. S. 668 fg. 637. 762. 771 fg.), wo ebenso wie hier von finitimae gentes die Rede ist.

Vierzehntes Kapitel.

I.

1. Die ganze Schilderung des Gefolgwesens in den zwei Kapiteln 13 und 14 bedient sich, im Dienste der Idealisirung, reichlich der Kräfte und Hilfsquellen der Rhetorik. Wenn deshalb diese beiden Kapitel in genannter Beziehung zu den ausgeprägtesten der ganzen Germania gehören, so ist doch das 14. durch rhetorische Stilistik und poetisches Colorit ohne Zweifel das schönste in der ganzen Schrift. Wirklich ausgezeichnet ist gleich der Anfang bis zu den Worten Si civitas etc. Was ich darüber UStA. S. 682 fg. gesagt, mag deshalb hier wiederholt werden. „Die Anaphora turpe — turpe in ihrem steigenden Effect verbindet sich mit dem noch mehr hebenden jam vero infame — ac probrosum zu einer höchst gefälligen Grundlage, in welche sich die Hauptgedanken virtute vinci, virtutem non adaequare, und superstitem ex acie recessisse kunstmässig schön einreihen. Und diesem Unlöblichen des Benehmens gegenüber tritt dann um so treffender der positive Theil des Rühmlichen hervor, fest gehoben durch praecipuum sacramentum est, und sicher abgeschlossen durch principes pro victoria, comites pro principe pugnant. Selbst Gedanken von gar nicht besonders ungewöhnlicher Art treten auf diese Weise als interessante hervor, erhalten jedenfalls eine Steigerung ihrer Bedeutung, und selbst das Gewöhnliche wird also ansprechend.“ — Das virtute vinci des princeps bezieht sich lediglich nur auf das Verhältniss zum Comitat, hinter welchem er nicht zurückbleiben darf.

2. Infamia (c. 6) ist die Ehrlosigkeit in moralischer und politischer Beziehung, probrum aber Schmach und Schimpf; vgl. was unsere Stelle betrifft Leo zu Beowulf S. 115.

Superstitem principi suo, hier Dativ, während c. 6 der regelmässige Genitiv steht; s. Ramshorn lat. Gramm. S. 322. 343. Zernial S. 16. In Bezug auf die Sache sagt Amm. Marc. XVI, 12, 60: comites, flagitium arbitrati, post regem vivere vel pro rege non mori, si ita tulerit casus. — Tacitus spricht übrigens nur von der moralischen Verurtheilung solcher Pflichtvergessenheit, was mit dem Zwecke seiner Schilderung bestens harmonirt. Ob auch an wirkliche und förmliche Strafen zu denken ist, darüber handle ich UStA. S. 657 in dem Kapitel „Pflichten und Strafen der comites."

3. Wenn es heisst ex acie, so harmonirt dies mit den Anfangsworten cum ventum in aciem, woraus man sieht, dass hier ohne Zweifel vor Allem der Fall gemeint ist, wenn ein Princeps mit seinem Gefolge innerhalb eines Heeres den Kampf förmlicher Schlacht besteht. Dies schliesst aber keineswegs den andern Fall aus, wenn ein Princeps blos mit seiner Schaar gegen andere Gefolgschaften oder sonstige Schaaren streitet. Ich verweise auf meine Besprechung UStA. S. 672—674.

4. Sacramentum, ganz eigentlich der Eid welchen der Soldat seinem Feldherrn schwört (im Gegensatze zu dem allgemeinen jusjurandum), passt hierher ebenfalls, da das Verhältniss der comites zu ihrem princeps ein in allem Wesentlichen soldatisches ist. Praecipuum sacramentum ist also die bedeutendste eidliche Verpflichtung, wofür man auch allgemeiner sagen darf: „heiligste Verpflichtung." Ausführliches s. UStA. S. 686—688. Schweizer (2) erklärt es ungenau als den „wesentlichsten Punkt des Kriegseides" (soll heissen Comitatseid), und früher (1) noch schlechter als wesentlichsten „Theil."

Defendere und tueri, von Döderlein IV, 306 nicht ganz richtig behandelt, sind unser „vertheidigen und schützen", das Letztere besonders in dem Sinne des „Haltens" und „Erhaltens"; wie gleich im folgenden tuentur; s. UStA. S. 688 fg.

Beide Wörter sind hier vielleicht durch ein et zu verbinden, obgleich dasselbe in allen Handschriften fehlt; s. UStA. S. 690. N. Doch darf man bemerken, dass im Falle der Einsetzung dieses et das bei sua etc. eintretende Asyndeton schwerfällig wird, es aber nicht ist, wenn auch zwischen defendere und tueri die Verbindung fehlt.

In den Worten sua quoque fortia facta gehört quoque nicht blos zu sua (= propria), dem es allerdings einen besonderen Nachdruck (aber ohne Gegensätzliches) gibt, sondern verbindet steigernd den ganzen Satz, als das Höchste, mit dem Vorigen, und steht nur deshalb unmittelbar nach sua, weil es überhaupt nicht an erster Stelle stehen darf. Dräger §. 229 S. 78 hat hierüber nichts, und ich verweise auf Aehnliches bei ne — quidem, worüber ich Jahrbb. f. Philol. 1863 S. 863 fg. handle.

Assignare (worüber zu c. 13 S. 521) hat, wie bei Vellej. I, 38 in der nämlichen Redensart, vollständig den Sinn von attribuere oder adscribere.

Gloria ist in ihrer Art das Höchste (c. 13 id nomen, ea gloria est), d. h. Ruhm und Glanz, also hier das allein Passende, denn hier handelt es sich ja um die höchste Selbstverleugnung, wie im Vorigen von der grössten Aufopferung. Ich habe deshalb im 10. Kapitel des 4. Buches der UStA. S. 681—594 über die „Aufopferung des Comitats" ausführlich gehandelt.

II.

Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et inter ancipitia facilius clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tuentur.

1. Vor Allem muss man sich den Zusammenhang dieser Worte mit dem unmittelbar Vorhergehenden klar machen. Es ist aber dort lediglich von der kriegerischen Thätigkeit der comites unter ihrem Führer und Gefolgsherren die Rede.

Von dieser Regel tritt manchmal eine Ausnahme ein, wenn in Zeiten tiefen Friedens besonders adelige Gefolgsmannen auf eigene Faust noch obendrein (ultro) in die Fremde ziehen und als armis nati hohen Ruhm und Reichthum zu erwerben suchen.

2. Die hier in Rede stehenden nobiles adolescentes sind also jedenfalls bis dahin keine principes comitatus gewesen, sondern blos comites, vorausgesetzt dass sie überhaupt in Comitats-Verhältnissen gestanden haben. Dies Letztere anzunehmen wird man aber so ziemlich gezwungen; „denn der unmittelbar vorausgehende Satz und der unmittelbar folgende exigunt etc. sprechen nur vom Gefolgswesen, und das letzte Glied des hier ganz eigentlich in Rede stehenden Satzes handelt ebenfalls davon: magnumque comitatum non nisi vi belloque tuentur."

3. Diese nobiles adolescentes, durch ihren Adel ganz besonders zum Kriegshandwerk berufen, wollen sobald als möglich principes und zwar principes comitatus werden. Dies aber durchzuführen ist keine kleine Sache, da man von einem solchen princeps Vieles zu verlangen pflegt (exigunt): 1) volle Rüstung, 2) vollständigen, reichlichen Unterhalt, und 3) auch noch ausserordentliche Beweise seiner munificentia, zu welchem Allem die hinreichenden Mittel besonders durch Krieg und Freibeuterei zu gewinnen sind. Also hinaus in die Fremde auf Ruhm und Erwerb!

Nach dieser Erklärung, die ich bereits 1862 in den Jahrbb. für Philol. S. 769 fg. publicirte, und welcher kein sprachliches oder stilistisches Hinderniss im Wege steht, enthält diese Stelle etwas wichtiges Neues, das sich bestens an das anschliesst was unmittelbar vorhergeht, und endet mit einer sehr gut sich anfügenden Bemerkung über die germanische Abneigung gegen Arbeit und Fleiss, mit welcher das Waffenleben und Kriegshandwerk gleichen Schritt hält.

4. Diese meine schon 1862 publicirte Ansicht, nach welcher von nobiles add. die Rede ist, die selber principes comitatus werden wollen, reproducirt 1864 Halm S. 7, begeht aber den grossen Fehler, dass er darunter just und blos diejenigen

adolescentuli versteht, von deren nobilitas in c. 13 die Rede ist. Von einem Beweise ist dabei natürlich keine Rede. Transeat!

5. Diese Halmische Willkür beschränkt also die nobiles adolescentes unserer Stelle, bei denen es doch heisst plerique, auf einen unnatürlich und ganz unwahrscheinlich engen Kreis. Dahn repräsentirt das andere Extrem, indem er S. 76 in grösster Vagheit das höchst Unwahrscheinliche behauptet, „dass die Jugend auf eigene Faust, sei es als Gefolgsherren oder Gefolgsleute oder ausser eines Gefolges sich an den Kriegen anderer Völker betheiligt habe." Die Ansichten und Meinungen Anderer, welche ich UStA. S. 697 ff. genau und ausführlich darlege, auch hier mitzutheilen würde für unseren Zweck unpassend sein. Ich begnüge mich zu betonen, 1) dass diese nobiles juvenes keine Gefolgsherren waren, 2) dass sie ohne Zweifel Gefolgsleute gewesen sind, dass man aber 3) nicht widerlegen kann, wenn behauptet wird, sie hätten mit dem Gefolgswesen in der Heimath gar nichts zu thun gehabt.*)

6. Von welcher Nationalität die hier genannten nationes zu denken seien, ist nicht ausgemacht. Es werden nicht selten germanische gewesen sein, manchmal aber auch nichtgermanische. Diejenigen irren aber sicherlich, welche meinen, nur an nichtgermanische sei zu denken. Ich bemerke dies deshalb weil man jüngstens angefangen hat, darauf hinzudeuten (wie namentlich Usinger zu c. 2 thut), dass das Wort natio in der Germania gerade diesen Sinn haben könne. Vgl. c. 15 die Bemerkung zu finitimae gentes.

Bellum aliquod heisst es, um zu sagen, in den Krieg und Kampf wollen sie rücksichtslos, mag derselbe einer Sache gelten welcher er will. Ganz charakteristisch für das germanische Treiben.

7. Tuentur lesen die zwei vorzüglichen Handschriften Cod. Periz. und Vatic. 1862, alle übrigen haben tueare, mit Aus-

*) Als Beispiel der Leistung Holtzmann's sei angeführt, dass er die ganze Stelle mit folgender sauberen Bemerkung abmacht. „Nobilium in Verbindung mit magnum comitatum beweist aufs Deutlichste, dass die Gefolgsherren nicht Beamte, Gauvorstände u. s. w. gewesen sind, sondern adlige Glieder der fürstlichen Familien waren."

nahme eines Cod., welcher tueantur gibt, das, mit der Variante clarescant in Uebereinstimmung, der Ausdruck der sententia aliena ist. Obschon Münscher II, 22 unbegreiflicher Weise das gerade Gegentheil meint, ist unleugbar die Lesart tuentur die weniger leichte, und muss aus solchen Gründen nach allen Regeln der Kritik vorgezogen werden, vorausgesetzt dass sie erklärt werden kann. Dies ist aber der Fall, da bei derselben lediglich nur ein bei Tacitus nicht seltener Wechsel des Subjects, durch das allgemeine „man“ auszudrücken, stattfindet, insofern die vorhergehenden nobiles adolescentes, noch nicht principes comitatus, zu tuentur nicht gehören. Und dieses Letztere ist der Punkt, welchem die interpolirte Lesart tueare ihr Dasein verdankt, denn diese Form gestattet auch, ihrer grössten Allgemeinheit wegen, den Einschluss der nobiles adolescentes, insofern dieselben einstens einmal Gefolgsherren werden, was sie jetzt noch nicht sind. Jessen, welcher S. 71 behauptet, in der ganzen Stelle sei durchweg, auch bei exigunt, nobiles adoll. das Subject, erklärt deshalb tueare als das allein Richtige, unterlässt es aber gar schön, zu erklären, wie unter solchen Umständen die Lesart tuentur entstehen konnte. Der bereits erwähnte Wechsel des Subjects in der Lesart tuentur (man erhält oder hält*) die Gefolgschaft) muss aber um so fester in's Auge gefasst werden, als auch mit exigunt (man verlangt) nicht wieder zu dem ersten Subject nobiles add. zurückgegangen wird. An ein aus genti herauszuleitendes Germani als Subject hätte man nie denken sollen. Was ist denn das Subject in den stabilen Ausdrücken dicunt, ferunt etc.?

Non nisi, stärker als solum, betont das vi belloque so stark, dass es Waitz (auch Bach) nicht verdauen kann. Er meint S. 354, 1, die Worte hätten nicht den Sinn, dass die principes auszogen, um ihr Gefolge durch Krieg zu unterhalten, und weil es im Folgenden heisst per bella et raptus, so warnt er vor der Annahme, dass das Gefolge wirklich durch dieses Mittel seine Möglichkeit erhielt. Dahn 76, 2 flüchtet jedoch nicht vor der Wahrheit der Worte des Tacitus, und ich

*) Ueber tueri s. die Bemerkung oben S. 526.

selbst habe UStA. S. 716. N. das unnöthige Nöthige gesagt unter Hinweisung auf eine interessante Darlegung von Leo z. Beow. S. 104. An beiden Stellen unseres Kapitels kommt gleichmässig das bellum vor, dagegen steht statt der vis der ersten Stelle an zweiter das Wort raptus, d. h. wir haben beide Male die schönen latrocinia Germanorum, welche Cäsar VI, 22 leider nur zu bestimmt meldet, in der allerbesten Harmonie mit Tacitus' Nachricht und Schilderung.

III.

1. Liberalitas wird im Folgenden ob der stilistischen Abwechslung munificentia geheissen, und Döderlein's feine Distinction IV, 144 ist für unsere Stelle unbrauchbar, gerade wie wenn man im Vorigen vis und raptus synonymisch unterscheiden wollte.

Exigere, über dessen irrthümliche Behandlung durch die Erklärer ich auf Hess Var. Lect. III, 17 fg. verweise (vgl. die Besprechung zum siebenten Kapitel oben S. 383), ist hier, wo die Sprache sich gar sehr in das Poetische erhebt, ohne Präposition mit dem blossen Ablativ gesetzt, woran man sich nicht stossen sollte, da die Dichter in der Behandlung der Präposition sich sehr Vieles erlauben. Vgl. Bötticher Lex. Tac. S. 5. Hess l. l. und Walch zu Agr. S. 259. Ramsh. S. 474. N. 2. Haase zu Reisig S. 740 und Zumpt §. 468. Von Schweizer (2) werden wir übrigens belehrt, dass ein *a* oder *ex* hier sogar „unpassend" wäre, nicht blos unnöthig. Es sei hier ein „Ablativ der Vermittlung!" Armer Schweizer! Madvig Adverss. II, 565 verlangt durchaus ein ab. Ich rathe ihm aber, sich daraus ebenso wenig zu machen, als ich mir aus dieser Bemerkung Madvig's mache, und aus folgender weiteren Frivolität. Er sagt nämlich: „Deinde ineptissime illam ... illum ponitur, tamquam demonstretur una certa res nobilis quam omnes eandem petierint. Scripsit Tacitus: exigunt enim principis sui liberalitates, ille bellatorem equum, ille cruentam victricemque frameam." Möge unsere Germania fürder verschont bleiben von dem fatalen Kopenhager! Dies sage ich auch von

folgender Bemerkung des Nämlichen. Bei c. 44 erklärt er S. 566, dass regia utilitas nicht zu verstehen sei, und in regia subtilitas geändert werden müsse, d. h. königlicher Fiff. O armer kritischer Fiff!

2. Epulae et quamquam incomti, largi tamen apparatus: so lautet die Stelle handschriftlich, wofür Fr. Puteolanus (s. Tagmann S. 70. 73. und N. 21) die von Andern wiederholte Corruption epulae et convictus incomti, largi tamen apparatus 1475 in die Mailänder Ausgabe einschwärzte, wodurch die Worte incomti, largi tamen apparatus zum Genitivus singularis gemacht worden. Wenn ich übrigens von einer Corruption spreche, so bekennt Döderlein V, 197, dass er sie ihrer Vortrefflichkeit wegen als manus auctoris wünschte. Und in der That passte convictus (c. 21) als Synonymum von convivium sehr gut zu einer Verbindung mit epulae, und apparatus in dem Sinne der „Zubereitung" zu nehmen, könnte durch c. 21 und besonders durch c. 23 sine apparatu wohl begründet sein. Allein apparatus bezeichnet auch (Sueton. Vitell. 13) für sich allein die „Bewirthung" überhaupt, und convictum apparare dürfte kaum aufweisbar sein. Wir sagen also: epulae sind eigentliche Gastmähler, apparatus sind sonstige Bewirthungen, Schmausereien und Gelage.*) Die handschriftliche Lesung, ohne alle Schwierigkeit, berechtigt also zu keiner Veränderung, und jede solche Veränderung ist eine förmliche Corruption, welche sich in vorliegendem Falle insofern als wirkliche Verderbniss zeigt, als dadurch ein stilistischer Vorzug der Stelle verloren geht. Durch Vorausschickung der zum Plural apparatus gehörenden Prädicate quamquam incomti, largi tamen enthält nämlich die handschriftliche Lesung eine festschliessende Zusammenfügung, welche verloren

*) Tacitus sagt ausdrücklich, dass die apparatus durchaus incomti waren, d. h. nicht vornehm und ohne Zier (vgl. Döderlein III, 261), was bei apparatus zwar nicht an und für sich nothwendig, aber deshalb ganz gut zulässig ist, weil der Begriff des apparatus als ein ganz allgemeiner erscheint. Apparatus largi sind Anrichtungen, Auftragungen (Aufwartungen) reichlichen Maasses in Speise und Trank, reichliche Bewirthungen und Gelage; UStA. S. 726.

geht, wenn apparatus ein Gen. sing. wird. Es ist deshalb auch die Behandlung der Stelle zu verwerfen, welche mit Zernial S. 21 das et im Sinne von et quidem nimmt, wodurch apparatus ebenfalls Gen. sing. wird.*)

Um übrigens richtig zu erfassen was Tacitus an dieser Stelle sagen will, muss man den Zusammenhang dieser stilistisch vortrefflichen Worte zu durchblicken suchen, welche ich UStA. S. 718 also darlege. „Um Wiederholung zu vermeiden stellt Tacitus die beiden Abstracte liberalitas und munificentia zur Bezeichnung der nämlichen Sache im Anfang und am Ende, also an den zwei Extremen, gegenüber, erhebt sich durch die Worte bellatorem equum victricemque frameam in das Poetische, und sucht den Gefolgsgastmählern dadurch einen edleren Charakter zu verleihen, dass er sie nicht Sold nennt, sondern bemerkt, statt Sold, der den Söldner macht, haben sie gemeinschaftliche, reichliche, ächt germanische Schmausereien. Und mit diesem Charakter der Stilistik stimmt es trefflich, dass dieses Dritte nicht durch die einfachste Copula et mit dem Vorigen verbunden wird, sondern durch nam: sie beziehen keinen Sold, denn ihr Leben und Verhältniss ist ein edleres und innigeres, als das zwischen dem Söldner und seinem Führer. Was sie von ihrem princeps beziehen, das ist nicht Bezahlung, sondern ein Geschenk, nicht seiner Schuldigkeit, sondern seiner liberalitas und munificentia. Und dennoch sind es Geschenke nicht der blossen Willkür oder launenhaften Gnade, sondern einer sich selbst bewussten Verpflichtung. Sie erhalten sie also nicht blos, sie erhalten sie nicht, um dafür lediglich und eigentlich dankbar zu sein oder sein zu müssen, sondern als eine Berechtigung: exigunt."

*) Münscher sagt, durch epulae werde ein reiches Mahl, durch apparatus die Besorgung der weiteren Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung u. s. w. bezeichnet. Holtzmann sagt am Schlusse einer elenden Behandlung der Stelle: „Warum apparatus nicht auf Bewaffnung zu beziehen? Also Wohnung (versteht sich von selbst), Kost, und Ausrüstung für den Krieg." Zu liberalitate (blosser Ablativ) bemerkt derselbe, dies sei charakteristische Eigenthümlichkeit des Taciteischen Stils. Zu bellatorem equum etc. sagt er nur: „ist poetisch."

Hieraus wird man Wahrheit und Werth der Erklärung Schweizer's bestimmen können, welcher sagt: „denn die Gastmahle sind keine ausserordentlichen Ehrenbezeugungen, sie gehen für den Sold."*)

3. „Dass ein Pferd „bellator" genannt wird, ist nicht sowohl grammatisch zu merken, als vielmehr stilistisch, und ebenso die Verbindung victrix framea, deren Emphase noch erhöht wird durch das Prädicat cruenta. Beide Begriffe müssen übrigens in der Art eng mit einander nicht blos verbunden sondern verschmolzen werden, dass man die framea auffasst wie sie durch Blut und nur durch Blut zum Siege führt"; UStA. S. 722, wo besonders die Anmerkung zu berücksichtigen ist. Dort habe ich auch die Antwort gegeben auf die Frage Barth's IV, 333, warum hier blos die framea genannt sei, und nicht auch das scutum wie c. 6.

4. Die bei Tacitus übermässig vorherrschende Neigung zum stilistischen Dualismus, besonders durch Synonyma, ist in diesem Kapitel seiner rhetorischen Gehobenheit wegen ganz besonders auffallend.

Nach dem zweimaligen turpe — turpe (schimpflich) gleich am Anfang folgt alsbald

a) infame (ehrlos) — probrosum (schmählich);
b) defendere (vertheidigen) — tueri (erhalten, schützen);
c) pax (Friede) — otium (Ruhe);
d) bellator equus (Kampfross) — cruenta victrixque framea (blutige Siegesframe);
e) epulae (Gastmähler) — apparatus (Bewirthungen, Gelage);
f) bella (Kriege) — raptus (Raub, Raubzüge);
g) incomptus (ohne Prunk) — largus (reichlich);
h) arare terram (die Erde ackern) — exspectare annum (das Jahr abwarten);
i) vocare hostem (den Feind fordern) — vulnera mereri (Wunden erringen);

*) Ich verweise übrigens auf meine ausführliche Auseinandersetzung „der Comitat ein Ehrendienst?" in UStA. S. 659—664.

k) piger (faul) — iners (träge);
l) acquirere (erringen) — parare (erwerben);
m) sudor (Schweiss) — sanguis (Blut).

Man vergleiche dagegen das folgende Kapitel, wo grosse Mässigung in diesem Punkte herrscht, während allerdings auch c. 13 darin ziemlich überladen erscheint.

5. Ueberdies ist in stilistischer Beziehung auch noch Folgendes zu bemerken. Die Worte materia munificentiae per bella et raptus sagen das Nämliche was weiter oben magnum comitatum non nisi vi belloque tuentur. Der Schriftsteller hat dieselben aber dennoch gesetzt, um durch sie den Abschluss eines dreigliedrigen Ganzen zu erhalten, dessen Mitte, durch den grösseren Theil von exigunt bis cedunt, auf diese Weise eine abrundende Einschliessung von beiden Seiten erhält. Wer dies nicht erfasst, darf den Satz materia munificentiae als überflüssig erklären, jedoch nur für den ersten Anblick, denn eine genauere Betrachtung zeigt, dass der Auctor durch diesen Satz zugleich für den Zusammenhang mit dem folgenden nec arare etc. sorgt, welches sonst, wenn es nämlich sich unmittelbar an cedunt anschlösse, ziemlich verbindungslos wäre. Man vgl. ähnlichen stilistischen Organismus c. 18 und dort die Darlegung.

6. Aus Einzelnem mache ich noch folgende weitere Bemerkungen.

Annus, wie Agr. 31, statt proventus anni, ist, wie der gleiche Gebrauch von ver und autumnus, Dichtersprache, dem Tone ganz besonders dieses Kapitels recht angemessen und auch im Deutschen möglich.

Vulnera mereri (vgl. das Ende des siebenten Kapitels), vielleicht dem stipendia mereri nachgebildet, gehört der nämlichen Dichterhebung an.

Das Gleiche ist der Fall bei arare *terram*, welcher Accusativ hier seine Existenz überdies dem stilistischen Parallelismus verdankt gegenüber dem exspectare *annum*.

Quin immo, im dreizehnten Kapitel quin etiam, wel-

ches etwas schwächer ist, muss am meisten und nächsten mit pigrum verbunden werden, gehört aber dem ganzen Satzgliede an. Vgl. Zumpt §. 542. Haase zu Reisig S. 576. 446.

Fünfzehntes Kapitel.

I.

1. Die Schlussworte des vierzehnten Kapitels von nec arare an sind so allgemein, dass sie ein umfänglicheres logisches Subject voraussetzen, indem der Sinn zwar auch auf die comites passt, aber nicht blos auf sie, sondern auf die Germanen überhaupt, in deren Charakter die Faulheit wie die Kriegslust ein Hauptzug ist. Man muss also sagen, hier beginnt etwas Neues, und man muss bekennen, der Schriftsteller benimmt sich etwas tadelhaft, weil er auf diese wichtige Aenderung mit keinem Buchstaben aufmerksam macht.

2. Diese Verallgemeinerung des logischen Subjects zeigt sich alsbald noch mehr und bestimmter in dem Verbum ineunt des ersten Satzes dieses fünfzehnten Kapitels. In gleicher Weise heisst es c. 40 überhaupt von allen Nahanarvalen: non bella ineunt so allgemein wie hier. Und es steht deshalb ausser allem Zweifel, dass in diesen Worten nicht mehr von den Gefolgschaften allein und als solchen die Rede ist.

3. Das Nämliche zeigt sich auch in den Worten fortissimus quisque et bellicosissimus nihil agens, deren grösste Allgemeinheit auf die Leute der abgeschlossenen Gefolgschaften rein gar nicht passt.

4. Noch mehr ist dies der Fall bei delegata domus et penatium cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, worüber jedes weitere Wort zu viel wäre.

5. Also irren diejenigen gar sehr, welche, wie Barth IV, 117 und Döderlein, behaupten, es sei hier und durch das ganze fünfzehnte Kapitel fortan nur von den Gefolgschaften die

Rede. Barth's Versicherung, Tacitus komme erst mit dem 22. Kapitel auf das häusliche Leben der Germanen im Allgemeinen zu sprechen, ist grundfalsch, denn schon mit dem 16. Kapitel tritt er vollständig und ausnahmslos in eine ganz allgemeine Schilderung desselben ein.

6. Bethmann-Hollweg G. 15 bezieht die Schilderung unseres Kapitels auf alle freien Germanen, und ebenso Dahn 81, 3. Waitz S. 350 benimmt sich zweideutig und unbestimmt. Entschieden gehört aber hierher Scherer Gesch. d. D. Spr. S. 156 vgl. Rec. 105.

7. Nimmt man diese Ansicht an, so schildert Tacitus Etwas als wirklich, was nicht möglich ist (s. UStA. S. 93. 732. 736), weshalb ich diesen Punkt in meiner Abhandlung über das Romanhafte etc. S. 49 betonte und Eos II, 487, einen oberflächlichen Angriff Göbel's zurückweisend, noch einmal geltend machte.

8. Unter diesen Umständen kann nur die dritte Ansicht richtig sein, nach welcher sich die Schilderung auf diejenigen germanischen Männer bezieht, welche dem Kriegerleben und Kriegergeschäfte mit aller Entschiedenheit oblagen, mochten sie in Gefolgschaftsverhältnissen leben oder nicht. Dieser Theil der Bevölkerung war in der That nicht klein; dass aber zwischen diesen Theilen und der gesammten Ganzheit zu unterscheiden ist, liegt in der Natur der Dinge und wird wenigstens einiger Maassen durch Cäsar IV, 1 und VI, 22 ausgesprochen.

9. (Tempus) per otium transigunt, dann nihil agens, endlich ipsi hebent, diese drei Ausdrücke bezeichnen im Wesentlichen das Gleiche, nur unter wachsender Steigerung. Wenn man also die einzelnen Satzglieder von non multum etc. bis oderint quietem ohne organische Verknüpfung als blosse membra concisa an und nach einander reiht, so entsteht etwas sehr Lästiges, fast Unerträgliches, wovon Tross, der also verfährt, keine Fühlung hatte. Darum behaupte ich, die Worte fortissimus bis nihil agens, welche bei einer Verbindung mit dem Vorausgehenden streng genommen im Ablat. absol. auszudrücken wären, beginnen einen neuen Satz, da der vorige ohnehin gross genug ist und mit dediti somno

ciboque sehr concinn abschliesst. Der participiale Ausdruck agens (est) variirt ganz passend gegen das verbum finitum transigunt, und delegata etc. ist entweder Ablat. absol. oder ebenfalls, per Asyndeton, delegata est, doch ziehe ich das Erstere vor. Den Schluss des bis dahin aus zwei grösseren Theilen bestehenden Ganzen bildet hierauf der letzte etwas grössere Satz ipsi hebent, welchen man nach meinem Ermessen schon deshalb für sich allein lassen soll, weil er durch die angeknüpfte Reflexion mira diversitate naturae ein Gewicht bekommt, das für sich selbst bleiben muss. Ich lese demnach die Stelle also: non multum venatibus plus per otium transigunt; fortissimus quisque—ex familia; ipsi hebent—quietem. Die Behauptung Rudolphi's S. 33 ist falsch, dass nämlich ipsi hebent, wegen des durch ipsi ausgesprochenen Gegensatzes, durchaus mit dem unmittelbar Vorhergehenden als Nachsatz verbunden werden müsse. Der von ihm betonte Gegensatz besteht dennoch, wenn auch mit ipsi hebent ein neues, abschliessendes Glied beginnt. Haupt hat dies mit Recht, verbindet aber alles Vorige von Anfang bis ex familia zu einem einzigen schwerfälligen Ganzen; seine Art hat indessen dennoch in die meisten Ausgaben Aufnahme gefunden. Müllenhoff verlässt dieselbe, indem er nach ciboque ein Punktum setzt, und alles Folgende bis zu quietem in ein einziges Ganze auf asyndetisch lästige Weise zusammendrängt. Sind meine stilistischen Reflexionen richtig, so hat Müllenhoff Unrecht. Schweizer billigt 1871 die Lesung Haupt's, 1874 die von Müllenhoff, mit der „Erklärung Fortissimus quisque etc. wird nach dem Zwischensatze passend (!) mit ipsi wiederholt.“ Wenn Schweizer damit Müllenhoffs ratio wirklich bezeichnet, so wäre des Letzteren lateinische Philologie eine bedauerliche.

10. Die für den ersten Anblick tadelnswerthe zweimalige Anwendung des quisque mit dem Superlativ in zwei unmittelbar auf einander folgenden, und ohne Zweifel eng zusammengehörenden Satzgliedern scheint, nach meinem Ermessen, fern von einer Nachlässigkeit, eine stilistische Absichtlichkeit des Auctors zu sein, welcher hier wie oft dem Parallelismus huldigt. Dass übrigens die Verbindung fortissimus quisque etc. nicht

blos heisst, die Tapfersten, sondern die Tapfersten alle, lehrt Ramshorn S. 501, wobei ich noch bemerke, dass hier auch im Plural gesagt werden konnte, fortissimi quique, welches aber, ausserdem dass der Singular classisch correcter ist (Haase zu Reisig N. 362 S. 351 flg.), schon darum vermieden wurde, weil die Abwechselung transigunt, Plural, und Singular fortissimus quisque sich stilistisch sehr empfiehlt. Dass endlich fortissimus und bellicosissimus zwei verschiedene Begriffe sind, sieht Jeder leicht, mit Ausnahme von Halm S. 12.

11. Der nämliche Halm meint auch domus und penates sei einerlei, womit EXCC. Tr. übereinstimmen, die das Wort domus streichen. Allein domus ist das „Haus", penates das „Hauswesen"; s. UStA. S. 755. — Familia bezeichnet hier sowohl die eigentliche Familie, als das Gesinde, wie c. 25, und wie ich UStA. S. 823 bemerke, wird das ex familia unserer Stelle nicht blos auf infirmissimo cuique sondern auch auf feminis senibusque Bezug haben. Die infirmi sind übrigens nicht die „Schwächlichen", sondern die „Unkräftigen", also auch die jüngern Söhne. Auf den weiten Umfang der Bezeichnung feminis ist ebenfalls zu achten im Gegensatze zu mulieres oder gar uxores, obschon c. 25 uxor ac liberi in ähnlicher Erwähnung vorkommen.

12. Das sehr starke Verbum hebent (wofür Cod. Periz. habent gibt nebst der Correctur miram diversitatem) erinnert an den für germanische Idealisten so anstössigen torpor procerum c. 46 (vgl. torpeat c. 14), von welchem UStA. S. 755 gesprochen wird; und Tacitus knüpft daran eine Reflexion, welche, genau betrachtet, sehr oberflächlich und inhaltlos ist. Denn genau betrachtet ist diese natura nicht blos keine mira, sondern nicht einmal eine diversa, da es psychologisch gar nichts Auffallendes hat, wenn Leute solcher Uncultur von der höchsten und aufgeregtesten Unruhe des wilden Krieges in das schroffste Extrem des Gegentheils, der absolutesten Ruhe, verfallen. Denn je grösser vorher die Anstrengung und Erschöpfung gewesen, desto grösser musste das Bedürfniss der Wiederstärkung sich geltend machen und die Betreffenden, selbst gegen ihren Willen, überwältigen. Es ist deshalb sehr richtig, dass Tacitus sich

nicht blos des Wortes otium bedient, sondern ganz speciell den somnus nennt, welcher die aufgeriebenen Kräfte am meisten reparirt und der sicherste Weg zur Wiedergewinnung neuer Schwungkraft ist; UStA. S. 742 flg. Der französische Bearbeiter des Tacitus Brotier bemerkt sehr passend: Neque tamen mira est haec diversitas, sed naturae omnium consona. Apud barbaros extrema sunt omnia, pax, bellum, motus, inertia. Reguntur enim magis impetu, quam ratione. — Inertia ist unser „Müssiggang", quies aber der „Frieden." Diejenigen nun qui latrocinia exercent, was Cäsar ganz allgemein von den Germanen berichtet, welche vi belloque und per bella et raptus auf ihren Unterhalt ausgehen, um bequem und ohne Anstrengung leben zu können, solche Leute werden durch ihre stets gleiche Natur veranlasst 1) den Frieden zu stören, und 2) die Faulheit zu pflegen; es ist also von einer diversa natura keine Spur; s. UStA. S. 759. Dass Tacitus dies nicht einsah, hängt mit seinem romanhaften Vorurtheil zusammen, weshalb ich die Stelle S. 49 meiner Abhandlung über das Romanhafte „banal" nannte, worüber Göbel (Eos I, 517) ergrimmte, von mir Eos II, 487 zurückgewiesen.

13. Jetzt sind wir auch im Stande, ein Urtheil zu haben über die Worte *non* multum venatibus, über welche ich UStA. von S. 743—748 handle. Cäsar nämlich sagt von den Germanen VI, 21: vita omnis in venationibus et studiis rei militaris consistit, und in Betreff der Sueven, des anerkannt grössten Theils der ganzen Nation, heisst es IV, 1: multum sunt in venationibus. Darum hat Lipsius das non des Tacitus gestrichen und für diese elende Conjectur (wie für die noch elendere, von Schweizer gerühmte c. 13 ceteri statt ceteris) Anhänger genug gefunden, die heute noch nicht ausgestorben und von mir UStA. S. 747 flg. gewürdigt sind. Ich selbst spreche mich über die Sache, wie auch schon UStA. S. 743 geschah, also aus. „Mit der Schilderung der vom Kriege ausruhenden Männer des Krieges, welche dediti cibo somnoque hebent, mit diesem Bilde des absolutesten Ausruhens, das ihnen so selten zu Theil wurde (quotiens = quot vicibus bezeichnet nur einzelne Fälle), stimmt die Erwähnung

non multum venatibus so sehr überein, dass es ein unbegreiflicher Widerspruch wäre, wenn Tacitus durch ein affirmatives multum sagen würde, sie bringen ihre Zeit viel mit der Jagd zu. Homines dediti somno et hebentes sollten Jäger, rüstige und ruhelose Jäger sein? Nicht streichen darf man also gegen die Handschriften das non vor multum, sondern gegen die Handschriften müsste man es einsetzen, wenn es in denselben fehlte."

Diejenigen Gelehrten, welche wie ich das non in Schutz nehmen, unter denen besonders Passow durch feste Entschiedenheit hervorragt, haben sich bei dem Geschäfte zum Theil in starke Wunderlichkeiten verloren, ebenso zurückzuweisen, wie die Verwerfungen des non. Ich habe deswegen über diesen Punkt ausführlich UStA. S. 743—747 gehandelt.

II.

Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

1. „Die im 13. und 14. Kapitel erwähnten principes sind Häuptlinge, welche ein Gefolge hatten. Nicht alle Häuptlinge hatten wohl ein Gefolge, aber alle Häuptlinge mussten nach dem Grundcharakter der Germanen Männer sein, welche sich aus dem Kriegswesen ihr vornehmstes Geschäft machen. Von den germanischen Männern, welche sich aus dem Kriegswesen ihr vornehmstes Geschäft machen, ist aber im unmittelbar vorhergehenden ersten Theile unseres Kapitels die Rede. Also darf man sich nicht darüber wundern, wie Tacitus vom Vorigen unmittelbar auf diesen Gegenstand übergeht." UStA. S. 760.

2. Ich fasse deshalb die principes unserer Stelle zunächst ganz allgemein als Häupter des Volkes. Da ich aber eine etwas verschiedene Bedeutung des Wortes princeps in der Germania zugestehe, da ferner durch die Gegenüberstellung von civitates und principes eine hinreichende Andeutung gegeben ist, dass man hier ausschliesslich an die wirklichen und eigentlichen Staatsoberhäupter unter den verschiedenen prin-

cipes zu denken habe, wie dieselben c. 10 und 11 ausdrücklich erwähnt sind, so kann ich mich auch nicht widersetzen, wenn man ganz speciell just diese Staatsoberhäupter an unserer Stelle unter den principes verstehen will. Zugleich muss aber gewiss ebenso zugegeben werden, dass auch an die Gau-principes zu denken ist. Ueberdies führt Grimm RA. 245 die Worte des Tacitus so an, dass er unter diesen principes auch die Könige begreift. Waitz erklärt S. 234 unsere principes natürlich und consequent geradezu als „die durch Wahl berufenen Vorsteher des Volkes", wird aber S. 254 inconsequent, wenn er sagt: „den Fürsten, vor allen denen, die an der Spitze der Völkerschaft standen, wurden Geschenke dargebracht." Waitz gestattet also, die principes unserer Stelle nicht blos auf die eigentlichsten principes civitatis und pagorum zu beschränken, sondern dieselben auch allgemeiner aufzufassen, was auch meine Meinung ist und Göhrum's Ansicht sein muss, welcher S. 11 N. Folgendes sagt. „Durch ihre Comitate gehoben erlangten solche Gefolgsherren nicht nur bei auswärtigen Völkerschaften, sondern auch bei ihrem eigenen Volke ein erhöhtes Ansehen; sie bildeten die natürlichen [das ist wichtig] Häupter desselben, und man durfte sie füglich die Ersten, principes, die Mächtigsten, potentiores, ihres Volkes nennen. Dass sie eine besondere politische Bedeutung besassen, kann nicht befremden; die Quellen bestätigen es auch ausdrücklich. Sie erhielten von den einzelnen Gliedern der Volksgemeinde freiwillige Gaben zum Unterhalte ihrer Gefolgschaften." Will man übrigens an unserer Stelle rein nur die principes als Lenker des Gemeinwesens annehmen, so widersetze ich mich keineswegs, denn es würde daraus nicht im Mindesten folgen, dass es ausser diesen sonst keine principes gegeben habe, was ich entschieden in Abrede stelle; s. d. Bemerkung zu c. 11 S. 478.

3. Mos est muss hier ganz buchstäblich genommen werden: Sitte war es, kein Gesetz (vgl. zu c. 13 moris), denn das conferre (darreichen, schenken; daher collationes c. 29) geschah 1) ultro, und 2) privatim, d. h. 1) ab non jussis, und 2) a singulis, nicht a civitate oder publice. Thudichum freilich S. 4 und 130 weiss das volle Gegentheil und

spricht geradezu von Besteuerung, und fast ebenso Barth IV, 337. 339. Mit Recht bemerkt indessen Peucker I, 72, dass kein deutscher Volksstamm der Schatzung unterlag, und die ersten Versuche der Art im 6. Jahrhundert bei den Franken wurden durch blutige Volksaufstände zurückgewiesen. Man sieht ferner aus der Verwendung des Wortes donis im folgenden Absatz, dass Tacitus auch hier nur an dona denkt, welche in den Quellen des Mittelalters dona annualia genannt werden; s. Grimm RA. 246.

4. Wenn Tacitus sagt etiam necessitatibus subvenit, so ist zu merken, dass das Wort necessitates hier nicht die Noth oder den Mangel bedeutet, sondern ganz allgemein „Bedürfnisse", und zwar ohne bestimmten Artikel. Subvenire, sonst gewöhnlich „zu Hülfe kommen", ist hier „entgegenkommen", „zu statten kommen", „befriedigen"; Döderlein V, 79 genügt nicht.

5. Ueber die absonderlichen Genitivi armentorum und frugum wurde bereits andeutend zu c. 12 poenarum gesprochen, und es bleibt nichts übrig, als anzuerkennen, dass hier ein im Lateinischen höchst seltener absoluter genitivus partitivus vorliegt, über welchen m. s. UStA. S. 767 flg. Tross rechnet hierher auch Amm. Marcell. XIV, 7, 18 promittentes armorum.

III.

Gaudent praecipue finitimarum gentium donis; jam et pecuniam accipere docuimus.

1. In gaudent praecipue finitimarum gentium donis sind die nämlichen principes wie im Vorigen das Subject, nicht die civitates, für welche sich, um von den armis et equis nicht zu sprechen, phalerae, Brustschmuck, und torques, Schmuckringe nicht eignen. Dennoch ist Barth IV, 308 solch verkehrter Meinung; und der Anonymus EXCC. Tr. merkt auch nichts davon, denn er ändert: (ohne a) singulis et publice mittuntur, mit dem Sinne (wie er meint): non modo singulis principibus privatim s. sigillatim, sed ipsis quoque civitatibus.

2. Am Ende des 13. Kapitels ist die Rede von Geschenken

an die principes comitatus, hier vor Allem an die principes civitatis et pagorum. Dies steht der Waitzischen Lehre von den principes im Wege. Ihr Urheber macht deshalb S. 391 die verzwickte Bemerkung, „es handle sich in den beiden Stellen um ganz verschiedene Dinge, das eine Mal um Gaben, welche kriegerische Hülfe erkaufen sollen, nachher allgemein um das, was die Fürsten überhaupt in Folge ihres Amtes erhalten." Dagegen sei bemerkt (UStA. S. 637): Jeder ruhig Denkende wird daraus schliessen, dass der politische princeps und der princeps comitatus nach der Sache verschieden sind, dass also ein princeps ein Comitat haben kann, wenn er auch nicht princeps civitatis oder pagi ist. Man vgl. Scherer Rec. S. 102 und Köpke S. 19 flg.

3. Die finitimae gentes sind, wie ich UStA. S. 722 zeige, germanische Völkerschaften, wozu die Setzung gens ganz besonders passt, während nationes den Blick auch nach Aussen lenken würde (vgl. c. 4 nullis aliis aliarum nationum conubiis), obgleich ich wohl weiss, dass es c. 2 heisst aliarum gentium adventibus, und obgleich ich von der Verirrung Usingers himmelweit fern bin, worüber zu c. 2 S. 142.

4. Der Genitivus finitimarum gentium ist ein höchst seltener: aus der Mitte der civitates; worüber ich in den Jahrbb. für Philol. 1869 S. 869 handle (s. UStA. S. 773), aber irrthümlich auch c. 2 aliarum gentium adventibus beigezogen habe (s. d. Anmerkung dazu oben S. 45), während desto mehr c. 4 hierher gehört: aliarum nationum conubiis.

5. Non modo sed (ohne et oder etiam) hebt das zweite Glied hervor, wie es hier passend ist (vgl. Nipperdey zu Ann. I, 60. Reisig §. 253 und Haase's Anmerkung S. 422), so dass Reifferscheid unserem Texte einen bedenklichen Dienst leistet, wenn er nach Codd. A und B liest sed et publice vgl. UStA. S. 773 und oben die Bemerkung zu c. 10 S. 474.

6. Es ist eine feine grammatisch-stilistische Berechnung, wenn Tacitus die Nominativi equi etc. setzt, per attractionem zu dem Relativsatze, und nicht die Ablativi, welche streng logisch durch donis für die Apposition verlangt werden.

7. Nach c. 6 und Cäsar IV, 2 hatten die Germanen

schlechte Pferde, es ist also natürlich, dass ein vorzügliches Pferd ein willkommenes Geschenk war. Dies ist der Sinn von electus (UStA. S. 606. 667. 775), und auch die ganz besondere Bedeutung und Schätzung der Pferde überhaupt bei den Germanen muss hier betont werden, worüber UStA. 721. Vgl. zu c. 6 S. 332.

8. Was *magna* arma sind und bei den Germanen zu bedeuten hatten, sieht man leicht bei einer aufmerksamen Lesung des 6. Kapitels. Köchly hat das nicht gesehen, und deshalb, weil arma manchmal das Epitheton insignia hat, geradezu dieses Wort statt magna verlangt, worin ihm Wölfflin im Philol. 26, 126 seine gehorsamste Ergebenheit bezeigt und Halm so sehr beistimmte, dass er den leichtsinnigen Einfall Köchly's geradezu in den vielfach von ihm misshandelten Text aufnahm, ohne auch nur in einem Versuch zu zeigen, wie aus der Manus auctoris insignia ein magna werden mochte. Auch Schweizer hat 1871 das magna, welches er „nichtssagend" zu nennen beliebte, durch insignia verdrängt, 1874 aber das magna wieder in Gnaden aufgenommen und erklärt, es sei nicht zu ändern; Beides ohne Angabe eines Grundes. Dies Letztere ohne Zweifel in Folge meines Angriffes UStA. S. 775 ff., welcher wahrscheinlich „schweizerisch" auch ein „berüchtigter" genannt zu werden verdient, und eine „Besudelung" des Humanitäts-Mannes.

9. Ueber die phalerae handle ich UStA. S. 777—784 in einem archäologischen Excurse.*) Hier sage ich kurz Folgendes. Phalerae, welche manchmal auch Pferde-phalerae sind, müssen hier, als was sie viel häufiger erscheinen, Krieger-phalerae sein, d. h. Brustschmuck der Krieger, in den römischen Heeren etwas ganz Gewöhnliches, also pectoralia, wie unsere Ordens-Insignien. Abbildungen solcher phalerae auf antiken Denkmälern hatten wir schon lange; 1858 haben wir durch einen zu Lauersfort bei Moers gemachten Fund auch wirkliche römische phalerae erhalten, neun Medaillons aus Silberblech mit verschiedenen Bildern.

---

*) Vgl. Lindenschmit Sig. Sammlung S. 36—37. 132—133. 160—161.

10. Solche Medaillons trugen also die germanischen principes ebenfalls und sehr gern. Sind aber, wie gezeigt, die schenkenden finitimae gentes Germanen, so fragt es sich, woher bekamen sie solche Schmucksachen einer ausgebildeten Metallkunst? Ich gebe hierauf die Antwort in ausführlicher Darlegung UStA. S. 784 flg. dahin, dass dies auf dem Wege des Handels (c. 5) mit auswärtigen Völkern geschah, nämlich a) direct mit den Bewohnern der römischen Provinzen im Süden und Westen, und b) indirect mit den Römern, welche in diesen ihren Provinzen durch ihre mercatores und negotiatores sehr thätigen Handel namentlich auch dieser Art trieben; vgl. zu c. 5 und 45.

11. Die ganz engste Verbindung torques*que* zeigt, da phalerae und torques bei den Römern ganz gewöhnlich zusammen genannt werden, dass auch diese torques, Schmuckringe um den Hals, als Producte fremder Kunstfertigkeit insbesondere von Italien her direct und indirect in die Germanenwelt kamen. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, dass Ringe aus Metall auch schon frühe bei den Urdeutschen selbst sich zeigen. Vgl. UStA. S. 786 ff.

12. In den Worten jam et pecuniam accipere docuimus ist gewiss, wie im Bisherigen, nur von den principes die Rede, über deren Zugänglichkeit für das Geld die alten Zeugnisse ebenso laut sprechen, wie über die Geldgier der Germanen überhaupt. Ich beleuchte diesen Gegenstand UStA. S. 789—794, und betone hier,

a) dass Tacitus rein nur referirt was völlige historische Thatsache war, ohne alle römische Tendenz und ohne irgend welchen Tadel;

b) dass es ein Unsinn ist, wenn Gerlach dazu bemerkt „Diese Schlussbemerkung des Tacitus beweist, wie neben der Bewunderung für die Germanen recht wohl Nationalvorurtheile bestehen konnten.“

Sechszehntes Kapitel.

I.

Bei keiner einzigen Notiz in der ganzen Germania spricht Tacitus mit solcher Entschiedenheit und Berufung auf das Notorische, als wie hier durch das satis notum est in Betreff der Nichtexistenz germanischer Städte. Diejenigen, welche aber dennoch die Wahrheit dieser Behauptung in Abrede stellen, verlieren also auch alles Recht, sich in irgend etwas auf Tacitus als Gewährsmann zu berufen; zugleich aber streben sie nach etwas Unmöglichem, denn des Tacitus Nachricht ist buchstäblich wahr. Um dies zu beweisen, gehe ich zunächst von den Nachrichten aus, welche für das Gegentheil zu sprechen scheinen könnten.

Cäsar IV, 19 sagt von sich, er habe durch die Ubier Nachricht bekommen, Suevos nuncios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent. Es heisst de oppidis, nicht de urbibus, Tacitus verneint aber blos die urbes, nicht die oppida, welches Wort hier, dem lat. Sprachgebrauche vollkommen gemäss, nichts bedeutet als „feste Plätze", nicht aber, wie Peucker II, 441 ohne allen Beweis behauptet, „feste Städte" oder „städteartige Niederlassungen", ein Irrthum, von welchem Peucker hätte frei bleiben können, wenn er die weite und unbestimmte Bedeutung des Wortes oppidum recht überlegt hätte, wie solche hervortritt aus den Worten Cäsars V, 21: Oppidum Britanni vocant, cum silvas impeditas vallo atque fossa munierunt, quo incursionis hostium vitandae causa convenire consuerunt. Dass oppidum, wenn z. B. von Italien die Rede ist, auch eine förmliche Stadt bedeuten kann, braucht kaum erwähnt zu werden, ein germanisches oppidum dagegen ist weiter nichts als ein fester Platz zum Rückzug und zur Abwehr, und dabei muss nicht nur die Vorstellung einer Stadt sondern selbst die eines vicus fern gehalten werden. Ganz so ist es also zu verstehen, wenn Cäsar VI, 10 Ubiis imperat, ut pecora deducant suaque omnia ex agris in oppida conferant, und etwas Anderes ist das vorzugsweise so genannte oppidum

Ubiorum, die colonia Agrippinensis, eine ächt römische, nicht germanische, Stadt und Festung, Tac. Ann. I, 36. XII, 27. Hist. IV, 64. Die ächten germanischen oppida müssen als sehr rohe Plätze gedacht werden, und waren überdies etwas sehr Seltenes, waren eine Ausnahme.*) Das Volk hatte nach seinen Culturverhältnissen gar wenig Ständiges zu vertheidigen, daher wurde auch das Zusammenwohnen insbesondere hinter Mauern nicht leicht Bedürfniss, und trat erst nach Jahrhunderten zum Zwecke des Schutzes und des Verkehrs hervor. Die oppida Batavorum bei Tacitus Hist. V, 19 mag man sich deshalb etwas besser denken, weil die Batavi schon längst unter römischem obsequium standen; die Vorstellung einer Stadt ist aber durchaus unberechtigt bei den Worten des Tacitus Ann. I, 56: Caesar incenso Mattio (id genti caput) aperta populatus, und wenn es sich nicht ganz ebenso mit der regia des Maroboduus verhielt, neben welcher ein castellum lag, so war dies eben eine einzige römisch-germanische Ausnahme, wie Maroboduus selbst eine römisch-germanische Ausnahme gewesen ist. Bei den Kelten stand es mit diesen Dingen allerdings schon zu Cäsar's Zeiten ganz anders. Denn wenn man auch zugibt, dass bei ihnen ebenfalls die Dörfer und vereinigten Wohnsitze bei weitem die Hauptsache waren, ferner dass auch bei ihnen die oppida als feste Plätze nicht selten keine Städte waren, so bleibt, trennt man auch die Gallia provincia ab, im eigentlichsten Gallien immer noch eine schöne Anzahl Orte übrig, denen nimmermehr der Charakter von Städten abgesprochen werden kann, z. B. Bibracte, Gergovia, Alesia, Genabum u. A. Es geht daher H. Schreiber in seinem Aufsatze über die Kriegsplätze und Landwehren der Kelten (Taschenbuch für Geschichte und Alterthum III, 155 ff.) zu weit, wenn er solchen keltischen Orten blos den Charakter der oppida von ziemlich roher Art geben und ihnen zum Theil selbst gegen die ausdrücklichen Worte Cäsar's die Eigenschaft als urbes nehmen will. Wie hätten auch jene Kelten keine Städte haben sollen, da bei ihnen im Gegensatz gegen die Germanen

*) Nachweisungen bei Waitz S. 385.

eine nicht unbedeutende wenigstens äussere Cultur und Civilisation herrschte? Die Kelten lebten zwar allerdings früher ebenso wie die Germanen, sie sind aber nach Beendigung ihrer Wanderzüge bald zu Ackerbau und festem Besitzthum übergegangen und dann immer weiter in der äusseren Cultur fortgeschritten, was unerlässlich die Entstehung von Städten im Gefolge hat. Die Germanen hingegen sind nicht blos zu Cäsar's sondern auch noch zu Tacitus' Zeiten fortwährend mehr oder weniger unstet, wovon sie sogar einzelne Benennungen bekamen z. B. Vindili; und Tacitus' Wort satis notum est beweist, dass damals alle Welt wusste, dass es bei diesem Volke durchaus keine Städte gab. Es ist daher auch verkehrt, wenn Peucker II. 440 die in Gallien liegende Hauptfestung der Aduatuker als einen Beweis für die Existenz germanischer fester Städte verwenden will, weil diese Völkerschaft von den Cimbern herstammte; diese Völkerschaft war eben nun einmal in Gallien und war im Laufe der Zeit gallisch geworden. Sehr mangelhaft und absichtlich vermengend ist Holtzmann, wobei ihn seine bekannte keltisch-germanische Grille leitet oder irrlichtet.

Dass aber der Geograph Ptolemäus, nicht einmal ein Jahrhundert später als Tacitus, in seiner Darstellung der Germania II, 11 sogar 93 Orte aufführt, beweist gegen Tacitus, der ausdrücklich von urbes spricht, um so weniger, als von diesen 93 Orten des Ptolemäus in den Berichten der Römer von ihren Kriegszügen nur zwei vorkommen*) und die römischen Historiker, wenn sie Triumphe über die Germanen erwähnen, nie urbes captas erwähnen, sondern nur spolia, montes, flumina u. s. w.; vgl. Tac. Ann. II, 41. Das Bestreben von Kruse, auch für die alten freien Germanen wirkliche Städte aufzuweisen (Archiv für alte Geogr. I, 2. S. 3 ff.) ist deshalb ganz eitel, und diejenigen Ortschaften, welche er namentlich im südlichen Deutschland aufführt, gehören nicht den Germanen,

*) Die Auctorität des Ptolemäus wird betont von Bromisch S. 159 eines im Lausitzer Magazin Bd. 47 abgedruckten Aufsatzes: „Hatten die römischen Geographen die Mittel, genauere Kenntniss von dem Innern Deutschlands, insbesondere von östlich der Elbe liegenden Land- und Ortschaften zu erlangen.“

sondern den Kelten, und zwar dazu noch grössten Theils unter dem Einfluss der Römer, welcher römische Einfluss übrigens bei den Germanen selbst kaum da, wo römische Soldaten hausten, Städte hervorzubringen vermochte; s. Cassius Dio LVI, 18.

Peucker sieht sich bei seinem Bestreben, den Germanen der Urzeiten, der Nachricht des Tacitus zum Trotze, „Städte im Sinne anderer Völker der damaligen Zeit“ zu vindiciren*), genöthigt, in eine Vertheidigung der Auctorität des Geographen Ptolemäus einzugehen. Dieselbe gelingt ihm aber keineswegs, denn es ist nur zu sicher, dass Ptolemäus von Germanien eine höchst unvollkommene und unsichere Vorstellung hatte, so dass hierin die römischen Schriftsteller bei weitem mehr Glauben verdienen, als die der Griechen, wie es denn unbegreiflich ist, wenn man ihn namentlich dem Tacitus in Sachen der Germania vorzuziehen sich geneigt zeigt. Indem ich übrigens in dieser Beziehung auf das in den UStA. S. 18—20 Gesagte verweise, muss ich gegen Peucker noch Zweierlei bemerken.

Erstens nämlich sind die von ihm auf S. 438 flg. aufgeführten Notizen ohne alle Beweiskraft für das, was sie nach ihm beweisen sollen, und beziehen sich überdies auf Zeiten, die viel später als Tacitus sind.

Zweitens aber liegt ein für die Wahrheit des Taciteischen Ausspruchs schlagendes Moment in der vielfach und offen ausgesprochenen Abneigung der Germanen gegen die Städte, welche um so natürlicher erscheint, als dieselben ja sogar auf dem Lande das Zerstreutwohnen besonders liebten.

Belegstellen für die eben erwähnte Abneigung sind speciell Tacitus Hist. IV, 64 und Amm. Marc. XVI, 2, und ich berufe mich dabei zugleich auf Peucker selbst, welcher S. 445 sagt: „Je weniger ein Stamm sich von der Verfassung der Urzeiten

*) Wenn man heute von „Städten“ spricht, so weiss jeder Mensch von einigem Sinn und Verstand, was damit gemeint ist, ohne dass auf eine „Definition“ zurückgegangen wird. Es muss deshalb wunderlich erscheinen, dass Peucker S. 433 von Definitionen ausgeht, und Münscher II, 26 sich also ausdrückt: „Tacitus sagt, dass mit Mauern oder Wällen umschlossene Wohnplätze von stattlichem Aussehen und Umfang gar nicht vorkämen.“ Es ist wirklich zum Lachen.

entfernte, desto weniger waltete bei ihm die Neigung vor, sich in Städten von Wall und Mauer einschliessen zu lassen. Von allen grösseren germanischen Stämmen hielten bekanntlich die Sachsen am längsten an der Verfassung und den Sitten ihrer Urahnen fest, und wir erfahren durch die Historiker, dass gerade bei ihnen und in dem Umfange ihrer Gebiete keine befestigten Städte waren." Es ist deshalb für die Sache selbst sehr bezeichnend, dass, wie bei Brandes III, 38 hervorgehoben wird, in den älteren germanischen Idiomen sich keine Bezeichnung für „Stadt" findet, indem die goth. Worte baurgs und gards, das ahd. burg und zûn, und das ags. tum sämmtlich nur eine Einfriedigung und Umzäunung bedeuten, und erst später hin und wieder auch zur Bezeichnung von unsrem „Stadt" gebraucht werden.*) Schafarik I, 192 sieht deshalb die Städtelosigkeit gerade so für ein ächtes Kriterion des Germanenthums an, wie die faulenzende Bärenhäuterei, worüber UStA. S. 748 ff. gesprochen ist; s. S. 539.

Schafarik hat aber Unrecht, wenn er zugleich behauptet, der Ausspruch des Tacitus müsse indessen nach Cäsar und Ptolemäus modificirt d. h. ermässigt werden. Tacitus' Ausspruch steht unerschütterlich und uneingeschränkt fest, wie Roscher in den Verhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften S. 68, Wietersheim I, 289 n., Hostmann S. 10 und Krause in der Encycl. v. Ersch und Gr. I, 61, 269, n. 14 anerkennen, und Landau S. 259—293 betonend ausführt, indem er zu zeigen sucht, dass Alles, was sich selbst im späteren Alterthum an Städten auf Deutschlands Boden aufweisen lässt, ungermanisch ist, und zwar theils römisch, theils keltisch, theils slavisch. Denn, wie Schafarik, behauptet auch Landau, dass

*) Nach Scherer Rec. 90 heisst „die Ansiedelung der Geschlechtsgenossen als Gemeinde burg, gleichviel ob man sie befestigt, durch Schanzen zur Vertheidigung eingerichtet, oder dem ital. borgo entsprechend offen denken will." Waitz führt freilich S. 110 n. 3 baurgs als πόλις auf und verweist auf Gabelentz und Loebe zu Ulfil. II, S. 57. 188. 72. 22. Das burg in Asciburgium c. 3 kann nicht als Beweis für burg = πόλις, Stadt, angeführt werden, auch bedeutet das griech. πόλις nicht immer eine eigentliche Stadt.

die absolute Städtelosigkeit ein Kriterion des Germanenthums sei, und diese Thatsache gebe dem Worte des Tacitus eine weit gewichtigere Bedeutung, als man demselben gewöhnlich zugestehe, denn dieser Unterschied im Wohnen sei so scharf ausgeprägt, dass er das Mittel an die Hand gebe, sogar die alten germanischen Grenzen nach allen Seiten festzustellen. Namentlich das Slavenland sei von dem altgermanischen Boden durch seine Städte und Kastelle unterscheidbar, sucht derselbe Landau S. 272 flg. zu zeigen. Vgl. Roscher NOec. II, §. 74. n. 3.

II.

1. Diese unleugbare Städtelosigkeit der Germanen ist jedenfalls direct durch nationale Thatsächlichkeit wichtig, sie ist aber auch indirect das Moment, welches anderer Seits die wirkliche Art ihrer Wohnsitze erklärt. Mit dem Fehlen der Städte nämlich hängt jene Freiheit der Bewegung zusammen, welche in Allem das erste Hauptelement des Germanenthums, ihre Vorliebe für möglichst getrennte Niederlassung erzeugte.*) Diese Vorliebe erscheint aber fast in wirklichem Uebermaasse in Tacitus' Worten *colunt discreti ac diversi*, und mit dem allergrössten Nachdrucke in dem Satzgliede *ne pati quidem inter se junctas sedes*. Die ganze Stelle hat deswegen verschiedene Behandlung erfahren und war Missverständnissen ausgesetzt.

2. Eichhorn, d. St. und RG. §. 14 a Anm. g, behauptet, die Worte colunt ... placuit enthalten gegen die Worte vicos ... circumdat einen Widerspruch, der sich nur hebe, wenn man annehme, der Schriftsteller habe verschiedene Nachrichten neben einander gestellt, die sich auf verschiedene Gegenden bezogen. Diese Behauptung ist jedoch irrthümlich, und verdankt dem Systematisiren ihren Ursprung. Beide Stellen sind, recht aufgefasst, im besten Einklang; an beiden Stellen wird das Getrenntwohnen gegenübergestellt dem eng vereinigten Wohnen in förmlichen Städten oder italisch städteartigen Dörfern. Das Getrenntwohnen kann aber stärker sein oder schwächer:

*) Vgl. meine Bemerkung in den Jahrbb. f. Philol. 1863, I, S. 867.

jenes, wenn man auf Höfen wohnt, die ganz von einander geschieden und entfernt sind; dieses, wenn die Ortschaften eigentlich nichts Anderes sind als etwas näher gerückte Höfe, welche nur durch den Zug der Naturgrenzen z. B. eines Thales, eines Baches oder Flusses als Ganzes erscheinen. Es sind also die zwei Fälle colunt ... placuit und vicus ... circumdat nur Species des einen Genus, und dieses Genus des Getrenntwohnens ist den Wohnungen in Städten und engverbundenen Ortschaften entgegengesetzt. Wir haben also auch in dem Letzteren zwei Species des einen Genus, nämlich a) eigentliche Städte, und b) andere Ortschaften und Flecken, wo die Häuser längs der Strasse unmittelbar mit einander verbunden sind. Dies ist der Sinn des inter se junctae sedes, welcher das Unmittelbare und Engzusammenhängende der Häuser mehr ausdrückt, als wenn es ohne inter se (eines eng an das andere) blos hiesse junctae sedes; vgl. das alsbald folgende connexis et cohaerentibus aedificiis, wo Halm S. 12 einen „rhetorischen Aufputz" in den Wörtern connexis und cohaerentibus erblickt, weil er nicht weiss, dass nectere eine ziemlich lose Verbindung bezeichnet, während cohaerere eine ganz feste Fügung ausdrückt. Man hätte daher auch nie daran denken sollen, inter se mit pati zu verbinden, wie H. Müller L. Sal. 161 zu thun geneigt ist, obgleich Waitz S. 110 dies geradezu als das einzig Richtige betrachtet, unter der nichtssagenden Berufung auf Molbech S. 383 n. 8 und unter der ganz unberechtigten und fast unglaublichen Behauptung, dass junctae sedes mit urbes ziemlich gleichbedeutend seien, woraus ganz natürlich folgen würde, dass auch zusammenhängende Dörfer als Städte zu betrachten wären. Würde Tacitus mit inter se haben sagen wollen, was ihn die Genannten sagen lassen möchten, so hätte er ohne allen Zweifel apud se geschrieben, nicht inter se.

3. Waitz ist aber in der Behandlung dieser Stelle des Tacitus auch sonst noch unglücklich. Eine andere Frage betrifft nämlich den Sinn von pati, welches, streng genommen, anzeigen müsste, dass sich die Germanen solche inter se junctae sedes nicht einmal gefallen liessen, geschweige denn

dass sie selbst danach strebten, — eine Auffassung welche höchst gezwungen erscheint; denn wer wollte oder konnte sie ihnen aufdrängen, wer namentlich im recht eigentlichen, ganz freien Germanien, von welchem doch gewiss hier die Rede ist? Ich kann es deshalb nur missbilligen, wenn H. Müller a. a. O. S. 162 unter Zustimmung von Waitz S. 110 das ganze Gewicht blos auf das Verbum pati legt, nicht auf das ganze Satzglied ne pati quidem inter se junctas sedes, eine Verirrung, die durch die Stellung des pati zwischen ne — quidem veranlasst wurde. Man muss aber hier ne — quidem nicht auf pati beschränken, sondern durch richtige Recitation die Kraft der beschränkenden Partikeln auch über das dazwischen stehende Wort hinausfliessen lassen, um den richtigen Sinn der Stelle zu treffen.*) Wird ja doch hoffentlich Niemand in diesen Worten „der Germanen Auflehnung gegen Anlage städtischer Colonien durch die Römer" bezeichnet wissen wollen oder gar ein gewaltübendes oder gewaltdrohendes Verfahren unter sich selbst, wenn etwa einmal Einige Lust hatten ihre Wohnungen eng an einander zu reihen. Das Verbum pati darf deshalb nicht in schroffem Sinne genommen werden, sondern in mildem, wie nicht selten, wornach non patior nicht bedeutet „ich widersetze mich", sondern „ich habe keine Lust und Neigung zu etwas, ich lasse mich nicht auf die Sache ein, ich will nichts davon wissen."**) Es ergibt sich also auch, dass es falsch ist, wenn H. Müller S. 162 behauptet, der Gegensatz zwischen Vordersatz und Nachsatz liege im Vorhandensein und im Geduldetwerden, und könne nicht auf einem Unterschiede zwischen urbes und junctae sedes beruhen. Es irrt also auch Waitz, wenn er Müller hierin Recht gibt, und nicht minder, wenn er behauptet, es sei „nicht möglich, in den auf einander folgenden Sätzen gerade eine Unterscheidung beider Arten des Wohnens

---

*) Ich verweise auf meine Darlegung in den Jahrbb. f. Philologie 1863, I, S. 861—865, besonders S. 864; vgl. Cäsar G. III, 6 und VI, 24 mit meiner Anmerkung S. 116 und 242.

**) In diesem Sinne heisst es z. B. gerade bei Tacitus Dial. c. 10: non paterer immanes lacertos — vanescere, wo pati in schroffem Sinne eine reine Umöglichkeit wäre.

(in Dörfern und in Einzelhöfen) zu erkennen." Noch jetzt gibt es ja in Deutschland Gegenden, wo einzeln liegende Höfe, jeder von seinen Aeckern und andern Ländereien umgeben, die Regel sind: und wenn auch Cäsar in seinen Nachrichten über Germanien nicht davon spricht, so spricht an unserer Stelle desto deutlicher und bestimmter Tacitus davon, so dass man einen Zweifel darüber ebenso unmöglich erachten sollte wie über die eigentlichen Dörfer, welche aber dennoch von Einigen in Abrede gestellt wurden, um blossen Einzelhöfen Platz zu machen.

4. Die von Tacitus an unserer Stelle geschilderten Wohnungsverhältnisse der Germanen sind so sehr in dem damaligen Culturstande des ganzen Volkes begründet gewesen, dass es nicht erlaubt und noch weniger nöthig erscheint, mit Wietersheim Vorgesch. S. 73 zu behaupten, diese Schilderung beziehe sich unstreitig hauptsächlich auf die Westgermanen, und Tacitus habe nicht gehörig zwischen den West- und Ostgermanen unterschieden. Das Leben der Ostgermanen war ja noch mehr von besserer Cultur entfernt, kann aber, wenn gleich noch entschiedener in der Mitte zwischen der Weise der Nomaden und der der Ackerbauer, dennoch der hier allerdings wesentlich in Betracht kommenden Landwirthschaft nicht ermangelt haben. Die Beschaffenheit der germanischen Wohnungen, zu deren Beschreibung Tacitus ganz methodisch alsbald übergeht, war diesem Grundzuge der Beweglichkeit des Volkes ganz entsprechend, ich will aber damit keineswegs auf die Seite derjenigen treten, welche, wie Thudichum S. 123 thut, mit solcher Beweglichkeit den ausnahmslosesten Mangel des Sondereigenthums in Verbindung setzen. Das jedoch muss festgehalten werden, dass jeder cultor (c. 26), mochte er noch so abgesondert wohnen, zu einem vicus gehörte, denn ohne eine solche Zugehörigkeit hätte er gar nicht zu dem Ganzen des pagus und der civitas gezählt, was eine politische Unmöglichkeit involvirt. Weiske gegenüber (S. 2) muss man deshalb in Abrede stellen, dass der Einzelne einen abgesonderten Hof bewohnen mochte, welcher der Oertlichkeit nach noch nicht zu einem vicus gehörte, denn was Tacitus c. 26 über die Agrarverfassung lehrt, ist von allgemeinster Allgemeinheit und widerspricht eben

deshalb einer solchen Annahme durchaus. Auch führte, wie just der nämliche Weiske richtig bemerkt, selbst bei dem Gesondertwohnen das Bedürfniss gewiss dahin, sich seinem Nachbar, soweit es sonstige Verhältnisse und Vortheile gestatteten, zu nähern. Gewiss baute sich Jeder zunächst seiner Hufe an, und es lässt sich kein Grund denken, weshalb er dies auf dem von seinem Nachbar entlegensten Theile gethan haben sollte. Die Oertlichkeit, welche den Einen sich hier anzubauen veranlasste, musste für den Andern ebenfalls auch Grund sein, es in derselben Gegend zu thun. Ein Fluss oder noch häufiger ein Bach in der Ortsmark musste alle Bewohner bestimmen, sich in seiner Nähe, des so nöthigen Wassers halber, anzubauen.*)

5. Wenn ich also, wie vorhin bemerkt, die Behauptung Weiske's zurückweise, dass der Bewohner eines gesonderten Hofes nicht zu einem vicus zu zählen brauchte, so muss ich mich mit gleicher Bestimmtheit auch gegen Maurer's Lehre aussprechen, welcher unterscheidet a) Dörfer mit Feldgemeinschaft, d. h. Dorfgenossenschaften, und b) Dorfschaften ohne Feldgemeinschaft, d. h. Hofgenossenschaften, und sich dabei lediglich nur auf unsere Stelle des Tacitus beruft. Man kann sich aber auf sie nur berufen, wenn man Dorfgenossenschaften und Hofgenossenschaften unterscheidet, nicht aber wenn man zugleich auch Feldgemeinschaft und Nichtfeldgemeinschaft behaupten will, eine Verschiedenheit, welche für die Zeiten des Tacitus nicht nur nicht bezeugt, sondern, wenn historische Zeugnisse noch etwas gelten, geradezu verneint ist. Ausser dieser Verletzung der historischen Wahrheit lässt sich

*) Wenn es bei Tacitus heisst: ut fons, ut nemus, ut campus placuit, so ist zu bemerken, dass diese drei ut sich nicht ausschliessen sondern gegenseitig gewissermaassen umschliessen, denn alle drei genannten Rücksichten sind unerlässlich. In gleicher Weise stehen c. 11 neben einander drei prout, welche ich erläutert habe UStA. S. 409. Cäsar VI, 30 sagt: ut sunt fere domicilia Gallorum, qui vitandi aestus causa plerumque silvarum atque fluminum petunt propinquitates. Diese Stelle verwendet oder verschwendet Holtzmann zur Bekräftigung seiner Grille von der Identität germanischer und keltischer Nationalität. Habeat sibi.

überdies Maurer auch noch den Fehler zu schulden kommen, dass er seine an sich falsche Behauptung insbesondere und lediglich nur durch die Worte suam quisque domum spatio circumdat bekräftigen will, während gerade diese Worte sich keineswegs auf die Hofgenossenschaften beziehen, sondern auf die ganz eigentlichen Dorfgenossenschaften. In dieser Controverse handelt es sich also darum, ob das von Tacitus c. 26 über die Agrarverfassung in allgemeinster Allgemeinheit Gesagte wahr ist und festgehalten wird, oder blos halbwahr und nur unter solcher Einschränkung annehmbar. Eine Unmöglichkeit der Feldgemeinschaft wird man in Bezug auf die Hofgenossenschaften jedenfalls nicht behaupten können, höchstens eine gewisse relative Schwierigkeit derselben, welche sich aber weniger auf die Sache selbst, als auf unsere Einsicht in dieselbe beziehen dürfte. Der Hauptpunkt, um welchen es sich dabei handelt, ist leicht begreifbar, nämlich, dass auch das von den Mitgliedern einer Hofgenossenschaft eingenommene Land nur ihr Besitz war, nicht ihr Sondereigenthum, indem das wahre Eigenthum an solchem Lande der ganzen Genossenschaft zustand. Man wird nach dieser Erörterung leicht wissen, was davon zu halten ist, wenn Maurer S. 11 zum Schlusse Folgendes sagt. „Wiewohl nun auch diese Höfe wahre Genossenschaften gebildet haben und hier und da heute noch bilden, so besteht dennoch zwischen ihnen und den übrigen Dorfgenossenschaften der grosse Unterschied, dass bei den Dorfschaften die Gemeinschaft sich auch auf die Felder bezog, während sie bei den Höfen immer nur auf die Gemeinweiden und Waldungen beschränkt war. Die Bewirthschaftung der Felder pflegte daher bei Dörfern mit Feldgemeinschaft nach Fluren oder Schlägen den Anordnungen der Dorfschaften gemäss zu geschehen, bei Hofanlagen dagegen nie nach Fluren sondern vielmehr statt der Dreifelderwirthschaft nach der sogenannten Koppelwirthschaft ohne allen genossenschaftlichen Zwang.“

6. Uebrigens hat Maurer jedenfalls darin Recht, dass er diese zwei Arten von Dorfanlagen unterscheidet und in den Worten des Tacitus als unterschieden erblickt; er hat auch

weiter Recht, wenn er zum Schlusse S. 12 hervorhebt, dass die eigentlichen Dörfer die verbreitetsten und für die Entwickelung der späteren Verfassung bei weitem am wichtigsten gewesen seien. Sehr richtig analysirt Bethmann-Hollweg CPr. S. 80. N. 27 des Tacitus Worte also: „Nullas — urbes habitari — ne pati quidem — sedes (dies ist das Allgemeine), denn entweder colunt discreti ac diversi, ut fons — placuit, oder vicos (denn auch Dörfer haben sie) locant, non in nostrum morem — suam quisque domum spatio circumdat. Tacitus spricht von einem doppelten Anbau der Bauerschaften, in getrennten Höfen und in näher zusammen liegenden Dörfern.“ Ganz vortrefflich und lichtvoll behandelt die Sache Dahn S. 56, und ebenso klar und gut Hennings S. 14, gut Horkel S. 715. Wietersheim VG. S. 73 und VW. I, 363 leugnet nicht, sondern restringirt nur, was man ihm immerhin gestatten muss.

7. Dagegen hebt Landau, welchem Roscher NOec. II. 221 ein Lob ertheilt, das ihn mit sich selbst in Widerspruch bringt, eine solche Unterscheidung in den Worten des Tacitus auf, denn er sagt S. 76: „diese Worte beziehen sich auch gar nicht auf vereinzelte Höfe. Man hat gleich auf den Eingang der Schilderung (namentlich auf colunt discreti et diversi etc.) ein zu grosses Gewicht gelegt und nahm dieselbe, von dem Bilde des westphälischen Anbaues erfüllt, in dem weitesten Sinne auf. Aber was heisst es denn anders, als: sie haben keine zusammenhängenden Strassen, es wählt sich vielmehr Jeder seine Baustätte nach Willkür. Tacitus hat nur den Gegensatz mit der italischen Bauart im Auge, und hebt diesen Gegensatz in den darauf folgenden Worten vicos locant etc. noch schärfer hervor. Ja, der diesen Worten sich anfügende Schluss suam quisque domum spatio circumdat, auf den man bisher wenig Gewicht gelegt, würde, auf eine westphälische Bauart angewendet, nicht einmal einen Verstand haben, denn gewiss würde es Niemand einfallen, die Vereinzelung jener Höfe durch die Ursache zu erklären: sive adversus casus ignis etc. Es passt vielmehr jenes Bild von seinem Anfange an bis zu seinem Ende noch heute auf unsere meisten Dörfer. Auch heute bilden unsere alten Dörfer noch keine Strassen, die Ge-

höfte liegen vielmehr ordnungslos durcheinander, und jedes wird durch einen Raum von dem andern getrennt."

8. Dieser unhaltbaren, auf falscher Exegese ruhenden Aufstellung Landau's, über welche sich schon Maurer erhebt, stelle ich die richtigere von Hanssen gegenüber, der in dem Aufsatze „zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland" (Tübinger Zeitschrift für die Staatswissenschaft 1865) S. 78 Folgendes sagt. „Bekanntlich ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her die Dorfwirthschaft mit gemeinschaftlicher Feldmark der Markgenossen und mit dem durch die Gemenglage der Aecker und Wiesen begründeten Flurzwang die allgemeine Agrarverfassung gewesen. Doch muss in einzelnen Gegenden schon sehr frühe, wofür das sechszehnte Kapitel der Germania Zeugniss ablegt, das Land so vertheilt gewesen sein, dass, wenn auch Wälder, Moore u. s. w. im weiteren markgenossenschaftlichen Verbande blieben, jeder Grundeigner seine Aecker und Wiesen separirt und arrondirt besass, also eine Feldmark für sich hatte, die er in völliger Freiheit von seinem beliebig an passender Stelle angelegten Gehöfte aus bewirthschaften konnte. Diese Einzelhofwirthschaft ist später weiter verbreitet worden und zwar schon vom Mittelalter an durch Gründung einzelner Baustellen auf Gemeinheiten und ausgerodeten Waldflächen und durch das Herausziehen der erst allmälig gebildeten Rittergutswirthschaften aus dem Dorfverbande."

9. Auch Hanssen geht also über das Zeugniss des Tacitus hinaus, er hebt es aber nicht auf, denn er bekennt, dass dasselbe zwischen eigentlichen Dorfschaften und Hofgenossenschaften unterscheidet, ohne dass er selbst vollkommen so weit geht wie Maurer, dessen Erklärungsfehler er ebenfalls vermeidet. Das Richtige hat auch G. Freytag S. 70 und 76. Nachdem er nämlich die Gebundenheit der regelmässigen und gewöhnlichen Dorfschaft mit ihrer Mark geschildert, hebt er mit Nachdruck hervor: „Ein Theil der Niederdeutschen sass nicht in geschlossenen Dörfern, sondern in einzelnen Gehöften. Auch dort stand über dem Besitzrecht des Einzelnen das Bodenrecht der Gemeinde, aber schneller musste

sich dort die Selbständigkeit des einzelnen Hofbesitzers aus der Genossenschaft entwickeln, fester wurzelte er selbst auf dem Grunde, den er aus dem Einzelhofe mit seinem Auge übersah." Noch entschiedener sagt Thudichum S. 123. „Selbst wo Einzelwohnen galt erhielt Jeder nicht mehr als seine Hube, und diese theilte ihm das Loos auf bestimmte Zeit zu, bis auch hier allmälig festes Eigenthum entstand." Dies ist aber um so mehr festzuhalten, als z. B. Möser, Osnabr. Gesch. I, §. 2, sagt: „Jeder scheint sich im Anfange soviel genommen zu haben als er hat nöthig gehabt und gewinnen können, da wo ihm Bach, Gehölz, oder Feld gefallen." Auch Daniels, obschon er sich an Maurer anschliesst und demgemäss I, 318 nur das sogenannte Unland (Wasser, Wald und Weide) den Einzelhöfen in Gemeinschaft verbleiben lässt, hebt doch hervor: „Obwohl die Höfe mit abgesonderten Hofstellen umgeben waren, so bildeten sie doch keine Einzelhöfe in dem Sinne, dass es ihnen an aller gemeinheitlichen Verbindung gefehlt hätte. Nur die Anlage der Wohnplätze und die *Art* der Feldertheilung war von der dorfschaftlichen verschieden." Obgleich unsicher und schwankend tritt Waitz dennoch nicht ganz auf die von Maurer eingenommene Seite, denn er sagt S. 30 der ersten Auflage: „In der That ist die Verschiedenheit zwischen beiden Arten des Anbaus nicht so gross, dass nicht analoge Verhältnisse stattgefunden haben sollten. Auch die Einzelhöfe konnten so gut wie die in Dörfern zusammenliegenden unter sich in mancherlei Verbindungen stehen. Gemeinwälder, Gemeinweiden konnte es auch hier geben; statt der Feldgemeinschaft bestand hier Markgenossenschaft, worunter wir ein loseres, weniger umfassendes Verhältniss verstehen: während dort auch die Bewirthschaftung der Aecker der allgemeinen Anordnung unterworfen ist, kommt hier blos die gemeinschaftliche Benutzung des schwer theilbaren Bodens, des Waldes, der Weide, der eigentlichen Mark, in Betracht. Nicht überall wo es Einzelhöfe gab wird auch Markgenossenschaft bestanden haben, auch bei Zusammenwohnen in Dörfern und statt der strengen Feldgemeinschaft mitunter nur jene sich finden, in der Regel

aber wird Beides in einem gewissen Zusammenhange stehen." In der zweiten Auflage der VG. sagt Waitz S. 125 ganz kurz Folgendes. „Der Trieb der Gemeinsamkeit zeigt sich auch dann wirksam, wenn die Anlage gemeinschaftlicher Wohnplätze unterblieb. Auch wo es Einzelhöfe gibt, stehen dieselben regelmässig in Markgenossenschaft, mitunter in Feldgemeinschaft: und diese erscheint so als ein Grundzug deutschen Lebens. Hier haben wir von Bauerschaften zu sprechen, und theilweise werden von ihnen dieselben Verhältnisse gelten wie von den Dorfschaften." Auch Hennings S. 14 erklärt die Einzelhöfe ungeachtet der Zwischenräume „noch genossenschaftlich verbunden, indem Wiesen, Weiden und Waldungen in bestimmten Marken Gemeinbesitz blieben." Und S. 13 lässt er die einzelne Bauernschaft sich ebensowohl über ein Dorf wie in einzel liegenden Höfen über eine Mark erstrecken und hebt S. 15 hervor, dass hier und dort, z. B. in den Gebirgen Süddeutschlands, die alten Markgenossenschaften nicht in Dörfern vereinigt waren. Hostmann S. 16 spricht geradezu ab, indem er sagt: „Es findet hier keine Feldgemeinschaft, in den meisten Fällen aber doch gemeinsame Benutzung der Mark (Weide und Wald) von mehreren Einzelhöfen statt", unter Berufung auf Waitz a. a. O. Möser VI, 11 und 12, und Maurer S. 11 und 49.

10. Man hat jedenfalls in diesen Dingen wohl zu unterscheiden zwischen 1) Feldgemeinschaft, und 2) Markgenossenschaft, und zwar um so ernstlicher, als bei dem etwas schwankenden Begriffe der letzteren beide Dinge nicht selten mit einander verwechselt werden, worauf Waitz S. 119 mit Recht aufmerksam macht. Die Feldgemeinschaft ist in den Worten des Tacitus c. 26 beschrieben: agri pro numero cultorum ab universis occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praebent, arva per annos mutant. Man vergleiche dort die Erläuterung.

11. Diese von Tacitus geschilderte Gemeinschaft am Ackerland, beruhend auf der cultores Gesammteigenthum desselben, nennt man also ganz eigentlich und allein richtig Feldgemein-

schaft, obgleich Waitz S. 116 behauptet, in den Worten des Tacitus sei nichts, was zu einer solchen Annahme berechtigte. Maurer hält sich an diesen Sprachgebrauch, und es ist nicht gut, unter Feldgemeinschaft die Gemeinschaft alles und jedes Landes zu verstehen, das einer Gemeinde gehörte; denn dadurch werden zwei Benennungen und zwei Begriffe mit einander vermengt, welche absolut geschieden bleiben müssen, nämlich Feldgemeinschaft und Markgemeinschaft. Und auch bei dieser letzteren ist eine nicht seltene Verwirrung zu vermeiden, welche entsteht, indem man darunter bald nur die Gemeinschaft des Waldes und der Weide versteht, bald aber die Gemeinschaft und das Gemeineigenthum des gesammten Landes einer Gemeinde. Daniels bemerkt in dieser Beziehung, auf Maurer Einl. S. 44. 197 fg. verweisend, S. 318 ganz richtig Folgendes. „Mark ist an sich das Grenzzeichen, dann die dadurch unterschiedene Grenze selbst, erst in dritter Ableitung der von den Grenzen umschlossene Raum. Hiernach konnten nicht blos Wald- und Weide-, sondern auch Feldgemeinschaften Markgenossenschaften heissen. Da indessen die Feldgemeinschaften bei Zunahme der Cultur immer mehr dem gesonderten Eigenthum wichen, die Waldungen also Hauptbestandtheil der gemeinen Mark wurden, so gewöhnte man sich, den Ausdruck Markgenossenschaft auf Wald- und Weidegemeinschaften zu beziehen.“ Die gemeine (unvertheilte) Mark ist nur ein Theil der ganzen Mark, welche die Sondergüter mit umfasst. Der Mark, als dem gemeinsamen landwirthschaftlichen Gebiete, entspricht die Markgenossenschaft als die persönliche Verbindung der Markgenossen, welche jenes Gebiet sei es unter sich getheilt haben, sei es ohne Theilung in Gemeinschaft bewirthen und nutzen, und deren Verbindung über die gemeinen Interessen verfügt; Bluntschli in der „Ueberschau“ II, 317—320 und 310.

12. So sehr man also zwischen Feldgemeinschaft und Markgemeinschaft zu unterscheiden hat, so sind doch die Ansichten über das Wesen und die Grenzen der urdeutschen Feldgemeinschaft verschieden, was vor Allem mit der Frage zusammenhängt, ob die Urdeutschen Sondereigenthum an

Grund und Boden hatten, eine Frage über welche das dritte Hauptstück des sechsten Buches meiner urdeutschen Staatsalterthümer ausführlich handelt. Verneint man nämlich diese Frage, so enthält die Feldgemeinschaft viel mehr, als in dem Falle der Annahme eines urdeutschen Grundeigenthums, bei welcher Annahme die Feldgemeinschaft wesentlich beengt wird. Ein Hauptrepräsentant dieser letzteren Annahme und Auffassung ist Landau, welcher darüber S. 63—73 handelt, und dessen Aufstellung Bluntschli in der „Ueberschau" II, 307—311 vollständig adoptirt, besonders Maurer entgegentretend (S. 308), und sich über die historischen Zeugnisse ohne Weiteres hinwegsetzend, worüber ich besonders auf S. 881 der UStA. verweise. Sehr schön wird die Sache über Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft beleuchtet von Roscher Nat.-Oec. II, §. 71. 72. 73. Ueber das eigentlichste Wesen der Markgenossenschaft s. auch Wilda S. 127.

13. Die Nachrichten des Tacitus in c. 16 und 26 sind so allgemein und durch diese Allgemeinheit so unbestimmt, dass wir über die eigentliche Anlage der germanischen Urdörfer fast nur Negatives erfahren; weitere historische Belehrung über diesen Punkt erhalten wir aber für die Urzeiten von keiner anderen Seite. Nichts desto weniger hat sich die germanistische Doctrin aus der Beleuchtung dieser Sache ein wirkliches Geschäft gemacht, wie man sich aus folgender Literatur überzeugen wird: Maurer, Einleitung S. 12—40; Landau S. 73—78; Bluntschli, Ueberschau II, 295—300; Daniels S. 317—321; Weinhold, altnord. Leben S. 215; Hostmann S. 10; Waitz S. 112 ff. vgl. Peucker I, 230, II, 434. Ich begnüge mich aber, dies blos erwähnt zu haben, da wir für die betreffenden Verhältnisse zu Tacitus' Zeiten aus diesen Darlegungen nichts Positives gewinnen, was noch mehr der Fall ist in der Frage über die sogenannte „Hofverfassung", welche Maurer S. 125—138 und Landau S. 103—110 besprechen; vgl. Bluntschli S. 300—303. Unter „Hof" ist nämlich dabei das ganze Besitzthum eines Dorfgenossen, von Tacitus cultor genannt, zu verstehen, d. h. sein Haus und Hof in dem Dorfe und sein Antheil an der getheilten und ungetheilten Feld- und

Waldmark (Maurer S. 125. 126—134), und Landau S. 103 bringt damit nicht blos Germ. 25 in engste Verbindung, sondern auch c. 26 secundum dignationem. Mit dieser „Hofverfassung" darf man aber ja nicht das „Hofsystem" verwechseln, welches der Gegensatz zu dem „Dorfsystem" ist und von Tacitus selbst in den Worten colunt discreti ac diversi bezeichnet wird, von Roscher Nat.-Oec. II, §. 75 mit Rücksicht auf Tacitus beleuchtet. Roscher widerspricht sich aber, wenn er zuerst Landau Recht gibt, dessen falsche Erklärung der Worte des Tacitus wir oben angeführt haben, und dann dennoch sagt: „zu Tacitus' Zeiten müssen Dörfer und Höfe vorgekommen sein." Dies Doppelte ist allein das Richtige. Ueber den politischen Bestand der vici verweise ich auf UStA. S. 337. 338. 353, vgl. Dahn S. 56.

III.

1. Die zwei Gründe, welche Tacitus für das Getrenntwohnen angibt — sive adversus casus ignis remedium sive inscitia aedificandi — sind nach dem Urtheil von Waitz S. 109 nicht sehr zutreffend; indessen möchten sie doch auch nicht verwerflich sein, vorausgesetzt dass man als den ersten Grund hinzufügt den in ihrem Culturmangel begründeten Hang und Zwang zum Einzelleben, von welchem bereits weiter oben die Rede war. Je mehr übrigens die Häuser blos aus Holz waren, desto leichter geriethen sie in Brand, und desto mehr musste man sich dadurch zu schützen suchen, dass man nicht knapp aneinander baute. Höchst naiv denkt Schweizer an Polizeimassregeln, und versichert, das sei ungermanisch.

2. Die Erwähnung der inscitia aedificandi, d. h. Ungeschicktheit im Bauen (nicht: „Unkunde" oder „Unwissenheit"; nicht: „in der Baukunst", sondern: „im Bauen"; Bacmeister: „weil man es überhaupt nicht besser versteht", genial wie gewöhnlich!), welche zunächst und eigentlich blos auf das Unzusammenhängende ihrer Wohnungen Bezug hat, führt aber ganz natürlich und ungezwungen zur genaueren Beschreibung der Häuser selbst, wobei wieder, wie bei der Beschreibung

der Dörfer, an die Verhältnisse in Italien als Gegensatz gedacht werden muss. Wenn man nun in den caementis, Bausteinen, die Vorstellung nicht blos des Festen, sondern auch bis zu einem gewissen Grade des Schönen oder Gefälligen hervorhebt, woran sich dann sehr passend im nämlichen Sinne wenigstens des Regelmässigen die tegulae anschliessen, so dürfte man vielleicht bezweifeln, dass materia blos im Gegensatze des Steines zu nehmen und ausschliesslich als Bauholz zu erklären sei. Nimmt man es ganz allgemein als Baumaterialien (Steine miteingeschlossen), dann erst dürften die Prädicate des informi (unschön, formlos) und citra speciem aut delectationem als bezeichnend und sinnbereichernd erfunden werden. Das ne — quidem, in welches caementorum eingeschlossen ist, steht jedenfalls einer solchen Auffassung nicht absolut im Wege, obgleich ich schliesslich offen bekenne, dass die andere Art der Erklärung von materia (über diese Form und materies s. Haase zu Reisig Anmerkung 94, Wölfflin im Philol. 25, 101 und Lindemann ad Ruhnk. vit. p. 83) in ihrem vollen Rechte ist. Uebrigens muss ganz allgemein festgehalten werden, dass die Römer im Gegensatze zu den Germanen sich so sehr beim Bauen des Steinmaterials bedienten, dass diese Beschaffenheit des Baumaterials als ein Hauptbestimmungsgrund dienen kann, um für oder wider den römischen Ursprung eines alten Baurestes in Deutschland mit Sicherheit entscheiden zu können; worüber J. Schneider handelt im 33. Hefte der Jahrbb. des Vereins von Alterthumsfreunden (Bonn 1863) S. 153—177. Dort wird auch S. 155 hervorgehoben, dass die Römer, selbst wo sie Ueberfluss an Steinen hatten, dennoch die Ziegel, in deren Verfertigung sie Meister waren, zum Aufbau der Mauern verwendeten. Man muss sich also hüten, an unserer Stelle die tegulae blos von dem Dache zu verstehen, wie nebst Andern Holtzmann thut, der in seiner keltogermanischen Confusion auf Cäsar V, 43 verweist. Dass meine Ansicht die richtige ist, zeigt auch die Setzung von aut (nicht et) vor tegularum: die Römer bauten mit Steinen oder mit Ziegeln; und gegen diese beiden Sachen bildet der im Folgenden erwähnte Holzbau der Germanen den Gegensatz. Im anderen Falle würde Tacitus

auch die Strohdächer erwähnt haben. Die Worte des Tacitus sagen also: die Germanen kennen den Steinbau gar nicht, und ne — quidem hat hier seine echte Bedeutung: auch nicht. Auf diese Weise deutet dann das ne caem. quidem nicht auf ein noch höheres Drittes, sondern nur auf den Gegensatz der zwei Systeme. Doch muss folgende Bemerkung von Peucker II, 419 angefügt werden. „Hiernach müssen wir voraussetzen, dass auch ihre Burgen nur aus starken Holzstämmen erbaut und demnächst noch durch Erdaufwürfe, Gräben, Hecken und Verpfählungen von aussen gesichert wurden, mit Ausnahme der wichtigsten derselben, die als Landesburgen zu betrachten waren, deren Wehrhaftigkeit in der Hauptsache aus mächtigen Steinwällen mit vorliegenden Gräben bestand, und bei denen die im Innern liegenden Gebäude eigentlich nur den Zweck der Unterkunft für Mannschaft, Verpflegungs- und Kriegs-Bedürfnisse zu erfüllen hatten. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass überall da wo ein reiches Steinmaterial zur Hand war, sie zum Bau von Burgen auch den rohen, unbearbeiteten Stein ohne Zuhülfenahme eines Bindemittels in gleicher Weise anwendeten wie dies auch zu den übrigen Defensivbauten, den mächtigen Steinwällen, geschah. Jedenfalls scheinen die in die belgischen Provinzen eingedrungenen Germanen mit Steinbauten vertraut gewesen zu sein; denn Plinius 36, 44 versichert, dass dort ein Stein mit der Säge wie Holz zu Ziegeln geschnitten werde."

Die Roheit der germanischen Bauten, über welche des Tacitus Worte die Hauptstelle sind, bezeugen noch folgende Nachrichten des Alterthums. Herodianus, von Maximinus sprechend, sagt VII, 2: *ἐδῄου οὖν πᾶσαν τὴν χώραν . . ., εὐμαρέστατα γὰρ τὸ πῦρ ἐπινέμεται . . . τὰς οἰκήσεις ἁπάσας. λίθων μὲν γὰρ παρ' αὐτοῖς ἢ πλίνθων ὀπτῶν**) *σπάνις, ὗλαι δὲ ἔνδενδροι, ὅθεν ξύλων οὔσης ἐκτενείας συμπήγνυντες αὐτὰ καὶ ἁρμόζοντες σκηνοποιοῦνται.* Ammianus Marcell. XVII,

*) Gerade wie Tacitus sagt caementorum aut tegularum, ganz ebenso sagt Herodianus λίθων ἢ πλίνθων ὀπτῶν, d. h. tegularum, eine Bestätigung meiner früheren Bemerkung.

13 erwähnt casa compacta trabibus firmissimis und spricht von disjectis culmis levibus. Was Seneca Epist. 90 und de prov. 4 schildert, bezieht sich nicht auf eigentliche Wohnhäuser. Selbst spätere Notizen in den Volksgesetzen lassen keinen Zweifel, dass die Häuser ohne Grundmauer aufgebaut waren und dass das Dach ohne Zwischenbau über den inneren Räumen ruhte. Hostmann, der dies selbst bemerkt, hat deshalb Unrecht, wenn er S. 19 dennoch an Fachwerksbau denkt und die Vorstellung amerikanischer Blockhäuser fern halten will, mit Niebuhr Vorträge III, 153 meinend, dass die Bauerhäuser der damaligen Zeit gewiss ebenso gut als die schlechteren unter den neueren gewesen seien; auch sagt er S. 53, die informis materia seien keineswegs „unbehauene Baumstämme“: warum sagt er nicht was sie anderes waren?

Noch im 13. Jahrhundert war der Holzbau in Deutschland so vorherrschend, dass, wie Zacher S. 363 bemerkt, die Häuser dem Sachsenspiegel als fahrende Habe gelten. Und ebenso bildete noch bis in's Mittelalter das Innere des Hauses einen einzigen ungegliederten Raum, ein langes von den Seitenwänden begrenztes Viereck, über dem sich unmittelbar das Dach erhob. Dieser Raum diente für sämmtliche Familienglieder als Wohn-, Ess-, Arbeits-, und Schlafstätte, und enthielt zugleich den Herd, dessen Rauch sich beliebigen Ausweg suchen konnte. Oeffnungen für den Zugang des Lichtes müssen natürlich gleichfalls vorhanden gewesen sein, auch gebricht es dafür nicht an alten einheimischen Benennungen im Sinne von „Augenthür“ und „Windauge“, die erst allmälig durch das fremde fenestra verdrängt wurden.

Zacher, welcher a. a. O. diese Bemerkungen vorträgt, vergisst auch nicht, so wenig als Hostmann S. 53 N. 118 und Schweizer II, 13, darauf aufmerksam zu machen, wie es sich selbst aus der Sprache ergibt, dass der Holzbau bei den Germanen ausschliesslich herrschte. Denn die ältesten Hauptausdrücke für „Bau“ und „bauen“, goth. timbr, timrjan, ahd. zimpar, zimparjan, zimbarôn, nhd. Zimmer, zimmern, entsprechen dem griech. δένδρον und δέμω (Baum, bauen); ja „Bau“ und „bauen“ selbst, zurückweisend auf eine ältere

Form bagvan, sind unmittelbar verwandt mit „Baum“, goth. bagms. Vgl. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 335 und besonders S. 402, sowie dessen Artikel „bauen“ im Wörterbuch.

3. Ueber citra = sine handelt in besonderer Beziehung zu Tacitus Wölfflin im Philol. 26, 108 und weist nicht blos in diesem Punkte sondern auch in Betreff der delectatio die Leichtfertigkeiten Ritter's zurück. Dies erinnert an Halm, welcher S. 13 Anmerk. in den Worten citra speciem aut delectationem eine „Art von Häufung“ erblickt, „denn was auf Schönheit beim Bauen berechnet ist, dient eben auch zur Ergötzlichkeit“, wogegen ebenso ganz Ernstliches einzuwenden ist, als wie gegen dessen weitere Behauptung S. 12, dass der Ausdruck conexis et cohaerentibus aedificiis ein rhetorischer Aufputz sei. Ich halte mich aber mit dieser Sache gar nicht auf, und bemerke blos, dass delectatio nicht der Comfort ist, wie Jemand gemeint hat, sondern rein nur auf das „Gefällige“ geht, auch nicht „Ergötzlichkeit“, wie Halm sagt, sondern die Gewähr freundlichen Aussehens.

Zu merken ist übrigens in Betreff der Roheit des germanischen Bauens noch Zweierlei.

a) Alles Mauern ist nichtgermanisch. Das Wort vaddjus = Wand kommt von vidan, binden, also eine aus Flechtwerk gefertigte Umzäunung, die Fenz; nach der Bemerkung von Bacmeister, Alemann. Wanderungen S. 61.

b) Keltische und germanische Bauten wurden nicht durch Mörtel gebunden, wie Weinhold, Sitzungsberichte der Wiener Academie 29, 151 zeigt. Daraus auf Identität keltischer und germanischer Nationalität zu schliessen dürfte der Logik Holtzmann's etwas Leichtes sein. Andere werden darin nichts sehen, als gleiche Culturverhältnisse.

4. Indem ich aber zugleich darauf aufmerksam mache, dass durch ad omnia ein grosser Nachdruck auf diese durchgängige Roheit gelegt wird, ziehe ich als mildernden Gegensatz zu dieser schroffen Ausschliesslichkeit die quaedam loca des Folgenden hervor. Barth IV, 54 sagt: „Die angeworfene Erde muss eine sehr gereinigte und besonders bearbeitete gewesen sein, damit der Verputz Festigkeit erhielt; auch musste

sie verschieden gefärbt sein, wenn das Ganze einer Malerei gleich sehen sollte. Wir entnehmen daraus, dass der Deutsche schon über das rohe Bedürfniss des Obdachs hinaus auf wohlgefälliges Aussehen bedacht war, und folgern mit gutem Fug, dass dieses auch in dem Inneren der Wohnung geschah." — Dagegen ist zu bemerken, 1) dass der ganze Charakter der Schilderung des Tacitus nicht eben auf eine Anpreisung zu gehen scheint; 2) dass von einem Anwerfen der Erde (wie auch Ukert meint) nicht die Rede ist (illinunt heisst es); 3) dass von einer verschieden gefärbten Erde in den Worten pura et splendente ebenso wenig die Rede ist als von einer weissen (wie Manche z. B. Ukert übersetzen), und 4) dass alle Schwierigkeit verschwindet, wenn man terra nicht von einer Erdart versteht (Thudichum sagt „Oker"), sondern collectivisch und allgemein nimmt: „mit so reiner und glänzender Erde." Auch darf nicht vergessen werden, dass es heisst quaedam loca, so dass der hierdurch entstehende Unterschied zwischen den einzelnen Stellen ebenfalls das Mannigfaltige und Verschiedenfarbige hervorbrachte oder doch beförderte.

Die Worte *ut picturam et lineamenta colorum imitetur* übersetzt Peucker II, 419: „dass solche (d. h. die einzelnen Stellen) das Ansehen einer Malerei und Farbenzeichnung (ebenso Zacher) gewannen." Auch Thudichum übersetzt „Farbenzeichnungen" im Plural, was unnöthig ist; Holtzmann: farbige Zeichnungen.*) Ich denke, man bekommt dabei

*) Müller: farbige Linien; Horkel und Hostmann: bunte Linien; Gerlach: Farbenstrich; Sprengel: Farbenstriche; Roth: Striche des Pinsels, und Döderlein sogar: Farbenmalerei, picturam und lin. coll. in Eins zusammennehmend und uns überlassend, zu untersuchen, ob es auch eine Nichtfarbenmalerei in der Welt gibt. Ganz genial Bacmeister: Farbenornamentik! Was den Singular imitetur betrifft, wofür Peucker's Uebersetzung den Plural zu Grund legt, so verlangt Ritter im rhein. Mus. 20, 213 geradezu die Aenderung imitentur, weil es, wie er sagt, schwer sei, aus dem Ablativ terra einen Nominativ terra zu ergänzen. Es ist allerdings schwer, sich zu denken, dass ein Herausgeber des Tacitus so etwas sagen kann, und auch daran sich stossen mag, dass imitari von der todten Erde gesagt werde; über dieses Wort weiter unten. Hier nur soviel, dass nicht die

immerhin eine Vorstellung, wenn auch nur eine allgemeine, was hier ohne Zweifel bei Tacitus selbst der Fall gewesen sein wird, der nicht blos in dieser Stelle durch Allgemeinheit an Bestimmtheit und Klarheit Einbusse hat, und für den ruhigen Beurtheiler zu verstehen gibt, dass er selbst die Sache nie mit eigenen Augen gesehen habe.*) Münscher S. 27 hat also Recht, wenn er sagt, lin. coll. gebe nach seiner Ansicht einen zum Zusammenhang passenden Sinn. Die Kritik, welche Alles haarfein zerlegen und an dieser Stelle wie an vielen andern ein Mehr und Genaueres wissen will als der Schriftsteller selbst gewusst hat oder wissen und sagen konnte, ist aber nicht so genügsam wie Münscher; versichert doch Schweizer II, 13, diese Lesart der Codd. sei geradezu „sinnlos", und eine Conjectur durchaus nothwendig. Damit wollte derselbe offenbar den Herren Nipperdey und Köchly ein Compliment machen, denn diese hatten der geächteten Stelle bereits ihr unglückliches Heilverfahren applicirt, als Schweizer diesen seinen grossen Ausspruch that. Nipperdey (Rhein. Museum 18, 342) will nämlich locorum lesen statt colorum, und Köchly ihm nachhüpfend corporum, was Halm alsbald in seinen interpolirten Tacitus aufnahm, wie Haupt durch Aufnahme des Nipperdey'schen locorum den Text des Tacitus ebenfalls verdorben hat, während Müllenhoff der handschriftlichen Lesung gewissenhaft treu bleibt. Nipperdey will aber durchaus haben, dass 1) die gemeldete Uebertünchung einen Spiegel bildete, und 2) in diesem Spiegel sich die nächste Umgebung (loci) reflectirte, was Schweizer ganz ordentlich einleuchtet, während Köchly auch einen Spiegel vorfindet, in demselben aber nur die Abspiegelung einzelner Körper annimmt, nicht der Umgebung im Ganzen, was Schweizer nicht gleichmässig gefällt,

---

Erde selbst, sondern ihr color und splendor sachlich das Subject zu imitetur sind.

*) Merkwürdiger Weise gibt es aber immer noch Leute, welche in der Frage über die „Autopsie" des Tacitus, diese res explosa, just seine Beschreibung der germanischen Häuser als argumentum affirmans zu verwerthen suchen.

obschon es offenbar mehr Verstand hat, vorausgesetzt dass ihm nicht überhaupt der Verstand ganz fehlt. Schweizer scheint indessen in seiner Ausgabe zum Bewusstsein gekommen zu sein, und Halm muss S. 15 ff. gestehen, dass er bei Aufnahme des Köchlyschen Bockes unbesonnen gehandelt hat, denn „dieser Anstrich (oder Ueberzug), sagt Tacitus, sieht wie eine Bemalung aus; weil ihm aber dieser Ausdruck vielleicht als ein zu starker erschien, fügt er hinzu ac lineamenta colorum, d. h. er sieht aus wie Farbenrisse oder farbige Linien, als wären die quaedam loca nicht mit einem Erdbewurf, sondern mit förmlichen Farben überzogen.“ Halm ist also auf dem Wege der Sünde ein Gerechter geworden. Er sieht demnach offenbar auch die weitere Wahrheit ein, dass colorum nicht zu picturam gehört sondern blos zu lineamenta, denn im Wesen der pictura liegen nothwendig die colores (was Döderlein's Scharfsinn entging), nicht aber im Wesen der lineamenta, die auch ohne colores sein können. Zu dieser Einsicht wünsche ich mir selbst Glück, da ich sehe, dass ein sehr kritischer Mitmensch, Teuffel, S. 160 sagt: „ich halte das weder zu lineamenta noch zu picturam passende colorum für ein ungeschicktes Glossem.“

Aber warum nicht blos lineamenta colorum sondern auch picturam? Halm weiss auch hierauf Antwort: „Es scheint auch hier eine rhetorische Häufung vorzuliegen.“ Mit diesem Talisman des rhetorischen Aufputzes, wie es Halm sonst nennt, ist uns aber gar nicht gedient (mag ihn Wölfflin Philol. 26, 158 noch so sehr loben), und Schweizer ist wenigstens nicht gleich leer, wenn er sagt, lin. col. sei der schwächere Ausdruck, welcher den allzustarken picturam mildert. Ich frage aber: sind lineamenta colorum, Farbenzeichnungen, keine pictura? Man wird mir nicht mit nein antworten. Deshalb sei gesagt, dass pictura das genus, das Allgemeinste ist, lin. coll. aber die species, das ganz Besondere, welchem ganz Besonderen jene loca illita nahe kommen. Denn dies ist der Sinn von imitari, den man nur einem Ignoranten zu beweisen hätte, nachdem bereits Halm aus Plinius H. N. XII, 6, 12 das folium alas avium imitatur angeführt hat, woraus

Ritter passende Belehrung schöpfen mag und Schweizer hätte lernen können, wie verkehrt es ist, wenn er behauptet, Tacitus „schildere diese Bestreichung in rhetorisch gehaltenen Ausdrücken." O du gute Rhetorik!

5. Wenn Jemand behaupten will, die quaedam loca seien nicht von der Aussenseite des Hauses zu verstehen, sondern von dem Innern desselben, so sagt er damit, dass Tacitus ein elender Schmierer ist, da derselbe auch nicht eine Silbe davon bemerkt, nicht die mindeste Andeutung gibt, er spreche nun von etwas Anderem als dem Bisherigen. Für einen Herausgeber des Tacitus ist es deshalb nach meinem Gefühle eine wahre Schande, wenn derselbe, wie Halm S. 16 thut, behauptet, man müsste annehmen, dass, nachdem Tacitus vorher die unschöne Form der Häuser geschildert hat, mit quaedam loca „einzelne Räume im Innern" bezeichnet seien, und in denselben das „Holzgetäfel." Schlagend gegen diese Träumerei ist Münscher's Bemerkung II, 27; „dass quaedam loca nicht auf innere Theile zu beziehen ist, scheint mir daraus hervorzugehen, dass es mit dem Vorhergehenden in unmittelbarer Verbindung steht; vorher aber ist vorzugsweise [ausschliesslich!] vom Aeussern die Rede." Auch Schweizer sieht das zweimal ein. Planck aber nicht, sondern macht folgende Bemerkung. „Die Häuser aus unbehauenen Baumstämmen, ohne Ziegeldach, also wohl mit Erde und Moos bedeckt, sollen doch etliche Zimmer (loca) mit sorgfältigerer Vergipsung haben, dass eine gewisse Aehnlichkeit mit den römischen bemalten Plafonds und farbigen Wänden entsteht." Diese originale Vergipsung erinnert an Ritters genaueste Kenntniss, nach welcher „die reine und glänzende Erde der Röthel ist, welcher besonders in einem Theile des Regierungsbezirks Trier in Menge und guter Qualität gefunden wird; damit bestrichen die Germanen zur Zeit des Tacitus einige Stellen ihrer Häuser so, dass theils rothe Flächen (pictura), theils rothe Linien (lineamenta colorum) entstanden. Bei colorum dachte Tacitus an die bei den römischen Malern üblichen Metallfarben, besonders an den Zinnober." O armes rhein. Museum 20, 213!

6. Dass übrigens Tacitus durch diese ganze Beschreibung

der germanischen Wohnungen*), wie ich bereits oben sagte, die Cultur des Volkes nicht gerade hervorheben will (vgl. Cäsar VI, 22. Seneca de ira, 1, 12. de prov. 4. Amm. Marcell. XVIII, 2), das zeigen schlagend die folgenden Worte solent et subterraneos specus aperire u. s. w., in welchen wenigstens so viel gesagt ist, dass man im harten Winter in Kellern, wie die Vorräthe, auch sich selbst barg, Barth IV, 55 mag sich dagegen immerhin ereifern, wovon weiter unten. Etwas ganz anderes ist es freilich, wenn Plinius N. H. XIX, 2 berichtet: defossi atque sub terra id operis (texendi lina) agunt. Wenn nämlich die Weberei, wie noch heute an manchen Orten, in ganz oder halb unterirdischen Gemächern betrieben wurde, so folgt daraus noch keineswegs, dass diese specus die nämlichen waren wie die für den eigentlichen Aufenhalt der Menschen und die für die schützende Aufbewahrung der Früchte. Und weiter folgt daraus, wenn sich die Menschen im härtesten Winter in Kellern aufhielten, noch keineswegs, dass diese Keller und die Keller für die Früchte ganz dieselben gewesen sind. Hätte Tacitus die völlige Identität der beiden letzteren bezeichnen wollen, so würde er wohl ein simul et zwischen suffugium hiemi und receptaculum frugibus gesetzt haben. Barth an der bereits erwähnten Stelle IV, 55 geht indessen ganz fehl, wenn er auch suffugium hiemi nicht auf Menschen beziehen will, sondern auf frugibus, und sich also ausdrückt: „ein Keller, Zufluchtsort für die Früchte, gegen Kälte und plündernde Feinde"; beifügend: „dass die Menschen selbst unter der Erde gewohnt, hat nur Uebereilung in den Worten des Tacitus gefunden." Barth's Auffassung verdankt ihren Ursprung seinem germanischen Enthusiasmus im Bunde mit Leichtheit im Philologischen.

*) Auf der Antoninussäule sind auch germanische Wohnungen abgebildet, deren Anblick günstiger ist, als die Beschreibung des Tacitus; s. bei Hostmann die Abbildungen N. 6—8. Man darf aber zweierlei nicht vergessen, 1) dass zwischen dem Markomannenkrieg und Tacitus ein ganzes Jahrhundert liegt, und 2) dass man nicht berechtigt ist, die Darstellung der Kunst als vollkommen identisch mit der Wirklichkeit anzunehmen. Man sehe auch Grimm's kleine Schriften II, 442.

7. Es gab bei den Germanen unterirdische Wohn- und Webe- und Getreidekammern: dieser Satz ist wahr, er wird aber falsch, wenn man sagt: alle drei Arten waren dasselbe und sogar in einander verschlungen. Wackernagel, welcher bei Haupt VII, 128—133 über unsern Gegenstand ausführlich spricht, hat sich einer solchen Vermengung wenigstens nicht geradezu schuldig gemacht, hätte sich aber bestimmter darüber aussprechen sollen. Wenn er nämlich behauptet und zu zeigen sucht, dass alle drei Arten mit demselben Worte tung bezeichnet wurden, so folgt daraus ebenso wenig die Identität aller dreien, als dieselbe daraus folgt, wenn wir sie, mit vollem Rechte, alle drei durch Keller bezeichnen.*) Während also Wackernagel sich immerhin behutsam aber doch ausweichend benimmt, was man vielleicht auch von Hostmann S. 19 sagen darf, werfen Andere alles das unter einander, wodurch eine übermässig ungünstige und zugleich ungerechte Vorstellung von der Cultur der Germanen veranlasst wird. Auch Waitz vermengt nicht geradezu, sondern sagt S. 38 behutsam obgleich zweideutig: „In Kellern unter der Erde barg man Früchte [und andern Vorrath], suchte aber auch selber da zu Winterszeit Zuflucht gegen die Kälte."**) Hennings dagegen vermengt S. 23 n. alle drei Species, und fast ebenso Zacher S. 355 nebst Münscher II. 27 und theilweise auch Schweizer II, 14, während J. Grimm Gesch. d. D. Spr. S. 235 nur die Keller für die Früchte bespricht, und Roscher Berichte etc. S. 86 nur von den Kellern der Menschen redet, welche ihm freilich mit Recht als ein

*) Amm. Marcellinus XVII, 1, 8 erzählt: (Julianus) cum prope silvam venisset squalore tenebrarum horrendam, stetit diu cunctando, indicio perfugae doctus, per subterranea quaedeam occulta fossasque multifidas latere plurimos, ubi habile visum fuerit erupturos. Sind das auch Wohnungen, wie Holtzmann fälschlich meint, oder sind sie sogar mit den Webe- und Vorrathskammern identisch?

**) An der nämlichen Stelle sagt Waitz: „Auch die Wohnungen waren zum Theil von Holz, zum Theil aus Flechtwerk und Lehm gefertigt, einfach und nur für den nothwendigen Bedarf des Lebens; doch liebte man sie weiss anzustreichen." Und dieses ganze oberflächliche und irrige Gerede soll ausschliesslich in unserer Stelle der Germania begründet sein.

ernstliches Moment gegen die Annahme einer höheren Cultur der Germanen erscheinen. Holtzmann neigt stark zum Vermengen, denn er sagt wenigstens kein Wort der Unterscheidung. Fast unbegreiflich aber ist seine daran geknüpfte Bemerkung, dass von tung, der Bezeichnung dieser specus subterranei, viele Ortschaften einen Theil ihres Namens haben sollen, z. B. Kartung, Halberstung u. A. Haben also die Einwohner dieser Ortschaften früher etwa durchweg in Kellern und Löchern gewohnt?! Es gibt auch eine Endsylbe — ung*), und an diese wird man dabei denken müssen.

Die Germanen sind keine Troglodyten gewesen, und auf Tacitus kann man sich in solchem Sinne nicht beziehen, obgleich allerdings ein gewisser Mangel an Bestimmtheit in der Schilderung des Gegenstandes zu sehr verkehrten Vorstelluugen verleiten kann. Besonders tadelnswerth ist jedenfalls die vage Allgemeinheit, mit welcher er über die Sache spricht, obgleich dieselbe doch gewiss ebenso wenig alle Germanen betraf, als seine Schilderung des urdeutschen Lebens im 15. Kapitel, worüber m. vgl. UStA. S. 731.**)

8. *Aperire* übersetzt Ritter durch „erschliessen", und Münscher II, 27 nennt dies eine treffliche Erklärung. Eine „Erklärung" ist hier durchaus unnöthig, und die Uebersetzung ist vielleicht nicht einmal besonders treffend. Man erwäge was Weigand Syn. Nr. 1443 über das Wort beibringt. Warum soll denn das latein. Wort aperire nicht durch das ganz und gar gleiche „öffnen" übersetzt werden? Und wie will Münscher das aperta im Folgenden übersetzen, etwa „das Erschlossene?" Ich meine, es ist das „Offene."

Münscher hat auch etwas Besonderes bei dem insuper, welches, wie er behauptet, als „obendrein" zu nehmen sei, „da es in der Bedeutung „oben auf" von unterirdischen Bauten gebraucht neben onerant ganz müssig stände." Wenn insuper hier „obendrein" heisst, so ist sein Gegensatz aperire, und

*) Ganz nahe bei Halberstung liegt das Dorf Weitenung, also kein -tung, sondern blos -ung.

**) Vgl. Grimm, deutsches Wörterbuch II, 1533 s. v. „Dunk."

das ist ein schlechter Gegensatz: heisst es aber „oben auf“, so ist der Gegensatz die in specus liegende „Tiefe“, und das ist ein guter Gegensatz. Münscher hat auch hierin Unrecht, und mit ihm Thudichum S. 183.

Eos multo fimo onerant d. h. der Misthaufen hat namentlich auch einen weiteren Umfang, als die Oeffnung des specus ist, was, neben der Wärmung, besonders das Verborgensein steigert. Curtius VII, 4, 24 von Bactrianern sprechend erwähnt deren specus als siros, quos ita sollerter abscondunt, ut nisi qui defoderunt invenire non possint; ein Commentar zu den Schlussworten unseres Kapitels, über welche weiter unten.

Fimus, sagt Schweizer, sei der „feste *Dünger*.“ Woher er das weiss? Fimus ist eben ganz einfach „Mist“, mag er mehr oder weniger fest sein, stercus ebenfalls „Mist“, aber mit der betonten Nebenvorstellung des „Kothes“, des „Unraths“, des „Schmutzes.“ Und Tacitus hat sich offenbar des Wortes fimus deshalb bedient, weil es das feinere Wort ist. Von dem Nebenbegriff des „Festen“ liegt darin gar nichts, die Sache aber wird das Feste empfohlen haben.

Schweizer's Uebersetzung „Dünger“ ist ebenfalls falsch, wie folgende Bemerkung von Weigand Synon. N. 1329 klar zeigt. „Der Ausdruck „Dünger“ bezeichnet die Stoffe der Excremente in Hinsicht ihrer Anwendung zur Besserung des Bodens, zum Düngen, und umfasst alle Stoffe, die dazu verwendet werden, während „Mist“ ohne Rücksicht auf Verwendung gesagt wird. Daher sagt man auch von schlechten Sachen, sie seien Mist, nicht aber Dünger.“ In den Zeiten des Tacitus kannten aber die Germanen die Düngung noch nicht; s. Hanssen in der Tübinger Zeitschrift für die Staatswissenschaft 1865 S. 85 und Hennings S. 23 f. gegen Langenthal Geschichte der Landwirthschaft I, 37, welcher annimmt, dass auch gedüngt wurde, weil man den Dünger wenigstens über den Kellern zusammenhäufte; eine merkwürdige Argumentation. Wenn nun Wackernagel bei Haupt VII, 128 die Benennung tung erstens für alle Arten der specus subterranei annimmt, und zweitens sagt, dieses tung sei ganz das übliche Wort dung,

woran Holtzmann mit Recht zweifelt, so ergibt sich die für die Geschichte des germanischen Verstandes höchst merkwürdige Folge, dass die Urdeutschen alle unterirdischen Gemächer, namentlich also auch die Webe-Kammern und die Wohn-Kammern deshalb tung genannt haben müssen, weil die dritte Art derselben, die Vorrathskammern, mit Mist bedeckt wurden. Oder sind vielleicht auch die Webe- und Wohn-specus mit Mist bedeckt gewesen? Glaubt das Jemand und kann es Jemand glauben? die von Wackernagel bekämpfte Erklärung Graff's im althd. Sprachschatz V, 433. 434 muss also immer noch wenigstens gehört werden, welcher tunc = textrina und tunga = stercoratio als zwei von verschiedenen Stämmen gebildete Worte aufstellt.

9. Wenn aber Tacitus, wie nicht geleugnet werden kann, durch das allgemeine eosque, ausnahmslos genommen, auch die Bedeckung der Wohn-specus mit Mist ausspricht, so bringt seine Beschreibung, ohne Distinction ganz streng gefasst, ein sehr ungünstiges Culturbild hervor und unterstützt allerdings in hohem Grade die Ansicht derer, welche lehren, man habe zwischen den specus der fruges und denen der Menschen nicht zu unterscheiden und beide seien sogar mit einander eng verbunden gewesen, nur eine Sache. Man wird aber vor einer solchen Annahme der ausnahmlosen Allgemeinheit des onerare fimo gewarnt, weil es in diesem Falle unbegreiflich wäre, dass diese specus, wie das Ende des Kapitels besagt, verborgen blieben (fallunt): der Feind hätte ja nur den Misthaufen nachgehen müssen! Tacitus lässt auch hier zu wünschen übrig.

10. Jedenfalls bezieht sich suffugium hiemi auf die Menschen-specus, receptaculum frugibus aber auf die Vorraths-specus. Dabei ist der ganz correcte Parallelismus zwischen hiemi und frugibus ein so gefälliger, dass man ihn gewiss nicht gern verliert. Wir sollen ihn aber verlieren, lautet der Machtspruch spitzfindigster Kritik. Reifferscheid in Symbb. Bonn. 626 sagt in selbstgefälligem Hochmuthe Folgendes. „Persuasum habeo fore qui, semel moniti „suffugium hiemi“ latinitati repugnare — cf. Germ. 46. Ann. IV, 66. Plinius Ep. IX, 39. Silius V, 508 —, hiemem h. l. pro homine qui hie-

mem fugit accipiendam esse contendant. Confido tamen eos qui ab his argutiis abhorreant haud gravate „hiemis" reposituros. Cui correctioni favet ipsa quam Tacitus ponere amat inconcinnitas."

Reifferscheid, welchem nicht einmal die Priorität zukommt, da Andere mit der gleichen Conjectur chronologisch vorausgingen, z. B. Zernial S. 87 flg., hätte gut gethan, den Beweis zu führen, suffugium hiemi latinitati repugnare, statt dies ex cathedra zu behaupten. Denn wenn auch suffugium sonst bei Tacitus an den wenigen Stellen mit dem Genitivus verbunden ist, so folgt daraus noch nicht, dass Tacitus auch hier denselben Casus gesetzt haben müsse, oder gar, dass der Dativus ein Sprachfehler wäre. Die Frage ist ganz einfach die, ob im Lateinischen ein von einem Substantivum unmittelbar abhängiges Substantivum durchaus und ausschliesslich in den Genitivus gesetzt werden müsse, oder in solchem Falle auch der Dativus vorkomme. Dies Letztere ist aber zulässig, obgleich Kritz zu Sallust I, 150 und II, 89 docirt: dativus numquam pendet ex solo substantivo. Ich aber sage das Gegentheil von dem Kritzischen Dictate und verweise auf meine Bemerkung zu Cäsar V, 9 S. 181 und bleibe dabei, bis man mich widerlegt und die Beispiele entkräftet, welche Ramshorn Lat. Gramm. S. 353 auch aus andern lat. Auctoren z. B. aus Cicero anführt, zugleich bemerkend, dass in solchen Fällen zwar auch der Genitivus stehen könnte, der Dativus aber in stärkerer Bedeutung erscheine. Ich gebe deshalb Herrn Reifferscheid, über dessen hyperkritische Sprünge man meine Bemerkung UStA. S. 242. 773. 955 vergleiche, sein hochmüthiges semel moniti zurück und mache ihn darauf aufmerksam, dass Gelehrte, welche, als unbezweifelte Kenner der Latinität, jedenfalls mindestens ebensoviel Auctorität haben, als er, z. B. Orelli, an dem Dativus hiemi unserer Stelle ebenso wenig Anstoss nehmen, als an dem Dativus frugibus bei receptaculum, wofür freilich und zwar consequent von Unbesonnenen der Genitivus frugum verlangt und eingeschwärzt wurde.

Also das repugnare latinitati des Herrn Reifferscheid ist, wie hochmüthig, ebenso falsch ausgesprochen. Und nun fragt es

sich weiter noch, ob suffugium hiemi ganz dasselbe sei wie suffugium hiemis. Ich behaupte, nein! Wie wir im Deutschen das Wort Winter setzen statt: das Leben im Winter (z. B. auch der Winter hat seine Freuden), so ebenfalls im Lateinischen das Wort hiems; und suffugium hiemi heisst: Zuflucht für das Leben im Winter, wie receptaculum frugibus Vorrathskammer für die Früchte.*) Dass Reifferscheid zugleich und gelegentlich negirt, hiems könne genommen werden statt homo qui hiemem fugit, darin hat er ebenso Recht, wie wenn er behauptet hätte, die Erklärung von Kritz sei nur eine abgeschmackte Thorheit, welcher hiems als homines hieme vexati nimmt, was selbst Zernial S. 88 nicht billigen kann, desto mehr aber Holtzmann billigt, welcher sagt: „Es ist allerdings hiemi nicht = hieme, im Winter, sondern oratorisch (!) = hominibus hieme vexatis.“ Ein Musterbild der Holtzmannischen Exegese.

Dies erinnert an Göbel, welcher in der Eos I, 524 unter Anderem sagt: „Wir werden kein Bedenken tragen, hiemi, anstatt es in gezwungener Weise als Dativ zu erklären, für das zu nehmen, was der gesunde Sinn verlangt, für den Ablativ.“ Er corrumpirt also hiemi nicht in hieme, sondern sagt, hiemi ist der Ablativ, unter Berufung auf Nipperdey zu Ann. IV, 13. Schweizer dictirt: „statt hiemi ist hiemis zu lesen.“ Kurz und gut? Oder: Kurz und schlecht!

Dass der blosse Parallelismus hiemi—frugibus die Lesart hiemi nicht retten könnte, wenn sie sonst unrettbar oder

---

*) Reifferscheid hätte Richtigeres auch von Münscher lernen können, welcher 1864, also drei Jahre früher, II, 28 bemerkte: „Da Tacitus das Object zu suffugium sonst durch den Genitiv, nirgends durch den Dativ bezeichnet, so ist „hiemi“ nicht mit Döderlein als „adversus hiemem“, sondern als „in tempus hiemis zu nehmen.“ Münscher trifft also das Wahre fast ganz. Müllenhoff hat aber nicht gut daran gethan, auf Reifferscheids Wort hin den Genitivus hiemis in den Text zu setzen statt des auch von Haupt festgehaltenen Dativs hiemi. Ich bedauere dies um so mehr, als er dadurch seinem Anbeter Schweizer Veranlassung gab, Jahrbb. für Philol, 109, 419 sich die Impertinenz zu erlauben, die Vertheidiger der handschriftlichen Lesart „Unverständige“ und „Unkundige“ zu nennen.

schlecht wäre, gebe ich gern zu und widerspreche nicht, dass bei Tacitus Beispiele genug vorkommen, wo solcher Parallelismus nicht gehandhabt ist; dass man aber, wie Reifferscheid thut, die „inconcinnitas“ Taciti als einen Anhaltpunkt zum Verwerfen einer einstimmig beglaubigten guten Lesart missbraucht, das ist kritische Barbarei der frivolsten Art. Und die ganze Sache, die ich bespreche, ist fast noch mehr als das Corruptionsverfahren bei dem obigen lineamenta colorum ein schlagender Beweis, wie gewissenlos und frivol dermalen in der philologischen Kritik überhaupt verfahren wird und namentlich auch in der Behandlung der Germania, worüber m. vergleiche das UStA. S. 954 Gesagte.

11. *Fruges* hier ausschliesslich vom Getreide zu verstehen, wie Viele thun, ist ebenso falsch, als es lächerlich ist, wenn Thudichum S. 183 ganz genau zu wissen vorgibt, dass just das Getreide in solchen specus nicht aufbewahrt wurde, sondern „Rüben, Kraut, Obst.“ Schweizer dagegen dictirt kurzweg: „recept. frugibus Korngrube.“ Man lese das UStA. S. 770 Gesagte.

12. Ritter im Rhein. Museum 20, 199 nennt die Worte quia—molliunt eine verwässernde Erklärung zu suffugium hiemi, und streicht sie; denn erstens, sagt er, stehen diese erklärenden Worte an einer verkehrten Stelle, da sie zu suffugium hiemi gehören, zweitens, meint er, ist rigor frigorum eine lächerliche Verbindung, fast so lächerlich als frigus frigorum. Was den letzten Punkt betrifft, so zeigt sich Ritter dabei in fast bübischer Weise als unwissend, denn rigor, zu welchem das folgende molliunt den correctesten Gegensatz bildet, ist unser deutsches Härte, und „Härte der Kälte“ ist nicht blos sprachlich richtig, sondern auch sachlich von Verstand. Wenn Seneca de ira I, 12 von Germanien sprechend perpetuum coeli rigorem hervorhebt, so ist auch hier rigor nicht = frigus, sondern es ist wieder „die Härte“ des Klima's. So elend es also mit dieser läppischen Bemerkung Ritter's steht, ebenso unbegründet ist die erste Bemerkung, denn die Worte rigorem—molliunt, die Erläuterung zu suffugium hiemi, stehen ganz an rechter Stelle, nur nicht per chiasmum, wie auch das

Folgende si quando hostis etc., wodurch das receptaculum frugibus beleuchtet wird.*) Mit den beiden Aussetzungen Ritter's ist es also rein auch gar nichts, und dennoch soll auf solch verkehrtes Gerede hin ein ganzes Satzglied aus dem Texte der Germania hinausgeworfen werden. Herr Ritter bleibt sich treu, und die Langmuth des philologischen Publikums bleibt sich auch treu. Die Bemerkung Ritter's ist aber richtig, dass quia unpassend sei, dasselbe wird jedoch passend, sobald zu molliunt nicht die Leute das Subject sind, sondern die specus selbst; die Conjectur des Acidalius „loci" statt der Vulgata locis ist deshalb ganz unerlässlich, wenn überhaupt das Wort locus an dieser Stelle ein Recht hat, was man bezweifeln darf, da Massmann S. 74 in seinem streng handschriftlichen Texte blos gibt: quia rigorem frigorum ejusmodi molliunt, also ohne das Wort locus, mit der Notiz, dass der Cod. Vatic. 655 nebst der Stuttgarter Handschrift statt quia ein qui hat, welches unmittelbar auf specus zurückgehen würde. Ich wundere mich, dass wir bei der grossen Zahl der handschriftlichen Collationen an dieser Stelle dennoch im Unklaren sind und selbst die neueste Textausgabe von Müllenhoff nicht einmal die Variante qui für quia erwähnt. Münscher hat die Sache mit locus gemerkt.

Liest man indessen, wie bisher, quia, so werden wohl auch die Worte et si quando etc. davon abhängen, wodurch eine stärkere oder gar die stärkste Interpunction nach molliunt unpassend erscheint; bei der Lesart qui hingegen schliesst mit molliunt das ganze dazu gehörige Satzglied, und das folgende et si quando etc. schliesst sich frei und unabhängig daran an, doch mit etwas schärferer Scheidung. Rudolphi S. 31 be-

*) Ritter behauptet, drei Vortheile der specus seien durch Tacitus bezeichnet, nämlich: 1. die Menschen finden dort Schutz vor Winterkälte, suffugium hiemi; 2. sie sind ein Platz für Früchte; 3. bei einem feindlichen Ueberfall können Menschen und Habe sich dort bergen. Diese Scheidung in drei Punkte ist nicht richtig, sondern Tacitus gibt in der ganzen Stelle, wie Münscher richtig einsieht, für die Anlage solcher specus zwei Gründe an: 1. Härte der Winterkälte, und 2. Gefahr von Feinden.

handelt die Interpunctionsfrage der ganzen Stelle recht gut, und setzt von solent bis quaerenda sunt, in dieses eine Ganze, gar nichts als Komma, und weist auf Ritter's Verkehrtheit in der Auffassung des Zusammenhanges zurück.

13. „Advenire findet sich 27 mal, darunter 26 mal im Perfect und Plusquamperfect, ausnahmsweise Ann. 14, 58 adveniebant; adventare dagegen 24 mal nur im Präsens und Imperfect, woraus sich ergibt, dass Germ. 16 und Ann. 14, 26 advenit Perfect sein muss." Man darf in dieser Bemerkung Wölfflin's (im Philol. 26, 115) gewissenhafte philologische Statistik und schwache Logik gleich und zugleich bewundern.

„Die Schlussworte abdita et defossa eo ipso fallunt quod quaerenda sunt erscheinen als eine affectirte Plattheit ohne sichern, klaren Sinn." Diesen Ausspruch, von mir bereits im Aufsatz über das Romanhafte etc. S. 52 gethan, wiederhole ich auch jetzt, nach einer Reihe von Jahren, mit gleicher Ueberzeugung, und obgleich Göbel schon 1864 in der Eos I, 517 folgende tiefgründliche Widerlegung derselben hat drucken lassen: „Der Sinn dieser Worte ist ebenso klar als sicher: während der Feind das was offen daliegt, raubt und plündert, so weiss er (ahnt er) entweder nichts von dem, was verborgen und vergraben worden, oder wenn er auch das Vorhandensein davon vermuthet, so entgeht es ihm doch eben dadurch, weil er es aufsuchen müsste, wozu es meist an Zeit gebricht." Gegen diese abstruse Erläuterung der banalen Worte des Tacitus habe ich dann, ebenfalls in der Eos II, 48, Folgendes eingewendet. „Woher weiss denn Göbel, dass der Feind, si quando advenit, meist keine Zeit zum Suchen hat? Hat er das etwa von Thudichum gelernt, welcher ganz bestimmt lehrt: mit Suchen kann sich der Feind nicht aufhalten? Warum denn nicht? Was hat denn dieser Feind, si quando advenit, zu eilen? Wo will er denn so schnell hin? Was will er denn bei seinem feindlichen Einfalle? Beute will er ja vor Allem; und wenn er Aussicht hat, sie zu finden, so wird er schon Zeit haben, sie zu suchen: wer sucht, der findet, sagt das Sprichwort. Was wird Göbel dagegen vorbringen, wenn ich behaupte, es fehlt diesem Feinde nicht an Zeit zum Suchen, sondern er ist zu faul dazu,

er will sich keine Mühe geben? Man wird sagen müssen, ich habe mindestens ebenso Recht wie er. Und wenn ich weiter behaupte, der Feind will nicht suchen, weil er sich dann zerstreuen müsste, was er aus guten Gründen zu vermeiden hat, was könnte man auch gegen diese dritte Erklärung einwenden? Nun frage ich Göbel ernstlich, ob ein Satz, der in vagster Weise so viele und noch mehr Möglichkeiten des Sinnes zulässt, einen „sichern", einen „klaren" Sinn hat; ich frage ihn, ob ein solches Gerede nicht den Charakter der „Plattheit" zeigt, und ob eine solche Plattheit, mit dem Nachdrucke des Ernstes vorgetragen, nicht eine „affectirte Plattheit" zu heissen verdient. Sein Kritz ist hier ganz göttlich: „quaerenda sunt sc. iis, qui sciunt quidem specus cum frugibus adesse, sed, ubi sint, nesciunt." In den grossartigen Ton dieser Armseligkeiten stimmt es auch vortrefflich, wenn Planck die ganze Stelle mit folgenden Worten abthut. „Fallunt kann blos heissen: führen den Feind irre, weil er sie erst suchen muss (und wohl in der Regel nicht findet)." Das wäre also das ganze Gegentheil von dem bekannten Sprichworte. Auch Münscher II, 28 spricht beschönigend in offenbarer Gezwungenheit ähnlich: „die letzten Worte des Kapitels enthalten eine gewisse Ungenauigkeit des Ausdrucks. Der Hauptbegriff ist fallunt, welches, wie Döderlein und Ritter passend erklären, hier die Bedeutung von latent hat, und dazu gehören die Sätze: quod aut ignorantur, aut quaerenda sunt. Zu quaerenda sunt hat man eine Bezeichnung der Mühe oder des Zeitverlustes hinzu zu denken. Die Tunge liegen nämlich vom Wohnhaus entfernt*) und möglichst versteckt." Ja wohl, man hat hinzu zu denken, wenn ein wirklicher und erträglicher Gedanke herauskommen soll! Alles zu meiner Satisfaction, und zur Erkenntniss der armseligsten Plattheit. Ich verweise auf UStA. S. 121; und bemerke, dass die weiter oben mitgetheilte Stelle aus Curtius VII, 4, 24 einfach und gut den nämlichen Gedanken enthält, welchen die

*) Woher weiss Münscher dies? Andere behaupten mit gleichem Rechte das Gegentheil, und wiederum Andere sagen, sie wüssten in diesem Punkte gar nichts!

gespreitzten Worte enthalten müssen, wenn sie einen gesunden Gedanken wirklich haben.

14. Zum Schlusse noch folgendes Curiosum philologicum. Virgilius Georg. III, 376 von den Bewohnern des Nordens sprechend sagt: ipsi in defossis specubus secura sub alta otia agunt terra. Hierin sieht Kritz zu Sallust III, 238 die absoluteste Uebereinstimmung des Tacitus mit Virgilius, und fährt also fort: Sed unde haec mira conspiratio? An Tacitus, religiosissimus homo et summae fidei(!), ex poeta mutuatus est quae de Germanis tradidit? Minime. Sed Virgilius pariter atque Tacitus ex Sallustii Historiis hauserunt quae de illius gentis moribus habent.

Was ich von solchen Dingen halte, habe ich offen und unumwunden gesagt UStA. S. 99. 103. 748 flg. 930.

Siebenzehntes Kapitel.

I.

Cäsar B. G. VI, 21 sagt: „Die Germanen machen aus der Geschlechtsverschiedenheit kein Geheimniss; denn beide Geschlechter baden sich gemeinschaftlich und tragen einen grossen Theil ihres Körpers bloss, da ihre Bedeckung nur aus Pelzen und kleinen Wildschuren besteht.“ Ebenderselbe bemerkt IV, 1 über die Sueven: „Sie sind so hart gewöhnt, dass sie bei dem sehr kalten Klima ihres Landes keine Kleidung ausser Fellen tragen, die sehr klein sind und einen grossen Theil des Körpers unbedeckt lassen.“ Vgl. Pompon. Mela III, 3.

Vergleicht man hier Cäsar mit Tacitus, so wird sich, in der Hauptsache wenigstens, kein wesentlicher Widerspruch zeigen, die Unterscheidung zwischen der grossen Masse und den wenigen sehr reichen Leuten nicht vergessen. Die Ertragung der verhältnissmässigen Nacktheit, welche Cäsar aus der Abhärtung erklärt, erklärt sich Tacitus dadurch als möglich, dass er, ausser

der Erwähnung des Feuers oder wenn man so will des Einheizens, an die Bärenhäuterei der Germanen erinnert (c. 15); denn das ist wenigstens der theilweise Sinn der Worte totos dies juxta focum atque ignem agunt, obgleich Becker S. 98 sich dagegen sträubt. Wenn Derselbe S. 97 auch gegen die von Cäsar, Tacitus, Mela einstimmig gemeldete Nacktheit Einsprache thut (wie Barth IV, 46), so muss ich bemerken, dass dies ein ganz unhistorisches Verfahren ist, und dass es fast lächerlich erscheint, wenn zu der Erklärung Zuflucht genommen wird, die Römer hätten die Germanen fast nur im Kriege kennen gelernt und im Kampfe der Schlacht, und da sei es wirklich die Eigenthümlichkeit derselben gewesen, dass sie, das Sagum ausgenommen, nackt erschienen (Tacitus Histt. II, 22. Polybius II, 28). Also waren ernstlich die Germanen sonst wohl bekleidet, ausgenommen in der Schlacht?! Wenn es übrigens unleugbar ist, dass auf den alten Denkmälern, wo Germanen abgebildet sind, dieselben nie nackt erscheinen, sondern immer bekleidet, so darf die spätere Zeit jener Denkmäler nicht vergessen werden, noch der Umstand, dass 1) zwischen der gemeinen Masse und den Vornehmen unterschieden werden muss, und dass 2) auch Tacitus für diese eine ganze Kleidung meldet. Die Worte veste distinguuntur bedeuten: 1) sie haben eine ganze eigentliche Kleidung, und 2) diese Kleidung ist eine Ausnahme. Die Worte sicut Sarmatae ac Parthi sollten eigentlich zweimal stehen; denn diese Kleidung war 1) im Hauptcharakter wie die der Sarmaten und Parther, d. h. es sind (obgleich Barth IV, 35 widerspricht) Beinkleider, im Gegensatze der römischen Bekleidung durch tunica und toga; 2) im Besondern aber unterschied sie sich in der Regel von der Beinkleidung der Sarmaten und Parther durch das Enganschliessende, durch das Gegentheil des Weiten, Wallenden und Fliessenden. Die vornehmen Germanen trugen also Röcke mit Aermeln (in den lateinischen Quellen des Mittelalters camisia genannt, woher unser Kamisol), und Hosen, wie namentlich auch später noch Karls des Grossen Anzug als patrius Francorum vestitus durch Paulus Diaconus, Eginhard, und Werimbertus beschrieben wird. Dass übrigens das Enge auch

relativ muss gewesen sein, zeigt die Stelle des Lucanus I, 430, wo den Vangionen, einem unzweifelhaft germanischen Volke, weite Hosen als charakteristisch beigelegt werden und zwar insbesondere nach Art der Sarmaten (qui te laxis imitantur, Sarmata, bracis), also völlig im Widerspruch gegen Tacitus — eine Schwierigkeit, die sich löst, wenn man erwägt, dass die Vangionen seit unvordenklicher Zeit in Gallien wohnten, die Gallier aber also bekleidet waren. Ueberdies konnten bei einem in so viele und verschiedene Stämme getheilten Volke specielle Verschiedenheiten aller Art vorkommen.

Man vergleiche die deutschen Hosen der Gegenwart! Indem aber Tacitus weiter unten sagt, die Kleidung der Weiber habe keine Aermel gehabt wie die der Männer, so geht daraus hervor, dass die Röcke oder Wämser der Männer wirklich Aermel hatten; und wenn er anfügt, die Weiber trügen häufiger als die Männer leinene Gewänder, so belehrt er uns, dass die Kleider der Männer nicht selten ebenfalls aus Leinwand waren, was, beiläufig gesagt, für die Vorstellungen von dem Ackerbau und der Industrie (vgl. Plinius H. N. XXX, 2) des Volkes sehr interessant ist. Sidonius Apollinaris Carm. VII, 455 schildert die Kleidung der Vornehmen der Gothen also: Den Oberleib in Leinen und in Pelzen, die das Schienbein nicht erreichten, Stiefel von Rosshaut, die unter der Kniekehle durch einen einfachen Knoten (an die Beinkleider) angeknüpft waren. Auch Karls des Grossen Wams und kurze Hosen waren von Leinen und werden als ächt germanisch erwähnt. Auf der Antoninischen Säule sind die Deutschen abgebildet in einer Art Jacke mit engen Aermeln, hinabreichend bis auf die Schenkel, mit langen Hosen, welche bis an die Schuhe gehen, die geschnürt sind; ein kurzer Mantel ist auf die rechte Schulter geheftet. Dies ist das Sagum, von welchem Tacitus gleich im Anfang dieses Kapitels spricht. Das Wort ist aus der Sprache der Kelten, welche ähnliche Mäntel trugen, und bezeichnet eigentlich Decke und Bekleidung überhaupt, so dass wir an einen sehr einfachen, blos aus einem über die Schulter geworfenen Stück Tuch bestehenden Mantel zu denken haben. Diese ursprüngliche und einfachste Form war aber zugleich

auch die bequemste und blieb aus diesem Grunde vorzugsweise den Soldaten eigen, als charakteristischer Kriegsmantel auch bei den Römern allgemein in Gebrauch, wie z. B. die Ausdrücke saga sumere, togas sagis mutare, sagata civitas u. A. beweisen. Bei den Deutschen erhielt sich dieser Mantel ebenfalls besonders als Soldaten-Mantel in die Zeiten des Mittelalters hinein, und Karl der Grosse befahl, als die friesischen Handelsleute dieses Kleid gar kurz verkauften, dass man zum früheren grösseren Maasse zurückkehre, indem er zürnend beifügte: „Wozu diese Lappen? Auf dem Lager kann man sie nicht als Decken brauchen; auf dem Pferde schützen sie nicht gegen Wind und Wetter; und wenn Einer seine natürlichen Bedürfnisse befriedigt, so erfriert er sich die Schenkel dabei." Siehe die Nachweisungen bei H. Schreiber, Die Marcellus-Schlacht bei Clastidium (Freiburg 1853) S. 40 fg.

Eligunt feras et detracta velamina spargunt maculis pellibusque ferarum. Nicht jedes Thieres Fell genügt ihnen, sie haben in diesem Punkte ein gewisses Streben nach Putz und eine Art Luxus. Die maculae aber, mit denen sie diese Pelzkleider sprenkelten, können wohl auch vom Färben verstanden werden, da dies den Germanen nicht unbekannt war, wie gleich die Worte purpura variant zeigen. Bei solcher Auffassung ist es dann nicht nöthig, zur Annahme einer schwerfälligen Erklärung zu flüchten. Dass übrigens die eingefügten pelles just ganz hätten sein müssen, folgt aus dem Worte selbst keineswegs, man ist also auch nicht genöthigt, unter diesen Seethieren ganz kleine zu verstehen; Barth IV, 28 veranlasst diese Berichtigung.

Die Stelle von der Weiber-Kleidung erklärt Barth IV, 44 also. Sie hüllten sich häufiger in einen Umwurf von purpurn angefärbten Leinen; das Kleidungsstück des Oberleibes hatte keine Aermel. Also das Ueberwurf-Gewand, was bei den Männern Sagum, war von Leinwand, zu vergleichen unserem Shawl oder Manteltuch; roth war es, nicht ganz, nur angefärbt — wir dürfen vermuthen, an dem Saume. Unter diesem Umhängtuche war die eigentliche Leibesbekleidung; die des Oberleibes nicht zusammenhängend mit jener des unteren Leibes(?);

sie hatte keine Aermel, woraus sich als Gegensatz ergibt, dass das ähnliche Kleidungsstück der Männer Aermel hatte. Als solches erkennen wir die Renonen, welche das weibliche Geschlecht ohne Aermel trug, an der Brust tief ausgeschnitten, ähnlich unserm Mieder oder Leibchen. Auf der Antoninischen Säule haben die germanischen Weiber lange Unterkleider, mit engen bis zur Hand reichenden Aermeln — eine Abweichung von der Angabe des Tacitus, welche sich dadurch erklärt, dass er seine Nachrichten grösstentheils von dem nordwestlichen Germanien entnommen, Mark Aurel dagegen lediglich mit dem südöstlichen Germanien zu thun hatte." Göttling in seinem Aufsatze „Thusnelda, Arminius' Gemahlin, und ihr Sohn Thumelicus" Gesammelte Abhandlungen I. S. 384 behauptet, unsere Stelle sage, „dass die germanischen Weiber ein kürzeres, meist linnenes, Obergewand über einem längeren Untergewande getragen haben", und findet in einer weiblichen Statue, welche also gekleidet ist, nicht blos überhaupt ein germanisches Weib, sondern just das Bild der Thusnelda. Wenn Tacitus die Kleidung der altdeutschen Frauen wirklich so schildern wollte, wie Barth und Göttling aus der Stelle genau herauslesen, so dürfen wir gewiss behaupten, dass er ein Meisterstück der Dunkelheit und Unbestimmtheit geliefert hat; doch glaube ich, dass Göttling seine Erklärung des Tacitus nicht aus diesem selbst nahm, sondern vielmehr aus seiner Statue in die Worte des Tacitus hinein trug, um auf diese Weise sein Ziel zu erreichen, das er sich nun einmal in den Kopf gesetzt hatte. Diese Art philologischer Constructionen, d. h. philologischer Kartenhäuser ist bekannt genug.*)

Döderlein übersetzt: „Die Frau trägt öfter einen linnenen Umwurf mit einem Purpurstreif besetzt (sehr kühn!), und lässt den oberen Theil ihres Kleides in keine Aermel ausgehen."

*) Conze in seinem Aufsatz „Antike Barbarenbilder" (in Lützow's Zeitschrift für bildende Kunst) VII, S. 331 behauptet, Göttling habe jedenfalls nachgewiesen, „dass seine Thusnelda, wenn auch keine Thusnelda, so doch gewiss eine Germanin ist." Göttling hat dies nicht überzeugend nachgewiesen, und Conze hat seine Behauptung auch nicht nachgewiesen.

Diese Art gestattet wohl, aber zwingt nicht, jene Erklärungen von Barth und Göttling in unsere Stelle hinein zu tragen. Roth dagegen gibt die Worte so, dass es rein unmöglich ist, einen solchen Sinn in ihnen zu finden. Sie lauten nämlich bei ihm also: „Das Weib hat keine andere Bekleidung als der Mann, nur dass es häufiger sich in Linnen hüllt und in dieses Purpurstreifen einwebt (ebenfalls sehr kühn!), 'auch an den oberen Theil des Gewandes keine Aermel macht (sehr ordinär!)." Ukert S. 210 hat sich die Sache sehr leicht gemacht!

Die Ausleger lassen uns im Stiche. Sie gehen nicht einmal auf die Schwierigkeit ein, dass es partem vestitus superioris heisst, und nicht, wie Döderlein bei seiner Uebersetzung annimmt, superiorem. Dann dürfte auch gefragt werden, ob denn vestitus superior ohne Weiteres die Kleidung des Oberkörpers ist, und nicht auch die Oberkleidung bedeuten könnte; endlich ob denn vestitus durchaus etwas von dem amictus Verschiedenes sein muss? Eine Schwierigkeit der Stelle liegt auch in den Worten non alius feminis quam viris habitus. Welcher habitus ist denn hier zu verstehen, da im Vorhergehenden von einem dreifachen die Rede ist? Sollte man nicht die Worte auf das unmittelbar Vorhergehende beziehen? Barth hat, wie es scheint, besonders den ersten und dritten Satz im Auge; der zweite passt wenigstens nicht sehr, und doch muss auch ihn Tacitus im Auge gehabt haben in den Worten in manicas non extendunt. Zum Schlusse noch die Bemerkung, dass die Worte saepius lineis allerdings sagen können, dass auch die Männer leinene Gewänder zuweilen trugen, dass aber der Gedanke auch der sein kann: die Weiber haben häufiger leinene Umwürfe, als wollene und andere. Falsch ist es endlich, wenn Becker proxima pars pectoris durch Nacken übersetzt. Eben derselbe irrt auch, wenn er den ersten Satz des folgenden Kapitels Quamquam severa illic matrimonia nicht mit den letzten Worten dieses Kapitels verbindet, sondern als einen Vordersatz betrachtet, zu welchem nec ullam etc. den Nachsatz bilde, wodurch dann folgende Uebersetzung entsteht: „Obwohl die Ehen dort sehr streng sind, so möchten doch ihre Sitten in keiner Hinsicht mehr zu loben sein." Ich

bleibe bei dem Einfachen und Natürlichen, und bemerke noch, dass die Kleidung der Weiber, deren Arme von oben bis unten ganz nackt waren, Vieles blossgeben musste.

II.

Ich habe die vorstehende Besprechung unabhängig von Müllenhoff's Erläuterung vom Jahr 1856 (bei Haupt X, 553—560) niedergeschrieben, und will nun aus der letzteren Einiges anknüpfen.*)

1. Müllenhoff behauptet S. 557, es gebe kein unzweideutiges und entscheidendes Zeugniss, das für eine solche Nacktheit der alten Germanen spräche wie sie behauptet wird. Die nuditas c. 6 (nudi aut sagulo leves) besage blos, dass die germanischen Leichtbewaffneten entweder ohne Mantel kämpften oder durch diesen doch nicht behindert wurden, die nuditas sei hier keine andere als die der italischen und griechischen Feldarbeiter (Voss zu Virgils Landbau I, 299). Ebenso sei Mela III, 3 zu verstehen und Germ. c. 20, und die nudi juvenes c. 24 so wie Cäsar VI, 21 und IV, 1. An unserer Stelle wolle Tacitus nur sagen (S. 553), wenn die Germanen beim Feuer lagen, dann hätten sie nur das sagum um sich**), einen allgemeinen Sinn hätten die Worte nicht, und die more patrio nuda corpora der Germanen vor Placentia bei Tacitus Hist. II, 22 seien nicht anders zu verstehen, als die Franken, welche nach Agathias II, 5. S. 74 *γυμνοὶ τὰ στέρνα καὶ τὰ νῶτα* waren, aber zugleich *ἀναξυρίδας διαζωννύμενοι*. Waitz schliesst sich S. 36 dieser Darstellung nicht ganz an, sondern sagt diplo-

*) Ausser Müllenhoff ist noch Weinhold zu nennen, welcher den Gegenstand in seinem Buche über die deutschen Frauen (1851) S. 404—469 und im „Nordischen Leben" (1856) S. 158 ff. behandelt. — Ueber diese Materie hat Janssen in Leyden Folgendes publicirt; Bijdrage tot de Kennis van het schoeisel der ouden (Amsterdam 1851) und: Oudheidkundigen Verhandelingen en Mededelingen, Heft II (Arnheim 1857).

**) Holtzmann meint merkwürdiger Weise, es soll hier nichts gesagt werden, als wie sie in ihrer Wohnung gekleidet sind.

matisch: „abgehärtet gingen sie manchmal, namentlich zur Sommerszeit leicht bekleidet einher.“ Zu dieser Lächerlichkeit bemerkt er dann noch, Müllenhoff gegenüber, Folgendes: „ich glaube man wird nur die Beschränkung machen dürfen, die ich im Text angedeutet.“ Ich aber glaube, dass man den Worten der Zeugnisse gerecht werden soll und bleibe bei meiner obigen Darstellung stehen. So macht es auch Grimm, welcher Gesch. d. D. Sprache S. 500 sagt: „Bekanntlich entblössten die Deutschen grösstentheils ihren Leib“, und in den Worten unserer Stelle „ein Bild des in die Bärenhaut gehüllten, sonst nackten Kriegers“ erblickt. Dies bekennt Grimm bei Gelegenheit seiner Besprechung der germanischen Völkerschaft der Armilausi, welche in der Peutinger-Tafel zwischen Markomannen und Alemannen gesetzt sind und so hiessen, weil sie Kleider ohne Aermel trugen, also nackte Arme hatten. Solch ein Gewand hiess Armilausia, weil es nur die Schulter, nicht den Arm deckte, Isidorus XIX, 22. Altnord. ist ermalaus = sine manicis. — Vgl. Peucker II, 64.

2. Müllenhoff sagt weiter: „Die *vestis* ist nichts anderes als das Unterkleid, und dem sagum so entgegengesetzt, wie weiterhin der vestitus dem amictus. Unbedingt ist also darunter ein Leibrock zu verstehen; daneben darf man aber vielleicht auch an eine Art Beinkleider denken. Tacitus will offenbar nicht sagen, dass ein Rock oder Untergewand von besonderem Schnitt und eigenthümlicher Form die wohlhabenden Germanen ausgezeichnet habe, er will aber auch nicht sagen, dass die ärmeren überhaupt keinen Rock, kein Leibgewand getragen hätten. Erst wenn man statt des unbestimmten den bestimmten Artikel im Deutschen wählt und übersetzt nicht „ein Unterkleid“, sondern „das Unterkleid“ macht den Wohlhabenden kenntlich, zeichnet ihn aus, wird man den richtigen Sinn treffen. Denn veste distinguuntur ist cum emphasi gesagt, d. h. die Reichen tragen allein eine vestis die den Namen verdient, also von Leinen oder von Wollenstoff. Waitz S. 36 N. 2 sagt hierzu, man könne das in so weit gelten lassen, als Tacitus die Pelze nicht für eine

vestis hielt. Woher weiss er das? Schon Thudichum S. 185 verwirft Müllenhoff's Auffassung, „weil jede Andeutung fehle, worin sich denn die vestis der locupletissimi von der vestis des gemeinen Mannes unterschieden habe? Aber auch sprachlich ist diese Auslegung unhaltbar. Veste distinguuntur heisst einfach und klar blos: durch die oder eine vestis sind sie von Andern unterschieden, d. h. sie haben eine vestis, die Andern haben keine; der gemeine Mann hatte blos das sagum, oder, um mit Cäsar zu sprechen, pellibus aut parvis renonum tegumentis utebatur, was freilich an Bestimmtheit Vieles zu wünschen übrig lässt. Omnibus sagum, und locupletissimi veste dist. enthalten zwei Gegensätze, 1) sagum und vestis, und 2) omnes und locupletissimi. Wenn Müllenhoff Recht hätte, so müsste das sagum bei Allen ganz gleich gewesen sein, das war es aber gewiss nicht, und die locupletissimi hatten sicherlich ein schöneres und besseres sagum als die Gemeinen, man müsste also auch von ihnen sagen: locupl. sago distinguuntur, und nicht blos veste. Darin allein hat Müllenhoff Recht, dass er vestis nicht in allgemeiner Bedeutung nimmt, sondern in der unleugbar häufigen einer vestis interior, ich möchte aber nicht sagen „Unterkleid", sondern lieber Leibkleid, im nämlichen Sinne und Sprachgebrauch wie man sagt „Leibrock." Dass dieses Leibkleid singulos *artus* exprimebat, ist der schlagendste Beweis, dass es auch über die femora ging, dass also diese vestis die Hosen einschloss, mag man sich dieselben auch kurz denken: artus sind die Arme und Schenkel; würden darunter blos die Arme verstanden, so wäre die Bezeichnung artus einfältig. Thudichum sagt, es seien darunter auch die Schultern und die Hüften verstanden. Das ist aber unrichtig, vgl. Habicht, Synonymik Nr. 147. und Ramshorn Synon. II, 232; s. c. 20. 30. 46.

3. *Gerunt et ferarum pelles* darf nach Müllenhoff nicht auf den ersten Satz tegumen omnibus sagum bezogen werden; dem Zusammenhange nach kann der Satz hier nur auf den nächst vorhergehenden zurückblicken und nur so viel heissen: statt der vestes tragen sie auch Thierfelle; die Pelze waren nämlich die gemeine Tracht, wie der Zusatz lehrt „proximi

ripae neglegenter, ulteriores exquisitius u. s. w. Weinhold, Frauen S. 106, weiss freilich dass gerade die proximi ripae auf ihre Pelze einen besonderen Werth legten und Fleiss verwendeten. Die Sorgfalt, die man auf Auswahl und Ausstattung der Pelzkleider in Gegenden verwendete, wohin die römischen Fabrikate weniger gelangten, beweist, dass sie hier auch die Tracht der Wohlhabenden waren, während sie in den Rhein- und Donauländern, wo gerade das Umgekehrte stattfand, hauptsächlich nur von den ärmeren Leuten und dem gemeinen Volke getragen wurden." — Ich glaube ebenfalls, dass mit den Worten gerunt et ferarum pelles etc. die Beschreibung einer vestis gegeben ist, dass also das omnibus sagum auch denen ein sagum zuschreibt, welche eine vestis pellina hatten. Ganz verkehrt sagt Holtzmann: „daraus geht hervor, dass das gewöhnliche sagum nicht Thierhaut war, sondern von Wolle oder Leinwand." — Es ist in der That merkwürdig, wie Waitz mit den Worten des Tacitus nicht blos im Politischen sondern sogar in solchen Sachen verfährt. Er sagt S. 36: „sie gingen, namentlich zur Sommerzeit leicht bekleidet einher, nur mit Mantel und kurzem Wams; Reichere trugen ein wollenes oder leinenes Unterkleid. Aber im Winter hüllten sie sich in Schaafpelze und Felle anderer Thiere." Wo steht bei gerunt etc. etwas vom Winter, wo bei den Anfangsworten etwas vom Sommer? Alles verzwickt und schief!

4. „In den Worten nec alius feminis quam viris habitus gibt Tacitus als die einzigen Unterschiede an, dass die Frauen häufiger Mäntel oder Ueberwürfe, *amictus*, von Leinen getragen, und dann dass ihr Leibkleid, *vestitus*, ohne Aermel gewesen. Es ist also anzunehmen, dass der gewöhnliche Frauenrock damals nicht viel länger war, als der männliche." Müllenhoff S. 556.

5. Cäsar VI, 21 sagt von beiden Geschlechtern: promiscue in fluminibus perluuntur et pellibus aut parvis renonum tegumentis utuntur, magna corporis parte nuda; und auch Sallustius hatte sich in den Historien bei der Schilderung nordöstlicher Völker des Wortes bedient; s. Sall. opp. ed. Kritz Tom. III, 237. Dennoch hat sich Tacitus hier, wo fast zwingende

Gelegenheit war, des Wortes renones nicht bedient. Nun kann man aber nicht annehmen, dass seit Cäsar die germanische Kleidung sich bis zum Verschwinden eines ganzen nationalen Kleidungsstückes verändert hatte, und auch das ist nicht annehmbar, dass Tacitus gerade hier ein ganzes, eigenthümliches Kleidungsstück der Germanen nachlässig überging: es ist also durchaus nöthig, dass diese renones in einem Theile seiner Schilderung stecken, ohne dass der specifisch-germanische oder (nach Varro L. L. IV, 35) gallische Namen verwendet wurde. Nimmt man nun alle betreffenden sprachlichen und sachlichen Notizen aus dem Alterthum und dem Mittelalter (Diefenbach Origg. Europp. S. 406 fg. und Barth IV, 29 fg.) zusammen, so ergibt sich unbedenklich, dass reno jedenfalls kein sagum*) war, und dass schon Gesner im Thes. darin einen vestis interior erblicken durfte. Reno war also ein Wams, d. h. eine anliegende Kleidung des Ober- und wohl auch des Unterleibes, und zwar meist aus Thierfellen bereitet; so dass der reno des Cäsar und Sallustius, wenn nicht ausschliesslich, doch vor Allem in Tacitus' Worten gerunt et ferarum pelles steckt, insofern dort nicht ausschliesslich von ganzen Fellen die Rede sein muss, sondern mindestens ebenso gut von einem aus Fellstoff bereiteten Kleide, ein Gegensatz, mit welchem auch Cäsar harmonirt, wenn er sagt: pellibus aut parvis renonum tegumentis, woraus jedoch nicht folgt, dass die renones immer gleich klein waren, wie denn in solchen Dingen der Natur der Sache nach viel Variation angenommen werden darf.

6. Wie viel übrigens des Tacitus Schilderung einer doch so augenfälligen und an sich so anschaulichen Sache zu wünschen übrig lässt, sieht man nicht blos aus dieser völligen Uebergehung der renones, sondern auch aus dem Umstande dass er, wie von der doch gewiss vorhandenen Kopfbedeckung, so auch von der Fussbekleidung der Germanen kein Wort spricht, vorausgesetzt dass nicht auch dieser Punkt mittelbar

*) Herzog hat zu der Stelle Cäsar's auf S. 336 eine lange und breite Anmerkung, die fleissig gesammelten Stoff gewährt aber kein festes Resultat.

in der nuditas enthalten gedacht werden soll. Und in der That hat in diesem Sinne der holländische Gelehrte Jansen in einer eigenen Schrift (1854) beweisen wollen, dass, so wie die Germanen für gewöhnlich nackt im blossen Mantel gingen, sie auch die Schuhe erst von den Römern kennen gelernt hätten; wogegen Müllenhoff S. 560 Einrede thut und Peucker II, 99 erschöpfend handelt.

III.

Nun noch weiteres Einzelne.

1. *Sagum,* auch sag*us,* obgleich nur höchst selten (vielleicht daneben auch als Adjectivum sagus, a, um, dicht gewebt), bezeichnet ursprünglich und eigentlich (Barth IV, 25 fg.) grobes wollenes oder härenes Zeug, dann ganz allgemein eine Decke aus solchem Zeug, und hiernach erst eine kleidende Decke aus solchem Stoffe, ein dichtes grobes Gewand oder Mantel aus Wolle gegen rauhe Witterung, für Reisende, Soldaten und Landleute, besonders aber zum Gebrauch im Felde der Soldatenmantel, welcher kurz war und aus einem viereckigen Stücke bestand, über der Brust an den beiden oberen Enden zugeheftet (Ramshorn Synon. II, 546). Die Römer brauchen das Wort schon frühe, obgleich es ursprünglich der keltischen Sprache angehörte, aus welcher aber bekanntlich gar manche Wörter in der lateinischen Sprache stecken. Die Römer verwenden auch das Wort zur Bezeichnung solcher Kleidung ohne Unterschied der Völker; aber in den meisten Stellen der Alten, welche man bei Diefenbach Origg. Europp. 411—414 gesammelt findet, wird das Sagum den Galliern zugeschrieben, weshalb es verzeihlich ist, wenn Schreiber dasselbe als eine charakteristische Eigenthümlichkeit der Gallier behandelt und den Tacitus völlig ignorirt. Im Irrthum ist Derselbe aber ganz besonders, wenn er S. 44 sogar behauptet, die Franken hätten es von den Galliern angenommen. Aus Tacitus geht ja zur Genüge hervor, dass das sagum auch bei den Germanen allgemein war, und auch Pomponius Mela nebst Andern stimmt damit über-

ein. Wenn also Tacitus an unserer Stelle seinen Römern von dem sagum der Germanen spricht, so ist der Sinn des Wortes der allgemeine eines weiten groben Mantels, dieses letztere Wort im allgemeinen Sinne einer verhüllenden Ueberdeckung und eines weiten am Halse zusammengehaltenen Ueberkleides.*) Und dies dürfte wohl die beste Uebersetzung an unserer Stelle sein, nicht die mit „Kittel", wie Thudichum und Kritz wollen, da auch bei den Germanen die saga ohne Zweifel nicht bei Allen von gleich roher Qualität waren. Ueberdies ist kyrtil = Kittel nicht ein Ueberwurf, sondern der Leibrock; s. Weinhold altn. Leben S. 165. 173. Selbst „Decke" würde ich eher vorziehen, und noch mehr das Wort „Loden", welches grobes Tuch und hangendes Tuchstück bezeichnet. Ueber das sagum handelt Peucker II, 66 fg., welcher mit Recht hervorhebt, dass dasselbe auch aus Thierfellen bestehen konnte, obgleich die Zubereitung aus Wolle gewiss mindestens das Häufigere war, weshalb das Vorkommen dieses Kleides auch ein Beweis dafür ist, dass unter den pecora des fünften Kapitels mit Nachdruck an die Schaafe gedacht werden muss; s. Hostmann, Anmerkung 242. Vgl. S. 586.

2. *Fibula, aut si desit, spina,* „eine wohl künstlich verzierte Spange, mitunter auch ein Dorn", so gibt die Worte in seiner Manier Waitz. Was gewiss das Häufigere war, beim gemeinen Manne, das macht er zur Ausnahme, und den jedenfalls verhältnissmässig seltenen Fall einer „künstlich verzierten" Spange macht er zum Gewöhnlichen. Dass man übrigens in der That verzierte Fibulae hatte, beweisen zur Genüge die Funde, über welche Lindenschmit in seinen Werken allenthalben spricht und Genthe genaueren, übersichtlichen Aufschluss gibt in seinem Buche (1874) „Ueber den Etruskischen Tauschhandel nach dem Norden" S. 37.

Waitz sagt diplomatisch „auf der Schulter." Auf welcher denn? Auf der rechten, antwortet Holtzmann. Tacitus lässt rathen, wie er in diesem Kapitel überhaupt viel rathen

*) Dieses Kleid war also etwas schwerfällig, weshalb man im Kriege sagula hatte, c. 6 sagulo leves, worüber Peucker II, 66.

lässt; und Ramshorn sagt: vorn auf der Brust. *Si desit*, worüber Halm S. 30 grammatisch phantasirt, ist von mir UStA. S. 250 besprochen; vgl. dort S. 665. 717.

3. *Cetera* (cf. c. 1) ist Alles was durch das sagum nicht bedeckt ist, das sagum bedeckte aber nur die Schultern und den Rücken ganz, die Brust einigermaassen. Diese cetera bezeichnen also immerhin einen bedeutenden Theil des Körpers. Es wäre kaum hierüber zu reden, wenn das Wort nicht von Einigen als Adverb genommen würde, z. B. von Selling S. 13, welcher Ann. VI, 15 und weiter unten c. 25 cetera domus officia herbeizerrt.

4. Von *intectus* sagt Wiedemann, über dessen Darstellung des Tacitus als sprachlichen und sachlichen Affen Früherer ich UStA. S. 100 fg. ausführlich spreche (vgl. Jessen S. 62), in den „Forschungen zur D. Geschichte" IV, 187 N. 2 den grossen Satz: „intectus in der Bedeutung von „unbedeckt, unverhüllt" findet sich bei keinem Schriftsteller in der Zeit von Sallust bis Tacitus; und späterhin nur bei denjenigen, welche überhaupt den Sprachgebrauch Sallust's als Norm betrachtet haben." Wenn man nicht von vornherein wüsste, was bei der Trümmerhaftigkeit unserer römischen Literatur von solchem Gerede der Allgemeinheit zu halten ist, so würde man überrascht sein, wenn der nämliche Wiedemann, „Forschungen" X, 195, diese seine Weisheit Lügen strafen muss, indem sich das Wort intectus auch bei Seneca de prov. IV, 15 und bei Plinius Epist. in einem Briefe des Trajanus vorfindet, dann aber alsbald wieder die neue Weisheit zum Besten gibt, „dass nämlich „intectus unbedeckt" ursprünglich der Redeweise des gewöhnlichen Lebens angehört und erst später in der Schriftsprache eine weitere Verbreitung gefunden habe." Alle diese armseligen nugae bewegen sich übrigens um nichts Anderes, als zu zeigen, Tacitus habe das intecti unserer Stelle aus Sallustius gestohlen, in dessen frgg. hist. S. 237 Kritz der Satz vorkommt: Germani intectum renonibus corpus tegunt. Und obgleich Wiedemann eben dadurch den Tacitus zu einem elenden Kopisten macht, hat er nichts desto weniger die Stirne, S. 601 zu versichern, Tacitus habe dennoch nach seiner selbständigen

Kenntniss der Dinge, wie nach den ihm eigenthümlichen schriftstellerischen Motiven die Darstellung Sallust's in freiester Weise für die Zwecke seiner Production verwendet. „Von nüchternen Excerpten und Gebundenheit durch die Form der Ueberlieferung überhaupt könne bei ihm nicht die Rede sein, welcher jedem Worte das Gepräge seines Geistes aufgedrückt habe." Eine elende Sophistik, die sich als Leser Dummköpfe voraussetzt! Vgl. UStA. S. 109. N. 2 über Aehnliches von Mommsen, und S. 119 unten über Nissen.

Ich glaube besser zu wissen, warum Tacitus hier das Wort „intectus" verwendet: weil er aus rhetorisch-stilistischem Grunde das Wort nudus vermeiden will und muss, das er in der Germania schon vorher c. 6 verwendet hat, am Ende unseres Kapitels ebenfalls verwendet (nudae bracchia), und bald wieder c. 19. 20. 24 producirt. Wenn Tacitus sein intectus von Sallust erbettelte, warum hat er dann an unserer Stelle, wo doch Gelegenheit genug und selbst Aufforderung dazu war, nicht aus der nämlichen Stelle Sallust's auch das Wort renones entlehnt? Wiedemann sagt IV, 187. N. 2: „Den Ausdruck renones vermeidet Tacitus, wie überhaupt den Gebrauch der Fremdwörter." Wenn ihm das Ernst ist, und nicht der Ausfluss der Sophistik, so kann ich ihn eines Anderen belehren, unterlasse es aber vor der Hand, auch nur aus der Germania meine Waffen zu gebrauchen. Und überdies war das Wort renones bei den damaligen Römern fast kein Fremdwort mehr, wie Kritz zu Sallust S. 237 passend andeutet. Kurz, Tacitus vermeidet nudus, und sagt an dessen Stelle hier intectus, wie er aus gleichem Bestreben in unserem Kapitel die ganze Synonymie von vestis verwendet, nämlich: tegumen, habitus, amictus, vestitus nebst pelles und velamina.

5. Wenn Jemand meinen sollte *juxta focum atque ignem* sei etwa ein homonymischer Aufputz der Rhetorik, so irrt er: ausser dem focus gab es natürlich auch im Hause der Germanen, ut apud quos plurimum hiems occupat c. 22, noch andere Stellen, an denen das Feuer brannte; s. UStA. S. 330.

Rudolphi S. 35 macht die nicht ungeschickte Bemerkung:

„Ex justa oppositione dici debebat: Cetera intecti sunt totos dies — agentes. Er setzt aber alsbald bei: at non molesta est hujus enunciati species nec a nostra consuetudine aliena. Ich setze hinzu: Tacitus ist ein rhetorisch stilistischer Künstler voll Absichtlichkeit; vgl. UStA. S. 625.

Zu dem hier bezeichneten Charakterzug der Germanen gehört übrigens vor Allem der Anfang des 15. und 22. Kapitels; vgl. UStA. S. 727. 755, und 748 ff. über die ganze Bärenhäuterei unserer Ururväter.

6. *Locupletissimi.* Tacitus ist in der Verwendung des Superlativus nicht sehr sparsam: dennoch wird man nicht sagen dürfen, dieser stehe hier statt des blossen Positivus, wie diejenigen zu glauben scheinen, welche an unserer Stelle von „Wohlhabenden“ sprechen, was ausserdem auch im Begriff falsch ist. Denn locuples, in seiner specifisch eigentlichen Bedeutung „begütert“, ist in seiner nicht seltenen allgemeinen Bedeutung „wer alles voll hat“, also ein Wort sehr starken Sinnes; und nun gar an unserer Stelle im höchsten oder doch sehr hohen Grade. Auf diese Weise zeigt es sich, dass die Zahl derer nicht gross sein konnte, welche diese vestis trugen, die Zahl derer aber äusserst gross, welche sie nicht hatten. Thudichum übersetzt „die Wohlhabendsten“; mehr kann er freilich nicht zugeben, da nach seiner Theorie S. 129 „die Gleichheit der Nutzungen nothwendig auch eine Gleichheit des ganzen Vermögens bei allen Volksgenossen zur Folge hatte und eine Ansammlung von Reichthum, Aufziehen grosser Viehherden durch Einzelne unmöglich machte.“ Nur die Besitzer von Leibeigenen hatten, meint er (in der That sehr lächerlich), in manchem Betracht einen grösseren Genuss, und Einzelne konnten sich auch durch Krieg und Raub bereichern. Seiner Annahme, versichert er ganz ruhig, widerstreite es daher noch lange nicht, wenn Tacitus auch reicher Leute gedenkt. — Allein die von Thudichum behauptete ganze und allgemeine Gleichheit des Güterbesitzes, welche aus dem missverstandenen partiuntur inter se des 26. Kapitels folgen soll, ist weiter nichts als ein demokratischer Germanistentraum, welcher von dem secundum dignationem desselben Kapitels vernichtet

wird, wie ich UStA. S. 955 flgg. zur Genüge gezeigt, und wie auch Wietersheim I, 390 einsieht; m. vgl. UStA. S. 863 und 799, und oben die Anmerkung zu opes im 5. Kapitel.

7. *Non fluitante* muss allerdings, wie Müllenhoff verlangt, vom Vorigen durch ein Komma getrennt werden, aber nicht minder auch von dem folgenden sicut Sarmatae ac Parthi, welches ein eigenes Satzglied ist mit zu ergänzendem distinguuntur oder utuntur. Wäre dies nicht der Fall, so müsste der Genitivus Sarmatarum und Parthorum stehen.

Die Kleidung der Sarmatae ac Parthi war also erstens von der römischen Kleidung verschieden, denn sie war ein allgemeines Beinkleid, zweitens aber von der germanischen verschieden, denn sie war weit und wulstig, während die germanische knapp und anliegend war. Vgl. S. 585.

Fluitare (Döderlein Syn. II, 21. Ramshorn Syn. I, 468) bezeichnet den Mangel des Festen und Anschliessenden, z. B. miles fluitans, wenn die Soldaten nicht mehr sich aneinander anschliessen; also von der Kleidung: bauschig, wie wir von Bauschärmeln sprechen. *Strictus* ist demnach der wahre Gegensatz: knapp, anschliessend, anliegend, was durch singulos artus exprimere noch deutlicher wird, und zwar namentlich auch dadurch, dass es nicht blos heisst artus exprimere, sondern singulos artus exprimere. Das eine Wort fluitante hat also als Gegensatz zwei Ausdrücke, eine Ausnahme in der Stilistik des Tacitus, die aber auch sonst bei ihm vorkommt.*)

---

*) Belehrend auch für das Germanische ist, was Schafarik I, 365, unter Hinblick auf unsere Stelle, über die Tracht der sarmatischen Volksstämme sagt. „In dieser Kleidung unterschieden sie sich nach Art der Meder und Parther dadurch von den übrigen Barbaren, dass sie Beinkleider trugen, die von den Lenden bis auf die Kniee reichten; den übrigen Körper, der vom Halse bis an den Gürtel vollkommen nackt war, bedeckte ein Mantel ohne Aermel, der auf der Schulter durch ein Heftchen zusammengehalten wurde, vorn aber offen war. Im Winter trugen sie eine Kappe auf dem Kopfe, aus der kaum die Augen schauten. Die Weiber trugen neben einem langen, faltigen Kleide oben eine Art kurzer Tunica, bisweilen auch ein

8. Hier drängt sich die Frage auf, ob diese vestis stricta et singulos artus exprimens ein einziges Stück ist, oder eine in zwei Theile zerfallende Leibkleidung. Ich halte nur das Letztere für richtig und hier möglich, wornach wir dann bekommen 1) den oberen Theil (welcher vestis superior zu nennen wäre), der den Oberkörper umschloss und Aermel hatte, und 2) den unteren Theil (vestis inferior), welcher den Unterleib und die femora (daher femoralia genannt) verhüllte und schützte. Das erstere Stück ist eine Art Wams, vielleicht die sogenannte Camisia (das Kamisol), das zweite sind die bracae oder brachae (s. Brambach Lat. Orthogr. S. 291), Pauly Real.-Enc. I², 2461. Dies scheint auch Müllenhoff's Auffassung zu sein, denn S. 454 sagt er Folgendes. „Unbedingt ist unter dieser vestis ein Leibrock, das der römischen tunica entsprechende Kleidungsstück zu verstehen, das auch noch Sidonius Apollinaris bei Gothen und Franken eine vestis stricta nennt. Daneben aber darf man auch vielleicht an eine Art Beinkleider, an eine „bruch“ denken, obgleich die Hosen den Germanen erst später bekannt geworden sein sollen. Allein die hosi, die nach Paulus Diaconus IV, 23 die Langobarden (statt der weissen Binden an den Beinen I, 24) von den Römern annahmen, waren vielmehr Strümpfe (Schmeller Bair. Wb. II, 252. Graff IV, 1049); und an der Tracht der Sarmaten und Parther, die Tacitus hier vergleicht, scheint es, war den Römern nichts so sehr auffallend als eben das weite Beinkleid (Ovid. Trist. V, 7, 49 vgl. III, 10, 19. V, 10, 10, 34; Mela II, 1), daher auch Lucanus I, 430 von den Vangionen. Freilich war an der ἐσθὴς Μηδικὴ auch der χιτὼν χειριδωτὸς (mit Aermeln versehen) nach Herodot und Strabo nicht minder charakteristisch, der gewiss ebenfalls weit und faltig war.“ Es ist zu bedauern, dass wir für diesen χιτὼν oder tunica bei den classischen Auctoren keine nationale Benennung finden; der Namen camisia gehört dem Mittelalter an, es ist aber nicht sicher, dass er just das Klei-

---

Schnurenmieder, die Arme hatten sie bis an die Achseln entblösst, auf dem Kopfe sass eine grosse Haube, ähnlich einer Pickelhaube.“

dungsstück bezeichnet, von welchem Tacitus spricht. Einige Wahrscheinlichkeit dafür liegt aber allerdings in dem Umstande, dass die camisia in dem Anzuge Karls d. Gr. als ein ächtes Stück des patrius vestitus erwähnt wird bei Einhardt Vita Karoli imp. 23 (Pertz II, 455). Anderes aber spricht dagegen, weshalb Barth IV, 42 und Peucker II, 67 ff. zwischen dem Wams und der camisia unterscheiden, was Schreiber S. 45 flg. nicht thut, in dessen Besprechung des Gegenstandes jedenfalls das ein Irrthum ist, dass er, wie das Sagum, so auch diese tunica nebst den bracae als ganz eigentlichste Nationalkleidung ausschliesslich der Kelten darstellt, die sich auf die Germania erst nach und nach vererbt habe, eine Auffassung, welcher auch Brandes S. 150 flg. irrthümlich huldigt. Die Germanen waren von sich aus so gekleidet, und wenn ihre Kleidung mit der keltischen, wie es wirklich der Fall gewesen, in der Hauptsache übereinstimmte, so darf man das S. 223 über das Verhältniss zwischen beiden Nationen Gesagte nicht vergessen und muss man, was Hyginus I, 7 hervorhebt, in Anschlag bringen, nämlich, dass die nördlichen Völker insgesammt ähnliche Kleidung haben, und zwar vorzugsweise in dem Stück der brachae, welche Tacitus Hist. II, 20 deshalb ganz allgemein ein tegmen barbarum nennt.*) Müllenhoff spricht sich in der oben mitgetheilten Stelle behutsam und mit einigem Rückhalt über die Beinkleider der Germanen aus, er zweifelt aber, wie auch seine Bemerkung S. 559 beweist, in der Hauptsache nicht daran. Und hierin thut er recht, denn in den Worten des Tacitus, welcher in stilistischer Absichtlichkeit das Wort brachae ebenso wie das Wort renones vermeidet, sind die brachae sachlich unleugbar enthalten. Auch gehört die Benennung der germanischen Sprache ebenso an wie der gallischen, denn ahd. bruoh, nhd. Brûch, sind nichts Anderes, als brachae, worüber Diefenbach Orr. Europp. 265 zu vergleichen ist, der auch S. 264 (wie Schreiber S. 48) die ent-

*) Daraus folgt also für die keltogermanische Confusion Holtzmann's gar nichts, welcher S. 204 f. über unseren Gegenstand sehr obenhin handelt.

sprechenden keltischen Wörter mittheilt. Die Frage bleibt nur, ob unter brachae = bruoh jede Art von Beinkleidern zu verstehen oder ob hier zu unterscheiden sei. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 694, sagt: „Unter Hose verstand man engan-schliessende, unter bruoch oder brachae weite Beinkleidung." Ich möchte aber die Bemerkung von Peucker II, 67 herbeiziehen, welcher sagt: „Es scheinen zwar zweierlei Beinkleider getragen, lange und kurze, und unter brachae lange, bis an die Knöchel reichende (Schreiber), und unter dem Ausdruck femoralia der Historiker solche kurze verstanden worden zu sein, welche nur die Schenkel bedeckten. Doch versichert Isidorus XIX, 22. 29, dass zu seiner Zeit beide Benennungen das Nämliche bedeuteten und auch die brachae kurz seien und nur die Schaamtheile bedeckten." So sehr ich übrigens betone und festhalte, dass in den Worten des Tacitus die Beinkleider erwähnt sind, ebenso bestimmt sagen dieselben anderer Seits auch das, dass nur die locupletissimi solche Kleidung hatten, der gemeine Mann aber, welchen fast nur das sagum schützte, sowohl des Wamses als der Beinkleider entbehrte, welche er im Verlaufe der Zeiten ebenfalls annahm. Und hierfür spricht besonders die Stelle des Paulus Diaconus IV, 23 (vgl. Grimm a. a. O.), welcher von den alten Langobarden sagt: Vestimenta eis erant laxa et maxime linea, qualia Anglosaxones habere solent; postea vero coeperunt hosis uti, super quos equitantes tubrugos birreos mittebant. Sed hoc (was denn?) de Romanorum consuetudine traxerunt. Vgl. Thudichum S. 184.*) Vgl. oben S. 585 ff.

---

*) Weigand im synonym. Wörterbuch Nr. 992 Bd. II, S. 109 gibt folgende gut orientirende sprachliche Beleuchtung. „Ahd. war für unsere Hose der mit gallischlat. braca verwandte Ausdruck pruoh, mhd. daz bruoch (Grimm Gramm. III, 450. Graff III, 267 f.), ehedem auch neud. Bruch gebraucht. Ahd. diu hosa ist zunächst die untere Beinbekleidung aufwärts bis zum Knie, lat. tibiale, gleichsam der Stiefel oder Strumpf (Grimm III, 450. Graff IV, 1049), wie auch die althd. Zusammensetzungen: die lëdarhosa = Lederhose = Stiefel, diu uuibhosa = Weiberhose = Beingürtel der Weiber zeigen. Doch steht schon mhd. diu hose auch von der ganzen Bedeckung eines Beines von den Hüften bis an den Fuss.

9. *Gerere* wird vom Tragen der Kleidung ganz regelmässig gesagt mit dem Nebenbegriffe des öffentlichen Erscheinens (Nepos 14, 3); *ferae*, wilde Thiere, im Gegensatz der zahmen, also der Heerdethiere, deren pelles gewiss vielfach (besonders von den Schaafen) zur Bekleidung verwendet wurden. Dagegen sind *beluae* grosse wilde Thiere, und bezeichnen insbesondere die grossen Seethiere. Wenn wir nun nicht wissen, welche Seethiere Tacitus meint, so können wir uns vielleicht damit trösten, dass er selbst ohne Zweifel es nicht bestimmt gewusst hat. Thudichum ist schon gescheidter, denn er sagt mit voller Bestimmtheit: „Es sind nicht blos Thiere gemeint, die im Wasser selbst leben, sondern auch solche, die der Ocean auf seinen Inseln hervorbringt." Es ist zum Lachen; man sieht aber, was sich diese Leute immer und überall aus den Worten des Tacitus herausdrücken.

10. *Exquisite* ist hier so treffend wie unser „ausgesucht", und daraus geht hervor, dass *neglegenter*, das Gegentheil, unser „nachlässig" und „gleichgültig" bedeutet. *Cultus*, ein vieldeutiges Wort, ist hier wie c. 6 vollständig unser: Putz.

Das exquisitius bekommt seine Erklärung durch den Satz *eligunt* etc., wo das nachdrückliche eligere (s. UStA. S. 493 flg.), Gegentheil des neglegere (neglegenter), das Bestreben nach Hübschem und Putzhaftem bezeichnet. Nicht von jeder fera nehmen sie das Fell, sondern nur von den schönsten. Dass übrigens Tacitus das Wort fera schon wieder braucht, nachdem gerade vorher ferarum steht, das wird ihm leid gewesen sein; er tröstete sich aber über solche Nöthigung damit, dass er alsbald pelles beluarum nennt, ein Umstand, der uns veranlassen mag, in diesem Worte das sonst gewöhnliche Grosse hier nicht sehr zu betonen.

11. Während die vorhergenannten *commercia* (vgl. c. 5) den Handel der dem Rhein und der Donau näher wohnenden Germanen mit den Römern, Galliern, u. s. w. bezeichnen, müssen wir hier, obgleich es nicht gesagt ist, an einen lebendigen Pelzhandel im Innern denken, denn die *ulteriores* wohnten ja zum kleinsten Theile am Meere, und doch sind die Felle der See-

thiere ganz besonders betont. Pallmann, Pfahlbauten S. 137, bemerkt deshalb diesen Pelzhandel und sagt: Die kostbaren Felle kamen zu ihnen von den nordischen Küsten und vom Eismeere her und zwar durch Barbaren und durch Handel von Stamm zu Stamm. Durch die vielen binnenländischen Germanenstämme hindurch gelangten die glänzend dunkeln Zobelfelle selbst bis zu den Römern hin (wie Wackernagel bei Haupt IX, 563 vor ihm lehrte).

Wackernagel sagt dort, die Germanen des Binnenlandes besetzten geringere Felle stückweis mit schönen. So gibt er ziemlich diplomatisch den Sinn der Worte detracta velamina spargunt *maculis pellibusque* beluarum, über welche uns nun der Kritiker Halm ein Weiteres sagen soll. Derselbe bemerkt aber S. 14: „Es scheint in den Worten maculis pellibusque nur eine rhetorische Häufung vorzuliegen: „sie sprenkeln (machen bunt) die abgezogenen Häute (worunter man sich wohl dunkle wie z. B. braune zu denken haben wird) mit Flecken (Stücken) und Pelzen von Seethieren, als Robben etc., so dass der Begriff „Besatz", womit die Wildschur bunt gemacht wurde, in zwei Worten ausgedrückt erscheint. Falsch ist die gewöhnliche Uebersetzung „mit gefleckten Pelzen", statt mit „Pelzflecken", was nach unserer Ausdrucksweise das Richtige wäre." Für's Erste sage ich nun dem Kritiker, dass seine ganze Bemerkung ungeschrieben bleiben konnte, da schon Orelli gerade diese Erklärung gibt in diesen wenigen Worten: „Maculis e pellibus beluarum confectis, quarum diversas lacinias adsuebant, ut esset major varietas." Zweitens aber bemerke ich für ihn und Orelli, dass macula nur einen Flecken, nie aber einen Bletz bedeutet,*) ein Punkt, der um so fester zu halten ist, als die beiden deutschen Wörter der Fleck und der Flecken in manchen Beugungsformen gar nicht unterschieden sind. Macula ist kein Stück, sondern nur ein Anderfarbiges. Dieses Anderfarbige wird aber wohl der Natur der Sache gemäss hier, wo von Pelzkleidern die Rede ist, ebenfalls aus Fell gewesen sein, im Worte selbst liegt es

*) Schweizer gibt es sogar mit „Lappen."

aber nicht, und in unserer deutschen Uebersetzung soll es ebenso wenig ausgedrückt werden, als es in Tacitus' Worten ausgedrückt erscheint. Ueberdies braucht man bei pellibus ebenso wenig ausschliesslich nur an ganze Felle zu denken, als auch der lateinische Ausdruck eine solche Ganzheit nicht einschliesst, sondern auch an die theilweise Verwendung denken lässt. Nach dieser Auffassung gehört beluarum nothwendig nur zu pellibus, nicht nothwendig aber doch indirect zulässig auch zu maculis. Wenn ich ein ἓν διὰ δυοῖν statuirte (was ich jedoch nicht thue), so wäre es nicht das Halmische, sondern: „gefleckte Pelze.“ *) Ueber *exterior Oceanus* vgl. das zu c. 1 Bemerkte S. 18, und Ukert S. 97. Kritz weiss ebenso bestimmt als falsch, dass hier die Ostsee zu verstehen sei. *Mare ignotum* wird wohl das unbekannte (den Römern) Meer sein, und nicht ein unbekanntes Meer. Erläuterung der Vorstellung des Tacitus gibt der erste Satz des 45. Kapitels der Germania. Vgl. S. 587.

12. *Habitus* im Folgenden bezeichnet alle und jede Kleidung als Ganzes. Wenn also Tacitus sagt, die Weiber hätten hierin den nämlichen habitus wie die Männer, so folgt hieraus vor Allem, dass die Anfangsworte des Kapitels tegumen omnibus sagum auch die Weiber umfassten, die also ebenfalls ein sagum, Ueberkleid, hatten. Das Wort *amictus* ist ebenfalls sehr allgemein, es kann und wird also auch diesen Weibermantel einschliessen, aber ihn nicht allein bezeichnen, sondern mindestens ebenso gut das Leibkleid der Frauen. Dieses Leibkleid war bei den Männern auch ein Beinkleid, es muss also auch bei den Weibern zum Theil ein Beinkleid gewesen sein;

*) Göbel, Eos I, 524, sagt Folgendes. „Die Thierfelle als solche können niemals velamina heissen, sondern höchstens insofern sie wirklich Mittel zur Umhüllung, Bekleidung sind. Da es nun eine ganz gewöhnliche Redewendung ist, zu sagen detrahere amiculum, vestem, soccos, ohne dass dabei an ein gewaltsames Abreissen zu denken wäre, so hindert nichts zu verstehen „sie nehmen ihre Kleider ab“ — mögen diese immerhin auch nur Thierhäute sein; vielleicht aber ist es dem Tacitus angemessener, an eine bei ihm nicht seltene Breviloquenz zu denken für detractas pelles, quae eis velamina sunt, und zu übersetzen: „und besetzen die durch Abhäuten gewonnenen Fellhüllen“ etc. *Non assequor*.

der obere Theil desselben hatte aber, wie Tacitus hervorhebt, keine Bedeckung der Arme, die femora dagegen mussten ihre artus exprimentem vestem haben.

Müllenhoff (s. oben S. 601 f.) ist nicht der Meinung; eine ganz streng consequente Interpretation muss aber darauf kommen, und die bezeugten Verhältnisse einer späteren Zeit bestätigen die Sache wenigstens im Wesentlichen. Weinhold, „die Frauen" S. 431 sagt: „So weit meine Kenntniss reicht, verzichteten die Weiber in der älteren Zeit auf die Bruch [dies kann man durchaus nicht beweisen], und trugen nur Hosen. Man schien jene in einzelnen Ländern für eine ausschliesslich männliche Tracht zu halten und erklärte es unter Anderem auf Island für ein Ueberschreiten der weiblichen Grenze und einen Grund zur Ehescheidung, wenn ein Weib die Bruch trug. Die Hosen und Strümpfe dagegen lassen sich, ohngefähr seit dem 10. Jahrhundert, als weibliche Kleidung nachweisen." Man s. auch Weinhold, altnord. Leben S. 163. — Roscher spricht, mit Bezug auf unsere Stelle, Nat.-Oek. I, §. 250 n. 8 davon, dass die Unterschiedslosigkeit der beiden Geschlechter in der Kleidung ein Zeichen niederer Cultur sei. Vgl. S. 587—590.

13. *Pars vestitus superioris* kann, rein sprachlich genommen, zunächst sein: ein oder der Theil des oberen Leibkleides; es kann aber auch, in seltenerem Gebrauche des Genitivus, sein: der Theil der vestis, welcher den vestitus superior umfasst und diesen ganz allein. Nur unter Annahme dieses Sinnes lässt sich nach meiner Ansicht die Stelle richtig und klar fassen: sie lassen ihre vestis am unteren Theil in Gliederbedeckung ausgehen, am oberen Theil aber nicht, sondern da sind sie nackt. Auf dem Worte *pectoris* liegt dabei ein grosser Nachdruck, und wenn Schweizer meint, es sei hier mehr an die Kleidung der römischen Frauen im Gegensatz zu denken, als an die Kleidung der germanischen Männer, so lassen wir ihn seines Weges ziehen, bemerken aber, dass Tacitus buchstäblich sagt: non alius feminis quam viris habitus, nisi quod u. s. w. Vgl. S. 589.

Dass *purpura* hier blos „rothe Farbe" bezeichnet, versteht sich von selbst, und dass *saepius* zweierlei wenigstens heissen

kann, ist ebenfalls klar, nämlich: 1) häufiger, als die Männer, und 2) häufiger in Bezug auf sie selbst. Ueber *brachia et lacertos*, Unterarm und Oberarm, verweise ich einfach auf Ramshorns Synonymik I, Nr. 152 S. 111.

Was heisst hier *nudas?* Was wird c. 19 nudata heissen? Man überlege und ergebe sich in das Unvermeidliche; s. oben S. 584. Auch *patet* im Folgenden lässt kein Vertuschen zu, und man hat, wie schon bemerkt, den Hauptnachdruck auf *pectoris* zu legen. Nur wenn all diese Punkte in scharfem Sinne genommen werden, hat die Verbindung durch das folgende *quamquam* Sinn und Berechtigung.

In einer schön romantischen und romanhaften Schilderung des Treibens und Wogens einer grossen Frankenstadt lässt Freytag, Bilder u. s. w. S. 273, auch auftreten „die hohe Gestalt eines helläugigen Germanen mit blondem Kraushaar, in braunem Lodenwamms, das kurze Schwert an der Seite, die Axt in der Hand: neben ihm sein Weib im weissen Linnenhemd, über welches die *Armilausa* geschlagen war, ein ärmelloser Ueberwurf, an den Seiten offen, nur über der Schulter geschlossen." Wie dies etwa mit Tacitus harmonirt oder nicht harmonirt, werden meine Leser leicht beurtheilen. In Betreff der Armilausa verweise ich auf das weiter oben S. 591 Bemerkte.

14. Ich hebe zum Schlusse noch folgende Erwägungen hervor.

1. Das Sagum war aus Wolle, andere Kleidungsstücke waren auch aus Leinwand.

2. Daraus geht hervor, dass neben der Viehzucht der Ackerbau bei den Germanen es zu einiger Entwickelung gebracht hatte; s. UStA. S. 824. Landau, Territorien S. 98. Zacher S. 353. n. 220.

3. Es geht ferner daraus hervor, dass die Weberei bei ihnen mit Nachdruck und Erfolg geübt wurde; s. UStA. S. 831 vgl. 824. 443. Zacher S. 363. n. 287. — Ebenso das Färben.

4. Es geht weiter aus dieser Schilderung hervor, dass die Germanen in der Anfertigung der Kleider es ebenfalls zu etwas Ordentlichem gebracht hatten; s. UStA. S. 831.

5. In Bezug auf Tacitus ist aber zu bekennen, dass die

im 17. Kapitel enthaltene Schilderung mangelhaft ist, mangelhaft in Bezug auf die Vollständigkeit, mangelhaft in Bezug auf die Klarheit. Woher kommt dies? Aus dem ihn beherrschenden Bestreben, Gewöhnliches ungewöhnlich, Niederes in gehobener Art zu schildern und darzustellen, und aus diesem Grunde sich vom Speciellen in das Allgemeine zu versenken, ein Punkt, durch welchen er an gar vielen Stellen ungenau und dunkel wird; so namentlich auch c. 16; s. UStA. S. 843.

Dieses 17. Kapitel lässt also, wie das 16., Manches zu wünschen übrig, es ist aber dennoch ächt Taciteisch, und hat sein unleugbares rhetorisch stilistisches Verdienst, was wir in noch höherem Grade dem ersten Kapitel zuerkennen mussten.

15. Ich habe UStA. S. 24 flg. und 373 darauf aufmerksam gemacht, dass und inwiefern die Dinge der Germanen nach der Wanderung eine Quelle unserer Erkenntniss für die ältere und älteste Zeit sein können. Dies muss insbesondere auch hier festgehalten werden, indem in der Bekleidung der Germanen während und nach der Wanderung unmöglich Aenderungen der Art eintreten konnten, dass das Wesentliche derselben verwischt worden wäre. Es dürfte deshalb nicht ohne Interesse sein, aus den späteren lat. Dichtern und Geschichtschreibern zum Zwecke des Rückschlusses die bezeichnendsten, hierher gehörigen Stellen zu überblicken.

1.

Sidonius Apollinaris sagt noch von den Franken der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, dass ihre Kleider sehr enge gewesen und um die Hüften mit einem breiten Gürtel befestigt worden seien, an welchem zugleich das Schwert getragen wurde.

Strictius assutae vestes procera coërcent
Membra virum, patet his altato tegmine poples,
Latus et angustam suspendit balteus alvum. —

2.

Solent militantes habere lineas, quas camisas vocant, sic aptas membris et adstrictas corporibus, ut expediti sint vel ad cursum, vel ad proelia, dirigendo jaculo, tenendo clypeo, ense

vibrando et quocumque necessitas traxerit. — St. Hieronymi epist. 64 ad Fabiolam. De veste Sacerdotali.

3.

...... squalent vestes, ac sordida macro
Lintea pinguescunt tergo, nec tangere possunt
Altatae suram pelles, ac poplite nudo
Peronem pauper nodus suspendit equinum.
Apoll. Sidon. carm. VII.

4.

Vom Gefolge des Königssohnes Sigismer sagt Sidonius Apollinaris Epist. lib. IV, 20 Folgendes (Grimm, kl. Schr. V, 405):

Regulorum autem, sociorumque comitantium forma et in pace terribilis: quorum pedes primi perone setoso talos adusque vinciebantur; genua, crura, suraeque sine tegmine. Praeter hoc vestis alta, stricta, versicolor, vix appropinquans poplitibus exertis: manicae sola brachiorum principia velantes, viridantia saga limbis marginata puniceis. penduli ex humero gladii balteis supercurrentibus strinxerant clausa bullatis latera rhenonibus.

5.

Erat antiquorum ornatus vel paratura Francorum calciamenta forinsecus aurata, corrigiis tricubitalibus insignata, fasciolae crurales vermiculatae, et subtus eas tibialia vel coxalia linea, quamvis ex eodem colore, tamen opere artificiosissimo variata. Super quae et fasciolas in crucis modum, intrinsecus et extrinsecus, ante et retro, longissimae illae corrigiae tendebantur. Deinde camisia clizana; post haec balteus spata colligatus. Quae spata primum vagina, secundo corio qualicunque, tercio linteamine candidissimo cera lucidissima roborato ita cingebatur, ut per medium cruciculis eminentibus ad peremptionem gentilium duraretur. Ultimum habitus eorum erat pallium canum vel saphirinum quadrangulum duplex, sic formatum, ut, cum imponeretur humeris, ante et retro pedes tangeret, de lateribus vero vix contegeret ... Quo habitu ... vidi caput Francorum in monasterio sancti Galli praefulgens, duosque flores

auricomos ex eius femoribus progressos ..... Mon. Sangall. de gestis Karoli M. I. 34. (Pertz. II. 747.)

6.

Vestitu patrio, id est francisco, utebatur. Ad corpus camisam lineam et feminalibus lineis induebatur; deinde tunicam quae limbo serico ambiebatur, et tibialia; tum fasciolis crura et pedes calciamentis constringebat, et ex pellibus lutrinis et murinis thorace confecto humeros ac pectus hyeme muniebat; sago veneto amictus, et gladio semper accinctus, cuius capulus ac balteus aut aureus aut argenteus erat ..... Peregrina vero indumenta, quamvis pulcherrima, respuebat, nec umquam eis indui patiebatur, ... In festivitatibus veste auro texta et calciamentis gemmatis, et fibula aurea sagum adstringente, diademate quoque ex auro et gemmis ornatus incedebat; aliis autem diebus habitus eius parum a communi et plebeio abhorrebat. Einh. vita Karoli imp. 23. (Pertz II. 455.)

Schluss.

Die Herren von der Autopsie des Tacitus (s. UStA. S. 43—55) mögen sich auf das siebenzehnte Kapitel so wenig berufen wie auf das sechszehnte! — M. s. die Nachträge.

Achtzehntes und neunzehntes Kapitel.

I.

1. Ich habe bereits S. 608 das Nöthigste über die Verbindung von Kapitel 17 und 18 und die Partikel *quamquam* gesagt, mit welcher das 18. Kapitel beginnt. Der Satz ist nämlich ganz unabhängig und absolut, quamquam ist Adverb, nicht Conjunction; und Dräger, welcher es §. 201 durch „freilich“ übersetzt, behauptet, es komme in diesem Gebrauche bei Tacitus nur noch Dialog. 28 und 33 vor; s. Bötticher Lex.

Tac. S. 395. Rudolphi S. 34 handelt gut über die Stelle, und ich bemerke nur noch, dass mir hier die Uebersetzung durch „indessen“ oder „immerhin“ nöthig zu sein scheint.

2. Die Worte *Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed propter nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur* haben eine ganze Literatur.

Nach Thudichum soll ambiuntur hier heissen „sie umgeben sich“, plurimae nuptiae „die meisten Ehen“, ob nobilitatem „der Vornehmheit wegen“, indem diese nobilitas als nobilitas nuptiarum vel puellarum, nicht als nobilitas des Herrn, aufgefasst wird. Und die Stelle lautet in seiner Uebersetzung: „ganz wenige ausgenommen, die sich (aber) mit den meisten Ehen nicht aus Ueppigkeit sondern der Vornehmheit wegen umgeben.“

3. Die Sache verhält sich jedoch anders.

Libidine, wie aus dem folgenden ob nobilitatem hervorgeht, soviel als propter libidinem*), kann sich nur auf die Männer beziehen, welche sich Polygamie erlaubten, nicht auf die Weiber. Die Stelle sagt also: man macht ihnen viele Hei-

*) Dass der Ablativus, in dessen Gebrauch Tacitus sehr elastisch ist, den Grund, die Absicht, das Ziel bezeichnen kann, sollte eigentlich hier weder einer Hervorhebung noch eines Beweises bedürfen. Weil aber Unwissenheit und frivole Hyperkritik unsere Stelle im höchsten Grade getrübt haben, so will ich Tac. Ann. XIV, 4 anführen, wo explenda simulatione geradezu statt ad explendam simulationem steht; vgl. VI, 7 und zu diesen Stellen die Bemerkung von Nipperdey; ebenso Bötticher Lex. Tac. p. 6 und Dräger S. 24. Ueber die bei Tacitus so gewöhnliche Abwechslung zwischen dem Ablativus und einer gegenüber stehenden Präposition-Construction sollte ich auch kein Wort verlieren, ich verweise aber zum Ueberfluss auf Dräger §. 105 S. 96. Non libidine nuptiis ambiuntur heisst also: Man macht ihnen nicht zur Befriedigung der Wollust häufige Heirathsanträge, nicht um ihrer Wollust zu fröhnen, nicht um die Töchter ihrer Wollust zum Opfer zu bringen, was doch bei der Polygamie unleugbar der Fall ist, sondern ob nobilitatem, wegen ihres hohen Adels, an welchem durch eine solche Eheverbindung nicht blos die Angeheiratheten Theil nehmen, sondern fast noch mehr die Familien derselben.

rathsanträge, jedoch nicht zum Zwecke der Befriedigung ihrer Wollust, sondern um ihrem Adel zu huldigen und sich dadurch selbst zu ehren, was, beiläufig gesagt, ebenfalls als Beweis angeführt werden darf, wie der bei den Germanen unleugbar bestehende Adel sehr hoch stand. Forcellini, der aus Virg. Aen. VII, 333 den Ausdruck ambire aliquem conubiis anführt, erklärt unsere Stelle ganz richtig also: „quorum favorem et gratiam plurimi captant datis (besser offerendis) in matrimonium filiabus." Wenn also Greverus meint, die Stelle habe keinen Sinn und sei verderbt, so irrt er. Sein Bedenken ist übrigens immerhin begründeter, als Döderlein's Uebersetzung: „die nicht aus Sinnlichkeit, sondern Standes wegen viele Gemahlinnen um sich haben." Um nämlich von dieser Auffassung des ambiuntur*) gar nichts zu sagen, so ist zu

*) In die Trivialität einer Worterklärung des Verbums ambire lasse ich mich nicht ein, und hebe nur das hervor was Halm nicht zu wissen scheint, dass nämlich in dem Begriffe desselben die Absicht und das Streben die Hauptsache ist. Wenn man dies festhält, so wird der Ausdruck aliquem plurimis (welches auch adverbial „häufig", „sehr oft" übersetzt werden kann; s. Tagmann App. crit. p. 105.) nuptiis ambire nichts Auffälliges in der Sache selbst haben. Auch heute noch geschehen in den verschiedensten Schichten der Bevölkerung nicht selten bei einer und derselben Person sowohl männlichen†) als weiblichen Geschlechts zahlreiche (das ist plurimus) Heirathsanträge, von denen aber bei uns, weil wir keine Polygamen sind, jedenfalls nur einer effectuirt werden kann. Um wie viel natürlicher und nicht auffallend ist es, wenn bei wirklichen Polygamen diese Anträge noch zahlreicher erscheinen. Man hat also keine Berechtigung an dem Worte plurimis anzustossen, sondern umgekehrt wenn es blos pluribus hiesse, wodurch angedeutet würde, dass alle Anträge stets angenommen werden. — An unserer Stelle ist nun blos von Heirathsanträgen weiblicher Seite die Rede, der Ausdruck *nuptiis* ist also ganz correct, denn plurimae puellae eis nupturae sunt, der echte Ausdruck für das Weib. Dass aber durch

†) Nach Rudolphi müssen wir also weit von unseren Urahnen abgekommen sein, denn dass bei diesen die Töchter den Männern angetragen wurden, hält er bei den idealen Sitten der Germanen für unmöglich; s. bei ihm S. 26. Seine Behandlung unserer Stelle ist ganz verfehlt.

bemerken: 1) plurimi heisst nicht: viele, sondern: recht viele (c. 31. 40); 2) der Audruck plurimis nuptiis ambiuntur heisst nicht, sie haben recht viele Weiber (das war bei den Germanen nicht der Fall), sondern nur: sie werden zu sehr vielen Heirathen eingeladen, wovon die Folge ist, dass sie wenigstens manchmal mehr als eine Frau nehmen, doch nur ausnahmsweise, wie z. B. Ariovistus, der nach Cäsar I, 53 zwei Frauen hatte; und solche seltene Ausnahmen finden sich denn auch noch später in christlicher Zeit, und J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 188 lehrt, dass man zwischen den cultivirten Germanen des Westens und den roheren des Ostens hierin unterscheiden müsse. Mit der Achtung des weiblichen Geschlechtes, wie solche in der germanischen Denkweise begründet war, mit der Stellung, welche der germanischen Frau als Genossin, nicht als Magd angewiesen wurde, war Vielweiberei als allgemeinere Sitte nicht wohl vereinbar. Die germanische Ehefrau duldete auch nicht leicht eine zweite Herrin des Hauses neben sich. Die Sagen haben mehrere Beispiele aufbewahrt, dass die Weiber ihre Männer verliessen, wenn diese noch eine zweite Frau ins Haus gebracht hatten. Die Gesetze des Longobarden-Königs Grimoald gestatteten solches Wegziehen der ersten Frau ausdrücklich, und der Mann war gehalten, dieselbe wieder aufzunehmen, wenn sie zurückkehren wollte. Dagegen sollte die andere Frau, welche sich wissentlich in die Ehe mit einem verheiratheten Manne begab, ihr Vermögen verlieren, welches halb den Verwandten der ersten Frau, halb dem Könige zufallen sollte. Concubinen neben der Ehefrau zu haben, wurde keineswegs für etwas Anstössiges gehalten, und die Frau konnte darin keine Kränkung ihrer Rechte finden. Wenn dann die christliche Kirche die Bigamie verbot,

---

den in ambire liegenden Begriff der Absicht bei der Verbindung mit nuptiis der Begriff des Antrags involvirt wird und ambire nuptiis aliquem soviel ist, als Jemanden Heirathsanträge machen, das versteht sich wohl von selbst. Und hieraus geht zur Genüge hervor, wie dumm die Behauptung ist, nuptiis sei nicht der Ablativus sondern Dativus.

so geschah dies nicht der Rechtsverhältnisse wegen, sondern weil sie als eine Missethat erscheint, welche die Vorschriften der Religion als solche verletzt. Daher verbot die Kirche auch den Concubinat. Wilda, Das Strafrecht der Germanen S. 852 fg.

4. Doch wir kehren zu den Worten unserer Stelle zurück, und übersetzen sie also: „nahezu sie allein unter den Barbaren sind mit einer Frau zufrieden, ganz Wenige ausgenommen, welche nicht zu ihrer Wollust, sondern um ihres Adels willen mit gar vielen Heirathsanträgen angegangen werden.“ Unter allen mir bekannten Uebersetzungen hat nur die von Roth das Wahre getroffen, und ich habe nichts dagegen, wenn man ihm geradezu den Vorzug gibt. Er übersetzt: „Sie sind fast die einzigen Barbaren, welche sich je mit einer Frau begnügen, ganz Wenige ausgenommen, welche nicht der Sinnlichkeit *zuliebe*, sondern wegen ihres Standes viele Heirathsanträge bekommen.“ Dagegen sagt der Cavalier Bacmeister also: „Die Germanen sind fast das einzige Barbarenvolk, welches sich mit einem Weibe begnügt. Ausnahmen sind sehr selten und auch dann liegt nicht die Sinnlichkeit zu Grunde, sondern es ist die hohe Stellung eines Mannes, welche ihn zum Gegenstand mehrfältiger Werbung macht.“ Nimmt man diese Bocksprünge Bacmeisters, in welchen auch der Sinn der Stelle leidet, in Verbindung mit Thudichum's Radbrecherei, von welcher wir ausgingen, so überzeugt man sich leicht, wie elend es um den Ton in der Behandlung der alten Auctoren steht, und wie verzweifelt schlecht mit der Erklärung und dem Verständniss der Germania. Was wir nun im Folgenden weiter vortragen, wird diesen letzten Punkt noch greller ins Licht stellen.

5. Selling S. 14 ruft in künstlich geschaffener Verlegenheit laut aus: „At quid est, parentes non libidine eos ambiunt plurimis nuptiis?“ Von diesem Ausruf der Unwissenheit in Bezug auf den Ablativus libidine taub gemacht behauptet er, Tacitus wolle sagen qui non libidine plures uxores ducunt, und eine solche Art des Schreibens sei bei diesem Schriftsteller gar nichts Auffallendes. Das mag er meinen, beweisen kann er es nicht und bewiesen hat er es nicht. Ich aber sage, eine

solche Stilistik ist nicht blos eine difficilis et contorta ratio, sondern sie ist reiner Unsinn und Barbarei.

Dennoch hat Hess in den Varr. Lect. III, 22 dieser Barbarei seinen Beifall geschenkt und aus eigenem Vorrath Folgendes beigesteuert. „Equidem locum sic expedio: qui non libidine singulis uxoribus non sunt contenti, sed quod ob nobilitatem a plurimis parentibus mariti filiarum expetuntur. Kiessling's Weise ist nicht viel besser. Walch ergänzt geradezu qui non libidine plures uxores ducunt, und in dieses schöne Lied stimmt nebst Zernial S. 13 N. natürlich auch Kritz.*)

6. Darf man sich also wundern, wenn der Kritiker Halm an dieser Stelle, die für den Unbefangenen gewiss das Aussehen glatter Correctheit hat (s. Rudolphi S. 24), nicht vorbeikam ohne in Versuchung und Sünde zu verfallen? Velut ex cathedra verkündet er, ohne auch nur ein Wort des Beweises zu verschwenden, „zu non libidine ist aus dem Gegensatze *plures* nuptias quaerunt zu ergänzen. Auch diese Kürze beruht eigentlich auf dem raschen Ueberspringen zu einem andern Subject: nicht sie suchen aus Lüsternheit mehrfache Ehen, sondern Andere suchen sie dazu wegen ihres vornehmen Geschlechtes zu gewinnen."

7. Halm, der in der gewissenlosen Richtung seiner Kritik statt des ausnahmslos diplomatisch bestätigten plurimis aus Unverständniss auf eigene Faust pluribus in seinen interpolirten Tacitus aufnahm, hat kein Recht, für sein obiges, von allem und jedem Beweise verlassenes Gerede die Zustimmung der Denkenden zu erwarten oder gar zu verlangen; und ebenso wenig darf er ansprechen, dass man ihn widerlege, denn bodenlose Einfälle zu widerlegen hat Niemand eine Verpflichtung, hier aber um so weniger, als er eigentlich nichts ist als der Nachtreter von Selling und Anderen, die er übrigens Alle vergisst. Ich würde mich deshalb mit der geschehenen Er-

---

*) Weil in dem einzigen Cod. Hum. ambiunt steht statt des ambiuntur aller Codd., sieht sich Tagmann S. 105 bewogen, jener Variante den Vorzug zu geben und zu erklären: Pauci non libidine, sed quod ut nobiles super ceteros splendore excellere student, plurimas uxores ducunt.

wähnung seines facinus begnügen, wenn er nicht S. 10 diese Gelegenheit benützt hätte, seiner Impertinenz gegen mich den Lauf zu lassen.

8. Da ich nämlich meine im Obigen vorgetragene conservative Behandlung der Stelle bereits 1862 in den Jahrbb. für Philol. I, 777 fg. und 1864 im ersten Bande der Zeitschrift Eos S. 53 publicirt hatte, so nimmt Halm (i. J. 1864) in seinem akademischen Aufsatze S. 10 Veranlassung, meine Interpretation ein „Curiosum" zu nennen und als solches zu verhöhnen, was mit dem leichtfertigen Sinne seiner Hyperkritik sehr gut harmonirt, aber, wie bei ihm gewöhnlich, nur gesagt, nicht bewiesen wird. Nicht einen Buchstaben der Widerlegung hat er nämlich gegen mich vorgebracht.*) Und dies nöthigt mich, den Herrn Akademiker, wenn er nicht bübisch erscheinen will, hiermit öffentlich zur Beantwortung folgender Fragen aufzufordern.

1) Was ist in meiner Erklärung lexilogisch, grammatisch, und kritisch gefehlt?

2) Was ist in meiner Erklärung sachlich und logisch unhaltbar?

9. Ohne jedoch die Beantwortung dieser zwei ernsthaften Fragen abzuwarten, will ich dem Herrn noch etwas Anderes sagen.

Libido, ganz speciell und am häufigsten de re venerea gebraucht, bezeichnet die mit der Befriedigung des Geschlechtstriebes verbundene Wollust, und die Befriedigung des Geschlechtstriebes selbst. Nach meiner Exegese werden nun die Hohen (von den principes ist nämlich die Rede) von vielen Familien mit Anbietungen ihrer Töchter behelligt, um sich

*) Denn was er in der Anmerkung 11 in dieser Absicht sagt, ist kein Beweis gegen mich, sondern ein Beweis seiner Unwissenheit in Betreff des Sinnes von ambire. Seine Behauptung, plurimis sei der Superlativ, ist nicht wahr, es ist der Elativus im Sinne eines nachdrücklichen Positivs. Schweizer gibt im Texte pluribus, welches er dann im Druckfehlerverzeichniss in plurimis corrigirt, aber dennoch durch „mehr als eine" erklärt; einen solchen Sinn hat freilich der Elativus nicht.

und die Töchter in den Glanz jener Herren zu stellen: dies ist der eigentliche Grund ihres Handelns, nicht aber die Absicht, den Töchtern zur Ehe überhaupt zu verhelfen.*) Die Hohen lassen sich das gefallen, und zwar nicht aus dem Grunde, welchen die Eltern der Töchter haben, d. h. nicht darum, dass solche Familien durch sie geehrt werden, sondern in erster Linie und vor Allem deshalb, weil ihnen dadurch die Töchter zum geschlechtlichen Genusse hingegeben werden. Was bei den Eltern gar nicht oder nur in zweiter Linie beabsichtigt wird, das ist bei diesen heirathenden Nobiles das Erste und Wesentlichste. Tacitus sagt dies zwar nicht, aber es versteht sich der Natur der Sache nach von selbst, und ist durch den Gebrauch des Wortes libidine wenigstens angedeutet; und der Auctor sagt, nach meiner Erklärung, wenigstens nichts Unsinniges. Wenn man dagegen behauptet, non libidine involvire non libidine plures nuptias quaerunt, dann lässt man den Tacitus sagen: bei den Germanen kommt Polygamie vor, aber die Männer, welche in der Polygamie leben, nehmen keineswegs deshalb mehrere Weiber, um diese Mehreren auch geschlechtlich zu geniessen, beileibe nicht, sie denken gar nicht daran (non libidine), sondern sie nehmen diese mehreren Frauen nur deshalb zu sich, um ihren eigenen Glanz über sie auszubreiten und deren Familien zu ehren.“**)

Und dieser Sinn ist ein colossaler Unsinn, und in diesen Unsinn stösst Halm seinen Tacitus, welcher eben dadurch in das Gebiet des höheren Blödsinns versetzt wird, in welchem ich dem Auctor keinen Platz zu verschaffen suche, dieses originale Geschäft mit der Kälte höchster Resignation den genialen Kritikern überlassend.

10. Und weil ich denn an diesen pikanten Punkt gedrängt ward, so will ich der Verwandtschaft wegen auch noch das erwähnen, dass Bethmann-Hollweg, CPr. S. 87, die Worte

*) Ich ziehe c. 22 de jungendis affinitatibus herbei.

**) Was dem stupor philologicus möglich ist, beweist folgende Aeusserung von Weishaupt S. 286: „Vincula conjugalia in procreationem sobolis nectuntur: expletio libidinis res secundaria est.“ Ja wohl, insbesondere in der Polygamie.

ob nobilitatem erklärt durch „Sache des vornehmen Luxus“, damit ja nicht herauskomme, die Polygamie sei ein Vorrecht des Adels gewesen. Indem ich übrigens dieses germanistische Kind seinem Schicksal überlasse (vgl. UStA. S. 230 N.), bedaure ich, auch Wietersheim unter denen aufführen zu müssen, welche hier straucheln. Derselbe sagt nämlich II, 126: „Monogamie ist also hier die Regel, und die Ausnahme, um sich, wie dies Ariovist's Beispiel erläutert, Zuwachs von Adel und Ansehen zu verschaffen, eine sehr seltene.“ Brandes aber versteht die Worte ganz richtig, wenn er, Erster Bericht S. 41, unsere Stelle als einen der mehreren Beweise aufführt, dass es bei den Germanen höhere und niedere Stufen des Adels gab, eine Sache, über welche ich UStA. S. 230. N. handle.

11. Ursprünglich war die Ehe ein Kauf. Der Freier entrichtete dem, in dessen Gewalt sich die Jungfrau oder Wittwe befand, dem Vater, Bruder, oder Vormund einen Preis, wofür ihm die Braut angelobt und überliefert wurde. Bei den Deutschen erhielt sich daher auch bis in das späte Mittelalter die Redensart ein Weib kaufen. Da nun Tacitus an unserer Stelle Nichts von einem Kaufe oder Kaufpreise spricht, sondern nur die Mitgift (dos) erwähnt, so erklärt Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 423, dies als eine Ungenauigkeit, und vermuthet, dass in der hier erwähnten Mitgift der Kaufpreis enthalten sei, indem der Vater oder Vormünder diese Summe, welche ihm bezahlt wurde, wie den Brautschatz seiner Tochter u. s. w. betrachtete und sie ihr aushändigte, sobald sie sein mundium verliess: Preis und Gabe wären also dasselbe gewesen.*) Diese Lösung der Schwierigkeit ist aber selbst sehr schwierig, und man darf es Barth nicht verübeln, wenn er

*) Eichhorn §. 54 hält diese Ansicht Grimm's, vom Ganzen verstanden, für unrichtig und lehrt, besonders aus den longobardischen Gesetzen, ein Theil des Kaufpreises habe den Brautschatz (dos) gebildet, welchen der Mann der Frau bestellte, ein anderer Theil dagegen sei an den gefallen, der das Mundium über die Braut hatte, so dass just durch die Erlegung dieses Theils der Summe das Mundium vom bisherigen Inhaber auf den nunmehrigen Ehemann überging.

IV, 88 durchaus das Verhältniss eines Kaufes hier in Abrede stellt; ich selbst möchte nicht so weit gehen, sondern nur sagen, die Darstellung des Tacitus spricht von keinem Kaufe und würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn man die Vorstellung eines Kaufes in sie hineintrüge; denn es ist offenbar die Absicht des Schriftstellers, das Eheverhältniss der Germanen als etwas Erhabenes und weit über die Ehen der Römer Gestelltes zu schildern. Ob er nicht in einem sachlichen Irrthum schwebte, ist eine andere Frage.

Aehnlich steht es mit seiner Bemerkung über die symbolische Beziehung, die er in den Gegenständen der Brautgabe finden will. Grimm S. 427 nennt diese Vorstellung „fast zu künstlich", was man überhaupt von der ganzen Schilderung dieses Kapitels sagen kann, in welchem Tacitus offenbar ergriffen erscheint. Zwar ein Joch Rinder kann als passendes Sinnbild für den Ehe-Bund gelten; allein beim Fehlen des Geldes bei den Germanen sind Rinder soviel als Geld*), und es ist ohnehin nicht glaublich, dass der geringere Freie bei seiner Heirath immer solche Werth-Gegenstände aufbringen konnte; in der Natur der Symbole liegt es, unkostbar zu sein und Jedem zugänglich.

12. Einen grossen Fortschritt in der richtigen Auffassung dieses symbolischen Wesens bei der germanischen Heirath gewährt das was Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung S. 551, darbietet und hier von uns eingereiht wird. Sohm sagt nämlich Folgendes. „Die allgemein germanische Form der Freilassung ist die Ueberreichung einer Waffe als Symbols der Selbständigkeit. Die Hingabe (traditio) zum Empfang der Waffe an einen Extraneus ist daher eine Form für die Adoption, für den Eintritt in die öffentlich rechtliche Unterordnung, sowie nicht minder für die Uebergabe in die eheherrliche Gewalt. Der Mann empfängt die ihm von ihrem Vater (Vormund) tradirte Frau mit Schwert, um sie durch Uebergabe des Schwertes zugleich von der bisherigen Gewalt

*) Man s. UStA. S. 437. 441. 835; und Hostmann Anmerkung 219. 226.

zu befreien und so in die eigene zu bringen. Einen unmissverständlichen Beleg gibt eine langobardische Notariatsformel aus dem 11. Jahrhundert für das fränkische Recht. Die westgothische Morgengabe*), wie sie unter den vornehmen Gothen üblich war, betrug 20 Unfreie, 20 Pferde, inter cetera et arma. Bei Tacitus c. 18 sind also fast genau dieselben Gegenstände genannt, deren Uebergabe an die Frau sich in der westgothischen Morgengabe erhalten hat, und es erhellt, dass es sich bei Uebergabe dieser munera an die Frau um einen ursprünglich bei der Tradition der Frau nothwendigen Act, und zwar nicht um die Zahlung des Muntschatzes (der an den Vater oder Vormund der Frau gelangt), sondern um den Eheschliessungsact (hoc maximum vinculum), d. h. um den Traditionsact selber handelt, welcher die Form des Befreiungsactes von der väterlichen (vormundschaftlichen) Gewalt, d. h. die Form der Freilassung per arma hat."

13. Wie wichtig diese aufklärenden Gedanken Sohm's für das richtigere Verständniss sind, fühlt man erst recht, wenn man damit Horkel's unklares Gerede vergleicht, welcher S. 716 folgendes zum Besten gibt. „Tacitus spricht hier nicht im Tone der Vermuthung, und leicht mochten altherkömmliche Formeln, mit denen die Geschenke überreicht wurden, ihn oder seinen Gewährsmann leiten. Auch ist wohl zu beachten, dass er in ihnen nicht blos Symbole erkennt. Die Familie der Frau ist beisammen und prüft die Gaben, doch schwerlich ohne ihren Werth in Betrachtung zu ziehen: wie könnte Tacitus übersehen haben, dass er damit mehr einen Kauf, als eine symbolische Feierlichkeit schildert? Wenn er dennoch das Geschenk in solchem Sinne deutet, kann er kaum einem willkürlichen Einfalle gefolgt sein. Es ist überhaupt das älteste deutsche Recht reich an Symbolen aller Art; die Thiere wie die Waffen standen ohne Zweifel unter göttlichem Schutze. Mag daher ursprünglich auch hier ein Kauf die Ehe begründet haben, so wird man dennoch aus Tacitus' Darstellung folgern dürfen, dass zu jener Zeit die Bedeutsamkeit der Gaben ihren

*) Morgengabe und dos sind übrigens eigentlich doch verschieden.

Werth überwog. Schon der Umstand dass der Mann Waffenstücke der Frau brachte, und wiederum Waffenstücke von ihr empfing, will sich zu der Annahme eines blossen Kaufes nicht fügen."

14. Geht man übrigens von der Vorstellung eines Kaufes aus, so haben die Worte atque invicem uxor armorum aliquid viro affert eine unlösbare Schwierigkeit, und Grimm hilft sich S. 429 durch folgende Auffassung: „Je mehr das ursprüngliche Kaufgeschäft zurücktrat, nur symbolisch fortwährte, und das pretium zu einer der Braut verbleibenden, ihr geschenkten, nicht für sie gezahlten dos wurde, desto natürlicher musste der Gedanke scheinen, dieser dos überall ein zum Vortheil des Bräutigams gereichendes Geschenk an die Seite zu stellen."

Tacitus spricht blos von der Gegenwart der Eltern und Blutsverwandten; Grimm S. 433 sagt aber, allgemein und uralt sei es gewesen, dass die Verlobung öffentlich im Kreis der freien Genossenschaft erklärt und gefestigt wurde. Auch die Wörter vermählen, Gemahl, Gemahlin hätten darin ihren Ursprung, weil in dem mallum oder mahal (= Versammlung) die Verlobung stattgefunden *); eine Erklärung, welche, auch schon von Schmitthenner angenommen, immerhin etwas abenteuerlich lautet. Waitz S. 198 schliesst sich diesen Bemerkungen Grimm's, obgleich mit einigem Bedenken, an. Haben Diese Recht, so müssen wir auch hier bekennen, Tacitus sei nicht genug unterrichtet gewesen.

15. Dass Tacitus bei seiner Darstellung dieser Ehesachen der Germanen an das Verhältniss eines Kaufes nicht denkt, sieht man auch daraus, dass er dreimal **) kurz nach einander das Wort munus zur Bezeichnung dieser Gaben gebraucht und sich des Zeitwortes offert bedient; auch die Wendung in haec munera uxor accipitur bezeichnet eher das Verhältniss eines Pfandes, als das des Kaufes; noch mehr aber die fast schwülstigen Worte hoc maximum vinculum, haec arcana

*) Man s. UStA. S. 374 fg.

**) Vgl. weiter unten II, Nr. 4.

sacra, hos conjugales deos*) arbitrantur; am meisten jedoch die Schlussworte: accipere se, quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursus, quae ad nepotes referantur (oder nach den Handschriften rursusque.)**) Diese Schlussworte sind nämlich in ihrer Schwülstigkeit nur dann zu entschuldigen, wenn der Sinn eines innigen, heiligen Verhältnisses angenommen wird, erscheinen aber, wenn man an einen Kauf denkt, ganz lächerlich, ganz lächerlich auch, wenn man unter quae jene materiellen Dinge boves, equus, arma versteht, da die Rinder und Pferde jedenfalls in kurzer Zeit schon zu Grunde gehen, die Waffen aber auch verwüstlich sind. Wenn Tacitus an irgend einer Stelle dieses Büchleins den Römern eine Sünden-Predigt hält, so ist es hier, und das Betrübniss seiner Seele über Roms moralische Entartung zeigt sich hier so heftig, dass einzelne Aeusserungen und Reflexions-Blicke in diesem und dem folgenden Kapitel nur dann nicht abgeschmackt erscheinen, wenn wir an dieser Stimmung und Tendenz des Schriftstellers festhalten.***) So die Worte nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae, und literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant, eine, an und für sich betrachtet, wahrhaft

---

*) Grimm, Myth. S. 92 verwendet diese Stelle falsch; s. unten II, Nr. 6.

**) Ich billige, dass Haupt die handschriftliche Lesart rursusque aufnahm, welche durch den Umstand, dass quae auf diese Weise sowohl Accusativ als Nominativ ist, kritisch eher empfohlen wird, als nicht. Die rhetorische Färbung wird freilich durch die andere Lesart rursus, quae noch erhöht, ist aber auch in rursusque stark genug. Digna, absolut genommen, stimmt mit dem rhetorischen Charakter der Stelle besser überein, als in der Verbindung digna, quae, doch sind beide Arten nicht blos überhaupt zulässig, sondern auch für beide Lesarten, sowohl rursusque als rursus, quae. Kritz sagt kurz und schlecht: in codd. depravate legitur rursusque. Diese Behandlung der Worte habe ich bereits in der Abhandlung über das Romanhafte etc. S. 35 veröffentlicht, und bleibe dabei. Der Vollständigkeit wegen nenne ich aber noch Rudolphi S. 6, und Selling S. 15, welcher ausführlich, aber nicht sehr klar spricht. Holtzmann hat, wie gewöhnlich in Kritischem, kein Urtheil.

***) Vgl. über das Romanhafte etc. S. 52 ff.

läppische Bemerkung, welcher weiter unten die etwas erträglichere Bemerkung folgt: nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur.

16. Wenn man das vorhin Gesagte in Betreff der Innigkeit und heiligen Unverletzlichkeit der germanischen Ehen erwägt, so wird man der auch handschriftlich nicht unbegründeten Lesart saeptae (statt saepta, das in den meisten Urkunden steht) den Vorzug geben müssen. Die Keuschheit der deutschen Frauen kam aus ihnen selbst und aus der heiligen Innigkeit ihres Ehebundes, nicht von aussen; sie selbst also waren durch ihren reinen Sinn (pudicitia) und ihre Tugend vor dem Laster gesichert, nicht aber etwa durch Aeusseres von dem Sündigen abgeschreckt. Fasst man die Sache also, dann wird man nicht sagen können, die beiden Participien saeptae und non corruptae bezeichneten das Nämliche; und wenn selbst dieses der Fall wäre, würde Gerlach's Behauptung, der Sprachgebrauch gestatte so etwas nicht, immerhin fast unbegreiflich sein. Und dennoch lobt Orelli dieses Gerlachische Gerede, saeptâ vertheidigend, und zwar in einer Weise, dass er, ohne es zu wollen, den Sinn herausbringt, der in saeptae liegt. Holtzmann hält dieses auch für das Bessere, liest so, und übersetzt originell schlecht „die Weiber, von Sittsamkeit umhegt", doch legt er einen gewissen Nachdruck darauf, dass „die Neueren alle saeptâ lesen." Also wie immer: „nur kein Urtheil nicht!" Bötticher Lex. Tac. S. 425 nebst Münscher spricht ebenso schlaff wie Holtzmann, und erinnert an Orelli. Ich behaupte, die Lesart saeptâ ist bis jetzt von Niemand weder sprachlich noch sachlich und logisch zur Genüge vertheidigt worden, bleibe deshalb bei meiner oben ausgesprochenen Ansicht, wundere mich auch nicht, dass Mützell auf die Conjectur insaepta im negativen Sinne verfiel, und citire für mich noch Cicero Parad. 4 Animus virtutibus saeptus, und Fam. XVI, 32, 2 praesidio philosophiae saeptus sum. Daraus sieht man auch, wie schlecht Holtzmann's Uebersetzung ist: saeptus heisst: „geschützt", „fest." Selling 17 sagt: „Ad lect. saeptae, quam longe praeferendam duco, cf. Liv. III, 44: postquam omnia pudore saepta animadvertunt." — Brandes S. 31. n. 3 betont die Keuschheit der

germanischen Weiber mit Recht als ein Moment geschiedener Nationalität gegen Holtzmanns studia confusionis unter Gegenüberstellung des Keltischen. — Zur sachlichen Erläuterung dieser germanischen pudicitia dient übrigens die Stelle des folgenden 20. Kapitels: sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas: nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas; pares validaeque miscentur.*)

Die saeptae pudicitiâ unserer Stelle haben ihren Gegensatz in den corruptae, welches Wort ebenso den Satz schliesst, wie saeptae ihn anfängt, was ebenfalls für die Lesart saeptae spricht. Corrumpere aber, wie das bald folgende corrumpere et corrumpi zeigt, wird speciell ganz besonders von der Unzucht gebraucht. Tacitus, der im Vorigen der römischen Frauenwelt gegenüber nur paränetisch auftrat, nimmt hier den Ton des Strafenden an, und schildert da im Gegensatze der germanischen pudicitia die Zügellosigkeit der Römerinnen, deren corruptio besonders durch drei Punkte gefördert wurde, nämlich

*) Diese Keuschheit der germanischen Welt war keine blosse Declamation des Tacitus, sondern eine Wirklichkeit und Wahrheit, die sich auch in den Zeiten unmittelbar nach der Wanderung bewährte. Salvianus de gubernatione Dei, im 7. Buche, stellt hierüber das glänzendste Zeugniss aus, und der h. Bonifacius bestätigt das Nämliche in Epist. 72, vom Jahr 745, in welcher er den englischen König Ethelbald, welcher Christ war, durch Hervorhebung der heidnischen Germanen zu beschämen und zu bessern suchte. Zingerle theilt diesen Brief in der Germania V, 219 im Jahr 1860 mit, nachdem schon vor ihm Orelli in seiner Ausgabe des Tacitus a. 1848 Excursu V, S. 397 denselben hatte abdrucken lassen. Diesen Punkt hat dann nach Beiden mit Erschöpfung und fleissiger Sorgfalt Münz ebenfalls beleuchtet in dem allgemeinen Aufsatze: „Tacitus Sittenschilderung der alten Germanen, bestätigt durch den h. Bonifacius und den Presbyter Salvian“ (1870), 13 S. gr. 8.

Roscher, Nat.-Oek. I, §. 244 n. 10 führt diese Reinheit und die darauf gegründete Kraft der Germanen neben der bekannten fuga laboris (Germ. c. 14. 15) als ein Fundament des Gelingens der Völkerwanderung auf, und bezieht sich in diesem Sinne I, §. 249. n. 22 ebenfalls auf Salvianus (namentlich in Bezug auf die Vandalen), den Ernst der deutschen Eheschliessung im Sinne jener Keuschheit I, 245. n. 2 ebenfalls betonend.

1) durch die spectacula, deren beispiellose Unzüchtigkeit zu verlocken (illecebrae) geeignet und eine wahre Schule der Unzucht war; 2) durch die convivia, deren unmässige Ueppigkeit die geschlechtliche Sinneslust aufstachelte (irritationibus); und 3) durch die Vermittelung liederlichen Treibens in Briefen. Es ist deshalb falsch, wenn das Satzglied literarum secreta— ignorant getrennt von dem Vorigen hingestellt wird; es darf nur durch ein Kolon davon getrennt werden. Und bei dieser Behandlung ist auch sonnenklar, dass Tacitus, der so oft durch allgemeine Ausdrücke dunkel wird*), an gar nichts Anderes dachte, als an unzüchtige Liebescorrespondenz, wie auch Peucker I, 17, Zernial S. 39, während Holtzmann S. 209 darin „die geheime (in wie fern?), die schlüpfrige, die obscöne Literatur" erblickt, was er besonders durch die Worte viri pariter ac feminae *nicht* beweisen kann.**) Seine Verzwicktheit hat übrigens noch Verstand genug, die Lächerlichkeit einer Aeusserung Gerlachs einzusehen, die ich jedoch mitzutheilen keine Lust habe, da dies zu traurigen Consequenzen führen könnte. Holtzmann ist übrigens fest überzeugt, dass die Germanen schrieben (worüber ich mit Niemand Händel anfange), während Halm S. 19 flg. meint, die Aeusserung des Tacitus sei eine unverständige, „weil eine Kenntniss der Schrift für diese Zeit bei den Germanen überhaupt nicht vorauszusetzen ist." Zernial freilich bringt durch grammatische Schlauheit aus dem Ausdruck literarum secreta unzweifelhaft heraus, „Germanis literarum et scripturae usum fuisse", wovon auch Peucker durchdrungen ist. Halm ist übrigens allzu scharfsichtig, wenn er das viri pariter ac feminae tadelt, weil es sich von selbst verstehen müsse. Denn Tacitus, der hier nur gegen

*) Jessen S. 76 sagt, der Ausdruck an sich könne nur bezeichnen 1) Geheimniss der Schrift, oder 2) geheime Buchstaben, oder 3) geheime Briefe.

**) Selling 17 behauptet literarum secreta sei eine circumlocutio nominis literae, aptissima illis temporibus, quibus apud Germanos ars legendi et scribendi erat ignota res et secreta. Er sagt also, literarum secreta seien nichts weiter, als libri. Tacitus spricht demnach wie ein zweiter Oedipus. Es genügt, diese Absurdität zu erwähnen.

Rom spricht, sagt: bei uns sind die Männer so liederlich als die Weiber; was nicht immer und überall der Fall zu sein braucht oder pflegt.

Die eigenmächtige Bestrafung der Ehebrecherin durch ihren Mann, welche allerdings auch eine psychologische Entschuldigung hat, geht bei den Germanen aus dem Mundium desselben über die Frau hervor. Er durfte überhaupt sein Weib, ebenso wie seine Kinder und Knechte, züchtigen, verkaufen, tödten; Grimm, Deutsche Rechtsalterth. S. 450, Unger, Gerichtsverfassung S. 82. Ueber dieses und das Folgende verweise ich auf UStA. S. 801. 921. Dass übrigens die Gegenwart der nächsten Verwandten (coram propinquis) hervorgehoben wird, zeigt nach Unger das Wirken und Vorhandensein eines Familien-Gerichtes. Doch möchte ich nicht gerade behaupten, dass, wie Barth IV, 97 sagt, der Gatte die Strafe an der Ehebrecherin nur zu vollstrecken hatte, nicht aber selbst gegen sie erkennen durfte; und auch das scheint nicht haltbar zu sein, wenn Kraut, die Vormundschaft S. 40 ff., hierin einen Beweis findet, dass die Angehörigen (propinqui) die Frau gegen den Mann nöthigen Falls in Schutz zu nehmen berufen und berechtigt gewesen seien.

17. Bei allen germanischen Völkern spielt das Haar und der Haarwuchs eine grosse Rolle; bei den Einen zwar mehr, bei den Anderen weniger, bei Allen aber bis zu einem gewissen Grade. In den ältesten Zeiten war ein besonders reiches, langes Haar sogar die einzige Auszeichnung der Könige, wie denn die ältesten Könige der Franken deshalb sogar criniti genannt werden; und bei den Sueven, sagt Tacitus c. 38, hatten auch die Principes eben diese Auszeichnung, was zugleich für ihren hohen Adel sprechen dürfte. Das Haar scheeren bedeutete daher bei Personen königlichen Stammes soviel, als zur königlichen Würde unfähig machen. Langes, fliegendes Haar trug der Freie, geschnittenes trugen die Knechte, wie ganz besonders in dem eben citirten Kapitel hervorgehoben wird. Vgl. Grimm, RA. S. 284. 898 und UStA. S. 369 f. Daher ist geschoren werden eine schimpfliche, entwürdigende Strafe, die gewöhnlich über die Gefangenen verhängt wurde (Grimm, S. 309.

702), und unter den Leibesstrafen nimmt es, nebst den Geisel-Hieben, wie an unserer Stelle einen vorzüglichen Platz ein. Bei Weibern war diese Strafe um so empfindlicher, weil das Haar bei ihnen eine noch tiefere Bedeutung hatte, wie man z. B. daraus sieht, dass nach einem Gesetze Karls des Grossen Derjenige, welcher einem Mädchen das Haar abschnitt, 62 ½ Solidos Strafe bezahlen musste, also 17 ½ mehr, als wenn er Solches an einem Knaben verübt hätte; vgl. Barth, IV, 20. Dass also an unserer Stelle abscisis zu lesen ist, und nicht accisis, kann nicht bezweifelt werden, obgleich Halm S. 8 nebst Kritz und Schweizer dasselbe in seinen schwachen Schutz nimmt, während Holtzmann in gewohnter Schlaffheit nur auffährt, nicht beurtheilt, es müsste denn ein Urtheil heissen, dass er die Form abscissis, die auch Grimm RA. 702 hat, durch „abgeschnitten" übersetzt, was lat. abscisis ist, nicht abscissis von abscindo, abreissen. Wer die Misshandlung der Ehebrecherin recht crudel machen will, mag also seine zwei ss heimsen. Zwischen accisis (dessen Vertheidigung bei Kritz und Schweizer äusserst schwach ist) und absci*ss*is steht also absci*s*is in der rechten Mitte, was auch Müllenhoff annimmt.

18. Wie der Leiche des Herren Pferde, Habichte und Knechte mit in die Unterwelt folgten, so begleiteten auch die Frauen ihren Ehemann in den Tod. Von dieser noch jetzt in Indien herrschenden Sitte finden sich unter den Scandinaviern und Herulern Spuren; die herulische Sitte bezeugt ausdrücklich Procopius de bello Goth. II, 14. Die Wiederverehelichung der Witwen muss aber doch im Allgemeinen etwas Gewöhnlicheres gewesen sein, weil Tacitus das Gegentheil als eine Ausnahme und zwar nur weniger Völker besonders hervorhebt. Auf unsere Stelle hätte sich daher Grimm nicht berufen sollen, wenn er S. 453 und mit ihm Wackernagel S. 310 behauptet, dass man eine zweite Ehe der Witwe im Alterthum ungern gesehen habe. Uebrigens ist es nicht uninteressant, dass nach strengem altem Rechte das Mundium über die Witwe dem Erben des verstorbenen Mannes zufiel, zunächst also dem volljährigen Sohn aus einer früheren oder aus ihrer eigenen Ehe, und dann des Mannes übrigen Erben. Dem Vater der Witwe und ihren

Schwertmagen gebührt das Mundium in der Regel nicht, ausnahmsweise nur, wenn der verstorbene Ehemann versäumt hatte, es zu erwerben, oder wenn es der Vater von dem Erben des Mannes wieder zurückkaufte; Grimm S. 452. Uebrigens gehört die bei Tacitus folgende Reflexion Sic unum accipiunt maritum bis ne tamquam maritum, sed tamquam matrimonium ament*), wenn sie nicht lächerlich erscheinen soll, unter den nämlichen Gesichtspunkt, den wir oben bei Kapitel 18 bei ähnlichen Stellen erläutert haben. Die dort hervorgehobene Tendenz, welche der schönen Schrift in manchem Betracht den Charakter eines Romans aufprägt, hat den Schriftsteller auch zu dem nicht ganz wahren Satze verleitet: numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur. Denn der germanische Vater konnte gleich bei der Geburt das Kind aussetzen, und das Neugeborene blieb auf dem Boden liegen, bis er sich erklärte, ob er es leben lassen wolle oder nicht. Erst das Christenthum erklärte die Aussetzung für heidnisch und deshalb unerlaubt, aber die festgewurzelte Sitte dauerte noch in der ältesten christlichen Zeit und wurde in den Gesetzen mit Strafen bedroht. Die Aussetzung musste übrigens auch in den heidnischen Zeiten geschehen, ehe das Kind noch ein Recht auf das Leben erworben hatte, sonst galt sie für Mord; der Aussetzling durfte auch noch gar nichts genossen haben. Der Vater konnte ferner seine Kinder, Knaben bis zur erreichten Mündigkeit, Mädchen so lange sie unverheirathet waren, verkaufen und zwar so, dass sie entweder Unfreie wurden oder ohne Beeinträchtigung des Standes in eine andere Familie übergingen. Zum Verkauf in Knechtschaft waren, bei einmal aufgenommenen, d. h. nicht ausgesetzten Kindern, dringende Beweggründe erforderlich. So gaben die alten Friesen Weiber und Kinder den Römern als Waare hin, um den auferlegten Tribut zu leisten: primo boves, mox agros, postremo corpora

*) Man muss blos wissen, dass die Frau durch die Ehe Eigenthum des Mannes würde; s. Weinhold, d. deutschen Frauen S. 281. 303. Weinhold hat überhaupt in genanntem Buche den Inhalt von c. 18 und 19 bei der Besprechung der germanischen Ehe vielfältig erläutert: ich bin meinen eigenen Weg gegangen.

conjugum aut liberorum servitio tradebant, sagt Tacitus Anall. IV, 72. Noch unter Karl dem Grossen galten Verkäufe der Kinder, und noch im Mittelalter war dieses Recht bekannt, wenngleich nicht geübt, Grimm, S. 455 flgg.: irrthümlich hält sich in dieser ganzen Sache streng an die Worte des Tacitus Barth IV, 103 aus warmblütigem Germanenthum.

II.

Nach dieser meiner allgemeinen Besprechung gehe ich zu wichtigen Einzelpunkten über.

1. *Barbarorum* versetzt die Germanen unter die barbari. In welchem Sinne? Wenn barbari hier die Nichtgriechen und Nichtrömer bezeichnet, was ohne Zweifel der Fall ist, so hat sich Tacitus mit seiner Behauptung mindestens eine starke Kühnheit erlaubt. Sind aber barbari hier, was mir unhaltbar scheint, die „uncivilisirten“ Völker, wie Teuffel übersetzt, dann macht Tacitus den Germanen ein Compliment, das bis zu einem gewissen Grade wenigstens Wahrheit hat, aber mit dem Tone seiner Germania nicht recht harmonirt; vgl. UStA. S. 827.

2. Der Mangel an Einsicht in die Sache hat Wietersheim zu einer gewaltigen Verkehrtheit geführt, indem er, die Vorstellung von Kauf ganz beseitigend, II, 144 Folgendes sagt. „Unter den erwähnten Geschenken könnte frenatus equus et scutum cum framea gladioque, weil nicht zu weiblichem Gebrauche, die Meinung begründen, solche seien für deren Vater bestimmt gewesen. Dies würde aber Tacitus' ausdrücklicher Versicherung „uxori“ widersprechen. Ohnstreitig blieb der Niessbrauch dem Manne, die Frau erhielt nur das Eigenthum für den Todesfall, wie sich das Verhältniss, wenn auch in Bezug auf andere Gegenstände, noch bis auf unsere Zeit in der Morgengabe erhalten hat.“ Dass Wietersheim auch die Morgengabe hereinzieht, ist eine absonderliche Verkehrtheit, indem dos, Mitgift, und Morgengabe zwei ganz verschiedene Sachen sind (s. Weigand, synon. Wörterbuch II, S. 350), woraus man sieht, wie falsch Woltmann übersetzt: „Morgengabe bringt nicht das Weib dem Manne, sondern dem

Weibe der Mann." „Mahlschatz" und „Brautschatz" können eher gebraucht werden; s. Weigand S. 384 und UStA. S. 375. Dazu passt auch das Zeitwort *offerre*, dessen zwei Hauptbedeutungen sind: 1) darbieten, 2) darbringen, wohl zu unterscheiden von dem weiter unten folgenden afferre = beibringen.

3. *Parentes* und *propinqui* blos als die der Braut zu verstehen, wie geschehen ist, dazu hat man weder Grund noch Berechtigung. Propinqui sind übrigens hier im engeren Sinne zu fassen, worüber UStA. S. 283. Dass an eine Verhandlung im concilium nicht zu denken sei, ist bereits S. 622 bemerkt. *Probare* = 1) prüfen, 2) gutheissen ist hier prägnant gebraucht.

4. Reifferscheid hat richtig nach handschriftlicher Auctorität (Meiser 36 widerspricht) das *ac* zwischen parentes und propinqui mit *et* vertauscht, da ac nach propinqui alsbald wieder folgt, wenn man der Stelle keine Gewalt anthut, denn sie lautet handschriftlich: ac munera*) probant, munera, non — quaesita, sed boves etc., wofür Lachmann's Willkür (s. UStA. S. 954) mit Tilgung von ac munera blos liest probant munera. Ich lasse hierüber Rudolphi sprechen, welcher S. 5 Folgendes bemerkt. „Offendit in hac ἐπαναδιπλώσει Bernhardyus apud Doederlinium: munera vocabulum ter usurpatum inanem quandam ac temerariam repetitionem ait esse. At si removeas ἐπαναδίπλωσιν, delens alterum munera, omnis profecto orationis color perit, et quod auctoris admirationi contrarium est existit: fit enim locus aridus, fit siccus, vix ut ferri queat, cum eadem de re hilarissimi orationis flores statim insequantur, nimisque latent munera, ceteris enunciati partibus oppressa et occultata. Si quo autem loco commotus Taciti animus fuit, hoc certe loco fuit. An potuit quidquam magis Tacitum commovere, quam illa munera, quae Germanorum juvenes uxoribus offerebant, boves et frenatus equus et scutum cum framea gladioque? Magnae sane dotes, quae Taciti temporibus a Romanis dabantur, corruptos mores satis aperte indicant; cf. Tac. Ann. II, 36. 86. Juvenal. X, 335. Nil igitur

*) Ueber munus s. UStA. S. 668. 762.

mirum, orationem supra modum exsurgere admirationemque quodammodo ebullire, cum haec ipsa res praecipua quaedam norma sit, ex qua mores populi vel aetatis metiri liceat?" Diese durchaus treffenden Worte, welche jeden Angriff auf den handschriftlichen Text der Stelle verdammen, werden indessen den hominibus et ipsis siccis atque aridis ohne Zweifel ganz gleichgültig sein, wie namentlich das Beispiel von Wölfflin zeigt, der Philol. 26, 110 sich also vernehmen lässt. „Lachmann hatte vollkommen Recht, ein munera zu streichen, wie sich dies stilistisch so bündig als möglich beweisen lässt. Die zahllosen Anaphern betreffen nämlich meist Adverbia, Präpositionen, Conjunctionen, Pronomina, seltener Adjectiva, sehr selten Verba und Substantiva, und zwar nur bei parallelen, aber entgegengesetzten Gliedern. Eine appositionelle Anapher: „sie mustern die Geschenke, Geschenke welche u. s. w." ist zwar deutsch, aber durch kein Beispiel aus Tacitus zu belegen. Nur für die Frage verliert der Beweis seine Schärfe, ob das erste munera (Lachmann) oder das zweite (Ritter) und ob auch ac vor munera mit Lachmann zu tilgen ist." — Ich bemerke Wölfflin, dem natürlich Schweizer unbedingt beistimmt, dass sein sogenannter „Beweis" nichts an Schärfe verlieren kann, denn er hat gar keine Schärfe, wie sich der gelehrte Herr überzeugen mag, wenn er in der Logik lernt, was man unter Beweis versteht. Die Philologen haben freilich eine gar eigene Logik, in welche das Raisonnement von Wölfflin sehr gut passt, sonst würde er nicht meinen, was nicht buchstäblich aus dem Tacitus belegt werden kann, sei unhaltbar, sondern er würde auch wissen, dass der Beweis erst dann vollständig wäre, wenn das Betreffende aus dem Tacitus auch widerlegt würde. Doch Lachmann hat so gesprochen, und Lachmann ist ja infaillible; auch ein Punkt der die Philologen kennzeichnet, bei welchen die auctoritas der Hervorragenden Alles vermag.*)

*) Darnach kann man den Werth des Ausspruchs von Bernhardy beurtheilen, wenn derselbe (bei Döderlein) sagt, das zweite munera sei temere repetitum. Sein Wort selbst ist ein temere dictum.

Indessen will ich alsbald Einen nennen, der, obgleich von der nämlichen Richtung, dennoch durch das Hinreissende dieser philologischen Logik Wölfflin's nicht hingerissen wurde. Meiser S. 39 bekennt: „dass im Verlaufe weniger Zeilen munera dreimal gesetzt ist, widerstreitet nach meiner Kenntniss nicht der Diction des Tacitus, die gerade in der Germania kurze schroff aneinander gereihte Sätze liebt. So steht gleich im nächsten Kapitel kurz nach einander maritis — maritus — maritum." Was kann Wölfflin dagegen vorbringen? Woher weiss er, dass an unserer Stelle die handschriftliche Lesart deutsch ist, aber nicht lateinisch? Thörichtes Unterfangen! Wehe den alten Auctoren, wenn dieser zügellose launische Subjectivismus im Gebiete der Kritik die Herrschaft behält, die er schon länger und schon mehr ausübt, als gut und vernünftig ist! Diese Misshandlung unserer Stelle hat ihr Seitenstück c. 40 in der Misshandlung der Worte: pax et quies tunc tantum amata, tunc tantum nota. Indem ich schliesslich der hinterher kommenden lächerlichen Conjectur Köchly's „ac nuptialia vel maritalia munera probant" die unverdiente Ehre der Erwähnung erweise, freue ich mich zu sehen, dass sich Müllenhoff weder durch Lachmann noch durch Haupt verleiten liess, sondern der diplomatischen Lesung festen Sitz gab. Meiser lässt übrigens die Gelegenheit nicht vorbei gehen, ohne ein kritisches facinus zu üben, welches ebenfalls auf das aridum et siccum hinausläuft. „Mit Unrecht hat man (sagt er) das erste munera gestrichen, vielmehr liegt der Fehler anderswo. Da nämlich in den Endungen auf s das s in kleiner Form auch übergeschrieben werden konnte, so tritt in der Leydner Handschrift wiederholt der Fall ein, dass die abgekürzten Formen auf m damit verwechselt werden. So scheint hier für frenatum equum der Nominativ frenatus equus hergestellt werden zu müssen. Nach probant hat die Handschrift richtig Punkt, und mit munera bis gladioque beginnt ein neuer selbständiger Satz." Meiser zeigt, dass er von Stil überhaupt und vom Stil des Tacitus nicht viel versteht.

5. *Deliciae* (von lacio), eigentlich ergötzliche Dinge, Alles was durch seine Reize uns Vergnügen macht, die Sache, bei

der man mit Lust und Wohlgefallen verweilt, Ramshorn Synon. I, 344. Daher aliquid in deliciis habere, also Liebhaberei: und so (vgl. c. 20) an unserer Stelle, wo übrigens *ad* nicht das Ziel, sondern den Maassstab bezeichnet, *quaesita* aber seine ächte Bedeutung des ernstlichen, absichtlichen Suchens hat, also = „ausgesucht." Dieses erste Glied non ad delicias muliebres quaesita ist so allgemein ausgedrückt, dass man, weil erst von der Eingehung die Rede ist, nicht aber von der wirklichen, vollzogenen Ehe, zunächst an die Braut zu denken hat, welcher dann im folgenden Gliede die *nova nupta* nach vollzogener Heirath gegenüber steht. Hieraus sieht man, wie einsichtsvoll Halm S. 13 Beides für Einerlei erklärt, „denn unter den deliciae muliebres wird man sich wohl hauptsächlich Putzgegenstände zu denken haben." Schon die scharf scheidende Verbindung durch nec hätte ihn von dieser Verkehrtheit abhalten sollen.

Nova heisst die *nupta* ganz richtig, denn ihr Austritt aus dem Stande der Jungfrau in den der Frau und ihre nunmehrige Lebenslage ist etwas für sie noch nicht Dagewesenes, der eigentliche Begriff von novus, im Gegensatze von recens, welches sich auf die Zeit bezieht: nova nupta und recens nupta sind also begrifflich verschieden, gehen aber leicht in einander durch Zufälliges über. Die nun in Aufzählung hingestellten Gegenstände zerfallen in zwei Klassen: zuerst *boves,* dann Waffen nebst Streitross. Die *boves,* welche gegen das Ende des Kapitels *juncti* boves heissen, haben ihre Beziehung auf das jugum matrimonii und dessen friedliche Natur; die andern Gegenstände alle weisen auf das Kriegerleben der Germanen hin, beides angedeutet durch das folgende *in pace, in proelio.* Tacitus wird wohl vorausgesetzt haben, dass seine Leser von selbst bei boves an juncti boves denken würden, und fühlte stilistisch, dass es lästig wäre, zweimal juncti boves zu setzen. Daher that er dies nur einmal und zwar an der zweiten Stelle, wo es des Zusammenhanges wegen durchaus nicht fehlen konnte. An Halm hat aber unser Auctor einen Leser von solcher Einsicht keineswegs gefunden, wie dessen Bemerkung S. 23. n. 19 beweist, deren Lesung ich seinen Liebhabern

überlasse. Der *frenatus* equus wird weiter unten *paratus* genannt und erinnert an den bellator equus c. 14; die Verbindung *scutum cum framea* ist eine fast ausnahmslos feste, worüber UStA. S. 395 verglichen werden mag; und dass auch der *gladius* nicht fehlt (gladioque, s. Schmidts Zeitschrift für Geschichte VIII, 252), ist eine fast declamatorische Vollständigkeit, über welche bereits oben unter I Nr. 12 gesprochen ist, und welche ihre Würdigung durch das Seltene des gladius erhält, wie c. 6 bezeugt, wo das Nöthige bemerkt ist. Es hat seine volle Berechtigung, diese Waffen vom Standpunkte des Kriegervolkes zu betrachten, wie namentlich Peucker II, 144. 166 thut, der dort S. 23 mit patriotischer Wärme von dem ganzen unmittelbaren Inhalte unseres Kapitels spricht: aber die Sache hat auch ihre allgemein symbolische Bedeutung, welche der oben mitgetheilten glücklichen Auffassung Sohm's zu Grunde liegt, und über welche ich auf UStA. S. 545. 547 verweise.

6. *In* haec munera uxor accipitur, eine Bedeutung von in, die bereits UStA. S. 954 erläutert ist bei den Worten des 26. Kapitels in vices. Der Grundbegriff ist: bedingendes Pfand; und nicht, wie Kritz und Münscher meinen, „mit Rücksicht auf." In den Worten *hoc* maximum vinculum, deren Sinn Sohm andeutet, fragt es sich um bestimmte begriffliche Fassung des hoc, welches per anaphoram seine Fortsetzung in: haec, hos hat. Alle drei Wörter bezeichnen das Nämliche: die durch bestimmt feierliche Handlung symbolischer Art geschehende Festigung des Ehebundes. *Maximum*, ein emphatischer Superlativ, beweist, dass magnus nicht blos „gross" heisst (s. UStA. S. 776 und 952); *vinculum* bezeichnet das Band mit dem Nebenbegriffe unauflösbarer Festigkeit (vincire), ein Begriff, welcher durch das Prädicat maximum zum Extrem gesteigert wird. Mag man nun dieses hoc maximum vinculum als einen Nominativ durch ein est zum besonderen Satze machen, was Vieles für sich hat, oder als Accusativ von arbitrantur abhängen lassen, was stilistisch etwas schwerfällig erscheint, in beiden Fällen ist mit aller Bestimmtheit und Einfachheit gesagt, dass

der Germane selbst, und nicht der reflectirende Auctor, überzeugt ist, durch den vorher beschriebenen Act entstehe die ganz feste eheliche Verbindung. Es kann also keinem Menschen von Verstand einfallen, zu meinen, Tacitus sage dies von seinem Standpunkte aus, um gegen Römisches zu satirisiren. Ist demnach die satirische Richtung bei hoc maximum vinculum nicht annehmbar, dann ist sie es auch nicht in den unmittelbar folgenden und aufs Engste damit zusammenhängenden zwei weitern Gliedern: haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur, welche zwar blos das declamatorische Räsonnement des Schriftstellers enthalten (nicht die Ueberzeugung der Germanen selbst), aber in ernstem Sinne, nicht in satirischem. *Arcana sacra,* bei welchem an die confarreatio der Römer gedacht werden mag, sind: „geheimnissvolle religiöse Weihe", *conjugales dii,* welche die Römer hatten, nicht aber die Germanen (fälschlich Grimm, Mythol. S. 92), sind die Schutzgötter der Ehe in ihrem Wirken: diese beiden Glieder gehören also in das Gebiet der Religion, mit welcher die germanische Eheschliessung just nach der Schilderung des Tacitus rein nichts zu thun hatte, während sie bei den Römern begründet, aber freilich zu Tacitus' Zeit ziemlich verschwunden war; ein Nebenpunkt, um dessen willen die Ausleger gewöhnlich die Stelle als reine Satire auffassen, was jedoch nach meiner Ansicht dem ganzen Charakter derselben widerspricht.

7. Halm hat c. 27 an dem Asyndeton vor quae nationes so sehr Anstoss genommen (s. UStA. S. 242), dass er in seiner Ausgabe auf eigene Faust quaeque drucken liess. An dem Asyndeton bei ne se mulier etc. stösst er sich nicht, obgleich dasselbe in der That so stark ist, dass man meinen könnte, es werde nun von etwas ganz Neuem gehandelt. Und dennoch ist dies in keiner Weise der Fall. Nachdem nämlich im letzten Satze hoc maximum vinculum etc. arbitrantur das Thatsächliche der unauflöslichen Eheverbindung in gleichzeitiger Betonung des nach Tacitus' Meinung darin enthaltenen ethischen und selbst religiösen Momentes ausgesprochen ist, lässt der Auctor diese feste und wie er meint ethisch-religiöse Verbindung in paränetischer Weise als wahrstes conjugium noch einmal vor

den Geist seiner römischen Leser treten und bietet ihnen eine von einem Naturvolke genommene Belehrung, deren sie ihm, wie er durchblicken lässt, bedürftig erscheinen.

Admonetur (c. 37), das Hauptverbum, muss ich deshalb vor Allem hervorheben, welches unser „erinnern" und „ernstliches ermahnen" bezeichnet, eine Ermahnung, die nicht durch Andere gegeben wird, sondern sich aus der Sache selbst ergibt und eben deshalb diese Sache von Neuem verherrlicht. Vgl. über den Infinitivus des Thatsächlichen Bötticher Lex. Tac. S. 41.

Ipsis incipientis matrimonii auspiciis hängt damit auf das Engste zusammen. Wie man sich schon aus der Diction munus auspicari, ein Amt feierlich antreten, überzeugt, bezeichnet auspicia matrimonii das feierlich förmliche Antreten und Eintreten in die Ehe; was im Vorigen von Dotem non uxor etc. bis hoc maximum vinculum gesagt und geschildert ist, das sind die auspicia matrimonii, welches matrimonium mit diesen auspiciis eintritt, incipientis: von einem Pleonasmus, wie Wölfflin Philol. 25, 125 mit Andern meint, ist also hier keine Rede, wir haben nur eine prägnante, sinnreiche Ausdrucksweise, die den Gedanken und der Art des Tacitus gleichmässig entspricht.

Dieser Hauptsatz hat vor sich einen negativen Satz, und nach sich einen positiven: beider Gedanke ist der nämliche: conjugii indissolubilis firmissima et perpetua societas. — Mulier, wofür auch conjux gesagt werden konnte, ist zur Abwechslung gegen das vorhergehende uxor gebraucht, eine allgemeinere Bezeichnung, als dieses, aber nicht so allgemein, wie das c. 19 stehende femina. — Virtutes dürfen wir hier in allgemeinster Bedeutung durch unser „Tugenden" geben, cogitationes, was auch c. 19 wiederkehrt, bezeichnet das Sinnen und Denken als Führung des Lebens und des Willens, nicht so als das Denken des Verstandes. Bellorum casus sind die Katastrophen des Krieges im ernstesten Sinne des Wortes und der Sache: vgl. c. 7.

Venire bezeichnet das mehr oder weniger feierliche, förmliche Einziehen der nova nupta in die domus et penates (c. 15) des Eheherrn. Die labores, nicht allein eigentliche Arbeit

(domus officia uxor ac liberi exsequuntur c. 25, und delegata domus et penatium et agrorum cura feminis c. 15 vgl. UStA. S. 754) sondern unsere „Mühe“ im weitesten Sinne des Wortes d. h. die Sorgen und der Kummer, sind in den virtutes angedeutet, die pericula aber in bellorum casus, und während diesen im folgenden ausuram entspricht, geht passuram mehr auf jene labores zurück. Diese Participia futuri passuram ausuramque enthalten aber den prägnanten Sinn des unvermeidlichen Geschickes, wie bei Horatius Carm. I, 28, 4:

> . . . nec quidquam tibi prodest,
> Aërias tentasse domos animoque rotundum
> Percurrisse polum, morituro.

Vgl. zu c. 40 perituri.

Die Frau eines Germanen, viri armis nati, musste auf ein schweres, wechselvolles Leben um so mehr gefasst sein, als nicht blos im Kriege zu kämpfen war, sondern auch im Frieden der Mann für seine Existenz stets einzustehen hatte; s. über das beständige Leben in den Waffen UStA. S. 394 flg. 420. 536 ff. Dass Tacitus, welcher auch in bello hätte sagen können, dies nicht sagt, sondern in proelio, ist nicht stilistisch, sondern nach der Sache buchstäblich, wie man sich aus c. 7 leicht und anschaulich überzeugt.

Nachdem der dreitheilige eben besprochene Periodus zu Ende ist, wird sein Hauptsatz admonetur etc. noch einmal zu Herzen geführt durch den explicativen Satz *hoc juncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denunciant**), durch welche Worte zugleich auf das frühere munera, munera etc. zurückgegangen wird, aber nicht ohne etwas Neues, welches die clausula *sic***) *vivendum, sic pereundum* in zwei centnerschweren Worten enthält, und nun der fast hyperpathetische Abschluss *accipere se* bis *referantur,* in welchem der Blick sich über drei ganze Generationen ausdehnt, — Alles in grösster

*) Denuntiare, ausdrücklich und ernstlich aussprechen; s. m. Bemerkung zu Cäsar G. I, 38.

**) Sic, wie denn? In indissolubili conjugii societate. Pereundum ist gewählter Ausdruck zur Bezeichnung selbst des schlimmsten Todes, des förmlichen und gewaltthätigen Unterganges, der Ermordung.

Meisterschaft der Darstellung, welche bei allem Verweilen in der nämlichen Sache dennoch jeden Eindruck einer Wiederholung zu vermeiden und die aufmerksame Erwägung in hohem Grade zu schärfen weiss. Man betrachte auch, wie kunstreich und wohlberechnet die sämmtlichen drei Hauptheile des Ganzen von ne se mulier bis referantur sich umschlingen, und vgl. was UStA. S. 666. 682. 718. 720. 722 über Aehnliches und den dadurch erprobten stilistischen Kunstcharackter des Tacitus gesagt ist.

Von deutschen Hochzeitsgesängen spricht Müllenhoff de poesi chor. 23.

III.

1. *Paucissima in tam numerosa gente adulteria*, vgl. c. 4 habitus corporum quamquam in tanto hominum numero omnibus idem, wo man die Bemerkung nachsehe. — *Praesens*, Ann I, 38 praesens supplicium = quod statim sumitur, wie praesens pecunia = quae statim exsolvitur.

In *permittere* liegt der Nebenbegriff ganz freier Willkür, ein Punkt, der dem Römer bei seinen hoch ausgebildeten Rechtsverhältnissen ebenso fast unbegreiflich erscheinen musste, als er ganz consequent und zwingend in der Natur der germanischen Verhältnisse begründet war. Dass übrigens der im Folgenden beschriebene modus der Bestrafung einer Ehebrecherin der einzige übliche gewesen sei, darf man nicht annehmen, da ja der Ehemann das Recht hatte, die Frau sogar zu tödten, und da uns die Quellen ausdrücklich noch schrecklichere Bestrafung des Ehebruchs melden. Ueber nudatam s. m. die Bemerkung zum Schlusse des 17. Kapitels S. 608. — Ueber *coram propinquis* (vgl. c. 18 parentes ac propinqui) handle ich ausführlich UStA. S. 801. — Das richtige Verständniss des Ausdrucks *per omnem vicum* gibt der Anfang des 16. Kapitels. Dass nur von einem vicus die Rede ist, erklärt sich aus dem ersten Satze des 16. Kapitels, und ist zugleich eine Bestärkung der dort ausgesprochenen Behauptung.

2. *Publicatae enim pudicitiae nulla venia.* Der Ausdruck

publicata pudicitia ist sehr stark, aber nach den rigoristischen Anschauungen der germanischen Welt selbst dann nicht ungeeignet, wenn sich die Frau auch nur einen Fehltritt zu Schulden kommen liess. Die pudicitia uxoris ist, besonders nach dem Wesen der germanischen Ehe, durchaus eine secreta zwischen ihr und dem maritus: wird sie auch nur einmal und nur an einen einzigen Anderen hingegeben, so ist sie keine secreta mehr, sondern eine publica oder publicata. Selbst Diejenigen, welche unsere Stelle exegetisch und kritisch misshandeln, behaupten keineswegs, dass hier von Wiederholung oder vielfacher Wiederholung und von allgemeiner Preisgebung die Rede sei. Die hier erwähnte publicata pudicitia kann sein und muss sein die durch die Ehebrecherin einem Fremden preisgegebene Tugend; und die Ehebrecherin gibt, wenn auch nur in einem Falle, in der That ihre pudicitia preis.

Die Sache hängt also auf das Engste mit dem unmittelbar Vorhergehenden zusammen: daher *enim*, wovon Holtzmann etwas räthselhaft sagt, es gehe auf das Folgende.

Der Ausdruck *nulla venia*, womit auf die schlaffen Verhältnisse bei der Ahndung römischer Liederlichkeit geblickt wird, ist sehr stark: nie und nimmer findet Verzeihung statt; die germanischen Begriffe gestatten nie die Aussöhnung eines Ehemannes mit seiner untreuen Frau, die Behandlung derselben kennt gar keine Rücksichten. Beweis davon ist die im Vorigen beschriebene Bestrafung, welche nicht nur in den römischen Augen als Barbarei erscheinen musste, sondern in der That eine Barbarei war und die germanische sociale Cultur in keinem günstigen Lichte erscheinen lässt. Diese nämliche sociale Uncultur liegt, selbst nach allgemein menschlicher Anschauung, in der Unmöglichkeit, dass eine auch nur einmalige Ehebrecherin wieder zu einer anderen Ehe gelange, eine Unmöglichkeit, welche, in den Worten *non forma, non aetate, non opibus**) *maritum invenerit* auf das Härteste aus-

*) Ueber opes vgl. die Bemerkungen zum fünften Kapitel S. 262 ff. Auch weiter unten wird noch davon die Rede sein.

gesprochen, ebenfalls ein Beweis von dem Satze ist publicatae enim pudicitiae nulla venia. Dieser letzte Satz steht also als erklärender Grund der barbarischen Bestrafung, und als Erklärung der Unmöglichkeit einer anderen Ehe höchst passend fest in der Mitte zwischen den beiden Sätzen; das enim geht zunächst als Angabe des Grundes auf das unmittelbar Vorhergehende, es erstreckt sich aber auch auf das Folgende. Und nachdem also in Tacitus' Worten die Sache mit dem Ehebruch abgeschlossen ist, folgt noch die ebenfalls durch enim eintretende moralische Erklärung der ganzen Erscheinung, welche für die Römer ebenso strafend ist, wie für die Germanen glänzend sein soll. Das Energische liegt in der Setzung des *nemo* mit seiner Ausnahmslosigkeit wie nulla venia, das Strafende aber in den Ausdrücken vitia ridet und saeculum vocatur. Vitia sind die „Sünden", liederliche Sündhaftigkeit, deren „Belachung" den unverbesserlichen Grad ausdrückt; und saeculum ist die von Tugend und Sittlichkeit absolut verlassene Welt in ihrer sündhaftesten Unsittlichkeit. Man muss diese Begriffe scharf und in ihrer ganzen Wucht fassen, wenn Tacitus nicht als blosser Declamator erscheinen soll. *Saeculum* durch „Zeitgeist" übersetzen, wie z. B. nebst Münscher auch Bötticher Lex. Tac. S. 416 thut, genügt nicht; es ist die „Welt" mit ihrem ganzen Ton und Treiben. — Ueber *illic* ist zu c. 3 S. 186 gehandelt.

3. Zum Schlusse frage ich noch: habe ich ein Recht, das Subject zu invenerit aus den Worten publicatae pudicitiae zu entnehmen? Ja, ein volles Recht, und sogar eine Nöthigung, gerade wie im Vorigen zu nudatam, welches allein und ganz verlassen steht, aus adulteria das Substantiv adulteram zu schaffen ist, eine an's Nachlässige streifende Freiheit des Tacitus, welche sich Jene merken sollen, die bei diesem Schriftsteller Alles nach ihrer Nagelprobe meistern möchten. Und mit Solchen habe ich nun leider noch zu sprechen.

4. Nipperdey, dessen unglückliche kritische Kur am 16. Kapitel wir oben S. 570 kennen lernten, hat auch unserer Stelle seine kritische Zersetzung angedeihen lassen. Im Rhein. Museum 18, 345 sucht er zu zeigen, dass die publicata pu-

dicitia nicht die der Ehebrecherin sei, sondern die einer Unverheiratheten, welche maritum non invenerit, kurz, dass mit verbere agit der Passus über den Ehebruch geschlossen, und von da an von vitiatis virginibus die Rede sei. Er streicht deshalb das enim nach publicatae, die bekannte Mordmethode, nachdem schon Lipsius dasselbe in etiam hatte verändern wollen, und Ritter eine Lücke annahm, eine seiner verrufenen Kuren!*)

5. Das war nun, wie man sagt, Wasser auf die Halmische Mühle.

Halm sagt S. 8: „Ein rascher Wechsel der Subjecte liegt hier vor, wo zu invenerit nicht mehr uxor als Subject zu denken ist, sondern quaelibet vitiata (also im Gegensatz von Frauen Unverheirathete), welcher Subjectsbegriff aus publicata pudicitia zu entnehmen ist, nämlich *aliqua* quae pudicitiam publicaverit. In dieser Stelle hat man an enim nach publicatae Anstoss genommen und Nipperdey geht so weit, es streichen zu wollen, welcher Vermuthung Wiedemann (Forschungen IV, 176) seinen vollen Beifall schenkt. Uns scheint enim für die Verbindung der Sätze unentbehrlich und leicht durch Ergänzung eines Satzgliedes zu erklären: „Kein Wunder

---

*) Dass Nipperdey das enim strich, ist natürlich, da es denen im Wege steht, welche, wie er thut, den Satz publicatae u. s. w. vom Vorigen losreissen wollen. Wenn aber Wiedemann, Forschungen IV, 176, diese kritische Grossthat lobt, so hat dies gar keinen Sinn, denn er versteht ja die Stelle nicht von etwas Neuem, sondern von dem Ehebruch. Er sagt nämlich S. 176 Z. 22 Folgendes. „Ehebruch ist selten und unterliegt strenger Bestrafung und Verurtheilung: paucissima — adulteria; publicatae pudicitiae nulla venia." — Madvig, welcher Adv. II, 565 die Stelle ebenfalls behandelt, spricht nichts von den Thaten Nipperdey's und Halm's, und trägt zur richtigen Erklärung der Stelle nichts bei, sondern quält sie blos mit einer unberechtigten Conjectur. Folgendes sind seine Worte. „Non causa redditur superioris sententiae [weil er dies nicht einsieht], sed transitur ad novum cum ascensu (multo vero minus veniam esse publicatae pudicitiae). Itaque Lipsius etiam scribi voluit, Ritterus excidisse quaedam ante publicatae putavit. Scribendum sine dubio: publicatae *enim vero* pudicitiae." Auch hier ist Unverständniss die Quelle der perversitas critica.

(d. h. eine so harte Strafe des Ehebruchs darf nicht Wunder nehmen), findet ja doch Prostitution überhaupt keinerlei Nachsicht." Hätte Tacitus die Sätze ohne Verbindung als einzelne Thatsachen aneinander gereiht, so hätte er wohl mit dem geringeren und allgemeineren (der publicata pudicitia) begonnen und nicht umgekehrt." [Hierauf lässt Halm sein Meisterstück mit dem qui non libidine des 18. Kapitels folgen, von welchem oben S. 616 das Nöthige gesagt ist.]

6. Schweizer, „von bedeutenden Kritikern" sprechend, sagt ergebenst: „Wir werden uns bei dieser Erklärung beruhigen können, aber immerhin einräumen müssen, dass dann Tacitus mehr aus römischem als aus germanischem Gesichtspunkte spricht."*) Non assequor.

Und nun kommt Kritz (schon vor Nipperdey) mit Folgendem. „In pudicitia Germanorum illustranda Tacitus praecedentem sententiam ita dilatat, ut ex speciali transeat in generalem. Quare supplendum: sive nuptae, sive innuptae: de hac enim sequentia valent, ut ostendunt verba maritum — invenerit." Nipperdey gibt nichts darauf.

Wenn Holtzmann von diesen Grossthaten auch nicht eine Silbe spricht, so muss dies als ein Beleg seiner Nachlässigkeit angesehen werden, nicht seiner Verwerfung.

7. Ich selbst habe nun zum Schlusse noch Folgendes vorzutragen.

a) Meine Behandlung der Stelle, welche erst Nipperdey aus dem althergebrachten Geleise zu bringen sucht, beruht auf keiner Gewaltthätigkeit weder in kritischer noch in exegetischer Beziehung. Ich folge ganz streng der handschriftlichen Lesung, tilge nichts, versetze nichts. Ich erlaube mir bei der Worterklärung keine Willkür, ich erlaube mir in der Verbindung des Einzelnen zu Sätzen und Satzgliedern nichts was gegen die Grammatik irgend wie verstiesse, ich halte mich ganz fern von jeder constructio difficilis et contorta.

b) Niemand kann mir einen Fehler gegen die Logik zum Vorwurfe machen.

*) Münscher S. 32 stimmt auch bei.

c) Niemand kann beweisen oder auch nur behaupten, dass der Auctor durch meine Erklärung in einem nachtheiligen Lichte erscheine. Was ich ihn sagen lasse, wie ich es ihn sagen lasse, ist klar, bündig und correct.

d) Tacitus spricht in den beiden Kapiteln 18 und 19 vom ersten Worte des 18. bis zum letzten Worte des 19. von einem einzigen Gegenstande, der germanischen Ehe und ihrem streng sittlichen und streng rechtlichen Charakter. Nach meiner Erklärung wird dieser streng einheitliche Inhalt auch durch keine Silbe unterbrochen; wohl aber nach Nipperdey's Kritik, welcher mitten in diese strict einheitliche Besprechung eine Stelle über germanische Unzucht im Allgemeinen zu bringen sucht, wie wenn gerade die Ehe es wäre, die zur allgemeinen Besprechung aller Unzucht einladen müsste. Tacitus spricht von der Unzucht der Ehebrecherin, nicht um das Kapitel von der Unzucht abzuhandeln, sondern um hervorzuheben, wie selten dieser Flecken im germanischen Leben sei. Hätte er an so etwas gedacht, was ihn Nipperdey will sagen machen, so hätte er am Anfang des folgenden 20. Kapitels etwa den rechten Platz finden können, wo er von der Keuschheit der Unverheiratheten spricht, auf die er jedoch gerade umgekehrt nicht den mindesten Flecken fallen lässt. In einer Schilderung der Germanen war nicht von allen Arten der Hurerei zu sprechen, sondern von allen Arten ihrer Keuschheit, welche von den Alten überhaupt gerühmt wird, nicht blos von Tacitus. Und dennoch weiss Halm's schauerliche Kritik von „*Prostitution*“ bei den Germanen zu sprechen, bei diesem naturtreuen Volke, das gar keine Städte kannte, sondern nur auf vereinzelten Höfen lebte und in Dörfern, die nicht viel mehr waren. Wo ist hier Sinn und Verstand? Ueber das Fehlen der Huren bei den Germanen spricht ganz bestimmt Weinhold, die deutschen Frauen S. 290.

e) Doch, ich bin es überzeugt, mit allen diesen Erwägungen werde ich Leute, die so Verkehrtes aufzustellen im Stande sind, nicht belehren; meine bisherigen Worte gelten auch nicht sowohl ihnen, als meinen Lesern. Eines aber habe ich noch übrig, das nicht so sehr meinen Lesern gilt, als diesen unseligen

Kritikern. Ich frage sie ernstlich nach dem Zusammenhang der von ihnen misshandelten Stelle mit dem Reste des 19. Kapitels. Ich frage dieselben, ob in den Worten melius adhuc etc. von etwas Anderem die Rede ist, als von zweiten Ehen der Weiber? Ich frage sie, ob die comparativische Art des Satzes formell und materiell, sprachlich und logisch bestehen könnte, wenn nicht in dem unmittelbar Vorhergehenden ebenfalls von zweiten Ehen der Weiber die Rede wäre? Nein, ist die unerbittliche Antwort, und wer widerstrebt, der macht den Satz melius adhuc etc. zu einem sinnlosen, und den Schriftsteller zu einem Sinnlosen. Eine Ehebrecherin kann nie zu einer zweiten Ehe gelangen wegen ihres Verbrechens: das ist germanisch recht und gut. Es gibt aber auch germanische Staaten, die nicht blos eine zweite Ehe einer Ehebrecherin unmöglich machen, sondern überhaupt keine zweite Ehe eines Weibes dulden. Ueber diesen Graben sollen mir die zwei Kritiker nicht springen wollen, ohne Hals und Bein zu brechen.

8. Horatius Carmm. III, 24, 11 ff. von den Geten sprechend, sagt:

. . . . rigidi Getae
Immetata quibus jugera liberas
Fruges et Cererem ferunt,
Nec cultura placet longior annua,
Defunctumque laboribus
Aequali recreat sorte vicarius.
Illic matre carentibus
Privignis mulier temperat innocens;
Nec dotata regit virum
Conjux, nec nitido fidit adultero;
Dos est magna parentium
Virtus, et metuens alterius viri
Certo foedere castitas,
Et peccare nefas aut pretium est mori.

Roscher, Berichte der Ges. d. Wiss. S. 87, macht hierzu die Bemerkung: „Es wäre im höchsten Grade der Mühe werth, den Quellen dieser schönen Verse nachzuforschen. Ob die Geten mit den später sogenannten Gothen identisch sind, mögen Kundige entscheiden. Jedenfalls erinnert die zweite Hälfte benso merkwürdig an Tacit. Germ. 18. 19, wie die erste an

Cäsar IV, 1. VI, 22. Es wird dadurch eine Brücke von dem einen grossen Historiker zum anderen geschlagen, und ich kann mir auch das Landbaukapitel des Tacitus (Germ. 26) nicht besser auslegen, als in Uebereinstimmung mit diesem Gedichte."

Was diesen letzten Punkt betrifft, so bezweifle ich sehr, ob eine genaue und feste Erklärung von Germ. 26 hieraus einen besonderen Vortheil ziehen kann, und verweise in dieser Beziehung auf Hennings S. 42 so wie auf Müllenhoff in seinem Aufsatze „Geten" bei Ersch und Gruber Encycl. I, 64. 462. Vgl. UStA. S. 853. 859.

9. Was aber die Frage nach den Quellen des Horazischen Gedichtes angeht, so ist Roscher's Wunsch seitdem durch die Bemühungen Wiedemann's vollständigst befriedigt, indem dieser in den „Forschungen zur d. Gesch." IV, 173—194 und XI, 595—610 den Beweis versucht und so weit möglich nach seiner Meinung gegeben hat, dass, wie Virgil in den Georgg. III, 356 fg., so Horatius in diesem Gedichte aus den Historien des Sallustius bis zur Entlehnung der einzelnen Ausdrücke geschöpft habe. Ob Roscher und Andern damit etwas gedient ist, da wir diese Historien des Sallustius nicht übrig haben, lasse ich dahin gestellt. Ich selber habe hierüber meine eigene Meinung, welche UStA. S. 119 zu lesen ist, vgl. mit S. 100 ff. und mit dem was ich weiter oben in der Erklärung des siebenzehnten Kapitels S. 597 vorgetragen habe.

10. Schluss des Schlusses. Non opibus maritum invenerit. Hat Tacitus hier nicht etwa aus purer Declamation etwas Unhaltbares gesagt? Die Weiber der Germanen waren von der Erbschaft ausgeschlossen, wie UStA. S. 920 ff. gezeigt ist: wie kann also von opibus einer Heirathslustigen gesprochen werden? Indem ich mich auf das zu Kapitel 5 S. 264 Bemerkte beziehe, hebe ich hier hervor, dass Barth IV, 181, gestützt auf unsere Stelle, behauptet, die Weiber erbten mit, und hier heisse es, eine verstossene Ehebrecherin bekomme auch mit ihrem Reichthum keinen zweiten Mann. Und Majer, Urverf. S. 126, weist schon früher den Einwurf, welcher dieser späteren Bemerkung Barth's zu Grunde liegt, durch die Annahme ab, dass Tacitus mit jenen opibus entweder nur so

viel sagen wollte, dass der Mann über einen Ehebruch der Frau selbst nicht einmal mit noch so viel Vieh hätte ausgesöhnt werden können, oder, dass auch der reichsten Familie, des begütertsten Hauses Tochter bei ihrem Manne über Ehebruch keine Verzeihung finde." Man sieht also, Barth und Majer haben die Stelle auch so genommen wie alle Welt vor 1863. Zur Sache selbst aber bemerke ich, dass die opes unserer Stelle ganz gut aus lauter Mobilien bestehen und in die Hände eines Weibes namentlich durch Schenkung gelangen konnten. „Alle Habe, sagt Grimm RA. S. 491, zerfällt in zwei Hauptarten, in liegende (feste, unbewegliche) und fahrende Habe (lose, bewegliche); jene nach altstrengem Rechte kann nur Freien, diese auch Unfreien zustehen, jene nur feierlich, diese auch unfeierlich auf Andere übergehen; jene nur von Männern, diese auch von Frauen ererbt werden."

Wie beklagenswerth es bei der Erklärung der Germania hergeht, zeigt auch folgende Bemerkung von Holtzmann. Melius eae civitates soll heissen: „besser als bei uns verdorbenen Römern ist es bis jetzt noch bei den Germanen, bei welchen nicht nur die geschiedene verstossene Frau, sondern auch die Wittwen nicht wieder heirathen können." Und dieser elenden Erklärung entspricht auch Holtzmann's elende Uebersetzung.

Stilistisch ist zu vergleichen c. 25 exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur. — *Quidem* saepius apud Tacitum quam apud priores ceterosque scriptores inservit rei efferendae affirmandaeque. Bötticher Lex. Tac. S. 396 — *Spes votumque* ist Hoffnung und Wunsch, nicht Gelübde, wie Holtzmann verkehrt übersetzt: man sehe nur auf cogitatio ultra und longior cupiditas, zusammen: leidenschaftliche Liebeswünsche, die man füglich auch zur Polygamie-Stelle am Anfang des 18. Kapitels hinaufnehmen kann.

adhuc, s. Grysar Theorie des lat. Stils S. 476.

semel, wie bei den Griechen *ἅπαξ,* hat den zweiten Begriff eingeschlossen: *non iterum.* Bötticher S. 423 handelt gut darüber.

Transigere = finem imponere, rem conficere, perfungi; Bötticher S. 465.

Sic — quo modo können rein sprachlich genommen correlativ sein und sind es manchmal; Dräger S. 58. Hier aber glaube ich dient *sic* zur Verbindung mit dem Vorigen: durch dieses Gesetz; *quomodo* dagegen hat seine Correlation in einem zu supplirenden eo (modo).

Unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas bezeichnet Halm S. 13 als zwei Beispiele blossen rhetorischen Aufputzes. Es genügt, dies erwähnt zu haben. Das Adverb *ultra* gehört nicht etwa zu dem ausgelassenen sit, sondern unmittelbar zu dem Substantiv *cogitatio*, wie c. 2 immensus ultra oceanus. — *Cupiditas* ist im Vergleich zu *cogitatio* ein starkes Wort: Liebesleidenschaft, Verliebtheit. Ebenso unterscheiden sich auch die Verba cogitare und cupere.

Ueber die Worte *ne tamquam maritum sed tamquam matrimonium ament* ist bereits oben S. 629 gesprochen; und in meiner Abhandlung über das Romanhafte etc. S. 53 sage ich, dass diese phantastischen Worte nur das wiederholte tamquam vor völligem Unsinn schützt. Ich bleibe dabei, obgleich Meiser S. 40 den völligen Unsinn verlangt, dass beide tamquam gestrichen werden sollen: ein eigenthümlicher Kritiker! Horkel geht noch weiter, er unterdrückt in seiner Uebersetzung geradezu das tamquam.

Agnati = adgnati = adnati apud solos argenteae aetatis scriptores, ut verba sunt corp. jur., ii proprie dicuntur, qui post familiam constitutam, ubi heres jam est, deinde nascuntur. Non ubique tamen urgenda est haec verbi vis, ut Hist. V, 5. Germ. 19; ibi agnati dicuntur liberi, qui, cum magnum ante jam natorum numerum augerent, Romanis, ut corruptissimi hujus aetatis mores erant, molesti videbantur; cf. Ann. III, 25. Bötticher Lex. Tac. p. 31.

Zwanzigstes Kapitel.

I.

1. Wackernagel, welcher S. 277 den oben S. 627 erwähnten Punkt wie Grimm darstellt, hebt noch hervor, dass selbst um das Jahr 1500 Geiler von Kaisersberg sagen konnte: „Der Vater, in Hungersnoth mag er den Sohn verkaufen, und sonst nicht; die Mutter mag den Sohn nicht verkaufen, sie leide Hunger oder nicht." Und Wackernagel macht dazu folgende Bemerkung, welche eine schöne Beleuchtung der Worte Dominum ac servum nullis — dignoscas unseres Kapitels enthalten. Natürlich, sagt er; die Mutter war selber gekauft, selber unfrei: sie hatte an dem Sohn ihres Leibes kein Eigenthumsrecht. So waren die Kinder wohl in etwas besser gestellt, als man nach jener strengen Unterwürfigkeit des Weibes erwarten dürfte, aber Diener von Rechtswegen waren auch sie; und wie die alte Sprache ein Wort hatte für die Begriffe Eheweib und Dienerin, das Wort hîâ, wovon unser Heirath, so sind die hauptsächlichsten Ausdrücke für das Verhältniss der Dienstbarkeit von der Kindschaft hergenommen. Knecht ist eigentlich s. v. a. Knabe, Magd s. v. a. Jungfrau, und die Dirne hat ihren Namen vom Dienen. Demgemäss führten im germanischen Hause die Kinder des freien oder edeln Herrn und die Kinder der Knechte und der Hörigen ein ungetrenntes Jugendleben; gemeinsamer Dienst, gemeinsames Spiel, gemeinsame Uebung und Kräftigung des jungen Leibes durch Tanz und Ritt und Bad, und die arglose Unschuld schied auch die Geschlechter nicht, vgl. c. 32. Cäsar VI, 21. Wackernagel hat diese Dinge auch in seiner schönen Schrift „Die Lebensalter" gründlich und anziehend behandelt, aus welcher ich UStA. S. 728—730 einen Auszug darbiete.

2. In den Worten, welche die rechtzeitige Eingehung des Ehebündnisses hervorheben, bezieht sich pares validaeque beides nur auf die Jungfrauen, so dass zu miscentur der

Dativus juvenibus zu denken*) und nicht etwa anzunehmen ist, pares seien die Männer, also vox generis masculini. Die Jungfrauen werden aber pares genannt insofern sie, nach Maassgabe des Geschlechtsunterschiedes, zu ihrem künftigen Ehemann in rechtem, vollem Verhältnisse stehen. Diese Bemerkung war nöthig, weil z. B. Roth die Stelle also übersetzt: „Es paart sich der vollkräftige Mann mit dem gesunden Weibe", und Döderlein noch weiter geht: „Was sich paart, hat gleiches Alter, gleiche Rüstigkeit." Würde pares von den Männern zu verstehen sein, so erwarte ich nicht validaeque, sondern et validae; würde pares validaeque von beiden Geschlechtern zugleich gelten, so müsste es validique heissen. Dass bei miscentur ein Dativus zu denken ist, dürfte wohl bei Tacitus nicht auffallen. Nach meiner Auffassung muss also die ganze Stelle auch anders interpungirt werden, als gewöhnlich geschieht.

3. Unter Berücksichtigung auch der späteren Quellen bemerkt Wackernagel S. 266 Folgendes: „Als der Zeitraum der vollsten Lebenskraft wurden für den Mann die Jahre vom 20. bis zum 50., für das Weib die vom 15. bis zum 40. betrachtet**); vor dieser Zeit pflegten sich daher beide nicht zu verehelichen. Bei der Verehelichung ward aber vor Allem auf Standesgleichheit geachtet. Zwar Edle und Freie durften sich meist ohne Strafe und ohne Schaden verbinden; zwischen ihnen war der rechtliche Abstand minder gross: nicht so Edle oder Freie und Unfreie, die einen Leibeigenen zum Manne oder der eine solche zum Weibe nahm; Beide wurden damit, wo man noch milde verfuhr, selbst leibeigen, sie und ihre Kinder. Um vor solchen Missheirathen zu warnen, bestimmte das Recht der ripuarischen Franken: wenn eine Freie wider den Willen der Ihrigen sich mit einem Unfreien verbinde, so solle ihr der

*) Diese Auslassung, rein sprachlich etwas auffallend, wird durch den ganzen tenor der Stelle so wie durch den Charakter des Taciteischen Stils genügend entschuldigt. Die Diction ist ohnehin fast nur poetisch.

**) Wackernagel, die Lebensalter S. 55, bestimmt für die Mädchen das 15. oder 14. Jahr, und übersetzt eadem juventa durch „übereinstimmend."

König oder des Königs Stellvertreter, der Graf, ein Schwert und eine Spindel überreichen; greift sie nach dem Schwerte, so erschlage sie damit den Knecht; wählt sie die Spindel, so verbleibe sie mit in Knechtschaft; d. h. wenn es einmal so weit gekommen, kann sich das Weib nur noch durch unweibliche Gewaltthat retten; hält sie aber fest an Liebe und Weiblichkeit, so ist ihr Standesrecht unwiderbringlich verloren. Bei den Langobarden aber ward ein Knecht, der eine Freie zu ehelichen gewagt, hingerichtet, und auch sein Weib konnten die Angehörigen tödten oder in's Ausland verkaufen. Die Westgothen ahndeten die Vermählung einer Freien und ihres Knechtes oder Hörigen mit Geiselhieben und Verbannung Beider; ähnlich die Burgunden. Das strengste Recht jedoch hielten die Sachsen: hier war auf ungleiche Ehen jeglicher Art selbst auf Ehen Adeliger mit Freien, die Todesstrafe gesetzt." *)

4. Auf den Zusatz *omni* zu in domo muss ein grosser Nachdruck gelegt werden; die domus der Vornehmen und Vornehmsten sind also nicht ausgenommen; auch in diesen sitzen die Kinder *nudi* ac *sordidi.* **) Ueber nudi kein Wort mehr; s. oben S. 590. Was aber das sordidi betrifft, so dauern mich zwar die warmblütigen Germanisten, ich bin aber genöthigt, die höchst widerwärtige Stelle c. 46 anzuführen: Peucini sermone, cultu, sede, ac domiciliis ut Germani agunt: sordes omnium ac torpor procerum. Doch soll auch c. 22 nicht vergessen werden: statim e somno lavantur. Barth IV, 129 führt die Worte des 46. Kapitels als einen Beweis gegen die Deutschheit der Peucini an. Tacitus versteht es, der Welt Geschäfte zu machen!

---

*) Das steht ausdrücklich in Hucbaldi Vita S. Lebuini, wie ich UStA. S. 234 mittheile, wo ich die freche Misshandlung dieser Stelle durch Andere beleuchte, zu denen auch Holtzmann gehört, der ohne allen Beweis geradezu negirt. Man s. Kentzler, Ueber die Glaubwürdigkeit der Vita Lebuini, in den „Forschungen" etc. VI, 343—354.

**) Roscher, Berichte etc. S. 86, betont diese Worte im Sinne der allgemeinen inopia Germanorum (c. 28). Er hat ganz Recht, und die sordes bezeichnen c. 46 nicht sowohl den Schmutz, als die Aermlichkeit. Vgl. dort die Anmerkung.

5. Wölfflin im Philol. 27, 144 belehrt uns, dass *ex*crescere im ganzen Tacitus nur an unserer Stelle vorkommt. Ich überlasse dem captus meiner Leser, dies für sich zu verwerthen.

Ueber *hos* artus, *haec* corpora ist gegen Halm in der Bemerkung zu c. 3 haec carmina S. 185 gehandelt, wo auch Wölfflin (Philol. 16, 162) die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet ist. — Ueber *artus* s. oben c. 17 S. 592.

6. Wenn es weiter unten heisst inter eadem *pecora*, in eadem *humo* degunt, so zeigt dies, dass domus hier mehr im Sinne der Familie zu nehmen ist, als in dem des materiellen Hauses. Münscher S. 34 ist anderer Meinung, und denkt an Haus und Kuhstall. Inter eadem pecora erinnert an c. 5: eaeque gratissimae opes sunt, also an das wenigstens noch theilweise Hirtenleben. Der Ausdruck humus hat mich UStA. S. 799. N. zu folgender Bemerkung veranlasst. „Das Wort humus deutet Verhältnisse an, welche gar nicht herrenmässig genannt werden dürfen; man vgl. c. 46 wo den Fennis foeda paupertas, cubile humus zugeschrieben werden.“ Münscher erklärt humus als die Tenne des Hauses! Habeat!

7. Dass unter solchen Umständen von ancillis et nutricibus nicht die Rede sein kann, dass sua quemque mater uberibus alit (Dial. c. 29), ist bei derlei Culturverhältnissen so selbstverständlich und naturnothwendig, dass man sich über Tacitus wundern dürfte, wie er nur eine solche Bemerkung machen mochte, wenn man nicht wüsste, dass er dies, wie an vielen Stellen Anderes, nur deshalb erwähnt und betont, weil er mit seinen Römern spricht, auf die Solcherlei stets gemünzt ist, ein Punkt, welchen immer und bei jedem Worte hervorzuheben und zu beleuchten nicht meine Aufgabe ist. — Ueber delegare kann man zu allem Ueberfluss UStA. S. 751 vergleichen.

8. *Dominus*. „Tacitus verwendet dieses Wort in der Germania blos an folgenden zwei Stellen. Im 22. Kapitel heisst es dominus (servis) injungit, also: der Herr gegenüber den Knechten; der ingenuus, welcher Knechte hat, ist dominus. An unserer Stelle heisst aber merkwürdiger Weise selbst der Sohn des dominus ebenfalls dominus. Man darf deshalb

aus allen diesen Momenten und besonders weil sogar der kleine Sohn des dominus ebenfalls dominus genannt wird, schliessen, dass der Hauptbegriff des dominus ganz allgemein der des ingenuus ist. Ja dies ist nicht erst zu schliessen, denn es steht in den folgenden Worten förmlich und klar ausgesprochen: donec aetas separet ingenuos, d. h. die vorher mit den Worten dominus bezeichneten Söhne des Herrn, des nämlichen ingenuus, welcher bei den Germanen auch dem Oeffentlichen gegenüber eine grosse Selbständigkeit besass." UStA. S. 796.

9. *Dignoscere* mit dem Ablativ heisst: an gewissen Merkmalen und durch dieselben unterscheiden. Die hier gemeinten Merkmale sind die *deliciae educationis,* wo ich gleich bemerke, dass educatio hier keine eruditio ist, sondern mehr das blosse „Aufziehen", nicht das Erziehen.*) Was aber deliciae educationis sind, das hat den Auslegern ebensowenig Sorgen gemacht als es zu bestimmen schwer ist. Die deliciae muliebres c. 18 habe ich als „Liebhabereien" der Weiber erklärt, dem Ernste entgegengesetzt: auch an unserer Stelle ist das vielschattierige Wort deliciae jedenfalls das Gegentheil des Ernstes, und es wird gut sein, wenn wir eine schlagende Stelle des schönen 2. Kapitels vom ersten Buche Quintilian's hervorheben und festhalten. Infantiam statim *deliciis* solvimus sagt er bei der Schilderung der in der Erziehung gewöhnlichen Fehler. Und die Gesellschaft, in welcher Cicero, bei dem das Wort deliciae in sehr nüancirtem Gebrauche vorkommt, diese delicias auftreten lässt, bestärkt meine Auffassung. Tusc. V, 78 sagt er: Deliciis, otio, languore, desidia animum inficere. Also „Tändelei", „Spielerei", welche den Ernst vertreibt und das Kind ganz einnimmt. Im Orator c. 39 spricht Cicero von (oratorum) talibus deliciis vel potius ineptiis. Da ineptiae Albernheiten sind, so erscheinen auch hier deliciae als „Spielereien." Die Verkehrtheiten der Uebersetzer alle anzuführen, wäre Thorheit. Thudichum, dessen Uebersetzung der Germania jüngst Leo Maier für die beste erklärte (si

---

*) Göttling, Abhandlungen etc. I, 397, will das educare an unserer Stelle „von den militärischen Einübungen" verstehen!

Diis placet), hat „Annehmlichkeiten in der Erziehung", ziemlich sinnlos; Teuffel: „grössere Weichlichkeit", sehr unlexilogisch; Baemeister: „das edelgeborne Kind sondert keine feinere Pflege vom unedlen" (servus ist also der Gegensatz des Edlen); fast glaube ich, er ist bei Waitz in die Schule gegangen, der S. 31 auf unsere Stelle allein den Satz baut: „nicht bessere Pflege und äusserer Schmuck unterscheidet sie", wo mich dieser äussere Schmuck an Barth erinnert, der IV, 104 „Erziehungsprunk" übersetzt. Kein einziger Uebersetzer hat das Richtige getroffen, kein Ausleger hat etwas Brauchbares geleistet: also steht es mit der Behandlung der Germania, die desto mehr der Tummelplatz wilder kritischer Leidenschaft ist und eben dadurch immer dunkler wird.

10. So hat man auch den schönen Satz *donec aetas separet ingenuos* (nämlich a servis), *virtus agnoscat**) auf das Gewaltsamste zu verrenken gesucht, was seines Weges gehen mag. Wackernagel gibt in seiner Schrift „die Lebensalter" (s. UStA. S. 729) folgende schöne und gründliche Beleuchtung. „Diese aetas, die das Kind des freien Mannes von dessen Gesinde schied, und dem Sohne den Weg aufthat, sich auch vor der Virtus zu bewähren, dies Alter war die Zeit der vollendeten Geschlechtsreife, d. h. das zwanzigste oder mit gleichbedeutendem Ausdruck das einundzwanzigste Jahr. Damit nun war das germanische Leben auf seine zweite Stufe vorgeschritten, denn auf ihr beseitigte sich der letzte Mangel, der dem Jünglinge noch bis dahin geblieben: sie brachte ihm die feierliche Ertheilung und Anerkennung des Waffenrechts, und holte damit noch weitere Rechte von höchster Wichtigkeit nach, die allein aus jenem hervorgehen oder damit zusammenfallen. Zwar wie Tacitus in seiner sittlichen Theilnahme für die Germanen es c. 13 auffasst, hätte erst die Volksgemeinde zu bestimmen gehabt, mit welchem Jahr im Leben jedes Einzelnen die Wehrhaftmachung geschehen sollte: in dergleichen Dingen hat jedoch kein Volk des Alterthums und hat auch nirgend das

*) Münscher erklärt S. 34 in abschreckender Trivialität agnoscere durch „angesehen machen."

deutsche Ungewissheit und Willkür zugelassen." — Ueber diese Verleihung des Waffenrechtes durch die feierliche Wehrhaftmachung — Virtus agnoscit — [Virtus ist hier die Mannhaftigkeit] s. UStA. S. 540 ff. — Das separari durch die aetas drückt die Emancipation aus; s. UStA. S. 802.

11. Ueber *ingenuus* s. UStA. S. 804, über das folgende *juvenis* UStA. S. 623. Juventus ist die Jugend in ihrer Kraftfülle und Stärke, im Gegensatz der Senectus; daher collectiv von sämmtlichen jungen Leuten beiderlei Geschlechts, besonders aber die junge Mannschaft, das Kriegsheer. Juventas die Jugend in ihrer ersten Blüthe, das jugendliche Alter, daher auch die Göttin der Jugend. Juventa, die ganze Jugendzeit, die Jugendjahre mit ihrer Kraft und Frische. Ramshorn Synon. I, XXIX.

Proceritas s. d. Anmerkung zu c. 5 S. 256.

Robora parentum, s. c. 4 und die Bemerkung. Ueber diese Dinge handelt recht gefällig Peucker II, 18 fg.

Inexhaustus, buchstäblich „nicht erschöpft", hier: „unerschöpflich"; s. die Bemerkung zu inaccessus c. 1. S. 25; vgl. Histt. V, 7.

Referre, Livius X, 7. Eine eigentlich den Dichtern gebräuchliche Ausdrucksweise: das Bild von etwas sein; vgl. c. 43 Suebos referunt.

II.

1. (Filiorum) *ad patrem honor.* Das Wort honor, Auszeichnung, zeigt an, dass zwischen dem germanischen Herrn und seinem Sohne, ausser dem strengen Rechtsverhältnisse, auch die würdigende Schätzung des eigenen Blutes ihre Geltung fand, und dass überhaupt mildere Uebung über die Strenge des väterlichen Rechtes und der väterlichen Gewalt in der Regel den Sieg erhielt; s. UStA. S. 802. Ueber die Rechte des dominus sprechen wir c. 25; vgl. meine Besprechung UStA. S. 794 ff.

2. Die in den Worten Sororum filiis idem apud avunculum, qui ad patrem honor u. s. w. enthaltene Bemerkung,

auf welche wir im Zusammenhang mit dem Vorigen etwas genauer eingehen müssen, schliesst sich ebenso passend an die vorher erwähnte Gründung der Familie an, wie an die darauf folgende Bezeichnung des Erbrechtes und des Erbenwesens überhaupt; es ist also nicht die mindeste Ursache, von Sororum filiis an ein neues Kapitel zu beginnen, wie Waitz S. 204 (1. Aufl.) meint, was Orelli nicht hätte billigen sollen. Mit dem in der letzten Parthie des Kapitels bezeichneten Erbrechte hängt aber die Schutzpflicht, welche die ersten Worte des folgenden Kapitels ausdrücken, so eng zusammen, dass man diese Worte unmittelbar an das Ende des c. 20 anknüpfen dürfte. Da sie indessen doch etwas Neues enthalten, und da, wie man leicht einsieht, mit ihrem Inhalte die Worte Convictibus et hospitiis u. s. w. eng verbunden sind, so ist auch hier kein Grund, mit Waitz die nun einmal bestehende, wenn gleich nicht immer sehr geschickt gemachte Kapitel-Eintheilung zu verlassen.

3. Was nun das enge Verhältniss zwischen dem stark hervortretenden Mutterbruder und den Kindern seiner Schwester betrifft, so scheint mir vor Allem das Blut selbst der Grund zu sein, und der avunculus d. h. der Bruder desjenigen Wesens, aus dessen Schoosse das Kind kam, diesem Kinde näher zu stehen, als ihm der patruus steht d. h. der Bruder desjenigen, der zur Zeugung nur augenblicklich seinen Samen hergab. Wenn sich also Tacitus über solche Innigkeit wundert, so dürfte man sich von dem bezeichneten Standpunkte vielleicht noch eher über ihn selbst wundern; und ich glaube nimmermehr, dass die Deutschen allein dies als eine nationale Eigenthümlichkeit hatten oder haben*), obgleich ich den Deutschthümlern gerne etwas

*) Waitz S. 63 flg. gesteht dies ein, sucht sich aber dadurch zu helfen, dass er die niedrige Cultur derjenigen Völker betont, bei welchen Aehnliches sich trifft. Merkt er denn nicht, wie sehr er dadurch seinen Germanen schadet? Zu den Nachweisen, die er selbst in der Anmerkung giebt, füge man noch die weiteren Notizen bei Roscher, Nat.-Oek. II, §. 89. S. 255 Anm. 1 und I, §. 251. S. 505 Anm. 4. Darnach hätte man ein Recht, auch bei den Germanen die grosse Bedeutung des avunculus aus ursprünglich herrschender Weibergemeinschaft abzuleiten,

nachsehen mag. Es ist daher ganz natürlich, dass man dem Kinde bei der Taufe (denn auch die heidnischen Kinder bei den Germanen wurden getauft) besonders gerne den Namen des Mutterbruders gab, welcher nach dem Vater für den nächsten Verwandten galt. Bei den mancherlei unleugbaren Härten des germanischen Rechtslebens blieb also dieses schöne natürliche Band des Blutes rein und weich, und unter die fast rührenden sittlichen Ausgleichungen jener Starrheit gehört sicherlich das hier hervortretende Verhältniss zwischen Bruder und Schwester. In allen Stücken dem Bruder rechtlich nachgesetzt, zeitlebens unfrei und beinahe eigenthumslos bedurfte die Schwester stets eines Beschützers, der ihre Jugend schirme, der auch vielleicht noch in ihr Eheleben vermittelnd eingreife. Dazu war nach dem Tode des Vaters der Bruder berufen durch das Recht, das ihn zu ihrem Vormunde, noch mehr aber durch die Sitte, die ihn wirklich zum zweiten Vater machte und ihn für die Kinder der Schwester liebevoll, wie für die eigenen oder für Enkelkinder sorgen liess. Geschichte und Poesie erzählen von dieser zärtlichen Geschwisterliebe der alten Deutschen; Wackernagel S. 311.

4. Ich begnüge mich also mit dem erwähnten unmittelbaren Grunde dieses natürlichen Verhältnisses, und mache darauf aufmerksam, dass, wo von eigentlichen Rechtsverhältnissen die Rede ist, dasselbe in den Hintergrund tritt*) und die Cognaten den Agnaten entschieden nachstehen. So in der Erbschaft, bei welcher die mütterlichen Oheime den väterlichen nachstehen — si liberi non sunt, proximi gradus in possessione fratres, *patrui*, avunculi; dann bei der eigentlichen Vormundschaft, wo der Agnat berufen war die Stelle des Vaters zu vertreten, nicht der Cognat. Nach meiner Ansicht ist also auch die Auffassung von Kraut nicht haltbar, jedenfalls nicht

---

was freilich der taciteischen Notiz von der fast ausnahmslosen Monogamie so sehr widerspräche, dass man an eine Ur-Urzeit zu denken hätte, die eben dadurch in ein Nichts verschwände.

*) Dieser Gegensatz wird von Tacitus dadurch hervorgehoben, dass er, nach Erwähnung des von uns betonten zarten Geschwisterverhältnisses, mit den Partikel tamen fortfährt: heredes tamen successoresque u. s. w.

genügend, welcher in seiner Schrift über die Vormundschaft S. 38 ff. lehrt, die Schwester, als Frau in der Vormundschaft ihres Mannes, konnte, wenn sie eines Schutzes gegen diesen Vormund bedurfte, denselben zunächst nur unter ihren eigenen Verwandten finden, und der Sohn, wenn er eines Schutzes gegen den Vater bedurfte, vom nächsten Verwandten der Mutter, welches der Mutterbruder war. Nicht mehr, aber auch nicht weniger befriedigt Wilda, welcher S. 212, wo von der Strafgewalt gehandelt wird, unsere Stelle also auffasst: „Auch unter der Mundschaft des ferneren Blutsfreundes fand der Mündling nicht unwirksameren Schutz, als bei seinen nächsten Angehörigen: ja die Pflicht des Mundwaltes wird nach vieler Ansicht um so heiliger gehalten, wenn die Bande des Blutes weniger enge waren; der Schutz war, wo er nicht auf Eltern- und Geschwister-Liebe beruhte, um so mehr Sache der Ehre." Und auch Waitz kommt, streng genommen, auf die natürlichen Verhältnisse zurück, wenn er sich S. 207 (1. Aufl.) dadurch zu helfen sucht, dass er hervorhebt, dass die Schwester, wenn sie in dem Mundium des Bruders stand, der Tochter desselben gleich galt, wo dann ihre Söhne dem Oheim gegenüber als Enkel erschienen seien. — Aber stand sie denn, wenn sie verehelicht oder auch wenn sie Witwe war, unter dem Mundium ihres Bruders? So werden die entgegengesetztesten Dinge unter einander gemischt! Ungenügend ist auch, obgleich sich Barth IV, 180 dadurch befriedigt fühlt, die Erklärung von Gebauer, welcher Vestigia juris Germanici antiquissima S. 547 als Ursache angibt, dass nach des Vaters Tod der Bruder Beschützer und Mundmann der Schwester war, welche sich eben darum enger an ihn und Beide unter sich anschlossen, während ihre Brüder, wehrhaft gemacht, Jeder auf eigene Faust lebten.*)

*) Das armseligste Mittel, diese Dinge zu erklären, ist die Flucht nach Indien, welche sich seit einiger Zeit in der Erläuterung germanischer Verhältnisse dick macht. Waitz S. 64 spricht folgende Ungreifbarkeit aus. „Vielleicht hängt es mit alten Anschauungen (!) des indogermanischen Stammes zusammen, nach denen einst überhaupt auf die Mutter mehr als auf den Vater Rücksicht genommen ward." Noch schöner lautet, was Schweizer S. 40 flg. ausführlich von diesen indogermanischen

Dass man nicht Unrecht thut, die Sache auf die natürliche Wärme des verwandtschaftlichen Blutes zurückzuführen, deutet mir Tacitus auch durch den Ausdruck tangere animum an, welches bei der erwähnten Wahl der Geisel das innere Moment ist, während die Worte domum latius tenent mehr das äussere Moment enthalten und folgenden unzweifelhaften Sinn geben: Wenn ein (bedeutender) Germane Geisel stellen muss und man dazu namentlich die Kinder seiner Schwester wählt, so erstreckt sich die dadurch bewirkte Beherrschung nicht blos auf die eine Familie der Eltern, sondern ebenso sehr auch auf die Familie des Bruders der Mutter dieser Geisel.*) Dass übrigens bei den sororum filiis nicht blos, wenn gleich vorzugsweise, an die Söhne zu denken ist, sondern auch an die Töchter, dürfte schon deshalb wahrscheinlich sein, weil c. 8 mit ganz besonderem Nachdrucke Mädchen als sehr bindende Geisel erwähnt werden.**)

III.

1. *Heredes tamen successoresque sui cuique liberi.* Hier ist *tamen* der Ausdruck des Gegensatzes zwischen dem nachdrücklich erwähnten und eigenthümlichen zarten Geschwister-

„Anschauungen" vorträgt; ich überlasse es aber meinen Lesern, dieser Weisheit selber nachzugehen. Bachofen hat in seinem Werke „das Mutterrecht" (1861) unsere Stelle nicht behandelt, so nahe dieselbe seinem Thema steht. Der Versuch einer Erklärung, welchen Weinhold d. Frauen S. 81 flg. macht, ist keine Erklärung, sondern ein idem per idem.

*) Wenn Halm durch diese meine Erklärung noch nicht zur Einsicht kommt, die ihm nach S. 20 abgeht, so mag er sich an Orelli wenden, der noch ausführlicher spricht. Man muss freilich einen richtigen Begriff von domus haben, wie derselbe auch zum Verständniss der universa domus c. 21 absolut nöthig ist. Vgl. UStA. S. 277 ff.

**) Ueber diesen wichtigen Gegenstand ist erschöpfend gehandelt UStA. S. 924—927. Dass zu teneant aus dem Zusammenhang obsides sororum filii als Subject zu statuiren ist, versteht sich von selbst, und dass unser Wort „heilig" in gleicher Bedeutung gesetzt werden kann, wie hier sanctus, geht aus Weigand's Bemerkung hervor in seiner Synonymik III, 905.

verhältniss, und dem streng rechtlichen, welches sich ja so oft von ersterem trennt. Aus der allgemeinen Bestimmung *sui cuique liberi* folgt blos, dass, wer erben durfte, zu den liberis gehören musste, es ist nicht gesagt omnes liberi, weil sonst auch die Töchter unter den heredes liberi begriffen sein müssten, während dieselben sicherlich kein Erbrecht genossen. UStA. S. 913. Darüber kann durchaus kein Zweifel sein, dass das germanische Erbrecht auf dem Vorzuge des Mannesstammes beruhte (Grimm RA. 472), die Frage ist nur, ob alle Söhne erbten, oder ob nur Einer der eigentliche Erbe war, d. h. ob das germanische Erbrecht auf dem Vorzug der Erstgeburt beruhte. UStA. S. 914.

2. Tacitus sagt uns auch im Folgenden, wie die Verwandten erbten. Zuerst stehen also jedenfalls sui cuique liberi, dann (si liberi non sunt) proximus gradus (Staffel) fratres, patrui, avunculi.*) Das Erbe folgt also vor Allem dem Laufe des Blutes abwärts zu den Descendenten; dann seitwärts zu den vollbürtigen Geschwistern, und zu den nächsten Seitenverwandten: Brüder des Vaters, Brüder der Mutter. Eine Erbfolge aufwärts d. h. der Ascendenten wird uns gar nicht gemeldet. Werden demnach die Eltern und Grosseltern übergangen, so ist das Nämliche durchweg der Fall bei allen weiblichen Verwandten jeder Erbfolgelinie; Grimm RA. 407. UStA. S. 920.

3. Ueber all diese Punkte herrscht aber gar manche Controverse, in welche hier einzutreten meine Pflicht um so weniger ist, als ich alle Fragen des urgermanischen Erbrechts in UStA. S. 900—927 behandelt habe. Das Eine will ich aber noch betonen, dass, ausser unserer allgemeinen Stelle, in c. 32 sich noch eine sehr wichtige Nachricht über das specielle Erbrecht der Tencterer findet, deren Behandlung an diesem Orte nicht verlangt werden kann, da ich dieselbe an der oben erwähnten Stelle meines Buches bis zur Erschöpfung gegeben

*) Döderlein übersetzt unpassend: „es tritt der Bruder, der väterliche, der mütterliche Oheim als nächster Erbe ein.“ Das Wort gradus bezeichnet nämlich die Staffeln sowohl in der Sippschaft als in der auf die Sippschaft gegründeten Erbschaft, wie Grimm RA. 468 lehrt.

habe. Ich mache meine Leser darauf aufmerksam, dass ich hier nicht das urdeutsche Erbrecht darzustellen, sondern nur die betreffenden Worte unseres Kapitels zu erläutern habe. Zu diesen Worten gehören aber auch folgende: *nullum testamentum*, über deren Sinn und Bedeutung aus meiner Darstellung UStA. S. 901 ff. das Nöthige hiermit vorgetragen wird.

4. Ausser dem Unfug, der bei den Römern in und mit der res testamentaria getrieben wurde und auf welchen die Schlussworte unseres Kapitels nec ulla orbitatis pretia ebenfalls hindeuten, ist das testamentum ebenso sehr ein ganz charakteristischer Grundzug des römischen Erbrechts, wie umgekehrt das Fehlen des testamentum im germanischen Erbschaftswesen diesem den Charakter der einfachsten Natürlichkeit aufprägt. Die Worte des Tacitus besagen also Folgendes. Die überwiegend natürliche Familien-Erbfolge ist bei den Germanen ausschliessliche Regel; die minder natürliche testamentarische Erbfolge kennt man gar nicht. Das Erbe folgt rein dem Laufe des Blutes. Diese Natürlichkeit gefällt dem Tacitus, denn in Rom hatte just diese Natürlichkeit des Erbrechts schon frühe eine wesentliche Schwächung erlitten, indem die testamentaria hereditas bereits in den XII Tafeln neben der legitima hereditas vorkommt, die man auch sehr bezeichnend justa hereditas zu nennen pflegte, denn im Wesen des Erbrechts liegt es ursprünglich und tief begründet, dass die Verwandten erben, — das ist justum.

Einundzwanzigstes Kapitel.

I.

1. *Suscipere*, ein Geschäft, eine Last auf sich nehmen, um sie zu tragen; recipere, Jemanden etwas abnehmen und selbst übernehmen, eine fremde Last auf sich nehmen; Ramshorn Synon. II, 448. Die Ausleger haben das Wort suscipere an unserer Stelle ganz vernachlässigt, und dennoch fragt es sich,

ob inimicitias patris seu propinqui heisst, an Stelle des pater seu propinquus die inimicitias fortführen, was ganz gut lateinisch wäre, oder blos: im Anschluss an den Vater oder Verwandten die inimicitias durchführen. Bei genauer Betrachtung des ganzen Inhalts unserer Stelle ergibt sich aber mit Sicherheit, dass das Letztere der Sinn des Schriftstellers ist.

Inimicitiae sind hier sehr unbestimmt erwähnt ohne Unterscheidung und Hervorhebung besonderer Arten, und wir werden nur dadurch zu einer genaueren Einsicht befähigt, dass die mittelalterlichen Quellen das deutsche Wort faida, dessen Sinn wir kennen, geradezu durch inimicitia übersetzen. Und dass von solch ernsten inimicitiae die Rede ist, geht auch daraus hervor, dass alsbald von homicidium gesprochen wird, einer allerdings sehr ernsthaften inimicitia.

Ebenso durch leidige Allgemeinheit unbestimmt ist die Bezeichnung propinquus, welches Wort bekanntlich bald einen engeren, bald einen weiteren Sinn involvirt, worüber UStA. S. 269. 279. 283 und 427 gehandelt wird. Der Natur der Sache nach muss an unserer Stelle, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch zunächst und vorzugsweise an die nahen propinqui gedacht werden, zugleich aber auch an die entfernteren. In dieser einen Unbestimmtheit des Verwandten de quo liegt aber natürlich die andere Unbestimmtheit a quo propinquo suscipienda inimicitia.

Es ist also hier die Rede von der Fehdepflicht im Allgemeinen, und dann durch die Erwähnung des homicidium von der Fehdepflicht in Sachen der Blutrache, worüber wir aus Tacitus nichts weiter wissen und hauptsächlich durch die Quellen des Mittelalters belehrt werden.

Dass hier nicht sowohl von dem Rechte der Fehde die Rede ist, als vielmehr, wie schon gesagt, von der Pflicht, das drückt *necesse est* aus. Kein Mitglied der Familie, kein Mitglied der propinquitas durfte sich dieser Verpflichtung entziehen, obgleich Unger, Gerichtsverfassung S. 7 meint, es sei der Beurtheilung jedes Einzelnen überlassen gewesen, ob er die Fehde als eine rechtmässige anerkenne. Auch kann nicht bezweifelt werden, dass jeder Einzelne das Recht der Fehde hatte, und hierin nicht von den familiae et propinquitates abhing.

2. *Recipit satisfactionem**) *universa domus* bezeichnet das Institut der Composition und des Wergeldes**), worüber zum 12. Kapitel gehandelt wird, und welche durch die Worte *certo armentorum ac pecorum numero****) bezeichnet werden und bewirken, dass die inimicitiae nicht *implacabiles durant,* ein Umstand, welchen Tacitus mit Recht als eine grosse Wohlthat für das Leben der Gemeinde bezeichnet in den Worten *utiliter in publicum.* Die motivirende Bemerkung *quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem* ist übrigens nicht eben durch klare Bestimmtheit ausgezeichnet und scheint keinen gar tiefen Blick des Auctors zu verrathen. Was ist denn diese libertas der Germanen? Sie ist der Mangel einer vollständigen staatlichen Ordnung, ein Mangel, der sich überhaupt in der bis zur Willkür gehenden Ungebundenheit der germanischen Herren (s. UStA. S. 799. 801) und ganz besonders im Fehdewesen zeigte, bei welchem ein geordneter Rechtsstaat nicht sein kann, während mit einem solchen Rechtsstaate die libertas sehr gut vereinbar ist. Beim Lichte betrachtet heisst also juxta libertatem: in einem gesetzlich mangelhaften Staatswesen. Vgl. c. 11 illud ex libertate vitium. Löbell S. 474.

3. In sachlicher Beziehung hängt dieser Anfang des 21. Kapitels mit dem 12. Kapitel so eng zusammen, dass man unmittelbar nach den Worten des letzteren sed et *levioribus delictis* pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti multantur sogar mit Beibehaltung von enim folgen lassen könnte: luitur enim etiam homicidium certo armentorum pecorumque numero, recipitque satisfactionem universa domus.†) Denn auch das homicidium gehört nach germanischem Rechte zu den delictis levioribus (UStA. S. 469 ff.), nicht unter die scelera. Dies sieht Halm nicht ein, wenn er S. 23 n. 18 sagt: „Auf Missverständniss beruht die Bemerkung c. 12 über die Busse equorum peco-

*) Waitz 411, 1. Köstlin 385 ff.
**) Brandes, Zweiter Bericht, ein Aufsatz von Brachmann.
***) Soetbeer in „Forschungen etc." I, 210. 594.
†) Siegel 19. 30. Köstlin 375. Brandes l. l. S. 51.

rumque numero, als ob diese nur für leviora delicta gegolten hätte, während, so lange als die Germanen kein Geld kannten, eine andere Art von multa überhaupt nicht vorkommen konnte." Nun, wie war die Sache, nachdem sie Geld hatten?

Tacitus sagt tam inimicitias, quam *amicitias.* Ganz falsch will Rogge S. 5. n. 5 hieraus folgern, „dass auch andere befreundete Freie ausser den Anverwandten an einer Fehde Theil zu nehmen pflegten"; und ebenso S. 59, wogegen ich UStA. S. 428 mich erkläre. Siegel dagegen macht S. 25 die sinnige Bemerkung: „Beilegung der Fehde, Herstellung des Friedens war der Zweck jeder Sühne. Das Friedensgelöbniss, von dem Verletzten selbst oder von dem Haupt und Führer der Familie abgelegt, war auch für die übrigen Verwandten verbindlich. Et — amicitias berichtet Tacitus, was, wenn irgend etwas Relevantes darin gesagt sein soll, hierauf zu beziehen ist." Ich selber nehme die Sache ganz einfach so, dass Tacitus in rhetorischer Declamation den inimicitiae auch den Gegensatz amicitiae gegenüber zu stellen veranlasst war.

Hiermit schliesse ich diese kurze Besprechung des ersten Theils unseres Kapitels und verweise auf die Erläuterungen zum 12. Kapitel zurück. Peucker I, 34 berührt die ersten Worte suscipere etc.; I, 93 die faida und satisfactio; I, 215 die faida und das Waffenrecht. — M. s. Nachträge zu S. 659 und 664.

II.

Man kann fragen, wie Tacitus auf einmal von dem vorigen Gedanken zur Besprechung des Folgenden kommt. Ich antworte: er hat im unmittelbar vorhergehenden von den Familienverhältnissen im Persönlichen gesprochen, von den Worten convictibus etc., mit welchem allerdings nicht unpassend ein neues Kapitel beginnen sollte oder dürfte, spricht er von der in der Familie herrschenden Lebensweise, denn Convictibus bezieht sich auf die eigenen Leute, hospitiis auf die Fremden; und nachdem er noch in diesem Kapitel die hospitia besprochen, geht er c. 22 zur Besprechung der convictus über.

Ich getraue mir indessen auch noch eine andere Darlegung

anzuknüpfen. Es ist im Vorhergehenden von Denen die Rede gewesen, welche so innig mit einander verbunden sind, dass Einer für den Andern mit Leib und Leben einsteht, im Folgenden nun ist die Rede von Denen, welche nicht blos jeder solchen Verbindung entbehrten, sondern als Fremde überhaupt kein Recht hatten. Der Fremde konnte, weil er sich nicht in der Rechtsgenossenschaft der Mark und Landschaft befand, in welcher er verweilte, auf ihren Schutz und Frieden keinen Anspruch machen. Grimm RA. 397. Er hat als Ausländer kein Wergeld, und wenn auch auf seine Ermordung Busse gesetzt sein konnte, stand doch seinen Verwandten keine Befugniss zu, rechtliche Genugthuung zu verlangen. Ja, eingewanderte Fremde geriethen, wenn sich ihr Aufenhalt über Jahr und Tag verlängerte, ohne Weiteres in Unfreiheit. Nur in der Gemeinde hatte der Einheimische Recht und Frieden, zu welcher er als Genosse gehörte. Die Gemeinde sicherte selbst ihren eigenen Mitgliedern den Volksfrieden nur so weit, als deren Wergeld reichte: wie hätte also Jemand, der gar nicht in der Gemeinde verbürgt war und selbst für nichts bürgte, Anspruch auf gerichtliche Hülfe machen können? Ein Fremdling musste daher jedesmal recht- und friedelos sein. In einer Zeit, in welcher selbst der eingeborene, aber geringe freie Mann oft sich ausser Stand sehen mochte, sein Recht geltend zu machen und der mannichfachsten Bedrückung ausgesetzt war, musste sich der im fremden Lande allein und freundlos stehende Fremdling und Unbekannte in einer gefährdeten und schlimmen Lage befinden, weshalb auch fremd und elend gleichbedeutend wurden. Da also in rechtlicher Beziehung der Einheimische Alles, der Fremde Nichts ist, so ist es eine in sittlicher Beziehung um so interessantere Erscheinung, dass der Einheimische den Fremden nicht blos in seinen persönlichen sondern auch rechtlichen Schutz nimmt, wodurch der Letztere zum Ersteren ohngefähr in das Verhältniss des Gesindes oder der Unfreien zum Herrn trat, woraus zweierlei folgte: 1) dass der Hausherr den Schutz des Fremdlings übernahm, und 2) dass er, wie für Jeden seiner Knechte, für den Fremdling auch haftbar war (vgl. Eichhorn §. 18). Wollte nun der Fremde weiter, so begleitete ihn der bisherige

Wirth in das andere Haus, und zwar aus beiden Rücksichten, vor Allem aber aus der letzteren, damit nicht der Fremdling schlimme Verantwortlichkeit über ihn brächte; denn, erschlug derselbe z. B. einen Andern, so hatte der Wirth das Wergeld zu bezahlen, von welchem im Anfang dieses Kapitels die Rede war. In dieser Auffassung zeigt sich also Alles in einem tieferen, wohl begründeten Zusammenhang. Tacitus aber hat den Sinn jener Begleitung des Fremdlings, die einen rein rechtlichen Grund hat, nicht eingesehen und dafür einen moralisch-sentimentalen untergeschoben, der wirklich läppisch genannt werden darf und in den Worten cum defecere*) eine fast unbegreifliche Lächerlichkeit enthält. Bei den Germanen hat man also den Fremdling so lange gastirt, bis man selbst nichts mehr hatte?! Nach J. Grimm RA. S. 400 war es Sitte, nicht über drei Tage zu verweilen. Daher das alte Sprichwort: Ein dreitägiger Gast ist Jedem eine Last. In den Leges Edowardi c. 27 heisst es: Si quis hospitaverit privatum, poterit eum habere noctibus duabus tamquam hospitem — quem si tertia nocte hospitatus fuerit, habeat eum ad rectum tamquam de propria familia." Dieses Gesetz, sagt Möser, Osnabrück. Gesch. I, §. 17, that eine seltsame Wirkung auf die Höflichkeit der Deutschen. Wenn ein Gast von ihnen ging, so wurden sie monstratores proximi hospitii et comites. Denn wenn der Fremde unter dem Wege zum nächsten Nachtlager etwas verbrochen hätte, so würde der erste Wirth (als nothwendiger Bürge) für ihn haben zahlen müssen." Ich sehe zu meiner Befriedigung, dass schon Möser unsere Stelle, welche von allen Auslegern vernachlässigt ist, richtig aufgefasst hat.

III.

Da übrigens Tacitus an dieser Stelle nie den Ausdruck peregrinus gebraucht, so ist noch zu erklären, welcher Art Fremde hier zu denken sind. Gewiss keine Andern, als Ger-

---

*) Vgl. c. 24 cum omnia defecerunt. Halm S. 23 n. 18 nimmt ein förmliches Missverständniss des Tacitus an.

manen, welche (Grimm RA. 396) nicht an dem Ort, nicht in der Mark, nicht in dem Lande geboren und erzogen sind. An Fremde ganz anderer Abstammung und Nation wird wenig oder nicht zu denken sein, verhältnissmässig vielleicht noch am meisten an Kelten, die wichtigsten Nachbarn.

Dilthey interpungirt die folgenden Worte also: Quum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii et comes, proximam domum non invitati adeunt, d. h. Beide gehen ungeladen in das nächste Haus, und zwar der vorherige Bewirther nun als Wegweiser zum andern gastlichen Hause und als Begleiter — Wenn man das Komma nach comes tilgte und darunter den Fremdling verstände, könnte man die Stelle auch so geben: der vorherige Bewirther, jetzt Wegweiser zum andern gastlichen Hause, und sein Begleiter gehen zusammen ohne Einladung in das nächste Haus. Die gewöhnliche Auffassung, z. B. bei Haupt und Halm, interpungirt also: cum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii et comes; proximam domum non invitati adeunt. Man kann das nicht missbilligen, darf es aber schwerfällig finden; ich ziehe Dilthey's Art vor. Hess Var. Lectt. I, 25 handelt gut über diesen Punkt und lobt folgende Uebersetzung Bredows. „Und ist der Vorrath erschöpft, gehet, wer eben Wirth war, mit seinem Fremden als Anweiser einer neuen Herberge und als Begleiter uneingeladen zum Hause des Nachbarn.“ Gegen Haupt's Art, die nun auch Müllenhoff beibehalten hat, spricht vorzüglich Etwas, worauf nicht aufmerksam zu sein, das Vorrecht der Philologen ist. In der ganzen Germania ist nämlich kein einziges Kapitel, welches so wie dieses aus lauter zweispaltigen abgerissenen Sätzlein besteht. Behandelt man nun die Stelle so wie ich mit Andern meine, so kommt doch wenigstens eine Ausnahme in die sehr unschöne Oekonomie des Ganzen. Vgl. Rudolphi S. 15.

Nec interest übersetzt Roth: (in's nächste Haus) wo es wieder ebenso ist: Döderlein: da gelten sie gleich viel. Nach Roth gilt die Vergleichung den zwei verschiedenen Häusern, nach Döderlein den zwei verschiedenen Personen. Man könnte aber drittens die Vergleichung auf das Nichteinge-

ladensein beziehen, welches (non invitati) unmittelbar vorhergeht, und übersetzen: das thut nichts. Die Worte notum ignotumque etc., wozu ein nam zu denken ist, sprechen aber für die Art, nach welcher Döderlein übersetzt hat.

Quantum ad jus hospitis*), wofür Lipsius gegen die Handschriften hospitii las, wird von Döderlein abstract durch Gastrecht, von Roth durch Ansprüche des Gastes übersetzt. Ich ziehe die letztere Art vor, weil sie dem Texte selbst getreuer entspricht und zugleich einen für die Stelle ganz passenden Sinn gibt; es ist nur zu merken, dass hier hospes den Fremden bezeichnet, während es vorher als Gastwirth stand; ferner ist die Frage, was passender ist: ein Fremder, oder: der Fremde? Ich ziehe das Letztere vor. Ueber den Sprachgebrauch *quantum ad* = quod attinet ad schweigen Bötticher und Dräger; vgl. Gruber.

Eadem facilitas, sie nehmen ebenso wenig Anstand, übersetzt schlecht in jeder Beziehung Roth, und auch Döderleins Meisterstück ist nicht gross: und ebenso unbedenklich erfolgt eine Gegenforderung. Schon um ein Gutes besser Barth: man erbat mit gleicher *Traulichkeit*, was man wünschte. Ich glaube facilitas noch richtiger durch Unbefangenheit zu übersetzen und vermeide jede Paraphrase. — Ueber moris (est) s. UStA. S. 539 und 763. Leo zum Beowulf S. 78 beleuchtet aus späterem Angelsächsischem die Worte abeunti si quid poposcerit concedere moris. Und auch Weinhold altnord. Leben S. 448 beleuchtet dies so wie die germanische Gastfreundlichkeit überhaupt S. 441. Vgl. Waitz 42, 4. Die Verbindung dieser Erscheinung mit einer niederen Culturstufe und einer besonderen Art Luxus betrachtet Roscher Nat.-Oek. I, §. 225. n. 9.

Gaudent muneribus heisst: sie sind wie Kinder, die, wenn man ihnen etwas schenkt, ohne Abwägung und Reflexion, sich

*) Ueber das stilistische Geheimniss notum ignotumque wende man sich an Wölfflin Philol. 26, 151. Ebenso über das Poetische des Wortes monstrator an Wiedemann in den Forsch. X, S. 599. „Auch hierin nämlich soll ein Rest von Sallust's Darstellung germanischer Sitte erhalten sein."

rein und blos der Freude überlassen: auf gaudent liegt der Nachdruck. Man sieht also leicht, wie es mit Döderlein's Uebersetzung steht: Der Germane liebt Geschenke. Ich denke, der Nichtgermane liebt sie auch. Vgl. gaudent c. 5 und die Anmerkung. Gar zu sublim erklärt Thudichum: sie empfinden Freude daran zu schenken und Geschenke zu empfangen.

Zu den vielen Punkten einer nachlässigen und verkehrten Behandlung dieses Kapitels ist auch das zu zählen, was die Philologen mit den Schlussworten *Victus inter hospites comis* angefangen haben. Döderlein, der mit Andern, namentlich Thiersch (Acta Philoll. Monacc. III, 3, 462) diese Worte von ihrer handschriftlichen Stelle hinwegnimmt und nach discernit setzt, hat sie wenigstens in einem Punkte nicht schlecht übersetzt, nämlich: „Im Zusammenleben herrscht zwischen Wirth und Gast Herzlichkeit." Victus, was man aus Cornelius Nepos und Cäsar ganz gut lernen kann, bezeichnet nämlich überhaupt vitae ratio d. i. das Benehmen, das Verhalten, und unser Satz I. schliesst das ganze Kapitel vortrefflich ab, indem er besagt: Kurz, das ganze Verhalten, das ganze Wesen zwischen Fremd und Fremd ist wahre Freundlichkeit. II. Diese Freundlichkeit zeigte sich in allen Stücken, und was das Wechselseitige derselben betrifft (es heisst inter hospites, zwischen beiden Seiten), ganz besonders in dem Austausch der Geschenke, von welchem die Worte abeunti bis obligantur sprechen. Indem sich also der Satz victus — comis nicht blos auf die ganze Schilderung bezieht, sondern insbesondere mit hervorhebendem Nachdruck auf die letzten Worte abeunti — obligantur, ist die Stellung desselben so vortrefflich, dass er als Abschluss des Ganzen nichts zu wünschen übrig lässt. Ganz lächerlich ist die Auffassung, welche sagt: tamen victus inter mutuos hospites comis, und armselig die von Roth: der Verkehr bei Tische ist liebreich! Für Döderlein und seinen Nachtreter Bacmeister noch die Bemerkung, dass comis nie herzlich bedeutet; Freundlichkeit und Gefälligkeit ist genug und auch Cäsar's (VI, 23) Worte über den nämlichen Zug der germanischen Sitte sagen

Dasselbe: Hospites violare fas non putant; qui quaque de causa ad eos venerint, ab injuria prohibent sanctosque habent; iis omnium domus patent, victusque communicatur, d. h. man lebt in freundlicher, ganzer Gemeinschaftlichkeit; und nicht (wie ich selbst früher übersetzte): Jeder reicht ihnen den nöthigen Unterhalt.

IV.

Die Zahl von der Hyperkritik misshandelter Stellen in der Germania ist gross, die Misshandlung derselben fast durchweg eine muthwillige und gewissenlose. An keiner Stelle ist dies aber so sehr der Fall wie an den Schlussworten *victus inter hospites comis;* hier haben wir ein kritisch philologisches wirkliches Scandal für den gesunden Menschenverstand. Ich erachte es deswegen als gefordert, die Geschichte dieses unleugbaren Scandals per partes darzustellen, um zu zeigen, wie in dem ganzen Gebiete, insbesondere aber wie in der Behandlung der Germania von der gewissenlosen Oberflächlichkeit gewirthschaftet wird.

A.

In keiner Handschrift ist eine Spur von Unsicherheit, in keiner der ältesten und älteren Ausgaben eine Aenderung oder Verdächtigung des also diplomatisch Gesicherten. Dem französischen Uebersetzer des Tacitus Delableterie war es vorbehalten, die Unächtheit dieser Worte zu entdecken, weil er ihren Sinn nicht zu entdecken vermochte; wie es denn ein oberster Hauptsatz gewisser Kritiker ist: was ich nicht verstehe ist unächt, oder verdorben. Des Franzosen Verkehrtheit fand alsbald in Deutschland Nachäffung, und Gelehrte wie Ernesti, Fr. Aug. Wolf und Jacobs, um Andere zu übergehen, liessen sich von diesem französischen Scharfsinn ohne Weiteres hinreissen, statt sich um bessere Einsicht zu bemühen. Zu ihnen gehört auch Bredow, dessen Bemerkung in seiner Uebersetzung der Germania S. 111 also lautet. „Die letzten Worte (von ihm geradezu weggelassen) scheinen mir eine Randglosse, die ein

Abschreiber oder Leser als Ueberschrift für einen Theil des Kapitels beigeschrieben hatte. Denn dass die Fremdlinge freundlich empfangen werden, dass man Bekannte und Unbekannte mit gleicher Freundlichkeit behandelt, hat Tacitus schon gesagt, und den Gast bereits bis zum Abschiede und den dabei gewöhnlichen Sitten begleitet. Und nun sollte er noch hinterher die kahlen Worte hinzusetzen: der Umgang mit Fremden ist freundlich, oder: das Betragen unter Gastfreunden ist gefällig? Und was ist victus inter hospites?"

Ich sage, dass, wer nicht einmal versteht was victus inter hospites heisst, nicht im Stande ist, die Worte des Tacitus zu kritisiren; und bemerke überdies ganz nachdrücklich, dass diese ganz beweislosen Worte Bredow's nichts sind als die oberflächlichste Willkür, die eigenmächtige Herrscherin in der philologischen Kritik.

Wir wundern uns deshalb keineswegs, wenn Gerlach S. 128 sagt: „Eine solche matte Wiederholung eines Gedankens, der in kräftigen Zügen ausgedrückt ist, wäre in der That eine Selbstvernichtung zu nennen, geschweige dass bei einem Schriftsteller, der nach kräftigen Schlusssätzen strebt, dergleichen zulässig wäre." Gerlach lässt deshalb wie Bredow die Worte in der Uebersetzung weg.

Gleichen Geistes gibt Teuffel, welcher die Worte übersetzt [der Verkehr mit Gastfreunden ist liebevoll], aber, wie es scheint, auch nicht weiss was inter hospites bedeutet, S. 165 folgende Bemerkung. „Die Worte des Originals, wenn sie auch den Sinn haben können, stehen mindestens nicht an der rechten Stelle, und es ist jedenfalls eine durchgreifende Massregel erforderlich: entweder Versetzung oder gründliche Abänderung; am wahrscheinlichsten aber verdankt das Sätzchen seine Entstehung einer auf den Rand geschriebenen Inhaltsangabe des folgenden Kapitels (victus), die allmälig in dieser Weise ausgeweitet in den Text gelangte."

Meine Leser sehen gewiss, wie Teuffel, ausser seinem Belieben und Meinen, auch nicht eine Silbe des Beweises gibt. Er reiht sich deshalb füglich und würdig an die zwei Vormänner an.

Wer wird sich also wundern, wenn Halm in seiner gewohnten Beweislosigkeit S. 30 ex cathedra ausspricht: „das vielbesprochene victus inter hospites comis scheint aus einer Inhaltsangabe des Kapitels vom Rand in den Text gerathen zu sein.“ Oder wenn Horkel S. 721 also spricht und nur also: „Die letzten Worte des Kapitels sind, wie sie die Handschriften geben, unverständlich.“ Für Horkel unverständlich, und deshalb für Alle unverständlich, nach einem Lieblingssatze der Kritik! Oder wenn Dilthey spricht: „Diese Worte enthalten nach allem Vorhergehenden eine der Kürze des Tacitus unwürdige Schluss-Sentenz, die einem Glossem sehr ähnlich sieht.“ Rudolphi endlich S. 8 geht so weit, ebenfalls ohne allen Beweis blos auszurufen: „Haec verba tam arida sunt ac tam languida, ut aurem laedant(!) ac nullo modo ferri queant.“

Das Ergebniss all dieser nichtbegründeten, willkürlichen und leichtsinnigen Angriffe der Oberflächlichkeit ist also weiter nichts als: leere Behauptung ohne allen oder ohne allen stichhaltigen Beweis, kritischer Wind und Schwindel.

B.

Eine andere Gruppe von Angreifern macht sich doch wenigstens ein Geschäft daraus, einen Beweis für die Verwerfung der Stelle aus dem Worte *victus* herzunehmen. Selling S. 18 ist fast möchte ich sagen so frech, die Vertheidiger des Textes förmlich herauszufordern, „ut unum ex antiquis scriptoribus exemplum afferant ejus significationis, quam nomen victus hic habere autumant, nempe vita hominum socialis, vita communis amicorum, conversatio hominum, vel convictus, Zusammenleben, Umgang. Significat quidem etiam vitae rationem, sed tantum quod ad corpus, sensus, non quod ad deos, civitatem, homines, animum attinet.“ Und zwei Jahre später (1832) sagt Kiessling ohne Weiteres: „vim conversationis et consuetudinis hoc nomen, opinor, numquam habet“; eine Behauptung, welche Jessen S. 76 neuerdings aufwärmt, während schon Gerlach S. 128 anerkennt, victus bezeichne, obgleich seltener, die ganze Lebensweise, unter Berufung auf Caesar B. G. I,

31 und Cicero de Inv. I, 25. Und dazu füge man was überdies Forcellini und Gesner an die Hand geben.

Von seiner falschen Behauptung weiter gehend liest nun, wie schon früher Longolius das Wort comis gewaltthätig erklärte, Selling communis statt comis und sagt: „Tacitus dicit, apud Germanos esse inter hospites (dum alter in alterius domo est) communionem bonorum eorum, quae ad vitam quotidianam necessaria sunt; quo adjecto sufficientem edit causam praecedentis, quod per se sane mirum esset, cur nec data munera imputent nec acceptis obligentur“; es sei also ein enim ausgelassen. Diese Conjectur, auch von Kiessling u. A. angenommen, ist aber in ihrer ganzen Erbärmlichkeit bereits durch Gerlach, der die Worte nicht rettet sondern geradezu streicht, hingestellt, welcher S. 128 darüber Folgendes sagt. „Man wird doch wohl dem Tacitus nicht die Thorheit zumuthen wollen, dass, nachdem er von Empfang und Speisung des Gastfreundes geredet, und wie es gehalten werde, wenn die Lebensmittel ausgingen, endlich, nachdem er auf die Gastgeschenke übergegangen, noch einmal auf die Nahrungsmittel zurückkomme, und sage, sie seien gemeinsam, d. h. nachdem er durch alle einzelnen Theile die Art des Empfangs und der Bewirthung gerühmt, nun noch am Schluss hinzusetzen solle, die Speisen sind gemeinsam, wo ja eben alles Vorige dasselbe mit anderen Worten sagt.“

Diese völlige Vernichtung der bodenlosen Conjectur communis hat aber dennoch Wiedemann nicht abgehalten, in den „Forschungen u. s. w.“ IV, 190 dieselbe unbedenklich anzunehmen, unter der schalen und lächerlich gezwungenen Begründung: „An diese Bemerkung, dass der Lebensunterhalt gemeinsam sei, schliesst Tacitus an was er über die Nahrungsmittel berichtet.“ Das ist aber, ausser der Verkehrtheit des Gedankens, überdies rein nicht wahr, denn zwischen dem Schlusse des 21. Kapitels und dem Anfang des 23. Kapitels steht das ganze 22. Kapitel inne.

Holtzmann, obschon er bekennt, die Stelle gebe nach der handschriftlichen Lesung einen guten Sinn (der Verkehr unter den Gastfreunden ist freundlich), billigt dennoch zugleich

auch die Conjectur communis bevorzugend mit folgender sauberen Erklärung: „Das schliesst sich besser an das Vorhergehende an; sie sehen es an als ihr Eigenthum; jeder verlangt ohne Umstände, denn die Nahrungsmittel gehören auch dem Gaste, sind communes.“ Kurz, Holtzmann tritt auf Seite Selling's und verlässt die handschriftliche Lesart mit der Bemerkung, sie habe etwas Unbefriedigendes. „Nachdem schon ausführlich die Freigebigkeit und Gastfreundschaft gepriesen ist, kommt dieser Satz ziemlich überflüssig.“ Holtzmann hat, wie man hier klar sieht, weder in Kritik noch in Exegese irgend welche Grundsätze oder Methode.

C.

Das Unbefriedigende dieser mehrfachen Versuche, die Stelle durch Veränderung des comis in communis von ihrer vorgeblichen Krankheit zu befreien, hat deshalb noch weiter geführt, und zwar unter Leitung der ganz gleichen Oberflächlichkeit. Tross, welcher in seiner Ausgabe (1841) der Stelle einen eigenen Excurs widmet, sagt S. 47 Folgendes. „Absolutis jam omnibus, quae de veterum Germanorum hospitalitate tradit Tacitus, haec verba ad ea, quae praecedunt, haudquaquam posse referri, sed ad initium proximi capitis, quo reliquam eorum vivendi rationem persequitur, pertinere mihi persuasum est. [Eine unhaltbare, unbewiesene, leichtfertige persuasio]. Tum, quia nec sic commodus sensus efficitur, totum locum levi mutatione sic emendo: victus inter omnes pariter communis. Statim e somno, quem etc., et hac quidem sententia: Victus inter omnes Germanos, quorum de moribus et institutis adhuc in commune agitur et quatenus non differant, pariter i. e. aeque communis et plane idem est, ac cetera eorum instituta. Victus usurpatur pro quotidiana vivendi ratione, ut apud Caesarem I, 31.“

Und dieser abschreckenden Abenteuerlichkeit schliesst sich Rudolphi an, dessen oberflächliche Bemerkung über die handschriftliche Lesart ich bereits weiter oben mitgetheilt habe. „Ad illud igitur caput (sagt er S. 9), quod insequitur, trahenda sunt illa verba et ita immutanda, ut scriptura exsistat haec:

Victus inter omnes pariter communis. Novum enim caput, quod de conviviis narrat, prooemium quoddam efflagitat." Diesem bodenlosen Gerede gegenüber frage ich: 1) ist wirklich kein realer Zusammenhang zwischen dem 21. und 22. Kapitel? 2) welches prooemium hat denn das 23. Kapitel im Hinblick auf die Schlussworte des 22. Kapitels? Rudolphi zeigt sich hier in der That als blosser Schwätzer.

D.

Unter solchen Präcedentien darf man sich deshalb nicht wundern, wenn ein Kopf wie Lachmann etwas eigenes Besseres suchte; und so brachte er aus den handschriftlichen Worten die Lesart vinclum inter hospites comitas*) heraus, welche Haupt in den Text aufnahm und Müllenhoff leider nicht daraus verbannte. Thudichum nennt dieses so viel geltende Lachmannische Kind „ebenso unnöthig als unpassend." Er hat aber nicht gesagt, inwiefern unpassend. Ich sage: Weil im Vorhergehenden zwar von freundlichen Berührungen, von einer ratio und einem modus vivendi der hospites die Rede ist, nicht aber von Banden oder gar festesten Banden derselben, dies müsste aber sein, wenn vinclum passend wäre. Vinculum, Fessel, ist ein sehr starkes, extremes Wort, und deshalb schon in aller und jeder Beziehung hier unzulässig; m. vgl. c. 18, wo das überaus enge und strenge Band der germanischen Ehe ein vinculum genannt wird. Schweizer, obgleich entschieden billigend, meint freilich, in aller Unschuld und gehorsamen Ergebenheit, wenn Lachmann doch nur die syncopirte Form vinclum nicht genommen hätte, was nicht taciteisch scheine. Die überlieferte Lesart sei erstaunlich matt, und überdies victus dabei auffallend gebraucht. Abgesehen von diesem letzten Satze der unverbesserlichsten Oberflächlichkeit frage ich, ob, wenn victus als die ganze Lebensweise, als häusliches und geselliges Verhalten gebraucht ist, und es ist es, durch Lachmann's Conjectur ein anderer Ge-

*) Massmann gibt Lachmann's Conjectur also: vinclum inter omnes comitas.

danke, ein besserer Abschluss entsteht? Wenn Lachmann Sinn für die euphonische Stilistik des Tacitus gehabt hätte, würde er auch gemerkt haben, wie untaciteisch es ist, zwei unmittelbar auf einander folgende kleine Sätze durch gleichendende Substantiva facilitas — comitas zu schliessen. Diese Kritik ist blind.

Wir wollen aber nachsichtig sein gegen Schweizer's Nachbeten, wir müssen dies. Ein Kritiker der Germania, welcher sich viel herausnimmt, Reifferscheid, sagt S. 624, ausgehend von dem Andern beliebten Durchstreichen der Worte, „quam conjecturam probare vetamur et sententiae conformatione ab indicibus aliena et egregia Lachmanni emendatione [interpolatione, sage ich, et corruptione], qua aptissima sententiae quae praecedit clausula additur.“ Es ist zu bedauern, dass Reifferscheid in seiner Apodeixis nicht genau gesagt hat, wie die conformatio der Lemmata beschaffen sein müsse (m. vgl. seine Behandlung der cc. 27 und 43), und worin das Egregium von Lachmann's Conjectur u. s. w. besteht; wir würden uns gern belehren lassen. Auch hier begegnet uns also von Neuem die Oberflächlichkeit willkürlichen Geredes im Bunde mit den schlimmsten Grundsätzen gewissenloser Kritik. Denn was ist das für ein Satz: ich streiche die Worte der Handschriften nicht, aber nur darum weil Lachmann etwas daraus zu machen weiss. Tacitus — Lachmann; Lachmann — Tacitus!

E.

Was Reifferscheid unterliess, nämlich zu zeigen, wie ein Lemma beschaffen sein müsse, das hat einigermaassen Meiser S. 40 geleistet, wo wir Folgendes lesen. „Mit Recht ist dieser Satz aufgefallen, denn nach der vorangehenden speciellen Schilderung ist er in seiner Allgemeinheit zu vag und nichtssagend; mit Unrecht aber hat man ihn gestrichen, denn es lässt sich kein genügender Grund denken für eine solche Interpolation [Dies sollten sich Quidam merken; es ist vollkommen wahr]. Stünde nur victus allein da, so liesse sich wohl annehmen, als sei dies eine Ueberschrift zu den folgenden Kapiteln oder selbst victus inter hospites eine Inhaltsangabe des vor-

liegenden Kapitels, allein da auch noch comis dabei steht, so wird diese Annahme gar zu bedenklich, um so mehr da comis gerade der üblich bezeichnendste Ausdruck ist für Liebenswürdigkeit und Freundlichkeit im Umgang und Verkehr. (Vgl. Liv. IX, 36: comi hospitio acceptum.) Ich werde also von selbst darauf geführt den Fehler in victus zu suchen. Was aber den Römern vor allem an den Germanen auffiel und furchtbar war, das war ihr wilder, trotziger Blick. (Vgl. Cäsar G. I, 39). Tacitus hebt dies wiederholt hervor: c. 4 erwähnt er ihre truces oculi, c. 30 von den Chatten minax vultus, und c. 31 ne in pace quidem vultu mitiore mansuescunt. Es wäre daher an unserer Stelle eine weitere specielle Bemerkung, die, meine ich, ganz fein und charakteristisch wäre, wenn gesagt würde, der Blick, der sonst so wild und furchtbar ist, sei inter hospites comis; also vultus inter hospites comis."

Triumph, Triumph!

F.

Wir sind an den Grenzen der Insania angekommen, und wenden unsern Blick auf Jene, welchen die Worte der Handschriften das Erste und wo immer möglich auch das Letzte sind. Wir müssen aber auch hier unser Bedauern darüber aussprechen, dass die hyperkritische Bethörung selbst bei diesen nicht ohne nachtheilige Wirkung vorüber ging, sondern veranlasste, dass sie, unter conservativ kritischer Festhaltung der handschriftlichen Worte, in dieselben dennoch einen mehr oder weniger verkehrten und falschen Sinn legten.

Passow ist hier zunächst zu nennen. Er sagt in seiner Ausgabe Folgendes. „Si consideraveris, Tacitum hactenus de hospitalitate Germanorum erga ignotos locutum esse verbaque haec postrema ad eos pertinere, quos mutuum amicitiae foedus junxerit (inter hospites), necessario addita tibi videbuntur." Passow versteht also die Worte in ihrer wahren Bedeutung so wenig, als die Tilger und Interpolatoren derselben.

Ein Gleiches zeigt sich bei Orelli, welcher in den Symbb. folgendes exegetische Abenteuer producirt. „Haec neutiquam

supposititia esse non tam ex rationibus a Passowio prolatis, quam ex manifesta oppositione liquet eorum, quae leguntur cap. seq. crebrae ut inter vinolentos rixae. Cum hospitibus igitur comiter conversabantur, nec rixas committebant: at longe aliter res sese habebat, ubi, nullo hospite praesente, ipsi soli conviviis indulgerent. Ut autem magis elucesceret isthoc antitheton, non sine arte huc collocatum fuit."

Wir verlieren kein Wort über diese bodenlose Verzwicktheit, welche Kritz ganz zu der seinigen macht, und wenden uns nach einer noch grösseren.

Roth, dessen saubere Uebersetzung dieser Worte bereits weiter oben angeführt ist, sagt S. 145 Folgendes. „Es sind keine äusseren Gründe, derentwegen man diese Stelle ausmerzen oder versetzen will. Dass sie nach discernit besser stände, als nach obligantur, wird kaum in Abrede zu stellen sein [doch!]. Aber dieselbe gibt einen neuen Zug des deutschen Charakters, der im Vorhergehenden noch nicht enthalten ist: wenn Deutsche beim Mahle beisammen sitzen, sind Alle nur hospites; man sieht nichts von der in Rom üblichen Inhumanität, welche die Gäste nach dem Rang verschieden behandelt. Victus in dem Sinne von convictus zu nehmen, kann keinen Anstand haben."

O wäre doch Roth auf die Seite der Angreifer getreten. Roth ist unter Conservativen in der Erklärung der Worte der Entsetzlichste.

G.

Ich trenne deshalb von ihm und seinen zwei Vormännern die, welche in der Erklärung der Wahrheit nahe kommen. Schon in seiner Ausgabe hat Hess das Richtige, wenn auch nicht erschöpfend, mit folgenden Worten ausgedrückt. „Tacitus haec verba, ut de Germanorum hospitalitate narrationem sententia in universum pronuntiata brevitur clauderet, consulto hic posuit." Und Observv. I, 26 sagt er weiter, obgleich nicht deutlich und richtig genug: „haec verba abruptius scripsit Tacitus, quamquam arcte cum antecedentibus cohaerent. In hospitibus tractandis munerum prorsus nulla ratio habetur, pari facilitate,

promta voluntate ac liberalitate hospites se mutuo excipiunt victumque sibi praebent."

Bestimmter und treffender sagt Walther, welchem sich Bach buchstäblich anschliesst, „Vocabulum comis satis indicat, vocabulum victus non esse intelligendum de cibo potuque, sed de vivendi ratione in universum „das Leben zwischen Gastfreunden). Hucusque enim scriptor docuerat quidem, quemcunque mortalium Germanis hospitaliter excipi, abeunti munera dari; nihil tamen dixerat de ratione, qua vivere, edere, bibere, conversari solent hospites cum hospitibus. Quare satis apte nunc addit: victus inter hospites comis."

Treffender, obgleich nicht ohne Schiefheit, erklärt Thudichum: „Victus ist hier die ganze Lebensweise, das häusliche und gesellige Verhalten. So definirt es ausdrücklich Cicero de Inv. I, 25. Tacitus will durch diesen Schlusssatz bemerklich machen, dass Gastfreunde bei aller Unbefangenheit und Freiheit doch in feinen, verbindlichen Formen mit einander verkehrten." Thudichum behandelt also die Stelle so, als hiesse es: tamen victus etc., wie namentlich auch Günther thut. Günther scheint aber (denn er hat sich nicht erklärt) sein tamen darauf zu beziehen, dass er in den Worten nec — imputant, nec — obligantur das Gegentheil der comitas erblickt. Thudichum übrigens würde seinen Fehler nicht gemacht haben, hätte er ernstlich überlegt, was comis bedeutet, welches nicht den Begriff des „Feinen" oder „Verbindlichen" hat, sondern „zuvorkommend", „gefällig", „freundlich" bedeutet, lauter Eigenschaften, die in der germanischen Behandlung der Fremden, wie sie Tacitus beschreibt, nach ihrer Ganzheit zu Tage liegen; diese comitas liegt in der Erzählung des Kapitels von Anfang bis zu Ende und hat nirgends einen Gegensatz, der zu einem tamen Veranlassung gäbe. Es ist also auch gründlich falsch, wenn Kritz meint, Tacitus wolle den Gedanken ausdrücken: ceterum victus — comis, unter der ebenso falschen Voraussetzung: „Absoluta expositione de hospitio apud Germanos, Tacitus adhuc verbo commemorat conversandi ac vivendi rationem (victum) inter ipsos hospites."

Am meisten unter Allen hat das Richtige Nolte getroffen,

welcher in seiner kritischen Arbeit über sämmtliche Schriften des Tacitus (Amsterdam 1851), obgleich von Rudolphi S. 8 verhöhnt, S. 25 sagt: „Interpretes ad unum omnes in eo mihi errasse videntur, quod haec verba referunt ad ea omnia quae praecedunt. Ego referenda esse credo solum ad verba abeunti .... obligantur; victus = conversatio; comis explicem: unter herzlicher Hingebung, dienstfertig und ungenirt: comis „materieller, als das syn. humanus“ cf. Doederl. V, 5 sqq. Klotz in v.“

Ich wiederhole, „am meisten“ hat das Richtige Nolte getroffen, denn er bezieht die Worte vor Allem richtig auf die nächste Specialität, auf welche sie auch ganz schlagend passen; er übersieht aber, dass dieselben sich zugleich auf das Ganze mit seinen übrigen Specialitäten beziehen. Denn es ist doch wahrlich eine ausgemachte comitas, quemcunque mortalium tecto et pro fortuna apparatis epulis excipere; es ist eine ausgemachte und noch gesteigerte comitas, hospiti sogar monstratorem et comitem hospitii apud alios esse; es ist eine grosse comitas, notum ignotumque hospitem non discernere; es ist endlich eine höchst gesteigerte comitas, abeunti hospiti concedere quidquid poposcerit. Und zu allen diesen speciellen Erscheinungen der comitas überhaupt kommt dann noch die absentia jeder molestia und importunitas in Betreff der Auffassung des wechselseitigen Beschenkens. Ich bin also bei derjenigen Erklärung angekommen, welche ich bereits oben S. 669 aufstellte und hier in aller Bestimmtheit wiederhole.

H.

Dass dies Alles bei den Römern jener Tage im Allgemeinen nicht also war, ist historische Thatsache; dass Tacitus die Gastfreundlichkeit der Germanen so ausführlich und nachdrücklich beschreibt, um seine römischen Leser dadurch zu berühren, darf ebenfalls angenommen werden. Es ist aber verkehrt und abgeschmackt, dies als das Hauptziel seiner Beschreibung hinzustellen, wie neben Andern auch Nolte mehr als billig gethan hat.

Diese Beschreibung des Tacitus ist, wie gesagt, ausführlich

und nachdrücklich: sie ist aber auch, wie bereits früher gezeigt, nicht ohne Irrthum und in's Romanhafte gehende Uebertreibung, wobei den Forderungen des Verstandes nicht ganz genügt wird; vgl. „Ueber das Romanhafte u. s. w.“ S. 48. Gerade die Schlussworte nec data imputant nec acceptis obligantur*) beweisen dies. Denn würde der Schriftsteller dem Lichte eines psychologischen Einblickes folgen, so müsste er so etwas als eine anthropologische Unmöglichkeit begreifen; und würde sich aller menschlichen Natur zum Trotze dennoch die Thatsache solchen Unafficirtseins (vgl. c. 5) als unleugbar herausstellen, so wäre der Schriftsteller es, welcher dadurch den Germanen einen sehr niederen Grad der Cultur anwiese. Man ist hierüber zu sprechen veranlasst, wenn man über ihn und seine Schrift ein richtiges Urtheil gewinnen will; man ist veranlasst durch die noch auffallendere Stelle am Schlusse des 46. Kapitels: securi adversus homines, securi adversus deos rem difficillimam assecuti sunt, ut illis ne voto quidem opus esset. M. vgl. „Ueber das Romanhafte u. s. w.“ S. 47 und Eos II, 494.

I.

Zum Schlusse dieser Auseinandersetzung Folgendes.

1. Man sieht, wie bedenklich es ist, in den Texten der classischen Schriftsteller Veränderungen vorzunehmen, wenn solche nicht absolut und ganz erweisbar nothwendig sind: der kleinste Anfang solcher Neuerungen führt zu den schlimmsten Folgen und zu Verwirrung der schlimmsten Art. Ist es doch in unserem Falle so weit gekommen, dass sogar folgende Lesung beliebt wurde: Victus inter hospites comes, von Dyckhoff in seiner Uebersetzung also festgehalten: „Uebertroffen sieht sich unter Gastfreunden der Geleitsmann.“

2. Es ist überaus bedauerlich, dass solche Sachen in der Behandlung der Germania ohne Unterlass vorkommen und sich

*) Holtzmann sagt überfein: „Die Gaben erwarben keinen Dank, und der Empfänger ist zu nichts verpflichtet; es wird also als ein Recht und als eine Schuldigkeit angesehen.“ Was heisst moris est?

lawinenartig vergrössern. Umkehr thäte sehr noth; denn, wenn man also fortfährt, wohin soll es noch kommen?

3. Lachmann zeigt sich auch an unserer Stelle als den Gewaltthätigsten und Gewissenlosesten. Statt ihm entgegenzutreten, huldigt man ihm; statt seine Conjecturen fortzuweisen, lässt man dieselben sich immer mehr in den Text der Germania einwuchern. Die Misshandlung unserer Stelle namentlich durch ihn ist ein unverzeihliches wissenschaftliches Aergerniss der elendesten Art; unverzeihlich und elend, wie namentlich auch seine Gewaltthätigkeiten im 18. und 40. Kapitel.*)

4. Ich glaubte daher eine Pflicht zu erfüllen, wenn ich in meinem Buche, das der Wahrheit gewidmet ist, diesem Treiben, welches an unserer Stelle ganz besonders augenfällig und empörend erscheint, mit ganzer Kraft entgegentrete, ersuche aber die Gegner, mich doch ja nicht für so einfältig zu halten, dass ich des Glaubens fähig wäre, es könnte mir gelingen, sie zu bekehren. Nein, sie werden sich als ächte Jünger derjenigen Kritik bewähren, deren Leitstern die willkürliche und verbissene Unfehlbarkeit ist.

*) Ich habe bereits oben S. 675 Schweizer's Ergebenheit an Lachmann betont. Hier will ich als Novissimum anführen, dass er Jahrbb. für Philol. 109, 418 Folgendes sagt: „Dass hier eine Pointe eintrete, fordert strengstens der in der Germania herrschende Stil [dies ist in dieser Allgemeinheit nicht wahr, und zugleich eine logische Erbettelung]; ebenso dass diese Pointe in nächster Beziehung zu dem unmittelbar Vorausgehenden stehe; dass aber eine solche in der überlieferten Lesart nicht enthalten sei, das ist allgemein anerkannt [dies ist die voreilige Behauptung des Vorurtheils der Unwissenheit]. Von den übrigen Aenderungen kommt keine derjenigen Lachmann's gleich, die überdies von Seiten der Buchstaben eine leichte heissen darf.“ Ein sauberes Gerede baarster Oberflächlichkeit!

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

1. Lauti cibum capiunt, nach dem Bade (oder der Waschung) nehmen sie Speise, und nicht, wie Döderlein sich ausdrückt, etwas Speise. Roth ist gar exact: sie frühstücken! Ja wohl, aber Tacitus hätte ja auch jentaculum sumunt sagen können, wenn er es für passend gefunden hätte. Ueber die Worte separatae singulis sedes et sua cuique mensa*) ist bereits zum 16. Kapitel gesprochen, und über armati zum Anfang des 13. Kapitels, UStA. S. 394. 537 ff.

2. Die Worte Sed et de reconciliandis invicem inimicis et jungendis affinitatibus et asciscendis principibus, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant berechtigen und nöthigen sogar zu der Frage: Wer sind diese? Doch nicht wohl alle Germanen? Gewiss nicht; so wenig als c. 15. Es ist hier von denen die Rede, welchen ihre Verhältnisse gestatteten, nach der beschriebenen Art zu leben und für das Allgemeine gewissermassen den Ton anzugeben, Männer, die über das Wichtigste eine einflussreiche Stimme hatten, deren Fehden (inimicitiae) nicht zu den gleichgültigen Dingen zählten, deren Verbindungen (affinitates) Nachdruck gaben, und deren Geneigtheit sogar den Hohen (principibus) wichtig werden konnte. Sybel, Deutsches Königthum S. 10, erblickt deshalb ganz richtig hier den deutschen Keorl in seiner vollen Behaglichkeit; aber unrichtig blos den Keorl, d. h. ingenuus, da auch der Adelige darunter verstanden werden muss, d. h. der Eorl. Vgl. UStA. S. 157. 804.

3. J. Grimm R. A. S. 869 führt unsere Stelle als Beleg an für den Satz, dass sich Volksversammlungen durch Fest und Trinkgelag endigten, ich finde aber dies für unpassend, da

*) Planck S. 25 sagt: „Sua cuique mensa kann wohl bedeuten, 'Jeder isst was ihm beliebt'; denn es ist kaum glaublich, dass Jeder einen besonderen Tisch vor sich hingestellt habe." War Tacitus ein Narr oder ein Dummkopf? Ueber das warme Baden der Germanen spricht Landau S. 101. — M. s. die Nachträge.

hier von Volksversammlungen keine Rede ist. Aehnliches muss ich sagen, wenn J. Grimm S. 765 die Worte lauti cibum capiunt, tum ad negotia — procedunt als Beleg anführt, dass die Richter, nach einer Urkunde von 1253, vor dem Gericht hätten frühstücken dürfen.

4. In den Jahrbb. für Philologie 85, 767 habe ich schon früher Folgendes vorgetragen. Savigny, Beiträge zur Rechtsgeschichte des Adels S. 9, führt die Worte de asciscendis principibus in dem Sinne an, dass auch aus ihnen hervorgehe, wie das Band zwischen Häuptling und Gefolge, fest durch Ehre und Kriegslust, im Uebrigen auf freiem Willen beruht habe, wie der Austritt frei war, und wie das ganze Verhältniss am wenigsten ein erblicher Dienst gewesen sei. Ich stimme hiermit überein*), und muss mich nur wundern, wie Löbell, Gregor von Tours S. 505, Folgendes sagen konnte: „die von Savigny unberücksichtigt gelassene Stelle c. 22, wo unter den Gegenständen, über welche bei den Gastmählern berathschlagt wird, auch die Fürstenwahl(!) vorkommt (de asciscendis principibus). Dieses kann doch wahrlich nicht heissen: sie rathschlagen, welche Principes sie zu irgend einem Amte wählen wollen?“ O nein, daran denkt Savigny nicht, und Löbell hätte gut gethan, auch nicht daran zu denken, und Waitz S. 89 hätte gut gethan, Löbell wegen seiner Anmerkung nicht zu loben. Maurer, das Wesen des Adels S. 9, der ganz in diese Spuren tritt, sagt sogar, es sei ganz unzulässig, unsere Stelle auf den Anschluss der einzelnen Freien an einen bestimmten Gefolgsherrn zu beziehen, und findet ebenfalls, dass hier von der „Wahl der Principes“ die Rede sei. Die Herren hätten doch wirklich sehr gut daran gethan, wenn sie vorher gründlich und methodisch bewiesen hätten, dass adsciscere „wählen“ bedeutet, und nicht das wovon Savigny offenbar und richtig ausgeht, nämlich Jemanden annehmen, sich mit ihm vereinigen. Auch Döderlein gehört in ihre Gesellschaft, der „Wahl der Fürsten“ übersetzt, während Roth doch

*) Doch bemerke ich, dass Tacitus nicht blos von den principes comitatus spricht.

wenigstens „Wahl von Häuptlingen" hat. Wie Thudichum's Uebersetzung „Annahme von Obersten" zu verstehen und wie sie mit den von ihm statuirten Sinne zu vereinigen sei, hätte gesagt werden sollen; denn es ist schwer einzusehen. Falsch versteht es auch Orelli, dessen Anmerkung obendrein höchst vag ist; s. UStA. S. 500. Eben derselbe hat auch die Worte de reconciliandis inimicis falsch verstanden, indem er sie nicht von der Berathung versteht, sondern von der factischen Versöhnung selbst.

5. Ich habe deshalb diese Sache in den UStA. S. 499 flgg. einer erschöpfenden Untersuchung unterzogen, von welcher schon bei der Beleuchtung des Schlusssatzes vom 12. Kapitel die Rede war. Das Resultat derselben, welches auf S. 511 steht, lautet aber also. Wenn bei den Germanen die Würde und Stellung eines princeps nicht durch eigentliche Wahl erreicht wurde, sondern durch mehr oder weniger freiwillige und thatsächliche Anerkennung und Unterordnung von Partheigenossen, so konnte bei diesem Verhältniss das Sichanschliessen der Genossen an einen princeps vollständig und recht eigentlich treffend durch das Verbum asciscere bezeichnet werden. In der ganzen Latinität gibt es kein Wort, welches zu solcher Bezeichnung auch nur gleich passend wäre, geschweige denn passender. Unsere Stelle ist also nicht verwendbar zu einem Beweise, dass die germanischen principes als solche vom versammelten Volke im concilium ganz eigentlich gewählt wurden; sondern sie enthält ein ganz gewichtiges Moment für das volle Gegentheil einer solchen Behauptung. Das auf gratia beruhende Verhältniss zwischen den principes und ihren Anhängern entzog sich in seiner Entstehung ganz besonders und vollständig dem concilium, entwickelte sich dagegen in dem tagtäglichen Verkehre des Lebens, insbesondere auch, wie die Verhältnisse der Freundschaft, Feindschaft, Verwandtschaft, *in conviviis*, bei Genuss und offenherziger Freude.

Und ebenso kamen hier Vorbesprechungen der wichtigsten politischen Art vor, nämlich *de pace et bello*, und *de reconciliandis inimicis* d. h. ganz besonders von Beilegung und Beendigung der Fehden und Annahme der Composition. Bei den

jungendis affinitatibus, welche zunächst privater Natur waren, aber ebenfalls politische Bedeutung haben konnten, muss man sich namentlich auch an die Anfangsworte des 18. Kapitels von der Polygamie des principes erinnern.

6. *Diem noctemque continuare potando*, Tage und Nächte fortzuzechen, nach der besten mir bekannt gewordenen Uebersetzung, hat vielleicht Sprengel noch besser und am besten übersetzt durch: Tag und Nacht das Trinken fortzusetzen. Den lateinischen Ausdruck continuare, auch c. 45 eigenthümlich verwendet, buchstäblich hier deutsch zu geben, ist mir bis jetzt nicht gelungen. Ueber das unfläthige Saufen der Germanen hat Hostmann n. 174 die Hauptstellen der Alten.

Nulli probrum (wie c. 20 in omni domo) ist sehr bezeichnend: Hoch und Nieder, Vornehm und Gemein.

Waitz gibt im 10. Bande der Forschungen S. 602 folgende Notiz. „Herr Dr. Pannenborg macht mich auf die Stelle in Donizzo aufmerksam, II, c. 5, Vers 532 ff. (SS. XII, S. 390), wo es von den Deutschen heisst:

Cum sunt potati, pro verbis, fertur, amaris
Ensem denudant, sociorum viscera truncant.

Die Aehnlichkeit mit Germ. 22 ist auffallend genug; ob aber der Auctor bei dem „fertur" an diese Stelle gedacht, muss doch wohl zweifelhaft bleiben." Ich bedauere dies von ganzem Herzen.

So wie das nulli für die Charakteristik recht wichtig ist, ebenso das *plerumque* vor conviviis.

7. *Astutus* und *callidus*, von Ramshorn und den meisten Uebersetzern unrichtig behandelt, sind listig und verschlagen (durchtrieben).*) *Aperire* ist unser „erschliessen", *jocus* ist hier nicht „Scherz", sondern „Heiterkeit", „Lustigkeit", wo-

*) Rückert I, 93 nimmt die von Tacitus geschilderte offenherzige Redlichkeit der Urdeutschen ganz buchstäblich. Weil aber die historischen Quellen aus den Zeiten nach der Wanderung vielfach das gerade Gegentheil melden, so bringt er dies auf Rechnung der durch die Wanderung veranlassten Verwilderung. Ich mache dagegen auf den Ausspruch des Vellejus aufmerksam, welcher die Urdeutschen II, 118 in summa feritate versutissimos natumque mendacio genus nennt, worüber ich auf UStA. S. 15. 16. 464 verweise.

zu *licentia*, die „Ungebundenheit", „Unbefangenheit" sehr wohl passt.*) *Mens* ist das „Meinen", der „Gedanke", der „Sinn" und die „Gesinnung" mit ihrer „Ansicht."**) Dieser Sinn „enthüllt" sich, *detegitur*, und wird „bloss" und „offen", *nuda****), und zwar bei „Allen", *omnium*.†) *Salvus* aber ist „wohlgehalten", „gehörig", und deshalb vielleicht auch „wohlberechnet", was jedoch mit dem Begriffe von *ratio*, Berechnung, Rücksicht, zu nahe concurriren würde. Man kann aber ratio auch als „Verfahren" nehmen (s. Ramshorn Lat. Syn. Nr. 255), und salvus im figürlichen Sinne durch „gesund" übersetzen, oder durch „wohlgehalten", da salvus jedenfalls wohlerhalten bedeutet; vgl. Ramshorn Nr. 692. Hartmann Observv. II, 17 hat in gründlicher Behandlung, unter Zurückweisung von Lipsius (der sua statt salva will) und Gronovius, folgendes gute Resultat erreicht, dass er sagt, die Worte seien soviel als ratio utriusque temporis recte se habet. *Retractare*††) ist ganz einfach „noch einmal behandeln", von Roth ächt schwäbisch durch „mustern" übersetzt; *constituere* (worüber UStA. S. 384) ist unser „festsetzen", wo das Feste dem Schwebenden in deliberare gegenübersteht.

8. Dass zu deliberant etc. ein enim zu denken sei, hat Rudolphi S. 40 dem gesunden Menschenverstand zum Ueber-

---

*) Als einen Beleg, welche Tollheiten mit der Germania getrieben werden, führe ich an, dass die sehr vereinzelte, ganz schlechte Lesart loci statt joci auch von Walther ernstlich vertheidigt wird.

**) Dies sage ich nur deshalb, weil auch das Wort mens an unserer Stelle nicht blos schlecht aufgefasst und übersetzt worden ist, sondern sogar durch res verdrängt werden soll, nach Meiser's 40 absurder Unwissenheit.

***) Ich erinnere an das von mir zum 17. Kapitel über intectus und nudus Gesagte, und bedaure keineswegs, dass Wiedemann nicht auch hier seine Sprachweisheit hat glänzen lassen. Halm S. 13 erblickt in detecta et nuda seinen bekannten rhetorischen Aufputz. Habeat.

†) Omnium! Ob wohl Tacitus so etwas ernstlich glauben konnte? Aber freilich, er ist hier ziemlich ausserhalb der ganz ruhigen Ueberlegung.

††) Ergo detecta et nuda omnium mens: ‖ postera die retractatur. Durch solche Trennung will Passow dem Tacitus zu noch grösserem Gehacke verhelfen. Di meliora!

fluss eingeprägt, und ebenso S. 4, dass *adhuc* nicht zu secreta gehöre, sondern zum Satze, unter Nennung der Verkehrtheiten von Tross und Ritter. Diejenigen, welche die Worte Ergo detecta et nuda etc. wie Passow misshandeln, sehen sich natürlich auch in die Nothwendigkeit versetzt, das von Tacitus gern gebrauchte ergo (worüber Bötticher Lex. Tac. s. v. igitur) mit detecta et nuda zu verbinden, und nicht mit dem ganzen Satze, in welchem man eine wehmüthige Reflexion über Rom erblicken will. *Tamquam*, behauptet Wölfflin im Philol. 24, 116, dürfe an unserer Stelle nicht durch „gleich wie wenn" oder „gleichsam als ob" übersetzt werden, sondern nur „weil nach ihrer Ansicht." Dies ist in seiner Ausschliesslichkeit unrichtig, und ich lade Wölfflin ein, die Stelle noch einmal zu überlegen unter Berücksichtigung meiner Bemerkung UStA. S. 439.

9. In der sentimentalen Schluss-Reflexion verliert sich Tacitus bis zu einem wirklichen Unsinn in den Worten constituunt dum errare non possunt! Und wie abgeschmackt sind auch die Schlussworte des folgenden, mit diesem durch den Inhalt eng verbundenen Kapitels: Si indulseris ebrietati suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur, wo man genöthigt wird, an das Abenteuer zu denken, dass eines Tages einmal die ganze germanische Nation besoffen wäre, ein Zustand, von welchem Börne in den Pariser Briefen, im Hinblick auf unsere Stelle, humoristisch nicht das Unterliegen, sondern die Freiheit der Deutschen zu hoffen wagt.

Nachdem ich mir humoristisch, welches das Gegentheil von philologisch zu sein scheint, diese Aeusserung in meiner Abhandlung über das Romanhafte etc. S. 48 erlaubt, brach Göbel in der Eos I, 517 ff. in eine lächerliche Strafpredigt aus, in welcher ich in den Kladderadatsch verwiesen und an Heine und Börne addressirt werde. Widerlegt hat mich aber Göbel schon deshalb nicht, weil er nicht einmal einen Versuch dazu macht. Aehnliches schwatzt in ganzer Unfähigkeit Planck. Bei der Gelegenheit sagt Göbel auch, man habe immer davon auszugehen, dass der Schriftsteller ein vernünftiger Mann sei. Auf diesen Einfall bemerkte ich ihm aber Eos II, 490 Folgendes.

Vernünftig ist ein Schriftsteller nur, insofern er vernünftige Gedanken ausspricht; und wenn er, im Uebrigen noch so vernünftig, in seiner „rhetorisch zuspitzenden Weise“ (wie Göbel sagt) auf 99 vernünftige Gedanken auch nur einen unvernünftigen folgen lässt, so bleibt, ohne dass man deshalb „presst“, dieser hundertste Gedanke unvernünftig; die Hermeneutik hat nicht die Aufgabe, aus unvernünftigen Gedanken vernünftige zu machen und die Schwächen der Schriftsteller zu beschönigen und zu verdecken, sondern sie hat im Bunde mit einer gesunden Kritik das Gegebene richtig aufzufassen und gewissenhaft zu constatiren. Würde man diesem Gesetze immer gehorchen, so stünde es um die philologische Literatur in manchem Punkte besser, und ein gutes Stück der nun so allgemein herrschenden kritischen Zügellosigkeit würde wegfallen, wenn man sich entschliessen wollte, selbst in den vortrefflichsten Autoren nicht lauter Vollkommenheiten sehen zu wollen, sondern schwache Stellen und schwache Parthien als das anzuerkennen, was sie sind.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

1. Ueber die Nahrung*) der Germanen sagt Cäsar, mit Hervorhebung der Sueven, IV, 1: „sie nähren sich weniger von Getreide als von der Milch und dem Fleische ihrer Heerden (pecore) und sind viel auf der Jagd“; und an einer andern Stelle VI, 22 ganz allgemein: „der grössere Theil ihrer Nahrung besteht in Milch, Käse und Fleisch.“ Diese Stellen widersprechen dem Tacitus nicht; sie ergänzen und erklären sich wechselseitig. Auch Seneca de provid. c. 4, der die Nahrung der Germanen als ärmlich schildert und namentlich nur Wildpret erwähnt, steht nicht im Widerspruch. Wichtiger ist die Nach-

*) Zacher S. 352. n. 201. n. 209. S. 354. n. 224. n. 226. S. 355. n. 242. S. 356. n. 247. S. 365. n. 310.

richt bei Mela III, 3, wo gesagt ist, dass die Germanen rohes Fleisch essen (cruda carne vescuntur) und zwar entweder recens d. h. gleich nach der Tödtung des Thieres, oder nachdem man es etwas mürbe gemacht. Dies dient Jenen zum Anhalt, welche auch in unserer Stelle recens fera für ungekochtes, ungebratenes Wildpret nehmen, und nicht für frisch erlegt, entgegengesetzt dem Gebrauche der Römer, welche das Wildpret mürb werden liessen. Die Worte sine apparatu, welchen übrigens die largi apparatus des 14. Kapitels zu widersprechen scheinen, lassen freilich weit mehr noch als sine blandimentis auf einen sehr rohen und schlechten Zustand der germanischen Küche schliessen.*) — Uebrigens zeigen auch diese Nahrungsmittel die Germanen als Solche, welche das Nomadische noch nicht ganz überwunden haben, wie J. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 18 andeutet. Vgl. Landau, S. 100. Roscher, sächs. Gesellsch. der Wiss. S. 81. Hostmann n. 131.

2. Agrestia poma, ein Stück der Hauptnahrung, Feld-Obst oder besser Wild-Obst, Wild-Aepfel, Wald-Aepfel und Holz-Birnen stehen nicht im Widerspruche mit der c. 5 vorkommenden Bemerkung, dass Germanien keine arbores frugiferae habe, da unter diesen die Obstbäume des Italieners zu verstehen sind; eher kann c. 10 ein Widerspruch gefunden werden, wo das Vorhandensein der arbores frugiferae geradezu als etwas Allgemeines vorausgesetzt werden muss; s. dort die Anmerkung. Der Obstbau kam erst im zweiten Jahrhundert in die südwestlichen Gegenden Deutschlands, und zwar durch die Römer, wie die Namen beweisen, z. B. Birne = pirum, Kastanie = castanea, Kirsche = cerasum, Nuss = nux u. s. w. Wenn nun an unserer Stelle durch die allgemeine Benennung poma nicht blos eine Art bezeichnet ist, so ist doch fast ausschliesslich an die Aepfel zu denken, wie uns schon die deutsche Sprache lehrt, welche, die übrigen Obstsorten mit ursprünglich

*) Halm S. 13 erklärt sine apparatu, sine blandimentis für rhetorischen Aufputz. Jeder sieht leicht, dass hier von zwei verschiedenen Dingen die Rede ist. Vgl. UStA. S. 723 und „Ueber das Romanhafte" S. 48.

fremden Namen bezeichnend, für diese specielle Frucht einen einheimischen Namen hat, der zugleich auch deshalb merkwürdig ist, weil er sich als mehreren Sprachen gemeinsam erweist. Althochdeutsch aphul, aphol, Mehrzahl epfilî; altnordisch epli; littauisch obolys; irisch ubhal und abhal; galisch ubhall; welsch afal; armorisch aval; altslavisch jablko. Dieses Wort, für die europäische Sprachgeschichte bedeutsam (so Grimm's Wörterbuch), ist zugleich für den besonderen Punkt der nordwestlichen und nördlichen Landescultur in so fern von Gewicht, als man die dadurch bezeichnete Frucht als eine einheimische und gemeinschaftliche erkennt. Ebenso verhält es sich mit dem allgemeinen Namen Obst, welches, offenbar mit Apfel verwandt, althochdeutsch opasz und obasz heisst, altslavisch ovoschtsch, littauisch obolei u. s. w., woraus es sich als lächerlich erweist, wenn Mone, Urgeschichte Badens I, 46, das Wort aus dem lateinischen (d. h. griechischen) obsonium herleitet, welches bekanntlich gar nie Obst bedeutet, sondern Fleisch, Fische u. A. Dass aber Apfel und Obs (ältere Form statt Obst) zusammen gehören, zeigt auch der Umstand, weil Apfel nicht blos die specielle sogenannte Frucht bezeichnet, sondern auch überhaupt Baumfrucht, z. B. Eichapfel, Gallapfel, Fichtapfel, Tannapfel, Kienapfel, Granatapfel u. s. w.

3. In das nämliche Gebiet der Sprach-Betrachtung ruft uns auch das im Anfang dieses Kapitels erwähnte Bier, von welchem Tacitus spricht, ohne seinen Namen zu nennen. Schmitthenner leitet das Wort, dessen althochdeutsche Form daz pior ist, aus der keltisch-kymrischen Sprache her, in welcher bir, bior die Brühe bedeute. Das Grimm'sche Wörterbuch nennt das Wort Bier recht gemacht, um Unterschiede der Völker und Stämme zu lehren, was dann in gelehrter Weise ausgeführt wird, ohne jedoch zu ganz bestimmten und klaren Ergebnissen zu führen, ausser dem, dass das hierdurch bezeichnete Getränk, ein Kind des Ackerbaues, allen nördlichen und nordöstlichen Völkern eigen war, welche ebenso übereinstimmend des Weines und der Weinpflanzung entbehrten, als diese den südlichen Völkern und Ländern eigen ist, die ebendarum umgekehrt das Bier nicht haben. Dass Tacitus

sich der Benennung cerivisia oder cervisia nicht bedient, zeigt jedenfalls, dass dieses Wort damals bei den Römern noch nicht allgemein im Gebrauch war, wie es denn überhaupt bei keinem Schriftsteller vor Plinus vorkommt und im Ganzen selten. Das Wort hat übrigens nichts mit Ceres (= Cereris vis) zu thun, sondern ist, wie man aus Plinius H. N. XXII, 81 sieht, keltisch, und der spanischen Benennung celia oder ceria gewiss wurzelverwandt; die Griechen sagen ζῦθος (= οἶνος ἀπὸ κριθῆς γινόμενος), hatten aber nach Athenäus X, 447 auch das Wort βρύτον oder βρύτος, was an den allgemeinen Ausdruck *humor* bei Tacitus und an die Brühe des oben erwähnten keltischen Wortes erinnert.*)

4. *Humor ex hordeo aut frumento, in quandam similitudinem vini corruptus.* Das schlotterige Wesen in der Erklärung und Uebersetzung der Germania zeigt sich hier in seiner wahren Grösse und Erhabenheit. Um mit den Uebersetzern zu beginnen, so hat der unübertreffliche Döderlein: „Korn- oder Gerstensaft, dem man durch allerlei Mittel einige Aehnlichkeit mit dem Wein gibt." Horkel: „eine Flüssigkeit aus Gerste oder Korn zusammengebraut und gewissermassen dem Weine ähnlich." Diesem Muster folgt fast buchstäblich Teuffel. Mehrere übersetzen vinum durch schlechten, verdorbenen, fehlgeschlagenen Wein; corruptus aber blos durch „bereitet." Thudichum: „zu einer gewissen Aehnlichkeit mit Wein verderbt." Aber das ist es ja eben, dass corruptus hier jedenfalls unser „verderbt" nicht sein kann. Das Aehnlichmachen mit dem Wein ist kein Verderbniss, sondern eher das Gegentheil. Holtzmann hat: „durch Gährung ähnlich gemacht." Das Beste leistet auch hier der alte Bredow: „zu einer Art Wein künstlich gefälscht", und ihm am nächsten Sprengel: „zur Aehnlichkeit

*) Die Verkehrtheit, das Bier der Germanen aus Phönicien herzuleiten, hat nach Nillson, Scand. S. 156, auch Pallmann, Pfahlbauten S. 127. Holtzmann leitet das Wort vom lat. bibere her, sehr schlau. Man sehe Diefenbach Orr. Eur. 290 und Glück in den Münchener Sitzungsberichten 1865, I, S. 6. n. nebst Hostmann n. 145. 172. Einen guten Beitrag findet man auch in „Unsere Zeit", neue Folge, III, 533.

mit Wein verfälscht." Daraus aber hat der Romandichter G. Freytag (Bilder des Mittelalters S. 30) sein romantisches Monstrum „zusammengefälscht" fabricirt. Das Verbum *corrumpere* hat allerdings zunächst und zuerst die Bedeutung des „Verderbens", indem das Gute schlecht, das Gesunde krank u. s. w. wird. Aber dies ist nicht das Einzige. Es ist auch: Verändern und zu etwas Anderem machen, corrumpere in naturam alterius, Quintil. VIII, 3, 45. Damit ist aber eo ipso gesagt, dass eine Fälschung des Ursprünglichen statt fand: corrumpere ist deshalb nicht selten unser fälschen, z. B. literae corruptae, Cicero Rosc. 44, 128. Also: die natürliche und ursprüngliche Beschaffenheit einer Sache aufheben und zu einer andern machen, was durch die Präposition in prägnant und kurz ausgedrückt wird. Wenn man sich nun eine gewisse Schlaffheit erlauben will, so kann man hier corruptus einfach durch „umgeschaffen" übersetzen, will man aber genauer sein, so ist zu übersetzen: „*um*gefälscht." Die Siegespalme gehört Holtzmann: seine ganze Anmerkung zu corruptus S. 219 lautet: „ist gegoren." Und solche Jämmerlichkeiten bietet der Welt sein Herausgeber Alfred Holder.*)

---

*) *Ex hordeo aut frumento.* Plinius XVIII, 7 sagt ausdrücklich: Frugum sunt duo genera, frumenta ut triticum, hordeum, et legumina ut faba, cicer. Vgl. UStA. S. 770. Roscher, Sächs. Gesellschaft S. 81 verweist auf Plinius XVIII, 44, wo die avena als Speisekorn erwähnt wird, zu welcher noch hordeum u. triticum kamen. Derselbe fügt aber S. 84 noch bei: „das frumentum des Tacitus deutet man gewöhnlich auf Weizen, da jeder Schriftsteller den allgemeinen Ausdruck „Korn", wenn er ihn auf eine bestimmte Kornart anwendet, nur von dem in seiner Umgebung vorherrschenden Speisekorn brauchen werde. Als wahrscheinlich gebe ich dies zu, obschon es doch immer denkbar wäre, dass Tacitus das Speisekorn der Deutschen, also Hafer, gemeint hätte. Aber auch im entgegengesetzten Falle mag ich lieber an das sogen. Einkorn, als an gewöhnlichn Weizen denken." Frumentum, wie das griechische *σῖτος*, ist zuerst und vor Allem Weizen, die eigentliche Brotfrucht, und den Weizen nennen auch fast alle Zeugnisse, die von der Bereitung der gallischen und britischen cerevisia oder *κόρμα* handeln. Posidonius bei Athen. p. 152 sagt: Wein wird von den reichen Galliern getrunken, *παρὰ δὲ ὑποδεεστέροις ζῦθος πύρινον μετὰ μέλιτος ἐσκευασμένον*,

5. Nach Cäsar VI, 2 durfte bei den Sueven kein Wein in's Land gebracht werden, weil sie glaubten, durch den Genuss desselben schwinde dem Menschen die Kraft und sinke die Tapferkeit. Tacitus an unserer Stelle steht damit nicht im Widerspruch, indem er nur die proximi ripae (d. h. besonders am Rhein) Weintrinker nennt, während Alle ohne Ausnahme als Trunkenbolde geschildert werden. Hostmann n. 179. Wackernagel bei Haupt IX, n. 134. 135. Rückert I, 96.

6. Von den Sueven sagt Cäsar IV, 1, dass sie von der Milch und dem Fleische ihrer Heerden lebten, und VI, 22 bemerkt er von den Germanen im Allgemeinen, ihre Nahrung bestehe in Milch, Käse und Fleisch.*) Tacitus an unserer Stelle nennt den Käs nicht, und sehr merkwürdig nur geronnene Milch, was doch kaum glaublich ist. Auch Plinius H. N. XI, 96 spricht den Germanen und ähnlichen Völkern den Käs ab, weshalb Barth IV, 58 flg. hinter dem lac concretum zugleich den einfachsten, rohesten Käs erblickt, im Gegensatze des kunstmässig und fest bereiteten Käses der Italiener, während Mone, Urgeschichte Badens I, 115, den Germanen, welchen Plinius auch Butter lässt, Beides abspricht, indem er in possirlicher Weise sich also ausdrückt: „Was wäre natürlicher, als dass ein Volk, welches so viele gute Weiden und grosse Heerden besass, auch Butter und Käs machen könnte, und doch kannten die Deutschen Beides nicht, und mussten es von den Römern lernen, warum? weil nicht einmal ein Butterfass in Deutschland war, denn dazu brauchte man einen Kübler, den man auch nicht hatte.“ Also die Kübler sind die letzten Butter-Väter?

7. Diejenigen endlich, welche aus den in unserem Kapitel

παρὰ δὲ τοῖς πολλοῖς καθ' αὑτὸ, καλεῖται δὲ κόρμα. Dioscorides II, 110: *τὸ καλούμενον κοῦρμι, σκευαζόμενον ἐκ τῆς κριθῆς, σκευάζεται καὶ ἐκ πυρῶν.* Philox. Gl. curmen *ζύθος ἀπὸ σίτου,* Plinius XXII §. 164. Jonas Bobb. Vita Columb. c. 16: Cerevisia ex frumenti vel hordei sucis decoquitur. Zeuss gr. Celt. 135. 788. Müllenhoff DAK. S. 395.

*) Diese Sache sowie die arbores non frugiferae bespricht auch Wölfflin im Philol. 26, 121. 155.

genannten allgemeinen Nahrungsmitteln der Germanen schliessen wollen, dass daraus die Vernachlässigung des Ackerbaues folge, mögen auf das verschiedene Getreide blicken, das bei der Erwähnung des Bieres genannt wird.

8. Die Worte non minus facile vitiis, quam armis vincentur übersetzt man: „Das Laster wird sie so leicht besiegen als Waffengewalt,“ und doch soll damit nicht gesagt sein, dass die Germanen leicht mit Waffen zu besiegen seien; vgl. c. 37: tam diu Germania vincitur! Die Worte des Tacitus an unserer Stelle müssen also einen andern Sinn haben, und haben ihn auch. Haud minus ist nämlich eine Litotes statt magis, das dem Tacitus seinen römischen Lesern gegenüber hier zu plump schien; und haud minus facile bedeutet eigentlich soviel als facilius. Aehnlich wird die Sache bei Livius II, 60 sein: laudibus haud minus, quam praemio gaudent militum animi. Vgl. Thucyd. I, 9 οὐ πλεῖον und dort Classen; Plato Charm. c. 7. Wie ich nachträglich sehe, hat auch Selling c. 20 meine Auffassung, Hess Varr. Lectt. III, 28 ist dagegen. Man wähle! Ob übrigens Tacitus durch das Wort vitium gerade das bezeichnen wollte, was unser Wort „Laster“ ausdrückt, bezweifle ich, obgleich Roth's „böse Lust“ nichts heisst und die Kraft des Originals abschwächt. Wenn man endlich als einen concreten Fall die Annall. I, 50 erzählte Geschichte anführt, so ist dies ganz unpassend; denn dort werden die Germanen während der Feier eines heiteren Festes überfallen, was auch Solchen zustossen kann, die nicht gerade dem Trunke ergeben sind, während hier nur von diesem die Rede ist.

9. Der Vollständigkeit wegen nenne ich hier zum Schlusse noch: Wackernagel: Mete, bier, wîn, lît, lûtertrank (bei Haupt VI und IX), in dessen kleinen Schriften I, 86 ff.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

I.

1. Der germanische Knabe war eigentlich zu den Waffen geboren und erzogen (Seneca de ira I, 11); sie waren das Spiel seiner Kindheit (c. 32: hi lusus infantium, haec juvenum aemulatio), und hierin allein hatte der freie Jüngling sich zu bewähren (c. 20: donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat), um als selbständiges Mitglied der Gemeinde gelten und auftreten zu können (c. 13: scuto frameaque juvenem ornant). Die Waffen also zeigten den Mann, und nur sie allein; daher kein Wunder, wenn die Erwachsenen der Waffentanz ergötzte, in welchem nackte Jünglinge sich mitten durch entgegengereckte Schwerter und Framen-Spitzen schwangen und dieses Spiel bis zu einer Kunst vollendeten, welche die wahre Lust der Zuschauer war. In diesem ganz eigenthümlichen Waffenspiele, das uns keine andern Nachrichten des Alterthums näher und klarer schildern, die späteren Tourniere zu erblicken, verlangt einen gar kühnen Gedankensprung.

2. Peucker II, 17 flg. fasst diesen Schwerttanz mit Nachdruck als ein wichtiges Stück der kriegerischen Erziehung des germanischen Krieger-Volkes auf, gewährt aber in seiner ansprechenden Schilderung keinen Beitrag zur genaueren Einsicht in die Sache selbst. Vgl. Zacher S. 371. n. 36. Desto mehr hat sich um diesen Punkt K. Müllenhoff verdient gemacht, welcher, schon früher S. XXII der Einleitung zu seiner Sammlung der Sagen und Mährchen aus Schleswig-Holstein den Gegenstand berührend, 1871 eine eigene Abhandlung „Ueber den Schwerttanz“ veröffentlicht hat*), worin er eine nach Möglichkeit erschöpfende Erläuterung unserer Stelle gewährt, aus der ich alles Wesentliche mit seinen eigenen Worten hier einreihe.

---

*) Dieselbe steht in den „Festgaben für Gustav Homeyer“ von Beseler, Haupt, Mommsen, Müllenhoff, S. 109—147. Was ich daraus mittheile, steht S. 111—117.

3. „Wie überall in der Germania, ist die Schilderung im Gegensatz zur römischen Sitte entworfen. Statt der verschiedenartigen, oft ausgelassenen, üppigen Tänze, mimischen und scenischen Darstellungen, die in Rom bei den Gastmählern üblich waren, hatten die Germanen nur eine Art des Schauspiels, das bei allen ihren Zusammenkünften dasselbe blieb.*) Nicht gedungene Personen, Weiber oder Männer niederen Standes, die ein Gewerbe daraus machten, sondern junge Männer (juvenes, nicht adolescentes) aus der Mitte des Volkes von freiem Stande hatten die Aufführung und führten das Spiel aus: dieses und nichts Anderes bedeuten die, so viel ich sehe, regelmässig missverstandenen Worte „quibus id ludicrum est." Sie legten das Oberkleid, den Mantel ab, erschienen also nudi wie im Kampfe c. 6 **), mit Schwertern oder Framen in den Händen, und tummelten oder warfen sich, indem sie sie zückten und wie zum Angriff richteten, darunter in Sprüngen umher. Das Epitheton der Framen gilt selbstverständlich auch von den Schwertern; saltu se iacere aber ist nur ein stärkerer, bezeichnenderer Ausdruck für saltare und von einem einmaligen „sich stürzen", wie Gerlach übersetzt, kann nicht die Rede sein. Für unser „tumneln" erinnere ich an ags. tumbian saltare, tumbere saltator histrio, und ahd. tûmân rotari, tûmari scurra histrio, tûmara Salii in gl. Tegerns. zu Virgil Aen. 8, 285, wenn auch die deutsche Herkunft dieser Wörter wegen der ausbleibenden Verschiebung des anlautenden Konsonanten zum Theil zweifelhaft ist. Uebung, sagt endlich Tacitus, hat die

*) Das heisst nicht, bei jeder grösseren Zusammenkunft (dies ist coetus) fand der Schwerttanz statt, sondern wenn bei einem coetus irgend welcher Art ein spectaculum stattfand, so war es immer nur der Schwerttanz in absoluter Ausschliesslichkeit. Peucker sagt falsch: „bei jeder geselligen Zusammenkunft." Wackernagel, LG. S. 10 nennt diesen Waffentanz den ersten Keim der späteren Dramatik und ebenso S. 41, 22.

**) Müllenhoff nimmt hier nudi nicht absolut; s. seine Bemerkung oben zu c. 17 S. 590. Ich aber nehme das Wortt auch hier absolut, und verweise auf meine Darlegung oben S. 584 f. Ebenso Wackernagel bei Haupt IX, 312, und mit ganz besonderem Nachdruck Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts III, 220. Auch Peucker.

Geschicklichkeit, diese die Schönheit des Spiels*) hervorgebracht; doch nicht um des Erwerbs und des Lohnes willen, wenn auch das Vergnügen der Zuschauer der Preis des verwegenen Muthwillens ist."

„Weiter wird über die Sache aus dem Alterthum nichts berichtet. Man hat freilich aus Sidonius Apollinaris carm. 5, 246 ff. verglichen; aber hier ist nur von der von Jugend auf betriebenen kriegerischen Ausbildung die Rede. Germ. c. 32 apud Chattos peditum laus, Tencteris equitum, sic instituere maiores, posteri imitantur: hi lusus infantium, haec iuvenum aemulatio; perseverant senes. Caesar Bg. VI, 21 vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit: ab parvulis labori ac duritiae student. Seneca ep. 36, 7 in Germania protinus puer tenerum hastile vibraret. Ebenso wenig kommen Stellen wie Nithard hist. 3, 6 oder das *Γοτθικόν* des Constantinus Porphyrogennetus de caerim. 2, 83 (Haupts Ztschr. 1, 368 ff.) in Betracht. Nichts beweist auch die Fortdauer der alten Sitte, wenn auch die Bauern Neidharts (54,

---

*) Exercitatio artem paravit, ars decorem. Diese Worte sind von so unbestimmter Allgemeinheit, dass ars und decor sowohl von den Jünglingen als von dem Schwerttanz selbst verstanden werden dürfen; und so thut man am besten, die Beziehung auf Beide zu statuiren, denn die folgenden Worte non in mercedem etc. verlangen jedenfalls die Beziehung auf die Aufführenden unabweisbar, und hängen mit der exercitatio auf das Engste zusammen. Deshalb braucht man aber die Worte non in quaestum etc. nicht knapp mit dem Vorhergehenden zu verbinden, wie Ritter thut, welchen Rudolphi S. 15 mit Recht zurückweist, um selber in ein somnium transpositionis zu verfallen. Das Perfectum paravit, wofür die meisten Handschriften das Präsens parat haben (eine Unwissenheits-Conjectur), ist in bester Ordnung und durch „pflegen" zu übersetzen, Ramshorn Gramm. S. 600. b. — Quamvis, welches auch Müllenhoff als Conjunction nimmt, das Verbum est regierend, gehört sicherlich nur zu audacis und bezeichnet den möglichst hohen Grad der in der lascivia sich möglichst entwickelnden audacia, also = quantumvis, noch so sehr, wie man aus Meiners Partikelbuch S. 412 lernen kann. — Lascivia (Doederlein III, 45) ist „fröhliche Ausgelassenheit", wie Peucker richtig übersetzt. — Ueber exercitatio gibt Wölfflin im Philol. 26, 141 eine feine unfruchtbare Bemerkung.

34. 55, 30 ff.) und seiner Nachahmer (XXV, 4 ff.) mit dem Schwert an der Seite den Reihen springen. Erst mit dem Ausgange des Mittelalters beginnen wieder Nachrichten über den Schwerttanz und bald folgen ausführlichere Beschreibungen, zum Theil mit ausdrücklicher oder stillschweigender Beziehung auf die Stelle der Germania und als Zeugnisse für die Fortdauer der Sitte gegeben. Von den Erklärern der Germania erwähnt seiner der alte Jodocus Willich in seinem commentarius (Francof. ad Viadr. 1551) c. 32: Germani etiamnum inter et super gladios strictos choreas quasdam sibi ducere permittunt atque eyn schuuerdtanz, id est choream gladiatoriam frequentissime nuncupant."

4. „Spiel und Tanz wurden in der alten Sprache nicht unterschieden.*) Es gab dafür nur einen gemeingermanischen Namen, got. laiks, ahd. leih (alts. lêc), ags. lâc, altn. leikr und das dazu gehörende starke Verbum. Was Tacitus beschreibt, fiel daher unter den Begriff des leichs; und Schwertleich, Schaft- oder Gerleich, wenn nicht nur mit Schwertern, sondern auch mit Wurf- und Stosswaffen getanzt wurde, war dafür eine passende Benennung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Kampf selbst als ein Spiel und Tanz aufgeführt wurde: das Ludwigslied v. 49 bedient sich desselben Ausdruckes von den kämpfenden Franken „spilôdun ther Vrankon", wie der Heliand 84, 21 von der tanzenden Herodias „spilôda after themo hûse." Auch der Kampf hiess ein leich oder Spiel, ags. beadulâc, headulâc, gudplega, nîdplega, vîgplega, altn. hildileikr, herleikr, folkleikr; mhd. nîtspil, als. Hel. 143, 8 uuâpno spil, denn nach den Hauptwaffen, dem Schilde ags. bordgelâc, lindgelâc, lindplega, dem Speere ags. äscplega, altn. geirleikr, dem Schwerte ags. sveorda gelâc, ecga gelâc, sveordplega, ecgplega, altn. sverdleikr, hiörleikr, brandleikr, eggleikr oder allgemeiner iarnleikr; und dem entsprechen unsere althochdeutschen, zum Theil auch alts. belegbaren Eigennamen Haduleih, Gundleih, Hiltileih, Henileih, Folcleih, Gûrleih, Scaftleih, Eckileih, Isanleih, in denen wie in allen ähnlichen Namen die adjektivische

*) Vgl. Wackernagel LG. S. 10, 22.

Bedeutung eintritt. Der tropische oder poetische Gebrauch schliesst nicht aus, dass die eigentliche, unpoetische Bedeutung daneben bestand. Er führt darauf, das Spiel selbst nur für ein ideales, rhythmisch orchestisches Abbild des Kampfes oder Gefechts zu halten. Doch fragt es sich ob diese Auffassung sich rechtfertigen lässt."

5. „Den deutschen Schwerttanz stellt Tacitus als eine allgemeine gesellige Unterhaltung hin ohne Beziehung auf den Cultus.*) Allein wenn das Schauspiel in omni coetu idem war, so fehlte es gewiss am wenigsten an den Festen der Götter, an denen jeder Theil nahm und die grössten Gelage stattfanden, und wohl kein Tag und keine festa nox, solennibus epulis ludicra, wie jene September- oder Oktobernacht des Festes der Tanfana, von der Tacitus ann. 1, 50 aus dem Jahr 14 berichtet, oder wie die ann. 1, 65 erwähnte des nächsten Jahres, wo Berg und Thal von dem frohen Gesang und dem wilden Getöne der bei festlichen Mahlen gelagerten Barbaren wiederhallten, ging vorüber ohne eine Aufführung der Art, wenn Zeit und Umstände oder die Natur der Gottheit die man nahe wähnte dazu aufforderten und nicht dawider sprachen. Wie Mars in Italien, kann in Deutschland vor allen Tiu als Sahsnot (Grimm Myth. S. 184) durch Schwerttänze gefeiert sein."

6. „Es fehlte jedenfalls auch den festlichen deutschen Aufführungen nicht die bedeutungsvolle Beziehung auf den Mythus und den Darstellungen die Fabel und der dramatische Inhalt. Das mimetische, das alten Tänzen eigen ist, mag dabei in verschiedener, jedesmal in besonderer Weise zur Geltung gekommen sein. Der Festes- und Sieges-Freude werden sie nicht minder als in Griechenland und Italien Ausdruck gegeben haben. Es mochte auch der Tanz für eine besondere Probe gelten, die jeder von seiner körperlichen und kriegerischen Ausbildung öffentlich ablegte. Jeder Tänzer konnte seine Gewandtheit, Kraft und Feuer zeigen und jeder gute Tänzer wie in

*) Dass vor Allem an die Beziehung des Schwerttanzes auf den Cultus zu denken sei, hat schon vor Müllenhoff mit Nachdruck betont Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts III, 220, wo besonders der Cultus des Ziu hervorgehoben wird.

Griechenland für sich das Vorurtheil erwecken, dass er auch ein guter Fechter und Kämpfer sei. Aber an eine orchestische Darstellung der ganzen Fechtkunst oder des Gefechts wie in der griechischen Pyrrhiche ist nicht wohl zu denken. Die Tänzer erschienen nudi und nur mit Schwert oder Framea bewaffnet, aber so viel wir erfahren selbst ohne Schild, den auch die späteren Aufführungen nicht kennen. Alle Späteren wissen sogar nur von einem Schwerttanz, nichts von einem Schaftreihen, mit Ausnahme allein eines übergelehrten northumbrischen Gewährsmannes, der den sworddance von dem römischen armilustrium ableiten will und ihn daher with swords or spears ausführen lässt. Die Gleichmässigkeit und Eurhythmie der Ausführung scheint zu erheischen dass jedesmal nur eine und dieselbe Waffenart, nicht wie es nach Tacitus das Aussehen hat, zugleich verschiedene zur Anwendung kamen, so dass entweder blos mit Schwertern oder allein mit Framen getanzt wurde. Wohl konnte der Tanz seiner Natur nach den Kampf nur ideal, nur als Spiel darstellen, aber bei dieser Einseitigkeit der Bewaffnung und namentlich dem Mangel des Schildes konnte die Nachbildung oder Darstellung des Gefechtes nur in sehr beschränktem Masse stattfinden, doch ist nicht zu übersehen dass später neben dem Tanz eine Fechtschule abgehalten ward."

7. „Noch an einem Punkte muss und kann mit Sicherheit die Schilderung des Tacitus ergänzt werden. Der Tanz war ein schönes und gefährliches Spiel. Er setzte Uebung und Geschicklichkeit voraus, und verlangte eine strenge Regelung aller Bewegungen, eine feste Regel in allen Wendungen und Stellungen der Tänzer sowohl als in der Leitung der Waffen. Eine pünktliche, rhythmische Ausführung aber bedurfte, wie bei den Griechen und Römern, einer kräftigen musikalischen Begleitung, sei es durch Gesang und Instrumente oder durch beide zugleich. Tacitus erwähnt weder das Eine noch das Andere. Von Instrumenten aber stand den Germanen von jeher die Pfeife (goth. sviglôn sviglia *αὐλεῖν*, sviglja *αὐλητής*, ahd. suegala, ags. svegele?), das Horn (goth. þuthaurn *σάλπιγξ*, haurnjan *σαλπίζειν*, haurnja *σαλπιγκτής*) und wahrscheinlich

doch auch eine Art τύμπανον zu Gebot, ein swegelbalc (Tonfell) wie man tympanum im 12. Jahrh. übersetzte. Von den Ambronen (Plut. Marius 19) wird erzählt, dass sie die Waffen im Takt zusammenschlugen und dabei springend (d. i. tanzend) und rufend zum Kampfe vorgingen; und ebenso machten auch die sogenannten Gothen im 10. Jahrh. (s. oben S. 698) am byzantinischen Hofe bei der Neujahrsfeier, die Schilde mit Stecken schlagend und rufend, ihre Touren durch den Saal. Es ist dasselbe Verfahren das wir neben der Flötenbegleitung bei den Saliern und neben dem τύμπανον (Strabo p. 468) bei den Kureten finden, aber für Tänzer ohne Schild natürlich nicht anwendbar. Der Gesang konnte den Tanz auf zweierlei Art begleiten, entweder so dass die Tänzer, wie die Salier und wie es sonst beim Tanze Regel war, selbst sangen, oder dass die Umstehenden oder eine Anzahl helfender Genossen ihnen diese Mühe abnahmen. Und je schwieriger und anstrengender ohnehin ihre Aufgabe war, die jedenfalls ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahm, um so mehr sollte man denken, dass die zweite Art oder blosse Instrumentalbegleitung, wie in späterer Zeit, das Gewöhnliche war. Doch kommt auch später noch der Gesang und vielleicht auf beiderlei Art vor."

Müllenhoff verfolgt den Gegenstand im Weiteren durch die Zeiten des Mittelalters und noch später, ja selbst ausserhalb Deutschlands in Scandinavien, Britannien, und sogar in Spanien. Für unsere Sache sind daraus zu berücksichtigen S. 122. 123. D. 126 unten, und 129 oben.

II.

1. *Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent.* Diese Nachricht ist für die Frage über die äussere Cultur der damaligen Germanen nicht ohne Wichtigkeit. Denn sie mussten doch wohl ihre Würfel sich selber bereiten, also Stoff, Werkzeuge, und Fertigkeit zur Bereitung derselben haben. Aber auch in Betreff der moralischen Cultur derselben sind die Worte wichtig, und es knüpft sich an dieselben die Frage, ob dieses Würfelspiel ihr nationales Eigen war, oder von Aussen zu ihnen

gekommen. Vielleicht bringt die vergleichende Sprachwissenschaft einmal heraus, dass unsere Vorfahren diese saubere Sache schon aus Indien mit sich brachten. Nein doch, sie hat es schon herausgebracht. Ich verweise auf Schweizer.

2. Tacitus spricht sein Befremden durch das Wort *mirere* so allgemein und unbestimmt aus, dass man es nicht blos auf die Leidenschaft sondern auch auf das blosse Vorhandensein der Sache beziehen darf, über welche Zacher S. 348. N. 165 spricht.

Sobrii inter seria. Der Schriftsteller meint, wer das Würfelspiel mit Leidenschaft treibt, werde eher als ebrius dies thun, und der nachdrückliche Gebrauch von sobrius an unserer Stelle erinnert an Cicero's Wort Nemo sobrius saltet nisi insanus. Vgl. Weinhold altn. Leben S. 468. Der hier zu Grund liegende Gedanke wird aber noch ärger durch *inter seria,* d. h. geradezu als eines der ernsthaften und wirklichen Geschäfte, eine Ausdruckweise, welche c. 32 vorliegt in den Worten inter familiam et penates et jura successionum, was ich UStA. S. 919 erklärt habe; c. 20 inter pecora = bei den Heerden.

3. Die ratio Genitivi in den Worten *tanta lucrandi perdendive temeritate* fixirt Zernial S. 56 als „in Rücksicht", in Bezug, und citirt Ann. IV, 67: temeritas suspicionum et credendi. — Die temeritas, blinde Leidenschaft, erscheint hier in ihrem höchsten Grade als „Unvernunft", „Vernunftlosigkeit."

4. *Cum omnia defecerunt* durch das omnia viel stärker als c. 21 cum defecere.

Extremus ac novissimus (s. Doederlein Syn. IV, 381) ist kein rhetorischer Aufputz, wie Halm S. 13 meint (Wölfflin im Philol. 26, 150), da etwas extremum sein kann, ohne novissimum zu sein, und umgekehrt. Wenn aber Halm zugleich auch *de libertate et corpore* als Einerlei bezeichnet, so muss ernstlich widersprochen werden. Er sagt: „die contentio de corpore ist keine andere, als de libertate, indem der im Spiel verlierende zum Knechte ward." Corpus ist der Sitz des Lebens, wer de corpore contendit, contendit de ipsa vita, und der germanische Herr konnte seinen Sklaven tödten; libertas aber ist nicht ipsa vita.

5. *Vēneo,* ire, und *Vĕnio,* ire sind auch durch die Quan-

tität der ersten Silbe unterschieden. Und an das venire unserer Stelle schliesst sich noch der Gedanke des folgenden *per commercia tradunt* an. *Tradere* ist in diesem gewählten Sinne unser „hingeben", „weggeben." Der Ausdruck *per commercia* (wie c. 17) bezeichnet den Handel mit Nichtgermanen an der westlichen und südlichen (c. 41) Grenze. Zu den Worten *ut se quoque pudore victoriae exsolvant* habe ich bereits UStA. S. 806 folgende Bemerkung gemacht. „Die sinnreiche Kürze ut *se quoque* pudore victoriae exsolvant, wo man den Gegensatz des Sklaven hinzudenken muss, stimmt ganz in den Ton des Tacitus. Wem indessen die Auslassung zu stark erscheint, wer etwa daran Anstoss nimmt, dass in den Worten, welche das Verhalten des Verlornen schildern, keine Spur von einem pudor erscheint, dem gestattet Sprache und Sinn das Wort quoque nicht als Partikel zu nehmen, sondern als Pronomen."

6. Was Tacitus hier erzählt, ist eine äusserste Barbarei. Wie er aber bei der c. 19 geschilderten, ebenfalls sehr grossen Barbarei kein Wort der Missbilligung hatte, so auch hier nicht. Hierauf habe ich auch schon in meiner Abhandlung über das Romanhafte S. 50 aufmerksam gemacht und bemerkt, dass in dieser pathetischen Stelle die schönsten und blinkendsten Romanphrasen angebracht sind. Nur etwa in dem Worte temeritas oder in dem Gebrauch von prava ist ein leiser Zug des Tadels enthalten: und dennoch gab die ganze Sache schöne Veranlassung zur Sentimentalität. Tacitus vermeidet diese aber, weil sie hier nicht zu seinem Zwecke passt. Denn die Römer waren nicht so barbarisch, wie die Germanen, bei welchen wir an dieser Stelle geradezu den abscheulichsten Sklavenhandel vorfinden: dies veranlasst mich schon hier zu der Frage, ob die Sklaven der Germanen, sehr zahlreich, germanischen Blutes waren. Die Antwort hierauf ist Nein, und ich verweise hierüber auf UStA. S. 811 fg. 953.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

1. *Ceteris servis* (UStA. S. 819). Der Anfang des 20. Kapitels beweist, dass auch Kinder der Knechte im Haus des Herrn waren. Daraus geht hervor, dass auch Knechte im Hause selbst müssen gewesen sein. Die an unserer Stelle gegebene Notiz ist also mindestens zu allgemein, und nicht minder die folgende: *cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur:* das passt unmöglich für omnis domus. Was aber den Punkt betrifft, an welchem besonders Barth IV, 218 Anstoss nimmt, dass nämlich cetera domus officia erwähnt werden, ohne dass im Vorigen von andern domus officia die Rede war, so löst sich die Sache schon durch das vorhin Bemerkte, und es ist erlaubt, daran zu erinnern, dass sich überhaupt manche Unebenheit der Art in der Germania findet. Ueber den Punkt der Verwendung der Frau und Kinder zur Arbeit siehe die Bemerkung S. 539. 649 UStA. S. 752 nebst 729 (Wackernagel, die Lebensalter S. 53).

2. *Ministerium,* Dienst, Dienstleistung wird ganz besonders von denen der Sklaven gesagt (Horat. Ep. II, 2, 6 Verna ministeriis ad nutus aptus heriles), aber auch sonst von Diensten der Freien und höherer Art, wie denn allerdings jeder Sklave ein minister seines Herrn ist, nicht aber jeder minister ein Sklave. *Familia,* wie c. 32, das „Gesinde" (UStA. S. 838. 951), als Gesammtheit aller Diener eines Hauses. *Describere* hier (wie häufig), anweisen, passt zu per familiam, durch die ganze Reihe der Diener, „unter das Gesinde", vortrefflich, wie aus jedem Lexicon und aus Ramshorn Syn. I, 353 fg. gelernt werden kann. *Alle Handschriften* lesen so an unserer Stelle. Nichtsdestoweniger hat sich Müllenhoff bestimmen lassen, nach einer von Reifferscheid S. 627 empfohlenen hyperkritischen Laune Bücheler's*) Rhein. Mus. XIII,

*) Bücheler definirt S. 598 also: „describere dicitur, qui exscribit aliquid aut formam cujusdam rei adumbrat, discribere autem qui totam

598 ff.) discriptis sogar in den Text aufzunehmen, ein Verfahren, welches zu der Nöthigung führen dürfte, in den Ausgaben der lateinischen Schriftsteller sehr viele Stellen auf eigene Faust zu ändern. Müllenhoff schenkt den Sachen von Reifferscheid eine Aufmerksamkeit, die sie keineswegs verdienen; s. UStA. S. 242. 955. Es gibt allerdings in der Latinität ein im Banquierwesen technisches discribere, welches aber nicht hierher passt und von Bentley zu Terent. Phorm. V, 8, 30 besprochen ist. Wenn also Reifferscheid hochmüthig sagt, describere olim credebatur distribuendi quoque notionem habere, so bemerke ich ihm, dass weder er noch Bücheler im Stande ist, dieses credere aufzuheben, und dass es besser wäre, man würde gewissenhaft auch nur den guten Gesner studiren.

3. Ueber die oberflächliche Leichtfertigkeit Halm's, welcher in den Worten *suam quisque sedem, suos penates**) einen blossen rhetorischen Aufputz erblickt, vgl. man UStA. S. 820. Und wie elend der Nämliche die weiter unten folgenden Worte *disciplina et severitate* behandelt, ist ebendort in der Anmerkung dargelegt.

Ueber die Verhältnisse dieser germanisch eigenthümlichen Sklaven handelt UStA. S. 820—823, und es ist durchaus festzuhalten, dass sie rechtlich in der That Sklaven waren. Daran schliesst sich dann die Frage an, ob das suam sedem habere etc. nicht auch die Existenz des Sondereigenthums bei den Germanen zur Zeit des Tacitus involvirt, worüber besonders Wie-

---

rem in singulas partes scribit vel scribendo aliquid distribuit. Den Beweis dieser mindestens sehr mangelhaften Behauptung hat er nicht geliefert. wohl aber die betreffenden Stellen der Alten darnach gemodelt und gezwängt. Von der Bedeutung der Partikel de in Zusammensetzungen = accurate, certo modo et ratione, sagt er kein Wörtchen, und doch kommt gerade describere = accurate perscribere nicht selten vor, wie ich zu Cäsar C. III, 42 bemerke. Und so hier: accurate per familiam describere. Brambach hat die neue Weisheit sogar in sein orthographisches Hülfsbüchlein S. 34 gebracht, und eben dort auch gelehrt, dass militärische Aushebung nicht mehr delectus heisst, sondern dilectus. Unhaltbare Behauptung. — Man s. d. Nachträge.

*) Vgl. Demosthenes Phil. I, §. 36 *οἱ χωρὶς οἰκοῦντες*.

tersheim I, 364 handelt, von mir UStA. S. 821 erwähnt, wozu S. 871 und 875 zu fügen ist, nebst S. 842; vgl. Zacher S. 364. N. 304.

Frumentum hat hier seine weiteste Bedeutung „Aehrenfrüchte“ (UStA. S. 770), und ebenso *pecus*, obgleich dabei namentlich an die Schaafe gedacht werden mag, die auch in dem Worte *vestis* zur Geltung kommen, da jedenfalls ein Theil dieser vestes aus Schaafwolle gewesen ist; s. die Anmerk. z. 17. Kap. S. 608. Ueber das Wort *dominus* ist beim c. 20 gesprochen, und ich erwähne nur noch, dass, wie ich glaube, in meiner Besprechung der germanischen Herren (UStA. S. 794 ff.) Alles geleistet ist was zur Sache gehört.

Colonus wird hier meist durch „Pächter“ übersetzt, jedoch falsch. Es ist buchstäblich und sachlich correct unser „Pflanzer“ (colere). Wie Tacitus in diesem Kapitel schon durch die Worte in nostrum morem den Leser in das Römische weist, so hier allgemein in das Italische. Der italische *colonus* war im Ganzen ein Freier, aber an das Gut, das er von dem eigentlichen Possessor in einer Art Erbpacht hatte, so bis zur Unauflöslichkeit gebunden, dass er mit dem Gute selbst veräussert werden konnte; Walter Röm. Rechtsgesch. S. 423. 531. Weil also bei diesem colonus an eine wirkliche Unfreiheit nicht zu denken ist, dies veranlasst den Tacitus zur Setzung der Partikel ut, d. h. annähernd, nicht vollständig. Vollständig unfrei waren ja auch diese servi der Germanen, und Waitz fehlt sehr, wenn er S. 183 behauptet, ein solcher servus sei, ausser der Abgabe-Pflicht, sonst selbständig gewesen. Nicht blos von Grimm, sondern auch von Horkel hätte er das Richtige lernen können. Die Worte et servus hactenus paret dürfen nicht missverstanden werden (Grimm RA. S. 349), und schon das Verbum *injungit* beweist, wie Göhrum S. 5. N. 4 hervorhebt, dass hier an kein juristisches Verhältniss zu denken ist. Tacitus legt ja unmittelbar darauf dem dominus das Recht zu: verberare (UStA. S. 252), coercere*), occi-

*) Coercere ist ausführlich erklärt UStA. S. 399 f.; opus aber, das sich nach seinem ursprünglichen Begriff auf den Körper bezieht, also

dere. Was will man mehr? Ich habe deshalb in meiner Abhandlung über das Romanhafte etc. S. 49 fg. meine Gedanken offen ausgesprochen.

4. So schätzenswerth für uns die Notizen über die Unfreien im 25. Kapitel sind, so erscheinen sie doch in Einigem bis zur völligen Unwahrheit und Dichtung romanhaft. Die Knechte der Deutschen waren Sachen, keine Personen, und der Herr durfte sie behandeln wie Thiere. Kein Wehrgeld, keine Composition stand auf ihnen; sie wurden gleich dem Vieh geschätzt. Für den getödteten Knecht muss dem Herrn nicht mehr bezahlt werden als für den gestohlenen; und wenn das Gesetz den Werth eines Sklaven bestimmt, so hat dies keinen höheren Sinn, als wenn Jagdhunde und Falken besonders abgeschätzt wurden. Der Herr konnte die Sklaven gleich anderer Waare verkaufen, schlagen, fesseln, tödten. Die Menschenopfer des germanischen Heidenthums (c. 9. 39. 40) bestanden grösstentheils aus Knechten; auch bei Begräbnissen und Verbrennungen edler Herren und Frauen wurden Knechte getödtet, gerade wie dies auch mit Hunden, Falken und Pferden geschah. Das Recht des Herrn, den Knecht umzubringen, milderte erst die christliche Kirche, während leibliche Züchtigung und Fesselung fortdauerten. J. Grimm, welcher mit grossem Nachdrucke, sich an Tacitus' Worte anlehnend, hervorhebt, die deutschen Knechte seien mehr coloni gewesen als servi, sieht sich doch alsbald genöthigt zu bemerken, die Worte hactenus paret dürften nicht zu genau genommen werden, denn viele Dienste und Verpflichtungen der deutschen Hörigen seien offenbar nicht aus dem blossen Colonats-Verhältnisse entsprungen, sondern als Ueberbleibsel strenger leiblicher Abhängigkeit anzuerkennen, welche zu den härtesten Arbeiten nöthigte und den Knecht zum völligen Werkzeug machte. Nicht ein milderer Sinn der Herren bewirkte, dass man die Knechte als Bauern freier leben liess, sondern die eigenthümlichen, vom Römischen ganz abweichen-

---

körperliche Anstrengung, bekommt hier durch die starke Bedeutung von coercere ebenfalls eine sehr starke Bedeutung. Es ist die erdrückende Arbeit auf dem Felde u. s. w. bezeichnet.

den Verhältnisse der germanischen Cultur und Gesellschaft. Da bei den Germanen sogar der Mörder eines Freien nicht vom Staate selbst oder von einer Strafgewalt des Staates verfolgt werden konnte, sondern nur von den Verwandten des Erschlagenen, worüber c. 21 und 12 handeln, so konnte den Sklaven nicht blos der Herr, sondern auch jeder Andere erschlagen, wenn dieser nur dem Herrn die Taxe oder den Werth bezahlte. Das nisi quod impune versteht sich also von selbst, und genau betrachtet waren in diesem Stücke die Sachen der Germanen so roh und so arg, dass sie just als das schroffe Gegentheil erscheinen von dem, was Tacitus bei seiner sentimentalen Reflexion voraussetzt und nöthig hat. Ueber das Romanhafte in der Germania S. 49 fg.

Man füge hierzu die Reflexion und Darlegung UStA. S. 809—811. Vgl. Zacher S. 348. N. 167. N. 169.

5. Die wichtige Stelle über die *liberti* enthält Zweierlei: 1) die Thatsache ihres Vorkommens bei den Germanen, und 2) die Bedeutungslosigkeit derselben.

Was das Erstere betrifft, so wird die Sache fest stehen, wenn Teuffel etwa noch einmal dagegen Einrede erhebt. Denn S. 167 seiner Uebersetzung streicht er geradezu die liberti bei den Germanen, unter Hinzufügung noch anderer Verkehrtheiten, z. B. dass bei den Germanen eigentliche Sklaverei gar nicht vorgekommen und dass die Ausmalung über die Stellung der Freigelassenen unhistorisch sei. Wir dürfen darüber vor der Hand ruhig sein. Ueber die ganz Unfreien handelt auch Peucker I, 52 fgg. 115 fg.; über die Freigelassenen derselbe I, 55 fg. und 120 fg. Vgl. Opitz, Die Germanen im römischen Imperium vor der Völkerwanderung (1867) S. 24. N. 66.

Gentes quae regnantur sind natürlich germanische gentes, wie c. 19 hae gentes. Was aber den Ausdruck *regnantur* betrifft, so verweise ich auf die Besprechung des 7. Kapitels. Unsere Stelle ist aber nicht blos wegen dieses Punktes wichtig, sondern auch als Zeugniss für die Existenz gesonderter Stände bei den Germanen, und namentlich des Adels. Hierüber ebenfalls in der Erläuterung von c. 7.

Liberti und *Libertini* bezeichnen, Jenes den Freigelassenen

seinem Freilasser gegenüber, dieses denselben gegenüber dem Staate, so dass an zweiter Stelle hier richtig libertini steht. Vgl. UStA. S. 818. Ueber die andauernde relative Abhängigkeit des libertus von seinem patronus s. d. Bemerkung UStA. S. 825.

Impares sind die *tief*gestellten, *nieder*gestellten, *zurück*stehenden oder sogar ganz allgemein: die Schwachen. Auch hierüber verweise ich auf UStA. S. 818 f.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

I.

Fenus agitare et in usuras extendere ignotum; ideoque magis servatur quam si vetitum esset.

1. Diese Worte, welche auch Halm S. 19 ihrem Schicksal überlässt, sind das Aeusserste von Wunderlichem und Nachlässigem, was dieses Schriftchen enthält. Denn für's Erste erwartete man, wenn kein völliger Unsinn entstehen soll, statt servatur etwa ein cavetur oder vitatur; für's Zweite aber ist, selbst wenn es cavetur hiesse, der Gedanke dieses Satzes, wenn man ja von einem Gedanken sprechen kann, ein so einfältiger, dass, wer etwa das Schriftchen dem Tacitus absprechen wollte, kühn diese Stelle unter den Beweisen voranstellen dürfte. Man kennt den Wucher nicht, und deshalb treibt man ihn nicht und bestraft ihn nicht! Eine sinnlose Plattheit! Wenn man aber mit Thiersch statt ignotum lesen würde ignominiosum, ist dann die Verkehrtheit in dem servatur aufgehoben? Wenn man daher, Bergk beipflichtend, behauptet „die Germania bedürfe noch an gar vielen Stellen der Hülfe“ und diese Hülfe im Aendern suchen wollte, so möchte ich wohl sehen, was die Conjectural-Kritik mit unserer Stelle anzufangen hätte, um sie in eine Ordnung zu bringen, die ich wenigstens nicht für möglich halte, zugleich aber auch nicht für nöthig, wenn man von

der Voraussetzung ausgeht, der Schriftsteller habe, von einer gewissen Aufgeregtheit erfüllt, mehr von dem Gefühle sich leiten lassen als vom Verstande. Die Kritik hat nicht die Schwächen der Schriftsteller selbst zu heben, sondern nur die in sie gekommene Verderbniss. Ueber das Romanhafte u. s. w. S. 51.

2. Göbel, in der Eos I, 517 ff., gesteht zwar ein, das Wort servatur sei „etwas nachlässig“ gesagt, aber den Gedanken einfältig zu finden, sei erst mir vorbehalten gewesen, und ich habe, wie er zu meinen beliebt, nur durch Entstellung den Sinn herausgebracht: „man kennt den Wucher nicht, und deshalb treibt man ihn nicht und bestraft ihn nicht.“ Dass, ohne alle Entstellung, dies der Sinn des ganzen Satzes ist, wenn der Satz, wie er dasteht, einen Sinn hat, behaupte ich auch heute noch; was aber die Huldigung gegen meine Originalität betrifft, dass es mir vorbehalten gewesen sei, diesen Gedanken einfältig zu finden, so ist Göbel sehr im Irrthum. Denn abgesehen von der ganz grossen Literatur über diese Stelle, welche hier zu reproduciren höchst unfruchtbar wäre, hat insbesondere Greverus, ein ganz offener Kopf, über diese Stelle und ihren Göbel'schen Gedanken folgendes schon 1850 gesagt: „Den letzten Satz (ideoque magis servatur quam si vetitum esset) sollte man weder dem Tacitus noch irgend einem bedachtsamen Schriftsteller zutrauen: wenn der Geldwucher unbekannt ist, wie wär's möglich dass er stattfände. Denn wenn er stattfände, wäre er ja dort nicht unbekannt. Der Zusatz ist also nicht allein überflüssig, sondern abgeschmackt und unbedacht.“ Indessen wird Göbel in seiner Weise mit Greverus ebenso leicht fertig werden, wie mit mir, denn er ist ein Interprete von jener ganz besonderen Sorte, welcher es leicht wird, aus einem x ein u zu machen. Er interpretirt nämlich auf zauberische Weise also: „Mit Geld Geschäfte treiben und Geld auf Wucherzins legen kennt man nicht, und daher wird es, d. h. non fenerari, besser beobachtet, als wenn es verboten wäre.“ Was verboten wäre? Auch non fenerari? Nein, das positive und affirmative fenerari ohne non! Heinrich Schweizer zu Zürich lässt sich auch in diese Taschenspielerei von Interpretation ein, wir nehmen

ihm das aber deshalb nicht übel, weil er alsbald ehrlich genug ist, zu erklären, „so flach auch dieser ganze Gedanke, so werden wir ihn doch stehen lassen (o ja!) und bedenken müssen, dass Taciti Germania eine seiner ersten Schriften ist (also Mitleid!) und dass ihm hier die Antithesensucht der Zeit einen Streich spielte.“ Nein, des Tacitus eigene Antithesensucht und seine Phantasie (die Quelle des Romanhaften) haben ihm einen Streich gespielt, einen Streich so arg oder noch ärger, als c. 19 in den Worten: nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae; s. Eos II, 492.

3. Ueber die Bedeutung und den Sinn der Worte fenus agitare et in usuras extendere ist schon so Viel und so Entgegengesetztes gesagt worden, dass ich mich in eine Aufzählung und Kritik desselben unmöglich einlassen kann. Auch diese Stelle gehört zu den durch Allgemeinheit des Ausdrucks dunkeln, für welche nie eine absolute Lösung zu hoffen ist, gerade wie c. 19 secreta literarum, und im Folgenden agri ab universis in vices occupantur. Also sage ich vor Allem, dass Tacitus, worauf noch Niemand aufmerksam machte, mit diesen Worten eine den Römern *vetita* res bezeichnen will, wie aus dem Folgenden magis quam si vetitum esset schlagend hervorgeht. Also auch fenus agitare bezeichnet eine res Romanis vetita, es kann deshalb nicht das einfache „Capitalien ausleihen“, „Zinsen erzielen“ sein, denn das war den Römern nicht und niemals verboten. Verboten war ihnen das übermässige Betreiben solchen Geschäftes, und dieses „Uebermässige“ scheint mir in dem Intensivum agitare zu liegen zur Bezeichnung des „Gewerbmässigen.“ Wir können uns deshalb in der Uebersetzung des Wortes „Wucher“ kaum entschlagen, und dürfen das Wort um so mehr gebrauchen, weil es seinem Ursprunge nach nichts Anderes ist, als fenus, indem fenus von feo kommt, Wucher aber zu wachsen gehört, und auch fenus hat bei den Römern nicht selten den üblen Nebensinn wie unser Wucher, was für vorliegende Stelle zu betonen ist. Wer die Geldgeschäfte als solche zum Zwecke möglichst grossen Gewinnes treibt, der treibt Wucher, und davon spricht Tacitus. Ist einmal der Sinn des fenus agitare also fest gesetzt, so

versteht sich das Folgende ganz leicht, und es ist nur das Eine festzuhalten, dass das Object zu extendere nicht fenus ist, sondern fenus agitare, also: das Wuchertreiben auch auf die Zinsen ausdehnen, d. h. sich auch von den Zinsen wieder Zinsen bezahlen lassen, Anatokismus, eine res Romanis *maxime* vetita. Daraus geht also hervor, dass es falsch ist, wenn man behauptet, 1) die beiden Ausdrücke bezeichneten das Nämliche*), und 2) der Sinn der Stelle sei blos: Geld zu belegen und es sich nicht einfach wieder bezahlen lassen, sondern mit einem Zins, das war bei den Deutschen unbekannt. War denn das eine res vetita im Sinne des Römers? Diese unrichtige Erklärung ist das Ergebniss einer ernstlichen Darlegung von Hennings S. 2—6. Da der Sinn der Worte so sehr verkannt wurde, so sind auch die Uebersetzungen der Stelle meist ganz oder theilweis unrichtig. Dyckhoff: Wucher treiben und ihn auf die Zinsen ausdehnen. Gut.

Roscher, N.-Oek. I, §. 184 macht in Bezug auf unsere Stelle die, der Intention des Tacitus wenig convenirende Bemerkung, dass keine Zinsen verlangen die Folge des Mangels an Capitalien sei und mit der Roheit der Völker zusammenhänge. Ebenderselbe hebt aber I, §. 204. N. 7 zugleich hervor, dass auch dieser Mangel einer Geldoligarchie den Germanen ein gutes Stück ihrer Nationalkraft verliehen habe.

4. Jessen S. 74 macht folgende einleitende Bemerkung: Das unproductivste aller Geschäfte, der Geldhandel, die rechte

*) Halm ist es, welcher dies behauptet S. 13. Dagegen sagt ihm Hennings S. 4 die Meinung in Folgendem. „Es ist weder zuzugeben, dass in den Beispielen einer rhetorischen Amplification die beiden Phrasen jedesmal dasselbe bedeuten, noch dass jede Gelegenheit zu solcher rhetorischen Amplification dem Tacitus recht gewesen sei. Stellt er zwei synonyme Ausdrücke zusammen, so will er eben für denselben Begriff zwei in einander hinüberspielende Prädicate gewinnen, die bis auf einen gewissen Punkt sich decken, dann aber, insoweit sie auseinander gehen, das Bild des Dinges von zwei Seiten spiegeln.“ — Ich bin froh, dass ausser mir auch noch ein Anderer, und zwar so treffend, dem Herrn Halm bezüglich dieses seines Unfugs die Meinung offen sagt.

Burg römischer Oeconomie [Mommsen R. G. I, 830], fehlte ganz und gar bei den Germanen, daher wird Tacitus schwerlich bei in usuras extendere schon an Zins auf Zins oder an Verzugszins gedacht haben(?). Der Gedanke ist nur: Geldgegeschäfte treiben und Zinsen nehmen(?). Ferner zeigte sich römische Habsucht in der Landwirthschaft, und zwar erstens in der Occupation, indem der Einzelne möglichst grosse Theile des ager publicus in seinen Besitz zu bringen suchte, und zweitens in der Weise der Benützung. Von den Germanen dagegen wurde bei den Ansiedelungen auf herrenlosem, erobertem Gebiete von der Gesammtheit ein im Verhältniss zu der Zahl der Ansiedler stehendes Gebiet in Besitz genommen, um damit zu wechseln. Das Ganze blieb Eigenthum der Gemeinde. (M. s. das Folgende.)

II.

Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praebent. Arva per annos mutant et superest ager.

1. *Occupare,* blos rein sprachlich genommen, kann die erste, einmalige Besitzergreifung einer Mark bezeichnen, aber auch die in gewisser Folge sich wiederholende Besitznahme der einem jeden cultor zur Bebauung und Benutzung zukommenden Theile des Gemeindelandes. Waitz behauptet, nur an das Erstere könne hier gedacht werden, und liest zu diesem Zwecke ohne handschriftliche Berechtigung ab universis vicis, von ganzen Bauerschaften und Dörfern. Nach Waitz ist also in der ganzen Stelle lediglich nur von der ersten Ansiedelung und Anlage der Dörfer die Rede. Er hätte aber überlegen sollen, dass Tacitus in dieser ganzen Parthie der Germania und namentlich selbst in diesem 26. Kapitel in den Worten nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt u. s. w. von dauernden Zuständen und von Gewohnheiten spricht, wozu es sehr schlecht passt, wenn der vorhergehende Satz nicht von einer festen Sache verstanden werden soll, sondern von der uranfänglichen, einmaligen Occupation.

Daraus macht sich aber auch Leo Meyer nichts. Total falsch ist es überdies, wenn Waitz S. 133 behauptet, occupare könne nicht ganz allgemein heissen „in Besitz nehmen“, sondern lediglich nur „als herrenlos besetzen, einnehmen“, eine Behauptung, die von Hennings S. 11 in ihrer ganzen Falschheit dargestellt ist. Ebenderselbe spricht sich auch S. 53 folgendermaassen gegen Waitz und seine Lehre aus. „Es darf hier unmöglich an neuzugründende Dörfer gedacht werden, sondern nur an eine Regel der bestehenden Besitzverhältnisse. Die Grenzen der Feldmark sind längst bestimmt; es handelt sich einfach um die jährliche [zuviel gesagt!] Bestimmung des Privatlandes, je nach der Zahl der variablen Ackerquoten, welche aus dem Gemeindelande zur Cultur zu begeben waren, zu begeben von der Gemeinde, die das übrige Land als ungetheiltes in Gemeinweide behielt, an den Einzelnen.“

Mit einem Worte: in dem Verbum occupare liegt durchaus kein sprachliches Hinderniss, unter Verwerfung der unbegründeten Annahme von Waitz unsere Stelle von der regelmässigen Wechselart der Bebauung und Benutzung der Feldmark zu verstehen, wie dies namentlich auch von Hanssen in seinem Aufsatze „Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland“ (Tübinger Zeitschrift für die Staatswissenschaft 1865 und 1866) mit ganzem Erfolge geschehen ist.

2. *In vices* (nach der diplomatisch allein berechtigten Lesart*), s. UStA. S. 844) muss also auf das Engste mit occupantur verbunden werden, und hat, wie Jessen S. 74 ausspricht, den Sinn: „um damit zu wechseln“, d. h. mit der Bestimmung und Bedingung dass damit gewechselt wird; vgl. c. 18 in haec munera, und die Anmerkung dazu S. 635. Ob der

*) Cod. Vat. 1862, einer der besten, hat geradezu in vices, wie auch Müllenhoff liest, Cod. Periz., ebenfalls zu den besten zählend, hat invicē = invicem, Cod. Vat. 1518 hat vices, und ebenso Venet. nebst fast allen anderen ohne in; nur in Ausgaben kommt per vices vor. Ob die von Waitz vorgezogene Lesart vicis irgend welche handschriftliche Begründung hat, ist sehr zweifelhaft; jedenfalls wäre sie nichts als eine orthographische Variation von vices, und an vicus, vicis ist durchaus nicht zu denken.

Wechsel alljährlich stattfindet oder nur nach einer bestimmten Zahl von Jahren, wird nicht gesagt; das Letztere allein hat die nöthige Wahrscheinlichkeit. Leo Meyer ist hier ganz originell.

3. *Ab universis*, meint Waitz, welcher blindlings Kritz folgt, könne so allgemein ohne Substantivum nicht stehen. Ich habe ihm aber UStA. S. 953 gezeigt, dass dieses Substantivum cultoribus sei, zu entnehmen aus dem folgenden cultorum. Die *cultores* sind aber hier rein nur die selbständigen und freien Mitglieder der Gemeinde; vgl. c. 16. colunt.

4. *Pro numero cultorum* erklärt Hennings S. 50 ganz richtig also. „Die Gesammtheit der cultores occupirte in dem gewohnten Wechsel jedesmal soviel Pflüge für den Privatbesitz als ihrer Anzahl angemessen war (pro numero), weil ihnen ja frei stand, hatte sich die Gemeinde verkleinert, ein geringeres Maass der Kämpe auszulegen, im entgegengesetzten Falle aber die einzelnen Kämpe auszudehnen, denn sie besass ja Land genug."

5. Nun hat man aus übermässigem Demokratismus behauptet, die Theile der Einzelnen (inter se) seien alle gleich gewesen, und nicht bedacht, dass Tacitus so etwas mit keinem Worte auch nur andeutet, sondern ganz bestimmt und geradezu das volle Gegentheil erklärt in dem höchst wichtigen Zusatze *secundum dignationem*, worüber ich ganz ausführlich UStA. S. 955—959 handle, und worüber sich Hennings S. 27 also vernehmen lässt. „Dignatio hat den dehnbaren Begriff, dass nicht blos der Adelige einem Freigeborenen vorging, sondern natürlich auch auf besonders persönliche Verdienste Rücksicht genommen wurde."

6. Zum richtigen Verständnisse unserer Stelle muss auch Folgendes wohl erwogen werden.

A. Ager, der Acker, und campus, das Feld, unterschieden sich dadurch, dass das letztere tragbares Land überhaupt, das erstere hingegen solches Land bezeichnet, welches nicht allein tragbar, sondern auch wirklich angebaut ist. Dass agri hier nur Ackerländereien bedeuten, ist aus dem Zusammenhange klar, aber nicht unbestritten, da das Wort an sich nicht

fest genug ist. Denn agri bezeichnet im Singular entweder Land im Allgemeinen, oder die wie weit auch immer ausgedehnte Feldmark einer Völkerschaft, einer Landschaft, eines Dorfes, eines Einzelnen. Dass die Begriffe Feldmark und Acker sich nicht schärfer auseinander halten liessen, hat hier Missverständnisse veranlasst, welche erst durch die sachlichen Kenntnisse der Fachgelehrten und den Nachweis des hohen Alters der Feldgemeinschaft gehoben worden sind, Hennings S. 16. Dem lat. ager in Tacitus' Worten entspricht ganz unser deutsches „Feld", welches, ebenfalls von sehr allgemeiner Bedeutung, dennoch gewöhnlich das „tragbare" Land bezeichnet, d. h. Land zum Fruchttragen, es mag dasselbe gerade angebaut sein oder auch nicht, und auch die einzelnen Abtheilungen des Baulandes nennt man „Felder", z. B. in dem Worte Dreifelderwirthschaft.*)

B. Die agri bezeichnen hier in Tacitus' Worten bei dem beschränkenden Zusatze pro numero cultorum nicht das ganze verfügbare, anbaufähige Land (campus), sondern nur einen variablen Theil der ganzen Feldmark; Hennings a. a. O.

C. In den vier Sätzen des Tacitus a) agri occupantur, b) quos partiuntur, c) arva mutant, d) superest ager ist das Wesen der Feldgemeinschaft mit den kürzesten Strichen geschildert, obgleich es allerdings als ein Missstand erscheint, dass der lat. Sprache ein Wort fehlt, um zum Unterschied von dem allgemeinen „Land", die einzelne Flur, Zelge, oder das Feld der Mark, und dann wider den einzelnen Camp zu bezeichnen; Hennings S. 45 flg. vgl. Bethmann-Hollweg CPr. S. 81.

7. *Arva per annos mutant, et superest ager.* „Diese Worte können von jedem Wirthschaftssystem gelten, das nicht alles Land alljährlich anbaut. Es ist aber wahrscheinlich, dass wir uns eine viel extensivere Betriebsart, als die Dreifelderwirthschaft, darunter zu denken haben." Diesen Satz von Roscher Nat.-Oek. II, §. 24 wird von Ebendemselben überdies noch in einem besonderen Aufsatze S. 67—87 des 10. Bandes

*) Leo Meyer hat S. 252 hierüber ebenfalls gesprochen.

der Berichte der sächs. Gesellsch. der Wissenschaft beleuchtet, und dieser Gelehrte hat das Verdienst, die Meinung von Eichhorn und Waitz, es sei hier wirklich von der Dreifelderwirthschaft die Rede, wenigstens negativ untergraben zu haben. Nach ihm hat Hanssen in der eben erwähnten Abhandlung das Verkehrte und Unhaltbare dieser Meinung noch weiter und mehr positiv gezeigt. Nach jener irrigen Meinung sollen die Worte arva per annos mutant heissen: sie lassen Sommergetreide auf Wintergetreide folgen, et superest ager und brachen das Feld im dritten Jahr, d. h. von dem gesammten Ackerfelde ist zur Zeit immer, und zwar im dreijährigen Wechsel, $^1/_3$ mit Wintergetreide, $^1/_3$ mit Sommergetreide bestellt, und $^1/_3$ unter Brache. Wie aber dies Alles und gerade speciell dieses in den Worten des Tacitus gesagt sein soll und kann, ist schwer oder vielmehr gar nicht einzusehen.

Hanssen sagt dagegen: „Die Feldgraswirthschaft und zwar eine ganz extensive und wilde, d. h. eine solche, welche auf eine Ackercultur von einem Jahre oder einigen Jahren eine vieljährige Grasnutzung folgen lässt, mithin immer nur den kleinsten Theil der ganzen Culturfläche zur Zeit unter dem Pfluge hält und bei dem ungeregelten Verhältnisse der Acker- und Weidejahre zu einander eine schlagmässige Eintheilung der Felder noch nicht kennt, eine solche Wirthschaft hat in Deutschland ganz entschieden die historische Priorität vor der Dreifelderwirthschaft gehabt.“ S. 55.

„Bei der Dreifelderwirthschaft werden überhaupt nicht die arva mutirt, wie bei der Feldgraswirthschaft; sie hat vielmehr permanentes Pflugland, dessen Behandlung und Nutzung nur wechselt; und daneben nur permanentes Weideland, welches etwa bis zum Vierfachen an Fläche gegen das Pflugland überwiegen muss. Dieses Weideland würde nun gänzlich in der Taciteischen angeblichen Dreifelderwirthschaft fehlen, die uns mit der Weide abfindet, welche das Pflugland in der Brache und auf der Stoppel nebenbei gewährt. Dass dabei die Dreifelderwirthschaft überhaupt gar nicht existiren könnte, ist [von ihren Behauptern] ganz übersehen worden.“ S. 59.

„Es genügt, die Dreifelderwirthschaft aus der Germania zu beseitigen. Die Stelle bekommt von selber einen vernünftigen Sinn, wenn man an die primitive wilde Feldgraswirthschaft denkt. Die Germanen haben kein besonderes permanentes Ackerland; dieses durchläuft gewissermassen die Feldmark; die auf ein oder auf einige Jahre zu Saat benutzten Felder bleiben dann wieder viele Jahre in Gras (Dreesch) liegen, und das älteste Grasland wird wieder dafür vorübergehend unter den Pflug genommen; die ganze so benutzte Fläche ist der ager, wobei die pro tempore arva den geringsten Theil einnehmen. Arva mutant. Sie brauchen nicht dasselbe Pflugland immer zu bestellen und auszunutzen, da ihnen ausgedehnte Feldmarken zur Verfügung stehen: superest ager. Die doppelte Uebersetzung dieser letzten Worte: es ist reichlich Land vorhanden, oder: es bleibt immer viel Land übrig, nämlich welches zur Zeit nicht unter dem Pfluge ist, liefert im Wesentlichen dasselbe Resultat.*) Also arva mutantur: noch jetzt wird das so behandelte Land häufig Wechselland und die Feldgraswirthschaft Wechselwirthschaft genannt.“ S. 59 flg.

„Manche aber verstehen das arva mutant von dem Wechsel der Markgenossen im Besitz der Aecker selber nach periodisch wiederholter Verloosung, begründet in dem agrarischen Gesammteigenthum der Germanen. Doch kann man dies schon in den Anfangsworten agri — occupantur, quos — partiuntur enthalten finden. Dieser Satz hat allerdings seine dunkeln Parthien, da Tacitus daselbst von einer definitiven**)

---

*) In UStA. S. 865 mache ich hierzu folgende Bemerkung. „Hanssen, dessen ganze Darstellung auf den Sachen beruht, hat hierin Recht, und zwar um somehr, als nicht wahr ist, was Waitz S. 136 unter nichts sagender Berufung auf Knies behauptet, dass superesse bei Tacitus nie bedeute: „übrig bleiben.“ Wenn das Wort diese Bedeutung in der Latinität überhaupt hat (und es hat sie), so ist dieselbe auch bei Tacitus statthaft, den wir ja überdies gar nicht ganz besitzen. Ich frage aber, was bedeutet denn das Wort im Agricola c. 22 ex iracundia nihil supererat?

**) In UStA. S. 866 n. mache ich hierzu folgende Bemerkung. „Durch Annahme dieses (unnöthigen) Definitivum gibt sich Hanssen eine Blösse,

Landvertheilung unter den Markgenossen zu sprechen scheint (quos mox inter se partiuntur). Der Streit, ob arva per annos mutant blos auf den Wechsel der Aecker selber oder auf den Wechsel im Besitze der Aecker geht, wird daher aus dem Tacitus heraus, der es wohl selbst nicht zum deutlichen Verständniss germanischen Agrarwesens bringen konnte, schwerlich zum Abschluss zu bringen sein. Dies ist aber in sofern gleichgültig, als wir auf anderem Wege zu der Ueberzeugung gelangen, dass bei den Germanen Beides in inniger Verbindung zusammentraf: der periodische Wechsel im Besitze und der Wechsel der Felder als Ackerland und Grasland." S. 78.

Und diese Erklärung wiederholt Hanssen noch einmal im 22. Bande der Tübinger Zeitschrift S. 386, wozu ihn Waitz durch eine Bemerkung auf S. 136 Z. 5 flg. nöthigte.

8. Leo Meyer, den ich im Vorigen mehrmal genannt, hat der Behandlung dieser Stelle, in welcher von einer wirklichen Schwierigkeit gar keine Rede sein könne, in der Zeitschrift für deutsche Philologie V zwanzig grosse Druckseiten gewidmet von S. 252 bis 271. Derselbe spricht auch mit einem gewissen philologischen Mitleiden davon, dass Historiker und Nationalökonomen, ja selbst Landwirthe sich mit diesen Worten des Tacitus beschäftigt hätten, die es aber, wie er meint, nicht verstanden, den Taciteischen Worten philologisch völlig gerecht zu werden. Dagegen bemerke ich alsbald, dass L. Meyer nicht im Stande sein wird, einen begründeten Vorwurf dieser Art gegen Roscher und Hanssen vorzubringen, und sage ihm laut, was er nicht zu wissen scheint, dass man die Worte des Tacitus ohne Hereinziehen der Sacherklärung gar nicht verstehen kann, wie denn das oberste Gesetz der Exegese dahin lautet, dass sich Wort-

---

die sich Waitz alsbald zu nutzen macht, S. 134 bemerkend: „Das mox weist auf eine einmalige Handlung hin, nicht auf etwas regelmässig oder in irgend welchem Wechsel Wiederholtes." Allein das mox bezeichnet hier die ganz unmittelbare Folge und ist unser „sofort", wie c. 13 mox rei publicae, wo ebenfalls an keine Zwischenzeit zu denken ist. Waitz erreicht also seinen Zweck nicht, und Hanssen hat Unrecht, wenn er, offenbar ohne alle Nöthigung durch die Worte, eine definitive Landvertheilung in der Stelle annimmt oder zugibt."

und Sacherklärung durchschlingen müssen. Hanssen sagt in dieser Beziehung im 22. Jahrgang der Tübinger Zeitschrift S. 386 sehr treffend: „An eine Einigung der Streitenden ist nicht zu denken, so lange man nicht allgemein neben den nicht hinlänglich klaren und jedenfalls unvollständigen Aeusserungen des Tacitus rein sachliche, landwirthschaftliche und nationalökonomische Gründe gelten lassen will."

L. Meyer, welcher unter Anderem auch behauptet, man brauche sich gar nicht darum zu kümmern, ob die Worte des Tacitus mit andern antiken Zeugnissen z. B. Cäsar's harmoniren (ein sauberes Verfahren), ist freilich überzeugt, dass er Alles ganz schön in's Reine gebracht, und gibt S. 270 das Resultat seiner Bestrebung in Folgendem. „Wo die Germanen einander nachrückend (das ist ihm in vices) Ackerland in Besitz nehmen (occupare, sagt er, werde nur vom ersten Besitzergreifen gesagt), thun sie es in Gemeinschaft, und erst dann wird jedem Einzelnen sein Stück zugetheilt, was in den weiten germanischen Ebenen sich ohne Schwierigkeit ausführen lässt. Man ackert alljährlich an einer andern Stelle, und dann bleibt das übrige Land unbestellt."*)

L. Meyer, der nicht einmal auf die Stelle c. 16 Rücksicht nimmt, gibt ganz breite Erklärungen der einzelnen Ausdrücke in seinem Sinne, denen ich ihren bisweilen wirklich philologischen Werth nicht absprechen will, hier aber im Einzelnen um so weniger eine Würdigung angedeihen lassen mag, als dies zu weit führen würde. Liefert doch seine ganze Arbeit, gegenüber den Leistungen Anderer ein Rückschritt, den traurigen Beweis, dass die Erklärung der Germania die Arbeit des Sisyphos ist und bleibt!

9. Tacitus sagt c. 16 colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit: suam quisque domum spatio circumdat**); und c. 25 heisst es von den servis: suam quis-

*) Ganz natürlich und consequent verwirft also L. Meyer S. 255 folgende gute Uebersetzung von Dyckhoff: „Von dem Ackerland ergreift nach Verhältniss der Zahl seiner Besteller zu wechselweiser Benutzung die gesammte Gemeinde Besitz."

**) Hostmann n. 104. 115.

que sedem, suos penates regit; frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit. Dadurch entstehen für die Erklärung unserer Stelle Schwierigkeiten, die ich UStA. S. 481 flg. schildere. Hanssen trägt in dieser Beziehung S. 78 Folgendes vor.

„Obgleich nun in Deutschland von den ältesten Zeiten her die Dorfwirthschaft mit gemeinschaftlicher Feldmark der Markgenossen und mit dem durch die Gemenglage und Wiesen begründeten Flurzwang (Feldgemeinschaft im engeren Sinne) die allgemeine Agrarverfassung war, so muss doch in einzelnen Gegenden schon sehr frühe das Land so vertheilt gewesen sein, dass, wenn auch Wälder, Moore u. s. w. im weiteren markgenossenschaftlichen Verbande blieben, jeder Grundeigner seine Aecker und Wiesen separirt und arrondirt besass, also eine Feldmark für sich hatte, die er in völliger Freiheit von seinem beliebig an passender Stelle angelegten Gehöfte aus bewirthschaften konnte. Diese Einzelhofwirthschaft ist später weiter verbreitet worden und zwar schon vom Mittelalter an durch Gründung einzelner Baustellen auf Gemeinheiten und ausgerodeten Waldflächen, und durch das Herausziehen der erst allmählich gebildeten Rittergutswirthschaft aus dem Dorfverbande.“

Ich verweise über diesen Punkt auf meine Beleuchtung des 16. Kapitels oben S. 559—561, und bemerke hier noch weiter, dass Cäsar IV, 1 und VI, 22 Notizen über die altgermanische Agrarverfassuug hat, welche, wie ich UStA. S. 841 betone, in der Hauptsache mit Tacitus harmoniren, was besonders gut Rückert I, 50—57 in der Stelle gezeigt hat, welche ich UStA. S. 959—962 in extenso mittheile. Grimm's schwankende Ansichten hierüber sind ebendort S. 851 flg. dargelegt. Sybel's Lehre, der Waitzischen entgegenstehend, ist S. 848 flgg. und Wietersheim's Verhältniss zu derselben S. 850 flg. dargelegt, auch Bethmann-Hollweg's Mittelstrasse nicht vergessen S. 854, und Roscher's Stellung S. 856 ff. gewürdigt.

10. Als ein Hauptpunkt drängt sich übrigens fortan die Frage hervor, ob die Germanen zu Tacitus' Zeiten wirkliches Sondereigenthum an Grund und Boden hatten, worüber ich mit ausführlicher Darlegung der ganzen Controverse im

dritten Hauptstück des sechsten Buches der UStA. S. 869—899 handle. Das Ergebniss der Untersuchung ist dort also formulirt:

1. Das ächt alte germanische Volksrecht statuirt kein persönliches Sondereigenthum an Feldern; dasselbe
2. statuirt nur den persönlichen Grundbesitz, und zwar
3. die Gemeinde ist wahre Eigenthümerin der Felder. Erst
4. in den Zeiten nach der Wanderung hat sich dieses Urverhältniss, und recht langsam geändert.

III.

1. Das Baufeld (arva) wurde nach der Flur gewechselt, und es blieb dabei noch Viel von der Gemarkung (ager) übrig, denn man brauchte sie bei Weitem nicht ganz. Man hatte also um so weniger einen anstrengenden Wettkampf (labore contendere) mit der Erträgnissfähigkeit (cum ubertate soli) eines so grossartig ausgedehnten (cum amplitudine soli) Bodens einzugehen, und weder Bedürfniss noch Kenntniss veranlasste den Fortschritt zum höheren oder gar zum feineren Landbau. Für feinere Obstzucht war das Klima zu rauh (vgl. c. 23 agrestia poma), man hatte nach den damaligen Verhältnissen der Cultur nur gemeinschaftliche Weiden, und keine Wiesen*), welche wie die Aecker eine Scheidung und Ab-

*) Roscher, Sächs. Gesellschaft S. 85, bemerkt Folgendes. „Ein wichtiger Unterschied der altgermanischen Landwirthschaft vom Dreifeldersystem liegt in den Worten nec ... prata separent. Obgleich also der Graswuchs der Deutschen berühmt war (quid laudatius Germaniae pabulis? Plin. H. N. XVII, 3), achteten sie doch ihre Wiesen nicht hoch genug, um sie als Privateigenthum zu behandeln. [Hanssen macht S. 61 flg. über diese Reflexion Roscher's grundsätzliche Gegenbemerkungen.] Nun sind aber die Wiesen recht eigentlich der Schwerpunkt des Dreifeldersystems, weil die Durchwinterung des Viehes und die Benutzung des Strohes zu andern, als Futterzwecken, von dem Heuvorrathe abhängt. Uebrigens lassen sich aus dieser Geringschätzung der Wiesen, folglich der Heuwerbung, interessante Schlüsse auch darauf ziehen, wie die Aufstellung und Durchwinterung des Viehes bei den Germanen beschaffen waren. Schwerlich viel besser, als bei den

grenzung (separare) verlangen, und noch viel weniger Gärten, um darin feinere Pflanzen-Speisen zu gewinnen, denn der Gartenbau setzt feinere Lebensbedürfnisse voraus, als jene Germanen gewöhnt waren, wie c. 23 zeigt. Unser ganzer Gartenbau ist von den Römern entlehnt, welche auch unsere Lehrmeister für den Wiesenbau gewesen sind. Und wenn die Römer schon beim Wiesenbau die künstliche Wässerung durch rivuli anwendeten, so war dies noch mehr der Fall und noch unerlässlicher bei den Gärten, daher sagt Tacitus ut hortos rigent, was Döderlein übersetzt: Gartenbeete zu begiessen. Diese saubere Uebersetzung veranlasst mich zu einer kleinen Bemerkung. Horti sind nämlich nicht immer Gärten im eigentlichsten Sinne, sondern manchmal auch alles mit Gemüse-Pflanzen und Aehnlichem besetzte Ackerland, an welches hier zunächst zu denken sein wird. Abgesehen aber hiervon werden jedenfalls Gartenbeete nicht horti genannt, sondern pulvini (Plinius H. N. XIX, 4), und das rigare hortos muss sicher einen weiteren Sinn haben, als Döderlein's begiessen, denn Columella V, 6 sagt: seminaria conspergi potius quam rigari debent, und Ovid. Fastt. V, 210 hortus liquidae fonte rigatur aquae; was ebenso wie des Horatius irriguus hortus (Sat. II, 4, 16, Varro I, 7, 9) und des Ovidius riguus hortus (Metam. VIII, 646) nicht vom blossen begiessen verstanden werden darf. — Vgl. Hennings S. 58.

2. Die Versicherung des Tacitus, dass die Deutschen das Jahr in drei Zeiten theilten und nur für den Winter, Frühling und Sommer eigene Wörter hatten, nicht aber für den Herbst, muss man beachten. Es ist richtig, dass die dreiheitliche Eintheilung der Jahreszeiten in den ungebotenen Dingen (Gerichtstagen) des Mittelalters überall durchblickt*), aber diese Eintheilung könnte nur dann auf die Landwirthschaft Bezug haben, wenn die Deutschen Sommerfrüchte gebaut hätten.

Baschkiren, welche (nach Pallas) zu träge sind, um Heuvorräthe zu sammeln, und ihr Vieh deshalb während des Winters mühsam zwischen Eis und Schnee sein Futter selbst suchen lassen." Vgl. UStA. S. 858.

*) Vgl. Grimm RA. 822.

Tacitus sagt aber ausdrücklich das Gegentheil, die Deutschen bauten nur Getreide, und der Fruchtwechsel war für sie gleichgültig, weil sie das Baufeld jährlich wechselten, und noch in jeder Gemarkung viel übriges Feld hatten. Auch aus diesen Verhältnissen lässt sich keine Dreifelderwirthschaft herleiten.

Dieser Bemerkung von Mone, Urgeschichte Badens I, 35, lassen wir eine fruchtbarere von J. Grimm folgen, der, Gesch. d. deutschen Sprache S. 74, sagt: „Des Tacitus wichtige Meldung, an der ich früher (Mythol. II, 717, vgl. RA. S. 822) mit Unrecht gezweifelt hatte, enthält, dass zu seiner Zeit die Germanen nur drei Jahreszeiten unterschieden; er sagt es, nachdem er ihnen eben zwar Getreidebau, aber noch keine Gärten zugesprochen hat. Obst und Wein reifen beträchtlich später als Getreide; nach deren Einführung wird auch der ahd. Name herpist auf diese Zeit bezogen worden sein. Noch heute pflegt man Herbst ausschliesslich von Obst und Weinernte, nicht von Getreide zu brauchen; der deutsche Feldbau lag also im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung noch darnieder und beschränkte sich auf die Cerealien."*)

3. Diese Cerealien bezeichnet seges in den Worten sola terrae seges imperatur, welches Orelli oberflächlich behandelt und Döderlein ganz sinnlos übersetzt: nichts als eine Saat muss der Boden liefern. Zwar ist seges allerdings unsere deutsche Saat, und ich weiss auch, dass Saat nicht blos die Handlung des Säens und die Zeit desselben bezeichnet, sondern auch die Wirkung und das Product; allein, wenn man hier sich dieses Wortes bedienen will, so darf man wenigstens nicht sagen eine Saat. Indessen auch das Wort Saat passt nicht hierher, und es ist zu wissen, dass seges unser Getreidewuchs ist, wofür man besonders an unserer Stelle passend Ge-

---

*) Ueber die Benennungen (vocabula) der Jahreszeiten verweise ich auf Grimm an den angeführten Stellen. Die Sache sollte planer sein. Ueber diese germanische Eintheilung des Jahres handelt übrigens auch Weinhold, altn. Leben 375 ff., wie in einer Kieler Festrede „Ueber die deutsche Jahrtheilung" (1862), und auch Hennings S. 58 soll genannt sein. Vgl. UStA. S. 383.

treide sagt. Es ist wirklich merkwürdig, wie elend die Ausleger hier verfahren sind: Dilthey gibt sogar folgende Erklärung: Sie thun nichts weiter als den Saamen der Erde anvertrauen.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

I.

1. Rogge in seiner Schrift über das Gerichtswesen der Germanen S. 36 flgg. trägt Folgendes vor. Noch zwischen dem Todbette und dem Grabe hatte der unbeerdigte Leichnam den Volksfrieden der Lebendigen; wer ihn auszog oder sonst beleidigte, musste den Verwandten mit dem halben Wergeld büssen. Endlich auch mit dem Grabe selbst wurde die Gesammtbürgschaft für den beerdigten Germanen nicht zugeschüttet; hier aber trat zum Volksfrieden der Gottesfrieden hinzu, für dessen Verletzung das Volksgericht sich nicht anmaasste die Versöhnung zu bewirken. Wer die Ruhe des Grabes störte, wurde daher sogleich aus dem Volksfrieden ausgeschlossen und musste jetzt sehen, wie er die beleidigte Familie versöhnte, damit diese für ihn bat und seine Wiederaufnahme in die Genossenschaft bewirkte und nun musste er mit vollem Wergelde für den gebrochenen Volksfrieden büssen. Nach Lex Rip. T. 85. c. 2 wurde in diesem Falle der Gottesfrieden mit dem Volksfrieden zugleich ausgesöhnt, durch die Bezahlung des Wehrgeldes, jedoch so, dass es dem Verbrecher nicht frei stand, sich dessen zu weigern durch Anerbietung der Fehde; denn wenn er nicht zahlen wollte, so wurde er sofort in die Acht erklärt: auf diese Weise war der gemeine Frieden durch den Gottesfrieden blos verstärkt.

2. Die Germanen begruben bekanntlich ihre Todten nicht nackend, sondern mit Kleidern, Schmuck, Waffen und Dingen von Werth (Gregor. von Tours VIII, 21); daher finden sich

fast in allen germanischen Volksrechten Gesetze wider die Beraubung der Gräber. Dies führt mich auf einen sehr dunkeln Gegenstand des germanischen Alterthum, den ich nicht unberührt lassen kann. Es ist aus Tacitus Germ. c. 27 bekannt, dass die Germanen ihre Todten verbrannten; womit auch spätere Zeugnisse übereinstimmen, deren es jedoch gar nicht bedarf bei der Menge von Aschenkrügen, die man überall gefunden hat und noch findet, wo Deutsche gewohnt haben. Es ist daher die allgemeine Meinung, dass die Beerdigung der Leichname erst durch das Christenthum unter den Deutschen eingeführt sei. Indessen lässt es sich beweisen, dass diese Art die Todten zu bestatten gleichfalls altgermanisch ist.*) Denn

1) das Salische Gesetz, in welchem von begrabenen Todten die Rede ist (T. 58. c. 1), haucht aus seinem ganzen Inhalte uralterthümlichen Geist, den Niemand verkennen kann; und nach einer richtigen Kritik wird die Abfassung des Salischen Gesetzes noch vor die Bekehrung der Franken gesetzt.

2) In den Capitularien wird an mehreren Orten die Abstellung heidnischer Gebräuche befohlen, die sich auf die Beerdigung der Leichname beziehen.

3) Man hat in germanischen Grabhügeln wirklich Skelette gefunden.

4) Ein sehr starker innerer Grund folgt aus der Natur des Wehrgeldes: dieses haftete ganz unzertrennlich am Leibe der Germanen, und musste daher auch mit ihm verwesen, wenn es nicht zuvor durch Bezahlung oder Rache davon abgelöst war. Hieraus lässt sich auch ganz leicht das Princip ausmitteln, was die Germanen bei der Bestattung ihrer Todten wahrscheinlich befolgten: ich meine, Alle die eines natürlichen Todes starben, wurden mit ihrem Wergelde beerdigt, und die übrigen verbrannt. Unter diesen sind drei Hauptklassen zu unterscheiden:

*) Das Verbrennen wurde durch Karl d. Gr. bei Todesstrafe verboten; das Begraben, welches auch bisher stattfand, wurde nun das Einzige.

a) Die Ermordeten und welche diesen gleich geachtet werden; für diese war entweder das Wergeld schon versprochen, oder es wurde Rache geübt;

b) die in einer Fehde Gebliebenen; deren Tod wurde durch die Fehde gerächt;

c) in einer ganz eigenthümlichen Lage befanden sich die in einem Volkskriege Gebliebenen; dies war eine Art der Tödtung, wofür die Familie weder Rache noch Wehrgeld fordern konnte. Hier trat aber das Volk an die Stelle der Familie.

3. Und so diente das Verbrennen des Körpers vielleicht zugleich als symbolisches Zeichen für die erfüllte Rache oder das verlangte Wehrgeld. Hier flossen Recht und Religion in einander: mit der Flamme aus Eichenholz, in der die Germanen den Odhin verehrten, stieg die Seele in Walhalla ein, von dessen Freuden die auf dem Lager Gestorbenen ausgeschlossen blieben, bis dass endlich auch ihre Körper unter der Erde, wie man glaubte, sich in Feuer auflösten.

So weit Rogge, aus dessen Bemerkungen jedenfalls so viel hervorgeht, dass Tacitus höchstens zu wenig gesagt hat, da er nur von dem Verbrennen ausdrücklich spricht, nicht aber Unrichtiges lehrt, da er das Begraben nicht abspricht.

4. In allen Sitten, die in das Gebiet der Religion entweder geradezu gehören oder wenigstens hinüberspielen, ist eine solche Festigkeit und Zähheit, dass man aus dem, was einige Jahrhunderte später ist, mit Sicherheit auf das Frühere zurückschliessen darf. In dieses Gebiet nun gehören gewiss die Gebräuche der Bestattung, über welche wir uns auch aus späteren Quellen um so lieber belehren lassen, als die Nachrichten des Tacitus doch gar zu karg sind. Es wird deshalb nicht unpassend sein, den Gegenstand etwas weiter zu besprechen, und wir theilen zu diesem Zwecke kurz mit, was Wackernagel (freilich nicht auf alle Zeiten passend) in seinem Aufsatze über das Familienleben der Germanen S. 304 folg. vorträgt.

Die Bestattung war unerlässlich, sie schien nothwendig für die Ruhe der dahingeschiedenen Seele; darum war es Pflicht

des Wanderers, der im Feld einen Todten traf, für dessen Bestattung zu sorgen; selbst dem erschlagenen Feinde durfte der Sieger die letzte Ehre nicht versagen. Es gab aber der Bestattung mehrere Arten; bald vernichtete man den Leichnam, bald versuchte man ihn noch für einige Zeit zu erhalten; bald überliess man ihn diesem, bald jenem Elemente, er ward verbrannt, oder in der Hülle von Wächstüchern vergraben, oder in einem Schiff dem Meere preisgegeben; zuweilen so dass Feuer und Wasser zusammenwirkten und das Schiff mit lodernden Segeln und Flaggen in die See hinausfuhr. Und selten liess man den Leichnam allein, man gab ihm mit in die Erde, ins Feuer, ins Wasser, was ihm hienieden besonders lieb gewesen und was er auch drüben wieder gebrauchen sollte; dem Kinde sein Spielzeug, dem Weibe seinen Schmuck, dem Manne Ross und Waffen, etwa auch sein Schmiedegeräth, und beiden einige auserwählte Diener und Dienerinnen. Oder war der Verstorbene nicht so reich, dass er ein Pferd vermochte, so zog man ihm doch neue feste Schuhe an, damit er zu Fuss nach Walhalla ginge; dem Vornehmen*) aber warfen die Umstehenden, während die Flamme schon den Leichnam verzehrte, immer neue Geschenke an Schmuck und Waffen in den brennenden Holzstoss, denn man glaubte, je höher der Rauch emporstieg, mit um so grösserer Ehre würde der Verstorbene droben empfangen. Der unverbrannte Leichnam oder das Gefäss, worin die Asche des Verbrannten gesammelt worden, ward mit Erde beschüttet, oder mit Steinplatten umstellt, oder in einen Sarg von Stein gelegt, darüber sodann ein Hügel errichtet von Erde**) und befestigt

---

*) Ueber clarorum virorum s. UStA. S. 797.

**) Peucker II, 86 erblickt in diesen Grabstellen aus caespes die sogenannten Kegelgräber. Ich verweise übrigens zur nächsten Orientirung über die Bestattung mit ihren verschiedenen Arten auf Grimm's Abhandlung „Ueber das Verbrennen der Leichen" (1849), so wie auf Weinhold, altnord. Leben Einleitung und S. 480—504, und dessen ausführliche Behandlung „Die heidnische Todtenbestattung" (1859) in den Wiener Sitzungsberichten Bd. 29, besonders S. 140. 168. 202. und Bd. 30. Ueber das Beigeben der Waffen und Pferde s. Grimm RA. S. 951 und Peucker I, 218, während Wackernagel bei Haupt IX, 540 N. 54 auf

mit Felsbruchstücken, einsam oder neben anderen Gräbern, gern auf Höhen oder, wenn das Volk am Meere wohnte, zuäusserst auf einer Landzunge, damit der heimkehrende Schiffer von fern schon das Grab des Helden erblicke; häufig nannten auch eingegrabene Runen den Namen dessen, der hier bestattet sei, und dessen, welcher ihm das Denkmal gesetzt. Und war der Hügel vollendet, was oft, da man ihn hoch aufwarf, das Werk vieler Tage war, so umwandelte oder umritt ihn der Zug der Leidtragenden, unter Gesängen*), die das Leben des Geschiedenen verherrlichten und seinen Tod beklagten.

5. So weit Wackernagel, welcher auch die Worte viris meminisse nicht vergisst aber ganz gewiss falsch auslegt, wenn er sie zu einem dem Andenken des Verstorbenen gewidmeten Spruch macht, welchen der nächst berufene Erbe, der an die Spitze des Hauses trat, bei dem Gastmahl sprach, durch welches die Todtenfeier sich schloss.

6. Einige Völker Germaniens betrachteten den Ehebund so sehr als einen Bund fürs Leben und das Weib bis zu solchem Grade als Eigenthum**) des Mannes, dass die Wittwe gehalten war, dem Verstorbenen nachzusterben; wenn er begraben oder sein Leichnam verbrannt ward, sich mit ihm einscharren oder verbrennen zu lassen oder auf seinem Grabhügel sich selbst den Tod zu geben. Aber im Allgemeinen war Derlei doch nicht Sitte noch Recht; und es mochte besonders dann ausser Uebung kommen, seitdem man nicht mehr ein einziges Todtenreich glaubte, sondern deren zwei verschiedene, ein höheres für

---

die Beilage von Schmucksachen aufmerksam macht. — Ueber Begräbniss und Gräber verweise ich ferner noch auf Folgende. Ettmüller's Erklärung des Beowulf, 1840. — Kemble, Horae ferales, s. Göttinger Gel. Anzeigen 1864 Nr. 37. — Vilmar, Alterth. im Heliand S. 51. — Zacher S. 349. N. 175. — Lindenschmit, Sigm. Sammlg. S. 148—149. S. 110—111 gegen Schreiber, der in den Abhandlungen seines historischen Taschenbuches Mehreres über den Gegenstand behandelt. — Schaafhausen, über germanische Grabstätten am Rhein, in den Bonner Jahrbüchern 44, 85—162.

*) M. s. Müllenhoff de poesi chor. S. 24 fg.

**) M. vgl. c. 19 und UStA. S. 921.

die Männer, die ruhmreich im Kampfe gefallen, ein niederes für solche, die im Krankenbett gestorben, und für die Weiber. Da hatte es keine Bedeutung mehr, mit der Leiche des Helden die seines Weibes zu vereinigen, gerade wie auch das Mitverbrennen der Knechte*) zwecklos war, sobald man zu glauben begann, sie kämen zum Gotte Thor, nicht wie ihre Herren zu Odhin. Sondern das nur galt als Recht, dass die Frau von der Stelle, die sie bisher an der Seite des Mannes eingenommen, zurücktrat und zum Zeichen dessen ihre Schlüssel auf den Leichnam niederlegte, woher es kommen mag, dass man so häufig Schlüssel in germanischen Grabhügeln findet. Wackernagel a. a. O.

7. Aus dem bisher Mitgetheilten weiss man nun auch, wie die Worte sepulcrum caespes**) erigit zu verstehen sind, und dass Tacitus auch in Bezug auf die monumenta Recht hat, vorausgesetzt dass man darunter wahre Bauwerke versteht, sonst aber nicht, und dass, wenn gravis vom körperlichen Gewichte verstanden wird, seine ohnehin etwas schwache Bemerkung unwahr wird; denn die Germanen hatten ja sogar Grabhügel und Grabfelsen.

8. Ich habe deswegen in der Abhandlung über das Romanhafte etc. S. 57 besonders wegen der Worte ut gravem *defunctis* diese Bemerkung abenteuerlich genannt, und eine phantastische Träumerei in den Schlussworten gefunden: lamenta et lacrimas cito, dolorem et tristitiam***) tarde

*) Hierüber Leo zum Beowulf S. 84.

**) Gruber übersetzt unsinnig: ein Rasen. Der Ausdruck caespes erigit kommt buchstäblich auch bei Seneca Epist. 8 vor. — *Strues* bezeichnet einen in einer gewissen Ordnung aufgeschichteten grösseren Haufen, ist also passend zur Bezeichnung des Holzstosses. Zernial S. 50 hat eine Erklärung von strues rogi, deren pedantische Abgeschmacktheit ihr unseren Platz verschliesst.

***) Halm findet S. 36 auch hier blossen rhetorischen Aufputz. Aber wenn man auch zwischen lamenta und lacrimas nicht unterscheiden wollte, so könnte man doch über die zwei ganz verschiedenen Begriffe dolor und tristitia nicht wegkommen. Lamenta et lacrimas, ein schönes 11, nach Wölfflin 26, 100. Etwa auch alsbald dolorem, tristitiam, tarde?

ponunt. Feminis lugere honestum est, viris meminisse (Zacher S. 344. N. 128). Darüber knurrt Planck und meint, ich denke mir eben überhaupt die Germanen viel zu roh und könne ja nicht beurtheilen, aus welcherlei Anschauungen oder Berichten Tacitus sich zu dieser Reflexion veranlasst fand. Ich weiss jedenfalls soviel, dass Tacitus, welcher in diesem über das Begräbniss bei den alten Deutschen sehr mangelhaft sprechenden Kapitel die Römer ernstlich im Auge hat, auch in dieser Schlussreflexion ihnen einen Tadel anhängen will und aus diesem Grunde das sagt und so sagt, was und wie es seiner Absicht entspricht. Tritt doch der Subjectivismus so sehr hervor, dass man bei den Worten feminis — meminisse nicht einmal zwingend bestimmt weiss, ob er selber dieses meint, oder die von ihm idealisirten Germanen. Planck sage uns doch, woher Seneca Ep. 99, 24 ganz die nämliche Sentenz hat? Ich weiss es übrigens schon: aus sich selber. Und dies wird wohl auch bei Tacitus der Fall sein.

9. Diese Sentenz schliesst übrigens an sich sehr schön die allgemeine Schilderung der Germanen ab, und ist zugleich in consequenter Harmonie mit dem ganzen bisherigen Verhalten des Schriftstellers, welcher, nach beendigter Schilderung der äusseren Dinge der Germanen, durch die mit dem 17. Kapitel gegebene Vermittelung in das Bild des inneren und innerlichen Lebens eingetreten, dem Gegenstande höchst angemessen seine Schilderung reich mit schönen Sentenzen ausstattet, was auch der ganzen Richtung und Absicht der Germania entspricht, über welche UStA. S. 58 ff. handelt. Dies hätte auch füglich die Verirrung Wiedemann's unmöglich machen sollen, der in seiner mehrfach erwähnten Darstellung des Tacitus als Nachschwätzer des Sallustius so weit geht, just die Sentenzen, welche Tacitus innerhalb c. 18 bis 27 einreiht, während er aus gutem Grunde von c. 28 bis 46 fast nie davon Gebrauch macht, als geliehenes Eigenthum des Sallustius darzustellen. Da ich über diese Absurdität bereits UStA. S. 102 das Berechtigte gesagt, so beschränke ich mich hier auf die Frage, wie es denn kommt, dass Wiedemann ausser Stand ist zu beweisen, Tacitus habe alle seine Sentenzen aus Sallustius entlehnt?

II.

1. Die letzte Parthie unseres Kapitels gehört eigentlich und sachlich nur mit dem ersten Satze noch zu c. 27; der zweite Satz verbindet sich eng mit c. 28, welches den ethnographischen letzten Theil der Germania beginnt.

2. In jenem ersten Satze ist das Verbum *accepimus* äusserst wichtig, da sich dasselbe auf die Quellen der Germania des Tacitus bezieht. Ich habe dasselbe darum in UStA. S. 50 und 55 fg. ernstlich erläutert, und bemerke, indem ich meine Leser darauf verweise, hier nur so viel, dass mit diesem Ausdruck vor Allem die literarischen Quellen gemeint sind.

3. Im zweiten und allerletzten Satze *ritus* durch „Religionsgebräuche" zu übersetzen, war Ritter vorbehalten. Ich bemerke deshalb nach Ramshorn's I, 176 richtiger Erklärung, dass ritus, welches sogar von den Thieren gesagt wird, ganz allgemein den Gebrauch, die Sitte bezeichnet und hoffentlich auch nicht das Nämliche mit instituta ist. Dass übrigens Tacitus hier nicht mehr verspricht, als er hält, habe ich bereits UStA. S. 68 rühmend hervorgehoben.

4. Wir kommen aber nicht ganz zu Ende, ohne noch über einen kritischen Stein stolpern zu sollen. Halm S. 36 nimmt Anstoss an dem Asyndeton bei quae nationes, wofür er sogar in seine Ausgabe quaeque aufgenommen hat. Andere stossen sich aber an dem ganzen Satzgliede *quae nationes e Germania in Gallias commigraverint* so sehr, dass sie ihm ohne Weiteres den Garaus machen. Heimsöth, „Die indirecte Ueberlieferung des Aeschyleischen Textes" S. 97, bezeichnet diese Worte als Glossem; und Ritter, Rhein. Museum 20, 202 ist damit ganz und gar einverstanden, denn es müsste eigentlich heissen: quae nationes e Gallia in Germaniam atque e Germania in Gallias commigraverint. Ich bemerke dagegen, dass Tacitus die specielle Ethnographie (singularum gentium) der germanischen Völkerschaften in ihrer Gesammtheit verspricht, dass er also auch von den in Gallien wohnenden germanischen gentes zu sprechen hat, und diese seine Aufgabe erfüllt er c. 28. 29 in der Art, dass er zugleich in

transcursu, aber nicht ex professo das Uebersiedeln aus Gallien nach Germanien, und das Vorkommen von Galliern in Germanien kurz aufführt, jedoch nicht blos dieses, sondern auch das Vorkommen von anderer Nationalität, nämlich der Osi und Aravisci, welche beide also dennoch nicht erwähnt wären, wenn Tacitus auch den betreffenden Satz so weit gemacht und gehalten hätte, als ihn Ritter verlangt. Ich wiederhole: ex professo spricht Tacitus nur von den nach Gallien ausgewanderten Germanen*), nicht aber von Galliern oder Andern. Und hiermit nehme ich das zurück, was ich UStA. S. 242 in den Zeilen 22 bis 25 in irrthümlicher Verwechslung gesagt habe, ich nehme aber nichts von dem zurück, was ich dort gegen Reifferscheid bemerke, welcher Symbb. philoll. Bonn. S. 624 ganz das Nämliche wie Ritter und aus gleichem Grunde verlangt, also sprechend: „nempe olim eis, quae mox secuntur, pro indice ascripta fuerant", was Schweizer alsbald als eine ausgemachte Sache betrachtet, die aber auf Müllenhoff nicht sehr eingewirkt zu haben scheint.

Mit Meiser's Kühnheit und Verwegenheit (um nicht mehr zu sagen) lasse ich mich ebenso wenig ein wie auf seine Behandlung des 26. Kapitels. Nur das erwähne ich, dass er durch Versetzung der Worte quae nationes — commigraverint folgenden prächtigen Anfang des achtundzwanzigsten Kapitels gewinnt: Quae nationes e Germania in Gallias commigraverint et validiores olim Gallorum res fuisse summus auctor divus Julius tradit; eoque credibile est etiam Gallos in Germaniam transgressos.

Dies das letzte der kritischen Monstra, mit welchen sich mein Buch befassen musste. Di meliora!

---

*) Orelli macht S. 394 folgende Bemerkung. „Cap. 28 de Treveris, Nerviis, Ubiis aliisque Germanis, qui in Gallias immigraverant agit. Capite 27 est ὕστερον πρότερον, quo artificio illius aetatis rhetores libenter utebantur."

Nachträge.

Zu S. 149.

Kaufmann hat seinen an Tacitus begangenen historischen Frevel durch eine Selbstanzeige der Schrift auch dem grösseren Publicum kund gegeben in der Beilage 326 der allgemeinen Zeitung 1873 unter der Ueberschrift: 'Ueber eine vielbestrittene Stelle von Tacitus' Germania'.

Zu S. 169—175.

O. Keller trägt über die Formen barditus u. s. w. in den Jahrbb. für class. Philologie 103, 560 Folgendes vor. „Vegetius VII, 18 spricht nicht von den Germanen, sondern von den römischen Soldaten; ihr Schlachtgeschrei hiess zu seiner Zeit barritus. Das Wort ist wahrscheinlich eine Erfindung des Soldatenwitzes, sie nannten ihr Schlachtgeschrei 'Elephantengebrüll'. So nannten sie es im Allgemeinen, also auch die germanischen Auxiliartruppen, bei denen Tacitus seine keineswegs in allen Einzelheiten zuverlässigen Notizen zur Germania einzog. Gerade die barbarischen Auxiliartruppen pflegten am fürchterlichsten zu brüllen (Amm. Marc. XVI, 12. 43, XXXI, 7). Die diplomatisch beglaubigte Lesart an allen Stellen, wo das Wort auftritt, ist nicht baritus, sondern barritus; von barditus ganz zu schweigen.“ Diese letzte Bemerkung ist kaum halbwahr, und die ganze Art über die Form barditus hinwegzukommen ist leichter, als sie sein sollte. Denn wenn es wunderlich ist, dass Tacitus, welchem bei der Gelegenheit keine grosse Auctorität zufällt, den römischen Namen des Schlachtgeschreis bei den Germanen erfahren haben soll, so steht ein für alle Mal fest, dass der Auctor mit aller Bestimmtheit sagt, das Wort sei ein rein germanisches Wort: quem barditum vocant, nämlich Germani. Die Zuversicht, mit welcher Brambach diese orthographische Behauptung Keller's anpreist, ist also mindestens voreilig.

Zu S. 204—208.

Deecke, Etruskische Forschungen (1875) I, 36 flg., trägt folgende, nach seinem eigenen Bekenntnisse besonders kühne Combination vor.

„Die (mit graecis literis bezeichneten) Inschriften hat man bei der nahen Verwandtschaft des griechischen mit dem etruskischen Alphabet, seit Auffindung zahlreicher etruskischer Inschriften in den Alpenländern, schon länger für nordetruskisch angesprochen; seit Genthes trefflichem Werke aber „über den etruskischen Tauschhandel mit dem Norden“ dürfen wir auch in jenem am unteren Rheine gefundenen Altar ein Denkmal einer etruskischen Handelsniederlassung, oder wenigstens der Anwesenheit etruskischer Kaufleute vermuthen. Und dies wird höchstwahrscheinlich durch die auffälligen Worte „adjecto Laertae patris nomine“, indem nichts leichter, als der etruskische Vorname Lart mit Laertes combinirt werden konnte, zumal die erweiterte, seltenere Form lartiu dem Genitiv *Λαρτίου* bei Sophokles (Ajax V. 1) buchstäblich entspricht. Auf den Ulixes, Ulisses aber, und speciell auf einen Dativ Ulissi, konnte eine Form führen, wie das bei Fabretti 2055 vorkommende vlss'i, das wie ein Dativ des Vornamens Velus aussieht, der auch vels und vlus geschrieben wird.“

Zu S. 301.

Zu nennen ist überdies Bronisch, welcher im Lausitzer Archiv 47, 156 das Vorhandensein des Handels der Römer in Germanien beleuchtet.

Zu S. 426.

In den Schlussworten des 9. Kapitels verlangt Keck (Jahrbb. für Philol. 111, 344—46), dass statt vident gelesen werde cingunt oder dividunt, und nennt dies eine ‘Emendation’, durch welche die Stelle besage: „Als bestimmten Göttern heilig bezeichnen sie jenen abgeschlossenen Raum, den sie blos durch fromme Sühne, durch kein anderes Mittel, abgrenzen, einhegen“. Ich denke, die blosse Erwähnung genügt.

Zu S. 545—546.

Dass die phalerae unsrer Stelle nur als phalerae der Menschen zu denken sind, nicht als solche der Pferde (wie noch neulich geschah) sieht man namentlich aus der engsten Verbindung mit torques, welche man nimmermehr den Pferden vindiciren wird. Der Vollständigkeit wegen nenne ich übrigens hier noch die im Philologus 33, 656—668 enthaltene Besprechung von Albert Müller.

Zu S. 573 Anmerkung.

Einige Nachweisungen über die Wohnungen der Germanen gibt Weiss, Kostümkunde II, 650. Vgl. das Folgende über die Kleidung.

Zu S. 575.

Ueber insuper vgl. Philol. 33, 625 ff.

Zu S. 611.

Grimm Kleine Schriften II, 442 bemerkt Folgendes. „Wer zu Rom war, hat die berühmte Antoninische Säule angeschaut, die unter Sixtus dem fünften auf der Piazza Colonna neu errichtet wurde. Manches an den diese Säule umwindenden Darstellungen ist seit beinahe 1700 Jahren verwittert oder fast zerstört, doch tritt noch eine Masse von Gestalten hervor, und darunter in grosser Zahl Männer, Frauen, Kinder, die man für markomannische und Quadische ansehen darf; ob die Künstler treu nachbilden wollten und konnten, oder ihren Einbildungen folgten, ist schwer zu sagen. Alle deutschen Männer, im Gegensatz zu den Römern, erscheinen bracati, in langer, weiter Beinkleidung, aber ihre Frauen in vollem Gewand, ohne Nacktheit. Die deutschen Häuser, an welche meistens die Brandfackel römischer Krieger gehalten wird, gleichen grossen, strohbedeckten Bienenkörben, haben keine Fenster, blos unten in der Mitte eine Thür, fast wie ein Flugloch, ihre Gestalt ist überraschend der von bestimmten Graburnen ähnlich. Für germanische Zustände hatte sich wohl bei den Römern ein Typus eingeführt, auf dessen Richtigkeit im Einzelnen gar nicht zu bauen ist". Wie Klemm, deutsche Alterthumskunde S. 54 bemerkt, kommen nicht blos auf dieser antoninischen Säule, sondern auch auf denen des Trajanus und Theodosius Germanen in der Tracht vor, welche die Parther auf dem Triumphbogen des Septimius Severus haben. Es scheint demnach, dass die römischen Künstler für alle Barbaren eine typische, vielleicht ursprünglich scythische Tracht anwendeten, so dass derlei Denkmäler höchst unzuverlässig in Beziehung auf die Germanen erscheinen. Aus der älteren Literatur über die Bekleidung der Germanen führe ich, ausser Cluveri Germania antiqua I, 16, Folgendes an. Hachenberg, Germania media (1709), wonach Koller die Sache behandelt in Fr. Schlegels deutschem Museum (1813) III, 386 ff. Dann Treuer, Anastasis veteris Germani Germanaeque feminae. Weitere Nachweisungen finden sich auch bei Weiss, Kostümkunde II, 616—622, wo jedoch nichts Brauchbares geleistet ist, spricht doch Weiss S. 581 — fast unglaublich — von den Sueven im Gegensatz gegen die Germanen! — Brauchbar sind jedoch S. 615 die Notizen über den Hanfbau; s. oben S. 608. — In Betreff der Hosen (s. oben S. 601) bemerkt Hübner in der archaeolog. Zeitung 1868 S. 50. n., dass auf der Columna Trajani (s. Tafel 27, 49, 82) germanische Hülfsvölker nur mit Hosen bekleidet erscheinen, den Oberkörper nackt.

Zu S. 624.

Wie verkehrt Gerlachs Beanstandung der zwei Participien saeptae und corruptae ist, sieht man namentlich aus c. 1: ortus — versus.

Zu S. 625 u. 655.

Hierher gehört folgende Stelle Cäsars. Er sagt von den Germanen VI, 21: Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit: ab parvulis labori ac duritiae student. Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem. Intra annum fere vicesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus. Cujus rei nulla est occultatio, quod et promiscue in fluminibus perluuntur et pellibus aut parvis renonum tegumentis utuntur, magna corporis parte nuda. Vgl. IV, 1.

Zu S. 628.

Die Frage über das Nichtheirathen der urdeutschen Wittwen behandelt Sohm in der Schrift über das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwickelung (1875).

Zu. S. 659. 664.

In Amira's Schrift „Erbenfolge nach den altniederdeutschen Rechten“ (1874) wird S. 219 gesagt: „Kein Zeugniss irgend eines Schriftstellers hat in den vorwürfigen Fragen eine wichtigere Rolle gespielt als die Nachrichten des Tacitus über die germanische Erbfolge.“ Der Verfasser hätte deshalb sehr wohl gethan, wenn er in eine erschöpfende Besprechung derselben allen Ernstes eingetreten wäre. Statt dessen stichelt er auf meine Behandlung des urdeutschen Erbrechts in UStA. S. 900–928, wo die betreffenden Zeugnisse des Tacitus unter Zurückweisung germanistischer Flausen erschöpfend, wie ich glaube, behandelt sind. Jedenfalls kann das, was alsbald über nullum testamentum von Amira beigebracht wird, und das über den engen Kreis der Blutsfreunde oder über die Ausschliessung der Weiber, nicht als eine etwaige Zurückweisung meiner Aufstellungen angesehen werden; auch das über universa domus des 21. Kapitels in keiner Weise. Wenn aber der Verf. in der Stelle des 32. Kapitels nicht eine Individualsuccession des Erstgeborenen in die Vermögensrechte gelten lassen will, sondern in den Worten des Tacitus „nur eine Ansichnahme der Sachen durch den filius maximus natu“, so muss „die schützende Erläuterung der Germania“, welche ihn so sehr pikirt, laut erklären, dass der lateinische Text diesen Inhalt durchaus nicht hat noch haben kann. Der Verfasser sehe sich nur die Stelle genau an, und er wird finden, dass das excipit, auf welches er seine Lehre gründen will, zu allernächst ureigentlichst nicht auf den filius natu maximus passt, sondern auf den filius ferox bello et melior, von dessen doch gewiss nur individualen Erbschaft der Rosse es gesagt ist, also auch in Bezug auf den filius natu maximus den Sinn der individualen Succession haben wird.

So zu sprechen hat die „schützende Erläuterung der Germania“ nicht blos ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Was die germanistische Doctrin dazu sagt oder nicht sagt, gewinnt auf den Bestand und Sinn der Worte des Tacitus gar keinen Einfluss. Auch hätte der Verfasser bei einer erschöpfenden Behandlung der Stellen des Tacitus Gelegenheit gehabt, über den „nexus sanctior arctiorque“ des 20. Kapitels Besseres zu leisten, als wir Andern, nach seinem Urtheil S. 210, bis jetzt geleistet haben.

Zu S. 683.

Ueber das Streben nach Absonderung s. S. 552. 564. Thudichum macht zu separatae singulis sedes et sua cuique mensa die schiefe Bemerkung: „Jeder sitzt beim Essen auf einem Stuhl, nicht wie in Rom auf einem Speisepolster mit Andern zusammen. Dass Jeder einen eigenen Tisch vor sich gehabt habe, geht wohl nur auf die Männer (Vater und Haussöhne), von denen ja überhaupt in der Stelle allein die Rede ist.“ Vergl. meine Bemerkungen in den Jahrbb. für Philol. 1863, S. 867.

Zu S. 687.

Καὶ Πέρσαι μεθύοντες συμβουλεύονται, νήφοντες δ' ἐπικρίνουσιν. Diese Worte aus Scholl. ad Il. I. 70 hebt Meiser in d. Jahrbb. f. Philol. 111, 498 hervor.

Zu S. 705.

Describere ministeria per familiam heisst: den Sklaven der Reihe nach (per) ihren Dienst genau bestimmen (describere), und zwar ohne den Nebenbegriff des Schriftlichen. Von dem Vertheilen der ministeria liegt nichts in dem Ausdruck selbst und seinem Gedanken, welcher lediglich nur auf das Abhängige und Unselbständige geht; wenn sich aber aus solch abhängig machenden festen Bestimmungen per consequentiam auch das Vertheilen ergibt, so hat dies auf den Ausdruck an sich gar keinen Einfluss, und hier discriptis zu lesen ist ganz verkehrt und oberflächlich. Brambach, orthogr. Hilfsbüchl. S. 34 ist übrigens sehr mangelhaft, wenn er dem describere blos die Bedeutungen „abschreiben“, „im Abriss zeichnen“, „beschreiben“ zuspricht, nicht aber auch die eben hervorgehobene: „genau bestimmen“. Wie will er Horat. ad Piss. 86 descriptas vices erklären? „Vortrefflich“ nennt derselbe Bücheler's inventum oder fictum, worüber ich mich nicht wundere. Die Sache ist aber noch lange nicht ausgemacht, und Bücheler ist nicht im Stande, sie durch feste Zeugnisse der Grammatiker (an denen es ganz fehlt) oder doch wenigstens der In-

schriften zu erhärten, da in diesen bekanntlich *e* und *i* ebenfalls sehr launisch wechseln, von der Unzuverlässigkeit der Handschriften gar nicht zu reden. Bücheler selbst spricht Jahrbb. für Philol. 87, 782 mit Geringschätzung von der „handschriftlichen Gewähr" in solchen Sachen, und von „gedankenlosen Schreibern". Ich überlasse indessen diese ganze Hetzjagd zwischen di und de, bei welcher die Controverse über diverbia und deverbia lustig ist, Andern, nur verlange ich, dass an unserer Stelle die Lesart aller Handschriften respectirt werde.

Verzeichniss der meistberücksichtigten Literatur.

Barth, Teutschlands Urgeschichte, 2. Aufl. 1840 ff. 5 Bde.
Baumstark, Ueber das Romanhafte in der Germania des Tacitus, 1864.
—— Urdeutsche Staatsalterthümer, 1873.
Becker, Anmerkungen und Excurse zu Tacitus' Germania, 1830.
Bethmann-Hollweg, die Germanen vor der Völkerwanderung, 1850.
—— —— der germanisch-romanische Civilprozess im Mittelalter, 1868.
Brandes, das ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen, 1857.
—— Berichte über die germanische Gesellschaft an der Universität Leipzig, 1863 ff. 3 Hefte.
Caesaris commentarii, mit Anmerkungen von Baumstark, 1832.
Contzen, die Wanderungen der Kelten, 1871.
Dahn, die Könige der Germanen, 1863. Erster Band.
Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staaten-Rechtsgeschichte, 1859. Erster Band.
Dederich, s. S. 140.
Diefenbach, Origines Europaeae, 1861.
Döderlein, lateinische Synonymen, 1826—1838. 6 Bde.
Dräger, über Syntax und Stil des Tacitus, 1868.
Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1843. Erster Band.
Eos, Zeitschrift für Philologie, 1864 und 1865.
Ersch und Gruber, Encyclopädie I, 61 und 64.
Ettmüller, Beowulf, 1840.
Exce. = Excerpta bei Tross in seiner Ausgabe der Germania, 1831.
Forschungen zur deutschen Geschichte, mehrere Bände.
Freytag, Bilder aus dem Mittelalter, 1871.
Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer, 1834.
Gebauer, vestigia juris Germanici, 1766.

Gemeiner, die Verfassung der Centenen, 1855.
Genthe, Ueber den etruskischen Tauschhandel, 1874.
Germania, Zeitschrift von Pfeiffer und Bartsch, mehrere Bände.
Giefers, Beiträge zur Geschichte und Geographie des alten Germaniens, 1852.
Göhrum, geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, 1845.
Greverus, Bemerkungen zu Tacitus' Germania, 1850.
Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, 1853.
—— Deutsche Rechtsalterthümer, 1854.
—— Deutsche Mythologie, 2. Aufl., 1844.
Halm, über einige controverse Stellen in der Germania des Tacitus (in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie, 1864.)
Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland (in der Tübinger Zeitschrift für die Staatswissenschaft 1865 und 1866.)
Hartmann, observv. ad Taciti Germaniam, 1802—1804. 3 Hefte.
Haupt, Zeitschrift für das deutsche Alterthum, mehrere Bände.
Hennings, über die agrarische Verfassung der alten Deutschen, 1869.
Hess, Variae lectiones etc. ad Taciti Germaniam, 3 Hefte. 1827—1834.
Holtzmann, Kelten und Germanen, 1855.
—— Germanische Alterthümer, 1873.
Horkel, die Geschichtschreiber der deutschen Urzeit, erster Band, 1849.
Hostmann, altgermanische Landwirthschaft, 1855.
Jahnische Jahrbücher für Philologie, verschiedene Jahrgänge.
Kaufmann, Wehrhaftmachung kein Ritterschlag, im Philologus XXXI.
—— Ein Missverständniss des Tacitus, 1874.
Kemble, die Sachsen in England, übersetzt von Brandes, 1853. 2 Bde.
Köpke, Deutsche Forschungen, 1859.
Köstlin, über das deutsche Strafrecht, in Reyscher's Zeitschrift für deutsches Recht, 14. Band.
Krause, Germanien, bei Ersch und Gruber Encycl. I, 61.
Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwickelung, 1854.
Leo, Rectitudines singularum personarum, 1842.
—— Bemerkungen zum Beowulf, 1839.
Lindenschmit, die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit, 1864 ff.
—— die Alterthümer der Sammlung zu Sigmaringen, 1860.
—— s. S. 42.
—— s. S. 302.
Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, 1839.
Majer, Germaniens Urverfassung, 1798.
Maurer, Geschichte des öffentlichen Gerichtsverfahrens, 1824.
—— Einleitung zur Geschichte der Mark- etc. Verfassung, 1854.
—— (Konrad), Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, 1846.

Meiser, kritische Studien zur Germania des Tacitus, 1871.
Monatschrift, allgemeine, für Wissenschaft und Kunst, Kiel 1854.
Müllenhoff, deutsche Alterthumskunde, 1870.
—— De poesi chorica Germanorum, 1847.
—— Germania antiqua, 1873.
Müller, Herm., der lex Salica Alter und Heimath, 1840.
Müller, Jos., Beiträge zur Kritik und Erklärung des Tacitus, 1865. 1869.
Munch, det norske folks historie, erste Abtheilung, Deutsch von Claussen, 1853.
Münscher, Beiträge zur Erklärung der Germania von Tacitus, 2 Hefte. 1863. 1864.
Nolte, s. S. 219.
Orelli, symbolae criticae in Taciti Germaniam, 1819.
Peucker, das deutsche Kriegswesen der Urzeiten, 1860. 3 Bde.
Philologus, Zeitschrift, verschiedene Jahrgänge.
Planck, C., über die Götter und den Gottesglauben der alten Deutschen, 1866. s. S. 258.
—— Beiträge zur Erklärung der Taciteischen Germania, 1867.
Ramshorn, Lateinische Synonymik, 2 Bde. 1831.
Reifferscheid, in den symbolae philologorum Bonnensium, 1867.
Rheinisches Museum für Philologie, verschiedene Jahrgänge.
Reisig, Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft, 1839.
Rogge, das Gerichtswesen der Germanen, 1820.
Roscher, Haben die Germanen die Landwirthschaft nach dem Dreifeldersystem getrieben? (Berichte über die Verhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. 1858. X. Band.)
—— System der Volkswirthschaft, 5. Aufl. 1867.
Roth, Geschichte des Beneficialwesens, 1850.
Rückert, Culturgeschichte des deutschen Volkes, 1853. 2 Bde.
Rudolphi, observ. ad Taciti Germaniam, 1855.
Rühs, ausführliche Erläuterungen der zehn ersten Kapitel der Germania, 1811.
Savigny, Beiträge zur Geschichte des Adels, 1846.
Scherer, zur Geschichte der deutschen Sprache, 1868.
—— Recension von Heyne's Ausgabe des Beowulf, in der Zeitschrift für die österreich. Gymnasien, Jahrgang 1869.
Schlosser, Universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt, III. 1.
Schmidt, Allgemeine Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft, mehrere Bde.
Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum, 1846.
Schweizer, Bemerkungen zu Tacitus' Germania, 2 Hefte. 1860. 1862.
Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 1857.
Soetbeer, Geld- und Münzwesen in Deutschland, 1862. (In den Forschungen I.)

Sohm, das altdeutsche Gerichtswesen im fränkischen Reiche, 1871.
Spitta, de Taciti in componendis enuntiatis ratione, 1866.
Sybel, germanische Geschlechterverfassung, in Schmidt's Zeitschrift für Geschichte. III. Bd.
—— Entstehung des deutschen Königthums, 1844.
Taciti opera, ed. Bach. 2 Bde. 1834.
—— opera, ed. Döderlein. 2 Bde. 1847.
—— opera, ed. Orelli. 2 Bde. 1846.
—— opera, ed. Ritter. 4 Bde. 1848.
—— opera, ed. Walther. 4 Bde. 1833.
Tacitus' Germania, deutsch von Bacmeister, 1868.
—— Germania, Deutsch mit Anmerkungen von Bredow, 1809.
Taciti Germania, ed. Dilthey, 1823.
—— Germania, Deutsch von Döderlein, 1850.
—— Germania, ed. Gerlach, 1835.
—— Germania, ed. Hess, 1824.
—— Germania, ed. Kiessling, 1832.
—— Germania, ed. Kritz. 3. Aufl. 1869.
—— Germania, ed. Massmann, 1847.
—— Germania, Ausgabe und Uebersetzung von Mosler, 1862.
Tacitus' Germania, deutsch von Müller, 1862.
Taciti Germania, ed. Passow, 1817.
—— Germania, ed. Schweizer, 1871. 1874.
Tacitus' Germania, übersetzt von Teuffel (Gutmann), 1858.
—— Germania, übersetzt von Roth, 1855.
Taciti Germania, ed. Tross, 1841.
—— Germania ed. Weishaupt, 1844.
Tagmann, de apparatu critico in Taciti Germaniam, 1847.
Thudichum, der altdeutsche Staat, 1862.
Ukert, Geographie der Griechen und Römer, III, 1 und 2, 1843.
Unger, die altdeutsche Gerichtsverfassung, 1842.
Usinger, s. S. 32. 77. 78. 122. 142.
Vilmar, Alterthümer im Heliand, 1862.
Wackernagel, deutsche Literaturgeschichte, 1872.
—— die Lebensalter, 1865.
—— Gewerbe, Schifffahrt und Handel der Germanen, 1853, bei Haupt IX.
—— Familienrecht und Familienleben der Germanen, 1846, bei Schreiber V.
Waitz, das alte Recht der salischen Franken, 1846.
—— über die Principes in der Germania des Tacitus; in den Forschungen II.
—— deutsche Verfassungsgeschichte. Erste Aufl. 1844. Zweite Aufl. 1864.
Walter, deutsche Rechtsgeschichte. Zweite Aufl. 1857.
Watterich, der deutsche Name Germanen, 1870.
—— die Germanen des Rheines, 1872.

Watterich, de veterum Germanorum nobilitate, 1853.
Weigand, synonymisches Wörterbuch, 3 Bde. 1852.
Weinhold, altnordisches Leben, 1856.
Weiske, Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands, 1836.
Wiberg, der Einfluss der klassischen Völker auf den Norden, 1867.
Wietersheim, zur Vorgeschichte deutscher Nation, 1852.
—— Geschichte der Völkerwanderung. 4 Bde. 1859.
Wilda, das Strafrecht der Germanen, 1842.
—— Recension von Savigny's Schrift über den Adel (in Richter's Jahrbüchern I), 1837.
Wislicenus, Geschichte der Elbgermanen, 1868.
Wittmann, das altgermanische Königthum, 1854.
Wölfflin, über Tacitus, in mehreren Bänden des Philologus.
Wormstall, s. S. 149.
Zacher, Germanien, in Ersch und Gruber's Encycl. I, 61.
Zernial, de Genetivi usu Taciteo, 1864.
Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837.

Usinger's opus postumum, „Anfänge der deutschen Geschichte", erst im September 1875 erschienen, konnte nicht mehr berücksichtigt werden: nec interest.

Druck von Hundertstund & Pries in Leipzig.

